Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates (wurde vom 11.12.2019 verschoben)

18.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente 5
TOP Ö 1 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt) 5
Sitzungsvorlage NüSt/046/2019 5
TOP Ö 2 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt) 9
Sitzungsvorlage NüSt/053/2019 9
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) 13
Sitzungsvorlage SUN/068/2019 13
Jahresabschluss SUN 2018 SUN/068/2019 17
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht) SUN/068/2019 63
TOP Ö 4 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) 168
Sitzungsvorlage SUN/069/2019 168
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN) 172
Sitzungsvorlage ASN/012/2019 172
Endgültiger Prüfungsbericht 2018 mit Bestätigungsvermerk ASN/012/2019 176
TOP Ö 6 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN) 286
Sitzungsvorlage ASN/013/2019 286
TOP Ö 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Franken Stadion (FSN) 290
Sitzungsvorlage FSN/006/2019 290
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2018 Bericht FSN/006/2019 294
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2018 Anlagen FSN/006/2019 318
1.2 Jahresabschlussbericht 2018 von Rödl & Partner mit Anlagen FSN/006/2019 355
TOP Ö 8 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion (FSN) 410
Sitzungsvorlage FSN/007/2019 410
TOP Ö 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad) 414
Sitzungsvorlage NüBad/021/2019 414
Jahresabschluss NüBad 2018 inkl. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht) NüBad/021/2019 418
TOP Ö 10 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad) 518
Sitzungsvorlage NüBad/022/2019 518
TOP Ö 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 522
Sitzungsvorlage SÖR/146/2019 522
SÖR Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht SÖR/146/2019 526
Bestätigungsvermerk BKPV SÖR/146/2019 552
TOP Ö 12 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) 557
Sitzungsvorlage SÖR/179/2019 557
TOP Ö 13 "Bildung in Nürnberg 2019": Vorstellung des fünften Bildungsberichts 561

Bericht BgA/015/2019 561
Bildung in Nürnberg 2019 BgA/015/2019 565
TOP Ö 14 Fairtrade Town Nürnberg, Beitritt Nürnbergs zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffungen in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg 885
Sitzungsvorlage Ref.III/096/2019 885
Bericht Ref.III/096/2019 888
Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg Ref.III/096/2019 895
Antrag der Stadtratsfraktion B`90/ Die Grünen Ref.III/096/2019 900
TOP Ö 15 Deutschlandtour (Radsport) und Triathlon-Rennen 1. Bundesliga 901
Sitzungsvorlage SpS/045/2019 901
Entscheidungsvorlage SpS/045/2019 904
TOP Ö 16 Übergang städtischer Schulen auf den Freistaat, sogenannter „Verstaatlichungsantrag“ hier: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 31.07.2014 906
Bericht 3. BM/071/2019 906
Antrag Bündnis_DieGrünen vom 31_07_2014 3. BM/071/2019 910
Sachverhalt 3. BM/071/2019 912
1 Wortprotokoll zu TOP 7a des Schulausschusses vom 15.12.1995 3. BM/071/2019 917
2 Landtags-Drucksache 12-4485 3. BM/071/2019 927
3 Landtags-Drucksache 14-6900 3. BM/071/2019 929
4 Landtags-Drucksache 15-1586 3. BM/071/2019 933
5 Landtags-Drucksache 16-9131 3. BM/071/2019 937
6 Landtags-Drucksache 17-1006 3. BM/071/2019 941
7 Positionspapier des Bayerischen Städtetag 2018 zu den Landtagswahlen Textziffer 5-3 3. BM/071/2019 945
Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2004 3. BM/071/2019 947
GPR-Stellungnahme (Tischvorlage) 3. BM/071/2019 949
* TOP Ö 16.1 Einführung eines 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler 950
Sitzungsvorlage Ref.I/II/139/2019 950
Entscheidungsvorlage Ref.I/II/139/2019 954
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.10.2019 Ref.I/II/139/2019 956
Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 18.11.2019 Ref.I/II/139/2019 957
Antrag der Linken Liste vom 31.11.2019 Ref.I/II/139/2019 958
Schreiben Bayerischer Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.10.2019 Ref.I/II/139/2019 959
Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 03.12.2019 Ref.I/II/139/2019 962
* TOP Ö 17.1 Projekt "Altstadt am Wasser" 965
Sitzungsvorlage Ref.VI/144/2019 965
Entscheidungsvorlage Ref.VI/144/2019 969
Beschluss des AfS vom 14.11.2019 zur Aufwertung des Platzes Ref.VI/144/2019 971
TOP Ö 18 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern - Bestellung einer neuen stellvertretenden Verbandsrätin 972
Sitzungsvorlage OA/010/2019 972
TOP Ö 19 Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg 975
Bericht Rpr/017/2019 975

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg Rpr/017/2019 979
Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes Rpr/017/2019 1334
TOP Ö 20 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) 1489
Sitzungsvorlage Stk/062/2019 1489
Änderungssatzung KommKVz Stk/062/2019 1492
TOP Ö 21 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 1493
Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3 GO 1493
TOP Ö 22 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS-FwKES) 1495
Sitzungsvorlage FW/005/2019 1495
2019 FwKES_ÄnderungsS FW/005/2019 1498
2019 FwKES_Synopse FW/005/2019 1504
2019 FwKES_Entscheidungsvorlage FW/005/2019 1506
TOP Ö 23 Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): 1507
Sitzungsvorlage OA/008/2019 1507
Sachbericht OA/008/2019 1511
Stadionverordnung alt OA/008/2019 1516
Stadionverordnung neu OA/008/2019 1519
Stadionverordnung Karte OA/008/2019 1524
TOP Ö 24 Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) 1525
Sitzungsvorlage OA/009/2019 1525
Sachverhalt (Sonntagsverkaufsordnung) OA/009/2019 1529
Entwurf Sonntagsverkaufsordnung OA/009/2019 1530

Beschlussvorlage
NüSt/046/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	10.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde von Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Gemäß einer kommunalrechtlichen Sonderregelung übernimmt das Rechnungsprüfungsamt beim NürnbergStift auch die Abschlussprüfung. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 10.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 04.10.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs NüSt wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.811.803,79 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	7.020.647,39 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.811.803,79 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	7.020.647,39 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüSt zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 46.811.803,79 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 7.020.647,39 Euro ab.
3. Der Jahresüberschuss wird mit den aufgelaufenen Verlusten früherer Jahre verrechnet.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüSt/053/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	10.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 10.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom dd.mm.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SUN/068/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	09.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Anlagen:
Jahresabschluss SUN 2018
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (kurz):
Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde von der Bavaria Treu AG gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 09.07.2019):
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs SUN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	567.676.355,45 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	6.188.655,36 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	567.676.355,45 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	6.188.655,36 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)
Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SUN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 567.676.355,45 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.188.655,36 Euro ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Ö 3



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang

17

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bilanz zum 31. Dezember 2018	3
	Aktiva	3
	Passiva	4
2.	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018	5
3.	Erläuterungen	6
	3.1. Allgemeine Erläuterungen	6
	3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
	3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten	8
	3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	18
4.	Sonstige Angaben	20
	4.1. Werkleitung	20
	4.2. Werkausschuss	20
	4.3. Prüfungshonorar	20
	4.4. Angaben zum Personal	21
	4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
	4.6. Nachtragsbericht	21
	4.7. Gewinnverwendung	21
5.	Anlagen	
Anlage 1	Anlagenspiegel	23
Anlage 2	Auflösung von Sonderposten	25
Anlage 3	Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018	27
Anlage 4	Erfolgsübersicht zum 31.12.2018	27
Anlage 5	Anlagen im Bau 2018	28
Anlage 6	Technische Daten	29

18

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**943.353,00**	**863.095,83**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	943.353,00	863.095,83
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	46.780.907,81	48.740.756,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.041.898,00	43.924.159,00
4. Abwassersammlungsanlagen	424.592.239,00	429.088.487,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.732.106,00	2.141.067,00
6. Fahrzeuge	2.174.079,00	2.331.345,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954.204,00	2.581.967,00
8. Anlagen im Bau	40.890.629,79	27.979.059,42
	558.773.054,77	**557.393.832,40**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1.187.300,00
	2,00	**1.187.301,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.874.589,49**	**3.383.335,59**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.582,56	2.918.167,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*187.000,00*	*150.000,00*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	660.368,35	22.967.491,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.171,42	84.579,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	3.570.122,33	**25.970.238,67**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**498.112,87**	**403.142,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Passiva	**31.12.2018 EUR**	**31.12.2017 EUR**
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77
II. Jahresgewinn	6.188.665,36	6.666.987,20
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732.584,00	29.130.337,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	82.557.639,18	69.036.426,39
	113.290.223,18	**98.437.934,61**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	289.638.876,03
2. aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	4.817.815,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	629.825,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	360.417,81
davon aus Steuern	*249.573,01*	*293.077,90*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*0,00*
	252.529.938,94	**295.446.934,75**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 EUR	2017 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse	*4.954.080,83*	*4.868.222,44*
Summe Erlöse	**96.206.514,89**	**95.800.660,06**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.524.860,62	-7.469.600,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932.551,49	-12.857.091,60
Summe Materialaufwand	**-21.457.412,11**	**-20.326.691,69**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-19.396.484,63	-18.790.206,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.087.293,67	-5.207.056,14
davon für die Altersversorgung	*2.047.243,44*	*-1.454.460,48*
Summe Personalaufwand	**-25.483.778,30**	**-23.997.263,07**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.242.853,37**	**-24.314.547,15**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-10.889.590,67**	**-11.435.358,26**
Summe Aufwendungen	**-82.073.634,45**	**-80.073.860,17**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*7.862,00*	*194.225,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-248.299,00	-281.700,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691.444,20	-8.971.445,51
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-3.141.264,00*	*-2.407.097,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.201.012,24**	**6.668.182,07**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-12.346,88	-1.194,87
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**

3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2018 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen", „Abwassersammlungsanlagen", sowie die Posten „Fahrzeuge", „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitzinsen (281.762,00 EUR) werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Voraussichtliche Wertminderungen der Finanzanlagen wurden in 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSVN GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der ausgereichte Gesamtbetrag wird im Posten „Ausleihungen" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und **Sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2018 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tariferhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde keine Rückstellung gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenspiegel aufgegliedert.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.

Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 2.150 TEUR. In Würdigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der Tatsache, dass laut Wirtschaftsplanung der KSVN GmbH im weiteren Geschäftsverlauf keine Rückzahlung des Darlehens mehr vorgesehen ist, wurde diese Ausleihungen auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 2.829 TEUR.

25

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	660.368,35

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, weil das beim Kassen- und Steueramt geführte Betriebsmittelkonto zum 31.12.2018 einen erheblichen negativen Bestand ausweist.

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 wurde das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 6.667 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für genehmigte Verrechnungen erfolgten im Jahr 2018 entsprechende Passivierungen. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge in Höhe von 2.008 TEUR. Weiterhin wurden in 2018 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 2.803 TEUR in das Eigentum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (30.732.584 EUR) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (34.258.086 EUR) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.525.502 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.

NÜRNBERG

Steuerrückstellung

Die Steuerrückstellungen wurden in Absprache mit dem Steueramt vollständig aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	51.498.731,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	13.949.977,95
Maßnahmen Dritter	6.393.492,00
Instandhaltung	3.994.000,00
ausstehende Rechnungen	1.689.884,00
Beihilfe für Beamte	2.062.210,00
Drohverluste	850.000,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.654.640,00
Abbruchkosten	125.000,00
Altersteilzeit	59.922,00
andere sonstige Rückstellungen	279.782,23

27

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren

Die Rückstellung betrifft mit 879 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 50.620 TEUR die um den Gebührenüberschuss 2018 aufgestockte Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser).

zu Schmutzwasserabgabe/ Niederschlagswasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist ein Instrument des Gewässerschutzes. Sie soll insbesondere einen Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Deshalb können Investitionsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen mit der Abgabe verrechnet werden. Bis mittels endgültiger Bescheide feststeht, ob die erfolgen Baumaßnahmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird eine entsprechende Rückstellung für die Abgabepflicht gebildet.

In 2018 wurde ein Teil der Niederschlagswasserabgabe 2016 (477 TEUR) mit entsprechenden Investitionen verrechnet und in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen umgebucht. Diese gebildeten Rückstellungen in 2018 – gemäß vorläufigen Bescheiden – betragen 4.248 TEUR.

zu Maßnahmen Dritter
Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung
Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit sämtlich in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

zu ausstehenden Rechnungen
Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2018 erbracht wurden.

28

zu Beihilfe für Beamte
Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.154.879,00
Verbrauch / Auflösung	-284.441,00
Zinsanteil Zuführung	191.772,00
Stand zum 31.12.	**2.062.210,00**

zu Drohverluste
Wie im Posten „Finanzanlagen" des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet.

Im Berichtszeitraum wurde am 17.07.2018 und am 18.12.2018 im Werkausschuss über das weitere Vorhaben berichtet. Um rechtzeitig für Nürnberg die Klärschlammverwertung zu gewährleisten, wurde empfohlen, als rechtliche Mindestoption eine thermische Behandlung des Klärschlamms mit Monolagerung der erzeugten Asche unverzüglich zu projektieren und zu realisieren. Es soll nunmehr eine konventionelle thermische Verwertung aufgebaut werden und die Klärschlammaschen sollen später von einem privaten Unternehmen gegen Entgelt verwertet werden.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2018

	EUR
Ausleihungen an KSV GmbH	2.150.000,00
bisherige AfA	777.700,00
Werthaltigkeit der Ausleihung zum 31.12.2017	**1.372.300,00**
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2018 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	0,00
zu erwartende Restschuld der Ausleihung im Folgejahr	1.372.300,00
davon Wertberichtigung 100% (da keine Rückzahlung mehr geplant)	**1.372.299,00**
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	3.000.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-2.150.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	850.000,00
zzgl. noch nicht berichtigter Wert der Ausleihung	0,00
verbleibendes Risiko insgesamt	850.000,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-1.604.000,00
die Drohverlustrückstellung ist zu reduzieren um	**-754.000,00**

zu Altersteilzeit
Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeitblockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	187.988,00
Verbrauch / Auflösung	-131.863,00
Zinsanteil Zuführung	3.797,00
Stand zum 31.12.	**59.922,00**

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

	EUR
Verbindlichkeiten Betriebsmittelkonto 28900102	14.765.057,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	581.393,27

Die Verbindlichkeiten auf dem Betriebsmittelkonto sind zum Bilanzstichtag außergewöhnlich hoch, weil eine Umschuldung und eine Kreditneuaufnahme (Kfw-Abruf nach Ausschussvorlage) erst im Folgejahr stattfinden konnten.

Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörenden Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.

Zins- und Tilgungsplan
zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2018	10.160.343,61	2.404.389,26	12.564.732,87	27.001.777,86
	Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2018		1 USD =	1,2065 EUR

Saldovortrag 01.01.2018 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2018	Zahlbetrag EUR per 02.01.2018	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2018	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2018
30.986.510,02	1.992.863,04	10.414.200,47	22.565.172,59	23.582.338,74
		Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2018:		1.017.166,15
		Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2018	1 USD =	1,1450 EUR

32

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2019	969.583,25	1.747.015,03	2.716.598,28	26.032.194,61
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00

Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Port-folio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2018 wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2018 EUR	Zins-satz %	Darlehens-konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2018 TEUR
5.250	15.02.09 - 15.02.28	965.747,36	4,400	41049	4.750
19.300	14.08.12 - 15.08.22	2.895.667,86	4,000	41065	18.800
5.250	13.12.06 - 13.12.21	498.605,01	3,918	41072	4.750

3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2018 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	59.949.484,46
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	18.706.502,84
Zuführung zur Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	-12.240.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.859.332,11
Erlöse Umweltanalytik	3.165.992,43
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	6.024.291,80
weitere Umsatzerlöse	1.290.047,62
Summe:	**87.755.651,26**

34

Weitere Umsatzerlöse

Die weiteren Umsatzerlöse beinhalten Weiterberechnungen von Kosten der ARGE Gewässerschutz obere Regnitz i.H.v. 81.509,23 EUR. Der Ausweis der Erlöse erfolgte im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Eine Anpassung des Vorjahreswertes von 82.324,52 EUR wurde nicht durchgeführt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.954 TEUR).

Periodenfremde Erträge betreffen hauptsächlich die Auflösung von Rückstellungen (1.646 TEUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.248 TEUR) und die Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg (3.104 TEUR).

Insgesamt waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräfte zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen die Abzinsung der in 2018 nochmals gestiegenen Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (248 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben.
Die Ausleihungen an die KSVN GmbH haben sich auf 2.150 TEUR erhöht. Da mit keiner Rückzahlung zu rechnen ist, wurden sie auf den Erinnerungswert von 1,00 abgeschrieben (1.372.299 EUR). Dem steht die Inanspruchnahme der Drohverlustrückstellung von 1.124.000 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Derivate (1.549 TEUR) und Bankdarlehen (3.282 TEUR). Weiterhin ist der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen auf 2.670 TEUR angestiegen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erster Werkleiter:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent der Stadt Nürnberg
Technischer Werkleiter:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:	Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2018 betrugen 234.882,15 EUR, die laufenden Versorgungsbezüge ausgeschiedener Werkleiter betrugen 60.202,86.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Hochschullehrer a. D.
Stadtrat	Antonio Fernandez Rivera	Kaufmann
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Max Höffkes	Rechtsanwalt
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadträtin	Monika Krannich-Pöhler	Architektin
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Hans Russo	Software-Entwickler
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Ruth Zadek	Bildende Künstlerin

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, außerdem erfolgte die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss (5.950,00 EUR incl. MwSt).

4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2018

Personenbezogen		
Beamte		18
Angestellte		219
Arbeiter		160
	Zwischensumme Stammpersonal:	**397**
Auszubildende		20
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst		
	Summe:	**417**

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von rund 110 TEUR. Diese fallen für die Räume in der Peuntgasse, für Durchleitungsentgelte und für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) für Kanäle und Stromleitungstrassen an.
Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 34 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1,258 Mio. EUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 17.200 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 14.900 TEUR.

4.6. Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2018 eingetreten.

4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2018 beträgt 6.188.655,36 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2018 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 67.410.947,33 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenausgleich) und bei Überschreitung des Marktzinses gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2018 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 15.05.2019

Die Werkleitung:

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

i.V.
Franz Knoll
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

38

Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.711.874,49	209.433,28	1.961,36	+93.222,42	7.012.568,83	5.848.778,66
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.663.452,45	8.776,03	0,00	+81.258,82	115.753.487,30	66.922.695,64
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.351.636,06	130.254,18	0,00	+356.384,70	332.838.274,94	288.427.477,06
4. Abwassersammlungsanlagen	791.514.843,06	3.008.350,40	115.258,95	+7.451.798,56	801.859.733,07	362.426.356,06
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.010.727,87	42.101,84	33.842,70	0,00	9.018.987,01	6.869.660,87
6. Fahrzeuge	7.077.818,11	339.380,83	69.113,97	0,00	7.348.084,97	4.746.473,11
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.077.192,38	1.151.594,48	598.344,41	0,00	15.630.442,45	12.495.225,38
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	20.894.234,87	0,00	-7.982.664,50	40.890.629,79	0,00
Summe Sachanlagen	**1.299.281.720,52**	**25.574.692,63**	**816.560,03**	**-93.222,42**	**1.323.946.630,70**	**741.887.888,12**
III. Finanzanlagen						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	185.000,00	0,00	0,00	2.150.000,00	777.700,00
Gesamtsumme	**1.307.983.595,01**	**25.969.125,91**	**818.521,39**	**0,00**	**1.333.134.199,53**	**748.539.365,78**

In folgenden Positionen sind in der Spalte „Zugang" Bauzeitzinsen enthalten:
Anlagen im Bau Ableitung: 190.623,00
Anlagen im Bau Reinigung: 91.139,00
Gesamt: 281.762,00

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
+	-	+ / -	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
221.050,53	613,36	0,00	6.069.215,83	943.353,00	863.095,83	3,15	13,45
2.049.883,85	0,00	0,00	68.972.579,49	46.780.907,81	48.740.756,81	1,77	40,41
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
5.368.899,88	0,00	0,00	293.796.376,94	39.041.898,00	43.924.159,00	1,61	11,73
14.891.330,96	50.192,95	0,00	377.267.494,07	424.592.239,00	429.088.487,00	1,86	52,95
450.622,84	33.402,70	0,00	7.286.881,01	1.732.106,00	2.141.067,00	5,00	19,21
496.646,83	69.113,97	0,00	5.174.005,97	2.174.079,00	2.331.345,00	6,76	29,59
764.418,48	583.405,41	0,00	12.676.238,45	2.954.204,00	2.581.967,00	4,89	18,90
0,00	0,00	0,00	0,00	40.890.629,79	27.979.059,42	0,00	100,00
24.021.802,84	**736.115,03**	**0,00**	**765.173.575,93**	**558.773.054,77**	**557.393.832,40**	**1,81**	**42,21**
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
1.372.299,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1.187.300,00	63,83	0,00
25.615.152,37	**736.728,39**	**0,00**	**773.417.789,76**	**559.716.409,77**	**559.444.229,23**	**1,92**	**41,99**

40

Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	91.355.663,27	0,00	0,00	-35.814.124,73	55.541.538,54	57.384.416,27
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	159.075.939,93	2.007.590,00	0,00	0,00	161.083.529,93	85.532.237,93
b. Zuwendungen	26.426.942,52	477.487,83	0,00	35.814.124,73	62.718.555,08	14.607.101,52
c Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	330,05
Summe Beiträge	**222.592.534,70**	**2.007.590,00**	**0,00**	**0,00**	**224.600.124,70**	**149.048.832,70**
Summe Zuwendungen	**118.449.350,04**	**477.487,83**	**0,00**	**0,00**	**118.926.837,87**	**72.657.580,04**
Summe Anteile Dritter	**18.502.182,54**	**2.803.165,00**	**0,00**	**0,00**	**21.305.347,54**	**3.726.570,54**
Gesamtsumme	**359.544.067,28**	**5.288.242,83**	**0,00**	**0,00**	**364.832.310,11**	**225.432.983,28**

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4) -	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand 31.12.2018	am Ende des Wirtschaftsjahres 1) 31.12.2018	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 01.01.2018	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
414.490,00		-4.413.113,73	53.385.792,54	2.155.746,00	33.971.247,00	0,75	3,88
2.915.248,00	0,00	0,00	88.447.485,93	72.636.044,00	73.543.702,00	1,81	45,09
1.265.597,83	0,00	4.413.113,73	20.285.813,08	42.432.742,00	11.819.841,00	2,02	67,66
358.667,00	0,00	0,00	4.085.237,54	17.220.110,00	14.775.612,00	1,68	80,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	408,05	604,00	682,00	0,00	0,00
2.915.248,00	**0,00**	**0,00**	**151.964.080,70**	**72.636.044,00**	**73.543.702,00**	**1,30**	**32,34**
1.680.165,83	**0,00**	**0,00**	**74.337.745,87**	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**	**1,41**	**37,49**
358.667,00	**0,00**	**0,00**	**4.085.237,54**	**17.220.110,00**	**14.775.612,00**	**1,68**	**80,83**
4.954.080,83	**0,00**	**0,00**	**230.387.064,11**	**134.445.246,00**	**134.111.084,00**	**1,36**	**36,85**

Beiträge	**55300**	**3.273.915,00**
Zuwendungen	**55400**	**1.680.165,83**
Gesamtsumme		**4.954.080,83**

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018

	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	21.359.814,35	86.692.613,52	120.426.553,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	8.399.355,03	2.503,08	23.153,22
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	15.346.450,36	0,00	0,00
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	279.496,36	0,00	0,00
	Summe:	**252.529.938,94**	**45.385.116,10**	**86.695.116,60**	**120.449.706,24**

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2018

Rubrik	Beschreibung	Stadtentwässerung IST 01-12/18	Kaufmännischer Bereich IST 01-12/18	Umweltanalytik IST 01-12/18	Betriebswirtschaftliches Ergebnis IST 01-12/18
1.	**Materialaufwand**	**20.691.345,05**	**194.925,21**	**571.141,85**	**21.457.412,11**
2.	Löhne und Gehälter	14.194.331,32	2.409.506,58	2.792.646,73	19.396.484,63
3.	Soziale Abgaben	2.648.545,94	717.497,75	546.925,63	3.912.969,32
4.	Soziale Abgaben und Aufw.f.Altersversorgung	1.993.879,51	-148.853,30	329.298,14	2.174.324,35
	Summe Personalaufwand	**18.836.756,77**	**2.978.151,03**	**3.668.870,50**	**25.483.778,30**
5.	Abschreibungen	23.968.550,12	197.039,54	325.562,71	24.491.152,37
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.980.709,21	5.316.770,09	393.964,90	7.691.444,20
7.	Steuern	14.868,62	0,00	-2.521,74	12.346,88
8.	Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	7.685.552,28	2.638.784,13	564.446,28	10.888.782,69
10.	**Summe 1 - 9**	**73.177.782,05**	**11.325.670,00**	**5.521.464,50**	**90.024.916,55**
11.	Gesamtbelastung	54.218.592,43	2.918.067,00	8.496.911,37	65.633.570,80
12.	Gesamtentlastung	-41.466.368,95	-14.094.638,26	-10.072.563,59	-65.633.570,80
13.	**Summe Aufwendungen 1 - 12**	**85.930.005,53**	**149.098,74**	**3.945.812,28**	**90.024.916,55**
15.	**Betriebserträge insgesamt**	**-92.533.859,33**	**-141.223,74**	**-3.531.431,82**	**-96.206.514,89**
16.	Betriebsergebnis	-6.603.853,80	7.875,00	414.380,46	-6.181.598,34
17.	Finanzerträge	0,00	-7.875,00	0,00	-7.875,00
18.	Außerordentliches Ergebnis	807,98	0,00	0,00	807,98
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	**Unternehmensergebnis**	**-6.603.045,82**	**0,00**	**414.380,46**	**-6.188.665,36**

NÜRNBERG

Anlage 5: Anlagen im Bau 2018

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	62.667,83
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	21.414,36
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	1.731.332,39
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	2.956.005,86
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	6.244.947,19
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	961.375,27
95400	Kanalerschließung	194.058,64
95600	Kanalbau	1.460.512,60
95700	Kanalauswechslung	2.876.981,54
I002	Maßnahme Dritter	1.550,16
I105	Zerzabelshofsammler	140.372,25
I106	Gebietssanierung Kornburg	9.012,30
I134	Kanalisation ums Stadion	2.166.539,58
I148	Frankenschnellweg	1.054.624,12
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	132.969,51
PI1085	Kanalisation Kleingründlach	3.537.102,23
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	2.171.867,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	6.393.492,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	**32.116.824,83**

Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
96700	Kläranlagenausbau	10.928,75
I127	Modernisierung Prozessleittechnik KW 1 u. 2	298.408,58
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	6.545.932,49
I176	Ertüchtigung der Schwachlastbelebung	30.684,90
I181	Ertüchtigung der Gebäudetechnik	25.614,75
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	495.625,46
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	188.021,55
PI1131	Energiekonzept	158.488,48
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	1.020.100,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	**8.773.804,96**

	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	**40.890.629,79**

NÜRNBERG

Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2017	31.12.2018
Einwohnerzahl der Stadt		539.970	543.435
davon am Kanalnetz angeschlossen		539.502	542.972
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.447	-3.486
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		50.058	50.604
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		**586.113**	**590.090**
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinleitung (Klärwerk 1)	m^3/Tag	389.329	362.210
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	21.711.200	20.804.500
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	41	42
Stauraumkanäle	Anzahl	29	29
Abwasserpumpwerke	Anzahl	31	33
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m^3	486.567	535.373
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	70.890	71.782

NÜRNBERG

Lagebericht 2018

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlage des Unternehmens	3
A. Geschäftsmodell	3
B. Organisation und Steuerung	4
C. Forschung und Entwicklung	5
II. Geschäftsentwicklung	6
1. Entwicklung der Umsatzerlöse	6
2. Entwicklung der Aufwendungen	8
3. Jahresergebnis	9
4. Entwicklung des Eigenkapitals	9
5. Entwicklung der Rückstellungen	10
6. Lage der Liquidität	11
III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung	12
1. Marktrisiken	12
2. Betriebsrisiken	12
3. Risikomanagement	13
4. Umweltbelange	13
5. Risiken aus dem Finanzbereich	13
IV. Prognosebericht	13
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs	13
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung	14
V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern	14
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte	14
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	14
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben	14
4. Personalangaben	15
Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Gebühren	17

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.

47

I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 542.972 (= 99,9 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2018 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.486 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 50.604 Einwohnern 8,6 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.481 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 33 Pumpwerke und 42 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 535.373 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

- Klärwerk 1 (1.400.000 Einwohnerwerte)
- Klärwerk 2 (230.000 Einwohnerwerte)

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 61,9 Mio. m³ (Vorjahr 65,5 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

48

B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiter, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.

C. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Mit dem „MePhrec" (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligt sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der SUN entsorgt nach der Stilllegung der TST (Thermische Schlammtrocknungsanlage) seinen entwässerten Klärschlamm zurzeit über die Mitverbrennung in Kraftwerken. Zukünftig soll der Klärschlamm in Eigenverantwortung weiter verwertet und die thermische Energie in Form von Gas genutzt und das im Klärschlamm enthaltene Phosphor recycelt werden. Hierzu wurde eine Pilotanlage aufgebaut. Mit dieser Anlage wollte SUN Erkenntnisse gewinnen, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eingehalten werden können. Die Aufwendungen und Erlöse für die Pilotanlage und die spätere Großanlage sollen in der eigens dafür gegründeten Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH dargestellt werden. Die Gesellschaft wurde am 27.03.2012 als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg gegründet. Das Projekt „MePhrec" wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht wurde im ersten Halbjahr 2018 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.12.2018 wurde das Vorhaben Klärschlammverschmelzung zugunsten des Baus einer Klärschlamm-Monoverbrennung mit Lagerung der Asche bis zur Wiederverwertung des Phosphors aufgegeben.

Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurden bei SUN die ausgereichten Darlehen an die KSVN bisher teilweise außerplanmäßig abgeschrieben und es wurde eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Die KSVN GmbH hat in ihrem Wirtschaftsplan 2018/2019 keine Rückzahlung des Kredites mehr geplant. Das bisher beabsichtigte Geschäftsmodell den Kredit über die Erlöse aus der Klärschlammverschmelzung mit Phosporrecycling zu refinanzieren, ist nicht mehr realisierbar. Daher wurde der gesamte ausgereichte Kreditbetrag in Höhe von 2.150 TEUR abgeschrieben. Die Rückstellung für drohende Verluste wurde im Gegenzug an die noch nicht ausgeschöpfte Kreditlinie angepasst (850 TEUR)

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 478 TEUR verschlechtert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR an.

Wesentliche Ursache dafür war die, um 1.412 TEUR niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1.131 TEUR, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (1.075 TEUR) gestiegen.

Der Personalaufwand in Höhe von 25.483 TEUR liegt um 1.486 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 21.542 TEUR deutlich verringert. Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (+1.379 TEUR), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (-1.187 TEUR). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (-22.307 TEUR).

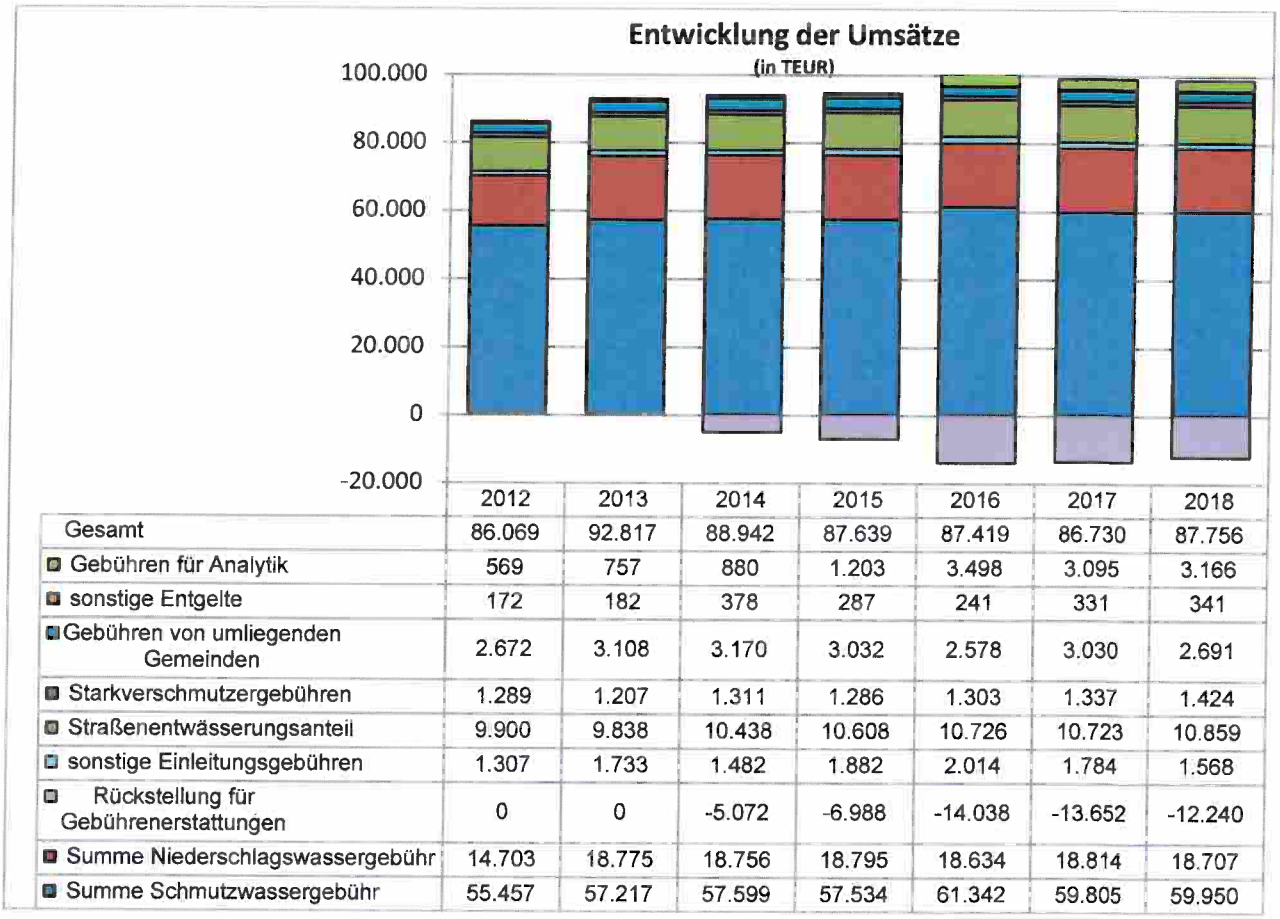
Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital, sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+13.549 TEUR), denen gesunkene Verbindlichkeiten (-42.917 TEUR) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 11,9 % (Vj.: 10,4 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Werkbereiches Stadtentwässerung wird über die Entwässerungssatzung (EWS) mit Gebühren- und Beitragsatzung (EWS-BGS) gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebühr erhoben.

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	86.069	92.817	88.942	87.639	87.419	86.730	87.756
Gebühren für Analytik	569	757	880	1.203	3.498	3.095	3.166
sonstige Entgelte	172	182	378	287	241	331	341
Gebühren von umliegenden Gemeinden	2.672	3.108	3.170	3.032	2.578	3.030	2.691
Starkverschmutzergebühren	1.289	1.207	1.311	1.286	1.303	1.337	1.424
Straßenentwässerungsanteil	9.900	9.838	10.438	10.608	10.726	10.723	10.859
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	1.784	1.568
Rückstellung für Gebührenerstattungen	0	0	-5.072	-6.988	-14.038	-13.652	-12.240
Summe Niederschlagswassergebühr	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	18.814	18.707
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	59.805	59.950

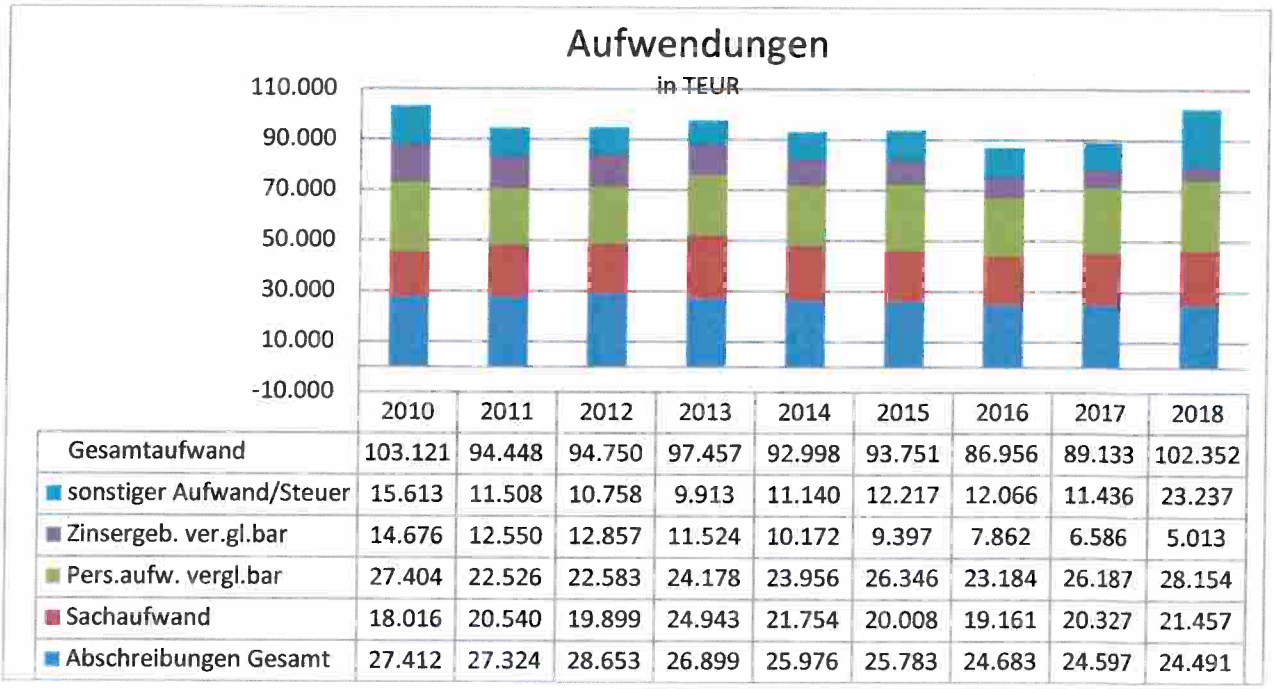
Die Umsatzerlöse nahmen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR zu. Die liegt an einer erhöhten Frischwassermenge (+68 Tsd. m³ und entsprechend erhöhten Schmutzwassergebühren), einem leichten Erhöhung der Gebühren für die Analytik (+71 TEUR), der Starkverschmutzergebühren (+87 TEUR), des Straßenentwässerungsanteils (+136 TEUR) und der sonstigen Entgelte (+10 TEUR). Die Gebühren aus umliegenden Gemeinden gingen zurück (-339 TEUR), wie auch die sonstigen Einleitungsgebühren (-214 TEUR) und die Rückstellung für Gebührenrückerstattungen fällt um 1.412 TEUR geringer aus als im Vorjahr.

Die Entwicklung der **Einleitungsgebühren** und von zugrundeliegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	**2018**
Veranlagte Frischwassermenge	27.868	28.325	28.514	28.482	30.367	*29.606*	***29.678***
Schmutzwassergebühr	1,99	2,02	2,02	2,02	2,02	*2,02*	***2,02***
Summe Schmutzw assergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	*59.805*	***59.950***
Veranlagte Grundflächen	28.829	28.885	28.855	28.915	28.668	*28.945*	***28.780***
Niederschlagswassergebühr	0,51	0,65	0,65	0,65	0,65	*0,65*	***0,65***
Summe Niederschlagsw assergebül	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	*18.814*	***18.707***
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	*1.784*	***1.568***
Summe Einleitungsgebühren	71.467	77.725	77.837	78.211	81.990	*80.403*	***80.225***

2. Entwicklung der Aufwendungen

2.1. Entwicklung der Aufwendungen insgesamt



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtaufwand	103.121	94.448	94.750	97.457	92.998	93.751	86.956	89.133	102.352
sonstiger Aufwand/Steuer	15.613	11.508	10.758	9.913	11.140	12.217	12.066	11.436	23.237
Zinsergeb. ver.gl.bar	14.676	12.550	12.857	11.524	10.172	9.397	7.862	6.586	5.013
Pers.aufw. vergl.bar	27.404	22.526	22.583	24.178	23.956	26.346	23.184	26.187	28.154
Sachaufwand	18.016	20.540	19.899	24.943	21.754	20.008	19.161	20.327	21.457
Abschreibungen Gesamt	27.412	27.324	28.653	26.899	25.976	25.783	24.683	24.597	24.491

Der sonstige Aufwand war 2018 um 10.677 TEUR deutlich höher als 2017, die weiteren Aufwände stiegen moderat.

2.2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Der **Personalaufwand in Höhe von 25.484 TEUR** liegt um 1.487 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

53

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen, sowie relativ geringere Rückstellungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7%.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	**2017**	**2018**	abs.	in %
Beschäftigtenentgelt	**17.697**	**18.363**	666	3,8%
Beamtenbezüge	**1.144**	**1.091**	-53	-4,6%
Veränderung Rückstellungen	**-51**	**-57**	-6	11,8%
Soziale Abgaben	**3.658**	**3.913**	255	7,0%
Altersversorgung	**3.504**	**3.526**	22	0,6%
Rückstellungen f. Altersversorgung	**-1.955**	**-1.352**	603	-30,8%
Summe Personalaufwand	**23.997**	**25.484**	1.487	6,2%
Weiterbildungsaufwand	**263**	**348**	85	32,3%

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR.
Hauptursache waren die Ausgabensteigerungen u.a. bei Material und Instandhaltung um 1.131 TEUR, Steigerungen bei den Personalausgaben um 1.487 TEUR und der hohen Abschreibungen für den Betriebsmittelkredit der KSVN in Höhe von 1.372 TEUR, denen die Inanspruchnahme der Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 1.124 gegenübersteht.

Insgesamt liegen die Erträge mit 96.206 TEUR um 406 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Die Aufwendungen sind um 686 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Damit ist das Jahresergebnis insgesamt um 478 TEUR rückläufig.

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	**01.01.2018**	**Zuführung**	**Ergebnis-verwendung**	**31.12.2018**	Netto-veränderung
Stammkapital	0	0	0	**0**	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	54.555	6.667		**61.222**	6.667
- Sonderrücklage	0	0		**0**	0
Ergebnisvorträge	0			**0**	0
Jahresergebnis	6.189	7.918	-6.667	**7.440**	1.251
Gesamt Eigenkapital	**61.222**	**14.585**	**-6.667**	**67.411**	6.189
Gesamtkapital	**589.218**			**567.679**	
Eigenkapitalquote	**10,4%**			**11,9%**	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2017 (6.667 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 61.222 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 auf 67.411 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 11,9 % (Vorjahr 10,4 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig

sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz aber vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (44.589 TEUT) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (89.856 TEUR), die dem Eigenkapital als gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 35,6%.

5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	**01.01.2018**	**Inanspruchnahme/Auflösung**	**Auflösung**	**Zuführung**		**31.12.2018**
				originär	Zinsanteil	
Pensionen	29.130	1.067	0	0	2.670	**30.733**
Rückstellungen für Steuer	271	0	271	0	0	**0**
Rückzahlungen aus Gebühren	39.079	137	0	12.309	248	**51.499**
Rückstellungen für Maßnahmen Dritter	5.904	2.389	0	2.879	0	**6.394**
Abwasserabgabe	10.180	477	0	4.247	0	**13.950**
Instandhaltung	5.053	999	60	0	0	**3.994**
ausstehende Rechnungen (Investitionen)	1.555	339	253	600	0	**1.563**
Beamtenbeihilfen	2.155	284	0	0	191	**2.062**
ausstehende Rechnungen (Unterhalt)	754	312	442	127	0	**127**
Drohverluste	1.974	1.124	0	0	0	**850**
Abbruchkosten	325	200	0	0	0	**125**
Gleitzeit-, Überstundenguthaben	852	852	0	885	0	**885**
Altersteilzeit	188	132	0	0	4	**60**
Urlaubsguthaben	748	748	0	770	0	**770**
Dienstjubiläen	121	9	14	14	20	**132**
Jahresabschlusskosten	46	46	0	46	0	**46**
Rechtsstreitigkeiten	56	0	7	4	0	**53**
Leistungsentgelt	3	0	0	0	0	**3**
Aufbewahrungskosten Bilanz	44	0	0	0	0	44
Gesamt Rückstellungen	**98.438**	**9.115**	**1.047**	**21.881**	**3.133**	**113.290**

Die Entwicklung der Rückstellung sind noch detailliert im Anhang Bilanz – GuV , S. 10ff erläutert. Insgesamt ist die Entwicklung als unauffällig einzuordnen.

6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Sonderkasse des SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 2 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

TEUR			2018	2017
1.		**Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten**	6.189	6.667
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615	24.596
3.		aktivierte Eigenleistungen	(2.481)	(2.144)
4.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11.719	9.722
5.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	(4.982)	(4.865)
6.		Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen/Erträge	3.133	2.213
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	(30)	(34)
8.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(111)	(124)
9.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.944	(2.720)
10.		**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 9)**	41.996	33.316
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	112	36
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(23.093)	(14.501)
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(210)	(135)
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(185)	(0)
15.		**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 11 bis 14)**	(23.376)	(14.600)
16.	+/-	Einzahlungen/Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Krediten	(60.626)	(15.713)
		Investitionszuschüsse	478	5.389
		Ertragszuschüsse	4.810	2.579
17.		**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	(55.338)	(7.745)
18.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 10, 15 und 17)	(36.718)	10.971
19.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.451	11.480
20.		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 18 und 19)**	(14.267)	22.451

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

57

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgelegt. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.
Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:
- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.

3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken in einem Formblatt nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und wurden in Führungsbesprechungen thematisiert. Die nächste Risikoinventur steht turnusgemäß für 2018/2019 an und ist derzeit in Bearbeitung.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird im 2jährigen Turnus erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

58

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2013 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **2,02 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,65 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2018 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wurde in die Gebührenberechnung der nächsten Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen.

Für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 wurde vom Werkausschuss mit Beschluss vom 19.02.2019 eine Senkung der Schmutzwassergebühr auf **1,67 EUR/m³** und der Niederschlagswassergebühr auf **0,43 EUR/m³** vorgeschlagen. Eine entsprechende Anpassung der Satzung wurde veranlasst.

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:
Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:
Es wurden sechs neue Dienstbarkeiten eingetragen.
Es wurden keine Löschungen von Dienstbarkeiten vorgenommen.

59

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.

3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist mit 40.890 TEUR gegenüber dem Vorjahr (27.979 TEUR) angestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2018 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2019 bis 2022 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung sehen eine Belebung der Investitionstätigkeit vor. Nach einem Investitionsvolumen in 2018 in Höhe von 19,1 Mio. EUR ist ein Anstieg auf 37 bis 40 Mio. EUR für die Jahre 2019 – 2022 vorgesehen.

Geplante Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2019 - 2022 im Bereich der **Abwasserableitung** (125 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung, die Kanalerneuerungen, Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg, die Kanalsanierung Gartenstadt/Siedlungen Süd und weitere Maßnahmen. Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (54 Mio. EUR im gleichen Zeitraum) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen. Weitere Investitionsfelder sind die Ertüchtigung der Schwachlastbelebungsanlagen, die Modernisierung der Prozessleittechnik, der allgemeine Klärwerksausbau und die Erweiterung der mechanischen Anlagen.

Darüber hinaus werden in der Höhe noch nicht bekannte Investitionskosten für den Bau des Kanalbetriebshofes sowie der Laborerneuerung im Rahmen von Reko Sun anfallen.

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2018 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 403 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personal). Darüber hinaus befanden sich 22 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 380,26 Beschäftigten (Vorjahr 374,20) unter dem Stellenplan (410,74).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2018

Gruppen	Personenbezogen				Arbeitszeitbezogen		
	Ist 2017	Zugänge	Abgänge	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2018	Stellenplan 2018
Gewerblich Beschäftigte	163	21	21	163	172,47	159,74	175,47
Tarifbeschäftigte	215	19	11	223	211,13	204,01	213,62
Beamte	20	0	3	17	18,65	16,51	19,65
Überplanm. Beschäftigte	13	0	13		2,00		2,00
Stammpersonal	**411**	**40**	**48**	**403**	**404,25**	**380,26**	**410,74**
nachrichtlich:							
gew. Auszubild./Praktikanten	21	6	7	22	22,00	21,50	

Die frei gewordenen Stellen konnten weitgehend, zusätzlich zu den 6 zum Haushalt 2018 neu geschaffenen Stellen, wiederbesetzt werden.

Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik" aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert sich damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage

pro Mitarbeiter betrugen 3,1 Tage (Vorjahr: 2,3 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die knapp 84 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt. Ferner wurde mit Unterstützung des Personalamtes der Stadt Nürnberg ein umfangreiches Programm zur Führungskräftequalifizierung mit reger Teilnahme durchgeführt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 15.05.2019

Dr. Peter Pluschke	i.V. Franz Knoll	Claudia Ehrensperger
Erster Werkleiter	Technischer Werkleiter	Kaufmännische Werkleiterin

61

NÜRNBERG

Anlage 1

Überleitungsrechnung für die Gebühren

Überleitungsrechnung (in TEUR) SUN Gesamt	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2014 Ist korr.	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist
Jahresergebnis nach Handelsrecht	**2.585**	**6.690**	**6.138**	**6.138**	**5.451**	**9.464**	**6.667**	**6.189**
Rückrechnung handelsrechtlicher Ansätze:								
s. b. Erträge (Aufl. Zuschüsse und Beiträge)	5.793	4.939	4.712	4.712	4.642	4.954	4.868	4.954
Bruttoabschreibung für Abnutzung	-28.653	-26.877	-25.920	-25.920	-25.421	-24.602	-24.315	-24.243
Nettoabschreibung	**-22.860**	**-21.938**	**-21.208**	**-21.208**	**-20.779**	**-19.648**	**-19.447**	**-19.289**
Nettozinsaufwand (ohne B-Loop)	**-12.709**	**-11.331**	**-9.936**	**-9.983**	**-9.645**	**-8.615**	**-8.777**	**-7.683**
andere nicht gebührenfähige Ansätze						**-990**	**-4.019**	**-4.843**
davon nicht gebührenfähige Ansätze KSV-N						*-334*	*-652*	*-2.039*
Hinzurechnung kalkulatorischer Ansätze								
Nettoabschreibung	**-22.860**	**-21.938**	**-21.208**	**-21.208**	**-20.779**	**-19.648**	**-19.447**	**-19.289**
Zinskosten auf Anlagevermögen	-22.683	-22.193	-21.728	-21.728	-21.150	-24.576	-24.076	-23.605
Zinserträge auf Zuschüsse und Beiträge	5.792	5.826	5.926	5.926	6.006	5.927	5.965	6.043
Nettozinskosten	-16.891	-16.367	-15.802	-15.802	-15.143 *	-18.649	-18.111	-17.562
gebührenfähiger Anteil aus Pensionsrückstellung						420	1.352	1.153
Betriebswirtschaftliches Ergebnis (KAG)	**-1.597**	**1.654**	**272**	**319**	**-47**	**0**	**0**	**0**
Ergebnisübertrag (KAG)	-329	-1926	-272	-272	47	0	0	0
kumuliertes Ergebnis (KAG)	-1926	-272	0	47	0	0	0	0
kalkulatorischer Zinssatz	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%

*) ab 2016 wesentlich höhere kalkulatorische Zinsen weil BKPV die Berücksichtigung von Abzugskapital beanstandet hat.

Bavaria Revisions- und
Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dresden . Erfurt . München . Potsdam . Schwerin

Stollbergstraße 7
80539 München

Telefon (089) 29 00 20 . 417
Telefax (089) 29 00 20 . 489

BavariaTreuÖ3AG

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für 2018 des Eigenbetriebes

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Nürnberg

Jahresabschluss: 31.12.2018
Berichtsnummer: 38500-18K
Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. Prüfungsauftrag 3

B. Grundsätzliche Feststellungen 4

Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 4

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 6

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 10

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 14

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 14

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 14

2. Jahresabschluss 14

3. Lagebericht 15

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 15

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 17

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 17

1. Vermögenslage 17

2. Finanzlage 18

3. Ertragslage 19

4. Wirtschaftsplan 19

F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG 20

G. Schlussbemerkung 21

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2018

2 Lagebericht für 2018

3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

4 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

5 Rechtliche Verhältnisse

6 Betriebliche Kennzahlen

7 Bilanzanalyse

8 Kapitalflussrechnung

9 Erfolgsanalyse

10 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

1 Die Werkleitung der

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN),

Nürnberg

- im Folgenden kurz SUN oder Eigenbetrieb genannt -

hat uns mit Schreiben vom 11.10.2016 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2018 gemäß § 317 ff. HGB zu prüfen.

2 Wir haben bei unserer Prüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) und Nr. 2 (Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und die hierzu veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Das Ergebnis der Prüfung wird in Anlage 10 dargestellt.

3 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung von § 321 HGB und dem dazu ergangenen Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) und IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) erstellt.

4 Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb gerichtet.

5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017 maßgebend.

6 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

7 Die Werkleitung hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss und im Lagebericht werden nachfolgend wiedergegeben:

8 Die SUN ist ein Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß Art. 107 GO Bay, § 25 EBV Bay prüfungspflichtig. Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

Der Eigenbetrieb wird in drei Werkbereiche unterteilt.

Der Werkbereich Stadtentwässerung baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Kläranlagen) des in der Stadt Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der Werkbereich Umweltanalytik betreibt Labore für Abwasser- und Umweltanalytik. Das Labor ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Einleitungen aus den Kläranlagen bzw. dem Kanalnetz. Weiterhin werden insbesondere Industrieabwässer untersucht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 6.189.

Das Jahresergebnis 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 478 verringert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst:

→ Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um T€ 1.026 an. Wesentliche Ursache dafür war die, um T€ 1.412 niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

→ Der Materialaufwand ist um insgesamt T€ 1.131, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (T€ 1.075) gestiegen.

→ Der Personalaufwand in Höhe von T€ 25.483 liegt um T€ 1.486 über dem Wert des Vorjahres.

→ Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung und -pflege, die im vergangenen Jahr um T€ 435 wegen verschiedener Updates gestiegen war, sind um T€ 400 gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 21.542 deutlich verringert.

→ Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (T€ +1.379), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (T€ -1.187). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (T€ -22.307).

→ Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (T€ +1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (T€ +13.549), denen gesunkene Verbindlichkeiten (T€ -42.917) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Aufgrund der gesetzlichen und der rechtlichen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsbereich der SUN bestehen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt Nürnberg beschränkt. Im engen Rahmen ist ein Handeln außerhalb der Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO Bay). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb ist aber offen für Kooperationen auf Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen.

9 Die Darstellung der Lage der Gesellschaft in Jahresabschluss und Lagebericht durch die Werkleitung ist aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zutreffend. Auf die zukünftige Entwicklung und deren wesentliche Chancen und Risiken ist eingegangen worden. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen erscheinen aus heutiger Sicht und unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume plausibel.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

10 Zu den Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht bzw. unsere Ausführungen in Anlage 4 dieses Berichts.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

11 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, zum 31.12.2018 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

12 Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das zum 31.12.2018 endende Geschäftsjahr geprüft. Auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

13 Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

14 Die Verantwortung von Werkleitung und Werkausschuss für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie unsere Verantwortung als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ausführlich im Bestätigungsvermerk beschrieben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in Abschnitt C. unseres Berichts.

15 Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

16 Die Prüfung umfasst in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

17 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

18 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.5.2018 versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017, der in der Stadtratssitzung am 12.12.2018 festgestellt wurde.

19 Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir im Folgenden dar. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen im Bestätigungsvermerk, welcher unter Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist.

20 Die Prüfung haben wir nach den §§ 316 ff. HGB sowie den deutschen Grundsätzen des wirtschaftsprüfenden Berufs unter Beachtung der Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

21 Danach sind die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird. Danach erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.

22 Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einem Verständnis der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensumfelds, auf Auskünften der Werkleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen Kontrollsystems (IKS) des Eigenbetriebes. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen berücksichtigt.

23 Anschließend wurden unter Berücksichtigung von Risikoaspekten in für die Abschlussprüfung relevanten Prüffeldern Aufbauprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der von dem Eigenbetrieb implementierten internen Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Auf Grundlage der insgesamt gewonnenen Erkenntnisse über den Eigenbetrieb und seinen internen Kontrollsystem sowie aus den Ergebnissen der durchgeführten Aufbauprüfungen wurde untersucht, ob

- bedeutsame Risiken,
- Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen (Massentransaktionsrisiken) und
- sonstige Risiken

vorliegen und diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechnungslegung insgesamt (Abschlussebene) und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung (Aussageebene) beurteilt.

24 Je nach Gewichtung der beurteilten Fehlerrisiken wurden allgemeine prüferische Reaktionen sowie Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen geplant. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie -schwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.

25 Soweit die Aufbauprüfung in den relevanten Prüffeldern ergab, dass angemessene Kontrollen bestehen, wurden Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu überprüfen. In Abhängigkeit des Wirksamkeitsgrads der bestehenden Kontrollmaßnahmen bestimmten sich Art und Umfang der in diesen Prüffeldern durchzuführenden weiteren Prüfungshandlungen. Soweit die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen durch die Funktionsprüfungen bestätigt wurde, haben wir schwerpunktmäßig analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Auf Einzelfallprüfungen wurde in diesen Bereichen weitestgehend verzichtet.

26 In den unwesentlichen Prüffeldern wurden die Prüfungshandlungen weitestgehend auf analytische Prüfungshandlungen beschränkt. In wesentlichen Prüffeldern wurden – ggf. zusätzlich zu Aufbau- und Funktionsprüfungen – aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Einzelfallprüfungen wurden auf Basis von bewussten Auswahlverfahren bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren durchgeführt.

27 Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

28 Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche werden entsprechend unserer Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.

Bei dieser Prüfung haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Aktivierungsfähigkeit Anlagen im Bau,
- Bewertung Drohverlustrückstellungen und Ausleihung an Tochterunternehmen sowie
- Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

29 Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Debitoren bzw. Kreditoren angefordert. Soweit keine Rückläufe vorlagen, haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

30 Die Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten wurden uns durch Bankbestätigungen bzw. alternativ durch Saldenmitteilungen und Kontoauszüge nachgewiesen. Weiterhin haben wir Einsicht in vertragliche Grundlagen genommen.

31 Weiterhin haben wir vom Rechtsamt der Stadt Nürnberg Bestätigungen über den aktuellen Stand von bestehenden Rechtsstreitigkeiten angefordert.

32 Das eingesetzte IT-gestützte Rechnungslegungssystem wurde daraufhin geprüft, ob es den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der IT-Systeme entspricht.

33 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Rahmen Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall die Ergebnisse versicherungsmathematischer Gutachten der Stadt Nürnberg zur Bildung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung sowie die Softwarebescheinigung zu der eingesetzten Software.

34 Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 14.1.2019 bis zum 18.1.2019 (Vorprüfung) sowie vom 6.5.2019 bis zum 16.5.2019 in den Büroräumen des Eigenbetriebes durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte anschließend in unseren Büroräumen in Erfurt und München.

35 Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

36 Wir haben im Ergebnis unserer Prüfung festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

37 Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

38 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Buchung der Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfolgt. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind übersichtlich und geordnet abgelegt.

39 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und der IT-Systeme nicht gewährleistet ist.

40 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen waren ordnungsgemäß.

2. Jahresabschluss

41 Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 (Anlage 1) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der EBV Bay und des HGB entwickelt. Die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zur Rechnungslegung wurden befolgt. Die SUN ist als Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß den §§ 20 und 25 EBV Bay verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen.

42 Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach HGB sowie den Vorschriften der EBV Bay, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.

43 Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zum Jahresabschluss sowie die Vorschriften der EBV Bay wurden beachtet.

44 Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

3. Lagebericht

45 Der Lagebericht des Eigenbetriebs für 2018 (Anlage 2) steht im Einklang mit dem von uns geprüften Jahresabschluss und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 24 EBV Bay sind vollständig und zutreffend enthalten. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Regelungen.

46 Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

47 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

48 Zur Begründung unserer Beurteilung nehmen wir auf nachfolgende Erläuterungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie auf die Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

49 Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** erfolgte mittels der PUC-Methode. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 3,21 % p.a. (Vj.: 3,68 %), Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % p.a. (Vj.: 2,50 %) sowie Rentensteigerungen von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %) zugrunde. Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 2.669,6 (Vj.: T€ 2.190,2) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

50 Die Bewertung der **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** erfolgte ebenfalls mittels der PUC-Methode. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 2,32 % p.a. (Vj.: 2,80 %) sowie ein Anwartschaftstrend von 3,00 % p.a. (Vj.: 3,00 %) zugrunde. Die Höhe der künftigen Beihilfezahlungen wurde auf Basis der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre ermittelt. Als durchschnittliche Beihilfe für den einzelnen Berechtigten ergab sich ein Betrag von € 3.458 (Vj.: € 3.790). Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 192 (Vj.: T€ 196) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

51 Die **Rückstellung für Altersteilzeit** wurde für diejenigen Mitarbeiter gebildet, die bereits einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben (geregelte Fälle). Die Berechnung erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre sowie unter Berücksichtigung eines Gehaltstrends von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %).

52 Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

53 In den **Sonstigen Rückstellungen** sind Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB in Höhe von T€ 4.119 (Vj.: T€ 5.378) enthalten. Diese wurden unter Ausübung des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB in 2010 beibehalten. Die Aufwandsrückstellungen betreffen mit T€ 3.994 Instandhaltungsverpflichtungen und mit T€ 125 Rückstellungen für Abbruchkosten.

54 Bei der Bildung der Rückstellung für Gebührenschwankungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG Bay die errechneten Überzahlungen zum 31.12.2018 erfasst. Diese sind in den nächsten Gebührenfestsetzungen gebührenmindernd zu berücksichtigen. Zum 31.12.2018 wurde die Rückstellung in Höhe von T€ 50.620 gebildet. Die Rückstellung wird auf zukünftige Gebührenzeiträume linear aufgeteilt und nach den Vorschriften des BilMoG abgezinst. Der Abzinsungsbetrag von T€ 248 wird als Zinsertrag ausgewiesen.

55 Die unter den Vebindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen dienen ausschließlich der Finanzierung von Investitionen des Anlagevermögens. Sie haben langfristige Laufzeiten.

56 Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen Beträge des **Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** (T€ 44.589,1) betreffen hauptsächlich zweckgebundene Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen des Anlagevermögens.

57 Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen **Empfangenen Ertragszuschüsse** (T€ 89.856,2) beinhalten Kanalherstellungs- und -verbesserungsbeiträge sowie Kostenerstattungen Dritter.

58 Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei der SUN ist auf der Grundlage bestehender bzw. neu abzuschließender Grundgeschäfte (Darlehensverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. Der Eigenbetrieb weist den Sicherungszusammenhang jedes Derivats mit dem korrespondierenden Grundgeschäft nach.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

59 Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

60 Auf der Grundlage der handelsrechtlichen Bilanz wird die Struktur des Vermögens (Aktivseite) und die Struktur der Kapitalherkunft (Passivseite) des Prüfungsjahres entsprechend ihrer Fristigkeit analysiert.

Auf der Vermögensseite wird das Umlaufvermögen als kurzfristig angesehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Rückstellungen für Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, Jubiläums- und Aufbewahrungsverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Gebührenschwankungen werden bis auf € 50,1 Mio. als langfristiges Fremdkapital angesehen. Das gleiche gilt für den Sonderposten für Investitionszuschüsse und die Empfangenen Ertragszuschüsse. Die restlichen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital.

61 Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 21.541,8 vermindert.

62 Der Rückgang auf der **Vermögensseite** ist hauptsächlich auf den vollständigen Verbrauch des Betriebsmittelkontos bei Stadt Nürnberg (-T€ 22.048,1) zurückzuführen.

63 Der Rückgang auf der **Kapitalseite** betrifft vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-T€ 61.159,9). Dadurch sind der Anstieg des Eigenkapitals um den Jahresgewinn (T€ 6.188,7), der Kassenkredit bei der Stadt Nürnberg (T€ 14.765,1) und die Sonstigen Rückstellungen (T€ 13.521,2) nicht sichtbar.

Gesamtaussage

64 Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt 11,9 % (Vj.: 10,4 %) der Bilanzsumme. Bei Hinzurechnung der Sonderposten und Empfangenen Ertragszuschüsse erhöht sich die Quote auf 35,6 % (Vj.: 33,2 %).

65 Der Eigenbetrieb verfügt vor dem Hintergrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmenbedingungen nach unseren Feststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

66 Zum 31.12.2018 sind die langfristigen Investitionen zu 88,2 % durch Eigenkapital, Sonderposten, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristigem Fremdkapital finanziert.

67 Die Vermögenslage des Unternehmens ist geordnet.

2. Finanzlage

68 Die finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebs stellen wir vergangenheitsorientiert anhand einer Kapitalflussrechnung auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 (Anlage 8) dar.

69 Die Kapitalflussrechnung weist folgende Daten aus:

	T€	2018 T€	2017 T€
Finanzmittelfonds zum 1.1.		22.451,2	11.479,7
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit *)	46.828,0		40.127,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.376,6		-14.600,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit **)	-60.169,6	-36.718,2	-14.555,1
Finanzmittelfonds zum 31.12.		-14.267,0	22.451,3
*) darin enthalten: Cashflow nach DVFA/SG		38.153,3	37.213,0
**) darin enthalten: Planmäßige Tilgungen		-21.646,4	-22.076,3

70 Die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit konnten teilweise durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt werden; darüber hinaus verminderte sich der Finanzmittelfonds.

71 Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 46.828,0) reichte im Berichtsjahr aus, um die planmäßigen Tilgungen (T€ 21.646,4) und die Zinszahlungen für Objektfinanzierungsmittel (T€ 4.831,8) zu decken.

72 Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt insbesondere die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in das Anlagevermögen, saldiert mit den Einzahlungen aus Verkäufen.

73 Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit stellt im Wesentlichen die plan- und außerplanmäßigen Darlehenstilgungen und gezahlte Zinsen saldiert mit den vereinnahmten Ertrags- und Investitionszuschüssen dar.

Gesamtaussage

74 Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt gegeben; sie ist unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung der Gesellschaft auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet.

75 Die Finanzverhältnisse des Unternehmens sind geordnet.

3. Ertragslage

76 Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 9):

	2018 T€	2017 T€	Veränd. T€
Straßenentwässerung	6.603,0	7.058,5	-455,5
Umweltanalytik	-414,3	-391,5	-22,8
Betriebsergebnis	6.188,7	6.667,0	-478,3
Jahresüberschuss	**6.188,7**	**6.667,0**	**-478,3**

4. Wirtschaftsplan

77 Die Planungsrechnung der SUN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan und einem Finanzplan mit vierjährigem Planungshorizont.

78 Das tatsächliche Jahresergebnis 2018 in Höhe von T€ 6.188,7 liegt um T€ 3.822,3 unter den Planungserwartungen gemäß dem vom Stadtrat am 23.11.2017 beschlossenen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) 2018 (T€ 10.011).

79 Die gegenüber dem Wirtschaftsplan niedrigeren Umsatzerlöse (-T€ 7.744,3) konnten durch niedrigere Material- (-T€ 1.308,6), Personal- (-T€ 1.017,2), sonstige betriebliche Aufwendungen (-T€ 990,4) und einem besseren Finanzergebnis (-T€ 1.003,1) nur zum Teil kompensiert werden.

80 Der am 22.11.2018 vom Stadtrat der Stadt Nürnberg beschlossene Wirtschaftsplan 2019 (inkl. Finanzplan 2019 bis 2022) geht für 2019 von einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 12.177 aus.

F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG

81 Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet.

82 Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

83 Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

84 Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

85 Zu Einzelheiten unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung verweisen wir auf den Fragenkatalog zu § 53 HGrG in Anlage 10 unseres Berichts.

G. Schlussbemerkung

86 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 und des Lageberichts für 2018 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

87 Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. dieses Berichts unter der Überschrift „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

88 Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in Abschnitt C. unseres Berichts wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2018

2 Lagebericht für 2018

3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

4 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

5 Rechtliche Verhältnisse

6 Betriebliche Kennzahlen

7 Bilanzanalyse

8 Kapitalflussrechnung

9 Erfolgsanalyse

10 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

NÜRNBERG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
Aktiva
Passiva

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018

3. Erläuterungen
3.1. Allgemeine Erläuterungen
3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten
3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

4. Sonstige Angaben
4.1. Werkleitung
4.2. Werkausschuss
4.3. Prüfungshonorar
4.4. Angaben zum Personal
4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
4.6. Nachtragsbericht
4.7. Gewinnverwendung

5. Anlagen
Anlage 1 Anlagenspiegel
Anlage 2 Auflösung von Sonderposten
Anlage 3 Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018
Anlage 4 Erfolgsübersicht zum 31.12.2018
Anlage 5 Anlagen im Bau 2018
Anlage 6 Technische Daten

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**943.353,00**	**863.095,83**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	943.353,00	863.095,83
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	46.780.907,81	48.740.756,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.041.898,00	43.924.159,00
4. Abwassersammlungsanlagen	424.592.239,00	429.088.487,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.732.106,00	2.141.067,00
6. Fahrzeuge	2.174.079,00	2.331.345,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954.204,00	2.581.967,00
8. Anlagen im Bau	40.890.629,79	27.979.059,42
	558.773.054,77	**557.393.832,40**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1.187.300,00
	2,00	**1.187.301,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.874.589,49**	**3.383.335,59**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.582,56	2.918.167,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*187.000,00*	*150.000,00*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	660.368,35	22.967.491,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.171,42	84.579,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	3.570.122,33	**25.970.238,67**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**498.112,87**	**403.142,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77
II. Jahresgewinn	6.188.665,36	6.666.987,20
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732.584,00	29.130.337,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	82.557.639,18	69.036.426,39
	113.290.223,18	**98.437.934,61**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	289.638.876,03
2. aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	4.817.815,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	629.825,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	360.417,81
davon aus Steuern	*249.573,01*	*293.077,90*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*0,00*
	252.529.938,94	**295.446.934,75**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 EUR	2017 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse	*4.954.080,83*	*4.868.222,44*
Summe Erlöse	**96.206.514,89**	**95.800.660,06**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.524.860,62	-7.469.600,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932.551,49	-12.857.091,60
Summe Materialaufwand	**-21.457.412,11**	**-20.326.691,69**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-19.396.484,63	-18.790.206,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.087.293,67	-5.207.056,14
davon für die Altersversorgung	*2.047.243,44*	*-1.454.460,48*
Summe Personalaufwand	**-25.483.778,30**	**-23.997.263,07**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.242.853,37**	**-24.314.547,15**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-10.889.590,67**	**-11.435.358,26**
Summe Aufwendungen	**-82.073.634,45**	**-80.073.860,17**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*7.862,00*	*194.225,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-248.299,00	-281.700,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691.444,20	-8.971.445,51
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-3.141.264,00*	*-2.407.097,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.201.012,24**	**6.668.182,07**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-12.346,88	-1.194,87
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2018 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen", „Abwassersammlungsanlagen", sowie die Posten „Fahrzeuge", „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitzinsen (281.762,00 EUR) werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Voraussichtliche Wertminderungen der Finanzanlagen wurden in 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSVN GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der ausgereichte Gesamtbetrag wird im Posten „Ausleihungen" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und **Sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2018 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Stand: 06.05.2019

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tariferhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde keine Rückstellung gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenspiegel aufgegliedert.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 2.150 TEUR. In Würdigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der Tatsache, dass laut Wirtschaftsplanung der KSVN GmbH im weiteren Geschäftsverlauf keine Rückzahlung des Darlehens mehr vorgesehen ist, wurde diese Ausleihungen auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 2.829 TEUR.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	660.368,35

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, weil das beim Kassen- und Steueramt geführte Betriebsmittelkonto zum 31.12.2018 einen erheblichen negativen Bestand ausweist.

[redacted]

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 wurde das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 6.667 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für genehmigte Verrechnungen erfolgten im Jahr 2018 entsprechende Passivierungen. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge in Höhe von 2.008 TEUR. Weiterhin wurden in 2018 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 2.803 TEUR in das Eigentum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (30.732.584 EUR) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (34.258.086 EUR) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.525.502 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Steuerrückstellung

Die Steuerrückstellungen wurden in Absprache mit dem Steueramt vollständig aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	51.498.731,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	13.949.977,95
Maßnahmen Dritter	6.393.492,00
Instandhaltung	3.994.000,00
ausstehende Rechnungen	1.689.884,00
Beihilfe für Beamte	2.062.210,00
Drohverluste	850.000,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.654.640,00
Abbruchkosten	125.000,00
Altersteilzeit	59.922,00
andere sonstige Rückstellungen	279.782,23

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren

Die Rückstellung betrifft mit 879 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 50.620 TEUR die um den Gebührenüberschuss 2018 aufgestockte Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser).

zu Schmutzwasserabgabe/ Niederschlagswasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist ein Instrument des Gewässerschutzes. Sie soll insbesondere einen Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Deshalb können Investitionsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen mit der Abgabe verrechnet werden. Bis mittels endgültiger Bescheide feststeht, ob die erfolgen Baumaßnahmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird eine entsprechende Rückstellung für die Abgabepflicht gebildet.

In 2018 wurde ein Teil der Niederschlagswasserabgabe 2016 (477 TEUR) mit entsprechenden Investitionen verrechnet und in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen umgebucht. Diese gebildeten Rückstellungen in 2018 – gemäß vorläufigen Bescheiden – betragen 4.248 TEUR.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Maßnahmen Dritter
Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung
Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit sämtlich in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

zu ausstehenden Rechnungen
Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2018 erbracht wurden.

zu Beihilfe für Beamte
Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.154.879,00
Verbrauch / Auflösung	-284.441,00
Zinsanteil Zuführung	191.772,00
Stand zum 31.12.	**2.062.210,00**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Drohverluste
Wie im Posten „Finanzanlagen" des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet.

Im Berichtszeitraum wurde am 17.07.2018 und am 18.12.2018 im Werkausschuss über das weitere Vorhaben berichtet. Um rechtzeitig für Nürnberg die Klärschlammverwertung zu gewährleisten, wurde empfohlen, als rechtliche Mindestoption eine thermische Behandlung des Klärschlamms mit Monolagerung der erzeugten Asche unverzüglich zu projektieren und zu realisieren. Es soll nunmehr eine konventionelle thermische Verwertung aufgebaut werden und die Klärschlammaschen sollen später von einem privaten Unternehmen gegen Entgelt verwertet werden.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2018

	EUR
Ausleihungen an KSV GmbH	2.150.000,00
bisherige AfA	777.700,00
Werthaltigkeit der Ausleihung zum 31.12.2017	**1.372.300,00**
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2018 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	0,00
zu erwartende Restschuld der Ausleihung im Folgejahr	1.372.300,00
davon Wertberichtigung 100% (da keine Rückzahlung mehr geplant)	**1.372.299,00**
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	3.000.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-2.150.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	850.000,00
zzgl. noch nicht berichtigter Wert der Ausleihung	0,00
verbleibendes Risiko insgesamt	850.000,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-1.604.000,00
die Drohverlustrückstellung ist zu reduzieren um	**-754.000,00**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Altersteilzeit
Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeitblockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	187.988,00
Verbrauch / Auflösung	-131.863,00
Zinsanteil Zuführung	3.797,00
Stand zum 31.12.	**59.922,00**

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

	EUR
Verbindlichkeiten Betriebsmittelkonto 28900102	14.765.057,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	581.393,27

Die Verbindlichkeiten auf dem Betriebsmittelkonto sind zum Bilanzstichtag außergewöhnlich hoch, weil eine Umschuldung und eine Kreditneuaufnahme (Kfw-Abruf nach Ausschussvorlage) erst im Folgejahr stattfinden konnten.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörenden Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Zins- und Tilgungsplan zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2018	10.160.343,61	2.404.389,26	12.564.732,87	27.001.777,86
Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2018			1 USD =	1,2065 EUR

Saldovortrag 01.01.2018 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2018	Zahlbetrag EUR per 02.01.2018	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2018	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2018
30.986.510,02	1.992.863,04	10.414.200,47	22.565.172,59	23.582.338,74
Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2018:				1.017.166,15
Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2018			1 USD =	1,1450 EUR

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2019	969.583,25	1.747.015,03	2.716.598,28	26.032.194,61
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Port-folio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2018 wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2018 EUR	Zins-satz %	Darlehens-konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2018 TEUR
5.250	15.02.09 - 15.02.28	965.747,36	4,400	41049	4.750
19.300	14.08.12 - 15.08.22	2.895.667,86	4,000	41065	18.800
5.250	13.12.06 - 13.12.21	498.605,01	3,918	41072	4.750

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2018 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	59.949.484,46
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	18.706.502,84
Zuführung zur Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	-12.240.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.859.332,11
Erlöse Umweltanalytik	3.165.992,43
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	6.024.291,80
weitere Umsatzerlöse	1.290.047,62
Summe:	**87.755.651,26**

Weitere Umsatzerlöse

Die weiteren Umsatzerlöse beinhalten Weiterberechnungen von Kosten der ARGE Gewässerschutz obere Regnitz i.H.v. 81.509,23 EUR. Der Ausweis der Erlöse erfolgte im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Eine Anpassung des Vorjahreswertes von 82.324,52 EUR wurde nicht durchgeführt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.954 TEUR).

Periodenfremde Erträge betreffen hauptsächlich die Auflösung von Rückstellungen (1.646 TEUR).

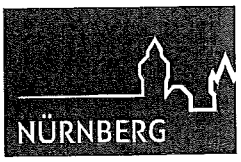
Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.248 TEUR) und die Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg (3.104 TEUR).

Insgesamt waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräfte zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018



Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen die Abzinsung der in 2018 nochmals gestiegenen Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (248 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben.
Die Ausleihungen an die KSVN GmbH haben sich auf 2.150 TEUR erhöht. Da mit keiner Rückzahlung zu rechnen ist, wurden sie auf den Erinnerungswert von 1,00 abgeschrieben (1.372.299 EUR). Dem steht die Inanspruchnahme der Drohverlustrückstellung von 1.124.000 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Derivate (1.549 TEUR) und Bankdarlehen (3.282 TEUR). Weiterhin ist der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen auf 2.670 TEUR angestiegen.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erster Werkleiter:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent der Stadt Nürnberg
Technischer Werkleiter:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:	Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2018 betrugen 234.882,15 EUR, die laufenden Versorgungsbezüge ausgeschiedener Werkleiter betrugen 60.202,86.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Hochschullehrer a. D.
Stadtrat	Antonio Fernandez Rivera	Kaufmann
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Max Höffkes	Rechtsanwalt
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadträtin	Monika Krannich-Pöhler	Architektin
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Hans Russo	Software-Entwickler
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Ruth Zadek	Bildende Künstlerin

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, außerdem erfolgte die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss (5.950,00 EUR incl. MwSt).

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2018

Personenbezogen		
Beamte		18
Angestellte		219
Arbeiter		160
	Zwischensumme Stammpersonal:	**397**
Auszubildende		20
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst		
	Summe:	**417**

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von rund 110 TEUR. Diese fallen für die Räume in der Peuntgasse, für Durchleitungsentgelte und für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) für Kanäle und Stromleitungstrassen an.
Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 34 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1,258 Mio. EUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 17.200 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 14.900 TEUR.

4.6. Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2018 eingetreten.

4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2018 beträgt 6.188.655,36 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2018 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 67.410.947,33 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenausgleich) und bei Überschreitung des Marktzinses gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2018 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 15.05.2019

Die Werkleitung:

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

i.V.
Franz Knoll
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. **Immaterielle Vermögensgegenstände**						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.711.874,49	209.433,28	1.961,36	+93.222,42	7.012.568,83	5.848.778,66
II. **Sachanlagen**						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.663.452,45	8.776,03	0,00	+81.258,82	115.753.487,30	66.922.695,64
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.351.636,06	130.254,18	0,00	+356.384,70	332.838.274,94	288.427.477,06
4. Abwassersammlungsanlagen	791.514.843,06	3.008.350,40	115.258,95	+7.451.798,56	801.859.733,07	362.426.356,06
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.010.727,87	42.101,84	33.842,70	0,00	9.018.987,01	6.869.660,87
6. Fahrzeuge	7.077.818,11	339.380,83	69.113,97	0,00	7.348.084,97	4.746.473,11
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.077.192,38	1.151.594,48	598.344,41	0,00	15.630.442,45	12.495.225,38
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	20.894.234,87	0,00	-7.982.664,50	40.890.629,79	0,00
Summe Sachanlagen	**1.299.281.720,52**	**25.574.692,63**	**816.560,03**	**-93.222,42**	**1.323.946.630,70**	**741.887.888,12**
III. **Finanzanlagen**						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	185.000,00	0,00	0,00	2.150.000,00	777.700,00
Gesamtsumme	**1.307.983.595,01**	**25.969.125,91**	**818.521,39**	**0,00**	**1.333.134.199,53**	**748.539.365,78**

In folgenden Positionen sind in der Spalte „Zugang" Bauzeitzinsen enthalten:
Anlagen im Bau Ableitung: 190.623,00
Anlagen im Bau Reinigung: 91.139,00
Gesamt: 281.762,00

[redacted]

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
+	-	+ / -	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
221.050,53	613,36	0,00	6.069.215,83	943.353,00	863.095,83	3,15	13,45
2.049.883,85	0,00	0,00	68.972.579,49	46.780.907,81	48.740.756,81	1,77	40,41
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
5.368.899,88	0,00	0,00	293.796.376,94	39.041.898,00	43.924.159,00	1,61	11,73
14.891.330,96	50.192,95	0,00	377.267.494,07	424.592.239,00	429.088.487,00	1,86	52,95
450.622,84	33.402,70	0,00	7.286.881,01	1.732.106,00	2.141.067,00	5,00	19,21
496.646,83	69.113,97	0,00	5.174.005,97	2.174.079,00	2.331.345,00	6,76	29,59
764.418,48	583.405,41	0,00	12.676.238,45	2.954.204,00	2.581.967,00	4,89	18,90
0,00	0,00	0,00	0,00	40.890.629,79	27.979.059,42	0,00	100,00
24.021.802,84	**736.115,03**	**0,00**	**765.173.575,93**	**558.773.054,77**	**557.393.832,40**	**1,81**	**42,21**
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
1.372.299,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1.187.300,00	63,83	0,00
25.615.152,37	**736.728,39**	**0,00**	**773.417.789,76**	**559.716.409,77**	**559.444.229,23**	**1,92**	**41,99**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	91.355.663,27	0,00	0,00	-35.814.124,73	55.541.538,54	57.384.416,27
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	159.075.939,93	2.007.590,00	0,00	0,00	161.083.529,93	85.532.237,93
b. Zuwendungen	26.426.942,52	477.487,83	0,00	35.814.124,73	62.718.555,08	14.607.101,52
c Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	330,05
Summe Beiträge	222.592.534,70	2.007.590,00	0,00	0,00	224.600.124,70	149.048.832,70
Summe Zuwendungen	118.449.350,04	477.487,83	0,00	0,00	118.926.837,87	72.657.580,04
Summe Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
Gesamtsumme	359.544.067,28	5.288.242,83	0,00	0,00	364.832.310,11	225.432.983,28

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4) -	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand 31.12.2018	am Ende des Wirtschaftsjahres 1) 31.12.2018	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 01.01.2018	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
414.490,00		-4.413.113,73	53.385.792,54	2.155.746,00	33.971.247,00	0,75	3,88
2.915.248,00	0,00	0,00	88.447.485,93	72.636.044,00	73.543.702,00	1,81	45,09
1.265.597,83	0,00	4.413.113,73	20.285.813,08	42.432.742,00	11.819.841,00	2,02	67,66
358.667,00	0,00	0,00	4.085.237,54	17.220.110,00	14.775.612,00	1,68	80,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	408,05	604,00	682,00	0,00	0,00
2.915.248,00	**0,00**	**0,00**	**151.964.080,70**	**72.636.044,00**	**73.543.702,00**	**1,30**	**32,34**
1.680.165,83	**0,00**	**0,00**	**74.337.745,87**	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**	**1,41**	**37,49**
358.667,00	**0,00**	**0,00**	**4.085.237,54**	**17.220.110,00**	**14.775.612,00**	**1,68**	**80,83**
4.954.080,83	**0,00**	**0,00**	**230.387.064,11**	**134.445.246,00**	**134.111.084,00**	**1,36**	**36,85**

Beiträge	**55300**	**3.273.915,00**
Zuwendungen	**55400**	**1.680.165,83**
Gesamtsumme		**4.954.080,83**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018

	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	21.359.814,35	86.692.613,52	120.426.553,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	8.399.355,03	2.503,08	23.153,22
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	15.346.450,36	0,00	0,00
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	279.496,36	0,00	0,00
	Summe:	**252.529.938,94**	**45.385.116,10**	**86.695.116,60**	**120.449.706,24**

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2018

Rubrik	Beschreibung	Stadtentwässerung IST 01-12/18	Kaufmännischer Bereich IST 01-12/18	Umweltanalytik IST 01-12/18	Betriebswirtschaftliches Ergebnis IST 01-12/18
1.	**Materialaufwand**	**20.691.345,05**	**194.925,21**	**571.141,85**	**21.457.412,11**
2.	Löhne und Gehälter	14.194.331,32	2.409.506,58	2.792.646,73	19.396.484,63
3.	Soziale Abgaben	2.648.545,94	717.497,75	546.925,63	3.912.969,32
4.	Soziale Abgaben und Aufw.f.Altersversorgung	1.993.879,51	-148.853,30	329.298,14	2.174.324,35
	Summe Personalaufwand	**18.836.756,77**	**2.978.151,03**	**3.668.870,50**	**25.483.778,30**
5.	Abschreibungen	23.968.550,12	197.039,54	325.562,71	24.491.152,37
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.980.709,21	5.316.770,09	393.964,90	7.691.444,20
7.	Steuern	14.868,62	0,00	-2.521,74	12.346,88
8.	Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	7.685.552,28	2.638.784,13	564.446,28	10.888.782,69
10.	**Summe 1 - 9**	**73.177.782,05**	**11.325.670,00**	**5.521.464,50**	**90.024.916,55**
11.	Gesamtbelastung	54.218.592,43	2.918.067,00	8.496.911,37	65.633.570,80
12.	Gesamtentlastung	-41.466.368,95	-14.094.638,26	-10.072.563,59	-65.633.570,80
13.	**Summe Aufwendungen 1 - 12**	**85.930.005,53**	**149.098,74**	**3.945.812,28**	**90.024.916,55**
15.	**Betriebserträge insgesamt**	**-92.533.859,33**	**-141.223,74**	**-3.531.431,82**	**-96.206.514,89**
16.	Betriebsergebnis	-6.603.853,80	7.875,00	414.380,46	-6.181.598,34
17.	Finanzerträge	0,00	-7.875,00	0,00	-7.875,00
18.	Außerordentliches Ergebnis	807,98	0,00	0,00	807,98
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	**Unternehmensergebnis**	**-6.603.045,82**	**0,00**	**414.380,46**	**-6.188.665,36**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 5: Anlagen im Bau 2018

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	62.667,83
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	21.414,36
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	1.731.332,39
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	2.956.005,86
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	6.244.947,19
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	961.375,27
95400	Kanalerschließung	194.058,64
95600	Kanalbau	1.460.512,60
95700	Kanalauswechslung	2.876.981,54
I002	Maßnahme Dritter	1.550,16
I105	Zerzabelshofsammler	140.372,25
I106	Gebietssanierung Kornburg	9.012,30
I134	Kanalisation ums Stadion	2.166.539,58
I148	Frankenschnellweg	1.054.624,12
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	132.969,51
PI1085	Kanalisation Kleingründlach	3.537.102,23
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	2.171.867,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	6.393.492,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	**32.116.824,83**

Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
96700	Kläranlagenausbau	10.928,75
I127	Modernisierung Prozessleittechnik KW 1 u. 2	298.408,58
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	6.545.932,49
I176	Ertüchtigung der Schwachlastbelebung	30.684,90
I181	Ertüchtigung der Gebäudetechnik	25.614,75
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	495.625,46
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	188.021,55
PI1131	Energiekonzept	158.488,48
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	1.020.100,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	**8.773.804,96**

	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	**40.890.629,79**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2017	31.12.2018
Einwohnerzahl der Stadt		539.970	543.435
davon am Kanalnetz angeschlossen		539.502	542.972
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.447	-3.486
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		50.058	50.604
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		**586.113**	**590.090**
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinleitung (Klärwerk 1)	m^3/Tag	389.329	362.210
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	21.711.200	20.804.500
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	41	42
Stauraumkanäle	Anzahl	29	29
Abwasserpumpwerke	Anzahl	31	33
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m^3	486.567	535.373
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	70.890	71.782

Stand: 06.05.2019

NÜRNBERG

Lagebericht 2018

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage des Unternehmens
- A. Geschäftsmodell
- B. Organisation und Steuerung
- C. Forschung und Entwicklung

II. Geschäftsentwicklung
1. Entwicklung der Umsatzerlöse
2. Entwicklung der Aufwendungen
3. Jahresergebnis
4. Entwicklung des Eigenkapitals
5. Entwicklung der Rückstellungen
6. Lage der Liquidität

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung
1. Marktrisiken
2. Betriebsrisiken
3. Risikomanagement
4. Umweltbelange
5. Risiken aus dem Finanzbereich

IV. Prognosebericht
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben
4. Personalangaben

Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Gebühren

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 542.972 (= 99,9 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2018 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.486 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 50.604 Einwohnern 8,6 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.481 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 33 Pumpwerke und 42 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 535.373 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

- Klärwerk 1 (1.400.000 Einwohnerwerte)
- Klärwerk 2 (230.000 Einwohnerwerte)

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 61,9 Mio. m³ (Vorjahr 65,5 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiter, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

C. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Mit dem „MePhrec" (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligt sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der SUN entsorgt nach der Stilllegung der TST (Thermische Schlammtrocknungsanlage) seinen entwässerten Klärschlamm zurzeit über die Mitverbrennung in Kraftwerken. Zukünftig soll der Klärschlamm in Eigenverantwortung weiter verwertet und die thermische Energie in Form von Gas genutzt und das im Klärschlamm enthaltene Phosphor recycelt werden. Hierzu wurde eine Pilotanlage aufgebaut. Mit dieser Anlage wollte SUN Erkenntnisse gewinnen, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eingehalten werden können. Die Aufwendungen und Erlöse für die Pilotanlage und die spätere Großanlage sollen in der eigens dafür gegründeten Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH dargestellt werden. Die Gesellschaft wurde am 27.03.2012 als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg gegründet. Das Projekt „MePhrec" wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht wurde im ersten Halbjahr 2018 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.12.2018 wurde das Vorhaben Klärschlammverschmelzung zugunsten des Baus einer Klärschlamm-Monoverbrennung mit Lagerung der Asche bis zur Wiederverwertung des Phosphors aufgegeben.

Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurden bei SUN die ausgereichten Darlehen an die KSVN bisher teilweise außerplanmäßig abgeschrieben und es wurde eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Die KSVN GmbH hat in ihrem Wirtschaftsplan 2018/2019 keine Rückzahlung des Kredites mehr geplant. Das bisher beabsichtigte Geschäftsmodell den Kredit über die Erlöse aus der Klärschlammverschmelzung mit Phosporrecycling zu refinanzieren, ist nicht mehr realisierbar. Daher wurde der gesamte ausgereichte Kreditbetrag in Höhe von 2.150 TEUR abgeschrieben. Die Rückstellung für drohende Verluste wurde im Gegenzug an die noch nicht ausgeschöpfte Kreditlinie angepasst (850 TEUR)

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 478 TEUR verschlechtert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR an.

Wesentliche Ursache dafür war die, um 1.412 TEUR niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1.131 TEUR, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (1.075 TEUR) gestiegen.

Der Personalaufwand in Höhe von 25.483 TEUR liegt um 1.486 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 21.542 TEUR deutlich verringert. Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (+1.379 TEUR), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (-1.187 TEUR). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (-22.307 TEUR).

Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital, sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+13.549 TEUR), denen gesunkene Verbindlichkeiten (-42.917 TEUR) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 11,9 % (Vj.: 10,4 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

Stand: 15.05.2019

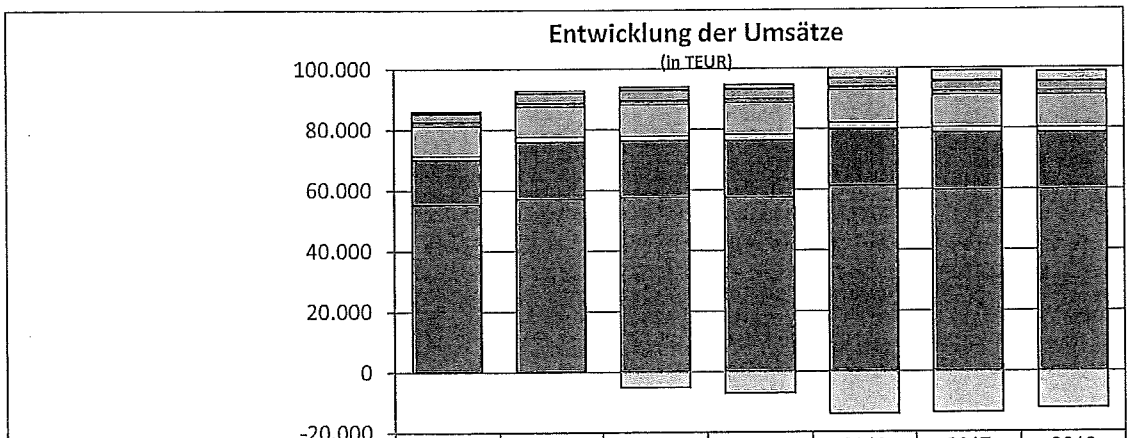
Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Werkbereiches Stadtentwässerung wird über die Entwässerungssatzung (EWS) mit Gebühren- und Beitragsatzung (EWS-BGS) gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebühr erhoben.

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	86.069	92.817	88.942	87.639	87.419	86.730	87.756
Gebühren für Analytik	569	757	880	1.203	3.498	3.095	3.166
sonstige Entgelte	172	182	378	287	241	331	341
Gebühren von umliegenden Gemeinden	2.672	3.108	3.170	3.032	2.578	3.030	2.691
Starkverschmutzergebühren	1.289	1.207	1.311	1.286	1.303	1.337	1.424
Straßenentwässerungsanteil	9.900	9.838	10.438	10.608	10.726	10.723	10.859
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	1.784	1.568
Rückstellung für Gebührenerstattungen	0	0	-5.072	-6.988	-14.038	-13.652	-12.240
Summe Niederschlagswassergebühr	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	18.814	18.707
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	59.805	59.950

Die Umsatzerlöse nahmen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR zu. Die liegt an einer erhöhten Frischwassermenge (+68 Tsd. m³ und entsprechend erhöhten Schmutzwassergebühren), einem leichten Erhöhung der Gebühren für die Analytik (+71 TEUR), der Starkverschmutzergebühren (+87 TEUR), des Straßenentwässerungsanteils (+136 TEUR) und der sonstigen Entgelte (+10 TEUR). Die Gebühren aus umliegenden Gemeinden gingen zurück (-339 TEUR), wie auch die sonstigen Einleitungsgebühren (-214 TEUR) und die Rückstellung für Gebührenrückerstattungen fällt um 1.412 TEUR geringer aus als im Vorjahr.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

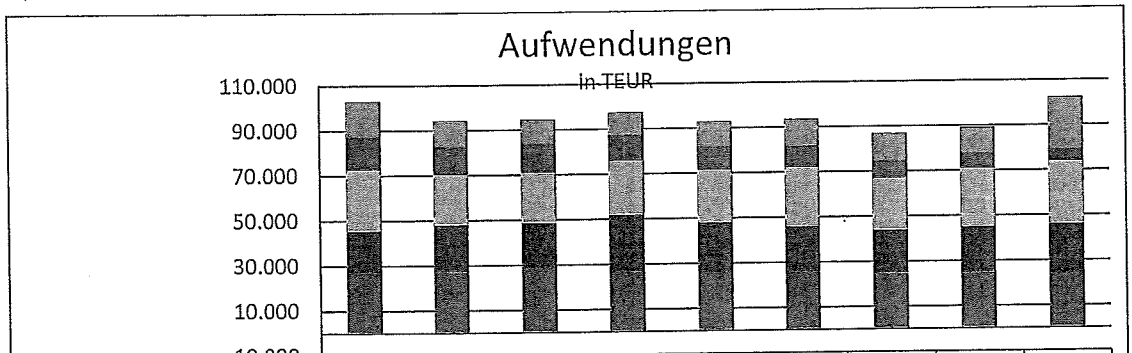
NÜRNBERG

Die Entwicklung der **Einleitungsgebühren** und von zugrundeliegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Veranlagte Frischwassermenge	27.868	28.325	28.514	28.482	30.367	*29.606*	***29.678***
Schmutzwassergebühr	1,99	2,02	2,02	2,02	2,02	*2,02*	***2,02***
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	*59.805*	***59.950***
Veranlagte Grundflächen	28.829	28.885	28.855	28.915	28.668	*28.945*	***28.780***
Niederschlagswassergebühr	0,51	0,65	0,65	0,65	0,65	*0,65*	***0,65***
Summe Niederschlagswassergebül	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	*18.814*	***18.707***
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	*1.784*	***1.568***
Summe Einleitungsgebühren	71.467	77.725	77.837	78.211	81.990	*80.403*	***80.225***

2. Entwicklung der Aufwendungen

2.1. Entwicklung der Aufwendungen insgesamt



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtaufwand	103.121	94.448	94.750	97.457	92.998	93.751	86.956	89.133	102.352
sonstiger Aufwand/Steuer	15.613	11.508	10.758	9.913	11.140	12.217	12.066	11.436	23.237
Zinsergeb. ver.gl.bar	14.676	12.550	12.857	11.524	10.172	9.397	7.862	6.586	5.013
Pers.aufw. vergl.bar	27.404	22.526	22.583	24.178	23.956	26.346	23.184	26.187	28.154
Sachaufwand	18.016	20.540	19.899	24.943	21.754	20.008	19.161	20.327	21.457
Abschreibungen Gesamt	27.412	27.324	28.653	26.899	25.976	25.783	24.683	24.597	24.491

Der sonstige Aufwand war 2018 um 10.677 TEUR deutlich höher als 2017, die weiteren Aufwände stiegen moderat.

2.2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Der **Personalaufwand in Höhe von 25.484 TEUR** liegt um 1.487 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Stand: 15.05.2019

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen, sowie relativ geringere Rückstellungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7%.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	2017	2018	abs.	in %
Beschäftigtenentgelt	17.697	18.363	666	3,8%
Beamtenbezüge	1.144	1.091	-53	-4,6%
Veränderung Rückstellungen	-51	-57	-6	11,8%
Soziale Abgaben	3.658	3.913	255	7,0%
Altersversorgung	3.504	3.526	22	0,6%
Rückstellungen f. Altersversorgung	-1.955	-1.352	603	-30,8%
Summe Personalaufwand	23.997	25.484	1.487	6,2%
Weiterbildungsaufwand	263	348	85	32,3%

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR.
Hauptursache waren die Ausgabensteigerungen u.a. bei Material und Instandhaltung um 1.131 TEUR, Steigerungen bei den Personalausgaben um 1.487 TEUR und der hohen Abschreibungen für den Betriebsmittelkredit der KSVN in Höhe von 1.372 TEUR, denen die Inanspruchnahme der Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 1.124 gegenübersteht.

Insgesamt liegen die Erträge mit 96.206 TEUR um 406 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Die Aufwendungen sind um 686 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Damit ist das Jahresergebnis insgesamt um 478 TEUR rückläufig.

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	01.01.2018	Zuführung	Ergebnis-verwendung	31.12.2018	Netto-veränderung
Stammkapital	0	0	0	0	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	54.555	6.667		61.222	6.667
- Sonderrücklage	0	0		0	0
Ergebnisvorträge	0			0	0
Jahresergebnis	6.189	7.918	-6.667	7.440	1.251
Gesamt Eigenkapital	61.222	14.585	-6.667	67.411	6.189
Gesamtkapital	589.218			567.679	
Eigenkapitalquote	10,4%			11,9%	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2017 (6.667 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 61.222 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 auf 67.411 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 11,9 % (Vorjahr 10,4 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig

sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz aber vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (44.589 TEUT) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (89.856 TEUR), die dem Eigenkapital als gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 35,6%.

5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	01.01.2018	Inanspruchnahme/Auflösung	Auflösung	Zuführung		31.12.2018
				originär	Zinsanteil	
Pensionen	29.130	1.067	0	0	2.670	30.733
Rückstellungen für Steuer	271	0	271	0	0	0
Rückzahlungen aus Gebühren	39.079	137	0	12.309	248	51.499
Rückstellungen für Maßnahmen Dritter	5.904	2.389	0	2.879	0	6.394
Abwasserabgabe	10.180	477	0	4.247	0	13.950
Instandhaltung	5.053	999	60	0	0	3.994
ausstehende Rechnungen (Investitionen)	1.555	339	253	600	0	1.563
Beamtenbeihilfen	2.155	284	0	0	191	2.062
ausstehende Rechnungen (Unterhalt)	754	312	442	127	0	127
Drohverluste	1.974	1.124	0	0	0	850
Abbruchkosten	325	200	0	0	0	125
Gleitzeit-, Überstundenguthaben	852	852	0	885	0	885
Altersteilzeit	188	132	0	0	4	60
Urlaubsguthaben	748	748	0	770	0	770
Dienstjubiläen	121	9	14	14	20	132
Jahresabschlusskosten	46	46	0	46	0	46
Rechtsstreitigkeiten	56	0	7	4	0	53
Leistungsentgelt	3	0	0	0	0	3
Aufbewahrungskosten Bilanz	44	0	0	0	0	44
Gesamt Rückstellungen	**98.438**	**9.115**	**1.047**	**21.881**	**3.133**	**113.290**

Die Entwicklung der Rückstellung sind noch detailliert im Anhang Bilanz – GuV , S. 10ff erläutert. Insgesamt ist die Entwicklung als unauffällig einzuordnen.

Lagebericht
zum 31.12.2018

6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Sonderkasse des SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 2 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

TEUR			2018	2017
1.		**Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten**	6.189	6.667
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615	24.596
3.		aktivierte Eigenleistungen	(2.481)	(2.144)
4.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11.719	9.722
5.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	(4.982)	(4.865)
6.		Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen/Erträge	3.133	2.213
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	(30)	(34)
8.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(111)	(124)
9.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.944	(2.720)
10.		**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 9)**	41.996	33.316
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	112	36
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(23.093)	(14.501)
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(210)	(135)
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(185)	(0)
15.		**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 11 bis 14)**	(23.376)	(14.600)
16.	+/-	Einzahlungen/Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Krediten	(60.626)	(15.713)
		Investitionszuschüsse	478	5.389
		Ertragszuschüsse	4.810	2.579
17.		**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	(55.338)	(7.745)
18.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 10, 15 und 17)	(36.718)	10.971
19.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.451	11.480
20.		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 18 und 19)**	(14.267)	22.451

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgelegt. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.
Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:
- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.

Stand: 15.05.2019

3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken in einem Formblatt nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und wurden in Führungsbesprechungen thematisiert. Die nächste Risikoinventur steht turnusgemäß für 2018/2019 an und ist derzeit in Bearbeitung.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird im 2jährigen Turnus erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2013 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **2,02 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,65 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2018 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wurde in die Gebührenberechnung der nächsten Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen.

Für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 wurde vom Werkausschuss mit Beschluss vom 19.02.2019 eine Senkung der Schmutzwassergebühr auf **1,67 EUR/m³** und der Niederschlagswassergebühr auf **0,43 EUR/m³** vorgeschlagen. Eine entsprechende Anpassung der Satzung wurde veranlasst.

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:
Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:
Es wurden sechs neue Dienstbarkeiten eingetragen.
Es wurden keine Löschungen von Dienstbarkeiten vorgenommen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.

3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist mit 40.890 TEUR gegenüber dem Vorjahr (27.979 TEUR) angestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2018 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2019 bis 2022 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung sehen eine Belebung der Investitionstätigkeit vor. Nach einem Investitionsvolumen in 2018 in Höhe von 19,1 Mio. EUR ist ein Anstieg auf 37 bis 40 Mio. EUR für die Jahre 2019 – 2022 vorgesehen.

Geplante Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2019 - 2022 im Bereich der **Abwasserableitung** (125 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung, die Kanalerneuerungen, Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg, die Kanalsanierung Gartenstadt/Siedlungen Süd und weitere Maßnahmen. Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (54 Mio. EUR im gleichen Zeitraum) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen. Weitere Investitionsfelder sind die Ertüchtigung der Schwachlastbelebungsanlagen, die Modernisierung der Prozessleittechnik, der allgemeine Klärwerksausbau und die Erweiterung der mechanischen Anlagen.

Darüber hinaus werden in der Höhe noch nicht bekannte Investitionskosten für den Bau des Kanalbetriebshofes sowie der Laborerneuerung im Rahmen von Reko Sun anfallen.

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2018 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 403 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personal). Darüber hinaus befanden sich 22 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 380,26 Beschäftigten (Vorjahr 374,20) unter dem Stellenplan (410,74).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2018

Gruppen	Personenbezogen				Arbeitszeitbezogen		
	Ist 2017	Zugänge	Abgänge	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2018	Stellenplan 2018
Gewerblich Beschäftigte	163	21	21	163	172,47	159,74	175,47
Tarifbeschäftigte	215	19	11	223	211,13	204,01	213,62
Beamte	20	0	3	17	18,65	16,51	19,65
Überplanm. Beschäftigte	13	0	13		2,00		2,00
Stammpersonal	**411**	**40**	**48**	**403**	**404,25**	**380,26**	**410,74**
nachrichtlich:							
gew. Auszubild./Praktikanten	21	6	7	22	22,00	21,50	

Die frei gewordenen Stellen konnten weitgehend, zusätzlich zu den 6 zum Haushalt 2018 neu geschaffenen Stellen, wiederbesetzt werden.

Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik" aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert sich damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage

Lagebericht
zum 31.12.2018

pro Mitarbeiter betrugen 3,1 Tage (Vorjahr: 2,3 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die knapp 84 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt. Ferner wurde mit Unterstützung des Personalamtes der Stadt Nürnberg ein umfangreiches Programm zur Führungskräftequalifizierung mit reger Teilnahme durchgeführt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 15.05.2019

Dr. Peter Pluschke	i.V. Franz Knoll	Claudia Ehrensperger
Erster Werkleiter	Technischer Werkleiter	Kaufmännische Werkleiterin

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 1

Überleitungsrechnung für die Gebühren

Überleitungsrechnung (in TEUR) SUN Gesamt	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2014 Ist korr.	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist
Jahresergebnis nach Handelsrecht	2.585	6.690	6.138	6.138	5.451	9.464	6.667	6.189
Rückrechnung handelsrechtlicher Ansätze:								
s. b. Erträge (Aufl. Zuschüsse und Beiträge)	5.793	4.939	4.712	4.712	4.642	4.954	4.868	4.954
Bruttoabschreibung für Abnutzung	-28.653	-26.877	-25.920	-25.920	-25.421	-24.602	-24.315	-24.243
Nettoabschreibung	-22.860	-21.938	-21.208	-21.208	-20.779	-19.648	-19.447	-19.289
Nettozinsaufwand (ohne B-Loop)	-12.709	-11.331	-9.936	-9.983	-9.645	-8.615	-8.777	-7.683
andere nicht gebührenfähige Ansätze						-990	-4.019	-4.843
davon nicht gebührenfähige Ansätze KSV-N						-334	-652	-2.039
Hinzurechnung kalkulatorischer Ansätze								
Nettoabschreibung	-22.860	-21.938	-21.208	-21.208	-20.779	-19.648	-19.447	-19.289
Zinskosten auf Anlagevermögen	-22.683	-22.193	-21.728	-21.728	-21.150	-24.576	-24.076	-23.605
Zinserträge auf Zuschüsse und Beiträge	5.792	5.826	5.926	5.926	6.006	5.927	5.965	6.043
Nettozinskosten	-16.891	-16.367	-15.802	-15.802	-15.143	-18.649	-18.111	-17.562
gebührenfähiger Anteil aus Pensionsrückstellung						420	1.352	1.153
Betriebswirtschaftliches Ergebnis (KAG)	-1.597	1.654	272	319	-47	0	0	0
Ergebnisübertrag (KAG)	-329	-1926	-272	-272	47	0	0	0
kumuliertes Ergebnis (KAG)	-1926	-272	0	47	0	0	0	0
kalkulatorischer Zinssatz	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%

*) ab 2016 wesentlich höhere kalkulatorische Zinsen weil BKPV die Berücksichtigung von Abzugskapital beanstandet hat.

Anlage 3/1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

Anlage 4

Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

1 Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO Bay und wurde als Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg zum 1.1.1996 gegründet. Zum 1.1.2006 wurden der Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg und das Chemische Untersuchungsamt zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik, kurz SUN genannt, zusammengeführt. Dieser Eigenbetrieb besteht aus drei Werkbereichen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

2 Sie wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

3 Die Aufgaben des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind gemäß § 2 der Betriebssatzung die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung, der Fäkalschlammentsorgungssatzung, der Umweltanalytiklaborsatzung, der Entwässerungsgebührensatzung und der Umweltanalytikgebührensatzung.

4 Der **Werkbereich Stadtentwässerung** ist zuständig für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des häuslichen und industriellen Abwassers sowie des anfallenden Regenwassers im Nürnberger Stadtgebiet.

5 Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist zuständig für chemisch-analytische und mikrobiologische Untersuchungs- und Beratungsaufgaben. Einen breiten Raum nehmen dabei die Untersuchungen zur Eigenüberwachung und zur Prozessanalytik für die Nürnberger Klärwerke ein. Ebenfalls zu den Aufgaben der Umweltanalytik gehören Untersuchungen im Kanalnetz sowie insbesondere die Industriewasseruntersuchung.

6 Der **kaufmännische Bereich** ist zuständig für die kaufmännischen Aufgaben, die allgemeine Verwaltung und die Personenangelegenheiten für beide Werkbereiche sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

Anlage 5/1

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art 88 GO Bay
Sitz:	Nürnberg
Gegenstand des Unternehmens:	Schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung: (Neufassung)	Fassung vom 15.12.1995, zuletzt geändert am 10.11.2016
Organe:	Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
Werkausschuss:	Die Aufgaben des Werkausschusses sind in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung geregelt. Der Werkausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang (Anlage 1.3) namentlich aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2018 fanden neun Werkausschusssitzungen statt, die sowohl einen öffentlichen als auch nicht öffentlichen Teil hatten. Die Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

Werkleitung:	Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleitern), die vom Stadtrat berufen werden. Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die zwei weiteren Werkleiter sind ein Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und ein Werkleiter für Stadtentwässerung und Umweltanalytik. Die zwei weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt fünf Jahre. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie vertritt in diesem Rahmen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen. Die Mitglieder der Werkleitung sind im Anhang angegeben.
Stadtrat:	In der Stadtratssitzung vom 28.9.2016 wurde unsere Gesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. In der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 wurde der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerkt versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von € 6.666.987,20 wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.
Gewinnverwendungsvorschlag:	Die gesetzlichen Vertreter schlagen vor, den zum 31.12.2018 ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von € 6.188.665,36 in die Gewinnrücklagen einzustellen.
Beteiligungen:	Die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Nürnberg (KSVN GmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Nürnberg. Sie ist als Beteiligung dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Wichtige Verträge:	US-Cross-Border-Leasing-Vertrag I und II (CBL 1 und CBL 2)

Der Stadtentwässerungbetrieb hatte in den Jahren 1999 und 2001 alle wesentlichen Anlagengegenstände, insbesondere das Klärwerk I und II sowie das gesamte Kanalnetz mit sämtlichen Pumpwerken und Sonderbauten, an einen US-Investor vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig durch die Stadt Nürnberg zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung der Mietgeschäfte erfolgte über mehrere für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietzeit des US-Leasing-I-Geschäfts (1998) betrug 75 Jahre, die des US-Leasing-II-Geschäfts (2001) 99 Jahre. Die Untermietverträge liefen 21,5 bzw. 28 Jahre.

Vor Ablauf der Untermietverträge konnten die Rechte des US-Partners aus den Hauptmietvertrag zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis erworben werden. Mit Ausübung dieser Kaufoption endeten diese Transaktionen.

Im März 2009 wurden die Verträge zum CBL 2 und im Februar 2010 die zum CBL 1 aufgelöst. Der B-Loop, mit dem ein Teil des Fremdkapitals im Rahmen des CBL 2 abgedeckt wurde, bleibt weiterhin bestehen. Die korrespondierenden Ausleihungen an die Deutsche Bank AG sowie die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank Unicredit Bank AG in Höhe von jeweils USD 39,0 Mio. (€ 29,2 Mio.) wurden aufgrund der Auflösung der übrigen Verträge im Berichtsjahr 2009 erstmals in der Bilanz der SUN ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2010 wird nur noch im Anhang auf die bestehenden Verträge verwiesen, da für dieses seit Inkrafttreten des BilMoG gemäß § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen direkt von der Deutschen Bank AG an die HypoVereinsbank Unicredit Bank AG. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang sowie im Lagebericht.

Datenüberlassungsvertrag Wasserverbrauch mit der N-ERGIE

Mit der EWAG wurde mit Datum 13./30.10.2000 ein Vertrag über die Überlassung von Daten über den Trinkwasserverbrauch an die Stadt zur Berechnung der städtischen Kanalbenutzungsgebühr abgeschlossen. Die N-ERGIE ist als Rechtsnachfolger der EWAG in diesen Vertrag eingetreten. In dem Vertrag werden die Spezifikationen der Datenerfassung und -übergabe und die hierfür zu leistenden Entgelte geregelt. Der Vertrag wurde seitens der N-ERGIE zum 31.12.2003 fristgerecht gekündigt. Am 4./14.8.2006 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb und der N-ERGIE abgeschlossen, der die Datenüberlassung rückwirkend ab dem 1.1.2004 regelt. Der Vertrag lief bis zum 31.12.2009 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Der Vertrag ist zum Prüfungszeitpunkt nicht gekündigt.

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal.

Mit der Vereinbarung vom 25.9.1984 sollte die Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder Stadt Nürnberg, Markt Schwanstetten und Wendelstein geregelt werden. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammel-Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage sowie die Ortsnetze in den Gemeindeteilen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten bzw. die genannten Anlagen bei Bedarf zu erweitern. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden und ist von der Kommunalaufsicht zu genehmigen. Die Erklärung muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Eine Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Steuerliche Verhältnisse:	Der Eigenbetrieb ist beim Finanzamt Nürnberg-Zentral erfasst. Der Eigenbetrieb unterliegt im Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere als Betrieb gewerblicher Art, der Steuerpflicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 noch nicht abgeschlossen. Weitere Prüfungen sind nicht angekündigt.

Betriebliche Kennzahlen

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

1. Kennzahlen zur Vermögens-struktur und Rentabilität		2016	2017	2018
Eigenkapitalquote Eigenkapital am 31.12. / Bilanzsumme am 31.12.	%	9,3	10,4	11,9
Eigenmittelquote Eigenkapital am 31.12. + RfB + Sonderposten / Bilanzsumme am 31.12.	%	31,7	33,2	35,6
Eigenkapitalrentabilität Jahresergebnis vor Ertragsteuern / Eigenkapital am 31.12.	%	3,1	3,4	3,1
Gesamtkapitalrentabilität (Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen) / Bilanzsumme am 31.12.	%	2,5	2,7	1,9
Cashflow nach DVFA/SG (vgl. Kapitalflussrechnung)	T€	36.638,5	37.213,0	38.153,3
EBITDA Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen + Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	T€	40.241,3	39.952,8	36.635,6

Bilanzanalyse zum 31.12.2018

Aktivseite

	31.12.2018 T€	Investitionen T€	Sonstiges kurzfristiges Vermögen T€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	943,4	943,4	
Sachanlagen			
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	46.780,9	46.780,9	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	607,0	607,0	
Abwasserreinigungsanlagen	39.041,9	39.041,9	
Abwassersammlungsanlagen	424.592,2	424.592,2	
Technische Anlagen und Maschinen	1.732,1	1.732,1	
Fahrzeuge	2.174,1	2.174,1	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954,2	2.954,2	
Anlagen im Bau	40.890,6	40.890,6	
Umlaufvermögen			
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.874,6		3.874,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828,6	187,0	2.641,6
Forderungen gegen Stadt Nürnberg	660,4		660,4
Sonstige Vermögensgegenstände	81,2		81,2
Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben	498,1		498,1
Rechnungsabgrenzungsposten			
Rechnungsabgrenzungsposten	17,1		17,1
Bilanzsumme	567.676,4	559.903,4	7.773,0

Anlage 7/2

Passivseite

	31.12.2018 T€	Eigen-mittel T€	Sonder-posten, Positionen zwischen EK und FK T€	Lang-fristiges Fremd-kapital T€	Sonstiges kurz-fristiges Fremd-kapital T€
Eigenkapital					
Andere Gewinnrücklagen	61.222,3	61.222,3			
Jahresüberschuss	6.188,7	6.188,7			
Sonderposten für Investitionszuschüsse	44.589,1		44.589,1		
Empfangene Ertragszuschüsse	89.856,2		89.856,2		
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732,6			30.732,6	
Sonstige Rückstellungen	82.557,6			53.797,7	28.759,9
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.479,0			207.119,2	21.359,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425,0			25,7	8.399,3
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Nürnberg	15.346,5				15.346,5
Sonstige Verbindlichkeiten	279,4				279,4
Bilanzsumme	567.676,4	67.411,0	134.445,3	291.675,2	74.144,9

Kapitalflussrechnung

	2018 T€	2017 T€
Jahresüberschuss	6.188,7	6.667,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615,2	24.596,1
Aktivierte Eigenleistungen	-2.481,0	-2.143,7
Zunahme langfristiger Rückstellungen (ohne Saldierung Deckungsvermögen)	13.813,0	12.958,0
Erlösschmälerungen auf Forderungen	0,0	3,8
Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen	-28,5	0,0
Saldo sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Auflösung Sonderposten/EEZ)	-4.954,1	-4.868,2
Cashflow nach DVFA/SG	38.153,3	37.213,0
Zunahme (Vj.: Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	1.039,3	-1.018,3
Gewinn aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-29,6	-34,1
Zunahme sonstiger kurzfristiger Aktiva	-110,8	-124,4
Zunahme (Vj.: Abnahme) sonstiger kurzfristiger Passiva	2.944,0	-2.719,4
Saldo zahlungswirksame Zinsaufwendungen/Zinserträge	4.831,8	6.810,3
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	46.828,0	40.127,1
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-209,5	-135,4
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	111,5	35,9
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-23.093,6	-14.501,2
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-185,0	0,0
Erhaltene Zinsen	0,0	0,3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.376,6	-14.600,4
Übertrag	23.451,4	25.526,7

38500-18K

Anlage 8/2

	2018 T€	2017 T€
Übertrag	23.451,4	25.526,7
Einzahlungen aus der Valutierung von Darlehen	0,0	6.363,4
Auszahlung aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-21.646,4	-22.076,3
Auszahlung aus der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-38.979,7	0,0
Gezahlte Zinsen	-4.831,8	-6.810,6
Zugang Empfangene Ertragszuschüsse/Investitionszuschüsse	5.288,3	7.968,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-60.169,6	-14.555,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-36.718,2	10.971,6
Finanzmittelfonds zum 1.1.	22.451,2	11.479,6
Finanzmittelfonds zum 31.12.	-14.267,0	22.451,2

Erfolgsanalyse für 2018

	GuV T€	Straßen-entwässerung T€	Umweltanalytik T€	Kaufmännischer Bereich T€
Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	83.299,6	83.299,6		
Umsatzerlöse aus Untersuchungen Analytik	3.166,0		3.166,0	
Erlöse aus Anlagenabgängen	30,3	17,7	8,6	4,0
übrige Umsatzerlöse	1.259,7	1.130,6	72,9	56,2
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.481,0	2.241,4	239,6	
Sonstige betriebliche Erträge	5.969,9	5.844,6	44,3	81,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-7.524,9	-7.150,9	-334,6	-39,4
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932,6	-13.540,6	-236,6	-155,4
Personalaufwand	-25.483,8	-18.836,7	-3.668,9	-2.978,2
Abschr. immat. VG/Sachanlagen / planm. Tilgungen (geldmäßig)	-24.242,9	-23.720,3	-325,6	-197,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.889,5	-7.686,3	-564,4	-2.638,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7,9			7,9
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-248,3	-248,3		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691,4	-1.980,7	-393,9	-5.316,8
Sonstige Steuern	-12,3	-14,9	2,6	
	6.188,7	**19.355,2**	**-1.990,0**	**-11.176,5**
Verrechnung der innerbetrieblichen Kosten				
Betriebskosten		-12.752,2	1.575,7	11.176,5
Jahresergebnis vor Steuern v. Einkommen und Ertrag	**6.188,7**	**6.603,0**	**-414,3**	**0,0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**0,0**			
Jahresüberschuss	**6.188,7**			

BavariaTreuAG

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Zuständige Organe der SUN umfassen den Stadtrat, den Oberbürgermeister, die Werkleitung sowie den Werkausschuss als Überwachungsorgan.

Für den Eigenbetrieb gelten grundsätzlich die Regelungen in der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016. Darin werden neben dem Gegenstand des Unternehmens auch die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit sowie die Aufgaben im Entscheidungsprozess und bei den Überwachungstätigkeiten der zuständigen Organe geregelt.

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Stadtrats sind in § 6 der Betriebssatzung der SUN geregelt. So ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Betriebssatzung sowie für die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist gemäß § 7 der Betriebssatzung der SUN Vorsitzender des Werkausschusses.

Für die Werkleitung gilt weiterhin die vom Werkausschuss erlassene "Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs SUN" vom 1.5.2008. In der Geschäftsanweisung sind insbesondere in § 4 und § 5 die Aufgaben und die Geschäftsbereiche der einzelnen Werkleiter geregelt.

Weitere Regelungen sind in diversen Werkleiterverfügungen (z.B. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, Investitionsrichtlinie, Inventuranweisung etc.) beschrieben.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Stadtratssitzungen und neun Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Von den Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäß unterzeichnete Protokolle angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Mitglieder der Werkleitung wird im Anhang angegeben, sie beinhaltet auskunftsgemäß weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Den Mitgliedern des Werkausschusses werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind klar geregelt und abgegrenzt. In der Werkleiterverfügung Nr. A 07 vom 1.3.2017 werden die Regelungen zur Aufbauorganisation der Abteilungen festgelegt. In den Anlagen zu dieser Verfügung sind die Organigramme der einzelnen Bereiche dargestellt.

Regelungen zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen sind in den Werkleiterverfügungen Nr. A 02 in der Fassung vom 1.3.2012/1.8.2018 sowie Nr. A 15 in der Fassung vom 1.12.2016/1.8.2018 enthalten.

Die Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Werkleitung hat die Werkleiterverfügung Nr. B 04 in der Fassung vom 1.12.2013 zur Korruptionsprävention erlassen. Der bei der Stadt Nürnberg im Rechnungsprüfungsamt angestellte Korruptionsbeauftragte informiert in Abständen die Führungskräfte des SUN über aktuelle Entwicklungen innerhalb seines Kompetenzbereichs.

Gleichzeitig gab es bei allen städtischen Unternehmen und Dienststellen eine Schulung insbesondere zu Fragen der Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Maßgeblich für die Auftragsvergabe und -abwicklung sind die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg (BeschO) auf Grundlage der VOB und VOL.

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SUN sowie der Werkleiterverfügung Nr. A 02 vom 1.3.2012/1.8.2018 sind zudem die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Personalwesens geregelt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht geeignet sind bzw. nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral archiviert und dokumentiert. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einem Investitionsprogramm besteht. Der kurzfristige Planungshorizont beträgt ein Jahr. Im Rahmen der Mittelfristplanung wird für die Erfolgs- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm eine Vorschau für weitere drei Jahre erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie der Finanzplan 2018/2021 wurde vom Stadtrat am 23.11.2017 gemäß der Empfehlung des Werkausschusses in der Sitzung vom 25.9.2017 entsprechend der Betriebssatzung des Eigenbetriebs beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für 2019 sowie der Finanzplan 2019 bis 2028 wurden in der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden unterjährig monatlich regelmäßig untersucht. Hierüber wird grundsätzlich im Rahmen eines Monatsreports an die Werkleitung berichtet. Die Erstellung des Berichts wird systemseitig durch das Projektmodul im EDV-Programm Navision unterstützt. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von mehr als T€ 250,0 sind der Werkausschuss sowie der Oberbürgemeister unverzüglich zu informieren.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement und eine laufende Liquiditätskontrolle. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung finden monatlich auf Grundlage einer Geldflussanalyse statt (Gegenüberstellung IST-Einnahmen und IST-Ausgaben). Darauf aufbauend erfolgt die Planung für die verbleibenden Monate des Jahres zum Zweck des frühzeitigen Erkennens des Finanzmittelbedarfs bzw. um die überschüssigen Liquiden Mittel festzustellen.

Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen - soweit sie den Betrag von T€ 250,0 überschreiten - bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Zum Finanzausgleich der Stadt Nürnberg besteht ein Verrechnungskonto (Betriebsmittelkonto). Die Konditionen sind in der "Vereinbarung über die Geldaufnahme und -anlage bei der Stadtkasse Nürnberg" vom 13./18.12.2006 festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen ist automatisiert.

Die Erhebung der Kanalgebühren erfolgt im Rahmen monatlicher Abrechnungen und des Einzugs von Dreimonatspauschalen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg. Die fertiggestellten Hausanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden von der SUN zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen, wobei die Forderungen EDV-gestützt verwaltet werden.

Für ausstehende Rechnungen werden grundsätzlich einmal im Monat Mahnungen versendet. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender überfälliger Forderungen. Bei rückständigen Forderungen übernimmt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg die weitere Verwaltung der Forderungen.

Das Mahnwesen für die Kanalbenutzungsgebühren ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg zugeordnet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Auf Grundlage der Daten der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung ist ein integriertes Controlling aufgebaut, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst. Das Controlling ist dem Bereich Rechnungswesen zugeordnet.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zum 31.12.2018 wird wie im Vorjahr die Beteiligung des SUN an der KSVN ausgewiesen. Alleinige Gesellschafterin der KSVN ist die Stadt Nürnberg, der bilanzielle Ausweis der Geschäftsanteile an der KSVN als "Anteile an verbundenen Unternehmen" erfolgt auf der Grundlage der Bevollmächtigung der Stadt Nürnberg. Die Zahlung des Stammkapitals der KSVN in Höhe von T€ 25,0 erfolgte in 2012 durch die SUN.

Auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" zwischen dem SUN und der KSVN vom 1.1.2014 stellt der SUN der KSVN entsprechend dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan der KSVN eine mit Rangrücktritt versehene Kreditlinie in Höhe von maximal T€ 3.000,0 zur kurz- und mittelfristigen Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung. Zum 31.12.2018 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 2.150,0 durch die KSVN in Anspruch genommen.

Zum Prüfungszeitpunkt konnte uns kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 und 2018 der KSVN vorgelegt werden. Nach den uns vorgelegten Unterlagen weist die KSVN für das Geschäftsjahr 2016 einen vorläufigen Verlust in Höhe von T€ 14,2 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 39,1 aus.

Im Ergebnis der dargestellten Wirtschafts- und Finanzlage der KSVN wurden die Anteile an der KSVN zum 31.12.2014 auf € 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben; gleichzeitig erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (ausgereichtes Darlehen an die KSVN) auf € 1,00 (davon T€ 1.372,3 in 2018).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Risikovorsorge hinsichtlich der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" auf Grundlage der Planungsrechnung der KSVN bis 2017 eine Drohverlustrückstellung in Höhe von T€ 1.974,0 bei der SUN gebildet. Diese wurde in 2018 mit T€ 1.124,0 in Anspruch genommen und beträgt zum 31.12.2018 T€ 850,0.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Wesentliche Instrumente der Risikofrüherkennnung sind der Wirtschaftsplan und die laufende Überwachung der Plan-Ist-Abweichungen. Bestandsgefährdungspotenziale bestehen aufgrund des Anschlusszwangs und des Kostendeckungsprinzips, die in der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg, in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg festgelegt sind, für die SUN nicht.

Die Gebühren werden auf der Grundlage einer detaillierten Kosten- und Investitionsplanung für mehrere Jahre im Voraus geplant und festgelegt. Technische Änderungen bei der Abwassertechnik haben vergleichsweise lange Anlaufzeiten und können so rechtzeitig antizipiert werden.

Der Eigenbetrieb führte im Jahr 2009 ein umfassendes Risikomanagement ein. Die einzelnen Abteilungen haben eine Risikoinventur durchgeführt und die erkannten Risiken nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Bestandsaufnahme wurde in Führungsbesprechungen thematisiert, eine erneute Risikoinventur erfolgte im Zeitraum 2015/2016. Das Instrumentarium wurde verbessert und der Prozess wurde im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements vollständig aufgenommen.

Nach unserer Einschätzung sind die installierten Maßnahmen und Instrumente zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken ausreichend.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen oder geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind elektronisch und in Papierform ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, den Geschäftsprozessen und Funktionen in den regelmäßigen Sitzungen des Werkleitungskreises abgestimmt und angepasst.

Es besteht ein kontinuierlicher Dialog mit dem Werkausschuss zur Identifizierung von Frühwarnsignalen. Anpassungen des Wirtschaftsplans an Änderungen in den Rahmenbedingungen werden zeitnah vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur werden permanent analysiert, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften werden verfolgt und soweit notwendig in der Planung berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Für den Einsatz der oben genannten alternativen Finanzierungsformen oder anderer Anlageformen (Spezial- und Publikumsfonds, spezielle Wertpapiere etc.) bedarf es zuvor der ausdrücklichen Genehmigung durch den Werkausschuss und den Stadtrat.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2003 genehmigt. Die Werkleitung hat in der mit Wirkung zum 17.8.2010 gültigen Abteilungsanweisung Nr. K 02 den Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente geregelt.

Im Anlagebereich sind dabei ausschließlich zulässig:

- Tages- und Festgeldanlagen bei definierten Banken und Kreditinstituten
- Ggf. analoge risikoarme/-freie Schuldverschreibungen mit Großbanken

Auch im Hinblick auf die klassischen Finanzierungsformen (insbesondere Darlehen) ist in der Betriebssatzung der SUN bestimmt, dass alle Vorgänge für langfristige Finanzierungsformen vom Werkausschuss ab einer Höhe von T€ 250,0 genehmigungspflichtig sind.

Zur effizienten Steuerung des Schuldenportfolios der SUN wurde auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom 23.7.2003 der Einsatz folgender derivativer Zinsinstrumente genehmigt (Abteilungsanweisung K 02):

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere SWAPS und zusammengesetzte Produkte, z.B. Doppelswaps)
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte, z.B. Collar)
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap)

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Rechtliche Anforderungen sind einzuhalten. Die Koordination, Konzeption und der Abschluss (Handel) dieser Geschäfte erfolgt durch das Finanzreferat der Stadt Nürnberg entsprechend der gültigen Richtlinie zum Zins- und Kreditmanagement der Stadt Nürnberg.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nach unseren Feststellungen werden Zinsderivate nicht zu anderen Zwecken als zur Optimierung der Kreditbedingungen und zur Risikobegrenzung genutzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat in der Abteilungsanweisung Nr. K 02 Anweisungen zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente gegeben.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nach unseren Feststellungen gibt es keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nach unseren Feststellungen hat die Werkleitung insbesondere durch die Abteilungsanweisung Nr. K 02 (Anweisung zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente) eine angemessene Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es bestehen näher beschriebene Regelungen in der Arbeitsanweisung Nr. K 02.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Interne Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg als unabhängiges Prüfungsamt wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg ist von der Werkleitung des SUN weisungsunabhängig. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

In 2018 erfolgte die jährlich stattfindende Prüfung der Kassenbestände.

Daneben ist der Eigenbetrieb in die stadtweite Korruptionsprävention eingebunden.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Werkleitung nimmt zu einzelnen Anmerkungen, Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Nürnberg schriftlich Stellung. Die Umsetzung von Empfehlungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss entscheidet als beschließendes Organ des Eigenbetriebs über die in § 5 der Betriebssatzung der SUN festgelegten Werkangelegenheiten. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen die Zustimmungspflichten, wie sie sich aus der Betriebssatzung ergeben, bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Überwachungsorgane gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung der Zustimmungserfordernisse haben wir während unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindende Beschlüsse des Werkausschusses festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen der SUN erfolgen auf der Grundlage des durch den Stadtrat genehmigten Investitionsplans als Bestandteil des Wirtschaftsplans. Nach unseren Feststellungen werden Investitionen angemessen geplant und hinsichtlich ihrer technischen und ökologischen Erfordernisse sowie ihrer Rentabilität/Wirtschaftlichkeit ausreichend geprüft. Die Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen des genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplans sichergestellt, Risiken werden angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Den Aufträgen und Vergaben von Investitionsprojekten liegen Vergleichsangebote von mehreren Anbietern und Leistungsverzeichnisse zugrunde. Nach unseren Feststellungen waren die Maßnahmen zur Preisermittlung bei den durchgeführten Investitionen angemessen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen stellt das Projektcontrolling eine ausreichende Überwachung von Investitionsprojekten sicher.

Die Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß der Baurichtlinien (BRL) der Stadt Nürnberg. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Planung sowie für Genehmigung und Ausführung der Arbeiten. Investitionsprojekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kalkuliert und budgetiert. Mittels der Projektbuchhaltung erfolgt die laufende Überwachung der angefallenen Kosten, auftretende Abweichungen werden sofort gemeldet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr investierte der Eigenbetrieb T€ 25.784,1. Das Gesamtbudget des Investitionsplans 2018 (T€ 41.400,0) wurde nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasingverträge oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelung

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die SUN unterliegt als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte kraft des kommunalen Haushaltsrechts zwingend den vergaberechtlichen Bindungen nach der VOB/A, sodass in dem für die SUN wichtigsten Beschaffungsbereich der Bauleistungen ein Vergabewettbewerb gewährleistet wird.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig (neun Sitzungen in 2018) Bericht erstattet. Daneben erfolgen neben der Vorlage des Wirtschaftsplans auch Zwischenberichte sowie halbjährliche Personal- und Sozialberichte.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

Die von uns eingesehenen Wirtschaftspläne geben einen Überblick über die mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung. Diese Informationen werden um eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Unseres Erachtens ist das Erfordernis einer zeitnahen Unterrichtung des Überwachungsorgans erfüllt. Die Berichterstattung an den Werkausschuss erfolgte zeitnah im Rahmen der in 2018 durchgeführten neun Werkausschusssitzungen.

d) Zu welchem Thema hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

In 2018 wurden keine Berichte an den Werkausschuss gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine solchen Anhaltspunkte feststellen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung. Eventuell auftretendes Fehlverhalten ist durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr gab es keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgangs.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bedingt durch die Geschäftstätigkeit ergibt sich eine hohe Anlagenintensität; der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 98,4 %.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und den erteilten mündlichen Auskünften bestehen aufgrund unserer bisher gewonnenen Erkenntnisse keine wesentlichen stillen Reserven.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Finanzierungsquellen sind im Wesentlichen die Gewinnrücklage in Höhe von T€ 61.222,3, empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 89.856,2, der Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 44.589,1 sowie aufgenommene Kredite in Höhe von T€ 227.479,8 (Stand 31.12.2018). Die Investitionen sollen grundsätzlich durch Abschreibungen, Beiträge und Kredite finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die SUN ist in die Konzernstruktur der Stadt Nürnberg eingebunden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2018 keine öffentlichen Fördermittel beantragt und/oder gewährt bekommen. Auflagen aus den Vorjahren sind nicht zu beachten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 11,9 % (Vj.: 10,4 %) der Bilanzsumme.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sowie des Anschlusszwangs und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Risikos für den Eigenbetrieb kann die Eigenkapitalausstattung als ausreichend beurteilt werden. Finanzierungsprobleme sind gegenwärtig nicht erkennbar.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung. Nach den uns gegebenen Auskünften soll der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von T€ 6.188,7 vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die "Erfolgsübersicht" in Anlage 4 zum Anhang des Jahresabschlusses.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Nürnberg stellt der SUN die von ihr erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Auf der anderen Seite berechnet der Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg die Gebühren für die Straßenentwässerung. Die Abteilung Umweltanalytik des Werkbereichs SUN/U wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung mit Verwaltungs- und Raumkosten belastet.

Nach unseren Feststellungen liegen den Leistungsbeziehungen angemessene Konditionen zugrunde. Aussagen zu stadtinternen Verrechnungen und dem Kostensatz finden sich in Punkt 3.1 der Finanzwirtschaftsbestimmungen für den Eigenbetrieb SUN Nürnberg (FB SUN) vom 1.1.2017.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

Hinsichtlich der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen verweisen wir auf die Ausführungen in Frage 3 h).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da im Berichtsjahr keine verlustbringenden Geschäfte vorlagen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der SUN weist keinen Fehlbetrag aus.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Aufgaben des Eigenbetriebs ergeben sich aus verfassungsrechtlich festgeschriebenen Pflichtaufgaben (Daseinsvorsorge) und sind in einschlägigen Satzungen der Stadt Nürnberg festgelegt. Die Diversifikation in zusätzliche Aufgabenfelder und/oder die Entwicklung neuer Produkte und Angebote sind nicht oder nur in eng begrenztem Umfang möglich. Die Eigenart des Hauptgeschäfts Abwasserentsorgung gibt auch keine Möglichkeiten zur Absatzstimulation, etwa durch Werbemaßnahmen. Die Leistungen der Abwasserentsorgung unterliegen nicht dem freien Wettbewerb. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerk und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke.

Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Abwasserentsorgung bilden sich nicht am Markt, sondern werden gemäß KAG kostendeckend kalkuliert. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips besteht jedoch ein langfristiges Gewinnerzielungsverbot. Kostenüberdeckungen werden in der folgenden Kalkulationsperiode übertragen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen (Abwassersammlung und Abwasserreinigung) wird zudem durch gesetzliche Regelungen definiert. Sofern sich daraus Kostensteigerungen ergeben (z.B. wegen Investitionsmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungsvorgaben), werden diese über entsprechende Gebührenanpassungen finanziert.

Der Eigenbetrieb ist insgesamt dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen.

Abkürzungsverzeichnis:

a.F.	alte Fassung
a.o.	außerordentlich
AB	Anfangsbestand
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzügl./abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHG	Altschuldenhilfegesetz
AK/HK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgesetz
ArbN	Arbeitnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
AVG	Altersversorgung
BA	Bauabschnitt
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BayLkrO	Bayerische Landkreisordnung
BayModR	Bayerische Modernisierungsrichtlinien
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewDV	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bj.	Baujahr
BK	Betriebskosten
BM	Baumaßnahme
BStBl	Bundessteuerblatt
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cbm	Kubikmeter
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dipl.	Diplom
DHH	Doppelhaushälfte
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DV	Datenverarbeitung
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management / Schmalenbach-Gesellschaft
€	Euro
EB	Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFH	Einfamilienhaus
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EnEV	Energieeinsparverordnung
entspr.	entsprechend, entspricht
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
ETG	Eigentümergemeinschaft
ETW	Eigentumswohnung
e.V.	eingetragener Verein
EW	Einheitswert
EWB	Einzelwertberichtigung
f.	folgende
FA	Finanzamt
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) des IDW
FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des IDW
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
FH	Fachhochschule
FörderG	Fördergebietsgesetz
FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
FK	Fremdkapital
Fl.Nr.	Flurstück-Nummer
Gar.	Garage
GBK	Geldbeschaffungskosten
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GdW	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienuntenehmen e.V., Berlin
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GenR	Genossenschaftsregister
GewSt	Gewerbesteuer
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewStR	Gewerbesteuerrichtlinien
Gf.	Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
Gj.	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordungsmäßiger Buchführung
GOBay	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GoBS	Grundsätze ordungsmäßiger DV-gestützter Buchführung
GP	Gesetzliche Prüfung
grds.	grundsätzlich
Grdst	Grundstück
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
GwG	Geldwäschegesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HK	Herstellungskosten
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregister - Abteilung A
HRB	Handelsregister - Abteilung B
i.Allg.	im Allgemeinen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH	IDW Prüfungshinweis
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
Ing.	Ingenieur
IT	Informationstechnologie
KapG	Kapitalgesellschaft
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften und Co-Richtliniengesetz
KESt	Kapitalertragsteuer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz

Abkürzungsverzeichnis:

KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
Kto.	Konto
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Labo	Bayerische Landesbodenkreditanstalt
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LHM	Landeshauptstadt München
lin.	linear
LkrO	Landkreisordnung
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
ME	Mieteinheit
MHG	Miethöhegesetz
mind.	mindestens
MiLoG	Mindestlohngesetz
Mio.	Million
mtl.	monatlich
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
n.F.	neue Fassung
NMV	Neubaumietenverordnung
nom.	nominal
Nr.	Nummer
o.a.	oben angegeben, oben angesprochen
p.a.	jährlich
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard
PSV	Pensionssicherungsverein
PublG	Publizitätsgesetz
qm	Quadratmeter
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
REH	Reiheneigenheim
RfB	Rückstellungen für Bauinstandhaltung (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.)
Rfl 1	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 HGB)
Rfl 2	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 3 Ziff. 1 HGB a.F.)
RH	Reihenhaus
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen - Rückstellungsabzinsungsverordnung
R+V	R+V-Versicherung
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SABI	Sonderausschuss Bilanzrichtliniengesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsLkro	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SB	Schlussbilanz
SolZ	Solidaritätszuschlag
so.ME	sonstige Mieteinheit
StB	Steuerberater
StBil	Steuerbilanz
Stpl.	Stellplatz
TDM	Tausend Deutsche Mark
T€	Tausend Euro
TG	Tiefgarage
TG-Stpl.	Tiefgaragenstellplatz
ThürKo	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung / Thüringer Kommunalordnung
Tz	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UV	Umlaufvermögen
v.a.	vor allem
VE	Verwaltungseinheit
Veränd.	Veränderung/-en
VGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertV	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung)
WFA	Wohnungswirtschaftlicher Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zz./zzt.	zurzeit
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft | 4363491 | 334

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft | 4363491 | 334

Beschlussvorlage
SUN/069/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	09.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sachverhalt (WerkA SUN):
Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 09.07.2019):
Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)
Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)
Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom dd.mm.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
ASN/012/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Anlagen:
Endgültiger Prüfungsbericht 2018 mit Bestätigungsvermerk

Sachverhalt (WerkA ASN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde von der Curacon Wirtschaftsprüfungs GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA ASN Ö 17.07.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29.04.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs ASN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	180.383.421,87 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	15.732.983,12 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	180.383.421,87 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	15.732.983,12 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ASN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 180.383.421,87 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 15.732.983,12 Euro ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

BERICHT

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Nürnberg

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 2

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 9

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 12
2. Jahresabschluss 12
3. Lagebericht 13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags 14

G. Schlussbemerkung 15

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang 2018 1 - 19

Lagebericht für das Jahr 2018 1 - 39

Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG 2

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:
Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors and Officers
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
MVA	Müllverbrennungsanlage
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg,
Nürnberg,

im Folgenden auch Eigenbetrieb oder ASN genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25. Juli 2018, dem eine entsprechende Empfehlung des Werkausschusses ASN vom 11. Juli 2018 vorangegangen war, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Eigenbetrieb ist nach § 25 Abs. 2 EBV und § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterung verweisen wir auf Abschnitt F.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem Datum vom 3. September 2018 und dem Datum vom 21. Februar 2014 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs
Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs besonders hinzuweisen:

- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umsatz um rund Mio. € 1,47 auf Grund höherer Erlöse aus dem Dampfverkauf und aus den über das Steueramt veranlagten Müllabfuhrgebühren gestiegen. Wir verweisen auf die nachfolgende Tabelle.

 Unter a) sind die für die Nutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen vom Steueramt über die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) erhobenen Gebühren enthalten.

 Die anderen Erlöse unter b) beinhalten u. a.:

 - Leistungsverrechnungen mit anderen Gebietskörperschaften für die Behandlung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage
 - privatrechtliche Entgelte für die energetische Verwertung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage
 - Gebühren für Deponierungen auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd sowie
 - Erlöse aus der Lieferung von Prozessdampf aus der Müllverbrennungsanlage an die N-ERGIE AG.

	2018 €	2017 €
a) Über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
Abfall: Einsammlung und Transport	46.731.386,11	45.066.263,41
Grundabgabenanteil für städtische Anwesen (Müllabfuhrgebühren)	0,00	998.161,24
Summe veranlagte Gebühren	46.731.386,11	46.064.424,65
b) Andere Erlöse und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren	25.559.379,55	24.759.032,23
Rückstellung zum Ausgleich von Gebühren-schwankungen		
Inanspruchnahme	17.053.677,00	17.053.677,00
Zuführung	0,00	0,00
Umsatzerlöse gesamt	89.344.442,66	87.877.133,88

- Die Umsatzerlöse beinhalten auch eine Entnahme aus der Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen von T€ 17.054.

Künftige Entwicklung des Eigenbetriebs

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs hervorzuheben:

- Für den ASN besteht auf Grund des in der Abfallwirtschaft geltenden Anschluss- und Benutzungszwangs und auf Grund der weitgehend hoheitlichen Tätigkeit und der Finanzierung über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz kein wirtschaftliches Risiko.
- Auf Grund der Gebührenentwicklung wird für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von Mio. € 1,49 gerechnet.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, am 29. April 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Nürnberg

Mohr
Wirtschaftsprüfer

Rösl
Wirtschaftsprüfer"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgenden Sachverhalt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Eigenbetriebs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in dem Bereich Gebührenerhebung. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Der Eigenbetrieb hat wesentliche Teile seiner Buchführung, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, auf das Personalamt der Stadt Nürnberg ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von dem Eigenbetrieb eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Personalamts geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir in Stichproben von den Kunden und Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen uns benannten Kreditinstituten des Eigenbetriebs Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Eigenbetriebs eingeholt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden mit Saldenbestätigungen abgestimmt.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand der Aufstellungen der Verwaltung sowie Sachverhaltsprüfungen beurteilt. Außerdem haben wir bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitverpflichtungen die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten der Stadt Nürnberg einer kritischen Würdigung unterzogen.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden in Form einer Bestätigung des Rechtsamts der Stadt Nürnberg eingeholt, das für die Rechtsberatung und die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebs zuständig ist. Des Weiteren haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Zur Prüfung des Nachweises der übrigen Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. die Anlagenzugänge anhand der Rechnungen geprüft und den Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten in neuer Rechnung in Stichproben überprüft.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Monat November 2018 (Vorprüfung) sowie in den Monaten März und April 2019 (Hauptprüfung) in den Verwaltungsräumen des ASN in Nürnberg durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul "Eigenbetriebe" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb legt nach § 20 Abs. 2 EBV Rechnung wie eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12. Dezember 2018 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der von dem Eigenbetrieb aufgestellte Anhang entspricht den Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB und enthält die Angaben, die für eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB erforderlich sind.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Bewertungsgrundlagen
Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Erweiterung nach § 53 HGrG

Wir haben weiterhin im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, geführt worden sind.

Unsere Prüfungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Nürnberg, am 29. April 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Nürnberg



Mohr
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Rösl
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	
Anhang 2018	1 - 19
Lagebericht für das Jahr 2018	1 - 39
Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG	2
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Bilanz per 31. Dezember 2018

AKTIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO		PASSIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		3.671,48		1					
					I. Stammkapital		0,00		0
II. Sachanlagen									
					II. Allgemeine Rücklage		3.000.000,00		3.000
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.092.363,74		24.910		III. Gewinn/Verlust				
2. Betriebsanlagen	38.461.108,78		48.195		Gewinn (+)/Verlust (-) des Vorjahres	68.461.351,22		51.328	
3. Tiefbauten	3.221.116,79		3.724						
4. Maschinen	7.296,61		6		Jahresgewinn (+)/-verlust (-)	15.732.983,12	84.194.334,34	17.133	68.461
5. Fahrzeuge	5.473.196,00		3.272				87.194.334,34		71.461
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	691.302,69		816						
7. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	91.543,39	71.037.928,00	2.169	83.092	B. Rückstellungen				
III. Finanzanlagen					1. Rückstellungen für Pensionen	3.100.051,00		2.580	
					2. Sonstige Rückstellungen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihen)	72.000.000,00	72.000.000,00	60.000	60.000	Rückstellung für Rekultivierung/Nachsorge Deponien	20.860.050,00		19.500	
		143.041.599,48		143.093	Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	12.890.987,00		29.430	
					Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	63.694,00		201	
B. Umlaufvermögen					weitere Rückstellungen	7.709.760,91		7.353	
							44.624.542,91		59.064
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Verbindlichkeiten				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.113.655,06		2.843						
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.079.761,16		53.211	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.768.661,43		38.961						
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.156.211,69		1.619	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	225.491,83		192						
		18.107.808,32		41.996					
II. Kassenbestand,									
Guthaben bei Kreditinstituten		19.234.014,07		2.261	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	2.035.114,77		1.819	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		52	4. Sonstige Verbindlichkeiten	293.457,00		228	
					davon aus Steuern				
					258.244,32 EURO (Vorjahr 176 TEURO)				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
					0,00 EURO (Vorjahr 0 TEURO)				
							48.564.544,62		56.877
SUMME AKTIVA		180.383.421,87		187.402	SUMME PASSIVA		180.383.421,87		187.402

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

		EURO	2018 EURO	2017 TEURO
1.	**Umsatzerlöse**		**89.344.442,66**	**87.877**
2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**		**0,00**	**67**
3.	**Sonstige betriebliche Erträge**		**1.302.852,96**	**834**
4.	**Materialaufwand**			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.098.421,43		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.482.167,68		
			26.580.589,11	**23.879**
5.	**Personalaufwand**			
	a) Löhne und Gehälter	18.073.241,54		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.513.772,19		
	- davon für Altersversorgung 2.918.635,87 EURO (VJ. 2.728 TEURO)		**24.587.013,73**	**23.793**
6.	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen**		**13.669.567,84**	**13.515**
7.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**		**5.665.015,61**	**5.502**
8.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage-Vermögens**		**431.931,51**	**298**
9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**350,95**	**6**
10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		**4.800.526,64**	**5.218**
11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**15.776.865,15**	**17.175**
12.	**Sonstige Steuern**		**43.882,03**	**42**
13.	**Jahresverlust (-)/-gewinn (+)**		**15.732.983,12**	**17.133**

Nachrichtlich:
Die Werkleitung schlägt vor:
Der Jahresgewinn in Höhe von 15.732.983,12 EURO wird gemäß § 8 EBV Bayern mit dem bereits vorgetragenen Jahresgewinn der Vorjahre in Höhe von insgesamt 68.461.351,22 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Die tatsächlichen Umsatzerlöse beliefen sich im Jahr 2018 auf 72.290.765,66 EURO.
Die in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Umsatzerlöse waren um eine Teilauflösung der Rückstellung zum Ausgleich für Gebührenschwankungen um 17.053.677,00 EURO zu kürzen.

Anhang

I. Rechtsform und Einbindung in die Organisationsstruktur der Stadt Nürnberg

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN), Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg, wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg i.S.d. Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) geführt. ASN ist ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung der Stadt Nürnberg, ohne eigene Rechtspersönlichkeit (siehe Übersicht Seite 3, Organigramm der Stadt Nürnberg).

Organe für Angelegenheiten des ASN

Organe für Angelegenheiten des ASN sind der Stadtrat, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung. Außerdem entscheidet er bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses durch dringliche Anordnungen.

Der Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über die ihm nach der GO und der Betriebssatzung-ASN vorbehaltenen Aufgaben. Hierzu gehören beispielsweise Erlass und gegebenenfalls Änderung der Betriebssatzung-ASN, die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder sowie der Werkleitung. In seine Kompetenz fällt u.a. auch die Entscheidung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung.

Der Werkausschuss

Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Nürnberger Stadtrates im Sinne der Artikel 32 und 55 GO. In dieser Funktion entscheidet er in Werksangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören z.B. der Erlass der Geschäftsanweisung für die Werkleitung oder Entscheidungen über größere Vorgänge im Investitions- und Finanzsektor. Daneben hat der Werkausschuss die Funktion eines vorberatenden Ausschusses in Angelegenheiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 waren

Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly

Mitglieder des Werkausschusses:

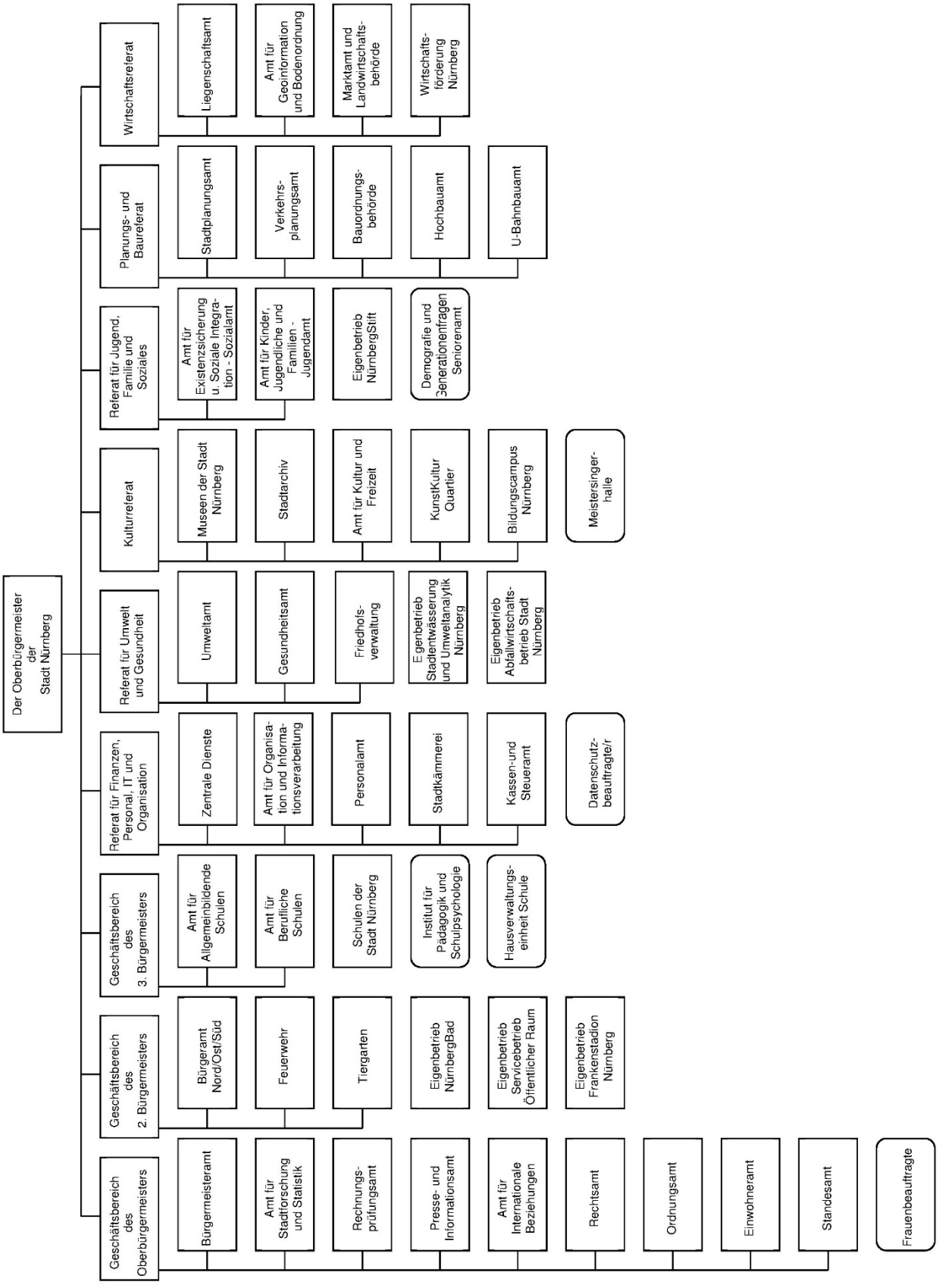
Vorsitzender	Dr. Ulrich Maly	Oberbürgermeister	
Stadtrat	Nasser Ahmed	Student	
Stadtrat	Michael Bengl	Architekt	**ab 26.07.18**
Stadträtin	Eva Bär	Dipl.-Designerin	
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder	
Stadtrat	Dr. Otto Heimbucher	Dipl.-Geologe	
Stadtrat	Max Höffkes	Anwalt	
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin	
Stadrätin	Claudia Karambatsos	Kauffrau	
Stadträtin	Martina Kontsek	Krankenschwester	
Stadträtin	Prof. Dr. Cornelia Lipfert	Ärztin	**bis 25.07.18**
Stadtrat	Thomas Schrollinger	Klinikseelsorger	
Stadtrat	Konrad Schuh	Handwerksmeister	
Stadträtin	Britta Walthelm	Bildungsreferentin	

Die Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter, der gleichzeitig berufsmäßiger Stadtrat ist, und dem Zweiten Werkleiter. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte von ASN und vertritt insoweit die Stadt Nürnberg nach außen. Nach der Betriebssatzung-ASN und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung leitet diese den Betrieb selbstständig und gesamtverantwortlich. Dem Ersten Werkleiter ist es vorbehalten, im Stadtrat, dem Werkausschuss, anderen Stadtratsausschüssen und Kommissionen Berichte vorzulegen und Anträge zu stellen. Außerdem vertritt er den Betrieb gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufgabenbereich des Zweiten Werkleiters umfasst die übrigen betrieblichen Belange technischer und kaufmännischer Art, insbesondere die organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Erster Werkleiter: **Dr. Peter Pluschke (Umweltreferent)**

Zweiter Werkleiter: **Reinhard Arndt**


Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Geschäftsbereich des 2. Bürgermeisters
Geschäftsbereich des 3. Bürgermeisters
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation
Referat für Umwelt und Gesundheit
Kulturreferat
Referat für Jugend, Familie und Soziales
Planungs- und Baureferat
Wirtschaftsreferat
Bürgermeisteramt
Amt für Stadtforschung und Statistik
Rechnungsprüfungsamt
Presse- und Informationsamt
Amt für Internationale Beziehungen
Rechtsamt
Ordnungsamt
Einwohneramt
Standesamt
Frauenbeauftragte
Bürgeramt Nord/Ost/Süd
Feuerwehr
Tiergarten
Eigenbetrieb NürnbergBad
Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg
Amt für Allgemeinbildende Schulen
Amt für Berufliche Schulen
Schulen der Stadt Nürnberg
Institut für Pädagogik und Schulpsychologie
Hausverwaltungseinheit Schule
Zentrale Dienste
Amt für Organisation und Informationsverarbeitung
Personalamt
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Datenschutzbeauftragte/r
Umweltamt
Gesundheitsamt
Friedhofsverwaltung
Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
Museen der Stadt Nürnberg
Stadtarchiv
Amt für Kultur und Freizeit
KunstKultur Quartier
Bildungscampus Nürnberg
Meistersingerhalle
Amt für Existenzsicherung u. Soziale Integration - Sozialamt
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
Eigenbetrieb NürnbergStift
Demografie und Generationenfragen Seniorenamt
Stadtplanungsamt
Verkehrsplanungsamt
Bauordnungsbehörde
Hochbauamt
U-Bahnbauamt
Liegenschaftsamt
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Marktamt und Landwirtschaftsbehörde
Wirtschaftsförderung Nürnberg

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg wurde nach den Vorschriften der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung und ergänzend nach §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Um die Besonderheiten bei Abfallwirtschaftsbetrieben besser darzustellen, wurden Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich eingefügt bzw. Postenbezeichnungen den speziellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst.

Die Entwicklung des Anlagevermögens lässt sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel entnehmen.

Aufgrund der wesentlichen Inhalte bei den sonstigen Rückstellungen und zum besseren Verständnis für den Bilanzleser, wurde diese Position in der Bilanz detailliert aufgeführt.

Um die Übersicht für den Bilanzleser noch zu verbessern, wurde die Position Gewinn/Verlust im Anhang anders dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Vermerke gemäß BilRuG, wurden bei den entsprechenden Teilen des Jahresabschlusses insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ist nicht mit dem Vorjahreswert vergleichbar. Die Aufwendungen aus Geschäften mit den Dienststellen der Kernstadt wurden teilweise auf die Position „Materialaufwand“ umgegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungskosten (abzüglich Skonti und Rabatte und zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Frachten, Rollgeld usw.), vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 EURO wurden in Anlehnung an den § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben.

Finanzanlagen (Anleihen), welche zu 100 % des Nennwertes von ASN angeschafft wurden und wo die Garantie besteht, dass diese bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwertes zurückbezahlt werden, sind mit den Anschaffungskosten bewertet worden, auch wenn diese zwischenzeitlich Kursschwankungen unterlegen sind.

Das allgemeine Ausfallrisiko ist durch eine pauschale Wertberichtigung der Forderungen gedeckt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.

Die anderen Gegenstände des Umlaufvermögens wurden zum Nennwert bilanziert.

Nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung weist der ASN kein Stammkapital aus.

Die Pensionsrückstellungen wurden aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens passiviert. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Aufgrund der Änderung des § 253 Absatz 6 Satz 1 HGB wurde der Rechnungszinsfuss zur Ermittlung des handelsrechtlichen Teilwertes aus einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre ermittelt. Er beträgt für 2018 3,21 % (Vorjahr 3,68 %). Der ebenfalls zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre und des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten 7 Jahre (2,32 %, Vorjahr 2,80 %) beträgt 727.641,00 EURO (Vorjahr 595.264,00 EURO) und wurde mit einer Ausschüttungssperre belegt. Außerdem wurde eine Dynamisierung der Bezugsgrößen zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Lohn-, Gehalts- und Rententrends von 2,50 %, sowie die Anpassung der laufenden Renten von 1,75 %. Gerechnet wurde mit einer relativ konstanten Prämie. Als Finanzierungsendalter wurde die Regelaltersgrenze gewählt.

Die Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) versichert. Bei dieser Zusatzversorgung handelt es sich um eine mittelbare, nicht bilanzierungspflichtige Pensionsverpflichtung gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB.

Für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden Rückstellungen nach einem versicherungsmathematischen Gutachten gebildet, dem die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem Rechnungszinsfuß von 2,32 % (VJ 2,80 %) sowie die Beitragssätze zur Sozialversicherung, die Dynamik der anrechenbaren Bezüge von 1,75 % und die Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge gemäß Rentenbericht zugrunde liegen.

Des Weiteren wurde eine Rückstellung für Beihilfezusagen ab Rentenbeginn der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter passiviert. Der anzusetzende Wert dieser Rückstellung wurde in einem versicherungsmathematischen Gutachten, unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 2,32 % (VJ 2,80 %) sowie der Anpassung der laufenden Beihilfen von 3,00 %, ermittelt.

Die Rückstellungen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen, Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen sowie die Rückstellung für Rekultivierung/Nachsorge Deponien, mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

3.1. Aktivseite

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.1.1.	**Anlagevermögen**		
3.1.1.1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	3.671,48	926,37
3.1.1.2.	**Sachanlagen**	71.037.928,00	83.091.964,71
3.1.1.3.	**Finanzanlagen**	72.000.000,00	60.000.000,00

Um die Überschüsse aus Gebühren, welche dem Gebührenzahler im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum zurückgezahlt werden müssen, nicht durch drohende Negativzinsen zu mindern, wurden in 2016 60 Mio. EURO und in 2018 12 Mio. EURO Finanzanlagen in Form von Anleihen der Sparkassenorganisation gezeichnet. Diese Wertpapiere sind durch das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gesichert.

Weitere Informationen zum Anlagevermögen
werden aus dem Anlagespiegel (siehe Anlage 1) ersichtlich.

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.1.2.	**Umlaufvermögen**		
3.1.2.1.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
3.1.2.1.1.	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	2.185.094,81	2.903.381,85
	kreditorische Debitoren	232,15	313,81
	Pauschal- und Einzelwertberichtigungen	-71.671,90	-60.046,53
		2.113.655,06	2.843.649,13
3.1.2.1.2.	**Forderungen gegen verbundene Unternehmen**		
	aus Lieferungen und Leistungen	1.087.408,33	1.492.450,89
	debitorische Kreditoren	0,00	20,18
	Betriebsmittelkonto	14.681.053,10	37.467.475,20
	kreditorische Debitoren	200,00	768,14
		15.768.661,43	38.960.714,41
3.1.2.1.3.	**sonstige Vermögensgegenstände**		
	Forderung an Sparkasse Nürnberg (Wertpapierzinsen)	189.252,04	118.320,53
	debitorische Kreditoren	2.458,30	25.210,04
	Forderungen an Mitarbeiter	33.781,49	34.399,67
	Forderungen ans Finanzamt (Umsatzsteuer)	0,00	14.355,09
		225.491,83	192.285,33
	Summe Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	**18.107.808,32**	**41.996.648,87**

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte und an die Stadt Nürnberg liegen Rechnungen und Bescheide zugrunde.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

3.1.2.2.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**		
	Guthaben bei der Sparkasse Nürnberg	19.231.067,62	2.258.159,60
	Geldbestand der Handkassen	2.946,45	2.892,79
		19.234.014,07	**2.261.052,39**
3.1.3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**51.833,96**

	31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO

3.2. Passivseite

3.2.1. Eigenkapital

3.2.1.1. Stammkapital

	0,00	0,00

Der ASN verfügt satzungsgemäß über kein Stammkapital.

3.2.1.2. Rücklagen

Allgemeine Rücklage	3.000.000,00	3.000.000,00

Die Allgemeine Rücklage stammt aus der Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen der Vermögensübertragung der TAN.

3.2.1.3. Gewinn/Verlust

3.2.1.3.1. Gewinn (+) / Verlust (-) des Vorjahres

restlicher Fehlbetrag aus dem kameralen Haushalt zum 01.01.1999		-28.856.032,20
Jahresgewinn 1999		2.191.880,78
Jahresgwinn 2000		5.298.709,00
Entnahme Rücklage 2001		5.753.875,34
Jahresgewinn 2001		5.915.838,00
Jahresverlust 2002		-5.058.977,00
Jahresverlust 2003		-3.637.058,00
Jahresverlust 2004		-2.534.654,00
Jahresgewinn 2005		3.821.423,00
Jahresgewinn 2006		10.880.024,00
Jahresgewinn 2007		7.386.200,14
Jahresgewinn 2008		3.311.139,87
Jahresgewinn 2009		8.021.873,15
Jahresgewinn 2010		7.546.150,49
Jahresverlust 2011		-16.335.993,90
Jahresgewinn 2012		5.510.347,69
Jahresverlust 2013		-1.798.944,69
Jahresverlust 2014		-163.135,30
Jahresgewinn 2015		12.046.888,57
Jahresgewinn 2016		32.029.132,14
Jahresgewinn 2017		17.132.664,14
Saldo zum 01.01.2018	68.461.351,22	
Jahresergebnis 2018	15.732.983,12	
Summe Gewinn/Verlust	**84.194.334,34**	

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.2.2.	**Rückstellungen**		
3.2.2.1.	**Rückstellungen für Pensionen**	3.100.051,00	2.579.821,00

Die Gesamtverpflichtung der Pensionsrückstellung beläuft sich auf 22,4 Mio. EURO, passivierungspflichtig für Neuzusagen nach dem 31.12.1986 sind 3.100.051,00 EURO

3.2.2.2.	**Sonstige Rückstellungen**		
	Rückstellungen für Resturlaub / Überstunden	1.393.500,00	1.276.200,00
	Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	63.694,00	201.385,00
	Rückstellungen für Beihilfezusagen	1.806.413,00	1.585.232,00
	Rückstellung für Jahresabschlusskosten	66.000,00	69.800,00
	Rückstellung für Prozesskosten	25.000,00	10.000,00
	Rückstellung für Rekultivierung / Nachsorge Deponien	20.860.050,00	19.499.860,00
	Rückstellung für Abbruch der „alten“ MVA	356.287,62	356.287,62
	Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen	3.703.323,00	3.131.631,00
	Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	12.890.987,00	29.430.021,00
	Rückstellung Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	7.100,00	7.000,00
	Aufwandsrückstellung gem. § 249 Abs. 2 HGB	0,00	685.090,51
	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	352.137,29	232.037,29
		41.524.491,91	56.484.544,42
	Summe Rückstellungen	**44.624.542,91**	**59.064.365,42**

Die Rückstellung für Resturlaub / Überstunden wurde auf der Grundlage der von der Stadtkämmerei veröffentlichten Aktivdurchschnittsbezüge und der noch nicht eingebrachten Tage / Stunden berechnet.

Für Mitarbeiter, die zum 31.12.2018 in Altersteilzeit waren, wurden Rückstellungen gebildet.

Für die Verpflichtung, Pensionären in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, eine Rückstellung für Beihilfezusagen gebildet worden.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten beinhaltet die externe Prüfung und interne Kosten für Personal und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Kosten für das Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Gutachten. Außerdem sind die Kosten für das Gutachten zur Aktualisierung der Deponierückstellung enthalten.

Für eine Klage wegen gegebenenfalls nachträglich für 2018 zu zahlendes Arbeitsentgelt, welche noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Rückstellung für Prozesskosten gebildet.

Im Rahmen einer Überprüfung der Rückstellung für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten der Reststoffdeponien Nürnberg-Süd und Nürnberg-Nord ergab sich eine Erhöhung der Rückstellung um ca. 1,4 Mio. EURO auf ca. 20,9 Mio. EURO. Die Erhöhung begründet sich mit dem Zinsaufwand aus der Aufzinsung.

Die Rückstellung Abbruchkosten der alten MVA blieb erhalten, da die Oberflächenarbeiten wegen der aktuellen Betriebshofplanungen des Eigenbetriebs SÖR und wegen der Sparten-umlegungen für den Ausbau des Frankenschnellweges noch nicht abgeschlossen werden können.

Die Rückstellung für den Abbruch der Müllverbrennungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen in der Hinteren Marktstraße 4, im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechtsvertrages, erhöhte sich aufgrund der jährlichen ratierlichen Zuführung gegenüber dem Vorjahr.

Die Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen beinhaltet den hoheitlichen Überschuss des vorherigen Gebührenkalkulationszeitraums, der im aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum berücksichtigt werden muss, sowie Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung.

Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurde für Aufwendungen, die in der Zukunft durch Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen anfallen, gebildet.

Für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, war eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 0,4 Mio. EURO zu bilden.

3.2.3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitenspiegel

	Gesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	T-EURO	T-EURO	T-EURO	T-EURO
gegenüber Kreditinstituten	45.080	5.534	39.546	25.040
(Vorjahr)	(53.211)	(6.445)	46.766)	(27.547)
aus Lieferg. und Leistg. (Dritte)	1.156	1.156	0	0
(Vorjahr)	(1.619)	(1.619)	(0)	(0)
gegenüber verbundene Unternehmen	2.035	2.035	0	0
(Vorjahr)	(1.819)	(1.819)	(0)	(0)
sonstige Verbindlichkeiten	294	294	0	0
(Vorjahr)	(228)	(228)	(0)	(0)
Gesamt	48.565	9.019	39.546	25.040
(Vorjahr)	(56.877)	(10.111)	(46.766)	(27.547)

beinhaltet bis 1 Jahr und über 1 Jahr

Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden im Berichtszeitraum nicht.

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.2.3.1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**		
		45.079.761,16	53.210.762,60
	Diese Darlehen wurden im Rahmen der Vermögensübertragung von der TAN übernommen.		
3.2.3.2.	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	1.153.753,39	1.593.569,15
	debitorische Kreditoren	2.458,30	25.210,04
		1.156.211,69	1.618.779,19
3.2.3.3.	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (u.a. Dienststellen der Stadt Nürnberg)**		
	davon: aus Lieferungen und Leistungen	2.034.904,77	1.818.148,01
	kreditorische Debitoren	200,00	768,14
	debitorische Kreditoren		20,18
	Sonstiges	10,00	50,00
		2.035.114,77	1.818.986,33
3.2.3.4.	**sonstige Verbindlichkeiten**		
	kreditorische Debitoren	232,15	313,81
	Umsatzsteuerzahllast	67.051,71	0,00
	Lohnsteuer	191.192,61	175.888,13
	Verwahrgeldkonto	600,47	0,00
	gegenüber Mitarbeitern	4.474,53	0,00
	im Rahmen der sozialen Sicherheit		0,00
	Pfandgelder für Transponder	23.700,00	23.200,00
	Depotgebühr 4. Quartal	6.205,53	5.139,54
	sonstige Verbindlichkeiten		23.640,06
		293.457,00	228.181,54
	Summe Verbindlichkeiten	**48.564.544,62**	**56.876.709,66**

IV. Erläuterungen zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

		2018 EURO	2017 EURO
4.1.	**Umsatzerlöse**		
4.1.1.	über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
4.1.1.1.	- Abfall: Einsammlung / Transport / Verbrennung	46.731.386,11	45.066.263,41
4.1.1.2.	- Grundabgabenanteil für städtische Anwesen Müllabfuhr (In 2018 unter Position 4.1.1.1. ausgewiesen)	0,00	998.161,24
		46.731.386,11	46.064.424,65
4.1.2.	andere Erlöse und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
4.1.2.1.	- mit Dritten und Dienststellen der Stadt Nürnberg		
	- Verbrennungsgebühren für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur energetischen Verwertung	15.837.118,25	16.011.090,68
	- Erlöse aus Dampfverkauf	4.726.575,45	3.657.090,98
	- Deponiegebühren	1.051.259,92	936.623,44
	- Zahlung von DSD für Leistungen des ASN	918.816,62	913.624,91
	- Teilauflösung Rückstellung für den Ausgleich von Gebührenschwankungen aus den vorherigen Gebühren kalkulationszeitraum	17.053.677,00	17.053.677,00
	- Sonstiges	3.025.609,31	3.016.337,20
		42.613.056,55	41.588.444,21
4.1.2.2.	- mit Dienststellen der Stadt Nürnberg		
	- Verbrennungsgebühren für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur energetischen Verwertung *(In 2018 unter Position 4.1.2.1. ausgewiesen)*	0,00	107.664,14
	- Sonstiges *(In 2018 unter Position 4.1.2.1. ausgewiesen)*	0,00	116.600,88
		0,00	224.265,02
	Summe 4.1.2.	42.613.056,55	41.812.709,23
	Summe Umsatzerlöse	**89.344.442,66**	**87.877.133,88**
4.2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**	0,00	67.333,01
4.3.	**Sonstige betriebliche Erträge**	1.302.852,96	833.854,33

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Versicherungsentschädigungen (ca. 1,0 Mio. EURO), sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ca. 0,1 Mio. EURO) und periodenfremde Erträge (ca. 12 TEURO).

		2018 EURO	2017 EURO
4.4.	**Materialaufwand**		
4.4.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
	- Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.644.347,20	1.683.643,95
	- Treibstoffkosten	919.631,95	815.147,53
	- Energiekosten	6.013.076,86	5.377.818,83
	- Reparaturmaterial	1.521.365,42	1.498.738,97
		10.098.421,43	9.375.349,28

Die Energiekosten stiegen trotz annähernd gleichbleibenden Stromverbrauches durch die Anhebung diverser Umlagen, sowie durch den hohen Erdgasverbrauch durch Ab- und Anfahrvorgänge im Zusammenhang mit dem Bunkerbrand, dem Ausfall der Stößelsteuerung und einer Störung am Staubaustragssystem.

4.4.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
	- Entsorgungskosten	9.075.305,35	8.694.695,95
	- Fremdleistungen für Instandhaltungen	6.924.556,33	5.317.153,37
	- Zuführung/Verbrauch Rückstellung Abbruch MVA einschl. aller Nebenanlagen	482.306,00	491.945,00
		16.482.167,68	14.503.794,32

Mehrkosten bei den Fremdleistungen entstanden durch Maßnahmen wie Erneuerung von Frequenzumformern der Saugzuganlagen, Erweiterung der Kälteanlage, Instandsetzungsarbeiten an den Müllkrananlagen sowie die Behebung der Schäden nach dem Müllbunkerbrand.
Dem gegenüber standen Minderausgaben bei Instandsetzungsarbeiten in den Bereichen Dampferzeuger und Speisewasser/Dampfsystem, welche in 2017 im Rahmen der Claddingarbeiten an den Decken- und Trennsammlern erfolgten, sowie bei den Revisionsarbeiten an der Dampfumformstation und den Speise- und Kondensatpumpen.

Die Zuführung zur Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen beinhaltet die jährliche ratierliche Zuführung.

Summe Materialaufwand	**26.580.589,11**	**23.879.143,60**

4.5. Personalaufwand

	2018 EURO	2017 EURO
Löhne und Gehälter	17.552.065,95	17.106.643,10
Besoldung	521.175,59	508.124,09
	18.073.241,54	17.614.767,19
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.513.772,19	6.178.223,47
Summe Personalaufwand	**24.587.013,73**	**23.792.990,66**
davon für Altersversorgung:	2.918.635,87	2.727.906,65

Durchschnittliche ASN-Mitarbeiterzahl 2018:

	Tarifbeschäftigte				Vorjahr
	Arbeiter	Angestellte	Beamte	gesamt	gesamt
Mitarbeiter	**357,25**	**55,75**	**11,00**	**424,00**	**423,91**
davon:					
männlich	351,00	41,42	6,00	**398,42**	**398,91**
weiblich	6,25	14,33	5,00	**25,58**	**25,00**

		2018 EURO	2017 EURO
4.6.	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**	13.669.567,84	13.514.810,15
	Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 800,00 EURO (Vorjahr 410,00 EURO), die im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben wurden, betrugen	640.338,00	492.027,68
4.7.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**		
4.7.1.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	- Verwaltungskostenumlage der Stadt Nürnberg	1.684.592,00	1.444.592,00
	- Versicherungsbeiträge	662.552,48	658.646,23
	- Rechte/Dienste/Beratungen	539.142,86	541.202,35
	- Aufwendungen für Kommunikation und Büro	351.765,49	273.782,88
	- Miete Grundstücke und Erbbauzins	1.854.855,40	1.595.711,73
	- sonstige betriebliche Aufwendungen	239.600,47	190.893,65
	- sonstige periodenfremde Aufwendungen	332.506,91	121.275,07
		5.665.015,61	4.826.103,91
4.7.2.	Kostenerstattungen an Dienststellen		
	- Dienststellen Mieten Pacht *(In 2018 unter Position 4.7.1. Miete Grundstücke und Erbbauzins ausgewiesen)*		235.751,88
	- Dienststellen sonstiger Sozialaufwand *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		1.663,18
	- Dienststellen Dienstleistungen der Dienststellen		
	- Dienstleistungen für Abfallwirtschaft *(In 2018 unter Position 4.4.2. Entsorgungskosten) ausgewiesen)*		233.243,10
	- Wasseruntersuchungen usw. *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen ausgewiesen)*		33.970,03
	- Dienstleistungen *(In 2018 unter Position 4.4.2. Fremdleistungen ausgewiesen)*		15.321,12
	- Insbesondere Personalabrechnung durch Personalamt *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen) ausgewiesen)*		20.779,50
	- Dienststellen Aus- und Fortbildung *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		666,50
	- Dienststellen Vergabe *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen ausgewiesen)*		9.786,23
	- Dienststellen Bauverwaltung Hoch- und Tiefbauamt *(In 2018 unter Position 4.4.1. Energiekosten ausgewiesen)*		651,00
	- Dienststellen Info-Verarbeitung Kommunikation *(In 2018 unter Position 4.7.1. Aufwendungen für Kommunikation und Büro ausgewiesen)*		95.716,90
	- Dienststellen Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen, Ausschreibungen *(In 2018 unter Position 4.7.1. Aufwendungen für Kommunikation und Büro ausgewiesen)*		471,60
	- Betriebsärztlicher Dienst Untersuchungen *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		27.658,32
			675.679,36
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	**5.665.015,61**	**5.501.783,27**

		2018 EURO	2017 EURO
4.8.	**Erträge aus anderen Werpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**		
	Zinserträge aus Finanzanlagevermögens (Ausleihungen)	431.931,51	297.876,69
		431.931,51	297.876,69
4.9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		
	Ertrag aus Bankzinsen (Cashkonto)		0,00
	sonstige Zinserträge	350,95	5.554,90
		350,95	5.554,90
	davon Stadt Nürnberg:		
4.10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		
	Darlehenszinsen	1.959.199,80	2.239.458,63
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Rückstellung Deponie	1.626.978,84	1.412.591,17
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen	89.386,00	91.613,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Pensionsrückstellung	415.690,00	277.613,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Beihilfe-Rückstellung	188.990,00	162.375,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung ATZ-Rückstellung	5.639,00	15.321,00
	zum Ausgleich von Gebührenschwankungen		
	- Abfallgebühr	200.742,00	410.247,00
	- Verbrennungsgebühr	313.901,00	608.975,00
	sonstiger Zinsaufwand		0,00
		4.800.526,64	5.218.193,80
	davon an Stadt Nürnberg	0,00	0,00
4.11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**15.776.865,15**	**17.174.831,33**

		2018 EURO	2017 EURO
4.12.	**Sonstige Steuern**		
	Kfz-Steuer	43.525,51	41.823,51
	Grundsteuer	356,52	343,68
		43.882,03	42.167,19
4.13.	**Jahresgewinn**	15.732.983,12	17.132.664,14

5. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, welche nicht in der Bilanz enthalten sind, betragen insgesamt 18,4 Mio. EURO. Diese betreffen insbesondere Erbbaupacht, Miet- und Leasingverträge sowie das Bestellobligo für den Zeitraum 2019 - 2023. Die finanziellen Verpflichtungen sind vom Risiko unwesentlich für die Beurteilung der Finanzlage.

Auf eine Angabe der Bezüge für die Mitglieder der Werkleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das Prüfungshonorar des Jahresabschlussprüfers beträgt 20 TEURO netto.

Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

V. Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

VI. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung des Eigenbetriebs schlägt vor:

Der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 15.732.983,12 EURO wird gemäß § 8 EBV Bayern mit dem bereits vorgetragenen Jahresgewinn der Vorjahre in Höhe von 68.461.351,22 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Nürnberg, den 11.04.2019

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Reinhard Arndt
Zweiter Werkleiter

A N L A G E N N A C H W E I S per 31.12.2018

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand EURO	Zugang EURO	Abgang EURO	Umbuchung EURO	Endstand EURO	Anfangsstand EURO	im Geschäftjahr EURO	auf Abgang ./. EURO	auf Umbuchungen EURO	Endstand EURO	Ende Geschäftsjahr EURO	Ende Vorjahr EURO	Durchschnitt-licher Afa-Satz v.H.	Durchschnitt-licher RBW v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
2. Anzahlungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
SUMME I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.141.660,42	6.984,57	0,00	0,00	53.148.644,99	28.231.601,74	1.824.679,51	0,00		30.056.281,25	23.092.363,74	24.910.058,68	3,4	43,4
2. Betriebsanlagen	249.011.695,16	23.968,62	0,00	0,00	249.035.663,78	200.816.058,58	9.758.496,42	0,00	0,00	210.574.555,00	38.461.108,78	48.195.636,58	3,9	15,4
3. Tiefbauten	10.410.572,67	2.966,44	0,00	0,00	10.413.539,11	6.686.681,67	505.740,65	0,00	0,00	7.192.422,32	3.221.116,79	3.723.891,00	4,9	30,9
4. Maschinen	39.848,31	3.489,27	0,00	0,00	43.337,58	34.080,29	1.960,68	0,00	0,00	36.040,97	7.296,61	5.768,02	4,5	16,8
5. Fahrzeuge	16.022.214,77	1.347.613,41	1.367.868,62	2.113.062,14	18.115.021,70	12.750.624,33	1.256.664,65	1.365.463,28	0,00	12.641.825,70	5.473.196,00	3.271.590,44	6,9	30,2
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.500.044,35	196.213,14	46.880,31	0,00	4.649.377,18	3.684.106,01	318.041,58	44.073,10	0,00	3.958.074,49	691.302,69	815.938,34	6,8	14,9
7. Anlagen im Bau	2.169.081,65	35.523,88	0,00	-2.113.062,14	91.543,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.543,39	2.169.081,65	-	-
SUMME II. SACHANLAGEN	335.295.117,33	1.616.759,33	1.414.748,93	0,00	335.497.127,73	252.203.152,62	13.665.583,49	1.409.536,38	0,00	264.459.199,73	71.037.928,00	83.091.964,71	4,1	21,2
III. Finanzanlagen														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00	0,0	100,0
Summe III. FINANZANLAGEN	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00		
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	396.144.980,64	31.623.488,79	19.414.748,93	0,00	408.353.720,50	253.052.089,56	13.669.567,84	1.409.536,38	0,00	265.312.121,02	143.041.599,48	143.092.891,08	3,3	35,0

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Lagebericht für das Jahr 2018

Zum 31. Dezember 2018

Anlage 1.1

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen des Unternehmens 3
2. Wirtschaftsbericht 5
2.1 Abfallwirtschaft 5
2.2 Entsorgungsanlagen 7
2.3 Wesentliche Leistungsdaten in 2018 9
2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren: Umsatzentwicklung 11
2.5 Finanzielle Leistungsindikatoren: LKW-Kartell 1997 bis 2011 12
2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren: Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen 13
2.7 Personalbestand 14
2.8 Personalaufwand 14
2.9 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren 15
3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht 32
3.1 Allgemeines 32
3.2 Entwicklung der Gebühren 32
3.3 Deponien 32
3.4 Anlieferung gewerblicher Abfälle zur energetischen Verwertung in der MVA 35
3.5 Wertstoffhöfe 35
3.6 Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Abfallwirtschaft der Stadt Nürnberg 36

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadt Nürnberg als kreisfreie Gemeinde ist für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die sich aus dem KrWG ergebenden Aufgaben erfüllt die Stadt Nürnberg als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (entsorgungspflichtige Körperschaft).
Im Rahmen der innerstädtischen Organisation nimmt der Eigenbetrieb ASN die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- Sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
- Beseitigung von Abfällen

werden durch ASN bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Aufgaben umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt die Stadt Nürnberg eine öffentliche Einrichtung und stellt geeignete Einrichtungen und Anlagen (wie z.B. die Müllverbrennungsanlage und die Deponie Nürnberg-Süd, sowie die im Stadtgebiet verteilten Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen) zur Verfügung.

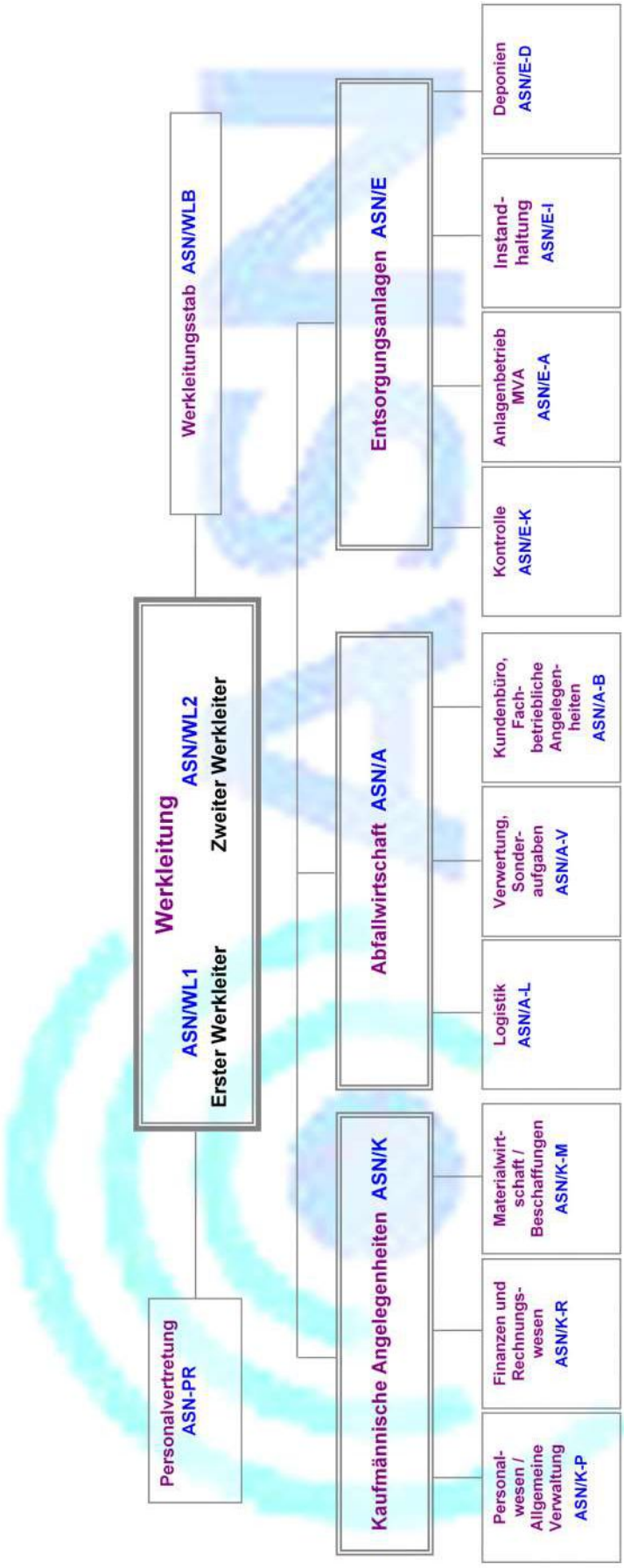
ASN vollzieht hierbei die Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) und die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) der Stadt Nürnberg.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit übernimmt ASN, jeweils auf der Basis entsprechender Zweckvereinbarungen, die Abfälle zur Beseitigung aus

- dem Landkreis Nürnberger Land,
- der Stadt Fürth,
- dem Landkreis Fürth,
- der Stadt Schwabach und
- dem Landkreis Roth gemeinsam mit dem Landkreis Nürnberger Land (für das Gebiet des Gewerbeparks Feucht)

zur Behandlung in der MVA-Nürnberg.

Struktur und Geschäftsbereiche des ASN im Wirtschaftsjahr 2018



2. Wirtschaftsbericht

Grundlage der Geschäftstätigkeit von ASN als Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg sind die zur Abfallwirtschaft vom Nürnberger Stadtrat erlassenen Satzungen. ASN ist zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Pflichten der Stadt Nürnberg hoheitlich tätig. Die Stadt Nürnberg zählte zum Jahresende 535.746 (VJ 532.194) Einwohner.

ASN ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Stadtgebiet Nürnberg. Zusätzlich wurden von benachbarten Kommunen und Landkreisen gesetzliche Aufgaben und Befugnisse aus dem Bereich der Abfallentsorgung übernommen.

Es bestehen Zweckvereinbarungen mit

dem Landkreis Nürnberger Land,
der Stadt Fürth,
der Stadt Schwabach,
dem Landkreis Fürth und
dem Landkreis Roth gemeinsam mit dem Landkreis Nürnberger Land (für das Gebiet des Gewerbeparks Feucht).

2.1 Abfallwirtschaft

Im Bereich Abfallwirtschaft werden alle Tätigkeiten und Aufgaben durchgeführt bzw. bearbeitet, die mit dem Vermeiden, Verringern, stofflichen Verwerten von Abfällen, der Einsammlung und dem Transport von Abfällen und der Abfallberatung zusammenhängen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen innerhalb der Systemabfuhr (Abfuhr von Abfällen, die in den nach der AbfS zulässigen Abfallbehältern an den angeschlossenen Grundstücken überlassen werden); für die Restmüllabfuhr sind 84.851 graue Abfallbehälter, für die Biomüllabfuhr sind 43.434 Biotonnen aufgestellt. Die Abfallbehälter werden mindestens einmal pro Woche geleert. Die Leistung wird im sog. Vollservice erbracht, d.h. die Abfallbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr vom jeweiligen Standplatz geholt, zum Sammelfahrzeug transportiert, entleert und wieder zurückgestellt.

- Bereitstellung, Umtausch, Reparatur und Volumenänderung der stadteigenen Abfallbehälter mit der Erledigung von ca. 6.600 Aufträgen pro Jahr

- Sicherstellen der Sammlungs- und Transportlogistik mit Personal- u. Fahrzeugeinsatz für 26 Restmüll-, 14 Biomüll-, 3 Sperrmülltouren, 3 Sperrmülltouren für Klein- bzw. Sammelaufträge und die Beseitigung „wilder Abfallablagerungen“ sowie 2 Behälterausfuhrtouren

- Sperrmüllabfuhr auf Abruf
 Aufnahme, Disponierung und Erledigung von ca. 10.500 Sperrmüllabholaufträgen pro Jahr (einschließlich separater Erfassung von verwertbaren Materialien und Elektronikschrott im Rahmen der Sperrmüllabholung)

- Containerdienst mit Absetz- und Abrollcontainern sowie Müllpresscontainern von 5,5 m^3 bis 30 m^3 für Sonderabfuhren, Gartenabfallsammlung und die Entsorgung von Großbetrieben

- Betrieb einer mobilen Schadstoffsammelstelle für die Annahme von Problemabfällen aus Haushalten und aus dem vergleichbaren Kleingewerbe, die den Bürgerinnen und Bürgern im regelmäßigen Wechsel bei den Wertstoffhöfen zur Verfügung steht

- Betrieb von 5 offenen und 2 mit Personal ausgestatteten Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von ca. 20.700 t Gartenabfällen jährlich; einmal jährlich Durchführung einer stadtweiten Christbaumsammlung an über 100 Plätzen

- Betrieb von 6 Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll mit einem beauftragten Dritten als Betriebsführer; Einrichtung von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Wertstoffhöfen. Bereitstellung von Mehrweggeschirr und Geschirrmobilen für private Nutzung durch Haushalte

- Abstimmung der Altpapiersammlung im Holsystem „Blaue Tonne“; operative Durchführung der Sammlung durch private Entsorgungsunternehmen; hierbei handelt es sich um eine sog. „gewerbliche Sammlung“ im Sinne des KrWG

- Abstimmung der Sammelsysteme für gebrauchte Verkaufsverpackungen auf die Sammelsysteme der Stadt mit den Systembetreibern (Gelber Sack, Altglascontainer); operative Durchführung erfolgt rein privatwirtschaftlich durch Entsorgungsfirmen, die von den Systembetreibern beauftragt sind

- Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen im Vollzug der Nachweisverordnung für die Annahme von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage (MVA) und auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd

- Abfallberatung durch haupt- und ehrenamtliche Abfallberaterinnen und -berater direkt im Haushalt oder an Informationsständen bzw. am „ASN-Infomobil“

- Förderung der Eigenkompostierung durch Beratung und Gewährung eines Zuschusses für den Kauf eines Komposters

- Anpassung und Aktualisierung der Abfallwirtschafts- und der Abfallgebührensatzung

- Abschluss von Verträgen mit Dritten zur Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben (einschließlich Ausschreibungen, Vertragsanpassungen und Abrechnung der Vertragsleistungen)

- Führung des Bereichs Einsammlung und Beförderung als Entsorgungsfachbetrieb

2.2 Entsorgungsanlagen

Die Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Entsorgungsanlagen umfassen die Beseitigung von brennbaren Abfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie die energetische Verwertung von Abfällen aus Gewerbebetrieben in der Müllverbrennungsanlage. Weiterhin werden nicht brennbare Abfälle auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd durch Deponierung beseitigt. Schließlich ist noch die bereits geschlossene Reststoffdeponie Nürnberg-Nord in der Nachsorgephase zu betreuen.

2.2.1 Müllverbrennungsanlage (MVA)

Die Müllverbrennungsanlage im sogenannten Gleisdreieck St. Leonhard/Schweinau wurde 2001 in Betrieb genommen.

Sie verfügt über drei baugleiche Verbrennungslinien mit einer Durchsatzleistung von jeweils ca. 10,5 t Müll pro Stunde und arbeitet nach dem Prinzip der wassergekühlten Rostfeuerungstechnik. Die Feuerleistungsregelung, ein automatisches Überwachungssystem, optimiert die Verbrennungsbedingungen.

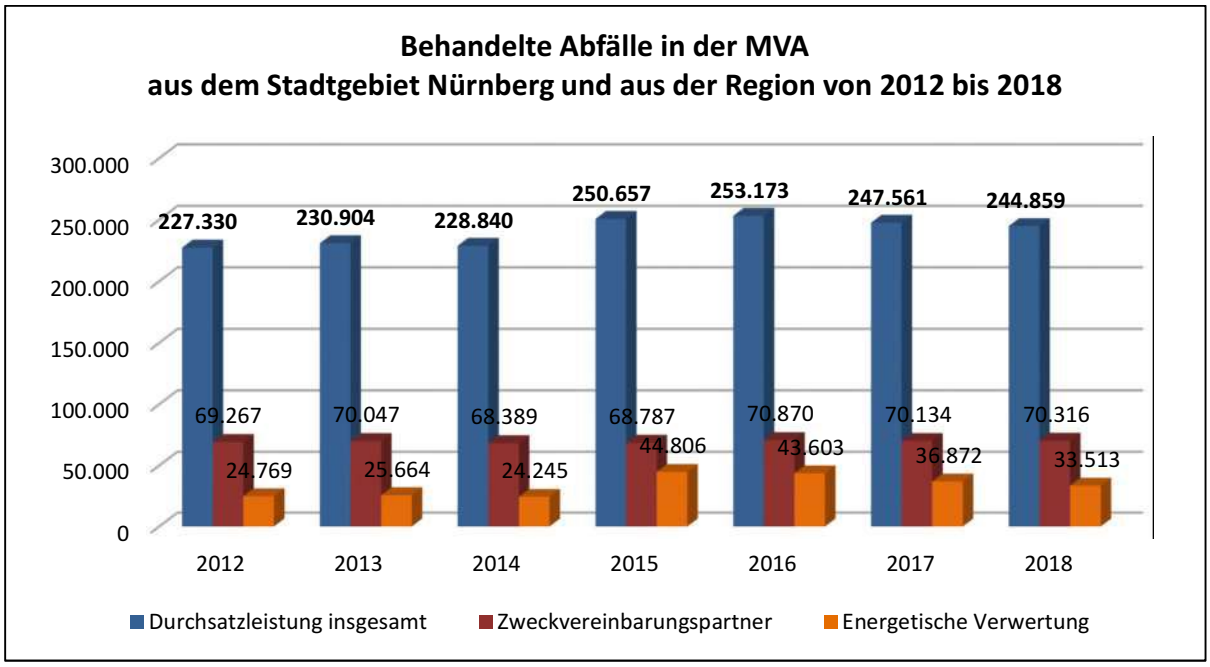
Die bei der Verbrennung entstehenden heißen Rauchgase werden durch einen Dampferzeuger geleitet und geben dort den größten Teil ihrer Wärme ab, bevor in einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage Stäube, Schwermetallverbindungen, saure Schadgase (wie z.B. Salzsäure), Schwefeldioxid, Stickoxide sowie Dioxine und Furane abgeschieden werden. Der bei der thermischen Abfallbehandlung erzeugte Prozessdampf wird an die N-ERGIE AG gegen Entgelt abgegeben und dort zur Strom- und Fernwärmeerzeugung genutzt. Durch den Energieverbund zwischen der MVA und dem Heizkraftwerk Sandreuth können fossile Brennstoffe, wie z.B. Erdgas, eingespart werden. Auf diese Weise gelangen jährlich, bei gleicher Energieausbeute, bis zu 120.000 t CO_2 weniger in die Atmosphäre. Die Rückstandsprodukte des Verbrennungsprozesses wie Kessel- und Flugaschen, Gips und Sole können überwiegend einer Verwertung zugeführt werden. Seit Oktober 2013 wird die anfallende MVA-Rohschlacke, nach Ablauf eines Verwertungsvertrages mit einem Drittbeauftragten, einer Aufbereitung (Verwertungsschritt) unterzogen (Zwischenlagerung und Entschrottung), die eventuell vorhandenen brennbaren Restbestandteile abgeschieden und der MVA zurückgeführt. Die so aufbereitete Schlacke wird auf der Deponie Nürnberg-Süd als Ersatzbaustoff für Böschungs- und Straßenbaumaßnahmen sowie als Abdeckmaterial für angelieferte Abfälle eingesetzt („Verwertung“ im Sinne des Abfallrechts). Ein kleinerer Teil (rd. 20 %) der anfallenden, aufbereiteten Schlacke wird im Deponiekörper als Abfall zur Beseitigung abgelagert. Dieses Gesamtszenarium wird im Kapitel 3.3 „Deponien“ näher beschrieben.

In die Abgasreinigungsstufe der Stickoxidabscheidung (SCR) wurden seit Oktober 2010 zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen (CO_2) und zur Reduzierung von Energieverbrauchskosten Dampf/Gas-Rohrwärmetauscher (DAGAVO) eingebaut. Mit der Nachrüstung der DAGAVO-Anlagen konnte der Erdgasverbrauch von ca. 21,5 Mio. KWh/a auf ca. 5,5 Mio. KWh/a reduziert werden.

Die Krananlagen im Müllbunker der MVA sind elementar wichtige und hoch belastete Teile der verfahrenstechnischen Ausrüstung. Nach mehr als 100.000 Betriebsstunden in 15 Jahren sind die elektrotechnischen und elektronischen Komponenten der beiden Kräne technisch abgewirtschaftet; Ersatzteile sind kaum noch verfügbar. Im Zuge der Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung werden auch die technischen Komponenten, die künftig einen teilautomatisierten Betrieb der Kräne ermöglichen sollen, eingerichtet. Ende Februar

2019 konnten die Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten abgeschlossen werden; der Sanierungsumfang befindet sich seit dem 28.02.2019 in der Gewährleistungsphase.

Für die „Abfälle zur Beseitigung“ ist die Verbrennungsgebühr in der Abfallgebührensatzung (AbfGebS) festgelegt. Die Anlieferer von „Abfällen zur energetischen Verwertung“ entrichten ein privatrechtliches Entgelt.



2.2.2 *Deponien*

Um die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit für nicht brennbare Abfälle zu gewährleisten, betreibt die Stadt Nürnberg als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft seit 1983 die Reststoffdeponie Nürnberg-Süd mit einer ursprünglichen Gesamtkapazität von 1,5 Mio. m³, wovon Ende 2018 noch ca. 116.420 m³ als freies Verfüll-Volumen verfügbar waren.

Die derzeit im Ablagerungsbetrieb befindlichen Deponieabschnitte entsprechen den Anforderungen der Klasse II gemäß Deponieverordnung (DepV).

Die Gebühren werden nach Anliefermenge und Anlieferart, gemäß der Abfallgebührensatzung, über Gebührenbescheide von den Anliefernden erhoben. Wie im Kommunalabgabengesetz vorgesehen, sind in die Gebühren auch Nachsorge- und Rekultivierungskosten eingerechnet.

Aufgrund ökonomischer und abfallwirtschaftlicher Sachzwänge wurde vom Werkausschuss am 29.06.2011 die Verfüllung des Restvolumens der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd, neben den bisher üblichen Anlieferungen, mit entschrotteter und aufbereiteter Schlacke aus der Müllverbrennungsanlage bis zum Ende des Jahres 2022, mit anschließender Stilllegung, beschlossen.

Die von 1954 bis 1983 betriebene Reststoffdeponie Nürnberg-Nord wurde nach der Schließung mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert. Aufwendungen entstehen derzeit nur noch für die laufende Überwachung und die Instandhaltung der baulichen Einrichtungen (z.B. Gasbrunnen). Für eventuelle zukünftige Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der weiteren Nachsorge wurde eine Rückstellung in Höhe von ca.1,5 Mio. EURO gebildet.

2.3 Wesentliche Leistungsdaten in 2018

a) Vom ASN mit eigenem Personal erbrachte Leistungen

Müllabfuhr/Systemabfuhr	**2018**	**2017**
Aufgestellte Behälter (Jahresdurchschnitt, 60l - 1.100l)	84.851	84.350
Erfasste Gesamtmenge (inkl. Containersystem)	102.883 t	102.544 t
Sperrmüll auf Abruf		
Erfasste Gesamtmenge	3.680 t	3.897 t
Biomüllsammlung		
Aufgestellte Behälter (Jahresdurchschnitt, 60l und 240l)	43.434	42.500
Erfasste Gesamtmenge	18.776 t	19.092 t
Gartenabfälle		
Anzahl der Sammelstellen	7 (13)	7 (13)
Erfasste Gesamtmenge (einschließlich Anteil aus Wertstoffhöfen, WSH)	20.734 t	23.287 t
Mobile Problemmüllsammlung (auf den 6 WSH)	53 t	54 t
Müllverbrennungsanlage		
Behandelte Gesamtmenge	244.859 t	247.561 t
Davon Abfälle zur Beseitigung		
aus dem Stadtgebiet Nürnberg	141.030 t	140.555 t
aus dem Landkreis Nürnberger Land	24.595 t	24.451 t
aus der Stadt Fürth	21.294 t	20.630 t
aus dem Landkreis Fürth	18.986 t	19.087 t
aus der Stadt Schwabach	5.160 t	5.365 t
aus dem Ausfallverbund	281 t	601 t
Abfälle zur energetischen Verwertung	33.513 t	36.872 t
Reststoffdeponie Nürnberg-Süd		
Ablagerungsmenge insgesamt	51.487 t	44.908 t

b) Von Dritten erbrachte Leistungen

Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe werden vom Bayerischen Roten Kreuz mit eigenem Personal auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen betrieben. Die Wertstoffhöfe sind zur Erfassung verwertbarer Abfälle und von Sperrmüll bestimmt. Nicht verwertbare Abfälle werden in der Müllverbrennungsanlage beseitigt. Verwertbare Materialien werden vom Betreiber an den Vertragspartner abgegeben.

	2018	**2017**
Anzahl der Einrichtungen	6	6
Erfasste Gesamtmenge	69.146	70.021 t
Davon verwertbare Abfälle	42.344	43.644 t
Sperrmüll	26.802 t	26.377 t

Verpackungsabfälle und Papier

Erfassung und Verwertung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Nürnberger Abfallwirtschaft (a.n.a) im Rahmen einer gewerblichen Sammlung

	2018	**2017**
Erfasste Gesamtmenge	33.140 t	30.685 t
Leichtverpackungen		
Gelbe Säcke / gelbe Tonnen, erfasste Gesamtmenge	10.839 t	10.714 t
Glas		
Öffentlich zugängliche Depotcontainerstandplätze	620	636
Erfasste Gesamtmenge – Hohlglas	11.407 t	11.374 t

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren: Umsatzentwicklung

Unter a) sind die für die Nutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen vom Steueramt über die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) erhobenen Gebühren enthalten.

Die anderen Erlöse unter b) beinhalten u.a.

- Leistungsverrechnungen mit anderen Gebietskörperschaften für die Behandlung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage,
- privatrechtliche Entgelte für die energetische Verwertung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage,
- Gebühren für Deponierungen auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd sowie
- Erlöse aus der Lieferung von Prozessdampf aus der Müllverbrennungsanlage an die N-ERGIE AG.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umsatz um rund 1,47 Mio. EURO aufgrund höherer Erlöse aus dem Dampfverkauf und aus dem über das Steueramt veranlagten Müllabfuhrgebühren gestiegen.

	2018 EURO	**2017 EURO**
a) über das Steueramt **veranlagte Gebühren:**		
Abfall: Einsammlung und Transport	46.731.386,11	45.066.263,41
Grundabgabenanteil für städt. Anwesen (Müllabfuhrgebühren)	0,00	998.161,24
Summe veranlagte Gebühren	46.731.386,11	46.064.424,65
b) **andere Erlöse** und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren	25.559.379,55	24.759.032,23
	72.290.765,66	**70.823.456,88**
Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen		
Inanspruchnahme	17.053.677,00	17.053.677,00
Zuführung	0,00	0,00
Umsatzerlöse gesamt	**89.344.442,66**	**87.877.133,88**

2.5 Finanzielle Leistungsindikatoren: LKW-Kartell 1997 bis 2011

Mit Statement vom 19. Juli 2016 gab die Europäische Kommission bekannt, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Fiat, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben. Die LKW-Hersteller hatten über 14 Jahre hinweg, im Zeitraum von 1997 bis 2011, Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die, mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten, in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser kartellrechtlichen Verstöße hat die Kommission -im Wege eines Vergleichsverfahrens- eine Geldbuße von insgesamt 2,93 Mrd. Euro verhängt. Zu den konkreten Verstößen und Umfängen hat die Europäische Kommission bislang nichts verlautbart. Im Zuge der Kartelluntersuchungen wurde auch ein Verfahren gegen Scania eingeleitet. Da Scania nicht vom Vergleichsbeschluss erfasst ist, wird das Verfahren gegen Scania als reguläres Kartellverfahren (ohne Vergleich) weitergeführt.

Im Einzelnen wurden den Kartellanten folgende Verstöße zur Last gelegt:

- Koordinierung der Bruttolistenpreise (Herstellerpreise ab Werk) für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum.
- Absprache des Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittlere und schwere Lastkraftwagen in Reaktion auf die zunehmend strengeren, europäischen Emissionsnormen (von Euro III bis zur derzeit gültigen Euro VI - Emissionsklasse).
- Weitergabe der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien, deren Einführung zur Einhaltung der zunehmend strengeren europäischen Emissionsnormen erforderlich war, an die Kunden.

Mit dem Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 im kartellrechtlichen Verfahren sind, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verordnung 1/2003 des Rates der Europäischen Union, Schadensersatzansprüche der vom Kartell betroffenen (Kunden) entstanden.

Im kartellrelevanten Zeitraum (1997 bis 2011) wurden für ASN insgesamt ca. 100 Fahrzeuge der mittleren und schweren Gewichtsklassen (zulässige Gesamtgewichte zwischen 6 und 16 Tonnen sowie größer als 16 Tonnen) beschafft. Sowohl in haushaltsrechtlichem als auch in gebührenrechtlichem Sinne war die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (hier: für ASN) dringend geboten. Auf Basis eines, gemeinsam vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. sowie der kommunalen Spitzenverbände beauftragten ökonometrischen Schadensgutachtens wurde die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche per Klageschrift vom 28.10.2018 an das Landgericht München I gerichtlich beantragt.

2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren: Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

2.6.1 Stammkapital *0,00 TEURO*

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) besitzt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 03.08.1998 kein Stammkapital.

2.6.2 Allgemeine Rücklage

Stand am 01.01.2018 TEURO	Zuführungen TEURO	Entnahmen TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
3.000			3.000

2.6.3 Gewinn und Verlust

Stand am 01.01.2018 TEURO	Jahresgewinn TEURO	Entnahmen TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
68.461	15.733		84.194

2.6.4 Rückstellungen

	Stand am 01.01.2018 TEURO	Zuführungen TEURO	Verbrauch/ Auflösung TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
Rückstellung für Pensionen	2.580	520		3.100
Sonstige Rückstellungen:				
Resturlaub/Überstunden	1.276	118		1.394
Altersteilzeit/Vorruhestand	201		137	64
Beihilfezusagen	1.585	221		1.806
Jahresabschlusskosten/Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	77		3	74
Prozesskosten	10	25	10	25
Rekultivierung und Nachsorge der Deponie-Süd + Nord	19.500	1.627	267	20.860
Abbruch MVA einschl. aller Nebenanlagen	3.132	571		3.703
Abbruch der alten MVA	356			356
Ausgleich Gebührenschwankungen				
o Abfallwirtschaft	12.957		6.405	6.552
o MVA	16.473		10.134	6.339
Aufwandsrückstellung § 249 Abs. 2 HGB	685		685	0
Sonstige ausstehende Rechnungen	232	290	170	352
Summe	**59.064**	**3.372**	**17.811**	**44.625**

2.7 Personalbestand

	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
ehemalige Arbeiter/innen	361	12	18	355
ehemalige Angestellte	54	9	6	57
Zwischensumme Tarifbeschäftigte	415	21	24	412
Beamtinnen und Beamte	11	0	0	11
Auszubildende	0	0	0	0
Gesamt	**426**	**21**	**27**	**423**

2.8 Personalaufwand

Art	**2018 EURO**	**2017 EURO**
Löhne und Gehälter	17.552.065,95	17.106.643,10
Besoldung	521.175,59	508.124,09
Summe:	**18.073.241,54**	**17.614.767,19**
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung*	6.513.772,19	6.178.223,47
Summe Personalaufwand	**24.587.013,73**	**23.792.990,66**

2.9 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Leistungsfähigkeit des ASN zeigt sich nicht nur in wirtschaftlichen Kennziffern, sondern auch in der Nachhaltigkeit seines Handelns. Zu der durch gesetzliche Vorschriften und satzungsgemäße Regeln auferlegten und begrenzten Aufgabenwahrnehmung werden effiziente Lösungen, die Ressourcen, Umwelt und Klima schonen, entwickelt und beschafft. Voraussetzung dafür sind leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – daher wird in gute Weiterbildung sowie in Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Reduzierung von Arbeitsunfällen investiert.

2.9.1 Nachhaltigkeit

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg ist Nachhaltigkeit eine zentrale unternehmerische Aufgabe. Um die Zukunftsfähigkeit des Eigenbetriebs zu stärken, wird stetig seine ökonomische, ökologische und soziale Leistung verbessert.

Im Folgenden informiert der Betrieb über wesentliche Nachhaltigkeitsaktivitäten in den Bereichen Innovationen – Umwelt- und Klimaschutz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gesellschaftliches Engagement:

2.9.2 Innovationen

Innovationen und die Nutzung neuer Technologien sind ein wesentlicher Baustein der strategischen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs.

Folgende Beispiele stehen stellvertretend für die vielfältigen Innovationsaktivitäten:

2.9.3 Erhöhung der Verwertungsquote bei Alt-Elektrogeräten

Die Menge an Elektromüll wächst viermal schneller als der übrige Abfall. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (im Folgenden EEAG) bestehen aus vielen verschiedenen Materialien. Darunter befinden sich erhebliche Mengen an umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B. Quecksilber, Blei, Cadmium, Chrom und FCKW. Um eine fachgerechte Entsorgung der Schadstoffe zu gewährleisten, ist eine getrennte Sammlung notwendig. Andererseits enthalten EEAG aber auch wertvolle Rohstoffe, insbesondere verschiedene Metalle, z.B. Kupfer, Gold und Aluminium sowie „Seltene Erden“, die nur zurückgewonnen werden können, wenn die Geräte getrennt erfasst und gesammelt werden. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist offenbar nicht bekannt, dass eine Entsorgung von EEAG über den Restmüll verboten und die getrennte Abgabe auf dem kommunalen Wertstoffhof oder die Abgabe in einer der Hersteller- bzw. Vertreibersammlungen gesetzlich (ElektroG) vorgeschrieben ist. Gerade bei größenmäßig „mülltonnengängigen“ Elektro-Kleingeräten wird dies oft umgangen. Die Besitzer von EEAG sind sich vielfach nicht bewusst, dass sowohl gefährliche Schadstoffe als auch rückgewinnbare Wertstoffe in Elektro-Kleingeräten enthalten sind. Durch eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit werden die Verbraucher seit September 2013 auf neue Erkenntnisse und Abgabemöglichkeiten hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Aktion „Elektro- und Elektronik-Altgeräte einfach und sicher entsorgen“ ins Leben gerufen worden.
Die in 2013 neu eingeführte „**E-Tüte**“ – eine farbige, robuste, zur mehrmaligen Verwendung geeignete Sammeltasche mit Werbeaufdruck – dient zur Unterstützung des Bringsystems, indem die Bürgerinnen und Bürger ihre Elektro- und Elektronik-Kleingeräte in der E-Tüte sammeln und zum Wertstoffhof bringen. Die bereits seit Jahren etablierten Systeme – Holsystem über die Sperrmüllabfuhr auf Abruf und Bringsystem über die Wertstoffhöfe – sind um neue noch bürgerfreundlichere Systeme erweitert worden:

Mit Hilfe der „**E-Tonne**“ – ein roter 240 l-Abfallbehälter und besonders gekennzeichnet durch einen Aufkleber – wurde das bisherige Bringsystem (Wertstoffhöfe) erweitert. Während eines noch andauernden Praxistests stehen die E-Tonnen im Stadtgebiet zur Erfassung von Elektro-Kleingeräten zur Verfügung. Das Aufstellen und Entleeren der E-Tonnen im Austauschverfahren erfolgt auf Abruf durch ASN-Mitarbeiter. Aktuell (Stand: Dezember 2018) stehen 60 E-Tonnen an 57 verschiedenen Standorten in Nürnberg, die im Laufe des Jahres 2018 insgesamt 208-mal geleert wurden.

Die Unterstützung des Holservices (Sperrmüllabfuhr auf Abruf) erfolgt durch den **„E-Sack“** – ein reißfester, transparenter, leicht rötlicher Plastiksack mit Aufdruck und Verschlussband. Der E-Sack dient – anders als die E-Tüte – als Sammelgefäß mit lediglich einmaliger Verwendung. Im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr kann bereits bei der Anmeldung ein E-Sack mitbestellt werden. Dieser wurde zunächst (ab September 2013) als Versuch im Stadtteil Gebersdorf zusammen mit der Terminbestätigung per Post zugestellt. Er wird am Abholtag zusammen mit dem anderen angemeldeten Sperrmüll bereitgestellt. Der Versuch hat sich bewährt, genießt eine hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft und hat zu einer Verbesserung der Sammelquote geführt. Dieses zusätzliche Sammelsystem ist nun seit Oktober 2014 auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Die Bürgerinnen und Bürger haben nun stadtweit die Möglichkeit, für die getrennte Erfassung ihrer kleinen Altgeräte den E-Sack zu füllen. Ist der E-Sack voll, genügt ein Anruf beim ASN und der E-Sack wird zu einem vereinbarten Termin abgeholt.

2.9.4 Abfallvermeidungskampagne Schwerpunkt „To-Go-Becher“

In unserer immer mobileren Gesellschaft ist der Trend zum Verzehr von Getränken aus Einwegbechern und von Mitnahme-Snacks aus Einwegverpackungen ungebrochen. Der Kaffee zum Mitnehmen ist immer beliebter. Seit der Jahrtausendwende hat sich beispielsweise die Menge aller Einwegbecher für heiße und kalte Getränke verdreifacht. Sie zählen – genauso wie die Pommes-Schale oder der Eisbecher – zu den Serviceverpackungen und gehören eigentlich in den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne. Dort landen sie allerdings nur zu einem Bruchteil. Da der Kaffee beispielsweise unterwegs im Gehen getrunken wird, wird der leere Einwegbecher in der Regel im nächsten öffentlichen Papierkorb entsorgt. Dadurch landet er zusammen mit dem restlichen Inhalt des Abfallbehälters in der Müllverbrennungsanlage.

Die Produktion und der Verbrauch der nur begrenzt recyclebaren „Coffee-to-go-Becher“ nimmt rasant zu und entwickeln sich zusehends zu einem „Umweltproblem“ (Ressourcenverbrauch, Vermüllung des öffentlichen Raums). Berechnungen zufolge werden in Nürnberg rund 50.000 Becher pro Tag verbraucht, die jeweils eine durchschnittliche Nutzungsdauer von etwa 15 Minuten haben. Für die Herstellung dieser 50.000 Becher werden im Schnitt Rohstoffe in folgenden Mengen benötigt:

- 25.000 l Wasser (entspricht ca. 167 Badewannen);
- 1 Tonne Holz (entspricht ca. 400 Liter Heizöl);
- 1,5 Tonnen CO_2 (entspricht dem CO_2-Ausstoß eines Mittelklasse-PKW´s auf einer Fahrstrecke von ca. 7.900 Kilometer)
- 0,5 Tonnen Papier (entspricht dem Jahresverbrauch eines Zwei-Personenhaushalts).

Eine Langzeit-Studie zur „Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering“ hat jetzt herausgefunden, dass noch vor gut zehn Jahren sogenannte Take-Away-Verpackungen in der Wahrnehmung von Müll auf Straßen, Plätzen und in Parks noch gar keine Rolle gespielt hätten. Mittlerweile werde dieser achtlos weggeworfene Einweg-Müll aber als Problem gesehen.

Aufgrund der großen Bedeutung der Thematik startete ASN im Mai 2018 eine Abfallvermeidungskampagne mit dem Schwerpunkt „Coffee-to-go-Becher“.

Ziel dieser Kampagne ist, die Bürgerinnen und Bürger für das Thema Abfallvermeidung generell und für das Thema Einweg-Kaffeebecher im Speziellen zu sensibilisieren, zu informieren und eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung zu bewirken.

Dazu wurde zunächst auf das Problem der Müllentstehung und hierbei vor allem explizit der „Coffee-to-go-Becher“ aufmerksam gemacht. Denn von vielen Kaffeekonsumenten wurde die Problematik der „Einwegbecher“ vermutlich noch nicht als solche erkannt oder deutlich unterschätzt.
Als Motive für die Kampagne wurden Werke von Albrecht Dürer ausgewählt. Diese wurden unter dem Gesichtspunkt „Wie würden die Werke aussehen, wenn es die Probleme mit den Einweg-Kaffeebechern zur damaligen Zeit schon gegeben hätte?“ umgestaltet. Außerdem wurden die Motive mit dem kurzen und prägnanten Leitspruch der Kampagne „Sauber bleiben. Müll vermeiden. - Gegen die Becherflut“ versehen.

Mit diesen Motiven und dem Leitspruch soll eine sehr plakative Darstellung der Problematik und damit eine maximale Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erreicht werden. Sie sind nicht nur auf diversen Abfallsammelfahrzeugen installiert, welche tagtäglich in der gesamten Stadt unterwegs sind. Sondern sie werden auch für weitere Werbeträger genutzt, wie etwa für City-Light-Poster in der Innenstadt, für die ASN-Internetseite und für Zeitungsannoncen. Daneben sind Radiobeiträge ebenso Bestandteil der Kampagne wie Infostände der Abfallberater an geeigneten Standplätzen, die unterstützt durch entsprechende Werbemittel auf die Thematik aufmerksam machen.





Impression von der Auftaktveranstaltung der Kampagne; Plakatmotiv mit Dürerhase

Im Rahmen der Kampagne sollen den Kaffeekonsumenten und Anbietern von Coffee-to-go auch Alternativen zu Einwegbechern aufgezeigt und hoffentlich von diesen auch künftig genutzt werden.

Solche Alternativen sind zum Beispiel:

- statt den Kaffee im Vorbeigehen zu trinken, sich im Café die Zeit zu nehmen, seinen Kaffee aus Porzellantassen zu trinken,

- der Kauf von eigenen Mehrwegbechern, die immer wieder befüllt werden können und auf deren Verwendung viele Verkaufsstellen sogar Rabatt gewähren oder

- die Nutzung eines Mehrweg-Pfandsystems. Dabei leiht man sich bei einem teilnehmenden Café gegen Pfand einen Becher und gibt diesen nach Gebrauch bei einem anderen teilnehmenden Café gegen Erhalt des Pfands wieder zurück.

Vom Umweltreferat und der Wirtschaftsförderung der Stadt Nürnberg wurde unterstützend der Runde Tisch „Coffee-to-go – Mehrweg statt Einweg“ ins Leben gerufen, im Rahmen dessen die Teilnehmer ihre Erfahrungen mit Mehrwegbechern austauschen und über Möglichkeiten zur Einführung eines einheitlichen Mehrwegpfandsystems im Nürnberger Stadtgebiet diskutieren.

Erste Erfolge, die Ziele der Kampagne zu erreichen, haben sich bereits eingestellt. Viele Kaffee-Verkaufsstellen führen bereits eigene Mehrweg-Aktionen zur Verringerung von Einweg-Kaffeebechern durch und einige Café befinden sich mit dem Mehrwegpfandsystem Recup in Verhandlungen, um sich künftig an dessen deutschlandweiten System zu beteiligen.
Des Weiteren wurden verschiedene städtische Einrichtungen auf Mehrwegsysteme umgestellt. So wird in den vier Pächterbetrieben im Tiergarten der Stadt Nürnberg seit Mai 2018 Kaffee nur noch in Mehrwegbechern (Firma Recup) ausgeschenkt. Auch im Max-Morlock-Stadion gibt seit dem Start der Saison 2018/19 nur noch Mehrwegbecher.

Um mit gutem Beispiel voranzugehen hat der ASN ab Juli 2018 seine Kantine auf Mehrwegbecher umgestellt und an jeden ASN-Mitarbeiter kostenlos einen von ASN eigens designten BPA-freien Mehrwegbecher mit Schraubverschluss ausgegeben. Daneben werden in der Kantine sowie den Kaffeeautomaten nur noch Mehrwegbecher zu einem Pfand von 5 Euro ausgegeben oder der Kaffee in Porzellantassen ausgeschenkt.

2.9.5 Brandereignis

Am Dienstag den 17. April 2018 kam es am frühen Nachmittag offenbar durch einen Brandherd in einer Anlieferung zu einem Brand im Müllbunker der Müllverbrennungsanlage. Die sofort hinzugezogene Feuerwehr konnte das von extrem starker Ruß- und Rauchentwicklung begleitete Feuer bis 5:30 Uhr am darauffolgenden Morgen unter Kontrolle bringen. Zum Löschen des Brandes musste mit Schaummittel versetztes Wasser auf den Brandherd ausgebracht werden. Bevor die Müllverbrennungsanlage wieder angefahren werden konnte, musste dieses Löschwasser (4.000 m³) zunächst abgepumpt werden. Aus diesem Grund war die Anlieferung erst ab dem 30. April 2018 wieder in vollem Umfang möglich. Anfallender Abfall zur Beseitigung aus Nürnberg und aus den über die Zweckvereinbarungen angeschlossenen Gebietskörperschaften wurde vom 23. bis 26. April zum Notfallzwischenlager auf der Deponie Nürnberg-Süd verbracht und nach Wiederaufnahme des geregelten Betriebes in der Anlage dorthin zurückgeführt.
An den technischen Anlagen und am Baukörper der Müllverbrennungsanlage entstanden nicht zuletzt dank der erweiterten Löscheinrichtungen durch den Brand keine Schäden.

2.9.6 CO_2-Reduktion

Zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen (CO_2) und zur Reduzierung von Energieverbrauchskosten wurden seit Oktober 2010 Dampf/Gas-Rohrwärmetauscher (DAGAVO) in die Abgasreinigungsstufe der Stickoxidabscheidung (SCR) eingebaut. Mit dieser Maßnahme konnte der Erdgasverbrauch deutlich reduziert werden (Erdgasbezug vor den Umbauarbeiten ca. 21,5 Mio. KWh/a, nach Abschluss der Umbauarbeiten ca. 5,5 Mio. KWh/a); dies hat nach 2016 und 2017 auch in 2018 zu einer stabilisierten Reduktion der Kohlendioxidemissionen (CO_2), bezogen auf den Erdgasverbrauch, um ca. 66 % geführt.
Darüber hinaus wird die Beleuchtungstechnik seit 2014 Zug um Zug bedarfsweise durch deutlich energieverbrauchsärmere Technologien ersetzt (beispielsweise durch Gasentladungslampen, LED-Leuchten). In 2017 wurde eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kfz-Schnellwerkstatt und Kfz-Waschhalle zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch errichtet. Diese - fremdenergieträgerfreie - Stromgewinnungsanlage wird die stromverbrauchsbedingten Kohlendioxidemissionen, nach Klärung netztechnischer Fragen mit dem lokalen Netzbetreiber, nach Einbau der letzten fehlenden Komponenten voraussichtlich ab 2019 weiter reduzieren.

2.9.7 Elektromobilität: Beschaffung und Einsatz von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Der ASN setzt für Fahrten im Stadtbereich (Aufseherfahrzeuge, Besorgungsfahrzeuge) fast ausschließlich Kleinst- und Kleinwagen (2- bis 4-sitzig) ein. Für diese Fahrzeugklasse – mit einer begrenzten Tagesfahrleistung – empfiehlt sich der reine Elektroantrieb, soweit der Energiebedarf aus regenerativen bzw. nachwachsenden Rohstoffen und damit CO_2-frei gewonnen wird. Da die Stadt Nürnberg zum 01. Januar 2008 auf den ausschließlichen Bezug von „Ökostrom“ (…aus Wasserkraft) umgestellt hat, ist diese entscheidende Voraussetzung gegeben; der Betrieb von Elektrofahrzeugen erfolgt also kohlendioxidfrei.

In den Jahren 2013, 2014 und 2017 hat der ASN für die Einsatzleitungen der Müllabfuhr und des Fahrdienstes Kleinwagen mit reinem Elektroantrieb und einen Kleinwagen mit Hybridantrieb beschafft, die an der „Stromtankstelle“ im zentral gelegenen Betriebshof des ASN mit der nötigen Energie versorgt werden. Im Jahr 2018 wurde ein weiterer Kleinwagen mit reinem Elektroantrieb beschafft. Der ASN verfügt derzeit über drei Kleinwagen mit Elektroantrieb und einen Kleinwagen mit Hybridantrieb. Diese Kleinwagen werden fast ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen bewegt und kommen auf eine Tagesfahrleistung von maximal 50 Kilometern. Damit ist der PKW-Fuhrpark des ASN zu fast 50% rein elektrisch betrieben.

Der ASN hat im Zeitraum vom August 2012 bis August 2013 ein dieselelektrisch betriebenes Hybrid-Abfallsammelfahrzeug langzeiterprobt. In diesem Testfahrzeug leisteten zwei unabhängig voneinander arbeitende Antriebe sowohl den Transport- als auch den Arbeitsbedarf. Die bei Abfallsammelfahrzeugen im Vergleich zu reinen Transportfahrzeugen deutlich schwierigeren Einsatzbedingungen sind technisch offenbar noch nicht zu beherrschen, so dass die Erprobung nicht mit vorteilhaften, umweltentlastenden und wirtschaftlich vertretbaren Ergebnissen (Einsatzverfügbarkeit, Treibstoffverbrauch) abgeschlossen werden konnte. Technische Marktreife hat die Hybrid-Antriebstechnologie im Segment der Abfallsammelfahrzeuge bislang also noch nicht erreicht.

2.9.8 Einrichtung eines Totholzgartens auf dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage (MVA)

An der Grundstücksgrenze der MVA zur Langen Allee befanden sich insgesamt 16 Pappeln, die nach gutachterlicher Feststellung irreparabel geschädigt bzw. abgestorben und daher – aus Sicherheitsgründen – zu fällen waren. Die notwendigen Nachpflanzungen (Bäume „höherwertiger“ Gattung) sind bereits vor Jahren erfolgt und haben sich prächtig entwickelt.
Der errichtete Totholzgarten auf dem Gelände der MVA hat einen Großteil der gefällten Pappeln aufgenommen und dient nun mit anderen „Tothölzern“ einer Vielfalt von Kerbtieren und Vögeln als neuer Lebensraum. Dieses Naturschutzprojekt wird in direktem Zusammenhang mit den „Ersatzpflanzungsmaßnahmen“ für die gefällten Bäume dargestellt und bewertet.

2.9.9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der ASN hat hervorragende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tut viel dafür, dass dies so bleibt: intensive Weiterbildung in allen Bereichen, hohe Arbeitsschutzstandards, gezielte Förderung von Führungsnachwuchs. Darüber hinaus werden seit März 2017 zwei Gesundheitskurse mit dem Schwerpunkt „Stärkung des Muskel-Skelett-Systems“ für die Beschäftigten kostenfrei angeboten. Das Angebot der Kurse „Rückenschule“ und „Fitness- und Körpertraining“ wurde im Laufe des Jahres von jeweils einem auf zwei wöchentliche Termine verdoppelt.

Die Mitarbeiterzahl ist im Berichtsjahr geringfügig gesunken. Der ASN beschäftigte zum 31. Dezember 2018 insgesamt 423 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb liegen keine Kennzahlen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund vor; die Stadt Nürnberg unterscheidet nicht zwischen deutschen und nichtdeutschen Beschäftigten. Angaben sind nur punktuell verfügbar, soweit sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu geäußert haben und damit nur unter Vorbehalt möglich. Damit sind aus den so gezogenen, unverbindlichen Erkenntnissen Beschäftigte u.a. aus der Türkei, aus Italien, Rumänien, Polen und aus dem russischen Sprachraum bei ASN tätig.

2.9.10 Arbeitssicherheit wird großgeschrieben

Zur Verfestigung einer rechtssicheren Organisation und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen und vor betriebs- bzw. anlagenbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aber auch zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit hat der Eigenbetrieb zum 01. Juli 2008 ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHRIS (**O**ccupational **H**ealth- and **Ris**k-Managementsystem) eingeführt und dieses in die vorhandenen Managementsysteme für Qualität und Umwelt nach ISO 9001:2000 und ISO 14001:2004, Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV sowie in die Handbücher der MVA und der Deponie integriert. Die Systemkonformität des bei ASN implementierten Arbeitsschutzmanagementsystems mit dem aktualisierten Regelwerk OHRIS:2010 wurde mit Zertifikat vom 28.07.2017 der Regierung von Mittelfranken erneut bestätigt.

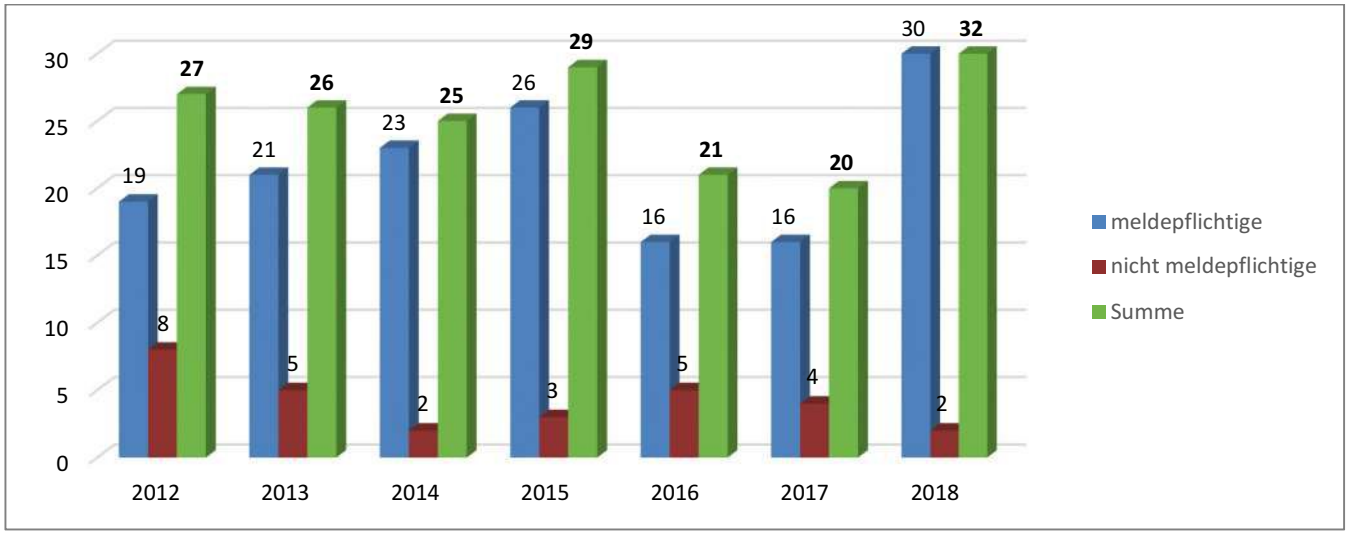
Entwicklung der Betriebsunfallzahlen bis zum 31.12.2018

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der Arbeitsunfallhäufigkeit seit 2016 im Verlaufsvergleich der letzten Jahre weist der Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit für das Jahr 2018 erstmals wieder einen Anstieg der Unfallzahlen auf.

Der Schwerpunkt der Unfallbewertung liegt erneut bei der Gefährdungsart „mangelnde Trittsicherheit“. Allerdings wird bei 12 der 15 hier in 2018 aufgetretenen Arbeitsunfälle „Umknicken“ als Unfallgrund genannt, so dass technische oder organisatorische Ursachen nicht erkennbar sind. Die Fortführung der seit dem Jahr 2015 notwendig gewordenen Verhaltensänderungen durch den fortdauernden Sensibilisierungs- und Motivationsprozess der betroffenen Personenkreise in den wiederkehrenden Sicherheitsunterweisungen ist daher obligatorisch.

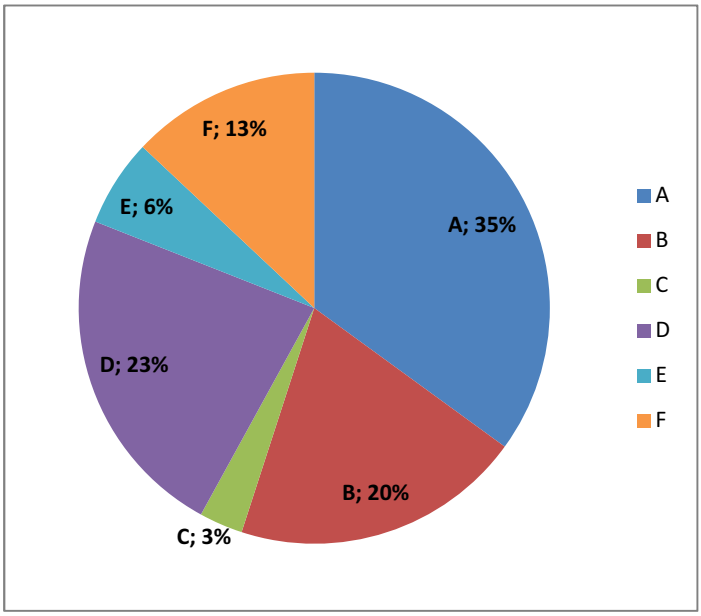
Dem Verunfallen beim Ein- und Aussteigen aus Abfallsammelfahrzeugen“ konnte dagegen seit 2013 durch Beschaffung sog. „Niederflurfahrzeuge“ weitgehend begegnet werden, so dass sich die Anzahl der Ausfalltage der Vorkommnisse zu „A“ (mangelnde Trittsicherheit) in diesem Bereich seit 2015 signifikant reduziert hat. Die Niederflur-Fahrzeugkonfiguration gewährleistet durch die tiefgelegte Bauart des Führerhauses einen deutlich niedrigeren – nur einstufigen – Ein- und Ausstieg und trägt auf diese Weise zur deutlichen Verminderung der eben genannten Gefährdung bei.

Anzahl der Arbeitsunfälle bei ASN (alle Bereiche):



[1] Ein Unfall ist meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Analyse des Unfallgeschehens (Gefährdungsarten):



Schwerpunkte bei der Unfallbewertung:

A	Mangelnde Trittsicherheit: Mit 35 % der Gesamtausfallzeiten, 15 Unfälle mit 326 Ausfalltagen (hiervon 12 Unfälle durch „Umknicken“)
B	sich schneiden, stechen, reißen, stoßen, quetschen, etc.: Mit 20 % der Gesamtausfallzeiten, 10 Unfälle mit 184 Ausfalltagen
C	von herabfallenden bzw. umfallenden Gegenständen getroffen werden: Mit 3 % der Gesamtausfallzeiten, 1 Unfall mit 32 Ausfalltagen
D	von unter Spannung stehenden, wegfliegenden Teilen getroffen werden: Mit 23 % der Gesamtausfallzeiten, 1 Unfall mit 212 Ausfalltagen
E	sich verheben, überlasten: Mit 6 % der Gesamtausfallzeiten, 3 Unfälle mit 60 Ausfalltagen
F	Verkehrsunfall: Mit 13 % der Gesamtausfallzeiten, 2 Unfällen mit 121 Ausfalltagen (davon 1 Unfall mit 103 Ausfalltagen)

2.9.11 Weiterentwicklung der Belegschaft

Eine vorrangige Führungsaufgabe ist für den Eigenbetrieb die Entwicklung seiner Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte. Im Berichtsjahr wurden erneut weiterqualifizierende Schulungs- bzw. Coaching-Reihen, sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der operativ tätigen Bereiche als auch für Beschäftigte der administrativen Bereiche abgeschlossen. Mit diesen Veranstaltungen sind die für die Vorgesetztenrolle notwendigen Anforderungen, wie „Kommunikation“ (sowohl kunden- als auch betriebsorientiert), „Führungsrolle“, „Zusammenarbeit“ vermittelt bzw. trainiert worden. Darüber hinaus konnte auch in 2018 jedem (LKW-) Fahrer die nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) künftig notwendige, fünfmodulige Weiterbildung ermöglicht werden.

2.9.12 Gesellschaftliches Engagement

Der ASN setzt sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an seinen Standorten arbeiten, und die Bürgerschaft nachhaltig ein. So wird das Umfeld positiv mitgestaltet, die Bildung und das Verständnis für Ressourcenschonung und abfallwirtschaftliche Belange, insbesondere der jungen Generation, gefördert und damit das Umweltbewusstsein gestärkt – auch dies ist für den ASN selbstverständlich und bedeutet einen Mehrwert für den Betrieb und für die Gesellschaft. Der ASN öffnet sich in regelmäßigen Abständen anlässlich des „Tag der offenen Tür“ und jährlich mit der Veranstaltung „Markt der langen G´sichter“ allen Interessierten um sowohl über seine Aufgaben als auch seine Einrichtungen und Anlagen sowie über Möglichkeiten zur Abfallvermeidung in unterhaltsamer Weise zu informieren. Darüber hinaus ist der ASN mit seinem Beratungsstand an interkulturellen Veranstaltungen beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der ASN auch nichtstädtische Akteure. So werden derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz (BN) und der Nürnberger Initiative für Afrika (NIfA) Programme zur Sensibilisierung von Flüchtlingen und Umsiedlern für abfallwirtschaftliche Themen erarbeitet. Dazu ist ein eintägiges, mehrstufiges „Seminar“ durch und bei ASN, das sowohl leicht verständliche, vorgetragene Informationen, als auch Führungen durch die Entsorgungsanlage MVA und einen der Wertstoffhöfe enthält, angedacht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Anschluss an dieses „Seminar“ als „Multiplikatoren“ für das Erfahrene in den jeweiligen Einrichtungen dienen.

Die 15 ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater stehen für allgemeine und besondere Abfallberatungen (auch mehrsprachig) zur Verfügung. Hierfür werden die Ehrenamtlichen intensiv ausgebildet und mit den notwendigen Hilfsmitteln ausgestattet. Um das Beratungsangebot noch internationaler gestalten zu können werden seit dem 2. Halbjahr 2016 auch ehrenamtliche Kräfte mit guten Kenntnissen in den Sprachen Arabisch, Amharisch und Kurdisch gesucht.

Seit Jahren zählen zahlreiche große und kleine Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise die Betreuung von Schulen und Kindergärten zu den öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des ASN.

Es wurden 25 Unterrichtseinheiten und Projekte für insgesamt 527 Kinder zu verschiedenen Themen abgehalten, wie z.B.:

- die Unterrichtseinheit **„Mehr Hirn - weniger Müll“** mit den Inhalten Abfall - ein Problem, Abfalltrennung, Abfallverwertung, Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung

- die Unterrichtseinheit **„Abfalltrennung mit den Müllmonstern“** in Schulen und Kindergärten mit den Schwerpunkten Kennenlernen verschiedener Materialgruppen; praktische Übungen um Abfälle den richtigen Mülltonnen zuzuordnen

- das Kooperationsprojekt mit dem Kindermusem **„Gold im Müll - Entdecke die Schätze“**, mit den Stationen chemische Elemente - wertvolle Rohstoffe, Mülltrennung, abfallarmer Einkauf, Recycling, Bodenlabor und Computerrecycling

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 26 Führungen durch die Müllverbrennungsanlage für interessierte Gruppen durchgeführt. Hieran nahmen 425 Personen, darunter Vorschulkinder, Grundschüler, Gymnasiasten und Volkshochschulgruppen teil.

Die 15 ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater standen, wie in den Vorjahren, für allgemeine und besondere Abfallberatungen (auch mehrsprachig) zur Verfügung. Sie leisten bei ASN hervorragende Arbeit, die Jahr für Jahr höheren Anforderungen unterliegt. Insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger werden mit diesem Instrument wirkungsvoll in das komplizierte Abfallwirtschaftssystem eingeführt. Beispielhaft werden anschließend einige Aktivitäten der ehrenamtlichen Abfallberatung aufgezeigt:

Für die Betreuung der Gartenabfallsammelstellen haben die ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater 541,5 Einsatzstunden geleistet und dabei die Bürgerinnen und Bürger an den Gartenabfallsammelstellen beraten.

An 188 Infoständen wurden 5.629 Bürgerinnen und Bürger beraten und bei 27 Haushaltsberatungen wurden Eigentümer, Verwalter und Mieter über neue Entwicklungen und bestehende Einrichtungen der Abfallwirtschaft informiert.

Bei 14 Vorträgen und Beratungen in deutscher, türkischer und russischer Sprache wurden spezielle Personengruppen wie z.B. Senioren in Seniorenclubs und Personen, die an Integrationskursen teilnahmen, beraten.

Darüber hinaus unterstützt der ASN beispielsweise den lokalen Fischereiverband bei dessen regelmäßigen „Umweltschutztag“, insbesondere bei der Aktion „Saubere Pegnitz“ durch technische Hilfestellungen und Entsorgungsleistungen.

Der ASN beteiligt sich aktiv an der Entwicklung nachhaltiger Entwicklungsziele im Sinne der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch: **S**ustainable **D**evelopment **G**oals –SDGs) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen -UN, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Der ASN hat hierzu folgende Maßnahmen und Ziele formuliert:

zu SDG 11.6 *"Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung."*

Fuhrpark der kommunalen Abfallwirtschaft

Ziel: Vermeidung von fuhrparkbedingten Luftschadstoffbelastungen

Derzeitige Situation:

Wir entsorgen die Abfälle der in Nürnberg lebenden Menschen und verbessern damit ihre Lebensqualität. Wir wollen einer wachsenden Bevölkerung in der Stadt nachhaltige Logistiklösungen bieten. Dafür implementieren wir saubere Lösungen für die notwendigen Transportleistungen, wie die Nutzung emissionsarmer Abfallsammelfahrzeuge und Elektromobilität. Der Fuhrpark der Nürnberger Abfallwirtschaft umfasst derzeit 69 LKW der mittelschweren und schweren Nutzfahrzeugklasse (Abfallsammel- und Containerfahrzeuge).

Abgasnorm	*EURO 3*	*EURO 4*	*EURO 5*	*EEV*	*EURO 6*	*gesamt*
Anzahl	**2**	**2**	**13**	**22**	**30**	*69*
Anteil 2019 am LKW-Gesamtfuhrpark	3%	3%	19%	32%	43%	*100%*

Zielorientierung:

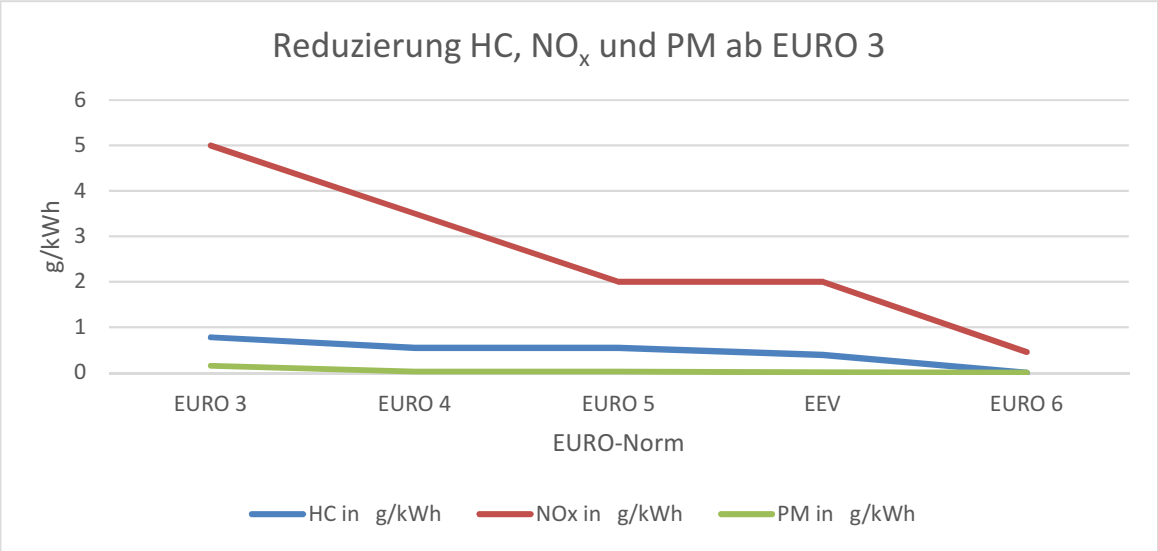
Wir wollen die Lebensqualität in der Stadt erhöhen, indem wir die Erfassung und Abholung von Abfällen bis 2025 zu 80 Prozent und bis 2030 zu 100 Prozent mit sauberen Fahrzeugen der Emissionsklasse Euro 6.x und Personentransporte bzw. Kontrollfahrten ausschließlich mit Elektro-Pkw durchführen, die mit Strom aus regenerativer Gewinnung geladen werden.

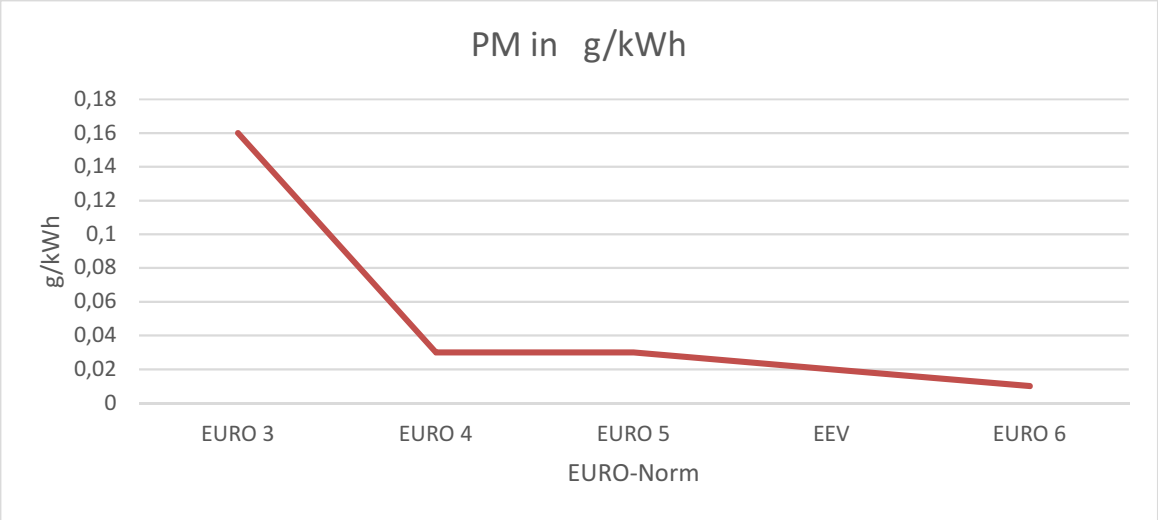
80% dieser Fahrzeuge, also 55 LKW sollen bis Ende 2025 mindestens den Emissionsstandard nach Emissionsklasse EURO 6 und besser erfüllen. Bis Ende 2030 soll der gesamte Fuhrpark an mittelschweren und schweren Nutzfahrzeugen auf EURO 6 und besser umgestellt sein. Die folgenden, grafischen Darstellungen geben Auskunft sowohl über die Zusammensetzung des Nutzfahrzeug-Fuhrparks als auch über die Auswirkungen der Emissionsklassenoptimierung.

Abgasnorm	*EURO 3*	*EURO 4*	*EURO 5*	*EEV*	*EURO 6*	*gesamt*
Ziel bis 2025 Ersatz von ca. 4 Fhzg/a	-/-	-/-	-/-	**14** 20%	**55** 80%	69
Ziel bis 2030 Ersatz von ca. 3 Fhzg/a	-/-	-/-	-/-	-/-	**69** 100%	69

Entwicklung der Abgasanteile an HC-Kohlenwasserstoffe; NO_x-Stickoxide, PM-Partikelmasse von Euro 3 bis aktuell Euro 6, Angabe der %-Reduzierung jeweils zur davor genannten Norm						
HC in g/kWh Reduzierung um	0,78	0,55 um 29%	0,55	0,4 um 27%	**-** um 100%	
NOx in g/kWh Reduzierung um	5	3,5 um 30%	2 um 43%	2 0,0 %	**0,46** um **77%**	
PM in g/kWh Reduzierung um	0,16	0,03 um 81%	0,03 0,0%	0,02 um 49,5%	**0,01** um **50%**	

Hinweis:
Bei schweren Nutzfahrzeugen wird die Emission des Motors auf dem Motorenprüfstand in einer definierten Folge von Betriebszuständen, bezogen auf die im Test verrichtete Arbeit des Motors in g/kWh, gemessen.





Müllverbrennungsanlage und Reststoffdeponie Nürnberg-Süd

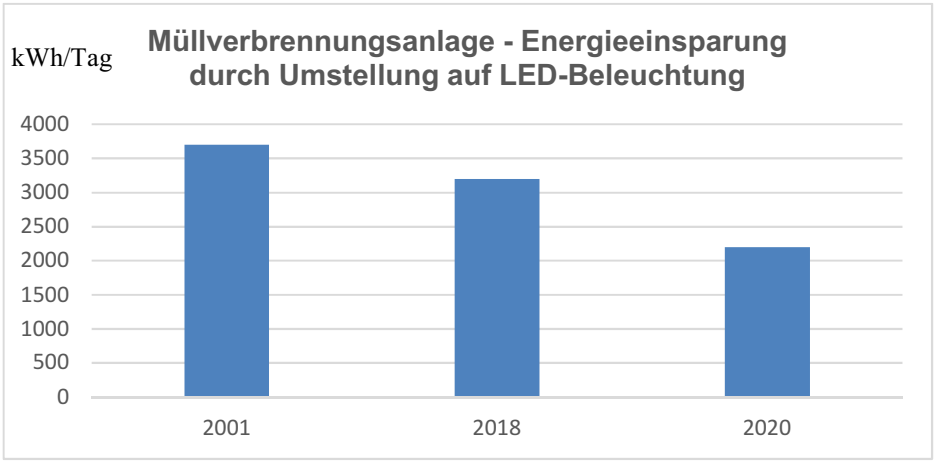
Ziel: Energieeinsparung durch forcierten Einsatz von LED-Leuchtmitteln in der Müllverbrennungsanlage und Inbetriebnahme einer zusätzlichen Photovoltaikanlage

Derzeitige Situation:

Die technischen Komponenten der rund um die Uhr („24/7“) betriebenen Müllverbrennungsanlage sind ausschließlich in vollständig umschlossenen Gebäuden mit eingeschränktem Tageslichtzutritt angeordnet. Dort muss an allen Orten eine, den technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechende Beleuchtung der Arbeitsbereiche stets sichergestellt sein. Dazu sind insgesamt ca. 3.100 Langfeldlampen mit verschiedenen Leuchtstoffröhren („Neonlampen“) installiert. Mit Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage wurden somit an elektrischer Arbeit täglich ca. 3.300 kWh verbraucht.
Bisher wurden beim regelmäßigen Austausch der Leuchtmittel mit Ablauf der Gebrauchsdauer energieeffiziente Leuchtstoffröhren und fallweise auch schon LED-Leuchtmittel eingesetzt. Dadurch konnte bereits eine Energieeinsparung von 14 % erreicht werden. In letzter Zeit sind nun auch LED-Leuchtmittel mit ausreichender Lichtstärke und zu annehmbaren Preisen erhältlich.

Zielorientierung:

Unbenommen von noch anstehenden, längeren Laufzeiten herkömmlicher Leuchtmittel sollen alle Lampen forciert mit modernen LED-Leuchtmitteln ausgerüstet werden. Dieses Programm kann im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Dadurch ist eine Einsparung an elektrischer Energie für Beleuchtung gegenüber dem ursprünglichen Zustand um 44 % erreichbar. Der höhere Anschaffungspreis für LED-Leuchtmittel wird durch den geringeren Stromverbrauch und die längere Lebensdauer kompensiert.



Mit der Inbetriebnahme einer zweiten Photovoltaikanlage, die auf dem Dach eines Betriebsgebäudes installiert wurde, soll ab April 2019 die Deckung des Strombedarfs der Entsorgungsanlage um weitere ca. 45.000 kWh/a mit erneuerbaren Energieträgern (Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie) und damit zu einem, um ca. 30% höheren (Eigengewinnungs-)Anteil emissionsfrei realisiert werden.



Photovoltaikanlage auf dem Müllbunkerdach (seit 2006)



Photovoltaikanlage auf dem Waschhallendach (2019)

Ziel: Gestaltung und Pflege der Freiflächen auf dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage

bisherige Situation:

Mit Inbetriebnahme der MVA wurden ca. 25 % der Fläche des Betriebsgeländes als Grünfläche angelegt:

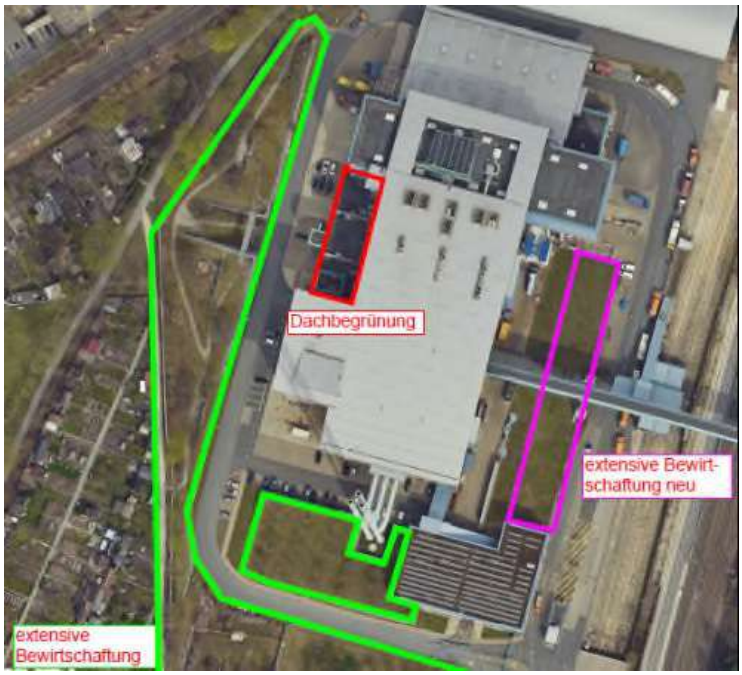
- 2.100 m² als Streuobstwiese, 8.000 m² mit Bäumen und Büschen durchsetzte Gartenanlage und

- 2.200 m² rasenbegrünte Nutzfläche (teilw. schwerlastbefahrbar).
- Die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Schlackelagerhalle wurde teilweise über der vorhandenen Dachbegrünung errichtet.
- Im Jahr 2015 wurde auf einer Fläche von 1.100 m² ein Totholzgarten angelegt.
- Die Wiesen- und Rasenflächen werden regelmäßig gemäht, fallweise erfolgt ein sachgerechter Baumschnitt.

Zielorientierung:

Um den bestehenden Anforderungen an naturnah gestaltete Freiflächen gerecht zu werden, wird mit fachkundiger Unterstützung ein Konzept zur ökologisch verbesserten Bewirtschaftung der Grünflächen erstellt. Die darin enthaltenen Vorschläge sollen innerhalb der folgenden zwei Jahre umgesetzt werden. Dies könnte z.B. sein:

- Optimierte Änderung der Häufigkeit für die Mahd von Wiesen- und Rasenflächen (z.B. nur noch einmal jährlich).
- Modifizierung der Bepflanzung (Wiese/Büsche/Bäume).
- Umstellung von ca. 1.000 m² nicht mehr benötigter Schwerlast-Lagerfläche und 120 m² ungenutzter Spielplatzfläche zu extensiv bewirtschafteter Wiese.
- Weitergehende Begrünung von Dach- und Terrassenflächen auf Gebäuden der Anlage (Potential ca. 600 m²)



MVA-Dach, zur Begrünung vorgesehen

Ziel: Vermeidung von Methangas-Freisetzung aus der Deponie Nürnberg-Süd nach Ende der Ablagerungsphase durch „In-Situ-Stabilisierung“

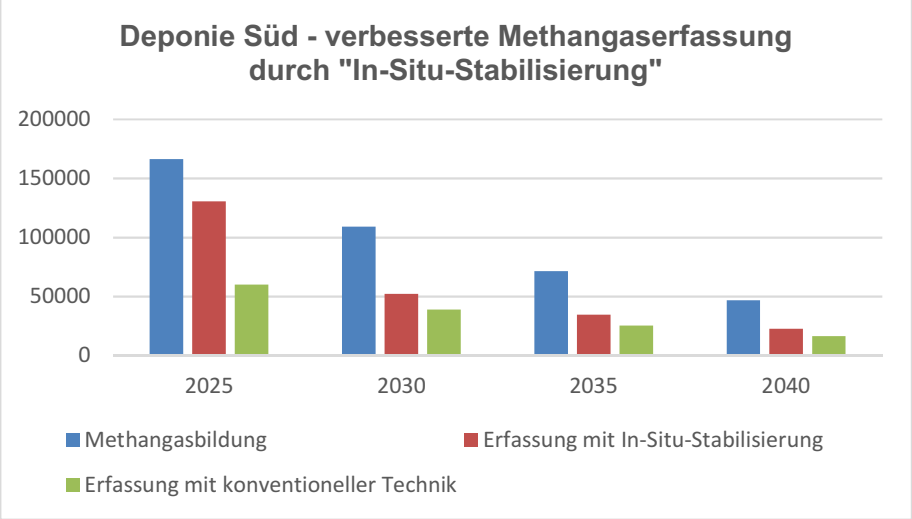
Deponiegasverwertung bzw. -behandlung bis jetzt:

Die Kassetten A – E der Deponie Süd sind seit 2016 vollkommen abgedichtet. Die Kassetten F – P sind noch in der Ablagerungsphase, eine gasdichte Oberflächenversiegelung kann noch nicht gebaut werden. Das Deponiegas (Methangas) aus allen Kassetten wird erfasst und gesammelt. Es folgte bislang eine Verwertung durch Betrieb eines Gasmotors mit Erzeugung elektrischer Energie und teilweise Verbrennung in einer Hochtemperatur-Fackel.

Durch die Verbrennung wird das Deponiegas CH_4 (Methan) in CO_2 (Kohlendioxid) mit geringerem Klimaerwärmungspotential umgewandelt. Die vorhandene Technologie ist jedoch nur für große Mengen Deponiegas mit einem CH4-Gehalt von mindestens 40 % geeignet. Diese Grenze ist mittlerweile erreicht, die Ausrüstung ist deutlich überdimensioniert und weder die Fackel noch der Gasmotor können technisch und wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden. Zudem sind die Anlagen verbraucht und müssen umgehend erneuert werden.

Zielorientierung:

Auch weiterhin und möglichst bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponie (CH_4 < 5 %; ca. 2050) bei sinkender Konzentration soll die Freisetzung von CH_4 (Methan) in die Atmosphäre vermeiden werden.
„Konventionelle“ Technik als Ersatz der nicht mehr zu betreibenden Anlagen kann nur bis zu CH_4-Gehalten von 30 % eingesetzt werden. Danach (vsl. im Jahr 2030) sind erneut Anlagen-Investitionen erforderlich.
Ein Einsatz der innovativen „In-Situ-Stabilisierung“ ist aufwändiger und teurer als eine „konventionelle“ Deponiegaserfassung, kann jedoch ohne Folgeinvestition mit der zuerst installierten Ausrüstung bis zum Jahr 2040 betrieben werden und erbringt eine Steigerung der erfassbaren Methangasmenge von insgesamt 990.000 m³

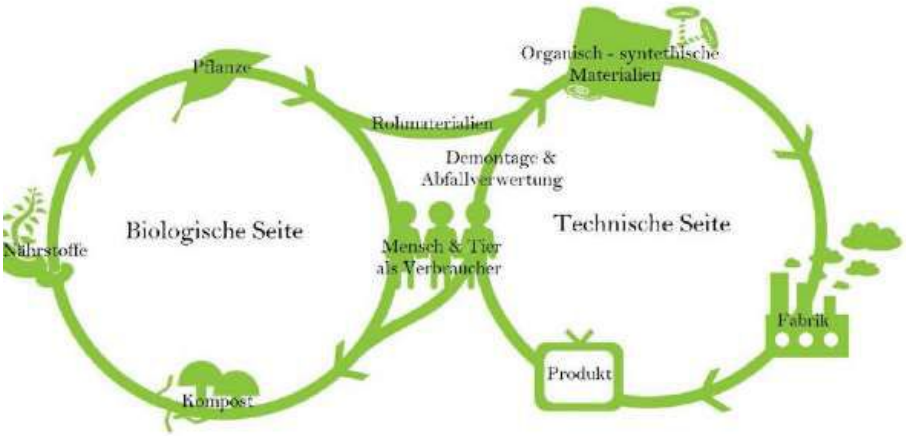


Die Maßnahmen für eine „In-Situ-Stabilisierung“ der Deponie sind im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) förderfähig.
Falls sich eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines gebrauchten Gasmotors mit einer Leistung von ca. 40 … 50 kW ergibt, kann dieser Motor für eine Zeit von etwa 4 Jahren noch parallel zur „In-Situ-Stabilisierung“ für die Produktion von (klimaneutraler) elektrischer Energie aus Deponiegas verwendet werden. Der Betrieb eines Gasmotors ist allerdings von der NKI-Förderung ausgeschlossen.

zu SDG 12.5: *"Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern."*

Die Weiterentwicklung einer bereits gut funktionierenden Abfall- und Kreislaufwirtschaft leistet einen positiven Beitrag zu weiteren Zielen, beispielsweise zu „Gesundheit“ (SDG 3), „menschenwürdige Beschäftigung“ (SDG 8) und „Klimaschutz“ (SDG 13).

Abfallwirtschaft / Kreislaufwirtschaft



Biogene Abfälle

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen

Aktuelle Situation:

Im Stadtgebiet Nürnberg steht die Biotonne grundsätzlich flächendeckend für jedes Anwesen zur Verfügung. Derzeit sind stadtweit etwa 44.000 Tonnen aufgestellt. Der Biomüll (2018: 18.776 t) wird mit ASN-eigenen Fahrzeugen eingesammelt und zu einer Kompostierfirma in Nürnberg gebracht.

Für die Entsorgung von Gartenabfällen hat der ASN sieben Gartenabfallsammelstellen eingerichtet. Im Oktober 2017 wurde im Nürnberger Westen eine großzügige personalbetriebene Sammelstelle mit 2.400 m2 Fläche auf zwei versetzten Ebenen errichtet. So entfällt das, für mobilitätsgeschwächte Menschen beschwerliche Treppensteigen zum Einwurf des Grünguts in die Sammelcontainer.

Darüber hinaus können Gartenabfälle ganzjährig auch auf den 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet angeliefert werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 20.743 t eingesammelt. Ergänzend bietet ASN seit Januar 2016 zudem eine praktische haushaltnahe und zeitsparende Erfassung von Gartenabfällen an, die Biotonne extra und die Biotonne extra Z. In diese Tonnen können nicht nur Bioabfälle aus der Küche, sondern auch die auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle eingeben werden.

Am Ende des Verwertungsprozesses der biogenen Abfälle aus dem Nürnberger Stadtgebiet steht hochqualitativer, zertifizierter Kompost (gem. Gütekriterien RAL-GZ 251) zur weiteren Nutzung - bspw. in Privatgärten und in der Landwirtschaft - zur Verfügung (Cradle-to-Cradle).
Dieses ökologisch hochwertige Produkt wird als reiner Kompost oder als Zuschlagsstoff in Humuskonzentraten weiterverwendet und trägt aktiv dazu bei, den Abbau von Torf sowie den Einsatz von künstlichen Düngemitteln zu reduzieren.

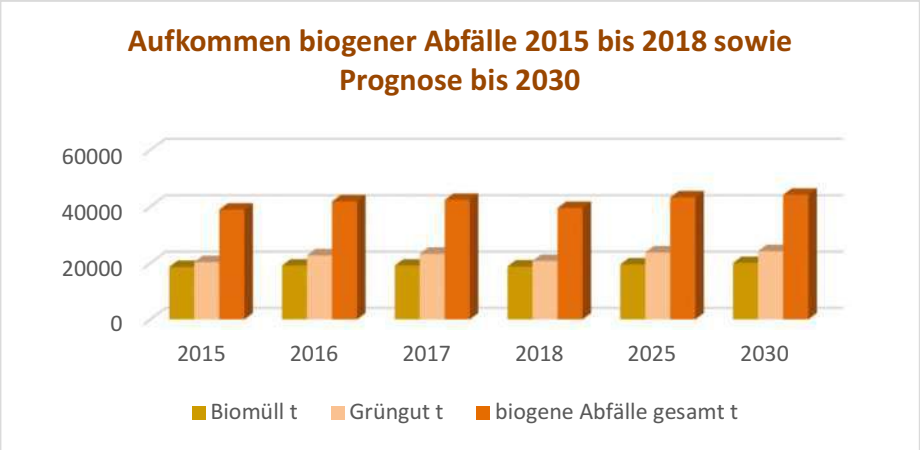
Zielorientierung:

ASN wird o.g. Angebote (insbesondere die Biotonne extra und extra Z) durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen mit dem Ziel die Sammelmenge biogener Abfälle weiter zu erhöhen und um der demografischen Entwicklung folgend, auch älteren bzw. nicht mobilen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Entsorgung von Grüngut zu erleichtern.

Trotz eines in der Vergangenheit kontinuierlichen Ausbaus der Anzahl an Biotonnen betrug die Anzahl der gesammelten Bioabfälle konstant um die 20.000 Tonnen pro Jahr. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Stadtbevölkerung und dem zunehmenden Interesse von bisher eigenkompostierenden Bürgerinnen und Bürgern an der Biotonne ist angestrebt, im Jahr 2025 bereits ca. 50.000 und im Jahr 2030 knapp 54.000 Biotonnen im Stadtgebiet aufzustellen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Zusammenhang zwischen Anzahl an Biotonnen und Gesamtmenge an Bioabfällen sowie der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den sorgsameren Umgang mit Lebensmitteln ist eine Prognose der zu erwartenden Bioabfallmengen nicht möglich. Das Aufkommen an Grüngut ist sehr witterungsabhängig, d.h. in regenreichen Jahren ist ein höheres und in trockeneren Jahren, wie beispielsweise in 2018, ein geringeres Grüngutaufkommen zu erwarten.

Weiterhin ist durch zunehmende Nachverdichtung zur Schaffung zusätzlich benötigten Wohnraumes mit einer höheren Versiegelung der Stadtflächen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare Schätzung für die Entwicklung des Aufkommens an Grüngut kaum möglich.



Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Erfassung

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen zur Rückgewinnung ressourcenintensiver Metalle

Derzeitige Situation:

Da die Primärgewinnung von Gold und anderen ressourcenrelevanten Metallen häufig mit sehr hohen Umweltbelastungen verbunden ist, müssen diese Rohstoffe konsequent recycelt werden. Um dies zu ermöglichen, werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte auf allen 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet Nürnberg angenommen. Auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf, werden Altgeräte direkt bei den Haushalten abgeholt. Um die fachgerechte Entsorgung noch einfacher und attraktiver zu gestalten kann bei der Anmeldung ein roter E-Sack für Elektro-Kleingeräte mitbestellt und am Abholtag mit dem angemeldeten Sperrmüll bereitgestellt werden.

Eine weitere bequeme, fachgerechte und sichere Abgabemöglichkeit für Elektrokleingeräte bietet die „Nürnberger E-Tonne“. Diese roten Tonnen stehen im gesamten Stadtgebiet bspw. in städtischen Dienststellen, Kulturläden und Elektronikfachgeschäften zur Verfügung. Im Jahr 2018 standen den Nürnbergerinnen und Nürnbergern 60 E-Tonnen zur Verfügung, die insgesamt 208-mal geleert wurden und ca. 12 Tonnen Elektrokleingeräte enthielten.

Die im Nürnberger Stadtgebiet gesammelten Altgeräte werden teilweise über die Stiftung ear an die Hersteller und teilweise an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe übergeben. Im Rahmen des nachfolgenden Aufbereitungsprozesses werden wertvolle Rohstoffe (z.B Gold, Silber) zurückgewonnen und wieder in den Produktionskreislauf eingespeist sowie die enthaltenen gefährlichen Substanzen (bspw. Quecksilber) einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Zielorientierung:

Neben einer verstärkten Sammlung durch den Handel strebt ASN den weiteren Ausbau der gezielten Öffentlichkeitsarbeit an um die Sammelbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Durch diese Maßnahmen und den Ausbau an Standorten für die Bereitstellung der E-Tonne wird für 2025 mit einem Angebot von 75 und in 2030 85 E-Tonnen sowie einem darin enthaltenen Aufkommen von Elektrokleingeräten von 15 bzw. 18 Tonnen gerechnet.

Hartkunststoff PP/PE-HD:

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen für ein hochwertiges Recycling (kein Downcycling)

Derzeitige Situation:

Auf allen 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet können Hartkunststoffe, bspw. Gießkannen, Wäschekörbe, Bobby-cars aus PP/PE-HD abgegeben werden. Ferner werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf, Hartkunststoffe direkt bei den Haushalten abgeholt. Im Jahr 2018 wurde im Nürnberger Stadtgebiet ein Aufkommen von insgesamt 308 t verzeichnet.

Nach erfolgter Sammlung werden die eingesammelten Hartkunststoffe von einer Fachfirma zu hochwertigem (Kunststoff-)Regranulat verarbeitet, aus dem hochwertige Endprodukte wie bspw. Autoteile, Haushaltswaren und Transportverpackungen (Paletten, Stapelkisten, Keile etc.) hergestellt werden.

Zielorientierung:

Zur weiteren Erhöhung der Sammelmengen wird ASN die gezielte Abfallberatung intensivieren mit dem Ziel die Nürnberger Bevölkerung noch stärker für die Wichtigkeit der Getrenntsammlung von Hartkunststoffen zu sensibilisieren. Es wird damit gerechnet, das Aufkommen an Hartkunststoffen -durch die Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen der Abfallberatung- über 420 t im Jahr 2025 auf bis zu 522 t im Jahr 2030 zu steigern.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Allgemeines

Chancen und Risiken für zusätzliche Geschäftsfelder sind beim Eigenbetrieb ASN auf die in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugelassenen Möglichkeiten begrenzt.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge erfüllt der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) kommunale Pflichtaufgaben der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Nürnberg. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im gesamten Stadtgebiet begründet die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg (AbfS) den Anschluss- und Benutzungszwang des ASN als öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung.
In der Abfallwirtschaft gilt der Anschluss- und Benutzungszwang uneingeschränkt für die Entsorgung von Privathaushalten; für das Gewerbe gilt er dagegen nur für „Abfälle zur Beseitigung“. Aufgrund der weitgehend hoheitlichen Tätigkeiten und der Finanzierung über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz besteht für ASN kein wirtschaftliches Risiko.

3.2 Entwicklung der Gebühren

Aufgrund der guten Auslastung der Müllverbrennungsanlage bei gleichzeitig guter technischer Verfügbarkeit und wegen der aktuell günstigen Kapitalmarktsituation konnten die in der Schlussphase des laufenden Kalkulationszeitraums (2015-2018) erwirtschafteten Überschüsse im neuen Kalkulationszeitraum dem Gebührenhaushalt zu Gute kommen. Die Verbrennungsgebühr konnte infolgedessen ab 2019 erneut deutlich gesenkt werden.

Ein wesentlicher Kostenbestandteil im Gebührenhaushalt Müllabfuhr ist die Beseitigung der gesammelten Restabfälle in der Müllverbrennungsanlage (ca. 42 % des Gebührenbedarfs). Die Senkung der Verbrennungsgebühr ab 2015 hat zu einer deutlichen Entlastung dieses Gebührenhaushalts geführt, so dass in dem Kalkulationszeitraum (2016-2019) die Abfallgebühr auf 0,049 €/Ltr. gesenkt werden konnte.
Die erneute Senkung der Verbrennungsgebühr ab 2019 wird sich wiederum gebührenmindernd auf die Neukalkulation der Abfallgebühr ab 2020 auswirken.

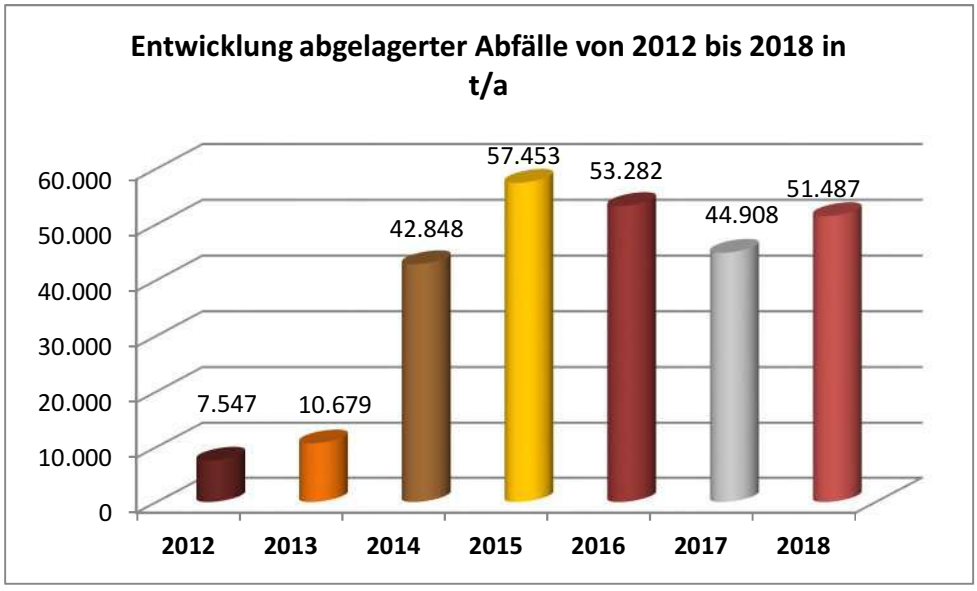
Aufgrund der Gebührenentwicklung wird für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von 1,49 Mio. EURO gerechnet.

3.3 Deponien

Die mit der Deponieverordnung aus dem Jahr 2001 und der Ablagerungsverordnung aus dem Jahr 2003 veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, führten seit Juni 2005 bundesweit zu Deponieschließungen, da es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig ist, unbehandelte Abfälle abzulagern. Nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle auf Deponien hat sich die Anliefermenge auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd zunächst bei jährlich ca. 6.000 t Abfall eingependelt. Zwischenzeitlich sind, nach einem durch die Brandereignisse in der MVA in 2010 und 2011 verschuldeten „Zwischenhoch“, die Anliefermengen an deponierbaren Abfällen noch weiter, auf weniger als 5.000 t/a gesunken. Aufgrund einer andauernden Großbaumaßnahme eines Zweckvereinbarungspartners und der damit verbundenen Anlieferung zu deponierender Abfälle wurde der Trend der Vorjahre zur Rückläufigkeit von Anliefermengen zur Deponie im Berichtsjahr erneut überschritten und das Jahr

2018 mit einer Anliefermenge von über 7.700 t abgeschlossen. Seit Ende Oktober 2013 werden aufbereitete (entschrottete) Verbrennungsrückstände (Schlacke) aus dem Betrieb der MVA der Deponie zugeführt, so dass die Gesamtzuführung in 2018 auf 51.487 t angestiegen ist.

Insgesamt wurden auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd (ohne Bauschuttdeponie) bisher (Stand: 31.12.2018) ca. 1.383.580 m³ Abfälle abgelagert. Aktuell verfügt die Reststoffdeponie noch über ein Restvolumen von ca. 116.420 m³. Mit der oben genannten geringen Anliefermenge („Abfälle zur Beseitigung“) reichen die derzeit verfügbaren Volumina noch mindestens bis zum Jahr 2040. Die deponiebautechnischen und bautechnisch betriebsnotwendigen Einrichtungen der Deponie finden in den nächsten 8 bis 10 Jahren ihr „technisches“ Ende; sie sind also abgewirtschaftet, nicht mehr funktionsfähig und müssten deshalb mit hohem Investitionsaufwand ersetzt werden. Die Gebühreneinnahmen aus der bisherigen durchschnittlichen Anliefermenge könnten gerade noch die Betriebskosten decken. Die nach gesetzlicher Anforderung gebildete Rückstellung für die geplante Stilllegung im Jahre 2023 und die mehr als 30-jährige Nachsorge des Deponiekörpers bis ins Jahr 2057 hat zu handelsrechtlichen Verlusten (deponieseitig) geführt, die das handelsrechtliche Ergebnis des ASN belasten und aus den Deponiegebühren, bei unverändertem Abfallzustrom, nicht mehr ausgleichbar sind. Auch die notwendige Bereitstellung von weiteren Mitteln für die unabweisbaren Investitionsmaßnahmen sowie weitere Zuführungen zur Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge sind aus den bisherigen Gebühren bei unverändertem Abfallzustrom nicht mehr zu decken. Eine somit unbedingt notwendige enorme Gebührenerhöhung würde voraussichtlich zum Ausbleiben aller Abfallanlieferungen führen. Aufgrund gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Anforderungen beim Weiterbetrieb der Deponie wären notwendige Investitionsmaßnahmen und Rückstellungszuführungen erforderlich wobei zumindest ein Teil der Betriebskosten schließlich vom Stadthaushalt getragen werden müsste.



Der für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zuständige Werkausschuss des Nürnberger Stadtrates hat deswegen in seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 beschlossen, den Betrieb der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd bis zum Ablauf des Jahres 2022 zu beenden und bis dahin, zur Verfüllung der Deponie, dort auch die aufbereitete Schlacke abzulagern, um auf diese Weise ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept entwickeln zu können.

Die bei der Überwachungsbehörde „Regierung von Mittelfranken“ anfänglich vorhandenen Bedenken gegen diese Vorgehensweise konnten ausgeräumt werden, sodass seit 28. Oktober 2013, wie bereits im Kapitel „Müllverbrennungsanlage“ eingeleitet, die mit ersten Verwertungsschritten aufbereitete MVA-Schlacke zu einem größeren Anteil (rd. 80 % des in den nächsten 10 Jahren aufkommenden Gesamtanfalls) als Deponie-Ersatzbaustoff, sowohl zum Einbau der bis einschließlich 2022 noch angelieferten Abfälle, insbesondere für KMF[1]-Abfälle, als auch zur Profilierung von Böschungen, für den Straßen- und Wegebau und zur Fertigung einer gasgängigen Ausgleichsschicht für die Kassettenabdeckungen (Osterweiterung) eingesetzt wird.

Der kleinere Teil (rd. 20 %) dient zunächst der Verfüllung der Deponie an definierten Ablagerungsorten – bis zum Erreichen der Restverfüllmenge.

Er könnte zu einem späteren Zeitpunkt ein „Urban Mining“ im Sinne einer „Sekundärrohstoffmine“ erleichtern; die räumlich begrenzte und konzentriert abgelagerte und jederzeit verfügbare Schlacke bietet damit ein zukunftsgerichtetes Potenzial zur Nutzung vorhandener Ressourcen. Dieser „Verwertungsgedanke auf Vorrat“ ist nach Meinung des ASN einem Verwertungsgebot, wie es das Abfallrecht formuliert, mindestens gleichwertig anzusehen mit einer kurzfristigen Verwertung nach bisherigem Muster (z.B. Rekultivierung aufgelassener Industriestandorte zur Profilierung).

Mit dem vorbeschriebenen Szenarium entfallen die bisher an einen Dritten für die Verwertung der Schlacke zu erstattenden Kosten sowie Aufwendungen an Externe für die Bereitstellung von Baustoffen. Diese Ersparnisse stehen zur Finanzierung der Deponie zur Verfügung. Die Abgabe der Schlacke aus der Nürnberger MVA erfolgt gegen interne Leistungsverrechnung (– Entgelt –) in Höhe von 73,18 €/t. Damit können Risiken für die wirtschaftliche Situation der Stadt Nürnberg minimiert werden. Das gebührenstützende Entgeltmodell wurde von einem externen Gutachter (AU-Consult GmbH in Augsburg) am 29.03.2012 bestätigt.

Die, über das Restverfüllvolumen der Deponie und über den dortigen Ersatzbaustoffbedarf hinausgehenden Schlackenmassen, sollen einer externen Verwertung zugeführt werden.

Die Entsorgungssicherheit für deponierbare Abfälle der Klasse II bis zum 31.12.2022 (Schließung der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd und anschließender Beginn der Stilllegungs- und Nachsorgephase) und über den Schließungstermin hinaus, ist zweifelsfrei gewährleistet. Bis zur Schließung der Deponie ist das „Schlacken-Beseitigungsszenarium“ ganz individuell „aus einer Hand“ steuerbar, sodass unmittelbar auf heute noch nicht absehbare Beseitigungsbedarfe reagiert werden könnte.

Die Entsorgungssicherheit über den Schließungstermin hinaus ist für mindestens weitere 20 Jahre aufgrund diesbezüglicher Regelungen in der Zweckvereinbarung und aktuell erfolgter Abstimmungen mit dem Landkreis Nürnberger Land gewährleistet.

Die beiden, mit den Bayerischen Staatsforsten in den Jahren 1978 und 1991 abgeschlossenen Mietverträge (Deponieflächen der Deponie Nürnberg-Süd) einschließlich der mittlerweile insgesamt 14 Nachträge wurden im März 2018 zu einem Vertragswerk zusammengeführt sowie hinsichtlich der Flächendaten und Bedingungen aktualisiert und neu aufgelegt. Nach Rekultivierung von Teilflächen sollen diese an den Vermieter zurückgegeben werden. Im Neuvertrag ist eine Option zur Kapitalisierung von langfristigen (zum Teil „ewi-

[1] Künstliche Mineralfasern

gen“) Mietzahlungen („Nichtnutzbarkeitsentschädigungen“) für Flächen, die in die Nachsorgephase überführt werden, vorgesehen. Diese Kapitalisierungsmöglichkeit konnte in 2018 noch nicht realisiert werden. Voraussetzung für die beschriebene Kapitalisierung langfristiger Mietzahlungen ist die konkrete „Absteckung“ der zur Nachsorge und Rückgabe vorgesehenen Fläche. Dies bedingt zum einen eine Vermessung der Fläche als auch eine Einfriedung des Rückgabegeländes. Die Planungen hierzu stehen kurz vor dem Abschluss, so dass nach Ablauf der wirtschaftlichen Prüfungen und ggf. Ausführungsphase etwa zu Beginn des Jahres 2020 mit einer Realisierbarkeit gerechnet werden kann.

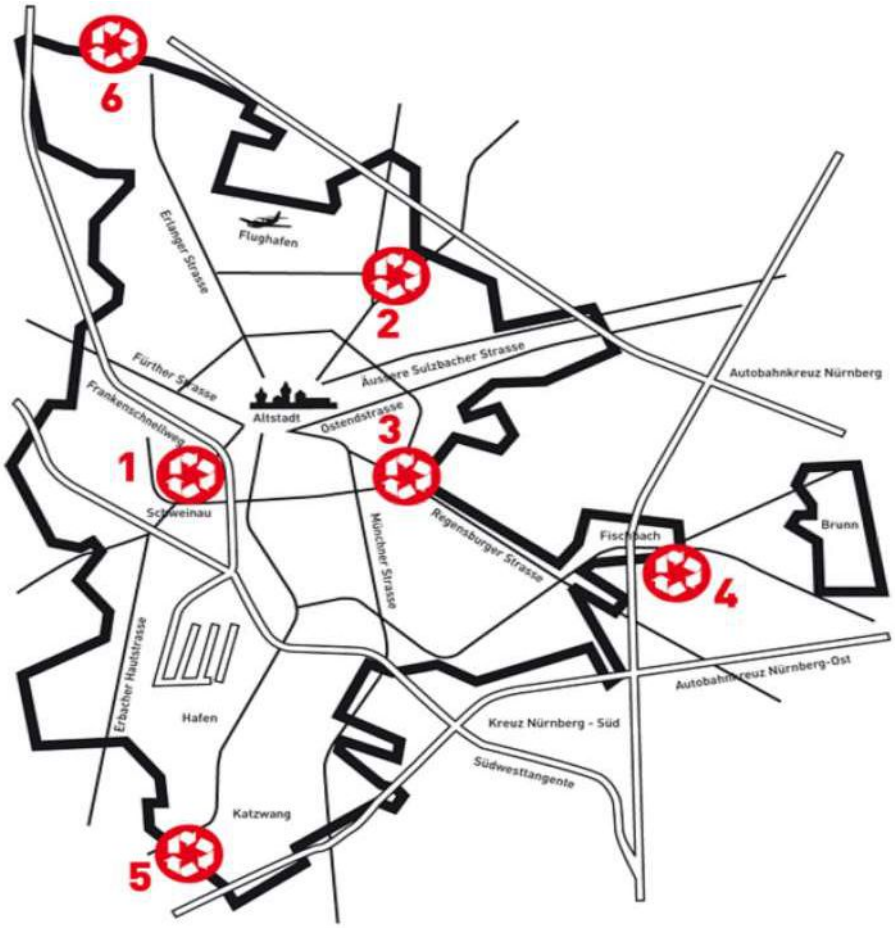
3.4 Anlieferung gewerblicher Abfälle zur energetischen Verwertung in der MVA

Die EU-Kommission hat bei Mitgliedsstaaten wie England, Irland und Polen die dort regelwidrig gehandhabte Deponierung verbrennbarer Abfälle kritisiert und die Zuführung dieser Abfälle in entsprechende Entsorgungs-/Verwertungsanlagen gefordert. Aufgrund dieser Maßnahmen haben sich die Verwertungs- und Entsorgungswege, aber auch das Preisgefüge für Verwertungsleistungen in Deutschland seit 2015 verändert. Insbesondere aus England und Irland importierte Abfälle in Verbrennungsanlagen im Norden, Nordwesten und Osten Deutschlands haben dort zur Auslastung bis an die Kapazitätsgrenzen geführt, so dass regional ansässige Industrie und Gewerbe nun Entsorgungsmöglichkeiten, insbesondere in Bayern erstmals verstärkt nutzt. Diese, kurzfristig einsetzende Massenverschiebung hat auch die Nürnberger Anlage (MVA) erreicht, so dass seit 2015 der Anteil der energetischen Verwertung gewerblicher Abfälle deutlich (um ca. 85 % ggü. 2014) angestiegen ist. Allerdings darf die technische Verfügbarkeit der Nürnberger Anlage zur Beseitigung von Abfällen (hoheitliche Aufgabe) nicht gefährdet werden, so dass die Gesamtannahmemenge für Abfälle zur energetischen Verwertung (aus dem gewerblichen Bereich) zur Abwendung diesbezüglicher technischer Risiken auf ein vertretbares Maß zu deckeln war. Durch die ergriffenen Maßnahmen konnte nicht nur ein weiterer Anstieg der Gesamtannahmemenge an Abfällen zur energetischen Verwertung verhindert werden, sondern diese deutlich um weitere 9 % (im Vergleich zum Vorjahr) auf nun 33.513 t in 2018 reduziert werden. Die im Jahr 2017 und für die nächsten Folgejahre eingetretene Verbesserung der Erlössituation für die energetische Verwertung trägt zur Stützung der Verbrennungsgebühr (für Abfälle zur Beseitigung –hoheitlicher Bereich) bei und kommt dem Gebührenhaushalt im nächsten Kalkulationszeitraum zu Gute. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme zulässiger Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen in den o.g. Ländern wird die aktuelle Entwicklung allerdings wieder deutlich abflauen.

3.5 Wertstoffhöfe

Der ASN hat im gesamten Stadtgebiet insgesamt 6 Wertstoffhöfe an strategisch zentral gelegenen Standorten im jeweiligen Einzugsgebiet eingerichtet, die derzeit vom Bayerischen Roten Kreuz (BRK) betrieben werden.

Schaubild Wertstoffhofstandorte:



Im Zuge der mit dem Umbau des Frankenschnellwegs (Umverlegung von Fernwärmeleitungen und sonstigen Sparten) und der Zusammenfassung dezentral gelegener Betriebsteile des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Öffentlicher Raum“ (SÖR) im Anwesen „Am Pferdemarkt“ verbundenen Planungen und Baumaßnahmen auf der Fläche des jetzigen Wertstoffhofs wird die Verlegung des im Schaubild unter Nr. 1 geführten Wertstoffhofs in Nürnberg-Schweinau/St. Leonhard (Am Pferdemarkt 23) notwendig.
Die Verlegung des Wertstoffhofes an den neu gefundenen Standort in der Uffenheimer Straße wird über einen Grundstückstausch realisiert, welchem der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2019 bereits zugestimmt hat.

3.6 Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Abfallwirtschaft der Stadt Nürnberg

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist am 01.06.2012 in Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Hauptziel des Gesetzes ist die (verstärkte) Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Dies soll durch konsequente Maßnahmen der Vermeidung bereits im Vorfeld der Abfallentstehung und zur Verwertung von Abfällen gewährleistet werden.

Das KrWG ordnet deshalb den Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung folgende Rangfolge zu:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung
5. Beseitigung

Die Punkte 2 bis 4 sind Verwertungsmaßnahmen. Vorrang hat die Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Das KrWG definiert Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung). Einzelheiten dazu, z.B. auch zur Art der Erfassungssysteme, sollen in einer gesonderten Vorschrift geregelt werden, die allerdings erst zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode des Bundestags erwartet wird.

Die Stadt Nürnberg ist bereits auf allen fünf Stufen der seit Juli 2012 geregelten Abfallhierarchie aktiv. Der kommunale Entsorger ASN besitzt in der Sammlung und Verwertung einer Vielzahl von Abfallströmen ein hohes Maß an Erfahrung und leistet bei der Abfallvermeidung und beim Recycling schon heute einen wesentlichen Beitrag zu einer ressourcenschonenden Abfallwirtschaft.

Der ASN hat in den letzten Jahrzehnten vielfältige Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und umfangreiches Erfahrungswissen aufgebaut und wird sich auf dieser Grundlage in den weiteren Umsetzungsprozess zur Erhöhung der Ressourceneffizienz aktiv einbringen. Dabei muss der ökoeffizienten Weiterentwicklung und Optimierung der kommunalen Erfassungsstrukturen für Siedlungsabfälle eine besondere Bedeutung zukommen.

Entsprechend der neuen Abfallhierarchie wird die Stadt Nürnberg die Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen in den Vordergrund stellen und ihre Aktivitäten im Bereich Gebrauchtwarenkaufhäuser, Tauschbörsen und Verschenkmärkte ausbauen.

Priorität hat ferner die Erfüllung der Trenn- und Recyclingpflichten, die der nationale Gesetzgeber mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz im Jahr 2012 aufgestellt hat. Seit dem 01. Januar 2015 müssen Bioabfälle, Papier, Glas, Metalle und Kunststoffe grundsätzlich flächendeckend getrennt erfasst werden (§§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 KrWG). Außerdem ist für Siedlungsabfälle spätestens im Jahr 2020 eine Recyclingquote von 65 % zu erreichen.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das den Grundsatz der kommunalen Entsorgungsverantwortung für die Haushaltsabfälle bestätigt hat, bietet hierfür die erforderliche Planungssicherheit, sofern es dem gesetzgeberischen Willen entsprechend vollzogen wird.

Aus Sicht des ASN muss die Hausmüllentsorgung den Bürgerinnen und Bürgern „aus einer Hand“ angeboten werden, zumal es auch dem allgemeinen Verständnis der Bürgerinnen und Bürger entspricht, dass die Kommune für ihren Haushaltsabfall zuständig ist. Die Aufsplittung der Entsorgungszuständigkeit in eine solche für Verpackungsabfälle (Duale Systeme) und in eine solche für die übrigen Haushaltsabfälle (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) hat sich nicht bewährt, sondern zu intransparenten, ineffizienten und unwirtschaftlichen Strukturen geführt.

Der ASN als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen seiner Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG lediglich auf die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen hinweisen; im Rahmen seiner gesetzlichen und schwerpunktmäßig zu erfüllenden Aufgaben zur Abfallbewirtschaftung kann er keinen weiteren Beitrag zur Vermeidung mehr leisten, da Vermeidung eben nur greifen kann, bevor Stoffe, Materialien oder Erzeugnisse zu Abfall geworden sind.

Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer Abfallbewirtschaftung mit der Gewinnung von Sekundärrohstoffen („Verwertung“) setzt eine Ausdehnung und Optimierung der getrennten Erfassung von Abfällen voraus. Mittelfristig gibt daher das Kreislaufwirtschaftsgesetz das Ziel vor, ab 2020 durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und durch Recycling von Siedlungsabfällen mindestens 65 Gewichtsprozent zu erreichen. Derzeit sind jedoch weder die konkreten Maßnahmen noch die Berechnungsformel für den angestrebten Wert bekannt. Da unter Siedlungsabfällen neben dem Hausmüll einschließlich Sperr- und Geschäftsmüll auch der hausmüllähnliche Gewerbeabfall zu verstehen ist, wird eine neue, erweiterte Form der Abfallbilanzierung festgelegt werden müssen, die geeignet ist, den gesetzlichen Erfassungswert zu bestimmen.

Ein stoffliches Ressourcenpotenzial mit Wertschöpfungsmöglichkeiten im Hausmüll wird bei Elektro-Altgeräten gesehen, insbesondere wegen ihres Gehalts an wertvollen Edelmetallen wie Gold und Silber. Gerade diese Elektro-Kleingeräte sind jedoch für eine gemeinsame Erfassung mit anderen Abfällen (auch Wertstoffen) in den Wertstoffhöfen nicht geeignet. Neben einer verstärkten Sammlung durch den Handel soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Sammelbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger gefördert werden.

Ziel für Nürnberg ist es, weitere Sammelanreize, wie z.B. durch die im September 2013 erprobungsweise gestarteten und seit Oktober 2014 fest etablierten, zusätzlichen Sammelsysteme und Aktionen für Elektro-Kleingeräte, zu geben und damit die Verwertungsquote zu erhöhen.

Ein weiteres wichtiges stoffliches Ressourcenpotenzial im Abfall stellen die Bioabfälle dar. Bei diesen, biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfällen handelt es sich insbesondere um Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen.

Der ASN wird insbesondere versuchen, die Nutzung der Biotonne, die in Nürnberg flächendeckend zur Verfügung steht, zu intensivieren. Hierzu soll neben einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit auch geprüft werden, ob die Bürgerinnen und Bürger ihrer Verpflichtung zur getrennten Erfassung von Bioabfällen tatsächlich nachkommen und/oder ob die praktizierte Eigenkompostierung nur angegeben wird, um keine Biotonne aufstellen zu müssen. Neben der Sammlung in der Biotonne werden die Erfassung von Grünabfällen in den Gartenabfallsammelstellen und die ganzjährige Sammlung in den Wertstoffhöfen weitergeführt. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Angeboten ermöglicht der ASN seit dem Jahr 2016 die optionale Nutzung der „Biotonne extra“ und „Biotonne extra Z“. Durch die Bereitstellung des zusätzlichen Behältervolumens (im Vergleich zur Standardtonne, die kostenneutral dem Restmüllbehälter beigestellt ist) im Holsystem entfallen für Bürgerinnen und Bürger die Transportwege zur Entsorgung des Grüngutes bei den Gartenabfallsammelstellen bzw. auf den Wertstoffhöfen. Ferner wird die getrennte Erfassung von Küchenabfällen aus der Gastronomie und anderen Herkunftsbereichen als sinnvolle Verwertungsmaßnahme in den Fokus der Abfallberatung gestellt.

In diesem Zusammenhang hat ASN eine systematische Untersuchung zur Optimierung der Verwertung biogener Abfälle beauftragt, um bis 2017 unter den Gesichtspunkten der energetischen Potenziale dieser Materialen, des Klimaschutzes und der Optimierung der Erfassung, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch sinnvolles System darstellen zu können. Als methodisches Vorgehen für den Verfahrensvergleich wurde eine Multikriterienanalyse durchgeführt. Die wesentlichen Kriterien dabei waren rechtliche Rahmenbedingungen sowohl hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und verfahrenstechnischer Bestimmungen als auch in Bezug auf die Inputstoffe und die Outputstoffe. Des Weiteren wurden die technischen Aspekte der zum Einsatz kommenden Verfahrenstechniken hinsichtlich der jeweiligen Technikreife und Anspruch der Prozessführung untersucht.
Bei der Bewertung der ökologischen Aspekte spielten neben der Energiebilanz die Emissionssituation (auch bzgl. diffuser Emissionen), der Flächenverbrauch und die aus dem Prozess resultierenden Reststoffe und deren Entsorgungswege eine Rolle. Bei der Betrachtung der ökonomischen Effekte wurden die zu erwartenden Betriebskosten (Wartung, Reparatur), die Kosten für Betriebsmitteleinsatz und Personal sowie die abgeschätzten Investitionskosten bewertet.
Aus dem Verfahrensvergleich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stoffströme sind sowohl die Vergärung als auch die geschlossene Kompostierung als zielführende Verwertungsverfahren für die Bioabfälle des ASN empfohlen worden. Aus der Bewertungsmatrix der verschiedenen Verfahrenstechniken ergaben sich, aufgrund der energetischen Nutzung des bei der Vergärung entstehenden (Methan-)gases marginale Vorteile für die Vergärung, soweit sowohl eine „Wärmesenke“ (Nutzung der Prozesswärme) als auch eine Verstromung für den Eigenbedarf der Vergärungsanlage und zur Netzeinspeisung, gewährleistet wird. Es ist daher vorgesehen, den ab 2019 (Ablauf bestehender Verwertungsverträge) neu vorhandenen Bedarf zur Verwertung biogener Abfälle (Grüngut und Bioabfall aus Haushalten) einem, weitgehend verwertungsverfahrensoffenen Wettbewerbsverfahren zu unterwerfen.

Nürnberg, den 11.04.2019

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Reinhard Arndt
Zweiter Werkleiter

Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Stadt Nürnberg als kreisfreie Gemeinde ist für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die sich aus dem KrWG ergebenden Aufgaben erfüllt die Stadt als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Im Rahmen der innerstädtischen Organisation nimmt der Eigenbetrieb ASN die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
- Beseitigen von Abfällen

werden durch den ASN bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Aufgaben umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

Von Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind und verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht.

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG

Die Leitung des Eigenbetriebs hat uns beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG zu prüfen.

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, durchgeführt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

 Regelungen für den Werkausschuss enthalten die Bayerische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und die Betriebssatzung des ASN. Für die Werkleitung wurde vom Werkausschuss am 18. Februar 1999 eine Geschäftsanweisung erlassen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

 Zum 1. Januar 2009 trat eine angepasste Geschäftsanweisung in Kraft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

 Im Geschäftsjahr 2018 haben fünf Werkausschusssitzungen stattgefunden; es wurden jeweils Niederschriften für die nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungsteile erstellt, die wir eingesehen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Entfällt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Eigenbetrieb macht von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; die Inanspruchnahme ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung gerechtfertigt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen, den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den ASN existieren ein Organisationsplan sowie ein Organigramm, aus denen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich werden. Eine Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt ständig. Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse der Werkleitung sind in der Werkleitungsverfügung Nr. 1 vom 21. September 1999, angepasst zum 1. Juli 2010, die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse des Zweiten Werkleiters und der Bereichsleiter in der Werkleitungsverfügung Nr. 8 vom 4. Juli 2000, geändert zum 1. Juni 2009 mit Ergänzung vom 25. August 2014, geregelt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir fanden bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind in der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON) unter Nr. 3.3.5 enthalten. Außerdem ist eine zentrale Anlaufstelle für Korruptionsbekämpfung im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg eingerichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind überwiegend in der Betriebssatzung, der Werkleiterverfügungen Nr. 1 und 8 sowie in den FB-ASN geregelt. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt anhand der Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL) auf Basis des nationalen und supranationalen Vergaberechts (UVgO und GwB) sowie des Handbuchs des Managementsystems für Qualität, Umwelt und Arbeitsschutz von ASN.

Soweit für uns erkennbar, werden die Richtlinien eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge von ASN sind ordnungsgemäß dokumentiert und in einem Tresor im Kaufmännischen Bereich aufbewahrt.

Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen des ASN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan mit vierjährigem Planungshorizont. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung der Zwischenberichte untersucht, ansonsten nur sporadisch. Regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche sind geplant.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs. ASN verfügt über eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, deren Ergebnisse mit zusätzlichen Kostenträgerdaten zur Betriebsabrechnung führen. Die Betriebsabrechnungen eines Kalkulationszeitraums stellen die Basis für die Gebührenberechnung dar.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Finanzbedarf und die liquiden Mittel werden über das Betriebsmittelkonto bei der Stadtkasse der Stadt Nürnberg sowie den Konten bei der Sparkasse Nürnberg durch die Finanzbuchhaltung disponiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort zu Frage d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die satzungsgemäßen Gebühren werden durch Grundabgabenbescheide über das Steueramt der Stadt Nürnberg eingezogen. Andere Gebühren und Forderungen werden grundsätzlich sofort, monatlich oder quartalsmäßig zeitnah in Rechnung gestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein eigenständiger Controllingbereich besteht größenbedingt nicht. Das Controlling wird durch das Rechnungswesen und durch die Bereichsleiter für den jeweiligen Aufgabenbereich wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das Kostendeckungsprinzip und den Anschluss- und Benutzungszwang sind im wirtschaftlichen Bereich keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen. Dem Kostendeckungsprinzip entsprechend, werden die Gebühren in ihrer Höhe auf Grund von Soll-/Ist-Vergleichen und der Planvorschau angepasst. In einem "Management-Review" das jeweils den Zeitraum von Juli bis Juni des Folgejahres umfasst, sind die Änderungen rechtlicher und/oder betrieblicher Rahmenbedingungen beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betriebliche Tätigkeit bewertet. Dieses Management-Review wird durch die Berichte des Bereichs "Entsorgungsanlagen" und der Beauftragten (Gefahrgut, Sicherheit, Arbeitssicherheit) ergänzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorhandenen Instrumente (Berichtswesen - mit Bewertung der Auswirkungen und Handlungsempfehlungen) erlauben es, bestehende technische, betriebliche und wirtschaftliche Risiken systematisch darzustellen, zu bewerten und fortzuschreiben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort zu den Fragen a) und b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen des Planungswesens ja; vgl. aber Ausführungen zu Frage b).

Fragenkreis 5:
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da Finanzinstrumente nicht eingesetzt werden, sind die Fragen des Fragenkreises 5 für den Eigenbetrieb nicht anwendbar.

Fragenkreis 6:
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Revisionsaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg, das dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtet, wahrgenommen. Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss sind gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

Weitere Revisionsaufgaben für Bauleistungen und Beratungsleistungen (u. a. Architektenverträge) nimmt die Abteilung "Vergabemanagement" beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg vor. Auch dieser Revisor ist gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu Frage a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg führte im Berichtsjahr drei Kassenprüfungen durch, die entsprechenden Berichte lagen uns vor. Intern wurden zwei Kassenkontrollen vorgenommen, die Berichte lagen uns ebenfalls vor.

Außerdem führte das Rechnungsprüfungsamt zwölf Prüfungen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vergabe für Beschaffung insbesondere von Arbeitsschutzkleidung, Waren und Dienstleistungen, sowie von Verwertungsleistungen für Biomüll, Grüngut und Rohschlacke.

Das Vergabemanagement beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg war mit zweiundzwanzig Prüfungen der vergaberechtskonformen Vergabe insbesondere von Bau-/Ausbaumaßnahmen, Planungsaufträgen, sowie baulichen Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Anlagentechnik nach dem Brandereignis in der MVA am 17. April 2018. befasst.

Die einzelnen Prüfvermerke sind am jeweiligen Vergabevorschlag angebracht bzw. dem jeweiligen Vergabevorschlag beigeheftet.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Tätigkeitsschwerpunkte wurden mit dem Abschlussprüfer bisher nicht abgestimmt.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

ASN gibt zu Feststellungen und Empfehlungen Stellungnahmen ab. Die Umsetzung wird durch das Wiedervorlagesystem des Rechnungsprüfungsamtes sowie des beim Rechtsamt angesiedelten Vergabemanagements der Stadt Nürnberg kontrolliert.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungen des Werkausschusses wurden jeweils eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Werkausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Investitionen werden den Regelungen der VBRL (Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg) entsprechend durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei größeren Investitionen (nach Schwellenwertregelung) werden das Rechnungsprüfungsamt und das Vergabemanagement beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionsbudgets werden regelmäßig überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja; soweit sinnvoll auch dann, wenn förmliche Vergabeverfahren nicht erforderlich sind.

Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet. Durch die Vorlage des Wirtschaftsplans und durch Zwischenberichte wird der Werkausschuss ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Wirtschaftsplan, die Zwischenberichte, der Jahresabschluss (mit Lagebericht) und sonstige Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wurde über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es fanden Sitzungen des Werkausschusses am 7. März 2018, 16. Mai 2018, 11. Juli 2018, 10. Oktober 2018, 5. Dezember 2018 statt.

Mit Antrag vom 25. April 2018 hat die Stadtratsfraktion der SPD um Darlegung gebeten, welche Sicherheitsmaßnahmen nach dem ersten Brand umgesetzt wurden und ob diese Sicherheitsmaßnahmen beim Brand am 17. April 2018 gegriffen und gegebenenfalls Schlimmeres verhindert haben. Außerdem die Frage: Sind weitere/andere Sicherheitsmaßnahmen notwendig? Die Anfrage wurde in der Sitzung des Werkausschusses vom 16. Mai 2018 beantwortet.

Mit Anfrage vom 26. Januar 2018 hat die CSU-Stadtratsfraktion um Prüfung gebeten, ob eine kostenlose, als gebührenfreie Erweiterung der Restabfallvolumina für Windelnutzer (Kinder, alte Menschen) möglich ist. Die Anfrage wurde in der Sitzung des Werkausschusses vom 16. Mai 2018 beantwortet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für Drittansprüche (Haftung im Außenverhältnis) hat die Stadt Nürnberg eine Kommunale Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abgeschlossen; in diese Police sind auch die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg eingebunden. Die Haftung im Innenverhältnis für Vermögenseigenschäden ist durch eine, ebenfalls von der Stadt Nürnberg abgeschlossene "Vermögenseigenschadensversicherung" gedeckt. Der jeweilige Deckungsumfang bestimmt sich nach den Versicherungsbedingungen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte zwischen Werkleitung und Mitgliedern des Überwachungsorgans sind nicht bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Das Vermögen des Eigenbetriebs dient ausschließlich betrieblichen Zwecken und ist regelmäßig bis zum Ende der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer gebunden; stille Reserven zumindest in nennenswertem Umfang - sind u. E. darin nicht enthalten.

Fragenkreis 12:
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Grundsatz, langfristig gebundenes Vermögen durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital zu finanzieren, ist auf Grund der geringen Eigenkapitalausstattung nicht gewahrt. ASN verfügt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung über kein Stammkapital.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der ASN hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

ASN verfügt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung über kein Stammkapital. Die kameralen Verlustvorträge sowie die Jahresverluste 2002 bis 2004 wurden mit den Jahresgewinnen bis einschließlich 2007 getilgt. Mit den folgenden Jahresergebnissen wird insgesamt ein Gewinnvortrag in Höhe von T€ 68.461 ausgewiesen. Wir verweisen auf die §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 EBV. Zusammen mit den laufend eingehenden Gebühren ist die Liquidität gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ein Jahresgewinn wurde erzielt. Der Jahresgewinn 2018 wird mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebszweige waren wie folgt am Jahresergebnis beteiligt:

	2018 T€
Müllabfuhr	3.676
Müllverbrennung	10.391
Deponie	1.666
	15.733

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Wesentlichen durch die Auflösung von Rückstellungen zum Ausgleich für Gebührenschwankungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der ASN leistet pauschalierte Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Nürnberg. Andere Leistungen werden im Einzelfall zu angemessenen Preisen abgerechnet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab im Wirtschaftsjahr 2018 keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von ca. Mio. € 16 ab; demgemäß trifft die Fragestellung auf das Rechnungsergebnis 2018 nicht zu.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

DokID: 639213 TFN65E0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

DokID: 639213 TFN65E0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

Beschlussvorlage
ASN/013/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sachverhalt (WerkA ASN):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA ASN Ö 17.07.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 17.07.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
FSN/006/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	18.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Franken Stadion (FSN)

Anlagen:
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2018 Bericht
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2018 Anlagen
1.2 Jahresabschlussbericht 2018 von Rödl & Partner mit Anlagen

Sachverhalt (WerkA FSN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN ÖT 18.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs FSN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	34.758.166,68 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	1.398.944,18 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	34.758.166,68 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	1.398.944,18 Euro.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs FSN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 34.758.166,68 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 1.398.944,18 Euro ab.
3. Der Jahresverlust wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2018 des Eigenbetriebs

Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1.	**Prüfungsauftrag**	1
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	2
	2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
	2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen	3
	2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle	4
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	4
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	6
	4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
	4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	4.1.2 Jahresabschluss	7
	4.1.3 Lagebericht	8
	4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.	**Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**	9
	5.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	9
	5.1.1 Bilanzaufbau	9
	5.1.2 Kapitalflussrechnung	12
	5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)	13
	5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	14
6.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	15
7.	**Schlussbemerkung**	20

Anlagen

1 Jahresabschluss

1.1 Bilanz zum 31.12.2018
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung 2018
1.3 Anhang

2 Lagebericht

3 Sonstige Anlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen
3.2 Wichtige Verträge
3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

4 Berichterstattung zur Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Zur besseren Darstellung werden im Prüfungsbericht gerundete Zahlen angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen sowie im Text geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Prüfungsauftrag

An den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg (im Folgenden FSN genannt) beauftragte uns mit Schreiben vom 20.11.2018, den Jahresabschluss 2018 des FSN unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Auftrag umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem Auftrag liegt der Beschluss des Stadtrats vom 19.10.2018 zugrunde.

Der Eigenbetrieb ist prüfungspflichtig gemäß Art. 107 Gemeindeordnung Bayern (GO).

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F) erstellt wurde. Des Weiteren waren die landesrechtlichen Vorschriften (§ 7 KommPrV) zu beachten.

Der Bericht enthält unter Abschnitt 2 vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 bis 5 im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk, der mit einem Zusatz versehen wurde, wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2) und dem Anhang (Anlage 1.3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 2) beigefügt.

Die rechtlichen sowie technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse und wichtige Verträge haben wir in Anlage 3 tabellarisch dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Werkleitung hat nach § 24 EBV einen Lagebericht aufgestellt, in welchem sie den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs darstellt. Hierbei ist die Werkleitung auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen. Für den Inhalt des Lageberichts ist die Werkleitung als gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs verantwortlich.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend Stellung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unter-lagen eine Beurteilung erlauben.

Die Werkleitung macht im Lagebericht folgende für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentliche Angaben:

„Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber. (...)

Auch im Geschäftsjahr 2018 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt. (...)

Für das Jahr 2019 wurde im Wirtschaftsplan 2019 von einem Jahresverlust in deutlich geringerer Höhe als für das Jahr 2018 ausgegangen.

Durch den Abstieg des 1. FCN am Ende der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2019 die Umsatzerlöse wieder sinken, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist."

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt 5 dieses Prüfungsberichts durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität ist zudem im Lagebericht dargestellt und erläutert. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen

Der Eigenbetrieb ist zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität auf Zuwendungen der Stadt Nürnberg angewiesen. Zuschüsse, Verlustausgleichsleistungen oder Kapitaleinlagen aus öffentlichen Mitteln an ein Unternehmen können gemäß Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfen darstellen. Die Werkleitung und die Stadt sollten die Beihilfeproblematik prüfen und ggf. die notwendigen Schritte zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen einleiten. Wir verweisen hierzu auf die bereits in den Vorberichten gegebenen Hinweise.

2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust 2017 (2,336 Mio €) mit den von der Stadt Nürnberg geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet. Hinsichtlich der Behandlung eines Jahresverlustes verweisen wir auf § 8 Abs. 2 EBV.

Am 23.11.2017 wurde vom Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2018 für das Wirtschaftsjahr 2018 ein liquiditätsmäßiger Verlustausgleich (2,109 Mio €) beschlossen. Der Verlustausgleich wurde in Höhe von 1,054 Mio € in Anspruch genommen, der unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen wird.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 107 GO.

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gesetzlichen Vorschriften und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Werkleitung; dies gilt auch für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht

Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 25 Abs. 2 EBV und die vom IDW festgelegten deutschen Grund-sätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich die Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschafft, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dazu haben wir die Betriebssatzung sowie wichtige Verträge und Sitzungsprotokolle eingesehen. Prüfungsrelevante Informationen haben wir bei Prüfungsbeginn vom Werkausschussvorsitzenden angefordert. Soweit erforderlich, haben wir die Informationen bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht und uns bei den ausgewählten Kontrollverfahren von deren Wirksamkeit und deren Anwendung im Wirtschaftsjahr überzeugt. Dabei konnten wir in diesen Fällen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Bei den Einzelfallprüfungen haben wir das Verfahren der bewussten Auswahl zu Grunde gelegt.

Schwerpunkte unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes waren die Umsatzerlöse und das Anlagevermögen.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens haben wir uns anhand bewusster Auswahl von der ordnungsgemäßen Bilanzierung der Anlagenzugänge vergewissert.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl überzeugt. Bankbestätigungen haben wir zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen von Kreditinstituten eingeholt. Darüber hinaus haben wir

zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses u.a. Darlehensverträge eingesehen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 720) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahressabschluss, der mit folgendem Zusatz versehen war: *„Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufrieden stellend."* (Prüfungsbericht vom 26.07.2018). Der Vorjahresabschluss wurde am 12.12.2018 durch den Stadtrat festgestellt.

Die benötigten Prüfungsunterlagen für die laufende Prüfung waren vorbereitet und standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Vollständigkeitserklärung der Werkleitung vom 15.07.2019 haben wir zu unseren Prüfungsunterlagen genommen.

Die Prüfungsarbeiten wurden in der Zeit vom 02.05. bis 15.07.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. An der Prüfung war Frau Dipl.-Kfm. Gunselmann beteiligt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bücher werden nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Zuhilfenahme der EDV-Anlage (über DATEV) ordnungsgemäß geführt.
Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert,

das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

4.1.2 Jahresabschluss

Das FSN der Stadt Nürnberg ist ein Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Er ist unserem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gliederung entspricht den Vorschriften der EBV.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 34.758.166,68 € und einem Jahresverlust von 1.398.944,18 €.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 1.3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Von § 286 Abs. 4 HGB wurde zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Regelungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 1.3) sowie auf unsere Erläuterungen unter Abschnitt 2.3. Die im Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten. Einseitig ausgeübte Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden uns nicht bekannt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wir in Abschnitt 5 dargestellt. Einflüsse, die das Jahresergebnis sowie die finanzwirtschaftliche Lage nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind bei diesen Analysen im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Über das Ergebnis der Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO, das sich unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Zur analytischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

5.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

5.1.1 Bilanzaufbau

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2017 gegenübergestellt. Die Einzelposten der Bilanz sind gegeneinander aufgerechnet, soweit sie kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Abweichend von der tatsächlichen Fälligkeit der Tilgungsleistung im Folgejahr werden langfristige Darlehen komplett den langfristigen Passivposten zugeordnet.

Bilanzaufbau	31.12.2017 T€	%	31.12.2018 T€	%
Aktivseite				
Langfristig				
Sachanlagen	35.908	98	33.801	98
Kurzfristig				
Forderungen	66	0	113	0
Flüssige Mittel	687	2	844	2
	753	2	957	2
Summe	**36.661**	**100**	**34.758**	**100**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	13.821	38	14.758	42
Verbindlichkeiten	19.280	53	17.639	51
	33.101	91	32.397	93
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	3.560	9	2.361	7
Summe	**36.661**	**100**	**34.758**	**100**

Die Bilanzsumme nahm im Jahr 2018 um 1,903 Mio € oder 5 % auf 34,758 Mio € ab.

Auf der **Aktivseite** ging das Anlagevermögen um 2,107 Mio € auf 33,801 Mio € zurück. Das anteilige Anlagevermögen blieb mit 98 % der Bilanzsumme unverändert.

Bei den kurzfristigen Vermögenswerten nahmen insbesondere die flüssigen Mittel um 157 T€ zu. Dem Posten flüssige Mittel wurde der Bestand des Betriebsmittelkontos bei der Stadt Nürnberg zugeordnet. Anteilig betragen die kurzfristigen Vermögenswerte weiterhin 2 % der Bilanzsumme.

Auf der **Passivseite** erhöhte sich das Eigenkapital im Saldo aus Jahresverlust 2018 und Verlustausgleich für das Jahr 2017 um insgesamt 937 T€ auf 14,758 Mio €.
Die Eigenkapitalquote verzeichnete eine Zunahme um 4 %-Punkte auf 42 %.

Die langfristigen Verbindlichkeiten ermäßigten sich tilgungsbedingt. Insgesamt umfassen die langfristigen Kapitalposten 93 % der Bilanzsumme (i.Vj. 91 %).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen, im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, nahmen um 1,199 Mio € auf 2,361 Mio € oder um 2 %-Punkte auf 7 % der Bilanzsumme ab.

Insgesamt zeigt der Bilanzaufbau auf der Aktivseite eine unternehmensspezifische, hohe Anlagenintensität. Der Kapitalaufbau ist weiterhin durch eine langfristige Eigen- und Fremdfinanzierung geprägt. Der Eigenkapitalanteil erhöhte sich von 38 % auf 42 % der Bilanzsumme. Er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

5.1.2 Kapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristiges verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

Kapitalflussrechnung	**2017 T€**	**2018 T€**
Periodenergebnis	**- 2.336**	**- 1.399**
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (AV)	2.487	2.463
Zunahme der Rückstellungen		
Zunahme der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen	2	4
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge:		
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	7	0
Zunahme (i.Vj. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	87	- 48
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2.079	- 1.202
Zinsaufwendungen	851	673
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**- 981**	**491**
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 346	- 456
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	**- 346**	**- 456**
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.907	2.336
Einzahlungen aus Kostenbeteiligung 1. FC Nürnberg	100	100
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	- 1.579	- 1.641
Gezahlte Zinsen	- 851	- 673
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**- 423**	**122**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 1.750	157
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.437	687
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**687**	**844**

Im Jahr 2018 war der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (491 T€) positiv, er lag deutlich über dem negativen Vorjahreswert. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch die Abnahme der kurzfristigen Passivposten begründet.

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte unter Berücksichtigung des Investitionszuschusses des 1. FC Nürnberg zur Deckung der Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (456 T€) aus.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit war in den Vergleichsjahren durch den jeweils vollzogenen Verlustausgleich geprägt. Der Cash-Flow im Jahr 2018 war aufgrund des höheren Verlustausgleichs für das Jahr 2017 positiv und betrug 122 T€.

Der Finanzmittelfonds wurde insgesamt weiter um 157 T€ aufgebaut.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen konnten zu 38 % (i.Vj. 45 %) aus den Abschreibungen finanziert werden.

Die Finanzlage war im Berichtsjahr durch den vollzogenen Verlustausgleich für das Jahr 2017 geprägt. Der Mittelbedarf betraf bei einer vergleichsweise geringen Investitionstätigkeit insbesondere die planmäßige Darlehenstilgung. Die vollständige Verlustübernahme durch die Stadt Nürnberg ist auch künftig dringend erforderlich. Die Finanzlage ist weiterhin als angespannt zu beurteilen.

5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)

Grundlage für die Aufwands- und Ertragsbeurteilung bilden die Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 und 2018.

Erfolgsvergleich	**2017 T€**	**2018 T€**	**Entwicklung 2017 = 100**	**2017 %**	**2018 %**
Abschreibungen	2.487	2.463	99	64	68
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	851	673	79	22	19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	558	487	87	14	13
Betriebliche Aufwendungen	**3.896**	**3.623**	93	**100**	**100**
Umsatzerlöse/Betriebserträge	**1.560**	**2.224**	143	**100**	**100**
Betriebs-/Jahresergebnis	**- 2.336**	**- 1.399**	60		

Die Abschreibungen gingen um 24 T€ auf 2,463 Mio € zurück.

Der Zinsaufwand nahm Im Wesentlichen aufgrund der Umschuldung eines Darlehens um 178 T€ auf 673 T€ ab.
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 71 T€ auf 487 T€. Sie beinhalten im Wesentlichen Reparaturaufwendungen sowie Leistungen des Hochbauamtes. Die Grundabgaben werden an die Betreibergesellschaft weiterverrechnet. Daneben sind weiterverrechnete Personalkosten des Eigenbetriebs NürnbergBad enthalten.

Die gesamten **betrieblichen Aufwendungen** betragen 3,623 Mio € (i.Vj. 3,896 Mio €).

Die Umsatzerlöse bzw. **Betriebserträge** erhöhten sich aufgrund des Aufstiegs des 1. FCN in die 1. Bundesliga um 664 T€ auf 2,224 Mio € (i.Vj. 1,560 Mio €). Im Berichtsjahr wurde ein variables Nutzungsentgelt vereinnahmt.

Im Jahr 2018 errechnet sich ein **Jahresverlust** von 1,399 Mio €.

Die **Ertragslage** des FSN ist weiterhin als unbefriedigend zu beurteilen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 107 GO beachtet und berichten entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG unter Verwendung der hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG".

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 4 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 15.07.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg (FSN) - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in

Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellun-

gen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufrieden stellend.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, 15.07.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 15.07.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.017.060,00		33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00		1.457.900,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.755,00		261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10		251.759,28
		33.800.714,10	35.908.411,28
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	110.735,42		57.887,32
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	341.315,77		512.768,16
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	2.354,66		7.680,34
		454.405,85	578.335,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		502.726,73	173.764,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		320,00	310,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

PASSIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)		(2.335.846,39)
		14.758.042,41	13.821.140,20
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		21.900,00	17.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.799.178,12 (Vj: EUR 6.433.486,56)	17.734.618,12		19.384.986,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.235,27 (Vj: EUR 115.395,54)	122.235,27		115.395,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.030.292,17 (Vj: EUR 3.312.554,98)	2.030.292,17		3.312.554,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38) davon aus Steuern: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38)	91.078,71		8.844,38
		19.978.224,27	22.821.781,46
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	0,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

318

Anlage 1 Blatt Ö 7

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

		EUR 2018	EUR 2017
1.	Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**
7.	**Jahresverlust**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden die Zugänge des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von EUR 194.458,79 mit dem Zuschuss des 1. FC Nürnberg für den Umbau der Südostkurve in Höhe von EUR 100.000,00 verrechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2018 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2018 auf EUR 13.450,28.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453.154,86	94.458,79	122.374,80	0,00	65.669.988,45	31.515.605,86	2.137.322,59	0,00	0,00	33.652.928,45	32.017.060,00	33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	11.641,50	113.188,19	0,00	7.516.570,36	5.933.840,67	203.578,69	0,00	0,00	6.137.419,36	1.379.151,00	1.457.900,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172.392,63	0,00	0,00	0,00	4.172.392,63	3.911.189.63	122.448,00	0,00	0,00	4.033.637,63	138.755,00	261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	249.551,81	-235.562,99	0,00	265.748,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.748,10	251.759,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 110.735,42 (Vorjahr EUR 57.887,32) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 341.315,77 (Vorjahr EUR 512.768,16) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 2.354,66 (Vorjahr EUR 7.680,34) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 7.680,34). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 502.726,73 (Vorjahr EUR 173.764,56).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 320,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2019.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)
	14.758.042,41

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 2.335.846,39 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Summe	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 122.235,27 (Vorjahr EUR 115.395,54).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 2.030,292,17 (Vorjahr EUR 3.312.554,98) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 91.078,71 und beinhalten ausschließlich die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten laufendes Jahr werden im Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Vorjahr waren Umsatzsteuerverbindlichkeiten 2017 in Höhe von EUR 8.844,38 bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.799.178,12	15.935.440,00	9.121.200,00	17.734.618,12
Vorjahr	*6.433.486,56*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*19.384.986,56*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	0,00	0,00	122.235,27
Vorjahr	*115.395,54*	*0,00*	*0,00*	*115.395,54*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	2.030.292,17	0,00	0,00	2.030.292,17
Vorjahr	*3.312.554,96*	*0,00*	*0,00*	*3.312.554,98*
Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	0,00	0,00	91.078,71
Vorjahr	*8.844,36*	*0,00*	*0,00*	*8.844,38*
Summe	4.042.784,27	15.935.440,00	9.121.200,00	19.978.224,27
Summe Vorjahr	*9.870.281,46*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*22.821.781,46*

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind die Mieteinnahmen aus dem Betreibervertrag um EUR 675.139,20 angestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem Aufstieg des 1. FC Nürnberg in die 1. Bundesliga zum 01. Juli 2018.

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.463.349,28 (Vorjahr EUR 2.487.316,91).

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten	3.840,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	88.345,92	94.552,84
Reparaturen und Instandhaltungen	249.449,88	299.928,09
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	588,39	221,76
Aufwendungen für Kommunikation	96,13	222,10
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.694,76	0,00
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	26.232,00	27.877,50
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00) und die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 1.836,36 (Vorjahr EUR 2.337,76) der Stadt Nürnberg.

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 672.823,83 (Vorjahr EUR 850.877,91) Darlehenszinsen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2018 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2018 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Kilian Sendner, Stadtrat, CSU-Stadtratsfraktion, stellvertretender Vorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Doktorand
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann, ausgeschieden am 30.01.2018
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt, seit 31.01.2018
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

E. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2018 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	1.000,00
	8.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2019

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Grundlagen der Gesellschaft

Das Franken-Stadion Nürnberg (FSN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber.

2. Geschäftsverlauf

Der 1. FCN spielte in der ersten Jahreshälfte (Rückrunde) in der 2. Bundesliga und – nach dem Aufstieg – in der zweiten Jahreshälfte (Hinrunde) in der 1. Bundesliga.

Im Jahr 2018 fanden im Stadion die 17 Ligaspiele des 1. FCN, zwei Regionalligaspiele und ein Saisoneröffnungsspiel statt.

Wie jedes Jahr, fanden im Stadion auch wieder einige Großveranstaltungen und viele kleinere Veranstaltungen statt, die von der Stadion-BG akquiriert und durchgeführt wurden. Die Veranstaltungen wurden auf Rechnung und Risiko der Betreibergesellschaft durchgeführt. Für den Eigenbetrieb bestand kein wirtschaftliches Risiko.

Auch im Geschäftsjahr 2018 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 1,399 Mio. Euro (Vorjahr 2,336 Mio. Euro).

Damit ist der ausgewiesene Jahresverlust gegenüber dem prognostizierten Jahresverlust des Wirtschaftsplans 2018 von rd. 2,227 Mio. Euro um 828 TEUR geringer ausgefallen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen 2,224 Mio. Euro (im Vorjahr 1,560 Mio. Euro), davon entfallen auf das Nutzungsentgelt 2,141 Mio. Euro (im Vorjahr 1,466 Mio. Euro). Die anfallenden Grundabgaben von 73 TEUR (im Vorjahr 84 TEUR) wurden der Stadion-BG weiterverrechnet.

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 2,463 Mio. Euro (im Vorjahr 2,487 Mio. Euro).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 487 TEUR (im Vorjahr 558 TEUR), sie beinhalten im wesentlichen Bauunterhaltsleistungen.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Erforderliche Fachkräfte für Baumaßnahmen und Buchhaltung werden auf Honorarbasis beschäftigt. Die Fachkräfte werden von der Stadt Nürnberg und dem Eigenbetrieb NürnbergBad gestellt.

Der Jahresverlust beträgt 1,399 Mio. Euro (Vorjahr 2,336 Mio. Euro).

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt erhaltenen Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Finanzlage

Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde dem FSN von der Stadt Nürnberg ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt FSN über ein Bankkonto.

FSN konnte vor allem aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten, noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 34,758 Mio. Euro (im Vorjahr 36,661 Mio. Euro). Hier-von entfielen auf das Anlagevermögen 33,801 Mio. Euro (im Vorjahr 35,908 Mio. Euro).

Im Jahr 2018 wurden für Baumaßnahmen insgesamt 356 TEUR verauslagt (im Vorjahr 246 TEUR). Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 266 TEUR (im Vorjahr 252 TEUR). Sie betreffen vor allem Maßnahmen zur Taubenabwehr mit 114 TEUR.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 14,758 Mio. Euro (im Vorjahr 13,821 Mio. Euro). Das Stammkapital wird gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mit 0,00 Euro ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2018 unverändert einen Bestand von 16,157 Mio. Euro aus. Der Jahresverlust 2017 in Höhe von 2,336 Mio. Euro wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 mit den von der Stadt Nürnberg bereits geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich tilgungsbedingt auf 17,735 Mio. Euro (im Vorjahr 19,385 Mio. Euro).

4. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht) und Prognosebericht 2019

Die bisher eingereichten Verwendungsnachweise bei der Regierung von Mittelfranken wurden geprüft, größere Beanstandungen gab es nicht. Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde zugesagt, dass mit einer verbindlichen Aussage nach der Sommerpause 2019 zu rechnen sein wird.

Für das Jahr 2019 wurde im Wirtschaftsplan 2019 von einem Jahresverlust in deutlich geringerer Höhe als für das Jahr 2018 ausgegangen.

Durch den Abstieg des 1. FCN am Ende der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2019 die Umsatzerlöse wieder sinken, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist.

Auch im Jahr 2019 wird der Eigenbetrieb hauptsächlich wieder erforderlich laufende Unterhaltsarbeiten durchführen sowie Gewährleistungsmaßnahmen begleiten, die den Werterhalt des Stadions sicherstellen. Investitionsmaßnahmen sind für 2019 in Höhe von 943 TEUR geplant.

Nürnberg, 30.05.2019
Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

3.1 Rechtliche Grundlagen

Name	Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN)
Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg gemäß Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
Betriebssatzung	vom 21.06.2002, geändert durch Satzung vom 09.02.2009 und 15.12.2014 (redaktionelle Anpassungen)
Stammkapital	0 € § 1 Abs. 3 Betriebssatzung
Handelsregister	mangels Gewinnerzielungsabsicht kein Eintrag
Unternehmensgegenstand	Nach § 2 der Betriebssatzung sind die Aufgaben des FSN: – Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtenhefts anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions – Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 – Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.
Organe	Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung) Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Werkleitung	Erster Werkleiter Herr Bürgermeister Christian Vogel Zweiter Werkleiter Herr Gerhard Albert
Geschäftsanweisung für die Werkleitung	regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung. Außerdem sind die Zeichnungsbefugnisse der Werkleiter geregelt. Der Erste Werkleiter trägt als berufsmäßiger Stadtrat im Stadtrat und in den Ausschüssen vor und stellt Anträge. Das Aufgabengebiet des Zweiten Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der Erste Werkleiter vertritt den FSN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
Werkausschuss	Vorsitzender Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly sowie 12 weitere Mitglieder

3.2 Wichtige Verträge

Mit Vertrag vom 10.05.2005 verpachtete die Stadt Nürnberg das gesamte Stadiongelände ab 01.07.2005 an eine Betreibergesellschaft, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Frankenstadions übernahm. Der Betreibervertrag hatte eine feste Laufzeit bis 30.06.2015.

Nach dem Betreibervertrag betrug das fixe Nutzungsentgelt monatlich 188 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 1. Bundesliga) bzw. 104 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 2. Bundesliga). Das fixe Nutzungsentgelt wurde jährlich mit einer Indexierung von 1,5 % erhöht, unabhängig von der Ligazugehörigkeit. Weiterhin wurde unter bestimmten Voraussetzungen ein variables Nutzungsentgelt geleistet.

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, Stammkapital 100 T€, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Zum 30.06.2015 hat die Stadt Nürnberg von der SPIE GmbH den Anteil von 74,9 % erworben und ist damit alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

Die Abwicklung der Leistungen und Entgelte zwischen dem FSN und der Betreibergesellschaft erfolgte weiterhin nach den Regelungen des Vertrages vom 10.05.2005.

Am 02.08./17.08.2017 wurde eine Nachtragsvereinbarung zum Betreibervertrag unterzeichnet. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Im Wesentlichen wurden die Vergütungen für das fixe Nutzungsentgelt in der 1. und 2. Bundesliga rückwirkend ab der Saison 2015/2016 neu festgelegt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Betreibervertrages vom 10.05.2005 unverändert.

Mit Vereinbarung vom 10.07./26.07.2016 wurde die Kostenbeteiligung des 1. FC Nürnberg e.V. in Höhe von 500 T€ an den Umbaumaßnahmen der Südost-Kurve geregelt. Die Zahlung erfolgt in fünf gleichbleibenden Raten, beginnend im Kalenderjahr 2016.

3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Infolge der Anerkennung der Stadt Nürnberg als Austragungsort zur „FIFA-Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006" wurde der Umbau und die Erweiterung des damaligen Franken-Stadions (aktueller Name seit 01.07.2017: Max-Morlock-Stadion) erforderlich, um die aus dem FIFA-Pflichtenheft stammenden Forderungen zu erfüllen.

Nach der Beendigung der WM 2006 wird das Stadion überwiegend durch den 1. FC Nürnberg für die Fußballspiele in der 1. und 2. Bundesliga genutzt.

Die Sitzplatzkapazität für internationale Spiele nach der WM 2006 beträgt 44.308 Sitzplätze (alle überdacht).

Im Ligabetrieb beträgt das maximale Fassungsvermögen insgesamt 49.764 Plätze, davon 36.816 Sitzplätze und 12.948 Stehplätze.

Ausgelöst durch die Auflagen der geänderten Versammlungsstättenverordnung war es erforderlich, im Stehplatzbereich des Stadions zusätzliche Wellenbrecher einzubauen. Nach Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft und dem Hauptmieter (1. FCN) wurde beschlossen, den Stehplatzbereich im Unterrang der Nordkurve auszuweiten und die Sitzplatzblöcke 1 und 3 zu Stehplätzen umzufunktionieren.

Die Vorgabe der zusätzlichen Wellenbrecher und die Ausweitung des Stehplatzbereichs wurden zum Anlass genommen, in verschiedenen Blöcken Steh-/Sitzplatzelemente einzubauen. Dadurch konnte die Besucherkapazität des Stadions bei Ligaspielen um ca. 2.800 erhöht werden.

Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und die in der Satzung festgelegte Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass eine Inkompatibilität zwischen der Funktion als erster Werkleiter und Werkausschussvorsitzender besteht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat eine Werkausschuss-Sitzung stattgefunden; es wurde eine Niederschrift erstellt, die wir eingesehen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter ist in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Nürnberg in weiteren Aufsichtsräten von Gesellschaften der Stadt Nürnberg tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine unmittelbaren Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das FSN wird ohne eigenes Personal geführt. Regelungen für den Werkausschuss enthalten die Bayerische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und die Betriebssatzung. Für die Werkleitung besteht eine Geschäftsanweisung. Diese Regelungen werden regelmäßig überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Alle Bediensteten der Stadt Nürnberg unterschreiben jährlich eine Verpflichtungserklärung analog zur Verwaltungsvorschrift zu Art. 79 BayBG, „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern".

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind überwiegend in der Satzung geregelt. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt anhand der Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf der Basis von VOL und VOB.

Soweit für uns erkennbar, werden die Richtlinien eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge des FSN sind ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des folgenden Wirtschaftplans untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses werden von Rödl & Partner, Nürnberg vorgenommen. In Anbetracht der Aufgabe des Eigenbetriebs wurde von einer Kostenstellenrechnung abgesehen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die erforderlichen Finanzmittel werden über das Betriebsmittelkonto bei der Kämmerei der Stadt Nürnberg bereitgestellt. Das Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg sowie die Kredite werden durch eine Mitarbeiterin des Eigenbetriebs NürnbergBad kontrolliert bzw. überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die grundlegenden Controllingaufgaben werden durch das Rechnungswesen und die Stadtkasse wahrgenommen.

Bei größeren Bauprojekten sind Fachplaner und das Hochbauamt der Stadt Nürnberg als Bauherr in der Überwachung tätig.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb wird ohne eigenes Personal geführt, da der Betrieb von der Betreibergesellschaft übernommen wurde. Der Eigenbetrieb verwaltet die Anlagen und überwacht die Durchführung des Betreibervertrags.

Die eingesetzten Instrumente der Planungsrechnung sowie zur Geschäftsabwicklung bieten der Werkleitung grundsätzlich die Möglichkeit, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind entsprechend der Tätigkeit des Eigenbetriebs ausgerichtet und ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen in der Anpassung von Planansätzen im Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort c).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Als Finanzierungsinstrument kommt neben der Eigen- und Selbstfinanzierung grundsätzlich nur die Kreditfinanzierung in Frage. Daher wurde auf eine Wiedergabe dieses Fragenkreises verzichtet (vgl. IDW PS 720, Nr. 6).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Revisionsaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Berichtsjahr keine Prüfungen durch.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort c).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort c).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Soweit Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen werden, wird die Umsetzung durch das Wiedervorlagesystem des Rechnungsprüfungsamtes und die Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Nürnberg kontrolliert.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung des Werkausschusses nicht vorlag.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen in Übereinstimmung mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Werkausschusses geführt worden sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich im Wirtschaftsplan sowie unterjährig bei akutem Handlungsbedarf geplant und umfassend geprüft. Die Regelungen der Vergaberichtlinien und der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg werden dabei beachtet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei den Investitionen werden das Hochbauamt, das Bauverwaltungs- und Vergabeamt sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Während der Bauphase durch das Hochbauamt der Stadt Nürnberg.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgeteinhaltung wurde laufend überwacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den Vorschriften der Stadt Nürnberg müssen mindestens drei Vergleichsangebote von leistungsfähigen Firmen eingeholt werden. Dies gilt auch für den Eigenbetrieb.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wurde im Rahmen der Sitzung am 05.10.2018 mündlich Bericht erstattet. Zwischenberichte gemäß § 4 Abs. 7 Betriebssatzung bzw. § 19 EBV wurden nicht erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der mündliche Bericht vermittelt einen zutreffenden Einblick; im Übrigen vgl. Antwort a).

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über die Einnahmen und Ausgaben beim Betrieb des Stadions und die laufende Tätigkeit des Eigenbetriebs wurde der Werkausschuss im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplans 2019 unterrichtet. Im Übrigen verweisen wir auf die Frage 10 a).

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine gesonderte Berichterstattung angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf die Antworten zu b), c) und d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte wurden laut Auskunft nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Eigenbetrieb hat kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven bestehen bei den Grundstücken.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vergleiche Prüfungsbericht Abschnitt 5. „Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen".

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuwendungen des Freistaates Bayern wurden für den Umbau des Franken-Stadions in Nürnberg für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nürnberg durch Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 04.09.2003 gewährt.

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27.03.2003 beträgt die Zuwendung bei Gesamtkosten von 56,561 Mio € (davon zuwendungsfähig 53,023 Mio €) insgesamt 26,512 Mio €. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte überwiegend in den Jahren 2004 bis 2006.

Die endgültige Abrechnung der Zuwendung wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die von der Regierung von Mittelfranken im Dezember 2016 angeforderten Unterlagen zum Verwendungsnachweis wurden am 14. 02.2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Ein Bescheid liegt auskunftsgemäß noch nicht vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das FSN verfügt nach § 1 der Betriebssatzung über kein Stammkapital.

Der Eigenkapitalanteil hat sich im Berichtsjahr bei einem ausgewiesenen Jahresverlust und dem beschlossenen Ausgleich des vorgetragenen Jahresverlustes 2017 von 38 % auf 42 % der Bilanzsumme verbessert; er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Jahresverlust ausgewiesen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen ist nicht in Segmente aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, jedoch hängt die Ertragssituation wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN ab.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad und den Dienststellen der Stadt Nürnberg zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Ertragssituation hängt wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN ab.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Siehe Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Fragenkreis 15.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

Ausfertigung Nr. 8 von (8)

Rödl & Partner GbR

Wirtschaftsprüfer-Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg

Telefon **+49 (9 11) 91 93-0**
Telefax **+49 (9 11) 91 93-19 00**
E-Mail **info@roedl.de**
Internet **www.roedl.de**

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialen inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylentherephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG 4

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG 5

2.1 Gegenstand der Erstellung 5
2.2 Art und Umfang der Erstellung 5

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN 7

3.1 Größenklasse 7
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise 7
3.3 Jahresabschluss 7
3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 7
3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2018 8
3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 9

4. BESCHEINIGUNG 11

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT 10

5.1 Jahresabschluss
5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018
5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
5.2.1 Rechtliche Grundlagen
5.2.2 Steuerliche Verhältnisse
5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen
5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

- nachfolgend auch Betrieb oder FSN genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) auf der Grundlage der von uns geführten Büchern und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben der Werkleitung zur Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) zu erstellen.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Dieser Erstellungsbericht wurde auftragsgemäß um die Darstellung der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, diesen Erstellungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erweitern, der diesem Bericht als Anlage 5.2.4 beigefügt ist.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.2.5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Erstellungsbericht erstattet gemäß den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S7) im Folgenden Bericht über Art und Umfang unserer Arbeiten und den von uns erstellten Jahresabschluss. Er ist an die Werkleitung des Betriebs gerichtet. Eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG

2.1 Gegenstand der Erstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, dessen Inhalt und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen unseres Erstellungsauftrages die zur Aufstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten durchzuführen sowie von der Werkleitung des Betriebes die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Erstellung erfolgte auf Grundlage der von uns geführten Bücher sowie der darüber hinaus von dem Betrieb vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie entsprechend der Vorgaben der Werkleitung des Betriebes.

2.2 Art und Umfang der Erstellung

Wir haben den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, der uns erteilten Auskünfte sowie der von der Werkleitung eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Insbesondere wurden folgende Erstellungstätigkeiten durchgeführt:

Sachanlagen werden von uns in einem Anlageverzeichnis geführt. Zugänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Abgänge zu Buchwerten unterjährig gebucht. Die Berechnung und Verbuchung der Abschreibungen wurde vorgenommen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Debitorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Wir haben die **Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund- und Beteiligungsbereich** auf Grundlage wechselseitiger Saldenbestätigungen abgestimmt.

Bei **Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** wurden Kontoauszüge bzw. Bestätigungsschreiben eingeholt. Diese wurden mit den jeweiligen Salden in der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Dabei wurde auf die zeitgerechte Verbuchung des Zinsaufwandes und Ertrages geachtet.

Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Das **Eigenkapital** wurde gemäß den Jahresergebnissen und Stadtrat- bzw. Werkausschussbeschlüssen angepasst.

Sonstige Rückstellungen wurden von uns anhand der vorliegenden Informationen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme errechnet und dotiert. Die Rückstellungen wurden anhand der tatsächlichen Sachverhalte weiterentwickelt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Abweichungsanalysen der Gewinn- und Verlustrechnung im Mehrjahresvergleich / Vorjahresvergleich.

Ausgangspunkt unserer Erstellung war der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband unter dem Datum vom 22. August 2018 testierte Jahresabschluss des FSN zum 31. Dezember 2017.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Werkleitung erteilt. Die Werkleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte am 15. Juli 2019 schriftlich.

Die Erstellung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2019 durch. Die Erstellung wurde am 15. Juli 2019 abgeschlossen.

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN

3.1 Größenklasse

Der Betrieb ist hinsichtlich seiner Größe mit einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB vergleichbar. Unabhängig davon hat der FSN gemäß § 20 Satz 2 EBV seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der Bücher, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

3.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der von uns erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist diesem Bericht als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügt.

Zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung weisen wir auf die Angaben in dem von uns erstellten Anhang (Anlage 5.1.3) sowie auf die Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 5.2.4) hin.

3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2018

	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	2.224	100,00	1.560	100,00	664	42,56
Betriebsleistung	**2.224**	**100,00**	**1.560**	**100,00**	**664**	**42,56**
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Gesamtleistung	**2.224**	**100,00**	**1.560**	**100,00**	**664**	**42,56**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0,00
Abschreibungen	(2.463)	(110,74)	(2.487)	(159,42)	24	(0,97)
sonstige betriebliche Aufwendungen	(487)	(21,90)	(558)	(35,77)	71	(12,72)
Betriebsaufwand	**(2.950)**	**(132,64)**	**(3.045)**	**(195,19)**	**95**	**(3,12)**
Betriebsergebnis	**(726)**	**(32,64)**	**(1.485)**	**(95,19)**	**759**	**(51,11)**
Finanzergebnis	(673)	(30,26)	(851)	(54,55)	178	(20,92)
Ergebnis nach Ertragsteuern	**(1.399)**	**(62,90)**	**(2.336)**	**(149,74)**	**937**	**(40,11)**
Jahresergebnis	**(1.399)**	**(62,90)**	**(2.336)**	**(149,74)**	**937**	**(40,11)**

3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2018

Bilanzstruktur	2018		2017		Veränderung	
Vermögensstruktur	**T€**	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**
Sachanlagen	33.801	97,25	35.908	97,95	(2.107)	(5,87)
langfristig gebundenes Vermögen	33.801	97,25	35.908	97,95	(2.107)	(5,87)
Vorräte	0	0	0	0	0	0
Forderungen und so. VG	454	1,31	578	1,58	(461)	(44,37)
Flüssige Mittel	503	1,45	174	0,47	(1.376)	(88,77)
Rechnungsabgrenzungs-posten	0	0	0	0	0	0
kurzfr. geb. Vermögen	957	2,76	752	2,05	205	27,26
Gesamtvermögen	34.758	100,00	36.660	100,00	(1.902)	(5,19)

Kapitalstruktur	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%	Veränderung T€	%
Rücklagen	16.157	46,48	16.157	44,07	0	0
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	(1.399)	(4,02)	(2.336)	(6,37)	937	40,11
Eigenkapital	14.758	42,46	13.821	37,70	937	6,78
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	9.121	26,24	8.637	23,56	484	5,60
Langfristiges Fremdkapital	9.121	26,24	8.637	23,85	484	5,60
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.814	19,60	4.314	11,77	2.500	57,95
Mittelfristiges Fremdkapital	6.814	19,60	4.314	11,77	2.500	57,95
Rückstellungen	22	0,06	18	0,05	4	22,22
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1.799	5,18	6.433	17,55	(4.634)	(72,03)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	122	0,35	115	0,31	7	6,09
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.030	5,84	3.313	9,04	(1.283)	(38,73)
Sonstige Verbindlichkeiten	91	0,26	9	0,02	82	911,11
Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0,00	0,00	0,00
Kurzfristiges Fremdkapital	4.064	11,69	9.888	26,97	(5.824)	(58,90)
Fremdkapital	19.999	57,54	22.839	62,30	(2.840)	(12,43)
Gesamtkapital	34.758	100	36.660	100	(1.902)	(5,19)

4. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen dem als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügten Jahresabschluss des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 die folgende Bescheinigung:

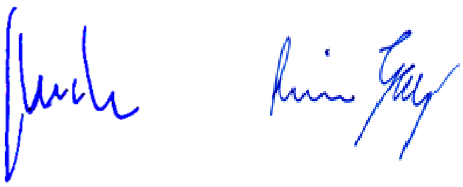
An das Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Nürnberg, den 15. Juli 2019

Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Rechtsanwälte



Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Reiner Gay
Rechtsanwalt
Steuerberater

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.017.060,00		33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00		1.457.900,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattung	138.755,00		261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10		251.759,28
		33.800.714,10	35.908.411,28
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	110.735,42		57.887,32
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	341.315,77		512.768,16
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	2.354,66		7.680,34
		454.405,85	578.335,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		502.726,73	173.764,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		320,00	310,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

PASSIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)		(2.335.846,39)
		14.758.042,41	13.821.140,20
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		21.900,00	17.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.799.178,12 (Vj: EUR 6.433.486,56)	17.734.618,12		19.384.986,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.235,27 (Vj: EUR 115.395,54)	122.235,27		115.395,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.030.292,17 (Vj: EUR 3.312.554,98)	2.030.292,17		3.312.554,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38) davon aus Steuern: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38)	91.078,71		8.844,38
		19.978.224,27	22.821.781,46
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	0,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

		EUR 2018	EUR 2017
1.	Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**
7.	**Jahresverlust**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden die Zugänge des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von EUR 194.458,79 mit dem Zuschuss des 1. FC Nürnberg für den Umbau der Südostkurve in Höhe von EUR 100.000,00 verrechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2018 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2018 auf EUR 13.450,28.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453.154,86	94.458,79	122.374,80	0,00	65.669.988,45	31.515.605,86	2.137.322,59	0,00	0,00	33.652.928,45	32.017.060,00	33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	11.641,50	113.188,19	0,00	7.516.570,36	5.933.840,67	203.578,69	0,00	0,00	6.137.419,36	1.379.151,00	1.457.900,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172.392,63	0,00	0,00	0,00	4.172.392,63	3.911.189,63	122.448,00	0,00	0,00	4.033.637,63	138.755,00	261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	249.551,81	-235.562,99	0,00	265.748,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.748,10	251.759,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 110.735,42 (Vorjahr EUR 57.887,32) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 341.315,77 (Vorjahr EUR 512.768,16) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 2.354,66 (Vorjahr EUR 7.680,34) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 7.680,34). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 502.726,73 (Vorjahr EUR 173.764,56).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 320,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2019.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)
	14.758.042,41

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 2.335.846,39 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Summe	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 122.235,27 (Vorjahr EUR 115.395,54).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 2.030.292,17 (Vorjahr EUR 3.312.554,98) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 91.078,71 und beinhalten ausschließlich die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten laufendes Jahr werden im Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Vorjahr waren Umsatzsteuerverbindlichkeiten 2017 in Höhe von EUR 8.844,38 bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.799.178,12	15.935.440,00	9.121.200,00	17.734.618,12
Vorjahr	*6.433.486,56*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*19.384.986,56*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	0,00	0,00	122.235,27
Vorjahr	*115.395,54*	*0,00*	*0,00*	*115.395,54*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	2.030.292,17	0,00	0,00	2.030.292,17
Vorjahr	*3.312.554,98*	*0,00*	*0,00*	*3.312.554,98*
Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	0,00	0,00	91.078,71
Vorjahr	*8.844,38*	*0,00*	*0,00*	*8.844,38*
Summe	4.042.784,27	15.935.440,00	9.121.200,00	19.978.224,27
Summe Vorjahr	*9.870.281,46*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*22.821.781,46*

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind die Mieteinnahmen aus dem Betreibervertrag um EUR 675.139,20 angestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem Aufstieg des 1. FC Nürnberg in die 1. Bundesliga zum 01. Juli 2018.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.463.349,28 (Vorjahr EUR 2.487.316,91).

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten	3.840,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	88.345,92	94.552,84
Reparaturen und Instandhaltungen	249.449,88	299.928,09
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	588,39	221,76
Aufwendungen für Kommunikation	96,13	222,10
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.694,76	0,00
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	26.232,00	27.877,50
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00) und die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 1.836,36 (Vorjahr EUR 2.337,76) der Stadt Nürnberg.

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 672.823,83 (Vorjahr EUR 850.877,91) Darlehenszinsen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2018 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2018 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Kilian Sendner, Stadtrat, CSU-Stadtratsfraktion, stellvertretender Vorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Doktorand
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann, ausgeschieden am 30.01.2018
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt, seit 31.01.2018
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

E. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2018 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	1.000,00
	8.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2019

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Name

Der Betrieb führt den Namen

Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg (FSN).

Gründung

Der Eigenbetrieb FSN wurde durch Veröffentlichung der Satzung vom 26. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383) zum 1. September 2002 gegründet.

Größe der Gesellschaft

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg ist mit einer im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Unabhängig davon ist er gemäß § 20 Satz 2 EBV verpflichtet, seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen.

Satzung

Die rechtlichen Verhältnisse sind in der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2002 mit der letzten Änderung vom 15. Dezember 2014 geregelt.

Wirtschaftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Werkleitung

Die Werkleiter sind im Anhang angegeben.

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz

Für Zwecke der Besteuerung wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt.

Steuerlich ist der Betrieb „Frankenstadion" ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Nürnberg im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.

Unabhängig von der organisatorischen Sonderstellung des früheren Regiebetriebes Frankenstadion innerhalb der Stadt Nürnberg ab 1. September 2002 wird der Betrieb unter der Steuernummer 241/114/70681 beim Zentralfinanzamt Nürnberg unverändert fortgeführt.

Die Veranlagungen zur Umsatzsteuer werden gemeinsam mit den übrigen BgA der Stadt Nürnberg unter der Steuernummer 241/114/70231 durchgeführt.

Die Stadt Nürnberg hat zum 30.06.2015 von der SPIE GmbH den Anteil in Höhe von 74,9 % an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH erworben. Damit ist die Stadt Nürnberg nun alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH. Die Beteiligung ist als notwendiges Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Franken-Stadion anzusehen. Zwischen der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem Eigenbetrieb Franken Stadion liegt eine Betriebsaufspaltung vor.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde durch das Zentralfinanzamt Nürnberg die steuerliche Außenprüfung für die Zeiträume 2008 bis 2011 vorgenommen. Der Bericht über die Betriebsprüfung lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung vor. Die Bescheide sind zum Zeitpunkt der Erstellung eingegangen.

Zudem wurde im Wirtschaftsjahr 2018 durch das Zentralfinanzamt Nürnberg die steuerliche Außenprüfung für die Zeiträume 2012 bis 2015 vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung lag kein Exposé über die Außenprüfung vor.

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes Frankenstadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist/ war der Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtheftes anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Hinweis:
Dieses in der Satzung niedergelegte Ziel ist umgesetzt worden. Seit dem 1. Juli 2005 überlässt der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft. Ab dem 01.07.2015 ist die Stadt Nürnberg alleinige Anteilseignerin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.4.1 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel (Anlage 5.1.3/5).

Hinweis:
Nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages war die Ermittlung der Herstellungskosten, insbesondere die Abgrenzung zu nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen sowie die Zuordnung der ermittelten Herstellungskosten auf die einzelnen Vermögensgegenstände.

Anlage 5.2.4/2

I. Sachanlagen

Der **Buchwert** hat sich wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	35.908.411,28
Zugänge	355.652,10
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(2.463.349,28)
Stand am 31.12.2018	33.800.714,10

Das Verhältnis der **Restbuchwerte** zu den **Anschaffungskosten** zeigt folgendes Bild:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten TEUR	Buchwert am 31.12.2018 TEUR	in % der Anschaffungswerte %	noch nicht aufgelöste Sonderabschreibungen TEUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453	32.017	48,92	0
Technische Anlagen und Maschinen	7.392	1.379	18,65	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172	139	3,33	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	252	266	105,56	0
	77.269	33.801	43,74	0

Die Sachanlagen sind in einer mittels EDV geführten Anlagenbuchhaltung erfasst, die sämtliche notwendigen Angaben für die einzelnen Anlagegegenstände enthält.

Anlage 5.2.4/3

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	32.017.060,00	33.937.549,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Grund und Boden	59.235,00	59.235,00
Geschäfts- und Verwaltungsgebäude	29.632.982,00	30.982.135,00
Außenanlagen	2.324.843,00	2.896.179,00
	32.017.060,00	33.937.549,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	33.937.549,00
Zugänge	94.458,79
Umbuchung	122.374,80
Abgänge	
Abschreibungen	(2.137.322,59)
Stand am 31.12.2018	32.017.060,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	2.137.322,59	2.126.705,01

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00	1.457.900,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Technische Anlagen	1.379.151,00	1.457.900,00
	1.379.151,00	1.457.900,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	1.457.900,00
Zugänge	11.641,50
Umbuchungen	113.188,19
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(203.578,69)
Stand am 31.12.2018	1.379.151,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	203.578,69	199.912,00

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.755,00	261.203,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Einrichtung und Ausstattung	0,00	12.167,00
Andere Anlagen	137.221,00	247.018,00
Spiel und Sportgeräte	1,00	1,00
Büroausstattung Frankenstadion	0,00	93,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.533,00	1.924,00
	138.755,00	261.203,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	261.203,00
Zugänge	0,00
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(122.448,00)
Stand am 31.12.2018	138.755,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	122.448,00	160.699,90

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10	251.759,28

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Montage der Taubenvergrämung	0,00	122.374,80
Erweiterung der Vorkontrolle Gästeeingang	0,00	31.514,90
Austausch von Rauchmeldern	0,00	81.673,29
NW-Tribüne Treppenerweiterung zu Block 2 und 4	104.734,83	16.196,29
Galerie Haupttribüne Aufbau Feuerwiederzustand F90 Trennung von Obergeschoßen	161.013,27	0,00
	265.748,10	251.759,28

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	251.759,28
Zugänge	249.551,81
Umbuchungen	(235.562,99)
Abgänge	0,00
Abschreibungen	0,00
Stand am 31.12.2018	265.748,10

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	110.735,42	57.887,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Grundabgabenrechnung 2018	37.098,25	50.341,43
Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, variables Nutzungsentgelt 2018	70.986,42	5.052,30
eco Dachmiete PV 2018	2.650,75	2.493,59
	110.735,42	57.887,32

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 108.084,67 enthalten.

Bewertung

Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	341.315,77	512.768,16
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	341.315,77	512.768,16

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Betriebsmittelkonto	341.315,77	512.768,16
	341.315,77	512.768,16

Das Betriebsmittelkonto wurde im Wirtschaftsjahr 2016 erstmals gesondert von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.354,66	7.680,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	2.354,66	7.680,34

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	2.354,66	7.680,34
	2.354,66	7.680,34

Bewertung

Die Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Sparkasse	502.726,73	173.764,56
	502.726,73	173.764,56

Bewertung

Die flüssigen Mittel sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Anlage 5.2.4/10

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	320,00	310,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Nebenkosten Januar 2019	60,00	60,00
Miete Januar 2019	260,00	250,00
	320,00	310,00

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)
	14.758.042,41	13.821.140,20

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	16.156.986,59	16.156.986,59
	16.156.986,59	16.156.986,59

Der **Posten** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	16.156.986,59
Zuführung	0,00
Verrechnung	0,00
Stand am 31.12.2018	16.156.986,59

Anlage 5.2.4/12

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
III. Verlustvortrag	0,00	0,00

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)

Ausgewiesen ist das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
B. RÜCKSTELLUNGEN	21.900,00	17.900,00

Sonstige Rückstellungen

Der **Bestand** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss, laufende Rechts- und Steuerberatung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Gesamt	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

Bewertung

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Anlage 5.2.4/14

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
C. VERBINDLICHKEITEN	19.978.224,27	22.821.781,46

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.734.618,12	19.384.986,56
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.799.178,12	6.433.486,56
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	15.935.440,00	12.951.500,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	9.121.200,00	8.637.260,00

Zusammensetzung der Darlehen:

	EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. I	7.521.521,76
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. II	1.728.823,39
Dexia Hypotheken Darlehen	3.796.772,97
Ostsächsische Sparkasse Dresden	4.687.500,00
	17.734.618,12

Bewertung

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte zu Erfüllungsbeträgen.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	115.395,54
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	122.235,27	115.395,54
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 74.282,62 enthalten.

Bewertung

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	2.030.292,17	3.312.554,98
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	2.030.292,17	3.312.554,98
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt:

	EUR
Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen	1.830.685,08
Verbindlichkeiten gegenüber BgA „Nürnberg Bad"	28.543,50
Verbindlichkeiten gegenüber Städtischen Dienststellen	166.258,00
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Nürnberg	4.805,59
	2.030.292,17

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
4. Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	8.844,38
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	91.078,71	8.844,38
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten:

	EUR
Umsatzsteuer 2017	8.844,38
Umsatzsteuer laufendes Jahr	79.212,30
Umsatzsteuer 2018	3.022,03
	91.078,71

Bewertung

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.2.4.2 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

	2018 EUR	2017 EUR
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00

3. Abschreibungen

	2018 EUR	2017 EUR
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)

	Planmäßige Abschreibungen EUR	Außerplanmäßige Abschreibungen EUR	Gesamt EUR
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	2.137.322,59	0,00	2.137.322,59
2. Technische Anlagen und Maschinen	203.578,69	0,00	203.578,69
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.448,00	0,00	122.448,00
	2.463.349,28	0,00	2.463.349,28

Wir weisen im Übrigen auf den Anlagenspiegel im Anhang hin.

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten		
Miete unbewegliche Wirtschaftsgüter	3.120,00	3.000,00
Miet- und Pachtnebenkosten	720,00	720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
Versicherungen	10.528,96	10.249,12
Grundabgaben	77.816,96	84.303,72
Reparaturen und Instandhaltungen		
Reparatur/Instandhaltung von Bauten	168.058,79	188.860,96
Bauliche Betreuung Hochbauamt	81.622,00	111.886,80
Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	-230,91	-819,67
Verschiedene betriebliche Kosten		
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Kopierkosten	588,39	221,76
Porto	5,83	23,32
Telefon	90,30	198,78
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Abschluss- und Prüfungskosten	21.974,50	23.197,50
Buchführungskosten	4.257,50	4.680,00
Mieten für Einrichtungen beweglicher WG	2.694,76	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

.

	2018 EUR	2017 EUR
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
Zinsaufwendungen § 233a AO betr. Steuern	0,00	0,00
Zinsaufwendungen f. kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Darlehenszinsen	672.823,83	850.877,91
	672.823,83	850.877,91

	2018 EUR	2017 EUR
6. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

Beschlussvorlage
FSN/007/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	18.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion (FSN)

Sachverhalt (WerkA FSN):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN ÖT 18.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
NüBad/021/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)

Anlagen:

Jahresabschluss NüBad 2018 inkl. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (WerkA NüBad):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde von Munkert & Partner Audit GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad ÖT 12.07.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 31.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs NüBad wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.918.801,75 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	5.083.935,81 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.918.801,75 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	5.083.935,81 Euro.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüBad zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 46.918.801,75 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 5.083.935,81 Euro ab.
3. Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung in 2018 von 4.992.668,00 Euro verbleibende Jahresverlust 2018 von 91.267,81 Euro wird auf das Folgejahr vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

B E R I C H T

über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad

Nürnberg

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
A. PRÜFUNGSAUFTRAG	**1**
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	**3**
Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Werkleitung	3
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	**7**
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	**11**
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EIGENBETRIEBS	**16**
I. Ertragslage	17
II. Vermögenslage	19
III. Finanzlage	24
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	**25**
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	**26**

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

Anlage		Seite
I	Bilanz zum 31. Dezember 2018	33
II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	34
III	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	35
IV	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	50
V	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
VI	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse	66
VII	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	70
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-prüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch ergebenden Werten auftreten können.

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
EWB	Einzelwertberichtigungen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-Bayern	Gemeindeordnung Bayern
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS 300	IDW Prüfungsstandard: "Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung" (Stand 14. Juni 2016)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand 15. September 2017)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (Stand 9. September 2010)
IKS	Internes Kontrollsystem

Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
RückAbzinsV	Rückstellungsabzinsungsverordnung
T€	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwVEBV	Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Eigenbetrieb NürnbergBad, **Nürnberg**,
- im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebs gemäß Art. 107 GO-Bayern i. V. m. § 25 Abs. 2 EBV und nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert. Der Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Eigenbetrieb.

Dem Prüfungsauftrag vom 21. Januar 2019 lag der Beschluss des Stadtrats vom 17. Oktober 2018 zugrunde, der uns auf Empfehlung des Werkausschusses zum Abschlussprüfer gewählt hat (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 5. Februar 2019 angenommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB waren nicht zu treffen.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse einschließlich einer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und dem Anhang (Anlage III) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage IV) beigefügt.

Die wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage VI dargestellt.

Hinsichtlich der Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG verweisen wir auf Abschnitt F. sowie Anlage VII zu diesem Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Unsere Haftung beschränken wir hierbei gemäß § 323 Abs. 2 HGB auf € 1,0 Mio.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage IV) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und weitere Unterlagen, insbesondere des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO-Bayern nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lageberichterstattung sind für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung:

- Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs NürnbergBad wird seitens der Werkleitung vor dem Hintergrund der Erfüllung einer freiwilligen kommunalen Aufgabe mit strukturell bedingten Defiziten als zufriedenstellend bezeichnet.

- Die Umsatzerlöse in Höhe von T€ 6.208 sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 526 bzw. 9,3 % gestiegen. Damit steht die Umsatzentwicklung unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2018 im Einklang mit der Entwicklung der Besucherzahlen, die ebenfalls einen Anstieg um rund 10 % aufweist. Im vierten Jahr in Folge nahmen über 1,1 Mio. Besucher das Angebot des NürnbergBad wahr. Insbesondere durch die langanhaltende Schönwetterperiode in 2018 konnten Zuwächse bei den Besucherzahlen in den Freibädern verzeichnet werden.

- Der Materialaufwand erhöhte sich um T€ 450 auf T€ 3.645. Ursächlich hierfür waren insbesondere erhöhte Wasser- und Fernwärmeverbrauchsmengen im Vergleich zum Vorjahr, die ebenfalls auf die lange Schönwetterperiode zurückzuführen sind.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 2.195 sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 518 gestiegen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus erhöhten Abbruchkosten für das alte Langwasserbad sowie gestiegenen Aufwendungen für Kassendienste und Gärtnereiarbeiten.

- Die Abschreibungen zeigen sich im Vorjahresvergleich deutlich rückläufig, was insbesondere in der außerplanmäßigen Abschreibung auf die alte Wasserrutsche im Nordostbad in 2017 in Höhe von T€ 500 begründet liegt.

- Der Jahresverlust des Eigenbetriebs beläuft sich auf T€ 5.084 (Vj. T€ 7.107). Bei Gesamterträgen von T€ 8.276 und Gesamtkosten von T€ 13.360 ergibt sich für 2018 ein Kostendeckungsgrad von rund 62 %, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um rund 16 %-Punkte entspricht. Diese Verbesserung ist jedoch insbesondere auf den Sondereffekt aus dem Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen Langwasserfreibadgrundstücks zurückzuführen. Bei einem Verkaufserlös von T€ 2.090 konnte hierbei ein Buchgewinn von T€ 1.840 erzielt werden, der sich entsprechend positiv auf die Ertragslage des Eigenbetriebs ausgewirkt hat. Unter Berücksichtigung dieses Sondereffekts ergibt sich im Berichtsjahr bezogen auf den einzelnen Badegast rechnerisch ein Zuschuss der Stadt Nürnberg von € 4,15 (Vj. € 6,38).

- Wesentliche Vermögenspositionen entstehen beim Eigenbetrieb NürnbergBad durch den Bau und die Sanierung der Hallen- und Freibäder. Der Rückgang des Anlagevermögens um T€ 2.538 auf T€ 44.038 ist im Wesentlichen bedingt durch die planmäßigen Abschreibungen, denen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringere Investitionen entgegenstehen.

- Der aus FAG-Mitteln insgesamt vereinnahmte Zuschuss in Höhe von T€ 5.914 wird als gesonderter Passivposten ausgewiesen, der nach Maßgabe der Nutzungsdauer des bezuschussten Bades ertragswirksam aufgelöst wird. Nachdem im Vorjahr die letzte Tranche vereinnahmt wurde, erfolgt nunmehr die jährlich planmäßige Auflösung in Höhe von T€ 118, sodass der Buchwert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse am Bilanzstichtag T€ 5.541 (Vj. T€ 5.659) beträgt.

- Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich im Vorjahresvergleich um T€ 194. Dies resultiert insbesondere aus der Reduzierung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit dem Schwimmzentrum Langwasser. Neben der Bezahlung diverser Rechnungen kommt hierbei auch eine erneut vorgenommene Neueinschätzung der noch ausstehenden Beträge zum Tragen.

- Dem Eigenbetrieb steht Fremdkapital in Höhe von T€ 41.064 zur Verfügung, welches sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Stadt Nürnberg zusammensetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um T€ 4.040 reduziert. Die Inanspruchnahme des Betriebsmittelkontos gegenüber der Stadt Nürnberg ist hingegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.724 auf T€ 7.163 gestiegen. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass nach Absprache mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg aufgrund des Verkaufserlöses des Langwasserfreibadgrundstückes auf die Erstattung des geplanten Fehlbetrages für das 4. Quartal 2018 in Höhe von T€ 1.664 verzichtet wurde.

Folgende Aspekte der Lageberichterstattung sind im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs einschließlich der Chancen und Risiken von Bedeutung:

- Die freien Räumlichkeiten der ehemaligen Physiotherapiepraxis im Südstadtbad sollen künftig für eine Verbesserung des Saunaangebots und eine Ergänzung der Raumkapazitäten für die Leitung und Verwaltung des Eigenbetriebs genutzt werden. Die Werkleitung verweist darauf, dass in 2019 eine entsprechende Planung erstellt wird.

- Im Mai 2019 erfolgten die ersten Stellenbesetzungen für die geschaffene Stabsabteilung zur Wiederinbetriebnahme des Volksbads.

- Die Werkleitung weist darauf hin, dass der Eigenbetrieb auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, die strukturell bedingten Verluste aus der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Schwimmbädern, bei gleichzeitig sozialverträglichen Preisen, aus eigener Kraft auszugleichen. Für das Geschäftsjahr 2019 wird laut Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von T€ 6.207 geplant.

- Nach den erfolgten Gebührenerhöhungen jeweils zu Beginn der Jahre 2017 und 2018 muss auf Grundlage des Geschäftsverlaufs in 2019 und der Wirtschaftsplanung 2020 das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden.

- Insbesondere aufgrund des unterjährig stattfindenden Verlustausgleichs durch die Stadt Nürnberg auf den geplanten Jahresverlust sieht die Werkleitung keine Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder wesentlich beeinträchtigen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB und Art. 107 Abs. 2 GO-Bayern i. V. m. § 25 Abs. 2 EBV die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2018 auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Lagebericht wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG i. V. m. Art. 107 Abs. 3 GO-Bayern erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. sowie in Anlage VII gesondert berichtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die **Durchführung der Prüfung** erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserer Kanzlei.

Als Ausgangspunkt der Prüfung diente uns der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, welcher durch den Stadtrat der Stadt Nürnberg am 12. Dezember 2018 unverändert festgestellt wurde. Prüfungsunterlagen waren die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Eigenbetriebs.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von der Rödl & Partner GbR Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Nürnberg, erstellt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategie des Eigenbetriebs und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und für den Eigenbetrieb abgestellten Mitarbeitern der Stadt Nürnberg bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Periodengerechtigkeit der Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangsangaben.
- Plausibilität der Prämissen und Prognosen im Lagebericht,

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur **Nachweisprüfung** der Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Eigenbetriebs im Original,
- Rückstellungsberechnungen der Stadtkämmerei Nürnberg,
- Geschäftsumfangsbestätigungen bzw. Darlehensverträge der Kreditinstitute,
- Saldenbestätigungen ausgewählter Debitoren und Kreditoren,
- sonstige Belege und Aufzeichnungen des Eigenbetriebs.

Die Auswahl und die Versendung sowie der Rücklauf der Saldenbestätigungen an Debitoren und Kreditoren erfolgten unter unserer Kontrolle. Die Auswahl wurde auf Basis der Größenordnung der offenen Posten (Debitoren) sowie anhand des Umfangs des Geschäftsverkehrs (Kreditoren) vorgenommen. Die Bestätigungsanfrage erfolgte jeweils nach der positiven Methode.

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte anhand der Belege und Aufzeichnungen des Eigenbetriebs. Daneben wurden Befragungen von abgestellten Mitarbeitern der Stadt Nürnberg und der Werkleitung durchgeführt. Die Prüfung der zutreffenden Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch kritische Würdigung der der Rückstellungsbildung zugrunde gelegten Schätzungen und Prognosen sowie durch stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen.

Den Rückstellungen für Beihilfen und den Pensionsverpflichtungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen der Stadtkämmerei der Stadt Nürnberg zum 31. Dezember 2018 zugrunde. Diesbezüglich haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß IDW PS 300 Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität der Stadtkämmerei der Stadt Nürnberg bewertet, ein Verständnis von ihrer Tätigkeit gewonnen und beurteilt, ob die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse als Prüfungsnachweis für den Wertansatz der Rückstellungen geeignet sind.

Bei der Prüfung der zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht prüften wir die Zuverlässigkeit der prognostischen Angaben und Wertungen, die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen über die künftige Entwicklung der wesentlichen Einflussfaktoren sowie den sachgerechten Einsatz der jeweiligen Prognosemodelle auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 24 EBV erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt in der Buchhaltung des Eigenbetriebs in Nürnberg.

Grundlage unserer Prüfung war das Rechnungswesen des Eigenbetriebs. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden vom Eigenbetrieb mit Hilfe eigener elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Rödl & Partner GbR Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Nürnberg.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen einschließlich des Belegwesens nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg, ist gemäß Art. 107 GO-Bayern prüfungspflichtig. Gemäß § 20 Satz 2 EBV sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie nach und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Aufbauend auf dem von uns geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die gesetzlichen **Ansatzvorschriften** wurden beachtet. Es wird das Wahlrecht der erfolgsneutralen Behandlung des Investitionszuschusses nach Art. 10 FAG für das Schwimmzentrum Langwasser durch Bildung eines entsprechenden Passivpostens ausgeübt.

Der **Ausweis** erfolgt unter Anwendung der Gliederungsschemata der §§ 266 (Bilanz) und 275 Abs. 2 (Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren) HGB und der in den Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblätter. Soweit ein Wahlrecht zwischen einer Angabe im Anhang oder in der Bilanz besteht, erfolgt der Ausweis grundsätzlich im Anhang. Der Ausweis ist unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Die handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften** wurden beachtet. Den derzeit erkennbaren Risiken am Bilanzstichtag wurde durch ausreichend bemessene Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Erträge und Aufwendungen werden unsaldiert erfasst. Die Bewertungsvorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang dargestellt.

Der **Anhang** ist klar und übersichtlich aufgestellt. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Bezüglich der dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weisen wir auf Folgendes hin:

- Für den Neubau des neuen Schwimmzentrums Langwasser wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 5.914 bewilligt, welche in mehreren Tranchen ausgezahlt wurden. In 2017 erfolgte die Auszahlung der letzten Tranche an den Eigenbetrieb. Zweck des bewilligten Investitionszuschusses nach Art. 10 FAG ist in erster Linie die Aufrechterhaltung bzw. Ausdehnung des Schulschwimmens. Die Bilanzierung des Zuschusses erfolgt erfolgsneutral durch die Bildung eines entsprechenden Passivpostens, welcher nach Maßgabe der Nutzungsdauer des bezuschussten Bades aufzulösen ist. Die Ertragswirkung des Zuschusses wird damit sachgerecht auf die Nutzungsdauer des Bades verteilt. Mit Inbetriebnahme des neuen Langwasserbads ab dem 1. August 2015 wurde sowohl mit der Abschreibung als auch mit der Auflösung des Passivpostens begonnen. Der Auflösungsbetrag beläuft sich im Berichtsjahr auf T€ 118 (Vj. T€ 118).

- Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen erfolgt auf Basis des modifizierten Teilwertverfahrens auf Grundlage des § 6a EStG unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Rechnungszinssatz ist der nach Maßgabe der RückAbzinsV ermittelte und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der Eigenbetrieb hat von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht und für die sogenannten Altzusagen keine Rückstellung gebildet. Bei Nichtausübung dieses Wahlrechts hätte eine Rückstellung in Höhe des im Anhang genannten und im Pensionsgutachten ausgewiesenen Fehlbetrags von T€ 3.807 (Vj. T€ 3.757) gebildet werden müssen. Für sog. Neuzusagen (Passivierungspflicht) beläuft sich im Berichtsjahr die entsprechende Rückstellung auf T€ 13.

- Für strittige bzw. noch zu erwartende Baurechnungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Langwasserbads hat die Werkleitung in den Vorjahren eine Rückstellung gebildet. Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr teilweise weiter verbraucht und zudem an den aktuellen Kenntnisstand bezüglich mangelhafter und daher strittiger Gewerke angepasst. Dies führte insgesamt zu einer Reduzierung der Rückstellung um T€ 254. Soweit die Bildung der Rückstellung erfolgsneutral durch Erhöhung des Anlagevermögens erfolgte, wurde deren Reduzierung als erfolgsneutraler Anlagenabgang erfasst.

Wesentliche Veränderungen bei der Ausübung von Ermessensspielräumen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht ergeben.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Anlage III).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, wurden durchgeführt:

- Der Austausch von Dienstleistungen zwischen der Stadt Nürnberg selbst und ihren Eigenbetrieben wird im Wesentlichen über die Verwaltungskostenerstattung in den einzelnen Einheiten abgebildet. Für die Verrechnungen mit der Stadt und ihren Einrichtungen ist ein Betrag von T€ 579 (Vj. T€ 551) im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verrechnungen für Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen/Steuern, IT und Personal. Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt auf Basis einer Rahmenvereinbarung. Die Berechnungsmethodik für die Verwaltungskostenerstattung wurde 2016 seitens der Stadt Nürnberg angepasst.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EIGENBETRIEBS

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

I. Ertragslage

In der nachfolgenden Darstellung der Ertragslage haben wir die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres aus der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und sie den vergleichbaren Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Soweit es sich um Erfolgsposten handelt, die aufgrund ihrer Einmaligkeit, Periodenfremdheit oder Außerordentlichkeit den Vorjahresvergleich beeinflussen, haben wir sie - getrennt vom laufenden Ergebnis - im neutralen Ergebnis ausgewiesen.

	2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	6.208	100,0	5.682	99,7	526	9,3
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	18	0,3	-18	-100,0
Gesamtleistung	**6.208**	**100,0**	**5.700**	**100,0**	**508**	**8,9**
Materialaufwand	-3.645	-58,7	-3.182	-55,8	-463	-14,6
Personalaufwand	-4.548	-73,3	-4.386	-76,9	-162	-3,7
Abschreibungen	-2.317	-37,3	-2.672	-46,9	355	13,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	-1.473	-23,7	-1.343	-23,6	-130	-9,7
Sonstige Steuern	-9	-0,2	-8	-0,1	-1	-12,5
Betriebsaufwand	**-11.992**	**-193,2**	**-11.591**	**-203,3**	**-401**	**-3,5**
Übrige betriebliche Erträge	193	3,1	183	3,2	10	5,5
Betriebsergebnis	**-5.591**	**-90,1**	**-5.708**	**-100,1**	**117**	**2,0**
Finanzergebnis	-646	-10,4	-673	-11,8	27	4,0
Neutrales Ergebnis	1.153	18,6	-726	-12,8	1.879	>100,0
Jahresverlust	**-5.084**	**-81,9**	**-7.107**	**-124,7**	**2.023**	**28,5**

Die **Umsatzerlöse** sind im Berichtsjahr um T€ 526 (9,3 %) von T€ 5.682 auf T€ 6.208 gestiegen. Die Erlössteigerung resultiert im Wesentlichen aus deutlich gestiegenen Besucherzahlen der Freibäder aufgrund des überdurchschnittlich langanhaltenden warmen Sommers im Berichtsjahr.

Der Anstieg des **Materialaufwands** im Berichtsjahr um T€ 463 resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Aufwendungen für Brennstoffe und Wasser (T€ 166), für Fremdreinigung (T€ 47) und für Instandhaltungskosten (T€ 174). Entgegen wirkt der Rückgang der Aufwendungen für Strom in Höhe von T€ 11.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich im Einzelnen aus betriebs-, periodenfremden sowie nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen zusammen. Im Berichtsjahr beträgt das neutrale Ergebnis T€ 1.153. Die neutralen Erträge setzen sich aus dem Buchgewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks in Höhe von T€ 1.840 (Vj. T€ 0) und aus periodenfremden Erträgen in Höhe von T€ 35 (Vj. T€ 0) zusammen. Die neutralen Aufwendungen resultieren aus Verlusten aus Anlagenabgängen in Höhe von T€ 10 (Vj. T€ 7), aus Forderungsverlusten in Höhe von T€ 1 (Vj. T€ 81), aus periodenfremden Aufwendungen in Höhe von T€ 4 (Vj. T€ 15) und aus den Abbruchkosten für das Langwasserbad in Höhe von T€ 707 (Vj. T€ 244). Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden jeweils um die neutralen Bestandteile korrigiert, so dass die dargestellten Veränderungen in der Ertragslage, von den Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung abweichen.

II. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei wurden die Vermögensgegenstände und Schulden nach ihrer Fristigkeit in kurzfristige (bis ein Jahr) und langfristige (über ein Jahr) gruppenweise zusammengefasst.

Vermögensstruktur

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	4	0,0	-1	-25,0
Sachanlagen	44.035	93,9	46.572	94,4	-2.537	-5,4
Langfristig gebundenes Vermögen	**44.038**	**93,9**	**46.576**	**94,4**	**-2.538**	**-5,4**
Vorräte	67	0,2	66	0,1	1	1,5
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357	0,8	342	0,7	15	4,4
Kurzfristige Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe	1.849	3,9	1.826	3,7	23	1,3
Kurzfristige Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11	0,0	11	0,0	0	0,0
Kurzfristige sonstige Vermögensgegenstände	96	0,2	62	0,1	34	54,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.380**	**5,1**	**2.307**	**4,6**	**73**	**3,2**
Liquide Mittel	**490**	**1,0**	**465**	**1,0**	**25**	**5,4**
Rechnungsabgrenzungsposten	**11**	**0,0**	**10**	**0,0**	**1**	**10,0**
Gesamtvermögen	**46.919**	**100,0**	**49.358**	**100,0**	**-2.439**	**-4,9**

Den Investitionen in das **Anlagevermögen** in Höhe von T€ 293 stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 2.317 sowie Anlagenabgänge in Höhe von T€ 514 gegenüber.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind stichtagsbedingt von T€ 342 auf T€ 357 gestiegen.

Die **kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe** sind ebenfalls stichtagsbedingt um T€ 23 von T€ 1.826 auf T€ 1.849 gestiegen.

Die **kurzfristigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen Forderungen gegen Unternehmen der Stadt Nürnberg in privatrechtlicher Rechtsform.

Die **liquiden Mittel** sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 25 von T€ 465 auf T€ 490 gestiegen. Die Entwicklung der Liquiditätsgrade ist unter Punkt E. III. in diesem Bericht dargestellt.

Kapitalstruktur

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Allgemeine Rücklagen	2.181	4,7	2.181	4,4	0	0,0
Verlustvortrag	-1.776	-3,8	-1.657	-3,4	-119	-7,2
Jahresverlust	-5.084	-10,8	-7.107	-14,4	2.023	28,5
davon bereits ausgeglichene Verluste (Stadt Nürnberg)	4.993	10,6	6.989	14,2	-1.996	-28,6
Eigenkapital	**314**	**0,7**	**406**	**0,8**	**-92**	**-22,7**
Sonderposten für Investitionszuschüsse	**5.541**	**11,8**	**5.659**	**11,5**	**-118**	**-2,1**
Pensionsrückstellungen	13	0,0	9	0,0	4	44,4
Langfristige sonstige Rückstellungen	90	0,2	98	0,2	-8	-8,2
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.321	64,6	32.008	64,8	-1.687	-5,3
Langfristiges Fremdkapital	**30.424**	**64,8**	**32.115**	**65,0**	**-1.691**	**-5,3**
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	505	1,1	691	1,4	-186	-26,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.790	3,8	4.142	8,4	-2.352	-56,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480	1,0	149	0,3	331	>100,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetrieben	7.339	15,6	5.668	11,5	1.671	29,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	162	0,4	104	0,2	58	55,8
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	282	0,6	332	0,7	-50	-15,1
Kurzfristiges Fremdkapital	**10.558**	**22,5**	**11.086**	**22,5**	**-528**	**-4,8**
Rechnungsabgrenzungsposten	**82**	**0,2**	**92**	**0,2**	**-10**	**-10,9**
Gesamtkapital	**46.919**	**100,0**	**49.358**	**100,0**	**-2.439**	**-4,9**

Der **Verlustvortrag** entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand Verlustvortrag 1. Januar 2017	**-1.657**
Jahresverlust 2017	-7.107
Verlustausgleich Stadt Nürnberg 2017	6.989
- davon Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2017: T€ 6.989	
Stand Verlustvortrag 1. Januar 2018	**-1.775**
Jahresverlust 2018	-5.084
Verlustausgleich Stadt Nürnberg 2018	4.993
- davon Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2018: T€ 4.993	
Stand Verlustvortrag 31. Dezember 2018	**-1.866**

Der **Verlustausgleich** der Stadt Nürnberg im Berichtsjahr in Höhe von T€ 4.993 entfällt in voller Höhe auf den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von T€ 5.084. Die unterjährigen Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich werden auf Basis des Wirtschaftsplans berechnet, wodurch es bei einer vom Plan abweichenden Geschäftsentwicklung zu Über- oder Unterdeckungen der Verluste des Geschäftsjahres kommen kann. Im städtischen Haushalt 2018 wurde ursprünglich ein Verlustausgleich in Höhe von T€ 6.657 veranschlagt. Aufgrund der Tatsache, dass wegen des Verkaufs eines Grundstücks ein deutlich niedrigerer Jahresverlust 2018 als geplant erzielt werden konnte, wurde mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg vereinbart, dass der Verlustausgleich für das 4. Quartal in Höhe von T€ 1.664 nicht ausbezahlt wird.

Die **Pensionsrückstellung** betrifft sog. Neuzusagen an zwei Beamte, für die eine Passivierungspflicht besteht. Für Altzusagen wird von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind im Berichtsjahr insgesamt um T€ 194 gesunken. Grund hierfür ist im Wesentlichen die Reduzierung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 254 für den Neubau des Schwimmzentrums Langwasser. Gegenäufig wirkt die Bildung einer Rückstellung für einen Schaden an der Hebeanlage im Schwimmzentrum Langwasser in Höhe von T€ 50.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** reduzierten sich insgesamt um T€ 4.039 auf T€ 32.111. Der Rückgang resultiert aus Tilgungen im Berichtsjahr. Hierbei wurde insbesondere ein Darlehen in Höhe von T€ 2.300 vollständig getilgt.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind stichtagsbedingt von T€ 149 auf T€ 480 gestiegen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetrieben** sind um T€ 1.671 auf T€ 7.339 gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Betriebsmittelkontos um T€ 1.724 aufgrund der Tilgung des Darlehens und der Tatsache, dass die Stadt Nürnberg vereinbarungsgemäß den Verlustausgleich für das 4. Quartal 2018 nicht geleistet hat.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen der Stadt Nürnberg in privatrechtlicher Rechtsform.

III. Finanzlage

Deckungsgrade

Aus der vorstehenden Vermögens- und Kapitalstruktur kann folgende Finanzstruktur abgeleitet werden:

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Veränderung T€
Langfristig gebundenes Vermögen	44.038	46.576	-2.538
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse)	5.855	6.065	-210
Deckungsgrad I	**-38.183**	**-40.511**	**2.328**
Langfristiges Fremdkapital	30.424	32.115	-1.691
Deckungsgrad II	**-7.759**	**-8.396**	**637**

Liquidität

Der Liquiditätsstatus stellt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Veränderung T€
Liquide Mittel	490	465	25
Kurzfristiges Fremdkapital	-10.558	-11.086	528
Liquidität 1. Grades	**-10.068**	**-10.621**	**553**
Kurzfristige Forderungen	2.313	2.245	68
Liquidität 2. Grades	**-7.755**	**-8.376**	**621**
Vorräte	67	66	1
Liquidität 3. Grades	**-7.688**	**-8.310**	**622**

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG erweitert. Bei unserer Prüfung haben wir den Fragenkatalog des IDW zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung bezog sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, d. h. es wurde untersucht, ob die Geschäfte in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und den Geschäftsanweisungen für die Werkleitung mit der erforderlichen Sorgfalt geführt wurden.

Es sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Eigenbetriebs NürnbergBad sprechen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen ebenfalls keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

Die Prüfungsfeststellungen haben wir in Anlage VII diesem Bericht beigefügt.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, unter dem Datum vom 31. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Gemäß Art. 107 GO-Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO-Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

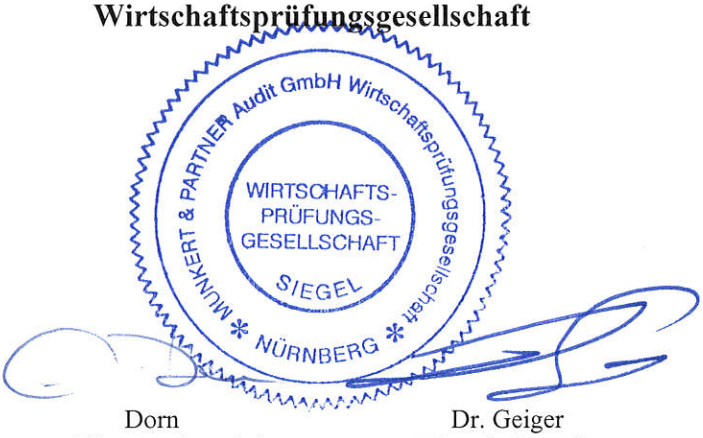
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Nürnberg, 31. Mai 2019

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dorn
vereidigte Buchprüferin

Dr. Geiger
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

Anlage		Seite
I	Bilanz zum 31. Dezember 2018	33
II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	34
III	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	35
IV	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	50
V	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
VI	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse	66
VII	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	70
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-prüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

AKTIVA

	31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.989,00	3.705,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	39.708.106,76		41.647.880,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.740.016,00		3.174.886,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.583.204,00		1.749.777,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.795,00		0,00
		44.035.121,76	46.572.543,76
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.033,80		54.993,78
2. Waren	9.651,19		11.237,27
		66.684,99	66.231,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.779,31		342.388,89
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/ Eigenbetriebe	1.849.445,50		1.825.877,31
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.710,00		10.710,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	96.477,24		61.824,21
		2.313.412,05	2.240.800,41
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		489.549,17	464.819,59
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		11.044,78	9.878,44
		46.918.801,75	49.357.978,25

PASSIVA

	31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Allgemeine Rücklagen		2.181.102,24	2.181.102,24
II. Verlustvortrag		-1.775.633,28	-1.657.595,90
III. Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38
davon bereits ausgeglichene Verluste (Stadt Nürnberg)		4.992.668,00	6.988.611,00
		314.201,15	405.468,96
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		5.540.642,00	5.659.000,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.513,00		9.378,00
2. Sonstige Rückstellungen	595.611,19		789.619,57
		608.124,19	798.997,57
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.110.987,50		36.150.373,77
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.487,10		148.534,07
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/ Eigenbetriebe	7.338.613,85		5.667.955,80
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	161.652,06		103.913,01
5. Sonstige Verbindlichkeiten	282.229,99		331.512,23
- davon aus Steuern: € 119.628,67 (Vorjahr: € 28.905,33)			
		40.373.970,50	42.402.288,88
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		81.863,91	92.222,84
		46.918.801,75	49.357.978,25

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

	2018 €		2017 €
1. Umsatzerlöse		6.207.773,16	5.681.569,17
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	18.312,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.068.222,85	305.476,78
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.403.796,76		-2.174.299,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.241.172,15		-1.020.585,49
		-3.644.968,91	-3.194.884,93
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.434.986,97		-3.243.615,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.113.265,99		-1.142.832,11
		-4.548.252,96	-4.386.447,96
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.316.886,84	-3.171.941,06
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.195.365,19	-1.677.267,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	5.817,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-645.834,24	-678.948,86
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 8.337,00 (Vorjahr: € 9.513,00)			
10. Ergebnis nach Steuern		-5.075.312,13	-7.098.315,46
11. Sonstige Steuern		-8.623,68	-8.332,92
12. Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb NürnbergBad hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittleren Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB auf. Aufgrund § 20 Satz 2 EBV sind jedoch die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB anzuwenden.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach dem in den Ziffern 21, 22 und 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang angeführt.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibung gemindert.

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den handelsrechtlich zulässigen Höchstsätzen. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge wurden im Geschäftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den handelsrechtlich zulässigen Höchstsätzen und betragen bis zu 10 Jahre. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Geschäftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR 250,00 nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu EUR 1.000,00 betragen, werden in einen Sammelposten eingestellt. Der Sammelposten wird pro Jahr zu einem Fünftel abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Vorräte

sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

sind zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

wurden mit dem Nominalwert, unter Zugrundelegung des zeitlichen Anteils der Folgejahre angesetzt und berechnet.

Eigenkapital

Allgemeine Rücklagen

bestanden aus den Sonderposten für Investitionszuschüsse, Rückstellungen und Verbindlichkeiten übersteigendem Teil der Vermögensgegenstände.

Jahresverlust

Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 2018 einen Verlustausgleich in Höhe von EUR 4.992.668,00 für das Jahr 2018 gezahlt. Der Verlustausgleich für das Jahr 2018 wird unter dem Posten Jahresverlust ausgewiesen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung entsprechender Auflösungen und Einstellungen angesetzt und bewertet.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird Gebrauch gemacht und für die sogenannten Altzusagen keine Rückstellung gebildet. Für sog. Neuzusagen erfolgt die Bildung einer entsprechenden Rückstellung. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt auf Basis des modifizierten Teilwertverfahrens auf Grundlage des § 6a EStG unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinssatz ist der nach Maßgabe der RückAbzinsV ermittelte und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Für die Berechnung wurde ein Rechnungszins von 3,21 % (Vorjahr 3,68 %), ein Gehaltstrend von 2,50 % und ein Rententrend von 1,75 % herangezogen.

Sonstige Rückstellungen

wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand) werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten sind jeweils zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

I. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Bilanzposten, immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2017 €
ANLAGEVERMÖGEN											
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
SACHANLAGEN											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	80.709.325,38	136.030,59	0,00	595.584,00	80.249.771,97	39.061.444,62	1.561.754,59	81.534,00	40.541.665,21	39.708.106,76	41.647.880,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.865.063,65	76.489,64	0,00	493.533,57	8.448.019,72	5.690.177,65	511.359,64	493.533,57	5.708.003,72	2.740.016,00	3.174.886,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.968.869,89	76.483,61	0,00	30.630,33	4.014.723,17	2.219.092,89	243.056,61	30.630,33	2.431.519,17	1.583.204,00	1.749.777,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.795,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00
	93.543.258,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.716.309,86	46.970.715,16	2.316.170,84	605.697,90	48.681.188,10	44.035.121,76	46.572.543,76
	93.600.978,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.774.029,86	47.024.730,16	2.316.886,84	605.697,90	48.735.919,10	44.038.110,76	46.576.248,76
	93.600.978,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.774.029,86	47.024.730,16	2.316.886,84	605.697,90	48.735.919,10	44.038.110,76	46.576.248,76

II. Umlaufvermögen

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 356.779,31 (Vorjahr EUR 342.388,89), die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe in Höhe von EUR 1.849.445,50 (Vorjahr EUR 1.825.877,31), die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 10.710,00 (Vorjahr EUR 10.710,00) und die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 96.477,24 (Vorjahr EUR 61.824,21) haben je eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind in voller Höhe den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

2. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. EUR 11.044,78 (Vorjahr EUR 9.878,44) beinhaltet im Wesentlichen die Vorauszahlung der Vergütung für den Monat Januar 2019 der beigestellten Beamten (EUR 8.207,07).

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. EUR 81.863,91 (Vorjahr EUR 92.222,84) umfasst die abgegrenzten Einnahmen aus 20er Karten (EUR 36.411,03) sowie die abgegrenzten Einnahmen aus Dauerkarten (EUR 45.452,88).

PASSIVA

I. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
Allgemeine Rücklagen	2.181.102,24
Verlustvortrag	(1.775.633,28)
Jahresverlust	(5.083.935,81)
davon bereits ausgeglichen (Stadt Nürnberg)	4.992.668,00
	314.201,15

Alleiniger Anteilseigner des Eigenbetrieb NürnbergBad ist die Stadt Nürnberg.

II. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag existieren nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen (Altzusagen) in Höhe von EUR 3.806.730,00 (Vorjahr EUR 3.757.034,00). Neuzusagen wurden in Höhe von T€ 13 passiviert.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen von insgesamt EUR 595.611,19 (Vorjahr EUR 798.619,57) betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für ausstehende Rechnungen mit EUR 277.476,68 (Vorjahr EUR 540.467,97), Rückstellung für offenen Urlaub und geleistete Überstunden mit EUR 196.309,56 (Vorjahr EUR 124.179,00) sowie Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand mit EUR 88.275,00 (Vorjahr EUR 81.151,00).

III. Verbindlichkeiten

1. Restlaufzeiten und Angaben zur Besicherung

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Verbindlichkeitenspiegel

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.789.911,46	7.437.642,64	22.883.433,40	32.110.987,50	
Vorjahr	4.141.887,07	7.201.642,64	24.806.844,06		36.150.373,77
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.487,10	0,00	0,00	480.487,10	
Vorjahr	148.534,07	0,00	0,00		148.534,07
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe	7.338.613,85	0,00	0,00	7.338.613,85	
Vorjahr	5.667.955,80	0,00	0,00		5.667.955,80
Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen	161.652,06	0,00	0,00	161.652,06	
Vorjahr	103.913,01	0,00	0,00		103.913,01
Sonstige Verbindlichkeiten	282.229,99	0,00	0,00	282.229,99	
Vorjahr	331.512,23	0,00	0,00		331.512,23
Gesamt	10.052.894,46	7.437.642,64	22.883.433,40	40.373.970,50	
Vorjahr Gesamt	10.393.802,18	7.201.642,64	24.806.844,06		42.402.288,88

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben der Stadt Nürnberg

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 7.338.613,85 (Vorjahr EUR 5.667.955,80). Diese betreffen im Wesentlichen den Saldo des Betriebsmittelkontos zum Bilanzstichtag. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe von EUR 7.162.801,05 den sonstigen Verbindlichkeiten und in Höhe von EUR 175.812,80 den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. EUR 282.229,99 (Vorjahr EUR 331.512,23) enthalten im Wesentlichen Guthaben aus Geldwertkarten in Höhe von EUR 154.509,44 sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von EUR 84.515,28.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	EUR
Erlöse Schwimmbad	2.566.056,40
Erlöse Sauna	1.117.059,80
Erlöse Schulreferat	1.551.705,59
Erlöse Vereine	439.839,27
Erlöse Schwimmkurse	122.043,28
Erlöse Aquafitness	70.094,25
Erlöse sonstige Nutzer	63.832,41
Erlöse Badenebenartikel	35.575,83
Erlöse Veranstaltungen	37.111,61
Erlöse eigene Veranstaltungen	150,00
Erlöse sonstige	-1.951,70
Erträge Pachten/Vermietung	97.339,49
Erträge Nebenkosten	18.229,04
Erträge Solarien	3.893,34
Erträge Eisverkauf	2.266,16
Erträge Automaten	2.502,73
Erträge Wohnungen Miete	6.399,24
Erträge Sachkostenersatz	75.626,42
	6.207.773,16

2. sonstige betriebliche Erträge

	EUR
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.839.853,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	118.358,00
Erträge Personalkostenerstattung	28.865,20
Erträge Werbung	1.218,70
Erträge Schadensersatz	544,21
sonstige Erträge	74.860,37
Erträge Weiterberechnung 19 %	4.523,37
	2.068.222,85

Periodenfremde Erträge sind mit T€ 35 enthalten, die sich aus einer Korrektur der Umsatzsteuer für das Jahr 2017 ergeben. Außergewöhnliche Erträge aus der Veräußerung des ehemaligen alten Langwasserfreibadgrundstücks sind in Höhe von T€ 1.840 enthalten.

3. Materialaufwand

	EUR
Aufwendungen für RHB-Stoffe:	
a) Aufwendungen für Brennstoffe	774.224,35
b) Aufwendungen für Strom	825.867,77
c) Aufwendungen für Wasser	417.978,40
d) Schmutz- und Niederschlagswasser	224.570,65
e) Sonstige Aufwendungen für RHB-Stoffe	161.155,59
	2.403.796,76

	EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen:	
a) Instandhaltungskosten	693.712,21
b) Fremdreinigung	547.459,94
	1.241.172,15

4. Personalaufwand

	EUR
a) Löhne und Gehälter	3.434.986,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.113.265,99
	4.548.252,96

Bei dem Posten Soziale Abgaben sind EUR 335.950,85 (Vorjahr EUR 339.117,39) für die Altersversorgung der Mitarbeiter enthalten.

5. Abschreibungen

	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	716,00
Abschreibungen auf Gebäude	907.714,66
Abschreibungen auf Ausstattungen	1.371.440,98
Sofortabschreibung GWG	37.015,20
	2.316.886,84

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR
Instandhaltungskosten	35.024,73
Versicherungen	33.091,61
Miete, Maschinen	35.497,17
Reisekosten	15.239,83
Kraftfahrzeugkosten	6.131,92
Werbe- und Vertreterkosten	29.100,08
Bücher, Zeitschriften	2.958,07
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	74.465,49
Bürobedarf	11.852,87
Portokosten	1.062,84
Telefonkosten	5.546,66
Veranstaltungen	13.632,35
Straßenreinigungsgebühr	16.354,48
Abfallgebühr	26.660,64
Mitgliedsbeiträge	1.320,00
Gebühren	58.998,88
Verwertung, Entsorgung	21.477,10
Fremdleistungen allgemein	3.285,82
Gutachten/Untersuchungen	19.963,41
Abschluss- und Prüfungskosten	28.015,00
Kassendienst	209.085,79
Geldtransportkosten	7.225,77
Nebenkosten des Geldverkehrs	7.448,82
Bewachung/Sicherheit	19.057,09
Wäschereinigung	268,60
Gärtnereileistungen	164.932,77
Winterdienst	22.941,85
Wartung	608,37
Verwaltungskosten (Stadt Nürnberg)	579.272,86
Abbruchkosten	706.703,10
Forderungsverluste	1.093,70
Verluste aus Anlagenabgang	9.903,00
Werkzeuge und Kleingeräte	15.669,65
Übriger betrieblicher Aufwand	1.660,15
Diverser Aufwand	9.814,72
	2.195.365,19

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von T€ 707 für den Abbruch des alten Langwasserbads enthalten.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR
Aufzinsung sonstige Rückstellungen	8.337,00
Darlehens-/Kontokorrentzinsen	637.497,24
	645.834,24

8. Sonstige Steuern

	EUR
Grundsteuern	8.068,44
Kfz-Steuer	555,24
	8.623,68

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB mit Bedeutung für die Finanzlage des Eigenbetriebs.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen

	2018	2017
Zweiter Werkleiter	1,00	1,00
Verwaltung	7,50	7,75
davon Beamte	2,00	2,00
Technische Leitung/Werkstatt	5,75	5,50
Betriebsleitung/Bäderbetrieb	59,50	58,75
Auszubildende	10,00	11,75
Mitarbeiter	73,75	73,00
davon weiblich	19,75	21,00
davon männlich	54,00	52,00
davon Teilzeitbeschäftigte	16,50	16,00

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde die MUNKERT & PARTNER Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, bestellt. Das für das Geschäftsjahr 2018 vereinbarte Gesamthonorar entfällt wie folgt auf die Tätigkeitsbereiche:

a)	Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 12
b)	Andere Bestätigungsleistungen	TEUR 1
c)	Steuerberatungsleistungen	TEUR 0
d)	Sonstige Leistungen	TEUR 0

5. Angaben zu latenten Steuern

Es bestehen zeitlich begrenzte Abweichungen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz bei der Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand. Diese führen zu aktiven latenten Steuern. Die körperschaftsteuerlichen sowie gewerbesteuerlichen Verlustvorträge wurden nicht bei der Ermittlung der aktiven latenten Steuern angesetzt. Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein durchschnittlicher Steuersatz in Höhe von 32,17 % herangezogen. Das Wahlrecht, aktive latente Steuern in der Bilanz anzusetzen, wird nicht in Anspruch genommen.

6. Organe des Eigenbetriebes

6.1 Werkleitung

Im Berichtsjahr gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, Erster Werkleiter
Herr Gerhard Albert, Zweiter Werkleiter

6.2 Werkausschuss

Dem Werksausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender),

Herr Nasser Ahmed, Doktorand,
Frau Sonja Bauer, Hausfrau,
Frau Renate Blumenstetter, selbst. rechtliche Betreuerin,
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin (2. stellvertretende Vorsitzende),
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit,
Herr Antonio Fernandez Rivera, Kaufmann,
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender,
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt,
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin,
Herr Joachim Mletzko, Sozialpädagoge,
Herr Max Müller, Profisportler,
Herr Kilian Sendner, Kaufmann (1. stellvertretender Vorsitzender).

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen. Es erfolgt in Höhe des Jahresverlustes eine Einlage der Stadt in das Eigenkapital des Eigenbetriebes (Einlagekonto).

Nürnberg, 29. Mai 2019
NürnbergBad

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

Eigenbetrieb NürnbergBad
Lagebericht für das Jahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Die Stadt Nürnberg betreibt Schwimmbäder als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und des Breitensports; sie erfüllt damit eine freiwillige kommunale Aufgabe.

Mit Veröffentlichung der Satzung des Eigenbetriebs im Amtsblatt vom 08. Juli 2003 wurde der Eigenbetrieb zum 01. Januar 2004 gegründet. Dem Eigenbetrieb NürnbergBad obliegen der laufende Betrieb und die Unterhaltung und Instandsetzung, einschließlich Neu- und Ersatzinvestitionen, für die zum Betrieb gehörenden Betriebsstätten.

Zum Betrieb gehören folgende Betriebsstätten:

Freibäder
- Stadionbad
- Westbad
- Naturgartenbad

Hallenbäder
- Langwasserbad
- Südstadtbad
- Katzwangbad
- Nordostbad

Zielsetzung und Aufgabe ist die Bereitstellung von Bädern, um
- das Sport- und Freizeitschwimmen der Nürnberger Bevölkerung,
- die Tätigkeit der wassersporttreibenden Vereine und
- das Schulschwimmen

zu ermöglichen.

Ergänzend zum Schwimmangebot bietet NürnbergBad eine breite Palette an Schwimmkursen für Kinder und Erwachsene sowie unterschiedliche Aquafitnesskurse an.

Nach Beschlussfassung im Werkausschuss am 06.12.2014 wurde am 22.12.2014 der Vertrag über die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung von Schwimm- und Aquafitnesskursen in den Bädern von NürnbergBad geschlossen. Seit April 2015 wird das Kursangebot von NürnbergBad in Kooperation mit einem externen Dienstleister durchgeführt. Dabei übernimmt der Kooperationspartner die gesamte operative Durchführung der Kurse.

Am 28.10.2016 wurde dem Werkausschuss über den Verlauf und die Erfahrungen mit der Kooperation berichtet. Der Werkausschuss beschloss am 28.10.2016 die im Vertrag vorgesehene Option zur Verlängerung der Dienstleistungskonzession bis zum 31.12.2020.

B. Organisation und Steuerung

Die Entscheidungsorgane des Eigenbetriebs sind
- der Stadtrat,
- der Oberbürgermeister,
- der Werkausschuss
- und die Werkleitung.

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad vom 08. Juli 2003 festgelegt. Änderungen der Betriebssatzung erfolgten zuletzt durch Satzung vom 05. August 2015.

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Näheres zur Zusammensetzung und Aufgabenverteilung der Werkleitung ist in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung vom 06. Dezember 2013 festgelegt.

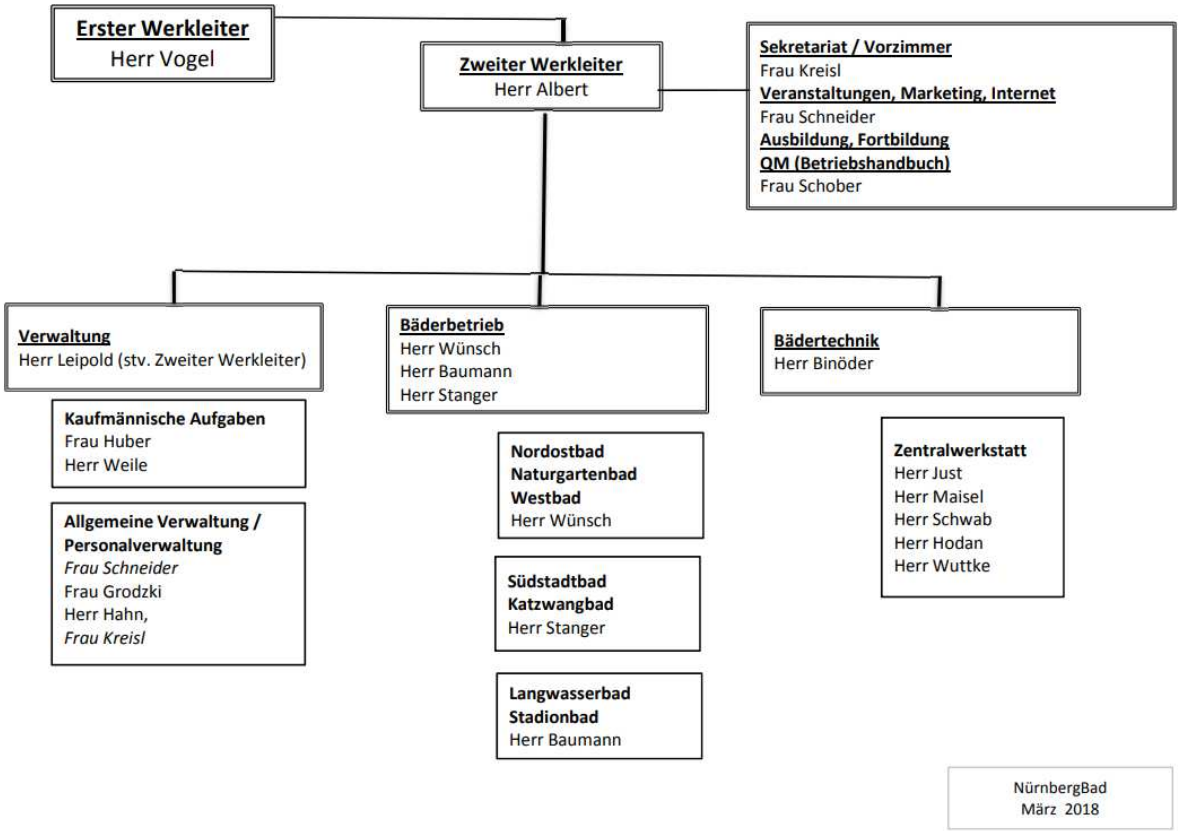
Die Benutzung der städtischen Bäder ist in der Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg; die Erhebung der Gebühren ist in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg geregelt.

Die Steuerung des Betriebsablaufs erfolgt durch die folgenden Bereiche:

Kaufmännischer Bereich:
- Allgemeine Verwaltung und Organisation
- Personalwesen
- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling

Technischer Bereich und Bäderbetrieb:
- Zentralwerkstatt
- Unterhalt, Instandsetzung sowie Neu- und Ersatzinvestitionen
- Betrieb der Bäder und Saunen einschl. der Koordination des Personaleinsatzes
- Sicherstellung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung)
- Sicherstellung des technischen Betriebsablaufs und der Verkehrssicherungspflichten

Die Betriebsstruktur ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt:



II. Wirtschaftsbericht

A. Überblick und Rahmenbedingungen

Die Zahl der Einwohner Nürnbergs liegt bei rund 530.000.

Neben den von der Stadt Nürnberg betriebenen Bädern gibt es in Nürnberg vier Freibäder, die von Vereinen betrieben werden. Davon ist ein Freibad ausschließlich für Vereinsmitglieder zugänglich; drei vereinsbetriebene Freibäder stehen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es in Nürnberg ein vereinsbetriebenes Hallenbad, das aber ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht.

Kommerziell betriebene Bäder gibt es in Nürnberg im Bereich der Schwimmschulen und von Gesundheitsangeboten. Kommerzielle Spaß- und Wellnessbäder mit Saunalandschaften gibt es außerhalb des Stadtgebiets Nürnberg.

Durch eine Grundsatzentscheidung des Stadtrats findet das Schulschwimmen in den Bädern der Stadt Nürnberg statt.

B. Leistungsindikatoren

Der Eigenbetrieb wird über die Besucherzahlen und Umsatzerlöse gesteuert. Zudem findet aufgrund der Gemeinnützigkeit der Kostendeckungsgrad als weitere Steuerungsgröße Anwendung. Hierbei werden die Besucherzahlen und die Umsatzerlöse statistisch pro Betriebsstätte und Einrichtung erfasst und überwacht. Der Kostendeckungsgrad ermittelt sich per Gesamterlöse durch Gesamtkosten des jeweiligen Berichtsjahrs.

C. Geschäftsverlauf

Um das Bäderangebot langfristig zu erhalten und den sich ändernden Anforderungen gerecht zu werden, werden laufend Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Sanierung des Bestands und zur Verbesserung der Attraktivität des Gesamtangebots durchgeführt.

Schwerpunkte im Jahr 2018 waren:

Für die Implementierung des Dienstplanprogramms SP-Expert wurden die erforderlichen Vereinbarungen und Vorarbeiten mit dem Klinikum Nürnberg und dem Eigenbetrieb NürnbergStift geschlossen bzw. durchgeführt. Erste Schulungen des Programms erfolgten im November / Dezember 2017. In 2018 wurden die Grundlagen der Personaleinsatzplanung überarbeitet und die für den Regelbetrieb erforderliche Personalkapazität hinsichtlich Quantität (Umfang und zeitlicher Einsatz) und Qualität (Qualifikation) festgelegt. Auf dieser Basis wurden die Schichtdienstzeiten geprüft, teilweise angepasst und als Planungsgrundlage in SP-Expert hinterlegt. Bis Ende 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, um ab Januar 2019 die Personaleinsatzplanung in SP-Expert umzusetzen.

Das Aufgabenprofil der Stelle „Leitung Bäderbetriebstechnik“ wurde überarbeitet und mit Beschluss des Werkausschusses am 01.12.2017 neu bewertet. Nach der Ausschreibung der Stelle erfolgte die Neubesetzung ab dem 01.04.2018.

Die Aufgabenprofile der Stellen im Bereich Verwaltung wurden überarbeitet und teilweise neu bewertet.

Der bisherige Dienstleister für die Kassendienste hat den Vertrag gekündigt. Eine neue Ausschreibung wurde durchgeführt. Die Entscheidung über den neuen Dienstleister erfolgte im Februar 2019. Vertragsbeginn mit dem neuen Dienstleister ist der 01.04.2019.

Der Rückbau des alten Langwasserbads wurde abgeschlossen. Am 21.02.2018 beschloss der Stadtrat den Verkauf des ehemaligen alten Langwasserfreibadgrundstücks an die wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen zu einem Preis von 2.090.000 EUR.

Die Reparatur des Lehrschwimmbeckens 3 im Langwasserbad wurde abgeschlossen.

Im Stadionbad wurden die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Im Katzwangbad wurde der Eingangsbereich umgebaut und attraktiver gestaltet.

Nach einer Zuschusszusage durch den Freistaat Bayern für die Wiederinbetriebnahme des Volksbads, hat der Stadtrat am 12.12.2018 den Aufbau einer Stabsabteilung bei NürnbergBad beschlossen. Aufgabe dieses Stabes ist es, auf Basis der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2015 und der aktuellen Zuschusszusage konkrete Planungen und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat zu entwickeln.

Besucherentwicklung

	2014	2015	2016	2017	2018
Besucher insgesamt	989.727	1.241.072	1.111.009	1.113.390	1.225.379
Hallenbäder*	484.862	557.101	496.060	477.791	488.182
Sauna*	80.648	84.003	97.948	92.544	84.499
Freibäder*	188.906	366.631	238.411	238.451	349.242
Schulen	115.680	114.811	128.084	134.622	130.149
Vereine	97.550	89.492	108.169	124.371	121.779
Kurse	22.081	29.034	42.337	45.611	51.327
Hundebadetag					201

* ohne Schulen, Vereine und Kurse

Die langfristige Betrachtung der Besucherzahlen zeigt weiterhin einen positiven Trend. Mit insgesamt 1.225.379 Besuchern im Jahr 2018 konnte das zweitbeste Ergebnis seit 2007 erreicht werden. Im vierten Jahr in Folge nahmen über 1,1 Mio. Menschen das Angebot von NürnbergBad wahr. Aufgrund der langanhaltenden Schönwetterperiode in 2018 konnten insbesondere in den Freibädern Zuwächse bei den Besucherzahlen verzeichnet werden.

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	2015	2016	2017	2018
Gesamt	**4.828.538,88**	**5.610.522,21**	**5.681.569,17**	**6.207.773,16**
Erlöse Schwimmbad	2.534.629,59	2.197.212,15	2.225.053,26	2.555.697,47
Erlösabgrenzung Bad	80.045,04	-23.000,00	-1.222,84	10.358,93
Erlöse Sauna	954.020,71	1.060.234,22	1.061.178,60	1.117.059,80
Erlöse Vereine	155.695,40	424.479,27	435.409,89	439.839,27
Erlöse Sonderveranst. Vereine	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöse Schulreferat	768.551,07	1.472.315,18	1.543.568,54	1.551.705,59
Erlöse sonst. Nutzer	213.582,29	67.699,40	64.384,14	63.832,41
Erlöse Schwimmkurse	41.172,99	85.901,82	97.775,39	122.043,28
Erlöse Aquafitness	46.885,66	65.177,23	70.580,82	70.094,25
Erlöse eig.Veranst./erhöhter Eintritt	16,39	0,00	0,00	0,00
Erlöse Veranstaltung	12.262,69	30.732,44	27.012,12	37.261,61
Erlöse Badenebenart.	21.677,05	22.002,10	25.515,18	35.575,83
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung inkl. Nebenkosten*	0,00	127.034,37	114.705,64	121.967,77
Erlöse aus Solarien, Eisverkauf, Automaten*	0,00	10.439,34	9.270,24	8.662,23
Erlöse aus Sachkostenerstattungen*	0,00	67.309,37	1.117,54	75.626,42
Sonstige	0,00	2.985,32	7.220,65	-1.951,70

* Erstmaliger Ausweis unter den Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2016.

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 6.208 TEUR und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 526 TEUR.

Der Gesamt-Kostendeckungsgrad konnte im Jahr 2018 durch den Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks an die wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen zu einem Preis von 2.090.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr um 16 %-Punkte auf 62 % gesteigert werden.

Jahr	Gesamt-Kostendeckungsgrad in %
2012	43
2013	44
2014	41
2015	47
2016	46
2017	46
2018	62

Jeder Besuch der Einrichtungen von NürnbergBad wurde im Jahr 2018 im Durchschnitt mit 4,15 EUR durch die Stadt Nürnberg unterstützt.

Gesamt-Aufwand je Badegast	10,90 EUR	Gesamt-Aufwand 2018:	13.359.932 EUR
Gesamt-Ertrag je Badegast	6,75 EUR	Gesamt-Erträge 2018:	8.275.996 EUR
Zuschuss je Badegast	4,15 EUR	Jahresverlust 2018:	5.083.936 EUR

Personalentwicklung

Bereich	Stand: 31.12.2017	+ / -	Stand: 31.12.2018
Zweiter Werkleiter	1	0	1
Verwaltung	8	-1	7
Technische Leitung und Werkstatt	5	+1	6
Bäderbetrieb	60	+2	62
Summe	**74**	**+2**	**76**
davon weiblich	21	-2	19
davon männlich	53	+4	57
davon teilzeitbeschäftigt	17	+1	18
Auszubildende	11	-2	9

D. Lage

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs NürnbergBad kann vor dem Hintergrund der Erfüllung einer freiwilligen kommunalen Aufgabe mit strukturell bedingten Defiziten als zufriedenstellend bezeichnet werden.

1. Ertragslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR
Gesamtleistung	6.436	6.005	6.011
Materialaufwand	-3.645	-3.195	-3.591
Rohergebnis	**2.791**	**2.810**	**2.420**
Personalaufwand	-4.548	-4.386	-4.201
Abschreibungen	-2.317	-3.172	-2.667
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.195	-1.677	-1.751
Zinsergebnis	-646	-673	-780
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-6.915**	**-7.098**	**-6.979**
Sonstige Steuern	-9	-9	-9
Gewinn Abgang Grundstück	1.840	0	0
Jahresergebnis	**-5.084**	**-7.107**	**-6.988**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf 2.068 TEUR (2017: 305 TEUR). Die Differenz zum Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen durch den Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks (in obiger Tabelle gesondert dargestellt).

Der Materialaufwand betrug 3.645 TEUR (2017: 3.195 TEUR). Durch die ungewöhnlich langanhaltende Schönwetterperiode, im Jahr 2018, trugen insbesondere erhöhte Wasser- und Fernwärmeverbrauchsmengen zu einem höheren Aufwand bei.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 2.195 TEUR (2017: 1.677 TEUR). Der erhöhte Aufwand 2018 resultiert insbesondere aus den hohen Abbruchkosten für das alte Langwasserbad sowie gestiegenen Kosten für Kassendienste und Gärtnereiarbeiten.

Das Zinsergebnis betrug -646 TEUR (2017: -673 TEUR). Das niedrige Zinsniveau und die in 2018 vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens führen zu weiterhin sinkenden Zinsaufwendungen.

Die Personalkosten betrugen 4.548 TEUR (2017: 4.386 TEUR) und setzen sich aus Löhnen und Gehältern in Höhe von 3.435 TEUR (2017: 3.244 TEUR) und sozialen Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von 1.113 TEUR (2017: 1.143 TEUR) zusammen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen des Anlagevermögens summierten sich auf 2.317 TEUR (2017: 3.172 TEUR). Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus einer außerplanmäßigen Abschreibung in 2017 in Höhe von 500 TEUR für die alte Rutsche (CrazyBob) im Nordostbad und dem Auslaufen der Abschreibungen in 2018 für das Schwimmer-Becken im Stadionbad und der Wassertechnik im Südstadtbad.

2. Finanzlage

	2018 TEUR	2017 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.088	-4.175
Cashflow aus Investitionstätigkeit	1.727	-1.526
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	386	5.746
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	25	45
Flüssige Mittel am Anfang des Jahres	465	420
Flüssige Mittel am Ende des Jahres	**490**	**465**

Der deutlich positive Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert daraus, dass der Veräußerungserlös aus dem Verkauf des Langwasserfreibadgrundstücks die Mittelabflüsse aus den getätigten Investitionen deutlich übersteigt.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus Bankguthaben in Höhe von 349 TEUR (2017: 320 TEUR) und dem Kassenbestand in Höhe von 141 TEUR (2017: 145 TEUR) zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2018 war gemäß dem Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag von 6.657 TEUR geplant. Davon wurden durch die Stadt Nürnberg 4.993 TEUR ausgeglichen. Durch den Verkaufserlös des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks im Dezember 2018 i.H.v. 2.090 TEUR wurde nach Absprache mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf eine Erstattung des geplanten Fehlbetrages für das 4. Quartal 2018 i.H.v. 1.664 TEUR, durch die Stadt Nürnberg, verzichtet.

3. Vermögenslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	Abweichung TEUR
Anlagevermögen	44.038	46.576	-2.538
Umlaufvermögen	2.870	2.772	98
Rechnungsabgrenzungsposten	11	10	1
Aktiva	**46.919**	**49.358**	**-2.439**
Eigenkapital	314	406	-92
Sonderposten	5.541	5.659	-118
Rückstellungen	608	799	-191
Verbindlichkeiten	40.374	42.402	-2.028
Rechnungsabgrenzungsposten	82	92	-10
Passiva	**46.919**	**49.358**	**-2.439**

Wesentliche Vermögenspositionen beim Eigenbetrieb NürnbergBad entstehen durch den Bau und die Sanierung der Hallen- und Freibäder.

Das Umlaufvermögen betrifft im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg. Die Erhöhung des Finanzmittelfonds um 25 TEUR ist stichtagsbedingt.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 5.084 TEUR (2017: 7.107 TEUR). Das Eigenkapital hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand am 31.12.2017 EUR	Ausgleich Stadt Nürnberg EUR	Jahresverlust 2018 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
405.468,96	4.992.668,00	-5.083.935,81	314.201,15

Das Stammkapital beläuft sich auf 0 EUR. Das Eigenkapital beträgt 314 TEUR.

Die Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Urlaub und Überstunden und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zusammen. Dabei hat sich der Bestand der Rückstellungen im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Rückstellung für	Stand am 01.01.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zufüh-rung/Auf-zinsung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Personalkosten	191.826,00	111.888,00	0,00	139.125,16	219.063,16
Urlaub	28.120,00	28.120,00	0,00	65.521,40	65.521,40
Erstellung und Prü-fung Jahresabschluss	27.205,60	27.105,60	100,00	31.549,95	31.549,95
Pension	9.378,00	0,00	0,00	3.135,00	12.513,00
Ausstehende Rech-nungen /Sonstige	540.467,97	110.991,29	254.000,00	102.000,00	277.476,68
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
Gesamt	**798.997,57**	**278.104,89**	**254.100,00**	**341.331,51**	**608.124,19**

Dem Eigenbetrieb steht Fremdkapital in Höhe von 41.064 TEUR zur Verfügung. Dies setzt sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg zusammen.

Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich insbesondere aufgrund des Rückgangs der Rückstellung für ausstehende Rechnungen „Schwimmzentrum Langwasser“ um 194 TEUR. Der Rückgang resultiert einerseits aus der Bezahlung diverser Rechnungen, andererseits auch durch eine Neueinschätzung der noch ausstehenden Beträge.

Zudem erfolgt die Finanzierung über einen Zuschuss gemäß Art. 10 FAG, der zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.541 TEUR als Sonderposten für Investitionszuschüsse bilanziert ist.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Echtbetrieb von SP-Expert hinsichtlich Planung und Einsatz erfolgt ab Januar 2019. In der ersten Jahreshälfte 2019 wird die automatisierte Übergabe von SP-Expert nach SAP HCM getestet und bei erfolgreichem Verlauf der Tests ab Mai 2019 umgesetzt.

Die freien Räume der ehemaligen Physiotherapiepraxis im Südstadtbad sollen für eine Verbesserung des Saunaangebots und zur Ergänzung der Raumkapazitäten für die bestehende Leitung und Verwaltung genutzt werden. Im kommenden Geschäftsjahr wird eine entsprechende Planung erstellt.

Ab Mai 2019 erfolgten die ersten Stellenbesetzungen der Stabsabteilung zur Wiederinbetriebnahme des Volksbads.

Grundsätzlich wird der Eigenbetrieb die strukturell bedingten Verluste aus der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Schwimmbädern, zu sozialverträglichen Preisen, nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können. Für das Jahr 2019 wird laut Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von 6.207 TEUR geplant.

Zur frühzeitigen Erkennung von Risiken wird als Instrument die mittelfristige Finanzplanung genutzt, die sich im jährlichen Wirtschaftsplan widerspiegelt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der gesamtstädtischen unterjährigen Finanzberichterstattung und der Erstellung des Risikoberichts der Geschäftsverlauf laufend mit der Wirtschaftsplanung abgeglichen.

Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben des Eigenbetriebs. Nach den Gebührenerhöhungen jeweils zum Beginn der Geschäftsjahre 2017 und 2018 muss auf der Grundlage des Verlaufs des Wirtschaftsjahres 2019 und der Wirtschaftsplanung 2020 das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben geprüft werden.

Für den Ausgleich der Differenz zwischen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2018 ist noch kein Zeitplan vereinbart.

Aus den vorgenannten Gründen und den bereits unterjährig stattfindenden Abschlagszahlungen durch die Stadt Nürnberg auf den geplanten Jahresverlust werden keine Risiken gesehen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder wesentlich beeinträchtigen.

Nürnberg, den 29. Mai 2019

.....	
Christian Vogel	Gerhard Albert
Erster Werkleiter	Zweiter Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Gemäß Art. 107 GO-Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO-Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, 31. Mai 2019

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
NÜRNBERG

Dorn
vereidigte Buchprüferin

Dr. Geiger
Wirtschaftsprüfer

WIRTSCHAFTLICHE, RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurden im Rahmen der Satzung vom 8. Juli 2003 der Stadt Nürnberg die öffentlichen Hallen- und Freibäder als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO-Bayern) geführt.

2. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb NürnbergBad
Rechtsform:	Der Eigenbetrieb NürnbergBad ist gemäß Art. 88 Abs. 1 GO-Bayern ein gemeindliches Unternehmen, welches außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird.
Gründung:	Der Eigenbetrieb wurde mit Veröffentlichung der Satzung der Stadt Nürnberg vom 8. Juli 2003 zum 1. Januar 2004 gegründet.
Sitz:	Nürnberg

Satzung:	Für den Eigenbetrieb gelten im Berichtsjahr die folgenden Satzungen: - die Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg vom 5. August 2015. Diese Neufassung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 16. Juli 1980. - die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad vom 8. Juli 2003 mit Änderung vom 15. Dezember 2014 sowie vom 5. August 2015 und - die Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Nürnberg vom 22. April 2013 mit Änderung vom 20. November 2014, 5. August 2015, 15. Dezember 2016 sowie 9. November 2017.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Die Aufgabe des Eigenbetriebs NürnbergBad einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt Nürnberg, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Freizeitschwimmen und der Vereine mit Schwimmsportmöglichkeiten zu gewährleisten. Das Angebot für das Schulschwimmen ist sicherzustellen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Bädersatzung und der Bädergebührensatzung.
Stammkapital:	Der Eigenbetrieb NürnbergBad hat gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung kein Stammkapital.
Eigentümer:	Alleiniger Eigentümer des Eigenbetriebs NürnbergBad ist die Stadt Nürnberg.

Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss wurde am 12. Dezember 2018 vom Stadtrat festgestellt und die uneingeschränkte Entlastung des Werkausschusses gemäß Art. 102 Abs. 3 GO-Bayern beschlossen.
Organe:	Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad sind gemäß § 4 der Betriebssatzung: - die Werkleitung - der Werkausschuss - der Stadtrat - und der Oberbürgermeister.
Werkleitung:	Die Werkleitung besteht im Berichtsjahr aus: - Erster Werkleiter Herr Christian Vogel, 2. Bürgermeister - Zweiter Werkleiter Herr Gerhard Albert Die Werkleiter sind in ihrem Geschäftsbereich jeweils einzeln zeichnungsbefugt. Sie unterzeichnen gemeinsam, soweit nicht der Erste Werkleiter gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Werkleitung tätig wird.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss besteht im Berichtsjahr aus:

- Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender)
- Herr Nasser Ahmed, Doktorand
- Frau Sonja Bauer, Hausfrau
- Frau Renate Blumenstetter, selbst. rechtliche Betreuerin
- Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin (2. stellvertretende Vorsitzende)
- Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
- Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt
- Herr Antonio Fernandez Rivera, Kaufmann
- Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender
- Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
- Herr Joachim Mletzko, Sozialpädagoge
- Herr Max Müller, Profisportler
- Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R. (1. stellvertretender Vorsitzender)

Bekanntmachung:

Der Abschluss des Wirtschaftsjahrs zum 31. Dezember 2017 wurde am 20. Februar 2019 in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg bekannt gemacht.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Richtlinien für den Werkausschuss ergeben sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und der Betriebssatzung NürnbergBad.

In der Betriebssatzung werden die Zusammensetzung und die Aufgaben der Werkleitung allgemein beschrieben. Hierauf aufsetzend konkretisiert die Geschäftsanweisung die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten zwischen dem Ersten und dem Zweiten Werkleiter.

Die seit dem 1. März 2004 für die Werkleitung geltende Geschäftsanweisung, wurde mit Gültigkeit zum 1. Januar 2014 überarbeitet und am 6. Dezember 2013 dem Werkausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2018 fanden lediglich zwei Sitzungen des Werkausschusses statt (am 6. Juli 2018 und am 5. Oktober 2018). Die geplanten Werkausschusssitzungen am 23. März 2018 und am 30. November 2018 sind entfallen.

Anstelle von Niederschriften wurde jeweils eine vertonte Dokumentation angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter, Herr Bürgermeister Christian Vogel, ist durch seine Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Nürnberg auch in weiteren Aufsichtsräten bei Gesellschaften der Stadt tätig.

Der Zweite Werkleiter Herr Gerhard Albert ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Lediglich der Zweite Werkleiter erhält eine Vergütung von Seiten des Eigenbetriebs. Aus diesem Grund unterbleibt die Angabe aufgrund der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan gibt den Aufbau des Eigenbetriebs wieder. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt. Dies ist bspw. bei Personalzu- und -abgängen sowie bei Stellenwechsel innerhalb des Eigenbetriebs der Fall.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Geschäftsjahr 2018 ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es wird grundsätzlich von zwei Personen unterschrieben. Beim Zahlungsverkehr über das eigene Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg ist eine Trennung von Anweisung und Vollzug durch zwei unterschiedliche Personen gewährleistet.

Weiterhin unterschreiben alle Bediensteten der Stadt Nürnberg eine Verpflichtungserklärung analog zur Verwaltungsvorschrift zu Art. 79 BayBG, "Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern". Dieser Vorgang wird vom Personalamt der Stadt Nürnberg koordiniert. Hierzu wurde ein entsprechendes Schreiben zur Korruptionsprävention mit Datum 22. November 2018 an die Mitarbeiter ausgehändigt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Prozesse sind Regelungen in der Betriebssatzung NürnbergBad getroffen. Die Auftragsvergabe und -abwicklung sollte gemäß der Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf Basis von VOL und VOB erfolgen.

Die aktuell gültige Kassendienstanweisung wurde am 6. Dezember 2013 dem Werkausschuss vorgelegt und beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass insbesondere bezüglich der Hauptkasse in der Verwaltung des Eigenbetriebs nach wie vor keine konsequente Trennung zwischen Kassenführung und Buchführung besteht. Dies wird insbesondere mit den begrenzten personellen Kapazitäten in der Verwaltung des Eigenbetriebs begründet. Mangels konsequenter Funktionstrennung ist u. E. der Kassenkontrolle im Sinne der Tz. 9 Abs. 1 der Kassendienstanweisung bezüglich der Hauptkasse eine hohe Bedeutung beizumessen. Im Geschäftsjahr 2018 hat zwar eine Prüfung der Zahlstellen, sowie eine Kassenkontrolle der Hauptkasse durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Eine ursprünglich für den April 2018 geplante Kassenprüfung wurde auf den 17. Juli 2018 verschoben. Grund hierfür war, dass aufgrund längerer Krankheitszeiten im Rechnungswesen des NürnbergBad im April 2018 ein nicht unerheblicher Buchungsrückstand in der Kassenbuchführung festzustellen war. Zwischenzeitlich hat am 10. Mai 2019 eine weitere unvermutete Kassenprüfung der Hauptkasse stattgefunden. Wesentliche Feststellungen wurden jeweils nicht getroffen. Die diesbezüglichen Berichte vom 17. Juli 2018 und vom 13. Mai 2019 haben uns vorgelegen.

Die „Besonderen Dienstanweisungen für Zahlstellen“ wurden im Sommer 2015 für die Hallenbäder und im April 2016 für die Freibäder des Eigenbetriebs überarbeitet und besitzen seither Gültigkeit.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebs dokumentiert und aufbewahrt. Die im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben angeforderten Verträge konnten uns unverzüglich vorgelegt werden. Es ergaben sich damit keinerlei Hinweise darauf, dass die Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt werden.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen des Eigenbetriebs entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Für die Planung wird regelmäßig in Abstimmung mit dem Finanzreferat ein Wirtschaftsplan erstellt und dem Werkausschuss zur Abstimmung vorgelegt. Neben dem Erfolgsplan enthält der Wirtschaftsplan einen Vermögens- und Finanzplan sowie einen Stellenplan.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans umfassend untersucht. Projekt- und Kostencontrolling findet auch in den monatlichen Besprechungen zwischen Technik und Rechnungswesen statt.

Für die Planung werden zunehmend belastbare Zahlen verwendet, indem im Vorfeld realistische Angebote eingeholt und detailliert in die Planung integriert werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist grundsätzlich aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Darstellung der Verbundbeziehungen mit der Stadt Nürnberg, deren Eigen- und Regiebetrieben sowie deren Beteiligungen in privatwirtschaftlicher Rechtsform erfolgt eine entsprechende Untergliederung auf Konten-/Postenebene in SAP.

Die Verbuchung von Geschäftsvorfällen wird nicht in allen Fällen zeitnah vorgenommen. Im Falle der bilanziellen Erfassung von Eingangsrechnungen liegt dies u. a. darin begründet, dass diese Rechnungen erst nach Rechnungsprüfung verbucht werden. Gerade bei größeren Baumaßnahmen kann dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Insbesondere für Zwecke des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs, ist sicherzustellen, dass die vollständige Erfassung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist, die jeweils nach dem Leistungs- und nicht nach dem Rechnungsdatum zu beurteilen ist.

Buchungsrückstände wurden im Rahmen der Prüfung jedoch auch im Bereich der Offenen Posten der Debitoren festgestellt. Bereits erfolgte Forderungsausgleiche durch entsprechende Zahlungseingänge waren nicht zeitnah erfasst. Die Buchungsrückstände wurden mit den begrenzten Personalkapazitäten im Rechnungswesen begründet.

In SAP werden nach Erstellung des Jahresabschlusses die Buchungsperioden geschlossen. Änderungen können nur noch in der Periode 14 vorgenommen werden. Diese wird erst nach erfolgter Jahresabschlussprüfung vollständig geschlossen. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Über das Betriebsmittelkonto bei der Kämmerei der Stadt Nürnberg werden die erforderlichen Finanzmittel für den Eigenbetrieb bereitgestellt. Unterjährig erfolgen, regelmäßig quartalsweise, Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich der Stadt Nürnberg (basierend auf dem geplanten Verlust laut Wirtschaftsplan), um den Liquiditätsbedarf des Eigenbetriebs zu sichern. Aufgrund der außergewöhnlichen Erträge aus der Veräußerung des Grundstücks des alten Langwasserbads und dem damit verbundenen Liquiditätszufluss beim NürnbergBad wurde zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Nürnberg vereinbart, dass die Abschlagszahlung für das 4. Quartal 2018 durch die Stadt nicht geleistet wird.

Das eigene Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg wird regelmäßig bezüglich des Liquiditätsstands durch das Rechnungswesen kontrolliert. Die Kreditüberwachung findet ebenfalls durch das Rechnungswesen des Eigenbetriebs statt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe unter d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der weit überwiegende Teil der Umsatzerlöse wird direkt an der Kasse bar vereinnahmt (z. B. Badegebühren). Weitere Abrechnungen erfolgen monatlich (z. B. Mieten, Pachten) oder jährlich (z. B. Schulschwimmen oder Vereine). Unabhängig von der turnusgemäßen Abrechnung erfolgt die Rechnungstellung gegenüber Vereinen bei Einzelbelegungen auch unterjährig.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Abrechnung wird die Überlassung von Wasserflächen an Vereine und Schulen durch ein Flächenbelegungsmanagementsystem in Form eines EDV-Programms gestützt. Hierfür greift der Eigenbetrieb auf das System des Sportservice zurück (SKUBIS).

Aufgrund des dominierenden Bargeschäfts und der Debitorenstruktur des Eigenbetriebs stellen Mahnverfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen die Ausnahme dar. Insoweit ist für ausstehende Forderungen SAP-seitig kein systematisches Mahnwesen hinterlegt. Das Forderungsmanagement besteht im Wesentlichen aus einer quartalsweisen Durchsicht der Offenen Posten und der regelmäßigen Überprüfung der Zahlungseingänge. Kapazitätsbedingt ist die Überprüfung der Zahlungseingänge jedoch mitunter einige Wochen im Rückstand.

Die Miet- und Pachtforderungen werden regelmäßig über die Anforderung von Abschlagszahlungen eingezogen. Soweit bspw. eine umsatzabhängige Pacht vereinbart ist, erfolgt nach Feststellung der maßgeblichen Umsatzhöhe eine entsprechende Spitzabrechnung mit dem Pächter.

Einzelwertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich. Forderungsausbuchungen fanden nur in sehr eingeschränktem Umfang statt (T€ 1).

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die grundlegenden Controlling-Aufgaben werden vom Rechnungswesen des Eigenbetriebs wahrgenommen. Eine Kostenstellenrechnung, die entsprechende Aussagen auf Ebene einzelner Kostenstellen erlaubt, ist eingerichtet. Regelmäßig erfasst werden:

- Kostendeckungsgrad;
- Zuschussbedarf pro Besucher und
- Personalkosten bezogen auf Funktionen.

Bei größeren Bauprojekten sind ein Projektcontroller sowie Fachplaner, Bauleiter und NürnbergBad als Bauherr gemeinsam in der Überwachung tätig.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die monatliche Kostenverfolgung dient auch der frühzeitigen Aufdeckung ungünstiger Geschäftsentwicklungen. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes besteht zudem ein technisches Controlling (z. B. Einhaltung von Vorschriften bei Chlorgasanlagen oder die laufende Überprüfung und Plausibilisierung von Verbrauchsdaten). Die technische Leitung steht hierbei in enger Abstimmung mit dem Werkleiter und dem Rechnungswesen. Hinsichtlich der Kredite besteht eine Absicherung durch die Stadt Nürnberg.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Da die erwirtschafteten Defizite in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben strukturell bedingt sind, werden etwaige bestandsgefährdende Risiken tendenziell eher aus dem technischen Bereich resultieren. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Maßnahmen zur Früherkennung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Maßnahmen des kaufmännischen und technischen Controlling, die auch der Risikofrüherkennung dienen, sind sowohl im Rechnungswesen als auch bei der Technik ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Soweit sich Veränderungen im Geschäftsumfeld sowie in den Geschäftsprozessen und Funktionen ergeben, werden grundsätzlich auch Anpassungen der Maßnahmen im Risikomanagement durchgeführt. So werden bspw. bei größeren Baumaßnahmen die Budgetüberwachungen intensiviert. Das Budget ist Bestandteil des Wirtschaftsplans. Dieser dient der Werkleitung im Falle von Abweichungen als Grundlage zur Identifikation etwaiger (Kosten-)Risiken.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zum gesamten Fragenkreis 5.:

Neben der Finanzierung über die Stadt Nürnberg (Betriebsmittelkonto) und die selbst erwirtschafteten Mittel, greift der Eigenbetrieb nur auf eine reguläre Kreditfinanzierung zurück. Der Kreditrahmen ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, über den der Werkausschuss beschließt.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist für den Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg übernimmt jedoch Revisionsaufgaben auch für den Eigenbetrieb. Es ist gegenüber der Leitung des Eigenbetriebs nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt überprüft regelmäßig die Kassen der Bäder sowie die gesonderte Hauptkasse der Verwaltung. Diesbezügliche Revisionsberichte bzw. Bestätigungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden in Stichproben eingesehen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurden keine Prüfungsschwerpunkte abgesprochen.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die im Berichtsjahr durchgeführten Kassenprüfungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Eine im April 2018 vorgesehene Kassenprüfung der Hauptkasse musste aufgrund eines krankheitsbedingten Buchungsrückstands der Kassenbuchführung auf den Juli 2018 verschoben werden. Zwischenzeitlich hat am 10. Mai 2019 eine weitere unvermutete Kassenprüfung der Hauptkasse stattgefunden. Wesentliche Feststellungen wurden jeweils nicht getroffen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Auf Basis aktueller Ergebnisse der Prüfungen sind keine wesentlichen Konsequenzen durch den Eigenbetrieb zu ziehen. Feststellungen in Vorjahren führten bspw. dazu, dass die Mieten und Pachtforderungen seither regelmäßig über die Anforderung von Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Auf bereits in 2016 getroffene Feststellungen bezüglich der Bestandsführung von Badenebenartikeln wurde seitens des Eigenbetriebs auskunftsgemäß mit einer Sortimentsanpassung und der Neuordnung von Zuständigkeiten reagiert.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Zustimmung des Werkausschusses bzw. des Stadtrates wurden eingeholt oder in den besonderen Fällen auf dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gehandelt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung fanden keine derartigen Geschäfte statt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Vorgänge.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Geschäfte oder Maßnahmen.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und umfassend geprüft. Insbesondere bei großen Bauprojekten erfolgt dies über eine intensive Zusammenarbeit des Eigenbetriebs mit dem Bauverwaltungs- und Vergabeamt der Stadt Nürnberg, um sicherzustellen dass die Regelungen der Vergaberichtlinien und der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg beachtet werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es werden grundsätzlich mehrere Angebote bei der Vergabe von Aufträgen eingeholt. Darüber hinaus wird ggf. das Rechnungsprüfungsamt und das Bauverwaltungs- und Vergabeamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet. Zudem bedürfen Aufträge größer T€ 250 (netto) eines Beschlusses seitens des Werkausschusses. Bei kleineren Volumina (Unterhaltsmaßnahmen) obliegt die Einholung von Angeboten dem technischen Leiter des Eigenbetriebs.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt in jedem Falle intern über den Zweiten Werkleiter und die technischen Leiter des Eigenbetriebs. In Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Projektes werden ggf. Vertreter des Hochbauamts und/oder des Generalplaners sowie externe Projektcontroller hinzugezogen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgets werden mit der gebotenen Vorsicht festgelegt und laufend überwacht. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass derartige Geschäfte abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf Basis von VOL und VOB und der EU-weiten Regelungen.

Der Kassen- und Kontrolldienst wurde auskunftsgemäß entsprechend den Vergaberegelungen in 2016 neu ausgeschrieben. Der Vertragsabschluss erfolgte im September 2016 mit einer geplanten Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022. Im Berichtsjahr hat der Vertragspartner jedoch fristgerecht gekündigt. Daraufhin wurde die Leistung ab November 2018 neu ausgeschrieben. Die Auftragserteilung an den neuen Vertragspartner erfolgte nunmehr zum 1. April 2019.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vor Erteilung eines Auftrages werden nach Möglichkeit immer mehrere Angebote durch den technischen Leiter eingeholt.

Im Falle von Kapitalaufnahmen erfolgt zunächst die Formulierung des Bedarfs (Volumen, Tilgungsverlauf/Laufzeit, Zinsbelastung) seitens des Rechnungswesens des Eigenbetriebs. Im Anschluss erfolgt in enger Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg die Angebotseinholung bzw. Vergabe.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Werkausschusssitzungen mehrmals im Jahr.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Anhand von Kennzahlen und Erläuterungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden dem Werkausschuss zeitnah mitgeteilt. Für ungewöhnliche, besonders risikobehaftete oder nicht angemessen abgewickelte Vorgänge liegen keine Anhaltspunkte vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr war über keine Themen auf besonderen Wunsch des Werkausschusses zu berichten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung vor.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung für den Eigenbetrieb abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, nach dem im Berichtsjahr erfolgten Verkauf des Grundstücks des alten Langwasserbades besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen mehr. Der Veräußerung lag ein entsprechender Beschluss des Stadtrats vom 21. Februar 2018 zugrunde.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Grundstücke des Eigenbetriebes weisen im Regelfall nicht unerhebliche stille Reserven auf. Verkehrswerte wurden jedoch nicht ermittelt.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Umfangreiche und langfristige Investitionen werden über Darlehen finanziert, während der Finanz- und Liquiditätsbedarf des laufenden Betriebs durch ein Betriebsmittelkonto bei der Stadt Nürnberg und die grundsätzlich quartalsweisen Verlustausgleichszahlungen der Stadt abgedeckt wird.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb NürnbergBad selbst weist keine Konzernstruktur auf, wenngleich er in den Konzernabschluss der Stadt Nürnberg einbezogen wird. Allerdings besteht eine finanzielle Abhängigkeit zur Stadt Nürnberg als Gesellschafterin.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für das neue Schwimmzentrum Langwasser wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 5.914 bewilligt, die in den Jahren 2014 bis 2017 in mehreren Tranchen zur Auszahlung kamen. Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 2017 wurde das Förderverfahren damit abgeschlossen. Der bewilligte Zuschuss nach Art. 10 FAG dient in erster Linie dazu, das Angebot für das Schulschwimmen aufrechtzuerhalten bzw. auszudehnen. Anhaltpunkte dafür, dass Auflagen des Mittelgebers im Berichtsjahr nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Fördermittelanträge gestellt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Gemäß § 1 der Badbetriebssatzung verfügt der Eigenbetrieb über kein Stammkapital (siehe auch § 5 Abs. 2 EBV). Verluste des Eigenbetriebs werden regelmäßig durch die Stadt Nürnberg ausgeglichen. Soweit die Verluste nicht durch die Stadt Nürnberg ausgeglichen werden, erhöhen diese den Verlustvortrag des Eigenbetriebs (siehe auch § 8 Abs. 2 EBV). Der Verlustausgleich erfolgt unterjährig grundsätzlich regelmäßig auf Basis des Wirtschaftsplans über quartalsweise Abschlagszahlungen. Aufgrund der zufließenden Liquidität aus dem Grundstücksverkauf wurde in 2018 keine Abschlagszahlung für das 4. Quartal durch die Stadt Nürnberg geleistet. Zusammen mit dem zur Verfügung stehenden Betriebsmittelkonto ergeben sich für den Eigenbetrieb trotz der anhaltenden, strukturell bedingten Verlustsituation, keine unmittelbaren Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete einen Verlust. Näheres siehe unter a).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nicht in Segmente unterteilt und verfügt nicht über eine nach Segmenten aufgeteilte Ergebnisrechnung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks des alten Langwasserfreibads wurde ein Buchgewinn in Höhe von T€ 1.840 erzielt, der die Ertragslage des Eigenbetriebs entsprechend positiv beeinflusst hat.

Allerdings waren für den Abriss des alten Langwasserbades aber auch rund T€ 707 aufwandswirksam zu erfassen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Austausch von Leistungen mit der Stadt Nürnberg erfolgt grundsätzlich nur gegen entsprechende Vergütung oder Gegenleistung. Größtenteils geschieht dies über die Verwaltungskostenerstattung. Anhaltspunkte, dass dies zu eindeutig unangemessenen Konditionen erfolgt, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist für den Eigenbetrieb nicht einschlägig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Zweck des Eigenbetriebes ist Ursache des Verlustes. Durch seinen gesellschaftspolitischen Auftrag ist ein ausgeglichenes Ergebnis im Regelfall nicht zu erreichen, da die Leistungen in Wahrnehmung einer freiwilligen hoheitlichen Leistung oftmals zu nicht kostendeckenden Preisen angeboten werden. Im gegebenen Rahmen wird die Verlustreduzierung gleichwohl angestrebt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Durch angemessene und vertretbare Gebührenerhöhungen sowie durch die Steigerung der Attraktivität aufgrund des neuen Schwimmzentrums und der Inbetriebnahme einer neuen Wasserrutsche im Nordostbad seit Mai 2017, soll die Einnahmeseite verbessert werden. Um den strukturell gestiegenen Kosten des Eigenbetriebs entgegenzuwirken, erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 eine Erhöhung der Gebühren für alle Nutzergruppen und Tarifarten.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe unter Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Neben den unter Frage 15 b) genannten Maßnahmen, werden insbesondere eine hohe Inanspruchnahme des Schwimmkurs- und Aquafitnessangebots sowie eine hohe Saunanutzung angestrebt, da in diesen Bereichen tendenziell bessere Deckungsbeiträge als im herkömmlichen Badebetrieb erzielt werden können. Seit April 2015 werden die Schwimm- und Aquafitnesskurse in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner angeboten. Der Vertrag über die Erteilung einer diesbezüglichen Dienstleistungskonzession, die dem NürnbergBad eine Umsatzbeteiligung zusichert, wurde dem Werkausschuss zum Beschluss am 6. Dezember 2014 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 28. Oktober 2016 wurde die Laufzeit der Dienstleistungskonzession bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Durch diverse auch umweltpolitisch günstige Schritte, soll auch weiterhin nachhaltig und ausgabenschonend gewirtschaftet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: MUNKERT & PARTNER | 4312815 | 630

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: MUNKERT & PARTNER | 4312815 | 630

Beschlussvorlage
NüBad/022/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)

Sachverhalt (WerkA NüBad):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad ÖT 12.07.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SÖR/146/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	09.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Anlagen:
SÖR Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht
Bestätigungsvermerk BKPV

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 09.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 28.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs SÖR wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	67.496.347,48 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	71.002,47 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	67.496.347,48 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	71.002,47 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 11.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SÖR zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 67.496.347,48 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 71.002,47 Euro ab.
3. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Ö 11

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

526

Anmerkung:
Bei der pdf-Datei des Bestätigungsvermerkes handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der in Papierform vorliegende Bestätigungsvermerk.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen	22.880,00		33.114,00	
2. EDV Software	80.906,00	**103.786,00**	164.509,00	**197.623,00**
II. Sachanlagen				
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68		183.542,68	
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	22.763.053,62		22.995.757,62	
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	169.891,00		175.977,00	
4. Fahrzeuge	9.272.051,00		9.070.222,00	
5. Maschinen	638.891,00		735.790,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.685.456,00		2.657.295,00	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.403.129,62	**38.116.014,92**	1.154.304,49	**36.972.888,79**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	2.658.552,71		2.687.219,41	
2. Unfertige Leistungen	319.632,30	**2.978.185,01**	427.139,85	**3.114.359,26**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	3.036.880,66		3.010.760,75	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	373.647,24		549.607,65	
3. Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	21.576.364,55		18.469.204,74	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	127.526,48	**25.116.420,93**	14.421,01	**22.043.994,15**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		**909.553,00**		**118.409,91**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**272.387,62**		**261.956,35**
SUMME DER AKTIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

PASSIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		**0,00**		**0,00**
II. Allgemeine Rücklage		**7.385.813,90**		**7.385.813,90**
III. Gewinnvortrag	9.396.888,16		4.486.215,37	
IV Jahresüberschuss	71.002,47	**9.467.890,63**	4.910.672,79	**9.396.888,16**
		16.853.704,53		**16.782.702,06**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		**65.736,48**		**69.453,48**
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.597.058,00		11.090.859,00	
2. Sonstige Rückstellungen	9.324.230,11	**23.921.288,11**	9.759.696,77	**20.850.555,77**
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 320.700,00 € (Vj. 131.232,81 €)	320.700,00		131.232,81	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.847.903,04 € (Vj. 4.633.921,72 €)	5.847.903,04		4.633.921,72	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.181.737,00 € (Vj. 1.198.733,89 €)	1.181.737,00		1.198.733,89	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.777.912,30 € (Vj. 2.089.033,86 €)	12.177.912,30		12.389.033,86	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 6.903.140,69 € (Vj. 6.427.054,10 €) davon aus Steuern 367.019,61 € (Vj. 384.356,20 €) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 78.810,48 € (Vj. 98.508,96 €)	6.903.140,69	**26.431.393,03**	6.427.054,10	**24.779.976,38**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**224.225,33**		**226.543,77**
SUMME DER PASSIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung 2018

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	115.260.261,59	110.803.828,73
2. Erhöhung / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-107.507,55	102.640,17
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.343,00	9.260,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.084.130,65	856.895,39
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.029.645,33	11.671.265,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.109.145,10	24.780.251,46
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	41.090.045,92	40.477.049,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung *davon für Altersversorgung 5.143.796,34 € (Vj. 4.616.583,11 €)*	13.393.413,23	12.629.412,40
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.291.371,36	3.217.916,59
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.873.125,30	11.573.061,45
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge *davon aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen 23.494,64 € (Vj. 3.468,89 €)*	23.516,64	3.581,89
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen *davon aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen 2.932.046,00 € (Vj. 2.018.894,74 €)*	3.298.026,44	2.415.154,06
11. Ergebnis nach Steuern	**177.971,65**	**5.012.094,59**
12. Sonstige Steuern	106.969,18	101.421,80
13. Jahresüberschuss	**71.002,47**	**4.910.672,79**

Nachrichtlich:
Der Jahresüberschuss i. H. v. 71.002,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

A Allgemeine Angaben

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg hat seinen Sitz in 90489 Nürnberg, Sulzbacher Straße 2-6.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend dem zum Erstellungsdatum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema des HGB und den ergänzenden Vorschriften der EBV.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen (AfA) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von 250,00 € bis 1.000,00 € werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, die sich am tatsächlichen Ausfallrisiko orientieren, bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Vom Ansatzwahlrecht nach § 274 Abs.1 Satz 2 HGB wurde Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern verzichtet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg passiviert. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heu-

beck zugrunde. Der handelsrechtliche Teilwert wurde unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes für Pensionen in Höhe von 3,21% und für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 2,32% gebildet. Bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen für den Jahresabschluss wurde bereits zum 31.12.2015 anstelle des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz freiwillig angewendet. Der sich dabei ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von 4.098.007 € unterliegt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften einer Ausschüttungssperre. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen der Aktivbesoldung 2,50% und für den Rententrend 1,75% zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellung berücksichtigt einen Beihilfetrend von 3,00%.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 3 n.F. Der Rechnungszinssatz wurde mit 2,32% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurden 1,75% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei werden sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der einzelnen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB) abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

531

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Der Ausweis der debitorischen Kreditoren bzw. kreditorischen Debitoren erfolgt im Geschäftsjahr in den entsprechenden Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspositionen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2018 sind in einem Anlagennachweis separat dargestellt. Der Nachweis des beweglichen Anlagevermögens in Höhe des Restbuchwertes von 12.596 T€ erfolgte größtenteils im Rahmen einer Inventur (9.272 T€) oder alternativ durch eine körperliche Bestandsaufnahme 2018 (983 T€).

Mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter (352 T€) wurden stichprobenartig Einzelpositionen mit einem Restbuchwert von mindestens 1 € plausibilisiert.

Die wesentlichen Zugänge betreffen vor allem den Fuhrpark mit 2.099 T€, die Betriebs- und Geschäftsausstattung 669 T€ und die Anlagen im Bau 1.511 T€.

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 2.403 T€ handelt es sich um den geplanten Neubau der Betriebszentrale Am Pferdemarkt mit 1.952 T€ und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge mit 162 T€.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von 3.291 T€ betreffen planmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine außerordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Die Erträge aus Anlageabgängen von 109 T€ werden vornehmlich aus KFZ-Verkäufen (101 T€) erzielt. Die Verluste aus Anlageabgängen betragen im Geschäftsjahr 2018 11 T€.

Das Vorratsvermögen verringerte sich von 3.114 T€ im Vorjahr auf 2.978 T€ und enthält unfertige Leistungen (320 T€).

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorhanden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (272 T€) betrifft im Wesentlichen geleistete Zahlungen für Bezüge (266 T€) und Vorauszahlung für Leistungen, die im Jahr 2019 durchgeführt werden.

Entsprechend §1 Abs. 3 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital 0,00 €.

Im Geschäftsjahr 2018 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€ ausgewiesen.

Analog zu Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit mindestens einem Fünfzehntel bis zum 31.12.2024 zugeführt, bis die Rückstellung nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB erfüllt ist. Der wegen der BilMoG-Umstellung nicht bilanzierte Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2018 für die Pensionsrückstellungen 812 T€ und für die Beihilferückstellungen 292 T€.

Zum Bilanzstichtag bestehen nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen in Höhe von 18.873 T€ (Vj. 18.211 T€).

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf 9.324 T€ (Vj. 9.760 T€). Davon entfallen auf Rückstellungen für Gebührenüberschüsse 70 T€ (Vj. 1.508 T€), auf Urlaubs- und Überstundenrückstellungen 1.865 T€ (Vj. 1.791 T€), auf Rückstellungen für Beihilfe 5.322 T€ (Vj. 4.339 T€) und auf die Altersteilzeitrückstellung 327 T€ (Vj.817 T€).

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten geht aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	> 5 Jahre T€	> 1 Jahr T€	Gesamt-betrag T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
31.12.2018	321	0	0	0	321
(Vorjahr)	(131)	(0)	(0)	(0)	(131)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
31.12.2018	5.848	0	0	0	5.848
(Vorjahr)	(4.634)	(0)	(0)	(0)	(4.634)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
31.12.2018	1.182	0	0	0	1.182
(Vorjahr)	(1.199)	(0)	(0)	(0)	(1.199)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben					
31.12.2018	2.778	3.600	5.800	9.400	12.178
(Vorjahr)	(2.089)	(3.600)	(6.700)	(10.300)	(12.389)
davon Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg					
31.12.2018	900	3.600	5.800	9.400	10.300
(Vorjahr)	(900)	(3.600)	(6.700)	(10.300)	(11.200)
Sonstige Verbindlichkeiten					
31.12.2018	6.903	0	0	0	6.903
(Vorjahr)	(6.427)	(0)	(0)	(0)	(6.427)

Die erhaltenen Anzahlungen resultieren aus technischen Vereinbarungen und Verträgen.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (224 T€) beinhalten im Wesentlichen noch nicht erfolgte Wiederherstellungsmaßnahmen.

Im Geschäftsjahr 2018 erhielten wir Spenden in Höhe von 61 T€.

Der Ausweis der debitorischen Kreditoren in Höhe von 113 T€ (Vj. 68 T€) erfolgt im Geschäftsjahr in den sonstigen Vermögensgegenständen (Vj. 67 T€ in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und 1 T€ in Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe) und die kreditorischen Debitoren in Höhe von 45 T€ (Vj. 60 T€) in den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 36 T€ und in den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe in Höhe von 9 T€ (Vj. 53 T€ in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 7 T€ in Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe).

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	2018 T€	2017 T€
Zuschuss der Stadt Nürnberg	72.011	68.752
Erlöse Straßenreinigungsgebühren (inkl. Stadtanteil)	15.491	15.267
Erlöse und Kostenerstattung Bedürfnisanstalten der Stadt Nürnberg	880	864
Mieterträge	400	381
Erträge aus KFZ-Bewirtschaftung	4.144	4.078
Sonstige	22.334	21.462
Umsatzerlöse	**115.260**	**110.804**

Die periodenfremden Erträge (69 T€) enthalten vor allem Erstattungen und Erträge für Vorjahre.

Die periodenfremden Aufwendungen (8 T€) enthalten im Wesentlichen Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre.

E. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren durchschnittlich 954 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich 15 Auszubildende beschäftigt.

Zum Bilanzstichtag teilen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgende Gruppen auf:

Beamte	78
Tarifbeschäftigte	860
Auszubildende	15

Zum 31.12.2018 befanden sich 3,88 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) in der Altersteilzeit nach dem Blockmodell, davon 0 Mitarbeiter in der Ansparphase und 3,88 Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Daneben besteht 1 Altersteilzeitvereinbarung gemäß Art. 91 Bayerisches Beamtengesetz.

Bei der Zusatzversorgungskasse (Bayer. Versicherungskammer) waren Ende 2019 884 (Vj. 905) Arbeitnehmer gemeldet. Die Beiträge umfassten die allgemeine ZVK-Umlage von 3,75% (Vj. 3,75%) sowie den Zusatzbeitrag zur ZVK in Höhe von 4,0% (Vj. 4,0%) des ZVK-pflichtigen Entgeltes.

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen wurden nicht getätigt.

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

535

Einen Überblick über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gibt die nachfolgende Tabelle:

Finanzielle Verpflichtungen	**T€**
Leasingverträge	128
Mietverträge	21.336
Bestellobligos für Unterhaltsmaßnahmen „Straße“	5.252
Summe	26.716
davon gegenüber der Stadt Nürnberg	226

Zusätzlich bestand gegenüber der Stadt Nürnberg im Jahr 2018 eine Zahlungsverpflichtung aus der Überlassung von IT in Höhe von 820 T€ (Vj. 820 T€) und der Verwaltungskostenumlage der Stadt Nürnberg in Höhe von 4.472 T€ (Vj. 4.472 T€).

Für das Abschlussprüfungshonorar einschließlich der prüferischen Durchsicht des Berichtspaketes an die Stadt Nürnberg wurde für das Geschäftsjahr 2018 eine Rückstellung in Höhe von 120 T€ gebildet.

F Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ausüben, haben sich nicht ereignet.

G Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€ ab. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe des Eigenbetriebes

Mitglieder des Werkausschusses

Vorsitzender	Dr. Ulrich Maly	Oberbürgermeister	
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker (1. stellvertretender Vorsitzender)	
Stadtrat	Harald Dix	Werkzeugmacher (2. stellvertretender Vorsitzender)	
Stadträtin	Eva Bär	Geschäftsführerin	
Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Erziehungswissenschaftler	ab 17.10.18
Stadtrat	Sebastian Brehm	Steuerberater	bis 31.01.18
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann	ab 01.02.18
Stadtrat	Dr. Otto Heimbucher	Diplomgeologe	
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin	
Stadtrat	Andreas Krieglstein	Bankkaufmann	
Stadträtin	Andrea Bielmeier	Krankenschwester	
Stadtrat	Marcus König	Bankkaufmann	bis 25.07.18
Stadtrat	Michael Bengl	Architekt	
Stadtrat	Gerald Raschke	Grund- und Hauptschullehrer	
Stadträtin	Ilka Soldner	Industriekauffrau	

Mitglieder der Werkleitung

Erster Werkleiter	Christian Vogel	Bürgermeister
Technischer Werkleiter	Marco Daume	
Kaufmännischer Werkleiter	Ronald Höfler	

Die Angabe der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.
Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Nürnberg, 31.05.2019

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

Anlagennachweis 2018	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Anfangsstand 01.01.2018 €	Abschreibungen im GJ €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Ende Geschäftsjahr €	Ende Vorjahr €	Durchschnittlicher Abschreibungssatz in %	Durchschnittlicher Restbuchwert in %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.333.793,08**	**32.092,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.365.885,77**	**1.136.170,08**	**125.929,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.262.099,77**	**103.786,00**	**197.623,00**	**9,22**	**7,60**
1. Lizenzen	86.016,32	3.087,60	0,00	0,00	0,00	89.103,92	52.902,32	13.321,60	0,00	0,00	0,00	66.223,92	22.880,00	33.114,00	14,95	25,68
2. EDV Software	1.247.776,76	29.005,09	0,00	0,00	0,00	1.276.781,85	1.083.267,76	112.608,09	0,00	0,00	0,00	1.195.875,85	80.906,00	164.509,00	8,82	6,34
II. Sachanlagen	**86.061.968,74**	**4.306.798,80**	**2.023.471,98**	**0,00**	**30.071,30**	**88.375.366,86**	**49.089.079,95**	**3.165.441,67**	**1.998.605,98**	**0,00**	**3.436,30**	**50.259.351,94**	**38.116.014,92**	**36.972.888,79**	**3,58**	**43,13**
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	183.542,68	0,00	100,00
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	43.373.515,05	26.990,18	0,00	183.773,15	0,00	43.584.278,38	20.377.757,43	443.467,33	0,00	0,00	0,00	20.821.224,76	22.763.053,62	22.995.757,62	1,02	52,23
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	214.610,96	0,00	0,00	0,00	0,00	214.610,96	38.633,96	6.086,00	0,00	0,00	0,00	44.719,96	169.891,00	175.977,00	2,84	79,16
4. Fahrzeuge	24.434.176,05	2.098.931,17	1.342.759,07	78.822,26	30.071,30	25.299.241,71	15.363.954,05	1.978.851,43	1.319.051,07	0,00	3.436,30	16.027.190,71	9.272.051,00	9.070.222,00	7,82	36,65
5. Maschinen	5.184.715,58	0,00	236.504,77	0,00	0,00	4.948.210,81	4.448.925,58	96.886,00	236.491,77	0,00	0,00	4.309.319,81	638.891,00	735.790,00	1,96	12,91
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.517.103,93	669.456,91	444.208,14	0,00	0,00	11.742.352,70	8.859.808,93	640.150,91	443.063,14	0,00	0,00	9.056.896,70	2.685.456,00	2.657.295,00	5,45	22,87
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.154.304,49	1.511.420,54	0,00	-262.595,41	0,00	2.403.129,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403.129,62	1.154.304,49	0,00	100,00
	87.395.761,82	4.338.891,49	2.023.471,98	0,00	30.071,30	89.741.252,63	50.225.250,03	3.291.371,36	1.998.605,98	0,00	3.436,30	51.521.451,71	38.219.800,92	37.170.511,79		

Eigenbetrieb

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

2018

Lagebericht

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftstätigkeit

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) ist der größte Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Seine Gründung zum 01.01.2009 geht auf einen Untersuchungsauftrag der Stadtspitze aus dem Jahr 2004 zurück. Ziel der Untersuchung war es, die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten zu verbessern, die Leistungen im öffentlichen Raum erbrachten, namentlich:

- des Tiefbauamts (T)
- des Gartenbauamts (GBA)
- des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb (ASN)
- der Bauhöfe der Bürgerämter Nord, Ost und Süd (BANOS)

Eine stadtinterne Projektgruppe kam, unterstützt von externen Beratern, zu der Empfehlung, die Fusion des Gartenbauamts, des Tiefbauamts, der Straßenreinigung des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs sowie der Bauhöfe der Bürgerämter zu einem neuen, großen Eigenbetrieb zu vollziehen. Der Rat der Stadt Nürnberg folgte dieser Empfehlung und beschloss am 23.07.2008 die folgenden Organisationseinheiten zu SÖR zu vereinen:

- Das gesamte Gartenbauamt, das komplett in den SÖR überging.
- Weite Teile des Tiefbauamts, das – bis auf die Verkehrsüberwachung und den U-Bahn-Bau – in den SÖR integriert wurde.
- Die Straßenreinigung, die aus dem ASN in SÖR überführt wurde.
- Die Bauhöfe der Bürgerämter, welche die „Mini-SÖRs" der Bürgeramtsbereiche waren.

Der Betrieb hat am 01.01.2009 sein operatives Geschäft aufgenommen, wobei die ehemaligen Bereiche des ASN Straßenreinigung, Werkstätten, Bedürfnisanstalten als Eigenbetrieb (SÖR I) und das GBA, große Teile von T und die Bauhöfe von BANOS als optimierter Regiebetrieb (SÖR II) beschlossen wurden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 ging am 01.01.2010 der optimierte Regiebetrieb in den erweiterten Eigenbetrieb „Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg" (SÖR) auf.

Seit seiner Gründung ist der SÖR Ansprechpartner für sehr viele Belange im öffentlichen Raum. Unter dem Dach des SÖR sind die Dienstleistungen gebündelt, die den öffentlichen Raum, also Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, Spielplätze und vieles mehr betreffen. Diese Dienstleistungen – von der Reinigung von Straßen und Gehwegen über den Bau und Unterhalt von Spielplätzen bis hin zum Bau und Unterhalt von Straßen und des Straßenbegleitgrüns – werden von SÖR aus einer Hand erbracht.

Satzungsgemäß hat der SÖR folgende Aufgaben:

- Die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben.
- Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen.
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen.
- Betrieb des städtischen Fuhrparks.

- Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten.
- sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der:

- Erschließungsbeitragssatzung
- Gehwegunterhaltungssatzung
- Grünanlagensatzung
- Immissionsschutzanlagen - Erschließungsbeitragssatzung
- Kostenerstattungsbeitragssatzung
- Parkgebührenordnung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsverordnung
- Toilettenbenutzungsgebührensatzung
- Toilettenbenutzungssatzung
- Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung
- Busbahnhofbenutzungssatzung

541

Organisation und Verwaltung

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung geführt.

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg sind die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe sind in der Betriebssatzung geregelt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterhin positiv entwickelt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Vergleich zu 2017 um 1,5% gewachsen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 018 vom 15.01.2019). Damit fiel das Wachstum höher als im Vorjahr aus und lag damit über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 1,2%. Getragen wurde das Wachstum vom preisbereinigten Anstieg der privaten Konsumausgaben (1,0%) und der staatlichen Konsumausgaben (1,1%). Der Arbeitsmarkt hat auch im Jahr 2018 von dem wirtschaftlichen Aufschwung der vergangenen Jahre profitiert. Die Beschäftigung erreichte ein neues Rekordniveau. Die Anzahl der Erwerbstätigen nahm im Vergleich zum Vorjahr um 562.000 Personen oder 1,3% auf über 44,8 Mio. Personen zu (Quelle: Statista GmbH, Veränderung der Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigen in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr 1992-2018 vom 07.03.2019). Die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunde konnte nochmals geringfügig um 0,13% gesteigert werden. Die Arbeitslosenquote konnte nochmals reduziert werden und lag im Dezember 2018 bei 4,9% (Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitslosenquote Deutschland vom 08.02.2019).

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des SÖR beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen für die Stadt Nürnberg. In diesem Rahmen werden überwiegend hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt. Die Geschäftsentwicklung wird einerseits von den notwendigen Investitionen und den Ausgaben für den Ausbau und den Erhalt der Infrastruktur der Stadt Nürnberg und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg beeinflusst.

Image und Beschwerden

Der SÖR steht mit seinen Leistungen insbesondere in den Bereichen Sauberkeit des öffentlichen Raumes, Winterdienst und Unterhaltsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen sehr stark im öffentlichen Fokus. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Medienberichten über die Arbeit des Eigenbetriebes aus. Da in den Medien überwiegend tatsächliche oder vermeintliche Missstände aufgegriffen werden, ist die Berichterstattung oftmals negativ. Wir begegnen dem durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Der Fokus liegt dabei auf der Pressearbeit, unserem Servicetelefon und der Verbesserung des Images des SÖR in der Öffentlichkeit.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Unterhalts- und Neubaumaßnahmen werden entweder mit eigenem Personal oder durch beauftragte Bau- oder sonstige Dienstleistungsfirmen und Ingenieurbüros geplant und durchgeführt. Dabei werden bei wiederkehrenden Dienstleistungen oftmals Jahresverträge ausgeschrieben und abgeschlossen.

Die Dienstleistungen des Eigenbetriebes im Bereich Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen werden im Wesentlichen für die Stadt Nürnberg erbracht. Im Bereich der Straßenreinigung

legt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nürnberg den Benutzungszwang für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete fest.

Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Zuschusses der Stadt Nürnberg. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird der finanzielle Mittelbedarf des SÖR zur Erbringung der geforderten Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in den kommenden Jahren ermittelt. Die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg werden im Wesentlichen von dieser durch einen Zuschuss finanziert. Der Zuschuss wird verbindlich zugesagt. Im Jahr 2018 belief sich der Zuschuss auf 63% (Vj. 62%) der Umsatzerlöse. Die Höhe des Zuschusses ist einerseits abhängig von den notwendigen Ausgaben für den Ausbau und Erhalt der Infrastruktur Nürnbergs und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg.

Da der SÖR im Wesentlichen Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg erbringt und in diesem Rahmen überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, steht der Eigenbetrieb nur bedingt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

Der in der Prognose des Vorjahres, die auf dem Wirtschaftsplan 2018 basierte, erwartete Jahresfehlbetrag von 691 T€ wurde mit dem Jahresüberschuss von 71 T€ wesentlich verringert.

543

Ertragslage

Im Berichtszeitraum beliefen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt 115.260 T€ (Vj. 110.804 T€). Davon entfielen auf den Zuschuss der Stadt Nürnberg 72.011 T€ (Vj. 68.752 T€). Die Erlöse aus den Straßenreinigungsgebühren beliefen sich auf 15.491 T€ (Vj. 15.267 T€), hierin enthalten ist der Stadtanteil. Aus Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen erzielte der SÖR Erlöse in Höhe von 9.642 T€ (Vj.9.446 T€). Aus der Bewirtschaftung von Fahrzeugen konnten Umsatzerlöse in Höhe von 4.144 T€ (Vj. 4.078 T€) erzielt werden.

Die Umsatzerlöse enthalten die periodenfremden Erträge (69 T€), die vor allem Erstattungen und Erträge für Vorjahre betreffen.

Als Straßenbaulastträger pflegt SÖR die Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie das entsprechende Zubehör. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Leistungskennzahlen des Jahres 2018.

Straßen, Wege, Plätze	1.650 km
Radwege	304 km
Brücken, Stege	289 Stück
Straßenbeleuchtung (Lichtpunkte)	47.914 Stück
Lichtsignalanlagen	530 Stück
Parkscheinautomaten	174 Stück

Im Bereich der Grünflächen und Grünobjekte ist SÖR verantwortlich für die Pflege, den Unterhalt und den Bau von Grünanlagen und Spielplätzen. Insgesamt betreut SÖR dabei Mio. 8,25 Mio. m² an Grünflächen (Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Spielplätze).

Im Bereich der Straßenreinigung werden von SÖR pro Jahr 83.460 (Vj. 83.356) Reinigungskilometer erbracht. Dabei fiel im Jahr 2018 eine Abfallmenge von 6.287 t an.

Im Rahmen des Winterdienstes ist SÖR zuständig für nahezu km 4.000 an Fahrbahnen, Übergängen, Wegen in und an Grünanlagen sowie an Radwegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf insgesamt 1.084 T€ (Vj. 857 T€) und betreffen im Wesentlichen die Schadenersatzleistungen 327 T€ (Vj. 333 T€), Auflösung von Rückstellungen 101 T€ (Vj. 172 T€), Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen 109 T€ (Vj. 97 T€)

Der Materialaufwand belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 43.139 T€ (Vj. 36.452 T€). Dieser teilt sich in 11.030 T€ (Vj. 11.671 T€) für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und in 32.061 T € (Vj. 24.781 T€) für Aufwendungen für bezogene Leistungen auf. Der Anstieg der bezogenen Leistungen in Höhe von 7.329 T€ ist durch den Anstieg der durchgeführten Projekte und Preissteigerungen verursacht und teilt sich auf den Unterhalt von Straßen (4.736 T€), Brücken (831 T€), Grünanlagen (705 T€) und Straßengrün (586 T€) auf.

Die Personalaufwendungen sind der größte Posten auf der Aufwandsseite. Die Löhne und Gehälter sowie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung beliefen sich auf insgesamt 54.483 T€ (Vj. 53.106 T€).

544

Eine Aufteilung des Personalaufwandes liefert die folgende Tabelle:

Personalaufwand	**2018 T€**	**2017 T€**
Löhne und Gehälter	41.090	40.477
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	13.393	12.629
davon Aufwendungen für Altersversorgung	5.144	4.617
Gesamt	**54.483**	**53.106**

Zum Stichtag 31.12.2018 waren 938 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Auszubildende) beim SÖR beschäftigt. Die Entwicklung des Personalstandes gibt folgende Tabelle wieder:

	Stand 01.01.	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.
Mitarbeiter	944	57	63	938

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 3.291 T€ (Vj. 3.218 T€). Davon entfielen planmäßige Abschreibung im Wesentlichen auf Fahrzeuge 1.979 T€ (Vj. 1.910 T€), auf Gebäude 444 T€ (Vj. 457 T€) sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung 640 T€ (Vj. 635 T€).

An sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 11.873 T€ (Vj. 11.573 T€) angefallen. Hiervon waren 4.491 T€ (Vj. 4.491 T€) Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Nürnberg für erbrachte Verwaltungsdienstleistungen. Die periodenfremden Aufwendungen (8 T€) enthalten im Wesentlichen Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre. Es ergibt sich damit ein Ergebnis nach Steuern von 178 T€ (Vj. 5.012 T€). An sonstigen Steuern, überwiegend Kfz-Steuer, waren 107 T€ (Vj. 101 T€) zu entrichten. Insgesamt belief sich damit der Jahresüberschuss auf 71 T€, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 4.911 T€ ausgewiesen wurde.

Die Veränderung des Jahresergebnisses ist insbesondere auf den im Vergleich zum Vorjahr höheren Materialaufwand aufgrund der stark angestiegenen Unterhaltsmaßnahmen zurückzuführen, der auch durch die gestiegenen Umsatzerlöse nicht kompensiert werden konnte. Im Vergleich zum Jahresfehlbetrag gemäß Wirtschaftsplan, der mit 691 T€ veranschlagt wurde, ist das Jahresergebnis um 762 T€ besser ausgefallen.

Die Integration und Harmonisierung aller Betriebsabläufe, die sich durch die Zusammenführung unterschiedlicher Dienststellen und Eigenbetriebe zu SÖR ergeben haben, ist noch nicht abgeschlossen und wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für den Aufbau und die Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Deshalb ist es im Berichtszeitraum noch nicht möglich gewesen, die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg marktadäquat abzurechnen.

Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit werden dem SÖR von der Stadt Nürnberg ein Zahlungstransferkonto und ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt SÖR über ein Bankkonto. Das Cash-Management erfolgt als Dienstleistung durch die Stadt Nürnberg.

Bei dem Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg in Höhe von ursprünglich 27.000 T€ wurden in 2018 planmäßig 900 T€ getilgt.

Der SÖR konnte im Wesentlichen aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto im abgelaufenen Geschäftsjahr seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 67.496 T€ (Vj. 62.709 T€). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 38.220 T€ (Vj. 37.171 T€). Den größten Anteil am Anlagevermögen haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Höhe von 22.763 T€ (Vj. 22.996 T€).

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 2.403 T€ (Vj. 1.154 T€). Sie betreffen die Aufwendungen für die am Standort „Am Pferdemarkt" geplante neue Betriebszentrale (1.952 T€) und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge (162 T€). Wir planen weiterhin die für das operative Geschäft notwendigen Einheiten in einer „Betriebszentrale" am Standort „Am Pferdemarkt" zusammenzuführen.

Die geleisteten Anzahlungen für Fahrzeuge beinhalten im Wesentlichen Fahrzeuge, die sich z.B. noch in der Umrüstung befinden und deshalb noch nicht aktiviert wurden. Die Anlagenzugänge in Höhe von 4.339 T€ betrafen überwiegend den Fuhrpark (2.099 T€) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (669 T€).

Das Umlaufvermögen erreichte zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine Höhe von 29.004 T€ (Vj. 25.277 T€). Der Bestand an Vorräten belief sich auf 2.978 T€ (Vj 3.114 T€). Die Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe beliefen sich auf 21.576 T€ (Vj. 18.469 T€).

Das Eigenkapital beträgt 16.854 T€ (Vj.16.783 T€).

Die nachfolgenden Tabellen geben die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wieder (§ 24 Nr. 4 EBV):

Bilanzposten	**Stand 01.01. T€**	**Veränderungen T€**	**Stand 31.12. T€**
Stammkapital	0	0	0
Allgemeine Rücklage	7.386	0	7.386
Gewinnvortrag	9.397		9.397
Jahresüberschuss	0	71	71
Eigenkapital	16.783	71	16.854

Bilanzposten	**Stand 01.01. T€**	**Zugänge T€**	**Abgänge T€**	**Stand 31.12. T€**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.091	3.506	0	14.597
Sonstige Rückstellungen	9.760	4.141	4.577	9.324
davon				
Altersteilzeit	817	23	513	327
Straßenreinigungsgebühr	1.508	0	1.438	70
Überstunden und Urlaub	1.791	1.865	1.791	1.865
Beihilfe	4.339	983	0	5.322

Die Verbindlichkeiten des SÖR erreichten zum Bilanzstichtag eine Höhe von 26.431 T€ (Vj. 24.780 T€). Diese enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe in Höhe von 12.178 T€ (Vj. 12.389 T€), sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 6.903 T€ (Vj. 6.427 T€) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.848 T€ (Vj. 4.634 T€).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg des Eigenbetriebes sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Personalfluktuation ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit dem SÖR. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

Abschließende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die Lage des Eigenbetriebes nach wie vor sehr stark durch die Integration der unterschiedlichen Bestandteile und den Aufbauprozess geprägt gewesen. Trotzdem ist es uns gelungen, die Leistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in guter Qualität zu erbringen. Die Anpassung der internen Strukturen und Prozesse wird kontinuierlich fortgeführt und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zum Bilanzstichtag ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Durch den Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€, den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 9.397 T€ und die Rücklagen (7.386 T€) konnte der SÖR wieder ein positives Eigenkapital in Höhe von 16.854 T€ ausweisen. Insgesamt war die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der bevorstehenden Herausforderungen zufrieden stellend.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs wird nach den zum heutigen Stichtag vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung als gut eingeschätzt.

Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Folgende Chancen und Risiken können auf die nachfolgende Prognose der künftigen Entwicklung einwirken:

- Wir sehen die Chance durch weitere Anpassungen in der Aufbau- und Ablauforganisation die Optimierungspotentiale noch besser zu nutzen und damit die begrenzten Ressourcen noch wirtschaftlicher zu nutzen und auf einem schwierigen Arbeitsmarkt ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

- Finanzielle Risiken: Die Finanzierung der Anlageinvestitionen wurde im Wesentlichen durch ein im Dezember 2012 vereinbartes langfristiges Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg gesichert. Das Trägerdarlehen hat einen festen Zinssatz und hat eine aktuelle Laufzeit bis zum 30.06.2030.

Ausfallrisiken bei Forderungen sind als gering einzustufen. Die Mehrzahl der Forderungen bestehen gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben. Insgesamt bewegen sich die Forderungsausfälle unverändert auf niedrigem Niveau.

- Marktrisiken: Den weit überwiegenden Teil unserer Dienstleistungen erbringen wir für die Stadt Nürnberg. Diese ist damit unser Hauptkunde. Dadurch sind wir zumindest indirekt abhängig von der finanziellen Situation der Stadt Nürnberg.

- Marktpreisrisiken: Im Beschaffungsmarkt lassen sich im Wesentlichen zwei Preisrisiken ermitteln. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und des sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland sind die Preise für Bauleistungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Wir versuchen dieses Risiko über frühzeitige Ausschreibungen und Rahmenverträge mit Bauunternehmen zu minimieren. Auch die Preise für Energie sind in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterworfen, wobei sich der Durchschnittswert des vbw Energiepreisindex um 14,4% auf 115,3 Punkte wieder deutlich erhöhte. Diesen Schwankungen der Energiepreise wirken wir u.a. durch den Einsatz von energieeffizienteren Beleuchtungen im Stadtgebiet Nürnberg entgegen.

- Strategische Risiken: Eine Änderung der strategischen Ausrichtung des Eigenbetriebes ist nicht zu erwarten. Allerdings unterliegt die strategische Ausrichtung politischen Entscheidungsprozessen.

- Grundstücksrisiken: Für das Grundstück Großreuther Straße wurde in Vorjahren eine Risikobeurteilung hinsichtlich Altlasten durch einen externen Gutachter durchgeführt. Auf Basis dieses Gutachtens ergäben sich nur bei einer völligen Nutzungsänderung Kosten für Altlastenbeseitigung. Für die derzeitige Nutzung des Grundstückes besteht keine Notwendigkeit, den Wertansatz des Grundstückes zu ändern. Für das Areal Am Pferdemarkt wurden durch ein externes Gutachten keine Altlasten festgestellt. Für eine Wertminderung des Grundstücks gibt es deshalb keine Anhaltspunkte.

- Wetterrisiken: Da der SÖR im Stadtgebiet Nürnberg auch den Winterdienst verantwortet, unterliegt der Eigenbetrieb auch einem Wetterrisiko. In kalten und / oder schneereichen Wintern erhöhen sich die Kosten für den Winterdienst erheblich.

- Reputationsrisiken: Mit dem Winterdienst und der Verantwortung für die Sauberkeit im öffentlichen Raum in Nürnberg sind für den SÖR auch erhebliche Reputationsrisiken verbunden. Werden beide Aufgaben in den Augen der Öffentlichkeit nicht mindestens zufriedenstellend erledigt, fällt dieses unmittelbar auf den SÖR zurück.

- Operative Risiken: Operative Risiken ergeben sich beim SÖR überwiegend aus der Verfügbarkeit von personellen Ressourcen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Unterhalt und Neubau von Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen zu (siehe auch Personalrisiken).

- Rechtliche Risiken: Gegen den SÖR werden Ansprüche Dritter geltend gemacht. Wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sind nicht zu erwarten.

- IT-Risiken: Die jederzeitige Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist von großer Bedeutung. Wir minimieren ein IT-Ausfallrisiko weit möglichst durch den Einsatz von Standardsoftware. Unser ERP-System ist an das der Stadt Nürnberg angebunden und wird auch von dieser durch entsprechende Organisationseinheiten betreut und nach unseren Vorgaben weiterentwickelt.

- Personalrisiken: Der SÖR ist ein beliebter Arbeitgeber. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal. Die gute konjunkturelle Lage insbesondere in der Bauwirtschaft und die in den letzten Jahren deutlich bessere Situation auf dem Arbeitsmarkt erschweren die Personalrekrutierung aber zusehends. Dies gilt insbesondere für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus den Ingenieurberufen.

Insgesamt wird das Risikopotential des Eigenbetriebes aufgrund der engen Verbindung mit der Stadt Nürnberg und der Festlegung kostendeckender Gebühren bei der Straßenreinigung als niedrig eingestuft. Für die Straßenreinigung sind gravierende Änderungen, die entsprechende Risiken nach sich ziehen, nicht erkennbar.

Für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete legt die Straßenreinigungssatzung den Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung fest. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Gebühren erhoben. Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Basis des Bayerischen Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

549

Prognose 2019

Nachdem das Wachstum der deutschen Wirtschaft im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen ist, geht die Bundesregierung in ihrer aktuellen Wachstumsprognose von einem abgeschwächten Wachstum von 1,0% aus.

Dabei soll das prognostizierte Wachstum ausschließlich von binnenwirtschaftlichen Kräften getragen werden. Hier ist vor allem die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu nennen.

Die Bundesregierung geht von einem weiteren Beschäftigungsrekord aus. Die Erwerbstätigkeit soll weiter steigen und die Arbeitslosenquote soll von 5,0% auf 4,9% zurückgehen.

Auch deutliche Lohnsteigerungen werden erwartet. Der stabile Arbeitsmarkt und die Lohnzuwächse führen zu steigenden Ausgaben der privaten Haushalte für Konsum, des Staates und Bruttoanlageinvestitionen.

Im Geschäftsjahr 2019 planen wir Investitionen in Höhe von 5.949 T€. Dabei sollen in unseren Fuhrpark 2.424 T€ und in Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.050 T€ investiert werden.

Im Wirtschaftsplan für 2019 wird im Bereich der Gebühren Straßenreinigung eine Überdeckung i.H.v. 510 T€ und im Bereich der Leistungserbringung ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert.

Für die Finanzlage des Eigenbetriebes erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr. Liquiditätsengpässe sind nicht zu erwarten, sodass wir unseren Zahlungsverpflichtungen jederzeit vollumfänglich nachkommen können.

Das Eigenkapital ist im Vorjahresvergleich nahezu unverändert 16.854 T€ (i.Vj. 16.783 T€).

Die Anpassung der Ablauforganisation an die Erfordernisse des Eigenbetriebes haben im Geschäftsjahr 2018 weitere Fortschritte gemacht. Wir konnten nennenswerte Prozessverbesserungen erreichen und damit die Berichterstattung nochmals zeitlich optimieren.

Nürnberg, 31.05.2019

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 in der Fassung festgestellt werden, die diesem Jahresabschluss und Lagebericht zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung,

dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 28.06.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband



Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Beschlussvorlage
SÖR/179/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	09.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 09.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 11.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 11.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Berichtsvorlage
BgA/015/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:
"Bildung in Nürnberg 2019": Vorstellung des fünften Bildungsberichts

Anlagen:
Bildung in Nürnberg 2019

Bericht:

Nach 2011, 2013, 2015 und 2017 wird turnusmäßig erneut der Nürnberger Bildungsbericht vorgelegt. „Bildung in Nürnberg 2019“ stellt Rahmenbedingungen und Grundinformationen dar, gefolgt von den Kapiteln „Frühkindliche Bildung“, „Allgemeinbildende Schulen“, „Berufliche Bildung“, „Hochschulen“, „Berufsbezogene Weiterbildung“ und „Non-formale Bildung“. Inhalte früherer Fokuskapitel zu den Themen Inklusion und neuer Zuwanderung finden sich in diesem Bericht in allen Einzelkapiteln.
Angesichts der alle Lebensphasen und viele kommunale Handlungsfelder übergreifenden Aufgabe, Bildung in Nürnberg zu gestalten, wird diese datengestützte Analyse der Bildungslandschaft erneut dem Plenum des Stadtrats vorgelegt.
Die Nürnberger Bildungsberichterstattung wird durch das Bildungsbüro in Abstimmung mit den Geschäftsbereichen 3. BM / Schule und Sport, Kultur, Jugend, Familie und Soziales und Wirtschaft sowie mit dem Amt für Stadtforschung und Statistik durchgeführt. Teilergebnisse werden regelmäßig im Bildungsbeirat, auf der jährlichen Bildungskonferenz und in den Ausschüssen des Stadtrats sowie in unterschiedlichen Fachgremien vorgestellt und diskutiert. Der im zweijährigen Turnus erstellte Gesamtbericht fasst Entwicklungen und Ergebnisse zusammen, ist Anstoß für weitere Untersuchungen und liefert Grundlagen für politische Entscheidungen und den fachlichen Diskurs.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Bericht differenziert nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, sozialer Lage (soweit möglich) und stellt Bildungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Neuzugewanderte dar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Geschäftsbereiche 3. BM, IV, V, VII**

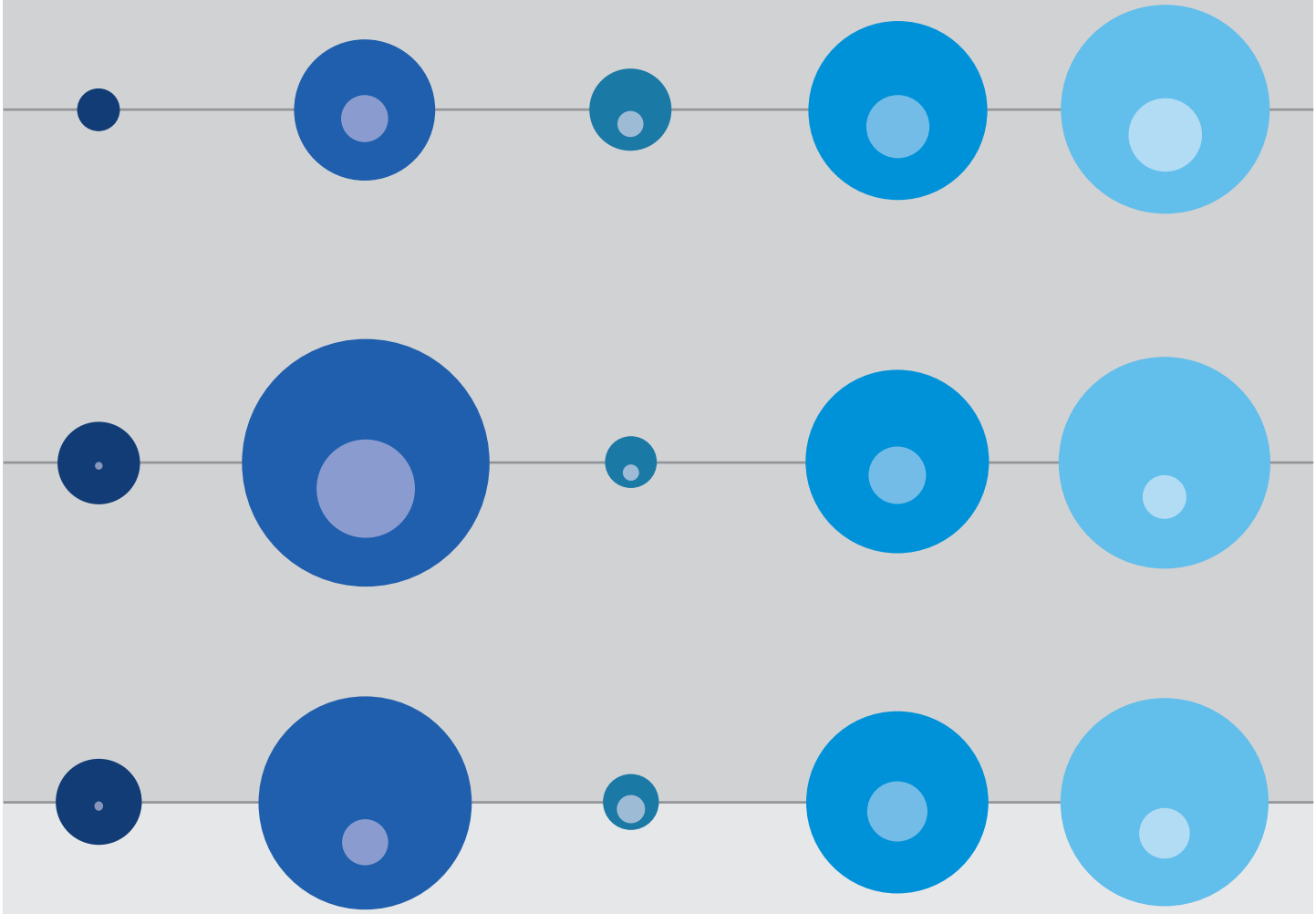
☒ **StA**

☐

NÜRNBERG

Bildung in Nürnberg 2019

Fünfter Bildungsbericht der Stadt Nürnberg



Bildung in Nürnberg 2019

Fünfter Bildungsbericht der Stadt Nürnberg

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort des Oberbürgermeisters 10
Einleitung 13

A Bildung im Spannungsfeld aktueller Rahmenbedingungen 17

1. Einleitung 18
2. Demografische Entwicklung 18
2.1 Bevölkerungs- und Altersstruktur 18
2.2 Wanderungsbewegungen 21
3. Qualifikationsstrukturen und Arbeitsmarkt 24
4. Lebenslagen 28
4.1 Lebenslagen und Familie 29
4.2 Lebenslagen und Migration 31
4.3 Lebenslagen im Sozialraum 33

B Grundinformationen zur Bildung in Nürnberg 37

1. Einleitung 38
2. Lernen im Lebenslauf 39
3. Kommunale Bildungsausgaben 40
3.1 Bildungskosten im Produkthaushalt der Stadt Nürnberg 42
3.2 Bildungsinvestitionen der Stadt Nürnberg 42
4. Bildungsstand und Bildungsabschlüsse 44

C Frühkindliche Bildung 47

1. Einleitung 48
2. Aktuelle Befunde für Nürnberg 50
2.1 Bevölkerungsentwicklung bei Kindern unter sechs Jahren: Geburten und Zuwanderung 50
2.2 Lebenslagen 51
2.3 Bildungsbeteiligung in den Einrichtungen frühkindlicher Bildung und der Tagespflege 53
2.4 Ausbau der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege in Nürnberg 60
3. Qualität der frühkindlichen Bildung 63
3.1 Anstellungsschlüssel und Qualifikation des Personals 63
3.2 Qualitativer Ausbau der frühkindlichen Bildung 65
4. Übergang in die Grundschule 66
5. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen 68

D Allgemeinbildende Schulen ... 73

1. Einleitung ... 74
2. Grundinformationen ... 75
2.1 Kinder und Jugendliche im Schulalter ... 75
2.2 Kinder und Jugendliche in Armut ... 75
2.3 Befunde der Schuleingangsuntersuchung ... 76
3. Schulische Rahmeninformationen ... 76
3.1 Schulen ... 76
3.2 Klassen ... 78
3.3 Schülerzahlen ... 80
3.4 Lehrkräfte ... 83
4. Einschulungen, Übergänge, Schulartwechsel und Wiederholungen ... 84
4.1 Einschulungen ... 86
4.2 Übergänge vom Primarbereich zum Sekundarbereich I ... 87
4.3 Schulartwechsel im Sekundarbereich I ... 89
4.4 Wiederholungen der Jahrgangsstufe ... 90
5. Schulabschlüsse ... 91
5.1 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen nach erreichten Schulabschlüssen ... 91
5.2 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und öffentlichen Wirtschaftsschulen ... 92
5.3 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen Beruflichen Oberschulen ... 95
5.4 Zweiter Bildungsweg und Nachholen von Schulabschlüssen ... 96
6. Ganztägige Bildung und Betreuung ... 97
6.1 Primarstufe ... 97
6.2 Sekundarstufe ... 100
7. Unterrichtsangebote und schülerbezogene Unterstützung zum Umgang mit Vielfalt ... 101
7.1 Sprachförderung und Integration ... 101
7.2 Inklusion ... 104
7.3 Individuelle Förderung für leistungsstärkere und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler ... 106
7.4 Jugendsozialarbeit an Schulen ... 107
7.5 Schulbezogene Beratungsangebote ... 108
7.6 Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ... 109
8. Qualifizierungsangebote für Lehrpersonen und Schulen ... 110
9. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen ... 111

E Berufliche Bildung ... 117

1. Einleitung ... 118
2. Berufliche Bildung in Nürnberg ... 118
2.1 Demografische Aspekte ... 118
2.2 Eintritt in das Berufsbildungssystem und seine Teilsysteme ... 119
3. Duale Ausbildung – Ausbildungsmarkt, Angebot und Nachfrage ... 125
4. Berufliche Schulen ... 133
4.1 Berufliche Schulen der Erstausbildung ... 133
4.2 Berufsvorbereitende Angebote des schulischen Übergangssystems ... 137
5. Übergangsmanagement Schule – Beruf ... 139
5.1 Angebote im Nürnberger Modell ... 141
5.2 Angebote für weitere Zielgruppen ... 147
5.3 Die Jugendberufsagentur und weitere Fördermaßnahmen im Übergang ... 148
6. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen ... 151

F Hochschulen ... 157

1. Einleitung ... 158
2. Entwicklungen am Hochschulstandort Nürnberg ... 159
2.1 Akteurinnen und Akteure sowie Angebote ... 159
2.2 Studierende ... 160
2.3 Regionale Herkunft und Mobilität der Studierenden ... 161
2.4 Studiengänge ... 163
3. Chancengleichheit und Hochschulzugang ... 165
3.1 Studierende nach Geschlecht ... 165
3.2 Ausländische Studierende und Förderung von studierberechtigten Geflüchteten ... 165
3.3 Soziale Herkunft und Förderung ... 169
3.4 Inklusion ... 170
3.5 Studienangebote für beruflich Qualifizierte ... 170
4. Studiengänge mit beruflicher Praxis und Weiterbildungen an Hochschulen ... 171
4.1 Duale Studienangebote ... 171
4.2 Aufstiegsfortbildungen und Weiterbildungen an Hochschulen ... 173
5. Studienabschlüsse ... 176
6. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen ... 177

G Berufsbezogene Weiterbildung ... 183

1. Einleitung ... 184
2. Überblick über die berufsbezogene Weiterbildungslandschaft in Nürnberg ... 184
3. Geförderte Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit ... 194
4. Fort- und Weiterbildung ... 198
4.1 Aufstiegsfortbildungen an Fachschulen und Fachakademien ... 198
4.2 Aufstiegsfortbildungen bei den Kammern ... 201
5. Nachholen und Anerkennung von Berufsabschlüssen ... 203
5.1 Umschulungen ... 203
5.2 Nachqualifizierung ... 205
5.3 Teilqualifizierungen ... 206
5.4 Anpassungsqualifizierung zur Berufsanerkennung ... 207
6. Literalisierung und Deutschspracherwerb ... 208
6.1 Grundbildung ... 208
6.2 Deutschspracherwerb von Neuzugewanderten ... 210
7. Inklusive Außenarbeitsplätze und berufliche Rehabilitation ... 214
8. Beratung ... 216
8.1 Bildungsberatung im Bildungszentrum ... 216
8.2 Weiterbildungsberatung bei IHK und Handwerkskammer ... 217
8.3 Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen 217
9. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen ... 219

H Non-formale Bildung ... 223

1. Einleitung ... 224
2. Kinder- und Jugendarbeit ... 225
2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit ... 225
2.2 Jugendbildung ... 230
2.3 Jugendverbandsarbeit ... 230
3. Familienbildung ... 232
4. Erwachsenenbildung ... 234
4.1 Bildungszentrum ... 234
4.2 Konfessionell geprägte Erwachsenenbildung ... 237
5. Bildung im höheren Erwachsenenalter ... 239
6. Soziokulturelle und spartenübergreifende Zentren ... 242
6.1 Kulturläden und Amt für Kultur und Freizeit ... 242
6.2 KunstKulturQuartier ... 245
6.3 Z-Bau – Haus für Gegenwartskultur ... 248

7. Bibliotheken und Archive ... 249
7.1 Stadtbibliothek Nürnberg ... 249
7.2 Archive in Nürnberg ... 252
8. Museen ... 254
9. Darstellende Künste ... 259
9.1 Tanz ... 259
9.2 Theater ... 260
10. Musik ... 265
10.1 Musikschulen und überinstitutionelle Musikförderprogramme ... 265
10.2 Musikalische Vermittlungsarbeit im Bereich Klassik ... 268
10.3 Förderung und Vermittlungsarbeit in Popularmusik und Jazz ... 269
11. Spielen in der Stadt ... 271
11.1 Spiel-Angebote für Kinder und Jugendliche ... 272
11.2 Spiel und Kultur: Haus des Spielens und Spielzeugmuseum ... 275
12. Politik, Geschichte und Menschenrechtsbildung ... 278
12.1 Historisch-politische Bildung ... 278
12.2 Menschenrechtsbildung ... 281
12.3 Demokratie lernen und Partizipation ... 283
13. Sport und Bewegung ... 284
13.1 Kommunal organisierter Sport ... 285
13.2 Sportangebote für Kindertageseinrichtungen und Schulen ... 287
13.3 Vereinssport in Nürnberg ... 288
14. Bürgerschaftliches Engagement ... 290
15. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen ... 293

Schlussbetrachtung ... 301

Anhang ... 307
Definitionen und methodische Erläuterungen ... 308

Impressum ... 319

Vorwort des Oberbürgermeisters

Mit „Bildung in Nürnberg 2019“ erscheint der Bildungsbericht der Stadt Nürnberg zum fünften Mal. Im Rückblick auf eine ganze Dekade seit 2009 lassen sich größere Entwicklungslinien erkennen, die in der lokalen Bildungslandschaft und damit auch im Bildungsbericht selbst ihre Spuren hinterlassen haben.

Sowohl im Bund als auch im Land sind im vergangenen Jahr neue Regierungen angetreten. Ein Thema von hoher Priorität für alle Parteien ist zweifelsohne die Digitalisierung. Sie betrifft das Bildungssystem fundamental, bringt vieles in Bewegung und erfordert eine kritische Auseinandersetzung: Für welche Bildungsziele bringt Digitalisierung einen Innovationsschub oder einen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit mit sich? Was bedeutet Digitalisierung konkret? Bisher kreisen Diskussionen um wichtige Fragen wie Medieneinsatz und -kompetenz in der frühkindlichen Bildung, digitale Ausstattung von Klassenzimmern, digitale Lehr- und Lernmethoden oder inklusivere Bildung durch den Einsatz von Assistenzsystemen. Der „DigitalPakt Schule“ der Bundesregierung setzt hier an und legt den Fokus zunächst auf die digitale Ausstattung von Schulen. Damit die geplanten Investitionen des Bundes in Höhe von fünf Milliarden Euro fließen können, wurde eine Grundgesetzänderung nötig. Mit der nun vollzogenen Lockerung des Kooperationsverbots von Bund und Ländern verändert sich auch die Zusammenarbeit im Mehrebenensystem der (Bildungs-)Politik, was neue Perspektiven eröffnet.

Die neue Zuwanderung nach Deutschland – im öffentlichen Bewusstsein vor allem durch die Fluchtmigration geprägt, quantitativ aber von der EU-Zuwanderung übertroffen – fordert unsere Gesellschaft im Allgemeinen und unser Bildungssystem im Besonderen heraus. Durchaus positiv fällt die Bilanz der Integration durch Bildung aus, wie erste Studien belegen. Gleichzeitig bleiben strukturelle und institutionelle Hürden bestehen, die die gleichberechtigte Bildungsteilhabe von Zugewanderten erschweren.

Eine im letzten Sommer von der Staatsregierung getroffene Entscheidung wird die Stadt verändern. Mit der Technischen Universität Nürnberg wird erstmals seit 1994 eine neue Universität in Deutschland errichtet. Es sollen Maßstäbe gesetzt werden in Bezug auf Lernen, Lehren, Forschen und Interdisziplinarität. Damit einhergehende Entwicklungen sind auch für die Bildungsberichterstattung von hoher Relevanz.

Den Startschuss für das kommunale Bildungsmanagement und der hiermit verbundenen Berichterstattung gab der Beschluss des Stadtrats im Jahr 2008 zur Einführung eines Bildungsrats. Im Sinne der „Aachener Erklärung“ des Deutschen Städtetages aus dem Jahr 2007, die der Kommune als Gestaltungsraum für Bildung in allen Lebensphasen zentrale Bedeutung zuspricht, wurden in Nürnberg mit den drei Elementen Bildungsbeirat, Bildungskonferenz und Bildungsbüro notwendige Grundlagen gelegt und entsprechende Instrumente eingeführt. Das Bewusstsein einer institutionenübergreifenden Verantwortung für gelingende Bildungsverläufe ist in Nürnberg seitdem spürbar gestiegen.

Deutlich sichtbar wird dies beispielsweise am wegweisenden „Nürnberger Modell zum Übergang Schule – Berufliche Ausbildung", das der Stadtrat im Jahr 2011 beschloss. Zentrales Anliegen hierbei war und ist, allen jungen Menschen im Anschluss an die Schule den Eintritt in eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen und den Übergang unter kommunaler Koordinierung effizient zu fördern. An diese Idee anknüpfend gründeten die Agentur für Arbeit, Jobcenter und die Stadt zusammen mit dem Staatlichen Schulamt im Jahr 2018 in Nürnberg eine Jugendberufsagentur, die seit April 2019 auch über eine gemeinsame Anlaufstelle am Richard-Wagner-Platz verfügt.

Ein weiteres Themenfeld, das in den letzten zehn Jahren intensiv bearbeitet wurde, ist die Weiterentwicklung der Bildungsinfrastruktur. Noch nie wurde so viel Geld in Bildung investiert wie zurzeit: In der frühkindlichen Bildung ist der Ausbau von Betreuungsplätzen und im schulischen Bereich die Planung und Durchführung zahlreicher Schulneubauten zu nennen, darunter Großbauprojekte wie das Schulzentrum Südwest und die Bertolt-Brecht-Schule. Eine herausragende Rolle – auch in Bezug auf die bildungsbereichsübergreifende Kooperation – spielte die Konzeption und Realisierung der Michael-Ende-Schule im Stadtteil St. Leonhard, in der im Sinne der integrierten Ganztagsbildung pädagogische Fachkräfte aus Schule und Kinderhort eng zusammenarbeiten.

Wenige Monate vor den Kommunalwahlen sei ein Blick auf den Beginn der laufenden Stadtratsperiode erlaubt: An erster Stelle der Liste der „entscheidenden Fragen für die Zukunft unserer Stadt" steht in der derzeitigen Kooperationsvereinbarung zwischen SPD und CSU geschrieben: Bildung. Bei der Integration Neuzugewanderter, am Übergang von der Schule in den Beruf oder der Inklusion wurde hier einiges erreicht, gleichzeitig bleiben diese Punkte weiterhin mit hoher Priorisierung auf der Tagesordnung.

Worin besteht nun die Aufgabe kommunaler Bildungsberichterstattung und was zeichnet gute Bildungsarbeit vor Ort aus? Die konkreten Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungen sind vor Ort zu analysieren, zu reflektieren und anschließend durch bildungspolitische Entscheidungen zu beantworten, Bildungsgerechtigkeit bleibt dabei als handlungsleitendes Motiv stets aktuell. Chancengerechte Bildung überwindet ungleiche Ausgangsbedingungen und befähigt zur Regie im eigenen Leben, sie schafft Freiräume für Engagement und Teilhabe und stärkt so Demokratie und Gemeinwesen. Kommunale Bildungsberichterstattung ist nie Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für die Gestaltung einer kommunalen Bildungslandschaft, die selbstbestimmte Bildungs-, Berufs- und Lebenswege ermöglicht. Mein herzlicher Dank gilt allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren, die mit großem Engagement an diesem Ziel festhalten und mitwirken, es zu erreichen.

Nürnberg, im Dezember 2019

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Einleitung

In zweijährigem Rhythmus nimmt der Bericht „Bildung in Nürnberg“ die hiesige Bildungslandschaft in den Blick und präsentiert entlang des Lebenslaufes Informationen über Bildungsangebote und deren Nutzung. Diese langfristig angelegte, kontinuierliche Betrachtungsweise des Nürnberger Bildungswesens lässt in der Gesamtschau des nunmehr zehnjährigen Berichtszeitraums zahlreiche Rückschlüsse auf bildungsrelevante Entwicklungen sowie die Identifikation aktueller bildungspolitischer Herausforderungen zu.

Der Berichterstattung zugrunde liegt ein umfassendes und weitreichendes Verständnis von Bildung. Neben der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen und der Verwirklichung von Potenzialen und Chancen soll Bildung insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung und Wertebildung dienen sowie soziale, wirtschaftliche und politische Teilhabe ermöglichen.

Dementsprechend sollen allen Menschen Bildungsangebote in ausreichender Quantität und hoher Qualität zur Verfügung stehen und diese an individuelle Bedürfnisse angepasst sein. Zu gewährleisten sind gerechte und niedrigschwellige Zugänge ebenso wie die Unterstützung bei Übergängen zwischen den einschlägigen Bereichen der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie in Beruf und Hochschule. Das Recht auf Bildung nach Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung“) und das vierte der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen („Für alle Menschen inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie Möglichkeiten zum lebenslangen Lernen sicherstellen“) bilden die normative Grundlage hierfür.

Kommunale Bildungsberichterstattung spielt hierbei eine zentrale Rolle, da sie das lokale Bildungsgeschehen sichtbar macht, die Leistungen des Bildungssystems auf den Prüfstand stellt und die erzielten Ergebnisse in verschiedenen Bildungsbereichen im Detail unter die Lupe nimmt: ausgehend von der frühkindlichen über die schulische und berufliche Bildung, über die Hochschul- bis hin zur beruflichen Weiterbildung. Neben der formalen Bildung, die in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen stattfindet und zu zertifizierten Abschlüssen führt, wird auch die non-formale Bildung betrachtet, die außerhalb staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erfolgt und nicht auf anerkannte Abschlüsse abzielt. Das informelle Lernen, das nichtorganisiert zumeist in alltäglichen Lebenszusammenhängen stattfindet, entzieht sich dagegen der datengestützten Bildungsberichterstattung und muss daher unberücksichtigt bleiben.

Der vorliegende Bericht stützt sich auf eine Anzahl so genannter Kernindikatoren, die Bildungsprozesse abbilden und damit auch Hinweise auf die Qualität von Bildung in Nürnberg geben können. Durch die langfristig angelegte, indikatorengestützte und kontinuierliche Betrachtungsweise liefert Bildungsberichterstattung die notwendigen Befunde für die Überprüfung dessen, ob und inwieweit bildungspolitische Ziele realisiert werden konnten. Die Bildungsbeteiligung und -qualität zu erhöhen, die Ausbildungs- und

Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, mehr Bildungsgerechtigkeit zu verwirklichen und die demokratische Kultur zu stärken, bleiben als zentrale Bildungsziele bestehen und ihre Verwirklichung eine bildungspolitische Daueraufgabe.

Auch diese Ausgabe folgt mit ihren aktualisierten und fortgeschriebenen Kapiteln A bis H dem Aufbau früherer Berichte (Kapitel A „Bildung im Spannungsfeld aktueller Rahmenbedingungen", Kapitel B „Grundinformationen zur Bildung in Nürnberg", Kapitel C „Frühkindliche Bildung", Kapitel D „Allgemeinbildende Schulen", Kapitel E „Berufliche Bildung", Kapitel F „Hochschulen", Kapitel G „Berufsbezogene Weiterbildung" und Kapitel H „Non-formale Bildung"). Inhalte früherer Fokuskapitel zu den Themen Inklusion und neuer Zuwanderung finden sich in diesem Bericht in allen Einzelkapiteln.

Dabei ist es Ansinnen von Bildungsberichterstattung, Entwicklungen nicht nur zu beschreiben und zu erklären, sondern durch Handlungsempfehlungen auch konkrete Hinweise auf identifizierte Probleme zu geben. Bildungspolitische Entscheidungen können so auf einer datengestützten Grundlage getroffen werden.

Der Bildungsbericht wendet sich folglich zunächst an Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik, Institutionen und Verwaltung, die auf kommunaler Ebene an Planung, Strukturierung, Steuerung und Gestaltung von Bildung mitwirken sowie an Fachkräfte und Verantwortliche aller Bildungsbereiche, aber auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Eine komplexe Verflechtung verschiedener politischer Ebenen (Kommune, Bezirk, Land, Bund) ist kennzeichnend für unser Bildungssystem und das Bildungsgeschehen vor Ort. Prozesse wie Digitalisierung, Zuwanderung oder Inklusion setzen zudem Veränderungsdynamiken in Gang, die sich auf die Bildungsinfrastruktur ebenso auswirken wie auf fachliche Anforderungen. Während entsprechende rechtliche Rahmensetzungen in Bund und Land erfolgen, sind die Kommunen in deren Umsetzung gefordert. Je aktiver eine Kommune ihre bildungspolitische Gestaltungsrolle wahrnimmt – dies gilt sowohl für ihre Einflussmöglichkeiten im politischen Mehrebenensystem als auch für ihre gestaltende Rolle vor Ort – desto besser kann das Bildungssystem in der kommunalen Arena seine Wirkungen im Sinne gelingender Bildungsbiographien entfalten. Der Bildungsbericht will Grundlage sein für einen strukturübergreifenden Diskurs, der ebenjene Gestaltungsspielräume identifiziert, auslotet und nutzbar macht, sei es im Stadtrat oder den jeweiligen Ausschüssen, im Bildungsbeirat, bei Bildungskonferenzen oder in bildungspolitisch relevanten Gremien von Institutionen und Organisationen.

Der Erscheinungstermin des mittlerweile 5. Nürnberger Bildungsberichts wenige Wochen vor den Kommunalwahlen im März 2020 verweist in diesem Kontext einerseits auf einen soliden Erfahrungsschatz – zahlreiche Anträge der Stadtratsfraktionen, Verwaltungsvorlagen und Ratsbeschlüsse nahmen in den vergangenen Jahren Bezug auf Bildungsberichte und bei elf Bildungskonferenzen und achtzehn Sitzungen des Bildungsbeirates wurden verschiedene Befunde und Aspekte vertieft und kontrovers diskutiert. Das gewachsene Netzwerk und die bestehenden Kooperationen im kommunalen Bil-

dungsmanagement in Nürnberg stellen damit eine profunde Basis für die künftige Arbeit des sich im Mai 2020 neu konstituierenden Stadtrats und Bildungsbeirats dar. Politik und Verwaltung sind dann aufgefordert, bildungspolitisch eigene und neue Akzente zu setzen und das oft so dynamische Bildungsgeschehen gleichermaßen aktiv zu gestalten.

Zwei Beispiele sind geeignet, um ein gelungenes Wechselspiel zwischen datengestützter Bildungsberichterstattung und bildungspolitischen Gestaltungsräumen vor Ort aufzuzeigen. Zu nennen sind hier exemplarisch das Nürnberger Modell „Übergangsmanagement Schule – Berufliche Ausbildung", jeweils ein thematischer Schwerpunkt in Kapitel E der Bildungsberichte, und die „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte". Mit dem im Jahr 2018 veröffentlichten Teilbericht „Bildung von Neuzugewanderten" befasste sich zuletzt eine eigene Publikation des Bildungsbüros mit den vielfältigen Bildungsangeboten entlang der gesamten Lebensspanne für diese Zielgruppe.

Durch das bewährte und fortlaufend weiterentwickelte städtische Übergangsmanagement zwischen Schule und Beruf werden junge Nürnbergerinnen und Nürnberger bereits in der Schulzeit dabei unterstützt, nach ihrem Schulabschluss möglichst unmittelbar den Anschluss in eine (berufliche) Ausbildung zu finden. Mit der Gründung einer Jugendberufsagentur wurde in Nürnberg jüngst die institutionenübergreifende Netzwerkarbeit intensiviert. Um einschätzen zu können, inwieweit die strukturellen Neuerungen auch nachhaltige Auswirkungen im System und bei den Nutzerinnen und Nutzern der Angebote entfalten, braucht es datengestützte Analysen, wie sie zum Beispiel gerade durch eine Akteurs- und Zielgruppenanalyse für die Jugendberufsagentur erstellt werden. Zweitens erstellte das Bildungsbüro im Zuge des vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Projektes „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte" einen ausführlichen Teilbericht zur Bildungssituation von Neuzugewanderten und führte eine Praxisforschung durch, die das niedrigschwellige Sprachkursangebot in Nürnberg neben dem institutionalisierten Integrationskurssystem des Bundes analysierte und bestehende Lücken dokumentierte. Dem folgte die Konzeption eines Pilotvorhabens für ein Kommunales Programm Deutschspracherwerb, das im Jahr 2020 umgesetzt wird mit dem Ziel, künftig allen Nürnbergerinnen und Nürnbergern mit Zuwanderungsgeschichte ein passendes Kursangebot im Bereich Deutschspracherwerb machen zu können.

Aus empirisch-wissenschaftlicher Sicht bleiben hinsichtlich der Methodik des Bildungsberichts auch für die fünfte Ausgabe die bisherigen Herausforderungen bestehen: Zu nennen sind hier beispielsweise die Abhängigkeit von verfügbaren Quellen, die unterschiedliche Quantität, Qualität und Aktualität existierender Daten, das Wissen um Lücken sowohl im Hinblick auf Datengrundlagen als auch auf die Darstellung des Gegenstandes. Sodann wird Bildungsberichterstattung stets ein fortwährender Prozess sein, für den beständiges Nachfragen und Nachjustieren, fortwährendes Erheben und Analysieren konstitutiv sind.

Der vorliegende Bericht beschreibt im Detail aktuelle bildungspolitische Herausforderungen unter der Maßgabe von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit und zeigt Entwicklungen und Desiderate in Bereichen wie Inklusion von Menschen mit Handicap oder Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte auf. Für Zukunftsfragen mit hoher Relevanz, beispielsweise der Fragestellung, wie die Digitalisierung in den Dienst unserer Bildungsziele gestellt werden kann, will der Bildungsbericht Informations- und Entscheidungsgrundlage sein.

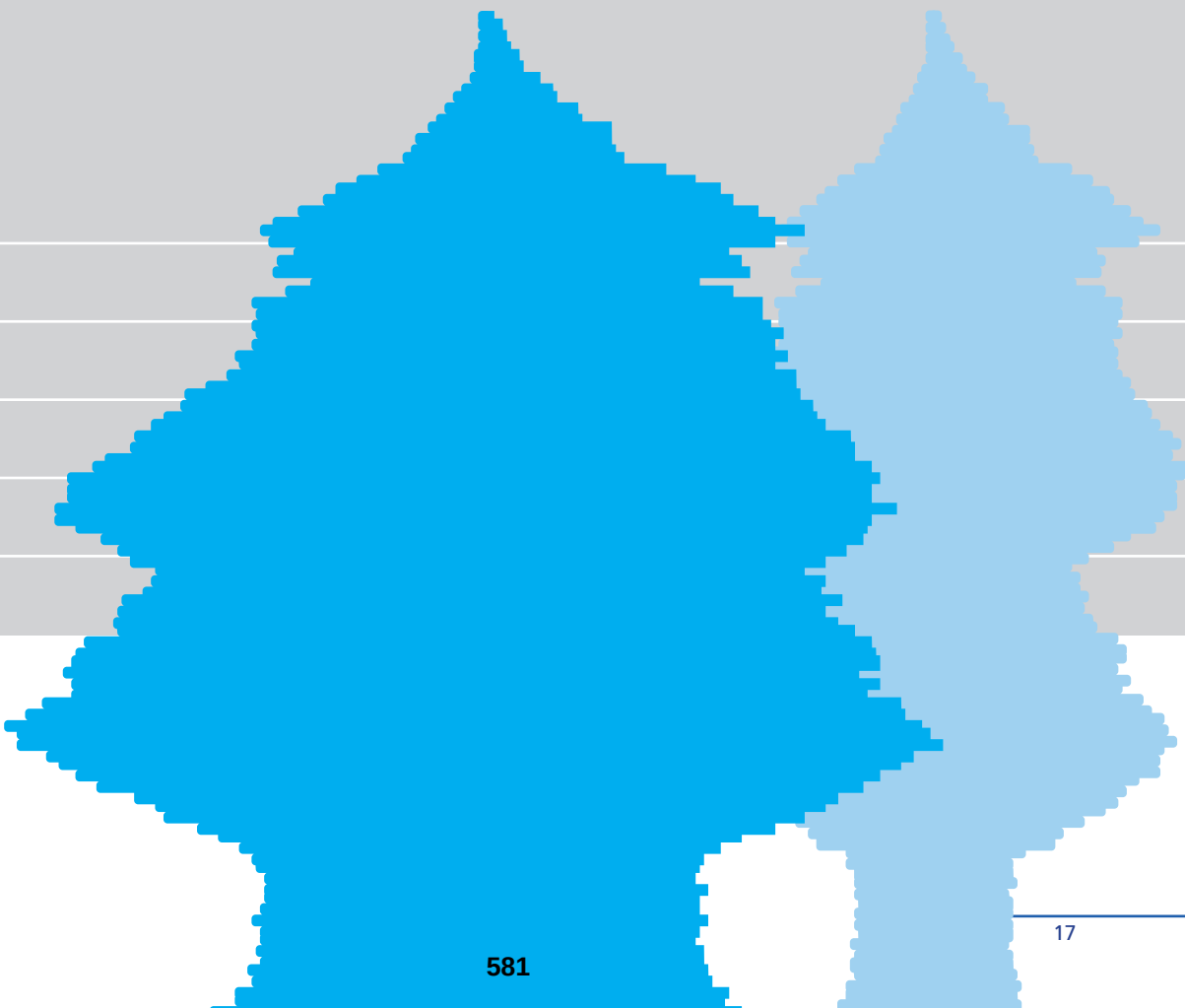
Abschließend gilt es all denjenigen herzlich Dank zu sagen, die zur Erstellung des fünften Nürnberger Bildungsberichtes beigetragen haben: den Mitgliedern des Bildungsbeirats und des Stadtrates für die intensive Auseinandersetzung und vielfältige Unterstützung, den Bürgermeistern, Referentinnen und Referenten sowie allen Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung – insbesondere im Geschäftsbereich Schule und Sport des 3. Bürgermeisters, im Referat für Jugend, Familie und Soziales, im Kultur- und im Wirtschaftsreferat mit ihren Ämtern, stellvertretend seien das Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, das Amt für Allgemeinbildende und Amt für Berufliche Schulen, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, das Amt für Kultur und Freizeit und der Bildungscampus genannt. Eine große Anzahl von Nürnberger Institutionen, Organisationen und Akteuren hat bei der Erstellung des Bildungsberichts mit dem Bildungsbüro zusammengewirkt: das Staatliche Schulamt und die Ministerialbeauftragten, Arbeitsagentur und Jobcenter, die Hochschulen, Kammern und Bildungsdienstleister, Kultureinrichtungen, Kirchen, Jugendorganisationen, Wohlfahrtverbände und viele mehr. Auskünfte und Daten haben auch die Regierung von Mittelfranken, der Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bayerische Landesamt für Statistik und das Statistische Bundesamt beigetragen. Ihnen allen sei herzlich gedankt.

Das Bundesamt für Bildung und Forschung (BMBF) mit dem Projektträger DLR ermöglicht mit dem gleichnamigen Förderprogramm die beim Bildungsbüro angesiedelte „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ als wichtigen Baustein des kommunalen Bildungsmanagements. Der Unterstützung, Förderung und guten Zusammenarbeit gilt ein besonderer Dank.

Allen Leserinnen und Lesern des Bildungsberichtes sei für ihr Interesse am Bildungsgeschehen in Nürnberg gedankt. Am Ende sind Veränderungen zum Positiven immer ein Ergebnis von kritischer Reflexion und konstruktiver Diskussion. Je breiter hier die Beteiligung, desto größer sind die Chancen und Möglichkeiten, Gestaltungsspielräume auszunutzen und Veränderungen anzustoßen.

A

BILDUNG IM SPANNUNGSFELD AKTUELLER RAHMENBEDINGUNGEN



1. Einleitung

Sozioökonomische und -demografische Rahmenbedingungen sind nicht nur wichtige Einflussfaktoren für individuelle Bildungswege und Erfolgsaussichten. Sie bestimmen auch bildungspolitische Handlungs- und Entscheidungsspielräume von Kommunen.

Vereinfachend lässt sich vorwegnehmen, dass Nürnberg weiterhin wächst. Nicht nur seine Bevölkerungszahl nimmt kontinuierlich zu, sondern auch seine Wirtschaftskraft. Die Stadtgesellschaft wird durch innerdeutsche und internationale Zuwanderung größer und bunter, vor allem in den jüngeren Altersjahrgängen. Daneben sorgen gestiegene Geburtenzahlen dafür, dass Nürnberg im Schnitt vergleichsweise jung bleibt. Von der anhaltend positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt können auch Personengruppen profitieren, die tendenziell benachteiligt sind. Dennoch bleiben soziale Ungleichheiten eine präsente Rahmenbedingung für den Bildungsdiskurs in Nürnberg.

2. Demografische Entwicklung

2.1 Bevölkerungs- und Altersstruktur

Abbildung A-1 liefert eine Zusammenschau von Bevölkerungspyramiden, die verschiedene Aspekte des Aufbaus der Nürnberger Bevölkerungsstruktur in den Blick nehmen. Links oben findet sich die Gesamtbevölkerung nach Altersjahren 2018. Es zeigt sich eine typische, tannenbaumförmige Struktur. Zwischen den Altersjahren 17 und 31 steigt die jahrgangsspezifische Bevölkerungszahl mit zunehmendem Alter. Oberhalb dieser Spanne gilt dagegen: Je höher das Lebensalter, desto geringer die jeweilige Bevölkerungszahl. Die auffälligste Ausnahme bilden die Altersjahre 49 bis 56, da es sich hierbei um sehr geburtenstarke Jahrgänge handelt.

Die Alterspyramide rechts oben bildet ausschließlich deutsche Staatsangehörige ohne Migrationshintergrund D ab. Bei diesem Bevölkerungsteil liegt das Durchschnittsalter heute bereits bei 47,8 Jahren. Beinahe jede vierte in Nürnberg lebende Person ohne Migrationshintergrund ist über 65 Jahre alt (24,2 %).

Die beiden unten dargestellten Graphiken zeigen links die deutsche Bevölkerung mit Migrationshintergrund und rechts die Bevölkerung mit nichtdeutschem Pass. Diese beiden Gruppen weisen offensichtlich eine deutlich andere Bevölkerungsstruktur auf, als es sich in den beiden oberen Abbildungen zeigt. Die Mitte der 1950er bis Mitte der 1960er Jahre Geborenen, die als geburtenstarke Babyboomer-Jahrgänge bekannt sind, stechen in den beiden migrationsspezifischen Alterspyramiden nicht heraus. Bei den Deutschen mit Migrationshintergrund fällt stattdessen der hohe Anteil der Altersjahrgänge unter 18 Jahren auf. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Änderung des deutschen Staatsbürgerschaftsrechts aus dem Jahr 2000 eine wesentliche Rolle spielt, wonach in Deutschland geborene Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staats-

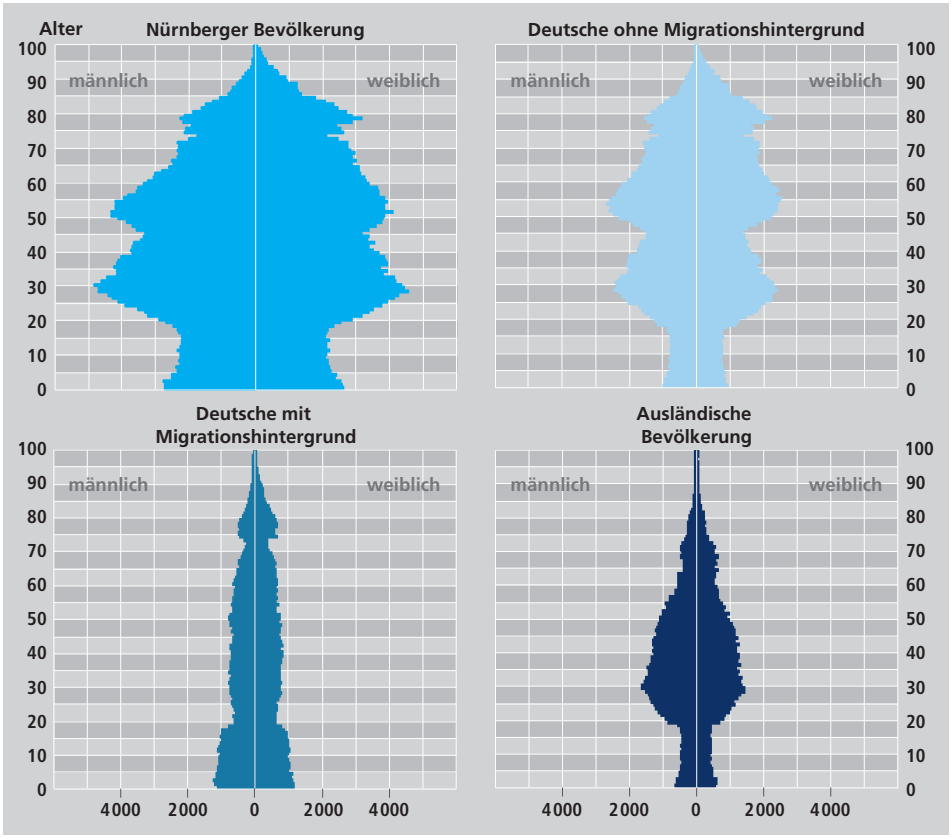


Abb. A-1:
Bevölkerung Nürnbergs nach Migrationshintergrund, Alter und Geschlecht, 2018

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister.

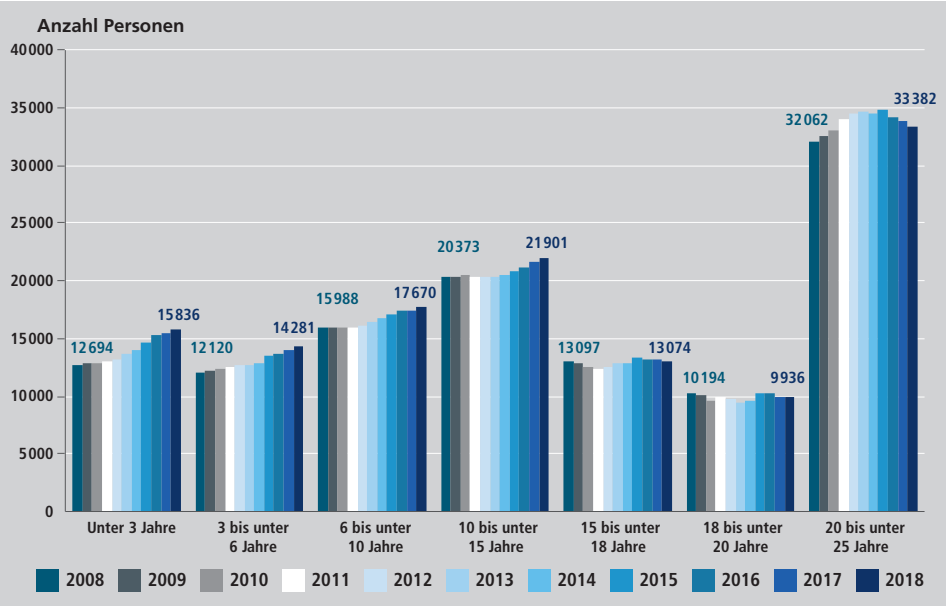
angehörigkeit erhalten. Diese Kinder werden dann bis zu ihrem 18. Lebensjahr nicht der ausländischen Bevölkerung zugerechnet, was wiederum die zahlenmäßig sehr schwachen Altersjahre unter 18 in der Pyramide rechts unten (ausländische Bevölkerung) erklärt.

Von den 535746 in Nürnberg mit Hauptwohnsitz wohnhaften Menschen (Stand 31.12.2018) hatte beinahe ein Viertel (23,7 %) eine ausländische Staatsbürgerschaft, das waren 127060 Personen. Etwas weniger als die Hälfte von ihnen (61142) waren EU-Bürgerinnen und -Bürger, der etwas größere Teil kam aus Drittstaaten. 22,6 % der Gesamtbevölkerung hatten einen deutschen Pass, wiesen jedoch aufgrund statistischer Merkmale ebenso wie Ausländerinnen und Ausländer einen Migrationshintergrund D auf.

Aus dem Vergleich der Bevölkerungspyramiden in **Abbildung A-1** wird ersichtlich, dass die Alterung der Stadtbevölkerung durch den hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund abgedämpft wird. Das Durchschnittsalter der Deutschen mit Migrationshintergrund (37,0 Jahre) und das der ausländischen Bevölkerung (38,8 Jahre) liegt deutlich unter dem Schnitt der Gesamtbevölkerung (43,2 Jahre).

Ergänzend ist festzuhalten, dass aus der Gruppe der Geflüchteten zum 31. Juni 2019 5594 Menschen in städtischen und staatlichen Gemeinschaftsunterkünften lebten. Die Zahl war seit November 2017 kontinuierlich zurückgegangen. Auch die Zahl derjenigen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus eigentlich schon zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt gewesen wären, sank kontinuierlich. Sie lag zuletzt bei 1705 Personen. Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die vom Jugendamt betreut werden, Menschen in der zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf mit ihrer Dependance in Nürnberg und Menschen, die bereits selbständig wohnen, sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt.[1]

Abb. A-2:
Entwicklung der Nürnberger Bevölkerung nach Altersgruppen, 2008 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister.

Der Bevölkerungszuwachs aufgrund der gestiegenen Zuwanderung wird inzwischen kaum noch dadurch gebremst, dass sich die Bestandsbevölkerung mit der Zeit verringert. Im Jahr 2018 lagen Geburten (5553) und Sterbefälle (5678) beinahe gleichauf. Dies liegt vor allem am Anstieg der Geburtenzahl um 26,0 % innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre. In der Folge davon und aufgrund der durchschnittlich relativ jungen Zuwanderungsbevölkerung wachsen die jungen Altersjahrgänge spürbar an, wie **Abbildung A-2** zeigt. Besonders stark war der Zuwachs innerhalb der letzten zehn Berichtsjahre in den jüngsten Altersgruppen. Die unter Dreijährigen legten in diesem Zeitraum von 12694 auf 15836 (+24,8 %) zu, die Drei- bis unter Sechsjährigen von 12120 auf 14281 (+17,8 %). Daraus ergibt sich ein wachsender Druck auf die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, dem bereits mit einem starken Ausbau der Betreuungsplätze begegnet wird.

Perspektivisch wird sich dieses verstärkte Bevölkerungswachstum auch auf die allgemeinbildenden Schulen auswirken, die bereits in den vergangenen Jahren mit wachsenden

Schülerzahlen umgehen mussten. Die Gruppe der Sechs- bis unter Zehnjährigen ist von 2008 bis 2018 um 10,5 % gestiegen und die der 10- bis unter 15-Jährigen um 7,5 %. Die nächstälteren Gruppen sind dagegen minimal rückläufig. Lediglich unter den 20- bis 25-Jährigen ist ein leichter Zuwachs von 4,1 % zu verzeichnen.

Will man Aussagen zur Bevölkerung mit Behinderung D oder schwerer chronischer Erkrankung treffen, ist mit einem Blick auf die ausgestellten Schwerbehindertenausweise ein quantitativer Eindruck möglich. Menschen, die trotz eines Handicaps, das die Bildungsteilhabe einschränken kann, keinen solchen Ausweis beantragen oder ihn aufgrund eines Grades der Behinderung unter 50 nicht erhalten, sind hier allerdings nicht erfasst. Insgesamt hatten Ende 2017 61 230 Nürnbergerinnen und Nürnberger einen Schwerbehindertenausweis. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 11,5 %.

Dabei ist der Anteil an der Gesamtbevölkerung je nach Altersgruppe höchst unterschiedlich. Mit 231 Kindern unter sechs Jahren liegt er in dieser Altersgruppe bei 0,8 %. Dagegen besitzt unter den Menschen ab 65 Jahren jede beziehungsweise jeder Dritte (33,5 %) einen Schwerbehindertenausweis.[2]

2.2 Wanderungsbewegungen

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels wurde ausführlich dargelegt, dass die Bevölkerungsstruktur Nürnbergs stark von Zuwanderung geprägt ist. **Abbildung A-3** zeigt den Zuzug von Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit nach Nürnberg im Zeitverlauf. Unterschieden sind die Zuwanderungsgruppen dabei nach dem Land, in dem die jeweilige Person den letzten Wohnsitz hatte, sodass die Herkunft nicht zwingend mit der Staatsbürgerschaft gleichbedeutend ist.

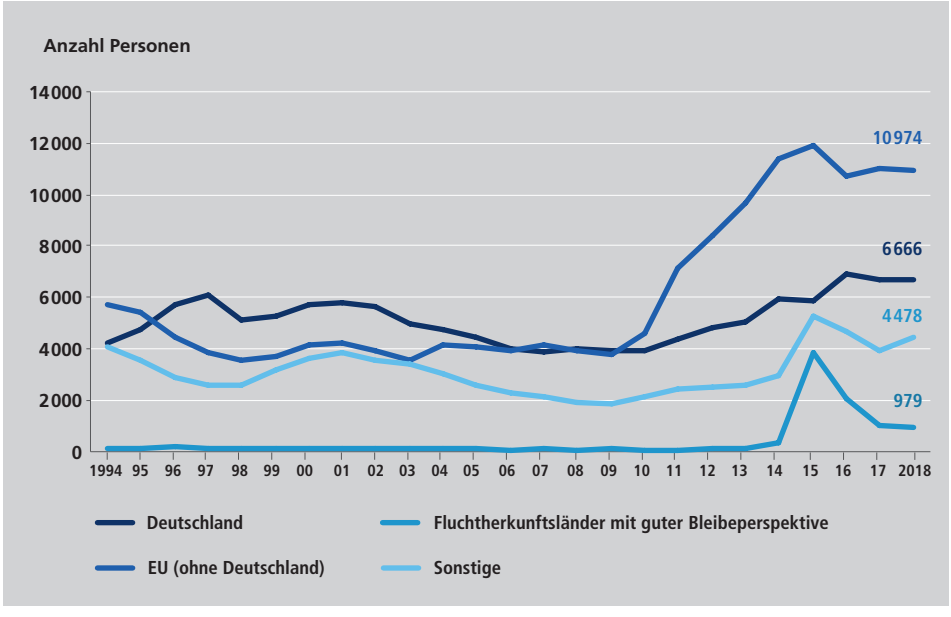


Abb. A-3:
Zuzüge nichtdeutscher Staatsbürger nach Nürnberg, 1994 bis 2018

Anmerkung: Herkunftsländer mit sogenannter guter Bleibeperspektive waren von 2015 bis einschließlich Juli 2019 Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia (TOP-5-Länder).

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister.

Nachdem die Zuwanderung Nichtdeutscher von der Jahrtausendwende bis etwa 2010 leicht abnahm, stieg sie danach deutlich an. Besonders stark zeigt sich der Anstieg der Zuwanderung aus der Europäischen Union, der seither den Großteil des Zuwachses der ausländischen Bevölkerung in Nürnberg ausmacht. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer waren im Jahr 2018 Rumänien (4657 Personen), Bulgarien (1277), Griechenland (936) und Polen (885). Auch die Ausländerinnen und Ausländer, die bereits vorher ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatten, machen einen gewichtigen und wachsenden Anteil aus.

Bezüglich der Fluchtzuwanderung ist festzustellen, dass sie nur recht kurzzeitig einen deutlichen Ausschlag in der Gesamtbilanz zur Folge hatte, und zwar in den Jahren 2015 und 2016. Zusammengefasst sind hier Menschen mit Nationalitäten, denen bis einschließlich Juli 2019 als Geflüchtete eine sogenannte gute Bleibeperspektive D zugesprochen wird. Aus dieser Zuschreibung ergibt sich im Vergleich mit allen anderen Geflüchteten ein privilegierter Zugang zu Bildung, vor allem zu beruflicher und sprachlicher Bildung. Ab dem 1. August 2019 gilt dies nur noch für Menschen aus Syrien und Eritrea. Gleichzeitig wurden die Integrations- und Berufssprachkurse für einen großen Teil der Gestatteten und Geduldeten geöffnet, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind.[3]

Menschen aus Fluchtherkunftsländern mit sogenannter unklarer Bleibeperspektive D und aus sogenannten sicheren Herkunftsländern finden sich neben Menschen aus sogenannten Drittstaaten, wie beispielsweise aus Indien oder den USA, unter der Kategorie „Sonstige". Auch hier zeigt sich in den Jahren 2015 und 2016 ein deutlicher Zuwanderungsanstieg, der danach wieder zurückgeht, wenngleich sich weiterhin ein erhöhtes Zuzugsniveau feststellen lässt. Der kurzfristige Peak im Jahr 2015 lässt sich vor allem zurückführen auf Zuwanderung aus der Ukraine, Äthiopien, dem Kosovo, Albanien und Afghanistan. Im Jahr 2018 waren die am stärksten vertretenen Herkunftsländer in der Kategorie „Sonstige" die Republik Moldau (568), Bosnien und Herzegowina (381) und die Türkei (310).

Auch die Abwanderung aus Nürnberg von Menschen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit verstärkte sich in den letzten Jahren. Am höchsten war sie im Jahr 2016, als insgesamt 21316 Nichtdeutsche Nürnberg verließen. Davon zogen 15034 (70,5 %) ins Ausland und 6262 in andere deutsche Städte und Gemeinden. Im Jahr 2018 lag die Gesamtzahl der Fortzüge Nichtdeutscher bei 19531. Mit Abstand am deutlichsten war die Entwicklung unter rumänischen Staatsangehörigen. 4115 Personen zogen im Jahr 2018 nach Rumänien, es waren damit 27 Menschen mehr als im selben Jahr aus Rumänien zuwanderten. Insgesamt bleibt aber für das Jahr 2018, wie schon in den Vorjahren, ein deutlich positiver Wanderungssaldo nichtdeutscher Personen (+3566) zu konstatieren.

Aber nicht allein der Zuzug von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit prägt die Stadt. Es finden Wanderungsbewegungen mit dem Aus- und Inland statt und hier auch und gerade mit dem unmittelbaren Umland von Nürnberg. Diese Wanderungsbewegungen haben insbesondere eine (bildungs-)biographische Relevanz. **Abbildung A-4**

zeigt für das Jahr 2018 die Wanderungssalden der Stadt Nürnberg mit der Region, mit der übrigen Bundesrepublik und dem Ausland nach Altersjahren. Zu- und Fortzüge sind hier also jeweils bereits miteinander verrechnet. In den ersten fünf Lebensjahren war per Saldo ein starker Fortzug ins Nürnberger Umland zu verzeichnen und – etwas schwächer – in andere deutsche Kommunen. Der negative Wanderungssaldo in den Altersjahren zwischen Anfang Dreißig und Mitte Vierzig hängt zu Teilen damit zusammen, dass es sich mutmaßlich um Abwanderung ganzer Familien kurze Zeit nach der Geburt eines Kindes handelt. Der Wanderungssaldo mit dem Ausland blieb bis zu den Altersjahren Mitte Dreißig deutlich positiv. Insgesamt ist die Zahl der Zu- und Wegzüge aus dem Ausland (Zuzüge: 17355; Wegzüge: 14773) deutlich höher als die aus der Region Nürnberg (Zuzüge: 8331; Wegzüge: 10493) beziehungsweise aus dem übrigen Deutschland (Zuzüge: 5864; Wegzüge: 5244).

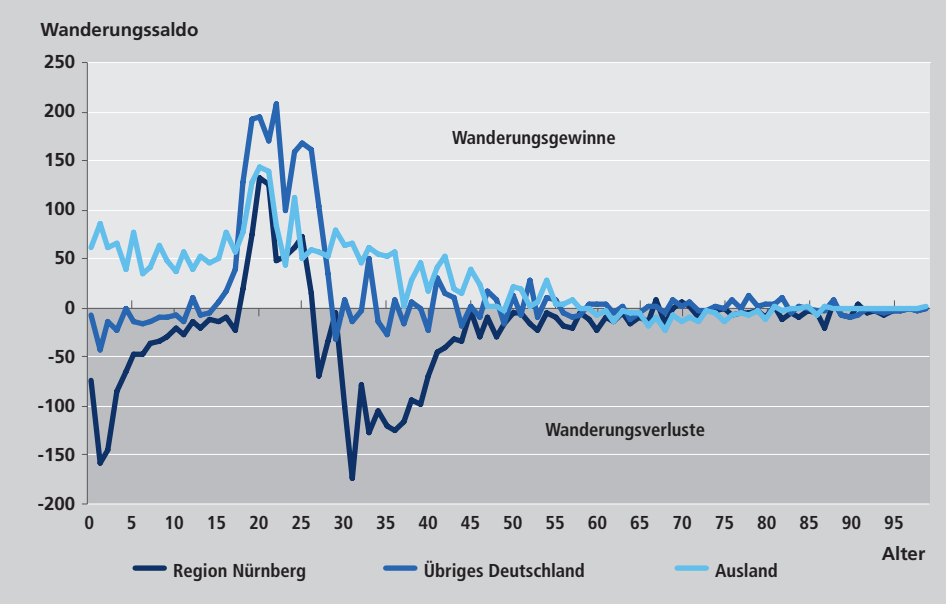


Abb. A-4:
Wanderungssalden der Stadt Nürnberg nach Regionen und Alter, 2018

Anmerkung: Die Region Nürnberg beinhaltet zu Analysezwecken die Städte Fürth, Erlangen und Schwabach sowie die Kreise Nürnberger Land, Fürth Land, Erlangen-Höchstadt und Roth.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister.

In den für Ausbildung und Studium relevanten Altersjahren von 16 bis 27 gewann Nürnberg gegenüber allen drei Gebietsgrößen mehr Einwohnerinnen und Einwohner hinzu als es dorthin verlor, besonders deutlich jedoch aus dem übrigen Deutschland. In der typischen Familiengründungsphase Ende Zwanzig beginnt die Abwanderung in das Nürnberger Umland und ins übrige Deutschland zu überwiegen, eine Entwicklung, die etwa bis Anfang, Mitte Vierzig andauert. Ab Mitte Vierzig pendeln sich die Wanderungssalden gegenüber allen drei Gebietsgrößen um den Nullpunkt ein.

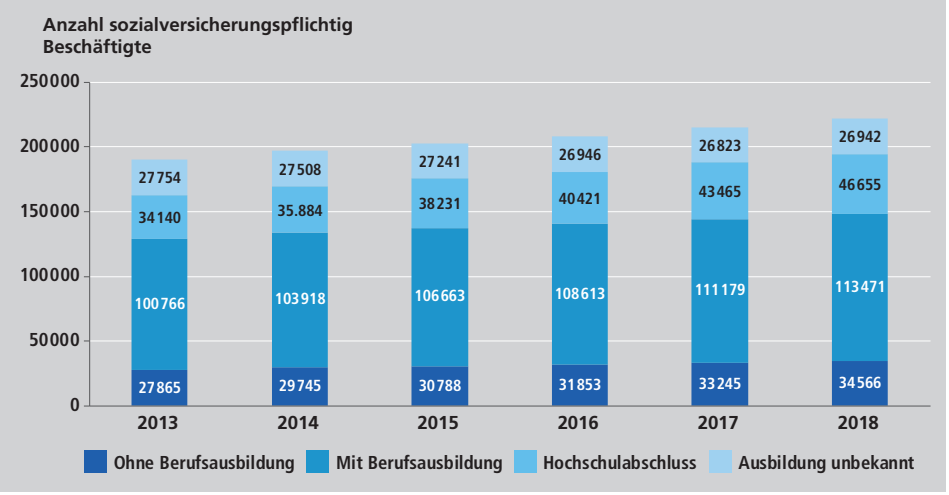
In der Summe gewann die Stadt Nürnberg im Jahr 2018 2582 Personen aus dem Ausland und weitere 1491 Personen aus deutschen Kommunen außerhalb der Region Nürnbergs dazu. An die Region Nürnberg gab sie stattdessen 2162 Personen mehr ab, als von dort zuwanderten.

3. Qualifikationsstrukturen und Arbeitsmarkt

Der Nürnberger Arbeitsmarkt entwickelt sich seit Jahren positiv und ist somit nach wie vor sehr aufnahmefähig. Die Zahl der Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung D wächst weiterhin an und zwar unabhängig von der beruflichen Qualifikation (**Abb. A-5**). Insgesamt wuchs die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nürnbergerinnen und Nürnberger zwischen 2013 und 2018 um 31109 (+16,3 %). Um ganze 36,7 % nahm die Zahl der Beschäftigten mit Hochschulabschluss in diesem Zeitraum zu.

Die wachsende Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Berufsausbildung um 6701 Personen (+24,0 %) ist insbesondere auf die berufliche Integration Neuzugewanderter zurückzuführen, die aufgrund fehlender dualer Berufsbildungssysteme D in den meisten nichtdeutschsprachigen Ländern keine hier anerkannte Berufsausbildung vorweisen können.

Abb. A-5:
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Nürnberg nach Berufsabschluss, 2013 bis 2018



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitsmarkt in Zahlen, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Wohnort (WO) nach Berufsabschluss, Nürnberg, Stichtag ist jeweils der 30.9.; eigene Darstellung.

So hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in Nürnberg von 26417 im Jahr 2010 auf 49794 im Jahr 2018 erhöht, was einer Steigerung von 88,5 % entspricht. Noch stärker war dieser Zuwachs für die beiden Länder der letzten EU-Osterweiterungsrunde, Bulgarien und Rumänien. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus diesen beiden Ländern hat sich von 1269 auf 8751 beinahe versiebenfacht. Besonders extrem fällt diese Entwicklung in den Wirtschaftszweigen Baugewerbe (circa 33-mal so viele Beschäftigte), Verkehr und Lagerei (circa 24-mal so viele Beschäftigte) sowie der Arbeitnehmerüberlassung (circa 19-mal so viele Beschäftigte) aus.[4]

Auch bei den außereuropäischen Ländern, deren Zuwanderung nach Deutschland wesentlich von Fluchtmigration geprägt ist, hat die sozialversicherungspflichtige Beschäfti-

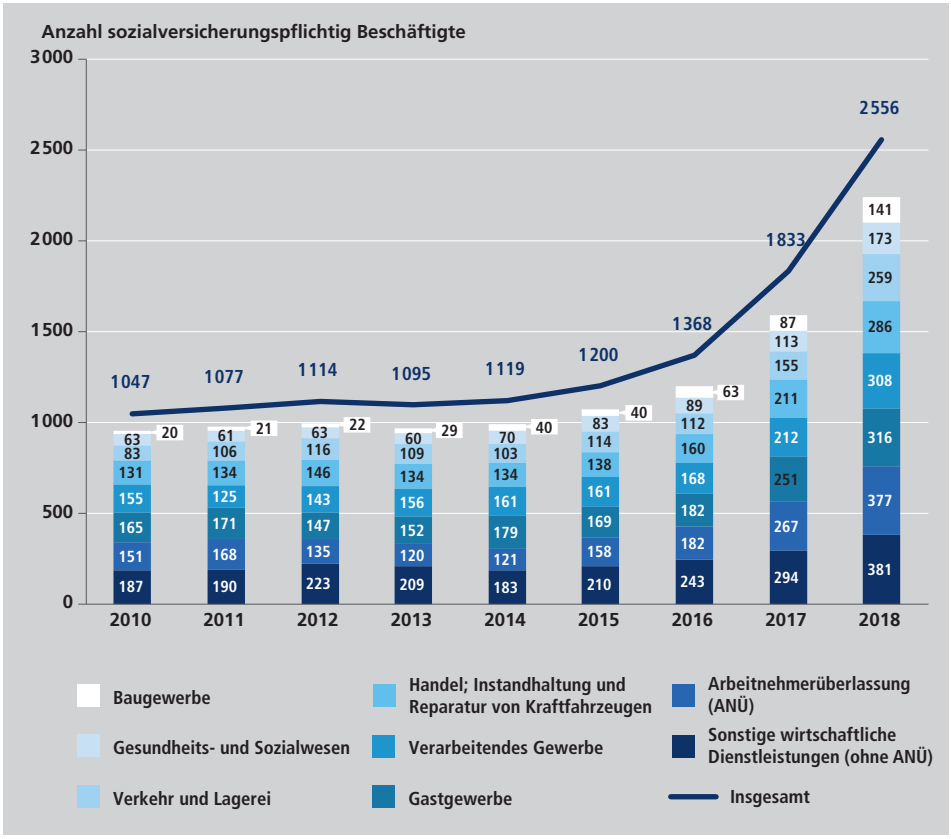


Abb. A-6:
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Nürnberg aus außereuropäischen Asylherkunftsländern insgesamt und nach den am stärksten vertretenen Branchen, 2010 bis 2018

Anmerkung: Unter außereuropäische Asylherkunftsländer sind hier subsummiert: Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Iran, Pakistan und Syrien.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort, Stichtag ist jeweils der 31.12.; eigene Darstellung.

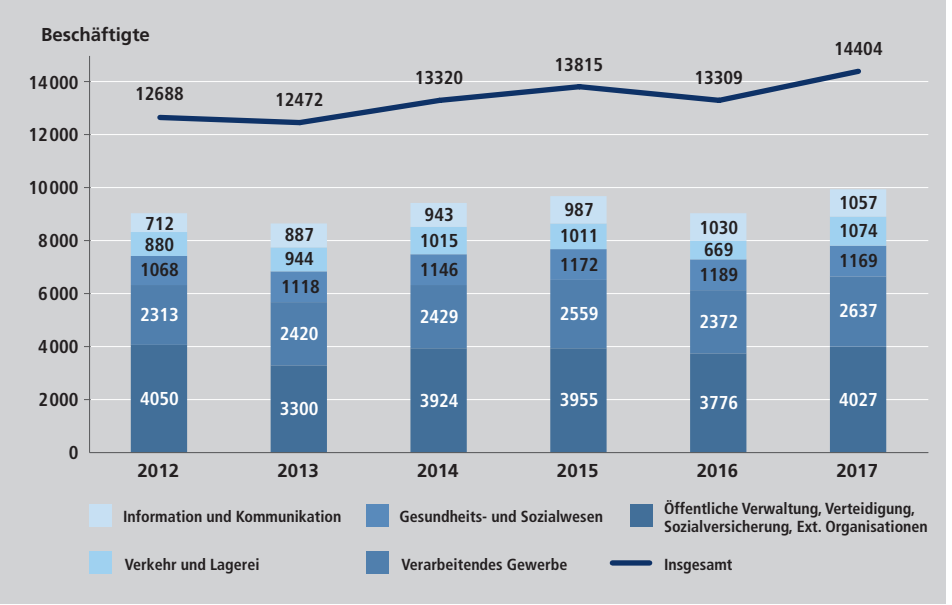
gung stark zugenommen und ist innerhalb der letzten acht Jahre von 1 047 auf 2 556 angewachsen (+144,1 %), wie aus **Abbildung A-6** hervorgeht. Dabei ist zu beachten, dass je nach individueller Situation und Herkunftsland eine fehlende Arbeitserlaubnis den Zugang zum Arbeitsmarkt einschränken kann. Der Anstieg fand im Wesentlichen ab 2015 statt und verlief zunehmend steil, was auch künftig eine positive Entwicklung erwarten lässt. Mit einer Versechsfachung verzeichnete das Baugewerbe den größten Zuwachs. In absoluten Zahlen waren die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen führend, wozu beispielsweise persönliche Dienstleistungen im kosmetischen Bereich gehören oder die Reparatur von Gebrauchsgütern. Danach folgten die Arbeitnehmerüberlassung und das Gastgewerbe. Bezogen auf die entsprechende Teilbevölkerung hatte sich die anteilige Erwerbsquote unter den Asylherkunftsländern 2015 und 2016 erst einmal verschlechtert, um anschließend langsam wieder anzusteigen.[5]

Eine Betrachtung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung kann helfen, die Inklusion D auf dem Arbeitsmarkt quantitativ einzuschätzen. Mit leichten Schwankungen ist die Zahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung in Nürnberg von 12 688 im Jahr 2012 auf 14 404 im Jahr 2017 angewachsen (**Abb. A-7**). Das entspricht einem Anstieg von 13,5 %. Auch Menschen mit Schwerbehinderung profitierten demnach wesentlich von der allgemein guten Arbeitsmarktlage.

Abb. A-7:
Beschäftigte mit Schwerbehinderung in Nürnberg nach Wirtschaftszweigen, 2012 bis 2017

Anmerkung: Bei den schwerbehinderten, gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten, die im Anzeigeverfahren gemeldet werden, handelt es sich nicht ausschließlich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte D. Es können ebenso Beamte darunter vertreten sein. Auch selbständige Arbeitgeber haben sich zu melden und sind daher in der Beschäftigtenzahl enthalten. Personen nach Ort des Beschäftigungsbetriebes. Die eingestellten Werte sind Jahresdurchschnitte.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), eigene Darstellung.



Mit 28,0 % (4027) entfiel der größte Anteil der Beschäftigung Schwerbehinderter auf die Kategorie „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Ext. Organisationen". Die öffentliche Hand spielte also bei der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt eine herausragende Rolle. Dies zeigt sich auch an der Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen. Ab einer Zahl von 20 Beschäftigten sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen.[6] Die öffentlichen Arbeitgeber übererfüllten diese Quote um rund 60 %. Dagegen blieben die privaten Arbeitgeber unter dem Soll-Wert und nahmen damit in Kauf, eine monatliche Ausgleichsabgabe von 125 bis 320 Euro zu zahlen. Da die Daten zu den Pflichtarbeitsplätzen ausschließlich in Bezug zum Hauptsitz von Arbeitgebern vorliegen, sind sie nur sehr bedingt aussagekräftig bezüglich der Arbeitsmarktsituation in Nürnberg, verdeutlichen aber dennoch das beschriebene Ungleichgewicht.

Die gute wirtschaftliche Lage sorgte für eine immer weiter sinkende Arbeitslosenquote in Nürnberg (**Abb. A-8**). Auch für die Unterbeschäftigtenquote war insgesamt und für die Gruppe der unter 25-Jährigen ein konstanter Abwärtstrend zu beobachten. Die Unterbeschäftigtenquote berücksichtigt zusätzlich zu den bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gezählten Personen auch Menschen in Eingliederungs- und Trainingsmaßnahmen, ebenso wie Personen über 58 Jahren, die ohne Angebot einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung D länger als ein Jahr lang Leistungen der Grundsicherung beziehen. Alle drei Quoten erreichten zuletzt einen Tiefststand. Auch die Langzeitarbeitslosigkeit ging bis 2018 auf durchschnittlich 4024 Personen nochmals zurück.[7]

Gleichzeitig hat sich das Problem der ungedeckten Nachfrage nach Arbeitskräften zunehmend verschärft. Waren im Jahr 2013 noch 3223 offene sozialversicherungspflichti-

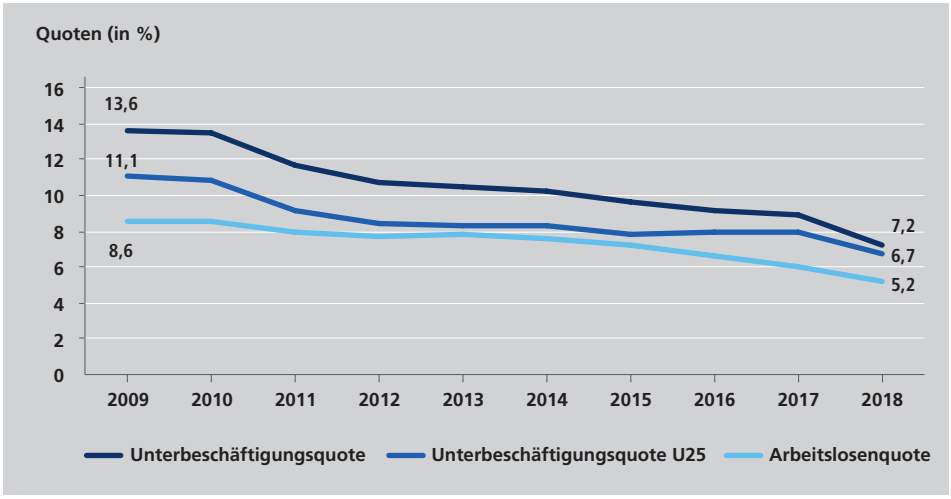


Abb. A-8:
Arbeitslosen- und Unterbeschäftigungsquote in Nürnberg, 2009 bis 2018

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarktmonitor.

ge Stellen in Nürnberg gemeldet, so hat sich diese Zahl bis 2018 auf 6924 bereits mehr als verdoppelt (**Abb. A-9**). Der größte Zuwachs in absoluten Zahlen entfiel dabei auf den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung.

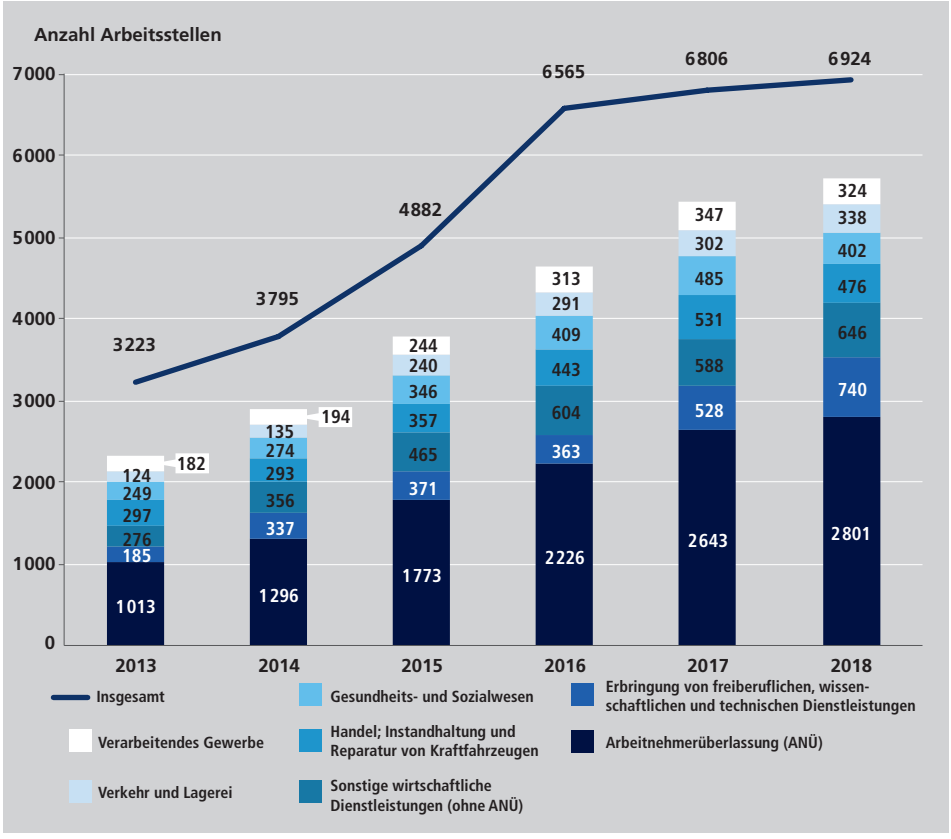


Abb. A-9:
Bestand an offenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen in Nürnberg nach Wirtschaftszweigen, 2013 bis 2018

Anmerkung: Jahresdurchschnittswert 2016 im Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung" ohne den Monat Mai.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen nach Wirtschaftszweigen, Nürnberg, Juni 2019; Jahresdurchschnittswerte; eigene Darstellung.

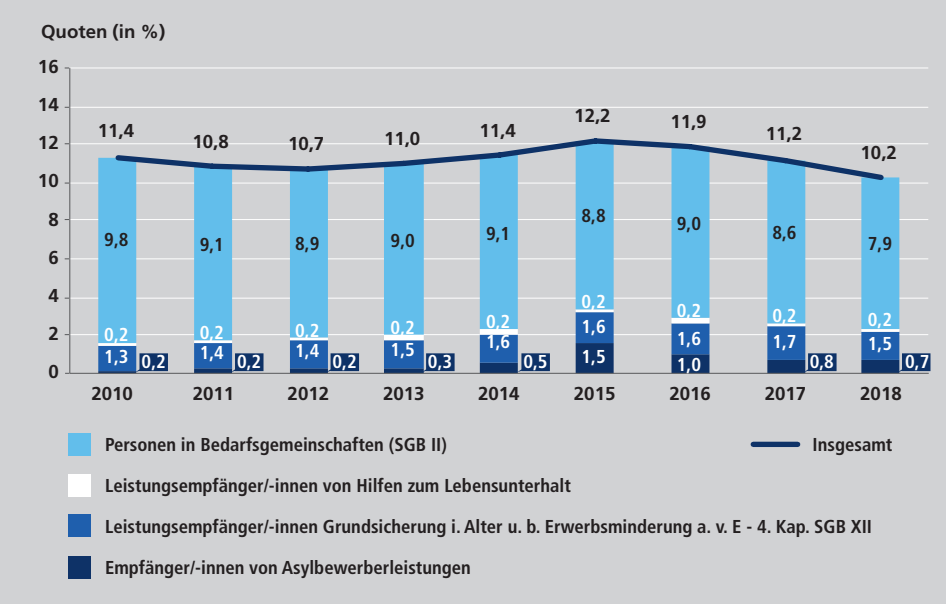
4. Lebenslagen

In der Bildungsforschung wurde mehrfach aufgezeigt, dass der sozioökonomische Hintergrund nach wie vor starken Einfluss auf den Bildungserfolg im gesamten Lebenslauf hat.[8] Die Berücksichtigung der Lebenslagen verschiedener Bevölkerungsgruppen in den Sozialräumen ist daher unerlässlich, wenn Bildungspolitik die Verbesserung der Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger in den Mittelpunkt rückt.

Die Mindestsicherungsquote betrachtet neben den Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften D weitere Arten von Transferleistungsbezug, die auf eine prekäre Lebenslage hindeuten, und bezieht diese auf die Gesamtbevölkerung. Dazu gehören die Hilfen zum Lebensunterhalt (SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Leistungen für Asylbewerber/-innen, also Menschen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden.

Zwischen 2010 und 2014 schwankte die Mindestsicherungsquote leicht zwischen 10,7 % und 11,4 % (**Abb. A-10**). Dabei lässt sich nur für die Asylbewerberleistungen D und für die Grundsicherung im Alter eine konstante, wenn auch sehr geringe, Steigerung feststellen. Von 2014 auf 2015 stieg die Quote der Asylbewerberleistungsbeziehenden um einen Prozentpunkt. In den Folgejahren sank die Mindestsicherungsquote konstant von 12,2 % auf 10,2 %. Neben einem Rückgang beim SGB II-Bezug ist dies auch auf einen schnellen Rückgang der Asylbewerberleistungsquote zurückzuführen. Dass beide Teilwerte gleichermaßen zurückgingen, ist deshalb besonders begrüßenswert, weil nicht schulpflichtige Personen, deren Asylverfahren mit einer Anerkennung beendet wurden, zunächst in aller Regel in den SGB II-Bezug münden.

Abb. A-10:
Entwicklung der Mindestsicherungsquote in Nürnberg, 2010 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Amt für Existenzsicherung und soziale Integration; Arbeitsmarktdaten und Einwohnermelderegister. Stand ist jeweils Dezember; eigene Berechnung.

4.1 Lebenslagen und Familie

Einen ersten Eindruck von der Entwicklung familiärer Lebenslagen in Nürnberg gibt ein Blick auf die Haushaltszusammensetzung. Wie aus **Abbildung A-11** hervorgeht, waren Einpersonenhaushalte insgesamt am stärksten vertreten und verzeichneten von 2008 bis 2018 den stärksten Zuwachs von 125540 auf 142823. Das entspricht einem Plus von 13,8 %, während die Gesamtzahl der Haushalte im Betrachtungszeitraum um 9,4 % anwuchs.

Als einziger Haushaltstypus verzeichneten die Alleinerziehendenhaushalte einen leichten Rückgang um 358 beziehungsweise 3,1 %. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil Kinder aus Alleinerziehendenhaushalten deutlich öfter in SGB II-Bezug leben.[9] In absoluten Zahlen auf niedrigem Niveau verzeichneten den stärksten Anstieg die nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern von 3033 im Jahr 2008 auf 4700 im Jahr 2018 (55,0 %).

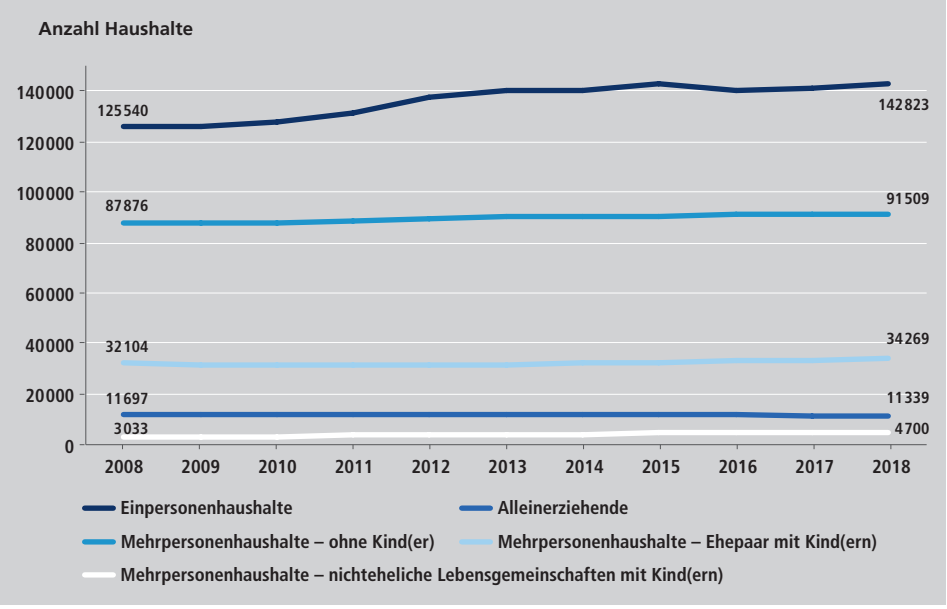
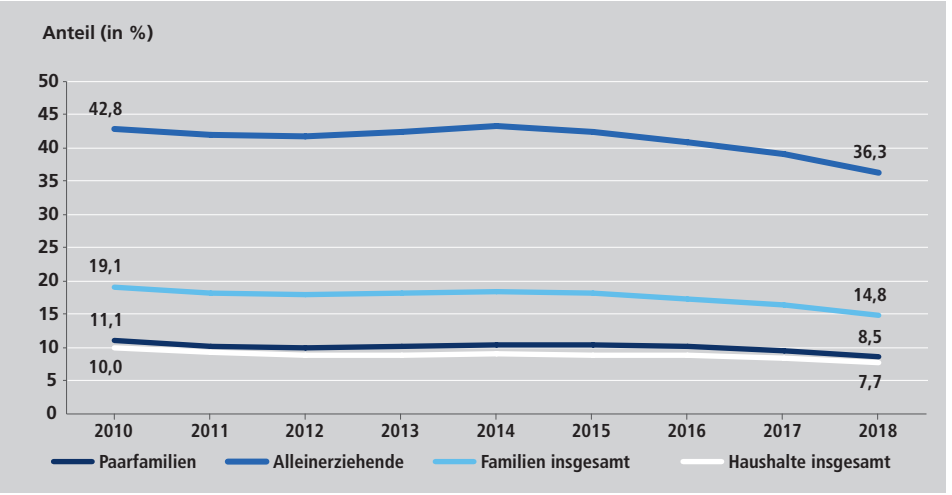


Abb. A-11:
Haushalte in Nürnberg nach Haushaltsart, 2008 bis 2018

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Haushaltegenerierung.

Insgesamt war der Anteil von SGB II-Bedarfsgemeinschaften D unter Haushalten mit Kindern höher als unter allen Haushaltsarten. Zuletzt ging angesichts der guten wirtschaftlichen Entwicklung diese Kennzahl mit Blick auf sämtliche Haushaltstypen zurück. Sehr deutlich zeigt sich der nach wie vor bestehende Unterschied zwischen Paarfamilien und Alleinerziehendenhaushalten, deren Risiko, SGB II-Leistungen zu beziehen, rund viermal höher ist. Seit 2014 sank der Anteil erfreulicherweise um 4,4 Prozentpunkte auf zuletzt 36,3 % (**Abb. A-12**).

Abb. A-12:
Anteil der Bedarfsgemeinschaften an allen Haushalten in Nürnberg nach Familientyp, 2010 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth und Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarktdaten und Haushaltegenerierung; Stand ist jeweils der 31.12.

In der Vergangenheit konnte für Nürnberg gezeigt werden, dass für Paarfamilien und noch stärker für Alleinerziehendenhaushalte das Risiko für SGB II-Bezug mit jedem weiteren Kind steigt.[10] Trotz der positiven Gesamtentwicklung, die sich aus **Abb. A-12** ablesen lässt, besteht dieser Zusammenhang nach wie vor.[11]

Um für Kinder aus einkommensschwachen Familien das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern, führte die Bundesregierung im Jahr 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) D ein. Über Geld- und Sachleistungen werden seither verschiedene Kosten bezuschusst, darunter Posten für Lernmaterialien, Kultur, Sport, „Mitmachen", Schul- und Kita-Ausflüge, Lernförderung sowie Mittagessen und Schülerbeförderung.[12] Verschiedene Transferleistungen berechtigen zum Bezug von Leistungen nach dem BuT. 10161 Kinder und Jugendliche bezogen im Jahr 2018 BuT-Leistungen aufgrund eines SGB II-Anspruchs. Nach dem Kinderzuschlag und Wohngeld waren es 4362, weitere 821 im Asylbewerberleistungsbezug und 119 in der Sozialhilfe gemäß SGB XII. Weitere 740 Kinder erhielten als freiwillige kommunale Leistung einen Zuschuss von der Stadt Nürnberg zum Mittagessen.[13]

Bei der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 konnte Nürnberg auf die bereits bestehenden Kriterien für den Erhalt des Nürnberg-Passes D zurückgreifen, der bereits 1986 eingeführt wurde, ebenfalls mit dem Ziel, die soziale und kulturelle Teilhabe sozioökonomisch benachteiligter Gruppen zu verbessern. Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes erhalten bei einer großen Zahl an Kooperationspartnern vergünstigte Preise, darunter Kultur- und Sportstätten, Apotheken und bei der VAG. Die Art und Höhe der Ermäßigung wird dabei von den Partnern individuell bestimmt, die entsprechenden Mindereinnahmen werden allein von ihnen getragen.

Bezugsberechtigt sind zusätzlich zu den Personenkreisen des Bildungs- und Teilhabepakets alle Bezieherinnen und Bezieher der wirtschaftlichen Hilfen nach dem SGB II

oder SGB XII, von Wohngeld sowie der wirtschaftlichen Jugendhilfe. **Abbildung A-13** zeigt, dass diejenigen, die SGB II-Leistungen bezogen haben, meistens auch den Nürnberg-Pass besaßen. Es wird sogar eine Überdeckung dieses Teils der Zielgruppe deutlich. In der Summe über die Altersjahre standen 50 762 Personen mit Nürnberg-Pass 42 131 Personen im SGB II-Bezug gegenüber. Vor allem in den Kindes- und Jugendjahren von vier bis 18 ist diese Überdeckung im Wesentlichen auf die steigende Anzahl von Kindern im Wohngeldbezug zurückzuführen. Mit dem Renteneintritt werden die Leistungen nach SGB II-Leistungen eingestellt, weshalb dieser Wert in den Altersjahrgängen ab Mitte Sechzig abfällt. Der Nürnberg-Pass kann jedoch darüber hinaus beantragt werden. Bezieherinnen und Beziehern der Grundsicherung im Alter wird er sogar automatisch zugesandt.[14]

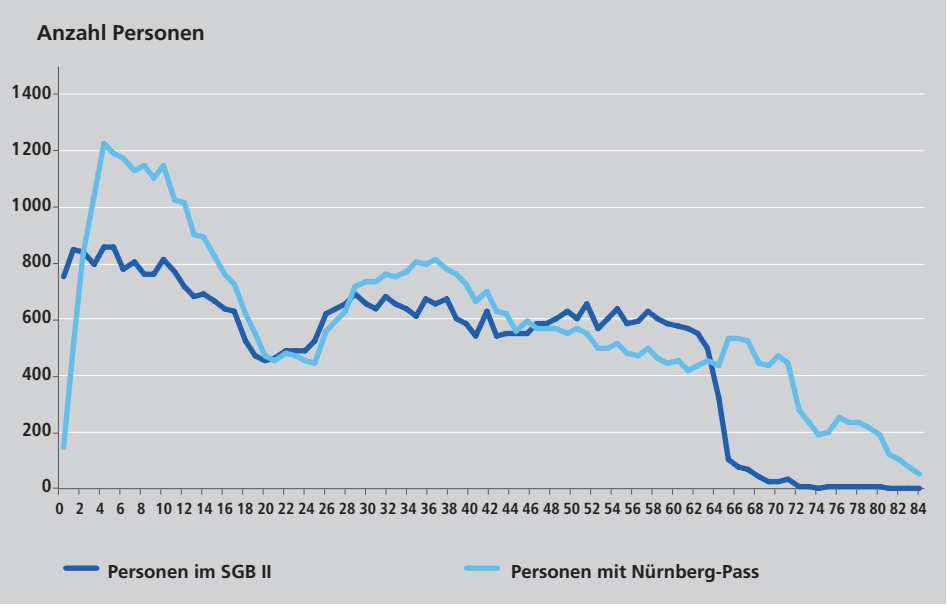


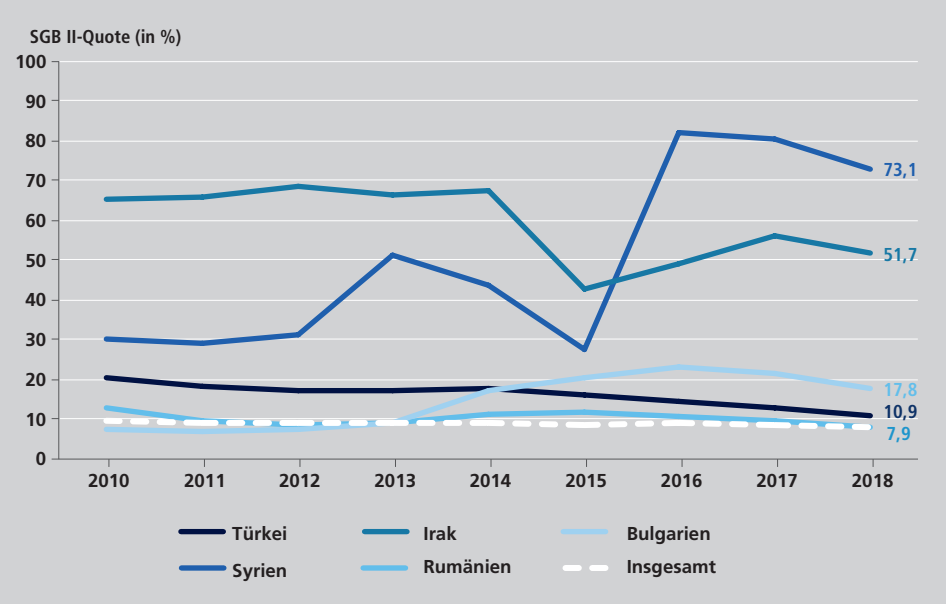
Abb. A-13:
Personen im SGB II-Bezug und Anzahl der Nürnberg-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber in Nürnberg nach Altersjahren, 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Statistik zum Nürnberg-Pass und Arbeitsmarktdaten, Stichtag ist jeweils der 31.12.

4.2 Lebenslagen und Migration

Individuelle und kollektive Migrationsgeschichten und die Lebenslagen der entsprechenden Personen beziehungsweise Personengruppen stehen in einem engen Verhältnis. Sprachliche Hürden und die oft fehlende Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen sind nur zwei gewichtige Gründe dafür, dass zumindest in der ersten Phase der Integration Benachteiligungen von Migrantinnen und Migranten eher die Regel sind. Wie stark diese ausgeprägt sind und wie langfristig sich diese auswirken, unterscheidet sich dabei jedoch deutlich zwischen verschiedenen Zuwanderergruppen. Zu den wichtigsten Einflussgrößen zählen die familiäre Struktur und das Bildungs- und Beschäftigungssystem im Herkunftsland.

Abb. A-14:
SGB II-Quoten ausgewählter Staatsbürgerschaften in der Nürnberger Bevölkerung, 2010 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Arbeitsmarktdaten und Einwohnermelderegister. Stand ist jeweils Dezember; eigene Berechnung.

Abbildung A-14 zeigt die SGB II-Quoten D in Nürnberg lebender Menschen nach Nationalität sowie für die Gesamtbevölkerung. Die türkische Staatsbürgerschaft war unter den ausländischen Nationalitäten in der Nürnberger Bevölkerung zahlenmäßig am stärksten vertreten. Hier hat sich die SGB II-Quote von 20,5 % im Jahr 2010 auf 10,9 % im Jahr 2018 beinahe halbiert. Damit profitierte diese Gruppe in besonderem Maße von der positiven Entwicklung der letzten Jahre, die sich beispielsweise am Rückgang der Gesamtquote für Nürnberg von 9,1 % im Jahr 2014 auf zuletzt 7,9 % ablesen lässt. Ebenfalls zahlenmäßig stark vertreten waren Menschen aus Bulgarien (2018: 5328) und Rumänien (2018: 13362). Die Entwicklung der SGB II-Quote unter den Rumäninnen und Rumänen verlief seit 2015 positiv, sie lag insgesamt nur sehr knapp über der Gesamtquote für Nürnberg. Auch bei Menschen aus Bulgarien war die Quote in der jüngsten Vergangenheit leicht rückläufig, allerdings auf höherem Niveau und erst seit 2016.

Am Beispiel der Länder Irak und Syrien wird deutlich, dass die SGB II-Quote der Bevölkerungsgruppen, die aus den Fluchtherkunftsländern Syrien und Irak stammen, zunächst sank, da die Neuankömmlinge für die Dauer des Asylverfahrens über das Asylbewerberleistungsgesetz versorgt werden. Erst nach der positiven Entscheidung des Asylantrags wechseln die betreffenden Personen in den SGB II-Bezug. So stieg von 2015 auf 2016 die SGB II-Quote der Syrerinnen und Syrer von 27,6 % auf 82,3 % an, während gleichzeitig die Zahl der syrischen Asylbewerberleistungsempfängerinnen und -empfänger von 2418 auf 363[15] sank. Die SGB II-Quote hat also im Falle der Fluchtzuwanderung zumindest kurzfristig nur eine begrenzte Aussagekraft hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration.

Für Menschen in Schule, Sprachkurs oder Ausbildung besteht in Gemeinschaftsunterkünften, in denen die Menschen oft auf engstem Raum zusammenleben, nicht immer

die optimale Umgebung für konzentriertes Lernen. Die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner in Nürnberger Gemeinschaftsunterkünften ist seit dem starken Zuzug Geflüchteter zurückgegangen und zwar vom Höchststand 8309 im Dezember 2016 auf 5769 im März 2019 (-30,6 %).

Auch die absoluten Zahlen der Frauen und der Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften waren in diesem Zeitraum rückläufig, allerdings schwächer als die Gesamtzahl. Dies führte dazu, dass der Anteil von Minderjährigen geringfügig und der von Frauen deutlich anstieg (**Abb. A-15**). Für Frauen, Kinder und Jugendliche scheint es im Vergleich (noch) schwieriger zu sein, auf dem freien Wohnungsmarkt in Nürnberg fündig zu werden. Dies wird gestützt durch den Befund, dass der Anteil weiblicher Geflüchteter unter den sogenannten Fehlbelegern/-innen, also Personen, die eigentlich auszugsberechtigt sind, höher ist (39,2 %) als unter den regulären Bewohner/-innen (33,8 %) der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte.[16]

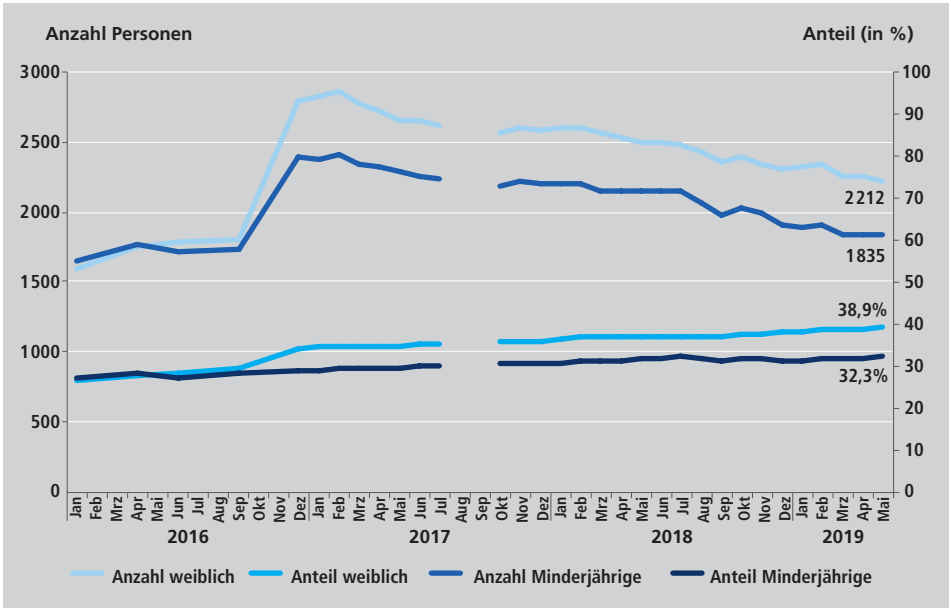


Abb. A-15:
Anzahl und Anteil weiblicher Bewohnerinnen und Minderjähriger in Nürnberger Gemeinschaftsunterkünften, Januar 2016 bis Mai 2019

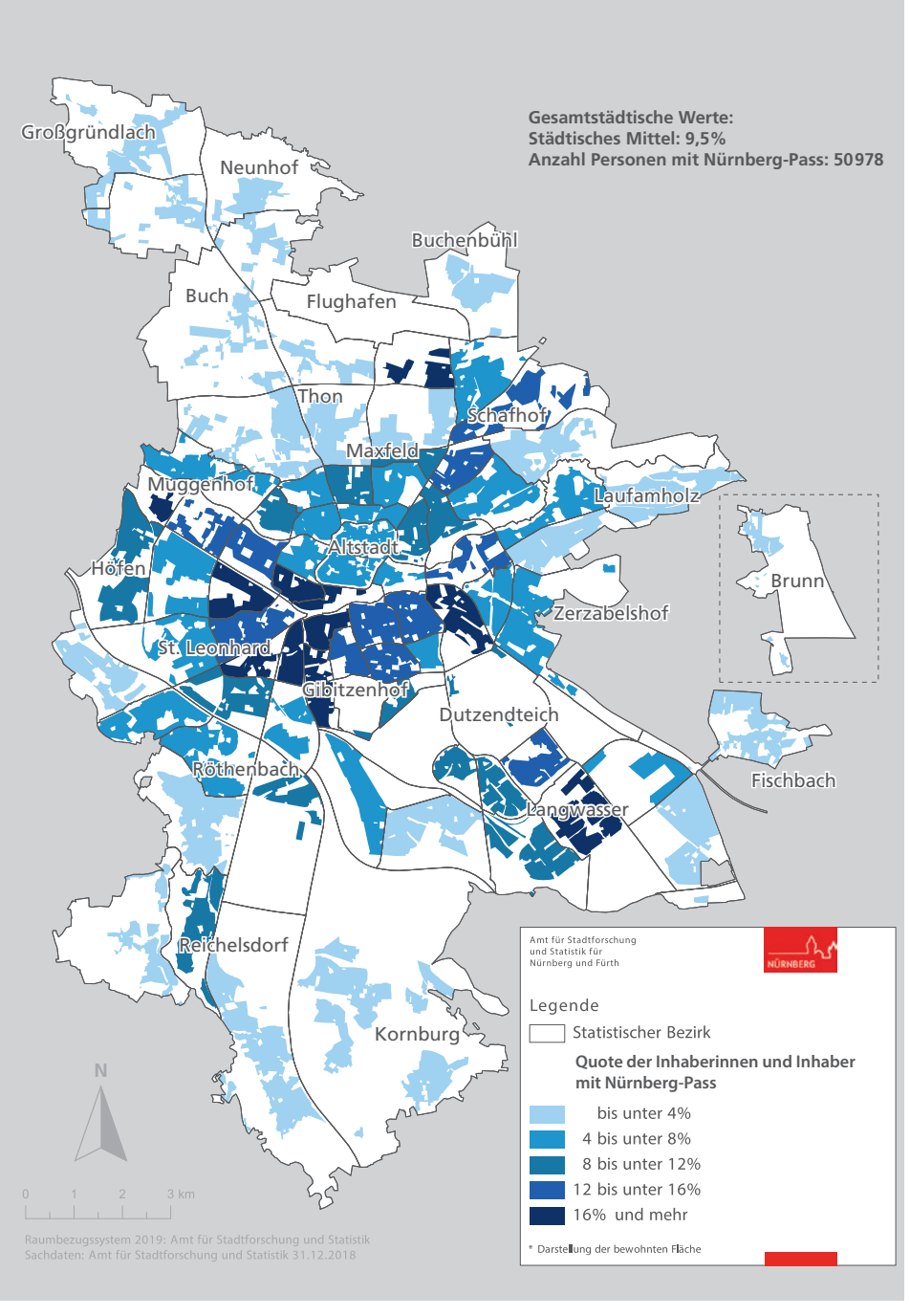
Anmerkung: Werte für Juli und September 2017 liegen nicht vor.

Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Datenreport: Flüchtlinge in Nürnberg.

4.3 Lebenslagen im Sozialraum

Dort, wo sich prekäre Lebensverhältnisse sozialräumlich häufen, besteht in besonderem Maße bildungspolitischer Handlungsbedarf. Wie in Abschnitt 4.1 gezeigt wurde, ist der Nürnberg-Pass D einerseits bereits ein sozial- und bildungspolitisches Instrument mit einer guten Abdeckung der Zielgruppe und andererseits ein Indikator für die sozialräumliche Ballung soziökonomischer Benachteiligung, auch und gerade weil er neben dem SGB II-Bezug weitere Transferleistungen berücksichtigt. **Abbildung A-16** zeigt den Anteil der Nürnberg-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber an der Nürnberger Bevölkerung, aufgeteilt nach statistischen Bezirken.

Abb. A-16:
Quote der Inhaberinnen und Inhaber mit Nürnberg-Pass nach Bezirken, 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Statistik zum Nürnberg-Pass und Einwohnermelderegister. Stand ist jeweils der 31.12.2018.

Es ist ein sozialräumliches Muster zu erkennen, das bereits aus Betrachtungen der SGB II-Quote bekannt ist.[17] Besonders stark ist die Nutzung des Nürnberg-Passes D in einem Korridor vom Nürnberger Westen mit den Stadtteilen Eberhardshof, Muggenhof, Gostenhof und St. Leonhard Schweinau über die Südstadt mit Steinbühl und Galgenhof bis Gleißhammer. Außerdem fallen Langwasser im Südosten und Schafhof sowie Marienberg im Norden auf. In den meisten der mehr ländlich geprägten Regionen des Stadtgebiets wie beispielsweise Großgründlach oder Fischbach liegt die Nutzungsdichte des Nürnberg-Passes unter vier Prozent.

[1] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Datenreport Flüchtlinge in Nürnberg, Stand: 30.6.2019.

[2] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Statistik der Schwerbehinderten, Stichtag 31.12.2017.

[3] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Faktenpapier Migrationspaket: Verbesserungen für Gestattete und Geduldete, www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsmarkt/faktenpapier-migrationspaket.pdf?__blob=publicationFile&v=1, letzter Zugriff: 2.10.2019.

[4] Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Wohnort (WO).

[5] Vgl. Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Die Entwicklung der Arbeitsmarktintegration in Nürnberg mit Schwerpunkt auf nichteuropäische Asylherkunftsländer und EU-Zuwanderung aus osteuropäischen Staaten, 2018, S. 13.

[6] Vgl. §154 Abs. 1 SGB IX.

[7] Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Langzeitarbeitslosigkeit (Monatszahlen), Jahresdurchschnitt.

[8] Vgl. Klaus Klemm u.a., Soziale Herkunft und Bildung im Spiegel neuerer Studien, in: Burkhard Jungkamp, Marei John-Ohnesorg (Hg.), Soziale Herkunft und Bildungserfolg, library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/12727.pdf, letzter Zugriff: 2.10.2019.

[9] Vgl. Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, Nürnberg 2017, Abbildung A-13, S. 33 und Stadt Nürnberg, Referat für Familie, Jugend und Soziales, Bündnis für Familie, Dritter Nürnberger Familienbericht. Familie im Wandel, Nürnberg 2019, Abbildung 16, S. 34.

[10] Vgl. Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, Nürnberg 2017, S. 33.

[11] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Arbeitsmarktdaten und Haushaltegenerierung; eigene Berechnung.

[12] Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt, Das Bildungs- und Teilhabepaket in Nürnberg – eine Akzeptanzstudie, 2016, S. 19.

[13] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt.

[14] Quelle: Ebd.

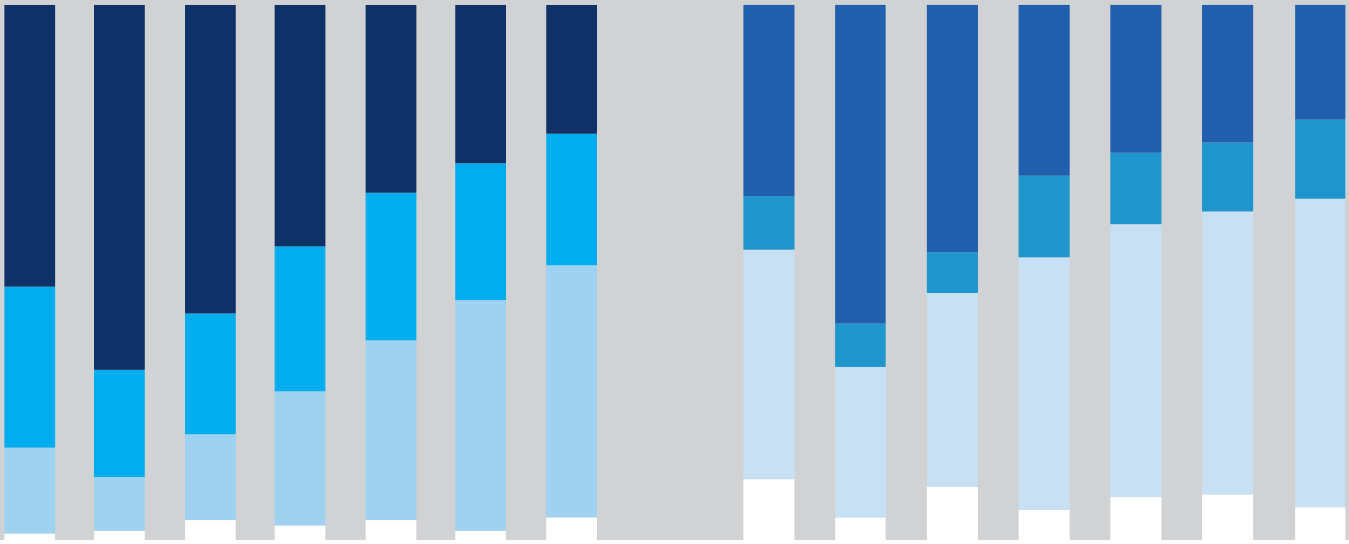
[15] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration, Asylbewerberleistungsstatistik, Stichtag ist jeweils der 31.12.

[16] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales.

[17] Vgl. Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, Nürnberg 2017, S. 34.

B

GRUNDINFORMATIONEN ZUR BILDUNG IN NÜRNBERG



1. Einleitung

Das Bildungssystem ist verwoben – Bund, Länder und Kommunen wirken in komplexer Weise bei der Ausgestaltung zusammen. Behörden, öffentliche und private Bildungsträger, Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützige und zivilgesellschaftliche Organisationen konstituieren die kommunale Bildungslandschaft und bestimmen die Qualität und Quantität des Angebots. Während einzelne Felder in hohem Maß in der Planungs- und Umsetzungsverantwortung der Kommune liegen, wird über andere Bereiche der Bildung in München, Bonn oder Berlin entschieden. Und so muss die Kommune mit den Rahmenbedingungen umgehen und vor Ort für ihre Bürgerinnen und Bürger eine passende Bildungslandschaft gestalten. Als „zentrales Feld der kommunalen Daseinsvorsorge“[1] ist Bildung ein entscheidendes Thema in der Stadt.

Die Einrichtung kommunaler Bildungsbüros, die in Kooperation mit Fachdienststellen und pädagogischen Diensten Fragen des kommunalen Bildungsmanagements bearbeiten, folgt dieser Prämisse. Zu den Aufgaben zählt die Entwicklung von Kooperationen über Ressorts, politische Ebenen und Professionen hinweg, die Erhöhung der Transparenz des Bildungsangebots, die Bereitstellung von Informationen und Daten zum örtlichen Bildungsgeschehen und die Förderung des Dialogs aller Akteurinnen und Akteure über Bildungsangelegenheiten.

Hierfür hat auch das kommunale Bildungsmanagement in Nürnberg seit 2008 Routinen entwickelt und seitdem laufend angepasst. Noch vor dem ersten Bildungsbericht im Jahr 2011 entstanden im Jahr 2008 Bildungsbeirat und im Jahr 2009 Bildungskonferenz als bildungsbereichsübergreifende Formate der Kommunikation und Vernetzung.

Im Themenfeld Übergang Schule – Beruf koordiniert das Bildungsbüro die städtischen Förderangebote, vernetzt verlässlich alle Akteure und Akteurinnen und beteiligt sich seit 2016 maßgeblich am Aufbau einer Jugendberufsagentur, die die Stadt Nürnberg im Jahr 2018 mit der Arbeitsagentur, dem Jobcenter und in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt gegründet hat. Weiterhin ist das Bildungsbüro aktiv im Bereich der Bildung für Neuzugewanderte, wo Transparenz des Angebots, Bildungsmonitoring sowie die Koordination und Zusammenarbeit angesichts der hohen Dynamik in der Veränderung von Bedarfen Grundvoraussetzung für gelingende Bildungsarbeit sind. Außerdem werden weitere Querschnittsthemen bearbeitet, die aktuell auf der städtischen Agenda stehen: Digitalisierung, Inklusion D, Grundbildung und Bildungsberatung.

Das Bildungsgeschehen zu beschreiben und zu analysieren sowie seine Bedingungen zu bestimmen und Wirkungen zu messen, ist ein Anliegen des Nürnberger Bildungsberichts. Bildungspolitik und Bildungsmanagement können auf Basis der Befunde des Bildungsmonitorings eine vielfältige Bildungslandschaft gestalten und deren Funktion, Kohäsion und Wirksamkeit im Sinne von Bildungsqualität, Bildungsgerechtigkeit und sozialer Teilhabe erhöhen.

2. Lernen im Lebenslauf

So komplex Lernvorgänge aus Sicht des Menschen sind, die Betrachtung des Lernens folgt Kategorien: Es wird zwischen dem formalen, non-formalen und informellen Lernen unterschieden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften definiert im Memorandum über Lebenslanges Lernen: Formales Lernen D „findet in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen statt und führt zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen". Non-formales Lernen D erfolgt dagegen „außerhalb der Hauptsysteme der allgemeinen und beruflichen Bildung" und führt nicht zwingend zu einem formalen Abschluss.[2] Beim informellen Lernen D handelt es sich nicht notwendigerweise um intentionales Lernen, vielmehr findet es „als natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens" in Alltag und Lebenswelt statt.[3]

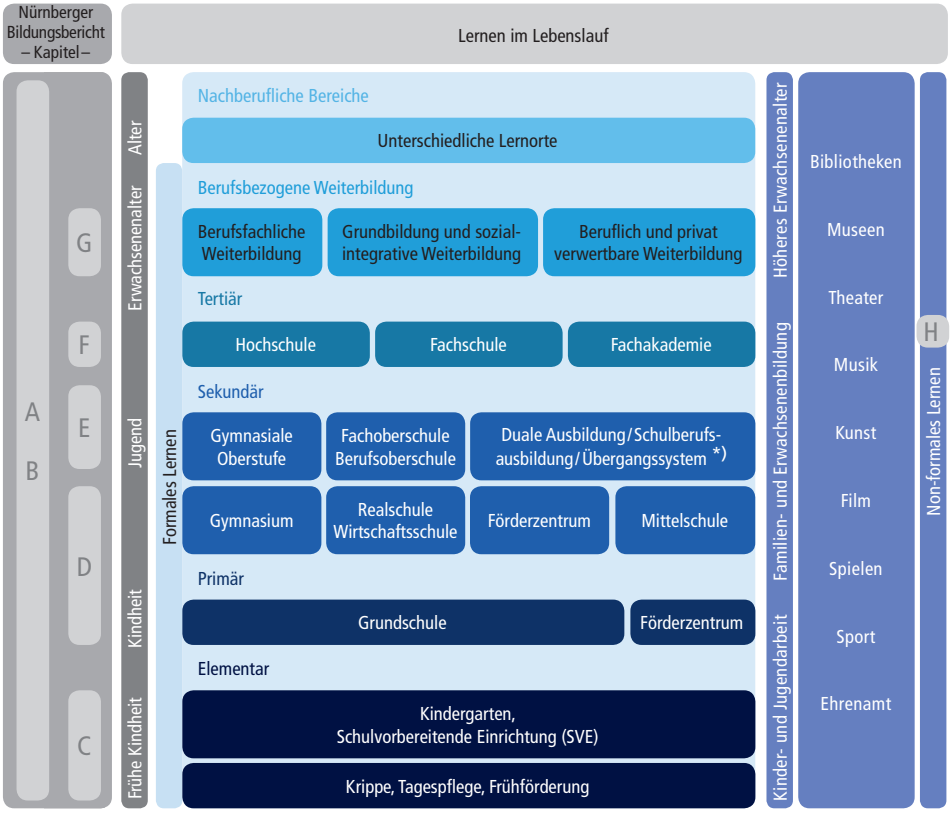


Abb. B-1:
Lebenslanges Lernen in der Stadt

*) Diese drei Ausbildungsmöglichkeiten bestehen auch an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg.

Die **Abbildung B-1** „Lebenslanges Lernen in der Stadt" entwirft ein systematisches Bild der Bildungslandschaft entsprechend des Lebenslaufs. Der Nürnberger Bildungsbericht zeichnet vom Kapitel C zur Frühkindlichen Bildung bis zum Kapitel G zur Weiterbildung den Bildungsweg entlang der Lebensspanne nach. Bildungsprozesse beginnen immer in der Familie und finden dann erstmals mit der frühkindlichen Bildung institutionalisiert in

Kindertageseinrichtungen systematisch und in einem verbindlichen Rahmen nach dem Bildungs- und Erziehungsplan statt. Sie sind ab dem schulischen Primarbereich stark geprägt durch zertifikatsgebundenes Lernen in Schulen, Hochschulen, Akademien und bei weiteren Bildungsträgern. Das non-formale Lernen in allen Phasen des Lebens ist dem gegenüber nicht an bestimmte Abfolgen oder formale Aufnahmebedingungen gebunden, sondern wird durch Neigungen und Gelegenheiten bestimmt. Der Bildungsbericht folgt bei der Betrachtung des non-formalen Lernens in Kapitel H nicht ausschließlich der Perspektive des Lebenslaufs, sondern nimmt auch Analysen nach Sparten, Themen und Einrichtungen vor. Entsprechend finden sich Abschnitte über Museen, Bibliotheken, Kunst und Musik. Hier folgt die Nürnberger Bildungsberichterstattung wie in den vergangenen Jahren dem Anspruch, non-formale Bildungspraxis datengestützt darzustellen.

Neben den an Lebensphasen orientierten Berichtsteilen enthält der Bildungsbericht auch übergeordnete Betrachtungen: Kapitel A fasst allgemeine Rahmenbedingungen zusammen und Kapitel B bietet Grundinformationen über das Bildungsgeschehen und dessen Finanzierung.

3. Kommunale Bildungsausgaben

Nach den letzten Angaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im nationalen Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2018“ [4] kam im Jahr 2015 die Öffentliche Hand (bei einer kleinen Steigerung von 0,2 % im Vergleich zu 2013) für 79,3 % aller Bildungsausgaben in der Bundesrepublik auf. Im Finanzierungsmix von Bund, Ländern und Kommunen entfielen auf den Bund 10,3 % (2013: 10,2 %), auf die Länder 52,9 % (2013: 53,3 %) und auf die Kommunen 16,1 % (2013: 15,6 %). Während die Bereiche Schule (96,2 %) und Hochschule (98,0 %) überwiegend öffentlich finanziert werden, ist der private Sektor mit seinen Unternehmen in der Beruflichen Bildung (42,7 %) und der Weiterbildung (39,8 %) vergleichsweise stärker beteiligt.

Während im Bildungsfinanzbericht – zuletzt im Jahr 2018 [5] – Finanzdaten für den Bildungssektor seit vielen Jahren systematisch von einer zentralen Stelle veröffentlicht werden, unterscheidet sich die kommunale Berichterstattung über Bildungsfinanzen aufgrund fehlender allgemein beachteter Standards weiterhin. Eine einheitliche, systematische Erfassung kommunaler Bildungsausgaben ist zudem erschwert, da in unterschiedlichen Bundesländern, aber auch innerhalb dieser, Kommunen im Bildungssektor unterschiedliche Aufgaben übernehmen: Das kommunale Schulwesen in bayerischen Großstädten oder das in Kommunen unterschiedlich ausgeprägte berufliche Schulsystem seien hier ebenso genannt wie die großen Unterschiede bei der Erfüllung der sogenannten freiwilligen Aufgaben in Kultur und Erwachsenenbildung. Im Bildungsbericht „Bildung in Nürnberg 2015“ begonnen, greift die aktuelle Veröffentlichung bei der Darstellung der städtischen Bildungsausgaben weiterhin auf Angaben des Produkthaushalts der Stadt Nürnberg zurück. Damit steht ein fortschreibungsfähiges Betrachtungssystem zur Verfügung, das in den nächsten Jahren aussagefähige Längsschnittbetrachtungen der Bildungsausgaben für die Stadt Nürnberg ermöglichen wird.

(in Mio. Euro)	Erträge	Aufwendungen			Städtischer Zuschussbedarf (= ordentliches Ergebnis)
	Zuschüsse, Leistungsentgelte, u.a.	Personal	Sachmittel und Abschreibungen	Transferleistungen	
Schulen					
Allgemeinbildende Schulen (inkl. Förderschulen)	32,23	55,78	64,72	0,06	86,43
Berufliche Schulen	61,38	73,90	26,29	0,31	37,20
Sonstiges (Schulbeförderung, -psychologie, -verwaltung)	6,55	6,60	12,69	3,28	15,97
Kultur und Wissenschaft, Museen					
Museen, Sammlungen und Ausstellungen	3,39	5,05	6,87	2,23	11,81
Theater	1,37	2,64	4,74	21,05	26,64
Musik	1,81	3,31	0,21	2,10	3,79
Bildungszentrum	7,57	10,28	4,52	0,00	6,96
Stadtbibliothek	0,96	5,29	3,19	0,01	8,65
Stadtarchiv	0,59	2,42	0,78	0,00	2,67
Kulturveranstaltungen und Stadtteilarbeit	3,58	6,54	6,04	2,52	11,04
Kinder, Jugend und Familienhilfe					
Kinder- und Jugendarbeit	0,68	7,42	3,26	5,43	15,11
Jugendsozialarbeit	0,92	5,00	0,18	0,00	4,25
Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege	0,15	2,24	0,15	17,01	19,26
Tageseinrichtungen für Kinder					
• Kommunale Kinderkrippen	3,60	4,26	0,51	0,00	1,17
• Kommunale Kindergärten	15,08	22,28	7,24	0,00	14,40
• Kommunale Kinderhorte	23,13	35,11	9,16	0,01	21,18
• Kindertageseinrichtungen freier Träger	68,97	0,82	7,91	121,17	56,90
Tagespflege	4,39	0,08	5,42	0,52	1,64
Sonstiges	3,01	6,08	2,11	3,09	8,29
Gesundheit und Sport					
Gesundheitsdienste	1,13	4,00	0,69	0,76	4,32
Sportförderung	0,09	0,80	0,50	3,22	4,78
Insgesamt	**240,59**	**259,90**	**167,21**	**182,77**	**362,46**

Tab. B-1:
Bildungsausgaben und -einnahmen der Stadt Nürnberg in Mio. Euro, 2018

Anmerkung: Die subsumierten Einzelprodukte im Bereich „Schulen" D sind im Glossar aufgeführt. Ohne „Sonstiges" bei „Kultur und Wissenschaft, Museen".

Quelle: Stadt Nürnberg, Stadtkämmerei.

3.1 Bildungskosten im Produkthaushalt der Stadt Nürnberg

Städtische Bildungseinnahmen und Bildungsausgaben des Jahres 2018 lassen sich anhand des Produkthaushalts der Stadt Nürnberg (**Tab. B-1**) für die Bereiche „Schulen" D, „Kultur, Wissenschaft und Museen", „Kinder, Jugend und Familienhilfe" und „Gesundheit und Sport" ausweisen und übersichtlich den einschlägigen Verwaltungsgliederungen zuordnen: Schulen und Sportförderung sind dem Geschäftsbereich Schule des 3. Bürgermeisters zuzuordnen, Kultur und Wissenschaft sowie Museen dem Kulturreferat, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe dem Sozialreferat und die Gesundheitsdienste dem Umweltreferat.

Die Aufwendungen verschiedener Verwaltungsbereiche werden in der Aufstellung durchgängig den Kategorien „Personal", „Sachaufwand" und „Transfer/Zuschüsse" zugeordnet. Die ausgewiesenen Erträge umfassen unter anderem Zuschüsse des Freistaats Bayern, Teilnahmegebühren und weitere Zuschüsse Dritter an die Stadt Nürnberg. Im „Ordentlichen Ergebnis" bildet sich im Saldo der städtische Zuschussbedarf für bestimmte Ausgabenbereiche ab. Ein Vergleich der Gesamtsummen dieser Kategorien des Produkthaushalts über alle Bildungsbereiche hinweg zeigt für 2018 im Vergleich mit dem Berichtsjahr 2016, dass sowohl die Erträge: 240,59 Mio. Euro (+16,90 Mio. Euro; +7,6 %), die Aufwendungen für Personal: 259,90 Mio. Euro (+13,55 Mio. Euro; +5,5 %), für Sachmittel und Abschreibungen: 167,21 Mio. Euro (+15,46 Mio. Euro; +10,2 %) und für Transferleistungen: 182,77 Mio. Euro (+17,56 Mio. Euro; +10,6 %) sowie der städtische Zuschussbedarf: 362,46 Mio. Euro (+27,93 Mio. Euro; +8,4 %) gestiegen sind.

Der städtische Zuschussbedarf (**Tab. B-1**) erhöhte sich im Vergleich von 2016 und 2018 in den Bereichen Schule sowie Kinder, Jugend und Familienhilfe in ähnlicher Weise: Allgemeinbildende Schulen +6,6 %, Berufliche Schulen +8,6 %, städtische Kindergärten +7,5 %, städtische Kinderhorte +7,6 % und Kindertageseinrichtungen freier Träger +8,9 %. Im Kulturbereich steigerte sich der Zuschussbedarf bei den Theatern (+4,2 %) und bei Kulturveranstaltungen und Stadtteilarbeit (+15,5 %).

3.2 Bildungsinvestitionen der Stadt Nürnberg

Ein Blick auf den Mittelfristigen Investitionsplan (MIP) der Stadt Nürnberg 2019 bis 2022 gibt Hinweise auf aktuelle Schwerpunktsetzungen der Kommune und verdeutlicht gleichzeitig, wie hoch die Investitionstätigkeit im Bildungsbereich ausfällt. Der jeweils für ein Planjahr und die drei Folgejahre von der Stadtkämmerei aufgestellte MIP umfasst alle größeren städtischen Investitionen und Pauschalen und zeigt auf, welche Anteile jeweils aus städtischen Eigenmitteln und welche über Drittmittel, insbesondere Förderungen des Freistaats Bayern, finanziert werden.

Der aktuelle MIP umfasst für die Jahre 2019 bis 2022 – bei einem Gesamtvolumen von 1 262,09 Mio. Euro – in den „bildungsrelevanten" Kategorien Schulen, Kindertageseinrichtungen, Grün- und Spielplätze sowie Sport, Freizeit und Kultur geplante Investitionen in Höhe von 331,60 Mio. Euro (**Abb. B-2**), was einem Anteil von 26,3 % an allen Investitionen entspricht. Ein Teil der Investitionen wird durch Zuschüsse und Beiträge Dritter, etwa des Freistaats Bayern oder des Bundes, finanziert, sodass städtische Investitionen in Höhe von 202,02 Mio. Euro in den genannten Kategorien angesetzt werden. Im Verhältnis zum Umfang des gesamten städtischen Anteils an den Bruttoinvestitionen in Höhe von 766,62 Mio. Euro entspricht dies einem Anteil von 26,4 %.

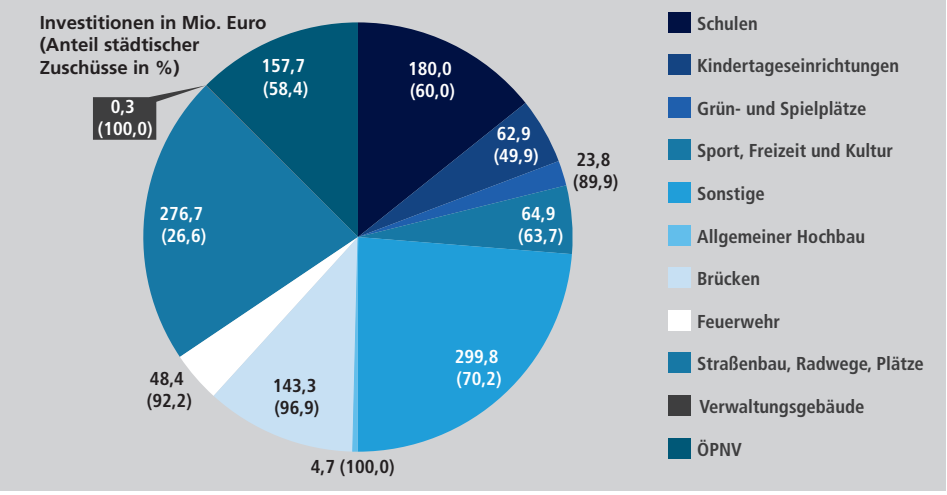


Abb. B-2:
Investitionsschwerpunkte 2019 bis 2022 (nur investiv): Bruttoinvestitionen in Mio. Euro und Anteile städtischer Zuschüsse

Quelle: Stadt Nürnberg, Finanzreferat; Mittelfristiger Investitionsplan.

Im Mittelfristigen Investitionsplan der Stadt Nürnberg für 2019 bis 2022 ist eine Liste einzelner Investitionsvorhaben enthalten, für die neben dem gesamten Investitionsvolumen auch die Beträge für die Jahre 2019 bis 2020 ausgewiesen werden. Eine Auswahl der Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von über fünf Mio. Euro zeigt, welche großen Projekte im Schulbereich sowie in den Ressorts Kultur und Soziales zu realisieren sind (siehe **Tab. B-2**). Die benannten Einzelvorhaben werden teilweise in eigener Bautätigkeit, zum Teil auch in der Variante als Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP) durch einen Dritten beziehungsweise als Öffentlich-Öffentliche Partnerschaft (ÖÖP) durch die städtische Tochtergesellschaft wbg-kommunal erstellt und betrieben. Im Zeitraum 2019 bis 2022 kommen Investitionspauschalen für Digitalisierung in den Nürnberger Schulen in Höhe von 38 Mio. Euro sowie die so bezeichnete Kindergartenpauschale in Höhe von 26,89 Mio. Euro hinzu, in der Bauzuschüsse für Einrichtungen freigemeinnütziger Träger zusammengefasst sind.[6] Im Kulturbereich sticht der dritte Bauabschnitt des Künstlerhauses heraus.

Tab. B-2:
Investitionsmaßnahmen der Stadt Nürnberg im Bildungsbereich (Auswahl): Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2022, Angaben in Mio. Euro

Investitionsvorhaben	2019 bis 2022	Gesamtkosten	Referat/ Geschäftsbereich
Gretel-Bergmann-Schule (ÖÖP)	8,25	40,95	3. BM
Kopernikusschule (ÖPP)	4,47	34,70	
Michael-Ende-Schule: Neubau Schule/Hort (ÖÖP)	11,54	39,30	
Adalbert-Stifter-Schule (ÖPP)	5,22	40,97	
Schulzentrum Rothenburgerstr. 401 (ÖPP)	23,88	90,90	
Sigena-Gymnasium (ÖPP)	4,57	35,62	
Peter-Vischer-Schule: Aufstockung, Brandschutz	3,98	8,87	
Bertolt-Brecht-Schule: Neubau (ÖÖP)	21,80	186,67	
Förderzentrum Paul-Moor-Schule: Neubau (ÖPP)	5,70	47,33	
GS und Hort Am Thoner Espan 10	20,43	35,51	
Neue Hegelstr. 17: Erweiterung	2,85	6,15	
IT-Strategie an Schulen	38,00	85,50	
Gemeinschaftshaus Langwasser: Generalsanierung 2. BA	7,91	12,82	Ref. IV
Dokuzentrum: abschließender Ausbau	14,37	15,30	
Künstlerhaus: 3. Bauabschnitt	20,49	25,94	
Regionalkindergarten Großreuther Straße	4,93	5,00	Ref. V
Regionalkindergarten Zugspitzstraße	4,93	5,00	
Neue Hegelstraße: Neubau Hort	2,77	9,71	

Anmerkung: Ausgewiesen sind nur Investitionen über 5 Mio. Euro.

Quelle: Stadt Nürnberg, Finanzreferat.

4. Bildungsstand und Bildungsabschlüsse

Die Wohnungs- und Haushaltserhebung „Leben in Nürnberg 2017“ des Amts für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth gibt Auskunft über den Stand der formalen Bildung in Nürnberg. Die auf eigenen Angaben der Befragten beruhende Auswertung umfasst sieben Alterskohorten und schließt die allgemeinbildenden und die beruflichen Abschlüsse der Nürnberger Bevölkerung ein (**Abb. B-3**). Die Aufstellung der Bildungsabschlüsse an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich nach vier Ausprägungen: ohne Abschluss, Hauptschulabschluss, Mittlere Reife und Abitur/Hochschulreife. Während sich beim sogenannten Hauptschulabschluss (heute als einfacher oder qualifizierender Abschluss der Mittelschule bezeichnet) gegenüber 2015 kaum Veränderungen ergaben, sind die Anteile der Befragten mit Abitur und Hochschulreife in den Alterskohorten „25 bis 34 Jahre“ (68 % im Vergleich zu 62 % im Jahr 2015) und „35 bis 44 Jahre“ (57 % im Vergleich zu 54 % im Jahr 2015) nochmals größer geworden. Der Anteil der Befragten mit mittlerem Schulabschluss blieb mit Ausnahmen der Alterskohorte „18 bis 24 Jahre“ (Erhöhung auf 30 % gegenüber 24 % im Jahr 2015) und „25 bis 34 Jahre“ (Verringerung auf 20 %) in den übrigen Kohorten vergleichbar groß. Bei den allgemeinbildenden Schulabschlüssen verstärkt sich 2017 der Befund, dass mit zunehmendem

Alter der Anteil der Befragten mit Hauptschulabschluss steigt und der mit Abitur sinkt, nochmals. In der Alterskohorte der 25- bis 34-Jährigen gaben 2017 nur noch 10 % der Befragten an, über einen Hauptschulabschluss zu verfügen.

Die Aufstellung über die beruflichen Abschlüsse gibt Auskunft anhand folgender Kategorien: ohne Abschluss, Berufs(fach)schule, Fachschulabschluss und Hochschulabschluss/Fachhochschulabschluss, wobei die erste Alterskohorte zwischen 18 und 24 Jahren wie in den vergangenen Befragungen eine Ausnahme darstellt. Da in diesem Alter höhere berufliche Abschlüsse in der Regel erst noch erworben werden, überwiegt der Anteil der Befragten mit Berufs(fach)schule (42 %). Ab dem Alter von 25 Jahren zeigt sich – vergleichbar mit der Entwicklung bei den allgemeinbildenden Abschlüssen – zunächst ein hoher Anteil der Befragten mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (59 % der 25- bis 34-Jährigen), der mit zunehmenden Alter der Befragten kleiner wird (21 % der über 75-Jährigen). Gegenläufig erhöht sich der Anteil von Befragten mit Berufs(fach)schule von 28 % bei den 25- bis 34-Jährigen auf 57 % bei den über 75-Jährigen. Im Vergleich zum Jahr 2015 hat sich die hier beschriebene Entwicklung nochmals verstärkt.

Für Nürnberg kann sowohl für die allgemeinbildenden als auch die beruflichen Bildungsabschlüsse festgehalten werden, dass in den jungen Altersgruppen ab 25 Jahren die höchsten Abschlüsse (Abitur/Hochschulabschluss/Fachhochschulabschluss) noch stärker überwiegen als im Befragungsjahr 2015. Die Haushaltsbefragung der Stadt Nürnberg zeigt, dass der Anteil der Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen mit zunehmenden Alter sinkt, was bedeutet, dass in den letzten Jahren zunehmend höhere Bildungsabschlüsse erworben wurden.

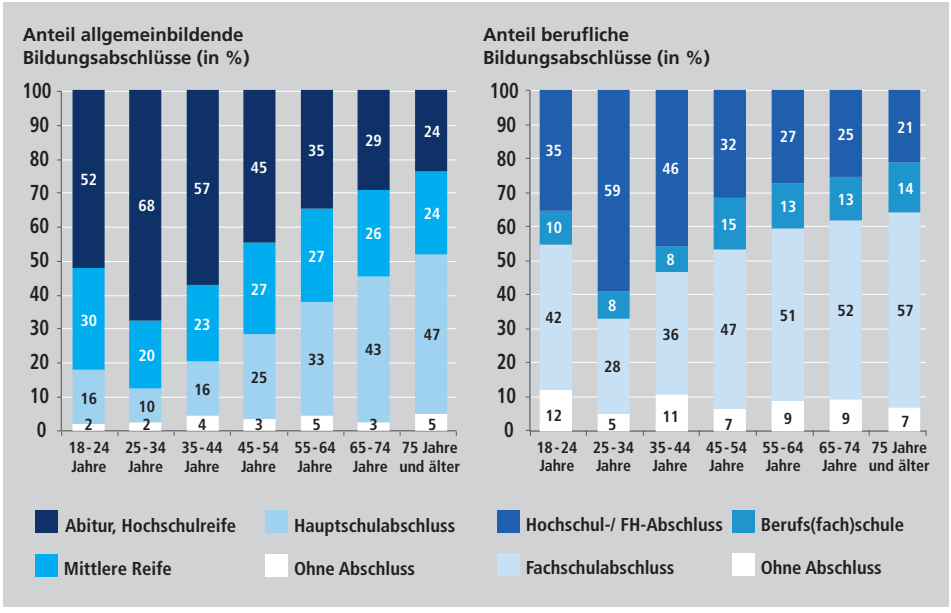


Abb. B-3:
Allgemeinbildende und berufliche Bildungsabschlüsse der Nürnberger Bevölkerung nach Altersgruppen, 2017

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Wohnungs- und Haushaltserhebung „Leben in Nürnberg 2017".

[1] Aachener Erklärung des Deutschen Städtetags, November 2007, www.staedtetag.de/fachinformationen/bildung/058050/index.html, letzter Zugriff: 2.10.2019.

[2] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Memorandum über Lebenslanges Lernen, SEK (2000) 1832, Brüssel 2000, S. 9 f.

[3] Vgl. ebd. S. 9.

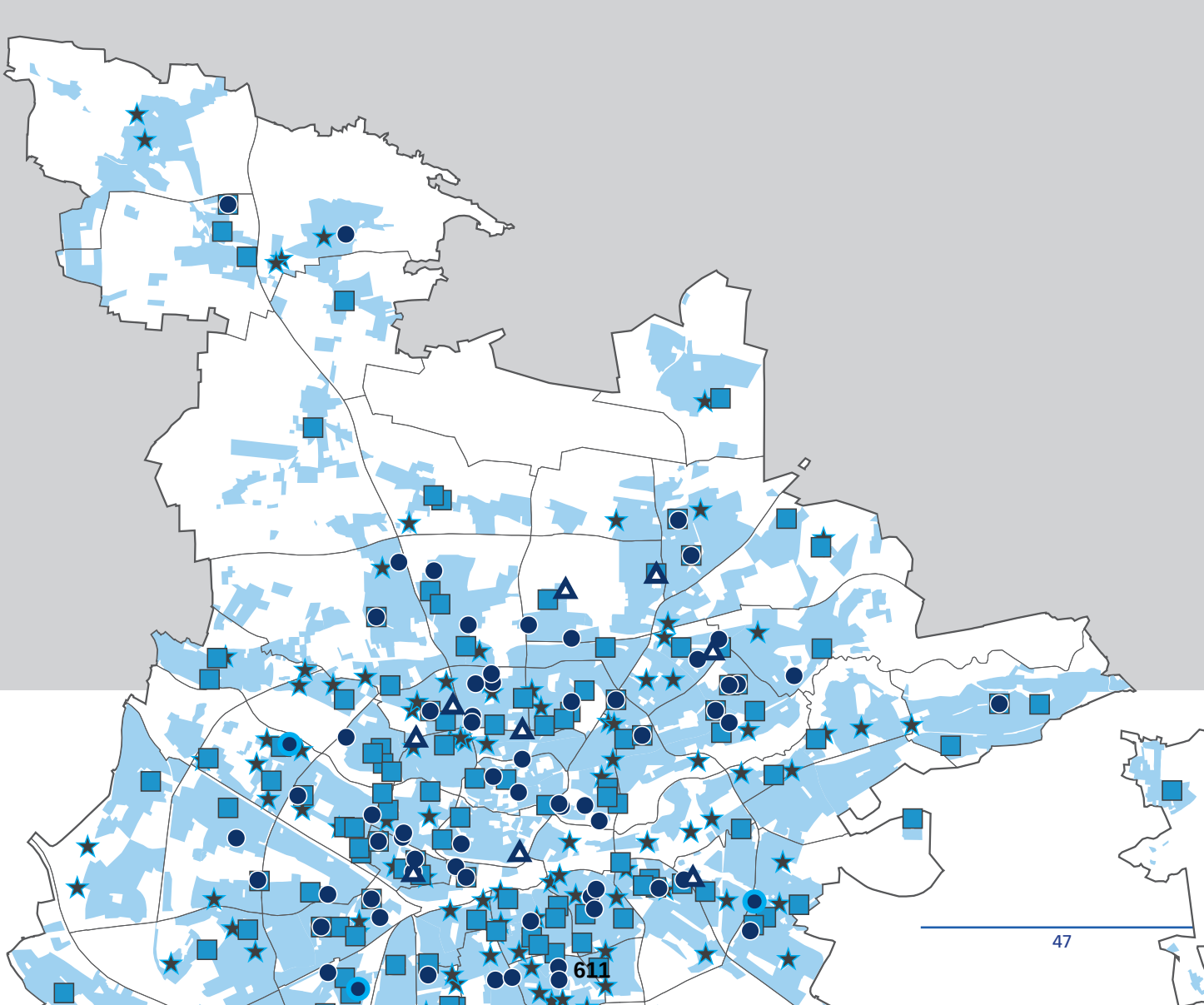
[4] Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hg.), Bildung in Deutschland 2018, Bielefeld 2018, Abb. B3-3A, S. 269.

[5] Statistisches Bundesamt (Destatis) (Hg.), Bildungsfinanzbericht 2018, Wiesbaden 2018.

[6] Quelle: Stadt Nürnberg, Haushaltsplan der Stadt Nürnberg 2019, Band 1 Gesamthaushalt, S. 401.

C

FRÜHKINDLICHE BILDUNG



1. Einleitung

In Politik, Öffentlichkeit und Wissenschaft herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die vorschulische Lebensphase entscheidend für die Entwicklung von Kindern und deren Kompetenzen ist. Frühkindliche Bildung legt hier Grundlagen für eine gute sprachliche, kognitive und soziale Entwicklung. Vor allem Kinder aus sozial belasteten Familien profitieren von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung außerhalb der Familie, die gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern leisten.

Bildungspolitische Bemühungen zielen besonders darauf ab, Kindern den frühen Einstieg in die Einrichtungen der Elementarpädagogik zu ermöglichen und vor allem Familien, die schwer zu erreichen sind, dafür zu gewinnen. Dies zeigt sich auch in den Bestrebungen der Kommunen, Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, stetig weiter auszubauen und niedrigschwellige Aufklärungsarbeit zu leisten.

Auch in Nürnberg schreitet der quantitative Ausbau immer weiter voran. Kommunalpolitisches Ziel ist es, bis zum Jahr 2026 für 48 % der Kinder unter drei Jahren und für alle Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung Plätze zur Verfügung zu stellen. Der gestiegene und immer noch steigende Bedarf an Betreuungsplätzen stellt die Stadt vor die große Herausforderung, mit diesem Schritt zu halten und geeignete Objekte und Standorte für Kita-Neubauten innerhalb des Stadtgebiets ausfindig zu machen. Steigende Kinderzahlen durch Geburtenzuwächse und die Zuwanderung, insbesondere aus dem europäischen Ausland, sind ursächlich für eine steigende Nachfrage. In den vergangenen Jahren wurde durch das städtische Dienstleistungszentrum Kita-Ausbau (DLZ) mit Unterstützung der freigemeinnützigen und privaten Träger von Kindertageseinrichtungen sowie weiteren Investoren eine Vielzahl neuer Plätze geschaffen, 530 allein im Jahr 2018, davon rund 370 in sechs neueröffneten Einrichtungen.[1]

Um den Eltern den Zugang zu Kita-Plätzen zu vereinfachen, hat das Jugendamt Nürnberg zusammen mit den 172 freien Trägern von insgesamt knapp 500 Nürnberger Kindertageseinrichtungen ein trägerübergreifendes Online-Portal entwickelt, das der Platzsuche, Anmeldung, Vergabe und Verwaltung von Betreuungsplätzen dient. Seit Februar 2019 können Eltern die neue Online-Anmeldemöglichkeit über das „Kita-Portal Nürnberg“ im Krippenbereich in einer Nürnberger Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege nutzen. Für Drei- bis Sechsjährige in Kindergärten und Häusern für Kinder begann die Online-Anmeldung ab Herbst 2019. Start für Grundschulkinder in Kinderhorten und Häusern für Kinder ist ab Frühjahr 2020. Unverändert werden Eltern weiterhin von der kommunalen Servicestelle Kitaplatz des Jugendamts bei ihrer Suche unterstützt.

Neben dem quantitativen Ausbau hat die Stadt Nürnberg im Jahr 2007 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm zur qualitativen Weiterentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen auf den Weg gebracht, welches zuletzt 2018 durch das Jugendamt für die Jahre 2019 und 2020 fortgeschrieben wurde (vergleiche Abschnitt 3.2).

Auch das Land Bayern investiert verstärkt in die frühkindliche Bildung. Seit 1. September 2018 erhalten in Bayern lebende Eltern von ein- und zweijährigen Kindern das sogenannte Bayerische Familiengeld. Es dient der Familienförderung und zielt darauf ab, Eltern und Alleinerziehende mit jüngeren Kindern finanziell zu stärken, um gute Startchancen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Familie betreut wird. Mit dem Familiengeld wurden das bisherige Betreuungsgeld und das Landeserziehungsgeld gebündelt und aufgestockt. Die Eltern werden unabhängig vom Einkommen und einer Erwerbstätigkeit mit 250 Euro pro Monat und Kind, ab dem dritten Kind mit 300 Euro pro Monat, unterstützt. Im Gegensatz zum Bayerischen Betreuungsgeld kann das Bayerische Familiengeld auch zur Finanzierung der Elternbeiträge von Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Auf Bundesebene geht es im aktuellen politischen und fachlichen Diskurs insbesondere um die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Bereits im Jahr 2016 wurde auf der Bund-Länder-Konferenz der Entschluss gefasst, dass die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei und gemeinsame Qualitätsentwicklungsziele vereinbart werden müssen. Darauf aufbauend verständigte sich die Jugend- und Familienministerkonferenz 2017 auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. Diese bildeten die Grundlage für das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz).[2] Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und der Gebührenentlastung der Eltern. Die Länder schließen dazu einen Vertrag mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der ein Handlungs- und Finanzierungskonzept beinhaltet und die umzusetzenden Maßnahmen darlegt. Dabei entscheiden die Länder eigenständig, wie sie die Mittel investieren und wählen aus zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Beitragssenkung. Das Bayerische Staatsministerium hat angekündigt, die Gelder gezielt für Maßnahmen einzusetzen, die vor allem der Qualität in Kindertageseinrichtungen und der Beitragsentlastung der Eltern zugutekommen.[3]

2. Aktuelle Befunde für Nürnberg

2.1 Bevölkerungsentwicklung bei Kindern unter sechs Jahren: Geburten und Zuwanderung

Die Zahl der Neugeborenen stieg im Jahr 2018 zum siebten Mal in Folge an und betrug zum Jahresende in Summe 5553 Kinder. Betrachtet man die Geburten in Nürnberg nach der Staatsangehörigkeit der Mutter, zeigt sich für das Jahr 2018 folgende Zusammensetzung (**Abb. C-1**): Von den 5553 Kindern wurden 3406 von deutschen Müttern geboren, 2147 Mütter hatten eine andere Staatsangehörigkeit. Unter den ausländischen Müttern wiesen die rumänischen Frauen die höchste Geburtenzahl (255 Kinder) auf, gefolgt von griechischen Müttern (141 Kinder). Unter den Müttern aus Asylherkunftsländern sind diejenigen aus Syrien (127 Kinder) und dem Irak (100 Kinder) am häufigsten vertreten. Dabei ist zu beachten, dass die Staatsangehörigkeit der Kinder nicht zwangsläufig der Staatsangehörigkeit der Mütter entspricht.

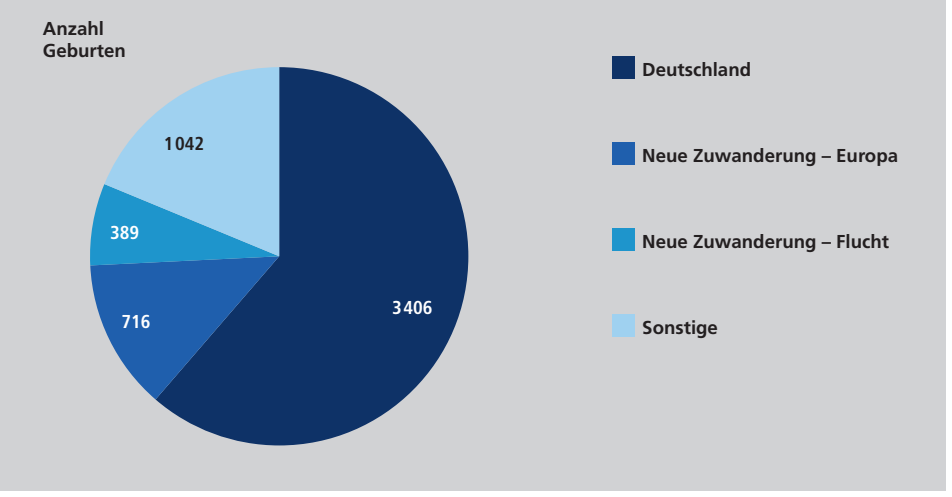


Abb. C-1:
Geburten in Nürnberg nach Staatsangehörigkeit der Mutter, 2018

Anmerkung: Die Kategorien „Neue Zuwanderung – Europa" und „Neue Zuwanderung – Flucht" umfassen alle Geburten, bei denen die Staatsangehörigkeit der Mutter folgenden Nationalitäten entspricht: Europa: Rumänien, Bulgarien, Polen, Griechenland, Kroatien, Italien; Flucht: Irak, Syrien, Äthiopien, Iran.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister.

Im Stadtgebiet ist die Zahl der Kinder unter sechs Jahren erneut gestiegen. Am 31.12.2018 lebten 30117 Kinder unter sechs Jahren in Nürnberg. Im Zeitvergleich ist seit dem Jahr 2012 eine Zunahme von 2600 Kindern unter drei Jahren und von 1565 Kindern von drei bis unter sechs Jahren zu verzeichnen (**Abb. C-2**). Bei detaillierter Betrachtung zeigt sich, dass in der Altersgruppe der unter Sechsjährigen zwei Drittel der Kinder einen Migrationshintergrund D aufweisen (65,6 %). Der **Abbildung C-2** ist ferner zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund über die Jahre hinweg in Nürnberg stetig erhöht hat, wohingegen die Zahl der Kinder ohne Migrationshintergrund weitestgehend konstant geblieben ist. So stieg im Jahr 2018 die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund unter sechs Jahren gegenüber 2016 um 1219

Kinder an. Zum Vergleich: Bei Kindern ohne Migrationshintergrund ist im genannten Zeitraum nur bei den Drei- bis unter Sechsjährigen eine Zunahme (+50 Kinder) festzustellen, bei den unter Dreijährigen reduzierte sich die Anzahl um 135 Kinder. Der deutliche Anstieg von Kindern mit Migrationshintergrund ist insbesondere auf den hohen Zuzug von Zuwanderinnen und Zuwanderern aus dem europäischen Ausland sowie der Schutzsuchenden aufgrund von Flucht in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen (vergleiche Kapitel A, Abschnitt 2.1).

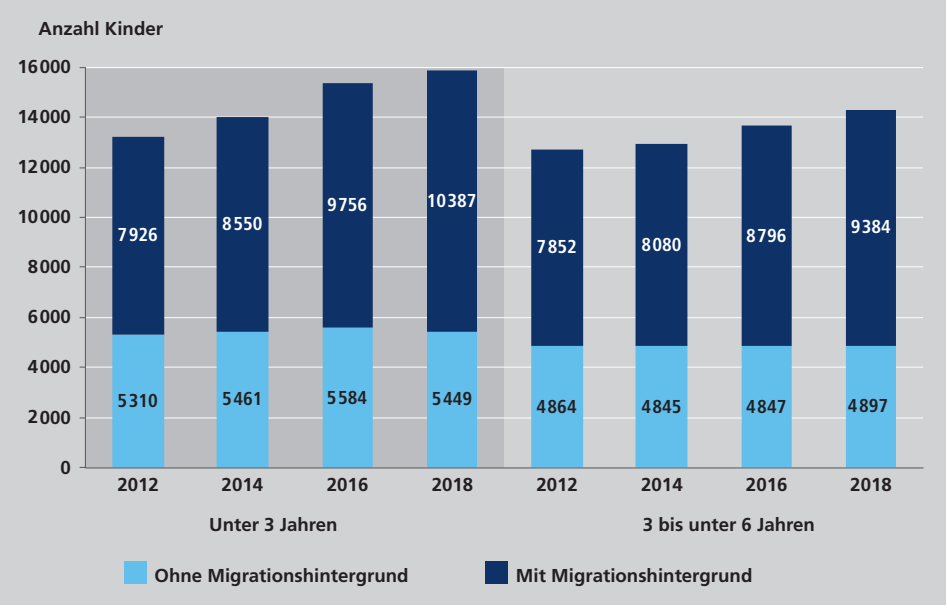


Abb. C-2:
Kinder unter sechs Jahren in Nürnberg nach Migrationshintergrund, 2012, 2014, 2016 und 2018

Anmerkung: Kinder mit Migrationshintergrund sind sowohl Deutsche mit Migrationshintergrund als auch Ausländerinnen und Ausländer.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister und MigraPro jeweils am 31.12.

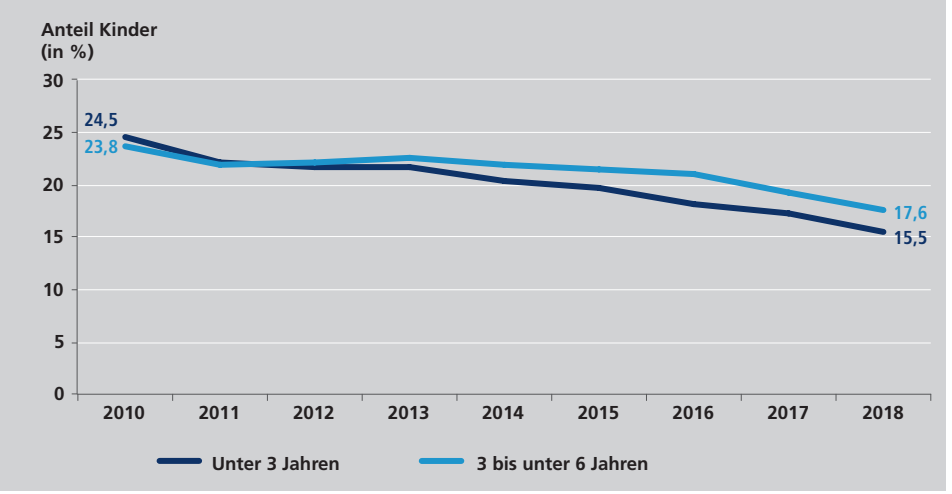
Dem Datenreport „Flüchtlinge in Nürnberg" des Referats für Jugend, Familie und Soziales ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31.12.2018 im Stadtgebiet insgesamt 818 Kinder unter sechs Jahren mit Fluchthintergrund lebten. Davon waren 594 Kinder jünger als drei Jahre und 224 Kinder vier oder fünf Jahre alt.[4]

2.2 Lebenslagen

Zahlreiche einschlägige Studien thematisierten in den letzten Jahren, dass Bildungschancen mit der sozialen Herkunft zusammenhängen und die materielle Situation von Familienhaushalten die Bildungsbiografie von Kindern beeinflusst. Kinder aus ärmeren Haushalten haben aufgrund weniger verfügbarer finanzieller Mittel geringere Chancen an vielen Bildungsgelegenheiten non-formaler und informeller Art teilzuhaben. Zur Feststellung dessen, wie viele Kinder in Nürnberg von Armut bedroht sind oder in Armut aufwachsen, wurden die Daten zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) hinzugezogen.

Abbildung C-3 zeigt den Anteil von Kindern unter sechs Jahren in Bedarfsgemeinschaften D mit SGB II-Bezug an allen Kindern am Hauptwohnsitz Nürnberg seit 2010. Abgesehen von leichten Schwankungen im Jahr 2013 geht der Trend nach unten, im Jahr 2018 lebten in Nürnberg insgesamt 4965 Kinder unter sechs Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit SGB II-Bezug. Das sind 16,5 % aller Kinder dieser Altersgruppe, bei 15,5 % (2451) der Kinder unter drei Jahren sowie 17,6 % (2514) der Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren. Der Anteil von unter Dreijährigen in Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug hat sich zwischen den Jahren 2016 und 2018 um 2,6 Prozentpunkte, bei den Drei- bis Sechsjährigen um 3,4 Prozentpunkte reduziert. Dieser Effekt ist auf die positive Konjunktur am Arbeitsmarkt zurückzuführen (vergleiche Kapitel A, Abschnitt 3).

Abb. C-3:
Kinder unter sechs Jahren in Bedarfsgemeinschaften D nach SGB II in Nürnberg, 2010 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister und Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung.

Einwohnerinnen und Einwohner, die Sozialleistungen beziehen, bekommen auf Antrag vom Sozialamt der Stadt Nürnberg den sogenannten Nürnberg-Pass D ausgestellt, der es ermöglicht, Angebote aus den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport von städtischen Einrichtungen sowie Leistungen von Dritten zu ermäßigten Gebühren in Anspruch zu nehmen. Bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben zudem Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) D, um gleichberechtigt Angebote an Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Freizeit wahrnehmen zu können. Im Vergleich zu anderen Städten ist die Inanspruchnahme in Nürnberg besonders hoch. So zeigte eine Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbands im Bereich Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, dass im Jahr 2017 in Nürnberg 75,9 % der Berechtigten erreicht wurden, bundesweit aber nur knapp 15 %.[5]

5175 Kinder unter sechs Jahren verfügten im Dezember 2018 über einen Nürnberg-Pass, darunter 1577 Kinder im Alter bis unter drei Jahren. Leistungen nach dem BuT nahmen im gleichen Zeitraum 4938 Kinder in Anspruch, darunter 3494 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Dabei ist zu beachten, dass es für jüngere Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, nur wenige Angebote gibt, die über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden.

Die Prävention und Bekämpfung von Armut ist ein wesentlicher Bestandteil der Nürnberger Kinder- und Jugendhilfe und ihres gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden demzufolge einkommensschwache Familien durch die Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung entlastet. Die Förderung von Bildungsteilhabe und Bildungschancen junger Menschen durch Angebote der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und die Unterstützung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule sind weitere Beispiele.

2.3 Bildungsbeteiligung in den Einrichtungen frühkindlicher Bildung und der Tagespflege

Bundesweit besuchen immer mehr Kinder bereits vor ihrem dritten Lebensjahr eine Kindertageseinrichtung. Kindertageseinrichtungen sind gemäß des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) D Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Im Mittelpunkt der Einrichtungen der frühkindlichen Bildung stehen die Bedürfnisse, die Kinder bis zur Einschulung im Zuge ihrer Entwicklung haben. Gesetzlich gleichgestellt ist die Betreuung in Form der Kindertagespflege durch eine qualifizierte Tagespflegeperson im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Zum Stichtag 31.12.2018 besuchten in Nürnberg insgesamt 18444 Kinder eine Kindertageseinrichtung im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, darunter 4550 Kinder in Einrichtungen zur Betreuung unter Dreijähriger (Krippen und Häuser für Kinder) und 13894 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Bereich der Regelförderung (Häuser für Kinder und Kindergärten). Zusätzlich wurden zum gleichen Stichtag 714 Kinder in der Tagespflege betreut, darunter 588 Kinder unter drei Jahren und 126 Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung.[6] Während die Anzahl der Kinder unter drei Jahren in der Tagespflege in den letzten Jahren nur leicht gestiegen ist (+6 % gegenüber 2013), hat sich die Anzahl der unter Dreijährigen, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, dagegen deutlich erhöht (+40 % gegenüber 2013). Der seit 2013 geltende Rechtsanspruch auf Betreuung für unter Dreijährige sowie steigende Kinderzahlen aufgrund von Geburtenanstieg und Zuwanderung haben die Nachfrage nach Krippenplätzen ansteigen lassen.

Betrachtet man den Anteil der in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kinder unter drei Jahren mit Migrationshintergrund D, so zeigt sich, dass sich der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht hat: seit dem Jahr 2014 um 2,6 Prozentpunkte auf 26,2 % im Jahr 2018. Der Anteil an betreuten Kindern mit Migrationshintergrund im Alter zwischen drei und sechs Jahren lag 2018 bei 45,6 %, der Anteil an Kindern ohne Migrationshintergrund hingegen bei 54,4 %.[7] Setzt man diese Anteile (Kinder mit und ohne Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen) in Relation zur altersgleichen Bevölkerung im Stadtgebiet (dort beträgt der Anteil der unter Dreijährigen sowie der Drei- bis unter Sechsjährigen mit Migrationshintergrund jeweils 65,6 %), so ist insbesondere die

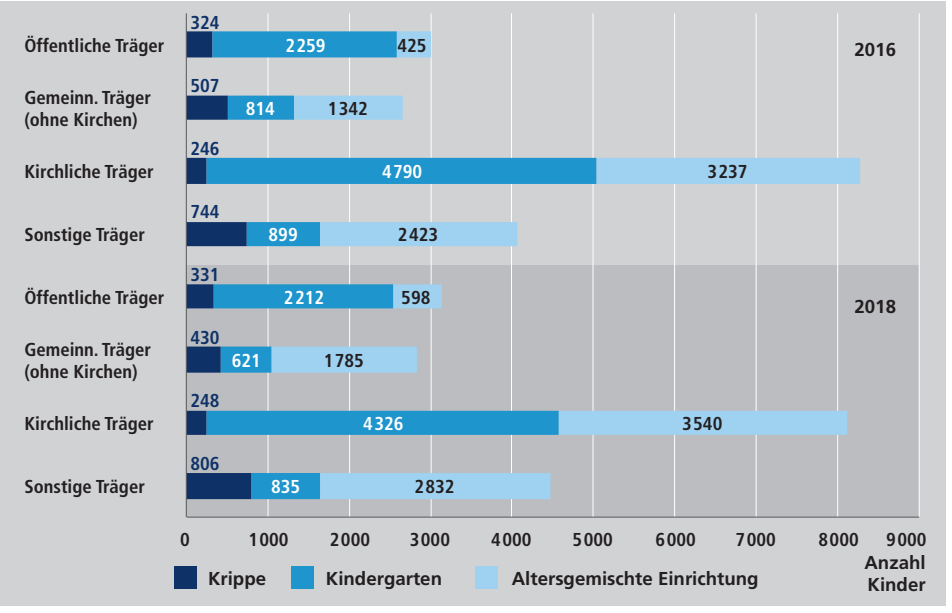
Diskrepanz bei den Zahlen für die Kinder im Krippenalter ein Hinweis darauf, dass Kinder mit Migrationshintergrund später und somit auch kürzer Kindertageseinrichtungen besuchen als Kinder ohne Migrationshintergrund.

Eine Aussage darüber, wie viele neuzugewanderte Kinder in Nürnberg Kindertageseinrichtungen besuchen, kann nicht getroffen werden, da die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und des onlinegestützten Abrechnungsportals KiBiG.web lediglich den Migrationshintergrund der Kinder erfassen. Um den Integrationsbeitrag von Kindertageseinrichtungen für neuzugewanderte junge Menschen besser abbilden und steuern zu können, hat das Jugendamt Anfang 2019 eine repräsentative Befragung in Einrichtungen der Regelförderung durchgeführt, deren Auswertung im Dezember 2019 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt wird. Künftig soll diese Befragung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Trägerschaft der Einrichtungen

Bei differenzierter Betrachtung der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kindern bis zur Einschulung nach Trägerschaft und Art der Einrichtung (**Abb. C-4**) zeigt sich, dass die meisten Kinder in Einrichtungen von kirchlichen Trägern betreut wurden (im Jahr 2018: 8114 Kinder, davon 4326 Kinder in Kindergärten), gefolgt von sonstigen Trägern (im Jahr 2018: 4473 Kinder, davon 2832 Kinder in altersgemischten Einrichtungen D). In den städtischen Einrichtungen wurden insgesamt 3141 Kinder und in Einrichtungen der gemeinnützigen Träger (ohne Kirchen) 2836 Kinder betreut.

Abb. C-4:
Kinder in Kindertageseinrichtungen in Nürnberg nach Trägerschaft und Art der Einrichtung, 2016 und 2018



Anmerkung: Die Daten geben jeweils den Jahresdurchschnitt an.

Quelle: Stadt Nürnberg; Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; KiBiG.web.

Betrachtet man den Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindergärten nach Trägerschaft (ohne Schulkinder), zeigt sich, dass dieser in städtischen Einrichtungen am höchsten ist (**Abb. C-5**): Kinder mit Migrationshintergrund stellen dort mit 71,8 % beinahe drei Viertel aller Kinder. Am niedrigsten ist ihr Anteil mit 38,6 % in den Einrichtungen der „sonstigen", meist privaten Träger vertreten.

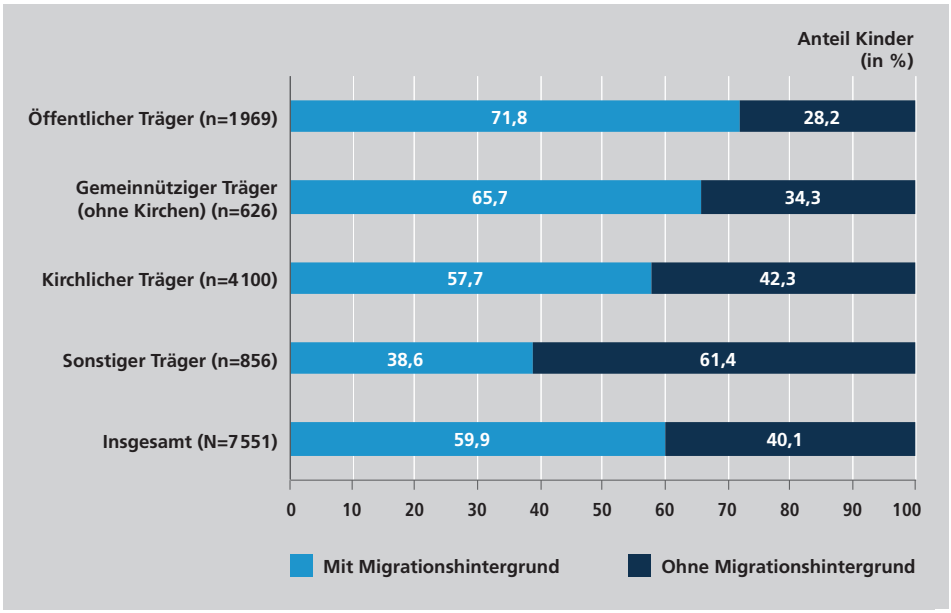


Abb. C-5:
Kinder in Kindergärten in Nürnberg nach Trägerschaft der Einrichtung und Migrationshintergrund, 2018

Anmerkung: Ohne Schulkinder. Der Migrationshintergrund ist hier definiert nach Familiensprache nicht-deutsch und/oder mindestens ein Elternteil nicht-deutsch.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Angebote zur Förderung des Einstiegs in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung

Um den frühen Einstieg insbesondere von Kindern mit Fluchterfahrung und Migrationshintergrund in die Kindertagesbetreuung zu fördern, nimmt das Jugendamt seit August 2017 am Bundesprogramm „Kita-Einstieg – Brücken bauen in frühe Bildung" teil. Das auf drei Jahre angelegte Programm[8] sieht unter anderem vor, dass in Kooperation mit unterschiedlichen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen Angebote entwickelt und erprobt werden, die den Einstieg von Kindern in das System frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung vorbereiten. Ziel ist es, Familien mit besonderen Zugangsschwierigkeiten an das System der frühen Bildung heranzuführen und so die gesellschaftliche Integration und Partizipation dieser Familien zu fördern. Im Rahmen des Programms besuchten im Jahr 2018 beispielsweise 133 Familien 16 Eltern-Kind-Gruppen.[9]

Ein ähnliches Angebot für Kinder, die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, bietet der Verein DEGRIN – Begegnung und Bildung in Vielfalt e.V. Im November 2017 startete die „DEGRIN Minis Spielgruppe", die sich an Kinder im Alter von 18 Monaten bis drei Jahren richtet und zur Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung beitragen

soll. Eltern können ihre Kinder dreimal pro Woche vormittags für drei Stunden durch eine Erzieherin betreuen lassen, um sie so schrittweise auf den Kindergarten vorzubereiten. Im Jahr 2018 wurde das Angebot von zehn Familien aus Syrien, dem Iran, aus Aserbaidschan, Polen und Deutschland genutzt.[10]

Das Integrationszentrum für Flüchtlinge – First Steps, Johanniter Nürnberg, bietet seit Ende November 2017 einen „Schnupperkindergarten" für Familien mit Fluchthintergrund an. In Kleingruppen lernen Kinder zwischen drei und sechs Jahren über sechs Wochen hinweg an jeweils zwei Tagen die Abläufe und Inhalte einer Kindertagesbetreuung kennen. Parallel dazu erhalten die Eltern Informationen über Betreuungsmöglichkeiten und die Vorteile, die durch den Kitabesuch für die Kinder entstehen. Außerdem werden die Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz unterstützt und auf Wunsch auch beim Einstieg in den Kindergarten begleitet. Im Jahr 2018 besuchten rund 30 neuzugewanderte Kinder, insbesondere mit Fluchthintergrund, den Schnupperkindergarten.[11]

Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung

Im Jahr 2009 trat in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[12] in Kraft, wodurch die Aufgabe bekräftigt wurde, sich auf den Weg zu einem inklusiven Bildungswesen zu machen. Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung ist in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung festgeschrieben. Darin bestätigen die Vertragsstaaten, sich für ein einbeziehendes Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen einzusetzen.

Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung D können in Regel- und integrativen Einrichtungen betreut werden. Kindertageseinrichtungen haben grundsätzlich den Auftrag, Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen und zu fördern, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.[13] Ziel ist es, jedem Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung den Besuch einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zu ermöglichen und es seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend bestmöglich zu fördern. Integrative Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung besucht werden. Zudem können Einrichtungen, deren räumliche und personelle Voraussetzungen es zulassen, Einzelintegration D anbieten.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 433 Kinder unter sechs Jahren mit einer (drohenden) Behinderung in einer Nürnberger Kindertageseinrichtung betreut, davon 50 Kinder unter drei Jahren. Deren Anzahl ist im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren gestiegen (Vergleich 2016: 346 Kinder).[14] Gründe sind die allgemeine Zunahme von diagnostizierten seelischen Störungen bei jungen Menschen, die häufigere Wahrnehmung und Diagnose von Autismus sowie das Inklusionsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention.[15] Die Anzahl der integrativen Kindertageseinrichtungen stieg im Vergleich zu 2016 um drei Einrichtungen an und lag im Jahr 2018 bei 52 Einrichtungen. Die Anzahl der

Einrichtungen, in denen Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung D im Rahmen der Einzelintegration betreut werden, lag im gleichen Jahr bei 127 Einrichtungen. Sowohl die Anzahl der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung in Kindertageseinrichtungen als auch die Anzahl der Einrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder im Rahmen der Einzelintegration betreut werden, ist im Zeitverlauf gestiegen (im Jahr 2016: 112 Einrichtungen).[16]

Zur Unterstützung der Fachkräfte in den Einrichtungen soll ab 2020 eine Fachstelle Inklusion mit drei mobilen Teams aufgebaut werden, die vorrangig für die Stadtteile Gibitzenhof, Schoppershof und Schweinau zuständig sein sollen. Betroffene Familien erhalten dann in Kooperation zwischen Kitateams und den mobilen Teams eine fachlich zielgerichtete Beratung und Unterstützung.[17]

In den letzten drei Jahren vor Beginn der Schulpflicht können Kinder mit (drohender) Behinderung in Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) D, die zu Förderzentren gehören, gezielt gefördert werden. Im Schuljahr 2018/19 wurden insgesamt 330 Kinder in 37 Gruppen betreut. 103 Kinder wurden vom Schulbesuch zurückgestellt.[18] Ergänzend können Förderschulen bei Bedarf Mobile Sonderpädagogische Hilfe (MSH) in der Familie, in den Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der Frühförderung D leisten. In Nürnberg wurden von den fünf sonderpädagogischen Förderzentren und den drei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 851 Kinder im vorschulischen Bereich durch die MSH betreut (274 Mädchen und 577 Jungen). Dabei reicht die Spanne der Betreuungsdauer von einer kurzfristigen Beratung bis zur längerfristigen Begleitung und Förderung.[19]

Unter Federführung des Amts für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt Nürnberg wird aktuell der „Lokale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" erarbeitet. In acht Arbeitsgruppen wurden mit Akteuren aus Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft zu verschiedenen Lebensbereichen Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Nürnberg entwickelt. Die Arbeitsgruppe „Bildung im Lebensverlauf", die vom Bildungsbüro geleitet wurde, beschäftigte sich in drei Untergruppen mit der Situation der verschiedenen Altersgruppen und formulierte Zielsetzungen und Umsetzungsideen für eine „inklusivere" Bildung in der Stadt Nürnberg. In einem nächsten Schritt werden die in den Gruppen erarbeiteten Ergebnisse von der Verwaltung geprüft und gebündelt und anschließend dem Stadtrat übergeben. Anschließend sollen konkrete Umsetzungsvorschläge entwickelt werden.

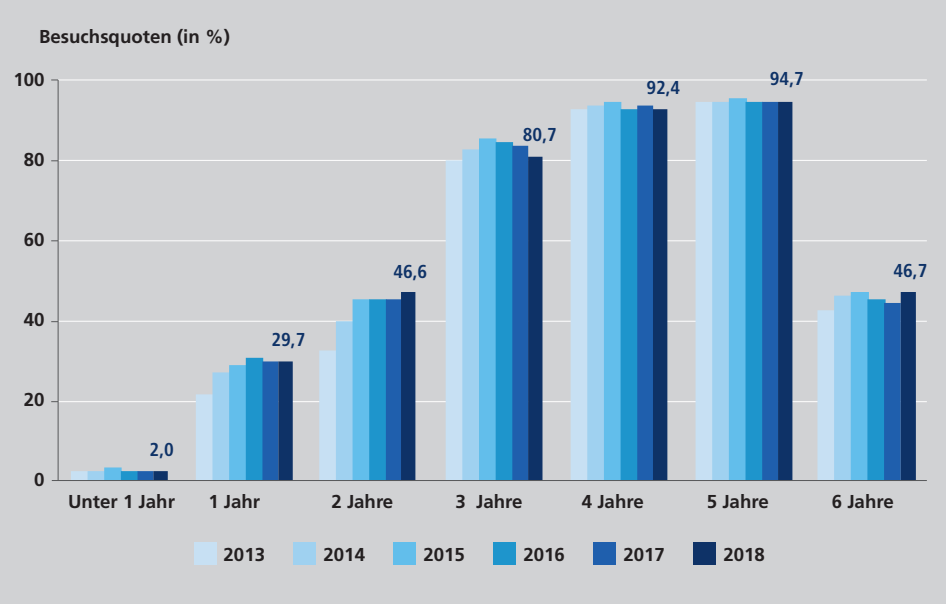
Besuchs- und Betreuungsquoten

Besuchsquoten D geben das Verhältnis der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nach Alter zur Anzahl aller Kinder gleichen Alters in Nürnberg wieder. Im Vergleich zum Jahr 2016 war in drei Altersjahrgängen jeweils eine leichte Abnahme zu beobachten (**Abb. C-6**): am augenfälligsten bei den Dreijährigen, deren Besuchsquoten zum Vergleichsjahr 2016 um 4,2 Prozentpunkte auf 80,7 % sank. Eine leichte Zunahme war dagegen bei den zwei-, fünf- und sechsjährigen Kindern zu verzeichnen. Die höchste

Besuchsquote wiesen, wie auch im Jahr zuvor, Kinder im Alter von fünf Jahren auf (94,7 %). Da zum Stichtag 1.3. ein großer Teil der Sechsjährigen bereits die Schule besucht, betrug ihr Anteil beim Kindergartenbesuch nur 46,7 %; im Vergleich zum Jahr 2016 hat sich dieser um 1,3 Prozentpunkte erhöht.

Die Betreuungsquote setzt hingegen den Anteil aller – auch in Kindertagespflege – betreuten Kinder zur Anzahl aller Kinder gleichen Alters in Nürnberg ins Verhältnis. Insgesamt wurden demnach im Jahr 2018 ein Drittel (33 %) aller unter Dreijährigen in Nürnberg in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut;[20] die Quote der Kinder unter drei Jahren, die eine Kindertagesstätte besuchten, betrug 25,7 %.[21]

Abb. C-6:
Besuchsquoten für Kinder in Tageseinrichtungen in Nürnberg nach Alter, 2013 bis 2018



Anmerkung: Ohne Kindertagespflege; ohne Schulkinder. Stichtag ist jeweils der 1.3.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Kinder- und Jugendhilfestatistik, Einwohnermelderegister.

Besuchsdauer

Die Verweildauer von Kindern in Kindertageseinrichtungen kann den Daten der Schuleingangsuntersuchung (SEU) entnommen werden. Die SEU ist für alle Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden, verpflichtend und dient in erster Linie der frühzeitigen Erkennung von gesundheitlichen oder entwicklungsbezogenen Einschränkungen, die für den Schulbesuch von Bedeutung sind. Neben dem Seh- und Hörvermögen des Kindes liegt das Augenmerk auf den motorischen, sprachlichen, geistig-seelischen und sozialen Fähigkeiten. Zudem wird der Impfstatus der Kinder überprüft.

Bei der SEU für das Schuljahr 2018/19 wurde bei 4286 Kindern mit Hauptwohnsitz in Nürnberg und dem Einschulungsjahr 2018 eine Angabe zur Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung gemacht. Demzufolge besuchten stadtweit 5,9 % dieser Kinder vor der Einschulung weniger als zwei Jahre und weitere 7,8 % genau zwei Jahre eine Kindertageseinrichtung. Der Anteil von Kindern mit einem unter zweijährigen Besuch einer

Kindertageseinrichtung ist im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 erneut leicht gestiegen (+0,2 Prozentpunkte; im Vergleich zum Schuljahr 2012/13 beträgt diese Steigerung 2,3 Prozentpunkte). Dies könnte auf die starke Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen sein. Zum einen kamen Kinder im Krippen- und Kindergartenalter nach Nürnberg, die nicht sofort eine Kindertageseinrichtung besuchten, zum anderen kamen Kinder, die bereits kurz vor der Einschulung standen. Der Anteil von Kindern mit einem dreijährigen Besuch einer Kindertageseinrichtung reduzierte sich im Vergleich zum vorherigen Schuljahr um 10,6 Prozentpunkte und liegt nun bei 48,1 %. Ferner ist den Daten zu entnehmen, dass sich der Anteil von Kindern mit einem mindestens vierjährigen Besuch einer Kindertageseinrichtung im Vergleich zu den Vorjahren kontinuierlich erhöht hat und nun bei 38,1 % liegt. **Abbildung C-7** zeigt, dass hinsichtlich der Verweildauer von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Verschiebung der Besuchsdauer von drei auf vier und mehr Jahre stattfand und Kinder nun früher in Einrichtungen der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung eintraten. Entsprechend dem starken Ausbau an Krippenplätzen ist der Anteil der Kinder mit einem mindestens vierjährigen Besuch einer Kindertageseinrichtung in den letzten sechs Jahren um 28,6 Prozentpunkte gestiegen, während sich der Anteil von Kindern mit einem dreijährigen Besuch im genannten Zeitraum um 31,1 Prozentpunkte reduzierte.

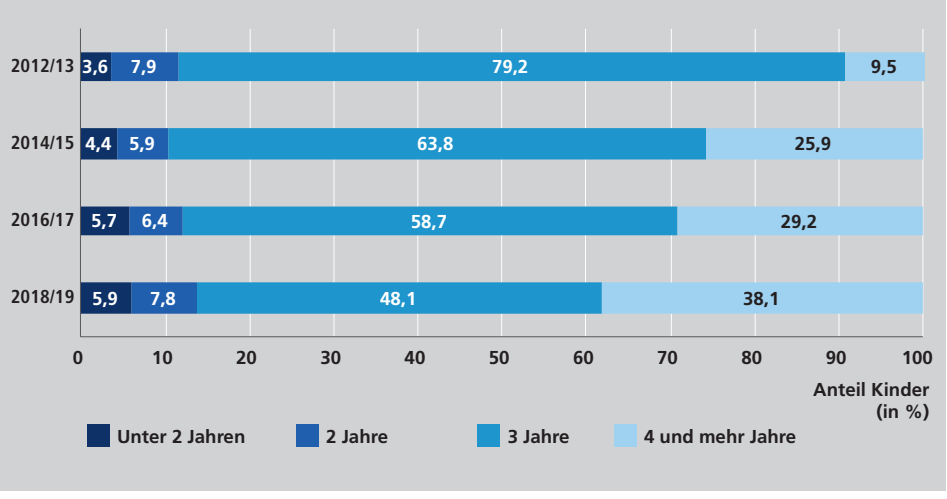


Abb. C-7:
Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung, Schuleingangsuntersuchungen 2012/13, 2014/15, 2016/17 und 2018/19

Anmerkung: Die Auswertung 2018/19 bezieht sich nur auf untersuchte Kinder mit Hauptwohnsitz in Nürnberg und Einschulungsjahr 2018, bei denen eine Angabe zur Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung gemacht wurde (n=4.286).

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt; Schuleingangsuntersuchung.

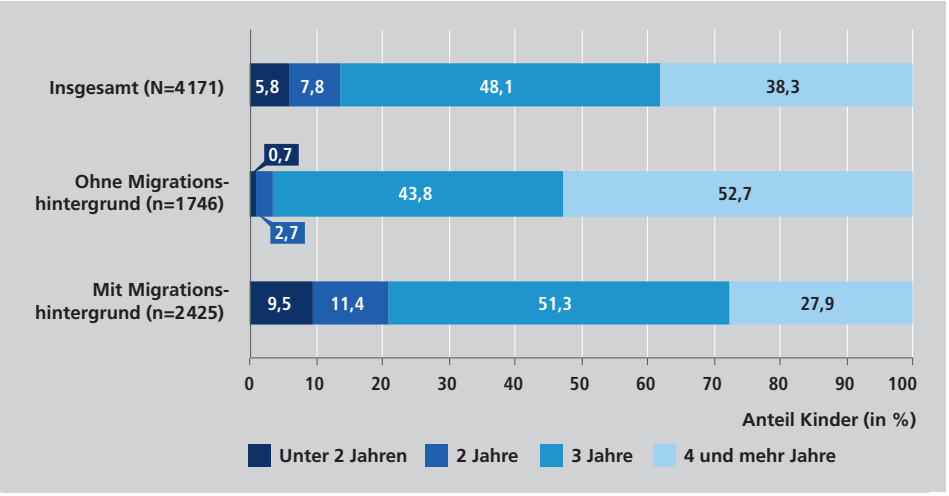
Bei differenzierter Betrachtung zeigt sich, dass Kinder mit Migrationshintergrund D vor der Einschulung häufiger über einen kürzeren Zeitraum hinweg eine Kindertageseinrichtung besuchten als Kinder ohne Migrationshintergrund. Der dreijährige Besuch einer Kindertageseinrichtung lag bei Kindern mit Migrationshintergrund mit 51,3 % etwas höher als der Durchschnitt aller untersuchten Kinder von 48,1 % (**Abb. C-8**). Evident ist auch, dass der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die weniger als drei Jahre eine Kindertageseinrichtung besuchten, mit 20,9 % deutlich über dem Gesamtdurchschnittswert lag. Beim Vergleich der Daten aus dem Schuljahr 2018/19 mit der Auswertung der Schuleingangsuntersuchung aus dem Schuljahr 2016/17 zeigt sich, dass sich

der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund und einer Besuchsdauer von mehr als drei Jahren erhöht hat (in die Auswertung einbezogen sind nur Kinder, bei denen auch Angaben zur Muttersprache der Eltern vorliegen). Dennoch liegt der Anteil der Kinder ohne Migrationshintergrund mit einem mindestens vierjährigen Besuch einer Kindertageseinrichtung (52,7 %) weiterhin weit über dem Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund (27,9 %).

Abb. C-8:
Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung nach Migrationshintergrund der Kinder, Schuleingangsuntersuchung 2018/19

Anmerkung: Der Migrationshintergrund wird über die Muttersprache beider Elternteile erfasst (mit Migrationshintergrund: mindestens ein Elternteil hat eine nicht-deutsche Muttersprache). Die Auswertung bezieht sich nur auf untersuchte Kinder mit Hauptwohnsitz in Nürnberg und Einschulungsjahr 2018, bei denen eine Angabe zur Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung gemacht wurde und Angaben zur Muttersprache der Eltern vorliegen (n=4171).

Quelle: Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt; Schuleingangsuntersuchung.



2.4 Ausbau der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege in Nürnberg

Jährlich überprüft das Jugendamt mit einer kleinräumigen Bestands- und Bedarfsanalyse, wie viele Kitaplätze wann und wo geschaffen werden müssen, um ein entsprechendes Kindertagesbetreuungsangebot vorhalten zu können. Aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahlen (vergleiche Kapitel A, Abschnitt 2.1) berücksichtigen die Planungen zum Ausbau der Kindertageseinrichtungen die Bevölkerungsbewegungen und -entwicklungen. Zum Stand Dezember 2018 standen in Nürnberg für Kinder unter drei Jahren 5686 Betreuungsplätze zur Verfügung, davon 4600 Plätze in einer Krippe und 1086 Plätze in der Tagespflege (**Abb. C-10**).[22] Die aktuelle Versorgungsquote für die Betreuung von unter Dreijährigen liegt bei 36,0 % und konnte trotz des weiteren Anstiegs der Kinderzahl im Vergleich zum Jahr 2017 beinahe gehalten werden (2017: 36,8 %). Das Jugendamt geht davon aus, dass bis 2026 im Rahmen der geltenden Rechtsansprüche für 48 % aller Kinder unter drei Jahren und für alle Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung Plätze vorgehalten werden müssen. Demnach wären ausgehend vom aktuellen Platzbestand noch rund 1400 bis 1500 Plätze für Kinder unter drei Jahren zu schaffen, von denen rund 800 Plätze bereits in Planung sind. Die Standorte sollen entsprechend der Nachfrage unterschiedlich ausgebaut werden. Die derzeitigen Standorte der Kindertageseinrichtungen zeigt **Abbildung C-9**.

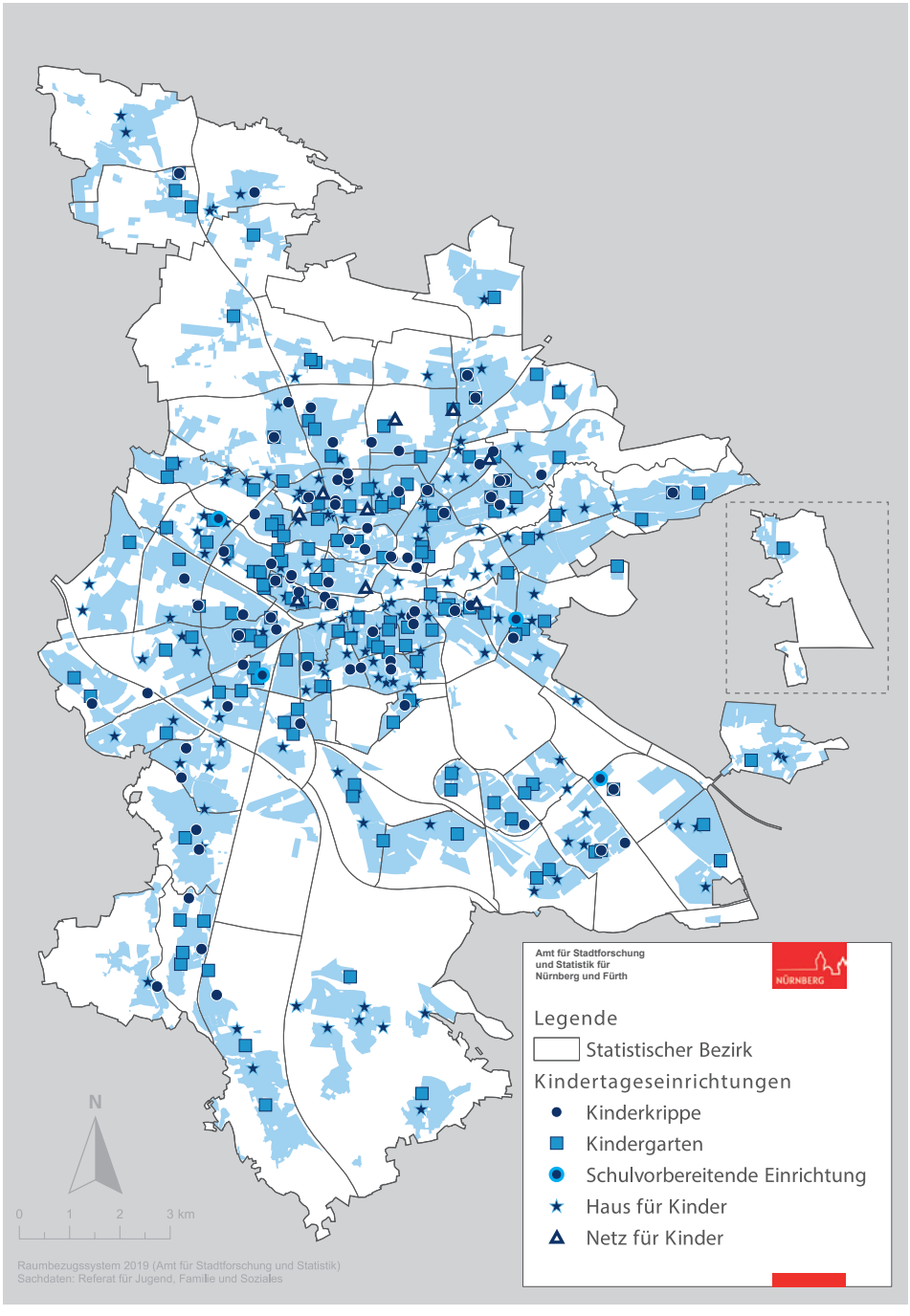
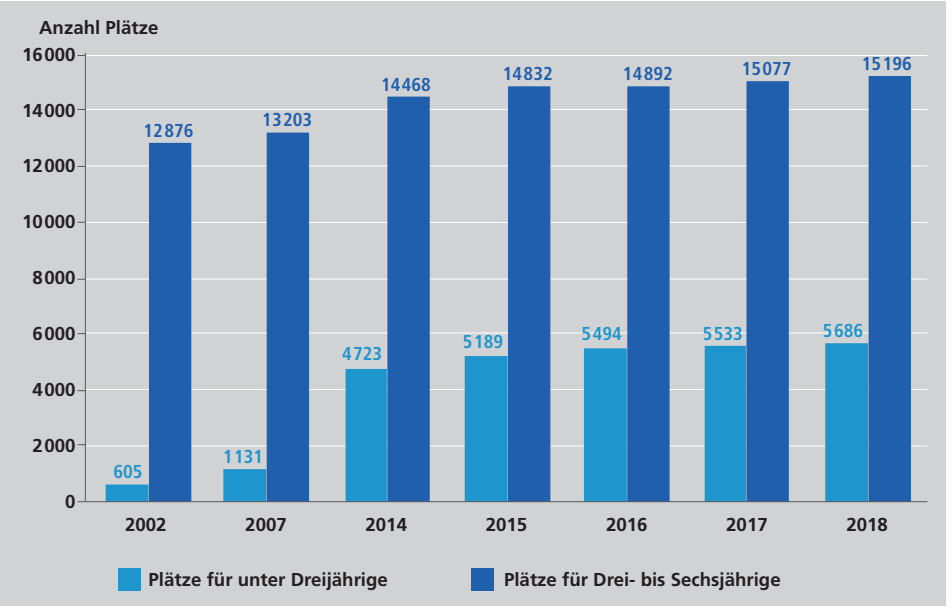


Abb. C-9:
Standorte der Kindertageseinrichtungen (ohne Horte) in Nürnberg nach Art der Einrichtung, Mai 2019

Quelle: Sachdaten: Referat für Jugend, Familie und Soziales; Kartenerstellung durch das Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth.

Abb. C-10:
Plätze für Kinder im Alter unter sieben Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in Nürnberg, 2002, 2007, 2014 bis 2018



Anmerkung: Stichtag ist jeweils der 31.12.

Quelle: Stadt Nürnberg, Vorlagen zu den Jugendhilfeausschüssen am 24.9.2015, 16.2.2017 und 11.4.2019.

Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren stehen aktuell 15196 Plätze zur Verfügung (**Abb. C-10**). Die Versorgungsquote beträgt im Bereich der Regelförderung 92 % (2017 betrug die Versorgungsquote 93 %). Insbesondere die in den letzten Jahren stark gewachsenen Jahrgänge der unter Dreijährigen, die zukünftig Kindergartenplätze benötigen, stellen eine besondere Herausforderung für die weitere Ausbauplanung dar.

Um bis 2026 das gewünschte Versorgungsziel von 102 %[23] für Kinder zwischen drei Jahren und der Einschulung erreichen zu können, will das Jugendamt rund weitere 2050 Plätze schaffen.

Aufgrund der jüngst sprunghaften Zunahme der Kinder im Alter unter drei Jahren stieg der Bedarf an Kindertagesplätzen stark an. Deswegen hat der Jugendhilfeausschuss im April 2018 den kurzfristigen Bau von sogenannten Regionalkindergärten als Sondermaßnahme beschlossen. Mit einem Umfang von bis zu 300 Plätzen und einem räumlich weit gefassten Versorgungskonzept sollen sie so geplant werden, dass sie möglichst schnell realisiert und in der langfristigen Belegung je nach Bedarfsentwicklung auch für unterschiedliche Zielgruppen (Krippen, Kindergärten und Horte) flexibel genutzt werden können. Entsprechend der kleinräumigen Bedarfskonstellationen und des Erfordernisses, lange Anfahrtswege zu vermeiden, wurden als Standorte die Nürnberger Nordstadt und der Stadtteil Langwasser bestimmt. Beide Einrichtungen sollen jeweils 100 Plätze bereitstellen, die Fertigstellung ist für Herbst 2020 vorgesehen.[24] Neben den Sofortmaßnahmen wurde unter anderem im Jugendhilfeausschuss vom 18.9.2019 eine Weiterentwicklung des Förderkonzepts Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas) und der Zuschussrichtlinie, über die freie und freigemeinnützige Träger beim Bau beziehungsweise der Anmietung von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, beschlossen.[25]

3. Qualität der frühkindlichen Bildung

3.1 Anstellungsschlüssel und Qualifikation des Personals

Für die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags ist eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Fachkräften nötig. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden der Anstellungsschlüssel D und die Qualifikation des Personals in einer Einrichtung als wesentliche Indikatoren für die Bestimmung der Qualität einer Kindertageseinrichtung angeführt. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik wendet beim Anstellungsschlüssel andere Kriterien an als das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) D, da erstere ausschließlich die Arbeits- und Buchungszeiten zugrunde legt. Nach dem BayKiBiG werden bei der Berechnung des Anstellungsschlüssels Kinder unter drei Jahren, Kinder mit Migrationshintergrund D und Kinder mit Behinderung D beziehungsweise Kinder, die von Behinderung bedroht sind, stärker gewichtet als andere Kinder. Der Mindestanstellungsschlüssel in Bayern liegt bei 1:11; empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10. Ein Vergleich Nürnbergs mit anderen Städten sowie mit den Bundes- und Landeszahlen ist jedoch nur über die Zahlen der Jugendhilfestatistik möglich.

Der Anstellungsschlüssel lag im Jahr 2018 in städtischen Einrichtungen in Krippen bei 1:7,4, in Kindergärten bei 1:9,6 und in altersgemischten Einrichtungen bei 1:8,5. Der nach dem BayKiBiG empfohlene Anstellungsschlüssel konnte auch in den Einrichtungen der freien Träger eingehalten werden und lag in Krippen bei 1:8,9, in Kindergärten bei 1:9,8 und in altersgemischten Einrichtungen bei 1:9,5.[26] Dabei reicht es zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen nicht aus, den Betreuungsschlüssel durch zusätzliche Fachkräfte weiter zu senken. Vielmehr sind zusätzliche Professionen oder Freistellungen notwendig, um es den Fachkräften zu ermöglichen, sich in erster Linie auf pädagogische Aufgaben zu konzentrieren. Die Sicherstellung eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertageseinrichtungen und die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften in der Kindertagesbetreuung ist auch eines der Ziele des 2019 in Kraft getretenen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes (vergleiche Einleitung).

Insgesamt arbeiten anteilig immer mehr pädagogische Fachkräfte mit einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss in den Kindertageseinrichtungen in Nürnberg (ohne Horte). Auch eine Zunahme des Personals mit sonstigen sozialen, medizinischen und heilpädagogischen Abschlüssen kann konstatiert werden. Mit 1773 Erzieherinnen und Erziehern und 1296 Kinderpflegerinnen und -pflegern zum Stichtag 1.3.2018 stellten diese Gruppen aber nach wie vor den größten Personalanteil in den Einrichtungen (ihr Gesamtanteil am pädagogischen Personal betrug 82,5 %). Auffällig ist, dass in städtischen Einrichtungen der Erzieher/-innen-Anteil im betrachteten Fünfjahreszeitraum seit 2014 ansteigt (ein Plus von 3,6 Prozentpunkten), während alle anderen Träger diesen reduzierten. Insbesondere die gemeinnützigen Träger (ohne die kirchlichen Träger) schei-

nen vermehrt auf Hochschulabsolvierende mit sonstigen sozialen, medizinischen und heilpädagogischen Abschlüssen zu setzen, während die Einrichtungen in sonstiger, meist privater Trägerschaft, vor allem akademisch ausgebildete (Sozial-)Pädagoginnen und Pädagogen beschäftigen. Den höchsten Anteil an Kinderpflegerinnen und -pflegern gibt es nach wie vor bei den Einrichtungen kirchlicher Träger (**Tab. C-1**).

Tab. C-1:
Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen in Nürnberg nach Ausbildungsabschluss und Trägerschaft, 2014, 2016 und 2018

	Öffentliche Träger (in %)			Gemeinnützige Träger (ohne Kirchen) (in %)			Kirchliche Träger (in %)			Sonstige Träger (in %)			Insgesamt (in %)		
	2014	2016	2018	2014	2016	2018	2014	2016	2018	2014	2016	2018	2014	2016	2018
Pädagogisches Personal mit Fachhochschul- oder Universitätsabschluss	5,1	5,1	4,9	10,9	9,9	8,5	5,2	6,6	7,3	13,0	12,5	14,6	**7,7**	**8,2**	**8,8**
Erzieher/-in	52,7	53,7	56,3	46,8	43,7	41,6	51,4	49,6	47,7	47,1	47,4	45,5	**50,1**	**48,9**	**47,7**
Kinderpfleger/-in	35,5	35,3	32,4	35,4	35,3	33,3	38,4	39,2	39,2	29,6	30,4	30,7	**35,5**	**35,8**	**34,8**
Sonstige soziale, medizinische und heilpädagogische Abschlüsse, Fachlehrer/-in	2,0	0,0	2,6	5,1	8,3	14,7	3,2	2,5	3,9	5,4	7,3	6,6	**3,7**	**4,5**	**6,3**
Praktikant/-in im Anerkennungsjahr	4,7	4,0	3,9	1,9	2,8	1,9	1,7	2,1	1,8	4,8	2,4	2,6	**3,0**	**2,7**	**2,4**

Anmerkungen: Ohne Verwaltungs- oder hauswirtschaftliches Personal. Ohne Horte.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen hat sich im Jahr 2018 nicht nur in den Kindertageseinrichtungen erhöht, auch in der Kindertagespflege ist eine geringfügige Zunahme an pädagogischem Personal festzustellen (im Vergleich zu 2016 ein Plus von neun Personen). Zum 31.12.2018 wurden in Nürnberg 714 Kinder von insgesamt 226 Tagespflegepersonen betreut;[27] die Gesamtzahl des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen betrug zum Stichtag 1.3.2018 3720 Personen. Zwar ist eine kontinuierliche Zunahme des Personals in der Tagespflege zu beobachten, es handelt sich dabei jedoch um einen leichten Anstieg (2013: 203 Personen; 2018: 226 Personen).

Der Anteil an männlichem pädagogischen Personal in allen Kindertageseinrichtungen in Nürnberg lag zum Stichtag 1.3.2018 bei 8,9 % und ist somit im Vergleich zu 2016 um 0,8 Prozentpunkte gesunken. In Krippen betrug der Anteil im Jahr 2018 4,9 % und in Kindergärten 5,9 %.[28]

In den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) D waren am 1.10.2018 an den Förderzentren insgesamt 91 Lehrkräfte, heilpädagogische Unterrichtshilfen und Förderlehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeitende eingesetzt und damit drei Personen weniger als noch vor zwei Jahren.[29]

3.2 Qualitativer Ausbau der frühkindlichen Bildung

Qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung

Qualität in der Kindertagesbetreuung ist nicht nur ein zentrales Thema im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, sondern wird auch gesetzlich geregelt. Gemäß dem Achten Sozialgesetzbuch sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür verantwortlich, die Qualität der Förderung in den eigenen und den Einrichtungen der freien Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.[30] Auch im „Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg" des Referats für Jugend, Familie und Soziales sind Auftrag und Ziele zur Qualitätsentwicklung in Nürnberg benannt.[31] Entsprechend investiert die Stadt Nürnberg seit Jahren gezielt in ein umfangreiches Maßnahmenprogramm zur qualitativen Weiterentwicklung der Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Für die Jahre 2019 und 2020 beschloss der Jugendhilfeausschuss die bewährten Instrumente der letzten Jahre im Wesentlichen beizubehalten und zu ergänzen. Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen, die in Regeleinrichtungen die Familienarbeit unterstützen und die Qualifizierung sowie Weiterentwicklung der Fachkräfte fördern.[32] Einrichtungen, die aufgrund sozialräumlicher Bedingungen und Herausforderungen belastet sind, werden weiterhin durch den Zuschuss „Kitaförderung Plus" unterstützt. Vorgesehen ist zudem, sechs neue „Orte für Familien" im Stadtgebiet zu finanzieren, davon fünf für freie und einen für den städtischen Träger. Aktuell existieren 27 „Orte für Familien" in unterschiedlichen Trägerschaften.

Qualitative Weiterentwicklung der Tagespflege

In der Tagespflege nimmt die Qualifizierung der Tagespflegepersonen eine wichtige Schlüsselfunktion ein, das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat hierfür bereits im Jahr 2016 ein kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch (QHB) entwickelt. In Anlehnung an das QHB wurde durch das Jugendamt mit den beiden freien Trägern für Tagespflege, dem fmf Familienbüro gGmbH und der Tagespflegebörse Kinderhaus Nürnberg, ein mehrstufiges, für Nürnberg angepasstes Konzept entwickelt.[33] Es beinhaltet unter anderem eine Erhöhung der Grundqualifizierung von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten (UE) sowie eine Verzahnung von Theorie und Praxis. Sowohl die beiden Träger als auch das Jugendamt bewerten das neue Konzept als Erfolg. Die zweite Stufe des Nürnberger Konzepts sieht eine Nachqualifizierung aller Tagespflegepersonen vor, die nach bisherigem Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert wurden. Die Träger für Tagespflege entwickelten hierfür ein Konzept, das aus mehreren Modulen zu ausgewählten Themenbereichen besteht. Um den Betreuungsbetrieb ohne Ausfallzeiten aufrechtzuerhalten und eine Teilnahme zu ermöglichen, ist für die Umsetzung ein zeitlicher Rahmen von Mitte 2019 bis Ende 2021 geplant. Das Jugendamt geht davon aus, dass ab Juli 2019 insgesamt bis zu 20 Nachqualifizierungskurse angeboten werden, um den Gesamtbedarf abzudecken. Um einen Anreiz für die Teilnahme zu schaffen, soll allen Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von insgesamt mindestens 300 UE ab 2022 eine Erhöhung des Tagespflegeentgelts in Aussicht gestellt werden.[34]

4. Übergang in die Grundschule

Übergänge sind wichtige Lebensabschnitte, die Familien vor neue Herausforderungen stellen. Für Kinder sind sie Lebensereignisse, die mit einem Wechsel des Umfelds, neuen Aufgaben und Erwartungen sowie einem Rollenwechsel verbunden sind und bewältigt werden müssen. Das deutsche Bildungssystem ist von Übergängen zwischen Familie und Bildungseinrichtungen beziehungsweise zwischen Bildungseinrichtungen gekennzeichnet. Für den Elementarbereich zählen insbesondere die Übergänge von der Familie in die Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule. Übergänge gelingen dann am besten, wenn die daran beteiligten Institutionen und Personen die Familien gut vorbereiten und begleiten.

Bereits im Jahr 2011 entstand zur Verbesserung der Übergänge in gemeinsamer Verantwortung des Jugendamts, des Staatlichen Schulamts und des Geschäftsbereichs des 3. Bürgermeisters Schule und Sport unter Beteiligung der freien Träger und des Bildungsbüros der Steuerungskreis „Übergang Kindergarten – Grundschule". Der Steuerungskreis hatte die Aufgabe, das kommunale Konzept zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule „Gemeinsam leicht starten" zu verstetigen und flächendeckend sowie systematisch die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule im Sprengel zu verbessern. Seit 2006 haben stadtweit 16 Grundschulen jeweils mit den umliegenden Kindergärten am Programm teilgenommen. Im Schuljahr 2016/17 nutzten noch drei Schulstandorte das Programm, im Schuljahr 2017/18 nahm ein Schulstandort daran teil.[35] Eine im Herbst 2018 vom Jugendamt durchgeführte Bestandserhebung mit Hilfe eines Fragebogens für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zeigte, dass das Ziel der flächendeckenden Umsetzung des Programms mit dem bestehenden Konzept nur schwer zu erreichen ist und sich auch unabhängig von dem Programm zahlreiche Kooperationen gebildet haben. Die Auswertung ergab, dass in jedem Grundschulsprengel Angebote zur Begleitung des Übergangs bestehen, teils im Sinne des kommunalen Konzepts „Gemeinsam leicht starten", teils mit eigenen Programmen. Auf Basis der Erhebung wurde der Entschluss gefasst, dass künftig keine Fortbildungen für das Konzept mehr angeboten werden, jedoch eine Art „Tool-Box Übergang Kindergarten-Grundschule" (Arbeitstitel) entstehen soll, um allen Beteiligten Arbeitshilfen für die Praxis vor Ort mitgeben zu können.[36]

Vorkurs Deutsch 240

Eineinhalb Jahre vor der Einschulung können Kinder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen unabhängig von ihrer Familiensprache den Vorkurs Deutsch 240 besuchen, der in Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule durchgeführt wird. Die Vorkurse umfassen 240 Stunden und werden im ersten halben Jahr ausschließlich in der Kindertageseinrichtung durch pädagogische Fachkräfte und im Vorschuljahr gemeinsam von Fach- und Lehrkräften sowohl an der Schule als auch in der Kindertageseinrichtung durchgeführt.

Im Schuljahr 2018/19 nahmen 2547 Kinder am Vorkurs Deutsch 240 teil, das sind 14 Kinder weniger als im Vergleichs-Schuljahr 2016/17. Gleichzeitig reduzierten sich die Lehrerstunden um 30,3 % von 891 auf 621 (**Abb. C-11**). Im selben Zeitraum nahm die Anzahl der Gruppen bei fast gleicher Kinderzahl von 296 auf 196 um 33,8 % ab.[37]

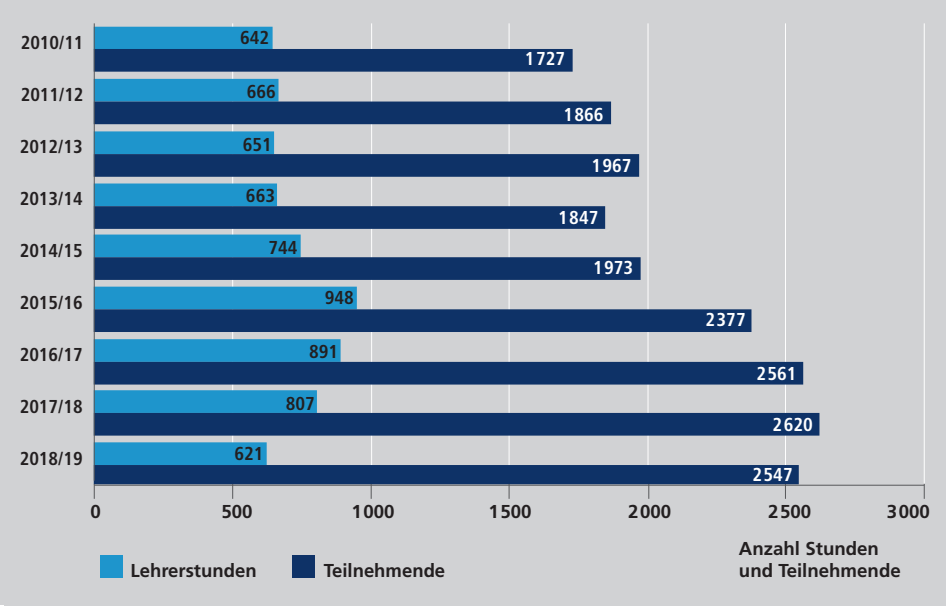


Abb. C-11:
Teilnehmende Kinder am Vorkurs Deutsch 240 und zur Verfügung stehende Lehrerstunden, 2010/11 bis 2018/19

Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

Projekt Schultüte

Zur Vorbereitung auf die Einschulung und zur Vermittlung allgemeiner Informationen zum bayerischen Schulsystem bietet das Jugendamt speziell für neuzugewanderte Vorschulkinder und deren Familien das Angebot „Schultüte" an. Es findet in Nürnberger Kindertageseinrichtungen in städtischer sowie freier Trägerschaft statt und setzt sich aus drei Einheiten zusammen, die mit Unterstützung von Referierenden und Fachkräften der Kindertageseinrichtungen Themen rund um die Einschulung spielerisch und lebenspraktisch erfahr- und erlebbar machen. Den Familien werden Informationen wie beispielsweise zur Schulanmeldung oder zur Bedeutung des Lesens sowie grundsätzliches Wissen über den Schulalltag vermittelt. Die Kita-Fachkräfte und die Referierenden werden gemeinsam geschult und in die Themen und Materialien eingeführt. Im Jahr 2018 haben 46 Eltern an dem Programm teilgenommen und das Angebot wurde in acht Einrichtungen durchgeführt.[38]

5. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

Die Stadt Nürnberg räumt dem Ausbau der frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote eine hohe Priorität ein, um Kindern unabhängig von Herkunft, Wohnort und Einkommen gleiche Startchancen zu ermöglichen. Dabei steht die Kommune vor großen Herausforderungen. Nicht zuletzt seit der Rechtsprechung im Jahr 2013, Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Betreuungsplatz gewährleisten zu müssen, nimmt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zu. Perspektivisch steigt durch die Zuwanderung und den Geburtenanstieg in den letzten Jahren auch die Anzahl der Drei- bis Sechsjährigen, für die Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Auch eine zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile führt zu einer erhöhten Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation mit dem geplanten neuen Rechtsanspruch für Grundschulkinder weiter verschärfen wird. Zugleich steht neben dem quantitativen Ausbau auch die Qualität in den Einrichtungen im Mittelpunkt der kommunalen Bemühungen.

Aus den oben genannten Befunden lassen sich weitere Schlussfolgerungen ableiten:

- Um künftig die steigende Nachfrage nach Kita-Plätzen ausreichend und rechtzeitig bedienen zu können, sind nach wie vor große Anstrengungen notwendig. Dazu braucht es eine enge Zusammenarbeit mit den städtischen Bauträgern und den freien Trägern sowie die Bereitstellung ausreichender Ressourcen.

- Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung muss auch mit einer Weiterentwicklung der Qualität einhergehen. Wichtige Grundlagen sind ein den unterschiedlichen Herausforderungen der Einrichtungen angemessener Anstellungsschlüssel und entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Dabei spielt auch die Sicherung des bisherigen personellen Qualitätsniveaus und die Weiterentwicklung zu multiprofessionellen Teams eine wichtige Rolle. Die Förderung durch das Gute-KiTa-Gesetz eröffnet hier zusätzliche Chancen.

- Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ist durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Maßnahmen zu flankieren. Im Sinne einer geschlechtersensiblen und interkulturellen Pädagogik braucht es zudem Konzepte zur Erhöhung des Männeranteils und zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften mit Migrationsgeschichte beim frühpädagogischen Personal.

- Die steigende Anzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert nicht nur den gezielten Ausbau integrativer Einrichtungen, sondern auch eine Erhöhung der Einzelintegrationsplätze.

- Dort, wo sich prekäre Lebensverhältnisse sozialräumlich häufen, bedarf es zusätzlicher Personal- und Projektmittelausstattungen für Kindertageseinrichtungen, insbesondere zur Förderung der Sprach-, Gesundheits- und Medienkompetenz. Darüber hinaus gilt es, Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets, insbesondere für unter dreijährige Kinder, auszubauen und deren Zugänge zu verbessern.

- Auch wenn die Anzahl von Kindern unter drei Jahren mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen gestiegen ist, sind sie dort im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund nach wie vor unterrepräsentiert. Angesichts der positiven Effekte des Besuches einer Kindertageseinrichtung braucht es weiterhin niedrigschwellige Informationen und eine gezielte Ansprache von Familien mit Migrationshintergrund. Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg – Brücken bauen in frühe Bildung" werden hierzu wichtige Erfahrungen gesammelt. Auch die mehrsprachige Broschüre des Jugendamts „Kitas in Nürnberg" leistet hier einen wichtigen Beitrag.

- Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Um bis zum Schuleintritt ein ausreichendes sprachliches Niveau zu erreichen, benötigen insbesondere neuzugewanderte Kinder und Kinder mit Migrationshintergrund eine intensive sprachliche Förderung. Hierzu gehören der bedarfsgerechte Ausbau der Vorkurse Deutsch 240 und eine qualifizierte Beratung, Begleitung und Professionalisierung der pädagogischen Fachkräfte bei der alltäglichen Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen. Flankierend sollten den Eltern Unterstützungs- und Sprachangebote zur Verfügung gestellt werden. Der vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Einsatz von Sprachberaterinnen und -beratern in kommunalen Einrichtungen ab dem Jahr 2020 ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.[39]

- Die Umsetzung der Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention, die interkulturelle Öffnung der Kindertageseinrichtungen, die verstärkte sprachliche Förderung sowie die zunehmende Digitalisierung erfordern gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme sowie fach- und themenspezifische Beratungen für pädagogische Fachkräfte.

[1] Quelle: Stadt Nürnberg, Jugendhilfeplanung 2019, Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg, Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfsplanung bis 2026, Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.4.2019.

[2] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Gute-KiTa-Gesetz, www.bmfsfj.de/gute-kita-gesetz, letzter Zugriff: 4.10.2019.

[3] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Pressemitteilung vom 23.9.2019, www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/bayern-und-der-bund-sorgen-fuer-vereinbarkeit-von-familie-und-beruf/138598, letzter Zugriff: 4.10.2019.

[4] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Datenreport: Flüchtlinge in Nürnberg, Stand: 31.12.2018.

[5] Quelle: Der Paritätische. Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr.4/2018, www.paritaetischer.de/uploads/media/Paritaet._Expertise_4_2018_Bildungs-_und_Teilhabepaket.pdf, letzter Zugriff:11.10.2019.

[6] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; KiBiG.web.

[7] Quelle: Ebd.

[8] Bundesweit nehmen 153 Kommunen am Programm teil und erhalten von 2017 bis Dezember 2020 Fördermittel für eine Koordinierungs- und Netzwerkstelle, für Fachkräfte zur Umsetzung der Angebote sowie projektbezogene Personal- und Sachmittel. Vgl. Bundesprogramm Kita-Einstieg – Brücken bauen in frühe Bildung, www.kita-einstieg.fruehe-chancen.de/, letzter Zugriff: 4.10.2019.

[9] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[10] Quelle: DEGRIN – Begegnung und Bildung in Vielfalt e.V.

[11] Quelle: Johanniter Nürnberg, First Steps.

[12] Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, www.behindertenrechtskonvention.info, letzter Zugriff: 4.10.2019.

[13] In Artikel 11 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes steht: Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern.

[14] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; Auswertung auf Basis des KiBiG.web.

[15] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[16] Ebd.

[17] Quelle: Stadt Nürnberg, Zuschuss KiTa-Gebühren: Verwendung eingesparter Leistungen. Beschlussvorlage zum Jugendhilfeausschuss am 18.9.2019.

[18] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Förderzentren und Schulen für Kranke in Bayern. Stand Oktober 2018.

[19] Quelle: Regierung von Mittelfranken.

[20] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[21] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Kinder- und Jugendhilfestatistik, Einwohnermelderegister; eigene Berechnungen.

[22] Quelle: Stadt Nürnberg, Jugendhilfeplanung 2019, Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg, Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfsplanung bis 2026, Vorlage zum Jugendhilfeausschuss am 11.4.2019.

[23] Die rechnerische Versorgungsquote von 102 % ergibt sich wegen unterjähriger Fluktuationen und Übergängen.

[24] Quelle: Stadt Nürnberg, Jugendhilfeplanung 2019, Angebote der Kindertagesbetreuung in Nürnberg, Fortschreibung der kleinräumigen Bedarfsplanung bis 2026, Vorlage zum Jugendhilfeausschuss am 11.4.2019.

[25] Quelle: Stadt Nürnberg, Zuschuss KiTa-Gebühren: Verwendung eingesparter Leistungen. Beschlussvorlage zum Jugendhilfeausschuss am 18.9.2019.

[26] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[27] Quelle: Ebd.

[28] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Kinder- und Jugendhilfestatistik; eigene Berechnungen.

[29] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Förderzentren und Schulen für Kranke in Bayern. Stand Oktober 2018.

[30] Vgl. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, § 22 a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen.

31 Der Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg wurde erstmals 2005 vorgelegt und zuletzt im Jahr 2016 überarbeitet. Mit zehn Leitlinien bildet er eine verbindliche Arbeitsgrundlage für kommunale Sozialpolitik in Nürnberg. Das Thema „Qualität" bildet einen Schwerpunkt in Leitlinie 2 „Bildung fördern, früh beginnen". Vgl. www.nuernberg.de/imperia/md/sozialreferat/dokumente/orientierungsrahmen/nbg_folder_orientierungsrahmen_web.pdf, letzter Zugriff: 11.10.2019.

32 Qualifizierungsförderung von Kinderpfleger/-innen, Ausbau der Maßnahme Elternbegleiter/-innen, Ausbau des Hortklassen-Modells, Weiterführung des Fortbildungsangebots „frühstart" sowie zusätzliche Finanzierung von Fachkräften in Hort und Kindergärten. Vgl. Stadt Nürnberg, Qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Nürnberg – Fortschreibung 2019–2020, Vorlage zum Jugendhilfeausschuss am 4.10.2018.

33 Vgl. Stadt Nürnberg, Tagespflege: Qualitative Weiterentwicklung in Nürnberg, Entscheidungsvorlage zum Jugendhilfeausschuss am 29.9.2016.

34 Vgl. Stadt Nürnberg, Tagespflege in Nürnberg: (Neu)Qualifizierung und Entgelterhöhung, Entscheidungsvorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 4.10.2018.

35 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt, Bericht Übergang Kindergarten – Grundschule, Vorlage zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses vom 27.6.2019.

36 Vgl. Ebd.

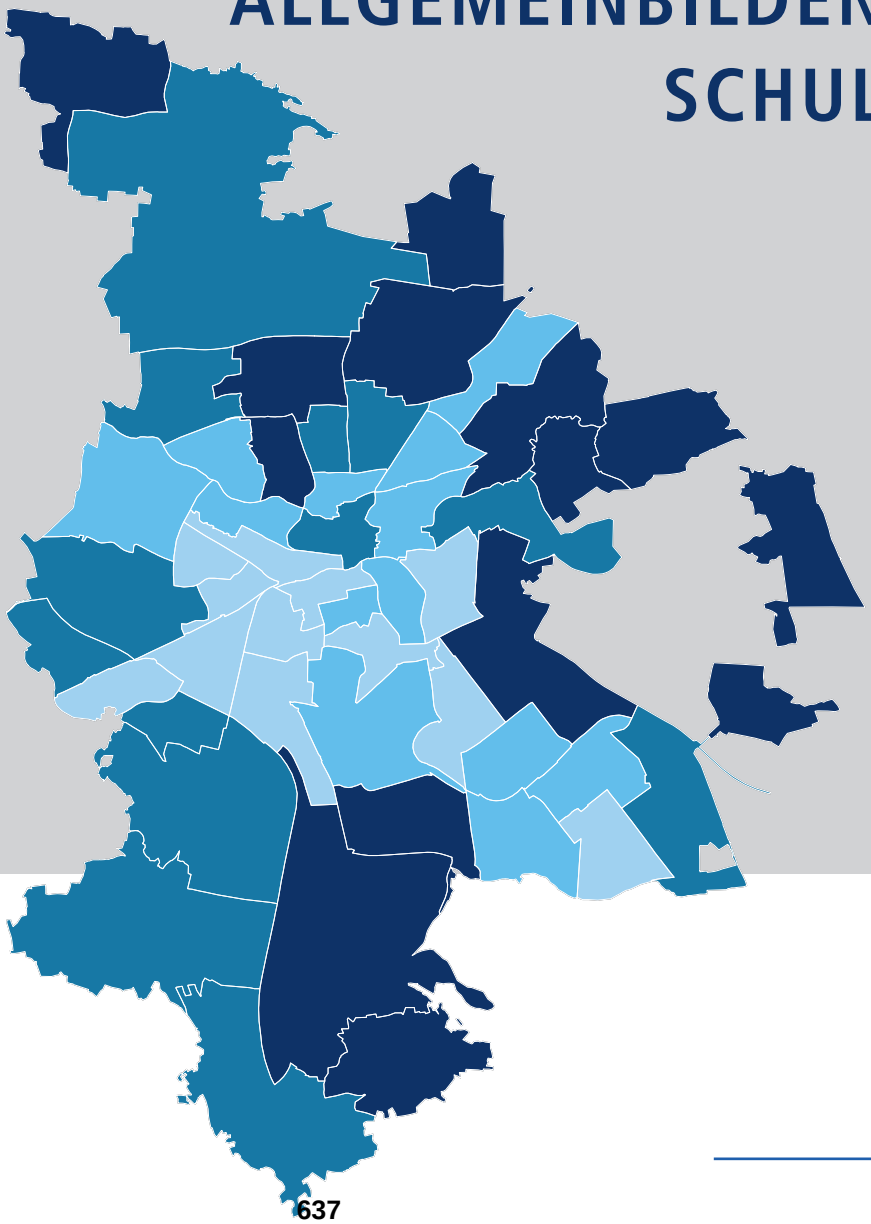
37 Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg; eigene Berechnungen.

38 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

39 Quelle: Stadt Nürnberg, Zuschuss KiTa-Gebühren: Verwendung eingesparter Leistungen. Beschlussvorlage zum Jugendhilfeausschuss am 18.9.2019.

D

ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN



1. Einleitung

Aktuelle gesellschaftliche und bildungspolitische Diskussionen spiegeln sich in besonderer Weise im schulischen Kontext wider. Beispielhaft zu nennen sind hier die Herausforderungen im Zusammenhang mit Inklusion, Integration, Nachhaltigkeit von ökologischer, ökonomischer und sozialer Entwicklung und politischer Bildung. Auch die digitale Transformation wirkt sich stark auf den schulischen Bereich aus. Um bessere finanzielle Rahmenbedingungen zu erzielen, wurde der DigitalPakt Schule vom Bund beschlossen, für dessen Umsetzung eine Grundgesetzänderung zur Lockerung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern vorgenommen wurde. Zu einem Zeitpunkt, als es noch keine entsprechenden Förderprogramme von Bund und Land gab, wurde für die Nürnberger Schulen bereits eine IT-Strategie entwickelt, um dem Thema Digitale Bildung angemessen und zeitgerecht zu begegnen. Das Konzept „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter" beschreibt den Weg der Nürnberger Schulen in die digitale Zukunft. Enthalten sind unterschiedliche Themenschwerpunkte, die über die pädagogisch-fachlichen Inhalte hinaus im kommunalen Rahmen bearbeitet werden können. Dazu zählen die medienpädagogische Schulentwicklung, die Weiterentwicklung der Lehreraus- und Fortbildung, eine Standardisierung von Hard- und Software, flexible Ausstattungskonzepte für die Klassenzimmer, zentrale Datensicherheit und der Ausbau der IT-Infrastruktur durch Vernetzung und Anbindung der Schulstandorte. Bei der Umsetzung wird ämter- und dienststellenübergreifend zusammengearbeitet.

Einige Rahmenbedingungen haben sich im Schulsystem geändert oder sind in Umstellung, mit verschiedenen Auswirkungen für die jeweiligen Schularten. An den Grundschulen wurde ein neuer Einschulungskorridor zum Schuljahr 2019/20 eingeführt. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab 2025 ist im Koalitionsvertrag[1] vorgesehen, was zu Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene führt. Der LehrplanPLUS, der bei Lerninhalten und -zielen auf Kompetenzorientierung setzt, wurde ab dem Schuljahr 2017/18 zunächst in den 5. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen implementiert. An den Gymnasien startete zum Schuljahr 2018/19 die Umstellung auf das neunjährige Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Sukzessive geht dies mit erhöhten Raumbedarfen einher, die – auch bedingt durch erhöhte Schülerzahlen – Schulneubauten erforderlich machen. Die bisherigen Übergangsklassen entwickelten sich zum Halbjahr des Schuljahres 2018/19 zu Deutschklassen D mit angepasstem Konzept. An den Wirtschaftsschulen können ab dem Schuljahr 2020/21 6. Jahrgangsstufen eingeführt werden.

Diese veränderten Rahmenbedingungen wirken sich auf den allgemeinschulischen Bereich in der Stadt Nürnberg aus, der im vorliegenden Kapitel datenbasiert dargestellt ist. Dabei werden die meisten Indikatoren aus den vorangegangenen Kapiteln zu allgemeinbildenden Schulen der Nürnberger Bildungsberichte weitergeführt. Um Entwick-

lungen darzustellen, wird – sofern möglich – häufig mit Zeitverläufen oder Vergleichen mit den Befunden des letzten Bildungsberichts gearbeitet. Da die Erhebungsstände der genutzten Datenquellen variieren, kann kein einzelnes Schuljahr als einheitliche zeitliche Referenz verwendet werden. Für die Angaben wird jeweils der aktuellste Stand zum Zeitpunkt der Erstellung dargestellt.

2. Grundinformationen

2.1 Kinder und Jugendliche im Schulalter

Zum 31.12.2018 lag die Anzahl der Kinder mit Hauptwohnsitz in Nürnberg im typischen Alter der Primarstufe zwischen sechs und unter zehn Jahren bei 17730, davon hatten 65,3 % einen Migrationshintergrund D. Zur Gruppe der Zehn- bis unter 16-Jährigen (Sekundarstufe I D) zählten 26333 Kinder und Jugendliche, davon 65,1 % mit Migrationshintergrund. Bei den 13829 Jugendlichen von 16 bis unter 19 Jahren (Sekundarstufe II) lag der Anteil mit Migrationshintergrund bei 57,6 %. In allen Altersgruppen liegt ein Zuwachs vor. Auch der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund stieg in allen Altersgruppen an, insbesondere aber bei den 16- bis unter 19-Jährigen (um 4,8 Prozentpunkte).[2]

Die aktuellsten Vorausberechnungen gehen bis ins Schuljahr 2025/26 von weiterhin wachsenden Schülerzahlen aus.[3]

2.2 Kinder und Jugendliche in Armut

Ein Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und Lebenssituation wird häufig konstatiert. Armut ist vielschichtig. Als Annäherung an die materielle Dimension von Armut werden hier die Zahlen der Bedarfsgemeinschaften D nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) mit Kindern und Jugendlichen betrachtet, auch wenn dies kein umfassender Indikator für Armut oder Armutsgefährdung ist. Unter den insgesamt 50308 Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren in Nürnberg zum 31.12.2018 gab es 7533 Bedarfsgemeinschaften. Der Anteil lag damit bei 15,0 %. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zwischen sechs und unter 15 Jahren betrug 4601. Hier ist eine merkliche Abnahme um 577 Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zu Ende 2016 festzustellen.[4]

Die Anzahl der Kinder zwischen sechs und 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften beträgt 7461. Dies entspricht einem Anteil von 17,0 % an allen Gleichaltrigen in Nürnberg. Auf den Grundschulbereich bezogen sind es 3110 Kinder zwischen sechs und unter zehn Jahren, bei den Zehn- bis 15-Jährigen entsprechend 4351 in Bedarfsgemeinschaften. Die Gesamtzahl und der Anteil an allen Gleichaltrigen hat sich merklich verringert. Ende 2016 lag sie noch bei 8275 (19,3 %) und Ende 2017 bei 8093 (18,7 %).[5]

Zu den Unterschieden zwischen diesen und anderen Altersjahren vergleiche auch Kapitel A, Abschnitt 4.1.

2.3 Befunde der Schuleingangsuntersuchung

Die Schuleingangsuntersuchung (SEU) ist die schulmedizinische Untersuchung von Kindern einer kompletten Geburtskohorte im Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht. Neben gesundheitsbezogenen Aspekten spielt die Beurteilung der Schulfähigkeit der Kinder eine zentrale Rolle und gegebenenfalls wird zu Fördermaßnahmen wie dem Besuch des Vorkurses Deutsch 240 D beraten. Das Augenmerk liegt auf motorischen, sprachlichen, geistig-seelischen und sozialen Fähigkeiten. Im Vorlauf zum Einschulungsjahr 2018/19 umfasste die SEU 4436 Kinder mit Hauptwohnsitz in Nürnberg. Bei 1235 der Kinder (27,8 %) wurde zusätzlich eine schulärztliche Untersuchung durchgeführt.

Von allen Kindern, die an der SEU teilnahmen, wurde bei 14,1 % eine Entwicklungsstörung im Bereich Sprache, bei 8,8 % bei der Feinmotorik, bei 6,6 % bei der Grobmotorik und bei 4,9 % bei der sozialen Entwicklung festgestellt. Teilweise lagen bei einigen Kindern mehrere Defizite vor. Der Anteil der Kinder mit mindestens einer diagnostizierten Entwicklungsstörung betrug 17,5 %.

Eine Analyse des Gesundheitsamts ergab, dass Kinder mit einer längeren Besuchsdauer einer Kindertageseinrichtung im Durchschnitt weniger Defizite bei der Sprachentwicklung aufwiesen.[6] Weitere Erkenntnisse aus der SEU, die den Übergang in die Grundschule betreffen, finden sich in Kapitel C in den Abschnitten 2.3 und 4.

3. Schulische Rahmeninformationen

3.1 Schulen

In Nürnberg gab es im Schuljahr 2017/18 insgesamt 146 allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen (**Tab. D-1**). Unter den 134 allgemeinbildenden Schulen befanden sich 95 in staatlicher, elf in städtischer und 28 in freier oder kirchlicher Trägerschaft. Von den insgesamt zwölf beruflichen Schulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, sind vier in staatlicher, drei in städtischer und fünf in freier oder kirchlicher Trägerschaft. Bei den beruflichen Schulen kam zum Schuljahr 2017/18 die Staatliche Fachoberschule II hinzu. Die städtische Abendrealschule, das städtische Hermann-Kesten-Kolleg sowie das private Abendgymnasium sind drei Schulen des zweiten Bildungswegs D, auf die in Abschnitt 5.4 im vorliegenden Kapitel näher eingegangen wird.

Im Stadtgebiet gab es (Stand Schuljahr 2017/18) 51 öffentliche **Grundschulen** und sechs Grundschulen in freier beziehungsweise kirchlicher Trägerschaft. Im Schuljahr 2018/19 kam eine Schule in freikirchlicher Trägerschaft hinzu.

Die 23 staatlichen **Mittelschulen** sind in sechs Mittelschulverbünden nach Regionen organisiert. In jedem dieser Verbünde werden ein Ganztagsangebot D, mindestens eine Mittlere-Reife-Klasse (M-Zug) D, drei berufsorientierende Zweige (Technik, Wirtschaft,

Schulart	Trägerschaft		
	Staatlich	Städtisch	Frei
Grundschule	51	-	6
Mittelschule	23	-	5
Förderzentrum	10	-	5
Realschule	3	4	5
Wirtschaftsschule	1	1	1
Gymnasium	8	5	4
Freie Waldorfschule	-	-	1
Griechisches Lyzeum	-	-	1
Abendrealschule	-	1	-
Abendgymnasium	-	-	1
Kolleg	-	1	-
Fachoberschule	2	1	4
Berufsoberschule	1	1	-
Gesamt	**99**	**14**	**33**

Tab. D-1:
Schulen nach Trägerschaft in Nürnberg, Schuljahr 2017/18

Anmerkung: Die Teilhauptschulen der Privaten Volksschule der Republik Griechenland werden in der Statistik bei den Mittelschulen dreifach gezählt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

Soziales), individuelle, modulare Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie Kooperation mit externen Partnerinnen und Partnern für eine systematische Berufsorientierung angeboten. Die Bertolt-Brecht-Mittelschule als Partnerschule des Leistungssports ist ebenso wie die fünf Mittelschulen in freier Trägerschaft ohne Sprengelpflicht D zu besuchen.

Von den **Förderzentren** für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf D sind neun in staatlicher und fünf in privater Trägerschaft mit den Förderschwerpunkten „Lernen", „Sehen", „Hören", „Sprache", „Körperliche und motorische Entwicklung", „Geistige Entwicklung (einschließlich Autismus)" und „Emotionale Entwicklung". Sie umfassen Primar- und Sekundarstufe. Daneben existiert die sogenannte Schule für Kranke D in staatlicher Trägerschaft, die als eigenständige Schulart gilt.

Bei den **Realschulen** gibt es drei in staatlicher und vier in städtischer Trägerschaft. Zu den städtischen Realschulen gehört mit der Adam-Kraft-Realschule eine gebundene Ganztagsschule D. Bei dieser Schulart bestehen mit fünf Schulen vergleichsweise viele Schulen in freier Trägerschaft.

An den insgesamt 17 **Gymnasien** im Stadtgebiet können alle in Bayern angebotenen Ausbildungsrichtungen besucht werden. Dazu zählen das Humanistische, Sprachliche, Naturwissenschaftlich-technologische, Musische, Wirtschaftswissenschaftliche sowie das Sozialwissenschaftliche Gymnasium.

Wirtschaftschulen, **Fachoberschulen** (FOS) und **Berufsoberschulen** (BOS) zählen zu den beruflichen Schularten. Da sie ausschließlich zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden sie im vorliegenden Kapitel betrachtet.

Die bereits erwähnten Schulen in freier und kirchlicher Trägerschaft ergänzen das Angebot der öffentlichen Schulen in Nürnberg. Zu ihnen zählen reformpädagogische, kirchliche und sonstige Ausrichtungen. In der Regel wird ein Schulgeld erhoben. Die verschiedensten Schularten sind vorhanden. Ein Grundschulangebot haben die Jenaplan-Schule Nürnberg, die Maria-Ward-Schule, die Montessori-Schule, die Private Volksschule der Republik Griechenland und die Wilhelm-Löhe-Schule. Seit dem Schuljahr 2018/19 besteht auch die Mose-Schule, eine Adventistische Grundschule der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern. Die Mittelschule kann bei der Privaten Volksschule der Republik Griechenland, der Montessori-Schule und der Wilhelm-Löhe-Schule besucht werden. Die Förderschulen Karl-König-Schule, Regina-Stein-Schule, Martin-Luther-Schule, Jakob-Muth-Schule und das Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte sind in freier Trägerschaft und verfügen über unterschiedliche Förderschwerpunkte. Bei den Realschulen gibt es die Maria-Ward-Schule, die Wilhelm-Löhe-Schule, die Adolf-Reichwein-Schule und die beiden Sabel-Realschulen in freier Trägerschaft. Die Maria-Ward-Schule, die Wilhelm-Löhe-Schule, das Jenaplan-Gymnasium und das Gymnasium der Sabel-Schulen bieten auch die Schulart Gymnasium an. Die Waldorfschule (Rudolf-Steiner-Schule) unterrichtet die Jahrgänge 1 bis 13 und deckt damit die Primarstufe und die Sekundarstufe ab. Die Wirtschaftsschule Sabel ist in privater Trägerschaft. Vier Fachoberschulen in freier Trägerschaft existieren mit der Wilhelm-Löhe-Schule, der Fachoberschule Mesale e.V., der Montessori-Fachoberschule Franken und der Fachoberschule der Sabel-Schulen. Bei den Schulen des zweiten Bildungswegs ist das Abendgymnasium in freier Trägerschaft. Zusätzlich gibt es das griechische Lyzeum D, welches keiner der üblichen deutschen Schularten entspricht.

3.2 Klassen

Durch die Kultusministerkonferenz (KMK) gibt es Vorgaben für die Klassenbildung an öffentlichen Schulen in Bayern.[7] Bei den Schularten außer Grund- und Mittelschule wird abhängig von der Schülerzahl ein Gesamtdeputat an Lehrerstunden ermittelt, welches die Klassenbildung steuert. Klassen an Grundschulen sollen maximal 28 Schulkinder umfassen und an Mittelschulen maximal 30 Schülerinnen und Schüler. An diesen beiden Schularten wird eine Klassenteilung vorgenommen, wenn die Schülerzahl von 25 überschritten wird und hiervon mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund D hat. An öffentlichen Nürnberger Grundschulen führte dies im Schuljahr 2018/19 zu 72, an den Mittelschulen zu 23 zusätzlichen Klassen. Für die Grundschulen, an denen es in den Vorjahren 49 (Schuljahr 2017/18) und 38 zusätzliche Klassen (Schuljahr 2016/17) gab, stellt dies einen großen Zuwachs dar.[8] Auch besondere Schulangebote wie beispielsweise jahrgangskombinierte Klassen und Klassen des gebundenen Ganztags haben maximal 25 Schülerinnen und Schüler.

Neben den Klassenformen, für die höchstens 25 Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, haben im Schuljahr 2019/20 an öffentlichen Grundschulen mehr Klassen über 25 Schülerinnen und Schülern als dies noch in den Jahren zuvor der Fall war. Bei den Grund-

Schulart	Nürnberg				Bayern
	Anzahl Schulen	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler/-innen	Schüler/-innen je Klasse (in %)	Schüler/-innen je Klasse (in %)
Grundschule	57	778	16669	21,4	21,1
Mittel-/Hauptschule	28	419	8557	20,4	19,4
Förderzentrum	15	261	2915	11,2	10,6
Realschule	12	254	6442	25,7	26,1
Wirtschaftsschule	3	36	773	21,5	21,3
Gymnasium	17	369	12254	25,1	25,1
Freie Walddorfschule	1	37	951	25,7	24,3
Griechisches Lyzeum	1	6	133	22,2	-
Abendrealschule	1	8	211	26,4	22,8
Abendgymnasium	1	11	473	26,5	23,7
Kolleg	1	6	222	19,3	17,4
Fachoberschule	7	126	3168	25,1	23,5
Berufsoberschule	2	31	663	21,4	20,6
Gesamt	**146**	**2342**	**53431**	-	-

Tab. D-2:
Schulen, Klassen und Schüler/-innen in Nürnberg sowie Klassenstärke in Nürnberg und Bayern, Schuljahr 2017/18

Anmerkung: Klassen ohne Kursgruppen der Kollegstufe beziehungsweise der Qualifikationsphase an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

schulen waren es im Schuljahr 2016/17 33, zwei Jahre später 47 Klassen und im Schuljahr 2019/20 sind es 54 Klassen. Bei den Mittelschulen schwankte die Anzahl der Klassen mit großer Schülerzahl zwischen 19 und 23 und sank dann zum Schuljahr 2019/20 auf 14 Klassen.[9]

Die durchschnittlichen Klassenstärken in Nürnbergs allgemeinbildenden Schulen liegen dicht bei den Klassenstärken für Gesamtbayern (**Tab. D-2**). Lediglich die Mittelschulklassen umfassen im Schnitt eine Schülerin oder einen Schüler mehr. Die Schulen des zweiten Bildungswegs D sind aufgrund geringer Größe und sehr unterschiedlicher Strukturen in Bayern nur eingeschränkt vergleichbar.

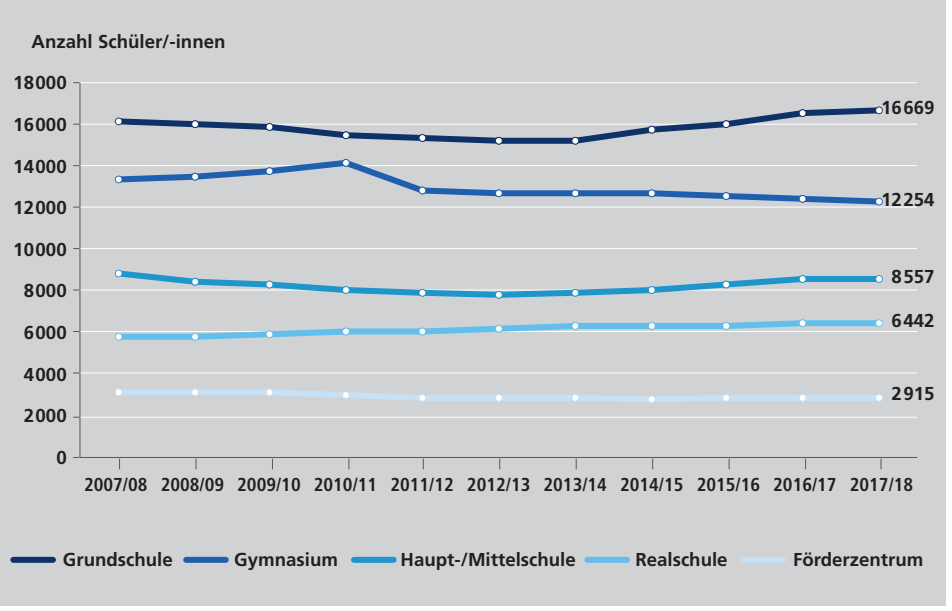
An 13 staatlichen und vier privaten Grundschulen bestanden im Schuljahr 2018/19 jahrgangskombinierte Klassen. An den staatlichen Grundschulen ist deren Anzahl von 49 Klassen im Schuljahr 2016/17 auf 56 Klassen angestiegen. An den privaten Grundschulen werden teilweise bis zu vier Jahrgangsstufen in einem Klassenverband unterrichtet. Schulen mit dem Profil „Flexible Grundschule“ D zeichnen sich unter anderem durch flexiblen Eingangsunterricht von ein bis drei Jahren in den Jahrgangsstufen 1 und 2 aus und arbeiten ebenfalls jahrgangskombiniert. Mit diesem Profil waren 40 Klassen an sieben staatlichen Grundschulen und vier Klassen an einer freien Grundschule eingerichtet.[10] Zum Förderzentrum Paul-Moor-Schule gehören sieben sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen D, die zum Stand Oktober 2019 von 56 Schülerinnen und Schülern besucht wurden.[11] Auf Klassen mit inklusivem Konzept wird in Abschnitt 7.2 eingegangen.

3.3 Schülerzahlen

Allgemeinbildende und berufliche Schulen mit allgemeinbildenden Abschlüssen

Insgesamt besuchten im Schuljahr 2017/18 46837 Schülerinnen und Schüler eine der allgemeinbildenden Schulen in Nürnberg (ohne Griechisches Lyzeum und Waldorfschule) und 4604 eine der beruflichen Schulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen. Die Gesamtschülerzahl an den allgemeinbildenden Schulen stieg damit im Vergleich zum Vorvorschuljahr um knapp 900 an, die Schülerzahl an den hier ausgewählten beruflichen Schulen blieb nahezu gleich. Nach Schulart differenziert betrachtet, zeigt sich, dass es an den Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen zu einem Anstieg kam und auch die Schülerzahlen der Förderzentren leicht stiegen. An den Gymnasien sind die Zahlen leicht rückläufig (**Abb. D-1**). Durch die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium und die damit verbundene zusätzliche Jahrgangsstufe werden die Schülerzahlen hier ansteigen.

Abb. D-1:
Entwicklung der Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Nürnberg, Schuljahre 2007/08 bis 2017/18



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Im Schuljahr 2017/18 besuchten 2692 Schülerinnen und Schüler die 1. bis 9. Jahrgangsstufe eines Förderzentrums (**Tab. D-3**), der größte Anteil davon den Förderschwerpunkt „Lernen“. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 stellte dies einen Anstieg um insgesamt 75 Schulkinder dar. Dagegen blieb die Förderschulbesuchsquote D konstant bei 6,5 %. Die Quote beinhaltet auch die Anzahl an Schülerinnen und Schüler, die nicht in Nürnberg wohnhaft sind. Dies trifft auf die Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören“ sowie die Schule für Kranke D zu. Lässt man diese Förderschwerpunkte außer Acht, betrug die Förderschulbesuchsquote, wie auch im Schuljahr 2015/16, 5,4 %.

Förderschwerpunkt	Schüleranzahl	Förderschul-besuchsquote (in %)	Verteilung auf Förderschwer-punkte (in %)
Lernen	848	2,0	31,5
Sehen	159	0,4	5,9
Hören	146	0,4	5,4
Sprache	213	0,5	7,9
Körperliche und motorische Entwicklung	116	0,3	4,3
Geistige Entwicklung (einschl. Autismus)	364	0,9	13,5
Emotionale und soziale Entwicklung	195	0,5	7,2
Keine Zuordnung (Diagnose- und Förderklasse)	499	1,2	18,5
Schule für Kranke	152	0,4	5,6
Gesamt	**2692**	**6,5**	**100,0**

Tab. D-3:
Schüleranzahl in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 an Förderzentren, Förderschulbesuchsquote und Verteilung auf Förderschwerpunkte in Nürnberg, Schuljahr 2017/18

Anmerkung: Ohne 16 Schüler/-innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Für die beruflichen Schulen sind Entwicklungstrends der vergangenen Jahre in **Abbildung D-2** dargestellt. Die Anzahl der Schülerinnen und Schülern an den Wirtschaftsschulen ist im Schuljahr 2017/18 weiterhin zumindest leicht rückläufig. Im Schuljahr 2017/18 waren es noch 773 Schülerinnen und Schüler. Nach der geplanten Einführung der 6. Jahrgangsstufe wird es voraussichtlich zu einer Zunahme kommen. An den Fachoberschulen stiegen die Schülerzahlen innerhalb von zwei Jahren um 7,7 % auf 3168. Für die Berufsoberschulen D waren die Zahlen zuletzt stark rückläufig und lagen bei 663 Schülerinnen und Schülern. Dies entspricht, bei kleinen Fallzahlen, einem Rückgang um 20,1 %.

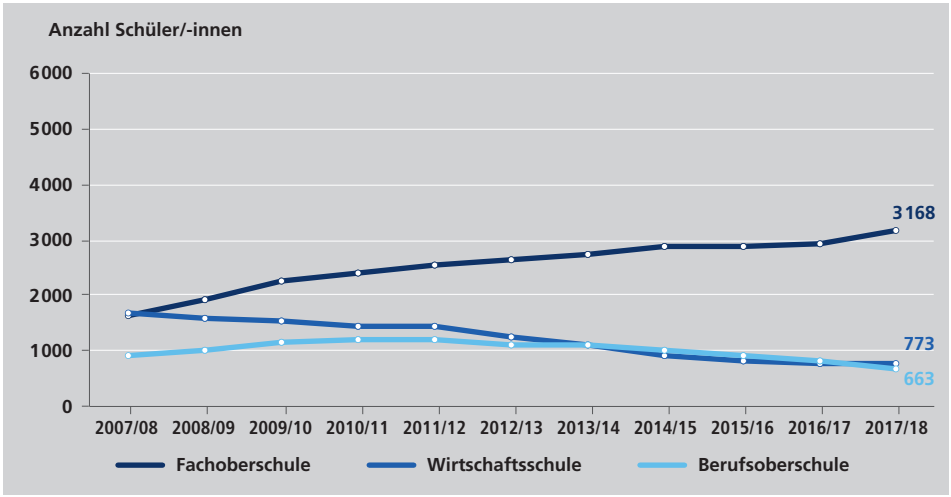


Abb. D-2:
Entwicklung der Schülerzahlen an beruflichen Schulen, die einen allgemeinbildenden Abschluss verleihen, in Nürnberg, Schuljahre 2007/08 bis 2017/18

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Das Geschlechterverhältnis (**Tab. D-5**) in der Schülerschaft ist an den Grund- und Realschulen ausgeglichen. Sowohl an den Gymnasien als auch an den Fachoberschulen überwiegen die Schülerinnen (53,7 % beziehungsweise 54,4 %). Alle weiteren hier dargestellten Schularten werden überproportional von männlichen Schülern besucht. Am deutlichsten zeigt sich der Unterschied bei den Förderzentren (62,6 % männliche Schüler).[12]

Bei den öffentlichen allgemeinbilden Schulen lag der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund D an den Grundschulen durchschnittlich bei 56,1 %. Für die einzelnen Grundschulen ergeben sich drastische Unterschiede mit Werten von 10,3 % bis 86,7 %. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bei den Mittelschulen (71,0 %) ist besonders hoch, der an Gymnasien (25,2 %) besonders niedrig. Zwischen den öffentlichen Gymnasien herrschen dabei ebenfalls große Unterschiede, die von 7,4 % bis 47,0 % reichen. Bei allen öffentlichen Gymnasien stieg der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zwischen den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 um 15,2 %, dem höchsten Zuwachs bei den allgemeinbildenden Schulen in Nürnberg.[13]

Gastschulanträge und Bildungspendlerinnen und -pendler

Der Besuch öffentlicher Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren unterliegt der Sprengelpflicht D. Dadurch findet eine Schulzuweisung aufgrund des Wohnorts statt. Zur Entbindung von der Sprengelpflicht können die Erziehungsberechtigten Gastschulanträge stellen, denen in begründeten Fällen stattgegeben wird. Im Schuljahr 2018/19 wurden für Grundschulen innerhalb Nürnbergs 629 Anträge auf Gastschulbesuch gestellt. Ein geringer Teil der Anträge (6,4 %) wurde abgelehnt. Die Zahl der Anträge weist eine steigende Tendenz auf (2016/17: 575; 2017/18: 609). Für Mittelschulen wurden 68 Anträge gestellt, von denen 10,3 % abgelehnt wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren schwankt sowohl die Anzahl an Anträgen als auch der Anteil der ablehnenden Bescheide im Mittelschulbereich.[14]

Einige Schulen im Stadtgebiet Nürnbergs werden von Schülerinnen und Schülern, die außerhalb der Stadtgrenzen wohnen, besucht. Nürnberger Kinder und Jugendliche besuchen wiederum Schulen, die außerhalb der Stadt liegen. Für sprengelgebundene öffentliche Schularten sind Gastschulanträge erforderlich. Die Bewilligung dieser Anträge über Gemeindegrenzen hinweg findet im gegenseitigen Einvernehmen von abgebender und aufnehmender Gemeinde statt. Im Schuljahr 2018/19 wurden im Grundschulbereich 89 Anträge und im Mittelschulbereich 33 Anträge an Nürnberger Schulen gestellt, die fast alle zu einem positiven Bescheid führten. Für Schülerinnen und Schüler, die in Nürnberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wurden 44 Anträge an Grundschulen und 25 Anträge an Mittelschulen außerhalb Nürnbergs gestellt. Diese wurden alle beziehungsweise nahezu alle genehmigt.[15]

Im Schuljahr 2018/19 gab es bei den Realschulen und Gymnasien weniger Einpendlerinnen und Einpendler, also Schülerinnen und Schüler, die von außerhalb Nürnbergs kamen und eine Schule in Nürnberg besuchten, als Auspendlerinnen und Auspendler, also in Nürnberg Wohnende, die eine Schule außerhalb des Stadtgebiets besuchen. Bei den Realschulen waren es 344 Einpendlerinnen und Einpendler, die vor allem aus Erlangen-Höchstadt, dem Landkreis und der Stadt Fürth kamen. Die 443 Auspendlerinnen und Auspendler besuchten zum großen Teil Realschulen im Nürnberger Land, Fürth und Schwabach. Demgegenüber sind die Zahlen für die Gymnasien deutlich höher. 833 Einpendlerinnen und Einpendler kamen vor allem aus dem Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt und dem Landkreis Fürth. Die 1283 Auspendlerinnen und Auspendler besuchten überwiegend Gymnasien im Landkreis Fürth, Erlangen oder dem Landkreis Roth. Zu den Einpendlerinnen und Einpendlern zählten auch Schülerinnen und Schüler der Abendrealschule (50) und des Hermann-Kesten-Kollegs (81).

Bei den Fachoberschulen nahmen die Einpendlerinnen und Einpendler zu: Waren es zwei Jahre zuvor noch 1072 Schülerinnen und Schüler, so pendelten im Schuljahr 2018/19 1186 nach Nürnberg ein. Die Anzahl der Auspendlerinnen und Auspendler dieser Schulart verringerte sich dagegen von 99 im Schuljahr 2016/17 weiter auf nunmehr 68. Auch an den Berufsoberschulen herrschte ein beträchtlicher Unterschied zwischen der Anzahl der einpendelnden (319) und der auspendelnden (15) jungen Menschen.

Die Nürnberger Abendrealschule und das Hermann-Kesten-Kolleg als einzige Schulen ihrer Art im Raum Nürnberg wurden von 50 beziehungsweise 81 Personen, die außerhalb von Nürnberg wohnten, besucht.

3.4 Lehrkräfte

Im Schuljahr 2017/18 waren an Nürnbergs allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die ausschließlich zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, 4110 Lehrkräfte beschäftigt (**Tab. D-4**) und damit etwa 100 Lehrkräfte mehr als zwei Jahre zuvor. Mit je rund einem Viertel waren die meisten Lehrkräfte an Grundschulen und Gymnasien tätig. Von allen Lehrkräften waren 70,5 % weiblich. Ausgesprochen niedrig war der Anteil der männlichen Lehrkräfte an den Grundschulen, dort gehörte durchschnittlich nur ein Mann zum Lehrerkollegium. Bei den allgemeinbildenden Schularten gab es im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 keine nennenswerten Veränderungen.

Die 82 ausländischen Lehrkräfte an Nürnbergs öffentlichen Schulen entsprachen einem Anteil von 1,6 % aller Lehrkräfte.[16]

Der Anteil der Lehrkräfte über 50 Jahre variierte zwischen den Schularten. Bei den allgemeinbildenden Schulen lag er im Schuljahr 2017/18 bei knapp einem Drittel, bei den Beruflichen Oberschulen (FOS und BOS) bei einem Viertel. Besonders hoch ist der Anteil an Lehrkräften, die sich in absehbarer Zeit der Pensionierung nähern und dann nicht mehr

Tab. D-4:
Lehrkräfte in Nürnberg nach Schulart und Geschlecht, Schuljahr 2017/18

Schulart	Lehrkräfte gesamt		Lehrkräfte männlich	
	Anzahl	Anteil (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
Grundschule	1033	25,1	80	7,7%
Mittelschule	739	18,0	265	35,9%
Förderzentrum	455	11,1	106	23,3%
Realschule	480	11,7	163	34,0%
Gymnasium	1067	26,0	458	42,9%
Wirtschaftsschule	69	1,7	29	42,0%
Fachoberschule	199	4,8	82	41,2%
Berufsoberschule	68	1,7	29	42,6%
Gesamt	**4110**	**100,0**	**1212**	**29,5%**

Anmerkung: Einschließlich teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte mit mindestens der Hälfte, aber weniger als der vollen Unterrichtspflichtzeit sowie der mit Dienstbezügen abwesenden Lehrkräfte.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Schulstatistik.

dem Lehrkörper zur Verfügung stehen, an der Wirtschaftsschule (40,6 %) und dem Förderzentrum (43,3 %). Insgesamt verjüngte sich die Lehrerschaft kaum. Lediglich an der Wirtschaftsschule und der Berufsoberschule verringerten sich die Anteile der Lehrkräfte über 50 Jahre in etwas größerem Maße um 13,7 beziehungsweise 12,0 Prozentpunkte, wobei bei diesen beiden Schularten die absoluten Fallzahlen gering sind.[17]

4. Einschulungen, Übergänge, Schulartwechsel und Wiederholungen

Das Schulgeschehen in Nürnberg enthält einige Dynamiken: Nach der Primarstufe erfolgt der Übertritt, in unterschiedlichen Jahrgangsstufen wird die Schulart gewechselt oder auch eine Klasse wiederholt. **Abbildung D-3** gibt einen Überblick für das Schuljahr 2017/18. Für die Primarstufe als Ganzes und für die einzelnen Jahrgangsstufen bis Klasse 10 der weiterführenden Schulen ist jeweils nach Schulart die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Wiederholungen und der Schulartwechsel D nach Herkunftsschulart dargestellt. Graphisch werden durch die jeweiligen Kreisdurchmesser Größenverhältnisse erfassbar. So lässt sich beispielsweise für die 7. Jahrgangsstufe der Mittelschule ablesen, dass diese von 1431 Schülerinnen und Schülern besucht wurde, von denen 63 diese Jahrgangsstufe wiederholten. Sechs Schülerinnen und Schüler besuchten ein Jahr zuvor noch ein Förderzentrum, 39 eine Realschule und neun ein Gymnasium.

In den folgenden Abschnitten wird intensiver auf die einzelnen Aspekte der Schülerbewegungen eingegangen.

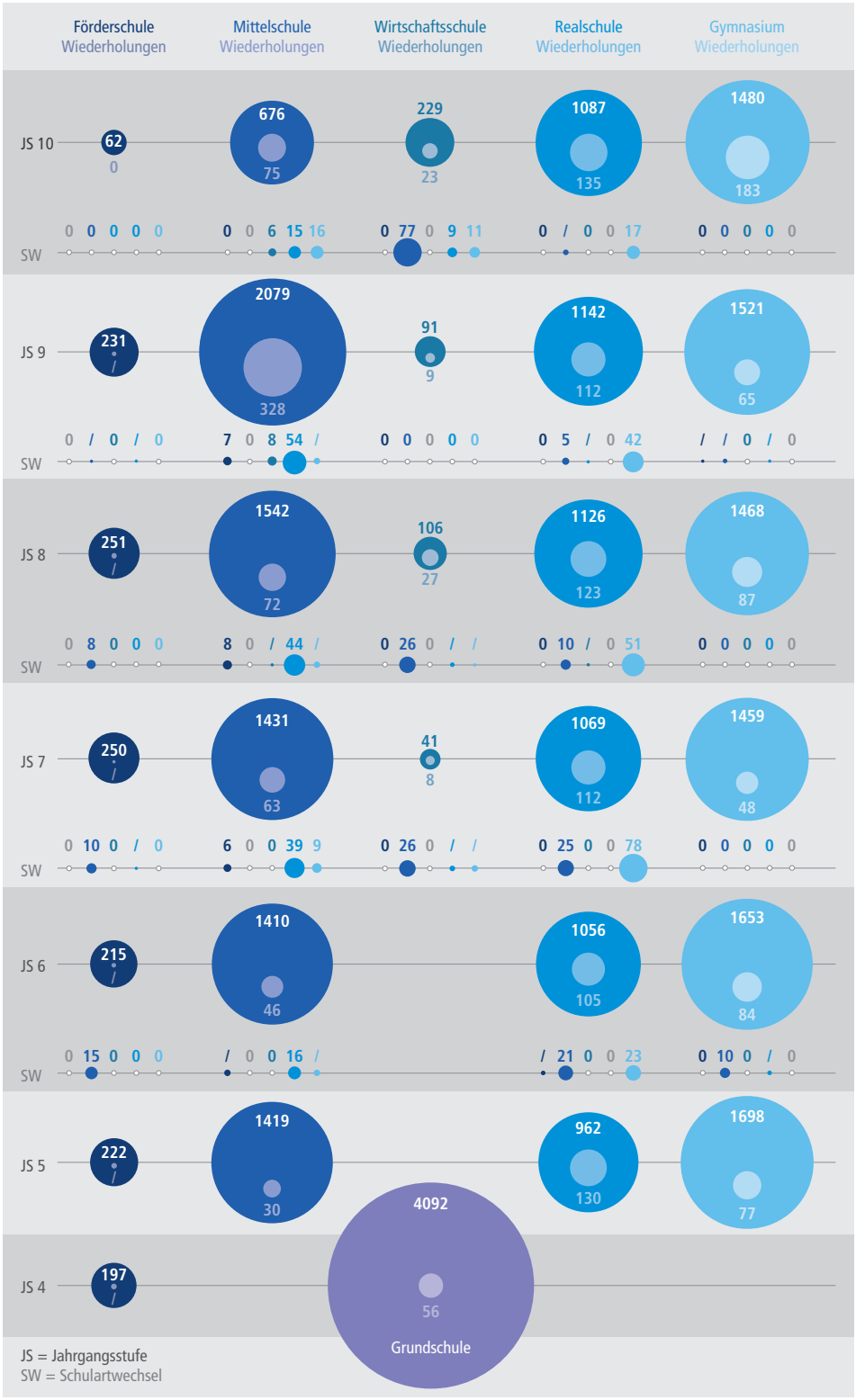


Abb. D-3:
Schülerzahlen, Schulartwechsel und Wiederholungen nach Schulart und Jahrgangsstufe an Schulen in Nürnberg, Schuljahr 2017/18

Anmerkung: Schulartwechsel mit Wiederholung sowie Schulartwechsel, bei denen eine Klasse übersprungen wird, sind nicht dargestellt. Für die Förderschule und Wirtschaftsschule beziehen sich die Schülerzahlen, Wiederholungen und Schulartwechsel an diese Schularten nur auf öffentliche Schulen.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

4.1 Einschulungen

Zum Schuljahr 2017/18 wurden 3785 Kinder an öffentlichen Grundschulen, davon 51,8 % mit Migrationshintergrund D, und 195 Kinder an privaten Grundschulen eingeschult. An öffentlichen Förderzentren waren dies 204 Kinder, davon 34,8 % mit Migrationshintergrund. 77,5 % der 204 Kinder begannen ihre Schullaufbahn an den öffentlichen Förderzentren in Diagnose- und Förderklassen, waren also noch keinem Förderschwerpunkt zugeordnet. An privaten Förderzentren ist die Zahl der Einschulungen über die Schulstatistik nicht ermittelbar, als Annäherung dient die Zahl der Kinder in der ersten Jahrgangsstufe, von denen eine unbestimmte Zahl nicht neu eingeschult wurden. Diese umfasste 104 Kinder.[18]

Waren es an den öffentlichen Grundschulen, verglichen mit dem Schuljahr 2015/16, nun 99 Schulanfängerinnen und -anfänger weniger, blieb die Anzahl an den Grundschulen in privater Trägerschaft konstant. An den öffentlichen Förderzentren waren es 23 Kinder mehr und in der 1. Jahrgangsstufe der privaten Förderzentren hat sich die Anzahl verdoppelt.

Die bisherige Stichtagsregelung für die Einschulung D sah vor, dass Kinder, die bis zum 30. September ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben, in dem jeweiligen Jahr schulpflichtig sind. Davon abweichend konnten Kinder unter gewissen Umständen vorzeitig oder verspätet eingeschult werden. Zum Schuljahr 2017/18 wurden in Nürnberg 90,1 % entsprechend der Stichtagsregelung regulär an öffentlichen Grundschulen eingeschult. 1,5 % begangen ihre Schullaufbahn vorzeitig und 8,4 % verspätet. Damit wurden im Vergleich mehr Kinder regulär eingeschult (Schuljahr 2015/16 87,8 %) und weniger vorzeitig oder verspätet. Es waren anteilig mehr Mädchen, die die Schule früher besuchten. Bei den Jungen kam es häufiger zu Rückstellungen. Kinder mit Migrationshintergrund wurden seltener vorzeitig eingeschult und der Anteil mit Rückstellungen war hier doppelt so hoch im Vergleich zu Kindern ohne Migrationshintergrund. Diese Tendenzen sind auch aus den Vorjahren bekannt.[19] An den privaten Grundschulen gab es mehr Kinder, die früher oder später begannen. Der Anteil an regulär eingeschulten Kindern lag hier bei 83,6 %. Ein neuer Einschulungskorridor wurde zum Schuljahr 2019/20 eingeführt. Kinder, die zwischen dem 1. Juli und 30. September sechs Jahre alt werden, zählen nun zu den sogenannten „Kann-Kindern". Deren Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung der Schule, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Zum Schuljahr 2019/20 wurden 408 der 1133 im entsprechenden Juli, August oder September geborenen Kinder nicht eingeschult, die auch vor der neuen Einschulungsregelung den Hauptteil der Zurückstellungen ausmachten.[20] Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Neuerungen weiterhin auswirken.

4.2 Übergänge vom Primarbereich zum Sekundarbereich I

In den Übertrittszeugnissen, die in den vierten Klassen der Grundschulen als Leistungsfeststellung und zur Orientierung für den weiteren Schulweg ausgestellt werden, wurden im Schuljahr 2018/19 17 % der insgesamt 3866 Schülerinnen und Schülern eine Eignung für den Besuch einer Realschule (648) ausgesprochen und 48 % für das Gymnasium (1864).[21] Diese Zahlen sind über die Jahre vergleichsweise stabil. Nicht jeder folgt der Empfehlung und bei einigen Schülerinnen und Schülern führt der erfolgreiche Besuch des Probeunterrichts zur Wahl einer anderen als der empfohlenen Schulart. Hinzu kommen Weg- und Zuzüge, die bei den Übertrittszahlen zu Abweichungen von den Empfehlungen führen.

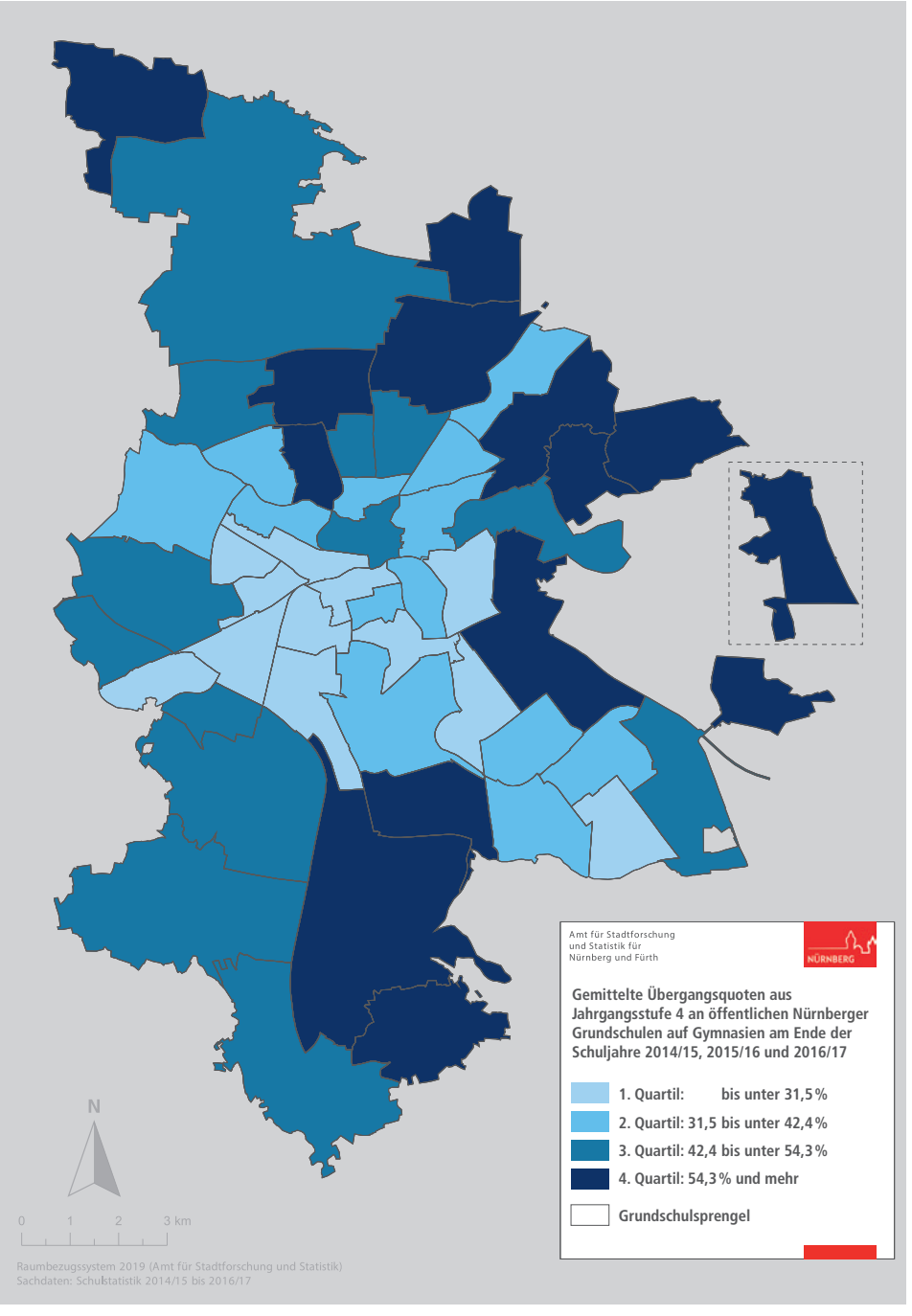
Zum Schuljahr 2016/17 beabsichtigten 1665 von insgesamt 3862 Schülerinnen und Schülern einen Übertritt auf ein Gymnasium. Davon waren 830 Jungen, was einem Anteil von 42,3 % an allen Jungen entsprach. Bei den Mädchen waren es 835, also 43,9 % aller Mädchen, bei denen der Übertritt anstand. Die Anteile der Jungen und Mädchen haben sich im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 angenähert. Eine Aussage zur Entwicklung der Gesamtzahl beschränkt sich auf die beabsichtigten Übergänge an den öffentlichen Grundschulen, da es diese Angabe im Schuljahr 2014/15 noch nicht für Grundschulen in freier Trägerschaft gab. Im Schuljahr 2016/17 waren es 1576 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen, die einen Übertritt auf das Gymnasium beabsichtigten, und damit 74 mehr als zwei Jahre zuvor.[22]

Unterschiede zeigten sich nach Staatsangehörigkeit beziehungsweise nach Migrationshintergrund D. Der Anteil der deutschen Kinder ohne Migrationshintergrund, die den Besuch eines Gymnasiums beabsichtigten, lag bei 54,1 %, der Anteil deutscher Kinder mit Migrationshintergrund bei 37,4 % und bei den ausländischen Kindern bei 26,8 %.[23]

Betrachtet man sich die Verteilung in der 5. Jahrgangsstufe (ohne Wiederholende) im bayernweiten Vergleich, fällt auf, dass prozentual weniger Nürnberger Schülerinnen und Schüler diese Jahrgangsstufe an einer Realschule besuchten (Bayern 27,2 %; Nürnberg 18,9 %). Die Anteile bei den Gymnasien in Nürnberg waren dagegen etwas höher (Bayern 37,7 % und Nürnberg 40,2 %). Verglichen mit den Anteilen in anderen bayerischen Städten war der Nürnberger Wert jedoch teilweise deutlich niedriger. In Fürth waren es 42,2 %, in München waren es 51,9 %, in Regensburg 56,3 % und in Erlangen sogar 64,1 % der Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchten. Die Anteile der Schülerinnen und Schüler, die auf eine Mittelschule gingen, waren in diesen Städten durchweg niedriger als in Nürnberg (35,0 %).[24]

Im Schuljahr 2016/17 bestanden immense Unterschiede zwischen den Sprengeln der öffentlichen Grundschulen bei den geplanten Übertritten an Gymnasien.[25] Lag der niedrigste Wert bei 15,7 %, erreichte der höchste Wert 79,1 %. Während in fünf Sprengeln mehr als zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler den Übertritt an ein Gymnasium planten, waren es in 14 Sprengeln weniger als ein Drittel.

Abb. D-4:
Verteilung der gemittelten Übergangsquoten D nach Quartilen D in Nürnberger Grundschulsprengeln, Ende der Schuljahre 2014/15 bis 2016/17



Anmerkung: Die vorliegende Karte wurde durch das Bildungsbüro der Stadt Nürnberg grafisch bearbeitet.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Die räumliche Betrachtung der über drei Jahre gemittelten und in fünf Gruppen sortierten – in der Sprache der Statistik handelt es sich um Quartile D – geplanten Übertritte auf ein Gymnasium, zeigt gewisse Muster (**Abb. D-5**). Eher niedrige Quoten finden sich in Gebieten mit höherem Armutsvorkommen und -gefährdung, wie sie sich beispielsweise in der Karte zur Nutzungsdichte des Nürnberg-Pass D in Kapitel A (**Abb. A-16**) darstellen.

4.3 Schulartwechsel im Sekundarbereich I

Schulartwechsel D verweisen auf die Korrektur vorangegangener individueller Schulwegentscheidungen. Aufwärtsgerichtete Schulartwechsel können von der Mittelschule zur Real-, Wirtschaftsschule oder zum Gymnasium und von einer Real- beziehungsweise Wirtschaftsschule zum Gymnasium stattfinden, sofern gewisse Leistungsbedingungen erfüllt werden. Die neubesuchte Schulart ermöglicht in der Regel einen weiterführenderen Abschluss als die bisher besuchte Schulart. Abwärtsgerichtete Schulartwechsel sind in umgekehrter Richtung ebenfalls zwischen den Schularten möglich. 30,3 % aller Wechsel sind mit dem Wiederholen einer Jahrgangsstufe verbunden. Bei den aufwärtsgerichteten Wechseln kam es bei 40,1 % zu einer Wiederholung, bei den abwärtsgerichteten bei 23,1 %.

Mit insgesamt 811 Schulartwechseln in den Jahrgangsstufen 1 mit 9 an öffentlichen Schulen zwischen den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 kam es zu einem deutlichen Anstieg um 137 Wechsel innerhalb von zwei Jahren. Der Anstieg liegt vor allem an einer Zunahme der aufwärtsgerichteten Wechsel, deren Zahl sich um 111 auf 339 steigerte. Die abwärtsgerichteten Wechsel sind aber weiterhin häufiger und kamen 472-mal vor. Dazu kommen noch 22 Wechsel zwischen der Wirtschaftsschule und der Realschule, die im Allgemeinen zu einem gleichwertigen Abschluss führen.

Bei den aufwärtsgerichteten Wechseln aus der 5. und 6. Jahrgangsstufe wird am häufigsten (64,4 %) von der Mittelschule auf die Realschule gewechselt. Bei den abwärtsgerichteten Wechseln sind es die vom Gymnasium auf die Realschule (62,0 %). In der 7. bis 9. Jahrgangsstufe machen bei den aufwärtsgerichteten die Wechsel von der Mittelschule auf die Wirtschaftsschule den größten Anteil (77,5 %) aus. Bei den abwärtsgerichteten Wechseln sind es die vom Gymnasium auf die Realschule (45,5 %), dicht gefolgt von den Wechseln von der Realschule auf die Mittelschule (40,6 %).

Schulartwechsel zwischen Förderzentren und allgemeinen Schulen geben ebenfalls Auskunft über die Durchlässigkeit des Schulsystems. Im Schuljahr 2017/18 besuchten 160 Schülerinnen und Schüler ein öffentliches Förderzentrum, die im Jahr zuvor auf eine Grundschule (123 Schülerinnen und Schüler) oder Mittelschule (37) gingen,[26] zu 61,9 % waren dies Jungen und zu 38,8 % waren es Schulkinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Schulkinder mit Migrationshintergrund D. Im Schuljahr 2015/16 waren es insgesamt 158 Kinder. Bei den weiteren Schularten waren Wechsel sehr selten.

77 Schülerinnen und Schüler wechselten von einem Förderzentrum an eine öffentliche Grundschule (30) oder eine öffentliche Mittelschule (41). Zwei Jahre zuvor gelang dies lediglich 53 Personen. Bei den Wechselnden waren 71,4 % männlich und 42,9 % verfügten über einen Migrationshintergrund. Auch hier kam es kaum zu Wechseln in andere Schularten.

Die Übergangsquoten von und an Förderzentren D haben sich verringert: Die Quote der Übergänge von Grundschulen an die 1. bis 4. Jahrgangsstufe öffentlicher Förderzentren betrug im Jahr 2017 7,2 %. Zwei Jahre zuvor lag sie noch bei 9,1 %. Die Übergangsquote von Grund-, Mittel- sowie Realschulen an die 5. bis 9. Jahrgangsstufe öffentlicher Förderzentren lag bei 6,7 % und zwei Jahre zuvor bei 7,8 %.

Dagegen erhöhten sich die Übergangsquoten von der Förderschule zu den allgemeinen Schulen. 4,0 % betrug die Übergangsquote aus der 1. bis 4. Jahrgangsstufe der Förderzentren an öffentliche Grundschulen sowie ein Gymnasium. Der Wert lag im Jahr 2015 noch bei 2,1 %. Bei 2,7 % lag die Übergangsquote von der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderzentren an öffentliche Grund- und Mittelschulen und ist damit geringfügig angestiegen (2015: 2,3 %).[27]

4.4 Wiederholungen der Jahrgangsstufe

In fast allen Schularten sind Klassenwiederholungen unter bestimmten Bedingungen vorgesehen. Individuell stehen unterschiedliche Gründe hinter der Entscheidung zur Wiederholung. Teilweise kommt diese aufgrund von Nichtversetzung in die nächste Jahrgangsstufe, teils im Zusammenspiel mit einem Schulartwechsel D zustande, teilweise wird eine Wiederholung freiwillig gewählt, um beispielsweise Noten vor einem Abschluss zu verbessern oder größere Lücken des Unterrichtsstoffs vor dem Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu schließen.

Insgesamt haben 2 748 Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (ohne Förderzentren) und beruflichen Schulen, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führen, im Schuljahr 2017/18 eine Jahrgangsstufe wiederholt (**Tab. D-5**). Das entspricht einem Anteil von 6,4 %. Die Anzahl ist damit höher, der Anteil allerdings niedriger im Vergleich zum Schuljahr 2015/16. An den öffentlichen Grundschulen kann eine deutliche Steigerung konstatiert werden. Im Betrachtungsjahr wiederholten 464 Kinder eine Jahrgangsstufe. Zwei Jahre zuvor waren es lediglich 377 Grundschulkinder. Besonders hoch im Vergleich zu den anderen allgemeinbildenden Schularten sind die Anteile an den Realschulen (11,8 %). Noch höher fällt der Wiederholer-Anteil an der Wirtschaftsschule aus (14,2 %). Darin enthalten ist die Berufsintegrationsvorklasse an der staatlichen Wirtschaftsschule, deren Wiederholeranteil bei 32,5 % lag.

An allen hier untersuchten Schularten mit Ausnahme der BOS sind überdurchschnittlich viele männliche Schüler unter den Wiederholenden. Überproportional unter den Wiederholenden sind Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an allen Schularten

Schulart	Schüler/-innen gesamt	darunter männlich (in %)	darunter mit Migrationshintergrund (in %)	Klassenwiederholungen gesamt	Klassenwiederholungen gesamt (in %)	darunter männlich (in %)	darunter mit Migrationshintergrund (in %)
Grundschule	15844	51,0	56,1	464	2,9	54,3	85,1
Mittelschule	7673	54,1	71,0	573	7,5	59,7	73,8
Realschule	5051	53,5	45,2	597	11,8	59,3	52,6
Wirtschaftsschule	620	55,2	28,1	88	14,2	63,6	30,7
Gymnasium	10595	48,5	25,2	643	6,1	51,2	31,7
Fachoberschule	2673	45,1	15,4	327	12,2	49,2	22,6
Berufsoberschule	436	54,8	12,6	56	12,8	48,2	10,7
Gesamt	**42892**	**51,0**	**46,5**	**2748**	**6,4**	**55,3**	**52,5**

Tab. D-5:
Klassenwiederholungen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nach Geschlecht und Migrationshintergrund, Schuljahr 2017/18

Anmerkungen: FOS und BOS ohne Vorklasse. Zur Definition des Migrationshintergrunds D der einzelnen Schularten siehe Glossar. Bei den Wiederholungen in der 1. Jahrgangsstufe sind auch jene Schülerinnen und Schüler enthalten, die wiederholen nach Zurückstellung gemäß Art. 37, Abs.2, Satz 2 BayEUG.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

zu finden. Wie auch schon in vergangenen Jahren sind die Werte an den Grundschulen besonders prägnant, dort haben 56,1 % der gesamten Schülerschaft einen Migrationshintergrund, bei den Wiederholenden sind sie jedoch mit 85,1 % vertreten. Hier kann vermutet werden, dass ein Teil dieser Wiederholungen den Zweck haben, die weitere Schullaufbahn mit gesicherten Sprachkenntnissen weiterführen zu können.

Die Gründe und Zeitpunkte für Wiederholungen sind individuell unterschiedlich. In den öffentlichen Grundschulen hielten sich freiwillige und unfreiwillige Wiederholungen die Waage. Die Wiederholungen finden hier vor allem in den ersten drei Jahrgangsstufen statt. In der 9. Jahrgangsstufe der Mittelschule – kurz vor dem Abschluss – waren 74,3 % der Wiederholungen freiwillig. An den Realschulen wurde in der 5. Jahrgangsstufe zu zwei Drittel aus „sonstigen Gründen" wiederholt. Hierzu zählen vor allem die Wiederholungen aufgrund von Schulartwechseln. An den Gymnasien ist die Anzahl der Nichtversetzungen insbesondere in der 6. und 8. Jahrgangsstufe erhöht, also nach Einführung der zweiten Fremdsprache und im Anschluss an die Zweigwahl. Am häufigsten jedoch wird in Jahrgangsstufe 10 wiederholt, dazu zählen allerdings auch 89 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen D (vergleiche **Abb. D-3**).

5. Schulabschlüsse

5.1 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen nach erreichten Schulabschlüssen

Im Schuljahr 2016/17 verließen insgesamt 5252 Absolventinnen und Absolventen D sowie Abgängerinnen und Abgänger D öffentliche allgemeinbildende Schulen (mit Förderzentren) und berufliche Schulen, die zu allgemeinbildenden Schulabschlüssen führen. Zwei Jahre zuvor waren es 4878.

Unter den Absolventinnen und Absolventen erzielten 389 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, 618 den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule, 1 589 den mittleren Schulabschluss, 826 die Fachhochschulreife D und 1 458 die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife D. Bei den Abschlüssen der Mittelschule kam es im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 zu Zuwächsen, besonders augenfällig ist auch die weitere Zunahme beim mittleren Abschluss um 199 Personen. Die Fachhochschulreife wurde von 113 Personen weniger, die allgemeine und fachgebundene Hochschulreife dagegen von 118 Personen mehr erreicht.

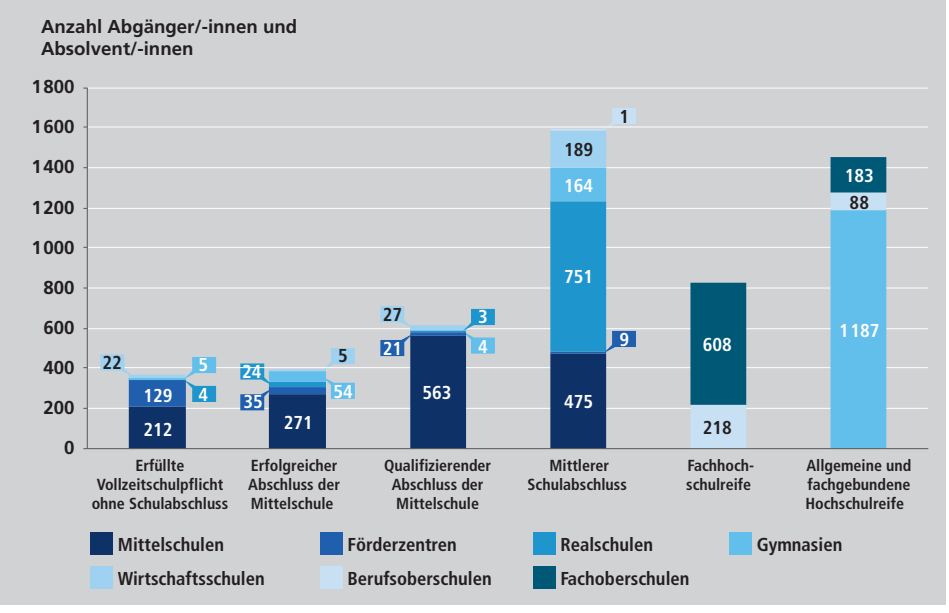
Im Schuljahr 2016/17 verließen 372 Personen öffentliche allgemeinbildende Schulen (mit Förderzentren) und die Wirtschaftsschule ohne Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. Hier ist eine Steigerung um 84 Personen zum Schuljahr 2014/15 zu verzeichnen.

Abbildung D-5 zeigt einen Gesamtüberblick über die Schulabschlüsse nach Schularten.

Abb. D-5:
Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die einen allgemeinbildenden Abschluss vermitteln, in Nürnberg nach erfüllter Vollzeitschulpflicht beziehungsweise nach Abschluss und Schulart, Ende des Schuljahrs 2016/17

Anmerkungen: Ohne Nichtschüler/-innen D. Ohne 687 Abgänger/-innen von FOS und BOS, die keinen zusätzlichen allgemeinbildenden Abschluss erworben haben.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.



5.2 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und öffentlichen Wirtschaftsschulen

Nach dem Schuljahr 2016/17 verließen 5 252 junge Menschen und damit 481 mehr als zwei Jahre zuvor nach erfüllter Vollzeitschulpflicht öffentliche allgemeinbildende Schulen (mit Förderzentren) und öffentliche Wirtschaftsschulen. 9,0 % von ihnen, das entspricht 372 Personen, erzielten keinen Schulabschluss (**Abb. D-6**).[28] Dies sind die sogenannten Abgängerinnen und Abgänger D. Darunter fallen auch Schülerinnen und Schüler, die

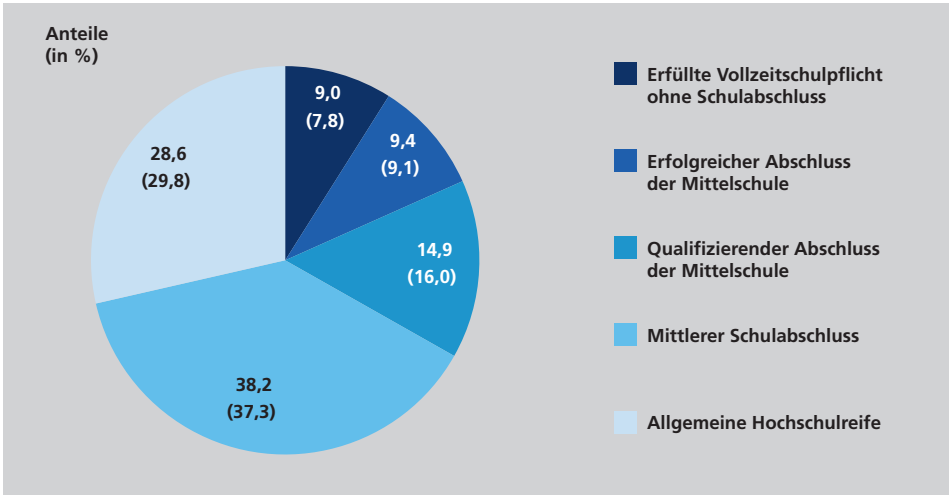


Abb. D-6:
Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Wirtschaftsschulen in Nürnberg nach erfüllter Vollzeitschulpflicht bzw. nach Abschluss, am Ende des Schuljahres 2016/17

Anmerkung: Ohne Nichtschüler/-innen D. In Klammern finden sich die Werte für das Schuljahr 2014/15.

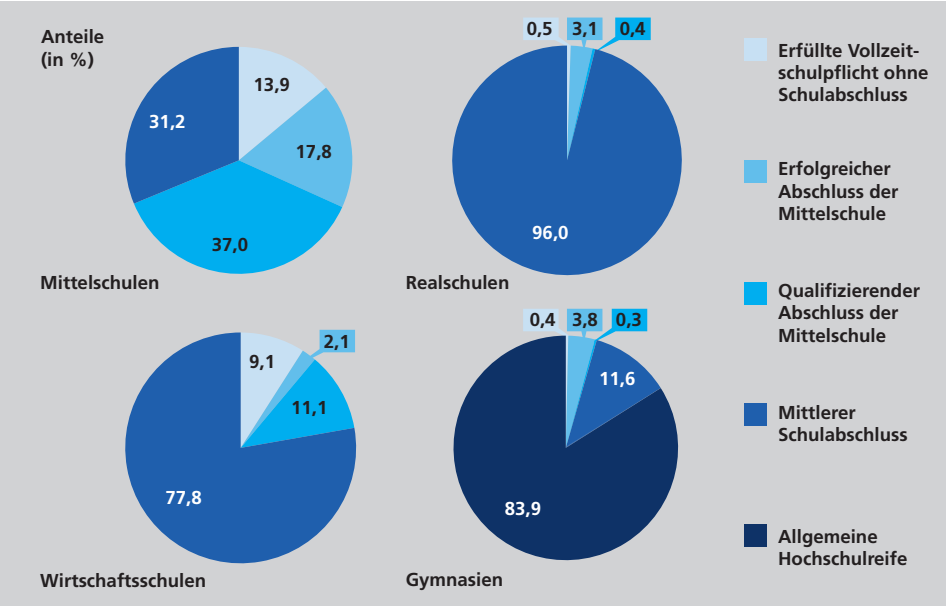
Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

die Förderschwerpunkte „Lernen" und „Geistige Entwicklung" besucht haben, in denen das Erreichen eines Regelschulabschlusses gar nicht möglich ist. Wie in den vergangenen Jahren waren es mit 64,0 % vor allem junge Männer und mit 44,9 % Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die die Schule ohne einen Abschluss verließen. Auch befinden sich 129 Abgängerinnen und Abgänger, also 34,7 %, von Förderschulen darunter. Sowohl Anzahl als auch Anteil verringerten sich verglichen mit dem Vorvorschuljahr, wo die Werte bei 153 und 37,2 % lagen.

Nachdem sich in den vorangegangenen Jahren der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger kontinuierlich verringert hatte (Schuljahr 2008/09: 11,1 %, 2011/12: 9,2 %, 2012/13 8,2 %, 2014/15 7,8 %), zeigte sich nun ein leichter Anstieg auf 9,0 %. Bei den Schulabschlüssen kam es ebenfalls nur zu leichten Veränderungen. Der Anteil des qualifizierenden Abschlusses hat sich weiterhin leicht reduziert, der Anteil des mittleren Abschlusses erhöht (**Abb. D-6**).

Wie sich die Anteile der Schulabschlüsse und der Abgängerinnen und Abgänger auf die einzelnen Schularten verteilen, ist **Abbildung D-7** zu entnehmen. Besonders an den öffentlichen Mittelschulen besteht eine Vielfalt an Abschlüssen. Von den 1521 Absolventinnen und Absolventen sowie Abgängerinnen und Abgängern erreichte mit 31,2 % ein großer Anteil den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule. Zwei Jahre zuvor lag dieser Anteil bei 29,4 %. Auch der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger hat sich von 11,2 % auf 13,9 % vergrößert. Unter den 782 Personen an den Realschulen erzielten die meisten den mittleren Schulabschluss. Die Verteilung blieb nahezu unverändert im Zeitverlauf. Der Anteil der Personen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllten und ohne Abschluss die Wirtschaftsschule verließen, erhöhte sich von 5,8 % (Schuljahr 2014/15) auf 9,1 % von insgesamt 243 Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen. An den Gymnasien spielt der mittlere Schulabschluss mit einem Anteil von 11,6 % der insgesamt 1414 Personen eine zunehmend größere Rolle

Abb. D-7:
An öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Wirtschaftsschulen erworbene allgemeinbildende Abschlüsse nach Schulart, Ende des Schuljahrs 2016/17



Anmerkung: Ohne Nichtschüler/-innen D.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

(Schuljahr 2014/15 8,9 %). Diese Schulen werden zu 3,8 % mit dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verlassen, dieser Wert hat sich mehr als verdoppelt. Dementsprechend hat sich der Anteil der Personen, die die allgemeine Hochschulreife erreichen, verringert. Diese ist aber unbestritten der dominante Schulabschluss des Gymnasiums.

Absolventen/-innen und Abgänger/-innen von öffentlichen Förderzentren

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verließen im Schuljahr 2016/17 194 Schülerinnen und Schüler öffentliche Förderzentren in Nürnberg. Zwei Drittel (129) waren Abgängerinnen und Abgänger, beendeten diese Schullaufbahn also ohne Abschluss (**Abb. D-8**). Darunter zählen auch jene, die ein Abschlusszeugnis des Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung" oder „Lernen" erhielten. Die Anteile der jeweiligen erreichten Abschlüsse schwanken – wohl auch bedingt durch die kleinen Fallzahlen – an dieser Schulart im Lauf der Zeit, so dass sich nur schwer Trends identifizieren lassen. Im Schuljahr 2016/17 absolvierten 18,0 % den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, damit ist dies der am häufigsten erreichte Regelabschluss.

Absolventen/-innen und Abgänger/-innen von privaten Schulen

Die privaten Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien wurden nach der Vollschulpflicht nach dem Schuljahr 2016/17 von 647 Personen verlassen. Darunter waren 3,2 % ohne Abschluss, 6,6 % mit erfolgreichem und 9,1 % mit qualifizierendem Abschluss der Mittelschule, 52,2 % mit mittlerem Abschluss und 28,7 % mit allgemeiner Hochschulreife.[29] Die Zahlen lassen sich nur eingeschränkt mit den Angaben für die öffentlichen Schulen vergleichen, da sich die Schüleranteile der verschiedenen Schularten zwischen den Trägerschaften unterscheiden.

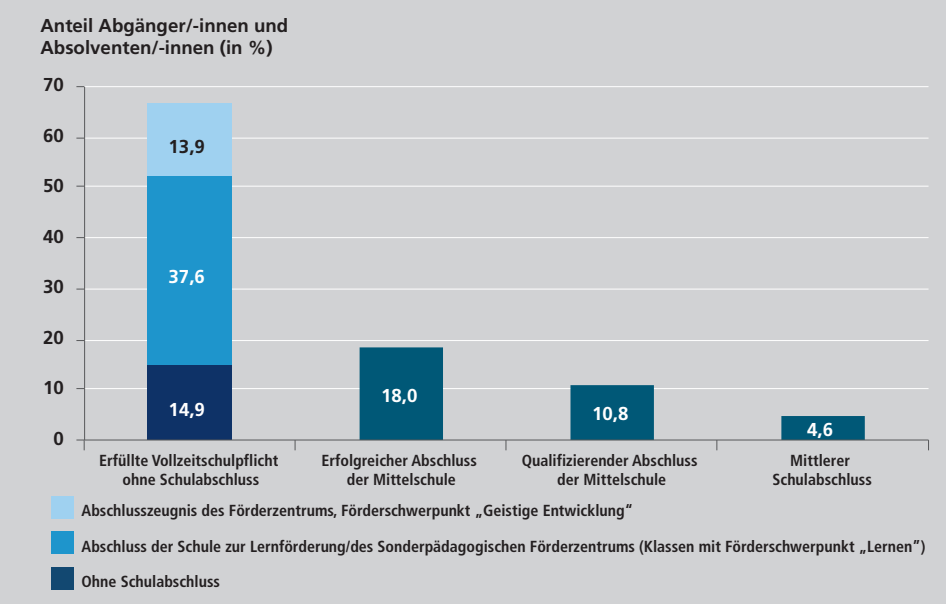


Abb. D-8:
Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen Förderschulen mit erfüllter Vollzeitschulpflicht in Nürnberg nach Abschlussart, Ende des Schuljahrs 2016/17

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

5.3 Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von öffentlichen Beruflichen Oberschulen

Die Berufliche Oberschule, deren Besuch einen vorangegangenen allgemeinbildenden Abschluss erfordert, umfasst die Fachoberschule (FOS) und die Berufsoberschule (BOS). Diese beiden beruflichen Schularten vermitteln ausschließlich allgemeinbildende Abschlüsse. Im Schuljahr 2016/17 verließen insgesamt 1247 Personen die FOS, dies waren deutlich mehr als zwei Jahre zuvor (1078 Personen). Im Schuljahr 2016/17 wurde 608-mal die Fachhochschulreife D erreicht, 31-mal die fachgebundene Hochschulreife D und 152-mal die allgemeine Hochschulreife D. Zusätzlich erlangten zwölf Personen den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule in der Integrations-Vorklasse. Mit 444 Personen verließ ein Drittel diese Schulart ohne zusätzlichen Abschluss, darunter die Mehrzahl bereits in der 11. Jahrgangsstufe, womöglich noch während der Probezeit. Zwei Jahre zuvor lag dieser Anteil bei rund einem Viertel. Die BOS verließen insgesamt 550 Personen und damit weniger Personen als noch vor zwei Jahren (619 Personen). Von ihnen wurde einmal der mittlere Schulabschluss, 218-mal die Fachhochschulreife, 35-mal die fachgebundene Hochschulreife und 53-mal die allgemeine Hochschulreife erlangt. 243 Personen und damit 44,2 % erreichten keinen zusätzlichen allgemeinbildenden Abschluss. Der Vergleichswert vor zwei Jahren lag bei 32,7 %.[30]

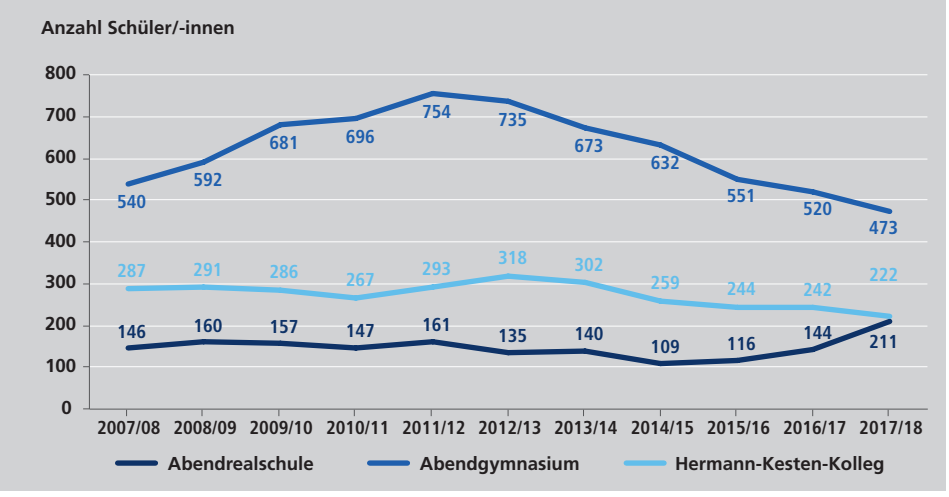
48,0 % aller in Nürnberg erworbenen Hochschulreifen (dazu zählen die Fachhochschulreife, fachgebundene sowie allgemeine Hochschulreife) wurden im Schuljahr 2016/17 an FOS oder BOS erreicht. Hier ist ein leichter Abwärtstrend zu spüren, zwei Jahre zuvor lag der Wert bei 52,0 %, vier Jahre zuvor bei 54,8 %.

5.4 Zweiter Bildungsweg und Nachholen von Schulabschlüssen

In Nürnberg gibt es verschiedene Möglichkeiten des Nachholens von Schulabschlüssen nach Erfüllung der Schulpflicht. Zu den Schulen des zweiten Bildungswegs D zählen die städtische Abendrealschule und das städtische Hermann-Kesten-Kolleg sowie das private Abendgymnasium. Dem Abendgymnasium ist das Online-Gymn@sium Bayern angegliedert. Dort werden Personen mit Beeinträchtigung über den zweiten Bildungsweg auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet. Zum Stand Oktober 2018 (also Schuljahr 2018/19) wurde dieses Angebot von 36 Personen genutzt.

Am Abendgymnasium reduzierte sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler auch mit dem Schuljahr 2017/18 (**Abb. D-9**) weiter. In abgeschwächter Form trifft dies auch auf das Hermann-Kesten-Kolleg zu. Im Gegensatz hierzu fand ein starker Zuwachs an der Abendrealschule statt.

Abb. D-9:
Schülerinnen und Schüler an Schulen des zweiten Bildungswegs D nach Schule, Schuljahre 2007/08 bis 2017/18



Anmerkung: Abendgymnasium und Hermann-Kesten-Kolleg inklusive Vorkurse.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Die Anteile an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund D an den Schulen des zweiten Bildungswegs unterscheiden sich deutlich voneinander (**Abb. D-10**). An den Schularten, die zu einer Hochschulreife führen, lag der Anteil mit 21,6 % am Hermann-Kesten-Kolleg und mit 35,5 % am Abendgymnasium niedriger als der Anteil an der Abendrealschule. Für das Hermann-Kesten-Kolleg liegt seit der Einführung des Besonderen Vorkurses für Geflüchtete und EU-Zugewanderte (siehe Abschnitt 7.1) ein steigender Anteil vor. An der Abendrealschule liegt der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund dagegen bei fast zwei Dritteln, wobei es hier seit dem Schuljahr 2015/16 zu einem starken Zuwachs von über 20 Prozentpunkten kam. Dieser Zuwachs geht einher mit dem Anstieg der Schülerzahlen an dieser Schule und dem Angebot der Internationalen Klasse (siehe Abschnitt 7.1).

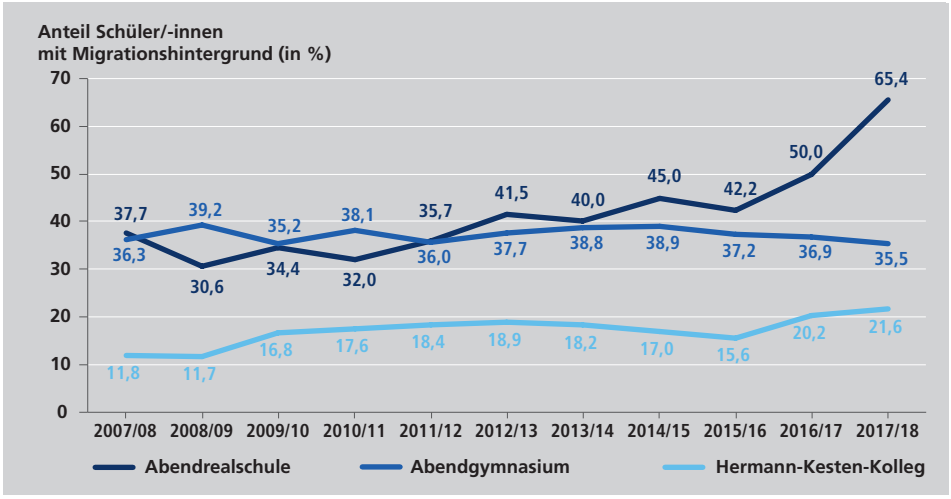


Abb. D-10:
Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Schulen des zweiten Bildungswegs D nach Schule, Schuljahre 2007/08 bis 2017/18

Anmerkungen: Da dem Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth von den privaten Schulen keine Daten zum Migrationshintergrund vorliegen, wird der Migrationshintergrund bei den Schülerinnen und Schülern am Abendgymnasium lediglich durch den Ausländerstatus abgebildet, d. h. der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund am Abendgymnasium ist wahrscheinlich noch höher. Abendgymnasium und Hermann-Kesten-Kolleg inklusive Vorkurse.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Neben dem Besuch und dem Ablegen der Prüfungen an den Schulen des ersten und zweiten Bildungswegs können Schulabschlüsse auch extern abgelegt werden. In der Statistik werden bei der prüfenden Schule die Prüflinge als Nichtschülerinnen und -schüler D verzeichnet. Als Vorbereitung auf die Prüfungen bieten verschiedene Bildungsanbieter Kurse an. Auch am städtischen Bildungszentrum im Bildungscampus gibt es entsprechende Angebote, welche im Schuljahr 2018/19 von 165 Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt wurden und damit von knapp 50 Personen mehr als zwei Jahre zuvor. 65 % waren männlich, 24 % minderjährig und 35 % in Deutschland geboren. 33 von ihnen waren im Vorkurs, 67 nutzten das Angebot zur Erreichung des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule und 65 zur Erreichung des mittleren Abschlusses. Zusätzlich hatte der M-Online-Kurs elf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die alle die Prüfung bestanden.[31]

6. Ganztägige Bildung und Betreuung

6.1 Primarstufe

Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern und Förderschulkindern der Grundschulstufe umfasst unterschiedliche Organisationsformen wie Ganztagsschulbildung, Tageseinrichtungen und Mittagsbetreuung, zu denen im Folgenden die Zahlen dargestellt werden. Anschließend wird auf den „Nürnberger Weg" eingegangen, der auf ein Zusammenspiel von Schule und Jugendhilfe setzt und bisherige Formen konzeptionell weiterentwickelt.

Ganztagsklassen und -gruppen

Im Schuljahr 2018/19 gab es an Grundschulen 25 gebundene Ganztagsklassen (**Tab. D-6**). 576 Grundschülerinnen und -schüler besuchten diese an vier Standorten. Einer dieser Standorte ist die Michael-Ende-Schule mit 13 gebundenen Ganztagsklassen. Die Zahl der offenen Ganztagsgruppen belief sich auf zehn (**Tab. D-7**). An den Grundschulen Georg-Paul-Amberger-Schule und Friedrich-Hegel-Schule nahmen 210 Schulkinder dieses Angebot wahr. An der Thusnelda-Grundschule gab es keine Gruppen des offenen Ganztags mehr.

Tageseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler

Zum Stand 31.12.2018 waren 8110 Schulkinder in Tageseinrichtungen (inklusive Schülertreffs), dank des voranschreitenden Ausbaus konnten 377 Kinder mehr als zwei Jahre zuvor betreut werden.[32] Beinahe die Hälfte (47,4 %) hatte einen Migrationshintergrund. Davon waren drei Viertel in Horten untergebracht, das weitere Viertel verteilte sich auf altersgemischte Einrichtungen D wie Häuser für Kinder, Kindergärten und Netz für Kinder.[33]

Es bestanden 61 städtische Horte mit 4390 Plätzen und 18 Horte in freier Trägerschaft mit 918 Plätzen. Daneben boten sieben städtische Horte an Förderzentren 287 Plätze und zwei integrative Horte in freier Trägerschaft 130 Plätze an.[34]

In Nürnberg lagen die Besuchsquoten D in Kindertageseinrichtungen von Kindern zwischen sechs und unter elf Jahren bei 44,8 % und bei den Heranwachsenden zwischen elf und unter 14 Jahren bei 2,1 % (März 2018). Beide Werte liegen über denen Mittelfrankens, Bayerns und Münchens. Zwei Jahre zuvor lagen sie bei 41,6 % beziehungsweise bei 2,5 %.[35]

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung kann als sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Betreuungsangebot im Anschluss an den Vormittagsunterricht im Zusammenwirken mit der Schulleitung bei Bedarf an Grund- und Förderschulen eingerichtet werden.

Im Schuljahr 2018/19 gab es in Nürnberg 251 Gruppen der Mittagsbetreuung mit insgesamt 3614 Schülerinnen und Schülern.[36] Diese Zahlen verteilten sich auf die öffentlichen Grundschulen mit 3221 Schülerinnen und Schülern in 225 Gruppen, die privaten Grundschulen mit 377 Schülerinnen und Schüler in 25 Gruppen und ein öffentliches Förderzentrum mit 16 Schülerinnen und Schülern in einer Gruppe. Gut zwei Drittel der Mittagsbetreuungsangebote wurden von der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) getragen.

Die Mittagsbetreuung teilt sich konzeptionell in drei Modelle auf. Die reguläre Mittagsbetreuung dauert in der Regel bis etwa 14 Uhr, die verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr und die verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung

bis 16 Uhr. 111 Gruppen der regulären Mittagsbetreuung waren im Schuljahr 2018/19 an den öffentlichen und privaten Grundschulen mit 1674 Schulkindern eingerichtet. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung gab es 92 Gruppen mit 1314 Schulkindern und bei der verlängerten Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung 47 Gruppen mit 610 Schulkindern. Bei dem Angebot an einem Förderzentrum handelt es sich um eine Gruppe der verlängerten Mittagsbetreuung.

Im Schuljahr 2018/19 besuchten somit 21,2 % der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen wie an privaten Grundschulen in Nürnberg die Mittagsbetreuung. Der Anteil lag drei Jahre zuvor bei 24,2 %. Verringert haben sich vor allem die Gruppen an privaten Grundschulen von damals 42 auf jetzt 25 Gruppen.

„Nürnberger Weg in der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung von Grundschulkindern"

Nachdem sich die Nachfrage nach ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt hatte, stellte die Stadt Nürnberg 2016 einen Masterplan auf, der im Juni 2019[37] fortgeschrieben wurde. Auf Basis von jährlich aktualisierten Parametern wie Schülerprognosen und Wohnraumentwicklung, und unter Einbeziehung von administrativen Veränderungen wie einem möglichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbildung, liegt damit ein Instrumentarium zum systematischen und bedarfsgerechten Ausbau von Kindertageseinrichtungen in Nürnberg vor. Flankiert wird der Masterplan vom Konzept „Nürnberger Weg"[38] für Schulneu- und -umbauten, mit dem die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt wird. Kerngedanke ist die gemeinsame Verantwortung und Planung der Geschäftsbereiche Jugendhilfe und Schule. Im Fokus steht zudem eine räumliche Verzahnung an den Schulstandorten sowie eine enge pädagogisch-konzeptionelle Kooperation von Schule und Jugendhilfe auf Arbeitsebene vor Ort. Grundsätzlich wird eine Versorgungsquote D von 80 % angestrebt, wobei bei Schulneu- und -umbauten bereits ein Versorgungsziel von 90 % oder 100 % festgelegt wird. Damit soll eine gute Ausgangsbasis zur Erfüllung des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ab 2025 gelegt werden.

Bestandteile des „Nürnberger Wegs" sind die Integrierte Ganztagsbildung, das so bezeichnete Kombimodell (Kooperative Ganztagsbildung) und die Hortklassen. Die Integrierte Ganztagsbildung hat sich seit dem Schuljahr 2016/17 an der Grundschule Michael-Ende-Schule etabliert. Dort sind gebundene Ganztagsschule und Hort personell, zeitlich und räumlich integriert. Das Kombimodell ist eine Angebotsform, die ein klassisches Hortangebot der Jugendhilfe mit einem Angebot der Schule im Schulgebäude kombiniert. Beim Neubau der Grundschule Maiach wird dieses Modell bereits im Bau zugrunde gelegt und realisiert. Der Modellversuch Kooperative Ganztagsbildung verbindet als Kombimodell Halbtagsschule und gebundene Ganztagsklassen jeweils mit Hortangeboten der Jugendhilfe in verschiedenen Betreuungsformaten. Des Weiteren liegt der Fokus auf einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Diese

Betreuungsform wird in Nürnberg seit dem Schuljahr 2019/20 an der Grundschule Gretel-Bergmann-Schule mit Hort an der Bertolt-Brecht-Straße angeboten. In Hortklassen werden Kinder einer Jahrgangsstufe zusammengefasst, die gemeinsam als Gruppe in den externen Hort gehen mit dem Ziel einer besseren Verzahnung von Vor- und Nachmittagsangebot. Dieses Angebot bestand in Nürnberg im Schuljahr 2018/19 bereits mit 15 Klassen an fünf Grundschulstandorten jeweils in Kooperation mit einem Kinderhort.

Aufgrund der unterschiedlichen Statistiken kann auf kommunaler Ebene nur im Bereich der staatlichen Grundschulen eine Gesamtversorgungsquote auf Basis von Platzzahlen ermittelt werden. Im Schuljahr 2018/19 standen für rund 15900 Schülerinnen und Schüler 7138 Hortplätze sowie 642 Plätze in Zentralhorten zur Verfügung. In der Mittagsbetreuung wurden 3221 Plätze, in offenen Ganztagsgruppen 210 Plätze und in gebundenen Ganztagsklassen etwa 220 Plätze angeboten. Insgesamt standen somit im Schuljahr 2018/19 für 72 % der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen Plätze der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung zur Verfügung.[39] Trotz des stetigen Ausbaus liegt die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung im Grundschulalter noch immer unter den Bedarfen der Familien.

6.2 Sekundarstufe

Ganztagsklassen und -gruppen

In der Sekundarstufe gibt es an allen Schularten gebundene und offene Ganztagsangebote. Die Anzahl der gebundenen Ganztagsklassen in dieser Stufe steigerte sich in den letzten Jahren kontinuierlich, im Schuljahr 2018/19 waren es 154 Klassen (**Tab. D-6**). An zwölf Mittelschulen besuchten mittlerweile 1586 Schülerinnen und Schüler 76 gebundene Ganztagsklassen. Dazu gehört die Mittelschule Insel Schütt, die ausschließlich Klassen im Ganztag anbietet. Auch die städtische Adam-Kraft-Realschule ist eine reine Ganztagsschule. Bei den anderen Realschulen und den Gymnasien handelt es sich um teilgebundene Ganztagsschulen, das heißt eine bestimmte Anzahl von Klassen, in der Regel in der Unterstufe, wird in gebundener Form geführt. Acht der 76 Klassen im gebundenen Ganztag sind an der Mittelschule Dr. Theo-Schöller-Schule als Deutschklassen D organisiert (vergleiche Abschnitt 7.1 in diesem Kapitel).

Tab. D-6:
Gebundene Ganztagsklassen an öffentlichen Schulen in Nürnberg, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Schulart	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Grundschule	11	11	22	23	25
Mittelschule	69	73	73	74	76
Förderzentrum	8	10	11	12	11
Realschule	31	31	35	37	38
Wirtschaftsschule	1	2	2	2	2
Gymnasium	19	20	22	24	27
Gesamt	**139**	**147**	**165**	**172**	**179**

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schule; Städtische und Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberg.

In Nürnberg gab es im Schuljahr 2018/19 insgesamt 87, teils schulartübergreifende, offene Ganztagsgruppen in der Sekundarstufe an öffentlichen Schulen (**Tab. D-7**). Hier kam es zu keiner weiteren Zunahme. An den Mittelschulen verringerte sich die Anzahl an offenen Ganztagsgruppen seit einigen Jahren. Im Schuljahr 2018/19 besuchten dort 455 Schülerinnen und Schüler 25 diese Gruppen.

Schulart	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19
Grundschule	-	12	13	11	10
Mittelschule	34	33	30	26	25
Förderzentrum	5	5	7	7	7
Realschule	20	20	16	16	16
Wirtschaftsschule	-	-	-	1	1
Gymnasium	45	46	40	36	38
Gesamt	**104**	**116**	**106**	**97**	**97**

Tab. D-7:
Offene Ganztagsgruppen an öffentlichen Schulen in Nürnberg, Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Anmerkung: Ohne offene Ganztagsgruppen am Aktivspielplatz Gostenhof, Kinderhaus Maxfeld und Quibble.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schule; Städtische und Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberg.

Schülertreffs

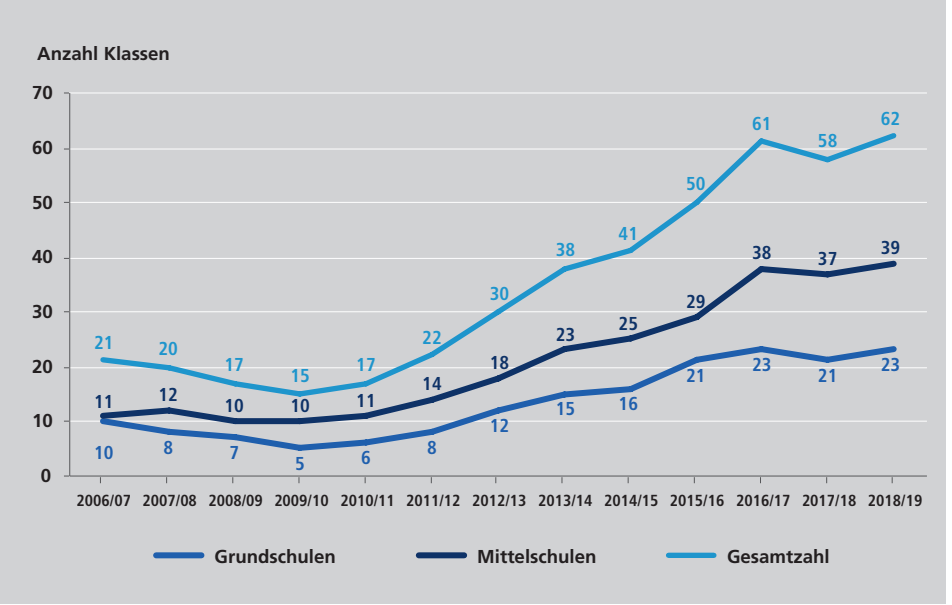
Neben den dargestellten schulischen Ganztagsangeboten gibt es Schülertreffs. Dies ist ein Angebot der Jugendhilfe gemäß § 22 ff. SGB VIII für Kinder und Jugendliche über zehn Jahren, für das keine Elterngebühren erhoben werden. Im Betriebsjahr 2018 gab es vier Schülertreffs in kommunaler Trägerschaft mit 122 Plätzen. Im Vergleich zu den Zahlen von 2016 des letzten Bildungsberichts waren es nun zwei Schülertreffs weniger. Die entfallenen 50 Plätze wurden in Hortplätze umgewandelt. Zusätzlich bestanden zwei Schülertreffs in freier Trägerschaft, die zusammen 50 Plätze anboten.[40]

7. Unterrichtsangebote und schülerbezogene Unterstützung zum Umgang mit Vielfalt

7.1 Sprachförderung und Integration

Die Übergangsklassen wurden weiterentwickelt und heißen nun **Deutschklassen** D. Zentral ist eine intensive Deutschsprachförderung, ergänzt durch „Kulturelle Bildung und Werteerziehung“ und durch „Sprach- und Lernpraxis“. Zu Beginn des Schuljahrs 2018/19 wurden in Nürnberg 62 Deutschklassen eingerichtet (**Abb. D-11**), 23 davon an Grundschulen mit 460 Plätzen und 39 davon an Mittelschulen mit 780 Plätzen. An einer Mittelschule bestanden zusätzlich acht Deutschklassen als gebundene Ganztagsklassen, die durch den Europäischen Sozialfond (ESF) finanziert werden. Am häufigsten fand sich unter den Schülerinnen und Schülern der Deutschklassen die rumänische und bulgarische Staatsangehörigkeit. Die Planzahlen für das Schuljahr 2019/20 weisen einen Rückgang der Deutschklassen auf, für die Grundschulen wurden 19 dieser Klassen, für die Mittelschule 36 Klassen geplant.

Abb. D-11:
Entwicklung der Anzahl an Übergangs-/Deutschklassen, Schuljahre 2006/07 bis 2018/19



Quelle: Staatliches Schulamt der Stadt Nürnberg.

Insgesamt wurden für Schüler und Schülerinnen mit nichtdeutscher Erstsprache und bestehenden sprachlichen Defiziten weitere 2243 Lehrerwochenstunden für die sprachliche Förderung an Grund- und Mittelschulen zur Verfügung gestellt. Diese Förderung kommt Schülerinnen und Schülern mit wenig oder keinen Deutschkenntnissen während der gesamten Schulzeit an Grund- und Mittelschulen zugute. Der Umfang dieser Förderung kann bis zu zehn Wochenstunden für ein Schuljahr umfassen. Die Förderstunden wurden für 196 Vorkurse Deutsch 240 D im vorletzten und letzten Kindergartenjahr (siehe auch Kapitel C, Abschnitt 4), 111 DeutschPLUS-Differenzierungen und für die DeutschPLUS-Förderung in kleinen Gruppen aller Jahrgangsstufen eingesetzt. Die DeutschPLUS-Differenzierungen finden in 102 Deutschförderklassen D in den Jahrgangsstufen 1 und 2 an Grundschulen und neun Deutschförderklassen an Mittelschulen in den Jahrgangsstufen 8 und 9 statt. Bei den Deutschförderstunden beträgt die Anzahl 601.

SPRINT „Sprachförderung intensiv" ist seit dem Schuljahr 2015/16 ein Angebot an Realschulen zur Unterstützung von Jugendlichen mit unzureichenden Deutschkenntnissen. Die Fördermaßnahmen können dabei individuell an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Das Angebot wird in Jahrgangsstufe 6 oder 7 an den staatlichen Schulen Johann-Pachelbel-Realschule und Geschwister-Scholl-Realschule angeboten. Im Schuljahr 2017/18 und 2018/19 betrug die Gruppengröße an beiden genannten Realschulen 14 beziehungsweise 15 Schülerinnen und Schüler. Dabei besuchten 15 Schülerinnen und Schüler an der Johann-Pachelbel-Realschule die 6. Jahrgangsstufe und 14 Schülerinnen und Schüler an der Geschwister-Scholl-Realschule die 7. Jahrgangsstufe. An beiden Realschulen sind Sprachförderung und sprachsensibler Unterricht feste Säulen im Schulprofil, so dass SPRINT eine gute Ergänzung darstellt. Schulleitung und

Lehrkräfte der Realschule arbeiten eng mit den abgebenden Mittelschulen zusammen, es finden gegenseitige Hospitationen der Deutschklassenlehrkräfte und der SPRINT-Lehrkräfte statt. Dabei wird die Schule bei der Elternarbeit durch NEST unterstützt (siehe letzten Absatz dieses Unterkapitels hierzu).

Das Pilotprojekt InGym wurde im Schuljahr 2015/16 am Martin-Behaim-Gymnasium eingerichtet und wendet sich an Schülerinnen und Schüler, die erst in der Altersgruppe der Sekundarstufe nach Deutschland kommen und über eine gymnasiale Vorbildung, nicht aber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. In eigenen Kursen werden den Jugendlichen der Jahrgangsstufen 6 bis 9 Kenntnisse der deutschen Sprache sowie fachliche und fachsprachliche Inhalte im Bereich MINT und in den Gesellschaftswissenschaften vermittelt. Die Mindestteilnehmerzahl pro Kurs liegt bei acht, die maximale Anzahl bei 15 Schülerinnen und Schülern. Die Kurse, die in Nürnberg zentral am Martin-Behaim-Gymnasium durchgeführt werden, beginnen jeweils im September und im Februar, sind als Ganztagsangebot D konzipiert und auf ein Schulhalbjahr angelegt. Zum zweiten Schulhalbjahr gehen die Jugendlichen an ihr Stammgymnasium über und werden dort zusätzlich zum regulären Unterricht weiter in ihrer Sprachkompetenz gefördert. Bis Ende des Schuljahres 2018/19 wurden insgesamt 16 Kurse am Martin-Behaim-Gymnasium durchgeführt. Der überwiegende Anteil der Jugendlichen stammt aus EU-Staaten, insbesondere aus Osteuropa und aus Russland. Daneben finden sich auch Jugendliche mit Fluchthintergrund in den Klassen, ihr Anteil war bei dem im Februar 2016 gestarteten Kurs mit etwa einem Drittel bisher am höchsten. Nicht alle Schülerinnen und Schüler kommen aus Nürnberg, sondern auch aus umliegenden Kommunen. Insgesamt haben am Martin-Behaim-Gymnasium 204 Schülerinnen und Schüler in den letzten vier Jahren an den Kursen des InGym-Projekts teilgenommen.

Seit dem Schuljahr 2015/16 bietet die städtische Abendrealschule ein spezielles Angebot für Zugewanderte mit geringen Deutschkenntnissen an. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in einem Schuljahr an das Niveau der Realschule heranzuführen, damit sie dann am regulären Unterricht der Abendrealschule in den verschiedenen Wahlpflichtfächergruppen teilnehmen können. Für die erste Jahrgangsstufe wurde eine sogenannte Internationale Klasse mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache sowie zusätzlichem Deutschförderunterricht eingerichtet. Daneben werden andere Fächer wie Mathematik, Englisch, Sozialkunde oder auch Lerntechniken unterrichtet. Ab dem zweiten Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler neben dem regulären Unterricht weiterhin Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der großen Nachfrage wurden in den Folgeschuljahren je zwei Internationale Eingangsklassen eröffnet. Im Schuljahr 2018/19 befanden sich im Oktober 2018 in den beiden Klassen insgesamt 59 Schülerinnen und Schüler (davon 43 männlich) aus zwölf verschiedenen Herkunftsländern. Abgängerinnen und Abgänger der Internationalen Klasse des Schuljahrs 2016/17 konnten zu etwa 60 % in Regelklassen der Abendrealschule eingegliedert werden, im Schuljahr 2017/18 waren es circa 45 %. Die anderen Schülerinnen und Schüler wurden in andere Bildungsgänge oder auch in eine Ausbildung vermittelt oder verließen Nürnberg und damit die Schule.

Im Schuljahr 2018/19 besuchten insgesamt 19 Schülerinnen und Schüler die Integrations-Vorklasse an der Staatliche Fachoberschule Lothar-von-Faber-Schule. Zum Schuljahresende hatten 15 von ihnen einen mittleren Schulabschluss, davon drei durch anerkannte Zeugnisse aus den Herkunftsländern. Fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler stammte aus Syrien, wobei der Anteil an osteuropäischen Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr zunahm. Nahezu alle Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss auf der FOS blieben, werden im Schuljahr 2019/20 die reguläre Vorklasse einer Fachoberschule besuchen.[41]

Das städtischen Hermann-Kesten-Kolleg (HKK) bietet die Möglichkeit für Erwachsene, das Abitur mit Deutsch als Fremdsprache zu erreichen. Der „Besondere Vorkurs" für Geflüchtete sowie EU-Migrantinnen und -Migranten wurde dort im Schuljahr 2017/18 zum zweiten Mal angeboten. Von den ursprünglich zwölf Schülerinnen und Schülern bestanden acht diesen Vorkurs. Fünf von ihnen schlossen im Jahr darauf die Eingangsklasse am HKK erfolgreich ab, die anderen traten zum Halbjahr in den regulären Vorkurs zurück.

Der islamische Unterricht, bei dem es sich nicht um einen konfessionsgebundenen Religionsunterricht handelt, wurde als Modellprojekt verlängert und soll zum Wahlpflichtfach ausgebaut werden. Im Schuljahr 2018/19 gab es 16 Schulstandorte, an denen 98 Gruppen durch neun Lehrkräfte unterrichtet wurden.[42] Daneben bieten Religionsgemeinschaften für Nürnberg über einzelne Schulstandorte hinweg gebündelte Religionsunterrichte an.

Unterstützung für Eltern mit Migrationshintergrund wird durch das städtische Institut für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN) geboten. Die ehrenamtlichen Elternlotsinnen und -lotsen des etablierten Projekts NEST – Nürnberger Elternbüro Schulerfolg und Teilhabe beraten und helfen bei Fragen rund um schulische Belange und unterstützen die Elternarbeit der Schulen. Im Schuljahr 2017/18 engagierten sich 26 Ehrenamtliche mit 25 verschiedenen Sprachen und eigener Migrationsgeschichte an Nürnberger Partnerschulen aller allgemeinbildenden Schularten und auch in Flüchtlingsunterkünften.[43]

7.2 Inklusion

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf D gibt es unterschiedliche Möglichkeiten des Schulbesuchs. In vorangegangenen Abschnitten wurde bereits auf die Förderschule und die Schule für Kranke D eingegangen. Klassen mit inklusivem Unterricht, die Schulen mit dem Profil „Inklusion" und andere Formen der Einzelinklusion[44] werden nachfolgend dargestellt. Angebote im Bereich der beruflichen Schulen werden in Kapitel E, Abschnitt 4.1 benannt.

Es bestehen unterschiedliche Arten von Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf unterrichtet werden.

Im Schuljahr 2018/19 gab es in Nürnberg zehn Kooperationsklassen D, die mit 40 Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) D, der durch Lehrkräfte der Förderzentren geleistet wird, ausgestattet sind.[45] Die Klassen, in denen eine kleine Gruppe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, waren an acht Grundschulen und einer Mittelschule angesiedelt.[46] Eine der Grundschulen hatte eine Kooperations-Übergangsklasse D (jetzt Kooperations-Deutschklasse) eingerichtet. Kooperiert wurde mit fünf Förderzentren. Im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 hat sich die Anzahl um vier Klassen dieses Modells verringert.

Bei den Partnerklassen D arbeiten je eine Klasse eines Förderzentrums mit einer Klasse einer allgemeinen Schule teilweise mit gemeinsamem Unterricht zusammen. Vier Förderzentren bildeten im Schuljahr 2018/19 insgesamt 15 Partnerklassen, eine Klasse mehr als zwei Jahre zuvor. Davon bestanden zwölf dieser Klassen in Kooperation mit drei Grundschulen, eine mit einer Mittelschule und zwei Klassen mit einer Realschule.[47] Darüber hinaus bestanden vier Partnerklassen einer Grundschule, die an einem Förderzentrum angesiedelt waren, unter der Bezeichnung Intensiv-kooperierende Klassen Nürnberg (IKON).[48]

Alternative schulische Angebote (AsA) werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und der sozialen Entwicklung schulhausintern durchgeführt. Eine Lehrkraft eines Förderzentrums berät dabei Lehrkräfte und Eltern und arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in kleinen Gruppen. Im Schuljahr 2018/19 gab es dieses Angebot an vier Grundschulen, drei Mittelschulen und zwei beruflichen Schulen, somit an zwei Grundschulen und einer Mittelschule mehr als im Schuljahr zuvor. Daneben waren unverändert zwei Grundschulen und vier Mittelschulen Einrichtungen mit AsA in Deutschklassen D. Sowohl AsA als auch AsA in Deutschklassen sind mit fünf Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) und mit Stunden für die Tandempartner an den durchführenden Schulen ausgestattet.[49]

Zu den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ nach Art. 30b BayEUG, bei denen sich das gesamte Lehrerkollegium mit Zustimmung des Elternbeirates für Inklusion einsetzt, gehörten in Nürnberg im Schuljahr 2018/19 vier Grundschulen, eine Mittelschule, eine Realschule und drei Förderzentren.[50] Neu ist nun das Profil am Förderzentrum Merianschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. An den Grundschulen wurden 140 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, an der Mittelschule sind es 45. Diese Schularten werden von einer sonderpädagogischen Fachkraft mit je 13 Lehrerstunden unterstützt.[51]

An vielen anderen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen unterrichtet. Mit Unterstützung des MSD waren dies im Schuljahr 2018/19 an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien insgesamt 386 Schülerinnen und Schüler.[52] Auch der umgekehrte Fall tritt auf: Im Schuljahr 2017/18 besuchten 20 und im Schuljahr 2018/19 22 Schülerinnen und Schüler ohne sonder-

pädagogischen Förderbedarf das Förderzentrum „Sehen" des Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte Nürnberg (bbs) in sogenannten offenen Klassen.[53]

Ein weiteres Unterstützungsangebot für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schulbegleiterinnen und -begleiter D, auch Integrationshelfer und -helferinnen genannt. In Nürnberg wurde im Schuljahr 2017/18 für insgesamt 128, im Schuljahr 2018/19 für insgesamt 111 leistungsberechtigte Kinder eine Schulbegleitung bewilligt. Im Schuljahr 2017/18 waren es 46 und im Schuljahr 2018/19 42 Personen, denen auf diese Weise eine Teilnahme an Regelschulen ermöglicht wurden. Jeweils zwei Kinder pro Jahr waren an Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) D. Alle anderen wurden an Förderschulen unterstützt.[54] Daneben gibt es Schulbegleiter und -begleiterinnen als Form der Eingliederungshilfe in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Anzahl steigt und belief sich im Jahr 2018 auf 128, bis September 2019 bereits auf 144 Begleiterinnen und Begleiter.

Zur personellen Ausstattung an Förderzentren zählen auch die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen (siehe hierzu Abschnitt 7.4).

7.3 Individuelle Förderung für leistungsstärkere und leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler

An den Nürnberger Mittelschulen fanden auch im Schuljahr 2018/19 besondere Unterrichtsangebote statt, um leistungsstärkere und -schwächere Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Angebote, die nach zehn Jahrgangsstufen zu einem mittleren Schulabschluss führen, sind zum einen die Mittlere-Reife-Klassen D, von denen es im Schuljahr 2018/19 66 gab. Diese Anzahl blieb stabil. Zum anderen gab es an acht Mittelschulen zwölf Vorbereitungsklassen D, vormals 9+2-Klassen, mit insgesamt 254 Schülerinnen und Schülern. Hier kam es zu einem Rückgang, zwei Jahre zuvor waren es 13 Vorbereitungsklassen, in denen 288 Schülerinnen und Schüler lernten.

Besondere Unterstützung wird in Praxisklassen D und Berufsorientierungsklassen D geboten. Zwei Praxisklassen mit je 32 Schülerinnen und Schülern bestanden an der Johann-Daniel-Preißler-Mittelschule und an der Mittelschule Bismarckschule. Die notwendige sozialpädagogische Betreuung erfolgt in den Praxisklassen durch Fachkräfte des Jugendamts, deren Stellen durch den Europäischen Sozialfonds anteilig gefördert werden. Eine Berufsorientierungsklasse (BO-Klassen) war an der Georg-Holzbauer-Mittelschule in Kooperation mit städtischen Berufsschulen eingerichtet.

Auch an anderen Schularten wird schülerbezogene Förderung angeboten. Im Rahmen des Projekts „Mehr Schulerfolg an Realschulen und Gymnasien" (MSRG) werden den städtischen Schulen zur Verbesserung der Lernbedingungen weiterhin Personalressourcen im Umfang von etwa acht Planstellen zur Verfügung gestellt. Dabei liegt der Förderschwerpunkt in nahezu allen Schulen im Bereich der Sprachkompetenz. Darüber hinaus werden insgesamt mehr als 20 Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Lernmethodik und der individuellen Förderung umgesetzt.[55]

An den Standorten Johannes-Scharrer-Gymnasium, Peter-Vischer-Schule, Sigmund-Schuckert-Gymnasium und Maria-Ward-Gymnasium gab es weiterhin je eine Einführungsklasse D für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss, die beabsichtigen, ein Gymnasium zu besuchen.

Für Höher- und Hochbegabte existierten am Dürer-Gymnasium spezielle Modellklassen im Bezirk und die Berger-Klassen, in denen begabte, leistungsbereite Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Startbedingungen mit einem gebundenen Ganztagsangebot unterstützt werden.[56] Auch findet im Rahmen der von Bund und Ländern getragenen Initiative „Leistung macht Schule" eine besondere Förderung statt. In Nürnberg nehmen drei Grundschulen (Michael-Ende-Schule, Helene-von-Forster-Grundschule, Grundschule Eibach) und drei Gymnasien (Willstätter-Gymnasium, Dürer-Gymnasium, Melanchthon-Gymnasium) teil.[57]

7.4 Jugendsozialarbeit an Schulen

Bereits seit dem Jahr 2000 fördert der Freistaat Bayern mit dem landesweiten Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen" (JaS) sozialpädagogische Arbeit auch an Nürnberger Schulen.[58] JaS ist eine Maßnahme der Jugendhilfe, bei der sozialpädagogische Fachkräfte in der Schule tätig sind und das Ziel verfolgen, junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern sowie dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Dazu gehört es auch, mit Lehrkräften zu kooperieren, Eltern zu beraten und bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

Durch das Programm konnten in mehreren Etappen das Angebot erweitert und die Personalressourcen ausgebaut und verstetigt werden. Gab es im Schuljahr 2016/17 noch 79 JaS-Fachkräfte des Jugendamts, waren es im Schuljahr 2018/19 bereits 96 JaS-Fachkräfte, die im Umfang von 73,5 Vollzeitstellen beschäftigt waren. Mit einem pauschalen, staatlichen Förderanteil wurden davon 56,0 Vollzeitstellen teilfinanziert. Die restlichen Kosten trägt die Stadt Nürnberg. Eine Bedarfs- und Ausbauplanung wird regelmäßig fortgeschrieben. An 29 Grundschulen waren 34, an 23 Mittelschulen 26 JaS-Fachkräfte eingesetzt. Neun Fachkräfte versorgten sechs Realschulen und ein Gymnasium. Zehn JaS-Kräfte arbeiteten an fünf Sonderpädagogischen Förderzentren (jeweils mit Grund- und Mittelschulstufe). An den Berufsschulen gab es 16 Fachkräfte (13,25 Vollzeitstellen) an 13 Standorten.

Seit 2017 wurden die Fachkräfte auf 96 aufgestockt. 13 von ihnen wurden vor allem aufgrund der hohen Anzahl von Migrantinnen und Migranten (zum Beispiel als Flüchtlinge und Zugewanderte in Deutsch- oder Berufsintegrationsklassen D) besetzt. Insgesamt lag der Anteil der Migrantinnen und Migranten in der JaS-Einzelfallarbeit bei 70 %.

Angaben zur Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen finden sich unter Abschnitt 4.1 in Kapitel E.

7.5 Schulbezogene Beratungsangebote

In Nürnberg gibt es verschiedene schulbezogene Beratungsangebote, unter anderem von staatlicher und städtischer Seite.

Die Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken ist eine zentrale, schulartunabhängige Anlaufstelle für Eltern, Schülerinnen und Schüler. Die häufigsten Beratungsanlässe waren die Wahl der Schullaufbahn, externe Schulabschlüsse, Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten, inklusive Beschulung, Entwicklungsstörungen, besondere Begabungen und schulische Krisen. Die Staatliche Schulberatungsstelle stellte in den Themenfeldern Extremismus- und Mobbingprävention im Schuljahr 2018/19 für Nürnberger Schulen zahlreiche Präventions-, Interventions- und Beratungsangebote unter anderem in Form von Lehrerfortbildungen und Einzelfallberatungen zur Verfügung. Exemplarisch sei hier die Fachtagung „Sexuelle Gewalt und Schule: Professionell intervenieren und gezielt vorbeugen" genannt, welche am 28. März 2019 in Kooperation mit dem IPSN durchgeführt wurde. Das Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) in Mittelfranken unterstützte Nürnberger Schulen durch direkten Einsatz bei Krisen und durch Fortbildung schulischer Krisenteams. Im Rahmen des Lehrergesundheitstages im November 2018 im Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg wurden Lehrkräften und schulischen Führungskräften Supervision, Coaching, kollegiale Fallberatung und Fortbildungen vorgestellt.

Das Angebot der Staatlichen Schulberatung wird durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen und -psychologen getragen, die den Schulen in Nürnberg zugeordnet sind. Dazu gehören auch die 36 Beratungslehrkräfte und zehn Schulpsychologinnen und -psychologen des Staatlichen Schulamts in der Stadt Nürnberg, die die umfänglichen Beratungsbedarfe speziell an den Grund- und Mittelschulen aufgreifen.[59] Am Staatlichen Schulamt ist seit dem Schuljahr 2013/14 die Beratungsstelle Inklusion zentral eingerichtet. Das unabhängige und kostenlose Beratungsangebot wird von Erziehungsberechtigten, aber auch von Lehrpersonen und Schulleitungen genutzt.

Von städtischer Seite wird durch das Institut für Pädagogik und Schulpsychologie (IPSN) ein schulpsychologisches Angebot zentral für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Nürnberg, insbesondere aber der kommunalen Schulen, vorgehalten, zum Teil dezentral mit Personal vor Ort in den kommunalen Schulen. Im Schuljahr 2017/18 wurden insgesamt 888 Schülerinnen und Schüler beraten und unterstützt, teilweise mit deren Eltern und Lehrkräften. Von den Schülerinnen und Schülern hatten 42 % einen Migrationshintergrund. Mit 32,3 % kam der größte Teil von beruflichen Schulen, je etwa 30 % waren an Realschulen beziehungsweise Gymnasien. Neben der Einzelfallberatung wird auch Unterstützung von Schulen durch die Mitarbeit an Runden Tischen und in Arbeitskreisen geleistet, häufig geht es dabei auch um die Planung und Durchführung präventiver Angebote. Wichtige Aufgaben sind auch die Unterstützung bei akuten Kriseninterventionen und die Qualifizierung der schulischen Kriseninterventionsteams.[60]

7.6 Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Neben weiteren Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket D die Finanzierung von Lernförderung, die beim Sozialamt beantragt werden kann. Eine Begründung durch die Schule ist notwendig und kann in folgenden Situationen erteilt werden: mangelhafte oder ungenügende Leistungen, Versetzungsgefährdung, Gefährdung des Abschlusses, Teilnahme an externen Prüfungen, zur Unterstützung eines erfolgreichen Wechsels der Schulart oder des Schulzweigs, bei Schulversäumnis in Folge eines Unfalls oder einer Krankheit, zur Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung. Darüber hinaus bestimmt die Schule das Fach oder die Fächer und, den Vorgaben entsprechend, den Umfang der Lernförderung. Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden Zugangserleichterungen geschaffen, so muss beispielsweise die Versetzungsgefährdung nicht mehr zwingend vorliegen.

Im Schuljahr 2017/18 wurden insgesamt 1374 Erstbestätigungen und 432 Folgebestätigungen ausgestellt. Der Trend der steigenden Zahlen setzt sich damit fort. Zwei Jahre zuvor wurden in Nürnberg 1085 Erstbestätigungen und 367 Folgebestätigungen ausgegeben. Die Zunahmen waren vor allem im Grundschul- und Mittelschulbereich, den beiden Schularten mit der intensivsten Nutzung der Lernförderung, festzustellen. Insgesamt werden die Bestätigungen am häufigsten aufgrund mangelhafter oder ungenügender Leistungen ausgestellt und dies überwiegend in den Fächern Deutsch und Mathematik. Am zweithäufigsten wird die Lernförderung bei Grundschulen zur Verbesserung des Sprachniveaus empfohlen. An den Mittelschulen und auch an den beruflichen Schulen steht die Gefährdung des Abschlusses an zweiter Stelle.

Schulart	Schulnahe Angebote	darunter IPSN
Mittelschulen	25	19
Realschulen	11	9
Förderschulen	3	1
Gymnasien	19	15
Grundschulen	58	42
Berufliche Schulen	6	4
Insgesamt	**122**	**90**

Tab. D-8:
Schulnahe Angebote an den verschiedenen Schularten und durch IPSN, Schuljahr 2017/18

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt.

Zur Lernförderung arbeiteten im Schuljahr 2017/18 117 Kooperationspartner mit 1236 Schülerinnen und Schülern. Gut die Hälfte der Schülerinnen und Schüler wurden dabei von 28 Kooperationspartnern gefördert, die ein schulnahes Angebot an den verschiedenen Schularten unterbreiteten (**Tab. D-8**). Besonders die Anzahl an den Grundschulen hat sich erhöht, im Schuljahr 2015/16 gab es an 36 Grundschulen ein solches Angebot, zwei Jahre später bereits an allen Grundschulen. Dort und an anderen Schularten wird unter dem Titel „Lernförderung plus" ein Teil der schulortnahen Angebote durch

die Fachstelle „Fachkoordination Lernförderung“ (FKo) des städtischen Instituts für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN) organisiert.[61] Die FKo eruiert geeignete Lernförderkräfte (vornehmlich Studierende aus den pädagogischen Fakultäten), weist diese ausführlich in die Lernförderung ein, vermittelt sie an die Schulen, begleitet die Angebote (beispielsweise durch Fallsupervision) und sorgt für ihre Weiterbildung, um so die Qualität der Lernförderung an Nürnberger Schulen positiv zu beeinflussen. Die Zahl der vermittelten Lernförderkräfte steigt jährlich um ungefähr 10 % an und lag im Schuljahr 2017/18 bei etwa 70. Neben dem eigenen Angebot koordiniert FKo in Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe die weiteren schulnahen Lernförderangebote an Nürnberger Schulen.[62]

8. Qualifizierungsangebote für Lehrpersonen und Schulen

Angebote zur Lehrerfortbildung von staatlicher Seite werden durch das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg, die Ministerialbeauftragten und die Regierung von Mittelfranken sowie dem Freistaat Bayern, wie beispielsweise der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen, organisiert. Daneben gibt es die Qualifizierungsangebote des städtischen Instituts für Pädagogik und Schulpsychologie Nürnberg (IPSN).

Die durch das IPSN angebotenen Fortbildungen, Fachtage und Austauschtreffen richten sich insbesondere an Nürnberger Lehrkräfte kommunaler Schulen, werden aber auch häufig von Kolleginnen und Kollegen staatlicher Schulen genutzt. Innerhalb des Schuljahrs 2017/18 konnten mit 248 Veranstaltungen des IPSN 8853 Teilnahmen verzeichnet werden. Damit wurden 2209 Personen erreicht, von denen 1694 Lehrkräfte waren. Etwa die Hälfte (858) von ihnen sind Lehrkräfte an städtischen Nürnberger Schulen. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/16 waren es rund 100 Veranstaltungen weniger, wobei die Anzahl erreichter Personen und Lehrkräfte nahezu identisch blieb.[63]

Die thematisch vielfältigen Qualifizierungsangebote richten sich am „Orientierungsrahmen Nürnberger Schulen“ aus. Ein ständiger Fokus liegt auf der allgemeinen Schul- und Unterrichtsentwicklung, wofür konzeptionelle Unterstützung und Begleitung von Schulen angeboten wird. Fächerbezogene Fortbildungen und Qualifizierungsformate wurden im Schuljahr 2017/18 unter anderem zu den Themen Umweltbildung, Menschenrechte, Junge Zugewanderte, Interkulturelles Lernen, Chancengleichheit, Inklusion D und Medienkompetenz durchgeführt.

Ein besonderer Fokus lag auf dem Themenschwerpunkt „Digitale Bildung“. Das IPSN bietet entsprechend dem Handlungsfeld „Lernen und Lehren im Digitalen Zeitalter“ des städtischen Orientierungsrahmens Vermittlungsangebote von Medienkompetenz im Gebäude des IPSN oder in schulinternen Fortbildungen. Mit dem hauseigenen Medienzentrum werden Nürnberger und auch Fürther Schulen mit digitalen Medien versorgt und Prozessberatungen im medienpädagogischen Bereich angeboten. Mit dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg werden gemeinsame Fortbildungskonzepte erarbeitet.

Das Staatliche Schulamt bietet durch Medien- und Informationstechnische Beraterinnen und Berater, den Fachberaterinnen und -beratern für Informatik und den Koordinatorinnen und Koordinatoren für digitale Bildung Beratungs- und Fortbildungsangebote für Schulen und Lehrpersonen an. Dabei geht es um Fragen der Digitalisierung im Rahmen der Schulentwicklung, Erarbeitung von Medienkonzepten, technische Belange, inhaltliche fachunterrichtliche Nutzung von Anwendungen und Ähnliches. Die Angebote wenden sich an Grund- und Mittelschulen, teilweise werden auch die Förderschulen berücksichtigt. Im Schuljahr 2018/19 fanden insgesamt 96 Fortbildungen im Digitalbereich für Grundschulen und Mittelschulen statt, die von 29 Lehrgangsleiterinnen und -leitern durchgeführt wurden und etwa 1 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreichten. Die Themen beinhalten beispielsweise die digitale Schulverwaltung, die Erstellung von Medienkonzepten, den Einsatz von Tablets in der Grundschule, den Einstieg ins Programmieren oder auch individuelle Förderung mit Hilfe von Lernprogrammen.

9. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

Die Darstellung beschreibt die Situation rund um die schulische Bildung sowie Betreuung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Kontext der Schule in Nürnberg. Differenziert nach Schulart zeigen sich folgende Befunde:

An den **Grundschulen** wird der größte Teil der Kinder (90,1 %) regulär eingeschult. Der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund liegt durchschnittlich bei 56,1 %, wobei es sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Grundschulen gibt (von 10,3 % bis 86,3 %). Aufgrund des Anteils an Kindern mit Migrationshintergrund wurden mit 72 Klassen deutlich mehr zusätzliche, und damit insgesamt kleinere Klassen eingerichtet. Konzepte, die eine Klassenstärke von maximal 25 Kindern vorsehen, wie beispielsweise jahrgangskombinierte Klassen, nehmen zu. Bei gleichzeitig steigenden Schülerzahlen im Berichtszeitraum erhöhte sich die Anzahl der regulären Klassen mit mehr als 25 Schülerinnen und Schülern. Mehr Schülerinnen und Schüler werden in Kindertageseinrichtungen betreut.

An den **Mittelschulen** zeigt sich ein leichter Anstieg bei den Schülerzahlen. Mit 71,0 % ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund höher als in jeder anderen Schulart. Die Zahl der Deutschklassen (vormals Übergangsklassen) ging unlängst zurück. In Jahrgangsstufe 9 wird auffällig oft die letzte Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt. Es gibt nun mehr Abgängerinnen und Abgänger, also junge Menschen, die die Mittelschule ohne Abschluss verlassen (13,9 %).

Bei den **Realschulen** gibt es mit fünf von zwölf Schulen einen besonders hohen Anteil an Schulen in freier Trägerschaft. Der Anteil der Kinder, die nach der 4. Jahrgangsstufe eine Realschule besuchen, liegt unter dem Anteil für ganz Bayern. Insgesamt liegen für diese Schulart steigende Schülerzahlen vor. 11,8 % der Realschülerinnen und Realschüler wiederholten eine Jahrgangsstufe im Schuljahr 2017/18, der überwiegende Teil ist männlich. Besondere Angebote sind SPRINT-Klassen zur Unterstützung von Jugendli-

chen, die noch über unzureichende Deutschkenntnisse verfügen sowie Partnerklassen zur Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf D an einem Standort.

Die Schülerzahlen an den **Gymnasien** sind leicht rückläufig. Nicht jedes Kind, welches nach der 4. Jahrgangsstufe eine Empfehlung für diese Schulart erhält, folgt dieser. Im Vergleich mit anderen bayerischen Städten besuchen in Nürnberg anteilig weniger Fünftklässlerinnen und -klässler ein Gymnasium. Mit insgesamt etwa einem Viertel ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im Vergleich zu anderen Schularten besonders niedrig, wobei hier eine steigende Tendenz zu beobachten ist. Auffällig sind die zahlenmäßig großen Unterschiede beim Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund zwischen den Schulen. Der häufigste abwärtsgerichtete Schulartwechsel findet vom Gymnasium an die Realschule statt.

Die Gesamtschülerzahl an den **Förderzentren** nahm leicht zu, ebenso wie die Anzahl der Einschulungen. Bei den Einschulungen machen Kinder mit Migrationshintergrund etwa ein Drittel aus und sind somit unterproportional vertreten. Mehr Jungen (62,6 %) als Mädchen besuchen ein Förderzentrun unabhängig vom Förderschwerpunkt. Auch wechseln diese häufiger von Regelschulen auf ein Förderzentrum. Zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler verlassen das Förderzentrum ohne Regelabschluss. Durch Klassen mit inklusivem Konzept öffnen sich sowohl die beteiligten Regelschulen als auch die kooperierenden Förderzentren.

Zu den **beruflichen Schulen**, die hier betrachtet werden, gehören die Wirtschaftsschule, die Fachoberschule (FOS) und die Berufsoberschule (BOS). Für die Wirtschaftsschulen fällt auf, dass 14,2 % der Schülerinnen und Schüler wiederholen und 9,1 % die Schule ohne Abschluss verlassen. Die Schülerzahl an den FOS ist gestiegen, die Zahl der Einpendlerinnen und Einpendler ebenfalls. An der BOS ist die Schülerzahl rückläufig, 44,2 % der Schülerinnen und Schüler verlassen diese Schulart ohne zusätzlichen Abschluss. Fast die Hälfte der in Nürnberg erworbenen Hochschulreifen wurde an einer FOS oder BOS erreicht.

Die Trends in Bezug auf die Schülerzahlen der **Schulen des zweiten Bildungswegs** setzen sich fort. Das Abendgymnasium verliert Schülerinnen und Schüler, beim Hermann-Kesten-Kolleg kam es auch zu einem leichten Rückgang, wogegen die Zahlen für die Abendrealschule steigen. Letztere wird zu zwei Dritteln von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund besucht, einige von ihnen nutzen das Angebot der Internationalen Klasse.

Folgende Handlungsempfehlungen lassen sich aufgrund der Befunde formulieren:

- Die Herausforderungen im Bereich der Inklusion bestehen weiter. Um die Inklusion voranzubringen, sollten verstärkt inklusive Unterrichtsmodelle, wie sie bereits mit den Kooperationsklassen und Partnerklassen vorhanden sind, ausgebaut werden. Die Kooperation von Regelschulen und Förderzentren hat sich bewährt. Auch der bereits von zahlreichen Schulen eingeschlagene Weg der Einzelinklusion sollte weiterverfolgt wer-

den. Im Bereich der Inklusion greifen die Bereiche der inneren und äußeren Schulangelegenheiten mit den jeweiligen Zuständigkeiten ineinander. Wie bei der Erstellung des Nürnberger Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit praktiziert, ist daher zur bestmöglichen Erreichung der Ziele die Kooperation aller Beteiligten besonders wichtig.

- Gelingende Integration basiert auf Verständigung und Kommunikation. Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in der Schülerschaft steigt und damit womöglich auch Bedarfe der sprachlichen Förderung als Grundvoraussetzung für Verständigung. Es zeigt sich, dass Kinder mit Migrationshintergrund häufig nicht die gleichen Bildungserfolge wie Kinder ohne Migrationshintergrund erzielen können (beispielsweise mehr Wiederholungen der Jahrgangsstufe, weniger Übergänge an Gymnasien und Hochschulabschlüsse). Da dies auch an sprachlichen Defiziten liegen könnte, existiert bereits ein Förderinstrumentarium (Vorkurs Deutsch 240, SPRINT, InGym, Deutschklassen, DeutschPLUS). Dieses weiterhin zu stärken ist notwendig, wobei die Ausgestaltung der Angebote nicht zu einer Separation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund führen sollte.

- Sozialräumliche Unterschiede zeigen sich zwischen den Grundschulen sehr deutlich bei den Anteilen an Kindern mit Migrationshintergrund (von 10,3 % bis 86,7 %) oder auch bei den Übergangsquoten nach der 4. Jahrgangsstufe (von 15,7 % bis 79,1 %). Unterschiede lassen sich auch bei der sozioökonomischen Situation der Familien vermuten. Eine besondere Unterstützung von Schulen in Vierteln, in denen viele Familien in ökonomisch schwierigen Lebenslagen wohnen, bleibt weiterhin unerlässlich.

- Betreuungsangebote im mittleren und älteren Kindesalter werden gut genutzt und entsprechende Bedarfe steigen. Ganztägige Angebote dienen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, erleichtern aber auch den Zugang zu non-formaler Bildung und bieten zudem Raum für individuelle schulische Unterstützung. Um die Bedarfe der Familien zu erfüllen, sollte der Ausbau an Plätzen der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung weiterhin forciert werden. Insbesondere mit Blick auf einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulbereich ist mit steigenden Zahlen an Schülerinnen und Schülern in Kindertageseinrichtungen zu rechnen. Der Ansatz des so bezeichneten „Nürnberger Weges“ bietet mit seinen flexiblen Angeboten einen guten Ausgangspunkt und sollte wie vorgesehen bei den bevorstehenden Schulneu- und -umbauten umgesetzt werden.

- Bei der digitalen Bildung setzen die Förderungen von Bund und Ländern den Rahmen für die Umsetzung der städtischen Digitalstrategie. Der kommunale Handlungsspielraum bei Fragen der Ausstattung und (Weiter-)Qualifikation von Lehrkräften sollte insbesondere genutzt werden, um Benachteiligungen von Schularten, zwischen Schulstandorten und Schulträgern zu vermeiden. Auch in Bezug auf die Schülerschaft, wenn es beispielsweise um die Qualität und Finanzierbarkeit von Endgeräten geht, müssen individuelle Benachteiligungen ausgeschlossen, beziehungsweise ausgeglichen werden. Die IT- Strategie für die Nürnberger Schulen berücksichtigt diese Erfordernisse bereits und enthält passende Ansatzpunkte, um mögliche künftige Benachteiligungen auszugleichen.

[1] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (2018), www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1; letzter Zugriff: 11.10.2019.

[2] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister, MigraPro; eigene Berechnungen.

[3] Stadt Nürnberg, 3. Bürgermeister/Geschäftsbereich Schule, Schulraumentwicklungsplanung für Nürnberg. Fortschreibung 2016, Vorlage zum Schulausschuss am 16.12.2016.

[4] Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften (BG), Nürnberg-Stadt, Berichtsmonat Dezember 2016; eigene Berechnungen. Diese Datenquelle erlaubt nur die dargestellte Alterseinteilung.

[5] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister, Grundsicherungsstatistik; eigene Berechnungen.

[6] Quelle: Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt. Eckdaten aus den Schuleingangsuntersuchungen für die Schuljahre 2011/12 bis 2015/16 unter sozialräumlichen Aspekten.

[7] Quelle: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Vorgaben für die Klassenbildung, Schuljahr 2018/19.

[8] Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

[9] Quelle: Ebd.

[10] Quelle: Ebd.

[11] Paul-Moor-Schule, Nürnberg.

[12] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

[13] Quelle: Ebd.

[14] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen.

[15] Quelle: Ebd.

[16] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Ausländische Schüler und Lehrkräfte in Bayern, Stand 2017.

[17] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

[18] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

[19] Quelle: Ebd.

[20] Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

[21] Quelle: Ebd.

[22] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

[23] Quelle: Ebd.

[24] Quelle: Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik, Deutschland, 2019.

[25] Aufgrund einer Änderung der statistischen Grundlage ist ein Vergleich mit den Angaben im vergangenen Bildungsbericht nur eingeschränkt möglich.

[26] Ohne die Kategorien „ohne Zuordnung, Unterricht für Kranke“, ohne „kein Schulbesuch in Deutschland, da Zuzug aus Ausland“, ohne „keine Schule aus sonstigen Gründen“, ohne „keine Schule, da sie/er zur Beginn des Schuljahres erstmals eingeschult wurde“.

[27] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

[28] In dieser Quote sind neben Nürnbergerinnen und Nürnbergern auch Bildungseinpendlerinnen und -pendler enthalten, ebenso wie Abgängerinnen und Abgänger von Förderzentren, deren Einzugsgebiet über Nürnberg hinausgeht.

[29] Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

[30] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Schulstatistik; eigene Berechnungen.

[31] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg, Bereich „Zweite Chance/Schulabschlüsse“. Der M-Online-Kurs bereitet auf den Mittleren Schulabschluss an Mittelschulen vor und beinhaltet neben dem Online-Angebot sechs Präsenzveranstaltungen im laufenden Schuljahr.

[32] Quelle: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; KIBIG.web.

[33] Quelle: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[34] Quelle: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; KitaReg.

[35] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bayern 2018. Ergebnisse nach kreisfreien Städten und Landkreisen, 2018.

[36] Quellen: Stadt Nürnberg, 3. Bürgermeister/Geschäftsbereich Schulen; Regierung von Mittelfranken; Quoten eigene Berechnungen.

37 Quelle: Stadt Nürnberg, Fortschreibung 2019: Masterplan „Bedarfs- und Ausbauplanung für Unterricht und ganztägige Schulkinderbetreuung (Mittagsbetreuung, Hort, Ganztagsschule) für Grundschulkinder in Nürnberg", Vorlage zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses vom 27.6.2019.

38 Bericht „Der Nürnberger Weg in der ganztägigen Bildung, Betreuung und Erziehung von Grundschulkindern" im gemeinsamen Schul- und Jugendhilfeausschuss vom 30.11.2017.

39 Die Berechnung beruht auf der Vorlage zur Sitzung des gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusses vom 27.6.2019: Fortschreibung 2019: Masterplan „Bedarfs- und Ausbauplanung für Unterricht und ganztägige Schulkinderbetreuung (Mittagsbetreuung, Hort, Ganztagsschule) für Grundschulkinder in Nürnberg". Diese wurde ergänzt um die Platzzahlen der erweiterten Mittagsbetreuung mit besonderer Förderung.

40 Quelle: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; KitaReg.

41 Quelle: Staatliche Fachoberschule Lothar-von-Faber-Schule

42 Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

43 Quelle: Institut für Pädagogik und Schulpsychologie, Jahresbericht über das Schuljahr 2017/18.

44 Im Inklusionsbericht 2019, der im Schulausschuss am 13.12.2019 vorgestellt wird, beschreibt das Amt für allgemeinbildende Schulen weitere Zahlen zur Einzelinklusion.

45 Quelle: Regierung von Mittelfranken.

46 Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

47 Regierung von Mittelfranken.

48 Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

49 Regierung von Mittelfranken.

50 Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, https://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html; letzter Zugriff: 11.10.2019.

51 Quelle: Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

52 Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik. Nach zusätzlichen Angaben einzelner Schulen (Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Beratungslehrkräfte) werden im Schuljahr 2019/20 weitere Schülerinnen und Schüler vorbehaltlich einer Förderzusage inklusiv beschult, sodass das Staatliche Schulamt in der Stadt Nürnberg derzeit von über 500 Schülerinnen und Schülern ausgeht.

53 Quelle: Förderzentrum Förderschwerpunkt „Sehen", Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte.

54 Quelle: Bezirk Mittelfranken.

55 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Allgemeinbildende Schulen.

56 Dürer-Gymnasium, Nürnberg.

57 Stadt Nürnberg, Leistung macht Schule, Vorlage zum Schulausschuss vom 3.5.2019.

58 Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales.

59 Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg.

60 Quelle: Institut für Pädagogik und Schulpsychologie, Jahresbericht über das Schuljahr 2017/18.

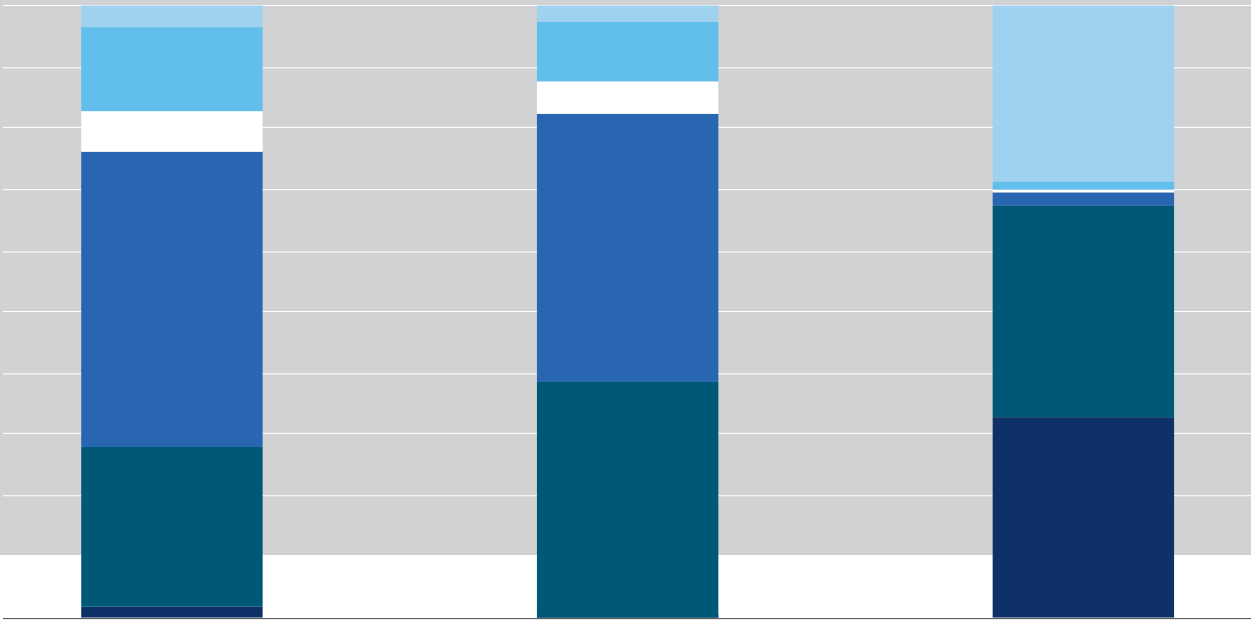
61 Quelle: Ebd.

62 Quelle: Ebd.

63 Quelle: Ebd.

E

BERUFLICHE BILDUNG



1. Einleitung

Die Entwicklung im Bereich der Ausbildung bleibt in Deutschland weiterhin zwiespältig: Während auf der einen Seite die wesentlichen Indikatoren ein positives Wachstum aufweisen, verhindern grundlegend bestehende Passungsprobleme, wie sie schon seit 2013 in den Bundesbildungsberichten benannt werden,[1] einen ausgeglichenen Ausbildungsmarkt, der alle Jugendlichen bedarfsgerecht versorgen könnte. Das Übergangssystem[2] D bleibt deshalb auch künftig relevant, um Jugendliche weiter zu qualifizieren und in Ausbildung zu integrieren. Allerdings ist die Größenordnung des Übergangssektors in den letzten 14 Jahren bundesweit um mehr als ein Drittel (das heißt 35,4 % weniger Anfängerinnen und Anfänger im Übergangsbereich[3]) zurückgegangen.

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist für bestimmte Gruppen junger Menschen besonders schwierig: So haben männliche Jugendliche grundsätzlich größere Übergangsschwierigkeiten als junge Frauen, Jugendliche mit ausländischer Nationalität verfügen – auch bei Vorliegen des gleichen Schulabschlusses – über deutlich schlechtere Chancen auf einen Ausbildungsplatz. Junge Neuzugewanderte haben aufgrund nachzuholender Sprach- und Schulbildung sowie schwieriger rechtlicher Rahmenbedingungen oft besondere Herausforderungen im Übergang zu bewältigen. Für junge Menschen, die keinen Haupt- beziehungsweise Mittelschulabschluss vorweisen können, haben sich die Einmündungschancen in den letzten Jahren insgesamt deutlich verringert (von 26 % im Jahr 2005 auf 18 % im Jahr 2016)[4].

Die Entwicklungen, die in Nürnberg teilweise erheblich abgeschwächt ankommen, stellen die Stadt mit ihrem ausdifferenzierten „Nürnberger Modell zum Übergang Schule – Berufliche Ausbildung“ erneut vor die Aufgabe, das System immer wieder kritisch zu beleuchten und auf Schwächen und Lücken hin zu untersuchen, um mit passenden Angeboten möglichst allen jungen Menschen einen schnellen Einstieg in die berufliche (Aus-)Bildung zu ermöglichen.

2. Berufliche Bildung in Nürnberg

2.1 Demografische Aspekte

Nürnberg ist ein wichtiger und attraktiver (Aus-)Bildungsstandort, was sich auch an besonders hohen Zuzugszahlen aus dem In- und Ausland in den ausbildungs- und studienrelevanten Altersjahren von 16 bis 30 ablesen lässt (**Abb. A-4**). Durch die hohe Anziehungskraft der Stadt ist die demografische Entwicklung in Nürnberg im Gegensatz zum Bundestrend[5] immer noch positiv. Aktuell ist weder die Schulabsolventenpopulation[6] rückläufig, noch sinken die Geburtenraten.[7]

Die für den Ausbildungsmarkt besonders relevante Bevölkerungsgruppe der 15- bis 24-Jährigen bleibt, nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2015, der auf die Fluchtzu-

wanderung zurückzuführen war, weitgehend stabil: 2018 lebten 56392 junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit Hauptwohnsitz in Nürnberg, 2017 waren es 56962.[8] Der Anteil der jungen Menschen mit ausländischer Herkunft stieg in dieser Altersgruppe aufgrund von Zuwanderung von 23,6 % im Jahr 2014 auf 27,2 % im Jahr 2017 an, im Jahr 2018 waren 27,0 % der jungen Menschen unter 25 Jahren ausländischer Herkunft. Die Steigerung bezog sich relativ gleichmäßig auf Nationalitäten aus EU- und aus Nicht-EU-Staaten. Im Jahr 2018 lebten 6778 ausländische Personen dieser Altersgruppe aus EU-Staaten und 8459 aus Nicht-EU-Staaten in Nürnberg. Auch der Anteil der jungen Deutschen zwischen 15 und 25 Jahren mit Migrationshintergrund D wächst stetig: von 22,3 % im Jahr 2014 auf 25,8 % im Jahr 2018. Aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird.

Schülerzahlen und Bedarfslagen im Bereich der beruflichen Bildung sind nicht geradlinig aus demografischen Daten ableitbar. Individuelle Bildungsentscheidungen werden beeinflusst von verschiedenen Faktoren getroffen und in der Summe als Trends wahrgenommen: So ist auch in Nürnberg eine Entwicklung zu formal höherwertigen Bildungsabschlüssen zu sehen, wenn auch erheblich abgeschwächter als im Bundesvergleich[9] (vergleiche Kap D, 5.).

2.2 Eintritt in das Berufsbildungssystem und seine Teilsysteme

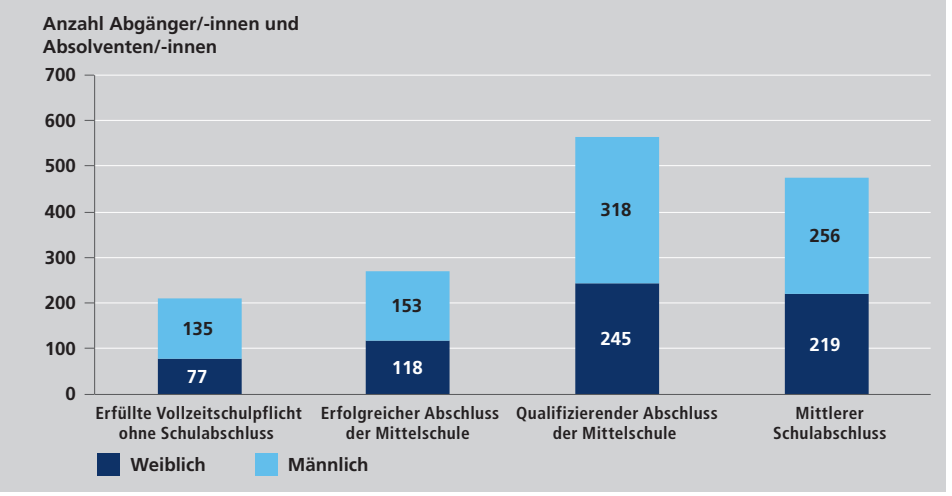
Im Vergleich zum Vorberichtsjahr (Schuljahr 2014/15) ist die Verteilung der erworbenen Abschlüsse in Nürnberg weitgehend konstant geblieben (**Abb. D-7**), nur bei einzelnen Abschlüssen gab es leichtere Verschiebungen. Die Quote derjenigen Schülerinnen und Schüler aller Schularten, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, ist nach vormals geringem Rückgängen aktuell wieder auf 9,0 % gestiegen.

Bezogen auf die Abgängerinnen und Abgänger D der Nürnberger Mittelschulen stieg die Zahl der Abgänger/-innen ohne Schulabschluss von 11,4 % im Schuljahr 2015/16 auf 13,9 % im Schuljahr 2016/17. Zum Ende des Schuljahrs 2016/17 haben 212 Jugendliche, davon 44 nach der achten und 126 nach der neunten Jahrgangsstufe nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Mittelschule ohne Abschluss verlassen, zu 64 % waren diese männlich (**Abb. E-1**).

Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede nach Schulen: Abhängig von ihrer Schülerzusammensetzung und der Sozialstruktur des Sprengels beträgt der Prozentsatz der Abgänger/-innen ohne Abschluss zwischen 0 und 35,0 %. Drei Viertel derjenigen Schulen, bei denen der Anteil höher liegt als 20 %, haben Deutschklassen (ehemals „Übergangsklassen"). Deren Schülerinnen und Schüler sind bedingt durch den nachholenden Spracherwerb oft noch nicht in der Lage, den Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben und müssen dies dann meist in den Berufsintegrationsklassen D der beruflichen Schulen nachholen. Allerdings liegt die Quote bei weiteren zehn Mittelschulen, die keine Deutschklassen führen, ebenfalls bei relativ hohen Werten zwischen 10 % und 18 %.

Empirische Studien zeigen immer wieder, dass Jugendliche, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, deutlich schlechtere Chancen haben, einen Ausbildungsplatz zu finden und danach einer existenzsichernden Beschäftigung nachgehen zu können. Dieses Risiko betrifft Jugendliche mit ausländischer Nationalität in besonderem Maße.[10]

Abb. E-1:
Abgänger/-innen und Absolventen/-innen von Mittelschulen in Nürnberg nach Abschluss und Geschlecht, Ende des Schuljahrs 2016/17



Anmerkung: Ohne private Schulen.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Schulstatistik.

Insgesamt haben nach dem Schuljahr 2016/17 1521 Schülerinnen und Schüler die Nürnberger Mittelschulen verlassen (**Abb. E-1**). Der Anteil der Mittelschülerinnen und -schüler, die den qualifizierenden Mittschulabschluss („Quali") erreichen, ist wie in den Vorjahren wieder leicht (um 1,7 Prozentpunkte) gesunken, während der Anteil derer mit mittlerem Schulabschluss um 2,4 Prozentpunkte gestiegen ist. Durch die stetige Zunahme erreichten mittlerweile 475 der entlassenen Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule und damit 31,2 % eine direkte Anschlussmöglichkeit an die weiterführende Fachoberschule. Im Schuljahr 2007/08 waren dies noch lediglich 12,2 %[11]. Betrachtet man die Geschlechtsverteilung, fällt auf, dass die männlichen Schüler bei den niedrigeren Abschlüssen deutlich überrepräsentiert sind. Zahlen zu den Klassenformen M-Zug- und V-Klassen D finden sich in Kapitel D, 7.1, zu den Absolventen/-innen und Abgänger/-innen der Förderzentren in Kapitel D, 3.5.

Im Entlassschuljahr 2016/17 haben 210 Nürnberger Schülerinnen und Schüler,[12] das sind 15,7 % der Entlassschüler/-innen, die 9. Jahrgangsstufe wiederholt, nach dem Schuljahr 2017/18 wurde mit 179 (13,3 %) das niedrigere Niveau des vorherigen Berichtsjahrs wieder erreicht (**Abb. E-2**, hier sind nur Absolventen/-innen mit Wohnsitz Nürnberg gezählt).

Mit der Berufsorientierungsklasse (BO-Klasse), die an der Mittelschule Bismarckschule in Kooperation mit der Berufsschule (B1/B3) eingerichtet ist, werden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 bei ihrer beruflichen Entscheidungsfindung intensiv unterstützt.

Während im Jahr 2018 von den aus Nürnberger Mittelschulen entlassenen Schülerinnen und Schülern wieder 20,5 % ihren Bildungsweg auf weiterführenden Schulen fortsetzten, konnten 466 zunächst keinen direkten Anschluss finden (**Abb. E-2**). Damit müssen 34,6 % dieser Entlassschüler/-innen zunächst in schulischen oder nichtschulischen Maßnahmen der Berufsvorbereitung weiterqualifiziert werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2015/16[13] bedeutet dies einen deutlichen Anstieg, der teilweise durch die Ausweitung der Deutschklassen an den Mittelschulen vom Schuljahr 2015/16 zum Schuljahr 2016/17 zu erklären ist. Ein Teil dieser Schüler/-innen wurde im Jahr 2018 aus der Mittelschule entlassen und mündete im Anschluss in eine BI-Klasse, das heißt formal ins Übergangssystem ein.

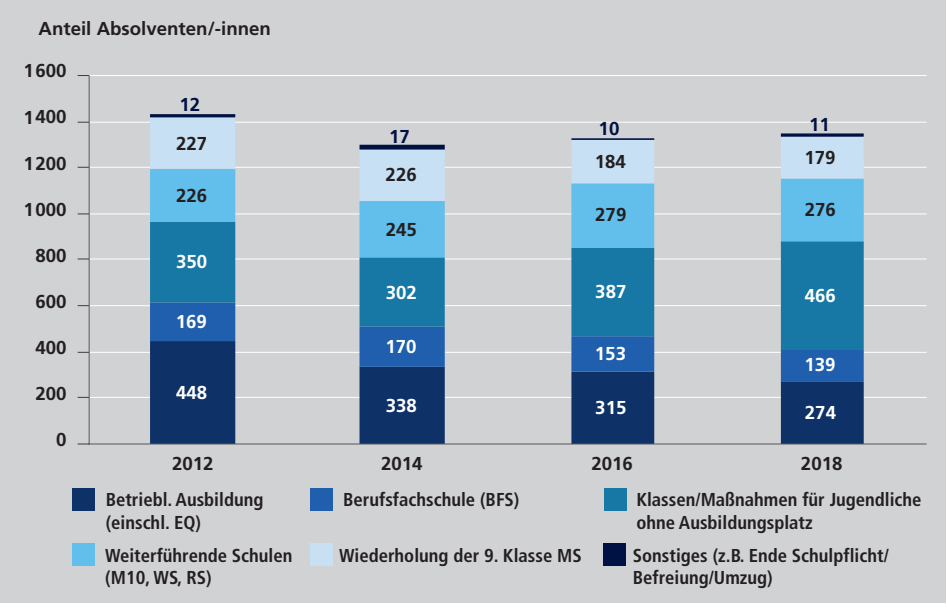


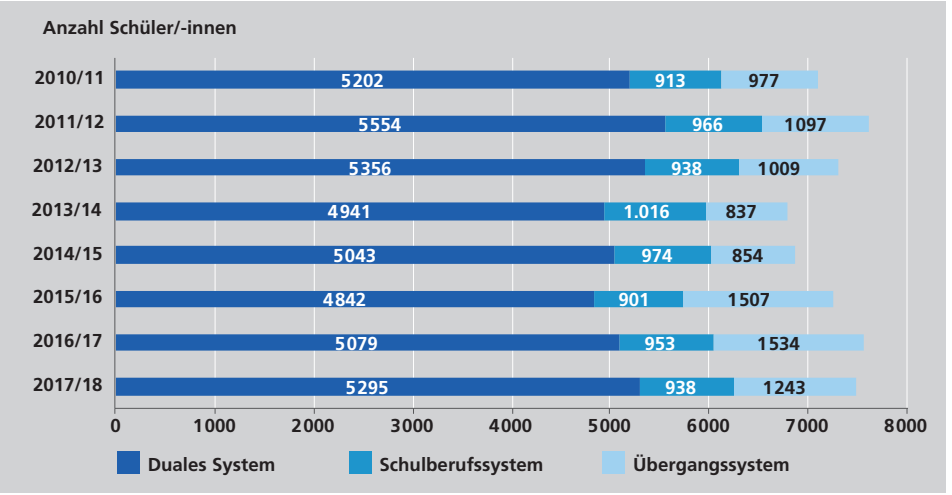
Abb. E-2:
Einmündung der Nürnberger Mittelschulabsolventen/-innen im Anschluss an die 9. Jahrgangsstufe, 2012, 2014, 2016 und 2018

Anmerkungen: Klassen/Maßnahmen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz/im Übergangssystem: sowohl schulische (Berufsvorbereitungsklassen, JoA-Klassen, BGJ) als auch nicht-schulische (zum Beispiel BVB, FSJ, BZ). Entlassschüler/-innen der 9. Jahrgangsstufe Haupt-/Mittelschule (nur Schüler/-innen mit Wohnsitz Nürnberg; 2012 ohne Private Volksschule der Republik Griechenland)

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.

Die Gesamtzahl der Eintritte in die drei Bereiche des Nürnberger Berufsbildungssystems D liegt im Schuljahr 2016/17 mit 7476 Personen auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr, im Schuljahr 2015/16 waren es noch 7250 Personen (**Abb. E-3**[14]). Betrachtet man die Verteilung der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Schuljahr 2017/18 neu in das Berufsbildungssystem eingetreten sind, ist ein deutlicher Rückgang beim Eintritt in das Übergangssystem[15] zu erkennen, der vor allem auf den Rückgang der BI-Klassen zurückzuführen ist. Die Eintritte in das Duale System haben wieder zugenommen: 5295 Personen haben im Schuljahr 2017/18 eine duale Berufsausbildung begonnen, im Jahr 2015/16 waren dies 4842 Personen.

Abb. E-3:
Verteilung der neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler auf die drei Teilbereiche des Berufsbildungssystems D in Nürnberg, Schuljahre 2010/11 bis 2017/18



Anmerkung: Ohne private Schulen.

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik.

Dabei beinhaltet der Übergangsbereich Maßnahmen mit jeweils sehr unterschiedlichen Entwicklungsdynamiken: Vor dem Hintergrund der guten Ausbildungsmarktlage sind die Berufsvorbereitungsmaßnahmen für immer weniger Schülerinnen und Schüler eine notwendige Brücke. Hier zeigt sich ein Rückgang seit 2016/17 von 235 Teilnehmer/-innen auf 184 Schüler/-innen im Jahr 2018/19 (**Abb. E-9**).[16] Dagegen sind zunehmend junge Menschen in den Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz („JoA-Klassen"), dem schulischen Angebot für diejenigen Entlassschüler und -schülerinnen, die aufgrund unterschiedlichster (kognitiver, affektiver und sozialer) Problemlagen noch nicht in der Lage sind, einen Ausbildungsplatz zu finden oder eine berufsvorbereitende Maßnahme zu besuchen: Mit 558 Schülerinnen und Schülern in insgesamt zehn Klassen ist die Schülerzahl hier auf dem Höchststand der letzten zehn Jahre angekommen.[17] Dies korrespondiert grundsätzlich mit dem Zuwachs der Schüler/-innen, die ohne Schulabschluss die Mittelschule verlassen. Das heißt, dass ein deutlicher Anteil der Entlassschüler/-innen nicht nur nicht in Ausbildung einmündet, sondern auch nicht in eine anschlussorientierte Maßnahme (wie zum Beispiel das Berufsvorbereitungsjahr) vermittelt werden konnte.

Eine erhöhte Nachfrage lässt sich für Angebote zur Nachholung von Schulabschlüssen am Bildungszentrum (BZ/BCN) ablesen: So sind die Kursangebote des Kursbereichs „Zweite Chance" seit dem Schuljahr 2016/17 gestiegen (vergleiche Kapitel D, 5.4). Die Möglichkeit, den qualifizierenden Mittelschul- oder den mittleren Schulabschluss bei der „Zweiten Chance" zu erwerben, ist vor allem für neuzugewanderte junge Erwachsene, die die BI-Klassen durchlaufen haben, aber dort noch keinen Schulabschluss erwerben konnten, ein wichtiges Angebot.

Betrachtet man die Geschlechterverteilung in den Teilbereichen des Bildungssystems (**Abb. E-4**), bleibt das Schulberufssystem der Bereich mit sehr hohem Frauenanteil (71,0 %), während umgekehrt dazu das Übergangssystem von männlichen Teilnehmen-

den dominiert ist (64,4 %). Mit Rückgang der BI-Klassen nimmt aber sowohl der Anteil der Männer, als auch der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit (50,9 %) im Übergangssystem ab.[18]

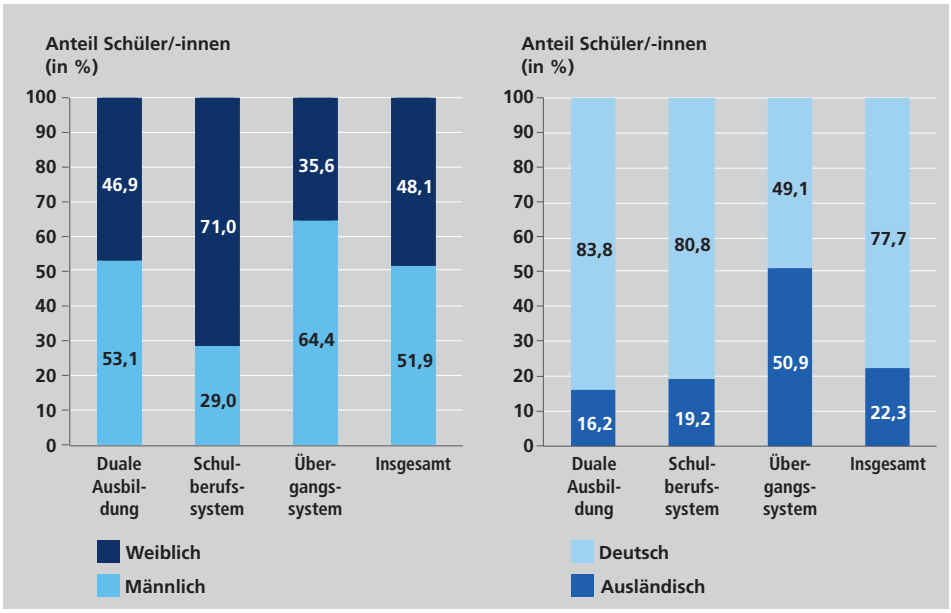


Abb. E-4:
Verteilung der neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler auf die drei Teilbereiche des Berufsbildungssystems in Nürnberg nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Schuljahr 2017/18

Anmerkung: Ohne private Schulen.

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik.

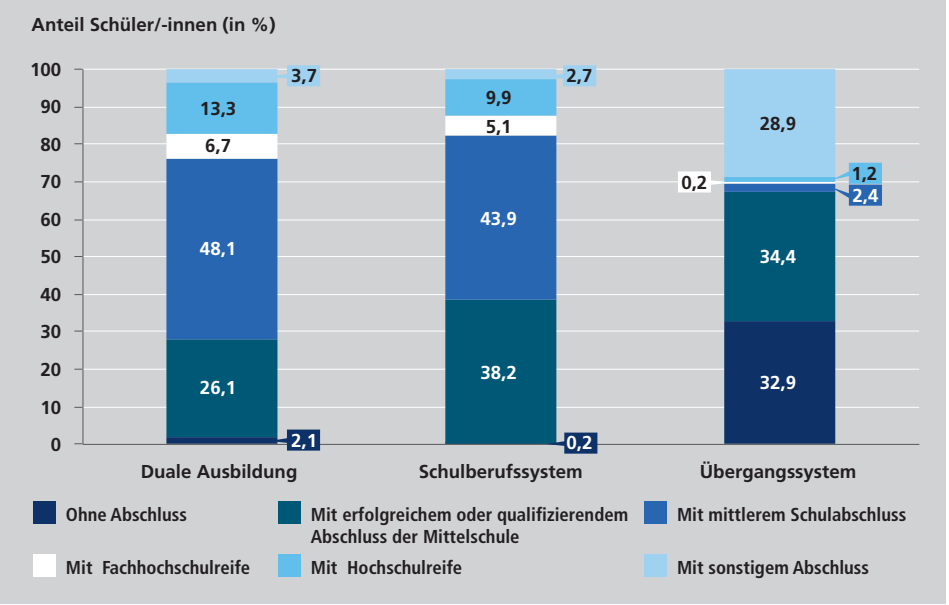
Im Bereich der dualen Ausbildung ist der Anteil der Ausländer und Ausländerinnen von 13,8 % auf 16,2 % gestiegen,[19] was als erster Hinweis auf eine Integration in Ausbildung der ersten BIK-Absolventen/-innen nach 2015 gewertet werden kann (vergleiche Abschnitt 3.).

Der bundesweite Trend, dass junge Männer immer häufiger, junge Frauen dagegen immer seltener an der dualen Ausbildung beteiligt sind,[20] zeigt sich – vor allem aufgrund der abweichenden demografischen Entwicklung in Nürnberg – abgeschwächt bestätigt:

Im Schuljahr 2015/16 erfolgten noch 50,6 % der Eintritte im dualen Bereich von jungen Frauen, 2016/17 waren es 49,7 % und 2017/18 lag ihr Anteil bei 46,9 %.[21]

Bezüglich der schulischen Vorbildung (**Abb. E-5**), mit der die Schülerinnen und Schüler in das Berufsbildungssystem eintreten, zeigen sich im Vergleich zur letzten Berichtsfassung nur geringe Unterschiede. Die deutliche Abnahme der Schülerinnen und Schüler mit „sonstigen" Abschlüssen (zum Beispiel im Übergangssystem insgesamt von 37,5 % im Schuljahr 2015/16 auf 28,9 % im Schuljahr 2017/18 und bezogen auf ausländische Schüler/-innen im Übergangssystem von 64,3 % auf 56,6 %)[22] verweist auf die Tatsache, dass die ab 2015 neuzugewanderten jungen Menschen durch Eingliederung in das Bildungssystem zunehmend Schulabschlüsse in Deutschland erwerben.

Abb. E-5:
Verteilung der neu eingetretenen Schülerinnen und Schüler auf die drei Teilbereiche des Berufsbildungssystems in Nürnberg nach schulischer Vorbildung, Schuljahr 2017/18



Anmerkung: Ohne private Schulen.

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik.

409 der insgesamt 1243 Schüler/-innen im Übergangssystem verfügten über keinen Schulabschluss, das entspricht einem relativen Zuwachs dieser Gruppe von 5,8 Prozentpunkten zum Schuljahr 2016/17. Für diese Gruppe sind – wie bereits benannt – die Klassen und Maßnahmen im Übergangssystem die einzige realistische Anschlussmöglichkeit an die allgemeinbildende Schule. Allerdings sind mehr Schülerinnen und Schüler (427, dies entspricht 34,4 %) ins Übergangssystem eingemündet, die einen erfolgreichen oder qualifizierenden Mittelschulabschluss vorweisen können. Diese Gruppe konnte, trotz eines Schulabschlusses, der sie eigentlich für die Ausbildung qualifizieren sollte, keine Ausbildung aufnehmen. Expertinnen und Experten benennen hier meist die fehlende „Ausbildungsreife" der Jugendlichen als Ursache.[23] Im Gegensatz dazu zeigt eine Analyse des WZB auf der Grundlage von NEPS-Daten,[24] dass die Gruppe der sogenannten „leistungsschwachen" Jugendlichen (mit höchstens Hauptschulabschluss[25]) sehr heterogen ist und dass ein großer Teil derer die gleichen Kompetenzwerte und Ausprägungen in Persönlichkeitsmerkmalen aufweisen wie Schulabgänger und Schulabgängerinnen, die die Schule mit einem mittleren Abschluss verlassen.

3. Duale Ausbildung – Ausbildungsmarkt, Angebot und Nachfrage

Das Ausbildungsplatzangebot in Deutschland ist zwischen den Jahren 2017 und 2018 leicht gestiegen (+2,9 %) und erreichte mit 589 068 angebotenen Ausbildungsplätzen insgesamt den Höchststand seit 2009.[26] Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen durch junge Menschen stieg mittlerweile ebenfalls im zweiten Jahr in Folge, was unter anderem an der verstärkten Nachfrage neuzugewanderter Menschen lag. Da das Ausbildungsplatzangebot insgesamt stärker stieg als die Ausbildungsplatznachfrage, verbesserten sich die Marktverhältnisse für die Jugendlichen weiter: Rechnerisch standen 2018 bundesweit 106 Ausbildungsangebote 100 Ausbildungssuchenden gegenüber.[27]

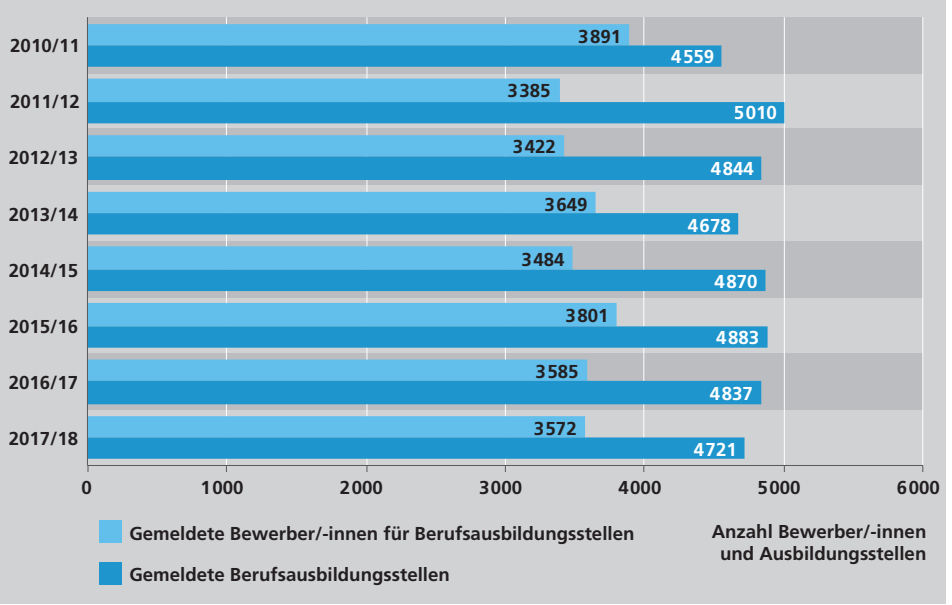
Trotzdem gelingt es immer weniger gut, das betriebliche Ausbildungsangebot und die Nachfrage der Jugendlichen in Deckung zu bringen, weil Passungsprobleme aufgrund regionaler und beruflicher Marktungleichgewichte vorliegen.

Auch in Nürnberg könnte rechnerisch jeder junge Mensch mehr als einen Ausbildungsplatz besetzen: Für jede beziehungsweise jeden bei der Agentur für Arbeit gemeldete/-n Ausbildungsbewerber/-in stehen theoretisch 1,32 gemeldete Berufsausbildungsstellen zur Verfügung. Mit 4 721 gemeldeten Berufsausbildungsstellen für Nürnberg im Berichtsjahr 2017/18 ist das gesamte Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den Vorjahren geringfügig zurückgegangen, während die Anzahl der Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen D mit 3 572 dem Niveau des Vorjahrs (3 585) entspricht (**Abb. E-6**). Damit hat sich die Nachfrage nach dem deutlichen Zuwachs 2015/16, dem Jahr mit besonders starker Zuwanderung, wieder auf solidem Niveau stabilisiert.

Bei der Ausbildungsnachfrage profitiert die Stadt Nürnberg von Zuzügen aus dem In- und Ausland, insbesondere in der ausbildungsrelevanten Bevölkerungsgruppe, und von der demografischen Entwicklung insgesamt (vergleiche Kapitel A). Darüber hinaus ist der Nürnberger Ausbildungsmarkt von einer starken Verflechtung mit den regionalen Märkten der gesamten Metropolregion geprägt: 6 047 junge Menschen pendelten im Ausbildungsjahr 2017/18 für ihre Ausbildung nach Nürnberg ein, 74,7 % derer kamen aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken, 20,5 % aus dem Rest Bayerns.[28] In sehr viel geringerem Umfang pendelten Auszubildende mit Wohnort Nürnberg in andere Landkreise und Städte: 2017/18 waren dies 1 876, davon absolvierten 80,1 % ihre Ausbildung in anderen mittelfränkischen Kommunen.

In Nürnberg hat der Wert der Angebots-Nachfrage-Relation im Jahr 2017 die Gleichgewichtsschwelle von 100 überschritten: Mit einer erweiterten Angebots-Nachfrage-Relation (eANR) D von 104,2 verbesserte sich im Jahr 2018 das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zum Vorjahr noch einmal um 2,2 Punkte und liegt damit weit über dem bundesdeutschen Schnitt von 96,6, allerdings auch deutlich unter dem bayerischen Wert von 109,5.

Abb. E-6:
Seit Beginn des Berichtsjahrs gemeldete Berufsausbildungsstellen und Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen in der Stadt Nürnberg, Berichtsjahre 2010/11 bis 2017/18



Anmerkung: Ein Berichtsjahr bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bewerber und Berufsausbildungsstellen, September 2010 bis 2018; eigene Darstellung.

Während in Gesamtdeutschland die sinkende Ausbildungsbeteiligung junger Frauen mit Sorge betrachtet wird, kann in Nürnberg bei den Bewerberinnen um einen dualen Ausbildungsplatz nur ein sehr langsamer, wenn auch stetiger Rückgang des Frauenanteils festgestellt werden: Im Ausbildungsjahr 2013/14 waren noch 42,5 % der Bewerber/-innen weiblich, im Ausbildungsjahr 2017/18 betrug deren Anteil 39,5 %.[29]

Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber

Der Trend zu höherwertigen Abschlüssen bei den Schulabsolventen und -absolventinnen schlägt sich in der Bewerberstatistik der Agentur für Arbeit in Nürnberg weniger deutlich nieder als im Bundesdurchschnitt: Von den in der Stadt Nürnberg gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern D um einen Ausbildungsplatz besaßen 2017/18 10,6 % die Hochschulreife, weitere 8,9 % die Fachhochschulreife, im Bundesschnitt sind dies zusammengenommen 27,0 %.[30] 39,2 % der Bewerberinnen und Bewerber in Nürnberg verfügten über einen Abschluss der Mittelschule,[31] 24,5 % über einen Realschulabschluss (mittleren Schulabschluss).[32] Bundesweit haben nur noch 27 % einen Hauptschulabschluss, während 40 % einen Realschulabschluss besitzen.[33] Auch mit Blick auf die Neueintritte in das duale System (**Abb. E-5**) und auf die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge bleibt somit der mittlere Schulabschluss, der allerdings zunehmend auch auf der Mittelschule erworben wird (vergleiche 2.2), der bedeutsamste Abschluss für die Aufnahme einer dualen Ausbildung. Dies zeigt sich auch in der Quote von 24,5 % der Bewerber/-innen D mit mittlerem Schulabschluss, die nach dem Stichtag (30.09.) noch als „unversorgt" galten.[34]

Ausbildungsplatzangebot

In Nürnberg wurden für das Ausbildungsjahr 2017/18 insgesamt 4721 Ausbildungsplätze bei der Arbeitsagentur gemeldet. Dies entspricht einem leichten Rückgang um 162 Plätze (**Abb. E-6**). Die Daten der Agentur für Arbeit weisen aber darauf hin, dass der Bestandsverlust an Ausbildungsbetrieben mit dem Wiedererreichen des Niveaus der Jahre 2014 bis 2016 gestoppt sein könnte. Nachdem der Gesamtbestand der Betriebe anstieg, sank die Ausbildungsbetriebsquote D auch in Nürnberg stetig auf 19,7 %. Auch die Ausbildungsquote D von 4,5 % befindet sich im Jahr 2018 wieder auf einem neuen Tiefstand (**Tab. E-1**). Eine Recherche der Nürnberger Nachrichten zur Entwicklung der Ausbildungsquoten in Nürnberger Betrieben zeigte auf, dass auch größere Unternehmen in der Region zunehmend weniger ausbilden und weist hier Quoten zwischen 1,3 und 7,6 Prozent aus.[35] Auch in Nürnberg verliefen somit seit zehn Jahren Ausbildungsquote und Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten D gegenläufig, das heißt, die Beschäftigungs- und die Ausbildungsentwicklung fallen auseinander: Die Ausbildung profitiert nicht von der guten Beschäftigungsentwicklung.[36]

Tab. E-1:
Ausbildungsquote D und Ausbildungsbetriebsquote D in der Stadt Nürnberg, 2008 bis 2018

	Anzahl der Auszubildenden in Betrieben	Anzahl der Betriebe mit Auszubildenden	Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	Gesamtzahl der Betriebe	Ausbildungsquote (in %)	Ausbildungsbetriebsquote (in %)
2008	17259	3437	268851	14008	6,4	24,5
2009	16976	3341	265693	14132	6,4	23,6
2010	16327	3249	268832	14126	6,1	23,0
2011	15782	3164	274621	14262	5,7	22,2
2012	15629	3113	278548	14333	5,6	21,7
2013	15154	3039	281570	14447	5,4	21,0
2014	14786	2962	284915	14518	5,2	20,4
2015	14227	2944	293190	14697	4,9	20,0
2016	14278	2953	300348	14879	4,8	19,8
2017	14135	2988	308322	14989	4,6	19,9
2018	14114	2956	313621	15038	4,5	19,7

Anmerkungen:
Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarkt in Zahlen, Anzahl Betriebe mit Auszubildenden und Anzahl Auszubildende, Nürnberg; Stichtag jeweils 31.12.; eigene Berechnung und Darstellung.

Die amtliche Berufsbildungsstatistik benennt für das Jahr 2017 eine Gesamtzahl von 12736 Auszubildenden in der Stadt Nürnberg, davon hatten 12,5 % eine ausländische Staatsangehörigkeit. 68,5 % der Auszubildenden arbeiteten im Bereich „Industrie und Handel“ und 17,5 % waren im Handwerk beschäftigt. Die übrigen 14,0 % verteilten sich auf die Bereiche „Öffentlicher Dienst“, „freie Berufe“ und „Landwirtschaft“.[37]

Abgeschlossene Ausbildungsverträge

Für die Stadt Nürnberg meldete die IHK Nürnberg für Mittelfranken für das Ausbildungsjahr 2018 zum Stichtag 31.12.2018 insgesamt 3583 abgeschlossene Ausbildungsverträge, was einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 2,0 % entspricht. 64,6 % der neuen IHK-Auszubildenden waren männlich, im Bereich der gewerblich-technischen Berufe lag der Anteil weiblicher Auszubildender lediglich bei 13,6 % bei rückläufiger Tendenz.[38]

23,9 % der neuen Auszubildenden, die bei der IHK gemeldet sind, verfügten über einen Abschluss der Mittelschule,[39] 45,1 % über einen mittleren Schulabschluss, 26,3 % hatten die Hochschulreife erworben. Auszubildende mit höherer Vorbildung sind überproportional in den gewerblich-technischen Berufen vertreten (32,3 % Hochschulreife), was das Anspruchsniveau dieser Berufe (wie zum Beispiel im Bereich der Mechatronik oder der Fachinformatik) widerspiegelt. Demgegenüber haben 43,6 % der kaufmännischen Auszubildenden einen mittleren Schulabschluss und 28,0 % einen Abschluss der Mittelschule.[40] In den gewerblich-technischen IHK-Berufen (zum Beispiel Metalltechnik, Elektrotechnik) gab es auch die stärksten Zuwächse. Im kaufmännischen Bereich, der aufgrund von Steigerungen im Bereich Handel insgesamt leicht wächst, hat neben dem Bereich Hotel und Gastronomie vor allem das Banken- und Versicherungswesen starke Rückgänge zu verzeichnen.[41]

Die Handwerkskammer für Mittelfranken berichtete über 852 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in der Stadt Nürnberg für das Ausbildungsjahr 2017/18, davon wurden 749 Ausbildungen in den handwerklichen, 58 in den kaufmännischen Berufen und 45 in den sonstigen Berufen (einschließlich den Fachpraktikerausbildungen) der Handwerkskammer abgeschlossen. Traditionell ist die Geschlechterverteilung im Handwerk besonders asymmetrisch: 78,8 % der neuen Auszubildenden waren männlich, bei den handwerklichen Ausbildungsberufen sogar 82,1 %. Für die Handwerksausbildungen ist der Abschluss der Mittelschule, den 60,4 % der neuen Auszubildenden im Handwerk vorweisen können, noch der dominierende Schulabschluss. Nur 9,3 % aller neuen Auszubildenden verfügen über eine Hochschulreife, 26,3 % haben einen mittleren Schulabschluss. Im Berufsgruppenvergleich bestehen nur geringe Unterschiede zum Vorjahr.[42]

Lediglich 1,9 % (53 Personen) der neuen Auszubildenden in IHK-Berufen und 4,2 % (36) der Auszubildenden in Handwerkskammerbetrieben hatten keinen (Mittel-)Schulabschluss. Ein direkter Übergang in den Beruf von Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss scheitert an den Anforderungen der Betriebe ebenso wie an der Konkurrenz durch die Schülerinnen und Schüler mit teilweise höherwertigen Abschlüssen.

Unbesetzte Ausbildungsplätze

Die Anzahl der gemeldeten Ausbildungsstellen, die laut Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30.9. unbesetzt waren, steigt bundesweit seit Jahren stetig an.[43] In Nürnberg waren zum 30.9.2018 694 Ausbildungsstellen unbesetzt, dies entspricht dem Niveau des Vorjahres.[44]

Bezieht man die Anzahl der unbesetzt gebliebenen Ausbildungsplätze auf die Anzahl der noch nicht versorgten Bewerber/-innen (102), so lag der Indikator in Nürnberg mit 6,8 im Jahr 2017/18 wiederum höher als in den Vorjahren, allerdings noch deutlich unter dem Bundeswert von 10,0 und dem Spitzenwert für Bayern mit 14,7.[45]

Ein besonders hoher Anteil an unbesetzten Ausbildungsplätzen findet sich in Nürnberg zum einen in den technischen Bereichen „Mechatronik/Automatisierungstechnik" (31,0), „Elektrotechnik" (48,0) und zum anderen im Lebensmitteleinzelhandel („Verkauf von Lebensmitteln" mit 21,0) und der Gastronomie (23,5).[46] Die Nichtbesetzung offener Ausbildungsstellen wurde von in der Herbstumfrage der IHK Nürnberg für Mittelfranken befragten Betrieben mit der Nicht-Passung der Bewerberinnen und Bewerber sowie einem Mangel an Bewerbern/-innen generell begründet.[47]

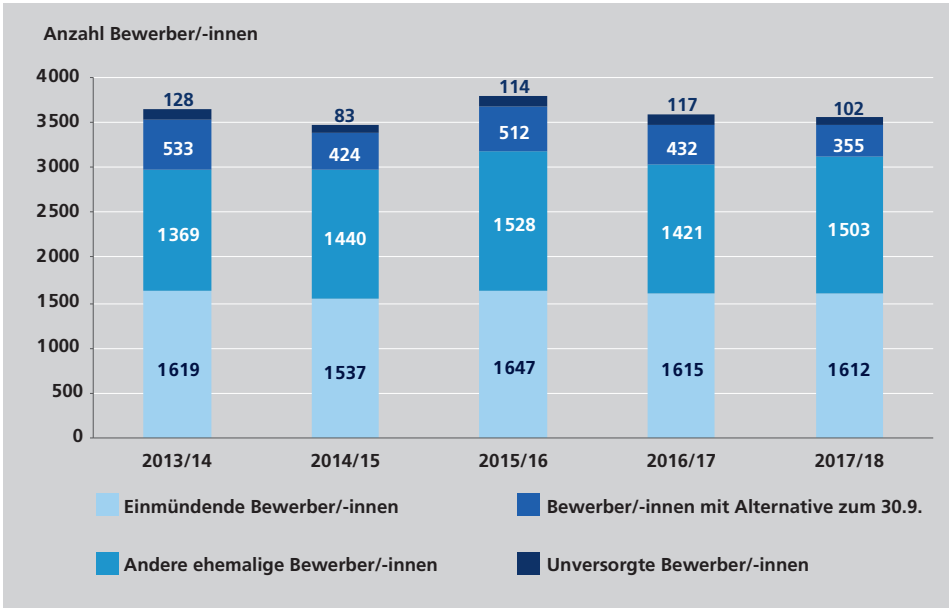


Abb. E-7:
Status der seit Beginn des Berichtsjahres gemeldeten Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen in der Stadt Nürnberg, Berichtsjahre 2013/14 bis 2017/18

Anmerkung: Ein Berichtsjahr bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Datenrevisionen können zu Abweichungen gegenüber Auswertungen mit früherem Erstellungsdatum führen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bewerber und Berufsausbildungsstellen, Nürnberg, September 2010 bis 2018; eigene Darstellung.

Insgesamt konnten von den 3572 Bewerberinnen und Bewerbern im Zeitraum vom 1.10.2017 bis 30.9.2018 45,1 % eine Berufsausbildung aufnehmen (**Abb. E-7**). 355 Personen (9,9 %) wählten einen alternativen Bildungsweg, von ihnen besuchten 185 Personen eine weiterführende Schule. Von den 1503 Personen (42,1 %), die bei der Arbeitsagentur abgemeldet wurden („andere ehemalige Bewerber" D), haben 22,8 % (342) ihre Schulausbildung fortgeführt und 3,5 % (53) ein Studium aufgenommen. 102 ausbildungssuchende junge Menschen blieben weiterhin „unversorgt", das waren marginal weniger als im Vorjahr.

Mit der Einmündungsquote EQI D, die den Anteil der einmündenden Ausbildungsbewerber/-innen an allen institutionell erfassten ausbildungsinteressierten Jugendlichen darstellt, können der Beteiligungsgrad der grundsätzlich an Ausbildung interessierten

Jugendlichen und die Schwierigkeit der Stellenbesetzung abgeschätzt werden. Die EQI im Arbeitsagenturbezirk Nürnberg stieg 2018 von 70,3 im Vorjahr auf 71,3. Dies bedeutet, dass von den bei der Arbeitsagentur registrierten Jugendlichen, die grundsätzlich an einer Ausbildung interessiert waren, lediglich 71,3 % auch tatsächlich einen Ausbildungsvertrag abschließen konnten. Im Gegensatz zum rein rechnerischen Ausgleich von Angebot und Nachfrage zeigen sich hier ungenutzte Potentiale für die betriebliche Ausbildung:[48] Fast ein Drittel der interessierten Jugendlichen wählt einen alternativen Weg zur dualen Ausbildung.

Insgesamt 647 Bewerberinnen und Bewerber, dies entspricht einer Steigerung von 18,1 % zum Vorjahr, suchten auch nach dem Stichtag des 30.9.2018 (im sogenannten „Fünften Quartal" bis zum 31.12.2019), weiterhin, erneut oder erstmalig eine Ausbildungsstelle und sind dazu bei der Agentur für Arbeit gemeldet. Von diesen Ausbildungsbewerbern/-innen sind bis zum Januar 2019 schließlich 87 (13,4 %) in eine Ausbildung eingemündet, während 229 (35,4 %) ihre „Alternative" verwirklicht haben: für 44,1 % (101) bestand diese im weiteren Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums, 14,8 % haben eine (andere) Ausbildung aufgenommen und 13,5 % (31) sind in eine Fördermaßnahme eingetreten. Gleichzeitig blieben auch im Nachvermittlungszeitraum 867 Ausbildungsstellen unbesetzt, 694 davon waren schon am 30.9.18 unbesetzt gewesen.

Auszubildende mit ausländischer Staatsangehörigkeit

20,4 % aller im Jahr 2018 gemeldeten Auszubildenden im Bereich der Handwerkskammer in der Stadt Nürnberg hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit, dies entspricht einer Steigerung von 2,4 Prozentpunkten zum Vorjahr. Die Quote stieg in den letzten fünf Jahren von 13,3 % im Jahr 2013 auf 18,0 % im Jahr 2017 an. Weniger deutlich fällt der Zuwachs bei den IHK-Berufen aus, der in den letzten zwei Jahren um 1,5 Prozentpunkte auf 11,6 % anstieg. Im Jahr 2018 haben 25,3 % der IHK-Betriebe angegeben, „Flüchtlinge" im Unternehmen als Fachkräfte, Auszubildende oder Hilfskräfte zu beschäftigen, im Vorjahr waren dies 20,7 %.[49]

Der Vergleich[50] mit den ausländischen Bewerber/-innen D um Ausbildungsstellen und mit der Quote der unversorgten Bewerber zeigt, dass Ausländer/-innen insgesamt in geringerem Maße direkt in duale Berufsausbildung einmünden: So hatten 30,4 % der Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsstellen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die ausländischen Bewerber waren zu 57,0 % männlich und verfügten im Vergleich zur Gesamtheit der Bewerber/-innen weniger häufig über einen mittleren Schulabschluss (22,0 % im Vergleich zu 32,4 %), dafür häufiger über den Abschluss der Mittelschule (47,6 % zu 41,4 %). Während 3,7 % der ausländischen Bewerber/-innen unversorgt blieben, waren dies in Bezug auf alle Bewerber/-innen lediglich 2,9 %.[51]

Tab. E-2:
Rangliste der Ausbildungsberufe nach Neuabschlüssen im Agenturbezirk Nürnberg, 2018

Beruf	Rang	Rangänderung zum Vorjahr	Neue Ausbildungsverträge	Anteil männliche Auszubildende (in %)	Anteil weibliche Auszubildende (in %)
Fachinformatiker/-in	1	▲ +2	354	91,2	8,8
Kaufmann/-frau für Büromanagement	2	▼ -1	345	24,6	75,4
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	3	▼ -1	315	0,3	99,7
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	4	0	294	52,2	47,8
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	5	▲ +1	288	2,4	97,6
Verkäufer/-in	6	▼ -1	264	55,3	44,7
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	7	0	213	98,1	1,9
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	8	▲ +1	192	60,6	39,4
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	9	▲ +1	180	60,8	39,2
Industriekaufmann/-frau	10	▼ -2	168	39,6	60,4

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung.

Berufswahl

Vergleicht man die Rangliste der Ausbildungsberufe nach Neuabschlüssen im Agenturbezirk Nürnberg 2018 (**Tab. E-2**) mit der des Vorjahres, bestätigt sich erneut ein Befund, der seit Jahren stabil ist: Die Bewerberinnen und Bewerber um duale Ausbildungsplätze wählen stets die gleichen TOP 10 der Ausbildungsberufe. Im Bundes- und Landesvergleich wird nur der Ausbildungsberuf zur Kauffrau/zum Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen in Nürnberg signifikant häufiger gewählt, was als Konsequenz der gewachsenen Attraktivität Nürnbergs als Logistikstandort[52] mit einem hohen Fachkräftebedarf[53] gesehen werden kann.

Die geschlechtsspezifische Berufswahl bleibt trotz aller Angebote zur klischeefreien Berufsorientierung und geschlechtsspezifischen Förderangebote (wie zum Beispiel Girls' und Boys' Day und andere Programme) bestehen: Frauen wählen weiterhin tendenziell nicht-technische Berufe, die häufig geringer entlohnt werden. Die bevorzugten Ausbildungsberufe der jungen Männer sind auch im Jahr 2018: Fachinformatiker (321 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge), Kraftfahrzeugmechatroniker, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizung und Klimatechnik, Kaufmann im Einzelhandel und Verkäufer. Dagegen wählen die jungen Frauen bevorzugt Ausbildungen zur (zahn-)medizinischen Fachangestellten (beide zusammen: 597 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge), zur Kauffrau für Büromanagement, zur Kauffrau im Einzelhandel und zur Verkäuferin.[54]

Bei den Handwerksausbildungen im Kammerbezirk Mittelfranken sind weiterhin die Berufe Friseurin (171 Neueintragungen von Frauen), Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk (74) und Kauffrau für Büromanagement (66) am beliebtesten.[55] Dabei hat sich der Frauenanteil bei den Ausbildungsabschlüssen zu Friseurinnen und Friseuren zum Vorjahr

(80,8 %) überraschend deutlich auf 69,8 % reduziert. Diese Entwicklung ist in Nürnberg eher nicht auf einen Rückzug der Frauen aus der dualen Berufsausbildung, sondern auf den verstärkten Einstieg zugewanderter, vor allem arabischer junger Männer in den Friseurberuf zurückzuführen.[56]

Auch bei den Ausbildungen in IHK-Berufen dominieren im Bereich Technik („gewerbliche Berufe") die männlichen Auszubildenden mit einem Anteil von 86,4 %, während 45,8 % der Neuabschlüsse in kaufmännischen Berufen von Frauen getätigt werden. Die meistgewählten kaufmännischen IHK-Berufe im Kammerbezirk waren im Jahr 2018 der Kaufmann/die Kauffrau im Einzelhandel, der/die Verkäufer/-in und der Kaufmann/die Kauffrau für Büromanagement; bei den männlich dominierten gewerblich-technischen Berufen sind dies der/die Industriemechaniker/-in, der/die Fachinformatiker/-in Systemintegration und der/die Fachinformatiker/-in Anwendungsentwicklung.[57]

Vertragslösungen

Die Betrachtung der Zahlen zur Auflösung von Ausbildungsverträgen ist methodisch wie inhaltlich komplex. In der Analyse der Lösungsquoten[58] ist insbesondere zu beachten, dass eine Vertragslösung nicht mit dem Abbruch der Ausbildung gleichzusetzen ist, da ein Großteil der Jugendlichen zwar entweder den Ausbildungsberuf oder den Ausbildungsbetrieb wechselt, aber nicht grundsätzlich ohne Ausbildung verbleibt. Auch die Aufnahme eines Studiums oder der Besuch einer weiterführenden Schule kann ein Lösungsgrund sein. Insbesondere dann, wenn ein gutes Angebots-Nachfrage-Verhältnis am Ausbildungsmarkt herrscht, steigt die Quote, das heißt es wechseln junge Menschen schneller in ein anderes Ausbildungsverhältnis. Trotzdem sind Vertragslösungen meist für beide Seiten „mit einem Verlust von Zeit und Energie verbunden"[59].

Mit insgesamt 22,6 % liegt die Vertragslösungsquote in Nürnberg deutlich unterhalb des bundesdeutschen Wertes von 25,8 % und damit innerhalb des üblichen Schwankungsbereichs (20–25 %).[60] Während die Quote im Bereich „Industrie und Handel" mit 15,1 % stabil blieb, ist sie für den Bereich des Handwerks, wo sie grundsätzlich erheblich höher liegt, im Vergleich zum Jahr 2015 etwas angestiegen (von 43,1 % auf 46,8 %).[61] [62]

Abschluss der beruflichen Bildungsgänge

Im Schuljahr 2016/17 haben insgesamt 12 232 Personen in Nürnberg ihre beruflichen Bildungsgänge[63] beendet. 58 % von ihnen haben ihre berufliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, 9 % diese ohne Erfolg beendet und 33 % den Bildungsgang nicht vollständig durchlaufen.[64] Sowohl bei der Abbruchquote als auch beim Abschluss ohne Erfolg sind männliche Personen etwas stärker vertreten. Besonders hoch ist die Quote derjenigen, die den Bildungsgang nicht vollständig durchlaufen haben, das heißt entweder endgültig abgebrochen haben oder in einen anderen Bildungsgang gewechselt sind, bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (51 % der ausländischen Absolventen/-innen und Abgänger/-innen).

4. Berufliche Schulen

4.1 Berufliche Schulen der Erstausbildung

Mit 21550 Schülerinnen und Schülern blieb die Gesamtschülerzahl der öffentlichen beruflichen Schulen in Nürnberg im Schuljahr 2017/18 im Vergleich zu den Vorjahren (Schuljahr 2016/17: 22109) relativ stabil (**Abb. E-8**).[65] Von den Berufsschülerinnen und Berufsschülern waren 50,9 % männlich, 5017 (19,6 %) Schüler/-innen hatten eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit.[66]

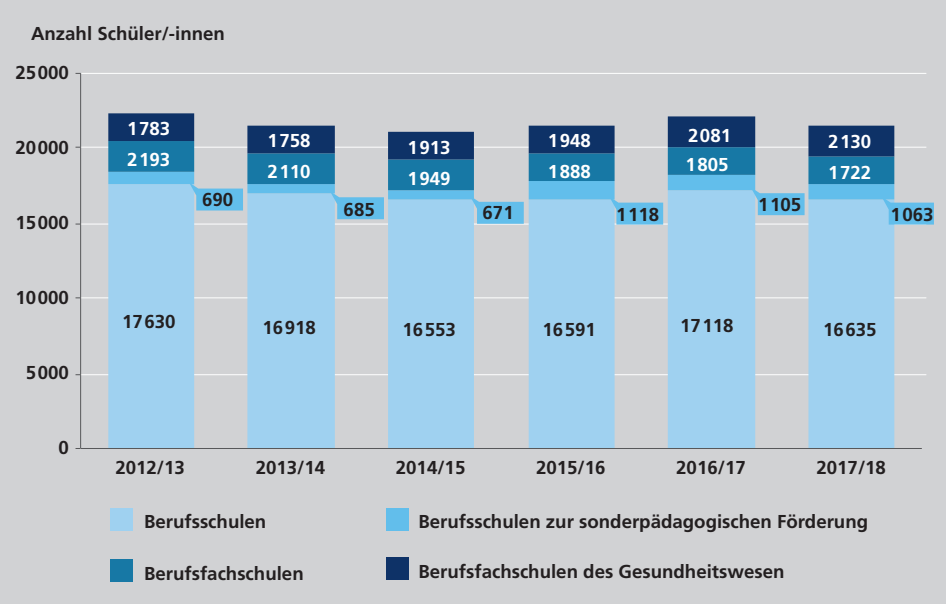


Abb. E-8:
Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen in Nürnberg nach Schulart, Schuljahre 2012/13 bis 2017/18

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

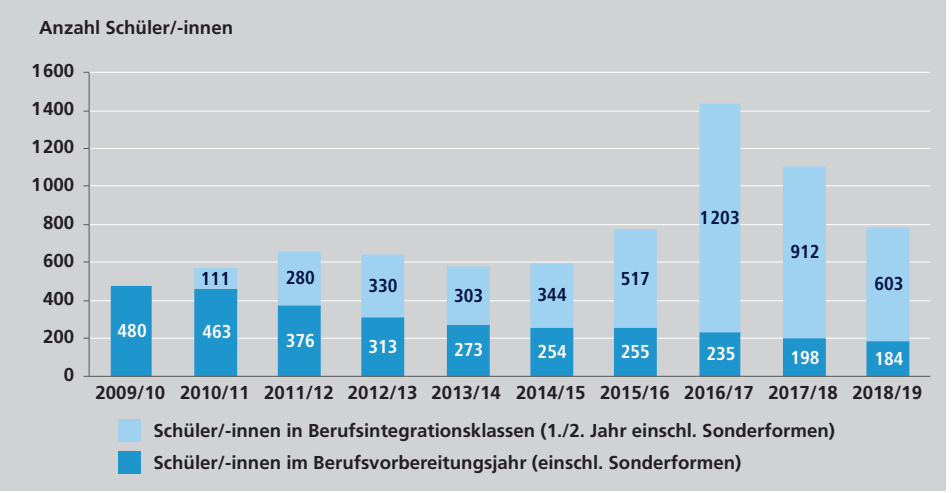
Das Ungleichgewicht in der Geschlechterverteilung, das in einem dauerhaft höheren Anteil von Schülern in Berufsschulen und Schülerinnen in Berufsfachschulen besteht, war bei den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit einer Steigerung von 58,8 % männlicher Schüler im Schuljahr 2015/16 auf 63,0 % im Schuljahr 2016/17 auffällig hoch. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit war in den verschiedenen beruflichen Schularten vergleichbar hoch und bewegte sich 2016/17 zwischen 18,3 % (Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und 19,8 % (Berufsschulen).

Korrespondierend zum Ausbildungsmarkt (vergleiche Abschnitt 3) waren die Schülerzahlen der dualen Ausbildung an den Berufsschulen im Vergleich zum Vorjahr (Schuljahr 2016/17) leicht rückläufig (2017/18: 16635 Schülerinnen), was sich im Schuljahr 2018/19 (16401 Schülerinnen und Schüler)[67] fortsetzte. Stark gesunken ist die Klassen- und Schülerzahl der Berufsintegrationsklassen D, die im Schuljahr 2016/17 aufgrund der Zuwanderungszahlen seit 2015 ihren Höhepunkt erreicht hatte (**Abb. E-9**).

Abb. E-9:
Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitung in Nürnberg, Schuljahre 2009/10 bis 2018/19

Anmerkungen: Berufsgrundausbildungsjahr (BGA) wird schulstatistisch als BVJ/s geführt; Berufseinstiegsjahr (BEJ) wurde zum Schuljahr 2013/14 abgeschafft; Kooperatives Berufsintegrationsjahr für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge (BIJ) bis 2010 ohne Deutsch-Spracherwerb.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.



Branchenkonjunkturelle Effekte des Ausbildungsmarkts finden sich zum Beispiel deutlich bei der sinkenden Anzahl der Auszubildenden im Beruf „Bankkaufmann/-frau" (-30 % zum Schuljahr 2018/19 im 5-Jahres-Vergleich) während das wachsende Kompetenzfeld „Logistik" profitiert und verstärkt Auszubildende einstellt.[68]

Das seit 2016/17 bestehende Angebot der „Berufsschule Plus", das parallel zur beruflichen Ausbildung leistungsstarken Auszubildenden die Fachhochschulreife D als Zusatzqualifikation zum Berufsabschluss ermöglicht, ist mit einer Schülerzahl von 154 in sieben Klassen mittlerweile vollständig ausgebaut. Mit diesem Angebot soll die duale Berufsausbildung als sinnvolle Alternative zum weiteren Schulbesuch für motivierte Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss hervorgehoben werden.

Die Berufsfachschulen verloren zum Schuljahr 2017/18 eine geringfügige Anzahl an Schülerinnen und Schülern (-83). Für das Schuljahr 2018/19 zeigte sich dagegen eine deutliche Steigerung der Schülerzahlen an den Berufsfachschulen,[69] die sich ebenfalls als Sondereffekt aus dem Zuwanderungshoch im Jahr 2015 darstellen lässt: Im Sommer 2018 schloss der bislang größte Schülerjahrgang die Berufsintegrationsklasse ab. Für viele dieser BIK-Absolventen/-innen ist vor allem die Ausbildung in den zweijährigen Berufsfachschulen eine wichtige Anschlussmöglichkeit.

Bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens setzte sich die Zunahme der letzten Jahre fort: Im Schuljahr 2017/18 waren im Vergleich zum letzten Berichtsjahr 2015/16 182 Schülerinnen und Schüler mehr angemeldet.[70]

Die Beruflichen Schulen müssen sich auf die Aufgabe die „Digitalkompetenz" zu stärken, einstellen: sowohl in Bezug auf die digitale Infrastruktur als auch im Bereich der didaktischen Konzepte und der Lehrkräftefortbildung. Das „Nürnberger Kompetenzraster für digitale Bildung" liefert hier ein Instrumentarium zur schulindividuell fortschreibbaren Strukturierung.

Förderprogramme des Freistaates Bayern (wie zum Beispiel „Industrie 4.0“ vom 13.10.2017 oder „Exzellenzzentren an Berufsschulen“ vom 14.9.2018) ermöglichen erste Modellprojekte wie die Lernfabrik an der Beruflichen Schule 1 oder das an der Beruflichen Schule 2 eingerichtete Roboterlabor, das in Kooperation mit der Beruflichen Schule 4 im Rahmen der Initiative „Industrie 4.0“ berufsschulübergreifend genutzt wird.

Die Ausbildung an beruflichen Schulen[71] ermöglicht Schülerinnen und Schülern, auch einen allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben beziehungsweise nachzuholen. In erster Linie ist dies der erfolgreiche oder der qualifizierende Mittelschulabschluss, den 2016/17 442 Schülerinnen und Schüler bestanden. 86,9 % derer hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. Die hohe Zahl der BIK-Schülerinnen und Schüler hat diese Anzahl seit 2015/16 sehr stark ansteigen lassen (**Abb. E-9**). Weitere 313 Schülerinnen und Schüler konnten, durch einen Notenschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis und nachgewiesenen ausreichenden Englisch-Kenntnissen, den mittleren Schulabschluss erwerben. Diese Zahl ist nach einem Höhepunkt 2014/15 wieder deutlich gesunken.[72]

Angebote für junge Menschen mit Beeinträchtigungen

Das Augenmerk der beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg liegt beim Thema Inklusion D aktuell darauf, über Projekte und Aktivitäten zu einer Netzwerkbildung innerhalb der Stadt Nürnberg beizutragen. Im Rahmen der Einzelinklusion können für Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf Budget- und/oder Anrechnungsstunden bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden. Anrechnungsstunden führen dabei zu einer Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit der unterrichtenden Lehrkraft, Budgetstunden ermöglichen behinderungsspezifische Unterstützungsmaßnahmen in Form von Einzelmaßnahmen, die dem/der Lernenden direkt zugutekommen. Sowohl die zentral beantragten als auch die für die Einzelinklusion zu verwendenden, genehmigten Stunden sind in den letzten drei Schuljahren deutlich gestiegen:

2016/17		2017/18		2018/19	
beantragt	bewilligt	beantragt	bewilligt	beantragt	bewilligt
25	20	30	27	35	33

Tab. E-3:
Stundenanzahl für Einzelinklusion an beruflichen Schulen, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

Anmerkung: Keine Unterscheidung zwischen Anrechnungs- und Budgetstunden.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarfs D eine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen, blieb seit 2015 weitgehend stabil: 2016/17 besuchten 1063 Schülerinnen und Schüler die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den unterschiedlichen Förderbedarfen. Leichte Rückgänge gab es im Förderschwerpunkt „Hören und Sprache“ (248 im Jahr 2016/17 auf 220 im Jahr 2017/18) und im Förderschwerpunkt „Lernen“ (Gesamtzahl der kommunalen und der staatlichen Berufsschule: 811 im Jahr 2016/17 auf 792 im Jahr 2017/18), während der Förderschwerpunkt „Sehen“ 16 Schüler/-innen mehr betreute.[73]

Mit dem neu gegründeten „BBW Hören Sprache Lernen“ (BBW HSL), das in Trägerschaft des Bezirks Mittelfranken steht, wurde das BAW Berufsausbildungswerk und mit ihm auch die kommunale Berufsschule für sonderpädagogische Förderung aufgelöst. Deren Aufgaben wurden von der staatlichen Berufsschule für sonderpädagogische Förderung (seit Januar 2018: „Alfred-Welker-Berufsschule“) mit übernommen. Daher stieg dort die Schülerzahl im Schuljahr 2018/19 auf 812. Auszubildende mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden nun in sieben Fachbereichen und 13 Ausbildungsberufen nach § 66 BBiG (Fachpraktiker-Ausbildungen) und § 4 BBiG von regionalen Bildungsträgern (wie zum Beispiel cjd, SOS, BBW, Kolping) betreut und besuchen die Alfred-Welker-Berufsschule.

Das BBW HSL bietet in acht Berufsbereichen Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach den Fachpraktiker-Regelungen (§ 4 BBiG und § 66 BBiG/§ 42m HwO) an. In den Förderschwerpunkten Hören, Sprache und Lernen können insgesamt 31 Ausbildungsberufe erlernt werden. Die außerbetrieblichen Ausbildungen werden von der Agentur für Arbeit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Ersteingliederung gefördert und bieten durch umfangreiche Praktika sowie die Möglichkeit des Übergangs in betriebliche Ausbildung hohe Praxisnähe (TINA-Modell). Im Schuljahr 2018/19 wurden insgesamt 260 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, davon 76 in vorberuflichen Maßnahmen, im BBW betreut.

Die Berufsfachschulen des privaten Bildungszentrums für Blinde und Sehbehinderte (bbs) bieten Ausbildungen, die auch für Schülerinnen und Schüler ohne Sehbehinderung geöffnet sind, in sechs Berufsbranchen. Im Schuljahr 2018/19 waren 127 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in den sechs Berufsfachschulen und der Berufsschule des bbs angemeldet.[74]

Jugendsozialarbeit an städtischen beruflichen Schulen

Analog zum Angebot der Jugendsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen (JaS, vergleiche Kapitel D, 7.2) unterstützen Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen der Stadt Nürnberg junge Erwachsene vor allem in Einzelfallberatungen bei persönlichen, familiären und sozialen Schwierigkeiten sowie Problemen innerhalb der Ausbildung und im Übergang von der Schule in den Beruf. Insbesondere für die Schülerinnen und Schüler in den (vollschulischen) Berufsintegrationsklassen D und im Bereich der Berufsvorbereitung sind die Jugendsozialarbeiter/-innen wichtige Bezugspersonen für die Bewältigung der lebenspraktischen Aufgaben. Darüber hinaus benötigen auch die Schülerinnen und Schüler in den Berufsfachschulen Unterstützung und Begleitung durch die JaS.

Im Schuljahr 2018/19 arbeitete an allen Berufsschulen der Stadt Nürnberg sozialpädagogisches Fachpersonal im Umfang von 13,25 Vollzeitstellen. Die Aufstockungen seit 2017 von zwölf auf insgesamt 16 Fachkräfte wurden aufgrund des gewachsenen Bedarfs (u. a. durch die gestiegene Anzahl von Migrantinnen und Migranten und von Schülerinnen und Schülern mit erschwerter beruflicher Integration und besonderen Unterstützungsbedarfen) notwendig.[75] Im Kalenderjahr 2018 haben 830 junge Menschen an beruflichen Schulen einzelfallbezogene Angebote der JaS in Anspruch genommen.

4.2 Berufsvorbereitende Angebote des schulischen Übergangssystems

Auch bei einer rechnerisch guten Ausbildungsmarktlage brauchen zahlreiche Jugendliche nach dem Absolvieren der allgemeinbildenden Schule eine Brücke in die Ausbildung. Angebote des schulischen Übergangsbereichs geben dieser Zielgruppe die Chance, sich weiter zu orientieren, ausbildungsrelevante Kompetenzen zu stärken, einen Einblick in die zu ihren Kompetenzen und Interessen passenden Berufsfelder zu erhalten und bei Bedarf den Mittelschulabschluss nachzuholen. Das Angebot des schulischen Berufsvorbereitungsjahrs (BVJ/s) an den verschiedenen beruflichen Schulen (B1, B3, B5, B6, B7, B14) wurde im Schuljahr 2017/18 von 198 jungen Menschen wahrgenommen. Im Verlauf der letzten fünf Jahre ist hier ein leichter Rückgang zu erkennen: Im Schuljahr 2018/19 waren lediglich 184 BVJ-Schülerinnen und Schüler angemeldet und damit wurde ein Tiefstand in der Klassenanzahl (8) seit dem Jahr 2000 erreicht.[76]

Das kommunale Konzept der Berufsintegrationsklassen (BIK) D in Nürnberg, das seit 2010 systematisch und bedarfsgerecht aufgebaut wurde, war Vorbild für das aktuelle bayerische Regelsystem der Berufsintegration. Seit 2015 hat sich das Angebot stark ausdifferenziert, um unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich des individuellen Lernstands und der Leistungsfähigkeit sowie (im zweiten BI-Schuljahr) der Interessen hinsichtlich des Berufsfelds berücksichtigen zu können. Neben den Berufsintegrationsvorklassen (BIK/V), die an die B5 angebunden sind, bestehen Sonderformen an der Wirtschaftsschule (VWS1) und der Berufsoberschule (BOS/V). Im zweiten BI-Jahr sind Angebote in neun Berufsfeldern und zwei Klassen für das Erreichen höherer Schulabschlüsse installiert. Seit dem Schuljahr 2017/18 ist eine Wiederholungsmöglichkeit für beide BI-Jahre möglich, wodurch den sehr heterogenen Ausgangsbedingungen bezüglich des Lernstands besser Rechnung getragen werden kann.

Im Schuljahr 2018/19 besuchten 603 Schülerinnen und Schüler 36 Berufsintegrationsklassen einschließlich der Sonderformen an der Wirtschaftsschule und einer unterjährigen Klasse, davon waren 17 BIK/V. Dies ist ein Rückgang von 309 zum Vorjahr und im Vergleich zum Schuljahr 2016/17 eine Halbierung der Schülerzahl und spiegelt wiederum den reduzierten Zuzug aus Fluchtländern.[77] Die Schülerinnen und Schüler stammten aus 56 Ländern. Die Hauptherkunftsländer haben sich nicht verändert, allerdings nehmen die klassischen Fluchtländer prozentual ab, während die Anteile der Schülerinnen und Schüler aus EU-Ländern aufgrund des hohen Zuzugs weiter ansteigt. 2018/19 kamen 35 % der Schülerinnen und Schüler des ersten BI-Schuljahres aus einem EU-Land, 2016/17 waren dies noch zehn Prozent.[78] Vermehrt kommen auch Schülerinnen und Schüler, die vorher eine Mittelschule beziehungsweise die griechische Schule in Nürnberg besucht haben, in die BI-Klasse, weil Lehrkräfte noch deutlichen sprachlichen Förderbedarf sehen: 2017/18 waren dies 69 Schülerinnen und Schüler, im Vorjahr 2016/17 noch 50.[79]

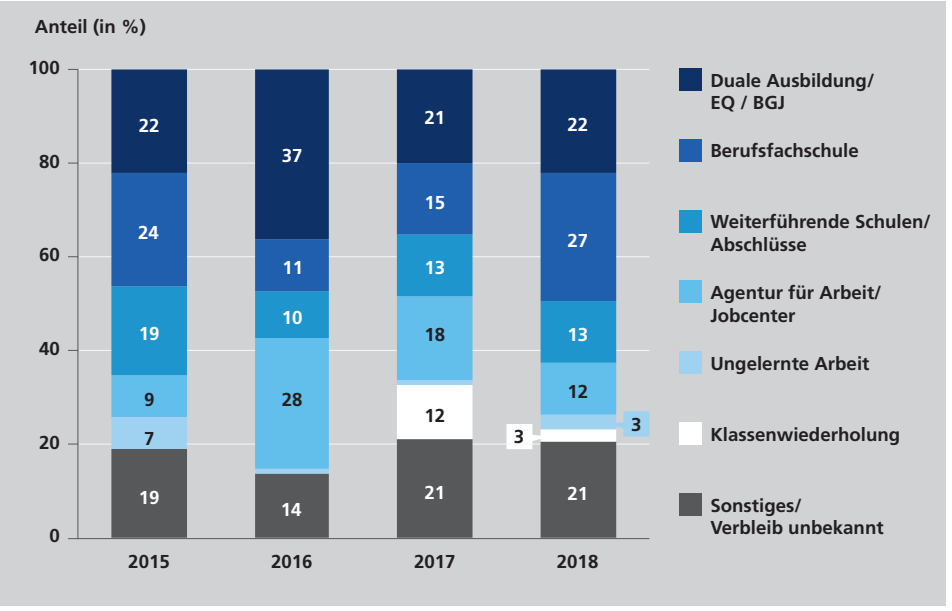
Rund 41 % der Jugendlichen hatten aufgrund ihrer Herkunftsländer (Syrien, Irak, Iran, Somalia, Eritrea) eine sogenannte gute Bleibeperspektive D und damit rechtlich die Mög-

lichkeit, im Anschluss eine duale Ausbildung anzutreten. Ab dem 1.8.2019 wurde die sogenannte gute Bleibeperspektive allerdings nur noch Asylbewerbern/-innen aus den Herkunftsländern Syrien und Eritrea zugesprochen. Ob für junge Menschen aus anderen Nicht-EU-Herkunftsländern ein den BI-Klassen anschließender Einstieg in eine Berufsausbildung möglich ist, bleibt in der Praxis davon abhängig, inwieweit sich die Vergabepraxis von Ausbildungserlaubnissen mit den Vollzugshinweisen vom 4. März 2019 zur Aufnahme einer Berufsausbildung von Asylbewerbern/-innen und Geduldeten des Bayerisches Staatsministerium des Innern ändern wird.

Von den 402 Schülern und Schülerinnen, die ihre BI-Klasse im Jahr 2017/18 beendeten, konnte die überwiegende Mehrheit Schulabschlüsse als wichtige Grundlage für ihre weitere berufliche Bildung ablegen: Im Jahr 2018 erwarben 66,2 % (278 Schüler/-innen) den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule und weitere 11,4 % den qualifizierenden Mittelschulabschluss. Bezogen auf den erfolgreichen Mittelschulabschluss stellt dies eine deutliche Steigerung (+13 % beziehungsweise +14 %) im Vergleich zu den beiden Vorjahren dar. Damit ist die Zahl der Absolventen/-innen ohne Abschluss deutlich gesunken: 22,4 % verließen die BI-Klasse ohne Schulabschluss (32,3 % im Schuljahr 2016/17 und 37,0 % im Schuljahr 2015/16).

Die BI-Klassen sind mehrheitlich darauf ausgerichtet, die Schülerinnen und Schüler sprachlich, sozial und fachlich so zu qualifizieren, dass sie nach Abschluss in eine duale oder schulische Ausbildung eintreten können – auch wenn bei vielen vor allem im Bereich der Sprachkompetenz weiterhin Lernbedarf besteht.

Abb. E-10:
Einmündung der BIK-Entlassschülerinnen und -schüler nach dem zweiten Jahr, 2015 bis 2018



Anmerkungen: Die Kategorie „Duale Ausbildung/EQ/BGJ" beinhaltet 2018 keine EQ.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.

Nach dem Schuljahr 2017/18 blieb die Einmündung der BIK-Absolventen und -Absolventinnen in die duale Ausbildung (**Abb. E-10)** gegenüber dem Vorjahr – nach dem starken Rückgang von 2016 auf 2017 – relativ konstant: Lediglich 21,8 % begannen eine duale Ausbildung, eine Einstiegsqualifizierung oder ein Berufsgrundschuljahr (2016 waren dies noch 37 %). Gleichzeitig stieg die Einmündung in Berufsfachschulen erheblich an: 27,5 % der Absolventen/-innen begannen eine vollschulische Ausbildung. Vor allem für diejenigen Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus keine Ausbildungserlaubnis zur dualen Ausbildung erteilt wird, ist die Berufsfachschule oft der einzige Weg, die berufliche Qualifizierung fortzusetzen. Weiterhin ist die Quote der Absolventen/-innen mit unklarem Verbleib nach den BIK hoch, auch weil eine intensive Nachverfolgung ihres weiteren Weges aufgrund der erfüllten Schulpflicht nicht erfolgt. Nach Einführung der Wiederholungsmöglichkeit im Schuljahr 2017/18 wurden 2018 die Notengrenzen zum Bestehen des zweiten BI-Jahres gesenkt, was zu deutlich niedrigeren Wiederholerzahlen (3 % statt 12 %) führte.

Speziell für die Zielgruppe der neuzugewanderten Jugendlichen werden bei SCHLAU Übergangsmanagement (vergleiche Abschnitt 5) Ausbildungsakquisiteure/-innen eingesetzt, die die BI-Schüler/-innen bei der Berufsorientierung und Berufswahl individuell begleiten. Im letzten Schuljahr 2017/18 wurden 69 Jugendliche aus elf Nationen beraten. Nahezu drei Viertel kamen aus den Herkunftsländern Syrien (51 %) und Irak (22 %). Durch die Begleitung schafften 47,8 % einen Anschluss in eine duale (30,4 % incl. EQ) oder schulische Ausbildung (17,4 %).

Inklusive Unterstützungsangebote für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf D sind im Bereich der Berufsintegration eher noch modellhaft: So arbeiten die Berufsschulen 3 und 5 im Rahmen des AsA-Modells (vergleiche Kapitel D, 7.2) eng mit der staatlichen Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Nürnberg (Alfred-Welker-Berufsschule) zusammen. Jedoch ist nach wie vor keine professionelle Förderdiagnostik für BI-Schülerinnen und Schüler gegeben. Berufsvorbereitende Maßnahmen, wie sie vormals auch im Berufsausbildungswerk BAW angeboten wurden, werden – wie oben beschrieben – jetzt von Bildungsträgern in enger Kooperation mit der staatlichen Alfred-Welker-Berufsschule und der Arbeitsagentur durchgeführt.

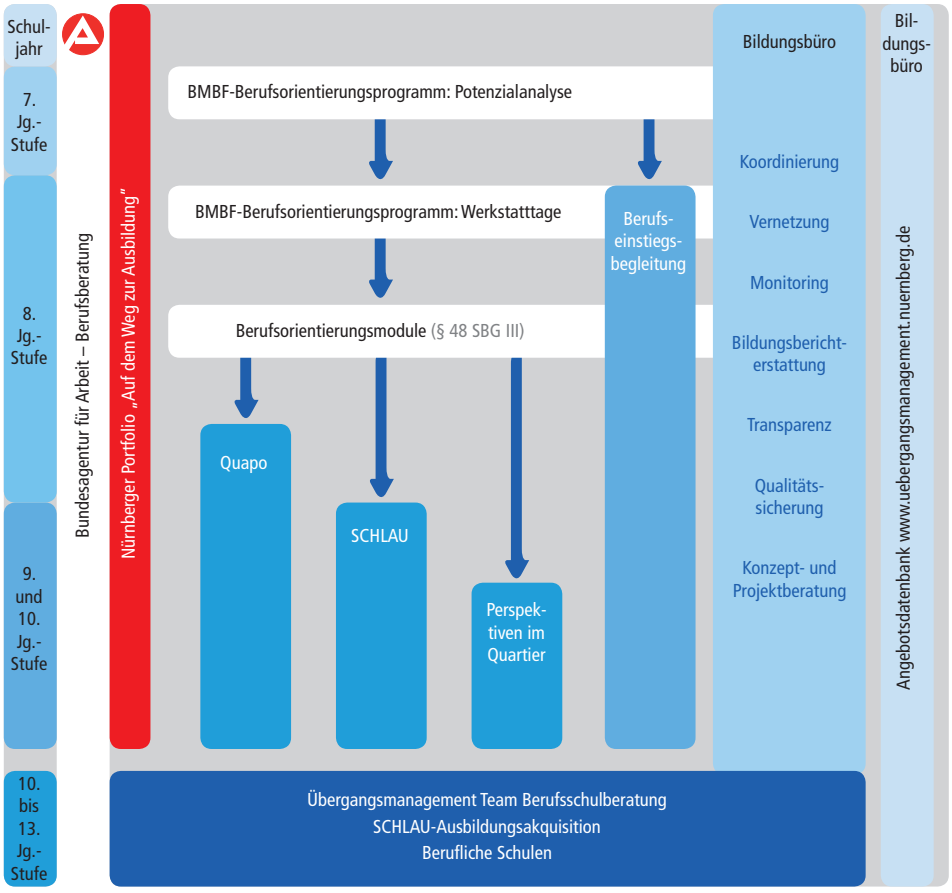
5. Übergangsmanagement Schule – Beruf

Die Systematisierung der Angebote im „Nürnberger Modell Übergangsmanagement Schule – Berufliche Ausbildung“, die Mittelschülerinnen und Mittelschülern einen gelingenden Übergang in Ausbildung und Beruf ermöglichen sollen, bleibt auch weiterhin erprobte Grundlage für die Aktivitäten des Übergangsmanagements. Während der Ausbildungsmarkt quantitativ umfassende Möglichkeiten bietet, brauchen junge Menschen im Übergang weiterhin und noch zielgerichteter Orientierungs- und Entscheidungshilfen, damit sie den für sie passenden Berufsweg finden können. Die Maßnahmen aus dem BMBF-Programm „Bildungskette“, die Angebote der Berufsberatung der Agentur

für Arbeit und die Modulangebote zur Berufsorientierung des Kultusministeriums stehen standardmäßig allen Schülerinnen und Schülern der Nürnberger Mittelschulen zur Verfügung. Die anschlussorientierten, städtisch (mit-)finanzierten Maßnahmen „SCHLAU", „Quapo" und „Perspektiven im Quartier" sowie das Angebot der „Berufseinstiegsbegleitung" fokussieren mit individuellen Beratungsansätzen auf die Zielgruppe der Jugendlichen, die aufgrund unterschiedlicher Bedarfslagen besonderen Unterstützungsbedarf im Übergang haben. Auch die im Jahr 2018 gegründete Nürnberger Jugendberufsagentur hat diese Zielgruppe besonders im Blick.

Das Bildungsbüro der Stadt Nürnberg übernimmt in enger Abstimmung mit den zuständigen Geschäftsbereichen und ihren jeweiligen Ämtern die Bildungsberichterstattung auch im Bereich Übergang, organisiert Vernetzung und Koordinierung und sorgt für Transparenz und Übersichtlichkeit im Übergangsgeschehen. So wurde die Angebotsdatenbank (www.uebergangsmanagement.nuernberg.de) 2017 redaktionell und technisch umfassend überarbeitet und unter Beteiligung aller Partner als erstes gemeinsames Produkt der Jugendberufsagentur veröffentlicht.

Abb. E-11:
Nürnberger Modell Übergangsmanagement Schule – Berufliche Ausbildung



Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg

Das Modellprojekt „13+8“, das die institutionen- und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendamt/ASD in Bezug auf die Zielgruppe der jungen Menschen erprobte, wurde Ende 2017 abgeschlossen. Die Ergebnisse sind in die Konzeption der Jugendberufsagentur Nürnberg eingeflossen (vergleiche Abschnitt 5.3).

5.1 Angebote im Nürnberger Modell

Nürnberger Portfolio

Der Berufsorientierungs- und Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler vollzieht sich über mehrere Jahre. Die zahlreichen schulischen und außerschulischen Aktivitäten und Angebote sind für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler oft nicht einfach zu überblicken. Berufswahlpässe sollen daher Ordnung schaffen und Orientierung bieten. In Nürnberg ist das Portfolio „Mein Weg zur Ausbildung“ verbindlich an allen Mittelschulen eingeführt und ersetzt andere Berufswahlpässe. Die jedem Mittelschüler und jeder Mittelschülerin zur Verfügung gestellten Portfolio-Ordner werden mithilfe von Stiftungsmitteln hergestellt.

Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Nürnberg bietet ein flächendeckendes Angebot an Berufsorientierung, Beratung, Ausbildungsstellenvermittlung und Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Mit der Einführung des Projektes „Lebensbegleitende Berufsberatung vor dem Erwerbsleben“ ab dem Schuljahr 2019/20 wird das Angebot nochmals intensiviert und zum Beispiel die Präsenz an den Schulen ausgeweitet. Die Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl beginnt an allgemeinbildenden Schulen künftig bereits in den Vor-Vorentlassklassen, in der Mittelschule also in der Jahrgangsstufe 7.

BMBF-Programm „Bildungskette“: Berufsorientierungsprogramm BOP

Die Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ will die bestehenden Maßnahmen weiter bündeln und diese in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem ganzheitlichen, bundesweit gültigen und in sich stimmigen Fördersystem zur Berufsorientierung und im Übergangsbereich verzahnen. Dazu wurde im August mit dem Land Bayern – als einem der letzten Bundesländer – eine sogenannte Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen.

Die Angebote des Berufsorientierungsprogramms BOP, die zweitägige „Potenzialanalyse“ und die zweiwöchigen „Werkstatt-Tage“, stellen die ersten Glieder der Bildungskette dar. Mit der Potenzialanalyse, die in der siebten Jahrgangsstufe durchgeführt wird, sollen die Schülerinnen und Schüler ihre persönlichen Potenziale und Interessen erkunden. Im Rahmen der in der achten Jahrgangsstufe anschließenden Werkstatttage, die in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten stattfinden, haben die Jugendlichen die Möglichkeit, berufliche Tätigkeiten selbst auszuprobieren.

In Nürnberg wird das Programm seit 2011 vom „Berufsorientierungs-Kooperationsverbund Nürnberg (BKN)" umgesetzt, dem aktuell die Noris Arbeit gGmbH (federführend) sowie die bfz gGmbH angehören und der an zwei Schulen eng mit der Handwerkskammer für Mittelfranken kooperiert (**Tab. E-4**). Für das Schuljahr 2018/19 wurde die 2016/17 eingeführte Differenzierung der Potenzialanalyse an Schulen mit und ohne Berufseinstiegsbegleitung (PA/PA-BerEB) wieder aufgehoben.

Das Berufsorientierungsprogramm wird in Nürnberg an allen 23 öffentlichen Mittelschulen, den privaten Schulen Mittelschule Wilhelm-Löhe und Montessori-Schule M-Zweig sowie an sechs Förderzentren und dem privaten Förderzentrum der bbs durchgeführt.

Tab. E-4:
Teilnehmende Mittelschüler/-innen am Berufsorientierungsprogramm BOP, Schuljahre 2017/18 und 2018/19

Teilnehmende	Schuljahr 2017/18			Schuljahr 2018/19	
	Potenzialanalyse an Schulen ohne Berufseinstiegsbegleitung	Potenzialanalyse an Schulen mit Berufseinstiegsbegleitung	Werkstatt-Tage	Potenzialanalyse	Werkstatt-Tage
Teilnehmende bei NoA	102	587	685	963	774
Teilnehmende bei bfz	61	328	299	195	207
Gesamt	**163**	**915**	**984**	**1158**	**981**

Quelle: NorisArbeit gGmbH, bfz gGmbH.

Zusätzlich zu den über tausend Mittelschülerinnen und Mittelschülern der Regelklassen (8./9. Jahrgangsstufe) sind auch Schüler/-innen des M-Zweigs beim BOP vertreten (2017/18: 179, davon 61 bfz und 118 NoA, 2018/19: 169 gesamt, davon 45 bfz und 124 NoA).

Die Angebote des BOP werden nach Trägerangaben zunehmend auch von Realschulen und Gymnasien nachgefragt, für die sodann abgestimmte Programme durchgeführt werden. So betreute das bfz 2018/19 weitere 207 Schülerinnen und Schüler aus drei Real- und Wirtschaftsschulen bei Potenzialanalysen und 260 bei Werkstatt-Tagen.

Berufsorientierungsmodule (§ 48 SGB III)

Als Standardangebot zur Berufsorientierung können die Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt Berufsorientierungsmodule buchen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit entwickelt und finanziert werden. Hier stehen neun Module zur Verfügung, in der Praxis spielt vor allem das Berufsorientierungscamp eine wichtige Rolle, in dem die berufsorientierenden Inhalte mit einem mehrtägigen Aufenthalt an außerschulischen Lernorten (Schullandheimen) verknüpft werden: 2017/18 wurde zu 59 % dieses Modul F Berufsorientierungs-Camp gebucht (**Tab. E-5**).

Im Vergleich des Schuljahrs 2017/18 mit der Planung des Schuljahrs 2018/19 ist insgesamt ein Rückgang des Volumens der Berufsorientierungsmodule zu verzeichnen, wobei sich innerhalb der Module eine deutliche Verschiebung zugunsten des Moduls H zeigt. Dieses zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es eine kontinuierliche Begleitung über einen längeren Zeitraum ermöglicht und dadurch eine erhöhte Nachhaltigkeit entfalten kann.

Als Baustein zur Überwindung geschlechtsspezifisch beeinflusster Berufswahlverhalten (vergleiche 3. Berufswahl) steht ab dem Schuljahr 2019Z20 zusätzlich noch ein sogenanntes MINT-Modul zur Verfügung.

Zusätzlich stehen insgesamt 604 Plätze für die Angebote IBOS (intensivierte berufliche Orientierung an den Mittelschulen Hummelsteiner Weg und Scharrerschule) und SCHLAU zur Verfügung, die ebenfalls als Modul H beantragt und abgerechnet werden.

Tab. E-5:
Teilnehmende Mittelschüler/-innen an den Berufsorientierungsmodulen des Freistaats Bayern und der Arbeitsagentur Nürnberg, Schuljahre 2017/18 und 2018/19

Berufsorientierungsmodule des Freistaats Bayern	Schuljahr 2017/18		Schuljahr 2018/19	
	Anzahl	Anteil (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
Modul A: Schülerpraxiscenter integrativ	0	0,0	0	0,0
Modul B: Schülerpraxiscenter kooperativ	97	7,9	23	2,9
Modul C und D: Schülerübungsfirma	25	2,0	20	2,5
Modul E: Soziokulturelle Berufsorientierung	0	0,0	0	0,0
Modul F: Berufsorientierungscamp	728	59,0	419	52,8
Modul G: Bewerbung	97	7,9	0	0,0
Modul H: Begleitung	222	18,0	268	33,8
Modul I: Flüchtlingsintegration	64	5,2	64	8,1
Gesamt	**1233**	**100**	**794**	**100,0**

Anmerkung: Schuljahr 2018/19 Planzahl nach „eingekauften Teilnehmerplätzen". Laufzeit des Moduls I bis Ende 2018

Quelle: Arbeitsagentur Nürnberg; eigene Berechnung und Darstellung.

Förderschulen haben die Möglichkeit, über die Regierung von Mittelfranken aus vier förderschulspezifischen Berufsorientierungsmodulen zu wählen, die die sonstigen schulischen Maßnahmen ergänzen.[80]

Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung ist, wie das Berufsorientierungsprogramm BOP, inhaltlich ebenfalls Teil der BMBF-Initiative Bildungsketten. Sie ist zentrales Element der Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Berufseinstiegsbegleiter/-innen betreuen die Jugendlichen persönlich und können dank eines angemessenen Betreuungsverhältnisses auf die Bedarfe individuell eingehen. Die Begleitung, die in der achten Jahrgangsstufe beginnt, erstreckt sich bis sechs Monate nach Ausbildungsbeginn. Damit besteht die Möglichkeit, die ersten Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Ausbildung zu reflektieren und entsprechende Unterstützung zu organisieren, um diese zu überwinden.

Die Bundesfinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung, die in Nürnberg im Jahr 2010 eingeführt wurde und seit 2012 als Regelinstrument nach § 49 SGB III durchgeführt wird, ist bis zum Schuljahr 2018/19 gesichert, danach sind die Bundesländer angehalten, Regelungen zur Weiterführung zu treffen. Für Bayern steht die Fortführung mit hälftiger Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit bereits fest: Diese wird ab 2019/20 aus ESF-Landesmitteln erfolgen und ist damit zunächst für die Durchführung von zwei Jahrgängen mit gleichbleibender Teilnehmerzahl gesichert. Als Träger wird entsprechend des Ausschreibungsergebnisses in Nürnberg der Bildungsträger IB – Internationale Bund für die Durchführung beauftragt.

Für die Nürnberger Mittelschulen stehen für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 weiterhin 225 Plätze zur Verfügung, weitere 25 Plätze sind für die Förderzentren vorgesehen. Aktuell konnte das Staatliche Schulamt bedarfsgerecht aus Restmitteln weitere je 80 Plätze für beide Schuljahre nachbestellen und auf die Mittelschulverbünde aufteilen. Für die Förderzentren konnten je 20 zusätzliche Plätze für beide Schuljahre nachbestellt werden.

Städtische anschlussorientierte Maßnahmen

Um möglichst allen Schülerinnen und Schülern den erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung zu ermöglichen, bietet die Stadt Nürnberg drei Fördermaßnahmen an, die die Übergangsphase der Mittelschüler/-innen ab der Vor-Abschlussklasse begleiten: SCHLAU, Quapo und Perspektiven im Quartier (PQ). Eine Empfehlung für SCHLAU oder Quapo erfolgt direkt durch die Schule, das projektfinanzierte Beratungsangebot Perspektiven im Quartier steht dann für diejenigen Jugendlichen (in und außerhalb der Schule) zur Verfügung, die in keiner anderen Maßnahme betreut werden (**Tab. E-6**).

Tab. E-6:
Teilnehmer/-innen an anschlussorientierten Maßnahmen im Übergang, Schuljahre 2016/17 bis 2018/19

	2016/17	2017/18	2018/19
QUAPO	168	226	186
SCHLAU (für Mittelschulen)	515	513	510
Perspektiven im Quartier	247	235	140

Anmerkungen: Bei den Zahlen für 2018/19 handelt es sich um Planungszahlen zum Stand Juni 2019. Im Gegensatz zu den schuljahresbezogenen Zahlen von SCHLAU und Quapo bestehen bei PQ laufende Ein- und Austritte. Die hier genannte Teilnehmendenzahl bezieht sich auf die Neueintritte in den Gesamtjahren 2016, 2017 und 2018.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen/SCHLAU, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt/Jugendberufshilfe; Noris Arbeit gGmbH.

SCHLAU

SCHLAU Übergangsmanagement – als Abteilung angesiedelt im Amt für Berufliche Schulen der Stadt Nürnberg – hält ein ausdifferenziertes Förderangebot für unterschiedliche Zielgruppen bereit: Das Team Berufsschulberatung informiert alle Nürnberger Mittelschülerinnen und -schüler der neunten Jahrgangsstufen über das Bildungsangebot der Beruflichen Schulen und mögliche Übergänge. 1232, das sind 86 % aller gemeldeten Schüler/-innen, haben im Schuljahr 2017/18 teilgenommen.

SCHLAU für Mittelschulen bietet als zentrales Angebot für 510 Mittelschüler/-innen prozessorientierte Begleitung im Übergang. Rund 70 % der im Schuljahr 2017/18 begleiteten Schülerinnen und Schüler hatten einen Migrationshintergrund, sie beziehungs-

weise ihre Herkunftsfamilien kamen aus 47 verschiedenen Nationen. Zielgruppe sind grundsätzlich auch Schüler/-innen der M- und V-Klassen D: Im letzten Schuljahr 2017/18 waren hieraus 130 Schülerinnen und Schüler bei SCHLAU angemeldet (2016/17: 145 Schüler/-innen). Die Aufnahme von M-Schüler/-innen bei SCHLAU ist allerdings durch die Vorgaben des Finanzierungspartners Arbeitsagentur begrenzt.

Rund 40 % der SCHLAU-Schülerinnen und -schüler mündeten in den letzten Jahren in eine duale Ausbildung ein (2016/17: 40,0 %, 2017/18: 39,4 %), weitere 14 bis 15 % (2016/17: 15,0 %, 2017/18: 14,2 %) nahmen ihre Ausbildung an einer Berufsfachschule auf und ein Anteil von rund einem Viertel der Schülerinnen und Schüler setzte auf den Erwerb eines höheren allgemeinbildenden Schulabschlusses (2016/17: 24,3 %; 2017/18: 24,4 %).[81]

Die SCHLAU Ausbildungsakquisition betreute im Schuljahr 2017/18 139 Schülerinnen und Schüler aus Klassen der Berufsvorbereitungsjahre beziehungsweise aus den Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, von denen 81,3 % einen Migrationshintergrund hatten. Mehr als die Hälfte dieser Teilnehmenden (50,3 %) konnte im Anschluss eine duale Ausbildung aufnehmen. Das Beratungsangebot SCHLAU Ausbildungsakquisition für Flüchtlinge, das neben den BIK-Schülern/-innen auch Mittelschülern/-innen mit Fluchthintergrund offensteht, wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gefördert, die SCHLAU Ausbildungsakquisition aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Die übrigen SCHLAU-Angebote werden durch Mittel der Agentur für Arbeit, des bayerischen Kultusministeriums und der Stadt Nürnberg finanziert.

Das Angebot IBOS (intensivierte berufliche Orientierung für Schüler), das an der Mittelschule Hummelsteiner Weg sowie an der Mittelschule Scharrerschule durchgeführt wird, ist ein Partnerprojekt von SCHLAU. Durch die enge sozialpädagogische Begleitung in den Schulen und die passende Verzahnung mit Praktikumsbetrieben gelang hier mehr als der Hälfte der teilnehmenden 43 IBOS-Schüler/-innen des Schuljahres 2017/18 ein direkter Anschluss in die duale Ausbildung (2017/18: 55,8 % Einmündung in duale Ausbildung, weitere 25,6 % in Berufsfachschulen, 11,6 % in weiterführende Schulen).

QUAPO (Qualibegleitende Hilfen und Ausbildungsplatzoffensive für Nürnberger Jugendliche)

Das Angebot der städtischen Beschäftigungsgesellschaft Noris Arbeit gGmbH (NoA) ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler konzipiert, bei denen aufgrund ihrer schulischen Leistungen in der achten Jahrgangsstufe davon auszugehen ist, dass sie den qualifizierenden Mittelschulabschluss nur mit besonderer Förderung erreichen können. Die Schülerinnen erhalten wöchentlichen Stützunterricht in Deutsch und Mathematik und weiteren prüfungsrelevanten Fächern und werden beim Erwerb von Lernstrategien und der Prüfungsvorbereitung unterstützt. Daneben erhalten sie Begleitung bei der Berufsorientierung, trainieren Bewerbungen und verbessern ihre sozialen Kompetenzen, zum Beispiel in Bezug auf Selbstorganisation und Eigenverantwortung.

Für das Schuljahr 2018/19 waren 186 Schülerinnen und Schüler angemeldet.[82] Im Schuljahr 2017/18 hatten 120 Schülerinnen und 106 Schüler aus 20 Nürnberger Mittelschulen, der privaten Montessori-Schule sowie aus einer Berufsintegrationsklasse an Quapo teilgenommen. 83,3 % der Teilnehmerinnen hatten einen Migrationshintergrund, im Jahr 2012 waren dies noch 77,1 %[83].

Auf die deutliche Zunahme von Jugendlichen mit erheblichem Sprachförderbedarf hat Quapo mit dem Angebot Quapo DaZ reagiert, in dem vor allem neuzugewanderte Jugendliche intensive Förderung beim Deutschspracherwerb erhalten. Sprachliche Defizite sind nach Aussage der Mitarbeitenden aber auch in den anderen Gruppen ein häufiges Problem bei der Durchführung des Förderunterrichts.

Im Jahr 2018 konnten 24,5 % der 143 Teilnehmer/-innen, die an den Quapo-Kursen bis zum Ende teilnahmen, nach Abschluss in eine duale Ausbildung[84] vermittelt werden (2017: 28,1 %). Ebenfalls 24,5 % begannen eine Ausbildung an einer Berufsfachschule (2017: 22,0 %), 23,8 % gingen in weiterführende Schulen (2017: 29,5 %). Den qualifizierenden Mittelschulabschluss bestanden haben im Jahr 2018 60 % der Schülerinnen und Schüler (2017: 64 %).

Perspektiven im Quartier

Das Angebot Perspektiven im Quartier aus dem Arbeitsfeld der Jugendberufshilfe versteht sich als einzelfallbezogene, langfristig angelegte Unterstützung und Begleitung junger Menschen auf dem Weg zur beruflichen Integration. Die niedrigschwellige und bedarfsorientierte Beratung wendet sich an Jugendliche bis zu 27 Jahren, die sich weder in Ausbildung, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder Beschäftigung befinden, deren schulische oder berufliche Ausbildung zu scheitern droht oder schon abgebrochen wurde, die schulabsent sind oder aufgrund individueller multipler Problemlagen der Einstieg in die Berufsausbildung oder Arbeitswelt nicht nachhaltig gelingt. Die Teilnahme ist freiwillig, das Beratungsangebot sanktionsfrei. Perspektiven im Quartier wird von Fachkräften der Noris-Arbeit gGmbH durchgeführt, vom Jugendamt koordiniert und seit 2015 mit Bundes-ESF-Mitteln des Programms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ gefördert. Seit Januar 2019 befindet sich das Projekt mit unverändertem Inhalt in der zweiten Förderperiode und kann somit bis Juni 2022 fortgesetzt werden.

In der ersten Förderperiode von 2015 bis 2018 nahmen insgesamt 767 Jugendliche und junge Erwachsene teil, damit wurde die anvisierte Zielgröße von 800 Teilnehmenden nahezu erreicht. Zu 36 % waren dies junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren, 23 % der Projektteilnehmenden waren älter als 21 Jahre. In den vier Jahren Projektlaufzeit konnten 405 junge Menschen (52,8 %) in ein schulisches oder berufliches (Aus-)Bildungsangebot oder in eine Beschäftigung vermittelt werden. Die Projektteilnahme im Projekt kann bis zu 18 Monate andauern. Bezogen auf das Jahr 2018, das heißt dem Abschlussjahr der ersten vierjährigen Förderperiode, wurden noch einmal 140 junge Menschen neu in das Projekt aufgenommen (2017 waren dies 235), 57,9 % waren männlich, der Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund lag insgesamt bei 83,6 % (2017: 90,1 %).

Die Eingliederungsquoten lagen unterhalb derer der oben genannten Angebote für Schülerinnen und Schüler. Dies kann auf die besondere Zielgruppe (zum Beispiel systemferne und sonstige schwer erreichbare Jugendliche) und dem meist späteren Zeitpunkt der Intervention (mehr als die Hälfte der Teilnehmenden sind nicht mehr in allgemeinbildenden Schulen) zurückgeführt werden. 28,3 % der insgesamt 286 gemeldeten Teilnehmenden konnten 2018 in eine schulische oder duale Ausbildung vermittelt werden, bei 9,4 % schloss sich ein weiterer Schulbesuch an, 7,0 % stiegen in ein Angebot des Übergangsbereichs ein und weitere 11,5 % nahmen direkt eine Beschäftigung auf.

5.2 Angebote für weitere Zielgruppen

Die Angebote zur Berufsorientierung und das Unterstützungssystem im Übergang sind für die Zielgruppe der Mittelschülerinnen und Mittelschüler seit vielen Jahren umfangreich eingeführt und evaluiert, auch wenn Maßnahmen und Angebote immer wieder auf Passgenauigkeit und Bedarfsgerechtigkeit überprüft werden müssen. Dagegen sind die Angebote, die für Schülerinnen und Schüler der Realschulen und Gymnasien bestehen, quantitativ geringer und noch kaum schulübergreifend systematisiert.

In der Realschule ist die berufliche Orientierung per se Leitthema des Lehrplans, die schulspezifischen Bemühungen werden von der Berufsberatung der Arbeitsagentur unterstützt, externe Angebote (zum Beispiel die Teilnahme am BOP, siehe 5.1) werden von einzelnen Schulen und insgesamt in eher geringem Umfang genutzt.

Im Bereich der Gymnasien wurde mit der Einführung der „Koordinator/-innen für Berufliche Orientierung (KBO)“ im Jahr 2017 eine neue Schlüsselfunktion geschaffen, die berufsorientierende Angebote strukturieren und an das Schulkonzept anpassen soll, um den Schülerinnen und Schülern Orientierungshilfe geben zu können. Die Angebote sollen vor allem in Jahrgangsstufe 9 und 11 stattfinden. Eine zusammenfassende Berichterstattung der Aktivitäten für Nürnberg liegt schulübergreifend nicht vor,[85] da eine Vernetzung und Systematisierung der schulspezifischen Angebote noch aussteht.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf D profitieren von einem angepassten System zur Berufsorientierung mit ähnlichen Elementen wie in der Mittelschule. Im Förderschwerpunkt Lernen werden diese im Lernbereich „Berufs- und Lebensorientierung“ angeboten. Die Maßnahme Übergang Förderschule – Beruf, die im Jahr 2016 für zunächst drei Durchgänge zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vereinbart wurde, bietet Schülern/-innen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine am individuellen Förderbedarf ausgerichtete Begleitung durch die Integrationsfachdienste (IFD) an.[86]

Neben Angeboten zur Abklärung der beruflichen Eignung und der Arbeitserprobung im Wunschberuf, die bereits in den letzten beiden Schuljahren erfolgen kann, können

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in acht Berufsbereichen am Berufsbildungswerk Hören – Sprache – Lernen, das in Trägerschaft des Bezirks Mittelfranken steht, sowie in weiteren Berufen außerhalb des BBWs eine rehaspezifische BvB (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) absolvieren, in der ausbildungs- und arbeitsplatzbezogene Qualifikationen vermittelt werden (vergleiche 4.). Im Jahr 2018 absolvierten insgesamt 76 Teilnehmer/-innen entsprechende vorberufliche Maßnahmen.

In den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen des bbs (Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte) nahmen im Schuljahr 2017/18 20 blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teil, im Vorjahr (2016/17) war die Nachfrage mit einer Teilnehmendenzahl von 36 außergewöhnlich hoch.[87]

Für die Gruppe der neuzugewanderten Jugendlichen stehen grundsätzlich alle Regelangebote des Übergangsmanagements zur Verfügung. Bei SCHLAU (vergleiche 5.1) und der Handwerkskammer für Mittelfranken beraten insgesamt drei Ausbildungsakquisiteure/-innen Flüchtlinge auf dem Weg in die berufliche Ausbildung. Das Sonderprojekt „HEAD Gemeinschaftsunterkunft 18+" (HEAD = Heranführung und Eingliederung in Ausbildung und Dauerbeschäftigung), das vom Jugendamt getragen und rechtskreisübergreifend (SGB VIII und SGB XII/SGB II) finanziert wird, zielt speziell auf die berufliche Eingliederung junger volljähriger Geflüchteter.

5.3 Die Jugendberufsagentur und weitere Fördermaßnahmen im Übergang

Die Vereinbarung zur engeren Vernetzung der drei Rechtskreise SGB II, III und VIII (in der institutionellen Zuständigkeit von Jobcenter, Arbeitsagentur und Jugendhilfe) aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung im Jahr 2013 sorgte für eine bundesweite Diskussion zum koordinierten, rechtskreisübergreifenden Zusammenwirken. Auf Grundlage der guten Zusammenarbeit im Nürnberger Modell wurden auch in der Stadt seit 2014 Überlegungen angestellt, das bestehende Netzwerk in einer Jugendberufsagentur noch verbindlicher zu gestalten.

Im März 2018 wurde eine Jugendberufsagentur in Nürnberg von Arbeitsagentur Nürnberg, Jobcenter Nürnberg-Stadt und Stadt Nürnberg mit dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Nürnberg als Kooperationspartner durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung auch formal gegründet. Nach einer gemeinsamen Planung der Partner konstituierte sich das Produktionsnetzwerk der Beteiligten damit auch rechtlich. Die Jugendberufsagentur will als Netzwerk zu einem zentralen Ort der beruflichen Integration von Jugendlichen werden, dabei aber keineswegs die bestehenden Angebote und Netzwerke und deren Ausbau beziehungsweise Fortschreibung ersetzen.

Neben einer Anzahl laufender und bereits abgeschlossener Modellprojekte der Jugendberufsagentur wurde im April 2019 die gemeinsame Anlaufstelle der Jugendberufsagentur in den Räumen der Arbeitsagentur Nürnberg eröffnet. Arbeitsagentur, Jobcenter und

Jugendamt betreiben dort eine gemeinsame Anlaufstelle mit dem Ziel, Anliegen von Jugendliche bis 25 Jahren auch ohne vorherige Terminabsprache schnell und unabhängig von der rechtlich-institutionellen Zuständigkeit zu klären und damit eine Lotsenfunktion zu erfüllen.

In der Anlaufstelle sind insgesamt fünf Mitarbeitende für die Anliegen der jungen Menschen zuständig: zwei Mitarbeitende am Empfang, ein/-e Berufsberater/-in der Arbeitsagentur, eine Integrationsfachkraft SGB II des Jobcenters und (seit 1.9.19) ein Mitarbeiter des Jugendamts (ASD) für die Beratung.

Seit der Eröffnung im April 2019 haben (zum Stand 28. August) nach dem Empfang in der gemeinsamen Eingangszone 544 junge Menschen im Bereich des Clearing SGB III (Berufsberatung) vorgesprochen, 276 sind zum Clearing des SGB II geleitet worden.[88]

Die häufigsten Anliegen im Clearing SGB III waren hierbei: grundsätzlicher Beratungsbedarf von Schülerinnen und Schülern (oder sogenannten „Altbewerbern/-innen") bezüglich Schule, Ausbildung und Förderangeboten, Neuorientierung und Suche nach Ausbildungsplätzen bei drohendem Schul- oder Ausbildungsabbruch sowie die Nachfrage an Sprachförderangeboten (wie zum Beispiel Integrationskursen, DeuFöV oder BvB-Sprache) von Neuzugewanderten.

Im Clearing des SGB II erhalten sowohl alle sogenannten „SGB II Neukunden" wie Personen, die (zunächst) keinen Leistungsantrag stellen wollen, das Angebot zu einem Erstgespräch. Häufige Beratungsanliegen waren hier Fragen zur Existenzsicherung und der Wohnsituation sowie Überschuldungsproblematiken, Unterstützungsmöglichkeiten während des Erwerbs eines höheren Bildungsabschlusses, wiederum der drohende Abbruch des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses und auch die Klärung von Unterstützungsmöglichkeiten für EU-Neuzugewanderte.

In der Beratung können die Mitarbeitenden der Anlaufstelle auf das umfangreiche Portfolio von Unterstützungsmaßnahmen und -angeboten von Arbeitsagentur, Jobcenter und Jugendamt zurückgreifen und, falls notwendig, zu weiteren Kooperationspartnern vermitteln (insbesondere waren das: Jugendmigrationsdienste, Schuldenberatung, Agentur für Familie und Beruf, Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit, Kammern, SCHLAU, Perspektiven im Quartier).

Für Jugendliche, deren Übergang in die Ausbildung noch nicht gelungen ist, bietet das Jobcenter die Aktivierungshilfen für Jüngere an, bei denen junge Menschen sich in verschiedenen Berufsfeldern erproben und ihre beruflichen Vorstellungen entwickeln und konkretisieren können. Praktika und produktionsorientierte Ansätze (wie zum Beispiel in „Pro Aktiv", der „Werkstattschule 2.0" und das „Jugend-Aktiv-Café") sollen reale Einblicke in die Arbeitswelt gewähren. Für die Aktivierungshilfen stehen 150 und weitere acht von der Agentur finanzierte Plätze zur Verfügung, im Jahr 2018 haben insgesamt 335 junge Menschen an den Maßnahmen teilgenommen. Neben den bewährten Maßnahmen wurden für 2019 neue Ansätze konzipiert, so zum Beispiel die Praktikumsmaßnahme „Do it", die im Oktober 2019 startete.

Auch das Jugendamt trägt, mit Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Sozialfonds, eine Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund von besonderen Problemlagen noch nicht erfolgreich in eine Ausbildung einsteigen oder diese abschließen konnten: „Mit Erfolg zum Ausbildungsziel" wird vom SOS-Kinderdorf Nürnberg durchgeführt, Partner für die Beratung und Vermittlung sind die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Nürnberg-Stadt.

Als gezielte Vorbereitung auf eine Berufsausbildung stehen die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen BvB zur Verfügung, die die Agentur für Arbeit finanziert. In den BvBs sollen die Teilnehmer/-innen Kompetenzen erwerben, die für eine Ausbildung notwendig sind, sie können praktische Erfahrungen machen und gegebenenfalls den Schulabschluss nachholen. Für das Schuljahr 2018/19 wurden 311 Plätze angeboten, davon 179 für die Maßnahmen BvB Kombi und BvB Sprachintegration, in die junge Menschen mit intensiven Sprachförderbedarf aufgenommen werden. Die produktionsorientierte BvB nimmt 20 Teilnehmende auf.

Für den direkten Einstieg können Jugendliche mit persönlichen oder sozialen Beeinträchtigungen eine betriebliche Einstiegsqualifzierung (EQ), ein Langzeitpraktikum im Betrieb, absolvieren. Im Schuljahr 2017/18 wurden 123 EQ für Teilnehmer/-innen aus Nürnberg gefördert, im Schuljahr 2018/19 waren es 77.[89]

Die bewährten ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) unterstützen Jugendliche während einer betrieblichen Erstausbildung (oder in einer EQ) bei der Bewältigung von Fachtheorie und Praxis und der Vorbereitung auf Prüfungen. Durch zusätzliche sozialpädagogische Begleitung sollen die Auszubildenden ihre Ausbildung erfolgreich abschließen können. Das Angebot für Nürnberg umfasst hier weiterhin 250 Plätze und kann bei Bedarf noch ausgeweitet werden.

Die assistierte Ausbildung (AsA) setzt mit ihrer ersten Phase noch früher an und will Jugendliche mit Förderbedarf bereits während der Ausbildungsplatzsuche und bei Bedarf auch darüber hinaus unterstützen. Die „AsA Phase II", die sich an Jugendliche richtet, die bereits eine betriebliche Ausbildung begonnen haben, bietet ähnliche Unterstützungsleistungen wie die abH an, das heißt Sprach- und Förderunterricht, Nachhilfe und Begleitung sowie Unterstützungsangebote für die beteiligten Betriebe. In den Jahren 2017 und 2018 standen von der Arbeitsagentur 67 AsA-Plätze zur Verfügung, aufgrund der stark zurückgegangenen Nachfrage wurden ab 1.9.2019 lediglich noch 25 Plätze (nur noch für Phase II) bestellt. Die vom Jobcenter angebotenen Plätze zur Unterstützung und Stabilisierung während der dualen Ausbildung (abH und AsA) wurden aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach abH von regulär 36 auf aktuell 51 Plätze für 2019 angehoben, für die AsA (Phase I und II) stehen pro Ausbildungsjahrgang 12 Plätze für SGB II-Kunden zur Verfügung.

Um Auszubildende in der Ausbildung zu begleiten und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, bieten auch die Kammern umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen an: So sollen die Ausbildungsberater/-innen der Handwerkskammer für Mittelfranken und

der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Ansprechpartner/-innen bei allen Fragen während der Ausbildung sein und mittels eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements Jugendliche und Betriebe bei Problemen im Bereich der Ausbildungsqualität unterstützen.[90] In Projekten wie dem „Kollegen Coaching" werden Auszubildende, die in manchen Bereichen Nachholbedarf haben, von erfahrenen Auszubildenden als Mentor/-innen auf Augenhöhe begleitet.[91]

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken hat darüber hinaus ein Beratungsangebot für Jugendliche, die die Ausbildung abgebrochen haben (oder deren Ausbildungsverhältnis vom Betrieb beendet wurde) sowie für Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, aufgebaut. Im Ausbildungsjahr 2018/19 wurden 124 Azubis persönlich und telefonisch beraten. Insbesondere durch Nachbesetzungen von offenen Ausbildungsstellen konnten insgesamt 78 Auszubildende in einen neuen Betrieb vermittelt werden.[93] Nach der umfassenden Beratung der Auszubildenden, die die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hatten, bestand für 2018 eine Erfolgsquote von 60 % für den Drittversuch, d.h. eine Verdopplung der durchschnittlichen Bestehensquote.[93]

6. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

Auch in Nürnberg ist der Ausbildungsmarkt – analog zum Bundestrend – zunehmend von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung entkoppelt: Umfassende berufliche Passungsprobleme führen zu Ungleichgewichten am Ausbildungsmarkt und zur weiter nachlassenden Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen. Das Berufswahlspektrum der Jugendlichen bleibt weiterhin stark eingeschränkt und geschlechtsorientiert, was die Besetzungsprobleme insbesondere von Ausbildungsberufen mit gesellschaftlich eher niedrigem Image weiter verfestigt.

Der im Hinblick auf die Bildungskarriere grundsätzlich förderliche Trend zum Erwerb eines möglichst hochwertigen Bildungsabschlusses führt zu Verschiebungen bei den erworbenen Schulabschlüssen: Der mittlere Schulabschluss, der immer häufiger auch an der Mittelschule erworben wird, löst den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule als Qualifikation für eine duale Ausbildung zunehmend ab. Der Besuch einer weiterführenden Schule im Nachgang ist für ein Fünftel der Mittelschulabsolventen und -absolventinnen die erste Wahl. Auch die Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Übergangsangeboten wie SCHLAU und Quapo teilnehmen, entscheiden sich zu jeweils rund einem Viertel für den Besuch einer weiterführenden Schule.

Demgegenüber stehen Jugendliche, die nach dem Mittelschulbesuch keinen direkten Anschluss finden und notwendigerweise in den Übergangsbereich einmünden. Als Gruppe mit dem hierfür größten Risiko können junge Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit ohne Schulabschluss identifiziert werden. Die sozialraumspezifisch stark abweichenden und teilweise hohen Quoten von Schulabsolventinnen und -absolventen ohne Abschluss sind dabei besorgniserregende Früh-Indikatoren für erhöhte Armutsrisiken und eingeschränkte Teilhabechancen im weiteren Lebensverlauf.

Mit der Installation der gemeinsamen Anlaufstelle von Agentur für Arbeit, Jobcenter Nürnberg-Stadt sowie dem Jugendamt der Stadt Nürnberg hat die Jugendberufsagentur Nürnberg eine Adresse bekommen, bei der junge Menschen im Übergang Schule – Beruf eine weitere Möglichkeit für eine unkomplizierte Beratung erhalten.

Aus den vorliegenden Befunden können für die gemeinsame Arbeit der Akteure in der Stadt Nürnberg Handlungsempfehlungen abgeleitet werden:

- Die Qualität des Nürnberger Übergangssystems muss weiter befördert werden: Anschluss- und Abschlussorientierung sind zentrale Kriterien für den Erfolg von Übergangsmaßnahmen. Deshalb müssen Fördermaßnahmen, die in großem Umfang bestehen, noch besser miteinander vernetzt und aufeinander abgestimmt werden. Die gemeinsame Jugendberufsagentur bietet hier die ideale, rechtskreisübergreifende Plattform für die inhaltliche Abstimmung entlang der Bildungskette (zum Beispiel: Mittelschule – Berufsvorbereitende Maßnahme – Ausbildung/Berufsschule).

- Auch die städtischen Angebote des Übergangsmanagements, das heißt die kommunal mitfinanzierten anschlussorientierten Angebote im Übergang, müssen den veränderten Strukturen angepasst werden: Um im Gesamtportfolio der Jugendberufsagentur effektiv agieren zu können, braucht es klare Aufgabenverteilungen und transparente Prozesse in der Kooperation. Im Zusammenspiel der Angebote des Nürnberger Modells – das mittelfristig auch in Richtung weiterer Schularten geöffnet werden sollte – sind die Zusammenarbeit und gute Abstimmung der städtischen Angebote essenziell.

- Um validere Aussagen zum nachhaltigen Erfolg der jungen Menschen machen zu können, sind umfassendere Verbleibstatistiken zum Übergang notwendig. So sollten zum Beispiel die Bildungswege der Mittelschülerinnen und Mittelschüler, die den mittleren Abschluss erreichen, genauer untersucht werden, um zu klären, inwieweit der längere Schulbesuch mit höherem Abschluss tatsächlich einen erfolgreicheren Berufseinstieg ermöglicht. Auch zum Berufseinstieg von Schülern/-innen der Berufsvorbereitungsjahre und der Zielgruppe der neuzugewanderten Absolventen/-innen der Berufsintegrationsklassen liegen keine Daten zur Einmündung vor (für letztere nicht mehr ab 2019).

- Die Schülerinnen und -schüler des M-Zugs (beziehungsweise der Vorbereitungsklassen) der Mittelschule, für die die berufliche Orientierung ebenso eine Entwicklungsaufgabe darstellt, bedürfen nach Einschätzung der Experten/-innen genauso einer Übergangsbegleitung wie die übrigen Mittelschüler/-innen. Zu prüfen ist daher, ob sich die kommunalen Angebote noch weiter für diese Zielgruppe öffnen lassen, um mithilfe passender Beratung die Perspektiven der Schüler/-innen auch auf eine duale Ausbildung richten zu können.

- Kompetenzorientierte Berufsorientierung, unter anderem durch die Stärkung personaler und methodischer Kompetenzen zur Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung, ist eine notwendige schulische Aufgabe, die zunehmend auch in den weiterführenden Schularten der Realschule und des Gymnasiums intensiviert wird. Die Erfahrungen der Mittelschulen, die im Netzwerk der Akteure im Nürnberger Modell seit Jahren enga-

giert agieren, zeigen, dass systematische Verknüpfung und Vernetzung nicht zu unterschätzende Erfolgsfaktoren sind. Als erster Schritt könnte hierzu ein engerer Austausch auf der Ebene der städtischen weiterführenden Schulen erfolgen, um best practice zu übertragen und Erfolge evaluieren zu können. Das kommunale Nürnberger Schulwesen bietet hier auch ideale Bedingungen für schulartübergreifende Projekte (beispielhaft das preisgekrönte „Kooperationsmodell Mittel-, Real- und Berufsschule" der Beruflichen Schule 2, der Veit-Stoß-Realschule und der Johann-Daniel-Preißler-Mittelschule).

- Die erfolgreich gestartete Initiative „Qualifizierte Praktika" des AK Schule – Wirtschaft Nürnberg braucht zur weiteren Umsetzung umfassende ideelle und materielle Unterstützung zahlreicher Partner: Nach einer Pilotphase im Schuljahr 2019/20 sollen ab 2020 möglichst viele Nürnberger Mittelschulen und Betriebe gemeinsam an der Qualität der Schülerpraktika arbeiten. Für Unternehmen bietet sich hier die Möglichkeit, das Ausbildungssystem sozial zu öffnen und – gesteuert und begleitet – praxisbegabten Jugendlichen eine Chance auf Ausbildung zu geben. Betriebe brauchen dann einfach abrufbare Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Lernunterstützung im Theoriebereich.

- Die Gruppe der nicht-erreichten (auch als „entkoppelt" bezeichneten) Jugendlichen, die aufgrund multipler Problem- und Bedarfslagen keine Chance am allgemeinen Ausbildungsmarkt haben, braucht besondere, maßgeschneiderte Angebote zur (Re-)Integration: Auf der einen Seite müssen zum Beispiel für „schulmüde" Jugendliche sehr frühzeitige Präventionsmaßnahmen an und in der Schule greifen, bevor das Sanktionssystem einsetzt, auf der anderen Seite braucht es niedrigschwellige Angebote jenseits der Schule, wie sie zum Beispiel im rechtskreisübergreifenden Konzept einer Produktionsschule verwirklicht werden sollen, in denen junge Menschen ihre Fähigkeit zur Autonomie stärken und sich selbstwirksam erleben können.

- Für die Gruppe junger Zuwanderinnen und Zuwanderer mit sogenannter unklarer Bleibeperspektive sind neben den Berufsfachschulen weitere passende Anschlüsse an die Berufsintegrationsklassen, die eine Perspektive zur weiteren beruflichen Qualifikation bieten können, notwendig.

- Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Berufsintegrationsklassen fehlt weiterhin die Möglichkeit, durch professionelle Förderdiagnostik bedarfsgerechte Übergange in die Angebote der sonderpädagogischen Berufsschulen verwirklichen zu können. Hier müssen in Kooperation mit dem Bezirk Mittelfranken Ressourcen verstärkt und vorhandene Netzwerke der Zusammenarbeit gestärkt werden.

- Ein inklusives Übergangsmanagement stellt sich grundsätzlich auf die Bedürfnisse aller Zielgruppen ein. Für junge Menschen mit Behinderung braucht es dabei aber noch bessere, strukturell eingebettete Unterstützungsangebote für den Übergang und die Ausbildung jenseits einzelner Modellprojekte. Eine professionelle Übergangsbegleitung durch Coaches für junge Menschen mit Behinderung und eine neutrale Beratungsmöglichkeit für deren Eltern könnte Unsicherheiten abbauen und individuelle Lösungen zur Teilhabe an Ausbildung auch außerhalb des sonderpädagogischen Fördersystems finden.

[1] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufsbildungsbericht 2013, Bonn 2013.

[2] Siehe Glossar „Teilbereiche des Berufsbildungssystems".

[3] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufsbildungsbericht 2018, Bonn 2018, S. 25; (Daten der integrierten Ausbildungsberichterstattung (iABE), d.h. es liegt eine Unterscheidung nach vier Bildungssektoren vor. Die Sektoren können deshalb nicht direkt mit denen im Nationalen Bildungsbericht verglichen werden).

[4] Autorengruppe Bildungsberichterstattung: „Nationaler Bildungsbericht – Bildung in Deutschland", Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bielefeld 2017, S. 130.

[5] Vgl. ebd., S. 127.

[6] Vgl. Kapitel D, 5.1.

[7] Vgl. Kapitel A, 2.1.

[8] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermeldestatistik.

[9] Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufsbildungsbericht 2019, Bonn 2019, S. 29.

[10] Vgl. Mathias Albert, Klaus Hurrelmann, Gudrun Quenzel, TNS Infratest, Sozialforschung: Jugend 2015. 17. Shell Jugendstudie. Frankfurt 2015; Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2015, Kapitel 3, Bildung; Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufsbildungsbericht 2019, Bonn 2019, S. 45.

[11] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Schulstatistik.

[12] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.

[13] Auf den Vergleich mit dem Schuljahr 2016/17 wird in dieser Berichtsfassung verzichtet, da durch einen deutlich zeitlich verschobenen Erhebungszeitpunkt bei der Auswertung durch das Amt für Berufliche Schulen die Datengrundlage nicht sinnvoll vergleichbar ist.

[14] Im Unterschied zur Abb. E-2, in der die Einmündung der Schüler/-innen aus Nürnberger Mittelschulen dargestellt ist, zeigt diese Grafik die Gesamtheit der Schüler/-innen aus allen Schularten und aus dem Einzugsgebiet.

[15] Zum Übergangssektor zählen in der amtlichen Statistik Bildungsgänge, in denen junge Menschen auf eine Teilnahme an der Berufsausbildung vorbereitet werden, dabei auch Bildungsgänge zur Nachholung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses.

[16] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen.

[17] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen, 2019; Zu beachten ist die hohe Fluktuationsquote im JoA-Bereich über das Schuljahr hinweg.

[18] Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik.

[19] Ebd.

[20] Vgl. Regina Dionisius, Stephan Kroll, Joachim Gerd Ulrich: „Wo bleiben die jungen Frauen?", BiBB, BWP 6/2018; Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), Berufsbildungsbericht 2018, Bonn 2018, S.11, 17 f.

[21] Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Schulstatistik.

[22] Ebd.

[23] Quelle: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Die Präsidentin (Hg.), Bericht 2017, Berlin, S. 17 sowie: Anne Christine Holmann, Laura Menze, Heike Solga: Unentdeckte Kompetenzen. Jugendliche ohne Schulabschluss finden schwer einen Ausbildungsplatz, WZBrief Bildung 36, Berlin 2018.

[24] Nationales Bildungspanel, siehe www.neps-data.de/de-de/datenzentrum/datenunddokumentation.aspx, letzter Zugriff: 22.7.2019.

[25] In Bayern: Mittelschulabschluss.

[26] Stephanie Matthes, Joachim Gerd Ulrich, Simone Flemming, Ralf-Olaf Granath, Bettina Milde, Bundesinstitut für Berufsbildung (Hg.): Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes 2018 – Analysen auf Basis der BiBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge und der Ausbildungsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit (Fassung vom 17.1.2019), Bonn, 2019.

[27] Ebd., S. 2 Tabelle 1.

[28] Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Pendlerverflechtungen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Kreisen, Stichtag 30.6.2018.

[29] Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Kreis Nürnberg Stadt, September 2015, 2017, 2019.

[30] Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berichte Blickpunkt Arbeitsmarkt, Situation am Ausbildungsmarkt, November 2018.

[31] Die BA-Statistik benutzt aus Vergleichsgründen auch für Bayern den Begriff des „Hauptschulabschlusses".

[32] Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Kreis Nürnberg Stadt, September 2019.

[33] Ebd.

[34] Ebd.

[35] „Wollen Unternehmen keine Azubis mehr?", Kilian Trabert, Nürnberger Nachrichten vom 12.1.2019; Quelle der Daten: eigene Recherche der NN und Auswertung des Handelsblatts (Artikel vom 28.12.2019; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ausbildung-in-dax-konzernen-die-neuen-leer-stellen/23801344.html?ticket=ST-15018244-bdaiR1R7Pmtf2L72IVby-ap3, letzter Zugriff: 25.7.19).

[36] Vgl. Dieter Euler, Reinhold Nickolaus: Das Übergangssystem – ein bildungspolitisches Dauerprovisorium oder ein Ort der Chancenverbesserung und Integration? in: BWP 114, 2018/4, S. 527-547.

[37] Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kommunale Bildungsdatenbank, Schulstatistik.

[38] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, 2019.

[39] Die IHK-Statistik spricht, wie auch die BA-Statistik, von „Hauptschule"; der Begriff wird im Bildungsbericht jeweils mit „Abschluss der Mittelschule" übersetzt.

[40] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, 2019.

[41] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, Bildungsbericht 2018, Zahlen beziehen sich hier auf den gesamten IHK-Bezirk Mittelfranken.

[42] Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken, Daten Fakten Zahlen 2018.

[43] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), 2017, S. 15.

[44] Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Kreis Nürnberg Stadt, September 2019.

[45] Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausbildungsmarkt 2018, S. 28 und Tabelle A1, S. 37.

[46] Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Kreis Nürnberg Stadt, September 2019.

[47] IHK Nürnberg für Mittelfranken, Herbstumfrage 2017 und 2018 laut IHK-Bildungsbericht 2017 und 2018.

[48] Zum Beispiel nach Einschätzung der IG Metall: Ausbildungsbilanz 2018, Eine Analyse der IG Metall; IG Metall Vorstand März 2019

[49] IHK Nürnberg für Mittelfranken, Herbstumfrage 2017 und 2018.

[50] Dieser kann nur als Annäherung gesehen werden, da nicht alle neuen Auszubildenden vorher auch bei der Arbeitsagentur als ausbildungssuchend gemeldet sind.

[51] Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Kreis Nürnberg Stadt, September 2019.

[52] Alexander Nehm, Uwe Veres-Homm, 2009, Logistikstandort Nürnberg, Fraunhofer ATL, Endbericht November 2008 „Tue Gutes und rede darüber!", https://www.scs.fraunhofer.de/content/dam/scs/DE/publikationen/studien/maerkte-standorte-logistik/Logistikstandort_Nuernberg_ExecutiveSummary_FraunhoferSCS.pdf, letzter Zugriff: 2.10.2019.

[53] Fachkräfte-Monitoring, Start Forschungsgesellschaft im Auftrag der Wirtschaftsförderung der Stadt Nürnberg, Dortmund, März 2017.

[54] Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, 2018.

[55] Quelle: Daten, Fakten, Zahlen 2017. Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg 2017; Daten, Fakten, Zahlen 2018. Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, 2018.

[56] Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken, 2019.

[57] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, 2018; Die Rangliste bezieht sich auf den gesamten Kammerbezirk.

[58] Quelle: Landesamt für Statistik; Lösungsquoten berechnet nach dem Schichtmodell des BiBB, www.bibb.de/de/4355.php.

[59] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Berufsbildungsbericht 2019, Bonn 2019, S.89.

[60] Quelle: Berufsbildungsbericht 2018, BiBB, S. 89; Statistische Ämter der Länder (bildungsmonitoring.de), Berufsbildungsstatistik.

[61] Quelle: Statistische Ämter der Länder, Berufsbildungsstatistik; Aufgrund technischer Probleme bei der Datenerfassung ist das Jahr 2016 nicht gut vergleichbar, das Bayerische Landesamt für Statistik geht für 2016 von einer deutlichen „Untererfassung" aus.

[62] Vgl. Stadt Nürnberg, Bildung in Nürnberg 2015, Nürnberg 2015; Oliver Thoma, Katharina Wedel: Vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge in der dualen Ausbildung in Baden-Württemberg im Jahr 2014; IAB-Regional. IAB Baden-Württemberg Nr. 01/2016, Nürnberg 2016.

[63] Hier sind alle beruflichen Schularten enthalten, die einen beruflichen Bildungsgang vermitteln. Im Einzelnen sind dies: Berufsschulen, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Fachschulen (einschl. Fachschulen im Geschäftsbereich des StMELF) und Fachakademien; Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Schulstatistik.

[64] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik.

[65] Die aktuellen Zahlen zum Schuljahr 2018/19 des Amts für Berufliche Schulen (Vorlage im Schulausschuss am 14.12.18) zeigen, dass dies auch im aktuellen Schuljahr der Fall ist.

[66] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik.

[67] Quelle für Zahlen des aktuellen Schuljahrs 2018/19: Stadt Nürnberg, Klassen- und Schülerzahlen im Schuljahr 2018/19 an beruflichen Schulen in Nürnberg, Vorlage zum Schulausschuss am 14.12.18. Die Gesamtsicht aus der Landesstatistik lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung leider nur bis zum Schuljahr 2016/17 vor.

[68] Ebd.

[69] Ebd.

[70] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Schulstatistik.

[71] Gemeint sind hier weiterhin nur die beruflichen Schularten: Berufsschule, Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschule und Berufsfachschule des Gesundheitswesens. Die Anzahl der Abschlüsse in den beruflichen Schulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, finden sich in Kapitel D.

[72] Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Länder, Schulstatistik.

[73] Quelle: BBW HSL i.V.m. den sonderpädagogischen Berufsschulen.

[74] Quelle: bbs, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, Stand: Oktober 2018.

[75] Quelle: Stadt Nürnberg – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Jugendsozialarbeit an Schulen.

[76] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen, 2019.

[77] Stadt Nürnberg, Berufsintegrationsklassen an städtischen beruflichen Schulen, Vorlage zum Schulausschuss am 19.10.2018.

[78] Ebd.

[79] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen, Team BIK.

[81] Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: Berufs- und Studienorientierung an bayerischen Schulen, 2015.

[82] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Berufliche Schulen/SCHLAU (Tätigkeitsberichte und interne Auswertungen).

[83] Stand Mai 2019; Quelle für alle Angaben: Noris-Arbeit gGmbH, 2019

[84] Vgl. Stadt Nürnberg, Bildung in Nürnberg 2013, Nürnberg 2013.

[85] Inklusive BGJ und EQ.

[86] Nach Aussagen der Dienststelle des Ministerialbeauftragten für Gymnasien werden Informationen nicht schulübergreifend gesammelt, da es keinen „Fachreferenten" für den Bereich gibt.

[87] Quelle: ISB, Leitfaden Übergang Förderschule – Beruf, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 2018; www.isb.bayern.de/foerderschulen/foerderschwerpunkte/geistige-entwicklung/uebergang-foerderschule-beruf, letzter Zugriff: 2.10.19.

[88] Quelle: bbs, Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte, 2019.

[89] Quelle: Jobcenter Nürnberg Stadt, Arbeitsagentur Nürnberg; Stand Ende KW 34.

[90] Nach Angaben der IHK Nürnberg für Mittelfranken führten 80 % der dort eingetragenen EQ-Verträge zu einem anschließenden Ausbildungsvertrag (IHK Bildungsbericht 2018).

[91] Quelle: Handwerkskammer Mittelfranken, www.hwk-mittelfranken.de/artikel/gemeinsam-durch-die-ausbildung-wir-sind-fuer-sie-da-75,0,4277.html, letzter Zugriff: 2.10.2019 sowie IHK Nürnberg für Mittelfranken, www.ihk-nuernberg.de/de/Geschaeftsbereiche/Berufsbildung/Ausbildung/schwierigkeiten-in-der-ausbildung, letzter Zugriff: 2.10.2019.

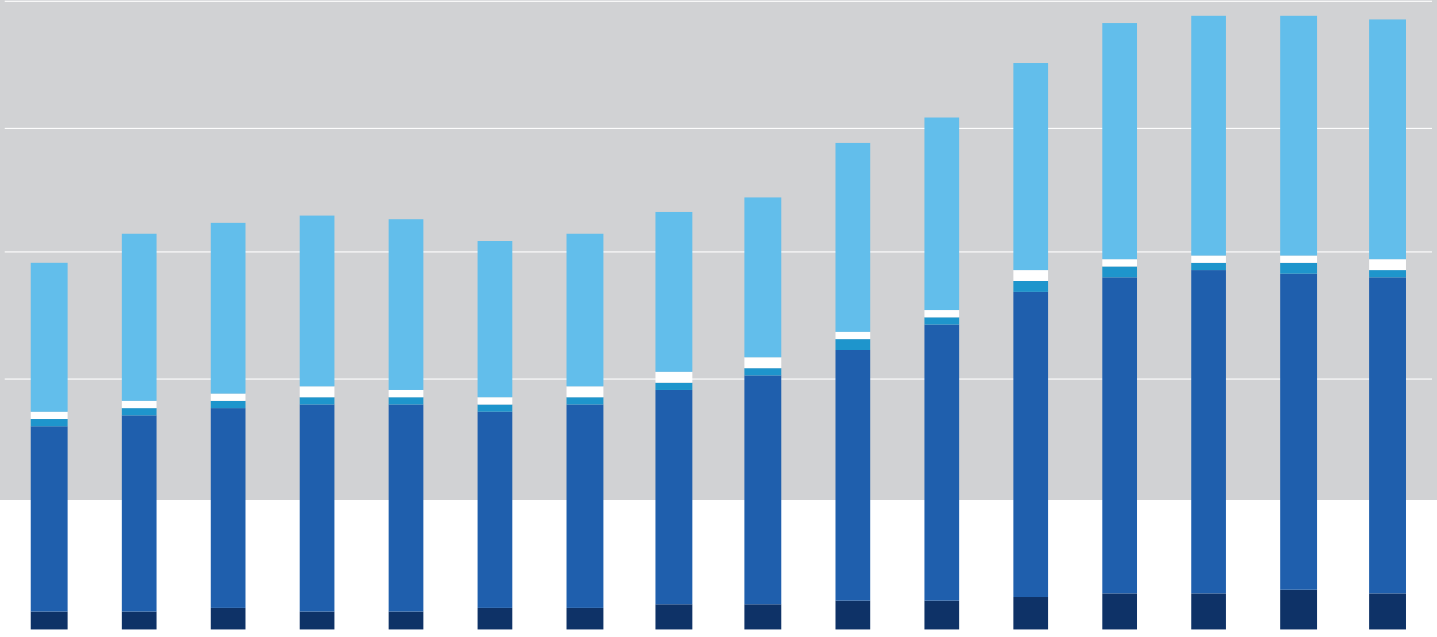
[92] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, IHK Bildungsbericht 2018.

[93] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, Stand: 1.7.2019.

[94] Ebd.

F

HOCHSCHULEN



1. Einleitung

Der Hochschulstandort Nürnberg kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Im Jahr 2019 feierte der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Nürnberg (WiSo) als Teil der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein 100-jähriges Jubiläum mit über das Jahr verteilten Programmpunkten gemeinsam mit der Nürnberger Stadtgesellschaft.[1]

Im besonderen Fokus sowohl der Fachöffentlichkeit als auch der Bevölkerung steht die Hochschule für Musik Nürnberg, die 2019 erstmals Austragungsort des Deutschen Musikwettbewerbs war. Auch die Sommertagung der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen (RKM) fand im Frühjahr 2019 zum ersten Mal hier statt. Zudem wurde die Lange Nacht der Wissenschaften in diesem Jahr an der Nürnberger Musikhochschule eröffnet. Im Jahr zuvor tagte hier der Nürnberger Bildungsbeirat.

Bundesweite Aufmerksamkeit erfährt die Planung der neuen Technischen Universität Nürnberg (TUN) – der ersten Universitätsneugründung in Deutschland seit 1994. Beabsichtigt ist, dass ab dem Jahr 2025 6000 Studierende in einem Betreuungsschlüssel von 1:25 an der Campus-Universität auf dem Areal an der Brunecker Straße – dem ehemaligen Gelände des Südbahnhofs – ihr Studium aufnehmen werden. Hier sollen konsequent interdisziplinär technische mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Modulen verknüpft werden. In der Forschung, der Lehre und auch der Verwaltung sollen durchgängig digitale Methoden eingesetzt werden.

Eine in Deutschland bislang einzigartige hochschulübergreifende Kooperation, bei der Hochschulen mit technischer, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher sowie künstlerischer Ausrichtung zusammenarbeiten, stellt das Projekt LEONARDO – Zentrum für Kreativität und Innovation dar. Gefördert wird das Projekt für eine fünfjährige Laufzeit von 2018 bis Ende 2022 im Rahmen des Programms „Innovative Hochschule" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Das Projekt LEONARDO wurde von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) in Kooperation mit der Akademie der Bildenden Künste (AdBK) und der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) gegründet. Ziel ist, interdisziplinäre und transferorientierte Innovationsprojekte zwischen den drei Hochschulen, den Fakultäten an der TH Nürnberg sowie Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft zu initiieren, Prozesse zu optimieren und Ermöglichungsstrukturen des gemeinsamen Arbeitens und wechselseitigen Austauschs zu schaffen. Zielgruppe sind Studierende und Lehrende der drei Hochschulen sowie Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur aus der Europäischen Metropolregion Nürnberg. Aktuell werden in diesem Kontext 22 Projekte gefördert.[2]

Neben Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden auch Fachschulen und Fachakademien dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet. In Kapitel G „Berufsbezogene Weiterbildung" werden diese ausführlich dargestellt.

2. Entwicklungen am Hochschulstandort Nürnberg

2.1 Akteurinnen und Akteure sowie Angebote

Am Standort Nürnberg bieten vier staatliche, darüber hinaus eine Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie eine Vielzahl von privaten Hochschulen klassische Vollzeitstudiengänge, aber auch berufsbegleitende, weiterbildende oder duale Studiengänge mit einem vielfältigen Fächerprofil an. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) unterhält am Standort Nürnberg den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der städteübergreifenden Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die Institute für Erziehungswissenschaft und Grundschulforschung der ebenfalls städteübergreifenden Fakultät Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie.[3] Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) bietet Studienangebote in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Informatik und Medien, Architektur und Design sowie in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an.[4] An der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN), einer staatlich anerkannten Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche, werden Studiengänge aus dem sozialen, (religions-)pädagogischen und gesundheitlich-pflegerischen Bereich angeboten.[5] Die Hochschule für Musik (HfM), die ihren Lehrbetrieb nach einer vierjährigen Sanierungsphase zum Sommersemester 2018 wieder in ihrem Stammhaus, dem ehemaligen Sebastianspital an der Veilhofstraße, aufnehmen konnte, ist auf künstlerisch-pädagogische Studiengänge der Musikausbildung spezialisiert.[6] Die freien und angewandten Künste bilden die zentralen Lerninhalte an der Akademie der Bildenden Künste (AdBK), der ältesten Kunsthochschule im deutschsprachigen Raum.[7]

Weitere Studienmöglichkeiten in Nürnberg bieten die privaten Hochschulen: Am Studienzentrum Nürnberg des Campus M21, an der gemeinnützigen Paracelsus Medizinischen Privatuniversität (PMU) am städtischen Klinikum Nürnberg, an der ICN Business School am Campus Nürnberg sowie an der International Business School Nürnberg kann ein Studium in Vollzeit absolviert werden (siehe Abschnitt 2.2). Die beiden privaten Hochschulen International University of Applied Sciences (IUBH) und Internationale Berufsakademie (IBA) sind wiederum auf ein duales Studienangebot ausgerichtet (siehe Abschnitt 4.1). Berufsbegleitende Studiengänge bieten die private FOM Hochschule für Oekonomie & Management[8], die WiSo-Führungskräfteakademie (WFA) sowie die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) an (siehe Abschnitt 4.2).

Ergänzt wird das Angebot der öffentlichen und privaten Hochschulen mit Standort in Nürnberg um das Studienangebot der Fernhochschulen. Die staatliche FernUniversität in Hagen unterhält in Nürnberg ein Regional- und Studienzentrum.[9] Die Hamburger Fern-Hochschule HFH ist mit zwei Regionalzentren in Nürnberg vertreten.[10] Die Europäische Fernhochschule Hamburg Euro-FH bietet im monatlichen Turnus die Möglichkeit an, die Präsenzprüfungen in Räumlichkeiten der TH Nürnberg abzulegen.[11] Die Prüfungen der Fernstudiengänge der AKAD University können im AKAD-Prüfungszentrum in den Räumlichkeiten der Berlitz Sprachschule in Nürnberg abgelegt werden.[12]

2.2 Studierende

Vorrangiges Ziel des im Jahr 2007 vereinbarten Hochschulpakts zwischen Bund und Ländern ist es, allen Studieninteressierten ein Studium zu ermöglichen und den Hochschulausbau voranzutreiben. In der dritten Programmphase des Hochschulpakts 2020 (2016 bis 2020) werden für die steigende Anzahl der Studieninteressierten bundesweit Mittel für bis zu 760033 zusätzliche Studienplätze zur Verfügung gestellt.[13]

Auch in Nürnberg liegt die Anzahl der Studierenden seit Jahren auf Rekordniveau (**Abb. F-1**). Seit dem Wintersemester 2012/13, also einem Jahr nach dem doppelten Abiturjahrgang, liegt die Anzahl der Studierenden, die an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg), der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) am Standort Nürnberg, der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN), der Hochschule für Musik (HfM) oder der Akademie der Bildenden Künste (AdBK) eingeschrieben sind, über der Marke von 20000; in den letzten vier Wintersemestern jeweils sogar über 24000. Im Wintersemester 2017/18 wurden 24347 Studierende gezählt, womit die Studierendenzahl erstmals seit knapp einer Dekade nicht zugenommen hat. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Nachfrage zurückgegangen ist, sondern lediglich, dass die meisten Hochschulen in Nürnberg derzeit nicht in der Lage sind, weitere Studienplätze zu schaffen. So konnten beispielsweise an der EVHN im Wintersemester 2018/19 von 1440 Bewerberinnen und Bewerbern nur 393 Studierende angenommen werden, das sind deutlich weniger als ein Drittel der Interessierten (27,3 %).[14]

Einzig die Studierendenzahlen der FAU am Standort Nürnberg wachsen kontinuierlich an, im Vorjahresvergleich um 1,3 % auf 9644 Studierende. Auch an der HfM waren im Wintersemester 2017/18 mit 401 Personen mehr Studierende immatrikuliert als noch in den Vorjahren.

Im Vorjahresvergleich sind die Studierendenzahlen an der TH Nürnberg mit 12498 Studierenden leicht zurückgegangen (-1,6 %). Insgesamt unterliegt die Studierendenzahl leichten Schwankungen, liegt aber im von der TH Nürnberg angestrebten Zielkorridor.[15] Nach wie vor sind die meisten Studentinnen und Studenten in Nürnberg in einem Studiengang an der TH Nürnberg eingeschrieben (51,3 %). 1502 Personen waren im Wintersemester 2017/18 an der EVHN immatrikuliert – auch hier kam es erstmals zu einer Abnahme der Anzahl Studierender seit über einem Jahrzehnt. Mit 302 Studierenden hatte auch die AdBK eine geringere Studierendenzahl zu verzeichnen, allerdings unterliegt diese hier größeren Schwankungen ohne einen eindeutigen Trend in die eine oder andere Richtung.

Auch private Hochschulen halten in Nürnberg ein Angebot an Vollzeitstudiengängen bereit. Am Studienzentrum Nürnberg des Campus M21 kann seit 2011 in Kooperation mit der staatlichen Hochschule Mittweida ein staatlicher Bachelor-Abschluss erworben werden. Im Wintersemester 2018/19 studierten dort insgesamt 307 Personen.[16] Die gemeinnützige Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU) mit Stammsitz in Salzburg

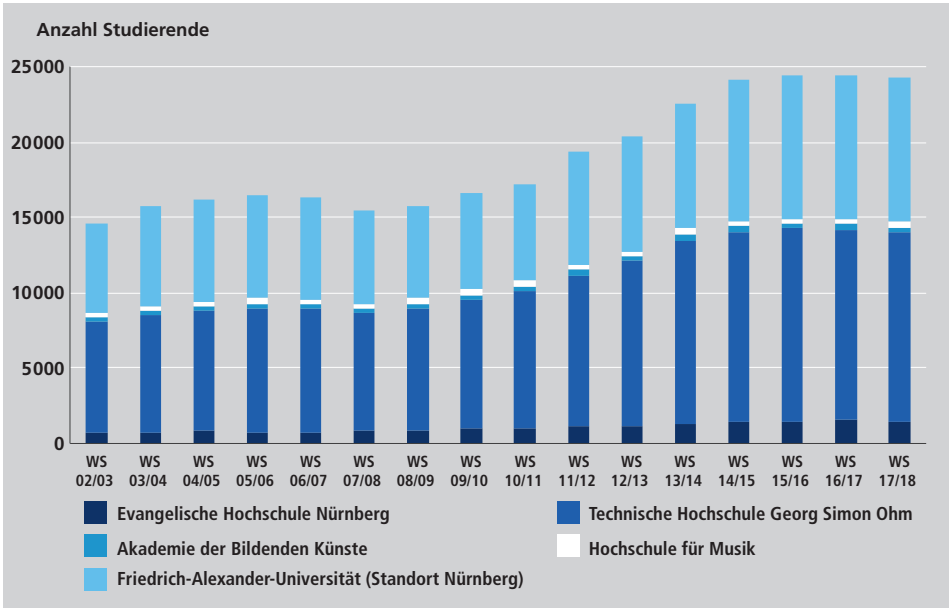


Abb. F-1:
Studierende an Hochschulen in Nürnberg nach einzelnen Hochschulen, Wintersemester 2002/03 bis 2017/18

Anmerkungen: Studierendenzahlen: Kopfzahlen, ohne Gasthörer, ohne Beurlaubte. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Am Standort Nürnberg eingeschriebene Studierende; Hochschule für Musik Nürnberg: Bis einschließlich Studienjahr 2007/08 Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg, für diesen Zeitraum werden nur Studierende am Standort Nürnberg dargestellt. Ohne FOM.

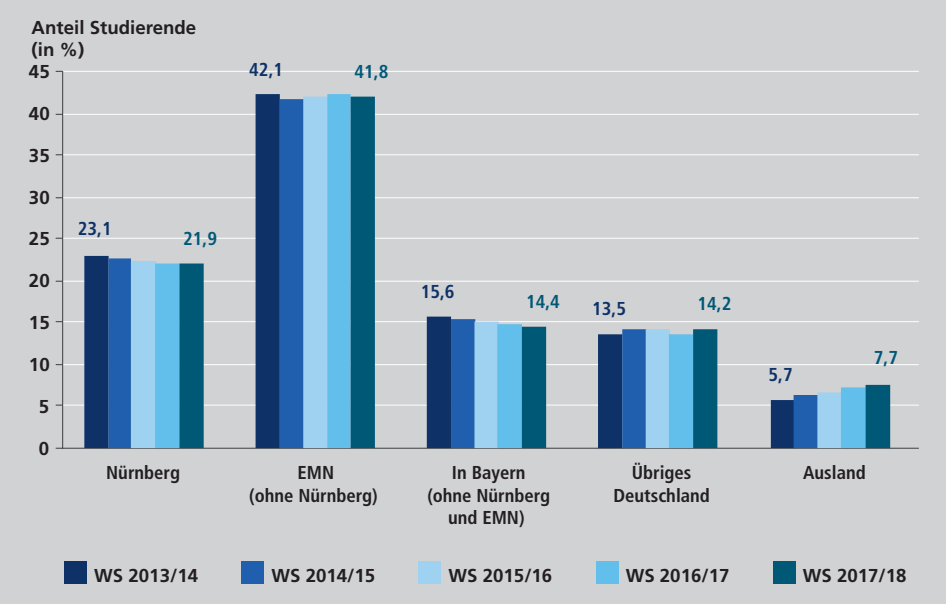
Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik; Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

bietet am städtischen Klinikum Nürnberg den Diplomstudiengang Humanmedizin an, der in fünf Studienjahren zum Titel „Dr. med. univ." führt. Ein Teil der Lehrveranstaltungen in den Naturwissenschaften finden im ersten Studienjahr an der TH Nürnberg statt. Jedes Jahr werden 50 Studierende aufgenommen, zum Herbst 2018 waren 250 Studentinnen und Studenten eingeschrieben.[17] Die ICN Business School am Campus Nürnberg führt in drei Jahren zum Bachelor of Business Administration mit der Möglichkeit, einen Doppel-Abschluss an einer der internationalen Partnerhochschulen abzulegen. Knapp 120 Studentinnen und Studenten waren im Wintersemester 2018/19 in Nürnberg immatrikuliert.[18] Nach 15 Jahren am Standort Nürnberg wird hingegen die International Business School Nürnberg GmbH (IBS) ihren Lehrbetrieb aufgrund stetig rückläufiger Studierendenzahlen und mit dem Brexit einhergehender Unsicherheiten 2021 einstellen; bereits seit dem Sommersemester 2018 nimmt sie keine neuen Studierenden mehr auf. Zum Wintersemester 2018/19 verzeichnete die IBS noch 42 immatrikulierte Studierende.[19]

2.3 Regionale Herkunft und Mobilität der Studierenden

Nürnberg ist ein attraktiver Studienort für Studierende aus den unterschiedlichsten Regionen. Die regionale Herkunft der Studierenden lässt sich über den Ort, an dem die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben wurde, herleiten (**Abb. F-2**). Im Wintersemester 2017/18 hatten 5333 der 24347 Studierenden (= 21,9 %) ihre HZB in Nürnberg erworben. Damit nahm die Anzahl von Studierenden aus Nürnberg an den hiesigen Hochschulen ab. Auch bei den Studierenden aus den übrigen Regionen Bayerns, ohne das Einzugsgebiet der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN), setzte sich der Negativtrend fort.

Abb. F-2:
Herkunft der Studierenden an Hochschulen in Nürnberg, Wintersemester 2013/14 bis 2017/18



Anmerkungen: Herkunft nach Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung. EMN: Europäische Metropolregion Nürnberg. Ohne FOM.

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik.

Die Studierenden aus der EMN (ohne die kreisfreie Stadt Nürnberg) stellten mit 41,8 % den weiterhin größten Studierendenanteil an den Hochschulen in Nürnberg. Nach Nürnberg hatten die meisten hier Studierenden ihre HZB in der Stadt Erlangen erworben (1 188 Personen), gefolgt von 1 146 Personen, die sie in der Stadt Fürth erworben hatten. In Summe mit den Studierenden aus Nürnberg ergibt sich ein Anteil von knapp zwei Dritteln der Studierenden an Nürnberger Hochschulen.

Betrachtet man die Anzahl der Personen, die ihre HZB entweder in einem anderen Bundesland oder dem Ausland erwarben, zeigt sich eine stetige Zunahme. 3 457 Personen aus dem übrigen Deutschland entschieden sich im Wintersemester 2017/18 für ein Hochschulstudium in Nürnberg, ebenso 1 873 Personen aus dem Ausland.

Wichtig für Studierende in spe ist neben Faktoren wie der Qualität des Studienangebots oder den internationalen Beziehungen mit Hochschulen im Ausland auch das hiesige Angebot an bezahlbarem Wohnraum und Freizeitmöglichkeiten. Insgesamt gibt es in der Kommune zwölf staatlich geförderte Studentenwohnheime. Zum Wintersemester 2018/19 hielten diese 2 302 staatlich geförderte Studentenwohnheimplätze (zwei für Studierende mit Rollstuhl) vor, darunter 1 593 beim Studentenwerk Erlangen-Nürnberg. 450 dieser Wohnplätze wurden von Studierenden aus dem Ausland belegt. Im Studentenwohnheim St. Peter gibt es vier ausgewiesene Plätze für Studierende mit Behinderung D. Die Wohnplatzquote, also der Anteil der in geförderten Wohnheimen untergebrachten Studierenden an allen Studierenden, hat sich vom Wintersemester 2014/15 zum Wintersemester 2018/19 von 8,2 % auf 9,5 % erhöht. Dies ist auf zwei Neubauten in der Fürther Straße und der Allersberger Straße sowie die gleichbleibenden Studierendenzahlen an den öffentlichen Hochschulen und der Evangelischen Hochschule in Nürnberg zurückzuführen.[20]

Neben bezahlbarem Wohnraum ist auch erschwingliche Mobilität ein wichtiger Faktor für Studierende. Die große Zahl Studierender aus dem Einzugsgebiet der EMN lässt vermuten, dass viele während ihres Studiums einpendeln. Im Wintersemester 2015/16 wurde für Studierende der FAU, der TH Nürnberg, der EVHN und der HfM das Semesterticket für alle Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs im gesamten Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) eingeführt, welches den größten Geltungsbereich Bayerns hat. Mit Immatrikulation an einer der teilnehmenden Hochschulen erwerben Studierende die Basiskarte, die abends und am Wochenende im gesamten VGN gilt. Mit einer zum Preis von 208,40 Euro optional erwerbbaren Zusatzkarte kann das Semesterticket rund um die Uhr genutzt werden. Im Wintersemester 2018/19 haben von den 53064 Studierenden in Erlangen und Nürnberg 24829 ein Zusatzticket erworben, was fast der Hälfte aller Studierenden entspricht (46,8 %).[21]

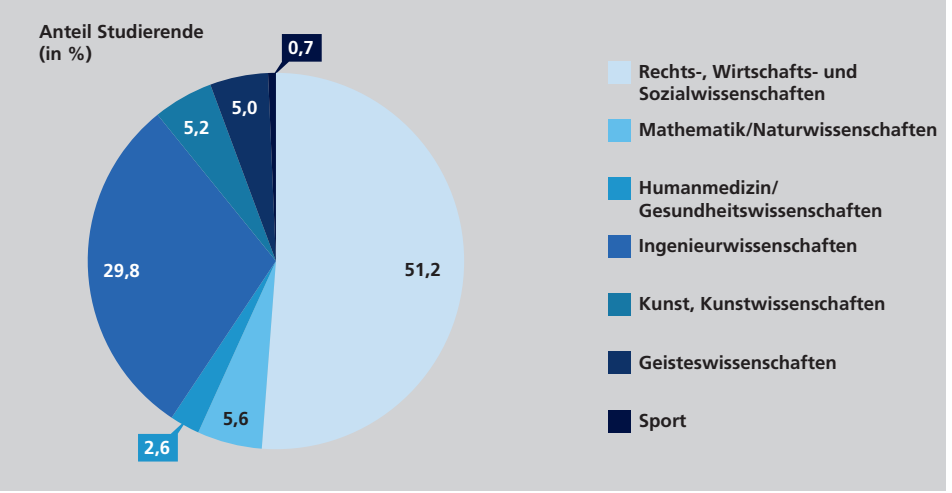
Umgekehrt lässt der Studienort, den die Personen wählen, die in Nürnberg ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) erworben haben, Rückschlüsse auf die Mobilität der Nürnberger Studienanfängerinnen und -anfänger zu. Im Wintersemester 2017/18 nahmen 5333 Personen, die ihre HZB in Nürnberg erworben hatten, hier auch ihr Studium auf. Das entspricht einem Anteil von 30,5 %. Im Zehnjahresvergleich zeigt sich, dass stets um die 30 Prozent dem Standort Nürnberg auch bei der Studienwahl treu bleiben. 43,7 % der aus Nürnberg stammenden Studierenden (7643) entschieden sich für ein Studium an einer Hochschule im restlichen Bayern (zum Beispiel dem Erlanger Standort der FAU Erlangen-Nürnberg) und 25,8 % (4507) gingen an eine Hochschule im übrigen Bundesgebiet.[22]

2.4 Studiengänge

Im Wintersemester 2017/18 waren mit 12466 Personen mehr als die Hälfte der Studierenden (51,2 %) in Nürnberg in ihrem ersten Hauptfach in einem Studiengang aus der Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingeschrieben (**Abb. F-3**). Insbesondere das breitgefächerte Angebot des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der FAU sowie der an der EVHN und der TH Nürnberg angebotenen Studiengänge tragen zu diesem dominierenden Fächerprofil des Hochschulstandorts Nürnberg bei.

29,8 % der Studierenden (7260) waren im Wintersemester 2017/18 in einem ingenieurwissenschaftlichen Fach immatrikuliert. Mit einem leichten Anstieg um 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Wintersemester 2015/16 stellten die Ingenieurwissenschaften weiterhin die zweitgrößte Fächergruppe. Die Studierendenanzahl in diesem Fach wird stark zunehmen, wenn die Technische Universität Nürnberg (TUN) 2025 ihren Lehrbetrieb mit Fächern aus den Bereichen „Mechatronic Engineering", „Quantum Engineering", „Biological Engineering", „Computer Science and Engineering", „Humanities and Social Sciences" sowie „Natural Sciences und Mathematics" aufnehmen wird.

Abb. F-3:
Studierende an Hochschulen in Nürnberg nach Fächergruppen, Wintersemester 2017/18



Anmerkung: Ohne FOM.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik.

Bei den Geisteswissenschaften bleibt der seit Wintersemester 2015/16 unveränderliche Anteilswert von fünf Prozent (1 217 Studierende) auch im Wintersemester 2017/18 vergleichsweise niedrig. Dies lässt sich auf die vorwiegende Ansiedelung der Geisteswissenschaften am Erlanger Standort der FAU zurückführen (in Nürnberg erfolgt die geisteswissenschaftliche Lehre am Nürnberger Standort der FAU und der EVHN).

Ein ähnliches Bild zeigt sich für die Fächergruppe Mathematik/Naturwissenschaften, die im Gegensatz zu den anwendungsorientierten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen ebenfalls schwerpunktmäßig an den Universitäten gelehrt wird. Der Anteil der Studierenden in dieser Fächergruppe machte im Wintersemester 2017/18 in Nürnberg 5,6 % (1 357 Studierende) aus.

In Nürnberg betrug der Anteil Studierender der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften im Wintersemester 2017/18 lediglich 2,6 % (627 Studierende), zwei Jahre zuvor lag er mit 1 138 Personen und 4,7 % noch deutlich höher. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die FAU im Wintersemester 2016/17 Studiengänge in Nürnberg von der Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften auf Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umgewidmet hat. Aus diesem Grund liegt auch der Anteil der Studierenden der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im betrachteten Wintersemester über 50 %.

Der Anteil Studierender in den Fächergruppen Kunst, Kunstwissenschaften (5,2 %; 1 257 Studierende) und Sport (0,7 %; 163 Studierende) ist in etwa gleich geblieben.

Einen starken Einfluss auf das Fächerangebot an den Hochschulen haben die digitalen Transformationsprozesse in den Unternehmen und der Verwaltung. So haben vor allem private Hochschulen ihr Studienangebot um Fächer aus dem Themenfeld der Digitalisierung erweitert, wie beispielsweise die FOM, die zum Wintersemester 2019/20 den Bachelorstudiengang „Management & Digitalisierung“ neu einrichtete.[23]

3. Chancengleichheit und Hochschulzugang

3.1 Studierende nach Geschlecht

Bei der Betrachtung der Studierenden am Hochschulstandort Nürnberg nach Geschlecht zeigen sich zum Wintersemester 2017/18 im Vergleich zu den Vorjahren keine merklichen Veränderungen. Der Anteil der weiblichen Studierenden an den drei staatlichen Nürnberger Hochschulen, der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) und den in Nürnberg angebotenen Studiengängen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) betrug im Wintersemester 2017/18 50,2 % (Wintersemester 2013/14: 49,7 %).[24]

Mit einem Anteil von 81,0 % zog im Wintersemester 2017/18 erneut die EVHN am stärksten Studentinnen an, während an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) 40,3 % der Studierenden weiblich waren. Auch an der Hochschule für Musik (HfM) (55,9 %) und der Akademie der Bildenden Künste (AdBK) (57,9 %) sind weiterhin mehr als die Hälfte der Studierenden weiblich. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den in Nürnberg immatrikulierten FAU-Studentinnen mit einer Mehrheit von 57,8 %.[25]

Sowohl die Geisteswissenschaften als auch die Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften sind mit 80,9 % beziehungsweise 80,4 % weiterhin deutlich in weiblicher Hand. Aber auch die folgenden Fächergruppen werden überproportional von Frauen belegt: Der Anteil weiblicher Studierender betrug in Kunst, Kunstwissenschaft 60,8 %, in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 59,4 % und in der Fächergruppe Sport 58,3 %. Mit einem Anteil von 57,8 % sticht die Mehrheit von Studentinnen in Studiengängen der Fächergruppe Mathematik/Naturwissenschaften hervor. Bei den Ingenieurwissenschaften sind hingegen mit 23,2 % weniger als ein Viertel der Studierenden weiblich.[26]

Insgesamt bleiben Studentinnen an den Hochschulen Nürnbergs, außer an der von ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen dominierten TH Nürnberg, überrepräsentiert. Dies ist auf die offensichtlich stabilen genderabhängigen Fächervorlieben der weiblichen und männlichen Studierenden zurückzuführen. Wobei es nicht so ist, dass sich Frauen generell nicht für die sogenannten MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) interessieren: So sind zwar nur 22,7 % der TH-Studierenden der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften weiblich, allerdings sind Studentinnen beim Lehramtsstudium mit naturwissenschaftlichem Hauptfach an der FAU in Nürnberg (Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften) mit 71,5 % in der deutlichen Mehrheit.[27]

3.2 Ausländische Studierende und Förderung von studienberechtigten Geflüchteten

Mit einer Gesamtzahl von insgesamt 2577 ausländischen Studierenden hatte im Wintersemester 2017/18 im Durchschnitt jede/r zehnte (10,6 %) an einer der in der amtlichen Statistik betrachteten fünf Hochschulen in Nürnberg Studierende keine deutsche

Staatsangehörigkeit (Wintersemester 2015/16: 9,4 %)[28].[29] Am geringsten war der Anteil ausländischer Studierender im Wintersemester 2017/18 mit 2,3 % an der EVHN, gefolgt von 10,2 % am Nürnberger Standort der FAU und 10,6 % an der TH Nürnberg. 17,2 % der Studierenden an der AdBK hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit. Mit 43,9 % wies die HfM den höchsten Anteil ausländischer Studierender auf. Wie in Abschnitt 2.3 dargestellt, sind unter der Gesamtzahl der 2577 Studierenden 1873, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben und vermutlich dort auch ihre gesamte allgemeinbildende Schullaufbahn absolviert haben. Ebenso in der Gesamtzahl enthalten sind aber auch sogenannte Bildungsinländerinnen und -inländer, also Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die seit Jahren in Deutschland leben. Eine Betrachtung von Studierendenzahlen unter alleiniger Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit sagt deshalb nur eingeschränkt etwas darüber aus, inwieweit sich die zunehmende Diversität D der Bevölkerung auch an den Nürnberger Hochschulen widerspiegelt, da der Migrationshintergrund D bei Deutschen durch die amtliche Hochschulstatistik bisher nicht erfasst wird. Die einzelnen Hochschulen setzen sich seit Jahren für Chancengerechtigkeit für (zukünftige) Studierende ein. So hält beispielsweise die FAU mit der Kontakt- und Kompetenzstelle Interkultur für Studierende mit Migrationshintergrund Schulungsangebote zu wissenschaftlichen, sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen sowie Angebote zu interkulturellen Kontakten und Netzwerken vor.[30]

Vorbereitung von Geflüchteten und Neuzugewanderten auf ein Hochschulstudium

Zugangsvoraussetzung für ein Hochschulstudium in Deutschland ist für ausländische Studierende und Geflüchtete, ebenso wie für Deutsche, zunächst eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die fluchtbedingt ihre Unterlagen den Hochschulen nicht vorlegen können, gibt es nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2015 ein dreistufiges Verfahren zur sogenannten Beweispflichterleichterung. Demnach können Hochschulen auch auf Grundlage von Einstufungstests oder durch Vorbereitungskurse Zugang zum Studium gewähren.

Ausgestattet mit zusätzlichen Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) soll der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit dem Programm „Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium" (Integra) die Hochschulen in den kommenden Jahren gezielt bei der langfristigen Integration von Geflüchteten unterstützen und dabei insbesondere das Erlernen von Fachsprache und fachspezifischen Grundkenntnissen ermöglichen sowie auf die erforderliche Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) vorbereiten.[31] In Nürnberg bewarben sich die FAU, die TH Nürnberg und die EVHN erfolgreich für das Programm „Integra". Finanzielle Mittel aus dem BMBF-Förderprogramm „Welcome – Studierende engagieren sich für Flüchtlinge" erhalten die FAU und die TH Nürnberg.

Die FAU baute das bereits seit 2015 bestehende Programm „Studienorientierung für Geflüchtete" aus und erweiterte es um das Programm „FAU Integra: Forum für Integration und interkulturellen Dialog". Bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nahmen

408 Geflüchtete daran teil. Im Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2019 besuchten insgesamt 187 Personen die Sprachkurse, darunter 88 Frauen und Männer aus Syrien (47,1 %) und 28 aus dem Iran (15,0 %) (**Abb. F-4**). Der Anteil der Teilnehmerinnen betrug 28,9 %. Von den 187 Teilnehmenden hatten 109 bereits einen konkreten Studienwunsch: Mehr als ein Drittel (35,8 %) beabsichtigte die Studienaufnahme an der Technischen Fakultät der FAU, rund ein Viertel der Teilnehmenden (26,6 %) hatte vor, sich an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzuschreiben. Die restlichen Teilnehmenden interessierten sich für ein Studium an der Philosophischen (18,3 %), der Medizinischen (26,6 %) sowie der Naturwissenschaftlichen Fakultät (10,1 %).[32]

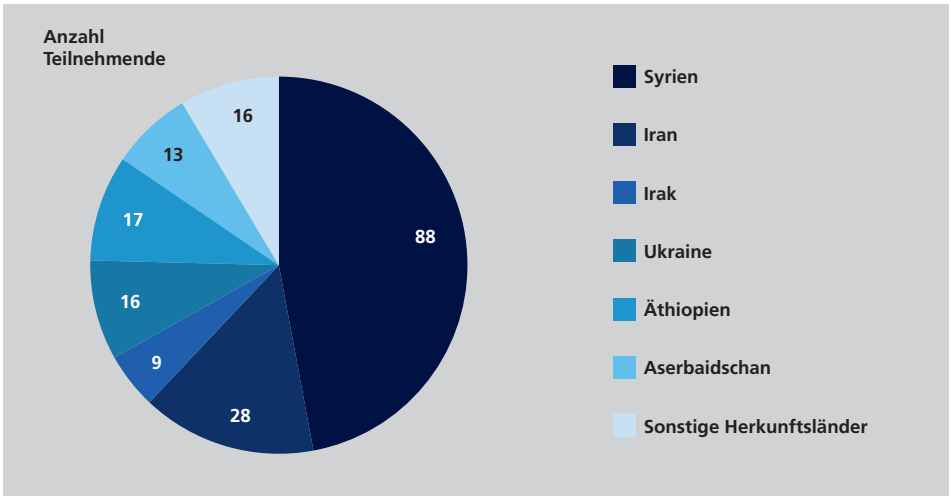


Abb. F-4:
Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Integra-Programm an der FAU Erlangen-Nürnberg nach Herkunftsland, Wintersemester 2018/19 bis Sommersemester 2019

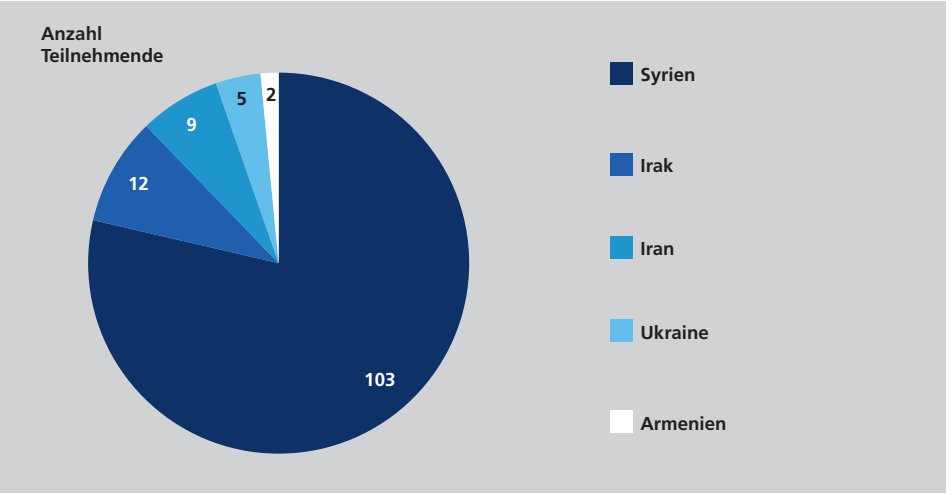
Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Durch die „Welcome"-Förderung konnte unter anderem die „Refugee Law Clinic" finanziell unterstützt werden, in der Jurastudierende der FAU Geflüchteten ehrenamtlich Rechtsberatung anbieten.[33]

Das Integra-Programm an der TH Nürnberg startete im Sommersemester 2016. Insgesamt wurden bis zum Wintersemester 2018/19 1121 Beratungsgespräche geführt und es sind 305 Bewerbungen für die Teilnahme (159 zwischen dem Wintersemester 2017/18 und dem Wintersemester 2018/19) am Programm eingegangen, von denen etwas weniger als die Hälfte von Personen aus Nürnberg stammte.

Auch an der TH Nürnberg sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Großteil syrischer Herkunft (**Abb. F-5**) und interessieren sich nahezu alle für ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium. Von den 44 Teilnehmenden im Sommersemester 2018 und Wintersemester 2018/19 waren 35 männlich. Die Studienwünsche der neun Teilnehmerinnen bezogen sich auf die beiden Felder Architektur und Betriebswirtschaftslehre. Zusätzlich engagierten sich im Förderprogramm „Welcome" (mit Stand Juni 2019) 26 Studierende der TH Nürnberg für die soziale Integration der Geflüchteten. Dies geschieht unter anderem im Rahmen eines von studentischen Hilfskräften organisierten Kultur- und Freizeitprogramms sowie in Form von Buddy-Partnerschaften.[34]

Abb. F-5:
Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Integra-Programm an der TH Nürnberg nach Herkunftsland, Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2018/19



Quelle:
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Das Integra-Programm der EVHN finanzierte fünf Geflüchteten, die aus einem Orientierungskurs kamen, je einen Platz in den DSH-Vorbereitungskursen der TH Nürnberg. Dadurch wird kulturelles und fachliches Grundwissen aus dem Orientierungskurs von Spracherwerb flankiert. Mit zusätzlichen Mitteln der Evangelischen Landeskirche wurden weitere fünf Studieninteressierte gefördert. Zum Stichtag 31.5.2019 stammten die Teilnehmenden aus den Ländern Afghanistan, Äthiopien, Iran, Sri Lanka und Syrien und haben Studienwünsche in technischen und sozialwissenschaftlichen Fächern.[35]

Zusätzlich zu den Programmen des DAAD existieren in Nürnberg weitere Angebote, die sich speziell an studieninteressierte Zugewanderte richten, wie zum Beispiel die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H). Diese unterstützt junge Zuwanderinnen und Zuwanderer, die in Deutschland eine akademische Laufbahn anstreben oder ihr im Ausland begonnenes Studium weiterführen möchten. Im Jahr 2018 nahmen 390 Personen die Beratung der Bildungsberatungsstelle GF-H in Nürnberg in Anspruch. Insgesamt wurden 1029 Einzelberatungsgespräche geführt, die dazu dienten, zusammen mit den Ratsuchenden einen individuellen Ausbildungsplan bis zum Erwerb eines Studienplatzes zu entwickeln und umzusetzen. 21 % der Ratsuchenden erfüllten die Voraussetzungen für eine Förderung nach den genannten Richtlinien. Die zugelassenen Personen kamen aus den Ländern: Syrien (57 %), Russland (24 %) und Ukraine (8 %). Insgesamt wurden Personen aus 63 verschiedenen Herkunftsländern beraten.

An den geförderten studienvorbereitenden Sprachkursen, die von der Bildungsberatungsstelle GF-H in Nürnberg betreut werden, nahmen 115 Personen teil. 46 Absolventinnen und Absolventen dieser Sprachkurse konnten bereits im Jahr 2018 ein Studium aufnehmen, 23 Personen erhielten einen Platz an einem Studienkolleg und vier Personen besuchten einen Sonderlehrgang zum Erwerb der deutschen Hochschulreife.[36]

3.3 Soziale Herkunft und Förderung

Aus der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks geht hervor, dass im Sommersemester 2016 48 % der Studierenden in Deutschland aus einem nicht-akademischen Elternhaus stammten.[37] Aufgezeigt wird zudem, dass für mehr als drei Viertel der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geförderten Studierenden dieser Leistungsbezug ein Studium überhaupt erst ermöglicht.[38] Neben finanzieller Leistung durch das BAföG stehen Studierenden aus nicht-akademischen Familien weitere Unterstützungsangebote durch die Hochschulen offen. Die FAU hat mit dem Büro für Gender und Diversity eine zentrale Anlaufstelle rund um das Thema Chancengleichheit geschaffen. Hierbei wird auch die Diversitätsdimension D soziale Herkunft und Bildung berücksichtigt. Eine Veranstaltung, die sich gezielt an Studierende ohne familiären akademischen Hintergrund richtet, ist der theaterpädagogische Workshop „Heimliche Begleiter", an dem im Wintersemester 2018/19 15 Studierende teilgenommen haben und der im Wintersemester 2019/20 erneut angeboten wird.[39] An der TH Nürnberg werden Studierende aus Familien ohne Hochschulerfahrung durch das von der Stiftung Mercator und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft mit zusätzlichen Mitteln geförderte Projekt „Mut zum Studium" im Vorfeld und während ihres Studiums begleitet und beraten. Im akademischen Jahr 2018/19 gab es an der TH Nürnberg im Rahmen des Projekts 166 Studienbegleiterinnen und -begleiter: Studierende aus höheren Semestern, die sich als Tandempartner/-innen für 202 Studierende im Erst- oder Zweitsemester zur Verfügung stellten. Im Rahmen des Diversity Audits „Vielfalt gestalten" des Stifterverbands wurde das Programm für alle Studieninteressierten, die sich unsicher sind und eine spezielle Begleitung im Tandem wünschen, geöffnet.[40]

Eine weitere Fördermöglichkeit ist das Deutschlandstipendium nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG), mit dem seit Sommersemester 2011 begabte Studierende mit 300 Euro monatlich gefördert werden (hälftig finanziert von Bund und privaten Stiftern). Im Auswahlverfahren soll unter anderem der Aspekt der sozialen Herkunft berücksichtigt werden. Im Studienjahr 2017 wurden an der HfM 42 Studierende, an der TH Nürnberg 132 Studierende und an der gesamten FAU 348 Studierende mit einem Deutschlandstipendium gefördert.[41] Initiativen wie ArbeiterKind.de unterstützen Schülerinnen und Schüler aus Familien, in denen noch niemand oder kaum jemand studiert hat, beim Einstieg und erfolgreichem Studienverlauf. Zum Wintersemester 2018/19 waren in der Ortsgruppe Nürnberg sechs ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren für die Initiative tätig.[42]

3.4 Inklusion

Die 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks kommt für das Sommersemester 2016 zu dem Ergebnis, dass elf Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung aufweisen. Fast jede/-r neunte Befragte der bundesweiten Studie „beeinträchtigt studieren – best2" vom Wintersemester 2016/17, an der Studierende mit Behinderungen D und chronischen Erkrankungen teilgenommen haben, gab beeinträchtigungsbezogene Schwierigkeiten beim Studium an. Dabei zeigte sich, dass weniger als ein Drittel dieser Betroffenen Möglichkeiten der individuellen Nachteilskompensation nutzten.[43]

Bei der TH Nürnberg gingen im Jahr 2018 48 Anträge auf Nachteilsausgleich ein. 35 wurden bewilligt, das entspricht 72,9 % der Anträge. In den drei Vorjahren gingen in etwa gleich viele Anträge bei der TH Nürnberg ein, allerdings lagen die Bewilligungsquoten stets über der Zahl von 2018.[44] Mit dem Ziel der Barrierefreiheit in allen Gebäuden hat die TH Nürnberg die bauliche barrierefreie Erschließung wichtiger Einrichtungen vorangetrieben und beispielsweise mehrere Gebäude mit zusätzlichen Rettungshilfen (sogenannten Evac-Chairs) ausgestattet, die eine unkomplizierte Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen im Brandfall ermöglichen.[45]

Im Jahr 2018 wurden von der FAU 108 Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung bewilligt (eine Unterscheidung nach Studienstandort ist hier nicht möglich). Insgesamt 160 Beratungsgespräche oder Kontakte mit Ratsuchenden fanden im gleichen Jahr an der Anlauf- und Kontaktstelle für Studierende mit Behinderung statt.[46] Am kostenfreien Schulungsangebot „Beeinträchtigt Studieren an der FAU" des Fortbildungszentrums Hochschullehre und des Büros für Gender und Diversity, das sich an das Lehrpersonal bayerischer Universitäten richtet, nahmen neun Personen teil.[47] Seit dem Wintersemester 2011/12 betreibt die FAU zudem ein Projekt zur Inklusion D sehbeeinträchtigter Studierender und bietet in diesem Rahmen eigens entwickelte Kurse und Module speziell für blinde und sehbehinderte Studierende an.[48]

3.5 Studienangebote für beruflich Qualifizierte

1 403 Personen mit beruflicher Qualifikation (beispielsweise Meister- oder Gesellenprüfung sowie Berufspraxis) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nahmen im Jahr 2016 ein Studium in Bayern auf, im Jahr 2005 waren es noch 88.[49] Um diese Steigerung zu erreichen, wurde 2009 zunächst der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte durch Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) ausgedehnt und im Jahr 2011 wurden neue Studienformate (berufsbegleitende Studiengänge, Modulstudien) eingeführt. Zusätzlich wurden im Jahr darauf die Anrechnungsmöglichkeiten für Kompetenzen, die außerhalb des Studiums erworben wurden, ausgebaut.[50] Auch an der TH Nürnberg zeigen beruflich Qualifizierte ein enormes Interesse an einer Studienaufnahme: Konnten im Wintersemester 2016/17 noch 495 Personen an der TH Nürnberg als beruflich Qualifizierte verzeichnet werden, waren es 2017/18 716 und im Wintersemester 2018/19 bereits 770 Personen (+ 55,6 %).[51]

Im Jahr 2017 wurden an der FAU 169 Beratungsgespräche mit beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durch das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) durchgeführt, was eine Voraussetzung für deren Immatrikulation darstellt. Von diesen Gesprächen entfielen 26 auf die Studiengänge des am Nürnberger Standort angesiedelten Fachbereichs der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) sowie zwei auf das Grundschullehramt und sechs auf das Mittelschullehramt. 2018 waren es 151 Beratungsgespräche, davon entfielen 41 auf Studiengänge der WiSo und je zwei auf das Studium für Lehramt an Grundschulen beziehungsweise Mittelschulen.[52]

An der EVHN studierten im Wintersemester 2018/19 insgesamt 123 Personen, die beispielsweise durch ihre Berufspraxis als Erzieherinnen und Erzieher oder Pflegefachkräfte Zugang zum Hochschulstudium erhielten. Hervorzuheben ist hier der Studiengang „Health: Angewandte Pflegewissenschaften", ein berufsbegleitender Studiengang für Personen, die in der Pflege arbeiten, bei dem 20 % der Studienplätze an beruflich Qualifizierte vergeben werden (siehe auch Abschnitt 4.2).[53]

4. Studiengänge mit beruflicher Praxis und Weiterbildungen an Hochschulen

4.1 Duale Studienangebote

Duale Studiengänge werden sowohl von staatlichen als auch privaten Hochschulen angeboten. Dabei gibt es drei Typen von dualen Studiengängen: Ausbildungsintegrierende Studiengänge sind für die berufliche Erstausbildung geeignet und setzen eine (Fach-) Hochschulreife D voraus. Sie verbinden das Studium mit einer regulären Berufsausbildung. Auch praxisintegrierende Studiengänge bieten sich für Studienberechtigte an und verknüpfen das Studium mit intensiven Praxisphasen in einem Unternehmen oder einer beruflichen Teilzeittätigkeit. Für die berufliche Weiterbildung gibt es berufsintegrierende duale Studiengänge, die sich an Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Berufserfahrung auch ohne (Fach-)Hochschulreife richten und das Studium mit einer beruflichen Tätigkeit verbinden.[54]

An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) studierten im Wintersemester 2018/19 925 Personen (darunter 173 Erstsemester) in 20 dualen Bachelor- sowie zehn dualen Masterstudiengängen, das sind 21,9 % mehr als noch im Wintersemester 2015/16.[55]

Der Studiengang „Pflege Dual" der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVHN) kombiniert eine berufsqualifizierende Ausbildung mit einem Abschluss zum Bachelor of Science. Im Wintersemester 2018/19 waren hier 209 Studierende immatrikuliert. 139 Personen belegten im gleichen Semester den Studiengang „Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter". Dieser ist so konzipiert, dass er auch zu einem geringen Anteil von ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern berufsbegleitend studiert werden kann.

Im auslaufenden dualen Bachelorstudium „Heilpädagogik Dual“ waren im Wintersemester 2018/19 noch 46 Personen eingeschrieben.[56]

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) kann als bundesweites Alleinstellungsmerkmal das flächendeckende duale Angebot von Bachelorstudiengängen aus fast allen Disziplinen für sich beanspruchen, die mit rund 200 Ausbildungsberufen der Industrie- und Handelskammer (IHK) beziehungsweise rund 130 Ausbildungsberufen der Handwerkskammer kombiniert werden können. Im Sommersemester 2019 waren 246 Verbundstudierende in neun Studiengängen an der FAU immatrikuliert, die während ihres Studiums eine betriebliche Ausbildung absolvierten. Der Großteil aller Verbundstudierenden war im Studiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) eingeschrieben.[57]

Die Hochschule für Musik (HfM) bietet in Kooperation mit der Akademie der Staatsphilharmonie Nürnberg einen spezifisch auf die Ausbildung zur Orchestermusikerin beziehungsweise zum Orchestermusiker ausgelegten Masterstudiengang mit vertiefter Praxis an. Hinzu kommt der Masterstudiengang „Internationales Opernstudio“ in Kooperation mit dem Staatstheater Nürnberg. In beiden Masterstudiengängen mit vertiefter Praxis waren im Wintersemester 2018/19 jeweils zwei Studierende eingeschrieben.[58]

Deutschlands größte staatlich anerkannte private Berufsakademie, die Internationale Berufsakademie (iba), bietet seit 2011/12 auch in Nürnberg duale Bachelorstudiengänge in den Bereichen „Sozialpädagogik & Management“ sowie „Betriebswirtschaftslehre“ an. Zum Wintersemester 2011/12 startete die iba am Nürnberger Standort mit 13 Studierenden, zum Wintersemester 2018/19 waren dort bereits 150 Studierende eingeschrieben. Im Studienmodell „der geteilten Woche“ wird an zwei festen Studientagen an der iba studiert und an drei Tagen in einem der derzeit circa 100 Unternehmen der Metropolregion der praktische Teil des praxisintegrierenden dualen Studiums absolviert.[59]

Auch die bundesweit größte private Hochschule FOM Hochschule für Oekonomie & Management (FOM) bietet in Nürnberg die Möglichkeit eines dualen Studiums an.[60] Zum Stand Oktober 2018 kooperierte die FOM hinsichtlich des dualen Studiums mit rund 75 Unternehmen.[61]

Die staatlich anerkannte private IUBH Internationale Hochschule (IUBH) startete in Nürnberg erstmalig zum Wintersemester 2017/18. Zum Sommersemester 2019 waren 200 Studierende eingeschrieben. Weitere 150 Studierende nahmen zum Wintersemester 2019/20 in einem von sechs Studiengängen mit individueller Vertiefungsrichtung ihr duales Studium an der IUBH auf. Die Praxis- und Theoriephasen finden im wöchentlichen Wechsel oder in „der geteilten Woche“ statt. Für die Studieninteressierten, die sich dort zunächst ohne Praxispartner bewerben, bietet die IUBH kostenlose Bewerbungstrainings an.[62]

4.2 Aufstiegsfortbildungen und Weiterbildungen an Hochschulen

„Hochschulen als Orte des lebenslangen Lernens zu stärken", empfiehlt der Wissenschaftsrat vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftebedarfs.[63] Er stellt fest, dass neben den als Weiterbildung konzipierten, in der Regel kostenpflichtig angebotenen Studiengängen, Modulen und Kursen häufig meist gebührenfreie grundständige oder konsekutive Studienmodelle in Teilzeit oder auch berufsbegleitende Studiengänge zur Weiterbildung genutzt werden und rät den Hochschulen, ihr Weiterbildungsangebot deutlich zu erweitern.[64] In Nürnberg halten öffentliche und private Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge vor.

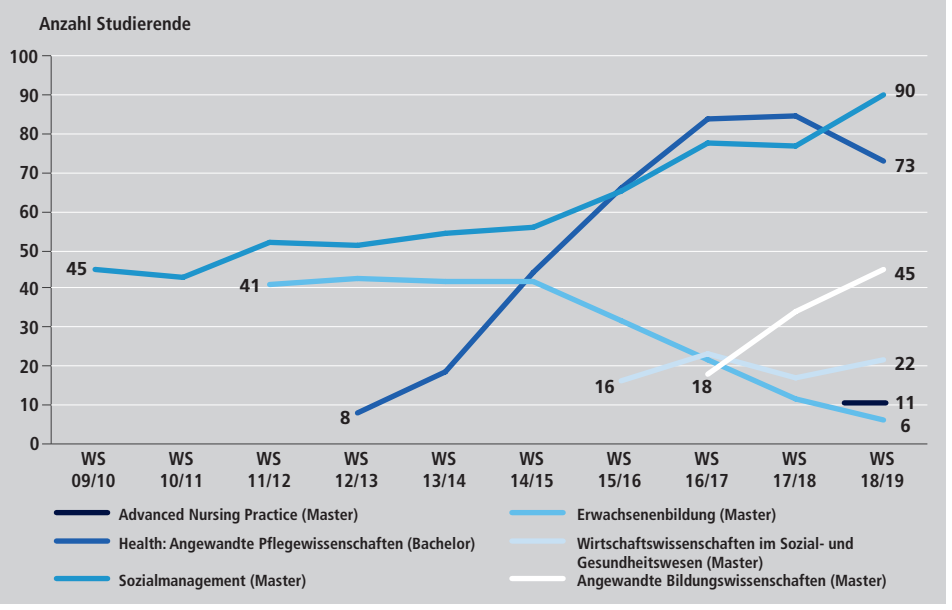
Am Nürnberger Standort der FAU werden seit dem Wintersemester 2014/15 im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung insgesamt fünf weiterbildende Masterstudiengänge angeboten. Diese sind alle entgeltpflichtig und setzen ein abgeschlossenes Ersthochschulstudium sowie Berufserfahrung voraus. Der erste weiterbildende Studiengang „Business Management (MBA)" startete bereits im Herbst 2004 an der FAU. Der stetige Anstieg der Studienanfängerzahlen setzte sich auch zum Wintersemester 2018/19 mit einer Höchstzahl von 431 neu eingeschriebenen Studierenden fort, die mehrheitlich, konkret mit einem Anteil von 76,3 %, im Studiengang „Master of Health Business Administration" immatrikuliert sind.[65]

Die OHM Professional School (OPS) bietet an der TH Nürnberg berufsbegleitende Weiterbildung an. Das Angebot umfasst modular aufgebaute Bachelor- und Masterstudiengänge, Zertifikatslehrgänge, Seminare und Kolloquien. Hinsichtlich zukunftsweisender Trends erweiterte die OPS mit dem neuen Studienschwerpunkt „Digitalisierung" im Masterstudiengang Software Engineering im Herbst 2019 ihr Weiterbildungsangebot. Außerdem wird es erstmals zum Sommersemester 2020 einen Zertifikatslehrgang „Digitalisierung" geben. Nach einem starken Anstieg der Studierendenzahlen in den Weiterbildungsstudiengängen bis zum Wintersemester 2015/16 auf 388 Personen sind die Zahlen seither rückläufig und lagen im Wintersemester 2018/19 bei 350 Studierenden.[66]

Für die berufsbegleitenden Studiengänge im Bereich der Sozialwissenschaften ist an der TH Nürnberg die Fakultät Sozialwissenschaften zuständig. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung im Lebenslauf", der für die fachliche Weiterqualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern konzipiert wurde, ist sehr gefragt. Erstmals wurde dieser im Wintersemester 2010/11 angeboten. Damals schrieben sich 38 Personen ein – im Wintersemester 2018/19 waren es insgesamt 185 Studierende.[67] Daneben konnten im Jahr 2018 74 Teilnehmende an Einzelseminaren und Seminarreihen sowie 35 Teilnehmende an Hochschulzertifikatskursen des Fortbildungsprogramms der Fakultät Sozialwissenschaften verzeichnet werden. Das Institut für E-Beratung der Fakultät Sozialwissenschaften der TH Nürnberg bot darüber hinaus Kurse zu verschiedenen Konzepten und Methoden der Onlineberatung an, die entweder als reine Online-Kurse (31 Teilnehmende) stattfanden oder im Blended Learning-Format (32 Teilnehmende), bei dem Präsenzphasen mit E-Learning kombiniert werden.[68]

Auch die EVHN hat verschiedene Aufstiegsfortbildungen und Weiterbildungsstudiengänge im Angebot (**Abb. F-6**). Im klassischen Weiterbildungs-Masterstudiengang „Sozialmanagement" nahm die Anzahl der Studierenden weiterhin nahezu kontinuierlich zu und betrug im Wintersemester 2018/19 90 Studierende, während der Weiterbildungsstudiengang „Erwachsenenbildung" ausläuft. Am zweithäufigsten belegt wurde im Wintersemester 2018/19 mit 73 Studierenden der berufsbegleitende Bachelor-Studiengang „Health: Angewandte Pflegewissenschaften", der speziell als Aufstiegsfortbildung für Pflegefachkräfte konzipiert ist (siehe auch Abschnitt 3.5). Daneben bietet die EVHN durch das zur Hochschule gehörende Institut für Fort- und Weiterbildung, Innovation und Transfer (IFIT) eine große Anzahl an Lehrgängen und Seminaren an, wie zum Beispiel „Certified Reha Professional – Reha-Management (CRP)" in Kooperation mit dem Berufsförderungswerk Nürnberg. Insgesamt nahmen im Wintersemester 2018/19 123 Personen an Zertifikatslehrgängen und Einzelseminaren teil. Außerdem gehört der Weiterbildungs-Masterstudiengang Sozialmanagement zum IFIT.[69]

Abb. F-6:
Studierende in Aufstiegsfortbildungen und Weiterbildungsstudiengängen an der Evangelischen Hochschule Nürnberg, Wintersemester 2009/10 bis 2018/19



Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

In Nürnberg kann an der „Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Nürnberg – Der Weiterbilder der Metropolregion" berufsbegleitend in Abendkursen ein Diplom als Betriebswirt beziehungsweise Betriebswirtin mit dem Schwerpunkt Industrie/Dienstleistung erworben werden, mit dem gleichzeitig auch die allgemeine Hochschulreife erlangt wird. Seit ihrer Neugründung im Jahr 1950 hat die VWA Nürnberg mit ihren Zweigakademien 15199 Studierende und 8616 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen zu verzeichnen. Allerdings ist die Nachfrage nach den Studiengängen zum Erwerb eines VWA-Diploms mit Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte und der Umstellung auf Bachelor- und Masterabschlüsse in den letzten Jahren stark zurückgegangen

und so lag die Studienanfängerzahl im Wintersemester 2018/19 lediglich bei 28. Um ebenfalls berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge durchführen zu können, kooperiert die VWA Nürnberg seit dem Wintersemester 2011/12 mit der Hochschule Hof (**Abb. F-7**). Seit dem Sommersemester 2019 studieren insgesamt zehn Beschäftigte der Stadt Nürnberg im neuen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Digitale Verwaltung", den die VWA Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Hochschule Hof anbietet. Angeregt wurde dieses bedarfsorientierte Weiterbildungsangebot von Vertreterinnen und Vertretern der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Mitarbeitenden, die die digitale Transformation der Verwaltung in der Metropolregion vorantreiben sollen.[70]

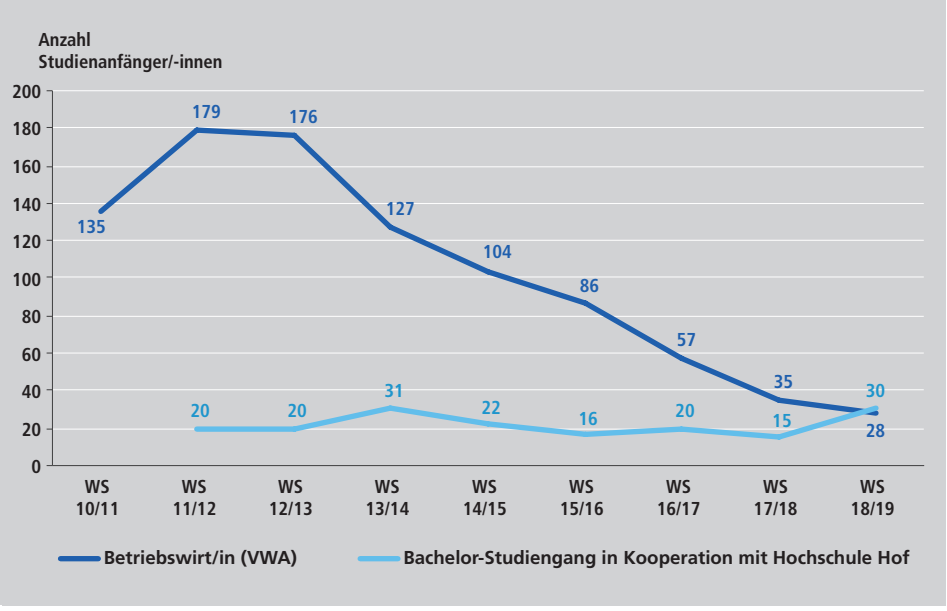


Abb. F-7:
Studienanfängerinnen und -anfänger an der VWA Nürnberg, Wintersemester 2010/11 bis 2018/19

Anmerkung: Ohne 94 Studienanfängerinnen und -anfänger, die über eine Kooperation mit der Steinbeis Hochschule Berlin vom Wintersemester 2010/11 bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ein Bachelor-Studium an der VWA Nürnberg belegten.

Quelle: VWA Nürnberg – der Weiterbilder der Metropolregion.

Die private FOM unterhält am Standort Nürnberg das iap Institut für Arbeit & Personal und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen „Wirtschaft & Management", „Wirtschaft & Psychologie", „Wirtschaft & Recht", „IT-Management", „Ingenieurwesen" sowie „Gesundheit & Soziales" an. Sie kann für ihr duales (vergleiche Abschnitt 4.1) und berufsbegleitendes Studienangebot weiterhin eine steigende Studierendenzahl verzeichnen. So stieg die Anzahl der an der FOM Immatrikulierten vom Wintersemester 2016/17 von 1591 auf 1747 im Wintersemester 2018/19. Seit dem Wintersemester 2018/19 haben Abiturientinnen und Abiturienten oder bereits im sozialen Bereich Tätige die Möglichkeit, ausbildungs- oder berufsbegleitend den Bachelorabschluss im Studiengang „Soziale Arbeit" sowie die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialpädagogin zu erwerben (etwa 20 % der Studierenden kommen direkt nach dem Abitur, etwa 20 % haben den beruflichen Hintergrund Erzieher/-in oder Heilerziehungspfleger/-in, etwa 60 % sind ohne entsprechende Ausbildung

im sozialen Bereich tätig). Dabei ist festzuhalten, dass der gesamte Hochschulbereich „Gesundheit & Soziales" ein enormes Wachstum vorweist und sich die Anmeldezahlen mit 54 Anmeldungen im Vergleich zum Wintersemester 2017/18 mehr als verdoppelt haben.[71]

Die WiSo-Führungskräfte-Akademie Nürnberg (WFA) bietet berufsbegleitende Weiterbildungen mit Hochschul- oder WFA-Abschluss. Daneben betreut sie als Dienstleister die berufsbegleitenden Studiengänge „Business Management (MBA)" und „Master of Marketing Management" der FAU. Neu ist der Lehrgang „Digital Business Management". Im Wintersemester 2018/19 konnten 46 Teilnehmende in fünf Kursen verzeichnet werden.[72]

Modulstudium

Durch Modulstudien können berufliche oder akademische Teilkompetenzen erworben werden. Hierzu können einzelne Module aus dem Angebot grundständiger oder postgradualer Studiengänge besucht und Leistungspunkte erworben werden. An der TH Nürnberg belegten im Wintersemester 2018/19 16 Studierende Module in sechs verschiedenen Fakultäten.[73] An der FAU besuchten seit dem Wintersemester 2017/18 bis einschließlich Wintersemester 2018/19 670 Studienanfängerinnen und -anfänger die „Modulstudien Naturale" an der Naturwissenschaftlichen Fakultät.[74]

5. Studienabschlüsse

Absolventinnen und Absolventen

Insgesamt schlossen im Wintersemester 2017/18 2 343 Studierende ihr Studium an einer der in der amtlichen Statistik geführten fünf Nürnberger Hochschulen (ohne FOM) ab, davon waren 50,7 % weiblich und 49,3 % männlich. Mehr als vier Fünftel der Abschlüsse in Nürnberg wurden entweder in der Fächergruppe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (58,3 %) oder der Ingenieurwissenschaften (26,6 %) erlangt. Die restlichen Abschlüsse verteilten sich auf die anderen fünf Fächergruppen: Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (4,4 %), Geisteswissenschaften (3,5 %), Kunst, Kunstwissenschaft (3,3 %), Mathematik, Naturwissenschaft (3,2 %) und Sport (0,8 %).[75]

Studienabbrüche und Perspektiven

An der Evangelischen Hochschule Nürnberg exmatrikulierten sich im Jahr 2018 insgesamt 233 Studierende, darunter waren vier Studierende, die ihr Studium endgültig nicht bestanden. Wie im Sommersemester 2016 machte ihr Anteil damit nur 1,7 % aus. 75,1 % schlossen ihr Studium erfolgreich ab, 23,1 % nannten sonstige Gründe für die Exmatrikulation.[76] An der Hochschule für Musik (HfM) haben zum Wintersemester 2018/19 insgesamt 16 Studierende ihr Studium abgebrochen beziehungsweise an der HfM nicht erfolgreich zu Ende geführt.[77] Ergebnisse des Studierendenpanels der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (TH Nürnberg) zum Studienerfolg

der Studienanfängerinnen und -anfänger in Bachelor-Studiengängen im Wintersemester 2015/16 zeigen, dass der Anteil der Studierenden, die überlegen das Studium abzubrechen, über den Studienverlauf hinweg zunimmt (von 19,0 % in der ersten zu 22,4 % in der zweiten Befragungswelle).[78]

Wenn Zweifel hinsichtlich der Studienfortsetzung aufkommen, bieten die Nürnberger Hochschulen mit ihren Beratungsangeboten Studierenden eine erste Anlaufstelle. Darüber hinaus gibt es weitere Einrichtungen und Projekte, die Beratung anbieten. So informiert das Projekt „Akquisiteure für Studienabbrecher" der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH am Standort Nürnberg Ratsuchende, die über einen Studienabbruch nachdenken oder ihr Studium bereits abgebrochen haben. Von Anfang Februar 2015 bis Ende Februar 2019 kam es zu 1 150 Kontakten mit insgesamt 218 Ratsuchenden (darunter 155 von der TH Nürnberg und 42 von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg). Dabei gelang es 79 Studienabbrecherinnen und -abbrechern, einen Vertrag für eine duale Ausbildung abzuschließen, 32 haben eine qualifizierte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung D mit der Perspektive eines Berufsabschlusses aufgenommen. 77 Ratsuchende haben sich hingegen dafür entschieden, den Studiengang zu wechseln oder das begonnene Studium fortzusetzen und sieben begannen eine schulische Ausbildung. Im gleichen Zeitraum nahm das bfz 1 002 Kontakte zu 224 Unternehmen auf, um Ausbildungsplätze für Studienabbrecherinnen und -abbrecher zu akquirieren.[79]

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nürnberg für Mittelfranken führt jährlich rund 200 Beratungsgespräche mit Studierenden durch, die über einen Studienabbruch nachdenken oder diesen bereits vollzogen haben. Etwa die Hälfte der beratenen Studienabbrecherinnen und -abbrecher nimmt danach eine duale Ausbildung im Kammerbezirk der IHK Nürnberg für Mittelfranken auf. Über die anderen Ratsuchenden liegen zum Teil keine Informationen über den Verbleib vor, sie studieren weiter, münden direkt in eine Weiterbildung der IHK oder machen eine Ausbildung bei einer anderen Kammer oder in einem anderen Kammerbezirk.[80]

6. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

Mit der kontinuierlichen Profilierung der ansässigen Hochschulen und nicht zuletzt den Diskussionen um die Standortfrage einzelner Einrichtungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der finalen Entscheidung für die Neugründung einer eigenen Universität fand und findet das Thema Hochschule in Nürnberg stetig steigende Aufmerksamkeit. Im Vorfeld der Eröffnung der Technischen Universität Nürnberg gibt es zwar noch viele Fragen zu klären (nicht wenige beziehen sich auf die finanzielle Unterstützung und Stärkung der bestehenden Universität und Hochschulen), sicher ist man sich aber, dass sie mit ihrer konsequent interdisziplinären, internationalen und an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts orientierten Ausrichtung auch über die Stadt und auch Landesgrenzen hinaus neue High Potentials und junge Gründerinnen und Gründer an-

ziehen wird. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Hochschul- und Forschungsstadt Nürnberg“ erarbeitet flankierend geeignete Maßnahmen des Standortmarketings, um die Hochschullandschaft Nürnbergs noch sichtbarer zu machen. Auch soll ein Bericht Handlungsempfehlungen und konkrete Maßnahmen für die weitere Entwicklung Nürnbergs im Spektrum von Hochschule und Forschung benennen.

Der Trend zur beruflichen Weiterbildung an Hochschulen bleibt für die Hochschulentwicklung sehr wichtig. Dabei fällt ein enormes Wachstum der Studierendenzahlen an privaten Hochschulen ins Auge. Ungebremst ist die Nachfrage nach einer Verschränkung von beruflicher und akademischer Ausbildung durch ein duales Studium. Auch das Interesse von beruflich Qualifizierten an einem Hochschulstudium nimmt weiter zu.

Das Fächerprofil an Nürnbergs Hochschulen ist vielfältig. Trotz einer Vielzahl an Informationsangeboten und Programmen gibt es allerdings immer noch deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede in den verschiedenen Studiengängen. Wobei sich für Nürnberg zeigt, dass Frauen vor allem dann Interesse an MINT-Fächern zeigen, wenn sie mit pädagogischen Inhalten verknüpft sind.

Die Hochschulen bemühen sich, teils mit eigens eingerichteten Anlaufstellen, um die Gruppe der Erststudierenden sowie der Studierenden mit Migrationshintergrund. Das Programm Integra ist ein geeigneter Ansatz, um studienberechtigten Neuzugewanderten den Studieneinstieg zu erleichtern und wird von den Studieninteressierten gut angenommen.

Das Studium an einer Hochschule ist grundsätzlich für jede Person mit entsprechender Qualifikation möglich. Die Hochschulen unterstützen Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung individuell zum Beispiel durch Nachteilsausgleiche und investieren in bauliche Maßnahmen für körperbehinderte Studierende sowie Dozentinnen und Dozenten.

- Insbesondere vor dem Hintergrund einer immer weiter steigenden Nachfrage nach hochschulischer (Weiter-)Bildung und den Bemühungen einer verstärkten Ansiedlung von Unternehmen der High-Tech- und Kreativszene, ist es für die Stadt von Interesse, den Hochschul- und Forschungsstandort Nürnberg weiter auszubauen.

- Von Seiten der Hochschulen sollten – auch für flexible und berufsbegleitende Studienformate – weitere Kapazitäten geschaffen (wofür die versprochenen Landesmittel zur Verfügung gestellt werden müssen) und die Studienplanung durch Kooperationen zwischen den Hochschulen sowie Kammern, Unternehmen, Berufs- und Meisterschulen weiter erleichtert werden. Insbesondere Einrichtungen der Sozial-, Gesundheits- und Pflegebranche sollten verstärkt auf die Ausbildung in Kombination mit einer akademischen Qualifizierung setzen, um in Zeiten des Fachkräftemangels die Attraktivität dieser Berufe für junge Menschen zu steigern. Eine geeignete Möglichkeit hierfür bietet die Umsetzung der hochschulischen Pflegeausbildung im Rahmen des Pflegeberufegesetzes. Ein entsprechender Antrag der Evangelischen Hochschule Nürnberg wurde mit Unterstützung durch die Kommune angestoßen und muss weiterverfolgt werden.

- Die Ergebnisse machen einerseits deutlich, dass die Bemühungen, Frauen für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge zu gewinnen, weiter vorangetrieben werden sollten. Andererseits sollten weiterhin gezielte Strategien zur Gewinnung von Männern für erzieherische und soziale Berufe entwickelt und passgenau umgesetzt werden.
- Die Bemühungen um die Chancengleichheit bei der Hochschulaufnahme von Erststudierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund müssen weiter gestärkt und entsprechende Ansätze wie das Programm Integra fortgeführt werden. Lehrkräfte sollten besonders Schülerinnen und Schülern ohne akademischen Familienhintergrund bei der Berufs- und Studienwahl unterstützend zur Seite stehen.
- Durch gezielte Maßnahmen bereits vor dem Studium und während der ersten Semester sollten Studienabbrüche gesenkt werden. In Kooperation mit Bildungsträgern und Kammern bieten die Nürnberger Hochschulen Beratungsangebote für an der Studienfortsetzung Zweifelnde sowie Studienabbrecherinnen und -abbrecher, die alternative Karriereoptionen wie eine duale Berufsausbildung aufzeigen. Auch die Berufs- und Studienorientierung an weiterführenden Schulen ist in diesem Sinne zu stärken, um frühzeitig Ausbildungsalternativen zum Hochschulstudium in den Blick nehmen zu können.
- Von der Technischen Universität Nürnberg ist bislang bekannt, dass neue digitale Lehr- und Lernmethoden eingesetzt werden sollen, die andere Hochschulen so (noch) kaum praktizieren. Äußerst wünschenswert ist es, dass diese auch den Zugang zu akademischer Bildung für Menschen mit Beeinträchtigung erleichtern und die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium verbessern. Umgekehrt kann die Hochschulforschung selbst auch dazu beitragen, neue Technologien und Dienstleistungen zu entwickeln, welche die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Leben in der Gesellschaft fördern sollen.

[1] 100 Jahre WiSo Nürnberg, www.wiso100.fau.de/historischer-abriss, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[2] Quelle: LEONARDO – Zentrum für Kreativität und Innovation.

[3] Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, www.fau.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[4] Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, www.th-nuernberg.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[5] Evangelische Hochschule Nürnberg, www.evhn.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[6] Hochschule für Musik Nürnberg, www.hfm-nuernberg.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[7] Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, www.adbk-nuernberg.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[8] Die FOM stellt in methodischer Hinsicht eine Besonderheit dar: Nach der Umsetzung der Revision der Hochschulstatistik im Sommersemester 2017, in der das Standortprinzip der Hochschulen eingeführt wurde, wird diese, auch da sie die Voraussetzung von mehr als 100 Semesterwochenstunde Lehre die Woche umfasst, nun auch – neben FAU, TH Nürnberg, EVHN, HfM und AdBK – in der amtlichen Statistik des Bayerischen Landesamts für Statistik geführt. Im vorliegenden Bericht wird aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Vorgängerberichten die FOM allerdings nicht in dieser Gesamtschau, sondern einzeln bei den privaten Hochschulen dargestellt.

[9] FernUniversität in Hagen, www.fernuni-hagen.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[10] HFH Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH Studienberatung, www.hfh-fernstudium.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[11] Euro-FH Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH.

[12] AKAD Bildungsgesellschaft mbH, www.akad.de, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[13] Quelle: Wissenschaftsrat (WR), Hochschulbildung im Anschluss an den Hochschulpakt 2020. Positionspapier, Trier 2018, S. 6.

[14] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[15] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[16] Quelle: Campus M21, Studienzentrum Nürnberg.

[17] Quelle: Paracelsus Medizinische Privatuniversität.

[18] Quelle: ICN Business School.

[19] Quelle: IBS International Business School GmbH.

[20] Quelle: Studentenwerk Erlangen-Nürnberg.

[21] Quelle: Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Jahrespressekonferenz vom 18.3.2019, Stand verkaufter Zusatzkarten im Wintersemester 2018/19: 16.1.2019, Stand Anzahl Studierende: Info vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg vom 23.10.2018.

[22] Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik; eigene Berechnungen. Studierende an Hochschulen mit Standorten in mehreren Bundesländern werden am jeweiligen Hochschulstandort und nicht am Hauptsitz der Hochschule und Studierende im Fernstudium werden im Kreis des Hochschul-Hauptsitzes nachgewiesen; in Nürnberg ohne FOM. Studierende, für die kein Kreis des Erwerbs der HZB vorliegt, werden nur im Landesergebnis ausgewiesen.

[23] FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbh.

[24] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik, eigene Berechnungen.

[25] Quelle: Ebd.

[26] Quelle: Ebd.

[27] Quelle: Ebd.

[28] Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; Hochschulstatistik; eigene Berechnung.

[29] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik, eigene Berechnung.

[30] Kontakt-und Kompetenzstelle Interkultur der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, www.gender-und-diversity.fau.de/diversity/diversitaetsdimensionen/migrationshintergrund/, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[31] Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst, www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/43153-fluechtlinge-an-hochschulen-so-engagiert-sich-der-daad, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[32] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[33] Quelle: Ebd.

[34] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[35] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[36] Quelle: Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule beim CJD Nürnberg.

[37] Quelle: Elke Middendorff u.a., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin 2017, S. 27.

[38] Quelle: Ebd., S. 53.

[39] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[40] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[41] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Statistik über die „Förderung nach dem Stipendienprogrammgesetz" in Bayern.

[42] Quelle: ArbeiterKind.de

[43] Quelle: Middendorf u.a., 2017, S. 36; Jonas Poskowsky u.a., beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17, Berlin 2018, S. 123, 178.

[44] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[45] Quelle: Ebd.

[46] Quelle: Behindertenbeauftragter für Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[47] Quelle: Fortbildungszentrum Hochschullehre, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[48] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Zentralinstitut für Wissenschaftsreflexion und Schlüsselqualifikationen (ZiWiS).

[49] Quelle: Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK): Hochschulpakt 2020. Bericht zur Umsetzung im Jahr 2016. Heft 59, Bonn 2018, S. 27.

[50] Vgl. Ebd., S. 29.

[51] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[52] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service.

[53] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[54] Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), www.bibb.de/ausbildungplus/de/34707.php#module36233, letzter Zugriff: 23.9.2019.

[55] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[56] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[57] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[58] Quelle: Hochschule für Musik Nürnberg.

[59] Quelle: iba – Internationale Berufsakademie der F+U Unternehmensgruppe gGmbH.

[60] Da die Studierenden an der FOM keine Angabe über die Art der Anstellung vorlegen müssen, liegt die exakte Anzahl der dual Studierenden nicht vor.

[61] Quelle: FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbh gGmbH.

[62] Quelle: IUBH Internationale Hochschule.

[63] Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens. Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Berlin 25.1.2019, S. 11.

[64] Vgl. Ebd.

[65] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

[66] Quelle: OHM Professional School.

[67] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[68] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Fakultät Sozialwissenschaften. Nicht enthalten sind hier die 180 Teilnehmenden des Fachforums Onlineberatung.

[69] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[70] Quelle: Stadt Nürnberg, Personalamt; Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Nürnberg gGmbH.

[71] Quelle: FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbh.

[72] Quelle: WiSo-Führungskräfte-Akademie Nürnberg (WFA), An-Institut der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

[73] Quelle: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[74] Quelle: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service.

[75] Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik; Hochschulstatistik; eigene Berechnungen.

[76] Quelle: Evangelische Hochschule Nürnberg.

[77] Quelle: Hochschule für Musik Nürnberg.

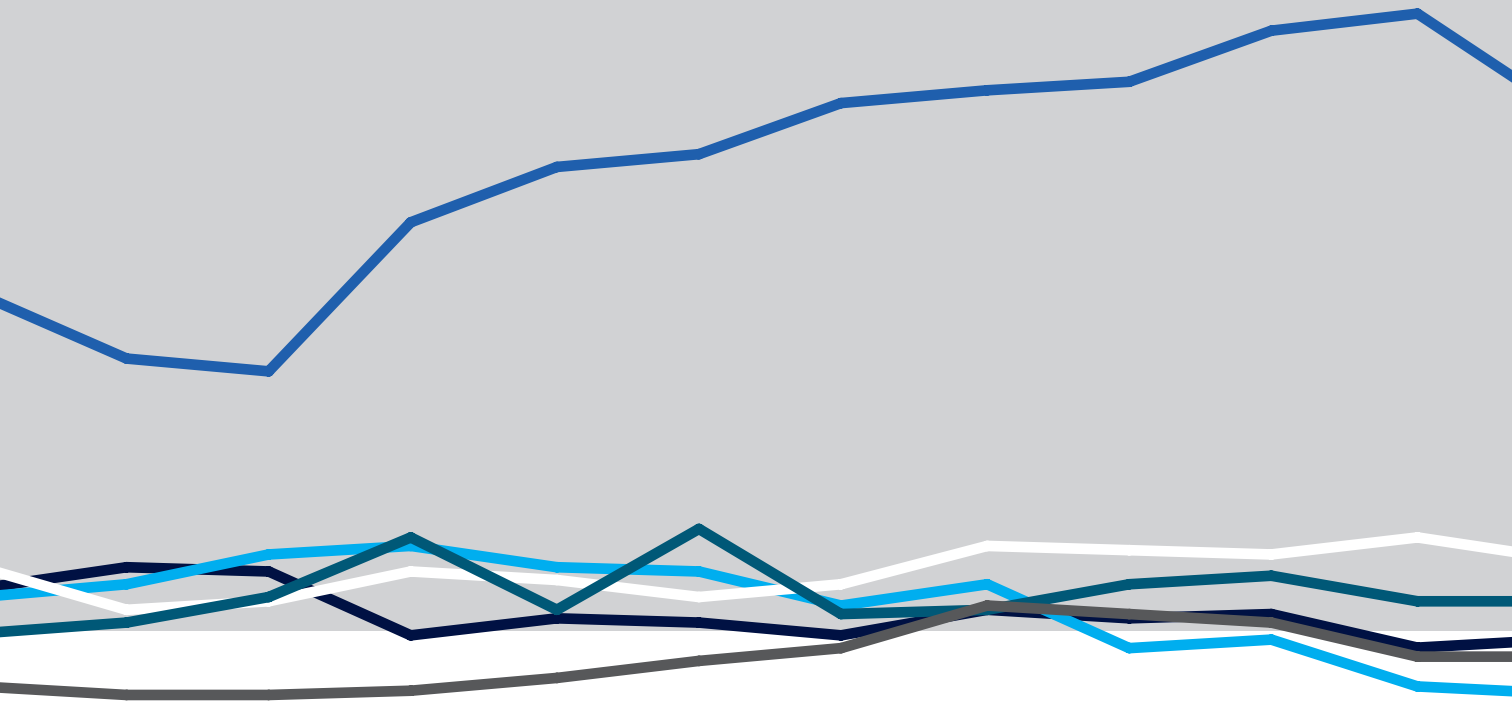
[78] Quelle: Sabine Fromm, Melanie Weindl, Ergebnisse des Studierendenpanels der TH Nürnberg. Erster Zwischenbericht: Studieneinmündung und erste Prüfungserfahrungen, Nürnberg 2016, S. 36 f.

[79] Quelle: Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH.

[80] Quelle: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

G

BERUFSBEZOGENE WEITERBILDUNG



1. Einleitung

Vor dem Hintergrund immer schneller voranschreitender technischer Entwicklungen und dem digitalen Wandel gewinnt die berufliche Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Im Juni 2019 wurde zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine Nationale Weiterbildungsstrategie verabschiedet. Bund, Länder, Wirtschaft und Gewerkschaften bündeln ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung. Mit dem Fokus auf berufliche Weiterbildung sollen Weiterbildungsangebote sowie Fördermöglichkeiten für alle erweitert, transparenter und leichter zugänglich gemacht werden und Personengruppen mit einer unterdurchschnittlichen Weiterbildungsbeteiligung sowie kleine und mittlere Unternehmen besonders unterstützt werden.[1] Die bayerische Staatsregierung will mit dem „Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0" die Weiterbildungsbeteiligung vor allem von unterrepräsentierten Personengruppen mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt nachhaltig steigern. Partner sind der Bayerische Handwerkstag, der Bayerische Industrie- und Handelskammertag, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., der Deutsche Gewerkschaftsbund Bayern und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.[2] In der Bildungsberichterstattung nimmt die Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene die regionale Weiterbildungssituation in den Blick, mit dem Ziel, die soziale Teilhabe und Chancengleichheit aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Im vorliegenden Kapitel zur berufsbezogenen Weiterbildung werden zunächst die Ergebnisse einer Umfrage des Bildungsbüros unter 115 lokalen Weiterbildungsdienstleistern vorgestellt, die einen Überblick über die Nürnberger Bildungslandschaft gibt. Im Anschluss wird die geförderte Weiterbildung von Arbeitsagentur und Jobcenter in den Blick genommen. Danach werden die klassischen Aufstiegsfortbildungen von Fachschulen und Kammern dargestellt,[3] bevor auf Maßnahmen zum Nachholen und zur Anerkennung von Berufsabschlüssen eingegangen wird. Im Anschluss werden Literalisierung sowie der Deutschspracherwerb von Neuzugewanderten beleuchtet, beides fundamentale Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Schließlich stehen berufliche Rehabilitation sowie die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Beeinträchtigungen im Mittelpunkt. Der letzte Abschnitt vor den Handlungsempfehlungen widmet sich der Beratung zu Weiterbildung, Fördermöglichkeiten und Berufsanerkennung.

2. Überblick über die berufsbezogene Weiterbildungslandschaft in Nürnberg

Für einen aktuellen Einblick in die Nürnberger Bildungslandschaft hat das Bildungsbüro von Juli bis Oktober 2018 eine Online-Befragung der Akteure auf dem Weiterbildungsmarkt durchgeführt. Die Befragung setzte auf eine vorhergehende aus dem Jahr 2013

auf, die um einige Themen erweitert wurde. Erhoben wurden unter anderem Informationen zu Personal- und Angebotsstruktur, Netzwerkarbeit, Beratungsangeboten, Qualitätssicherung und Finanzierung. Zudem wurden die Weiterbildungsakteure nach aktuellen Entwicklungen im eigenen Bildungsbereich gefragt. Erstmalig wurde die Befragung in Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth durchgeführt. Im Vorfeld der Befragung wurden neun Interviews mit Expertinnen und Experten auf dem Feld der Weiterbildung aus der Region geführt.

Sitz der Einrichtungen

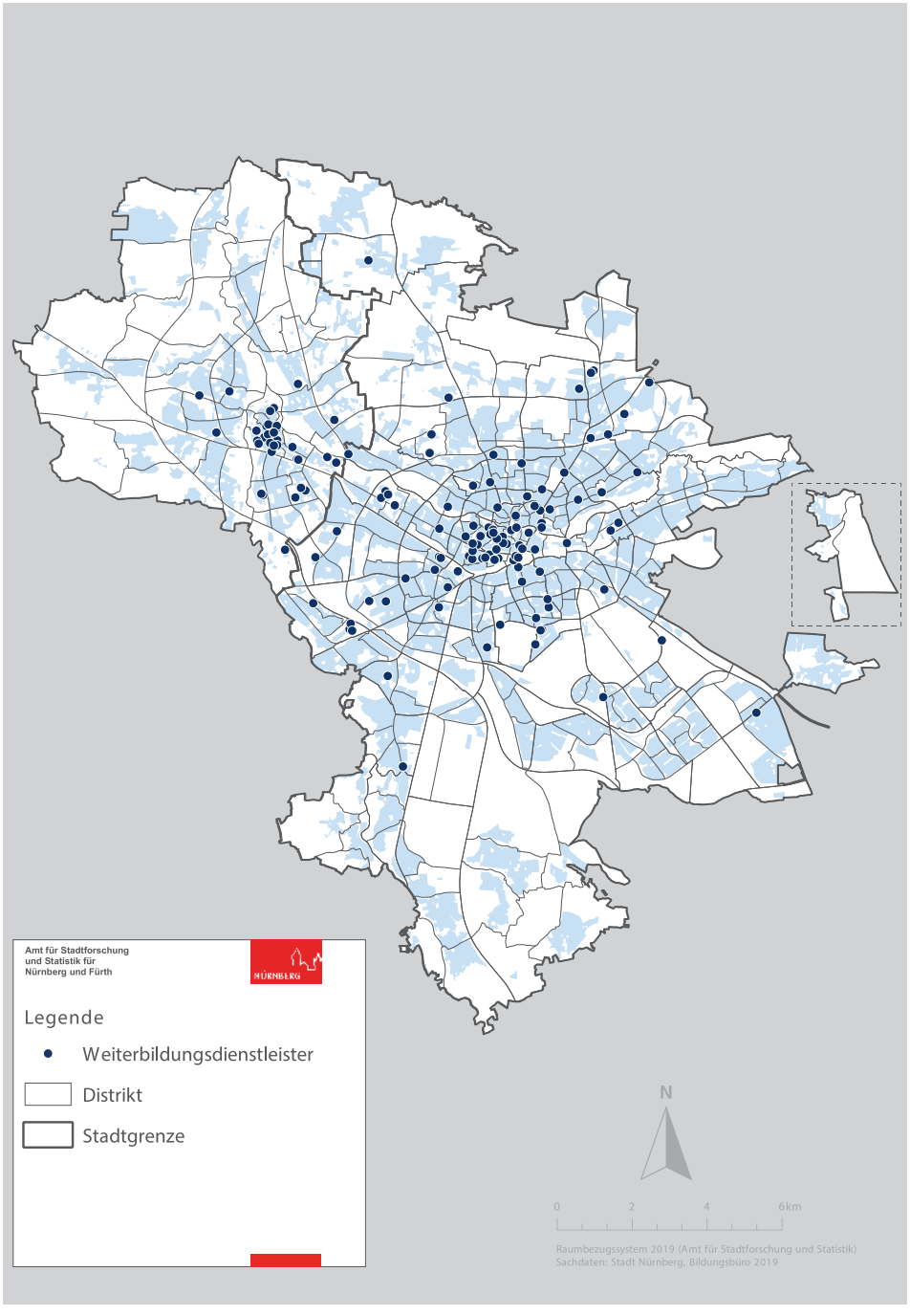
Von insgesamt 167 angeschriebenen Einrichtungen wurden 115 als berufsbezogene Bildungsdienstleister mit Sitz in Nürnberg identifiziert. Bei den anderen Einrichtungen zeigte sich, dass sie keine Bildungsangebote bereitstellen, sondern zum Beispiel eher Coaching oder IT-Dienstleistungen anbieten. Nicht angeschrieben wurden die großen Einrichtungen der Erwachsenenbildung wie die katholische Akademie im Caritas-Pirckheimer-Haus und die evangelische Stadtakademie im eckstein, deren Schwerpunkt auf der non-formalen Bildung liegt.[4] Insgesamt haben 85 Bildungsdienstleister den Fragebogen ausgefüllt.[5] Von den in Nürnberg aktiven Einrichtungen haben 66 auch ihren Hauptsitz hier, zwei haben diesen in Fürth und 14 in anderen deutschen Städten. Die Karte zeigt, dass sowohl die Nürnberger als auch die Fürther Bildungsdienstleister verstärkt im weiteren Innenstadtgürtel der jeweiligen Stadt angesiedelt sind (**Abb. G-1**).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen

Die Nürnberger Bildungsdienstleister sind bedeutende Arbeitgeber. Allein die 71 Einrichtungen, die Angaben zu ihrem Personal machten, hatten im Jahr 2017 (umgerechnet in Vollzeitäquivalente) 3187 Stellen mit hauptamtlichem Personal besetzt. 48,6 % dieser Mitarbeitenden hatte eine pädagogische Ausbildung. Zusätzlich arbeiteten bei diesen Einrichtungen 4413 Honorarkräfte mit unterschiedlichen Stundenkontingenten. 39 Einrichtungen beschäftigten weniger als zehn Personen, 21 zwischen zehn und 50, elf stellten 50 und mehr Arbeitsplätze.

Bei der Personalentwicklung zeigte sich zwischen 2016 und 2017 insgesamt ein Wachstum. So arbeiteten im Jahr 2017 durchschnittlich sowohl mehr hauptamtliche Personen als auch mehr Honorarkräfte bei Nürnberger Weiterbildungseinrichtungen als im Jahr zuvor. Trotz der im Durchschnitt positiven Gesamtentwicklung haben 15,9 % der Einrichtungen hauptamtliches Personal abgebaut, allerdings maximal um vier Personalstellen. Bei 44,9 % der Dienstleister hat sich die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeitenden nicht verändert, bei 39,1 % war im Jahr 2017 mehr Personal angestellt als im Vorjahr. Bei den Honorarkräften haben 16,4 % der Einrichtungen Personal abgebaut, während für die meisten Einrichtungen (49,3 %) keine Veränderung zwischen 2016 und 2017 festgestellt wurde. 34,3 % der Bildungsdienstleister erhöhten die Anzahl ihrer Honorarkräfte zum Teil deutlich (**Abb. G-2**).

Abb. G-1:
Standorte der für die Online-Befragung ermittelten Bildungsdienstleister der berufsbezogenen Weiterbildung in Nürnberg und Fürth



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Sachdaten: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg, 2019.

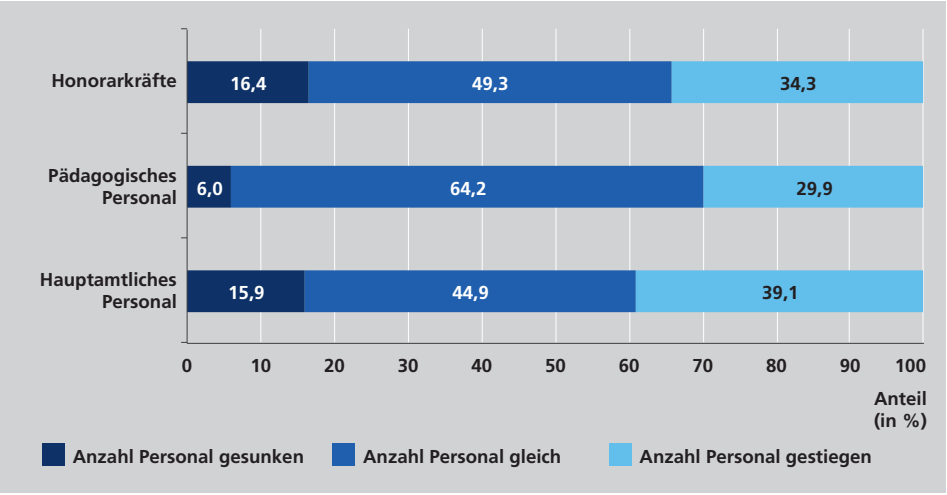


Abb. G-2:
Veränderung der Anzahl des Personals von Bildungsdienstleistern in Nürnberg zwischen 2016 und 2017

Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 69 Bildungsdienstleister.

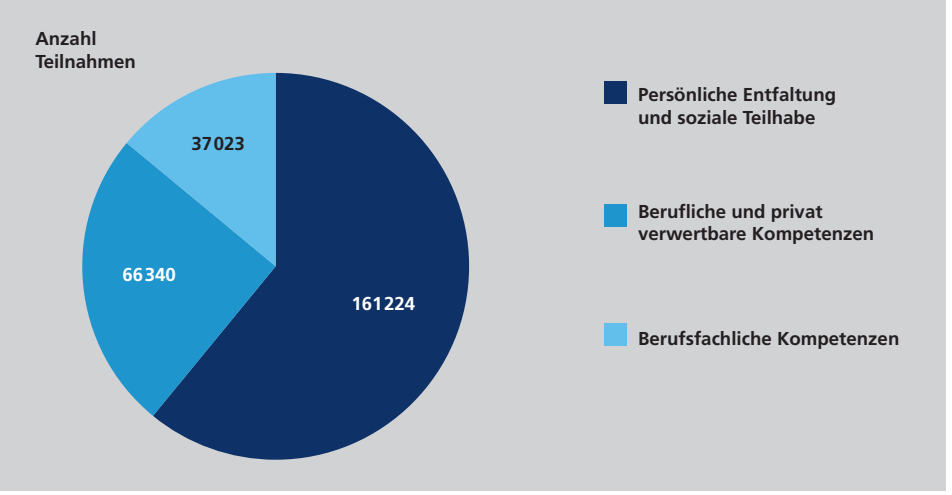
Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Betrachtet man die Personalentwicklung im Zusammenhang mit der hauptsächlichen Finanzierungsquelle der Einrichtungen, zeigte sich im Jahr 2017 ein leichter Trend: Bei den Bildungsanbietern mit vorwiegend geförderten Angeboten war eine positive Entwicklung beim hauptamtlichen Personal festzustellen, Honorarkräfte hingegen bauten eher diejenigen Einrichtungen auf, die sich durch offene Angebote finanzierten. Einrichtungen, die Deutsch als Zweitsprache anbieten, konnten im Jahr 2017 sowohl beim hauptamtlichen Personal als auch bei den Honorarkräften einen vergleichsweise hohen Mitarbeiterzuwachs verzeichnen. Hier spiegelt sich der große Bedarf an Sprachkursen aufgrund der starken Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 deutlich wider.

Angebotsbereiche und Teilnehmende nach Angebotsbereichen

Nürnberger Bildungsdienstleister stellen ein sehr breites Angebot an Weiterbildungen zur Verfügung. Für die Befragung wurden die Angebote kategorisiert in die drei Bereiche „Persönliche Entfaltung und soziale Teilhabe", „Beruflich und privat verwertbare Kompetenzen" sowie „Berufsfachliche Kompetenzen". Berücksichtigt man das Angebot des Bildungszentrums, das auch eine wichtige Einrichtung der non-formalen Erwachsenenbildung in Nürnberg darstellt und viele Tages- und Abendveranstaltungen anbietet, zeigt sich, dass persönliche Entfaltung und soziale Teilhabe mit einem Anteil von 60,9 % an allen Teilnahmen einen hohen Stellenwert in Nürnberg haben. Hier wurden neben der Grundbildung, dem Deutschspracherwerb und dem Nachholen von Schulabschlüssen auch Angebote zur politischen und kulturellen Bildung, Gesundheitsbildung sowie der Familienbildung und Lebensgestaltung erhoben. Angebote, die die Erweiterung von sowohl beruflich als auch privat verwertbaren Kompetenzen zum Ziel haben, wie zum Beispiel das Erlernen von Fremdsprachen oder die Stärkung von Soft Skills, wurden von 25,1 % der Teilnehmenden besucht und 14,0 % der Teilnehmenden erwarben mit dem Kursbesuch berufsfachliche Kompetenzen, zum Beispiel im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich (**Abb. G-3**).

Abb. G-3:
Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten von Bildungsdienstleistern in Nürnberg nach Themenbereichen, 2017



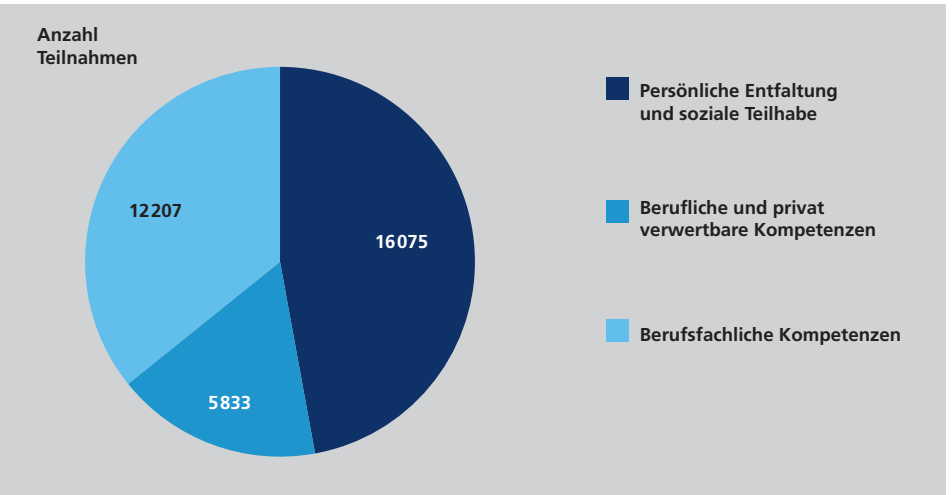
Anmerkung: Einschließlich Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg. Eingeschlossen in die Auswertung sind 62 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Bezieht man das Bildungszentrum nicht in die Auswertung ein, entfielen nur 29,3 % auf Angebote zur persönlichen Entfaltung und sozialen Teilhabe, 40,2 % auf diejenigen zur Erweiterung von sowohl beruflich als auch privat verwertbaren Kompetenzen und 30,5 % auf Weiterbildungen berufsfachlicher Kompetenzen.

Betrachtet man alle Einrichtungen (inklusive Bildungszentrum) im Hinblick auf ihr Angebot an Fort- und Weiterbildungen, die über 200 Stunden andauern, die also langfristig und damit nachhaltig angelegt sind, so entfiel im Jahr 2017 fast die Hälfte (47,1 %) auf Angebote zur persönlichen Entfaltung und sozialen Teilhabe, 17,1 % auf diejenigen zur Erweiterung von sowohl beruflich als auch privat verwertbaren Kompetenzen und 35,8 % auf Weiterbildungen berufsfachlicher Kompetenzen (**Abb. G-4**).

Abb. G-4:
Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten von Bildungsdienstleistern in Nürnberg nach Themenbereichen mit Qualifizierungen über 200 Stunden, 2017



Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 62 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Teilnahmen im Bereich „Persönliche Entfaltung und soziale Teilhabe“

Bei den Bildungsangeboten zur Förderung der persönlichen Entfaltung und sozialen Teilhabe gab es mit Abstand die meisten Teilnahmen bei den Angeboten zur kulturellen Bildung (79863), gefolgt von der Gesundheitsbildung (19090) und den Deutschsprachkursen (18956). Den weitaus größten Anteil hatte hier die Vielzahl an Veranstaltungen des Bildungszentrums. Mit Ausnahme der Kurse zum Deutschspracherwerb handelte es sich aber oft um Tages- oder Abendveranstaltungen.

Betrachtet man nur diejenigen Angebote, die länger als 200 Stunden dauern, zeigt sich ein völlig anderes Bild, die kulturelle Bildung spielt dann keine Rolle mehr. Kurse zum Deutschspracherwerb verzeichneten mit Abstand die meisten Teilnehmenden (7241), häufig besucht wurden zudem Angebote zur Gesundheitsbildung (1918). Auch Grundbildung und die Vorbereitung auf Schulabschlüsse spielten eine wichtige Rolle. Allerdings wurde Alphabetisierung für Personen, die Deutsch als Muttersprache erlernt haben, nur von zwei Einrichtungen angeboten. Kurse zu Eltern- und Familienbildung sowie Lebensgestaltung, die über 200 Stunden dauern, wurden von den befragten Einrichtungen nicht angeboten (**Abb. G-5**).

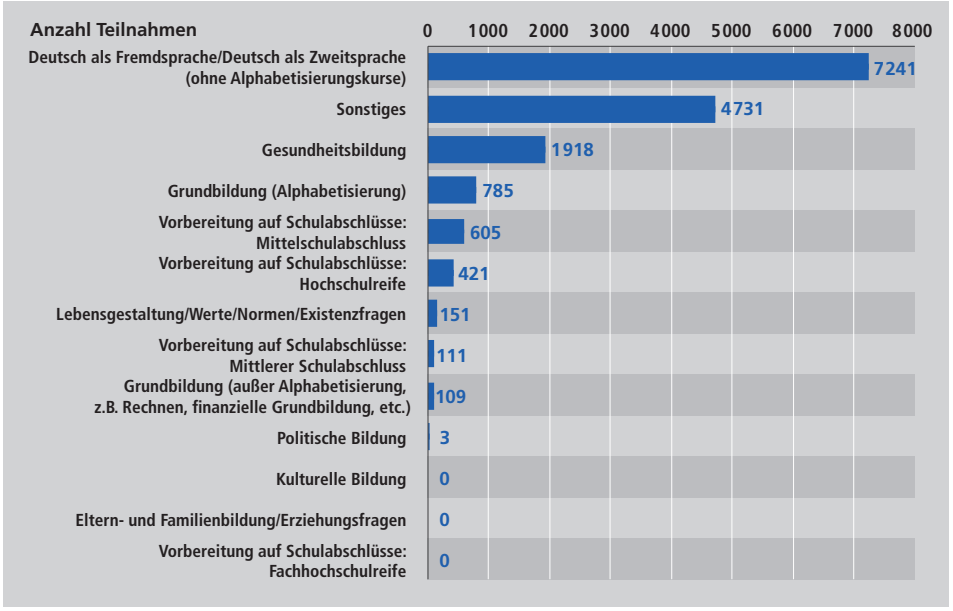


Abb. G-5:
Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten von Bildungsdienstleistern in Nürnberg im Bereich persönliche Entfaltung und soziale Teilhabe mit Qualifizierungen über 200 Stunden, 2017

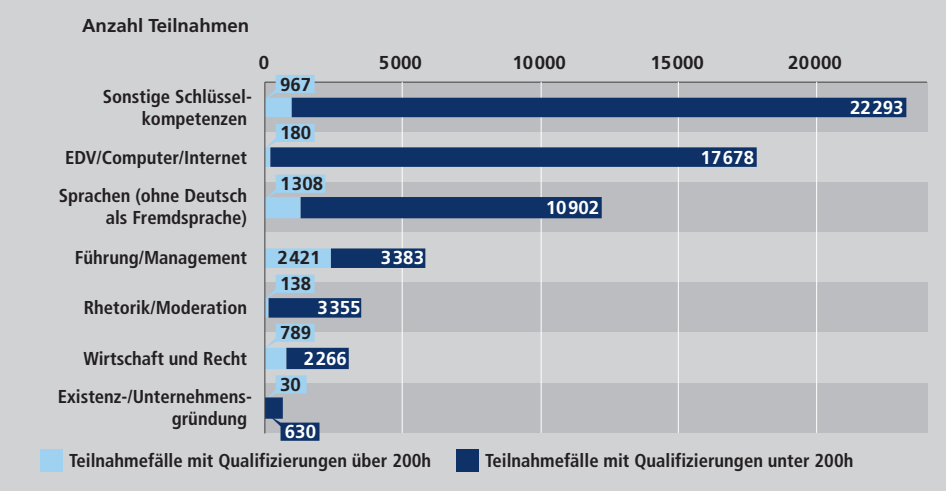
Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 62 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Teilnahmefälle im Bereich Vermittlung von beruflich und privat verwertbaren Kompetenzen

Abbildung G-6 zeigt die Angebote zur Vermittlung von sowohl beruflich als auch privat verwertbaren Kompetenzen. Hier hatten die Kurse zum Erwerb von „Sonstigen Schlüsselkompetenzen" (Soft Skills) 23260 Teilnahmen zu verzeichnen, gefolgt von den EDV-Kursen (17858) und den Angeboten zum Fremdspracherwerb (12210, außer Deutsch).

Abb. G-6:
Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten von Bildungsdienstleistern in Nürnberg im Bereich Vermittlung von beruflichen und privat verwertbaren Kompetenzen, 2017



Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 62 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Teilnahmen im Bereich Vermittlung von berufsfachlichen Kompetenzen

Bei den Angeboten zur Vermittlung berufsfachlicher Kompetenzen (**Abb. G-7**) wurden in Nürnberg vor allem gewerblich-technische Qualifizierungen (9944), Angebote im Bereich Medien und IT (9435) sowie Fort- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit und Sozialwesen (7571) besucht. Bei den Angeboten über 200 Stunden waren allerdings nur noch wenige Angebote aus dem IT- und Medienbereich (250) zu finden, die meisten Teilnahmen erfolgten im Bereich Gesundheit und Sozialwesen (3759), im gewerblich-technischen (2833) sowie im kaufmännisch-verwaltenden Bereich (2407). Es ist davon auszugehen, dass es sich hier häufig um gesetzlich geregelte Aufstiegsfortbildungen handelt, da bei diesen in der Regel mindestens 200 Stunden Präsenzzeit erforderlich sind.

18 der befragten Einrichtungen unterstützten auch beim Nachholen von Berufsabschlüssen, elf in Form von Umschulungen, zehn bereiteten auf eine Externenprüfung D vor (vergleiche Abschnitt 5.2) und acht boten abschlussorientierte Teilqualifizierungen (vergleiche Abschnitt 5.3) an.

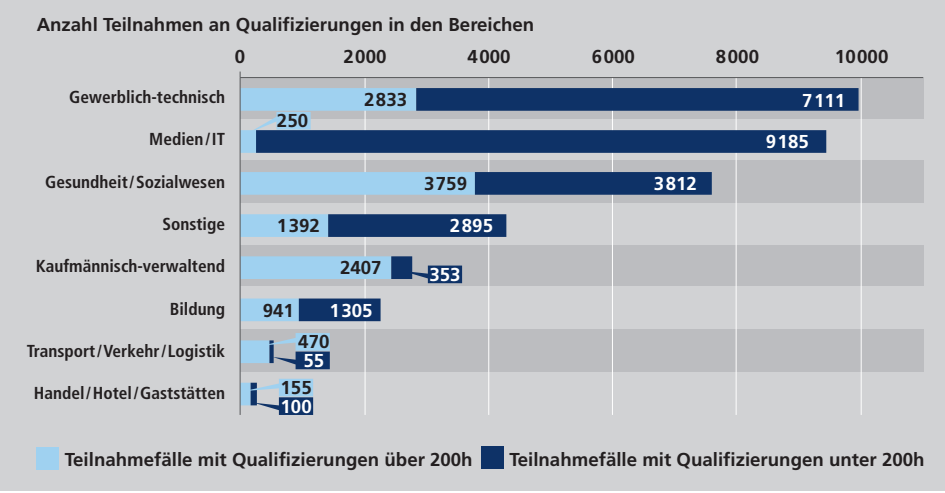


Abb. G-7:
Teilnahmen an Weiterbildungsangeboten von Bildungsdienstleistern in Nürnberg im Bereich Vermittlung von berufsfachlichen Kompetenzen, 2017

Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 62 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

Netzwerke und Kooperationen

Viele Bildungsdienstleister tauschen sich regelmäßig in Netzwerken aus und treffen dabei oft auch Absprachen. So kommen beispielsweise die Sprachkursträger, die Integrationskurse anbieten, regelmäßig mit den Regionalkoordinatoren und -koordinatorinnen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den Migrationsberatungsstellen, der Arbeitsverwaltung sowie mit Vertretenden städtischer Dienststellen zusammen, um konkrete Verfahren abzustimmen. Allein elf der Befragten gaben an, in diesem Netzwerk vertreten zu sein. Zwölf waren Mitglied im Bildungsfairbund, einem Zusammenschluss regionaler Bildungsanbieter mit den Zielen Qualitätssicherung, regionale Entwicklung in der Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Schaffung von Transparenz zu Bildungsangeboten.

Insgesamt nahm die Netzwerkarbeit einen höchst unterschiedlichen Stellenwert ein, je größer die Einrichtungen, desto aktiver war in der Regel der Austausch. Über 80 % der Einrichtungen mit zehn oder mehr Mitarbeitenden waren in drei oder mehr Netzwerke eingebunden und 44,4 % sogar in mehr als zehn. Über 62 % der kleinen Einrichtungen mit weniger als zehn hauptamtlichen Beschäftigten waren dagegen in weniger als zwei Netzwerken vertreten, 31,3 % verzichten sogar ganz auf Netzwerkarbeit.

Neben der mehr oder weniger intensiven Netzwerkarbeit spielen auf dem Weiterbildungsmarkt verbindliche Kooperationen eine immer wichtigere Rolle. So finden sich beispielsweise vermehrt Bietergemeinschaften im Bereich der geförderten Weiterbildung. Zusammenschlüsse von Bildungsdienstleistern untereinander, mit Hochschulen oder Unternehmen ermöglichen es, auch sehr spezifische Weiterbildungsanforderungen zu erfüllen. Fast ein Viertel (21) der antwortenden Nürnberger Einrichtungen arbeitete alleine, 27 Bildungsdienstleister hatten verbindliche Verträge miteinander geschlossen, neun mit Hochschulen, sechs mit Kommunen und neun mit weiteren Kooperationspartnern, zum Beispiel Unternehmen oder Verbänden.

Zielgruppen und Unterrichtsformen

Die Nürnberger Bildungsdienstleister der beruflichen Weiterbildung sprechen unterschiedliche Zielgruppen an. Von den 72 Einrichtungen, die dazu Auskunft gaben, stellten 46 Angebote für Fachkräfte, 35 für Akademikerinnen und Akademiker sowie 30 für An- und Ungelernte bereit. Dabei konnten die Teilnehmenden aller drei Zielgruppen aus einer breiten Palette an Unterrichtsformen auswählen, die meist berufsbegleitend angeboten wurden. So gab es die Möglichkeit, die Fort- und Weiterbildungen im Blockunterricht, als Voll- oder Teilzeitkurse sowie im Blended Learning Format zu besuchen, bei dem Präsenzphasen mit E-Learning kombiniert werden.

Bei fast der Hälfte der Einrichtungen (44,4 %) war die Herkunft der Teilnehmerschaft gemischt, am häufigsten kamen sie dort aber aus Nürnberg oder dem Umland. Bei einem Viertel (24,4 %) stammten die Teilnehmenden aus Nürnberg und 31,1 % der Einrichtungen gaben an, dass hauptsächlich „Nicht-Nürnberger/-innen" ihre Weiterbildungen in Anspruch nahmen, aber auch hier kamen die meisten aus der Region. Nur fünf Bildungsdienstleister rekrutierten ihre Teilnehmerschaft überwiegend aus dem restlichen Bayern und aus Gesamtdeutschland.

Angebote für Menschen mit Behinderung D

Im Jahr 2017 waren 9,4 % der Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert.[6] Bei 88 % der Personen war die Behinderungen durch eine Krankheit verursacht, nur bei einem Prozent durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit. 39,8 % der schwerbehinderten Personen waren zwischen 25 und 60 Jahren alt, also in einem Alter, in dem Weiterbildung eine wichtige Rolle spielt.[7] Betrachtet man das Angebot der befragten Einrichtungen, fällt auf, dass sich in Nürnberg im Jahr 2017 nur vier Bildungsdienstleister explizit mit speziellen Angeboten an Menschen mit Behinderung gerichtet hatten. Bei 30 weiteren hatten Menschen mit Behinderung am allgemeinen Angebot teilgenommen. Sechs Einrichtungen hatten gezielt Werbeaktivitäten darauf ausgerichtet, Menschen mit Behinderung für eine Weiterbildungsteilnahme zu gewinnen.

Beratungsangebote

Die Nürnberger Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungsberatung der Bürgerinnen und Bürger. So gaben 83,3 % der Dienstleister an, mindestens eine Beratungs- und Unterstützungsleistung anzubieten. Von diesen nannten 86,7 % die (Weiter-)Bildungsberatung als eine Form der Beratungs- und Unterstützungsleistung. 62,2 % führten Kompetenzfeststellungen durch, 57,8 % berieten zu Fördermöglichkeiten, 46,7 % machten Lern-, 40,0 % Einstufungs- und 33,3 % Laufbahnberatung (**Abb. G-8**).

Die tatsächliche Arbeitszeit des hauptberuflichen pädagogischen Personals im Jahr 2017 für die Beratung- und Unterstützungsleistungen fiel dabei sehr unterschiedlich aus und reichte von einer Einrichtung, bei der die Beratungsleistung nur von Honorarkräften erbracht wurde bis zu einer Einrichtung, bei der 80 % der Beratungen Hauptamtliche

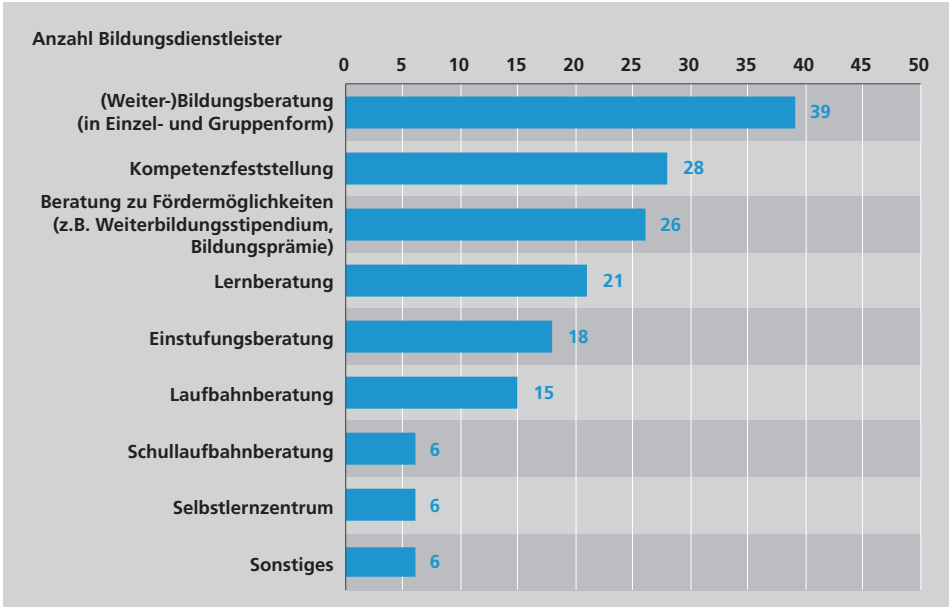


Abb. G-8:
Beratungsleistungen der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2017

Anmerkung: Eingeschlossen in die Auswertung sind 54 Bildungsdienstleister.

Quelle: Bildungsbüro der Stadt Nürnberg; Online-Befragung der Bildungsdienstleister in Nürnberg, 2018/19.

übernahmen. Bei der Hälfte der Bildungsdienstleister, deren hauptamtliche pädagogische Fachkräfte beratend tätig waren, wendete dieses Personal mindestens ein Fünftel seiner Arbeitszeit für Beratungsleistungen auf, bei einem Drittel der Einrichtungen zwischen 20 und 40 Prozent.

Zusammensetzung der Einnahmen und Entwicklungen

Für einen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Bildungsdienstleister in Nürnberg wurde zunächst nach ihrer Finanzierungsstruktur gefragt, 49 gaben hierzu Auskunft. 21 Einrichtungen (42,9 %) hatten sich auf offene Angebote, zum Beispiel für Selbstzahlende spezialisiert, 18 (36,7 %) auf geförderte Angebote und sechs (12,2 %) boten vor allem interne Weiterbildungen für Unternehmen an. Nur vier Bildungsdienstleister (8,2 %) hatten mehrere Finanzierungsquellen.

Finanzielle Entwicklung

Die finanzielle Entwicklung der Einrichtungen war überwiegend positiv, bei den meisten sind die Einnahmen zwischen 2016 und 2017 gestiegen (40,0 %) oder gleichgeblieben (42,5 %). Nur sieben Einrichtungen (17,5 %) gaben sinkende Einnahmen an. Betrachtet man die Einnahmenentwicklung im Zusammenhang mit der Finanzierungsstruktur, zeigt sich, dass insbesondere diejenigen Bildungsdienstleister, die sich durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen sowie durch Kommunen, Bund, Länder oder EU geförderte Angebote finanzierten, eine Erhöhung der Einnahmen angaben. Rückläufige Einnahmen verzeichneten vor allem diejenigen, deren Umsatz sich überwiegend aus Förderungen der Agentur für Arbeit zusammensetzte.

Betrachtet man die Personal- in Abhängigkeit von der finanziellen Entwicklung, zeigt sich, dass insbesondere Einrichtungen, deren Angebote gefördert wurden, Personalstellen geschaffen haben. Dabei bauten Einrichtungen, die Deutsch als Fremdsprache unterrichten, häufiger hauptamtliche Stellen aus als andere.

Die Bildungsdienstleister wurden zudem um eine Einschätzung gebeten, wie sich ihre Einnahmen in den nächsten ein bis zwei Jahren entwickeln würden. Hier zeigten sich die betrieblich finanzierten Bildungsdienstleister eher optimistisch, diejenigen, die überwiegend durch die Arbeitsagentur oder die öffentliche Hand finanziert werden, schätzten dagegen ihre Geschäftsentwicklung etwas zurückhaltender ein. Dies liegt sicherlich auch daran, dass im Jahr 2017 die Fluchtzuwanderung bereits spürbar zurückgegangen war und die Einrichtungen in diesem Bereich weniger geförderte Maßnahmen erwarteten.

Zum Abschluss äußerten sich einige Bildungsanbieter in offenen Fragen zu positiven (33 Einrichtungen) und negativen (25 Einrichtungen) Entwicklungen. Es wurde insbesondere auf die verbesserte Förderlandschaft (ein Fünftel aller Antworten) sowie die Bildung von vertrauensvollen Kooperationen und die Etablierung neuer Angebotsformate (jeweils 12,5 %) hingewiesen. 36,5 % der Bildungsdienstleister kritisierten die Ausschreibungspraxis von öffentlichen Stellen, ein Drittel klagte über einen Rückgang der Teilnehmendenzahlen.

3. Geförderte Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit

Berufliche Weiterbildung kann von den Teilnehmenden selbst, von Unternehmen oder durch Förderprogramme von Bund und Land finanziert werden. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und das Jobcenter unterstützen mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) Arbeitslose und Arbeitsuchende sowie Beschäftigte, wenn sie von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder keinen Berufsabschluss haben. Mit den Programmen IFlaS (Initiative zur Flankierung des Strukturwandels) und WeGebAU (Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen) und der Qualifizierungsberatung des Arbeitgeberservice, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, sollte zudem der regionale Fachkräftebedarf gesichert werden. Das abschlussorientierte Sonderprogramm IFlaS, das Umschulungen, Teilqualifizierungen und Externenprüfungen, später auch Wiedereinsteiger/-innen und Berufsrückkehrer/-innen nach einer Erziehungs- oder Pflegezeit förderte, wurde zum 1.1.2018 eingestellt. Diese Maßnahmen werden seitdem als reguläre FbW des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) angeboten. Seit dem 1. Januar 2019 gilt zudem das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung, das eine Erweiterung des Programms WeGebAU darstellt und die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten und Arbeitsuchenden zum Ziel hat. Das Jobcenter Nürnberg plant hier vor allem ungelernte Personen mit spezifischen Maßnahmen dahingehend zu unterstützen, dass sie eine Qualifizierung erfolgreich bestehen, der Fokus soll auf dem Erwerb von Berufsabschlüssen

liegen.[8] Aktuell wird bei der Arbeitsagentur Nürnberg zudem die „Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)" etabliert, die digitale Angebote sowie Präsenzberatung entlang des gesamten Berufslebens macht – beginnend bei den Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I und durch das gesamte Erwerbsleben hindurch.

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Agentur für Arbeit und Jobcenter

Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) unterstützen durch Anpassungsqualifizierungen oder durch Maßnahmen zum Nachholen von Berufsabschlüssen arbeitsuchende Personen dabei, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Weiterbildungsförderung orientiert sich an den Bedarfen des regionalen Arbeitsmarkts. Inhalte und Anzahl der Maßnahmen werden jährlich mit Arbeitsmarktexpertinnen und -experten vor Ort abgestimmt und in der Bildungszielplanung festgelegt. In Nürnberg lag der Schwerpunkt im Jahr 2019 auf den Bereichen Lager/Logistik, Pflege, Metall, digitale Kompetenzen sowie kaufmännische Anpassungsqualifizierungen. Die Grundlagen der Arbeitsagentur sind im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung), die des Jobcenters im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) geregelt.

Die steigende Bedeutung der Weiterbildung zeigt sich in der stetigen Zunahme der Förderungen der beruflichen Weiterbildung bis zum leichten Rückgang im Jahr 2018 (**Abb. G-9**), obwohl die Anzahl der arbeitslosen Menschen in Nürnberg in den letzten Jahren stark rückläufig ist (2014: 21125 Personen; 2018: 15757)[9]. Der Anteil der geförderten Menschen mit Schwerbehinderung schwankte auf niedrigem Niveau. Insgesamt haben etwas mehr als zwölf Prozent aller in Nürnberg als arbeitslos gemeldeten Personen im Jahr 2019 eine FbW besucht.[10]

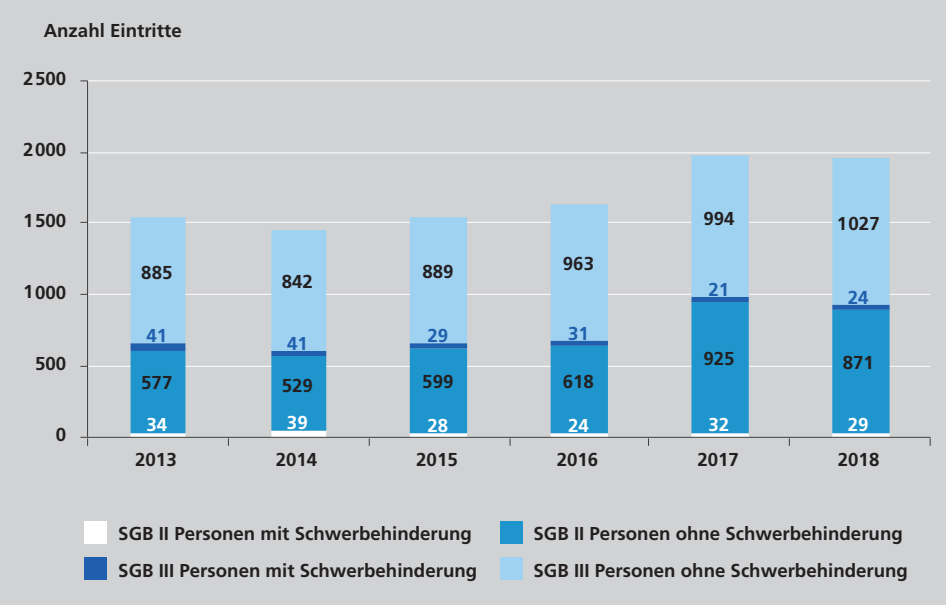
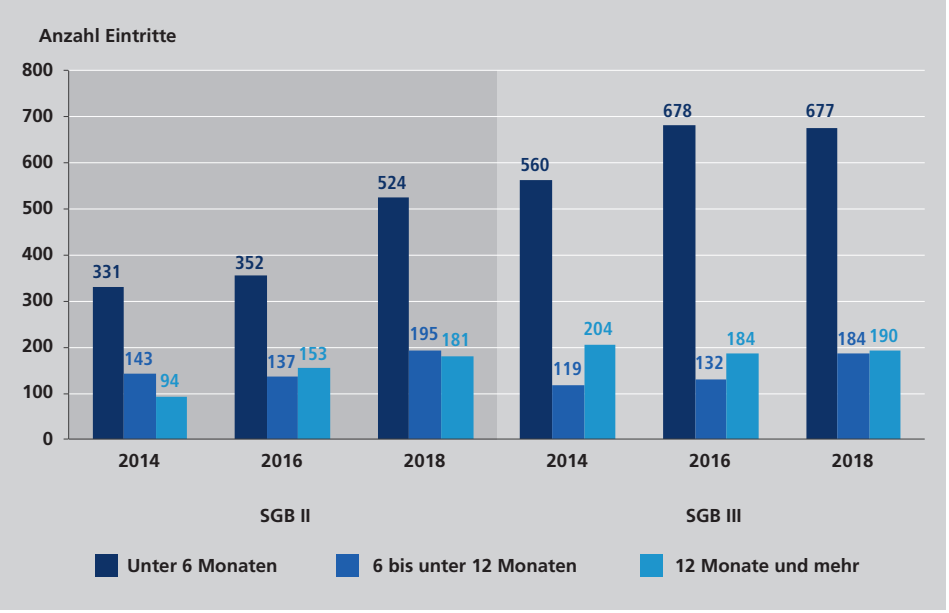


Abb. G-9:
Eintritte von Jobcenterkunden/-innen (SGB II) und Agenturkunden/-innen (SGB III) in FbW-Maßnahmen (einschl. Reha-aMW D) in Nürnberg nach Schwerbehindertenstatus, 2013 bis 2018

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2019; Datenstand: März 2019; eigene Darstellung.

Dabei besuchten Teilnehmende aus dem Jobcenter im Vergleich zu denjenigen, die bei der Agentur gemeldet sind, etwas häufiger längere FbW, die oft auch abschlussorientiert angelegt sind (**Abb. G-10**). So waren im Jahr 2018 21,7 % der Teilnehmenden des Jobcenters in einer Weiterbildung, die zwischen sechs und zwölf Monate dauerte, bei der Agentur waren es 17,5 %. Maßnahmen, die zwölf Monate und länger dauerten wurden von 18,1 % der Agentur- und von 20,1 % der Jobcenter-Teilnehmenden besucht.

Abb. G-10:
Eintritte von Jobcenterkunden/-innen (SGB II) und Agenturkunden/-innen (SGB III) in FbW-Maßnahmen in Nürnberg nach der geplanten Teilnahmedauer, 2014, 2016, 2018



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2019; Datenstand: März 2019; eigene Darstellung.

Die Agentur für Arbeit nutzt für abschlussorientierte Maßnahmen insbesondere das Programm WeGebAU, das die Weiterbildung von geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finanziert. Geringqualifizierte können damit einen anerkannten Berufsabschluss beziehungsweise eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation erwerben, Beschäftigte in KMU erhalten eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anerkannte Anpassungsqualifizierung. Die Zahl der Teilnehmenden an Maßnahmen im Rahmen von WeGebAU nahm in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Waren es im Jahr 2015 noch 58 Personen (2016: 62; 2017:102), wurden im Jahr 2018 bereits 199 Menschen über WeGebAU gefördert (**Abb. G-11**).

Insgesamt wurden im Jahr 2018 vom Jobcenter Nürnberg 249 abschlussorientierte Maßnahmen bewilligt, das sind 28 % aller FbW. 130 der Maßnahmen entfielen auf Männer, 119 auf Frauen. Die häufigsten Bildungsziele waren Externenprüfungen D (siehe Abschnitt 5.2) zur/-m Kinderpfleger/-in in Vollzeit oder Teilzeit sowie Grundqualifizierungen zum Beispiel zur Hauspflegkraft oder zum/-r Betreuungsassistenten/-in. In den Segmenten Erziehung und Pflege, die einen großen Fachkräftebedarf haben, wurden 248 Förderungen bewilligt, von denen 66 zu einem Berufsabschluss führten.[11]

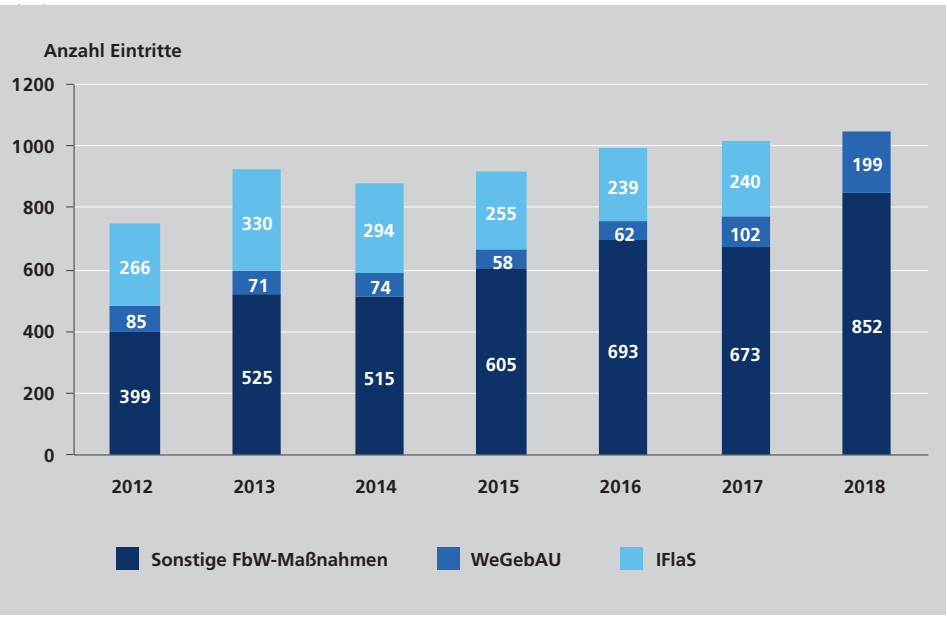


Abb. G-11:
Eintritte von Agenturkunden/-innen (SGB III) in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (einschließlich Reha-aMW D) in Nürnberg, 2012 bis 2018

Anmerkung: 2018 wurden zudem noch wenige Maßnahmen über das ausgelaufene Sonderprogramm IFlaS gefördert, diese sind aus datenschutztechnischen Gründen (da nur drei oder weniger Teilnehmende) nicht in der Grafik enthalten.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2019; Datenstand: März 2019; eigene Darstellung.

Die Agentur für Arbeit Nürnberg finanzierte 249 Personen eine abschlussorientierte Qualifizierungsmaßnahme. Von diesen wurden 35 im Rahmen von berufsanschlussfähigen Teilqualifizierungen gefördert. Die Förderschwerpunkte bei den abschlussorientierten Qualifizierungen lagen in den Bereichen Industriemechanik, Maschinen- und Anlagenführung, Fachlagerist/-in, Fachinformatik. In Vorbereitungskursen für die Externenprüfung zur Kinderpflegerin wurden 30 Personen gefördert und zum/zur Erzieher/Erzieherin neun. Die Umschulung zur Erzieherin wurde fünf Teilnehmerinnen finanziert.[12]

Arbeitsmarktintegration nach Maßnahmen von Agentur und Jobcenter

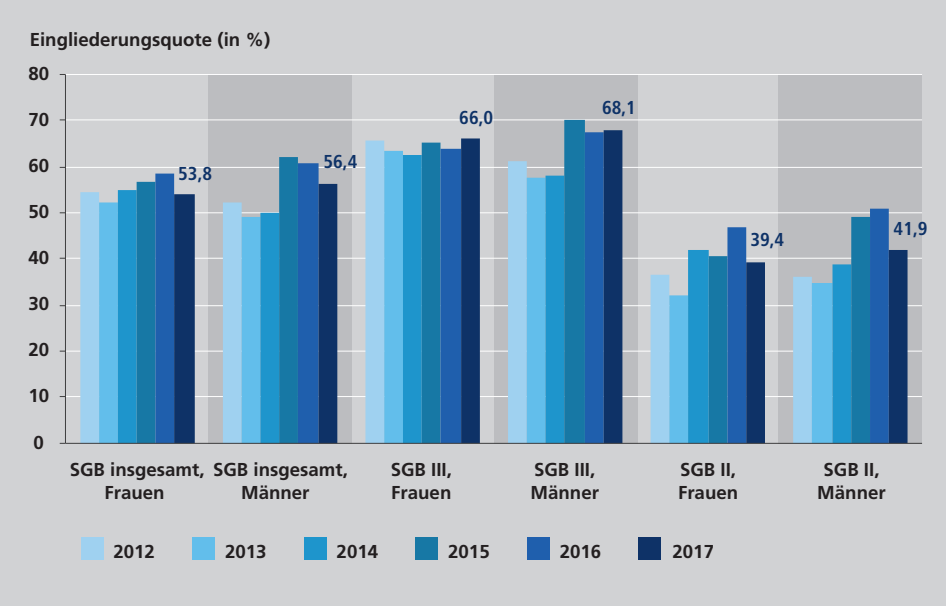
Ungefähr zwei Drittel der Arbeitslosen der Agentur fanden nach Beendigung einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle (**Abb. G-12**). Die Quoten erfolgreicher Eingliederungen schwankten in den letzten Jahren leicht, bei den Männern lagen diese im Durchschnitt bei 63,8 %, bei den Frauen bei 64,4 %. Nach den vom Jobcenter finanzierten Maßnahmen war die Eingliederung in den Arbeitsmarkt weniger erfolgreich, so fassten durchschnittlich 41,9 % der Männer und 39,6 % der Frauen nach einer Weiterbildung Fuß auf dem Arbeitsmarkt. Die Eingliederungsquote D ist im Rechtskreis des SGB II zwischen 2016 und 2017 bei beiden Geschlechtern deutlich gesunken (**Abb. G-12**). Der Hauptgrund dafür ist, dass viele Teilnehmende des Jobcenters Nürnberg zunächst eine vorbereitende Qualifizierungsmaßnahme besuchten, die hauptsächlich dem Erlernen der deutschen Sprache, der Berufsorientierung oder einer Auffrischung der Grundkompetenzen in Mathematik, EDV oder dem „Lernen lernen" diente. Sie wurden nach dieser Maßnahme nicht in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit vermittelt, sondern traten sodann die eigentliche Weiterbildung oder Umschulung an. Diese Vorbereitungsmaßnahmen nehmen beim Jobcenter stark

an Bedeutung zu und sollen eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gewährleisten. Die Daten zu Teilnehmenden mit Schwerbehinderung sind aufgrund niedriger Fallzahlen nicht aussagekräftig.

Abb. G-12:
Eingliederungsquoten nach sechs Monaten in Förderung der beruflichen Weiterbildung (einschl. Reha-aMW D) von Jobcenterkunden/-innen (SGB II) und Agenturkunden/-innen (SGB III) in Nürnberg nach Geschlecht, 2012 bis 2017

Anmerkung: Die Eingliederungsquote D bezieht sich auf die Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Eintritte und Austritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, April 2017; Datenstand bis einschließlich 2013: Juli 2015, Datenstand ab 2014: März 2019; eigene Darstellung.



4. Fort- und Weiterbildungen

Fort- und Weiterbildungen qualifizieren Erwerbstätige nach ihrer Berufsausbildung oder akademischen Erstausbildung. Die berufliche Weiterbildung stellt eine Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Lernens nach Abschluss einer ersten Berufsphase oder nach einer Phase der Erwerbstätigkeit dar. Die berufliche Fortbildung setzt in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus und baut auf eine anschließend erworbene Berufspraxis auf. Sie soll die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und an die sich stetig ändernden Anforderungen anpassen (Anpassungsfortbildung) oder auf einen beruflichen Aufstieg vorbereiten (Aufstiegsfortbildung).

4.1 Aufstiegsfortbildungen an Fachschulen und Fachakademien

Fachschulen

Nach einer beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit führen Fachschulen zu einer beruflichen Höherqualifikation. Nach dem erfolgreichen Besuch einer mindestens einjährigen Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung erreicht man zudem den mittleren Schulabschluss. Außerdem können Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, um die Fachhochschulreife D oder bei sehr guten Leistungen die fachgebundene Hochschulreife D zu erlangen.[13]

In Nürnberg gab es im Schuljahr 2017/18 zehn Fachschulen im Fachbereich Technik und Meisterschulen, die in der Regel mit einer staatlichen Prüfung beziehungsweise einer Meisterprüfung abschließen. Neu etabliert wurden im Schuljahr 2016/17 zwei Fachschulen für Heilerziehungspflege durch Diakoneo (Zusammenschluss der Diakoniewerke Neuendettelsau und Schwäbisch Hall) und die Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste mbH (GGSD) sowie die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe (Diakoneo). Von den insgesamt zehn Fachschulen waren fünf in städtischer und drei in privater Trägerschaft. Besucht wurden diese von insgesamt 1 072 Schülerinnen und Schülern. Auffällig ist der deutliche Rückgang der Schülerinnen und Schüler an den Technischen Fachschulen. Waren es an der Städtischen Rudolf-Diesel-Fachschule für Techniker im Schuljahr 2013/14 noch 491 Schülerinnen und Schüler, so besuchten diese im Schuljahr 2017/18 nur noch 392. An der Fachschule für Technik der Grundig-Akademie sank die Schülerzahl im selben Zeitraum von 750 auf 488 (**Abb. G-13**). Hier zeigt sich deutlich die Konkurrenz der Hochschulen, die immer mehr Fort- und Weiterbildungsangebote für Berufstätige bereitstellen (vergleiche dazu Kapitel F).

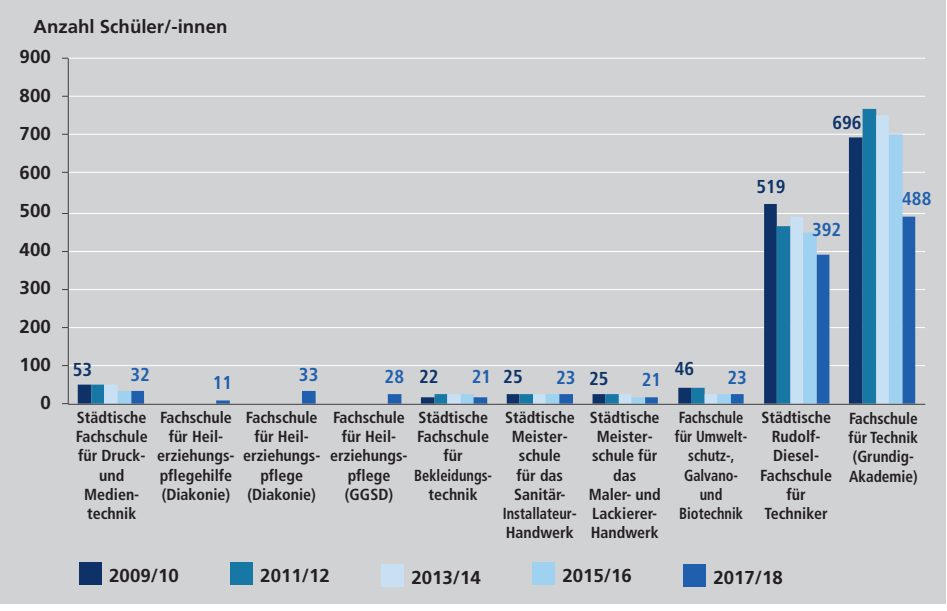


Abb. G-13:
Schülerinnen und Schüler an Fachschulen in Nürnberg nach Schulen, Schuljahre 2009/10, 2011/12, 2013/14, 2015/16, 2017/18

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

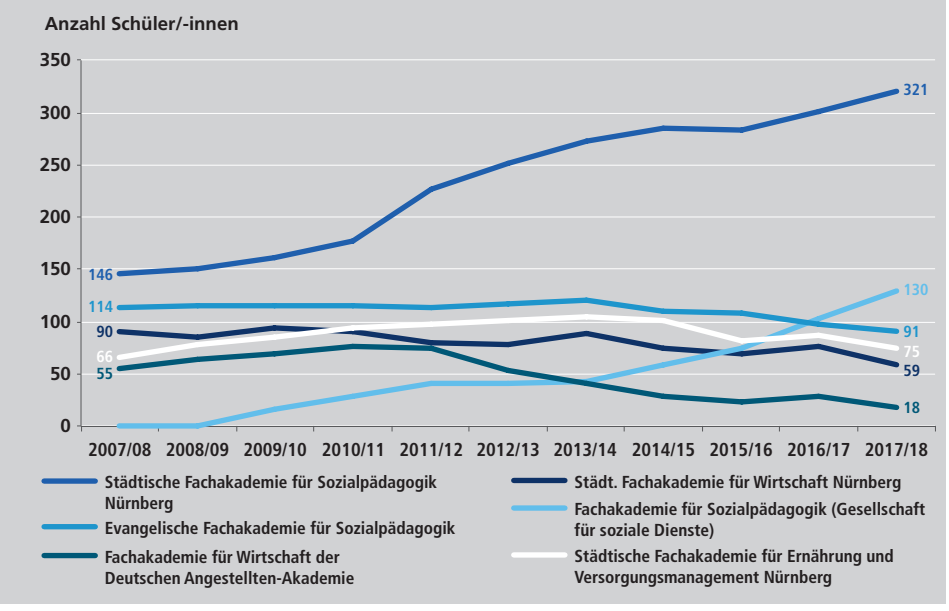
Fachakademien

Bundesweit einmalig ist das Angebot schulischer Fortbildungen durch Fachakademien (FAK) in Bayern. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine berufliche Vorbildung und ein mittlerer Schulabschluss. Fachakademien bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn in verschiedenen Ausbildungsrichtungen vor. Absolventinnen und Absolventen können an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, die zum Studium an einer Fachhochschule berechtigt. Mit der Gesamtnote „sehr gut" erwirbt man zudem die

fachgebundene Hochschulreife D, die den Besuch bestimmter Studiengänge an Universitäten ermöglicht.[14]

In Nürnberg boten 2017/18 sechs Fachakademien schulische Fortbildungen in verschieden Bereichen an. Neben drei Fachakademien für Sozialpädagogik – der städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik, der Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg der Evangelischen Schulstiftung und der Fachakademie für Sozialpädagogik der GGSD – gab es drei Fachakademien anderer Ausrichtung: die städtische Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, die städtische Fachakademie für Wirtschaft und die Fachakademie für Wirtschaft der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA).

Abb. G-14:
Schülerinnen und Schüler an Fachakademien in Nürnberg, Schuljahre 2007/08 bis 2017/18



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Schulstatistik.

Insgesamt wurden im Schuljahr 2017/18 in Nürnberg 694 Schülerinnen und Schüler in Fachakademien fortgebildet (**Abb. G-14**). Während die Schülerzahlen der Akademien für Wirtschaft und für Versorgungsmanagement abnahmen, haben die Fachakademien für Sozialpädagogik der Stadt und der GGSD in den letzten Jahren ihre Schulplätze deutlich ausgebaut, um dem großen Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern nachzukommen.

Modellversuch OptiPrax

Beide Akademien beteiligten sich zudem an dem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus geförderten Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax). OptiPrax ist eine vergütete und auf drei Jahre verkürzte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, die in verschiedenen Varianten angeboten wird.

Voraussetzungen sind entweder ein guter mittlerer Schulabschluss und ein einjähriger Vorkurs oder eine abgeschlossene Kinderpflegeausbildung (Variante 1), ein (Fach-)Abitur sowie ein Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung (Variante 2) oder eine fachfremde Berufsausbildung (Variante 3).

An der städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik starteten seit dem Schuljahr 2016/17 40 Frauen und acht Männer in der Variante 1 sowie 47 Frauen und 14 Männer in der Variante 3. Kooperationspartner/-innen sind die Städte Nürnberg und Erlangen, Pari Kita (Der Paritätische), der Markt Schnaittach, Diakoneo, Johanniter Nürnberg, Caritas Kinder- und Jugendhaus Stapf, Kinder- und Jugendhilfezentrum Fürth, Evangelische Kirchengemeinde Kalchreuth, Arbeiterwohlfahrt Roth-Schwabach und der Markt Buttenheim. Dabei bewerben sich die Schülerinnen und Schüler wie bei einer dualen Ausbildung bei der jeweiligen Einrichtung, die dann mit der Fachakademie kooperiert. Das Modell trägt zur Personalgewinnung und -bindung bei, in der Abschlussklasse der Variante 3 hatte im Juli 2019 bereits die Hälfte der Schülerinnen und Schüler eine Übernahmezusage. Bei der GGSD starteten in der Variante 2 seit dem Schuljahr 2016/17 55 Schülerinnen und 16 Schüler. Kooperationspartner/-innen waren unter anderen die AWO Kreisverbände, die Gemeinnützige Paritätische Kindertagesbetreuung GmbH Nordbayern, ekin – evangelische Kindertagesstätten gGmbH Nürnberg sowie der Humanistische Verband Deutschlands.

4.2 Aufstiegsfortbildungen bei den Kammern

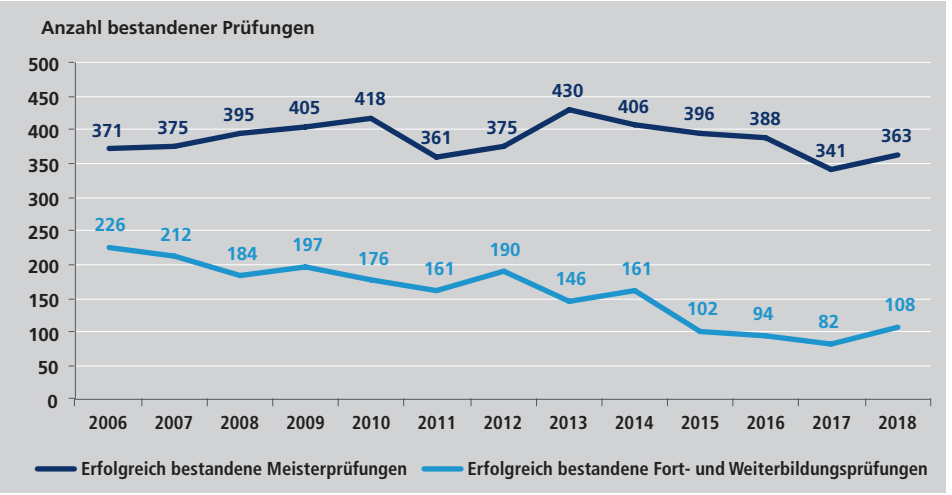
Berufliche Aufstiegsfortbildungen gelten als wichtige Grundlage für ein berufliches Fortkommen und sind bei Unternehmen insbesondere wegen ihrer hohen Praxisrelevanz gefragt. Die bekanntesten Fortbildungsabschlüsse sind „Meister/-in“ und „Fachwirt/-in“. Aufstiegsfortbildungen für Berufe des dualen Systems sind nach § 53 Berufsbildungsgesetz und § 42 Handwerksordnung geregelt.

Meister- und Fortbildungsprüfungen bei der Handwerkskammer für Mittelfranken

Wer die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk D ablegen will, muss eine bestandene Gesellenprüfung oder eine mehrjährige Berufspraxis im entsprechenden oder einem verwandten Handwerk nachweisen. Daneben können Meisterprüfungen in nicht mehr zulassungspflichtigen Handwerksberufen abgelegt werden.

Die stetige Abnahme der erfolgreichen Teilnahmen an Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer für Mittelfranken ist vorerst gebremst: Konnten im Jahr 2017 noch 341 bestandene Prüfungen verzeichnet werden, so gab es bis 2018 eine Zunahme um 22 erfolgreiche Meisterprüfungen (**Abb. G-15**). Auch die Zahl der erfolgreichen Fort- und Weiterbildungen bei der Handwerkskammer für Mittelfranken nahm nach jahrelangem Rückgang im letzten Jahr deutlich zu. Waren es im Jahr 2017 lediglich 82 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen, bestanden im Jahr 2018 108 Personen ihre Fort- oder Weiterbildungsprüfung.

Abb. G-15:
Erfolgreich bestandene Fort- und Weiterbildungsprüfungen sowie erfolgreich bestandene Meisterprüfungen bei der Handwerkskammer für Mittelfranken, 2006 bis 2018

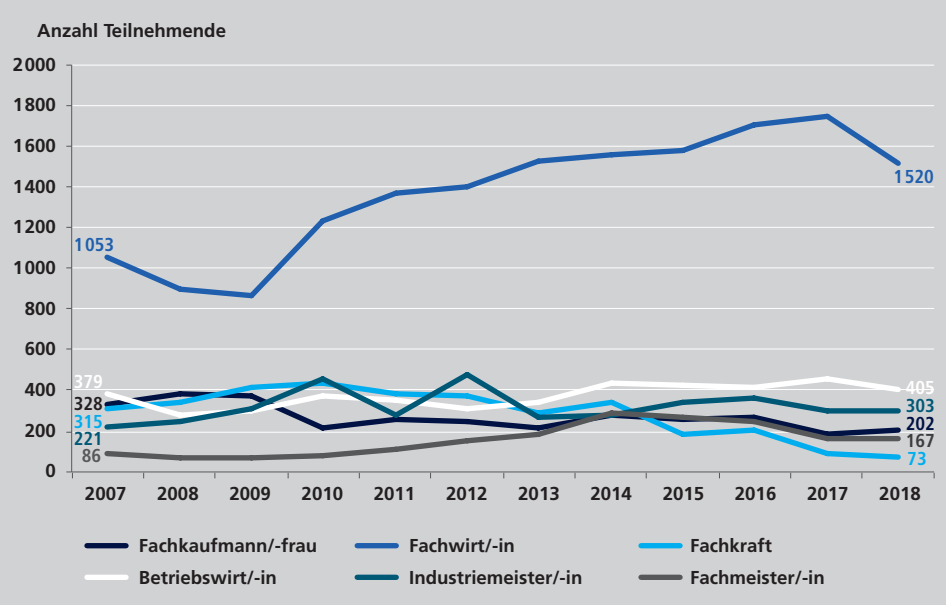


Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken.

Fortbildungsprüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken ist die Anzahl der Teilnehmenden an Meisterprüfungen sowie an Fachkraftprüfungen in den letzten beiden Jahren gesunken, bestanden haben etwa 90 % aller Teilnehmenden (Fachkraft 95,2 %, Fachmeister/-in 89,8 %, Industriemeister/-in 92,7 %)[15]. Bei den Betriebswirten/-innen schwankte die Teilnahme auf hohem Niveau, im Jahr 2018 haben 405 Personen an der Prüfung teilgenommen, al-

Abb. G-16:
Teilnehmende an Prüfungen der beruflichen Fortbildung der IHK Nürnberg für Mittelfranken, 2007 bis 2018



Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken, Fachbereich Weiterbildung.

lerdings hat von ihnen lediglich etwas über die Hälfte (54,7 %) bestanden.[16] Die meisten Teilnehmenden (1 520) waren nach wie vor bei den Fachwirten/-innen zu verzeichnen, die Anzahl der Prüfungen sank aber zwischen 2017 und 2018 um 13,2 % (**Abb. G-16**). Hier haben 60,1 % der Teilnehmenden die Prüfung bestanden.[17]

5. Nachholen und Anerkennung von Berufsabschlüssen

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt haben formale Berufsabschlüsse eine sehr hohe Bedeutung. Personen ohne Berufsausbildung oder -abschluss sind in Deutschland in besonderer Weise von prekärer Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit betroffen.[18] Auch wenn diese heute häufiger an Weiterbildungen teilnehmen als früher, so nutzen sie Angebote noch immer weniger oft als andere Qualifikationsgruppen.[19] Andererseits birgt gerade die Gruppe derjenigen, die zwar keine formale Qualifikation besitzen, aber oft über erhebliches Praxiswissen verfügen, ein großes Potenzial, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dazu gehören auch Erwerbsfähige, die einen Abschluss im Ausland erworben haben, der in Deutschland nicht anerkannt wird. Es gibt verschiedene Wege, als Erwachsener einen Berufsabschluss zu erwerben: Umschulungen, Nachqualifizierungen oder abschlussorientierte Teilqualifizierungen. Für Personen, die einen Abschluss im Ausland erworben haben, der in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist, gibt es zudem die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen in Anpassungsqualifizierungen nachzuholen.

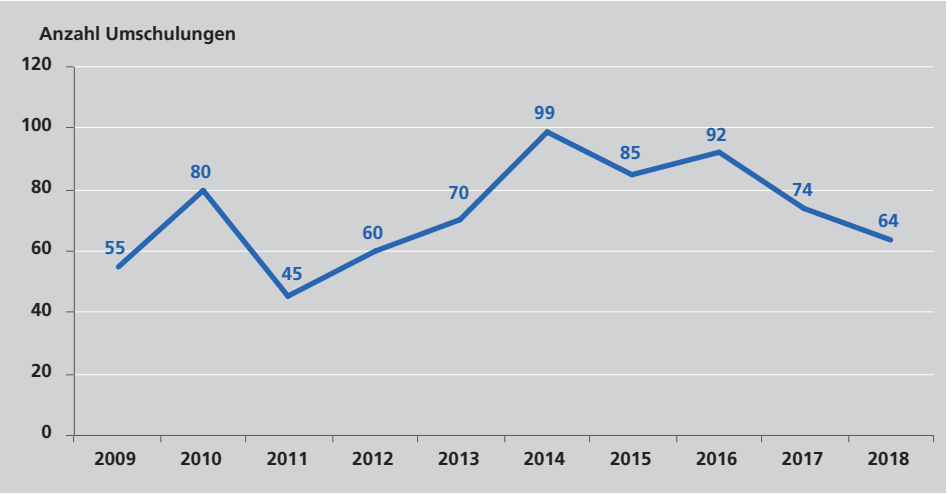
5.1 Umschulungen

Die berufliche Umschulung soll nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung zu einer beruflichen Neuorientierung führen. Eine vorherige Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt, die Umschüler/-innen können auch als Ungelernte gearbeitet haben. Eine abschließende Umschulungsprüfung dient dem Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Eine Umschulung kann durch die Agentur für Arbeit mittels Bildungsgutschein gefördert werden, wenn dadurch drohende Arbeitslosigkeit vermieden oder die Chancen auf Arbeitsmarktintegration verbessert werden kann. Voraussetzung ist eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung von etwa drei Jahren.

Umschulungsverhältnisse bei der Handwerkskammer für Mittelfranken

Bei der Handwerkskammer für Mittelfranken stieg die Anzahl der Umschulungen kontinuierlich von 45 im Jahr 2011 bis 99 im Jahr 2014; seit 2016 nahm sie jedoch stetig ab (**Abb. G-17**). Expertinnen und Experten erklären dies mit der derzeit guten Konjunktur im Handwerk, in der auch An- und Ungelernte am Arbeitsmarkt dringend gebraucht werden und demnach nicht für Umschulungen zur Verfügung stehen.

Abb. G-17:
Umschulungen bei der Handwerkskammer für Mittelfranken, 2009 bis 2018

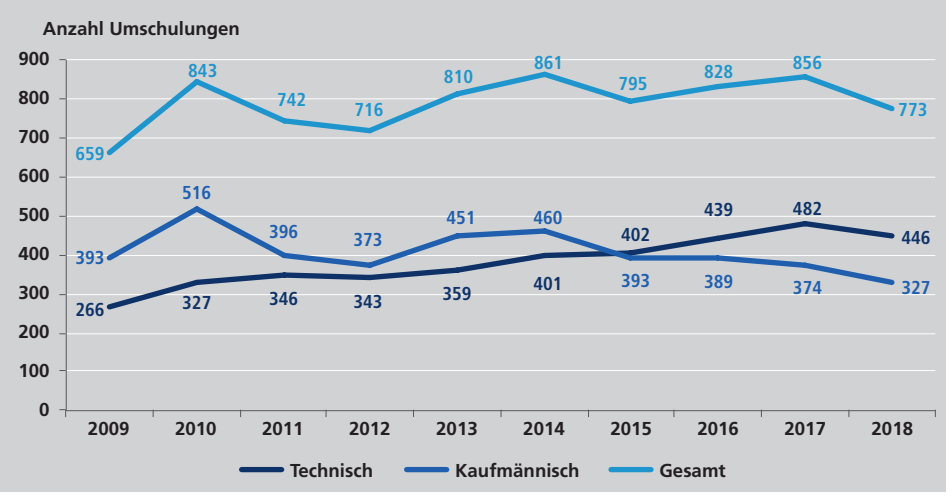


Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken.

Umschulungen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Bei den IHK-Berufen in Mittelfranken waren im kaufmännischen Bereich zunächst Schwankungen zu beobachten, seit 2014 nahm die Anzahl der Umschulungen stetig ab. Hier förderte die Arbeitsagentur nicht mehr gezielt, da auf dem Arbeitsmarkt in diesem Sektor kaum mehr Fachkräfte nachgefragt werden. Bei den technischen Berufen hingegen erhöhte sich die Zahl der Umschulungen kontinuierlich von 2009 bis 2017, sank aber im Jahr 2018 um 7,5 % (36 Umschulungen). Mittlerweile entscheiden sich Agenturkundinnen und -kunden bei technischen Berufen immer öfter für abschlussorientierte Teilqualifizierungen statt für Umschulungen, insbesondere in den Bereichen Metall und Elektro (siehe Abschnitt 5.3).[20] Insgesamt nahmen im Jahr 2018 in Mittelfranken 773 Personen an Umschulungen in IHK-Berufen teil (**Abb. G-18**).

Abb. G-18:
Umschulungen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken nach technischen und kaufmännischen Berufen, 2009 bis 2018



Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken.

5.2 Nachqualifizierung

An- und ungelernte Erwachsene, die über keinen oder keinen anerkannten Berufsabschluss verfügen, aber Praxiserfahrungen in einem Beruf gesammelt haben, können mit einer Externenprüfung D die formale Facharbeiterqualifikation erwerben. Oft sind es auch Erwachsene, die ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können oder eine Ausbildung abgebrochen haben. Für bundesrechtlich geregelte Berufe ist die Zulassung zur Externenprüfung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 45 (2) und in der Handwerksordnung (HwO) § 37 (2) geregelt. Über die Prüfungszulassung entscheidet die zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer beziehungsweise der jeweilige Prüfungsausschuss. Zur Vorbereitung auf eine Externenprüfung bieten Bildungsdienstleister aufbauend auf die bisherigen beruflichen Tätigkeiten spezielle Nachqualifizierungen an, die sowohl in Praxis als auch Theorie fehlende berufliche Handlungskompetenzen ergänzen. Auch abschlussorientierte Teilqualifizierungen (siehe Abschnitt 5.3) bereiten in der Summe auf eine externe Prüfung vor.

Externenprüfungen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken

Bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken nehmen entsprechend der üblichen Aufteilung zwischen kaufmännischen und technischen Auszubildenden deutlich mehr Personen an Externenprüfungen in kaufmännischen Berufen teil als in technischen Berufen. Allerdings nahmen die Prüfungszahlen in den letzten Jahren im technischen Bereich stark zu, im kaufmännischen Bereich dagegen ab. So traten im Jahr 2018 438 Personen zur Prüfung in einem kaufmännischen Beruf und 259 in einem technischen Beruf an (**Abb. G-19**). Der starke Anstieg bei den technischen Berufen ist ein deutliches Zeichen, dass IHK und Agentur für Arbeit immer stärker auf abschlussorientierte Maßnahmen setzen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass vermehrt Teilnehmende von Teilqualifizierungen (vergleiche Abschnitt 5.3) nach erfolgreichem Absolvieren der verschiedenen

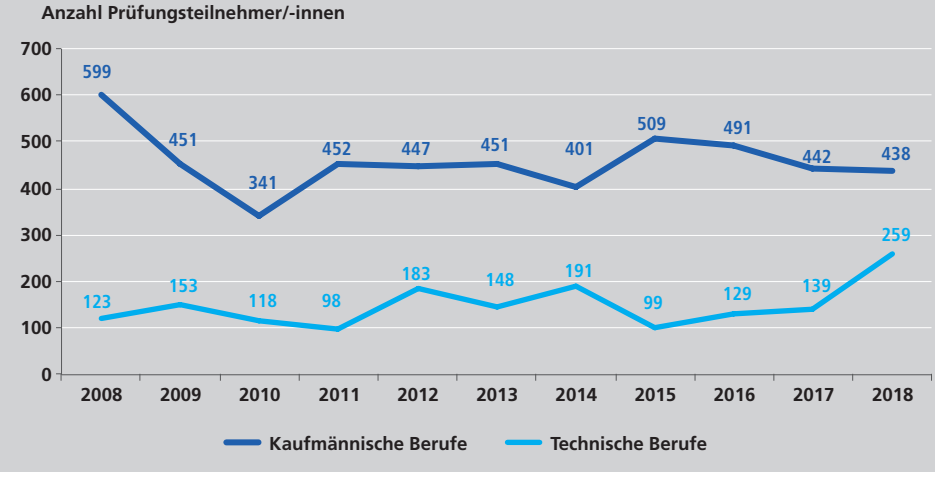


Abb. G-19:
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Externenprüfungen in IHK-Berufen in Mittelfranken nach technischen und kaufmännischen Berufen, 2008 bis 2018

Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken.

Module eine externe Prüfung ablegen. In den letzten Jahren ist die Nachfrage aus den Betrieben nach Qualifizierung an- und ungelernter Beschäftigter gestiegen. Nach- und Teilqualifizierungen finden insbesondere in den technischen Berufen Maschinenanlagenführer/-in und Fachkraft für Metalltechnik statt und werden von der Arbeitsagentur häufig über das Förderprogramm WeGebAU finanziert.[21] Die Handwerkskammer für Mittelfranken vermerkt die Zahlen zu den Externenprüfungen nicht.

5.3 Teilqualifizierungen

Für Personen, die es nicht mehr gewohnt sind, sich mit fachtheoretischen Fragen auseinanderzusetzen und/oder ohne Abschluss beziehungsweise mit Abschluss fachfremd beschäftigt sind, sowie für Menschen, die neu in Deutschland sind und noch Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, stellt die Teilnahme an einer Externenprüfung D eine große Hürde dar. Deswegen setzten Industrie- und Handelskammer sowie die Arbeitsverwaltung in den letzten Jahren verstärkt auf Teilqualifizierungen. Diese stellen Qualifizierungseinheiten aus einem Berufsbild dar, die einzeln zertifizierbar und auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind. Durch ihre Aufsummierung kann gegebenenfalls die Zulassung zur Externenprüfung erreicht werden und bei Bestehen ein vollwertiger Berufsabschluss. Teilqualifizierungen werden in der Regel von Jobcenter oder Arbeitsagentur mittels Bildungsgutscheinen finanziert. Im Jahr 2018 bewilligte das Jobcenter 40 Teilqualifizierungen,[22] die Agentur 35.[23] Die IHK Nürnberg für Mittelfranken unterstützt seit langem insbesondere Teilqualifizierungen zum/-r Maschinen- und Anlagenführer/-in sowie Industriemechaniker/-in, aktuell auch zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit. Allerdings zeigte die IHK-Onlineumfrage zur Aus- und Weiterbildung im Jahr 2019, dass dennoch 59 % der befragten Unternehmen Teilqualifikationen als Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses nicht kennen.[24]

Beispielhaft soll hier auf die Teilqualifizierungen des Bildungsträgers co-check GmbH eingegangen werden. In der „Teilqualifizierung zum/-r Industriemechaniker/-in inklusive fachspezifische Deutschkenntnisse“ durchlaufen die Teilnehmenden die ersten beiden Bausteine der Ausbildung zum/-r Industriemechaniker/-in. Zielgruppe sind Geflüchtete und Migranten/-innen, die älter als 24 Jahre sind und mindestens ein B1-Sprachniveau vorweisen. Die Teilnehmenden lernen die Unternehmenskultur in einem Betrieb kennen, erlernen fachspezifische Deutschkenntnisse und erarbeiten die Grundlagen des Berufsbildes. Das Erlernte vertiefen sie anschließend in Praxisphasen in einem Unternehmen. Bei erfolgreichem Abschluss der zehnmonatigen Vollzeitmaßnahme erhalten die Teilnehmenden ein IHK-Zertifikat, ein Deutsch-B2-Zertifikat, ein Trägerzertifikat sowie ein Praktikumszeugnis. Seit dem Start des Pilotkurses im Juni 2017 haben bei co-check 84 Teilnehmende die Maßnahme begonnen, von denen sich im Juli 2019 noch 20 in einer Qualifizierung befanden. Die Teilnehmenden kamen aus Syrien (30), der ehemaligen Sowjetunion (12), aus dem Iran (12), verschiedenen afrikanischen Ländern (10), dem Irak (8), der Türkei (5) sowie verschiedenen europäischen Ländern (7). Von 44 Absolventinnen

und Absolventen[25] konnten 40 im Anschluss an die Teilqualifizierung über (verkürzte) Ausbildung, Direktanstellung oder Arbeitnehmerüberlassung in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Zwei Teilnehmer aus dem Pilotkurs (Start 2.5.2017) haben im Sommer 2019 ihren Facharbeiterbrief erhalten.[26]

5.4 Anpassungsqualifizierung zur Berufsanerkennung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) – kurz Anerkennungsgesetz – können Personen seit 2012 mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss prüfen lassen, ob und inwieweit dieser einem vergleichbaren deutschen Abschluss entspricht. Dies erleichtert Unternehmen die Einschätzung der ausländischen Berufsqualifikation und erhöht für Zugewanderte die Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Seit 2013 gilt zudem das „Bayerische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BayBQFG)", das eine Anerkennung einzelner landesrechtlich geregelter Berufe, zum Beispiel im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich, regelt.

Anerkennung von Handwerksberufen

Die Handwerkskammer für Mittelfranken als zuständige Stelle für die Anerkennung von Handwerksberufen in Mittelfranken hat seit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31.12.2018 insgesamt 257 Anträge erhalten und 57 volle Gleichwertigkeiten sowie 50 Teilanerkennungen ausgesprochen. Die häufigsten Referenzqualifikationen waren die Berufe Elektroniker/-in, Kfz-Mechatroniker/-in und Friseur/-in. In den letzten beiden Jahren stammte die Mehrheit der Antragstellenden aus Syrien (21), Rumänien (17), Kroatien (6) und Ungarn (3).[27]

Anerkennung von IHK-Berufen

Im Gegensatz zur dezentralen, regional gegliederten Organisation bei der Anerkennung von Handwerksberufen prüft eine zentrale Stelle, die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) mit Sitz in Nürnberg, ausländische Berufsabschlüsse aus Industrie und Handel.

Seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes im April 2012 bis heute stellten 647 Personen (davon 97 im Jahr 2018) mit Wohnsitz in Nürnberg einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ihres im Ausland erworbenen Berufsabschlusses bei der IHK FOSA. Sie erteilte 298 Bescheide (2018: 42) über eine volle und 188 Bescheide (2018: 54) über eine teilweise Gleichwertigkeit. Die wichtigsten Berufsgruppen waren die Elektronik-Berufe und die kaufmännischen Berufe vor den Metallberufen.

6. Literalisierung und Deutschspracherwerb

6.1 Grundbildung

Alphabetisierung und Grundbildung sind elementare Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und gesellschaftliche Teilhabe. Nach der aktuellen Studie „LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität" sind deutschlandweit 12,1 % der Deutsch sprechenden Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 64 Jahren gering literalisiert. Das bedeutet, dass sie in der Regel zwar Buchstaben, Wörter und einzelne Sätze lesen und schreiben können, jedoch Schwierigkeiten haben, einen längeren zusammenhängenden Text zu verstehen. Die LEO-Studie macht dabei keine Unterscheidung, ob es sich um Personen handelt, die Deutsch als Zweitsprache erlernt haben oder um Muttersprachler/-innen. Überträgt man diese Ergebnisse auf Nürnberg, wären hier fast 65 000 Personen gering literalisiert. Die Weiterbildungsquote gering literalisierter Erwachsener ist laut der Studie wesentlich geringer als die anderer Personen.[28] Daher gilt es, durch Angebote zur Alphabetisierung nicht nur die soziale Integration der Betroffenen zu erreichen, sondern auch die Voraussetzungen zu schaffen, dass sie gleichberechtigt an weiterbildenden Maßnahmen für ein berufliches Fortkommen teilnehmen können.

In Nürnberg engagieren sich insbesondere das Bildungszentrum im Bildungscampus und die städtische Tochtergesellschaft Noris-Arbeit gGmbH für Alphabetisierung und Grundbildung.

Alphawerkstätten im Bildungszentrum

Das Bildungszentrum bietet seit dem Jahr 2007 sogenannte Alphawerkstätten zum Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen an. Die Werkstätten sind gefördert durch das Programm „Alpha+ besser lesen und schreiben" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Sie dauern je nach individuellem Bedarf der Lernenden 100, 150 oder 200 Unterrichtsstunden und kosten unabhängig von der Dauer 25 Euro. Es gibt keine Ermäßigung, aber die Kosten werden zum Großteil von Jobcentern und anderen Organisationen (zum Beispiel privaten Spendern/-innen oder kirchlichen Trägern) übernommen. Besonders Lerninteressierte können zudem kostenlos im Lernzentrum des Bildungszentrums allein oder mit Unterstützung eines Lerncoachs weiter üben und das Gelernte verfestigen. Bis 2016 gab es zusätzlich Deutschwerkstätten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht alphabetisiert waren und noch keine Deutschkenntnisse hatten. Diese besuchen seither reguläre Alphabetisierungskurse für Deutsch als Fremdsprache, für den Besuch der Alphawerkstätten werden B1-Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Im Jahr 2018 besuchten 336 Personen Alphawerkstätten am Bildungszentrum, das waren etwas weniger als noch im Jahr zuvor, jedoch ein Drittel mehr als 2016, als es noch die Deutschwerkstätten gab (**Tab. G-1**). Im Jahr 2017 waren mit 56,4 % über die Hälfte Frauen, im Jahr 2018 mit 67,8 % über zwei Drittel Männer. Die hohe Anzahl an männlichen Teilnehmern ist darauf zurückzuführen, dass fünf Kurse in der Justizvollzugsanstalt

	Teilnahmen	Unterrichtseinheiten	Veranstaltungen
2016	233	1954	18
2017	353	3883	29
2018	336	3081	28

Tab. G-1:
Teilnahmen, Unterrichtseinheiten und Veranstaltungen (Alphawerkstätten) zur Alphabetisierung am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg, 2016 bis 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

durchgeführt wurden.[29] Im Jahr 2018 wurden die Werkstätten von 78 Deutschen, 51 EU-Bürgern/-innen, 63 anerkannten Asylbewerbern/-innen, 20 nicht anerkannten Asylbewerbern/-innen und zehn Personen aus dem Familiennachzug besucht.

Grundbildung bei der Noris-Arbeit (NOA) gGmbh

Die Noris-Arbeit[30] führte im Jahr 2018 im Rahmen von „Alpha Asyl", gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), sechs Grundbildungskurse mit 300 Unterrichtseinheiten (UE) sowie vier Kurse mit 200 UE durch. Dort wurde entsprechend des ermittelten Alpha Levels an der Verbesserung der Lese- und Schreibkompetenz gearbeitet. Die Kurse schlossen mit einer Lernstandbeobachtung ab, die Teilnehmenden erhielten eine Bescheinigung über ihre Kenntnisse. Im Jahr 2018 nahmen 155 Personen teil, 93 (60,0 %) waren Männer. Ein Großteil der Teilnehmenden stammte aus Äthiopien (81,3 %), die meisten (58,7 %) waren unter 30 Jahre, fast ein Drittel (27,1 %) zwischen 30 und 40 Jahre alt. Über die Hälfte (85 Personen) waren bereits länger als seit 2016 in Deutschland, das heißt sie konnten teilweise bereits Deutsch sprechen, waren aber nicht alphabetisiert.

Daneben nahmen seit 2016 30 Personen, die in Arbeitsgelegenheiten (AGH) tätig waren, an zwölf Unterrichtseinheiten pro Woche an der Maßnahme „Sprache und Arbeit für Migranten" (SAM) teil, in der arbeitsweltbezogene Grundbildung und Basiskompetenzen für Teilnehmende mit Deutsch als Zweitsprache im Fokus standen. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2019 die Maßnahme „Erfolgreiches Lernen von Basiskompetenzen für den Arbeitsplatz" (ELBA) entwickelt, in der die Teilnehmenden individuell über ein halbes Jahr in wöchentlich zwölf Unterrichtseinheiten begleitet werden.

Im Februar 2019 startete die Noris-Arbeit zudem das Projekt „Lernangebote für Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte" (LeMi), das sehr niederschwellig angelegt ist und in dessen Rahmen unter anderem Kompetenzfeststellung und Grundbildung angeboten werden. Bei tiefergehendem Grundbildungsbedarf und Interesse werden die Teilnehmenden des Projekts in Alphakurse oder in ELBA weitergeleitet. Die Teilnehmerschaft von LeMi nimmt seit Beginn der Maßnahme stetig zu. Kamen im März 2019 durchschnittlich 16 Personen pro Tag in die offenen Angebote des Projekts, waren es im April knapp 24 und im Juni bereits 37 Personen. Dabei stammten die Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsnationen, bei Abfragen in der letzten Juniwoche 2019 hatte ein Großteil syrische oder irakische Wurzeln.[31]

6.2 Deutschspracherwerb von Neuzugewanderten

Integrationskurse

Die Integrationskurse sind das wichtigste Instrument des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur sprachlichen Bildung von Zugewanderten. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz von 2015 haben Geflüchtete mit sogenannter guter Bleibeperspektive D (seit 1.8.2019 trifft dies nur noch auf die Herkunftsländer Eritrea und Syrien zu) erstmals bereits während des Verfahrens vollen Zugang zum Kursangebot. Mit dem Ausländerbeschäftigungsfördergesetz dürfen seit dem 1.8.2019 auch alle anderen Geflüchteten im Anerkennungsverfahren, die vor dem 1.8.2019 eingereist sind, an den Kursen teilnehmen, wenn sie eine Aufenthaltsgestattung von mindestens drei Monaten besitzen, als arbeitsmarktnah[32] gelten oder nicht schulpflichtige Kinder haben. Alle anderen Geflüchteten sind ausgeschlossen, solange sie noch keinen Aufenthaltstitel haben.

Neben den allgemeinen Integrationskursen gibt es spezielle Kursformate (Integrationskurse mit Alphabetisierung, für junge Erwachsene, für Frauen, für Eltern, für Zweitschriftlernende und Intensivkurse), die die besonderen Bedarfe und das Lernniveau der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigen. Der Integrationskurs ist in einen Sprach- und einen Orientierungskurs unterteilt. Der Sprachkurs soll Deutschsprachkenntnisse bis zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) D vermitteln und umfasst 600 Unterrichtseinheiten (UE) beim allgemeinen Integrationskurs, bei den speziellen Integrationskursformaten je nach Zielgruppe 400 oder 900 UE. Bei Nicht-Bestehen des B1-Niveaus kann ein Antrag auf Zulassung zur einmaligen Wiederholung von 300 UE des Sprachkurses gestellt werden. Der Orientierungskurs vermittelt in 100 Unterrichtseinheiten Kenntnisse zur deutschen Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands sowie zu Aspekten des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Integrationskurs endet bundeseinheitlich mit zwei Prüfungen: Der Sprachkurs endet mit dem „Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ), der Orientierungskurs mit dem Test „Leben in Deutschland" (LiD). Erfolgreich Teilnehmende erhalten das „Zertifikat Integrationskurs". In Nürnberg hat das BAMF 22 Sprachkursträger zugelassen (Stand: September 2019), die Integrationskurse anbieten.

Von 2011 bis einschließlich 2018 wurden in Nürnberg insgesamt 26277 Personen zu einem Integrationskurs zugelassen, entweder per Berechtigung durch das BAMF oder per Verpflichtung durch das Jobcenter, die Ausländerbehörde und ab 2017 auch durch das Sozialamt als Träger der Asylbewerberleistungen D. Im gleichen Zeitraum begannen 18602 Personen einen Integrationskurs in Nürnberg.

Abbildung G-20 zeigt die quantitative Entwicklung aller Kurseintritte und unterscheidet zusätzlich die Typen allgemeiner Integrationskurs und Integrationskurs mit Alphabetisierung. Die Differenz zur Gesamtzahl ergibt sich jeweils aus weiteren Sonderformen, die häufigste Form stellen Eltern- und Frauenintegrationskurse dar. Es wird deutlich, dass nach einem anhaltenden Anstieg die Kursteilnehmerzahlen im Jahr 2015 zunächst leicht

zurückgingen und dann 2016 stark zunahmen. Dieser Anstieg der Gesamtzahlen, insbesondere bei den Alphabetisierungskursen, ist offensichtlich auf die verstärkte Fluchtzuwanderung zurückzuführen. Im November 2015 wurden die Integrationskurse für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive geöffnet. In den Folgejahren gingen die Zahlen insgesamt sowie bei Kursen mit Alphabetisierung wieder deutlich zurück.

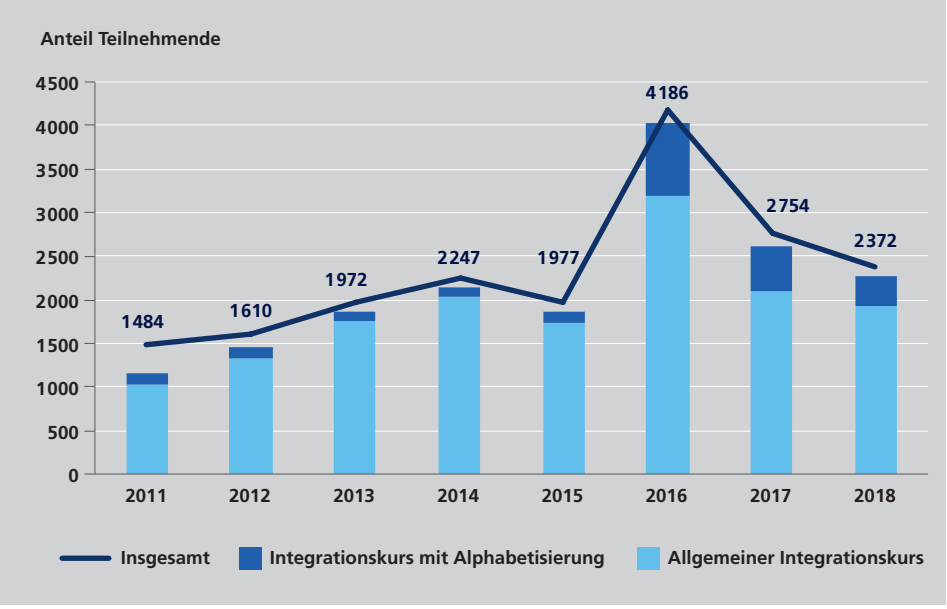


Abb. G-20:
Anzahl neuer Teilnehmender an Integrationskursen in Nürnberg, 2011 bis 2018

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Pilotprojekt Test-und Meldestelle (TuM) für Integrationskurse

In der Test- und Meldestelle (TuM) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird seit März 2019 die zentrale Testung der zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichteten Personen aus der Stadt Nürnberg und dem Nürnberger Land durchgeführt. Mit der Durchführung der Testungen wurde das Bildungszentrum Nürnberg beauftragt. Entsprechend der Einstufungsergebnisse weisen BAMF-Mitarbeiter/-innen den getesteten Personen einen konkreten Kursplatz zu. Seit Beginn des Betriebs am 4. März bis zum 31. August 2019 wurden 378 Personen aus der Stadt Nürnberg getestet, die Mehrheit davon war weiblich (55,3 %). 51,3 % starteten in einem A1-Modul, bei weiteren 12,2 % wurde Alphabetisierungsbedarf festgestellt. Aber auch die höheren Sprachniveaus A2 (25,4 %) und B1 (9,5 %) spielten eine relevante Rolle.[33]

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Mit dem Ziel einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration finanziert das BAMF berufsbezogene Deutschsprachförderung, die über das Sprachniveau B1 hinausgeht. Teilnahmeberechtigt ist der Personenkreis, der auch für Integrationskurse zugelassen ist.

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz erhalten nun zudem arbeitsmarktnahe Geduldete nach sechs Monaten Vorduldungszeit Zutritt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung. Die Berufssprachkurse verbinden den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Sogenannte Basismodule dienen der Erreichung des Niveaus B2 (ausgehend vom Niveau B1) oder des Sprachniveaus C1 (ausgehend von B2) des GER D. Daneben gibt es Berufssprachkurse für Personen, die sich im Berufsanerkennungsverfahren befinden (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) sowie Spezialkurse, die in verschiedenen Fachrichtungen gezielt fachspezifische Inhalte vermitteln, beispielsweise im Bereich Gewerbe-Technik und Einzelhandel. Zudem werden Spezialkurse für Teilnehmende aus Integrationskursen angeboten, die das Niveau A2 beziehungsweise B1 nicht erreicht haben.

Insgesamt 3362 Personen erhielten im Jahr 2018 eine Berechtigung für einen berufsbezogenen Sprachkurs und 2616 begannen im selben Jahr einen DeuFöV-Kurs. Damit überstieg die Zahl der Kursanfänger/-innen im Bereich DeuFöV die der von Integrationskursen (2372). Knapp die Hälfte (49,5 %) der Kursanfänger/-innen im DeuFöV-Bereich stammten aus den Fluchtherkunftsländern Syrien, Irak und Iran. Die Menschen mit Zugang zu Integrationskursen fanden also den Weg in den weiterführenden und arbeitsmarktorientierten Sektor der DeuFöV-Kurse. Dabei begannen 38,8 % einen berufsbezogenen Sprachkurs mit Zielsprachniveau A2 oder B1.[34]

Einstieg Deutsch

Das Projekt „Einstieg Deutsch" diente der sprachlichen Erstförderung als Überbrückung zwischen der Ankunft in Deutschland und der Teilnahme an einem Integrationskurs. Es richtete sich an Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive D. Sofern es im jeweiligen Kurs freie Plätze gab, konnten auch Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive D teilnehmen, diejenigen aus sicheren Herkunftsstaaten blieben jedoch ausgeschlossen. Einstieg Deutsch beruhte auf einem bundesweit einheitlichen Konzept, das vom Deutschen Volkshochschulverband e.V. (DVV) entwickelt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanziert wurde. Die Einstieg-Deutsch-Kurse wurden von Maximum Nachhilfe- & Sprachschule und der städtischen Tochtergesellschaft Noris-Arbeit (NOA) angeboten, die Förderung wurde allerdings Ende 2018 eingestellt, sodass 2019 keine Kurse mehr durchgeführt werden konnten.

Bei der Noris-Arbeit nahmen im Jahr 2018 188 Personen an Einstieg-Deutsch-Kursen teil, davon stammte ein Großteil (128 Personen) aus Äthiopien und Aserbeidschan (29). 131 Personen, das entspricht mehr als zwei Dritteln oder 69,7 %, waren männlich, 57 Personen weiblich. Über die Hälfte (54,8 %) der Teilnehmenden war unter 30, ein Drittel (32,5 %) zwischen 30 und 40 Jahre alt. Daneben führte die NOA Einstieg-Deutsch-Kurse mit dem Schwerpunkt Alphabetisierung durch. Im Jahr 2018 nahmen dort 27 Männer und 24 Frauen aus den Ländern Äthiopien (35), Syrien (8) und Irak (4) teil. Über die Hälfte (54,9 %) der Teilnehmenden war unter 30, fast ein Drittel (29,4 %) zwischen 30 und 40 Jahre alt.

Bei der Maximum-Sprachschule haben im Jahr 2018 112 Frauen und 193 Männer an Einstieg-Deutsch-Kursen teilgenommen. Fast die Hälfte (135) von ihnen stammte aus dem Iran, 49 Teilnehmende kamen aus Kuba, 47 aus Tadschikistan, 23 aus dem Irak, 14 aus Aserbaidschan, jeweils elf aus Weißrussland sowie fünf aus Afghanistan.

Um Personen mit unklarer Bleibeperspektive nach Beendigung der Finanzierung der Einstieg-Deutsch-Kurse dennoch ein Sprachkursangebot machen zu können, stellte die NOA seit Juli 2019 für diese Zielgruppe 60 Plätze für Deutsch als Fremdsprache sowie Alphabetisierung im Projekt SPOK Sprache – Orientierung – Kulturelle Werte bereit, das durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds des BAMF und die Stadt Nürnberg finanziert wird.

Erstorientierungskurse

Ebenfalls offen für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive sind die Deutschkurse zur sprachlichen Erstorientierung für Asylsuchende, kurz Erstorientierungskurse. Neben grundlegenden Deutschkenntnissen wird Grundwissen zu Alltagsfragen und kulturellen Besonderheiten in Deutschland vermittelt. Als niedrigschwelliges Sprachlernangebot haben die Erstorientierungskurse weder ein festes Curriculum noch ein definiertes und zertifiziertes Zielsprachniveau. Ursprünglich vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ins Leben gerufen, wurde dieses Angebot auf das Bundesgebiet ausgeweitet und wird seither durch das BAMF gefördert.[35] In Nürnberg bot das Bildungszentrum 2017 letztmalig zwei Kurse an.[36] Nach wie vor aktiv als Anbieter ist First Steps – Integrationszentrum für Flüchtlinge der Johanniter. In Nürnberg begann First Steps vier Kurse im Jahr 2017 und weitere sieben im Jahr 2018.[37]

Kommunales Programm Deutschspracherwerb

Im Fokuskapitel zur neuen Zuwanderung im Bildungsbericht 2017 sowie im nachfolgenden Teilbericht zu diesem Thema 2018 hat das Bildungsbüro Lücken im Sprachbildungsangebot in der Stadt Nürnberg benannt: Einige Gruppen Zugewanderter mit Sprachförderbedarf haben keinen Zugang zu kostengünstigen Sprachkursen oder sie finden aufgrund fehlender Beratung nicht in Kurse, die zu ihren individuellen Lebensverhältnissen passen. Für die Integrationskurse konnte überdies gezeigt werden, dass zuletzt nur gut die Hälfte beim abschließenden Deutschtest für Zuwanderer (DTZ) das Zielsprachniveau B1 erreichten.

Angesichts der Tatsache, dass Reglementierung und Steuerung der Integrationskurse im Kompetenzbereich des Bundes liegen, wurde in einer Praxisforschung die Vielzahl an niedrigschwelligen Sprachkursen, die in Nürnberg von den unterschiedlichsten Institutionen angeboten werden, in den Blick genommen. In einer Ausschussvorlage für die Kommission für Integration wurden der Ist-Stand der bestehenden Sprachförderung sowie Lücken und offene Bedarfe in Nürnberg dargestellt und Handlungsempfehlungen formuliert. Im Mittelpunkt stand neben dem konkreten Kursangebot insbesondere die systematische Begleitung von Personen mit Sprachbildungsbedarf in ein für sie passendes Sprachkursangebot.[38]

Auf dieser Basis beauftragte die Kommission die Stadtverwaltung, ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept für ein kommunales Programm Deutschspracherwerb vorzulegen. In Abstimmung mit den zuständigen Referaten (Sozialreferat, Kulturreferat) entwickelte das Bildungsbüro ein Konzept für eine Pilotphase für solch ein Programm. Durch eine intensive Beratung der Kurssuchenden sowie eine bessere Bewerbung und Koordinierung der vorhandenen Sprachbildungsangebote soll mehr Menschen ein strukturierter und erfolgreicher Deutschspracherwerb ermöglicht werden. Dort, wo Lücken im Angebot nicht anderweitig gedeckt werden können, sollen außerdem städtisch finanzierte Sprachlernangebote vorgehalten werden.

7. Inklusive Außenarbeitsplätze und berufliche Rehabilitation

Unterstützte Beschäftigung mit Hilfe der ACCESS Inklusion im Arbeitsleben gGmbH

Der Fachdienst ACCESS Inklusion im Arbeitsleben gemeinnützige GmbH mit Standorten in Nürnberg, Bamberg und Erlangen setzt sich für die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Menschen mit Handicap und besonderem Unterstützungsbedarf erproben sich unter Begleitung im ersten Arbeitsmarkt und integrieren sich Schritt für Schritt in einen für sie passenden Arbeitsplatz. ACCESS arbeitet nach dem Konzept der „Unterstützten Beschäftigung". Die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe werden mit der Arbeitswelt in Einklang gebracht, um eine reguläre betriebliche Beschäftigung zu ermöglichen. Qualifizierungstrainerinnen und -trainer arbeiten mit den Teilnehmenden deren Stärken und Unterstützungsbedarfe heraus und akquirieren passende betriebliche Praktika zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung. Dort begleiten sie die Teilnehmenden engmaschig bei der Einarbeitung, um eine Passung zwischen den betrieblichen Anforderungen und den Fähigkeiten des Teilnehmenden zu erreichen. Begleitend findet wöchentlich ein Projekttag bei ACCESS statt. In der Gruppe werden Themen rund um die Arbeitswelt behandelt, um die persönliche und die berufliche Reife zu fördern. Ziel der Maßnahmen ist der Abschluss eines Arbeitsvertrags. Auch nach Arbeitsaufnahme kann eine Berufsbegleitung zur dauerhaften Stabilisierung der beruflichen Inklusion erfolgen, sofern dies gewünscht wird.

Die Arbeitsmarktintegration erfolgt bei ACCESS in verschiedenen Maßnahmen, die bis zu zwei Jahre dauern. Im Bereich „Berufsstart" werden Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen von Förderschulen begleitet, die sich so frühzeitig beruflich orientieren können. Hier kooperiert ACCESS mit zwölf Schulen der Region. Daneben können sich Menschen, die bereits in einer Werkstatt beschäftigt sind, im Rahmen des „Betrieblichen Arbeitstrainings" auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erproben. Qualifizierungspraktika werden zum Beispiel in folgenden Bereichen durchgeführt: Produktion/Montage, Lager/Versand, Küche/Lebensmittelverarbeitung, Tierpflege, Büro, Pflege, Garten-/Landschaftsbau/Hausmeistertätigkeit, Reinigung, Gastronomie, Wäscherei/Zimmerservice, Verkauf/

Einzelhandel, Tankstelle/KFZ, Kinder-/Jugend-/Seniorenbetreuung. Insgesamt nahmen im Jahr 2017 39 und im Jahr 2018 27 Teilnehmende nach ihren Maßnahmen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung D im allgemeinen Arbeitsmarkt auf. Die Erfolgsquote liegt jährlich zwischen 60 und 70 %.[39]

noris inklusion gGmbH

Die noris inklusion gGmbH bietet als städtisches Tochterunternehmen derzeit über 500 Arbeitsplätze in sechs Produktionsstätten, 50 Plätze zur beruflichen Bildung sowie 200 Wohnplätze. In den Programmen „Einzel-Außenarbeitsplätze" und „Begleiteter Übergang Werkstatt – Allgemeiner Arbeitsmarkt", die vom Bezirk Mittelfranken unterstützt werden, lernen Menschen mit Beeinträchtigungen verschiedene Arbeitsfelder kennen und gehen im Idealfall nach einem Praktikum ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ein. Mitarbeitende der noris inklusion fördern sie dabei in ihrer Selbstständigkeit und strukturieren die Tätigkeitsbereiche so, dass die Teilnehmenden aus den Werkstätten den allgemeinen Arbeitsmarkt kennenlernen und sich langfristig dort einbringen können. Dabei müssen sie nicht auf den rechtlichen Schutzraum und die Begleitung der Werkstatt verzichten. Sie absolvieren zu Beginn ein Praktikum und werden dabei von einer Fachkraft für berufliche Integration begleitet. Sind Unternehmen und Beschäftigte zufrieden, kann ein dauerhafter Einzelarbeitsplatz geschaffen werden. Dabei bleibt der/die Beschäftigte bei der noris inklusion kranken-, sozial- und unfallversichert, erhält von dort seinen/ihren Lohn und wird weiterhin durch die Fachkraft unterstützt. Die Außenarbeitsplätze der noris inklusion nehmen stetig zu. Waren im Jahr 2011 erst vier Personen außerhalb der Werkstatt tätig, waren es im Jahr 2016 bereits 16. Im Jahr 2018 gab es 24 Außenarbeitsplätze, zum Beispiel in den Bereichen Fahrdienst, Hausmeisterhilfe, Büro, Bauhof, Einzelhandel, Kinderbetreuung/Kindertagesstätte, Seniorenbetreuung, Reinigungsdienst, Lager sowie Produktion. Seit der Einführung im Jahr 2015 konnten außerdem insgesamt sechs Personen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Berufsförderungswerk Nürnberg

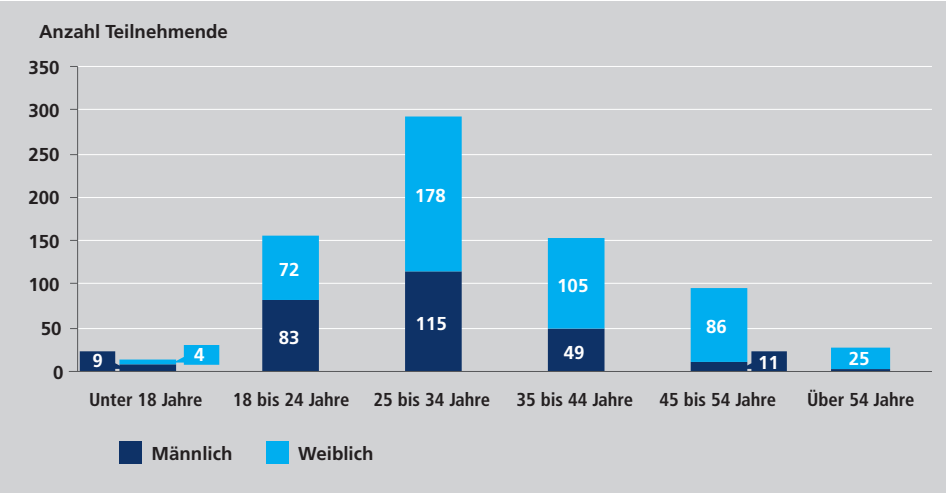
Das Berufsförderungswerk (BFW) unterstützt Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei ihrem Wiedereinstieg ins Arbeitsleben. Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können in praxisnahen technischen und kaufmännischen Lernbetrieben einen von insgesamt 25 staatlich anerkannten Ausbildungsberufen erlernen und werden dabei durch medizinisches, psychologisches und sozialpädagogisches Fachpersonal begleitet. Das Reha-Zentrum bietet neben stationären Umschulungen auch individuelle Teilqualifizierungen und wohnortnahe Reha durch die insgesamt 17 Geschäftsstellen. Nach einer Qualifizierungsphase in einer regionalen BFW-Geschäftsstelle wechseln die Teilnehmenden in einen regionalen Betrieb. Daneben begleitet das BFW auch betriebliche Umschulungen. Im Reha-Zentrum in Nürnberg absolvierten seit 2006 jährlich zwischen 427 und 623 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden eine Vollzeitausbildung. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsmarktintegrationsquote von 83,9 % sind die Qualifizierungsmaßnahmen sehr erfolgreich.

8. Beratung

8.1 Bildungsberatung im Bildungszentrum

Im August 2017 eröffnete das Bildungszentrum Nürnberg eine Bildungsberatungsstelle, die unabhängig und trägerneutral zu allgemeinen Bildungsfragen, Berufsorientierung, Jobbegleitung, Ausbildungsmöglichkeiten, Weiterbildungsangeboten, Finanzierungsmöglichkeiten und Studienangeboten informiert. Zudem ist sie auch für die Ausstellung der Prämiengutscheine des staatlichen Förderprogramms Bildungsprämie zuständig. Neuzugewanderte werden auch zu spezifischen Fragen wie Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Spracherwerb oder Kompetenzfeststellung beraten. Die ausführliche und neutrale Basisberatung ist entgeltfrei. Im Zeitraum von August 2017 bis einschließlich Mai 2019 wurden mit steigender Tendenz 837 Erstberatungen und weitere 120 Folgeberatungen durchgeführt.[40] Von den insgesamt 957 Beratungsgesprächen wurden 230 zur Bildungsprämie geführt und 185 Prämiengutscheine ausgegeben. Zwei Drittel (64,5 %) der Ratsuchenden waren Frauen, davon die meisten im Alter zwischen 25 und 35 Jahren (**Abb. G-21**). 65,0 % der Ratsuchenden hatten einen Migrationshintergrund angegeben, 23,5 % keinen, zu 11,5 % gibt es keine Angaben.

Abb. G-21:
Teilnehmende der Bildungsberatungsstelle im Bildungszentrum Nürnberg nach Altersgruppe und Geschlecht, August 2017 bis Mai 2019



Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungsberatungsstelle; Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

Die wichtigsten Beratungsinhalte waren Berufswegplanung und Berufsorientierung (21,6 %), Fragen zu Stellensuche und Bewerbung (13,7 %), die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (8,2 %) sowie Fragen zur Studienwahl (4,7 %) und zu einer beruflichen Umorientierung (4,3 %).[41] Dabei versteht sich die Beratungsstelle auch als Verweisberatung zu Fachberatungsstellen. Insgesamt lässt eine kontinuierlich zunehmende Anzahl an Ratsuchenden (2017: 108 Personen in fünf Monaten von August bis Dezember; 2018: 477 Personen; 2019: 252 Personen in den ersten fünf Monaten) auf einen großen Bedarf in Nürnberg an trägerneutraler Bildungsberatung schließen.[42]

8.2 Weiterbildungsberatung bei IHK und Handwerkskammer

Seit Januar 2019 unterstützt eine „Weiterbildungsinitiatorin" bei der IHK Betriebe und deren Beschäftigte dabei, den Bedarf an Weiterbildung, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation, zu ermitteln und geeignete Qualifizierungsangebote zu finden. Begleitend informiert sie über Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere über die neue Fördermöglichkeit des Bayerischen Bildungsschecks für digitale Bildung. Seit Einrichtung der Beratungsstelle wurden 204 Beratungsgespräche mit Beschäftigten und 37 mit Unternehmen geführt (Stand Juli 2019). Auch die Handwerkskammer für Mittelfranken hat seit August 2019 einen Weiterbildungsinitiator. Die Finanzierung erfolgt durch das Bayerische Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen des Arbeitsmarktfonds und des Europäischen Sozialfonds.[43]

8.3 Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Am Bildungszentrum im Bildungscampus der Stadt Nürnberg bietet bereits seit 2012 die Zentrale Servicestelle zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen in der Metropolregion Nürnberg (ZAQ) kostenfreie Beratung zur Berufsanerkennung. Die ZAQ ist eingebunden in das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung" (IQ) MigraNet, das im Auftrag des Bundes die Arbeitsmarktintegration von Migranten/-innen unterstützt. Neben Personen mit ausländischen Abschlüssen steht die ZAQ auch verschiedenen Arbeitsmarktakteuren, Migrationsberatungsstellen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beratend zur Seite.

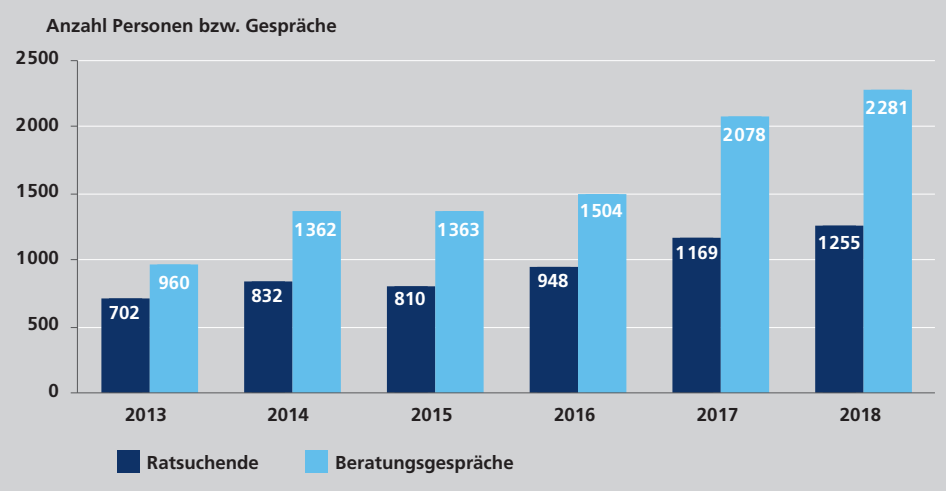
Anerkennungsberatung

Die ZAQ bietet in der Anerkennungsberatung Informationen zu den Grundlagen und Verfahren der beruflichen Anerkennung, arbeitet den Referenzberuf heraus, vermittelt die Antragstellenden an die entsprechende Stelle und begleitet den Anerkennungsprozess.

Die Anzahl der Ratsuchenden und der Beratungsgespräche in der Anerkennungsberatung der ZAQ stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Waren es im Jahr 2013 noch 702 Ratsuchende und 960 Gespräche, so waren es im Jahr 2018 bereits 1255 Ratsuchende und 2281 Beratungen (**Abb. G-22**).

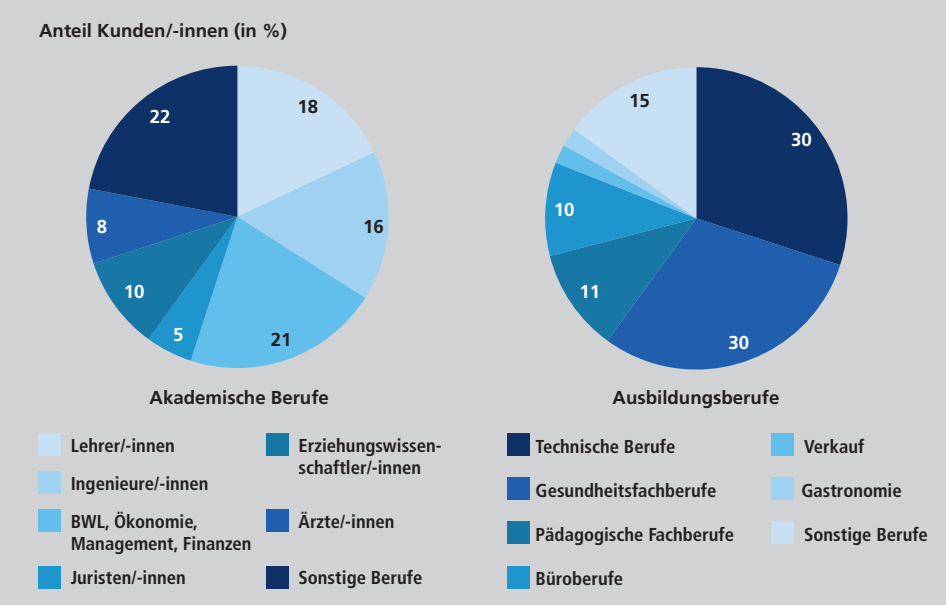
Fast zwei Drittel (63 %) der Ratsuchenden der ZAQ im Jahr 2018 waren Frauen, die Hauptherkunftsländer waren Rumänien und Moldawien (11,3 %), Syrien (9,8 %), die Ukraine (6,9 %) und Russland (5,6 %).[44] 70 % aller Ratsuchenden hatten einen akademischen Abschluss, 21 % aus dem Bereich BWL und Ökonomie, 18 % waren Lehrkräfte und 16 % Ingenieurinnen und Ingenieure. Von den Kundinnen und Kunden mit Ausbildungsberufen hatten viele einen Berufsabschluss in Bereichen, in denen in Deutschland Fachkräftemangel besteht: 30 % in einem Gesundheitsberuf, 30 % in einem technischen und 11 % in einem pädagogischen Fachberuf (**Abb. G-23**).

Abb. G-22:
Anzahl der Ratsuchenden und Beratungsgespräche der Anerkennungsberatung der ZAQ, 2013 bis 2018



Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg; Zentrale Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen in der Metropolregion Nürnberg (ZAQ).

Abb. G-23:
Kundinnen und Kunden der Anerkennungsberatung der ZAQ Nürnberg nach Berufsabschluss, 2018



Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg; Zentrale Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen in der Metropolregion Nürnberg (ZAQ).

Qualifizierungsberatung

Seit 2015 berät die ZAQ zudem zu Anpassungsqualifizierungen und fördert Maßnahmen, die zur beruflichen Gleichwertigkeit führen beziehungsweise zu einer Tätigkeit, die der im Herkunftsland erworbenen Qualifikation entspricht. Die Zahl der Ratsuchenden und der Beratungsgespräche der Qualifizierungsberatung ist seit Einführung im Jahr 2015 etwa gleichgeblieben, im Jahr 2018 waren es 119 neue Ratsuchende und 222 Beratungen. Für einen Teil der Kunden und Kundinnen konnten Anpassungsmaßnahmen bei Bildungsdienstleistern finanziert werden, im Jahr 2017 erreichten dadurch 42 und im Jahr 2018 36 Personen die volle berufliche Gleichwertigkeit.

Neben der ZAQ beraten auch die IHK Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken zu den jeweiligen Abschlüssen im dualen System sowie die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Nürnberg ihre Kundinnen und Kunden mit im Ausland erworbenen Abschlüssen.

9. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

In den vorbereitenden Interviews für die Onlinebefragung der Nürnberger Weiterbildungsdienstleister wurde deutlich, dass Abweichungen zwischen den festgelegten Lerninhalten der verschiedenen Berufsbilder und Anforderungen in der Berufsrealität nicht nur verstärkt zu beobachten sind, sondern auch immer größer werden. Dadurch nimmt die Bedeutung einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung zu. Der Nürnberger Weiterbildungsmarkt trägt diesem Umstand mit über 100 Bildungsdienstleistern Rechnung. Er ist äußerst vielfältig und bietet den verschiedenen Zielgruppen weit über Nürnberg hinaus ein großes Angebot mit breitem inhaltlichen Spektrum. Dabei nehmen Kooperationen und verbindliche Absprachen bei der Angebotsgestaltung einen immer größeren Stellenwert ein. Expertinnen und Experten wünschen sich allerdings mehr Transparenz im Weiterbildungssektor, nicht nur zum Angebot, sondern auch zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

Die Zahlen zeigen, dass Weiterbildung und Qualifizierung für Arbeitsagentur und Jobcenter auch bei guter Konjunktur eine wichtige Rolle spielen. Dabei steht der Erwerb von Berufsabschlüssen immer mehr im Fokus und es wird verstärkt mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in der Region zusammengearbeitet. Insgesamt tragen die Weiterbildungsmaßnahmen zum deutlichen Abbau der Arbeitslosenzahlen beziehungsweise dem Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden bei. Dabei setzen Agentur und Jobcenter immer mehr auf abschlussorientierte Maßnahmen, mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt. Vermehrt werden auch spezielle Vorkurse eingesetzt, um Menschen mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten für anspruchsvollere Weiterbildungen zu befähigen.

Bei den Aufstiegsfortbildungen spüren sowohl die technischen Fachschulen und die Fachakademien für Wirtschaft und für Versorgungsmanagement als auch die Kammern die zunehmende Konkurrenz der Hochschulen. Die Fachakademien für Sozialpädagogik dagegen haben in den letzten Jahren gezielt expandiert, um dem großen Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern nachzukommen. Auch das Modell Optiprax trägt zur Personalgewinnung und -bindung der Nürnberger Kindertagesstätten bei.

Während die Zahl der Umschulungen sinkt, nimmt die Bedeutung von Teilqualifizierungen zu. Die Erfolgsquoten zeigen, dass diese Qualifizierungsform nicht nur Entwicklungsmöglichkeiten für Personen eröffnet, die sich eine Externenprüfung oder Umschulung nicht sofort zutrauen, sondern ihnen dabei auch perspektivisch den Weg zur Fachkraft ebnet. Allerdings ist die Teilqualifizierung als Qualifizierungsmaßnahme von An- und Ungelernten bei vielen Arbeitgebern/-innen noch nicht bekannt.

Nur wenige Bildungsdienstleister stellen Angebote der Grundbildung bereit, bislang gibt es zudem kaum Angebote zur arbeitsweltorientierten Grundbildung.

Im Deutschspracherwerb hält nach wie vor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein breit gefächertes Angebot bereit, zu dem aber nicht alle Neuzugewanderten Zugang haben. Ein durch die Stadt Nürnberg entwickeltes Konzept will dazu beitragen, dass alle Neuzugewanderten systematisch beraten und in ein passendes Sprachlernangebot integriert sowie identifizierte Angebotslücken geschlossen werden.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen stehen in der Stadt Nürnberg inklusive Außenarbeitsplätze und berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten bei spezialisierten Bildungsdienstleistern zur Verfügung. Ansonsten wenden sich nur wenige Dienstleister gezielt mit inklusiven Angeboten an Menschen mit Behinderung.

Die kontinuierlich zunehmende Anzahl an Ratsuchenden sowohl der Bildungsberatungsstelle als auch der Zentralen Servicestelle zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen weist auf einen großen Bedarf in Nürnberg an trägerneutraler Beratung hin.

Aufgrund seiner Befunde kommt der Bildungsbericht 2019 für die berufsbezogene Weiterbildung zu folgenden Handlungsempfehlungen:

- Die Transparenz im breit gefächerten Nürnberger Weiterbildungssektor könnte durch ein trägerübergreifendes, neutrales Verweissystem, etwa einer Datenbank, erheblich erhöht werden.
- Da die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Berufsabschluss stark zugenommen hat (vergleiche Kapitel A), sollte das Angebot an abschlussorientierten Maßnahmen noch weiter ausgebaut werden. Neben arbeitslosen Menschen sollten auch Beschäftigte und Unternehmen gezielt angesprochen werden.
- Der bewährte Einsatz von Vorqualifizierungen für berufliche Weiterbildungen durch das Jobcenter Nürnberg sollte ebenso fortgeführt werden wie der Ausbau von abschlussorientierten Teilqualifizierungen. Dabei muss das Angebot über die ersten Module hinaus bis hin zur Vorbereitung einer Externenprüfung vorgehalten werden, damit ein Berufsabschluss über diese Qualifizierungsform in absehbarer Zeit möglich ist.
- Modellprojekte zur Fachkraftgewinnung in Branchen mit hohem Fachkräftebedarf, wie beispielsweise Optiprax, sollten in den Blick genommen und unterstützt werden.
- Der Mehrwert praxisnaher Fort- und Weiterbildungen wie Aufstiegsfortbildungen an Kammern und Fachschulen im Vergleich zu akademischen Weiterbildungen sollte öffentlichkeitswirksam dargestellt werden.

- Im Bereich der Grundbildung muss das Angebot weiter ausgebaut werden, insbesondere auch, um die Gruppe der Erwerbstätigen besser zu erreichen. Auch Geflüchtete, die vor 2016 eingereist sind, und EU-Bürger/-innen müssen verstärkt angesprochen werden. Dazu braucht es ein kohärentes Gesamtkonzept für die Stadt Nürnberg und den Aufbau tragfähiger Kooperationen aller Akteure. Um gezielt die im Niedriglohnsektor Beschäftigten zu erreichen, sollte eine Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Region und deren Verbänden angestrebt werden.
- Die Bemühungen der Stadt Nürnberg für eine zentrale, systematische und bedarfsorientierte Begleitung von Neuzuwanderten in passende Sprachangebote sollten fortgesetzt werden. Dabei müssen existierende Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten durch Bundes- und Landesprogramme ausgeschöpft werden.
- Das inklusive Weiterbildungsangebot für Menschen mit Beeinträchtigen muss ausgebaut und beworben werden. Auch hier sind ein städtisches Gesamtkonzept und der Ausbau von Kooperationen sinnvoll.
- Die trägerneutralen Angebote der Bildungsberatung sollten ausgebaut, verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Wichtig ist dabei auch die Beratung zu Fördermöglichkeiten.

[1] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), Nationale Weiterbildungsstrategie – Strategiepapier. Stand: Juni 2019.

[2] Vgl. Bayerische Staatsregierung, Pakt für berufliche Weiterbildung 4.0. Juni 2018.

[3] Zur Weiterbildung an Hochschulen siehe Kapitel F.

[4] Das Bildungszentrum im Bildungscampus hat sich an der Onlinebefragung beteiligt, da dort, insbesondere in den Bereichen Beruf und Karriere sowie Sprachen, Kurse zur beruflichen Weiterbildung angeboten werden.

[5] Dies entspricht einer Rücklaufquote von 73,9 %.

[6] Als schwerbehindert gelten Personen, denen die Versorgungsämter einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent zuerkannt sowie einen gültigen Ausweis ausgehändigt haben.

[7] Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Pressemitteilung Nr. 228 vom 25. Juni 2018, eigene Berechnungen.

[8] Vgl. Jobcenter Nürnberg-Stadt, Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2019, S. 28.

[9] Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Langzeitarbeitslosigkeit Monatszahlen, März 2019.

[10] Insgesamt gab es 2018 15757 arbeitslose Personen und 1951 FbW-Teilnahmen, dabei können einzelne Teilnehmende auch nacheinander mehrere Maßnahmen besucht haben.

[11] Quelle: Jobcenter Nürnberg.

[12] Quelle: Arbeitsagentur Nürnberg.

[13] Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

[14] Quelle: Ebd.

[15] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken.

[16] Quelle: Ebd.

[17] Quelle: Ebd.

[18] Vgl. Stefan Stuth, Brigitte Schels, Markus Promberger, Kerstin Jahn, Jutta Allmendinger, Prekarität in Deutschland?! Discussion Paper P 2018–004. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Berlin 2019.

[19] Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (Hg.), Susanne Seyda, Luisa Wallossek, Michael Zibrowius, Forschungsberichte aus dem Institut der deutschen Wirtschaft. IW-Analysen 122. Keine Ausbildung – keine Weiterbildung? Einflussfaktoren auf die Weiterbildungsbeteiligung von An- und Ungelernten, Köln 2018, S. 56.

[20] Quelle: Agentur für Arbeit Nürnberg.

[21] Quellen: IHK Nürnberg für Mittelfranken und Agentur für Arbeit Nürnberg.

[22] Quelle: Jobcenter Nürnberg-Stadt.

[23] Quelle: Arbeitsagentur Nürnberg.

[24] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken: IHK-Onlineumfrage zur Aus- und Weiterbildung 2019.

[25] 20 Personen haben die Maßnahme aus verschiedenen Gründen (zum Beispiel Arbeitsmarktintegration) nicht beendet.

[26] Quelle: co-check GmbH.

[27] Quelle: Handwerkskammer für Mittelfranken.

[28] Anke Grotlüschen u.a.: Leo 2018 – Leben mit geringer Literalität. Hamburg 2019.

[29] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

[30] Die Noris-Arbeit ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Nürnberg, die Aktivitäten zur Minderung der Arbeitslosigkeit in Nürnberg initiiert und durchführt.

[31] Quelle: Noris-Arbeit.

[32] Als „arbeitsmarktnah" gelten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die arbeitslos, arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet sind, sich in Ausbildung oder Beschäftigung befinden oder an Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder an der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung teilnehmen.

[33] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

[34] Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

[35] Vgl. Stadt Nürnberg, Bildungsbüro (2017): Teilbericht I: Bildung von Neuzugewanderten, S. 94f.

[36] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum.

[37] Quelle: Johanniter e.V., First Steps – Integrationszentrum für Flüchtlinge.

[38] Stadt Nürnberg, Bürgermeisteramt I Bildungsbüro, Praxisforschung zum Antragsbeschluss des Nürnberger Rats für Integration und Zuwanderung vom 17.4.2018 für eine Integrations- und Sprachoffensive, Beschlussvorlage der Kommission für Integration vom 21.3.2019.

[39] Quelle: Access gGmbH.

[40] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

[41] Quelle: Ebd.

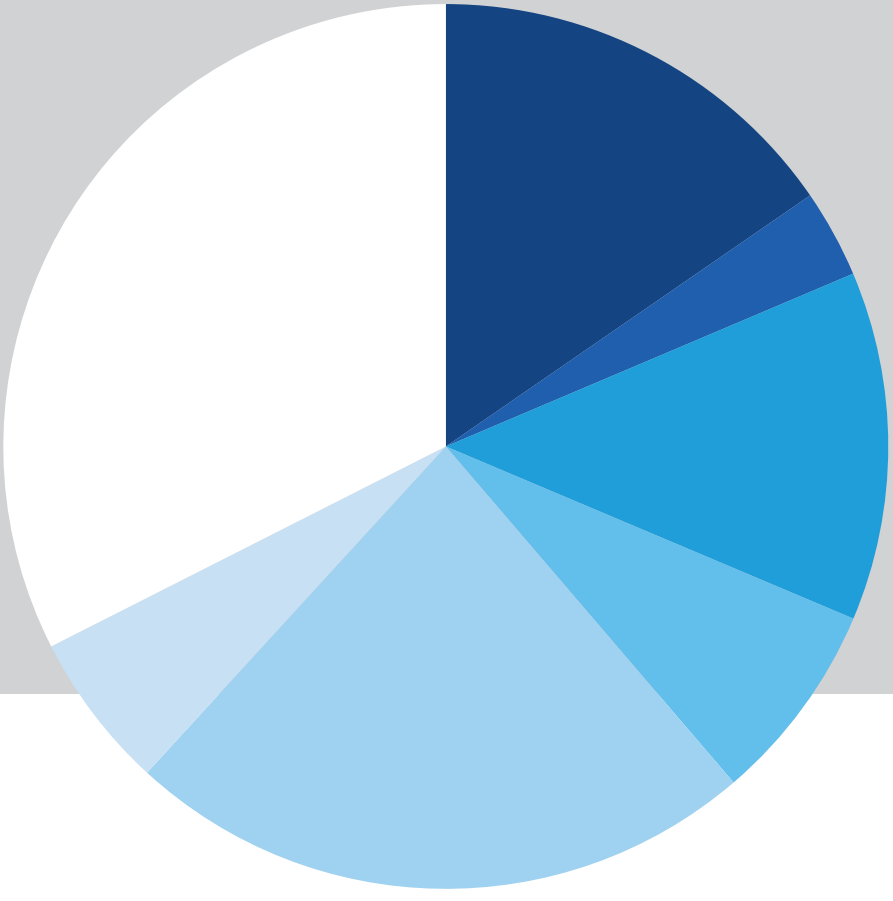
[42] Quelle: Ebd.

[43] Quelle: IHK Nürnberg für Mittelfranken.

[44] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg; Zentrale Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen in der Metropolregion Nürnberg (ZAQ).

H

NON-FORMALE BILDUNG



1. Einleitung

Für eine gelingende Bildungsbiographie sind neben dem erfolgreichen Durchlaufen frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildungsphasen Prozesse non-formalen und informellen Lernens D von entscheidender Bedeutung. Findet non-formales Lernen zwar mit einer mehr oder weniger deutlich artikulierten Bildungsabsicht, aber in der Regel außerhalb der klassischen Bildungsinstitutionen und zumeist ohne staatlich anerkannte Abschlüsse und Zertifikate statt, erfolgt informelles Lernen unbeabsichtigt in Familie, Freundeskreis, Freizeit- und Alltagssituationen.

Die im Folgenden betrachtete non-formale Bildung zeigt sich in Form und Inhalt sehr unterschiedlich. Dementsprechend folgt der Aufbau des Kapitels keinem einheitlichen Schema, sondern orientiert sich in der Regel am Angebot und dem Informationsstand zur Angebotsnutzung. Die Gliederung erfolgt zunächst nach der Lebensspanne von der Kinder- und Jugendarbeit bis ins höhere Erwachsenenalter. Betrachtet werden auch einzelne Themen und Sparten – erstmals findet sich im Bildungsbericht ein Abschnitt zum „Spielen". Themen- und spartenübergreifenden Einrichtungen wie den Kulturläden, dem KunstKulturQuartier oder dem Z-Bau – Haus für Gegenwartskultur ist zudem ein eigener Abschnitt gewidmet. Aufgrund der gegebenen kommunalen Handlungsspielräume im Bereich der non-formalen Bildung bemüht sich das vorliegende Kapitel um eine angemessene Darstellung der Bildungspraxis vor Ort, bei der sich die Vielfalt der Bildungsprozesse in Nürnberg zeigt. Weitere Studien und Untersuchungen wie die im September 2019 vom Bewerbungsbüro Kulturhauptstadt Nürnberg veröffentlichte „Netzwerkanalyse zu regionalen und internationalen Kulturkontakten"[1] oder der von einer städtischen Arbeitsgruppe erstellte „Werkstattbericht zur Lern- und Bildungslandschaft Nürnberger Westen"[2] wählen eigene Fragestellungen und Methoden und leisten damit ebenfalls Beiträge zur Diskussion non-formaler Bildung in Nürnberg. So wird etwa im besagten Werkstattbericht für den Nürnberger Westen ausgehend von der Nutzerperspektive junger Menschen der Versuch unternommen, non-formale Bildungsangebote in der Logik von Lernfeldern zu systematisieren.[3]

Welche Entwicklungen und Baustellen gab es in den beiden letzten Jahren im Bereich der non-formalen Bildung in Nürnberg? Zu nennen sind hier strategische, institutionelle und konzeptionelle Entwicklungen: Die Stadt entwickelte unter Beteiligung zahlreicher Kulturschaffender und Akteure der freien Szene eine eigene Kulturstrategie, die unabhängig von der Bewerbung Nürnbergs um den Titel Kulturhauptstadt Europa 2025 langfristige Perspektiven der Kulturpolitik aufzeigt und konkrete kulturpolitische Maßnahmen benennt. Die Nürnberger Kulturhauptstadtbewerbung beflügelt diesen Prozess. Insbesondere die Auswahl der für die Bewerbung zentralen Themen („Menschlichkeit als Maß", „Welt als Aufgabe" und „Miteinander als Ziel") erfolgte in einem partizipativen Prozess. Auch das Motto der Nürnberger Bewerbung steht mittlerweile fest: „Past Forward". Dieses Wortspiel bringt sehr frei übersetzt die Aussage: „Mit der Vergangenheit vor Augen

die Zukunft gestalten“ zum Ausdruck. In der konzeptionellen Planung befindet sich ein „Haus des Spielens“, das sich bis 2025 im Pellerhaus räumlich etablieren soll. Hier ist die inhaltliche Diskussion über analoge und digitale Spielfelder in vollem Gange. Konzeptionelle Baustellen bestehen aktuell auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände mit der Erneuerung der Ausstellung des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände und dem Instandsetzungskonzept zur Bestanderhaltung Zeppelintribüne/Zeppelinfeld. Die Kulturläden stehen am Beginn eines Prozesses der inhaltlichen Neupositionierung. Ähnlich wie das Gemeinschaftshaus Langwasser befindet sich auch das Künstlerhaus gerade in der Generalsanierung, so dass Gruppen und Akteure zur Zwischennutzung in alternativen Räumlichkeiten arbeiten. Im Oktober 2019 konnte dagegen nach einer 18-monatigen Schließung die Kunsthalle den Ausstellungsbetrieb wiederaufnehmen. Währenddessen setzten im Berichtszeitraum dieses Bildungsberichts frisch bezogene Häuser wie die Kulturwerkstatt Auf AEG oder der Z-Bau neue Impulse und entwickelten erste Routinen, die das folgende Kapitel zu analysieren versucht.

2. Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit schafft wichtige Orte und Anlässe des non-formalen und informellen Lernens D für junge Menschen. Der gesetzliche Auftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz weist ihr insbesondere die Aufgabe zu, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen, indem sie in einem dezidiert von Freiwilligkeit geprägten Umfeld Entfaltung, Selbstbestimmung des/der Einzelnen und das Erkennen und Vertreten eigener Interessen innerhalb der Gruppe nach demokratischen Spielregeln fördert.[4] Dabei folgt die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg mit ihrer Vielfalt an Themen und Angebotsformen dem 2008 formulierten Leitbild „viele Angebote für Viele, statt ein Angebot für Alle“ zu machen.[5] Zugleich ist sie durch ihren grundsätzlich voraussetzungslosen Zugang besonders in der Lage, Herkunftsnachteilen von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken.

2.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg[6] richtet sich an Heranwachsende von sechs bis 27 Jahren. Mit einem spezifischen Set an Einrichtungen und Angeboten werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Nachbarschaft und Lebenswelt angesprochen. Grundlegend bei der Ausgestaltung des Angebotsportfolios sind sozialräumliche Gegebenheiten wie die vorherrschenden sozioökonomischen Lebenslagen, die Wohnsituation, aber auch andere vor Ort bestehende Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Berücksichtigung finden zudem spezielle soziale und kulturelle Ausprägungen der im Einzugsbereich lebenden Zielgruppen: Existierende Peer-Groups und Cliquen, aber auch Alters- und Geschlechterdifferenzierung, jugendkulturelle Zugehörigkeiten sowie Migrationshintergrund wären hier zu nennen.

Kinder- und Jugendhäuser, Jugendtreffs, Aktivspielplätze und mobile Angebote wenden sich entlang der Lebensspanne an unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder ab sechs Jahren oder Teenager und junge Erwachsene bis 27 Jahre. Im Jahr 2018 betrieb die Stadt Nürnberg im Stadtgebiet 16 Kinder- und Jugendhäuser, zehn Jugendtreffs, das Jugendbüro Altstadt, das Stadtteilbüro FiSch in Schniegling, drei Streetwork-Projekte sowie zwei Spielmobile und die Mobile Jugendarbeit. Zudem existierten 15 „Aktiv-, Abenteuer-, Bau- und Naturspielplätze" mit ausdifferenziertem Profil, deren Angebot in diesem Kapitel im Abschnitt 11 „Spielen in der Stadt" näher erläutert wird.

Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit (**Abb. H-1**) liegen in der Planungs- und Gesamtverantwortung des Jugendamts und werden in städtischer Regie oder entsprechend des Subsidiaritätsprinzips durch freie Träger betrieben. Kinder- und Jugendhäuser wenden sich in einem von Erwachsenen abgegrenzten Raum an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von circa sechs bis 21 Jahren. Es existiert in jedem Kinder- und Jugendhaus einerseits eine spezifische Angebotspalette non-formaler Bildung, andererseits multiple Anlässe des ungerichteten Lernens auf alltäglicher und informeller Ebene. Die Themenfelder der Angebote wie Musik, Kunst, Medien oder Sport sind vielfältig und Schwerpunktsetzungen einem dauernden Wandel unterworfen. Kinder- und Jugendhäuser sind auch der Ort für Beziehungsarbeit und Beratung hinsichtlich einschlägiger Fragestellungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wie Familie und Psychosoziales, Schule und Ausbildung sowie Politik und Gesellschaft.

Jugendtreffs, die sich hauptsächlich an ein älteres Publikum bis 27 Jahren wenden, arbeiten teilweise ähnlich wie Kinder- und Jugendhäuser und offerieren zusätzlich Jugendgruppen die Möglichkeit, mit pädagogischer Unterstützung selbstverantwortlich in Eigenregie tätig zu werden. Zudem wird die kommunale Streetwork-Arbeit meist ausgehend von den Jugendtreffs eingesetzt.[7] Im aufsuchenden Modus arbeiten die Streetworkerinnen und Streetworker im Quartier und bieten Beratung und Unterstützung an, die auf kontinuierlicher Arbeit mit dem Personenkreis der jungen Menschen im öffentlichen Raum basiert.

In Ergänzung zu den fest verankerten Kinder- und Jugendhäusern, Jugendtreffs und Aktivspielplätzen existieren Angebote mobiler Kinder- und Jugendarbeit (zum Beispiel in Form eines zum rollenden Jugendtreff ausgebauten Reisebusses), die in Nachbarschaften ohne entsprechende Einrichtungen präsent sind. Dazu gehören auch die beiden Spielmobile der Stadt, die für Kinder, schwerpunktmäßig im Grundschulalter, Spielaktionen und Projekte mit handwerklicher, kultureller, erlebnis- oder theaterpädagogischer sowie sportlicher Ausrichtung anbieten. Die in der Regel an drei aufeinander folgenden Nachmittagen durchgeführten Aktionen finden im Sommer im öffentlichen Raum, im Winter in Schulen, Horten oder Kinder- und Jugendhäusern statt.

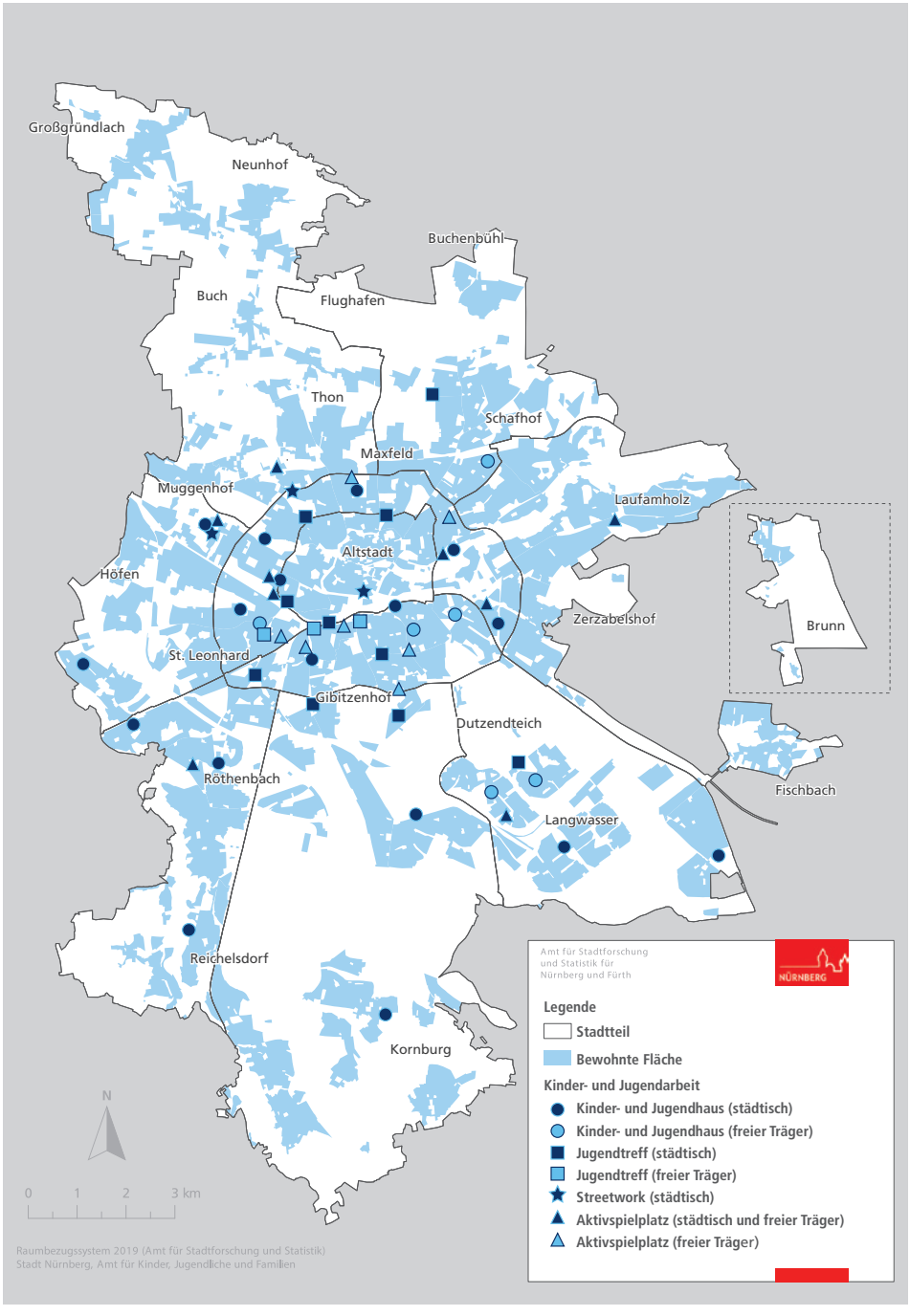
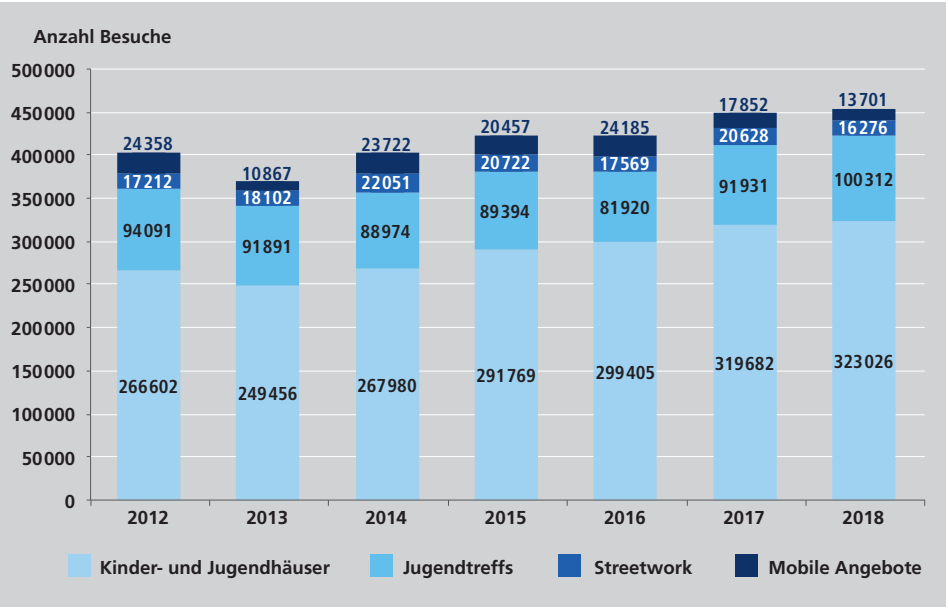


Abb. H-1:
Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg, 2019

Quelle: Sachdaten: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; Kartenerstellung: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth.

Die Längsschnittbetrachtung der Nutzungen der Jahre 2012 bis 2018 (**Abb. H-2**) zeigt einen kontinuierlichen Anstieg der Teilnahmen in den Kinder- und Jugendhäusern. Auch die Jugendtreffs verzeichnen nach einem Rückgang bis ins Jahr 2016 (81 920 Nutzungen) wieder einen Zuwachs. Die steigenden Nutzungszahlen resultieren aus der Orientierung an aktuellen soziodemografischen Entwicklungen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Angebots. So besuchen junge Geflüchtete, die seit 2015 neu in Nürnberg leben, zwischenzeitlich die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Abb. H-2:
Besuche der städtischen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg nach Einrichtungen, 2012 bis 2018



Anmerkung: Ohne Aktivspielplätze.

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

Das Spektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Nürnberg kann in verschiedene Angebotsformen und Arbeitsfelder gegliedert werden, deren Verteilung im Jahr 2018 hier exemplarisch gezeigt wird (**Abb. H-3**).

Hinsichtlich der Besuche und Teilnahmen an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen Offene Treffs für Kinder (78 101 Teilnahmen) sowie für Jugendliche und junge Erwachsene (111 712 Teilnahmen) in den Häusern im Mittelpunkt. Hierzu zählen auch sogenannte zusätzliche betreute Angebote für Kleingruppen, die kurzfristig stattfinden. Bei Streetwork und mobilen Angeboten (15 184 Teilnahmen) handelt es sich, wie oben beschrieben, um aufsuchende Gesprächs-, Beratungs- und Kontaktangebote sowie um aufsuchende und betreute Freizeit-, Spiel- oder Sportangebote an oft informellen Treffpunkten oder in den Jugendtreffs. Zum Gesamtspektrum zählen zudem gruppenpädagogische Angebote und Kurse (20 431 Teilnahmen), besondere, zeitlich begrenzte Projekte (17 087 Teilnahmen) und die gezielte Beratung und Einzelfallhilfe (26 550 Teilnahmen). Hohe Frequenzen ergeben sich mit der externen Nutzung durch Familien, Initiativen, Gruppen aus den Stadtteilen (78 046) und den selbstverwalteten

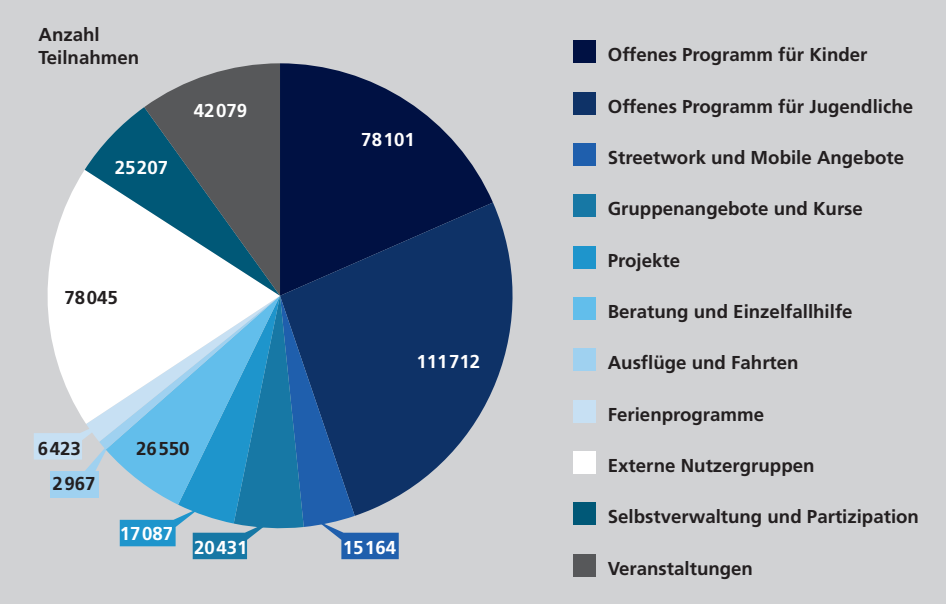


Abb. H-3:
Angebotsspektrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg, 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

Zeiten (25207 Teilnahmen) in den städtischen Einrichtungen auch außerhalb der pädagogisch betreuten Angebotszeiten. Einen weiteren wesentlichen Typ im Angebotsspektrum stellen die Veranstaltungen dar (42079 Teilnahmen).

Wiederholte Befragungen der Besucherinnen und Besucher (2010/11 und 2016)[8] ergaben, dass mehrheitliches Interesse am offenen Programm der Einrichtungen besteht. Hier sind es unter anderem der ungerichtete Kontakt zur Peer-Group oder der Austausch über persönliche Fragestellungen mit dem pädagogischen Personal, die als besonders wichtig erachtet wurden.

Die Evangelische Jugend Nürnberg (ejn), die auch in den 46 evangelischen Kirchengemeinden mit Angeboten wie Kinder- und Jugendgruppen aktiv ist, unterhält fünf Kinder- und Jugendhäuser in Nürnberg: in den Stadtteilen Schoppershof (Kinder- und Jugendhaus Mammut), St. Leonhard (Stadtteilhaus Leo), Langwasser-Nord (Kinder- und Jugendhaus Martin Niemöller, Jugendhaus Phönix) und Nordostbahnhof (Kinder- und Jugendhaus nob) sowie den Aktivspielplatz Mammut. Im Jahr 2018 besuchten insgesamt 34021 Kinder und Jugendliche die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Jugend Nürnberg. Hiervon waren 34 % weiblich und 66 % männlich. 73 % hatten einen Migrationshintergrund und bei 8 % lag eine Fluchterfahrung vor.[9]

Der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt ist selbst Träger von sechs Einrichtungen,[10] die sich mit spezifischer Zielsetzung an Kinder und Jugendliche wenden. Neben dem Informationszentrum „Jugend Information Nürnberg“ in den Räumen des KunstKulturQuartiers existieren mit „Luise - The Cultfactoy“ und dem „Quibble“ zwei Häuser der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Das Jugendkinderkulturzentrum Quibble richtet sich dabei

mit seinem Angebot auch gezielt an Schulen. Im Jahr 2018 fanden Schulprojekttage zu Themen wie Berufsorientierung oder Gewaltprävention sowie Qualikurse zur Prüfungsvorbereitung statt.

2.2 Jugendbildung

Ein besonderes Angebot des Kreisjugendrings stellt die rund 50 Kilometer westlich von Nürnberg gelegene Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck dar. Das mit 80 Schlafgelegenheiten ausgestattete Tagungs- und Seminarhaus widmet sich seit 1984 bei seiner Bildungsarbeit im Schwerpunkt der politischen Bildung, der Entwicklung von Schlüsselkompetenzen und der kulturellen Bildung. Die Besucherinnen und Besucher der Jugendbildungsstätte kamen 2018 zu 95 Prozent aus Bayern. In den letzten zehn Jahren variierte das Verhältnis der Teilnehmenden aus Nürnberg, Mittelfranken und Bayern in den Berichtsjahren geringfügig, zuletzt kamen im Jahr 2018 24,4 % aus Nürnberg, 59,0 % aus Mittelfranken und 12,4 % aus anderen bayerischen Regierungsbezirken. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus Schule, Ausbildung und Studium hat sich seit 2008 leicht verringert und entsprach 2018 mit 37,6 % etwa dem Anteil der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendverbandsarbeit. Beispielhaft sind hier die Seminare zur Gruppenleitergrundausbildung (Juleica) zu nennen. Die absoluten Zahlen der Teilnahmen auf der Burg Hoheneck waren zuletzt jährlichen Schwankungen unterworfen: Nach einem allmählichen Rückgang von 2011 (7 175 Teilnahmen) bis 2016 (5 943 Teilnahmen), stiegen die jährlichen Teilnahmen seitdem wieder (2018: 6 247 Teilnahmen).[11]

In Nürnberg hat die Akademie des Caritas-Pirckheimer-Hauses die Jugendbildung stark ausgeweitet, unter anderem mit den neugeschaffenen Räumlichkeiten der Jugendlounge, und bietet für Auswärtige mehrtägige Seminare und Workshops zu politischen Themen mit spezifischem Nürnberg-Bezug wie dem Nationalsozialismus oder den Menschenrechten an. Hier waren im Jahr 2018 4 166 Teilnehmertage zu verzeichnen.[12]

2.3 Jugendverbandsarbeit

Als Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden[13] vertritt der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt ein breites Spektrum ortsansässiger Jugendorganisationen und leistet in diesem Netzwerk auch Bildungsarbeit für seine Mitglieder. An Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richtet sich der Kreisjugendring auch direkt mit sechs eigenen Angeboten und Einrichtungen in Nürnberg[14] und kooperiert dabei in der Praxis häufig mit städtischen und nicht-städtischen Akteurinnen und Akteuren. Die 64 Jugendverbände und -gemeinschaften, die 2018 im Kreisjugendring Nürnberg-Stadt organisiert waren, unterscheiden sich in Größe, personeller Besetzung und Arbeitsweise erheblich. Der Kreisjugendring, der die Mitgliedsverbände in politischen und fachlichen Gremien und Netzwerken vertritt, rubriziert die Einzelverbände in neun Bereiche (**Abb. H-4**). In der Aufstellung zeigt sich das breite Spektrum der Jugendarbeit in Nürnberg, wo zunehmend auch internationale Jugendverbände vertreten sind.

Internationale Jugendverbände

- AFS Komitee Nürnberg e.V.
- Deutsch-Türkisches Jugendwerk
- Deutsche Jugend in Europa – djo
- Jugendgemeinschaft Eisbrecher
- Jugendgemeinschaft Lajkonik
- Jugendtreff International – Begegnungsstube Medina
- Union der eritreischen Jugend
- Vietnamesisch-Buddhistischer Kinder- und Jugendtreff

Wohlfahrt und Hilfe

- Arbeiter-Samariter-Jugend Nürnberg-Fürth
- DLRG-Jugend
- Johanniter-Jugend
- Jugendfeuerwehr Nürnberg
- Jugendrotkreuz Nürnberg
- Malteser Jugend Nürnberg e.V.
- THW-Jugend Nürnberg

Pfadfinder

- BdP – Stamm Sigena
- Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- Pfadfinderbund Weltenbummler e.V.
- Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- Royal Rangers
- Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
- Vineyard Nürnberg Jugend

Natur und Umwelt

- Deutsche Wanderjugend
- Fischerjugend im EAV Gleißhammer
- Jugend BUND Naturschutz (JBN)
- Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)
- NaturFreundeJugend
- Naturschutzjugend (NAJU)

Konfessionelle Jugendverbände

- Adventjugend Nürnberg
- Bund der Alevitischen Jugend
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend – BDKJ
- Christliche Jugendgemeinschaft Langwasser
- DITIB Nürnberg e.V. im LV Nordbayern
- Evangelisch-methodistische Jugend Nürnberg
- Evangelisch-reformierte Jugend
- Evangelische Jugend Nürnberg – ejn
- Jugend der Baptistengemeinde
- Jugend der Ecclesia Gemeinde Nürnberg
- Jugend der Freien Christengemeinde Nürnberg
- Jugend der Freien evangelischen Gemeinde
- Nehemia team e.V.

Sport

- Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.
- Schützenjugend Nürnberg
- Solidaritätsjugend

Gesellschaftspolitik

- altanet | jungenetzkultur
- GSN – Gemeinsame Initiative von und für SchülerInnen und StudentInnen in Nürnberg e.V.
- Jugendinitiative junge Lesben und Schwule bei Fliederlich e.V.
- Junge HumanistInnen – JuHu Nürnberg
- SJD – Die Falken
- Stadt SV Nürnberg

Beruf und Politik

- Bund der Kaufmannsjugend im DHV
- Deutsche Beamtenbundjugend
- DGB-Jugend
- Jugendgruppe Özgür Genclik
- Junge Stimme e.V.
- Kreisjugendwerk (KJW) Nürnberg e.V.

Jugendkultur

- Alternative Kultur Nürnberg e.V.
- Bayerische Trachtenjugend – SV Tracht
- Fränkische Fastnachtsjugend
- Gründlacher Kinderchor
- Jugend des Trachtenverbandes Mittelfranken – SV Tracht
- Jugend im Fränkischen Harmonikaverband
- Panne e.V.
- Rapid Ei Movement

Abb. H-4:
Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt nach Themenbereichen, 2018

Quelle: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt, Jahresbericht 2018.

3. Familienbildung

Familienbildung gibt Familien Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags. Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des bundesweiten Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 16) unter der Überschrift „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie". Dort ist gesetzlich festgelegt, Familien durch spezielle, gezielte Leistungen und Hilfestellungen beim Erlernen neuer Kompetenzen zu fördern und zu unterstützen, um so das Familienleben zu erleichtern.[15] Dabei wird eine präventive, bedarfsgerechte und niedrigschwellige Familienbildung gefordert, um möglichst viele Familien, und vor allem auch solche mit schwierigen Rahmenbedingungen, erreichen zu können.

In Nürnberg werden zahlreiche Bildungsangebote durch verschiedene Träger bereitgestellt, die sich hinsichtlich ihrer formalen Organisation sowie des Grades der Spezialisierung auf Familienbildung unterscheiden. Die Koordination hat der Stab Familienbildung des Jugendamts inne. Er führt Bestandsaufnahmen und Bedarfsanalysen durch, vernetzt bestehende Angebote und konzipiert neue.[16] Im Jahr 2011 wurde gemäß § 78 SGB VIII[17] eine Arbeitsgemeinschaft Familienbildung gegründet, welche die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Nürnberger Träger, Initiativen und Projekte in diesem Bereich fördert. Die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaft obliegt ebenfalls dem Stab Familienbildung im Jugendamt.

Im Stadtgebiet gibt es zehn Familienbildungsstellen verschiedener Träger,[18] darunter sowohl klassische Familienbildungsstätten als auch Beratungsstellen, die Informationen, Beratung, Kurse und Familienaktionen anbieten.[19] Sieben Familienbildungsstellen werden zudem als Familienstützpunkte vom Freistaat Bayern bezuschusst und bieten zusätzlich zu ihren Programmen Information und Beratung zu Fragen der Erziehung und Angeboten der Familienbildung in Nürnberg.[20]

Die Familienbildung in Nürnberg gestaltet sich sehr vielfältig und findet meist in gruppenpädagogischen Angeboten, Einzelberatungen, Seminaren, Vorträgen und Familienfreizeiten statt. Die Angebote sind kostengünstig, teilweise gebührenfrei sowie freiwillig. Ausländerrechtliche Aspekte spielen bei den Programmen keine Rolle, sodass eine Teilnahme für jede interessierte Familie möglich ist. Die Familienbildungsstellen in Nürnberg haben in der Vergangenheit auf den starken Zuzug von Neuzugewanderten reagiert und die bestehenden Angebote ausgeweitet und angepasst.[21]

Exemplarisch für die Familienbildung in Nürnberg soll hier das Angebot der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V. (AWO) vorgestellt werden. Als einer der sieben Familienstützpunkte in Nürnberg bietet die AWO über den Nürnberger Kreisverband eine Vielzahl von Elternbildungsprogrammen für Eltern von der Schwangerschaft bis zur Einschulung der Kinder. Durch gezielte Angebote sollen der Lernort Familie gestärkt und die Chancen auf einen erfolgreichen Schulstart der Kinder verbessert werden. Dabei handelt es sich um niedrigschwellige Präventions- und Integrationsprogramme, die sich speziell an sozial benachteiligte Familien sowie an Familien mit Zuwanderungsgeschichte richten

und überwiegend durch Hausbesuche sowie Gruppentreffen umgesetzt werden. Mit proaktiver und aufsuchender Elternarbeit sollen mögliche Benachteiligungen der Kinder zu Beginn ihrer Bildungsbiographien ausgeglichen und gleichzeitig die Integrationsbemühungen der Familien unterstützt werden.

Die AWO erreichte im Jahr 2018 insgesamt 511 Familien mit ihren Elternbildungsprogrammen. Davon besuchten 42,3 % (216) das Programm „PAT – Mit Eltern Lernen" (Parents as Teachers) und 37,8 % (193) das Programm HIPPY (Home Instruction for Parents of Preschool Youngsters). Jede fünfte teilnehmende Familie (20,0 %, 102 Familien) nahm am Programm „Nürnberger Elternbegleiterinnen" teil (**Abb. H-5**). Der starke Anstieg der Teilnehmendenzahl im Programm PAT im Jahr 2016 von 142 auf 204 Personen lässt sich auf zusätzliche PAT-Gruppen für Geflüchtete zurückführen, die mittels eingeworbener Drittmittel eingerichtet werden konnten. Im Programm HIPPY führte die Aufnahme von geflüchteten Familien zwischen 2017 und 2018 zu einem leichten Teilnehmerrückgang, da bei den Hausbesuchen wegen der notwendigen Übersetzungen eine längere Dauer eingeplant werden musste.

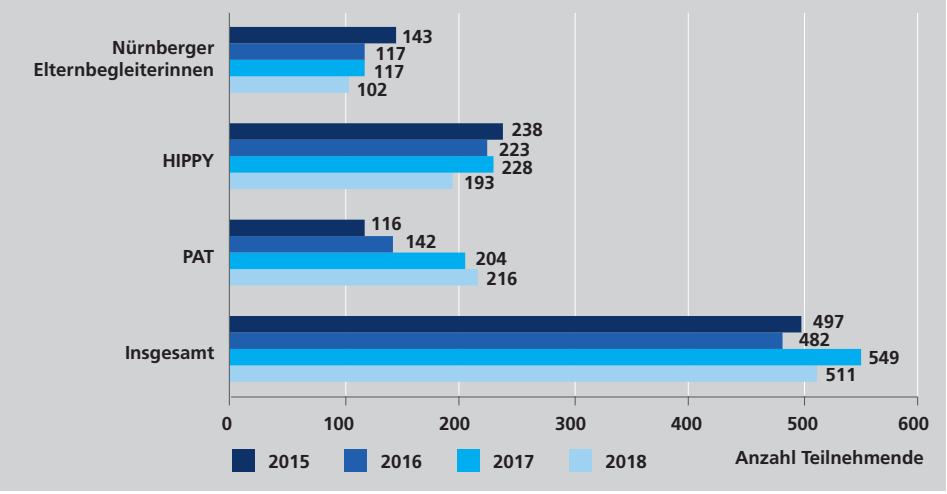


Abb. H-5:
Teilnehmende an den Elternbildungsprogrammen PAT, HIPPY und Nürnberger Elternbegleiterinnen der AWO Nürnberg, 2015 bis 2018

Quelle: AWO Kreisverband Nürnberg e.V.

Im Jahr 2018 kamen die teilnehmenden Familien aus über 50 Ländern, wobei ein Fünftel der Familien türkische Wurzeln (22,1 %) hatte. Familien aus Äthiopien und Syrien waren mit 12,9 % und 12,1 % die nächstgrößten Gruppen, gefolgt von den Familien aus dem Irak (9,4 %) und aus Aserbaidschan (5,3 %). Zwei Drittel der Teilnehmenden (66,3 %) der drei Elternbildungsprogramme waren 2018 im Besitz eines Nürnberg-Passes D. Vor allem im PAT-Programm kommt die Förderung weitgehend Familien mit geringen finanziellen zugute.[22] Somit erreichen die Programme sowohl Familien mit Migrationshintergrund D als auch Familien in prekären Lebenslagen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, Bildungsbenachteiligung bereits im frühkindlichen beziehungsweise vorschulischen Lebensalter abzubauen.

Neben den Familienstützpunkten und den zehn zentralen Familienbildungsstellen der Arbeitsgemeinschaft Familienbildung nach § 78 SGB VIII gibt es in Nürnberg weitere Einrichtungen, die familienbildende Angebote unterbreiten: Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamts der Stadt Nürnberg, das Modellprojekt „Perspektiven für Familien", die Abteilung Frühe Hilfen des Jugendamts, die Erziehungsberatung sowie weitere individuelle Ansätze von Kindertageseinrichtungen, Jugendtreffs und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die das Angebot abrunden.[23]

4. Erwachsenenbildung

Der Begriff Erwachsenenbildung ist nicht trennscharf und wird oft synonym mit dem der Weiterbildung verwendet. Während die berufliche und auf den Beruf bezogene Weiterbildung im Bildungsbericht in Kapitel G behandelt wird, enthält der vorliegende Abschnitt Informationen zu Bildung, die nach dem im Juni 2018 novellierten Erwachsenenbildungsgesetz (BayEBFöG) gefördert wird. In Bayern existieren mit der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung (AEEB), dem Bayerischen Volkshochschulverband (bvv), der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und dem Bildungswerk des Bayerischen Bauernverbandes (BBV-BW) staatlich anerkannte Landesorganisationen, die vom Freistaat geförderte Maßnahmen der Erwachsenenbildung durchführen. Unter den derzeit 14 vom Bayerischen Kultusministerium genannten Themenbereichen der Erwachsenenbildung summierten sich 2016 die vier größten Bereiche „Sprachen" (38,0 %), „Gesundheitsbildung" (21,7 %), „Lebens- und Erziehungsfragen" (10,4 %) sowie „Kunst" (9,8 %) auf einen Anteil von circa 80 Prozent an Teilnahmen.[24]

In Nürnberg machen die Volkshochschule Bildungszentrum, das (evangelische) Forum Erwachsenenbildung (feb), die Katholische Erwachsenenbildung Nürnberg (KEB), die Evangelische Stadtakademie und die Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus ein umfassendes Angebot organisierten Lernens für Erwachsene.

4.1 Bildungszentrum

Das Bildungszentrum verfügt als städtische Volkshochschule seit 1997 am Gewerbemuseumsplatz über ein zentrales Seminargebäude in bester Innenstadtlage im Ensemble mehrerer benachbarter städtischer Kultureinrichtungen wie Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Kunst- und Kulturquartier KuKuQ. Neben diesem zentralen Lernort, dessen Nutzung im Jahr 2019 durch einen Beschluss des Stadtrats bestätigt wurde,[25] existiert mit dem südpunkt in der Nürnberger Südstadt seit 1999 ein weiteres, für den Betrieb des Bildungszentrums prägendes Gebäude, das in Kooperation mit der Stadtbibliothek und dem Amt für Kultur und Freizeit betrieben wird. Zudem nutzt das Bildungszentrum für Lehrveranstaltungen im Stadtgebiet verteilt verschiedene Schulhäuser und Mietobjekte, ohne eine den Kulturläden in Nürnberg vergleichbare, eigene Infrastruktur vorweisen zu können. Organisatorisch zählt seit 1994 das Nicolaus-Copernicus-Planetarium zum Bildungszentrum, das den Bereich der MINT-Angebote (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) mit seinen Vorführungen und Vortragsangeboten abdeckt. Die Veranstaltungen im Planetarium wurden 2018 von 68709 Personen besucht.[26]

Das von Fachteams organisierte Programm des Bildungszentrums gliedert sich in fünf Bereiche, die an Bayerischen Volkshochschulen einschlägig sind: Beruf und Karriere, Gesellschaft und Kultur, Gesundheit, Grundbildung und Sprachen. Zudem bestehen (zusätzlich zum Planetarium) einige besondere Angebote wie eine Bildungsberatungsstelle (vergleiche Kapitel G, Abschnitt 8.1) sowie ein offenes Lernzentrum für selbstgesteuertes Lernen.

Das Kursprogramm des Bildungszentrums verzeichnete im Jahr 2017 719810 Teilnehmerdoppelstunden und im darauffolgenden Jahr 815515.[27] Damit ergibt sich eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2016 (804061), die im Verhältnis zum Jahr 2015 (714775) noch deutlicher ausfällt. Eine Ausweitung der Sprach- und Integrationskurse sowie der berufsbezogenen Deutschförderkurse (vergleiche Kapitel G, Abschnitt 6.2) und der Ausbau des Gesundheitskursangebots durch neue Kooperationen und Projekte waren hierfür maßgeblich.

Die bis zum Jahr 2016 beobachtbare Entwicklung einer zunehmend älteren Teilnehmerschaft (16 bis 35 Jahre: 26,4 %, 35 bis 55 Jahre: 42,2 % und über 55 Jahren: 31,4 %)[28] hat sich in den beiden Berichtsjahren nicht fortgesetzt. Vor allem die Sprach- und Integrationskurse mit ihrem jüngeren Publikum trugen dazu bei, dass die Teilnehmerschaft des Bildungszentrums im Jahr 2018 wieder etwas jünger wurde. Ein Blick auf die Altersverteilung innerhalb der fünf Fachteams offenbart Unterschiede innerhalb der Abteilungen (**Abb. H-6**). Während die Grundbildung auf Basis ihres spezifischen Kursangebots (Zweite Chance/nachzuholende Schulabschlüsse; Alphabetisierung für Jugendliche etc.) mit 83,2 Prozent Teilnahmen bis 35 Jahren eine Sonderstellung einnimmt, ist fast jede/r zweite Teilnehmerin und Teilnehmer am Kursangebot im Bereich „Gesellschaft und Kultur", einem klassischen Publikumsangebot, das freiwillig besucht wird, über 55 Jahre alt.

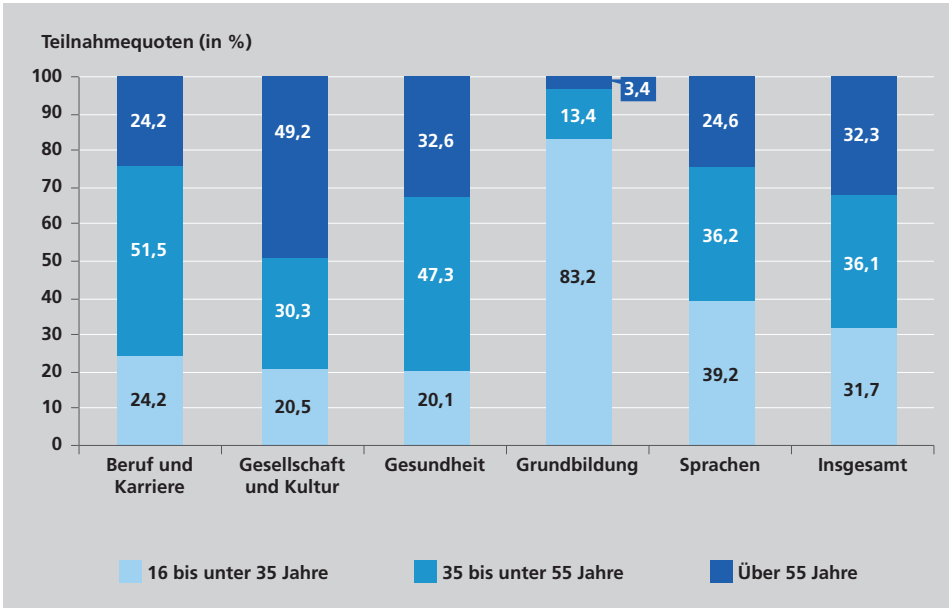


Abb. H-6:
Teilnahmequoten D im Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg nach Fachteams und Altersgruppen, 2018

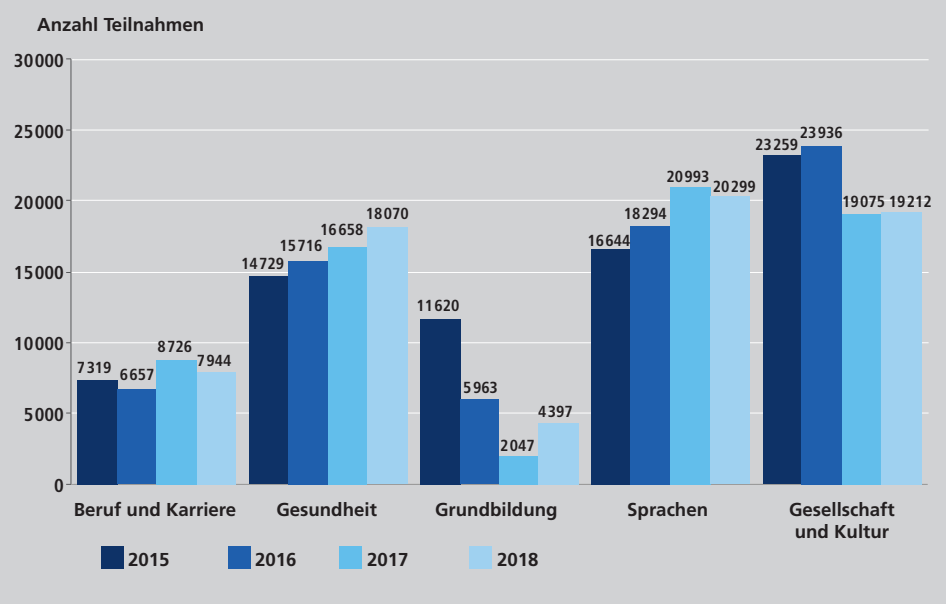
Anmerkung: Ohne Planetarium. Gesellschaft und Kultur einschließlich Fachgruppe „barrierefrei Lernen".

Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

Die Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter wirkten sich auch auf die Belegung von Sprach- und Integrationskursen aus. In den Jahren 2017 (32,2 %) und 2018 (32,3 %) nahmen insgesamt mehr Männer als 2016 (31,6 % Prozent) am Kursprogramm des Bildungszentrums teil.

Von 2015 bis 2018 erhöhten sich die Teilnahmen in allen fünf Fachteams des Bildungszentrums (**Abb. H-7**). In den Bereichen „Gesundheit" und „Sprachen" sind Zuwächse aufgrund zusätzlicher Sprach- und Integrationskurse und Kooperationen in der Gesundheitsbildung zu verzeichnen. Im Fachteam „Gesellschaft und Kultur" ist zwar eine Verringerung festzustellen, die jedoch rein technischer Natur ist, da in den Berichtsjahren 2017 und 2018 einzelne Arbeitsbereiche aus dem Fachteam ausgegliedert wurden.

Abb. H-7:
Teilnahmen an Angeboten des Bildungszentrums im Bildungscampus Nürnberg nach Fachteams, 2015 bis 2018



Anmerkung: Ohne Planetarium. Gesellschaft und Kultur einschließlich Fachgruppe „barrierefrei Lernen".

Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

Die Fachgruppe „barrierefrei Lernen" im Bildungszentrum richtet sich mit ihren Bildungsangeboten an Menschen mit und ohne Behinderungen D. Das Kursprogramm berücksichtigt die Lernbedürfnisse von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, wodurch sich inhaltliche, auf unterschiedliche Zielgruppen bezogene Akzentuierungen, aber auch organisatorische Besonderheiten, wie der Einsatz einer zusätzlichen Kursassistenz, ergeben. Kurse finden auch in Kooperation mit (oder in) Werkstätten für Menschen mit Behinderung, als projektförmige Bildungsarbeit wie beim Kulturpreisträger 2019, dem Theater Dreamteam, oder als mehrtägige Studienfahrten mit jährlich wechselnden Zielen statt.

Die Teilnahmen schwanken von Jahr zu Jahr leicht, oft sind organisatorische Gründe maßgeblich, bleiben in den Betrachtungsjahren bis 2018 insgesamt aber relativ stabil

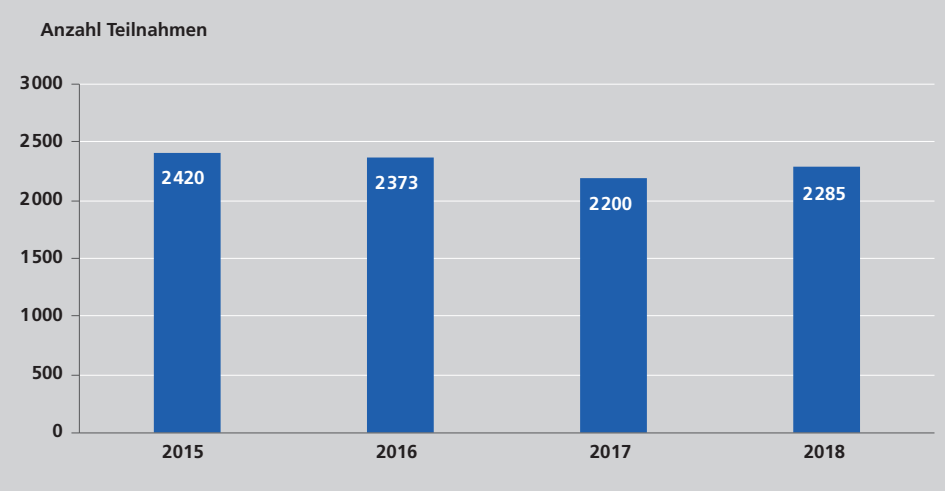


Abb. H-8:
Teilnahmen in den Kursen der Fachgruppe „barrierefrei Lernen" am Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg, 2015 bis 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

(**Abb. H-8**). Die Fachgruppe „barrierefrei Lernen" verfolgt weiterhin das Ziel, mit dem Kursprogramm auch Menschen ohne Behinderungen anzusprechen: im Jahr 2018 rund ein Fünftel gemessen am gesamten Kursbetrieb der Abteilung.[29]

Die Fachgruppe wirkt dabei nicht nur mit eigenem Kursprogramm, sondern fungiert auch als Multiplikator der Bildungsarbeit für Menschen mit Handicap, indem sie innerhalb des Bildungszentrums (und darüber hinaus) Beratung und Expertise zu einschlägigen Fragestellungen zur Verfügung stellt.

4.2 Konfessionell geprägte Erwachsenenbildung

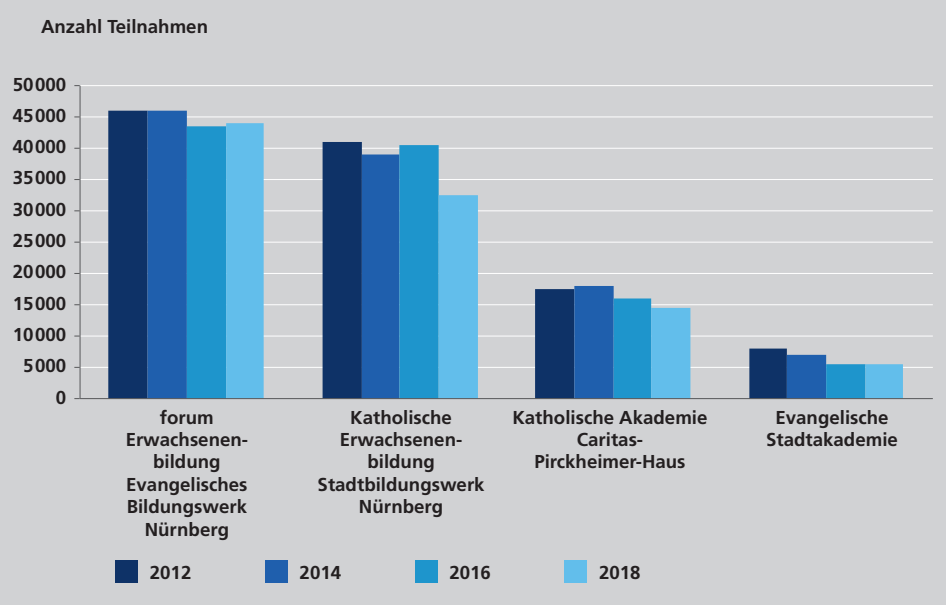
Die über die staatlich anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften geförderte konfessionelle Bildungsarbeit findet in Nürnberg einerseits in den zentralen Bildungseinrichtungen Haus eckstein der Evangelischen Stadtakademie und in der Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus (CPH) statt, andererseits in den Kirchengemeinden selbst. Organisatorisch wird diese durch das „forum erwachsenenbildung – Evangelisches Bildungswerk Nürnberg" (feb) und die „Katholische Erwachsenenbildung – Stadtbildungswerk Nürnberg" (KEB) zusammengefasst.

Sowohl das vom evangelischen Dekanat Nürnberg getragene Haus eckstein als auch die katholische Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus prägen durch ihre Tätigkeit die Erwachsenenbildungsarbeit in Nürnberg. Einerseits bieten sie ein vielfältiges Bildungsprogramm mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten, andererseits fungieren sie auch für externe Gäste als Tagungs- und Konferenzstätte, im Falle des CPH auch mit angeschlossener Hotellerie. Beide Einrichtungen sind vielfach vernetzt mit weiteren Akteuren der Erwachsenenbildung in Nürnberg: Kommune, Verbände, Initiativen, Freiwilligenorganisationen und auch Angehörige anderer Konfessionen sind hier zu nennen. Zudem beteiligen sich eckstein und CPH an Projekten für bestimmte Zielgruppen

(Geflüchtete, Menschen mit Handicap) und zu aktuellen Themen der Integration und Inklusion. Die gesellschaftspolitische Ausrichtung des CPH zeigt sich in der kontinuierlichen Arbeit an Aspekten der Menschenrechtsbildung sowie der historischen und politischen Bildung in Nürnberg. Seit 2018 ist die Akademie auch eine von zwei „Kompetenzzentren für Demokratie und Menschenwürde" in Bayern und versteht sich als Bindeglied katholischer Organisationen in Bayern, die sich rechtsextremen, rassistischen und menschenverachtenden Tendenzen durch Bildungs- und Vernetzungsarbeit entgegenstellen.

Unverändert findet die konfessionell geprägte Bildungsarbeit in Nürnberg überwiegend dezentral in den evangelischen und katholischen Kirchgemeinden unter der Administration der Bildungswerke feb und KEB statt (**Abb. H-9**). Die für feb, KEB, Caritas-Pirckheimer-Haus und Evangelische Stadtakademie dokumentierten Teilnahmen der Jahre 2012 bis 2018 veränderten sich im Verhältnis der Einrichtungen zueinander in der Größenordnung wenig, wiesen jedoch im Jahr 2018 fördertechnisch bedingt gravierende Veränderungen auf.[30]

Abb. H-9:
Teilnahmen an zentralen und dezentralen Bildungsangeboten kirchlicher Träger in Nürnberg, 2012, 2014, 2016 und 2018



Quelle: CPH, Evangelische Stadtakademie, feb, KEB.

Nach wie vor sind in Nürnberg auch andere Religionsgemeinschaften wie der Verein Begegnungsstube Medina, die Israelitische Kultusgemeinde oder das Begegnungszentrum Brücke – Köprü in der Bildungsarbeit aktiv.

5. Bildung im höheren Erwachsenenalter

Mit dem Eintritt in die nachberufliche Phase tritt für Menschen ab etwa 65 Jahren das Angebot non-formaler Bildung noch stärker in den Vordergrund. Zu dieser sehr heterogenen Bevölkerungsgruppe zählen die sogenannten aktiven Ruheständlerinnen und Ruheständler ebenso wie die Hochbetagten im Alter von über 85 Jahren.

Im Jahr 2018 war jede/r fünfte mit Hauptwohnsitz in Nürnberg Gemeldete (106694) 65 Jahre oder älter. Der Anteil der Bevölkerung über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist seit 2008 von 20,8 % auf 19,9 % leicht gesunken (**Tab. H-1**). Der Frauenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahren verminderte sich in diesem Zeitraum ebenfalls leicht und lag 2018 bei 58,1 %.

Bevölkerungsstand	2008	2010	2012	2014	2016	2018
Bevölkerung ab 65 Jahre insgesamt	103034	103376	104694	105484	106136	106694
darunter weiblich (in %)	59,4	58,9	58,6	58,1	58,2	58,1
Anteil der Bevölkerung ab 65 Jahre an der Gesamtbevölkerung (in %)	20,8	20,8	20,6	20,4	20,0	19,9

Tab. H-1:
Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter mit Hauptwohnsitz in Nürnberg, 2008, 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Einwohnermelderegister, jeweils 31.12.

Die Angebote der non-formalen Bildung in Nürnberg richten sich einerseits nach den Bildungsinteressen von älteren Menschen, wobei häufig Bildungs- und Freizeitangebote miteinander verbunden werden. Andererseits zielen Bildungsangebote darauf ab, Menschen im höheren Erwachsenenalter zu ermutigen und zu befähigen, ihre vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Teilhabe an non-formaler Bildung bietet älteren Menschen die Chance, sich in nachfamiliären oder nachberuflichen Phasen neu zu orientieren und individuelle Möglichkeiten bei der eigenen Lebensgestaltung und bei gesellschaftlichem Engagement zu finden.

Zu den wichtigen Anbietern von Bildung für Menschen im höheren Erwachsenenalter in Nürnberg gehören das Seniorenamt der Stadt Nürnberg, das Bildungszentrum (BZ) mit eigenen Angeboten sowie der dort angeschlossene Verein Alten-Akademie Nürnberg e.V., der Computer Club Nürnberg 50 plus e.V. (CCN 50 plus) und Wohlfahrtsverbände wie die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e.V. (AWO) sowie Kirchengemeinden. Weiterhin nutzen Seniorinnen und Senioren reguläre Angebote kultureller Bildung in Theatern, Museen, Bibliotheken oder Kulturläden.

In städtischer Trägerschaft befinden sich zwei Seniorentreffs, die Bildungs- und Freizeitangebote für Menschen im höheren Erwachsenenalter anbieten und vermitteln. Die beiden Seniorentreffs Bleiweiß in der Südstadt und Heilig-Geist in der Innenstadt boten 2018 mit jeweils eigenen Schwerpunkten insgesamt 73 Kurse in den Bereichen „Geist und Körper", „Aktiv in Bewegung", „Sprachen" und „Kreativ" mit insgesamt

909 Teilnahmen an. Im Jahr 2017 waren es 79 Kurse mit 1 026 Teilnahmen. Im Jahr 2018 waren im Seniorentreff Heilig-Geist wie bereits in den Vorjahren vor allem Teilnahmen im Bereich „Sprachen" zu verzeichnen, während im Seniorentreff Bleiweiß der Bereich „Gesundheit" die höchsten Teilnehmerzahlen aufwies. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden in den beiden Seniorentreffs lag 2018 mit 75,6 Jahren höher als im Vorjahr (2017: 74,7 Jahre).[31]

In Nürnberg gibt es 15 stadtteilbezogene Seniorennetzwerke, in denen Träger, Einrichtungen, Organisationen, Initiativen sowie ehrenamtlich Engagierte im Stadtteil zusammenarbeiten. Damit ältere Menschen auch bei Hilfs- und Pflegebedürftigkeit im angestammten Wohnumfeld verbleiben und niedrigschwellige Angebote wahrnehmen können, ist ein Angebotsmix in den Stadtvierteln notwendig, um den verschiedenen Lebenslagen gerecht zu werden. Wichtig dabei sind Information und Beratung, alltagsbezogene Unterstützung, die Ermöglichung sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe sowie präventiv wirkende Gesundheitsangebote.[32] Die Seniorennetzwerke wurden seit 2006 stufenweise auf- und ausgebaut und sollen um bisher nicht einbezogene statistische Bezirke und Stadtteile ergänzt werden. Ziel ist es, die Netzwerke der quartiersorientierten Seniorenarbeit entsprechend der Bedarfe und Ressourcen im jeweiligen Stadtteil weiter zu stärken.[33]

Weitere Bildungsangebote für Menschen im höheren Alter

Die Fachgruppe „Kompetenzen für das Alter" im städtischen Bildungszentrum nimmt verschiedene Aufgaben in der Bildungsarbeit mit Älteren wahr und offeriert im Fachteam „Gesellschaft und Kultur" ein vielfältiges Angebot, das sich an den besonderen Bedürfnissen der Zielgruppe orientiert. Darüber hinaus versucht die Fachgruppe das allgemeine Kursprogramm der Volkshochschule für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren besser zugänglich zu machen, wozu auch spezifische Angebote für diese Zielgruppe in anderen Fachteams beitragen. Die regelmäßigen Teilnahmen am spezifischen Programm des Fachteams „Kompetenzen für das Alter" betrugen im Jahr 2018 703.[34] Unabhängig davon sind die Teilnehmenden im Alter von über 65 Jahren am Gesamtprogramm des Bildungszentrum sehr gut und mit der Altersgruppe der 65- bis unter 75-Jährigen insgesamt am häufigsten vertreten.[35]

Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchen betreiben ebenfalls Seniorentreffs. So unterhält das Bayerische Rote Kreuz (BRK) Kreisverband Nürnberg-Stadt einen Seniorentreff in der Nunnenbeckstraße, in dem unter anderem Kurse, Seniorengymnastik, Gedächtnistraining, Mittagstisch und Beratung angeboten werden. Im Jahr 2018 waren 11 248 Teilnahmen zu verzeichnen.[36]

Die Stadtmission Nürnberg e.V. unterhielt bis Ende 2018 eine Seniorenbegegnungsstätte in der Burgschmietstraße mit den Schwerpunkten Begegnung, Bildung und Beratung mit etwa 13 000 Kontakten pro Jahr. Auf Grund deutlicher Zuschusskürzungen musste Ende 2018 das Angebot der Begegnung und Bildung im Seniorenzentrum selbst eingestellt

werden. Weite Teile der Bildungsangebote werden jedoch mit Kooperationspartnern wie den Kirchengemeinden oder Seniorennetzwerken dezentral fortgeführt, alle Beratungsangebote für Seniorinnen und Senioren sowie Angehörige konnten erhalten werden.[37]

Die Alten-Akademie arbeitet in enger Kooperation mit städtischen Partnern, vor allem dem Bildungszentrum, zusammen und nutzt auch Unterrichtsräume und andere Ressourcen der Volkshochschule. Im Studienjahr 2018/19 konnte die Altenakademie 17 169 Teilnahmen verzeichnen. Am häufigsten wurden dabei Kurse der Bereiche „Leben im Alter, Gesundheit, Bewegung" (20,7 % aller Teilnahmen), „Sprachen" (18,9 %) und „Musik, Klassik, Jazz, Chor" (16,0 %) genutzt (**Abb. H-10**).

Für die Nutzung der Angebote ist der Besitz eines Akademiepasses und die Bezahlung der Studiengebühr notwendig. Im Studienjahr 2018/19 wurden für circa 1 500 Akademiepässe die Studiengebühren bezahlt (2012/13: 1 109 Akademiepässe). Die hohen Teilnahmezahlen resultieren also im Wesentlichen aus mehrmaligen Veranstaltungsbesuchen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

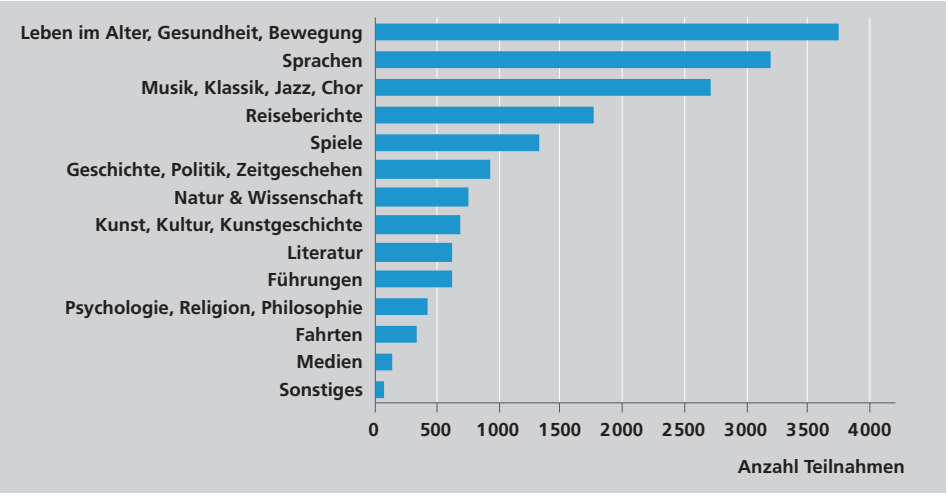


Abb. H-10:
Teilnahmen in der Alten-Akademie Nürnberg nach Themenfeldern, Studienjahr 2018/19

Quelle: Alten-Akademie Nürnberg e.V.

Der Computer Club Nürnberg 50 plus e.V. (CCN 50 plus) verfolgt die Aufgabe, ältere Bürgerinnen und Bürger an neue Medien heranzuführen. Er stellt sein Kursangebot im Verbund mit dem Seniorentreff Heilig-Geist bereit und geht ursprünglich auf eine Initiative des Seniorenamts zurück. Der Verein hat mehr als 1 800 Mitglieder, wobei der Frauenanteil bei etwa 60 Prozent liegt. Das Durchschnittsalter der Mitglieder liegt bei circa 73 Jahren. Zwischen 2013 und 2018 stieg die Anzahl an Teilnehmenden von 2 038 auf 2 800. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1 810 Kursteilnahmen und 990 Teilnahmen bei Vorträgen dokumentiert. Die höchsten Teilnahmeanteile konnten dabei die Kurse zu den Themen Smartphone, Tablet und iPhone erreichen, während die klassischen Kurse zu den Themen Internet, Excel und Word rückläufig waren.[38]

6. Soziokulturelle und spartenübergreifende Zentren

Die Betrachtung non-formaler Bildung entlang der Lebensspanne oder nach Sparten wie Musik, Theater und Kunst ist nur bedingt geeignet, die Bildungspraxis in spartenübergreifenden Einrichtungen abzubilden. Zweifelsohne machen das Amt für Kultur und Freizeit mit seinen Kulturläden, das KunstKulturQuartier und der Z-Bau wichtige Angebote der kulturellen Bildung und werden dementsprechend in einem eigenen Abschnitt betrachtet.

6.1 Kulturläden und Amt für Kultur und Freizeit

Das Nürnberger Amt für Kultur und Freizeit (KUF) steht in der Tradition eines in den 1970er Jahren entwickelten Konzepts von Soziokultur und versammelt unter seinem Dach aktuell elf Kulturläden. Neben diesem soziokulturellen Kern, der gerade im Kontext der städtischen Kulturstrategie auch, aber nicht nur im Hinblick auf die laufende Bewerbung Nürnbergs zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 weiterentwickelt wird, prägen eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen, Themen und Aktivitäten das Profil des KUF. Entsprechend existieren Abteilungen, die individuell und zielgruppengenau Bildungsangebote erarbeiten. Dabei variieren Organisation und Arbeitsweisen im Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne, im Inter-Kultur-Büro, im KinderKunstRaum und der Deutschen Akademie für Fußballkultur. Seit 2008 gehört zum KUF zudem auch die städtische Musikschule mit ihrem Regelangebot musikalischer Bildung und ihrer Beteiligung an übergreifenden Projekten wie zum Beispiel MUBIKIN.

Die Kulturläden vermitteln der Stadtbevölkerung wohnortnah und unabhängig von der Lebenslage niedrigschwellige Zugänge zu kulturellen Angeboten. Neben der Herstellung kultureller Teilhabe und der Unterstützung von Eigeninitiative sollen dadurch Begegnungen und Diskurs unter den Bürgerinnen und Bürgern – besonders auch unter interkulturellen Gesichtspunkten – gefördert werden. Im Profil und den Arbeitsweisen unterscheiden sich die Kulturläden je nach Stadtteil stark, immer jedoch machen sie ein sozialraumorientiertes, wohnortnahes Angebot in unterschiedlichen künstlerischen Genres zu aktuellen gesellschaftspolitischen und kulturellen Themen. Das breit gefächerte Programm umfasst Workshops und Kurse in allen künstlerischen Bereichen sowie Sprachen, Sport und Handwerk, Theater, Konzerte, Ausstellungen und Diskussionsveranstaltungen für die allgemeine Öffentlichkeit, aber auch Schul- und Kooperationsprojekte sowie Angebote für spezifische Zielgruppen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters.

Im Jahr 2017 verzeichneten alle Kulturläden bei 21845 Veranstaltungen 554078 Teilnahmen und damit einen mit den Vorjahren vergleichbaren Zuspruch des Publikums (**Abb. H-11**). Im Berichtsjahr 2018 nahmen 461234 Besucherinnen und Besucher am

Angebot der Kulturläden teil. Alleine ursächlich für den Rückgang ist die laufende Generalsanierung des besucherstarken Gemeinschaftshauses Langwasser, das von 2018 bis 2020 geschlossen bleibt. Die Besuchszahlen der meisten Kulturläden schwanken im Berichtszeitraum oftmals von Jahr zu Jahr, regelmäßige Zuwächse verzeichneten der südpunkt und die Kulturwerkstatt Auf AEG, die Ende 2016 den Betrieb aufnahm. Die Anzahl der Teilnahmen und Besuche lässt Rückschlüsse auf den Geschäftsbetrieb der einzelnen Kulturläden zu. Da der Besuch eines Sprachkurses, einer Ausstellung oder eines Konzerts unterschiedlich zu bewertende Bildungsakte darstellen, ist bei der Interpretation von Teilnahmen jedoch immer auch das Angebotsprofil der Einrichtung zu berücksichtigen.

Einen vertieften Aufschluss über die Struktur der Besucherschaft im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Bildungsgrad und Lebenslage gibt die sogenannte Kulturladenumfrage des Amts für Stadtforschung und Statistik, die im Jahr 2021 wieder durchgeführt werden wird.

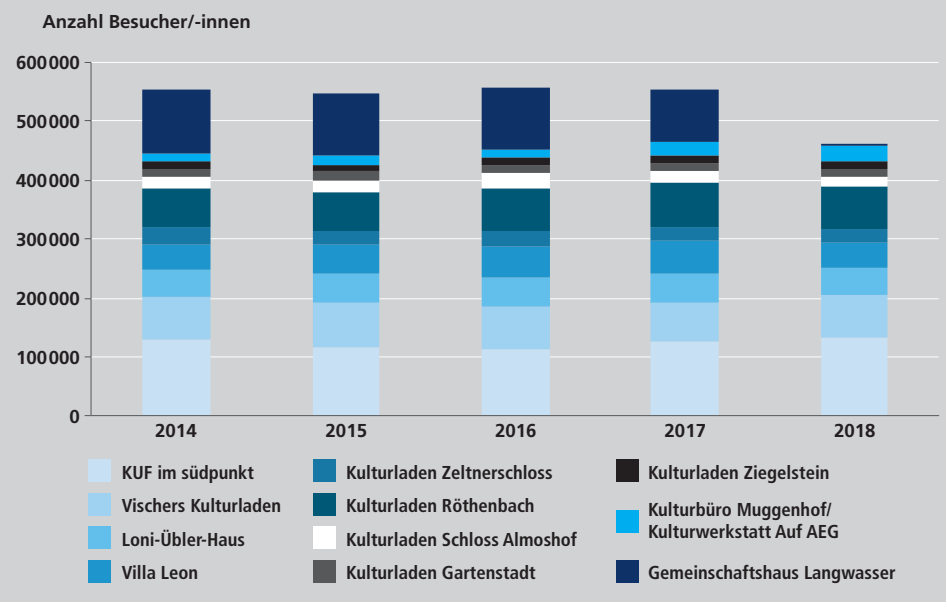


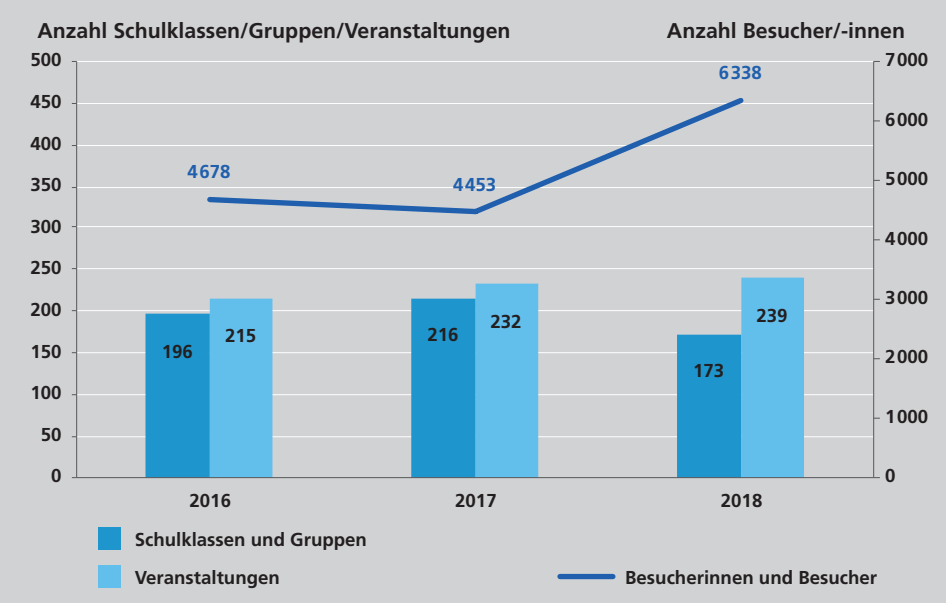
Abb. H-11:
Besucherzahlen der Kulturläden in Nürnberg, 2014 bis 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch.

Im Umfeld des Kinderkulturzentrums im Kachelbau ab 2008 entwickelt, zog der vom KUF betriebene KinderKunstRaum in die 2016 eröffnete Kulturwerkstatt Auf AEG. Eintägige Workshops für Schulen zu variablen Themen rund um Kunst, Gestaltung und Material bieten vielfältige, interdisziplinäre Lerngelegenheiten mit Medien und darstellenden Kunstformen. Mit dem Kooperationspartner Schule richtet sich das Angebot der non-formalen Bildung an ein Regelsystem und erreicht damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer unabhängig von Lebenslage und Herkunft in verbindlicher Weise.

Neben dem Regelbetrieb laufender Workshops finden immer wieder Sonderprojekte wie das „Kulturhauptstadtbewerbungsbuch der Kinder“ oder Beteiligungen an Stadtteilveranstaltungen und Festen wie dem Tag der offenen Tür, „Boulevard Babel“ oder den jährlich stattfindenden Kulturtagen der Grund-, Mittelschulen und Förderzentren statt. Das Programm wird laufend weiterentwickelt, zum Beispiel auch in die Richtung der Frei- und Ferienzeit von Kindern und Jugendlichen. Bei Ferienprogrammen werden prioritär Kinder aus dem Stadtteil angesprochen. Die im Jahr 2018 verzeichnete Steigerung der Besuchszahlen (**Abb. H-12**) rührt vor allem von der zunehmenden Teilnahme an Großveranstaltungen und Festen her, wo das Publikum spontan und oft im öffentlichen Raum angesprochen wird.

Abb. H-12:
Besucherzahlen und Veranstaltungen des KinderKunstRaums, 2016 bis 2018



Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit.

Eine Variante des KinderKunstRaums stellt die Schülerbaustelle in Kooperation mit der Handwerkskammer Nürnberg für Mittelfranken dar. Sie findet einmal jährlich für drei Wochen an einer Nürnberger Mittel- oder Förderschule statt und vermittelt Schülerinnen und Schülern Handwerk und Kunst beim Verschönern ihrer Schulhöfe.

Das KUF betreibt entlang der Wöhrder Wiese außerdem das „Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne“, das 2019 zum 25. Mal durchgeführt wurde. Über 100 pädagogisch betreute Stationen bieten den Besucherinnen und Besuchern vielfältige Erfahrungsmöglichkeiten zu verschiedenen Aspekten des alljährlich wechselnden Schwerpunktthemas. Auf dem Aktionsparcours am Pegnitzufer können spielerisch Einsichten in die Gesetze der Natur, in die Sinne des Menschen und in das Miteinander von Mensch und Umwelt gewonnen werden. Im Jahr 2019 verzeichnete das Erfahrungsfeld 78627 Besuche, wo-

von etwa die Hälfte (49,1 %) Einzelbesuche waren. Als Außenveranstaltung schwanken die Besuchszahlen von Jahr zu Jahr wetterabhängig (2017: 81562 Besuche, 2016: 86251). Das Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne zieht dabei vor allem Kinder im Alter zwischen drei und zehn Jahren an. Den größten Anteil an den Besuchergruppen hatten 2018 Kindergärten (22,7 %), gefolgt von Grundschulen (21,6 %).[39]

6.2 KunstKulturQuartier

Das KunstKulturQuartier (KuKuQ) vereinigt als städtische Dienststelle verschiedene kulturelle Einrichtungen und -sparten unter mehreren Dächern. Abgesehen von der Tafelhalle im Osten der Stadt befinden sich die Kulturorte des KuKuQ zwischen der Pegnitz und der Bahnlinie im Ostteil der Innenstadt. Ihr Zusammenspiel ist in **Abbildung H-13** schematisch illustriert.

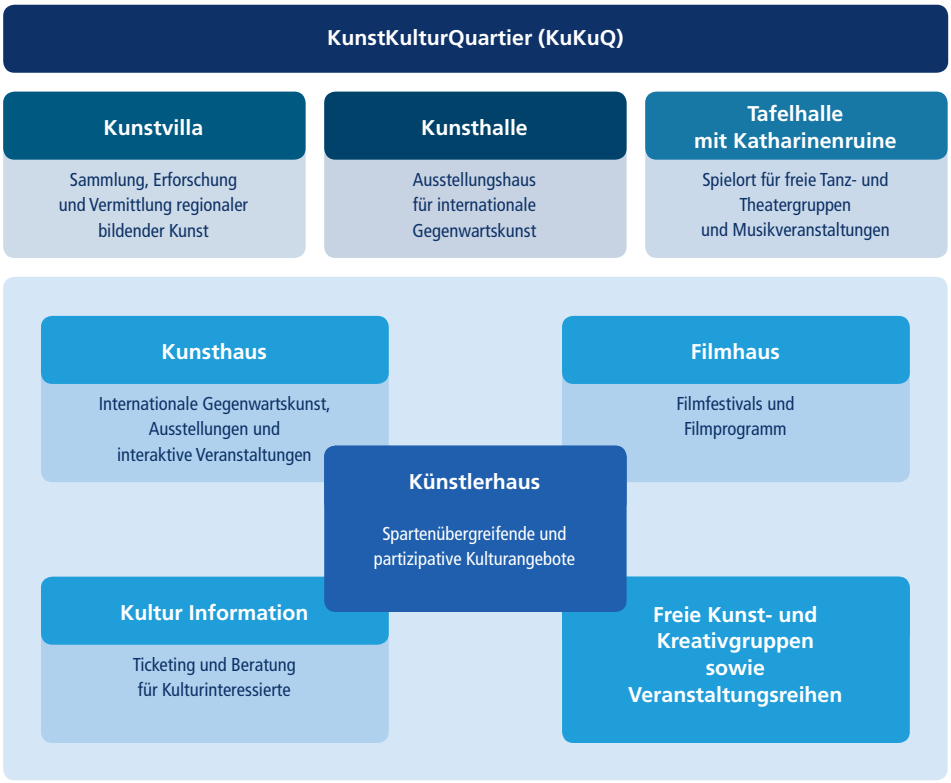
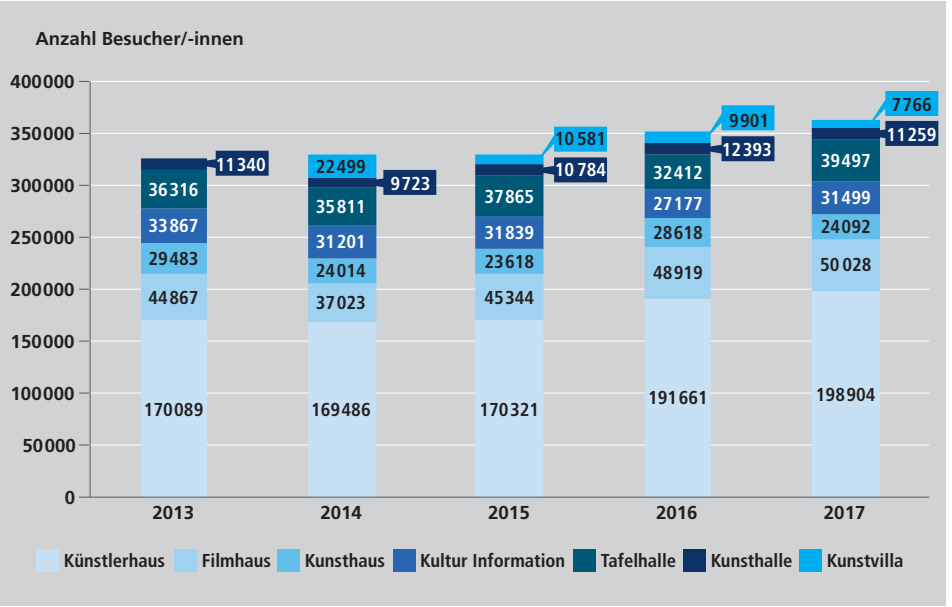


Abb. H-13:
Aufbau des KunstKulturQuartiers (KuKuQ)

Quelle: Stadt Nürnberg, KunstKulturQuartier; eigene Darstellung.

Insgesamt verzeichneten die verschiedenen Häuser des KuKuQ im Jahr 2017 354735 Besucherinnen und Besucher (**Abb. H-14**). Das entspricht einem Zuwachs von 10,2 % seit 2013, wobei der Zuwachs mit der Eröffnung der Kunstvilla im Jahr 2014 einhergeht.

Abb. H-14:
Besucherzahlen in einzelnen Häusern des KunstKulturQuartiers (KuKuQ), 2013 bis 2017



Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; Statistisches Jahrbuch.

Das **Künstlerhaus** beherbergt bereits für sich genommen mehrere Institutionen und Kultursparten sowie die **Kultur Information**, die zentrale Stelle für Beratung und Ticketvertrieb im KuKuQ. Daneben hat das Filmhaus seinen Sitz im Künstlerhaus, ebenso wie das Kunsthaus, verschiedene **freie Kunst- und Kreativgruppen** und Gastronomie. Darüber hinaus bestehen Kulturinitiativen, die mitunter der Selbstverwaltungsbewegung aus jener Zeit entspringen, als das Gebäude noch unter dem Namen KOMM firmierte. Das Künstlerhaus verfügt mit dem **Werkstattbereich** über zehn offene Werkstätten (Schreinerei, Steinmetz, Fotolabor, Schmiede, Computergruppe, Siebdruck, Porträtzeichnen, Keramik, Pixelwerkstatt, Fahrradwerkstatt). Hier können sich Bürgerinnen und Bürger für eine geringe Gebühr unter Anleitung selbst handwerklich und künstlerisch betätigen.

Darüber hinaus verfügt die private Schule „Werkbund Werkstatt Nürnberg" über vier weitere Werkstätten. Das Angebot eines Werkstattjahres richtet sich vor allem an junge Menschen, die für ihre Berufs- beziehungsweise Studienwahl im gestalterisch-künstlerischen Bereich Orientierung suchen und darüber hinaus Basisqualifikationen und erste Arbeitserfahrungen sammeln wollen. Die Teilnehmerzahlen schwankten in den letzten acht Jahren zwischen 36 und 80. In diesem Zeitraum strebten insgesamt rund zwei Drittel der Teilnehmenden (68,8 %) ein Studium im Bereich Design und Kunst an, 13,8 % einen anderen Studiengang. Weitere 8,5 % planten eine handwerklich-gestalterische Ausbildung.[40] Das Künstlerhaus mit seinen Gruppen verzeichnete im Jahr 2017 insgesamt 198 904 Besucherinnen und Besucher (**Abb. H-14**).

Das **Filmhaus** begleitet das Programm des zugehörigen Filmhauskinos pädagogisch und wissenschaftlich. Der Schwerpunkt liegt dabei eindeutig auf Filmen mit Bildungsanspruch, Erstaufführungen und (sub-)kultureller Brisanz jenseits vom Blockbuster-Kino. Im Jahr 2018 wurde dem Filmhaus Nürnberg erneut der Kinopreis des Kinemathekenverbunds – die höchste bundesweite Auszeichnung für kommunale Kinos – in der Kategorie „Kino, das zurückblickt" verliehen. Bei insgesamt 2360 Veranstaltungen im Jahr 2018 verzeichnete es 49136 Besucher/-innen.[41] Das Filmhauskino ist außerdem Austragungsort des Filmfestivals Türkei Deutschland sowie des Internationalen Menschenrechtsfilmfestivals (NIHRFF) und des damit verbundenen Schulkinoprojekts Open Eyes, die in Abschnitt 12.2 beleuchtet werden.

Mit dem **Kunsthaus** verfügt das Künstlerhaus auch über einen Bereich, der als Plattform für die regionale und internationale Kunst- und Ausstellungsszene fungiert. Die Kunstvermittlungsangebote werden ständig weiterentwickelt. So existiert unter dem Titel „Nachgefragt" ein Format speziell für Seniorinnen und Senioren. In Kooperation mit dem Kunst- und Kulturpädagogischen Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) wurden zudem Formate für Gehörlose und Hörgeschädigte entwickelt sowie das Vor- und Grundschulangebot ausgebaut.

Die **Kunstvilla**, das Museum für regionale Kunst in und aus Nürnberg, besitzt als einziges Ausstellungshaus im KuKuQ eine eigene Sammlung. Präsentiert wird sie in einer Dauerausstellung, die seit der Eröffnung bereits zweimal neu konzipiert wurde. Das Angebot fußt im Wesentlichen auf zwei Säulen: Die Geschichte des Hauses und die Dauerausstellung sind Inhalt eines feststehenden Angebots mit sonntäglichen Überblicksführungen.

Die **Kunsthalle Nürnberg** zeigt pro Jahr durchschnittlich vier internationale zeitgenössische Kunstausstellungen. Dabei wechselt das Programm zwischen herausragenden künstlerischen Einzelpositionen und Themenausstellungen zu aktuellen Fragen. Nach anderthalbjähriger, sanierungsbedingter Schließung eröffnete die Kunsthalle im Oktober 2019 neu. Zur Wiedereröffnung wird der neu konzipierte „Projektraum" zu einer festen Station für die Museumspädagogik im Haus.

Die **Tafelhalle** versteht sich als Partnerin der freien Tanz- und Theaterszene Nürnbergs. Häufig in Koproduktion bietet sie Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern eine Bühne und ist somit immer auch an der Entwicklung neuer und unkonventioneller Veranstaltungsformate beteiligt. Auch international renommierte Gastspiele und Festivals finden in der Tafelhalle statt, wie die Tanzplattform Deutschland oder das internationale Figurentheaterfestival. Im Sommer ist die Open-Air-Bühne der historischen Katharinenruine unter anderem Austragungsort des Tafelhallen-Programms. Im Jahr 2017 besuchten 39497 Menschen das Programm der Tafelhalle, was einem Zuwachs von 8,8 % gegenüber 2013 entspricht (vergleiche **Abb. H-14**).[42] In jedem der ungeraden Jahre sind in den Zahlen zur Tafelhalle auch die Besucherinnen und Besucher des zweijährig stattfindenden, internationalen Figurentheaterfestivals enthalten. 3496 Personen wohnten 2017 den Vorstellungen bei.

Alle Häuser mit Ausnahme der Kunstvilla befanden oder befinden sich 2018/19 und in den Folgejahren im Umbau, Ausbau oder Sanierungszustand. Die Kunsthalle Nürnberg wurde für energetische, vor allem Dachsanierungsmaßnahmen bis zur Wiedereröffnung im Oktober 2019 geschlossen. Das Künstlerhaus wurde zum Oktober 2018 in den Bereichen freigemacht, die vom dritten Bauabschnitt betroffen sind (geplante Wiedereröffnung: 2021/22). Für insgesamt 17 Gruppen und Musikveranstalter mussten Zwischennutzungsmöglichkeiten gefunden werden, weitere zehn Gruppen sind auch während des dritten Bauabschnitts im Künstlerhaus tätig. In der Katharinenruine laufen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, die den Veranstaltungsort so weit ertüchtigen, dass er bis zur geplanten Generalsanierung bespielbar bleibt.[43]

6.3 Z-Bau – Haus für Gegenwartskultur

Das ehemalige Kasernengebäude des Z-Baus in der Frankenstraße wird seit Oktober 2015 als „Haus für Gegenwartskultur" von der „Gesellschaft für Kulturelle Freiräume mbH" betrieben, deren Gesellschafter die Stadt Nürnberg, die Musikzentrale Nürnberg (MUZ)[44] und der Kunstverein Hintere Cramersgasse (KV) sind. Im Jahr 2018 konnten 84921 Besucherinnen und Besucher zu 799 Veranstaltungen unterschiedlichsten Charakters begrüßt werden.

Den insgesamt größten Anteil haben musikalische Veranstaltungen mit Live-Konzerten, Disco-, Party-, und Clubveranstaltungen sowie DJ-Veranstaltungen (2018: 59,1 %). Neben weiteren Kunstformen wie Performance, Theater, Literatur, Film und bildender Kunst (Ausstellungen) haben auch Aktivitäten ihren Platz, die unter einem klassischen Kulturbegriff betrachtet durch das Raster fallen würden wie (Floh-)Märkte sowie Spiel- und Sportveranstaltungen. Unter letzteres fällt beispielsweise das jährlich stattfindende „Kinderrad-Parcours 16 Inch Race", initiiert vom Verein für Fahrradkultur „Schleudergang", der selbst im Haus ansässig ist und etwa durch sein Angebot einer Selbsthilfe-Fahrradwerkstatt die Do-it-yourself-Kultur verkörpert. Im Haus untergebracht sind außerdem zahlreiche Ateliers und Künstlergruppen, aber auch handwerkliche Einrichtungen wie beispielsweise zwei Mikrobrauereien sowie das Urban Lab, das aus der FabLab-Bewegung kommend als offene Werkstatt Bürgerinnen und Bürger dazu einladen möchte, die eigene Stadt kreativ und mithilfe moderner Produktionstechnologie zu gestalten.

Diesem Grundgedanken folgt auch die Neugestaltung des Nordgartens auf dem Grundstück des Z-Baus. Im Rahmen des EU-Programms Forget Heritage, das sich mit der nachhaltigen und kreativen Umnutzung historischer Brachflächen und -Gebäude befasst, wird der Garten unter Beteiligung zahlreicher Partnerinnen und Partner aus der Kreativwirtschaft sowie Ehrenamtlichen zu einem Begegnungsort, an dem Platz ist für ökologische und soziokulturelle Experimente.[45]

7. Bibliotheken und Archive

Bibliotheken und Archive sind Einrichtungen, die Besucherinnen und Besucher während geregelter Öffnungszeiten gezielt ansteuern. Während in Bibliotheken das Sammeln, Bewahren und Bereitstellen von Büchern und Medien im Mittelpunkt steht, dienen Archive als Orte für Dokumente und Zeugnisse der Zeit, die dort geordnet und Interessierten zugänglich gemacht werden. Nürnberg kann ein breites Spektrum an Bibliotheken in öffentlicher und privater Trägerschaft vorweisen. Neben der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg sind beispielsweise die Bibliotheken der Universität Erlangen-Nürnberg, des Germanischen Nationalmuseums sowie des Deutsch-Amerikanischen Instituts Nürnberg zu nennen, die allen Interessierten Zugang zu gedruckter oder digitaler Information gewähren.[46] In Nürnberg finden sich weiterhin sieben Archive, darunter vier Museumsarchive. Gemeinsam mit den Museen bewahren die Bibliotheken und Archive im Stadtgebiet das kulturelle Erbe und ermöglichen Zugang zu Bildung für Menschen aller Generationen und jeder Herkunft.

7.1 Stadtbibliothek Nürnberg

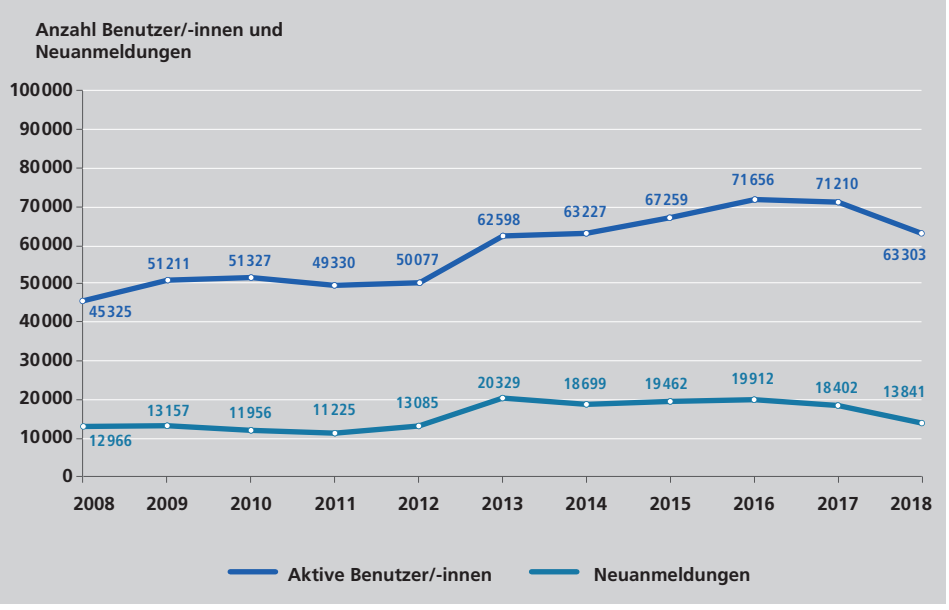
Die Stadtbibliothek stellt die größte Einrichtung ihrer Art in Nürnberg dar. Neben der Bewahrung, Bereitstellung und Vermittlung von Medien ist eine ihrer wesentlichen Aufgaben die Stärkung von Lese-, Medien- und digitaler Kompetenz. Seit vielen Jahren zählen Leseförderung, die Zusammenarbeit mit Nürnberger Schulen und transkulturelle Bibliotheksarbeit zu den Aufgabenschwerpunkten der Nürnberger Stadtbibliothek. Inzwischen ist sie auch in ihrer Funktion als Lernort und Treffpunkt von großer Bedeutung.[47]

Seit dem Jahr 2011 ist die Stadtbibliothek Teil des Bildungscampus Nürnberg, dem organisatorischen Zusammenschluss von Bildungszentrum, Stadtbibliothek und Planetarium. Neben der Zentralbibliothek im Nürnberger Stadtzentrum, die auch die Historisch-Wissenschaftliche Stadtbibliothek und die Musikbibliothek beinhaltet, umfasst die Stadtbibliothek sechs Stadtteilbibliotheken, vier Schulbibliotheken und zwei Bibliotheksbusse, die ein mobiles Angebot bereithalten. Die Stadtbibliothek Nürnberg zählt jährlich knapp eine Million Besucherinnen und Besucher. Davon entfielen im Jahr 2018 157 397 (18,3 %) auf Stadtteilbibliotheken und 86 800 (10,1 %) auf Fahrbibliotheken sowie 107 143 (12,4 %) auf die Schulbibliotheken.[48] Die Anzahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer, das heißt derjenigen Personen, die im Berichtsjahr mindestens einmal physische oder virtuelle Medien entliehen hatten, ist in den vergangenen zehn Jahren von 45 325 im Jahr 2008 auf 63 303 im Jahr 2018 gestiegen (+ 57,1 %).[49]

Die Stadtbibliothek Nürnberg stellt eine große Auswahl an Medien bereit, die in gedruckter und digitaler Form sowie im Internet bereitstehen. In den Bibliotheken selbst stehen Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Hörbücher, Filme, Noten und Informationsmaterialien als Freihandbestand zur Verfügung, die vor Ort genutzt und zum Großteil auch ausgeliehen werden können. Zum Medienangebot der Stadtbibliothek gehörten im Jahr 2018 auch 1 797 Konsolen- und 378 Brettspiele (vergleiche Abschnitt 11).

Das Mediennutzungsverhalten der Menschen wandelt sich zunehmend.[50] Als Informationsträger werden „klassische" Medien wie Bücher, Zeitungen, Fernsehen, DVDs und CDs zunehmend durch neue Angebotsformen im Internet, beispielsweise Streamingdienste, ergänzt beziehungsweise teilweise auch ersetzt. Auch in der Stadtbibliothek Nürnberg lassen sich diese Veränderungen im Nutzungsverhalten der Kundinnen und Kunden beobachten: Die Ausleihe von physischen Medien als wichtigste Form der Bibliotheksnutzung ist rückläufig, während immer häufiger (auch) virtuelle Medien genutzt werden, die die Möglichkeit einer ständig verfügbaren, öffnungszeitenunabhängigen Dienstleistung bieten. Zwischen 2014 und 2018 hat sich die Anzahl der Entleihungen aus dem „virtuellen Bestand" von 101392 auf 204693 mehr als verdoppelt.[51] Zu den Angeboten des virtuellen Bestands in der Stadtbibliothek Nürnberg gehören neben der „Onleihe" seit 2017 auch ein Musikstreamingdienst und verschiedene Datenbanken. Mit ihren virtuellen Angeboten und dessen Vermittlung nimmt die Stadtbibliothek Nürnberg eine gestaltende Rolle für den gesellschaftlichen Wandel wahr.

Abb. H-15:
Aktive Benutzer/-innen D der Stadtbibliothek Nürnberg im Bildungscampus Nürnberg und Neuanmeldungen, 2008 bis 2018



Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik.

Die Deutsche Bibliotheksstatistik ermöglicht einen Überblick über die Nutzungszahlen in Bibliotheken (**Abb. H-15**). Zwischen 2008 und 2012 verzeichnete die Stadtbibliothek Nürnberg relativ konstante Nutzerzahlen. Mit dem Bezug eines modernen Neubaus am alten Bibliotheksstandort am Gewerbemuseumsplatz im Jahr 2012 konnte die Stadtbibliothek ihre Attraktivität für Besucherinnen und Besucher deutlich steigern. Zwischen 2012 und 2013 erhöhte sich die Anzahl an aktiven Benutzerinnen und Benutzern um ein Viertel (25,0 %) von 50077 auf 62598. Im Vergleich zum Vorjahr verbuchte die Stadtbibliothek im Jahr 2013 über 55,4 % mehr Neuanmeldungen. Neben einem neuen Service-Konzept mit erweiterten Öffnungszeiten wurde zum 1. Januar 2013 ein neues

Gebührenmodell eingeführt, das eine Abschaffung der bisherigen Jahresgebühr beinhaltete. Im Gegenzug wurden Gebühren für die Leihfristverlängerung eingeführt.

Im Folgenden stiegen die Nutzerzahlen weiter deutlich an und erreichten 2016 mit 71656 aktiven Nutzerinnen und Nutzern ihren bislang höchsten Wert. Die Anzahl der jährlichen Neuanmeldungen pendelte sich seit 2013 bis 2017 bei etwa 20000 ein.

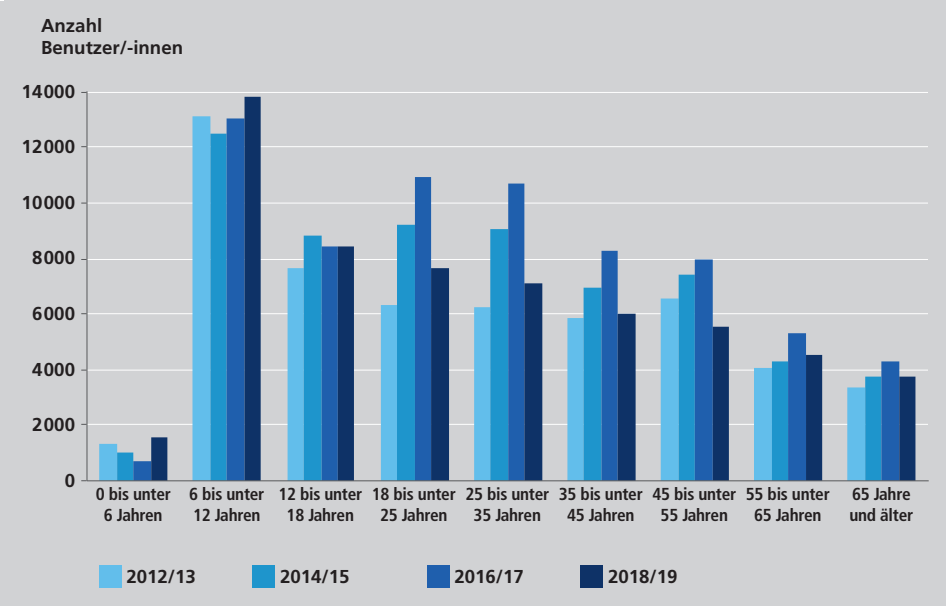
Nachdem der Stadtrat im Jahr 2017[52] für eine Wiedereinführung der Jahresgebühr als Haushaltskonsolidierungsmaßnahme gestimmt hatte, erhebt die Stadtbibliothek Nürnberg seit dem 1. Januar 2018 wieder eine Jahresgebühr in Höhe von 15 Euro (7,50 Euro für Schülerinnen und Schüler, Studierende oder Personen mit Nürnberg-Pass D). Kinder und Jugendliche können weiterhin kostenfrei Medien ausleihen.

Bis zum Ende des Jahres 2018 ging die Anzahl der Neuanmeldungen um 24,8 % auf 13841 zurück. Die Anzahl der aktiven Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer sank zwischen 2017 und 2018 von 71210 auf 63303, was einem Rückgang von 11,1 % entspricht. Im gleichen Zeitraum gingen die Entleihungen in den Bereichen Print, Digitale Medien und virtueller Bestand um insgesamt 10,8 % zurück, wobei der Bereich der digitalen Medien bei etwa gleichbleibendem Bestand am meisten Einbußen verzeichnete (-16,0 %). Obwohl die Anzahl der Medien im virtuellen Bestand um 9,7 % zunahm, sank die Anzahl der Entleihungen um 4,9 %.[53]

Die Altersstruktur der aktiven Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer entwickelte sich in den vergangenen Jahren unterschiedlich (**Abb. H-16**). Während die Anzahl der Erwachsenen, die mindestens einmal pro Jahr ein Medium ausleihen, von 2012/13 bis 2016/17 in allen betrachteten Altersgruppen anstieg, sanken die Ausleihzahlen nach Einführung der Jahresgebühr durchgängig. Besonders starke Verluste waren bei den jungen Erwachsenen unter 35 Jahren und der Altersgruppe von 45 bis 55 Jahren zu verzeichnen. Gleichzeitig verdoppelte sich die Anzahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer unter sechs Jahren. Hier nutzen Eltern die Möglichkeit der Leseförderung und lassen für ihr Kind einen Ausweis ausstellen, während sie selbst auf einen Ausweis verzichten.

Einen Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit bildet nach wie vor die Leseförderung von Kindern, die durch den passenden Medienbestand sowie entsprechende Veranstaltungen und Kooperationen mit Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen gewährleistet wird. Im Jahr 2018 wurden in der Altersgruppe bis zwölf Jahre 114920 Teilnehmende an Veranstaltungen erfasst. Die Verteilung auf die Altersgruppen spiegelt dabei deutlich den Schwerpunkt der Kooperationen mit dem schulischen Bereich: 5089 Veranstaltungen entfielen auf die Altersgruppe der Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Weitere 726 Veranstaltungen richteten sich an Kinder zwischen null und sechs Jahren (11751 Teilnehmende). Seit 2013, mit Beginn der bundesweiten Initiative „Lesestart", baute die Bibliothek zudem Angebote zur Leseförderung im Kindergarten aus und seit 2018 gibt es in einzelnen Stadtteilbibliotheken auch Veranstaltungen, die sich an Kleinkinder und ihre Bezugsperson wenden („Bücherzwerge").[54]

Abb. H-16:
Aktive Bibliotheksbenutzer/-innen D in der Stadtbibliothek Nürnberg nach Altersgruppen, 2012/13, 2014/15, 2016/17 und 2018/19



Anmerkung: Auf Grund organisatorischer Bedingungen variiert der Stichtag zur Erhebung von Jahr zu Jahr (13.6.2013, 17.6.2015, 14.6.2017, 1.7.2018).

Quelle: Stadt Nürnberg, Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg.

Mit der Zentral- und den sechs Stadtteilbibliotheken stellt die Stadtbibliothek niedrigschwellige Lernorte bereit, die gleichzeitig soziale Treffpunkte darstellen. Die Stadtbibliothek bietet spezielle Führungen für Neuzugewanderte an, um über die breite Angebotspalette der Stadtbibliothek zu informieren. Im Jahr 2018 wurden 36 Führungen für erwachsene Deutschlernende, 13 Führungen für Deutschklassen D und vier Führungen für jugendliche Deutschlernende durchgeführt. Zusätzlich besuchen Deutschkurs-Gruppen die Bibliothek unter der selbständigen Regie der Kursleiterinnen und Kursleiter.[55]

Die Stadtbibliothek hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich ihre interkulturellen Angebote erweitert. So baute die Stadtbibliothek in den letzten Jahren beispielsweise ihr Angebot an Deutschlernmaterialien für Erwachsene (zum Beispiel Sprachkurse, Wörterbücher, Leichte Texte) aus, in der Stadtbibliothek Zentrum von 2138 im Jahr 2014 auf 3269 im Jahr 2017. Ein Jahr später sank die Anzahl an Deutschlernmedien jedoch auf 2967. Insbesondere bei den Entleihungen von Deutschlernmaterialien ist zwischen 2017 und 2018 ein erheblicher Rückgang zu beobachten: Diese sanken von 18256 auf 13862 im Jahr 2018. Lediglich bei den Materialien zur Vorbereitung auf die verschiedenen Deutschprüfungen wurde kein deutlicher Umsatzrückgang verzeichnet.[56]

7.2 Archive in Nürnberg

Archive übernahmen in den letzten Jahren verstärkt auch Bildungsaufgaben. Zum einen öffnen sie sich als Orte des forschenden oder entdeckenden Lernens für neue Zielgruppen, zum anderen treten sie verstärkt mit Publikationen, Ausstellungen und Vortragsreihen an die Öffentlichkeit.

In Nürnberg gibt es insgesamt sieben Archive: Zu den vier Museumsarchiven zählt das Deutsche Kunstarchiv des Germanischen Nationalmuseums, das Historische Archiv des Germanischen Nationalmuseums, die Dokumentationsstelle im DB Museum sowie das Archiv im Museum für Kommunikation. Hinzu kommen das Staatsarchiv Nürnberg, das Stadtarchiv Nürnberg und das Landeskirchliche Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die ebenfalls alle drei ein breites archivpädagogisches Programm für Schulklassen und Interessierte anbieten.[57] Zu den didaktischen Angeboten in den drei Häusern zählen Archivführungen, Vorträge und Seminare, Workshops und Tagungen, Fortbildungen sowie weitere Projekte und Veranstaltungen zu ausgewählten Themen.

Veränderungen im Selbstverständnis von Archiven sorgen dafür, dass sich diese neben der fachgerechten Verwahrung und Erforschung historischer Dokumente zunehmend der pädagogischen Arbeit mit Schulklassen und der Gestaltung von Ausstellungen widmen. Unter den Nürnberger Archiven setzt unter anderem das Stadtarchiv diesen Anspruch mit einem umfangreichen archivpädagogischen Programm für verschiedene Schularten um. Nach dem hohen Zuspruch an Führungen im Jahr 2015, in dem das 150. Jubiläum des Stadtarchivs gefeiert wurde, nahm die Anzahl an Führungsteilnahmen im Stadtarchiv wieder etwas ab. Im Jahr 2018 konnte ein erneuter Anstieg auf 780 Teilnahmen festgestellt werden, was vor allem auf das große Besucherinteresse an der Ausstellung „WELCOME HOME – Stadt.Bild.Nürnberg“ zurückgeführt werden kann (**Abb. H-17**).

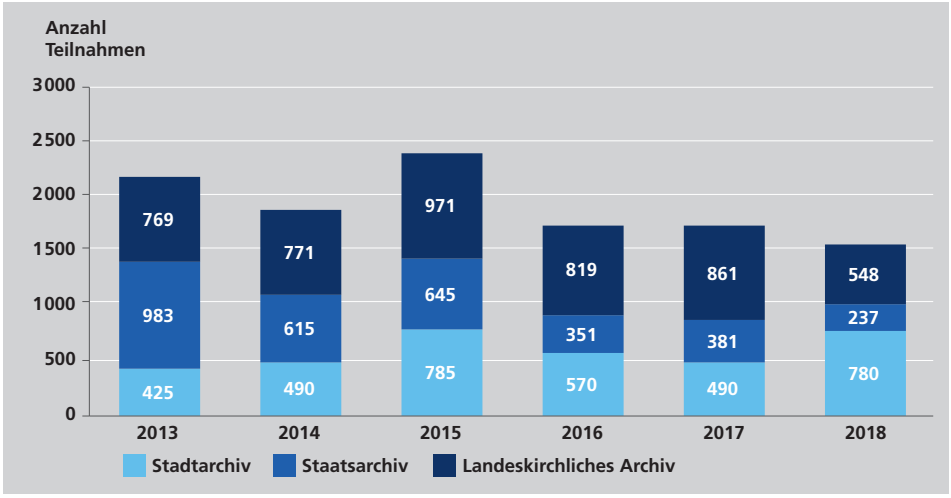


Abb. H-17:
Teilnahmen an Führungen in Stadtarchiv, Staatsarchiv und Landeskirchlichem Archiv, 2013 bis 2018

Anmerkung: Staatsarchiv ohne Außenstelle Lichtenau.

Quelle: Stadtarchiv, Staatsarchiv, Landeskirchliches Archiv.

Das Landeskirchliche Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern konnte nach dem Einzug im Jahr 2013 in ein neues Gebäude in der Veilhofstraße in den ersten Jahren steigende Besucherzahlen verzeichnen, seit 2015 sanken diese Besuche wieder. Das Staatsarchiv nahm in den Jahren 2013, 2015 und 2017 an der Langen Nacht der Wissenschaft teil, was sich vor allem in den beiden erstgenannten Jahren positiv auf die Teilnahmezahlen ausgewirkt hatte.

Das Staatsarchiv, das Stadtarchiv und das Landeskirchliche Archiv bieten neben Archivführungen auch Ausstellungen, Vorträge und besondere Aktionen für Schulen an.

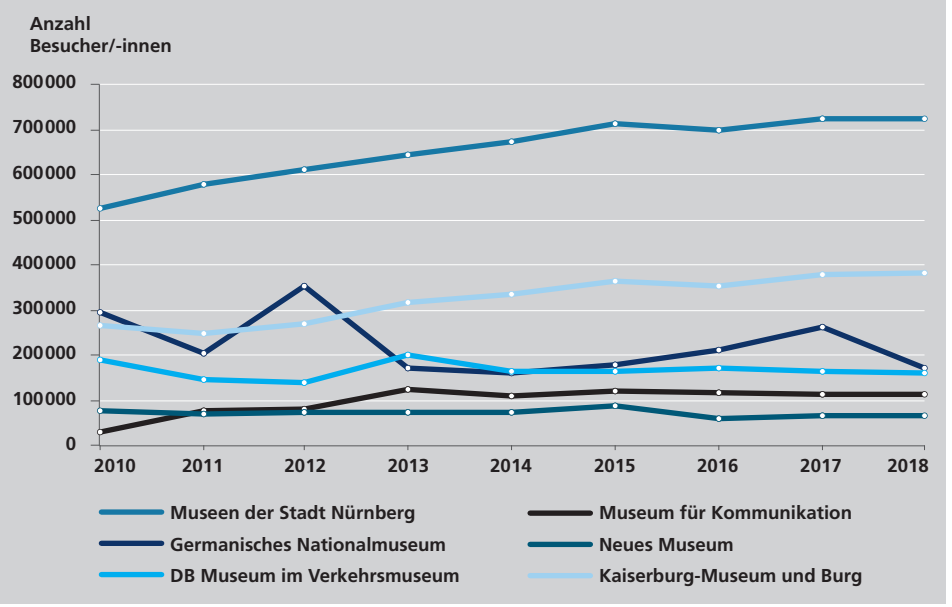
8. Museen

Museen verstehen das Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln als ihre Kernaufgaben. Sie stehen den Besucherinnen und Besuchern als Orte zum Entdecken, Erkunden und Erleben offen, bieten durch Führungen und museumspädagogische Angebote aber auch strukturierte Zugänge zum Sammlungsgut. In Nürnberg übernimmt das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) diese Aufgaben für eine Vielzahl von Museen.

Die Museumslandschaft in Nürnberg ist von zahlreichen kommunalen, staatlichen und privaten Einrichtungen geprägt und zeichnet sich durch ein breites thematisches Spektrum aus. Dabei spiegelt sich die Geschichte der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger in den Schwerpunkten vieler der erfassten Einrichtungen wider. Im Jahr 2017 erfasste das Berliner Institut für Museumsforschung (IfM) insgesamt 1,9 Millionen Besuche in 35 Museen in Nürnberg. Zum Vergleich: Im Jahr 2002 wurden 1,6 Millionen Besuche in 25 Nürnberger Museen gezählt.[58]

In städtischer Trägerschaft befinden sich das Albrecht-Dürer-Haus, das Museum Tucherschloss, das Stadtmuseum Fembohaus, das Spielzeugmuseum, das Museum Industriekultur, die mittelalterlichen Lochgefängnisse, der historische Kunstbunker, das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände und das Memorium Nürnberger Prozesse. Die Museen der Stadt Nürnberg konnten seit 2010 insgesamt steigende Besucherzahlen verzeichnen. Während im Jahr 2013 643733 Personen eines der städtischen Museen besuchten, waren es im Jahr 2018 bereits 723512 (**Abb. H-18**). Damit blieb die Besucherzahl mit 723512 trotz der fast ganzjährigen Schließung der Lochgefängnisse aufgrund

Abb. H-18:
Besucherinnen und Besucher in ausgewählten Museen in Nürnberg, 2010 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch.

von Renovierungsarbeiten in der Ehrenhalle des Rathauses in etwa auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr (725 394).[59] Hervorzuheben ist der anhaltende Anstieg der Besucherzahlen im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände und im Memorium Nürnberger Prozesse (vergleiche Abschnitt 12). Im Jahr 2018 machten diese beiden Einrichtungen über die Hälfte (54,1 %, entspricht 391 231 Personen) aller Besucherinnen und Besucher der städtischen Museen aus.

Das Germanische Nationalmuseum (GNM) bewahrt und erforscht Zeugnisse der Geschichte, Kultur und Kunst des gesamten deutschen Sprachraums von den Anfängen bis zur Gegenwart und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich. Die steigenden Besucherzahlen fanden im Jahr 2017 mit 261 338 ihren Höhepunkt. In diesem Jahr trug neben der Sonderausstellung zum Reformationsjubiläum „Luther, Kolumbus und die Folgen" insbesondere die bayerisch-tschechische Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte über Karl IV. zu hohen Besucherzahlen bei. Darüber hinaus übernimmt die Bildungsarbeit im GNM das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg.

Naturwissenschaftliche und technische Vermittlungsangebote

Der Bedeutung Nürnbergs als Technik-, Industrie- und Arbeiterstadt widmet sich eine Vielzahl von Einrichtungen, die naturwissenschaftliche und technische Vermittlungsangebote präsentieren. Dazu gehören unter anderem die Umweltstation Nürnberg und das Museum Industriekultur als Einrichtungen der Stadt Nürnberg, das Naturhistorische Museum der privaten Naturhistorischen Gesellschaft Nürnberg e.V. sowie das ScienceCenter turmdersinne.

Das DB Museum in Nürnberg mit seinen zwei Außenstellen in Koblenz und Halle (Saale) – seit 2013 Teil der Deutsche Bahn Stiftung – ist das älteste Eisenbahnmuseum der Welt. Im Jahr 2018 kamen 161 810 Besucherinnen und Besucher in das DB Museum Nürnberg (**Abb. H-18**). Mit Angeboten für Kinder, Familien, Kindergärten, Schulklassen und Erwachsene sowie mittels Sonderausstellungen, Fahrzeugschauen, Sonderführungen und Vorträgen wird Wissen über Eisenbahntechnik und Eisenbahngeschichte anschaulich vermittelt. Im Jahr 2018 war ein Drittel der Besucherinnen und Besucher Kinder und Jugendliche (33,8 %). Im Jahr 2017 feierte das Museum sein 135-jähriges Bestehen und bot verschiedene Sonderschauen an, beispielsweise „135 Jahre DB Museum – 135 Liebeserklärungen".[60]

Das Museum für Kommunikation Nürnberg befindet sich im Gebäude des früheren „Königlich Bayerischen Verkehrsmuseums" direkt neben dem DB Museum. Im Mittelpunkt der Dauerausstellung steht der Mensch und seine Kommunikation. Das Angebotsspektrum beinhaltet Angebote für Erwachsene wie Medienworkshops für Personen über 50 Jahren, für Kinder und Familien, wie zum Beispiel die Sonntags-Werkstatt, für Kindergartengruppen und Schulklassen, für Lehrkräfte sowie Freizeitgruppen. Sonderausstellungen rund um die vielen Aspekte des Themas Kommunikation sind ein weiterer Schwerpunkt der Museumsarbeit. Im Jahr 2018 konnte das Museum für Kommunikation 113 836 Besucherinnen und Besucher verzeichnen (**Abb. H-18**).[61]

Außerdem erhält die Nürnberger Museumslandschaft im Jahr 2020 mit dem Deutschen Museum Nürnberg auf dem Augustinerhof-Areal Zuwachs. Die Errichtung dieser Außenstelle des Deutschen Museums in Nürnberg wurde von der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Nordbayern-Initiative geplant und in der Kabinettssitzung der Bayerischen Staatsregierung am 5. August 2014 beschlossen.[62] Das Museum am Augustinerhof wird Technologien und ihre möglichen Auswirkungen auf die Gesellschaft präsentieren. Eine interaktive Entdeckungsreise soll sich mit Themen- und Phantasiewelten rund um Mobilität, Energie, Gesundheit, Automatisierung und Kommunikation befassen. Mitmachlabore, eine virtuelle Arena und Begleitprogramme für alle Altersstufen ergänzen die Ausstellung. Zwei Gymnasien und zwei Mittelschulen aus Nürnberg sind aktiv in die Gestaltung eingebunden.[63]

Neben den Museen bieten sich weitere naturkundliche Bildungseinrichtungen in Nürnberg zur Erkundung an. Der Tiergarten Nürnberg stellt einen wichtigen außerschulischen Lernort dar und erreicht jährlich über eine Million Besucherinnen und Besucher. Als Angebot zur Bildung für nachhaltige Entwicklung finden Führungen der Zooschule und der Zoobegleiterinnen und -begleiter statt. Insgesamt wurden 2017 von der Abteilung Zoopädagogik 15638 Teilnehmende in 1407 Führungen über Zoothemen informiert. Zwischen 2016 und 2017 stieg die Anzahl der betreuten Kindergartenkinder von 583 auf 1074 und hat sich damit nahezu verdoppelt. Die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schülern sank im Vergleich zum Vorjahr leicht und lag im Jahr 2018 bei 3998 (2017: 4138).[64] Das 2014 eröffnete, vom Freistaat Bayern geförderte Besucherzentrum „Bionicum Ideenreich Natur“ im Naturkundehaus des Tiergartens vermittelt Zusammenhänge zwischen Natur und Technik.

Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ)

Das umfassendste museumspädagogische Angebot in der Stadt Nürnberg hält das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) vor, das im Jahr 2018 sein 50-jähriges Jubiläum feierte. Es bietet einen methodisch-didaktischen Zugang zum Sammlungsgut des Germanischen Nationalmuseums und der Museen der Stadt Nürnberg und versteht sich als Dienstleister für Nürnberger Museen und Ausstellungshäuser, wie zum Beispiel das KuKuQ. Das KPZ konzipiert ein umfangreiches Vermittlungsprogramm, das auf zahlreiche Zielgruppen zugeschnitten ist, von Kindergärten über Schulen bis hin zu Erwachsenengruppen und Senioren. Außerdem bestehen in verschiedenen museumspädagogischen Projekten Kooperationen mit verwandten Einrichtungen, Schulen und Hochschulen.

Im Jahr 2018 koordinierte die Abteilung „Schulen und Jugendliche“ insgesamt 1456 Veranstaltungen für 27096 Teilnehmende (**Abb. H-19**). Im Jahr 2017 verbuchte das KPZ in dieser Abteilung 2992 Besucherinnen und Besucher weniger als im Jahr zuvor (-9,2 %). In diese Zeit fiel allerdings auch die Kündigung des Kooperationsvertrags durch die Museumsstiftung Post und Telekommunikation für das Museum für Kommunikation Nürnberg zum September 2016. Zwischen 2017 und 2018 sanken die Teilnehmerzahlen

bei Schulveranstaltungen um 2590 (-8,7 %), was laut Arbeitsbericht 2018 des KPZ im Wesentlichen auf den Rückgang von Schulbuchungen im Germanischen Nationalmuseum zurückzuführen ist.[65] Wie bereits in den drei Vorjahren nahmen 2018 am häufigsten Grundschulen das Angebot des KPZ wahr. Dabei entfielen 31,9 % (8648 Teilnehmende) auf Grundschulen, 22,4 % (6083 Teilnehmende) auf Gymnasien und 19,2 % (5212 Teilnehmende) auf Mittelschulen, wobei sich die Rückgänge gegenüber dem Vorjahr vor allem auf Kindergärten (-34,9 %), Freizeitgruppen (-31,5 %) und (Fach-)Hochschulen (-28,0 %) konzentrierten. Gleichzeitig wurden die museumspädagogischen Angebote im Jahr 2018 deutlich häufiger von Förderzentren gebucht als im Vorjahr (2018: 837 Teilnehmende, 2017: 253).

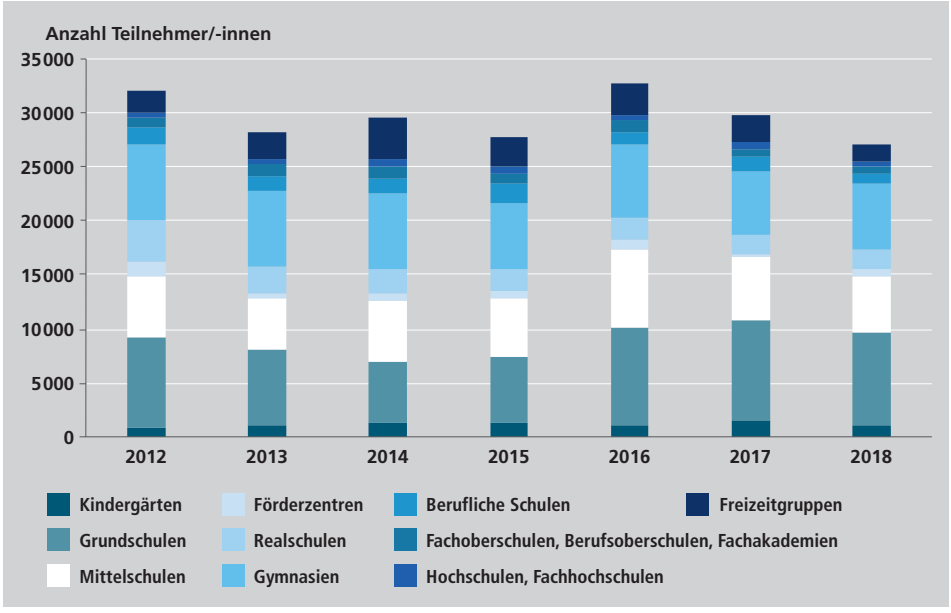


Abb. H-19:
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angeboten der Abteilung Schulen und Jugendliche des KPZ nach Einrichtungsart, 2012 bis 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg.

Zusätzliche Aktivitäten wie im Fall des vom KPZ entwickelten Museumscurriculums für Grundschulen werden durch Drittmittel und Sponsoring ermöglicht. Beim Nürnberger Museumscurriculum für Grundschulen konnten im Schuljahr 2018/19 56 Grundschulklassen mit rund 1200 Schülerinnen und Schülern fünf ausgewählte Veranstaltungen im Neuen Museum, im DB Museum Nürnberg und in den vom KPZ betreuten Museen und Ausstellungshäusern kostenfrei besuchen.[66] Das Angebot für Deutschklassen D und Berufsintegrationsklassen D wurde 2018/19 von 138 Gruppen in Anspruch genommen und ging im Vergleich zu den Vorjahren wieder etwas zurück (2017: 173 Gruppen, 2016: 199).[67]

In der Abteilung Erwachsene und Familie führte das KPZ im Jahr 2018 insgesamt 2753 Veranstaltungen mit 37821 Besucherinnen und Besuchern durch, mit einer deutlichen Mehrheit von 1924 Veranstaltungen und 26756 Besucherinnen und Besuchern im Ger-

manischen Nationalmuseum. Zu den vielfältigen Vermittlungsangeboten im Bereich der Erwachsenenbildung in den verschiedenen Museen zählen Führungen in Sonder- und Dauerausstellungen, Kunstbetrachtungen, Gesprächs- und Kreativkurse, Führungen in Fremdsprachen, Führungen für Seniorinnen und Senioren, Führungen für Menschen mit Handicap sowie Seminare für Multiplikatoren und Studierende.

Inklusion D und Teilhabe

Um eine Teilhabe für möglichst viele Besucherinnen und Besucher zu erreichen, organisieren viele Museen in Nürnberg barrierefreie Angebote. Wichtige Gesichtspunkte sind hier neben der (räumlichen und virtuellen) Zugänglichkeit des Museums ein zielgruppenorientierter Service (zum Beispiel Beratung über Serviceleistung am Empfang, Hinweise auf Umfang der Barrierefreiheit in der Einrichtung), verständliche Texte (zum Beispiel auf Hinweistafeln), eine barrierefreie Konzeption und Gestaltung der Ausstellung sowie Bildungs- und Vermittlungsangebote, die sich an alle Besucherinnen und Besucher richten.[68]

Um die Zugänglichkeit und die Nutzung ihres Angebots für alle zu ermöglichen, bieten beispielsweise die Museen der Stadt Nürnberg Rundgänge in Leichter Sprache und Führungen mit Tastmöglichkeiten für Blinde an. In einigen Häusern werden Rollstühle für Menschen mit Gehbehinderung bereitgehalten und der Zugang zu den Häusern selbst ist – mit Ausnahme des Albrecht-Dürer-Hauses und des Museums Tucherschloss aufgrund ihrer historischen Bauweise – barrierefrei. Im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände beispielsweise kann ein inklusives Begleitprogramm zur Ausstellung in Leichter Sprache gebucht werden. Darüber hinaus stehen für Besucherinnen und Besucher mit Sehbehinderung ein Ausstellungsplan in Brailleschrift sowie für gehörlose und schwerhörige Besucherinnen und Besucher deutschsprachige Texte zu den Filmen der Ausstellung in Schriftform zur Verfügung.[69] Erweitert wurde das inklusive Angebot der städtischen Museen im Bereich der medialen Vermittlung um elektronisch vor Ort abrufbare Führungen in Leichter Sprache (Führung per Medienguide durch die Mittelalterlichen Lochgefängnisse) und in Gebärdensprache (Medienguide im Memorium Nürnberger Prozesse).[70]

Das KPZ führt in verschiedenen Museen in Nürnberg Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung durch, die von speziell geschulten Museumspädagogen und -pädagoginnen geleitet werden. Die Anzahl der Teilnehmenden an vom KPZ durchgeführten Angeboten für Menschen mit Handicap in Nürnberger Museen stieg zwischen 2017[71] und 2018 um 85,7 % von 70 auf 130 Personen an. Im Jahr 2018 nahmen 62 Personen im Germanischen Nationalmuseum an Veranstaltungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen, 28 im Stadtmuseum Fembo-Haus an Veranstaltungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und 40 im Museum Industriekultur an Veranstaltungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Sehbehinderung teil.[72] [73]

9. Darstellende Künste

Darstellende Künste wie Tanz und Theater bieten ein hohes Maß an kulturellen Vermittlungs- und Bildungsmöglichkeiten. Unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialem und kulturellem Hintergrund können individuelle Theater- und Tanzangebote die emotionale und körperliche Wahrnehmung schulen, als Kommunikationsinstrument dienen, Interaktion ermöglichen und die Kreativität anregen. Mit Amateurtheatern und Laienspielgruppen ebenso wie mit Vereinen, Tanzschulen und -kreisen bestehen vielzählige Möglichkeiten zum aktiven Erlernen. Bei den großen, professionellen Theater- und Tanzbühnen gewinnt die Theaterpädagogik als „Vermittlungskunst mit performativem Charakter“[74] an Bedeutung.

9.1 Tanz

In Nürnberg gibt es derzeit etwa 30 Tanzschulen, davon sind die Tanzschule dance MaxX, das Tanzstudio eMOtion (vormals Tanzstudio Pfeiffer), das Tanzstudio Schlegl, die Tanzschule Streng, das TanzZentrum Krebs und die Tanzschule Köpke Rupprecht Mitglied im Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband.[75] Weiterhin hervorzuheben ist eine Vielzahl an Tanzvereinen unterschiedlicher Migrantengruppen. Außerdem finden Tanzprojekte in schulischen sowie außerschulischen Einrichtungen statt. Tanz als Teil kultureller Bildung liefert vielfältige Gelegenheiten für die Erprobung individueller Möglichkeitsräume und die Entdeckung neuer Themen.[76] Exemplarisch für die Angebotsvielfalt im Bereich Tanz werden im Folgenden TanzPartner e.V. und die Tanzschule Tanzfabrik Nürnberg dargestellt.

Die Tanzfabrik Nürnberg richtet sich an alle Tanzinteressierten und hält ein breites Angebot mit etwa 75 Wochenkursen bereit. Im Zentrum des tanzpädagogischen Konzepts der Tanzfabrik steht das gemeinschaftliche Tanzerlebnis, zudem sind die Sprachbarrieren sehr niedrig. Die Tanzfabrik bietet Kurse für Anfängerinnen und Anfänger sowie Fortgeschrittene. Im Jahr 2018 nahmen 403 Personen am Kursprogramm der Tanzfabrik teil, wobei Kinder und Jugendliche zwischen zehn und unter 20 Jahren (24,3 %) die größte Zielgruppe bildeten. Neun von zehn Teilnehmenden waren weiblich. Geflüchtete können kostenfrei an den Tanzangeboten teilnehmen. Durch die Gebührenermäßigung für Inhaberinnen und Inhaber des Nürnberg-Passes D konnten im Jahr 2018 etwa fünf Prozent der Teilnehmenden den Tanzunterricht mit einem Bildungsgutschein bezahlen. Zusätzlich bietet die Tanzfabrik Nürnberg seit 2004 Stipendien für tanzbegeisterte Kinder, Jugendliche und zum Teil auch Erwachsene an (2018: 14), bei denen die Kursgebühren erlassen werden.

Seit 2017 gehört der Verein TanzPartner zu den fest geförderten Projekten der Stadt Nürnberg. TanzPartner hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft, Alter und Geschlecht zeitgenössischen Tanz näherzubringen. Darüber hinaus vermittelt TanzPartner qualifizierte Fachkräfte aus den Bereichen Tanzpädagogik und Choreo-

grafie an Schulen, berät Lehrkräfte über Schulprojekte und bietet Einführungsworkshops und Nachbesprechungen für Vorstellungen an. In enger Kooperation mit der Tafelhalle und dem Künstlerhaus des KunstKulturQuartiers (KuKuQ) vermittelte der Verein im Jahr 2018 etwa 600 jungen Menschen in Schulen sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen zeitgenössischen Tanz. Im Jahr 2018 waren die Tanzkünstler/-innen von TanzPartner e.V. mit 24 Tanzprojekten im schulischen sowie außerschulischen Bereich tätig. Im Jahr 2018 wurden in Kooperation mit dem Theater Mummpitz mit 1519 Kindern aus 75 Nürnberger Schulklassen Tanz-Workshops im Rahmen des Kulturrucksacks (vergleiche Abschnitt 9.2) durchgeführt.[77]

9.2 Theater

Nürnberg weist ein vielfältiges Theaterangebot in unterschiedlichen Sparten auf und verfügt damit über einen kulturellen Anziehungspunkt für Menschen aus der ganzen Region. Das Staatstheater Nürnberg mit den Sparten Oper, Schauspiel, Ballett und Konzert ist die größte Theaterinstitution in Nürnberg. Darüber hinaus gibt es in Nürnberg zahlreiche etablierte Privattheater mit fester Spielstätte wie das Gostner Hoftheater und das Nürnberger Burgtheater. Hervorzuheben ist außerdem das umfangreiche Theaterangebot für Kinder und Jugendliche in Nürnberg. Mit den Kindertheatern Mummpitz, Pfütze, Rootslöffel, dem Kinderprogramm des Figurentheaters Salz+Pfeffer sowie der Jugendsparte des Gostner Hoftheaters im Hubertussaal bestehen fünf etablierte Kinder- und Jugendtheaterangebote mit festen Spielstätten.

Die Nürnberger Theaterszene wird darüber hinaus ergänzt durch verschiedene Festivals und Theaterwochen: LIMINALE, Kindertheaterfestival „panoptikum“ und das Jugendtheaterfestival „Licht.Blicke“ dienen als Beispiele. Ein fester Bestandteil der Theaterszene mit langjähriger Tradition ist die Nürnberger Kindertheaterreihe unter dem Motto „Kindertheater ums Eck“, bei der Kinder ab drei Jahren im Stadtteil niedrigschwellig Zugang zu Theaterangeboten erhalten. Bis 2017 wurde diese Theaterwoche, die jährlich mit circa 100 Veranstaltungen in 21 Stadtteilen stattfindet, gemeinsam vom Amt für Kultur und Freizeit (KUF) und dem Jugendamt der Stadt Nürnberg veranstaltet. Seit 2018 übernimmt das KUF mit dem Format weiterhin die stadtweite Grundversorgung mit Vorstellungen für das jüngste Theaterpublikum, während das Jugendamt im jeweiligen Stadtteil unterschiedliche, auf Situation und Bedarfe abgestimmte Theater-Formate für Kinder und Jugendliche entwickelt.[78]

Aus dem Bereich der freien Theater erfasst der Deutsche Bühnenverein für Nürnberg mit fünf Theatern nur einen kleinen Teil des bestehenden Angebots der Theaterszene (**Tab. H-2**). In der Spielzeit 2016/17 wurden insgesamt 709 Veranstaltungen gemeldet. Diese Zahl lässt bereits die Bedeutung der freien Theater und Bühnen in Nürnberg erkennen, obgleich die tatsächliche Anzahl der Veranstaltungen aller freien Theater in Nürnberg deutlich höher liegt. Allein in der Tafelhalle fanden im Jahr 2018 177 Veranstaltungen mit insgesamt 28735 Besucherinnen und Besuchern statt (vergleiche Abschnitt 6.2), an denen freie Theater maßgeblich beteiligt waren.[79]

Theaterunternehmen	2010/11	2012/13	2014/15	2016/17
Gostner Hoftheater	16720	21629	23121	21975
nürnberger burgtheater	16840	21309	15302	13964
Theater Mummpitz	11583	14142	13177	12745
Theater Pfütze	25818	25041	25651	24563
Theater Salz+Pfeffer	10613	10164	9723	9382
Nürnberger Staatstheater	279003	293964	278006	271356

Tab. H-2:
Besuche ausgewählter Theaterunternehmen in Nürnberg, Spielzeiten 2010/11, 2012/13, 2014/15 und 2016/17

Anmerkung: Die Jahresstatistik des Theater Mummpitz bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr und nicht auf die Spielzeit. Die Statistik des Staatstheaters bezieht sich ab der Spielzeit 2015/16 nur auf die theatereigenen Veranstaltungen und nicht auf externe Veranstaltungen (zum Beispiel das Seniorentheater).

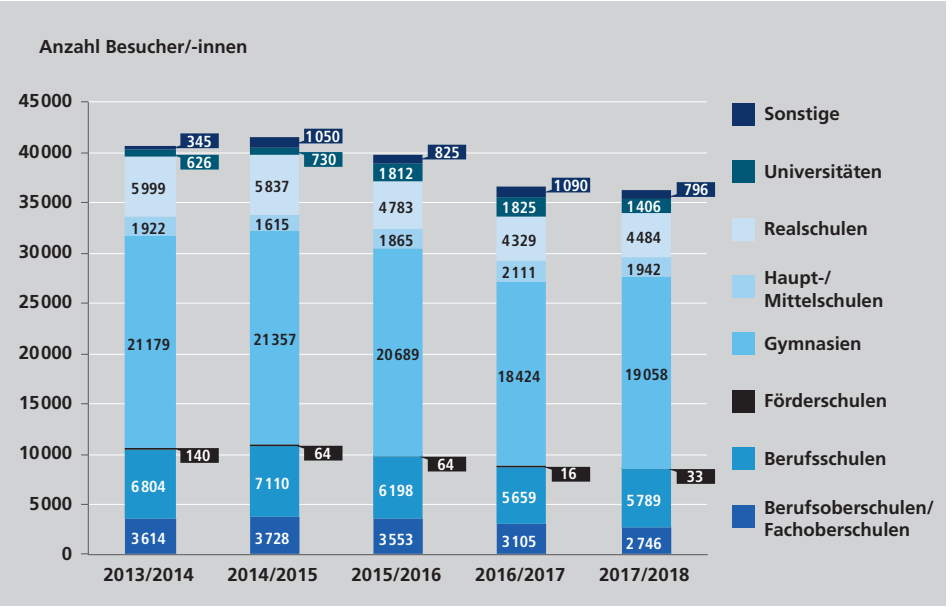
Quelle: Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik.

In der Spielzeit 2016/17 erfasste die deutsche Theaterstatistik für das Nürnberger Staatstheater 271356 Besuche (**Tab. H-2**) in 597 Vorstellungen in den Sparten Oper, Tanz, Operette, Musical, Schauspiel, Kinder- und Jugendtheater und Konzert sowie in 44 „Sonstigen Veranstaltungen" (zum Beispiel Lesungen, Liederabende). In der darauf folgenden Spielzeit stiegen die Besucherzahlen auf 283215 an.[80]

Es ist Anspruch der Theaterpädagogik im Staatstheater, spartenübergreifende, inklusive, intergenerationelle und transkulturelle Angebote zu gestalten. Die Angebote reichen von einmaligen, überwiegend rezeptiv angelegten Programmen wie den Kinderkonzerten über interaktive Konzepte für Führungen, Workshops, Vor- und Nachbereitungen, P- und W-Seminare für Gymnasien bis hin zu mehrere Monate andauernden Angeboten, bei denen die Teilnehmenden selbst Theater spielen. Ein regelmäßig probendes Bürgerinnen- und Bürgerensemble steht entweder zusammen mit den Künstlerinnen und Künstlern des Staatstheaters oder ohne diese auf den Bühnen des Staatstheaters. Dazu gehört beispielsweise das Seniorentheater Tempo 100, bei dem etwa 20 aktive Spielerinnen und Spieler eigene Produktionen erarbeiten (Spielzeit 2017/18: 1495 Besucherinnen und Besucher in insgesamt elf Vorstellungen). Geflüchtete können in den Theaterclubs „Freunde&Feste" und „Land&Leute" (circa 25 Teilnehmende) gemeinsam mit einer Theaterpädagogin die deutsche Sprache, die Stadt und das Theater entdecken. In Kooperation mit der Lebenshilfe e.V. findet mit dem Samstagsklub 2 wöchentlich eine inklusive Theatergruppe mit 16 bis 20 Teilnehmenden statt.[81]

Einen großen Teil der jüngeren Besucherschaft gewinnt das Staatstheater mit der Schulplatzmiete für Jugendliche ab der 9. Jahrgangsstufe (**Abb. H-20**). Diese Abonnements können mit vier bis sechs Vorstellungen je Spielzeit zu einem Preis von 9,50 Euro pro Eintritt gebucht werden. Vom Bildungszentrum kommen in fünf Vorstellungen jährlich jeweils etwa 30 bis 50 Menschen mit Behinderungen D oder psychischen Erkrankungen. Weiterhin nutzen über die arbewe (Firma der Werkstätten der Arbeiterwohlfahrt Nürnberg) etwa 15 Personen mit psychischer Erkrankung mit den ermäßigten Konditionen der Schulplatzmiete das Angebot des Staatstheaters.[82]

Abb. H-20:
Schulplatzmiete im Staatstheater Nürnberg, 2013/14 bis 2017/18



Quelle:
Staatstheater Nürnberg.

In der Spielzeit 2017/18 nahmen insgesamt 36254 Jugendliche die Schulplatzmiete in Anspruch, im Vorjahr waren es 36559 (-0,8 %). Nach den Gymnasien mit 19058 Besucherinnen und Besuchern (52,6 %) stellen die Berufsschulen die zweitgrößte (16,0 %) und die Realschulen die drittgrößte Besuchergruppe (12,4 %) dar. Alle drei Schularten konnten gegenüber der Spielzeit 2016/17 steigende Besucherzahlen verzeichnen. Bei den Mittelschulen (5,4 %) nahmen die Besucherzahlen um acht Prozent ab. Ein deutlicher Rückgang um 23,0 % zeigt sich bei den Universitäten, der sich mit der Beendigung individueller Initiativen von Studierenden an der Hochschule erklären lässt.[83] Nachdem auch die Besucherzahlen aus Förderschulen im Zeitverlauf abgenommen hatten, stiegen diese zwischen den Spielzeiten 2016/17 und 2017/18 wieder an von 16 auf 33 Besuche.

Zugänge zu Kinder- und Jugendtheatern schaffen insbesondere formale Bildungseinrichtungen. Während die frei besuchbaren Veranstaltungen im Angebot für Erwachsene überwiegen, werden bei den Kinder- und Jugendtheatern viele Vorstellungen von formalen Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen im Voraus gebucht. Beim Theater Mummpitz beispielsweise machten die so gebuchten Vorstellungen (ohne Gastspiele) im Jahr 2018 mit 8416 Besucherinnen und Besucher deutlich mehr als die Hälfte (64,5 %) aus. Neben den Vorstellungen beteiligt sich das Theater Mummpitz in zunehmendem Ausmaß an Workshops und ähnlichen theaterpädagogischen Angeboten. Wurden im Jahr 2013 4264 Zuschauerinnen und Zuschauer in 190 dieser Veranstaltungen erreicht, waren es im Jahr 2018 mit 8537 etwa doppelt so viele Zuschauerinnen und Zuschauer in 158 Veranstaltungen. Das Theater Mummpitz beteiligt sich auch am Kulturlotsenprogramm[84], das von der Villa Leon aufgelegt wurde, mit dem Ziel, Geflüchtete und Einheimische einander näherzubringen. Über das Programm

erhalten Geflüchtete im Theater Mummpitz freien Zugang zu einem Großteil der Familienvorstellungen am Wochenende.[85]

Während die beiden Kindertheater Mummpitz und Rootslöffel ihre Stücke vor allem für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter inszenieren, richtet sich das Angebot des freien Theaters Pfütze neben Grundschulen tendenziell an ein etwas älteres Publikum (**Abb. H-21**).

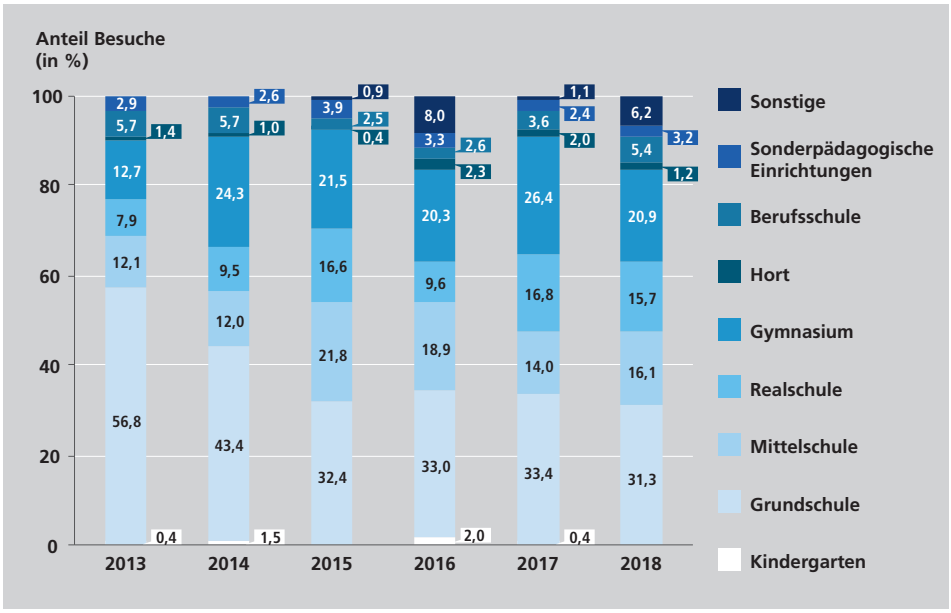


Abb. H-21:
Besuche in gebuchten Vorstellungen im Theater Pfütze nach Einrichtungsart, 2013 bis 2018

Quelle: Theater Pfütze.

Im Jahr 2018 kamen insgesamt 9098 Besucherinnen und Besucher in Besuchergruppen ins Theater Pfütze. Nach wie vor bilden Kinder aus der Grundschule mit einer Anzahl von 2850 die größte Besuchergruppe, allerdings ist der Anteil an allen Besuchergruppen im Zeitvergleich deutlich gesunken: Stammte 2013 fast die Hälfte die Besuchergruppen mit einem Anteil von 46,8 % aus Grundschulen, lag der entsprechende Anteil fünf Jahre später bei 31,3 %. Gleichzeitig gewann das Theater Pfütze im gleichen Zeitraum mehr Besucherinnen und Besucher aus Mittelschulen (+6,8 %) und vor allem aus Realschulen (+60,7 %) und aus Gymnasien (+32,6 %) hinzu. Im Schuljahr 2017/18 nahmen 21 Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene an dem integrativen Theaterkurs „komm!unication" teil, davon waren zehn Teilnehmende männliche Geflüchtete.[86]

Das Gostner Hoftheater erreichte im Jahr 2018 in gebuchten Vorstellungen insgesamt 2774 Schülerinnen und Schüler. Davon kam fast die Hälfte (46,4 %) aus Mittelschulen und etwa jede/r Fünfte (19,5 %) aus Gymnasien. Damit sank der Anteil der Besucherinnen und Besucher aus Gymnasien im Vergleich zu 2016 von 39,6 % auf 19,5 %, während der Besucheranteil aus Mittelschulen von 31,0 % auf 46,4 % stieg. Dies ist vor

allem auf die wachsende Nachfrage nach Angeboten des KulturRucksacks zurückzuführen. Schülerinnen und Schüler aus Realschulen stellten 2018 die drittgrößte Besuchergruppe (12,6 %), gefolgt von Schülerinnen und Schülern aus Schulen zur sonderpädagogischen Förderung (5,2 %). Neben den regulären Vorstellungen bietet das Gostner Hoftheater verschiedene theaterpädagogische Angebote vor allem für Jugendliche, wie der Jugendclub „GostAct" in Kooperation mit dem Jugendhaus GOST.[87]

Das Figurentheater Salz+Pfeffer bietet neben den regulären Aufführungen Workshops und Aktivangebote für Lehrkräfte, Kinder und Erwachsene an. So fanden im Jahr 2018 figurentheaterpädagogische Workshops für Grundschulen, Förderschulen sowie für eine Erwachsenengruppe der Lebenshilfe Nürnberg statt. Im Jahr 2018 konnte das Figurentheater Salz+Pfeffer erstmals über 10000 Besucherinnen und Besucher erreichen. Dabei entfielen über drei Viertel der Besucherinnen und Besucher (9104) auf Vorstellungen für Kinder und etwa ein Viertel auf Vorstellungen für Erwachsene (2621). Um Schülerinnen und Schüler sowie Studierende besser zu erreichen, entwickelte das Figurentheater Salz+Pfeffer 2018 das Abonnement „SCHAUplatz", mit dem das Abendprogramm zu einem ermäßigten Preis besucht werden kann.[88]

Im Kontext der Nürnberger Theaterangebote bestehen vielfältige Bemühungen, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Lebenslagen an non-formalen Bildungsprozessen zu verbessern. Hervorzuheben ist an dieser Stelle der 2009 vom Kindertheater Mummpitz ins Leben gerufene KulturRucksack, bei dessen Angeboten Kinder von einem Kinder-Kultur-Abonnement profitieren und eine Auswahl aus Theater-, Museums-, Konzert-, Ausstellungs-, Lesungs- und Tanzveranstaltungen besuchen können. Im Schuljahr 2018/19 beteiligten sich das Neue Museum, der turmdersinne, das Germanische Nationalmuseum, das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ), das Theater Mummpitz, die Tafelhalle und das Staatstheater Nürnberg mit der Staatsphilharmonie Nürnberg am KulturRucksack. Im Schuljahr 2018/19 partizipierten 1520 Drittklässlerinnen und Drittklässler aus 18 Grund- und Förderschulen.[89]

Seit dem Jahr 2010 wird vom Gostner Hoftheater ein entsprechendes Angebot für Mittelschulen organisiert. Im Schuljahr 2018/19 nahmen 1338 Mittelschülerinnen und Mittelschüler aus der Klassenstufe 5 bis 8 an dem Projekt teil.[90]

Seit 1998 zeigt das Theater Dreamteam, dass es keiner Unterscheidung zwischen „behindert" und „nicht behindert" bedarf. Das inklusive Theaterprojekt entstand aus einer Kooperation zwischen Bildungszentrum, noris inklusion und Gostner Hoftheater und präsentiert seine Stücke öffentlich. Im Jahr 2019 erhielt das Theater Dreamteam den Kulturpreis der Stadt Nürnberg.

Das Projekt „Kulturfreunde für Kindergartenkinder" wird in Kooperation mit dem Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg, dem Jugendamt und 30 Nürnberger Kindertagesstätten durchgeführt. Die professionelle Begleitung im Feld des Frei-

willigenmanagements übernimmt das „Zentrum Aktiver Bürger" (ZAB). Ab Herbst 2018 wird es von der Nürnberger Stiftung „Triumph für Kinder" gefördert. Mehr als 11 000 Kinder und Eltern waren über die „Kulturfreunde" in Museen, im Kindertheater, bei Stadtrundgängen oder Konzerten.[91]

10. Musik

Musikalische Bildung versetzt das Individuum in die Lage, einerseits Musik bewusst wahrzunehmen und zu begreifen, andererseits sich selbst musikalisch auszudrücken. Sie fördert insofern den Nachwuchs für professionelle, aber auch Laienmusik. Aufgrund des kommunikativen Charakters von Musik als Ausdrucksform und des Musikschaffens als gemeinsames Tun wirkt musikalische Bildung gemeinschaftsstiftend und fördert soziales Lernen.

Im Folgenden wird zunächst ein Blick auf die Musikschullandschaft Nürnbergs geworfen und auf diejenigen Programme, die musikalische Bildung auf besondere Weise mit formalen Bildungsinstitutionen verknüpfen. Anschließend wird die Vermittlungsarbeit im Bereich der klassischen Musik beleuchtet mit besonderem Fokus auf die Arbeit der beiden großen Nürnberger Orchester. Zuletzt werden zwei Beispiele charakterisiert, die im wenig institutionalisierten Feld der Popularmusik- und Jazzförderung aktiv sind.

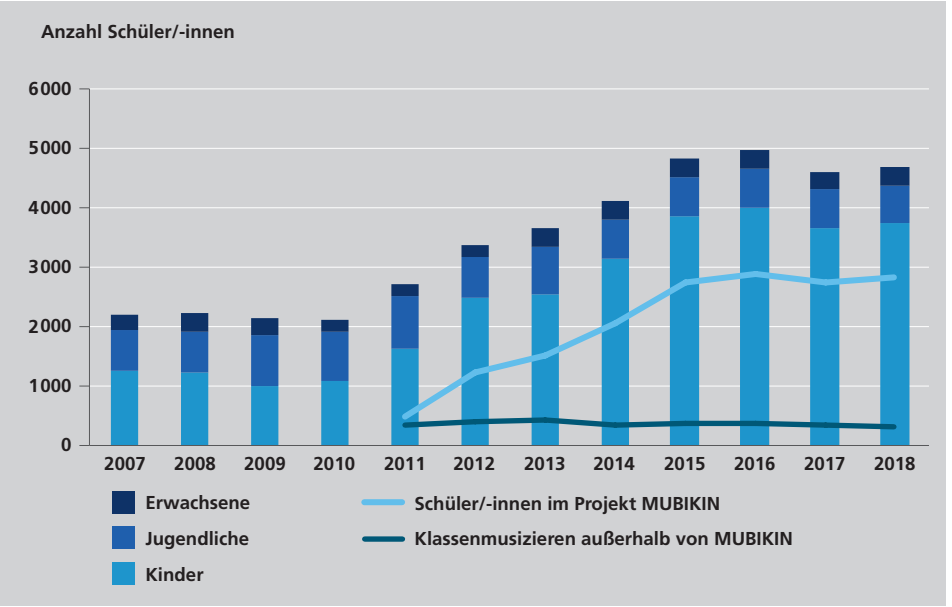
10.1 Musikschulen und überinstitutionelle Musikförderprogramme

Die Musikschule Nürnberg verzeichnete von 2010 (2 107) bis 2016 (4 968) einen konstanten Anstieg der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer D, wie sich aus **Abbildung H-22** ergibt. In den beiden Folgejahren pendelten sich die Zahlen bei etwas über 4 500 ein. Dieser Anstieg erklärt sich praktisch vollständig durch den Auf- und Ausbau des Projekts MUBIKIN, „Musikalische Bildung für Kinder und Jugendliche in Nürnberg", welches in Kooperation mit Schulen und Kindergärten durchgeführt wird. Ohne die MUBIKIN-Kinder wäre die Zahl der Musikschülerinnen und -schüler leicht rückläufig. Im Jahr 2018 kamen 60,7 % der insgesamt 4 671 Schülerinnen und Schüler der Musikschule Nürnberg durch MUBIKIN.[92]

Die vier privaten Musikschulen, die im Landesverband der Freien Musikinstitute Bayern e.V. organisiert sind, kamen im Jahr 2018 auf insgesamt 1 511 Schülerinnen und Schüler. Knapp ein Drittel davon sind Erwachsene (30,3 %).[93] Die Musikschule Nürnberg weist dagegen ohne MUBIKIN nur einen Erwachsenenanteil von 15,9 % auf.

Beim Klassenmusizieren unterrichten Musikschullehrkräfte an Regelschulen in Bläser-, Streicher-, Blockflöten- oder Chorklassen. Die Gesamtzahl der Kinder, die außerhalb von MUBIKIN am Klassenmusizieren teilnehmen, ist in den letzten Jahren ebenfalls leicht rückläufig und lag zuletzt bei 295 Kindern (**Abb. H-22**).

Abb. H-22:
Schülerinnen und Schüler der Musikschule Nürnberg nach Altersgruppen, 2007 bis 2018



Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg.

Gleichzeitig stieg die Anzahl der Wartelistenplätze der Musikschule Nürnberg von 179 im Jahr 2014 auf 296 im Jahr 2017. Allerdings konnte diese Nachfrage, die sich insbesondere in den Fächern Klavier, Gitarre und Schlagzeug konzentrierte, mit den vorhandenen Kapazitäten nicht gedeckt werden.

Die städtische Musikschule ermöglicht ermäßigte Beiträge für verschiedene Personengruppen über das Bildungs- und Teilhabepaket D, den Nürnberg-Pass D und die Geschwisterermäßigung. Am häufigsten erfolgte eine Förderung via Nürnberg-Pass. Etwa jede/r Achte (2018: 12,7 %) wird beim Besuch der Musikschule auf diese Weise finanziell unterstützt.[94]

Das Konzept der Musikalischen Grundschule verfolgt den Ansatz, Musik in den gesamten Fächerkanon und in den Schulalltag hineinwirken zu lassen und sie somit zum Motor von Schulentwicklung zu machen. In einem zweijährigen Prozess entwickelt jede Schule in diesem Sinne ihr eigenes Profil und konzipiert entsprechende Projekte und Aktionen. Als Schlüsselfiguren werden durch mehrere Fortbildungsveranstaltungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an jeder Projektschule Musikkoordinatorinnen und -koordinatoren ausgebildet, die einerseits den Entwicklungsprozess ihrer Schule in die Hand nehmen und andererseits die musikfachliche Expertise der jeweiligen Schule erhöhen.[95] Aktuell sind in Nürnberg 13 Musikalische Grundschulen zertifiziert, neu hinzugekommen sind zuletzt die Martin-Luther-King-Schule in Kornburg und die Friedrich-Wanderer-Schule in Eberhardshof.[96]

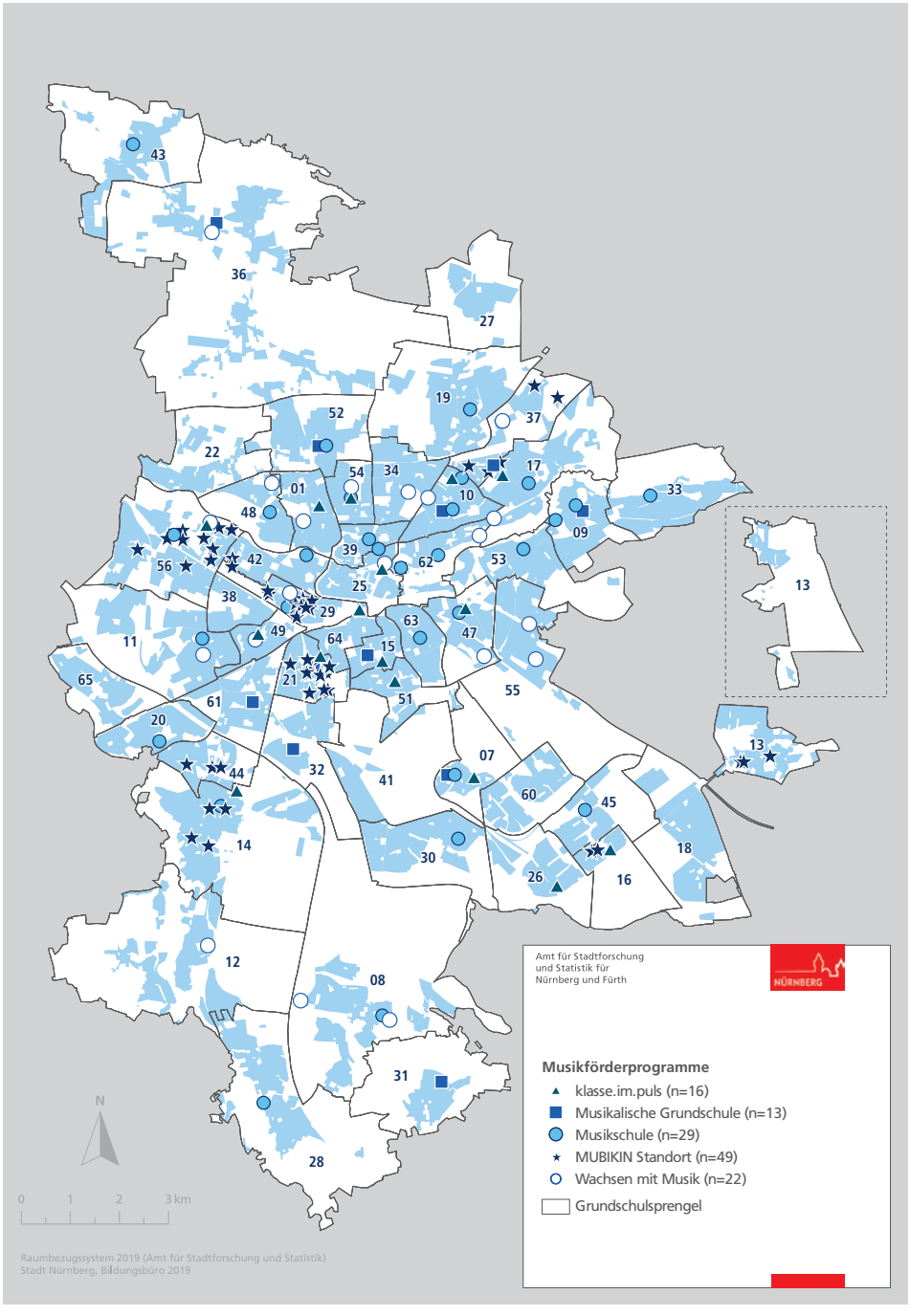


Abb. H-23:
Musikförderprogramme in Nürnberg, 2019

Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; Amt für Kultur und Freizeit, Regiestelle MUBIKIN.

Auf Mittel- und Realschulen zugeschnitten ist das Projekt klasse.im.puls. Ab der 5. Klasse lernen die Kinder in instrumentenspezifischen Musikklassen ein Instrument oder erfahren Stimmbildung in Chorklassen. Über Drittmittel können Instrumente angeschafft werden, sodass das Erlernen eines Instruments sehr kostengünstig ermöglicht wird. Schulübergreifende Musikveranstaltungen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, das Erlernte vorzutragen.[97] Sechs Realschulen und zehn Mittelschulen nehmen in Nürnberg an dem Projekt teil.

Wachsen mit Musik ist ein Projekt, das seit 2009 existiert und als Kooperation zwischen Stiftungen, dem Jugendamt der Stadt Nürnberg und der Hochschule für Musik Nürnberg durchgeführt wird. Es richtet sich an Kindertageseinrichtungen, die sich über das Jugendamt für eine Teilnahme bewerben können. Drei Säulen prägen das Konzept: Eine achtteilige, einjährige Fortbildungsreihe für das pädagogische Personal, die Ausstattung der Kindertageseinrichtung mit einer Grundausstattung von Musikinstrumenten und moderierte und interaktive Kinderkonzerte.[98]

Das Programm MUBIKIN nutzt musikalische Bildung als Brücke beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und verbindet diesen Gedanken zugleich mit einem sozialräumlichen Ansatz. Eigens für dieses Programm angestellte Lehrkräfte der städtischen Musikschule unterrichten gemeinsam mit pädagogischen Fachkräften in der Kindertagesstätte beziehungsweise mit Grundschullehrkräften im Tandem. Dieser Arbeitsmodus trägt zu gegenseitigen Lernprozessen und zur weiteren Professionalisierung der musikalischen Bildung in den Kindergärten und Schulen bei.[99] Auch der Gruppenzusammenhalt unter den Kindern konnte gestärkt werden,[100] was insbesondere im Kontext des Übergangs von der frühkindlichen zur schulischen Bildung nicht zu unterschätzen ist.

Es bewerben sich jeweils alle Kindergärten und die Grundschule eines Sprengels zusammen für die Programmförderung, sodass innerhalb der entsprechenden Sprengel dann immer mehrere MUBIKIN-Standorte beteiligt sind (**Abb. H-23**). Seit der letzten Erweiterung 2014 handelt es sich um acht Sprengel. Die Zahl der beteiligten Kinder schwankt dabei zwischen 191 im Sprengel Georg-Ledebour-Schule in Langwasser (Nr. 16) und 599 im Sprengel der Friedrich-Wanderer-Grundschule (Nr. 56).

10.2 Musikalische Vermittlungsarbeit im Bereich Klassik

Die beiden Orchester Nürnbergs engagieren sich auf vielfältige Weise bei der Kulturvermittlung an junge Leute, unter anderem in Kooperation mit Schulen beziehungsweise Schulklassen. Die Nürnberger Symphoniker geben jedes Jahr eine Reihe von Kinderkonzerten, die sich aufteilen in Schulkonzerte einerseits, an denen Klassenverbünde teilnehmen, und offene Familienkonzerte andererseits. Die Staatsphilharmonie bietet ihrerseits ebenfalls Kinderkonzerte sowie eine Reihe von Kinderopern an. Die Gesamtbesucherzahl dieser Angebote der beiden Orchester stieg in den letzten Jahren an, war jedoch im Jahr 2018 stark rückläufig. Ein Grund dafür ist, dass im Staatstheater 2018 keine Kinderoper aufgeführt wurde. Auch die Anzahl der Kinderkonzerte musste in der Spielzeit 2017/18 aufgrund der zahlreichen Umstellungen reduziert werden, die mit dem Inten-

dantenwechsel einhergingen.[101] Aus Förderschulen waren im Jahr 2018 271 Schülerinnen und Schüler bei den Kinderkonzerten des Staatstheaters vertreten (2017: 220), in der Kinderoper waren es 105 im Jahr 2017.[102]

Mit dem Programm „Symphoniker im Klassenzimmer" besteht für Kindergärten und Schulen außerdem die Möglichkeit, einzelne Orchestermusikerinnen und -musiker direkt in der Bildungseinrichtung zu erleben und sich spielerisch mit den jeweiligen Instrumenten und klassischer Musik auseinanderzusetzen. 60 Schulklassen und 14 Kindergartengruppen nahmen dieses Angebot im Jahr 2018 in Anspruch.[103] Das Pendant der Staatsphilharmonie trägt den Namen Orchesterpaten. Daneben bietet die Staatsphilharmonie sogenannte „Sit-In-Konzerte" an, bei denen die Kinder mit im Orchestergraben sitzen, sowie verschiedene Konzertreihen, die an Kindergärten und Schulen stattfinden. Für Grundschulen ist das Format der Ton-Angeber entwickelt worden, bei dem die Schülerinnen und Schüler spielerisch den Klang und das Zusammenspiel der Instrumente einer Gruppe wie Bläser oder Streicher erkunden. Rund 400 Kinder nahmen allein im Jahr 2018 an diesem Format teil.

Auch jenseits der beiden großen Orchester findet in Nürnberg kulturelle Vermittlungsarbeit im Bereich Klassik statt. Die Kinderoper Nürnberg wurde im Jahr 2003 mit dem Ziel gegründet, Kindern klassische Musik zu vermitteln und zu diesem Zweck bekannte Opern kindgerecht aufzubereiten. Seit 2015 wurde von ehrenamtlich engagierten Ensemblemitgliedern der Verein Kulturkiste e.V. gegründet. Seit 13 Jahren absolviert die Kinderoper Nürnberg im Sternenhaus jährlich sechs bis sieben Aufführungen. Pro Aufführung werden etwa 300 Kinder erreicht – im Vormittagsprogramm wird die Kinderoper vorwiegend von Schulklassen, im Nachmittagsprogramm von Familien besucht. Daneben kommt die Kinderoper Nürnberg auch direkt an Schulen.[104]

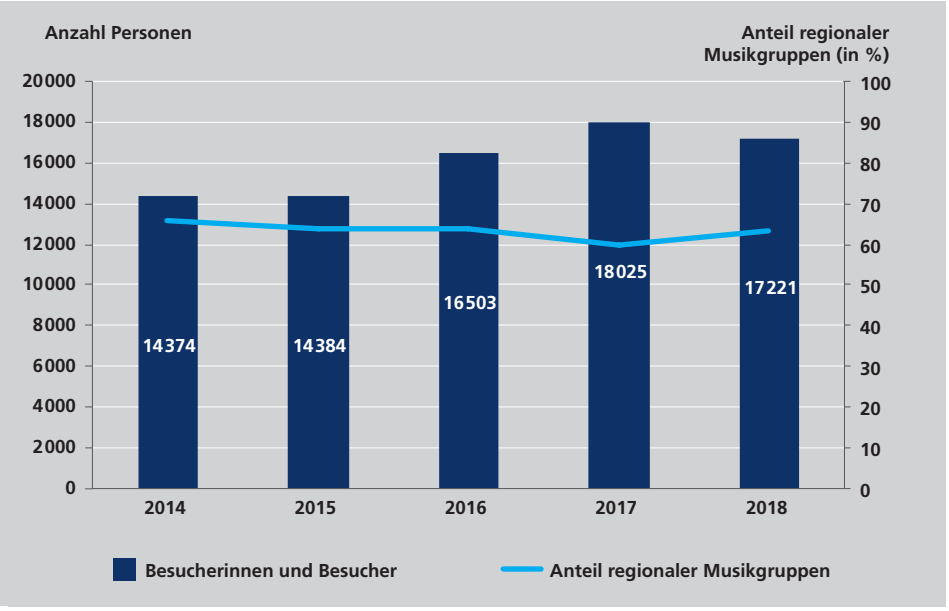
Ein Jahreshöhepunkt der Nürnberger Ereigniskultur ist das Klassik Open Air, bei dem die Staatsphilharmonie und die Symphoniker mit drei Konzerten zu kostenfreien Konzerten in den Luitpoldhain einladen. Vor einem der beiden Abendtermine findet dabei ein Familienkonzert am Nachmittag statt. Im Jahr 2018 waren es rund 119000 Besucherinnen und Besucher.[105]

10.3 Förderung und Vermittlungsarbeit in Popularmusik und Jazz

Die MUZ – Musikzentrale Nürnberg e.V. betreibt in Nürnberg und Umgebung Popularmusikförderung als Netzwerkknotenpunkt in engem Kontakt mit der regionalen Szene und institutionellen Partnern. Das geschieht etwa in Form von Infrastrukturleistungen, die im Sinne einer Breitenförderung lokaler und regionaler Musikgruppen bei Bedarf in Anspruch genommen werden können. Für professionelle Aufnahmen steht beispielsweise das MUZ-Tonstudio zur Verfügung, das von 2014 bis 2018 an 325 Tagen gebucht war. Daneben bietet die MUZ als freier Träger der Jugendhilfe weitere Unterstützung durch Infrastruktur wie beispielsweise Proberäume sowie die Vermietung von Bühnentechnik oder eines Tourbusses.

Mit dem MUZclub steht im Erdgeschoss eine Spielstätte zur Verfügung, die regionalen Bands Gelegenheit bietet, sich einem breiten Publikum zu präsentieren, häufig auch in Verbindung mit national und international bekannten Künstlerinnen und Künstlern. **Abbildung H-24** zeigt eine bis 2017 steigende Entwicklung der Publikumszahlen und einen relativ konstanten Anteil regionaler Musikgruppen, die etwa zwei Drittel der insgesamt 1 050 Bands ausmachen, für die von 2014 bis 2018 Auftritte veranstaltet wurden.

Abb. H-24:
Publikumszahlen und Anteil regionaler Musikgruppen im MUZclub, 2014 bis 2018



Quelle: MUZ – Musikzentrale Nürnberg e.V.

Darüber hinaus übernimmt die Musikzentrale als Kooperationspartner eine vermittelnde Funktion für mehrere Großveranstaltungen in Mittelfranken und kann somit einer Auswahl regionaler Gruppen eine überregionale Plattform bieten. Von 2014 bis 2018 konnten auf diesem Weg 229 regionalen Musikgruppen Auftrittsmöglichkeiten auf dem Bardentreffen, dem Weinturm Open Air, der NN-Rockbühne und bis 2017 dem Klüpfel Open Air geboten werden.[106] Letzteres kann aufgrund von baulichen Veränderungen rund um das Jugendhaus Klüpfel nicht mehr wie gewohnt stattfinden. Die Nürnberger Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind wichtige Kooperationspartner für die Musikzentrale und bieten ihrerseits in kleinerem Maßstab vergleichbare Unterstützungsleistungen für junge Künstlerinnen und Künstler wie beispielsweise Aufnahmestudios, Proberäume und Auftrittsmöglichkeiten.

Auch im Bereich des Jazz ist in den letzten Jahren eine Vermittlungsstruktur gewachsen, die im direkten Kontakt mit Einrichtungen formaler Bildung Berührungspunkte schafft. Aus dem Netzwerk rund um das NUEJAZZ-Festival haben sich verschiedene Formate entwickelt, die sich speziell an Kinder und ihre Eltern richten. Unter dem Namen NUEJAZZ for Kids finden Konzerte im geschlossenen Rahmen in Kindertagesstätten statt, die über

das Jugendamt vermittelt und häufig von den Stadtteilpaten D unterstützt werden. Dass neben dem pädagogischen Personal und den Kindern die Eltern mit eingeladen sind, soll dazu beitragen, die Auseinandersetzung mit Musik im Allgemeinen und Jazz im Besonderen auch in den Familienalltag zu bringen. 1025 Kinder und Eltern nahmen 2018 in 14 Kindergärten und Horten sowie auf dem Aktivspielplatz Gostenhof an NUEJAZZ for Kids teil. Sozusagen als Vertiefung wird in der Kulturwerkstatt Auf AEG einmal pro Jahr ein öffentliches Kinderkonzert angeboten, das sich explizit an Familien richtet. Ebenfalls Auf AEG wurde seit 2017 außerdem ein Schulkonzert für die umliegenden Schulen eingeführt.[107] Im Jahr 2018 nahmen daran 165 Kinder aus der Knauer-, Friedrich-Wanderer-, Regine-von-Stein- und Birkenwaldschule teil sowie 18 Betreuerinnen und Betreuer.[108]

11. Spielen in der Stadt

Das Spielen zählt zu den zentralen Formen menschlichen Handelns und beschäftigt Menschen entlang der kompletten Lebensspanne von der frühen Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter. Zielt Platons Aphorismus „Beim Spiel kann man einen Menschen in einer Stunde besser kennenlernen, als im Gespräch in einem Jahr" auf die sozialpsychologische Dimension des Spielens, machten in der Neuzeit Pädagogen wie Johann Comenius oder wie im 19. Jahrhundert Friedrich Fröbel das Spiel auch für intendierte pädagogische Prozesse in Kindergarten und Schule nutzbar.

Definitorisch steht ein weitgefasster kultureller Spielbegriff einem enggefassten pädagogischen Konzept des Spielens gegenüber. Der Homo Ludens betätigt sich intrinsisch motiviert im zweckfreien Spiel, während das didaktische Spiel zweckgebunden und zielgerichtet verläuft. Entsprechend entwickelte sich das Lernspiel in der formalen, durch Institutionen vermittelte Bildung. In der Tradition Fröbels und Heinrich Pestalozzis entstanden Ende des 19. Jahrhunderts Kindertagesstätten und Schulen, in denen das Spielen im Zentrum der Pädagogik stand. Reformpädagogisch geprägte Einrichtungen der formalen Bildung (zum Beispiel nach Maria Montessori) nahmen den Gedanken im 20. Jahrhundert wieder auf und integrierten das Spiel in ihre Curricula.

Im Feld des non-formalen Lernens D entwickelte sich (in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts) die Spielpädagogik. In Verwandtschaft zur Erlebnis- und Sozialpädagogik wurde in die Jugendarbeit das Spiel, zum Beispiel durch Aktivspielplätze und Spielmobile integriert. Die Grenzen zwischen den Sphären des Spiels und des Sports sind oft fließend. Körperliche Betätigung – individuell oder in Mannschaften – innerhalb und außerhalb von Vereinen und Organisationen sind als Sport zu verstehen, kooperative Spiele im Sinne der New-Games-Bewegung der 1970er Jahre beziehen sich stark auf Ausdrucksformen des freien Spiels.

Nürnberg verfügt über einen spezifischen Bezug zum Thema Spielen. Historisch entwickelte sich die Stadt durch ihre Handwerkstraditionen zur Hochburg des Spielzeugs. Im 18. Jahrhundert wurde insbesondere Holzspielzeug – Puppen, Tiere, etc. – und Zinnspiel-

zeug gefertigt, später standen Blechspielzeug und Modelleisenbahnen im Mittelpunkt. Anfang des 20. Jahrhunderts war das Spielzeug zum Markenzeichen Nürnbergs geworden, dessen allgegenwärtiger Ausdruck die jährlich stattfindende Nürnberger Spielwarenmesse ist.

Spielerisches Lernen – ob in formalen oder non-formalen Kontexten – findet immer häufiger auch digital statt: Bei selbstgesteuerter Beratung und Nachhilfe sehen Jugendliche und Erwachsene Tutorials auf Youtube und mit Smartphones, E-Book-Reader und Pads stehen Lernenden neben gedruckten Ratgebern und Quellen zunehmend auch als digitale Maschinen zur Verfügung. Akteure der non-formalen Bildung, gleich ob städtische Kulturdienststellen oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, stellen sich aktiv dem Prozess der Digitalisierung. Tangiert sind einerseits Rahmenbedingungen des Lernens wie Information durch Datenbanken und Veranstaltungskalender, Aspekte des Vertriebs und der Verwaltung von Angeboten sowie die Besucheransprache über soziale Netzwerke. Die Digitalisierung verändert jedoch auch die Kultur (des Spielens) selbst und wird in diesem Sinn auch zum Thema pädagogischer Arbeit. Aus medienpädagogischer Perspektive setzen hier in Nürnberg die Arbeit des Medienzentrums Parabol e.V. und die Medienfachberatung des Jugendamts an.

11.1 Spiel-Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Bedeutung des Spielens für die sozialpsychologische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen steht außer Frage und bildet sich entsprechend auch in der städtischen Jugendhilfeplanung ab. Erstmals wurde 1989 ein Rahmenplan „Spielen in der Stadt" erarbeitet und seitdem mehrfach aktualisiert und fortgeschrieben. Damit steht der Stadt Nürnberg ein verbindliches Dokument der Jugendhilfeplanung zur Verfügung, das die Bedeutung des Spielens für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen hervorhebt und über die rechtlichen Regelungen und die politischen Zuständigkeiten aufklärt. Neben einer aussagekräftigen Bestands- und Bedarfsanalyse werden auch konkrete Maßnahmen und notwendige Schritte zur Erreichung der formulierten Ziele benannt. Im jüngsten Werkstattbericht „Spielen in der Stadt", der im Februar 2019 dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt wurde, erfolgte eine Aktualisierung der quantitativen Bestand- und Bedarfsberechnungen der Spielflächen in den 57 städtischen Planungsbereichen.[109] Neben einem Beschluss über die weitere Fortschreibung der Spielflächenplanung in den nächsten drei Jahren wurde eine Prüfung der Frage vereinbart, inwieweit Informationen zu Spielflächen Bürgerinnen und Bürgern mittels eines onlinegestützten Spielplatzführers öffentlich und einfach zugänglich gemacht werden können.

Die Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt" verfolgt das Ziel, eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt Nürnberg zu realisieren. Eine solche Stadt bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige, alters- und bedarfsgerechte Freiräume zum Spielen und Treffen, zur Entfaltung von Kreativität und zur Aneignung der Lebenswelt. Und dies nicht ausschließlich auf den reservierten Flächen von Spielplätzen, sondern auf Plätzen, Grün- und Brachflächen im öffentlichen Raum sowie auf zu Spielhöfen umgewandel-

ten Schulhöfen. Entsprechend werden in Nürnberg unbetreute öffentliche Spielplätze bedarfsorientiert neu geschaffen, ausgebaut und die bestehenden Anlagen erhalten. Zu diesen gehören (Klein-)Kinderspielplätze, Bolzplätze, Ballspielflächen, Streetball- und Skate-Anlagen, Flächen für Trendsportarten oder Parcours, zu Spielhöfen umgewandelte Schulhöfe sowie Spielplätze in Kleingartenanlagen.

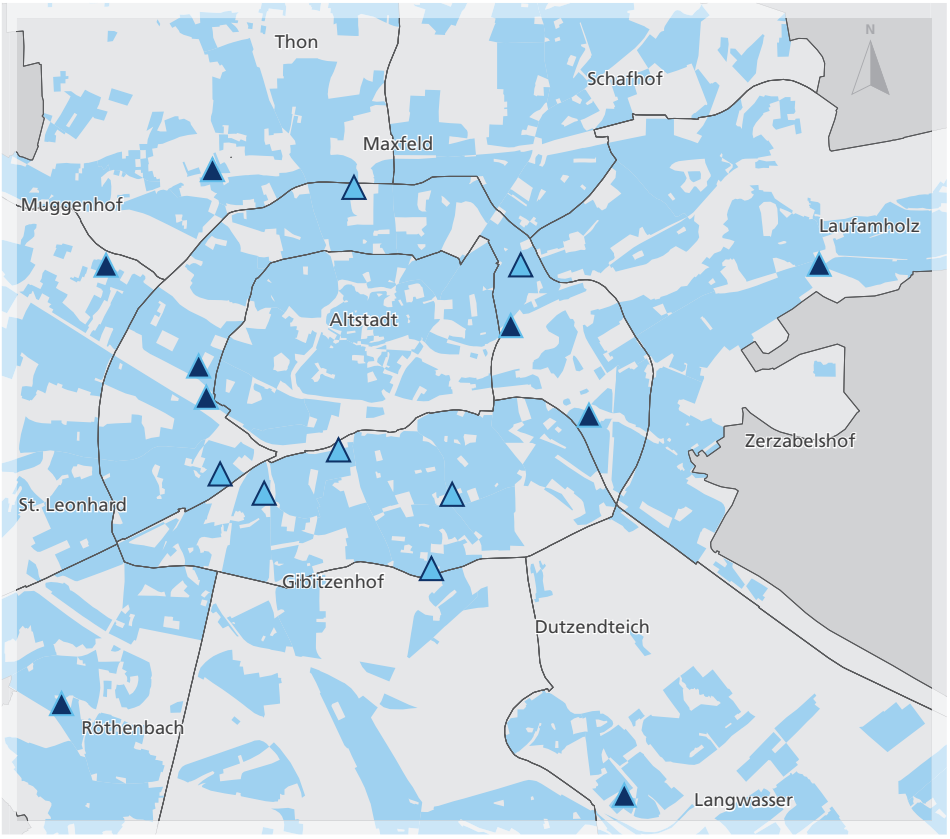
Die projektbezogene Beteiligung potenzieller Nutzer und Nutzerinnen an der Spielflächenplanung ist von zentraler Bedeutung. Diese praxisbezogene Form der Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird bei sämtlichen Planungen von Spielflächen in Nürnberg konsequent durchgeführt. Die kooperative Planung erfolgt im Zusammenspiel von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kirchengemeinden, Initiativen und Vereinen, Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und dem in Nürnberg seit 2012 aktiven Partizipationsmodell laut!. Die durch laut! artikulierten Anliegen Jugendlicher bezogen sich zuletzt in erster Linie auf die Verbesserung der Ausstattung, der Aufenthaltsqualität, der Nutzungszeiten und -möglichkeiten, der Beleuchtung sowie der Pflege und auf den Unterhalt von öffentlichen Grünanlagen, Wegen, Spiel- und Aktionsflächen, Sportflächen und Spielhöfen.[110]

Im Fokus der Betrachtung non-formalen D Lernens von Kindern und Jugendlichen stehen in diesem Abschnitt pädagogisch betreute Spielangebote. Hierzu sind unter anderem die Aktivspielplätze und Spielmobile, aber auch organisierte Spielaktionen und Feste ebenso wie regelmäßige Spielangebote in den Stadtteilbibliotheken zu zählen. Die pädagogisch betreuten Aktiv-, Abenteuer-, Bau- und Naturspielplätze garantieren in verschiedenen Nürnberger Stadtteilen organisierte Spielgelegenheiten und damit Anlässe non-formalen Lernens in unterschiedlichsten Bereichen. Dabei stellen die Aktivspielplätze mit ihrem qualitativ hochwertigen Angebot auch eine Reaktion auf das Defizit an Spielflächen in Stadtteilen dar und können zudem einen Beitrag zur handwerklichen, kulturellen und sozialen Bildung von Kindern und Jugendlichen leisten. Die Verwaltung ermittelt laufend Fehlbedarfe an Spielflächen für die Planungsbereiche, die Einrichtung von Aktivspielplätzen hängt jedoch maßgeblich von der Verfügbarkeit von freien Flächen ab.

Während die Aktivspielplätze auf der Nürnberger Bildungslandkarte feste Plätze einnehmen, finden sich Spielmobilangebote zeitlich begrenzt im Stadtgebiet. Diese mobilen, pädagogisch betreuten Spielaktionen finden bevorzugt in solchen Quartieren statt, die nicht ausreichend mit betreuten Spielgelegenheiten versorgt sind oder in Stadtteilen mit hoher Bebauungsdichte und/oder allgemein schwieriger Lebenslage. Das Regelangebot betreuter Spielgelegenheiten wird ergänzt durch spezielle (wiederkehrende) Aktionen, Projekte und Veranstaltungen.

So existieren in Nürnberg Feste und Sonderveranstaltungen, die in langer Tradition pädagogisch begleitete Spielangebote organisieren und ermöglichen. Beispielhaft werden im Folgenden „Sommernachtstraum“ und „Nürnberg spielt!“ vorgestellt. Das Familienfest „Sommernachtstraum“ wurde im Jahr 2016 vom Jugendamt der Stadt gemeinsam mit den Aktivspielplätzen und Spielmobilen zum 30. Mal veranstaltet. Das nicht

Abb. H-25:
Aktivspielplätze in Nürnberg, 2019



Quelle: Sachdaten: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt; Kartenerstellung: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth; grafische Überarbeitung durch das Bildungsbüro der Stadt Nürnberg.

kommerzielle Kinderfest hat sich in den Jahren der Durchführung laufend weiterentwickelt, basiert aber dennoch auf der täglichen Arbeit der Aktivspielplätze, die bei diesem Anlass anhand von gemeinsamen Mitmachaktionen und Vorführungen konzertiert von den Kindern präsentiert wird. Genreunabhängig werden an einem zentralen „Festort" Tanz, Musik und Theater präsentiert. So nahmen zum 30-jährigen Jubiläum im Jahr 2016 rund 7000 Menschen an der Jubiläumsveranstaltung am Wasserspielplatz am Wöhrder See teil.

Ein weiteres Format, das über einen hohen Bekanntheitsgrad, starke Publikumsresonanz in den Stadtteilen und ein fein gesponnenes Netz an Akteurinnen und Akteuren verfügt, ist das seit 2002 im zweijährigen Rhythmus als Kooperationsveranstaltung von Jugendamt und Amt für Kultur und Freizeit durchgeführte Festival „Nürnberg spielt!". Bis zu 80 Partnerinnen und Partner beteiligen sich jeweils. Das Festival, das seit 2014 als Tagesveranstaltung an einem Sonntag durchgeführt wird, erreichte 2019 an elf dezentralen, über die Stadt verteilten Spielstätten rund 7500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Im engeren waren dies Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren, die oft fußläufig in ihren Nachbarschaften an „Nürnberg spielt!“ teilnahmen. Alltägliche Spielangebote der beteiligten Kooperationspartner werden beim Festival besonders sichtbar, sodass Kinder (und deren Eltern) infolgedessen durch Regelangebote leichter adressiert werden können.

11.2 Spiel und Kultur: Haus des Spielens und Spielzeugmuseum

Nach Beschlüssen des Nürnberger Stadtrats 2018[111] erarbeitet eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe der Stadtverwaltung aktuell für das Nürnberger Pellerhaus ein Nutzungskonzept unter dem Titel „Haus des Spielens für alle Generationen“, das 2025 eröffnet werden soll. Komplementär zum traditionsreichen Spielzeugmuseum entsteht ein Kompetenzzentrum des Spiels, das verschiedene Funktionen, Angebote und Zielgruppen unter einem Dach zusammenbringt.

Voraussetzungen

In der in Auftrag gegebenen Voruntersuchung zur formativen Kraft des Spielens für die Kultur[112] benennt der Autor Christian Schmidt spezifische (auch kommunale) Voraussetzungen im Nürnberger Kulturleben, die für die Einrichtung eines „Haus des Spielens“ in Nürnberg vorliegen: So kuratiert das Deutsche Spielearchiv im Pellerhaus mehr als 30000 Gesellschaftsspiele und organisiert regelmäßig Spiele-Abende und Aktionen. Während sowohl im städtischen Spielzeugmuseum, als auch im Germanischen Nationalmuseum umfangreiche Sammlungen historischer Spiele existieren, verfügt das städtische Museum Industriekultur über eine große Sammlung an Video- und Computerspielen mit diesbezüglicher Hard- und Software. Zudem wurde im städtischen Künstlerhaus eine Sparte für digitale Spiele eingerichtet, die Ausstellungen, öffentliche Aktionen und praktische Bildungsarbeit durchführt. Gleichzeitig sind in Nürnberg zahlreiche Organisationen wie der Verband SpieleGilde, der Ali Baba Spieleclub, der Verein Spieler, Abenteurer und Phantasten oder die Gruppe Indie Outpost regelmäßig und öffentlichkeitswirksam mit Aspekten des Spielens befasst. Im Exposé zum „Haus des Spielens“ wird ein Ort skizziert, „…an dem alle Arten von Spielen zusammenkommen, unabhängig von ihren Erscheinungsformen, der kommerzielle, kulturelle und pädagogische Wert von Spielen gleichermaßen herausgestellt wird, Spiele Bedeutung für unser Leben und unsere Zukunft entfalten (und) Spiele für jeden Menschen unmittelbar erfahr- und nutzbar werden…“.[113]

Zielsetzung und inhaltliche Annäherung

Erste konzeptionelle Überlegungen hinsichtlich der Funktionen und Zielgruppen für das „Haus des Spielens“ gehen davon aus, dass die Einrichtung vier Spielfelder abdecken wird.[114]

Abb. H-26:
Spielfelder des Haus des Spielens



Quelle: Bericht im Kulturausschuss mit Jugendhilfeausschuss am 28.6.2018; eigene Darstellung.

An einem Ort der Begegnung und Unterhaltung sollen sich Menschen jeden Alters und Herkunft im „Haus des Spielens" zum Spielen treffen. Ein offenes Spiele-Café, aber auch thematisch gefasste Ort für Veranstaltungen und Festivals kommen als Angebot in Frage. Spezifische pädagogische Vermittlungsformate können am Angebot anknüpfen. In einem Spielelabor besteht die Möglichkeit, Spiele zu entwickeln und zu programmieren, aber auch mit bestimmten Zielgruppen und Multiplikatoren ins Gespräch zu kommen über die kulturellen, pädagogischen und wirtschaftlichen Implikationen des Spielens. Gleichzeitig könnte das „Haus des Spielens" Plattform und Netzwerkknoten für den fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs sein und Raum für Kongresse, Konferenzen und Foren bieten. Und als digitaler und analoger Kulturort würde das Haus mit dem dazugehörigen Pellerhof nicht nur als Ort für Veranstaltungen unterschiedlichster Art fungieren, die Graphische Sammlung der Stadt Nürnberg und das Stadtarchiv könnten zudem Teile ihres Bestands digital zugänglich machen.

Kooperationsverbund

An der schrittweisen Planung des „Haus des Spielens" arbeitet eine interdisziplinäre Gruppe bestehend aus Fachleuten Nürnberger Kultureinrichtungen, Akteuren aus dem Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Jugendamts und des Kreisjugendrings sowie Angehörigen des Medienzentrums Parabol als Kooperationspartner. Als weitere mögliche Kooperationspartner stehen die Hochschulen der Metropolregion und Partner aus der Wirtschaft, insbesondere die Spielebranche, auf der Agenda. Intensiv eingebunden in Planung und Entwicklung sind das Deutsche Spielearchiv und der Spieleclub Alibaba, die seit Jahren im Pellerhaus aktiv sind.

Das seit 1985 aufgebaute Deutsche Spielearchiv residiert nach dem Ankauf durch die Stadt Nürnberg im Jahr 2010 seit 2013 im Pellerhaus und agiert dort in Kooperation mit dem Spieleclub Alibaba mit einem ausdifferenzierten Angebot an Veranstaltungen rund

ums Spiel. Im Kontext der Planungen zum „Haus des Spielens“ erfolgte im Jahr 2018 eine Intensivierung der Veranstaltungstätigkeit (**Abb. H-27**). Im Dezember 2018 wurde im Pellerhaus zudem die Veranstaltungsreihe „Testspiel“ gestartet, die bis einschließlich Juli 2019 ein vielfältiges und konzentriertes Programm zu analogen und digitalen Spielformen unterbreitete.

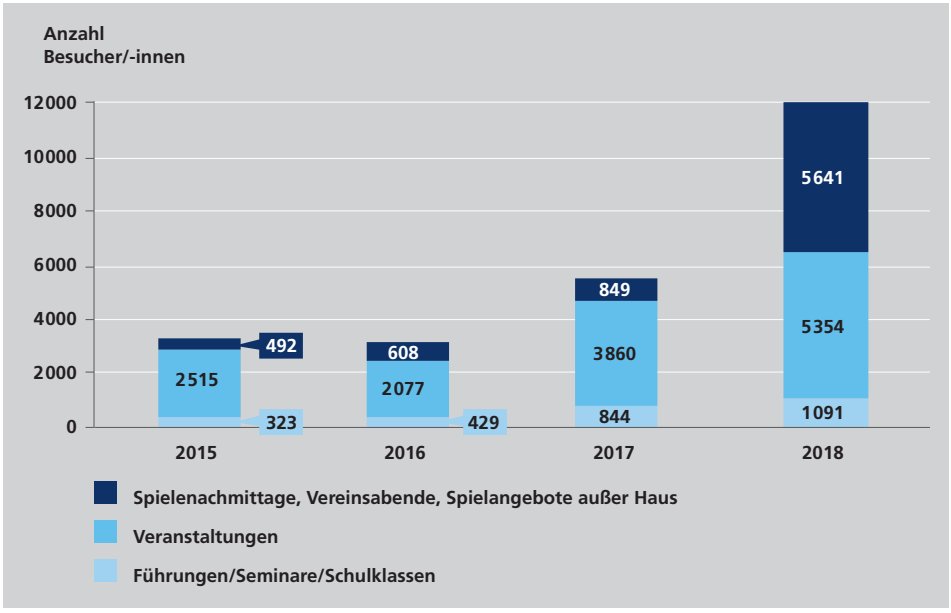


Abb. H-27:
Besucherzahlen im Deutschen Spielearchiv und Haus des Spielens, 2015 bis 2018

Anmerkung: Weitere Besucherzahlen ergeben sich beispielsweise bei der wissenschaftlichen Nutzung/Bibliothek,Veranstaltungen außer Haus (zum Beispiel Consumenta oder Spielecafé) sowie weiteren Veranstaltungen im Haus (zum Beispiel Foyerausstellung Pellerhaus).

Quelle: Deutsches Spielearchiv, Haus des Spiels.

Der Spieleclub Alibaba Nürnberg/Erlangen übernimmt seit seinem Einzug im Jahr 2013 besondere Funktionen im Spielbetrieb des Pellerhauses: Ein offener Spieltreff (zwei Mal pro Woche mit Gesellschafts-, Brett- und Kartenspielen sowie Tabletop- und Rollenspiele), Spielberatung (in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt) und Sonderveranstaltungen gehören zum regelmäßigen Programm des Vereins. Fest an den Nürnberger Messekalender gebunden ist das jährlich stattfindende Nürnberger Spiele-Fest, dessen 32. Ausgabe 2019 während der Nürnberger Spielwarenmesse von einem Netzwerk einschlägiger Partner – darunter auch der Spieleclub Alibaba – organisiert und überwiegend im Pellerhaus veranstaltet wurde. Dabei spricht das Spielefest mit seinen Spielgelegenheiten und Workshops nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Erwachsene an.

Das 1971 in Nürnberg eröffnete Spielzeugmuseum baute zunächst auf die Sammlung der Familie Bayer auf und umfasst über 80000 Objekte, die vollständig inventarisiert sind. Die hohe Qualität der Exponate, weithin beachtete Sonderausstellungen und eine wissenschaftlich fundierte Schriftenreihe stellen das Haus in die erste Reihe der Fachmuseen weltweit. Als Museum präsentiert die Einrichtung historisches Spielzeug wie Puppen und Puppenstuben, Kaufläden, Holz- und Blechspielzeug, aber auch Spiele und Kinderbücher. Sonderausstellungen, wie die Schau „Nürnberg hat das Zeug zum Spie-

len!", die mit der Frage „Warum spielst Du?" die Motivationslage für das Spielen in den Mittelpunkt rückte, ergänzen die Präsentation der Museumssammlung und sorgen dafür, dass die jährlichen Besuchszahlen in den letzten zehn Jahren in einem Korridor von 106056 bis 125483 schwankten. Zudem verzeichnete das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Stadt Nürnberg im Jahr 2018 bei Gruppenführungen und Familienangeboten insgesamt 518 Besuche und 807 Besucherinnen und Besucher anlässlich organisierter Kindergeburtstage, wo beispielsweise die Mottoveranstaltung „Spuk im Spielzeugmuseum" mit einer abschließenden Schatzsuche im historischen Gewölbekeller des Museums endet.

12. Politik, Geschichte und Menschenrechtsbildung

Politischer Bildung wurde nicht zuletzt aufgrund zunehmender gesellschaftlicher Spaltungs- und politischer Radikalisierungstendenzen in den letzten Jahren wachsende Bedeutung und vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit zuteil. Aufgrund ihrer besonderen geschichtlichen Verantwortung als Stadt der Reichsparteitage während des Nationalsozialismus einerseits und als Stadt des Friedens und der Menschenrechte andererseits, die mit dem Saal 600 im Justizpalast über einen Ort verfügt, der als Austragungsort der Nürnberger Prozesse als Geburtsstätte des modernen Völkerrechts gilt, ist die Stadt ein geeigneter Ort für historische und politische Bildung. Zahlreiche authentische Lernorte bieten Anlass, sich mit der deutschen Geschichte und ihren Verwerfungen auseinanderzusetzen.

Daran anknüpfend hat die Menschenrechtsbildung als Bildung über, durch und für die Menschenrechte einen besonderen Platz in der Bildungslandschaft ebenso wie im Stadtbild. Neben diesen beiden Aspekten politischer Bildung geht dieser Abschnitt auf Programme und Initiativen ein, welche Demokratie durch praktisches Tun und aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger fördern.

12.1 Historisch-politische Bildung

Das ehemalige Reichsparteitagsgelände in Nürnberg ist heute ein Ort für die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Die Zeppelintribüne ist das einzige fertiggestellte und noch erhaltene Bauwerk auf dem Reichsparteitagsgelände. Mit dem Ziel, die Begehbarkeit zu sichern beziehungsweise wieder herzustellen und das Bauwerk damit für erinnerungskulturelle Vermittlungsarbeit zu öffnen, werden in den nächsten acht bis zwölf Jahren insgesamt 85,1 Millionen Euro investiert. Die Hälfte der Summe wird der Bund übernehmen, rund ein Viertel der Freistaat.[115]

Im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände arbeiten verschiedene Bildungsträger im sogenannten Studienforum zusammen und bieten in der Ausstellung und auf dem Reichsparteitagsgelände Rundgänge, Diskussionen und Workshops an. Die Gesamtbesucherzahlen stiegen konstant von 181263 im Jahr 2009 auf 284872 in 2018 (+57,2 %) (**Abb. H-28**).

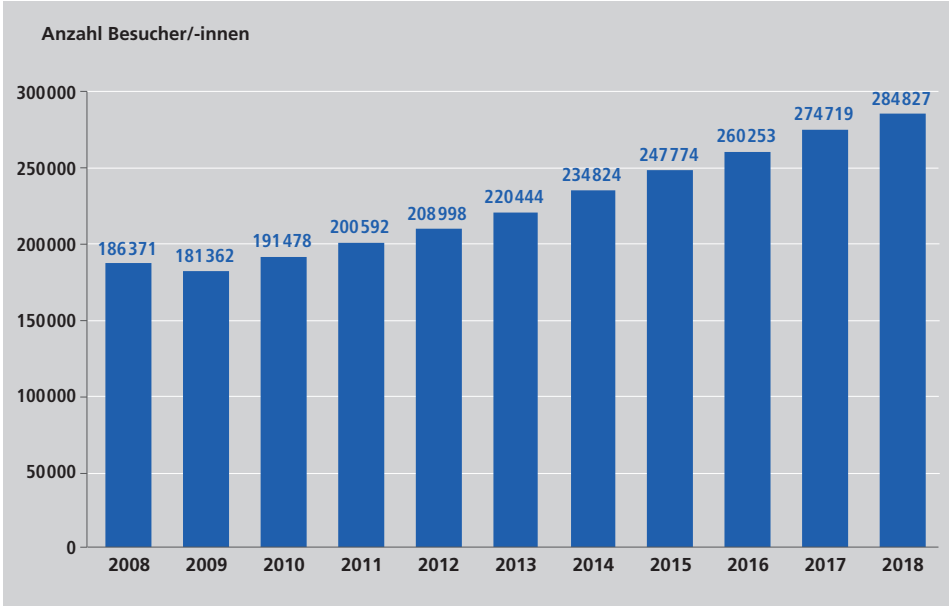


Abb. H-28:
Besucherinnen und Besucher im Dokumentationszentrum Reichparteitagsgelände Nürnberg, 2008 bis 2018

Quelle: Besucherstatistik der einzelnen Museen der Stadt Nürnberg.

Um dem immer weiter steigenden Besucherandrang, aber auch gestiegenen Ansprüchen an Museen gerecht zu werden, wird das Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände ertüchtigt und ausgebaut. Der Ausbau beinhaltet neue Ausstellungsflächen und eigene Archiv- und Depotflächen sowie ein Lernlabor als modernes Recherchezentrum und die Erweiterung und Modernisierung des Veranstaltungsbereichs. Besonderes Augenmerk soll dabei auf Barrierefreiheit gelegt werden. Die Bauarbeiten sollen 2020 starten und sind mit einem Gesamtvolumen von 15,3 Millionen Euro veranschlagt.[116] In diesem Zuge ist auch eine stärkere Bezugnahme der historischen Inhalte auf aktuelle Fragestellungen geplant, was sich in der Umbenennung des Studienforums zum Forum für Geschichte und Gegenwart niederschlagen wird.

Das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen der Stadt Nürnberg (KPZ) entwickelt als zentraler museumspädagogischer Dienst für zahlreiche Museen und Ausstellungsorte in Nürnberg Führungen und Workshops und setzt diese um. Im Falle des Studienforums zählt dazu auch ein moderiertes Programm, das sich mit den baulichen Überresten des Reichsparteitagsgeländes und dem zeitgenössischen Umgang damit kreativ auseinandersetzt. Im Jahr 2017 nahmen 2003 Menschen an 106 Veranstaltungen des KPZ auf dem Reichsparteitagsgelände teil. Seit 2010 schwankte die Teilnehmerzahl zwischen 1489 und 3528.

Das Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg bietet in Kooperation mit dem Nürnberger Menschenrechtszentrum (NMRZ) verschiedene Bildungsformate im Dokuzentrum an. Der Studientag „Diskriminierung trifft uns alle!“ richtet sich an Schulklassen, Studierende und interessierte Gruppen, für die Auszubildenden der Stadt Nürnberg ist er

obligatorisch. 22 Gruppen mit insgesamt 550 Personen nahmen im Jahr 2018 an diesem Angebot teil. Das Portfolio des Menschenrechtsbüros wurde 2018 um einen neuen Bereich erweitert. Das Angebot „Ordnungshüter und Massenmörder – die Ahndung der Polizeiverbrechen in den Nürnberger Prozessen" richtet sich an Polizeibedienstete und thematisiert unter anderem Auftrag und Selbstbild der Polizei damals und heute.[117]

Geschichte Für Alle e.V. – Institut für Regionalgeschichte (GFA) bietet neben zahlreichen anderen historischen Ausstellungsführungen und Rundgängen seit über dreißig Jahren auch Führungen auf dem ehemaligen Reichsparteitagsgelände an. Dort verzeichnete Geschichte Für Alle allein für das Jahr 2018 insgesamt 5485 (2017: 5439) Veranstaltungen, an denen 162685 Personen aus dem In- und Ausland teilnahmen (2017: 161618 Teilnehmende). Dabei bezogen sich 1360 der Veranstaltungen auf Programme, die GFA sowohl im Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände als auch in Kombination mit Geländebegehungen durchführte. Für die Gäste aus dem Flusskreuzfahrt-Bereich führte GFA 3419 Bildungsangebote (2017: 3408) mit 119665 Teilnehmenden (2017: 119280) durch.

Als Einrichtung des Kreisjugendrings Nürnberg-Stadt macht DoKuPäd („Pädagogik rund um das Dokumentationszentrum") historisch-politische Bildungsangebote speziell für junge Menschen. Das Reichsparteitagsgelände und das Dokumentationszentrum dienen dabei als Grundlage und Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit. Zudem spielt der Gegenwartsbezug eine herausgehobene Rolle, wie sich zum Beispiel am Workshop „EU und DU" zeigt. Auf dem Reichsparteitagsgelände gibt es neben Geländebegehungen (2018: 1622 Teilnehmende) auch innovative Kooperationsprojekte wie den medienpädagogischen Workshop „Inszenierung der Macht" (2018: 50 Teilnehmende) in Kooperation mit dem Medienzentrum Parabol. Dabei erkunden die Jugendlichen das Gelände und erstellen mithilfe verschiedener Aufnahmetechniken selbständig eine Sendung.

Abbildung H-29 zeigt die Gesamtzahl der Teilnehmenden an allen DoKuPäd-Veranstaltungen im Zeitverlauf unterteilt nach der Bildungsinstitution, aus der die jeweiligen Gruppen stammen. Nach einem Anstieg bis 2010 pendeln sich die Gesamtnutzerzahlen mit einigen Schwankungen zwischen 5000 und 6500 ein. Dabei spielen die Mittelschulen in den letzten Jahren eine zahlenmäßig immer wichtigere Rolle. Die Zahl der Real- und Wirtschaftsschülerinnen und -schüler geht stattdessen zurück. Grundschulen gehören erst seit 2013 zur Zielgruppe von DoKuPäd.

Das Themenfeld des Nationalsozialismus hat für Menschen mit Behinderung D oder chronischer Erkrankung eine ganz besondere Relevanz und stößt dementsprechend auf besonderes Interesse. Die Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus hat zum Thema eine Handreichung und Lernmaterialien für inklusive Bildungsangebote in leichter Sprache entwickelt und bietet dazu Workshops an, die in den Jahren 2017 und 2018 42-mal durchgeführt wurden.[118]

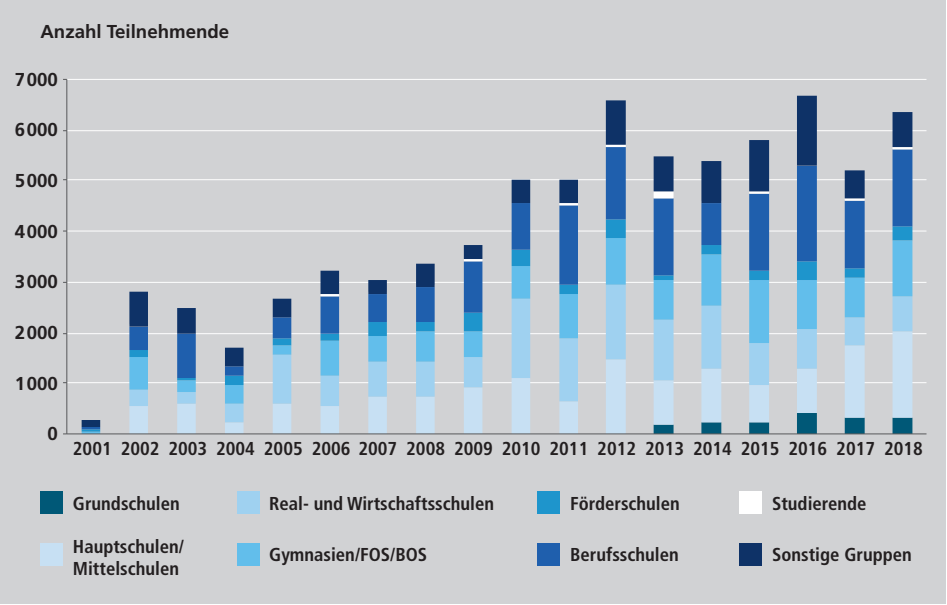


Abb. H-29:
Teilnehmende an Veranstaltungen politischer Bildung von DoKuPäd nach Bildungsinstitution, 2001 bis 2018

Quelle: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt, DoKuPäd.

Das Memorium Nürnberger Prozesse existiert seit 2010 in seiner jetzigen Form als feste Institution der Nürnberger Museen mit seiner Dauerausstellung und dem „Saal 600", in dem nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse stattfanden. Seither wachsen die Besucherzahlen kontinuierlich an von 56530 im ersten vollen Betriebsjahr 2011 auf 106404 im Jahr 2018.[119] Nicht Deutsch, sondern Englisch ist die unter Besucherinnen und Besuchern am häufigsten gesprochene Sprache.[120]

Die Vermittlung der musealen Inhalte an Menschen mit Behinderung spielt im Memorium eine wichtige Rolle. Auf Anfrage werden zielgruppenspezifische Führungen angeboten, speziell für blinde und sehbehinderte Menschen gibt es die Führung „Hören – Fühlen – Erfassen". Eine Tastkopie macht die Positionen der Angeklagten, Verteidiger, Ankläger, Richter und anderen Akteurinnen und Akteure im Saal 600 mit den Händen erfassbar. In der Ausstellung werden zeitgenössische Tondokumente gemeinsam angehört und diskutiert. Für Gehörlose und Schwerhörige steht ein Videoguide in Gebärdensprache zur Verfügung.

12.2 Menschenrechtsbildung

Gemäß ihrem Selbstverständnis als Stadt des Friedens und der Menschenrechte gibt es in Nürnberg zahlreiche Einrichtungen, Initiativen und Aktionen im Zeichen der Menschenrechte und der Menschenrechtsbildung. Zu nennen sind hier beispielsweise die Bäume für die Menschenrechte,[121] die alle zwei Jahre stattfindende Verleihung des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises sowie die jeweils daran anschließende Friedenstafel, bei der Tausende Bürgerinnen und Bürger gemeinsam unter freiem Himmel in der Straße der Menschenrechte speisen und so ein Zeichen für Frieden und Toleranz setzen.

Analog zur Straße der Menschenrechte sind in der Straße der Kinderrechte einzelne Artikel der UN-Kinderrechtskonvention im öffentlichen Raum, konkret in Form eines Skulpturenparks im Stadtpark, verankert. Die einzelnen Kinderrechte werden in Spielstationen und Skulpturen spielerisch erfahrbar gemacht. Inzwischen hat sie sich als fester außerschulischer Lernort etabliert und wird regelmäßig von Schulklassen und Kindergarten-Gruppen besucht, ebenso wie von Kindern und Erwachsenen in der Freizeit. Darüber hinaus bieten einige Träger non-formaler Bildung Führungen an. Allein DoKuPäd machte von 2012 bis einschließlich 2018 Rundgänge durch die Straße der Kinderrechte mit insgesamt 2 349 Personen.[122]

Im Angebot des Menschenrechtsbüros befinden sich verschiedene Seminare und Workshops, die Menschenrechtsbildung speziell für verschiedene Zielgruppen und in Bezug auf unterschiedliche, teils sehr spezifische Lebensbereiche aufbereiten. Hauptsächlich von Schulklassen gebucht wurden die Menschenrechtsseminare mit Exkursion in die Straße der Menschenrechte. 652 Personen setzten sich 2018 mit unterschiedlichen Methoden wie Kurzvorträgen, Gruppenarbeit und Diskussionen mit den Inhalten der Menschenrechte, mit Institutionen und Mechanismen des Menschenrechtsschutzes und mit aktuellen menschenrechtlichen Fragen auseinander. 175 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung nahmen außerdem im speziell für diese Zielgruppe entwickelten Workshop teil, in dem sie die Menschenrechte auf ihre tägliche Arbeit beziehen und daraus Handlungsoptionen und -leitlinien für ihren beruflichen Alltag entwickeln. Zweimal wurde außerdem ein spezielles Angebot zu Menschenrechten in der Altenpflege mit insgesamt 42 Personen durchgeführt. Das Seminar „Freiheit und Würde – Werte für alle“ richtet sich speziell an Geflüchtete und behandelt Themen wie Rechtsstaatlichkeit, Religionsfreiheit, Gleichheit und sexuelle Selbstbestimmung.[123]

Alle zwei Jahre findet das Nürnberger Internationale Menschenrechtsfilmfestival statt. Die Vorführungen beleuchten historische und aktuelle Menschenrechtsfragen und liefern damit wichtige Impulse für die pädagogische Menschenrechtsarbeit vor Ort. In diesem Kontext wird auch der Menschenrechtsfilmpreis verliehen. Das Schulfilmprojekt „Open Eyes“ gehört organisatorisch zum Menschenrechtsfilmfestival und knüpft daran inhaltlich an, indem es Schulklassen über eine zielgruppengerechte Filmauswahl einen niederschwelligen Zugang zur Auseinandersetzung mit dem Thema bietet. Im Jahr 2018 nahmen 1 769 Schülerinnen und Schüler aus sieben Mittelschulen, sechs Realschulen, elf Gymnasien und acht Fachober- und Berufsoberschulen an dem Schulfilmprojekt teil. Open Eyes findet jährlich statt, genießt aber in den Jahren tendenziell mehr Publikumszulauf, in denen es parallel zum Festival stattfindet.[124]

Auf Dauer angelegt ist das Projekt „KICKFAIR für Menschenrechte“ an der Scharrerschule, die zugleich „Schule für Menschenrechte“ ist. Durch dieses Projekt hat sich in Schule und Stadtteil eine Straßenfußballkultur entwickelt, bei der Fairness ebenso über das Spielergebnis entscheidet wie Tore. Jedes Jahr werden an der Scharrerschule in den Klassenstufen 6 bis 8 zehn bis zwölf neue Teamerinnen und Teamer ausgebildet, die sich um das Fußballprojekt kümmern.[125]

12.3 Demokratie lernen und Partizipation

Alle zwei Jahre tritt der Oberbürgermeister im Rahmen von Bürgerversammlungen vor Ort im Stadtteil in direkten Dialog mit der Bevölkerung. Im Vorfeld finden unter Schirmherrschaft der Kinderkommission und organisiert vom Jugendamt Kinderversammlungen statt, in denen Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten für ihre Lebenswelt Forderungen und Wünsche artikulieren und sie in Form von Anträgen in den politischen Prozess einspeisen können.

Die Zahl der beteiligten Kinder schwankt jährlich zwischen 385 und 732, insgesamt wurden von 2011 bis 2018 4766 Kinder erreicht. Die Anzahl der Kinder variierte zudem sehr stark zwischen den verschiedenen Bürgerversammlungsgebieten, oft abhängig vom Einsatz einzelner Personen wie Lehrkräften oder Eltern vor Ort.[126]

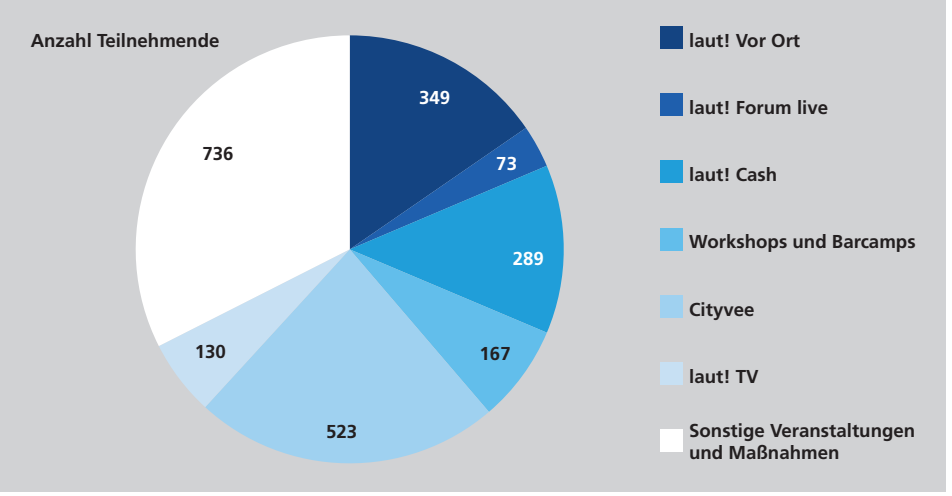
Die Nürnberger Partnerschaft für Demokratie ist als eine von 300 Partnerschaften des Bundesprogramms „Demokratie leben!" beim Menschenrechtsbüro der Stadt angesiedelt und wird durch eine Koordinations- und Fachstelle betreut. Ziel ist es, auf lokaler Ebene Projekte zu unterstützen, die sich für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander einsetzen. Im Jahr 2018 wurden 17 Einzelprojekte gefördert, wie beispielsweise „Gemeinsam gegen Antiziganismus" des Verbands Deutscher Sinti und Roma. Mit einer weiteren Förderlinie wurden 2018 elf Einzelprojekte von und für Jugendliche unterstützt. Für die Partnerschaft für Demokratie standen in Nürnberg aus dem Programm „Demokratie leben!" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017 bis einschließlich 2019 Finanzmittel in Höhe von 100000 Euro zur Verfügung.[127]

Im Kontext des Nürnberger Präventions-Netzwerks gegen religiös begründete Radikalisierung bietet das Menschenrechtsbüro außerdem in Kooperation mit dem Verein UFUQ den Workshop „Wie wollen wir leben?" an, bei dem die kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Religion, Wertvorstellungen, gesellschaftlichen Rollenbildern und Diskriminierung im Mittelpunkt stehen.[128]

Das Projekt „Respekt Coaches", gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, führt mit Trägern der politischen Kinder- und Jugendbildung gemeinsam entwickelte Maßnahmen an Schulen durch.[129] In Nürnberg arbeitete die AWO im Jahr 2018 mit fünf Klassen einer Berufsschule zusammen und nahm im Jahr 2019 weitere sieben Klassen aus einer Mittel- und einer Realschule hinzu.[130] Die Caritas führte an zwei Mittelschulen fast dreißig Gruppenangebote durch.[131] Beispielhaft kann auch das Projekt „Heroes – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre" des Vereins Degrin genannt werden, das in verschiedenen Klassen durchgeführt wurde. In Form einer Peer-to-Peer-Pädagogik reflektieren dabei männliche Jugendliche und junge Erwachsene mit Schülern über Fragen der Identität, geschlechtlicher Rollenbilder, Rassismus, den Ehrbegriff in unterschiedlichen Kulturen und weitere Themen.[132]

Als Kooperation zwischen dem Jugendamt der Stadt Nürnberg, dem Kreisjugendring Nürnberg-Stadt und dem Medienzentrum Parabol bietet das Partizipationsmodell „laut!“ Diskursplattformen und Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche im kommunalpolitischen Kontext. Seit 2012 werden in diesem Rahmen immer neue Dialog- und Engagement-Formate entwickelt und erprobt. **Abbildung H-30** zeigt die Summe der Teilnehmenden an den verschiedenen Teilprojekten. Dabei wird die Vielzahl der Formate und die quantitative Beteiligung der Jugendlichen ersichtlich. „laut! Vor Ort!“ findet in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und anderen sozialräumlich eingebetteten Veranstaltungsorten statt und bietet im Kontext der konkreten Lebenswelt der Jugendlichen die Möglichkeit, Anliegen, Ideen und Meinungen zu artikulieren. „laut! Forum live“ ist das jährlich stattfindende Diskussionsevent mit Stadträtinnen und Stadträten und dem Oberbürgermeister. „laut! Cash“ ermöglicht die Finanzierung von Vorhaben Jugendlicher bis zu 400 Euro. Mit 523 Teilnehmenden stark nachgefragt ist CityVee, ein Youtube-Kanal über den Jugendliche, wie im Falle des Formats „eNgagement“, aus ihren Erfahrungen berichten oder einen eigenen Vlog (Blog im Video-Format) produzieren können.

Abb. H-30:
Teilnehmende bei laut! nach Formaten, 2018



Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

13. Sport und Bewegung

Bildung im und durch Sport ist ein vielfältiger und reflexiver Prozess, der es ermöglicht, bewusst und unbewusst kulturelle, motorische und soziale Kompetenzen zu entwickeln.

Ein Großteil der sportlichen Aktivitäten findet weitgehend selbstorganisiert in der Freizeit statt. Die freizeitorientierten Sportmöglichkeiten und die damit verbundenen Lernprozesse sind dabei vielfältig und datengestützt auf kommunaler Ebene nur mit erheblichem Aufwand zu erfassen. Aus einer bundesweiten Befragung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesinstituts für Sportwissenschaften lassen sich

allerdings einige Aussagen zum freizeitorientierten Sportverhalten treffen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass deutschlandweit 72 % der Sportlerinnen und Sportler ausschließlich selbstorganisierten Sport betreiben, also nicht in einem Verein aktiv sind. Zu den beliebtesten Sportarten gehören dabei der Radsport, gefolgt von Schwimmen, Fitness, Laufen und Wandern.[133]

Viele Sportarten können dabei kostenfrei im öffentlichen Raum stattfinden, so etwa auf ausgeschilderten Laufstrecken oder in öffentlich zugänglichen Bewegungsparks. Insbesondere bei Indoor-Sportarten haben sich in Nürnberg aber auch zahlreiche kommerzielle Sportangebote, so etwa Fitnessstudios, Boulder-, Tennis- oder Fußballhallen etabliert, die es ermöglichen, Sportarten auch außerhalb von Vereinsstrukturen selbstorganisiert auszuführen. Zusätzlich existieren Kursangebote von privaten Fitness- und Yogastudios sowie vom städtischen Bildungszentrum oder den Krankenkassen, häufig aus den Bereichen Fitness sowie Kraft-, Gesundheits- oder Rehasport.

Neben den hier umrissenen Angeboten des Freizeitsports besteht in Nürnberg eine breite Palette von Vereinen und der Kommune organisierter Sportangebote, die im Folgenden thematisiert werden.

13.1 Kommunal organisierter Sport

SportService

Der SportService der Stadt Nürnberg, angesiedelt im Geschäftsbereich Schule und Sport, ist der kommunale Anlaufpunkt für verschiedenste Sportakteure und deren Belange. Für sportinteressierte Bürgerinnen und Bürger stellt er Informationsangebote bereit. So gibt es zum Beispiel eine umfangreiche Datenbank mit Angeboten und Ansprechpersonen zu zahlreichen Sportarten und die Broschüre „Kids aktiv“, die Kindern und ihren Eltern stadtteilbezogen und altersgerecht Informationen zu Sport- und Bewegungsmöglichkeiten bietet.

Ein weiteres zentrales Element des SportService ist die Sportförderung mit dem Ziel, den Breiten- und Spitzensport in Nürnberg zu unterstützen. Finanziell gefördert werden dabei neben Investitionen in Sportanlagen unter anderem auch der laufende Betrieb von Vereinen, etwa durch Zuschüsse, die sich zum Beispiel an der Anzahl und Größe der Sportanlagen, an der Anzahl der Mitglieder oder Übungsleiterlizenzen orientieren. Aber auch anlassbezogene Unterstützungsleistungen können abgerufen werden, so etwa für spezielle Sportveranstaltungen, Stadtmeisterschaften oder die Vereinsentwicklung. Die Anzahl der förderfähigen Vereine ist seit 2010 von 156 auf 121 im Jahr 2018 sowohl absolut als auch anteilig zurückgegangen.[134] Zusätzlich führt der SportService eigene Veranstaltungen durch und unterstützt verschiedene Akteure bei der Durchführung.

Insbesondere im Bereich der Integration ist der SportService aktiv und initiierte im Jahr 2015 auf dem Höhepunkt der Fluchtzuwanderung das Projekt „Sport integrativ“, um die Integration der Neuzugewanderten in den Vereinssport zu fördern. Durch gezielte

Koordination und Kommunikation der Integrationsbeauftragten beim SportService konnten gemeinsam mit den Nürnberger Vereinen vielfältige Angebote für Geflüchtete entworfen werden und diese auch dauerhaft in den Vereinssport integriert werden (vergleiche Abschnitt 1.3).[135]

Neben der Sportförderung ist der SportService auch für den Betrieb und die Bereitstellung der Nürnberger Sportanlagen zuständig. So wird beispielsweise die Nutzung von Sporthallen sowie von Freisportanlagen koordiniert und organisiert. Zum Stichtag Ende 2017 betrieben die Stadt Nürnberg und die Vereine in Nürnberg insgesamt 891 Sportanlagen, von denen sich etwa ein Drittel in öffentlicher Hand befinden. Abgedeckt werden dabei eine Vielzahl von Sportmöglichkeiten wie Schwimmbäder, Leichtathletikanlagen und Sporthallen. Aber auch Sportarten, die weniger im Fokus der breiten Öffentlichkeit stehen, werden bedient. So gibt es beispielsweise auch Stockbahnen, Rollsport- oder Schießanlagen. Insbesondere im Bereich der Sporthallen und Sporträume besteht allerdings trotz der Einrichtung von sieben zusätzlichen Sportstätten zwischen 2015 und 2017 weiterhin großer Bedarf.[136]

Neben dem Vereinssport engagiert sich der SportService auch für Sportlerinnen und Sportler im Bereich des selbst organisierten Sports und in Trendsportarten, deren Bedeutung aktuell einer Analyse unterzogen wird.

Gesundheitsamt

Auch das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg engagiert sich im Sportbereich. Die Organisation von Sport- und Bewegungsspielen wird dabei vor allem unter dem Aspekt von Gesundheitsförderung und -bildung angeboten. So findet beispielsweise das Programm Rücken- und Bewegungsturnen (RüBe) für Kinder im Vor- und Grundschulalter statt. Angesprochen werden dabei insbesondere Kinder mit Gewichts-, Haltungs- oder Koordinationsproblemen. Insgesamt umfasste das Angebot im zweiten Halbjahr 2018/19 86 Kurse in 20 Kindertageseinrichtungen und 17 Grundschulen, an denen circa 1500 Kinder teilnahmen. Zusätzlich wurden acht Schwimmkurse an drei Standorten angeboten.[137] Außerdem existierten das Programm „Gesunde KiTa – Jolinchen Kids“ (vergleiche Abschnitt 11.2) und stadtteilorientierte Bewegungsangebote für alle Altersgruppen im Projekt „Gesundheit für alle im Stadtteil“.

Bildungszentrum

Das Fachteam Gesundheit im Bildungszentrum bietet eine breite Palette an Angeboten zur Ernährungs- und Bewegungsbildung. Darüber hinaus engagiert sich das Bildungszentrum mit dem Projekt „Gesunde Südstadt“, das von der AOK Bayern im Rahmen des Programms „Gesunde Kommune“ gefördert wird, in der Gesundheitsförderung sozial benachteiligter Zielgruppen. Gemeinsam mit relevanten Zielgruppen (zum Beispiel Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehenden, Arbeitslosen) und Akteuren werden in einem partizipativen Prozess passgenaue Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention für mehr gesundheitliche Chancengleichheit entwickelt.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt

Auch das Jugendamt unterbreitet in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zahlreiche Sportangebote. Neben den fest etablierten Sportveranstaltungen wie dem jährlich ausgetragenen Street-Soccer-Cup finden auch im Rahmen des Ferienprogramms verschiedenste Sportangebote für eine breite Zielgruppe statt. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist an Freitagen in unregelmäßigen Abständen die Möglichkeit der Ausübung verschiedenster Sportarten (Basketball, Fußball, Bouldern, Schlittschuhlaufen) beim Mitternachtssport gegeben.[138] Zusätzlich gibt es zielgruppenorientierte Programme, zum Beispiel erlebnispädagogisch orientierte Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die auch körperliche Bewegung beinhalten. Einen Schwerpunkt bildet seit Jahren das Jugger-Angebot, hauptsächlich organisiert vom Kinder- und Jugendhaus MIKADO.[139]

13.2 Sportangebote für Kindertageseinrichtungen und Schulen

Im Regelbetrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ist Sport integraler Bestandteil. So sind unterschiedlichste Bewegungs- und Sportspiele und der damit verbundene motorische und soziale Kompetenzerwerb nicht nur im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan festgeschrieben,[140] sondern diese finden sich auch explizit in vielen pädagogischen Konzepten von Kindertageseinrichtungen wieder. In den Schulen ist der Sportunterricht Bestandteil aller Curricula.

Der non-formalen Bildung sind die Angebote zuzuordnen, die zusätzlich zum Regelbetrieb mit unterschiedlichen Kooperationspartnern stattfinden. Über Einrichtungen formaler Bildung können hier unabhängig vom sozialen oder ökonomischen Status nahezu alle Kinder eines bestimmten Alters erreicht werden. So wird beispielsweise im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport-nach-1" in Schule und Verein die Möglichkeit eines qualifizierten freiwilligen Nachmittagsangebotes in über 70 Sportarten eröffnet. Im Schuljahr 2018/19 wurden 376 Wochenstunden durch Nürnberger Vereine und Verbände vorwiegend an Nürnberger Schulen durchgeführt.[141] Darüber hinaus engagieren sich Sportvereine auch als Kooperationspartner für sportliches Angebot im offenen als auch im gebundenen Ganztag.[142]

Das Programm „Bewegte KiTa – Wachsen mit Bewegung" zielt auf eine langfristige Einbindung in den Betrieb der beteiligten Einrichtungen ab. Es werden also nicht nur über neun Monate hinweg nach einem festen Curriculum bewegungspädagogische Angebote durchgeführt, sondern die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen werden auch mit umfangreichen Informationsmaterialien ausgestattet und das beteiligte Kita-Personal durch mehrtägige Fortbildungen geschult. Im Vordergrund stehen hierbei konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der eigenen Einrichtung und die feste Verankerung von Bewegungsangeboten im Jahreslauf. Im Kindergartenjahr 2018/19 konnten sechs Kindergärten und fünf Kinderkrippen am Programm teilnehmen, das maßgeblich auch durch Mittel aus privaten Stiftungen gefördert wird. Insgesamt partizipierten seit Projektbeginn 2008 über 4600 Kinder am Angebot.[143]

Einen ähnlichen Ansatzpunkt – allerdings mit zusätzlichem Fokus auf Gesundheitsbildung – hat das gemeinsam von Gesundheitsamt, AOK-Krankenkasse und Kindertagesstätten durchgeführte Programm „Gesunde-Kita – JolinchenKids", wo Bewegung, Ernährung, seelisches Wohlbefinden und die Aktivierung der Eltern auf dem Programm stehen. Fünf der 385 Kindertageseinrichtungen in Nürnberg partizipieren jährlich am Programm, das auch die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in den Fokus nimmt.[144]

An Grund- und Mittelschulen findet seit dem Schuljahr 2011/12 das Projekt Seepferdchen in Kooperation zwischen dem SportService und dem städtischen sowie staatlichen Schulamt statt. Die Schulen erhalten dabei Unterstützung im Schwimmunterricht durch eine Teilnehmerin beziehungsweise einen Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Rettungs- oder Übungsleiterlizenz. Im Schuljahr 2017/18 konnten 937 Schülerinnen und Schüler aus acht Grundschulen und fünf Mittelschulen in 41 Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 am Projekt teilnehmen. Die Anzahl der Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer konnte dabei von 356 auf 75 reduziert werden. Es wurden 175 Seepferdchen-Abzeichen sowie 130 bronzene und 27 silberne Schwimmabzeichen erworben.

13.3 Vereinssport in Nürnberg

Ein großer Teil der sportlichen Betätigung aller Altersgruppen findet nach wie vor in den 287 Nürnberger Vereinen statt (Stand 2018). Hatten Vereine in den 90ern und 2000ern Jahren allgemein mit sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen, stabilisieren sich die Zahlen und verzeichnen seit 2014 sogar wieder einen deutlichen Anstieg von 105 681 auf 113 457 Mitglieder, von dem sowohl große als auch kleine Vereine profitieren. Ausschlaggebend hierfür war das starke Bevölkerungswachstum der Stadt. Der Organisationsgrad, also der Anteil der Vereinsmitglieder an der Bevölkerung, ist daher trotz steigender absoluter Zahlen im Zeitverlauf weitgehend stabil und liegt im Jahr 2018 bei 21,2 % (**Abb. H-31**).

Während die Anzahl der zahlreichen Ehrenamtlichen, die sich in Nürnberger Vereinen engagieren, nicht erfasst wird, gibt die Statistik des SportService über die bezuschussten Übungsleiterlizenzen über das geleistete Engagement indirekt Auskunft. Hierbei ist weiterhin ein Anstieg zu beobachten. So stieg die Anzahl der Lizenzen seit 2013 konstant von 1 512 auf 1 660, die der Zusatzlizenzen von 309 auf 394.[145]

Um Kindern und Jugendlichen aus Familien in sozial schwierigen Lebenslagen die Teilhabe an Sportangeboten zu ermöglichen, besteht auch im Jahr 2018 die Möglichkeit, Vereinsmitgliedschaften über das vom Bund aufgelegte und durch das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt administrierte „Bildungs- und Teilhabepaket" (BuT) D finanziell zu unterstützen. Insgesamt nutzten im Jahr 2018 1 766 Nürnberger Kinder und Jugendliche BuT-Gutscheine für eine Vereinsmitgliedschaft. Dabei rechneten 98 Sportvereine[146] insgesamt 156 245 Euro ab. Neben der Vereinsmitgliedschaft können auch Kursgebühren bezuschusst werden, so etwa für Schwimm-, Kampfsport- oder Fußballkurse, die zumeist von kommerziellen Anbietern offeriert werden. 668 Kinder- und Jugendliche nutzten dies und wurden mit insgesamt 67 453 Euro unterstützt.[147]

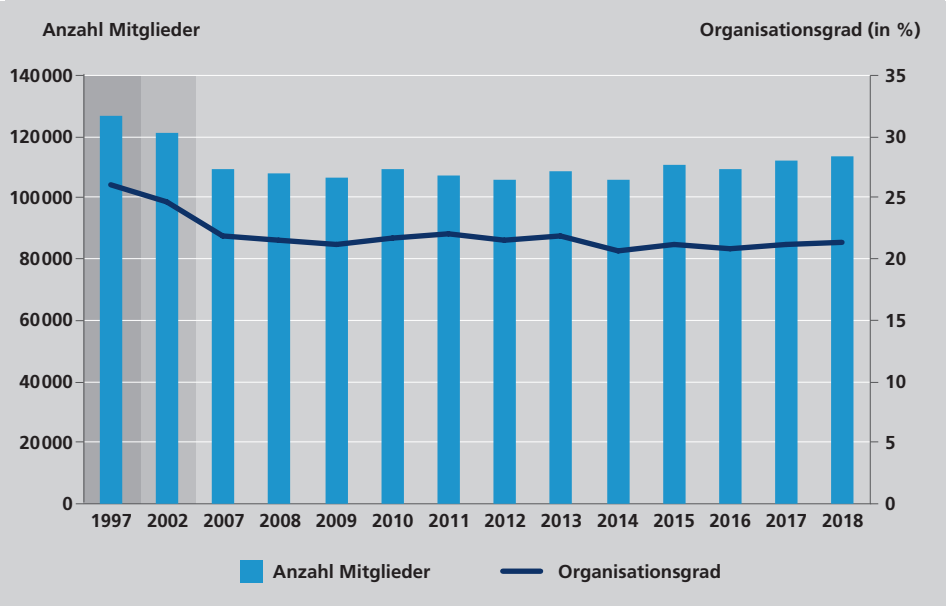


Abb. H-31:
Entwicklung der Mitgliederzahlen in Vereinen in Nürnberg im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Organisationsgrad), 1997, 2002, 2007 bis 2018

Quelle: Stadt Nürnberg, Sportservice.

Zudem beteiligen sich Nürnberger Sportvereine an sozialen, integrativen und inklusiven Angeboten. So nahmen im Jahr 2018 37 Vereine am Projekt „Hinein in den Sportverein" teil, in dem gefördert durch den SportService der Stadt Nürnberg Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien bei Anschaffungen und Gebühren unterstützt werden, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen.

Nürnberger Sportvereine beteiligen sich ebenso aktiv an der Integration von Neuzugewanderten. Im Rahmen des vom SportService initiierten und koordinierten Maßnahmenpakets „Sport integrativ" konnten rund 3200 Geflüchtete mit verschiedenen Sportangeboten erreicht werden.[148] Insgesamt 14 verschiedene offene Angebote ermöglichten dabei einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zum Vereinssport, der in vielen Fällen auch zu einer langfristigen Integration in die Vereine führt. So konnten im Jahr 2018 412 Geflüchtete in insgesamt 38 Vereine integriert werden. Hervorzuheben ist dabei auch das Teilprojekt „Kein Abseits im Fußball", bei dem Jugendliche nicht nur in Sportvereine integriert, sondern auch bei der Alltagsbewältigung, beispielsweise bei den Themen Wohnen, Schule und Ausbildung, unterstützt werden.

Mithilfe des Freizeitnetzwerks Sport des Vereins für Lebenshilfe Nürnberg e.V. konnten seit 2015 über 260 Sportlerinnen und Sportler mit Einschränkung in Sportangebote von Nürnberger Sportvereinen vermittelt werden. Das Freizeitnetzwerk half nicht nur bei der Vermittlung von Sportlerinnen und Sportlern in inklusive Angebote, sondern informierte auch Sportanbieter, wie ihre Angebote für Sportlerinnen und Sportler mit Beeinträchtigung geöffnet werden können. In der Projektlaufzeit konnte Kontakt zu über 55 Sportorganisationen aufgebaut werden, die sich im Bereich der Inklusion D im Sport engagie-

ren wollen. Nichtsdestotrotz übersteigen das Interesse und die Nachfrage das Angebot deutlich, so dass Wartelisten für neue sportinteressierte Menschen mit Behinderung D existieren. Nach Auslauf der Förderung durch die Aktion Mensch kann das Projekt mit städtischen Mitteln und Mitteln der Lebenshilfe, allerdings in deutlich reduziertem Umfang, weitergeführt werden.

14. Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement ergänzt einerseits die Arbeit von Bildungseinrichtungen und schafft andererseits Möglichkeitsstrukturen für Bildungsprozesse bei ehrenamtlich Tätigen. Es macht non-formale Bildungsangebote vielfach erst möglich und stützt oft individuelle Bildungsanstrengungen durch Patenschaften und Mentoring. Andererseits durchlaufen Menschen im Ehrenamt selbst Bildungsprozesse, die zu besonders nachhaltigen Lernerfahrungen führen. So können bei allen ehrenamtlichen Tätigkeiten soziale und kommunikative Kompetenzen sowie Fachwissen erworben werden.

Die Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement im Referat für Jugend, Familie und Soziales unterstützt das Engagement der Bürgerinnen und Bürger durch Vernetzung, Information und die Schaffung einer Anerkennungskultur und bündelt die zahlreichen Aktivitäten. So wird die Administration der bayerischen Ehrenamtskarte, die von der Einführung 2016 bis Mitte 2018 rund 1500-mal ausgegeben wurde, durch die Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement übernommen. Im Jahr 2018 wurde erstmals der Preis für junges Engagement vergeben, der ehrenamtliches Engagement unter 30-Jähriger in den Mittelpunkt rückt.[149] Diese Ansätze wurden 2018 mit dem Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt ausgezeichnet. Einen Rekord von 230 Teilnehmenden aus 14 Unternehmen konnte der Corporate Volunteering Tag 2019 verzeichnen. An diesem Tag arbeiten Mitarbeitende aus Privatunternehmen ehrenamtlich für die Umsetzung konkreter Aktionen und Projekte in gemeinnützigen Einrichtungen.[150] Erstmals seit 2016 fand im Jahr 2019 auch wieder der Nürnberger Stiftertag statt, der ebenfalls als Vernetzungs- und Austauschplattform der Stiftungslandschaft in der Metropolregion Nürnberg dient und bei dem der Nürnberger Stifterpreis verliehen wird. 230 Teilnehmende konnten beim diesjährigen siebten Stiftertag gezählt werden.[151] Über die Bürgernetz-Datenbank, welche die Stabsstelle gemeinsam mit dem Zentrum Aktiver Bürger (ZAB) betreibt, wird außerdem an der passgenauen Vermittlung zwischen Engagement und Nachfrage vermittelt.

Auch der Bereich der Fortbildung Engagierter spielt für die Tätigkeit der Stabsstelle eine wichtige Rolle. Mit dem Programm „Nürnberg engagiert“ wurde 2019 erstmals ein gebündeltes Fortbildungsprogramm für ehrenamtlich Engagierte geschaffen, das die Angebote unterschiedlicher Träger bündelt. Darin enthalten sind unterschiedliche Bildungsformate wie Workshops, Vorträge und Diskussionen, aber auch Großveranstaltungen mit Vernetzungscharakter.[152]

Seit 2015 hat ehrenamtliches Engagement im Kontext von Fluchtmigration eine besondere Rolle eingenommen. Diesem Thema wendet sich daher die Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und „Corporate Citizenship" in besonderer Weise zu. Dazu gehören regelmäßige Austauschtreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Helferkreise. Im Jahr 2017 wurden acht solcher Treffen organisiert, an denen insgesamt 234 Personen teilnahmen.[153] Darüber hinaus bietet die Stabsstelle eine Reihe von Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen an, die praxisrelevantes Hintergrundwissen beispielsweise zum Aufenthaltsrecht oder zum Umgang mit Traumatisierung zum Gegenstand haben. 711 Personen nahmen im Jahr 2017 teil.[154] 2019 fand das inzwischen vierte Forum Willkommenskultur statt, eine Austausch- und Vernetzungsplattform für Engagierte mit und ohne Fluchterfahrung. Zahlreiche Integrationsprojekte werden unter Einbezug der Beteiligten vorgestellt, diskutiert und gewürdigt. Zuletzt konnten 270 Teilnehmende gezählt werden, darunter 87 mit eigener Fluchterfahrung.

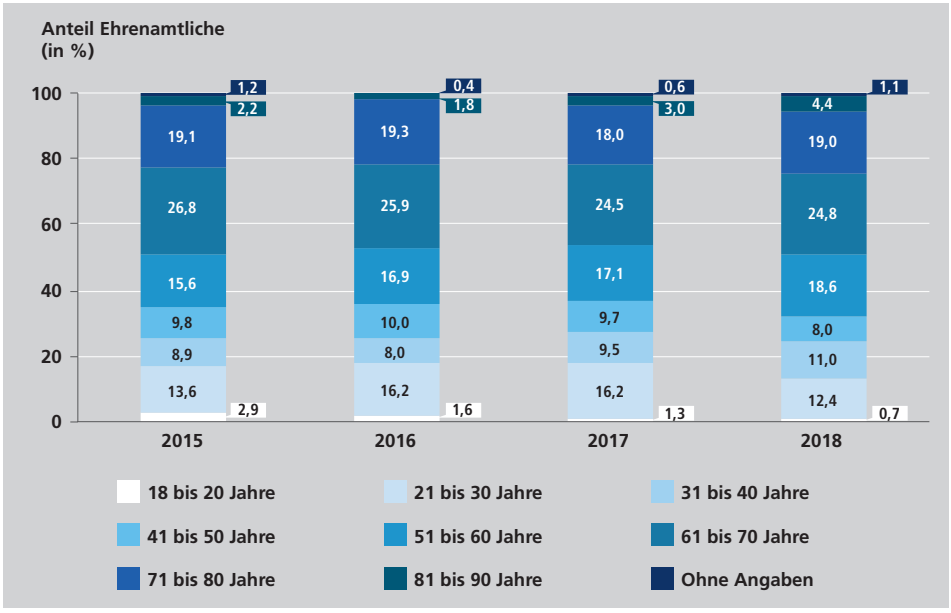


Abb. H-32:
Ehrenamtliche in der Stadtmission Nürnberg e.V. nach Altersgruppen, 2015 bis 2018

Quelle: Stadtmission Nürnberg e.V.

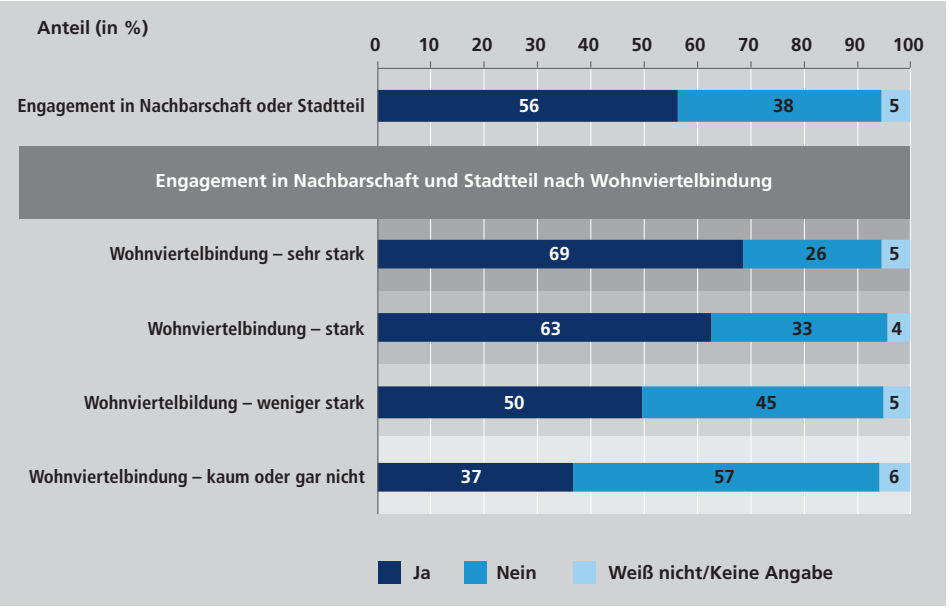
Im Kern sind es die zahlreichen mit Ehrenamtlichen arbeitenden Vereine und Organisationen, die der ehrenamtlichen Arbeit in Nürnberg ihren Stellenwert geben. Unabhängig von aktuellen gesellschaftlichen Veränderungen ist die ehrenamtliche Arbeit historisch gewachsen und findet sich in verschiedenen Organisationen unterschiedlich ausgeprägt. So ist die Stadtmission Nürnberg ein Verein, der sich in der evangelisch-lutherischen Diakonie organisiert. Zwischen 2003 und 2018 stieg die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen um 85,5 % von 235 auf 436 Personen an. Im Jahr 2018 waren drei Viertel der Ehrenamtlichen (74,6 %) weiblich. Vor allem die Altersgruppe der über 60- bis 80-Jährigen ist sehr aktiv, der entsprechende Anteil an allen Ehrenamtlichen bei der Stadtmission lag 2018 bei 43,8 % (**Abb. H-32**). Die Altersverteilung der ehrenamtlich

Aktiven schwankte im Zeitraum von 2015 bis 2017 in einigen Alterskohorten, veränderte sich aber nicht grundlegend. Im Jahr 2018 zeigt sich dagegen eine Änderung, nach der ein Rückgang bei den 21- bis 30-Jährigen und ein Zuwachs bei den Ehrenamtlichen von 71 bis 80 Jahren erkennbar ist.

Beim Kreisverband Nürnberg des Bayerischen Roten Kreuzes ist die Mehrheit der Ehrenamtlichen in Bereitschaften, im Jugendrotkreuz, in der Migrations- und Flüchtlingshilfe und bei der Tafel aktiv. Die Caritas legt ihren Schwerpunkt auf die Alten- und Gesundheitshilfe sowie auf die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Um die Gewinnung und Ansprache junger Menschen kümmert sich die eigens gegründete Abteilung youngcaritas. Beim Kreisverband Nürnberg der AWO engagieren sich Mitglieder wiederum langfristig in den Ortsvereinen, durch die im Jahr 2006 gegründete AWOthek versucht der Kreisverband aber auch neue Wege der Ehrenamtsarbeit zu etablieren, indem projektförmige Kooperationen mit Dritten eingegangen werden. Zudem schaffte die AWO im Jahr 2014 durch die Gründung eines eigenen Referats die organisatorischen Voraussetzungen für eine aktive Ehrenamtsarbeit, zu der auch die regelmäßige Qualifizierung von Ehrenamtlichen zählt. Auf Betreuung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen legt traditionell auch das Zentrum Aktiver Bürger wert, das sich darauf spezialisiert hat, Freiwillige systematisch in verschiedene Tätigkeitsfelder zu vermitteln.[155] Rund 590 Ehrenamtliche sind hier aktiv, allein rund 120 „Kulturerklärer"[156], welche in insgesamt 36 Sprachen Personen bei Behördengängen oder bei Kontakten mit Bildungsinstitutionen begleiten. Die „Kulturerklärer" verbinden dabei die Tätigkeit als Dolmetscher mit der als Vermittler zwischen den Kulturen.[157]

Abb. H-33:
Engagement in Nachbarschaft und Stadtteil in Nürnberg, 2017



Anmerkung: n=4.330; Der Index „Engagement im Stadtteil" setzt sich aus fünf Einzelfragen zur Beteiligung in Nachbarschaft oder Stadtteil zusammen.

Quelle: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Wohnungs- und Haushaltserhebung Leben in Nürnberg 2017.

Auch unabhängig von organisierten Strukturen sind ehrenamtliche Tätigkeiten in vielfältiger Ausprägung und häufig direkt im sozialen Nahraum zu finden, aufgrund des geringen Organisationsgrads aber schwer zu messen. In der städtischen Wohnungs- und Haushaltsbefragung 2017 wurde dieses Thema aufgegriffen. Somit lässt sich feststellen, dass sich 56 % der Nürnbergerinnen und Nürnberger ehrenamtlich in der Nachbarschaft oder im Stadtteil engagieren. Dazu gehört beispielsweise die Organisation von oder die Mitarbeit bei Stadtteilfesten sowie die Unterstützung von Menschen in der Nachbarschaft. Es zeigt sich, dass Menschen sich umso häufiger in der Nachbarschaft engagieren, je mehr sie sich mit ihrer direkten sozialen Umgebung verbunden sehen. Unter denjenigen, die sich dem eigenen Wohnviertel sehr stark verbunden fühlen, engagieren sich dort über zwei Drittel (69 %), während es unter denjenigen ohne nennenswerte Bindung an das eigene Wohnviertel nur gut ein Drittel (37 %) ist (**Abb. H-33**).

15. Schlussbemerkung und Handlungsempfehlungen

Wie in den vergangenen Berichten unterstreicht die Darstellung non-formaler Bildung im vorangegangenen Abschnitt das breite Angebot in Nürnberg und dokumentiert, sofern messbar, dessen Nutzung. Genauere Befunde ergeben sich häufig dort, wo non-formales Lernen im Zusammenspiel mit Einrichtungen der formalen Bildung erfolgt. Über die Beteiligung von Kindertagesstätten und Schulen ergibt sich oft ein Bild über das Teilnahmeverhalten und die Herkunft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Methodische Herausforderungen des Monitorings non-formaler Bildung, aber auch Potenziale bestehen jedoch weiterhin.

- Aussagekräftige Analysen: Es gibt noch zu wenig fortschreibungsfähige Indikatoren im Bereich der non-formalen Bildung. Geschäftsstatistiken von Institutionen der öffentlichen Hand oder privater Einrichtungen geben oft keine Auskunft über Merkmale der Teilnehmenden wie Alter, Geschlecht oder soziale Herkunft.

- Sozialräumliches Monitoring: Kleinräumigen Betrachtungen gelingt es leichter, Menschen und deren Lebenslage treffend in den Blick zu nehmen. Der im Jahr 2019 fertiggestellte erste Werkstattbericht zur Bildung im Nürnberger Westen stellt in diesem Sinn einen gelungenen Versuch dar. Eine detaillierte und integrierte Beschreibung und Analyse von Bildungslandschaft und Bildungspraxis in Quartieren sollte für möglichst viele Stadtteile unternommen werden.

- Zugänge und Vermittlungsangebote: Spezielle Angebote für bestimmte Zielgruppen sind in Nürnberg vielfach vorhanden (KulturRucksack, Museumscurriculum, KinderKunstRaum, Kulturlotsenprogramm, KulturTicketNürnberg) und oft arbeiten Einrichtungen, wie im Fall der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, per se niedrigschwellig. Folgerichtig ist zu fragen, welche der bewährten Angebote und Programme in bestimmten Stadtteilen angeboten werden. Vor allem in Stadtteilen mit hohen Integrationsanforderungen ist es wichtig, vielfältige Zugangswege für alle Kinder und Jugendliche zu eröffnen.

- Inklusion: Bei neuen und bestehenden Angeboten ist auch auf die Umsetzung inklusiver Bildungsansätze zu achten. Die Nürnberger Inklusionskonferenz hat zahlreiche konkrete Umsetzungsvorschläge im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zur Diskussion gestellt. Weitere Impulse wird hier auch eine Befragung zum Thema Inklusion geben, die von der Landesstelle für die nicht-staatlichen Museen und durch den Bezirk Mittelfranken im Jahr 2019 durchgeführt wird.

- Eine von Diversität geprägte Stadt wie Nürnberg sollte auch im Bereich des non-formalen Lernens über passgenaue Angebote und entsprechend niedrigschwellige Zugänge für verschiedenste Zielgruppen verfügen. Angehörige bestimmter Zielgruppen sind selbst als Akteurinnen und Akteure gefragt und einzubinden, einerseits als Kulturmittlerinnen und -mittler beziehungsweise Lehrende, andererseits als Kulturschaffende, wie zum Beispiel im Theater Dreamteam, im KUNSTRAUM in der WerkStadt Lebenshilfe Nürnberg und im Theaterprojekt International im Loni Übler Haus.

- Digitalisierung: Das non-formale Lernen ist auf ganz unterschiedlichen Ebenen vom Prozess der Digitalisierung tangiert. Kulturgüter können digital vermittelt und Teilnehmerinnen und Teilnehmer über soziale Netzwerke und das Web angesprochen werden. Jenseits dieser technischen Potenziale setzt die Digitalisierung, wie das Beispiel Gamification zeigt, aber auch neue Kulturtechniken und Lernfelder auf die Agenda der non-formalen Bildung. Für gegenwärtige und zukünftige Generationen ist es zentral, dass sie die Grundlagen der digitalen Welt verstehen, in derselben verantwortungsvoll agieren und sie aktiv mitgestalten können. Neben digitaler Denkweise und technischen Fähigkeiten sind insbesondere auch Sozialkompetenzen, Kreativität, Flexibilität und kritisches Denken im Umgang mit der Digitalisierung auszubilden. Non-formalen Settings und Akteuren kommt bei der Vermittlung von digitalen Kompetenzen eine ebenso wichtige Rolle zu wie den Schulen.

- Für einzelne Sparten können einige Beobachtungen formuliert werden: Im Bereich der musikalischen Bildung existiert ein sehr vielfältiges Angebot für Kindertagesstätten und Schulen mit einem hohen Vernetzungsgrad der Akteure. MUBIKIN, das 2011 gestartet und seitdem auf acht Schulsprengel erweitert wurde, sticht hier heraus. Durch die bewusste Auswahl von Schulsprengeln kann in bestimmten Stadteilen und Quartieren allen Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter ein zusätzliches musikalisches Bildungsangebot gemacht werden. In der Familienbildung gibt es mit Programmen wie HIPPY und PAT in Nürnberg seit langer Zeit gute Erfahrungen mit aufsuchender Arbeit und Empowerment insbesondere sozial benachteiligter Familien und Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Über die frühkindliche Bildung ergeben sich hier gute Gelegenheiten für mehrsprachige Information und kultursensible Beratung der Eltern, die sonst nur schwer erreicht werden. In der Erwachsenenbildung führen im Bildungszentrum zusätzliche Angebote an Sprach- und Integrationskursen sowie Projekte in der Gesundheitsbildung zu einer messbaren Verjüngung des Publikums. Wichtig ist im Zuge dessen die Bindung neu gewonnener, jüngerer Teilnehmerkreise zum Beispiel durch geeignete Anschlussangebote. Hierbei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass es bundesweit allen

Erwachsenenbildungsträgern schwerer fällt, Menschen unter 35 Jahren für freiwillige Bildungsangebote in der Freizeit zu gewinnen. Gerade im Zuge von Digitalisierung und veränderten Lernarrangements sollte aktuell auf die Gewinnung einer jungen Teilnehmerschaft, die dann in Zukunft der Erwachsenbildung dauerhaft und nachhaltig aufgeschlossen gegenüberstünde, geachtet werden. Eine mögliche Entwicklung, auf die im letzten Bildungsbericht 2017 hingewiesen wurde, hat sich bewahrheitet: Seitdem 2018 die Jahresgebühr in der Stadtbibliothek Nürnberg wieder eingeführt wurde, ist ein Rückgang bei der Anzahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer zu verzeichnen. Insbesondere die Anzahl der Neuanmeldungen in der Stadtbibliothek nahm merklich ab.

- Künftige Entwicklungen: Es gilt, das Potenzial der Kulturhauptstadtbewerbung für Prozesse non-formales Lernens mitzudenken, einzubeziehen und auszuschöpfen. Erfolgversprechende Ansätze gibt es in diesem Kontext bereits, zum Beispiel die beiden sogenannten „open calls“[158], Projekte wie „Kulturhauptstädla“[159], N2025 „Kinoclip“: Jugendfilmprojekt mit Ljubljana, N2025 Schülerprojekt „bE U – Share Democracy“ und andere. Die aus der Projektarbeit resultierenden Impulse sind unabhängig vom Ausgang des Bewerbungsverfahrens zu nutzen und weiterzuentwickeln. Gleiches gilt für die geplanten Großbauprojekte im Bereich Kultur (Neubau Konzerthaus, Sanierung Opernhaus und Meistersingerhalle) und in ganz besonderem Maße für die laufenden Arbeiten an der Zeppelintribüne, wo am historischen Ort ein hohes Potenzial für zukunftsweisende geschichtsdidaktische und politische Bildung besteht.

[1] Vgl. Stadt Nürnberg, Bewerbungsbüro Kulturhauptstadt Europas Nürnberg 2025, Nürnberg 2019.

[2] Vgl. Stadt Nürnberg, Beiträge zur Lern- und Bildungslandschaft in der Nürnberger Weststadt. Werkstattbericht – Teil 1. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und non-formale Bildung junger Menschen, Vorlage zum gemeinsamen Schul- und Jugendhilfeausschuss am 28.11.2019.

[3] Die im ersten Schritt betrachteten Lernfelder sind: kulturelle Bildung, Sprache und Literacy, gesundheitliche Bildung. Weitere Lernfelder sind Partizipation und Demokratie, Emotionen und soziale Beziehungen, Naturwissenschaft und Technik sowie Digitalisierung.

[4] Vgl. SGB VIII, insb. § 11. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören demnach die außerschulische Jugendbildung, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, die internationale Jugendarbeit, die Kinder- und Jugenderholung sowie die Jugendberatung.

[5] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder Jugendliche und Familien – Jugendamt, Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, 2008, S. 5.

[6] Die Ausführungen dieses Abschnitts orientieren sich an der Jugendhilfeplanung der Stadt Nürnberg, die im Jahr 2017 aktualisiert wurde: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Jugendhilfeplanung Offene Kinder- und Jugendarbeit, Band 1 Fachliche Planung und Weiterentwicklung, S. 40ff.

[7] Es gibt auch Ausnahmen: So ist das „Streetworkprojekt Schniegling" räumlich am Stadtteilhaus FiSch angebunden, die Kinder- und Jugendhäuser Nordlicht und Tetrix haben zusätzliche Streetwork-Stellen.

[8] Vgl. Gerhard Frank/Werner Wüstendörfer: Jugendliche in kommunalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Nürnberg. Eine Befragung von Nutzerinnen und Nutzern, Nürnberg 2011; Gerhard Frank/Werner Wüstendörfer: Jugendliche in kommunalen Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Nürnberg. Eine wiederholte Befragung von Nutzerinnen und Nutzern, Nürnberg 2018.

[9] Quelle: Evangelische Jugend Nürnberg (ejn) Jahresbericht 2017–2018.

[10] Jugend Information Nürnberg, Luise – The Cultfactory, Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck, Jugend-Kinder-Kultur Quibble, DoKuPäd – Pädagogik rund ums Dokuzentrum, JiG – Jugendarbeit in Ganztagsschulen.

[11] Quelle: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt, Burg Hoheneck.

[12] Quelle: Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus.

[13] Vgl. Kreisjugendring Nürnberg-Stadt, Jahresbericht 2018, S.5.

[14] Jugend Information Nürnberg, Luise – The Cultfactory, Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck, Jugend-Kinder-Kultur Quibble, DoKuPäd – Pädagogik rund ums Dokuzentrum, JiG – Jugendarbeit in Ganztagsschulen.

[15] Vgl. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz, https://dejure.org/ge-setze/SGB_VIII/16.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[16] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Konzept Familienbildung in Nürnberg (Eltern- und Familienbildungskonzept der Stadt Nürnberg). Fortschreibung 2015.

[17] Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__78.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[18] AWO Kreisverband Nürnberg e.V. Elternbildungsprogramme, Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt, Deutscher Kinderschutzbund e.V. Nürnberg, Evangelische Familien-Bildungsstätte Nürnberg, Frauen & Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg, forum erwachsenenbildung vom evangelischen bildungswerk nürnberg e.V., pro familia Nürnberg e.V., Treffpunkt e.V., Zentrum Kobergerstraße, Zoff + Harmonie.

[19] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, www.nuernberg.de/internet/familienbildung/familienbildungsstaetten.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[20] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, www.nuernberg.de/internet/familienbildung/familienstuetzpunkte.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[21] Vgl. Bildungsberichterstattung der Stadt Nürnberg 2018, Teilbericht I: Bildung von Neuzugewanderten, online abrufbar unter www.nuernberg.de/imperia/md/bildungsbuero/dokumente/teilbericht_i_zuwanderung.pdf.

[22] Quelle: AWO Kreisverband Nürnberg e.V., Jahresbericht Elternbildungsprogramme 2018.

[23] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Konzept Familienbildung in Nürnberg (Eltern- und Familienbildungskonzept der Stadt Nürnberg). Fortschreibung 2015.

[24] Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[25] Stadtrat am 10.4.2019.

[26] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg. Für die kommenden Jahre ist über das Planetarium hinaus ein weiterer Ausbau des MINT-Bereichs im Bildungszentrum geplant, u.a. durch eine enge Kooperation mit der neuen Dependance des Deutschen Museums, die Ende 2020 eröffnet werden soll.

[27] Einschließlich Planetarium.

[28] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg; Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, S. 203.

[29] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

[30] Nach einem Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs im Jahr 2014 ergaben sich Änderungen in den Förderrichtlinien des bayerischen Erwachsenenbildungsgesetzes, so dass sich die Angaben zu den Teilnahmen im Jahr 2018 stark veränderten, beziehungsweise im Fall der evangelischen Stadtakademie im Vergleich zu den Vorjahren nicht vergleichbar waren. Bayerischer Oberster Rechnungshof, Jahresbericht 2014, Erwachsenenbildung: Förderung ohne Kontrolle (TNr. 15).

[31] Quelle: Stadt Nürnberg, Seniorenamt.

[32] Vgl. Stadt Nürnberg, Seniorenamt, Seniorennetzwerke Nürnberg, www.nuernberg.de/internet/seniorenamt/seniorennetzwerke.html, letzter Zugriff: 11.10.2019.

[33] Vgl. Stadt Nürnberg, Seniorenamt, Ausbau der quartiersorientierten Altenhilfe in Nürnberg: Zwischenbericht 2018 und Eckpunkte für die Förderung sozialräumlich organisierter sozialer Treffpunkte, Vorlage zum Sozialausschuss am 20.12.2018.

[34] Quelle: Stadt Nürnberg, Bildungszentrum im Bildungscampus Nürnberg.

[35] Quelle: Ebd.

[36] Quelle: Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt.

[37] Quelle: Stadtmission Nürnberg.

[38] Quelle: Computerclub Nürnberg 50+ e.V.

[39] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit, Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne.

[40] Quelle: Werkbund Werkstatt Nürnberg gGmbH und e.V.

[41] Quelle: Stadt Nürnberg, KunstKulturQuartier.

[42] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth.

[43] Quelle: Stadt Nürnberg, KunstKulturQuartier.

[44] Vgl. auch Kapitel H, Abschnitt Musik.

[45] Vgl. Z-Bau – Haus für Gegenwartskultur (2019): Jahresbericht 2018.

[46] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg 2018.

[47] Vgl. Stadt Nürnberg, Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg.

[48] Quelle: Ebd.

[49] Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik.

[50] Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2018, JIM Studie 2018, Jugend, Information, Medien. S. 2.

[51] Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik.

[52] Sitzung des Kulturausschusses am 6.10.2017.

[53] Quelle: Deutsche Bibliotheksstatistik.

[54] Quelle: Stadt Nürnberg, Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg.

[55] Quelle: Ebd.

[56] Quelle: Ebd.

[57] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch der Stadt Nürnberg 2018.

[58] Quelle: Institut für Museumsforschung.

[59] Quelle: Stadt Nürnberg, Museen der Stadt Nürnberg, Jahrespressekonferenz 2018/19, 14.5.2019.

[60] Quelle: DB Museum Nürnberg.

[61] Quelle: Museum für Kommunikation Nürnberg.

[62] Vgl. Deutsches Museum, www.deutsches-museum.de/nuernberg/projekt/, letzter Zugriff: 15.5.2019.

[63] Vgl. Bayerischer Rundfunk, https://www.br.de/nachrichten/bayern/nuernberger-zukunftsmuseum-macht-technologie-erlebbar,QvOygxa, letzter Zugriff: 15.5.19.

[64] Quelle: Stadt Nürnberg, Tiergartenmitteilung 1/2019, 3.6.2019.

[65] Stadt Nürnberg, Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg, Jahresbericht 2017, Jahresbericht 2018.

[66] Stadt Nürnberg, 3. Bürgermeister/Geschäftsbereich Schule, Sachstandsbericht zum Museumscurriculum für Grundschulen, Vorlage zum Schulausschuss am 3.5.2019.

67 Quelle: Stadt Nürnberg, Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg, Jahresbericht 2018.

68 Vgl. Deutscher Museumsbund e.V., Bundesverband Museumspädagogik e.V., Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. 2013, Das inklusive Museum – Ein Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion. http://museumsbund.de/wp-content/uploads/2017/03/dmb-barrierefreiheit-digital-160728.pdf, letzter Zugriff: 3.7.2019.

69 Vgl. Stadt Nürnberg, Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, www.museen.nuernberg.de/dokuzentrum/besucherinformation/informationen-fuer-menschen-mit-behinderung/, letzter Zugriff: 4.7.2019.

70 Vgl. Stadt Nürnberg, Museen der Stadt Nürnberg, Jahrespressekonferenz 2016/17, 17.1.2017; Stadt Nürnberg, Museen der Stadt Nürnberg, Jahrespressekonferenz 2018/19, 14.5.2019.

71 Im Jahr 2017 fanden vom KPZ durchgeführte Veranstaltungen für Menschen mit Behinderung im Germanischen Nationalmuseum, im Stadtmuseum Fembo-Haus und im Museum Tucherschloss statt.

72 Quelle: Stadt Nürnberg, Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg, Jahresbericht 2017, Jahresbericht 2018.

73 Vgl. Stadt Nürnberg, Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg, http://www.kpz-nuernberg.de/kpz/_angebote_schulen_besucher_mit_behinderung.shtml, letzter Zugriff: 16.5.2019.

74 Vgl. Gerd Taube, Theater und Kulturelle Bildung, 2012, in: Bockhorst, Reinwand, Zacharias (Hg.), Handbuch, S. 616 – 621, hier: S. 619.

75 Quelle: Eigene Recherche des Bildungsbüros Nürnberg, Stand Juni 2019; Allgemeiner Deutscher Tanzlehrerverband (ADTV).

76 Vgl. Bundeszentrale für Politische Bildung, Kulturelle Bildung und Tanz, https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/60254/tanz?p=0, letzter Zugriff: 6.6.19.

77 Quelle: TanzPartner e.V.

78 Weiterentwicklung von Kindertheaterangeboten in Nürnberg ab 2018.

79 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Statistisches Jahrbuch.

80 Quelle: Staatstheater Nürnberg.

81 Quelle: Ebd.

82 Quelle: Ebd.

83 Quelle: Ebd.

84 Vgl. Bildungsberichterstattung der Stadt Nürnberg 2018, Teilbericht I: Bildung von Neuzugewanderten, online abrufbar unter www.nuernberg.de/imperia/md/bildungsbuero/dokumente/teilbericht_i_zuwanderung.pdf.

85 Vgl. Theater Mummpitz.

86 Quelle: Theater Pfütze.

87 Quelle: Gostner Hoftheater.

88 Quelle: Theater Salz+Pfeffer.

89 Quelle: Theater Mummpitz.

90 Quelle: Gostner Hoftheater.

91 Vgl. Zentrum Aktiver Bürger, www.iska-nuernberg.de/zab/foerdkfreunde.html, letzter Zugriff: 2.10.2019; Ramona Löffler, Ingrid Wild-Kreuch, Kulturfreunde – Ein Ehrenamtsprojekt zur kulturellen Teilhabe von Kindern aus Kindertageseinrichtungen strukturschwacher Stadtteile in Nürnberg, Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und „Good Governance", Nr. 29, Nürnberg 2014.

92 Quelle: Musikschule Nürnberg.

93 Quelle: Landesverband der Freien Musikinstitute Bayern e.V.

94 Quelle: Musikschule Nürnberg.

95 Vgl. Musikalische Grundschule, www.musikalische-grundschule-bayern.de/, letzter Zugriff: 8.7.2019.

96 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit, Stabsstelle Kinderkultur.

97 Vgl. klasse.im.puls, www.klasse-im-puls.de/, letzter Zugriff: 8.7.2019.

98 Vgl. Wachsen mit Musik, www.wachsen-mit-musik.de/, letzter Zugriff: 8.7.2019.

99 Vgl. Lehmann-Wermser, Andreas et al. (2019): Evaluation des Programms MUBIKIN im Auftrag der Stadt Nürnberg, S. 29ff.

100 Vgl. Lehmann-Wermser, Andreas et al. (2014): Evaluation des Programms MUBIKIN in der Stadt Nürnberg: S. 28.

101 Quelle: Staatstheater Nürnberg.

102 Quelle: Ebd.

103 Quelle: Nürnberger Symphoniker.

104 Quelle: Die Kinderoper Nürnberg – Opern für Kinder.

105 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit, Kulturreferat/Projektbüro.

106 Quelle: MUZ – Musikzentrale Nürnberg e.V.

107 Quelle: Nürnberger Jazzmusiker e.V.

108 Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kultur und Freizeit.

[109] Vgl. Jugendhilfeplanung: Spielen in der Stadt, Vorlage im Jugendhilfeausschuss, 14.2.2019.

[110] Vgl. Beilage 1.3 des Jugendhilfeausschusses vom 14.2.2019: Spielplatz- und Spielhofmaßnahmen 2019 – 2022, S.10.

[111] Vgl. Sitzungen des Kulturausschusses am 9.3.2018 sowie des Jugendhilfeausschusses und Kulturausschusses am 28.6.2018.

[112] Vgl. Christian Schmidt, Vom Würfeln zu World of Minecraft. Spielen als formative Kraft der Kultur, Vorlage im Kulturausschuss am 9.3.2018.

[113] Vgl. Ebd., S.2.

[114] Vgl. Projektentwicklung Haus des Spiels, Vorlage im Jugendhilfeausschuss und Kulturausschuss, 28.6.2018, S. 1 – 3.

[115] Vgl. Stadt Nürnberg, Presse- und Informationsamt, Nachrichten aus dem Rathaus Nr. 456, 4.5.2019.

[116] Vgl. Stadt Nürnberg, Baureferat, Stadtplanungsamt (2019): Nürnberg Lebenswert Erhalten. Gestalten. Entwickeln. Stadterneuerung in Nürnberg 2014 – 2019, S. 78ff.

[117] Quelle: Nürnberger Menschenrechtszentrum.

[118] Quelle: Akademie Caritas-Pirckheimer-Haus.

[119] Quelle: Stadt Nürnberg, Museen der Stadt Nürnberg.

[120] Quelle: Stadt Nürnberg, Memorium Nürnberger Prozesse: Die Herkunftssprache wird an der Kasse bei Eintritt erfragt und erfasst. Abweichungen der Summe der hier dargestellten Zahlen zur Gesamtsumme der Besucherinnen und Besucher pro Jahr im Text oben ergeben sich aus unterschiedlichen Zeiträumen der Zählungen. Die Sprachen werden vom 1.1. bis 31.12. erfasst (52-mal Montag bis Sonntag), die Gesamtzahlen pro Kalenderwoche.

[121] Vgl. Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, Nürnberg 2017, S. 246.

[122] Quelle: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt / DokuPäd.

[123] Quelle: Stadt Nürnberg, Stabsstelle Menschenrechtsbüro und Frauenbeauftragte.

[124] Quelle: Stadt Nürnberg, Filmhauskino im KunstKulturQuartier.

[125] Quelle: Scharrer-Mittelschule, Nürnberg.

[126] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[127] Quelle: Kreisjugendring Nürnberg-Stadt/DokuPäd, Koordinierungs- und Fachstelle „Demokratie leben!".

[128] Vgl. Stadt Nürnberg, Stabsstelle Menschenrechtsbüro und Frauenbeauftragte.

[129] Vgl. Respekt Coaches, www.jmd-respekt-coaches.de/programm, letzter Zugriff: 1.8.2019.

[130] Quelle: Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Nürnberg e.V.

[131] Quelle: Caritasverband Nürnberg e.V.

[132] Vgl. Degrin – Begegnung und Bildung in Vielfalt e.V., www.degrin.de/index.php/projekte/heroes, letzter Zugriff 1.8.2019.

[133] Quelle: Sven Repenning, Frank Meyrahn, Iris an der Heiden, Gerd Ahlert, Holger Preuß, Sport inner- oder außerhalb des Sportvereins: Sportaktivität und Sportkonsum nach Organisationsform. Aktuelle Daten zur Sportwirtschaft, Berlin, 2019.

[134] Quelle: Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018, S. 36ff. www.nuernberg.de/imperia/md/sportservice_nbg/dokumente/berichte_protokolle/sportbericht2018_mitpressespiegel_final.pdf, letzter Zugriff: 15.10.2019.

[135] Vgl. Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018, S. 26ff.

[136] Vgl. Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018, S. 11.

[137] Quelle: Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt.

[138] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, www.nuernberg.de/internet/kinder_und_jugendliche/mitternachtssport.html, letzter Zugriff: 15.10.2019.

[139] Vgl. Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[140] Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen; Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu Einschulung, Abschnitt 7.10 „Bewegung, Rhythmik, Tanz und Sport".

[141] Quelle: Bayerisches Landesamt für Schule, Landesstelle für den Schulsport (LASPO), unter www.sportnach1.de/, letzter Zugriff: 15.10.2019.

[142] Im Unterschied zu Sport-nach-1 werden die Kooperationen im schulischen Ganztag nicht zentral gesteuert, es liegen deshalb keine Zahlen vor.

[143] Quelle: Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018, S. 23.

[144] Quelle: Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt/gesundheit_kita.html#29, letzter Zugriff: 15.10.2019; Stand Anzahl Kindertagesstätten zum 31.12.2018, Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt.

[145] Quelle: Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018.

[146] Hierunter auch Sportvereine außerhalb Nürnbergs.

[147] Quelle: Stadt Nürnberg, Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt.

[148] Quelle: Stadt Nürnberg, SportService, Sport in Nürnberg. Bericht zum Sportjahr 2018.

[149] Vgl. Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales (2018): 10 Jahre Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement und „Corporate Citizenship" im Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg in: Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und „Good Governance", Nr. 70, August 2018.

[150] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, www.nuernberg.de/internet/csr_nuernberg/corporatevolunteering.html#27, letzter Zugriff: 3.9.2019.

[151] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement.

[152] Vgl. Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales (2019): Nürnberg Engagiert. Programm 2019, https://www.nuernberg.de/imperia/md/sozialreferat/dokumente/2019-03-28_stn_1902_online-pdf_nuernbergengagiert_maerz2019_ly06.pdf, letzter Zugriff: 4.9.2019.

[153] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales (2019): Koordination ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe in Nürnberg 2017 in: Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und „Good Governance", Nr. 79, Juni 2019, S. 12f.

[154] Quelle: Ebd., S. 10f.

[155] Vgl. Stadt Nürnberg (Hg.), Bildung in Nürnberg 2017, Nürnberg 2017, S. 256.

[156] Quelle: Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales, Stabsstelle für Bürgerschaftliches Engagement.

[157] Zentrum Aktiver Bürger: www.iska-nuernberg.de/zab/kulturerklaerer.html, letzter Zugriff: 4.9.2019.

[158] Vgl. www.opencall.n2025.de

[159] Vgl. www.gameon2025.de/

Schlussbetrachtung

Befunde und Trends der Fachkapitel

Nürnberg ist eine (weiter) wachsende Stadt und als attraktiver Bildungs-, Ausbildungs- und Studienort ein regionaler wie überregionaler Anziehungspunkt. Das Wachstum betrifft sowohl die Bevölkerung als auch die Wirtschaftskraft. Durch Geburtenanstieg und Zuwanderung wird die Stadtgesellschaft größer (rund 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner mehr innerhalb von zehn Jahren) und diverser (46,3 % der Bevölkerung haben einen Migrationshintergrund) – mit unmittelbaren und weitreichenden, quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Bildungsbereich: So muss sowohl die Bildungsinfrastruktur angepasst als auch die fachliche Weiterentwicklung vorangetrieben werden.

Mit dem Wirtschaftswachstum ging zuletzt eine anhaltend positive Entwicklung am Arbeitsmarkt einher, von der auch tendenziell benachteiligte Gruppen profitierten. Zu nennen ist hier beispielsweise die vermehrte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Personen ohne (anerkannten) Berufsabschluss. Gleichzeitig ist der Anteil der Personen mit Sozialleistungsbezug zurückgegangen. Trotzdem häufen sich auch weiterhin prekäre Lebenslagen in bestimmten Sozialräumen.

Das Bevölkerungswachstum insbesondere in jüngeren Altersjahrgängen wirkt sich unmittelbar auf den Bildungsbereich aus und spiegelt sich in weiter steigenden Bildungskosten und -investitionen wider. Die geplanten Bildungsinvestitionen erreichen mit 331,6 Millionen Euro im städtischen mittelfristigen Investitionsplan 2019 bis 2022 einen neuen Spitzenwert.

Unter anderem betreffen diese Investitionen den weiteren Ausbau der frühkindlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote, dem die Stadt hohe Priorität beimisst, um allen Kindern bestmögliche Startchancen zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Kommunalpolitisches Ziel ist es, allen Kindern bedarfsgerecht und flächendeckend Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Dabei soll der quantitative Ausbau immer auch mit einer qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung einhergehen, für die ausreichend und entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkräfte notwendig sind.

Die anwachsende Stadtbevölkerung führt zu steigenden Schüler- und Klassenzahlen: Die Schülerzahlen an Grund-, Mittel- und Realschulen nahmen im Vergleich zum Vorberichtsjahr weiter zu, die Umstellung auf das neunjährige Gymnasium und die Einrichtung der 6. Jahrgangsstufe an Wirtschaftsschulen lassen auch hier Wachstum und damit erhöhte Raumbedarfe erwarten. Dem versucht die Stadt Nürnberg durch zahlreiche Neu- und Ergänzungsbauten Rechnung zu tragen.

Als ein für Bildungserfolg im Zusammenhang mit Bildungsgerechtigkeit bedeutsamer Indikator wird die Übertrittsquote von der Grundschule auf das Gymnasium sowie deren sozialräumliche Ausprägung angesehen. Zum Schuljahr 2016/17 beabsichtigten

43,1% der Grundschülerinnen und -schüler auf das Gymnasium zu wechseln. Bei der Zusammensetzung der Schülerschaft in der fünften Jahrgangsstufe nach Schularten liegt Nürnberg hinsichtlich des Anteils an Schülerinnen und Schülern im Gymnasium über dem bayerischen Durchschnitt, jedoch unterhalb der Städte München und Regensburg, aber wiederum etwas höher als Augsburg. In der sozialräumlichen Analyse deutet sich dabei erneut ein negativer Zusammenhang zwischen Armutsgefährdung und (geringen) Übertrittsquoten auf das Gymnasium an. Nach wie vor variieren die Übertrittsquoten zwischen den Grundschulen deutlich und liegen je nach Schulsprengel zwischen 15,7% und 79,1%: In manchen Schulsprengeln wechseln mehr als zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler auf das Gymnasium, in anderen weniger als ein Drittel. Alle bisherigen, breit getragenen und engagiert verfolgten Bemühungen konnten hier noch nicht die gewünschte Wirkung entfalten und müssen weiter verstärkt und mit Nachdruck verfolgt werden.

Mehr als zwei Drittel aller Schülerinnen und Schüler, die die Schule verließen, erreichten einen mittleren oder höheren Bildungsabschluss, im Vergleich zum letzten Bericht mit einer leichten Verschiebung hin zum mittleren Schulabschluss. Der Anteil der mittleren Schulabschlüsse nahm auch bei den Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen weiter zu, hier zu Lasten des qualifizierenden Abschlusses. Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss entschieden sich anschließend zu rund 20% für den Besuch weiterführender Schulen. Der Anteil der Abgängerinnen und Abgänger, die die Schule ohne Abschluss verließen, stieg nach einem Rückgang wieder um 1,2 Prozentpunkte auf nunmehr neun Prozent an. Bei Betrachtung der Abgängerinnen und Abgänger von Mittelschulen, die im Fokus des Übergangsmanagements stehen, zeigen sich wiederum deutliche, sozialräumlich geprägte Unterschiede. Das Übergangssystem bleibt daher weiterhin notwendige Zwischenstation zur vorberuflichen Qualifizierung, vor allem für benachteiligte Jugendliche ohne Schulabschluss.

Trotz positiver wirtschaftlicher Entwicklung und einem stabilen dualen Ausbildungsmarkt bleiben die grundlegenden Herausforderungen der beruflichen Bildung bestehen: Berufliche Passungsprobleme und ein eingeschränktes Berufswahlspektrum der Jugendlichen verfestigen Besetzungsprobleme in bestimmten Ausbildungsberufen. In Bezug auf die Integration neuzugewanderter junger Menschen in den Ausbildungsmarkt zeigen sich erste positive Hinweise.

Dank einer vielfältigen Hochschullandschaft bleibt Nürnberg ein attraktiver Studienort, der allerdings an Kapazitätsgrenzen stößt. Die geplante Errichtung der Technischen Universität Nürnberg ist in diesem Zusammenhang als Stärkung des Hochschulstandorts zu sehen, von der mit ihrer konsequent interdisziplinären Ausrichtung und der durchgängigen Anwendung digitaler Methoden in Lehre, Forschung und Verwaltung auch über die Stadt hinaus Impulse ausgehen werden. Dabei entwickeln sich Hochschulen im Kontext sich verändernder beruflicher Anforderungen immer mehr zu Orten des lebenslangen Lernens: So nimmt nicht nur das Interesse von beruflich Qualifizierten an einem Hochschulstudium weiter zu, auch der Trend zur häufig berufsbegleitenden beruflichen Weiterbildung an Hochschulen hält an.

Der Ausbau von abschlussorientierten Weiterbildungsmaßnahmen trug zum deutlichen Abbau der Arbeitslosenzahlen beziehungsweise dem Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden bei. Aufstiegsfortbildungen stoßen zunehmend auf Konkurrenz hochschulischer Angebote. Die Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den letzten Jahren gezielt expandiert, um dem großen Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern nachzukommen. Eine zunehmend wichtige Rolle spielt die Beratung zu Angeboten und Fördermöglichkeiten der Weiterbildung.

Non-formales Lernen stellt einen elementaren Bestandteil der Bildungspraxis dar und nimmt entsprechend großen Raum im Nürnberger Bildungsbericht ein. Besonders niedrigschwellig agiert hier die Kinder- und Jugendarbeit. Zugänge werden auch über Einrichtungen der formalen Bildung (Kindertagesstätten und Schulen) in Kombination mit bestimmten Förderprogrammen oder Projekten wie KulturRucksack und MUBIKIN gewährleistet. Zudem sind Theater, Museen und weitere Kulturträger mehr denn je aktiv in der Vermittlung ihres Angebots an bestimmte Zielgruppen. Durch neue Einrichtungen wie dem Z-Bau, der Kulturwerkstatt Auf AEG oder dem sich im Aufbau befindenden „Haus des Spielens“ erweiterte sich in den letzten Jahren das Bildungsangebot in Nürnberg zusätzlich. Der Prozess der Digitalisierung wirkt sich in der non-formalen Bildung in besonderem Maße sowohl auf Angebotsformate und -inhalte als auch auf die Rezeptionsweisen des Publikums aus. So sehen sich beispielsweise Bibliotheken, Archive und Museen mit großen Veränderungen im Nutzungsverhalten konfrontiert und müssen laufend passende Angebote entwickeln. Bei Neuplanung und -konzeption von Einrichtungen sowie Angeboten wie dem „Haus des Spielens“ können alle Aspekte der Digitalisierung von vornherein berücksichtigt und pädagogisch nutzbar gemacht werden.

Bildungsteilhabe aus Sicht verschiedener Zielgruppen

Die Herausforderungen der Wissensgesellschaft im digitalen Zeitalter können nur mithilfe von und durch Bildung gemeistert werden. Handlungsleitende Motive kommunaler Bildungspolitik und deren Umsetzung vor Ort sind dabei die Überwindung ungleicher Startchancen durch eine verbesserte Bildungsteilhabe und die kontinuierliche Förderung und Unterstützung insbesondere von sozial benachteiligten Menschen. Obwohl das Spektrum an Maßnahmen in allen Bildungsbereichen vielfältig und ausdifferenziert ist, wird die Bildungsbeteiligung nach wie vor viel zu stark durch die sozioökonomische Stellung oder den Hintergrund der Familie beeinflusst. Diesen Zusammenhang zu überwinden bleibt als Daueraufgabe bestehen.

Neben der sozioökonomischen Dimension liefert der Diversity-Ansatz mit Merkmalen wie Geschlecht, ethnische oder kulturelle Herkunft und fehlende beziehungsweise vorhandene Behinderung einen Maßstab für die Beurteilung der Bildungsteilhabe bestimmter Zielgruppen.

Das Geschlecht – im Sinne von Gender – ist nach wie vor relevant für den Bildungserfolg: So überwiegen an Förderzentren und Mittelschulen zum Beispiel männliche Schüler,

während Mädchen an Fachoberschulen und Gymnasien dominieren. Gleichzeitig kommen bei der Berufswahl sowohl in der dualen als auch der (hoch-)schulischen Ausbildung immer noch geschlechtsbezogene Stereotype zum Tragen, die langfristig zu geschlechtsspezifischen Einkommensungleichheiten führen – und dies trotz umfangreicher Gegenmaßnahmen wie zum Beispiel der Förderung von Mädchen und Frauen in MINT-Berufen.

Im Hinblick auf den Aspekt „Integration durch Bildung" ist der weiter wachsende Anteil insbesondere junger Menschen mit Migrationshintergrund ebenso zu konstatieren wie das Fortbestehen bekannter Befunde: So besuchen Kinder mit Migrationshintergrund nach wie vor vergleichsweise seltener, später und kürzer Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, auch wenn hier ergriffene Maßnahmen erste Verbesserungen bewirkten. Der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist weiterhin an Mittelschulen am höchsten und an Gymnasien am niedrigsten, auch wenn am Gymnasium eine steigende Tendenz zu beobachten ist. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können häufig nicht die gleichen Bildungserfolge wie diejenigen ohne Migrationshintergrund erzielen, so wiederholen sie beispielsweise öfter die Jahrgangsstufe, treten weniger häufig aufs Gymnasium über und sind bei Hochschulabschlüssen unterrepräsentiert. Um Benachteiligung durch sprachliche Defizite auszugleichen, existiert ein ausdifferenziertes Förderinstrumentarium zum Beispiel der Vorkurs Deutsch 240, SPRINT, InGym, Deutschklassen und DeutschPLUS. Mit den Berufsintegrationsklassen verfügt Nürnberg zudem über ein umfassendes System zur berufsschulischen Integration junger Neuzugewanderter, das deutliche Erfolge zeigt.

Durch das Bundesteilhabegesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), zu deren Umsetzung im Rahmen der Inklusionskonferenzen der Stadt Nürnberg ein Aktionsplan entwickelt wird, erfahren die Inklusionsbemühungen im Bildungsbereich eine neue Dynamik. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es verschiedene Möglichkeiten inklusiver frühkindlicher und schulischer Bildung, die schrittweise ausgebaut werden, wie Partner- und Kooperationsklassen oder Angebote der Einzelinklusion. Für Menschen mit Beeinträchtigungen stehen in Nürnberg spezielle Ausbildungsplätze, Außenarbeitsplätze und berufliche Rehabilitationsmöglichkeiten bei spezialisierten Bildungsdienstleistern sowie ein großes Spektrum an Maßnahmen der Erwachsenenbildung zur Verfügung. Inklusive Angebote innerhalb der Regelsysteme stellen aber weiterhin die Ausnahme dar und müssen als selbstverständliche Angebote zur Teilhabe noch sehr viel stärker ins Blickfeld der Bildungsanbieter rücken.

Die genannten Merkmale entfalten ihre Wirksamkeit in der Regel nicht isoliert voneinander, sondern überlagern sich, so dass sich mehrfache Betroffenheit gegenseitig verstärken kann. Damit stehen alle Bildungsakteurinnen und -akteure vor der Herausforderung, individuell passgenaue Angebote und Maßnahmen zu gestalten. Der vorgelegte Bildungsbericht zeigt, wie umfassend und engagiert dies bereits getan wird – und wo bleibende Aufgaben liegen.

Herausforderungen und Perspektiven für die kommunale Bildungslandschaft

Auf der individuellen Ebene kann und soll Bildung jede Bürgerin und jeden Bürger wirkungsvoll dabei unterstützen, den eigenen Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Durch die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten und -gelegenheiten – ob formal, non-formal oder informell – lernt der oder die Einzelne, die eigenen Talente und Potenziale auszuschöpfen und entwickelt sich in seiner beziehungsweise ihrer Persönlichkeit weiter. Ökonomisch begründet bleibt die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften zur Sicherung des regionalen Wirtschaftsstandorts die Hauptaufgabe, für die intensive Anstrengungen auf allen Ebenen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu leisten sind.

Bildungspolitisch sind hierbei immer beide Zielvorgaben auszubalancieren: einerseits die Stärkung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung sowie die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten, die zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe des und der Einzelnen befähigen, und andererseits die anwendungsorientierte, praxisbezogene Kompetenzentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität und des gesellschaftlichen Wohlstands. Bildung ist demnach sowohl grundlegend für gesellschaftliche Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Funktionieren des Gemeinwesens als auch Basis für wirtschaftliches Wohlergehen und sozialen Fortschritt.

Nürnberg bietet mit seiner vielfältigen Bildungslandschaft hierfür eine beträchtliche Anzahl an ausdifferenzierten Bildungs- und Beratungsangeboten. Damit alle Bürgerinnen und Bürger von diesem breit gefächerten Angebot profitieren können, braucht es insbesondere Transparenz und gezielte Koordinierung, beispielsweise in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Alphabetisierung oder Sprachbildung von Neuzugewanderten. Wichtige Schritte sind hier bereits getan: So ist die vom Bildungsbüro etablierte Übersichtsdatenbank zu Angeboten im Übergang von der Schule in den Beruf zum zentralen Informations- und Beratungsinstrument für die Akteure der Jugendberufsagentur geworden. Das von der kommunalen Koordinierung für Bildungsangebote von Neuzugewanderten konzipierte Pilotvorhaben Kommunales Programm Deutschspracherwerb ist ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen Begleitung aller Zugewanderten in passgenaue Sprachangebote.

Die zunehmende Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Flexibilisierung der Bildungswege bieten nicht nur große Chancen, sondern erfordern eine weitere Individualisierung von Unterstützungsangeboten sowie zusätzliche Informations- und Beratungsangebote. So ist es beispielsweise sinnvoll, die Ansprache und Beratung von Unternehmen und deren Beschäftigten zu verstärken, um Formate zum Nachholen von Berufsabschlüssen bekannter zu machen. Auch braucht es umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei zunächst ausbleibendem Bildungserfolg wie Ausbildungs- oder Studienabbruch.

Die non-formale Bildung ist ein Feld mit großem kommunalen Gestaltungsspielraum. Hier gilt es weiterhin, Zugang und Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer (sozialen) Herkunft und ihren finanziellen Spielräumen zu ermöglichen. Das bewährte Zusammenspiel formaler und non-formaler Bildungsangebote, zum Beispiel von Schulen und kulturellen Einrichtungen, muss insbesondere in Stadtteilen, in denen viele Familien in sozioökonomisch schwierigen Lebenslagen wohnen, nachhaltig gestaltet werden. Auch die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag, um Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Die Bedeutung von Bildung als ein zentrales Element der kommunalen Daseinsvorsorge wird angesichts anspruchsvoller gesellschaftlicher Aufgaben wie Digitalisierung, Integration oder Inklusion in Zukunft wohl noch zunehmen. Es herrscht weitestgehende Übereinstimmung darin, dass hochkomplexe Herausforderungen wie zum Beispiel die Bewältigung des Klimawandels ohne den mannigfachen Beitrag von Bildung nicht zu meistern sein werden. Bildung für nachhaltige Entwicklung sei hier als ein Stichwort genannt. Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie zunehmende Spaltungstendenzen und ein Erstarken demokratiefeindlicher Kräfte erfordern ebenfalls umfangreiche Anstrengungen aller Bildungsakteure. Unabhängig dieser allgemeinen Entwicklungen und Trends stehen bestimmte Bildungsthemen auch sehr konkret im Zentrum lokaler Entwicklungen und Ereignisse. Genannt seien hier die Bewerbung Nürnbergs für den Titel „Kulturhauptstadt Europa 2025“ oder die bevorstehende Neugründung der Technischen Universität Nürnberg.

Grundsätzlich sind kommunale Bildungspolitik und Bildungspraxis im politischen Mehrebenensystem mit Entscheidungen und Vorgaben konfrontiert, die von der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern getroffen wurden. Vor Ort ist demzufolge eine kommunale Bildungspolitik weiterzuentwickeln, die bestehende Gestaltungsräume erkennt und entsprechend der regionalen Anforderungen bestmöglich nutzt. Für Akzentuierungen in der anstehenden Stadtratsperiode soll dieser Bildungsbericht gemeinsam mit den Empfehlungen des neu einzuberufenden Bildungsbeirats eine fundierte Informations- und Entscheidungsgrundlage für Politik, Verwaltung sowie die Bildungsakteurinnen und -akteure in der Stadt Nürnberg sein.

ANHANG

DEFINITIONEN UND METHODISCHE ERLÄUTERUNGEN

Definitionen und methodische Erläuterungen

Abgänger/-innen und Absolventen/-innen
S. 91, 92, 94, 95, 103, 111, 114, 119, 120, 122, 123, 126, 132, 134, 135, 151, 152, 168, 174

Im allgemeinbildenden Schulwesen werden Personen, die die Schule mit mindestens dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verlassen, als Absolventinnen und Absolventen bezeichnet.

Abgängerinnen und Abgänger sind Personen, die die allgemeinbildende Schule nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht ohne zumindest den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule verlassen und nicht auf eine andere allgemeinbildende Schulart gewechselt sind. Dies schließt auch Jugendliche ein mit einem spezifischen Abschluss der Sonderpädagogischer Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen" und „Geistige Entwicklung".

Aktive Benutzer/-innen, Aktive Nutzer/-innen
S. 249, 250, 251

Die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek, die im Berichtsjahr mindestens einmal Medien entliehen haben.

Altersgemischte bzw. altersübergreifende Einrichtungen
S. 98

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik kennt neben den klassischen Einrichtungen Krippe, Kindergarten und Hort folgende Einrichtungsarten:

• Altersgemischte Einrichtungen mit alterseinheitlichen Gruppen. Solche Einrichtungen betreuen Kinder nach Altersgruppen (Krippen-, Kindergarten- und Hortalter) in getrennten Gruppen.

• Altersgemischte Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Solche Einrichtungen betreuen Kinder in Gruppen, die mindestens zwei Altersgruppen umfassen, wie zum Beispiel Krippen- und Kindergartenkinder oder Kindergarten- und Hortkinder.

Angebots-Nachfrage-Relation (ANR), Angebots-Nachfrage-Relation, erweiterte (eANR)
S. 125

In der sogenannten klassischen Berechnung der ANR werden zu den „suchenden Personen" (und damit „erfolglosen Nachfrager/-innen") nur jene Bewerber/-innen gerechnet, für die zum Stichtag 30.9. kein alternativer Verbleib wie zum Beispiel der Beginn einer berufsvorbereitenden Maßnahme, die Aufnahme eines Praktikums, die Aufnahme einer Beschäftigung oder ein erneuter Schulbesuch festgestellt werden konnte. Bewerber/-innen, die aus einem dieser alternativen Verbleibe heraus weitersuchen, bleiben trotz ihres unvermindert aufrechterhaltenen Ausbildungsinteresses unberücksichtigt. Rechnerisch gibt die ANR wieder, wie viele Angebote auf 100 Bewerber/-innen entfallen.

Die eANR berücksichtigt dagegen auch jene Ausbildungsstellenbewerber/-innen, die trotz alternativen Verbleibs weiterhin an der Aufnahme einer Berufsausbildung interessiert sind („Bewerber/-innen mit Alternative zum 30.9.").

Anstellungsschlüssel
S. 63, 68

Der Anstellungsschlüssel nach dem BayKiBiG D legt die Zahl und die Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern fest. Einbezogen in die Berechnung werden die Buchungszeiten der Kinder, die Gewichtung nach Alter, Migrationshintergrund D und (drohender) Behinderung. Diese werden ins Verhältnis gesetzt zu den von den Fachkräften erbrachten Arbeitsstunden, die auf Vollzeitäquivalente aufaddiert werden.

Vgl. BayKiBiG mit AVBayKiBiG, § 17, veröffentlicht vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2005.

Asylbewerberleistungen
S. 210

Asylbewerberleistungen dienen der materiellen Grundsicherung von bedürftigen Asylbewerberinnen und -bewerbern während des Verfahrens, von Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen. Sie werden vom Träger der Grundsicherung ausgezahlt, in Nürnberg das Sozialamt. Gesetzliche Grundlage ist das Asylbewerberleistungsgesetz.

Ausbildungsbetriebsquote
S. 127

Die Ausbildungsbetriebsquote ist definiert als Anteil der ausbildenden Betriebe an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten D (differenzierbar für unterschiedliche Betriebsgrößenklassen, Wirtschaftszweige und Berufsgruppen).

ANHANG

Ausbildungsquote
S. 127

Die Ausbildungsquote ist definiert als Anteil der sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten D insgesamt (differenzierbar für unterschiedliche Betriebsgrößenklassen und Wirtschaftszweige).

BayKiBiG
S. 53, 63

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bildet seit Mitte 2005 eine einheitliche Grundlage für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in allen Formen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Bedarfsgemeinschaften
S. 28, 29, 30, 52, 75

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet nach SGB II, Art. 7, Satz 3 eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine BG (nach § 7 SGB II) umfasst mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb).

Behinderung, drohende Behinderung
S. 21, 25, 26, 56, 57, 63, 106, 135, 136, 153, 162, 170, 178, 192, 195, 198, 214, 220, 236, 237, 258, 261, 280, 281, 290

Menschen sind nach §2 Abs. 1 SGB IX von Behinderungen betroffen, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn eine derartige Beeinträchtigung zu erwarten ist".

Vgl. www.inklusion-gelingt.de/behinderung-was-bedeutet-das.html, letzter Zugriff: 21.10.2019.

Berufsbildungssystem, Teilbereiche
S. 24, 119, 121, 122, 123, 124

Das Duale Berufsausbildungssystem umfasst die in Betrieben und Berufsschulen stattfindende Berufsausbildung in Berufen, die nach dem Berufsbildungsgesetz beziehungsweise der Handwerksordnung geregelt ist. Zum Schulberufssystem zählen schulische Bildungsgänge, die einen qualifizierenden beruflichen Abschluss vermitteln. Unter das Übergangssystem fallen Maßnahmen außerschulischer Träger und schulische Bildungsgänge, die keinen Berufsabschluss vermitteln.

Berufsintegrationsklassen (BIK)
S. 107, 119, 123, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 145, 152, 153, 257

Berufsintegrationsklassen sind spezielle Klassen für neuzugewanderte Jugendliche ohne ausreichende Sprachkenntnisse an Berufsschulen. In zwei Schuljahren, gegliedert in Vorklasse (BIK/V) und Berufsintegrationsjahr, lernen die Schülerinnen und Schüler (berufsbezogenes) Deutsch, Mathematik sowie (inter-) kulturelle Inhalte. Sie erhalten eine gezielte Berufsvorbereitung, bei der ihre Potentiale und persönlichen Berufsvorstellungen eine wichtige Rolle spielen. Bei erfolgreichem Bestehen schließen sie die Berufsschule nach zwei Jahren mit dem erfolgreichen Abschluss der Mittelschule ab.

Besuchsquoten in Kindertageseinrichtungen
S. 57, 58, 98

Zur Berechnung der Besuchsquoten in Kapitel C wird die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nach dem Alter am Stichtag 1. März auf die altersentsprechende Anzahl der Kinder mit Hauptwohnsitz in Nürnberg zum gleichen Stichtag bezogen.

In Kapitel D beruhen die bei der Quotenberechnung verwendeten Einwohnerzahlen auf den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2017 auf Basis des Zensus 2011.

Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen
S. 125, 126, 129, 130, 131, 149

Als Bewerber/-innen für Berufsausbildungsstellen zählen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit diejenigen gemeldeten Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist beziehungsweise deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber/-innen für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.

In der Statistik werden folgende Statusgruppen zur Ausbildungssuche unterschieden:

Als **einmündende/-r Bewerber/-in** wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt.

Andere ehemalige Bewerber/-innen haben keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungssuche nachgefragt, ohne dass der Grund explizit bekannt ist.

Wird die Ausbildungssuche fortgesetzt, obwohl der Bewerber/die Bewerberin bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe Bewerber/-innen mit Alternative zum 30. September zugeordnet. Zu den Alternativen gehören zum Beispiel Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher oder freiwillige soziale Dienste.

Zu den **unversorgten Bewerbern/-innen** zählen Kundinnen und Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30. September bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)
S. 30, 52, 68, 109, 266, 288

Das BuT unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die selbst oder deren Eltern nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Es umfasst Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, Leistungen für Aktivitäten der Kindertagesstätte und Schule, Mittagessen, Schülerbeförderung und Lernförderung bei Gefährdung der Versetzung.

Bleibeperspektive
S. 22, 137, 138, 153, 210, 211, 212, 213

Die Bleibeperspektive wurde als Orientierungshilfe beziehungsweise Ermessenskriterium im Kontext behördlicher Bestimmungen 2015 definiert, um den Zugang zu bestimmten Leistungen und Bildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen zu regeln. Dabei wird Asylbewerbern pauschal nach ihrem Herkunftsland eine gute oder unklare Bleibeperspektive zugeschrieben. Maßgeblicher Indikator, der über eine gute oder unklare Bleibeperspektive entscheidet, ist die unbereinigte Anerkennungsquote der Personen aus dem jeweiligen Herkunftsland im Vorjahr. Zu den Herkunftsländern, die eine gute Bleibeperspektive begründen, zählten bis Ende Juli 2019 Somalia, Eritrea, Iran, Irak und Syrien. Seither gilt dies (Stand September 2019) nur noch für Syrien und Eritrea.

Deutschförderklassen
S. 102

„In einer Deutschförderklasse werden Schülerinnen und Schüler aus der Regelklasse (Stammklasse) zusammengefasst, die keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben. Deutschförderklassen können in allen Jahrgangsstufen der Grund- und Mittelschulen eingerichtet werden. Sie umfassen circa zwölf Schülerinnen und Schüler, die in ausgewählten Fächern den Unterricht getrennt von ihrer Stammklasse erhalten, in den übrigen Fächern nehmen sie am Unterricht ihrer Stammklasse teil. Der gemeinsame Unterricht dient insbesondere der Integration."

Vgl. www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/foerderung/sprachfoerderung.html, letzter Zugriff: 25.9.2017.

Deutschklassen, vormals: Übergangsklassen
S. 74, 100, 101, 102, 103, 105, 111, 113, 119, 121, 252, 257

Deutschklassen werden für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Mittelschule angeboten, die als Quereinsteiger/-innen in das bayerische Schulsystem eintreten und nur rudimentäre oder keine Deutschkenntnisse haben. Grundlage für die intensive Deutschförderung stellt der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache dar. Die Deutschsprachförderung wird ergänzt durch „Kulturelle Bildung und Werteerziehung" und „Sprach- und Lernpraxis". Bei entsprechendem Lernfortschritt sollen die Schülerinnen und Schüler nach etwa einem Jahr in die entsprechende Jahrgangsstufe der Regelklasse wechseln.

Diversität
S. 166, 169, 294

Diversität, gleichbedeutend mit dem englischen Begriff „diversity", bezeichnet die „Vielfalt in der sozialen Zusammensetzung von Gruppen, Organisationen und Gesellschaften" hinsichtlich unterschiedlicher sozial konstruierter Merkmale (wie zum Beispiel Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung, Migrationshintergrund D, Elternschaft, Bildungshintergrund, Nationalität).

Vgl. Catherine Müller, Gudrun Sander, Innovativ führen mit Diversity-Kompetenz – Vielfalt als Chance, Bern 2011, S. 72.

Einführungsklassen
S. 107

Einführungsklassen werden an Gymnasien für geeignete Absolventen/-innen eingerichtet, die am 30. Juni noch nicht 18 Jahre alt sind und einen mittleren Schulabschluss sowie ein entsprechendes pädagogisches Gutachten vorweisen können. Der erfolgreiche Besuch der Einführungsklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

ANHANG

Eingliederungsquote
S. 197, 198

Die Eingliederungsquote von ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Maßnahme der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) gibt an, wie viele Personen nach dem Austritt aus der Maßnahme nach einer bestimmten Zeitspanne (betrachtet werden hier die Zeiträume ein Monat und sechs Monate) in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung D untergekommen sind. Hierzu zählen auch Eintritte in geförderte Beschäftigungsverhältnisse. Die Berechnung lautet folgendermaßen: Eingliederungsquote = „sozialversicherungspflichtig beschäftigt" dividiert durch „Austritte insgesamt" multipliziert mit 100.

Einmündungsquote der Ausbildungsinteressierten (EQI)
S. 129, 130

Die EQI gibt an, wie hoch der Anteil unter den institutionell erfassten ausbildungsinteressierten Personen eines Berichtsjahrs ist, der in eine Berufsausbildung einmündet. Dabei wird die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zum 30. September in Relation zu der Zahl aller institutionell erfassten ausbildungsinteressierten Personen gesetzt. Diese wird rechnerisch ermittelt, indem zu der Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge jene registrierten Ausbildungsstellenbewerber hinzugerechnet werden, die nach der Statistik der BA nicht in eine Berufsausbildung eingemündet sind.

Einzelintegration
S. 56, 57, 68

Die Einzelintegration in Kindertagesstätten und Schulen bezeichnet die Betreuung beziehungsweise Beschulung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf D in Kindertageseinrichtungen ohne das Profil „Inklusiv" und in Klassen allgemeiner Schulen.

Externenprüfung
S. 190, 194, 196, 197, 205, 206, 219, 220

Berufsbildungsgesetz (§ 45 Abs. 2) und Handwerksordnung (§ 37 Abs. 2) eröffnen explizit die Möglichkeit, an einer Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf teilzunehmen, ohne dass ein Berufsausbildungsverhältnis zugrunde liegt. Entscheidend zur Prüfungszulassung ist einer der folgenden Punkte:

- Die Dauer der einschlägigen beruflichen Tätigkeit muss nachgewiesenermaßen mindestens das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit betragen oder
- durch Zeugnisse oder auf andere Weise muss glaubhaft dargelegt werden, dass die berufliche Handlungsfähigkeit in dem angestrebten Beruf erworben wurde.

Im Ausland erworbene berufliche Abschlüsse oder Berufserfahrung werden berücksichtigt.

Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife
S. 92, 93, 94, 95, 96, 124, 126, 134, 174, 198, 200

Die Fachhochschulreife eröffnet den Zugang zu Fachhochschulen beziehungsweise Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die fachgebundene Hochschulreife befähigt zum Studium bestimmter einschlägiger Studiengänge an Universitäten. Die Fachhochschulreife beziehungsweise die fachgebundene Hochschulreife können an FOS und BOS erworben werden. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt sowohl zum Studium an Fachhochschulen als auch an Universitäten. Sie kann an Gymnasien, Abendgymnasien, FOS, BOS sowie Kollegs erworben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife über eine Begabtenprüfung oder die Abiturprüfung für andere Bewerber/-innen (Nichtschüler/-innen D) zu erreichen.

Flexible Grundschule
S. 79

Ausgehend von den in Nürnberg bereits seit Jahren erfolgreich durchgeführten flexiblen oder jahrgangsübergreifenden Eingangsklassen an öffentlichen Grundschulen, in denen die Jahrgangsstufen 1 und 2 zusammengefasst und unterrichtet wurden, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsam mit der Stiftung Bildungspakt Bayern den Modellversuch „Flexible Grundschule" im Schuljahr 2010/11 aufgelegt. Die Flexible Grundschule soll für jedes Kind ein passgenaues und individualisierendes Lernangebot für die „Eingangsstufe", das heißt die bisherigen Jahrgangsstufen 1 und 2, machen. Eine Verweildauer von drei Jahren in den ersten beiden Jahrgangsstufen wird nicht als Nichtversetzung gewertet. Nach und nach führten weitere Schulen die flexible Eingangsstufe ein. Im Schuljahr 2018/19 unterrichteten 268 Schulen nach dem Konzept der Flexiblen Grundschule.

Förderschulbesuchsquote
S. 80, 81

Die Förderschulbesuchsquote entspricht dem Anteil der Schülerinnen und Schüler in Förderzentren an Schülerinnen und Schülern mit Vollzeitschulpflicht der Jahrgangsstufen 1 bis einschließlich 9 der allgemeinen Schulen und der Förderzentren (abweichend vom Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2014", der die 10. Jahrgangsstufe in die Berechnung einschließt).

ANHANG

Formales, non-formales, informelles Lernen
S. 13, 39, 51, 224, 225, 226, 293, 295

Entsprechend der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Memorandum über lebenslanges Lernen verwendeten Definitionen findet formales Lernen in „Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen statt und führt zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen". Nicht-formales Lernen hingegen ist „außerhalb der Hauptsysteme der allgemeinen und beruflichen Bildung" verortet und führt nicht unbedingt zum Erwerb eines formalen Abschlusses. Nicht-formales Lernen kann am Arbeitsplatz und im Rahmen von Aktivitäten der Organisationen und Gruppierungen der Zivilgesellschaft (wie Verbänden oder Parteien) stattfinden oder von Organisationen und Diensten angeboten werden, die zur Ergänzung der formalen Systeme eingerichtet wurden (zum Beispiel Kunst-, Musik- und Sportkurse). Informelles Lernen hingegen ist die „natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens. Anders als beim formalen und nicht-formalen Lernen handelt es sich beim informellen Lernen nicht notwendigerweise um ein intentionales Lernen, weshalb es auch von den Lernenden selbst unter Umständen gar nicht als Erweiterung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten wahrgenommen wird."

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Memorandum über Lebenslanges Lernen, Brüssel 2000, S. 9 f.

Frühförderung
S. 39, 57

Die Frühförderung ist ein System von Hilfen für kleine Kinder, deren Entwicklung auffällig verläuft oder die eine Behinderung D haben, und für deren Eltern und Familien. Die entsprechenden Hilfen werden von den Frühförderstellen angeboten.

Ganztagsschule, Ganztagsangebot
S. 11, 76, 77, 78, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 107, 113, 115, 287, 296, 299

Gebundene Ganztagsschulen sollen einen durchgehend strukturierten Schulaufenthalt von täglich mindestens sieben Zeitstunden in der Schule an mindestens vier Wochentagen sicherstellen. Die vormittäglichen und nachmittäglichen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler sollen dabei in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen. Der Unterricht findet in einer Ganztagsklasse statt, wobei Unterrichtsstunden in der Regel über den Tag hinweg mit Übungs- und Studierzeiten sowie sportlichen, musischen und künstlerisch orientierten Fördermaßnahmen wechseln.

Offene Ganztagsschulen sind ein schulisches Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10. Der Unterricht findet überwiegend vormittags im Klassenverband statt. Auf Wunsch der Eltern können die Schülerinnen und Schüler nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote nutzen, welche meist jahrgangsübergreifend gruppenweise organisiert werden. Das Angebot an offenen Ganztagsschulen umfasst u.a. Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen und Freizeitangebote mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten. Eine offene Ganztagsschule bietet an mindestens vier von fünf Wochentagen zwischen Unterrichtsende und mindestens 16 Uhr Bildungs- und Betreuungsangebote im Umfang von mindestens zwölf Wochenstunden.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
S. 210

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen Sprachzertifikate untereinander vergleichbar zu machen und einen Maßstab für den Erwerb von Sprachkenntnissen zu schaffen. Es werden sechs aufeinander aufbauende Sprachkenntnisstufen unterschieden: A1 Anfänger, A2 Grundlegende Kenntnisse, B1 Fortgeschrittene Sprachverwendung, B2 Selbständige Sprachverwendung, C1 Fachkundige Sprachkenntnisse, C2 Annähernd muttersprachliche Kenntnisse.

Griechisches Lyzeum
S. 77, 78, 80

Das griechische Lyzeum umfasst nach griechischem Recht die Klassenstufen 10 bis 12 und ist in Deutschland nicht als Ersatzschule anerkannt. Während des Besuchs dieser Schule sind die Schülerinnen und Schüler allerdings von der Berufsschulpflicht befreit. Die Schule vermittelt nicht das deutsche Abitur. Für den Hochschulzugang in Deutschland ist zusätzlich zur bestandenen Abschlussprüfung mit einer Mindestnote die Bescheinigung über die Teilnahme an den Allgemeinen Prüfungen für Auslandsgriechen in der geistes- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erforderlich.

Informelles Lernen
S. 224

Siehe formales Lernen.

Inklusion
S. 11, 14, 16, 25, 26, 38, 56, 57, 69, 74, 104, 105, 108, 110, 112, 113, 115, 135, 170, 214, 215, 238, 258, 264, 289, 294, 298

„In der Behindertenrechtskonvention geht es nicht mehr um die Integration von ‚Ausgegrenzten' sondern darum, von vornherein allen Menschen die uneingeschränkte Teilnahme an allen Aktivitäten möglich zu machen. Nicht das von vornherein negative Verständnis von Behinderung soll Normalität sein, sondern ein gemeinsames Leben aller Menschen mit und ohne Behinderungen. Folglich hat sich nicht der Mensch mit Behinderung zur Wahrung seiner Rechte anzupassen, sondern das gesellschaftliche Leben Aller muss von vornherein für alle Menschen (inklusive der Menschen mit Behinderungen) ermöglicht werden."

www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/, letzter Zugriff: 19.9.2019.

Kooperationsklassen
S. 105, 112

Kooperationsklassen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 4 ff. BayEUG sind Klassen von Grund- und Mittelschulen, die eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf D aufnehmen, insofern dieser nicht so umfangreich ist, dass er nur an einer Förderschule erfüllt werden kann. Darüber hinaus werden Kooperationsklassen von Kindern besucht, die aus einer Förderschule in eine Klasse der allgemeinen Schule zurückgewechselt sind und noch einen individuellen Förderbedarf haben.

Migrationshintergrund
S. 18, 19, 50, 51, 53, 54, 55, 59, 60, 63, 69, 75, 78, 82, 86, 87, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 104, 108, 111, 112, 113, 119, 144, 145, 146, 166, 178, 179, 180, 216, 225, 229, 233, 286

Der Migrationshintergrund wird in verschiedenen Datenquellen unterschiedlich definiert:

- Bei den Auswertungen aus dem **Einwohnermelderegister** bekommen alle Personen einen Migrationshintergrund zugeschrieben, die aus dem Ausland zugewandert sind oder deren Eltern in erster Generation zugewandert sind. Hierzu werden die Merkmale Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Herkunftsland, Jahr des Zuzugs sowie die Art der deutschen Staatsangehörigkeit (zum Beispiel Eingebürgerte) genutzt. Kindern unter 18 Jahren ohne eigenen Migrationshintergrund wird der Migrationshintergrund der Eltern zugeordnet insofern sie im Haushalt der Eltern wohnen.
- In der **amtlichen Schulstatistik** wird der Migrationshintergrund bei den allgemeinbildenden Schulen (einschl. Wirtschaftsschulen) über die Staatsangehörigkeit, die Verkehrssprache in der Familie und das Geburtsland hergeleitet. Da für die beruflichen Schulen die Familiensprache nicht erfasst wird, setzt sich der Migrationshintergrund dort nur aus den Merkmalen Staatsangehörigkeit und Geburtsland zusammen.
- In der **amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik** wird der Migrationshintergrund durch die Merkmale Familiensprache und die Staatsangehörigkeit der Eltern ermittelt.
- Für die Gewichtung nach dem **BayKiBiG** D und das darauf basierende onlinegestützte Abrechnungs- und Auswerteverfahren **KiBiG.web** wird ein Migrationshintergrund für Kinder, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind, angenommen. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit des Kindes oder seiner Eltern an.
- Bei der **Schuleingangsuntersuchung (SEU)** wird ein Migrationshintergrund zugeschrieben, sobald ein Elternteil keine deutsche Muttersprache hat.

Mittlere-Reife-Klassen, M-Klassen
S. 76, 106

Seit dem Schuljahr 1999/2000 haben Mittelschüler/-innen mit guten Leistungen die Möglichkeit, innerhalb eines vierjährigen Bildungsgangs den mittleren Schulabschluss („Mittlere Reife") zu erlangen. Die Mittlere-Reife-Klassen (M-Züge) beginnen in der 7. Jahrgangsstufe und schließen in der 10. Jahrgangsstufe mit der Abschlussprüfung ab.

Mobile Sonderpädagogische Dienste, MSD
S. 105

Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) betreuen und beraten Eltern, Lehrkräfte und inklusiv beschulte Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf D an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und sind für die Diagnostik des konkreten sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Koordination der Förderung zuständig. Die MSD werden von den Lehrkräften der Förderzentren geleistet. Diese führen auch Fortbildungen für die Lehrkräfte an allgemeinen Schulen durch.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ihrer Gesamtpersönlichkeit und für ein selbständiges Lernen und Handeln auch im Hinblick auf die Schulreife spezielle sonderpädagogische Anleitung und Unterstützung benötigen, können die fachlich zuständigen Förderschulen bei anderweitig nicht gedecktem Bedarf Mobile Sonderpädagogische Hilfen (MSH) in der Familie, in den Kindertageseinrichtungen und im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung D (zum Beispiel Frühförderstellen) leisten.

Vgl. BayEUG, Art. 22.

Nichtschüler/-innen
S. 92, 93, 94, 97

Nichtschüler/-innen sind Personen, die bei Erlangung des Abschlusses an keiner Schule im Sinne des BayEUG als Schüler/-innen eingeschrieben waren und folglich keinen Schülerstatus hatten. Eine Ausnahme bildet lediglich der qualifizierende berufliche Bildungsabschluss (Quabi) gemäß Art. 7 Abs. 8 BayEUG. Die ein solches Zeugnis ausstellende Mittelschule meldet die entsprechenden Personen auch dann als Nichtschüler/-innen, wenn diese zum betreffenden Zeitpunkt Schüler/-innen einer beruflichen Schule waren.

Non-formales Lernen
S. 39, 224, 293, 295

Siehe formales Lernen.

Nürnberg-Pass
S. 30, 31, 33, 34, 35, 52, 89, 223, 251, 259, 266

Mit dem Nürnberg-Pass können Nürnberger Bürger/-innen, die Sozialleistungen beziehen, Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen. Anspruch auf den Nürnberg-Pass haben unter anderem die Bezieher/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Sozialgeld nach SGB II, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Wohngeld und eines Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Partnerklassen
S. 105, 112

Beim Konzept der Partnerklassen bilden zwei Klassen eine Partnerschaft. Kinder und Jugendliche mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf D werden größtenteils gemeinsam unterrichtet, indem eine sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkraft und die Lehrkraft der allgemeinbildenden Schule zusammenarbeiten. Partnerklassen werden vor allem von Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung" angeboten. Dabei kann entweder die Klasse der allgemeinbildenden Schule ein Klassenzimmer am Förderzentrum haben oder umgekehrt. Auch zwei Förderzentren können miteinander Partnerklassen bilden.

Praxisklassen
S. 106

Die Praxisklasse (P-Klasse) an Mittelschulen ist ein Modell der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Lern- und Leistungsrückständen. Sie richtet sich an Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 8 und darunter, die vor dem letzten Jahr ihres neunjährigen Schulbesuchs stehen und keine Aussicht haben, in der Regelklasse den Mittelschulabschluss zu erreichen und die durch eine spezifische Förderung mit hohen berufsbezogenen Praxisanteilen zu einer positiven Lern- und Arbeitshaltung geführt werden können.

Produkthaushalt – Schulen
S. 40, 41, 42

Der Produkthaushalt der Stadt Nürnberg ermöglicht Detailbetrachtungen der kommunalen Bildungsausgaben über die tiefergehende Auswertung von Produktgruppen bis hin auf die Ebene von Produkten und Leistungen. Im vorliegenden Bericht wurde wie in den Jahren 2015 und 2017 ein Set an Produkten und Leistungen bei der Darstellung der Bildungsausgaben berücksichtigt. Im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen werden u.a. das Zentrale Gebäudemanagement und der Sachaufwand einbezogen. Bei den Berufliche Schulen wird der Schulaufwand für städtische berufliche Schulen und der Sachaufwand für staatliche berufliche Schulen, zudem die Schülerbeförderung sowie schulartenübergreifende Maßnahmen wie schulpsychologische und pädagogische Dienste, Bibliotheken und Angelegenheiten der staatlichen Schulaufsicht einbezogen.

Quartile
S. 88, 89

Mithilfe von Quartilen werden Daten, die sich in eine Rangfolge sortieren lassen, in vier Teilmengen gegliedert. Zur Berechnung von Quartilen in Bezug auf die Übergangsquoten D wurden die Schulsprengel entsprechend der erreichten Übergangsquote in eine aufsteigende Rangfolge gebracht und anschließend in vier Teile mit jeweils gleich vielen Sprengeln geteilt. Diese vier Gruppen bilden jeweils das 1., 2., 3. und 4. Quartil. Im 1. Quartil sind demnach 25% aller Schulsprengel mit der geringsten Übergangsquote zusammengefasst.

Reha-aMW
S. 195, 197, 198

Die allgemeinen Maßnahmen zur Weiterbildung behinderter Menschen zählen zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben D nach § 115 SGB III. Sie dienen der Förderung der beruflichen Rehabilitation.

Schulartwechsel
S. 84, 85, 89, 90, 91, 112

Die im vorliegenden Bericht untersuchten Schulartwechsel in der Sekundarstufe I berücksichtigen Wechsel innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 9/9A und werden der jeweils aufnehmenden Schule und dort besuchten Jahrgangsstufe zugerechnet. Das heißt, dass zum Beispiel Wechsel von der 6. Jahrgangsstufe in die 7. Jahrgangsstufe zu den Schulartwechseln in der 7. Jahrgangsstufe gezählt werden. Schulartwechsel während des Schuljahres werden dem jeweils darauf folgenden Schuljahr zugerechnet.

Da Wechsel zwischen Real- und Wirtschaftsschule weder einem Auf- noch einem Abstieg zugeordnet werden können, bleiben die Wechsel zwischen diesen Schulformen unberücksichtigt und es werden Real- und Wirtschaftsschule in der Analyse zusammengefasst. Führt der Wechsel der Schulart zu einer Wiederholung der Jahrgangsstufe (zum Beispiel von der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule), so werden diese Schüler/-innen in der Schülerstatistik der aufnehmenden Schule als „Wiederholer/-innen aus sonstigen Gründen" gezählt.

Die aktuell gültigen Regelungen finden sich unter www.km.bayern.de/schueler/schularten/uebertritt-schulartwechsel.html , letzter Zugriff: 19.9.2019.

Schulbegleiter/-innen
S. 106

Hauptaufgabe der Schulbegleiter/-innen, auch Integrationshelfer/-innen genannt, ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung im Unterricht an allgemeinbildenden oder an beruflichen Schulen. Die rechtliche Zuständigkeit ist abhängig von der Form der Behinderung D und zählt zu den Leistungen der Eingliederungshilfe. Während für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung die Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII Kostenträger ist, so sind für Kinder und Jugendliche mit Körper-, Geistiger-, Sprach-, Seh- und Hörbehinderung die Bezirke nach § 54 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII zuständig.

Schule für Kranke Nürnberg-Fürth
S. 77, 80, 81, 104

Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Ausbildungsrichtungen, die sich im Krankenhaus oder einer entsprechenden Einrichtung befinden und am Unterricht in der vor der Erkrankung besuchten Stammschule voraussichtlich länger als sechs Wochen nicht teilnehmen können oder aufgrund einer chronischen Erkrankung immer wieder in einer Klinik behandelt werden müssen, können eine Schule für Kranke besuchen. Auch Schülerinnen und Schüler, die weniger als sechs Wochen krankheitsbedingt dem Unterricht der Stammschule fernbleiben müssen, können Unterricht durch die Schule für Kranke erhalten, wenn es pädagogisch oder medizinisch geboten ist. Die Schule für Kranke ist eine eigene Schulart, wird aber in der amtlichen Schulstatistik unter den Förderschulen aufgeführt.

Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)
S. 39, 57, 64, 106

Schulvorbereitende Einrichtungen zielen darauf ab, Kinder schon im Vorschulalter ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf D entsprechend zu fördern und sie gezielt auf den Schulbesuch und ein erfolgreiches schulisches Lernen vorzubereiten, sofern sie die notwendige Förderung nicht in anderen, außerschulischen Einrichtungen (zum Beispiel Kindergärten) erhalten. Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) sind organisatorisch den Förderschulen angegliedert. Zuständig ist jeweils die SVE an einer Förderschule, die den entsprechenden Förderschwerpunkt anbietet. Im Anschluss an die SVE kann das Kind an der Grundschule oder einer entsprechenden Fördereinrichtung eingeschult werden.

Sekundarstufe I und II
S. 75, 77, 78, 100, 101, 103, 195, 315

Die Sekundarstufe I umfasst an den allgemeinbildenden Schulen (außer dem achtjährigen Gymnasium) und den Wirtschaftsschulen die Schuljahrgangsstufen 5 bis 10, die Sekundarstufe II die Schuljahrgangsstufen 11 bis 13. Beim achtjährigen Gymnasium umfasst die Sekundarstufe I die Schuljahrgangsstufen 5 bis 9, die Sekundarstufe II die gymnasiale Oberstufe mit einjähriger Einführungsphase und zweijähriger Qualifikationsphase. In der Sekundarstufe I werden der erfolgreiche und der qualifizierende Abschluss der Mittelschule und der Mittlere Schulabschluss vergeben, in der Sekundarstufe II die allgemeine und die fachgebundene Hochschulreife D sowie die Fachhochschulreife D.

SGB II-Quote
S. 32, 35

Die SGB II-Quote gibt den Anteil aller Personen in Bedarfsgemeinschaften an allen in Nürnberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen an. Als Datenquelle wird neben den Daten der Bundesagentur für Arbeit das Einwohnermelderegister herangezogen.

ANHANG

Sonderpädagogischer Förderbedarf
S. 68, 77, 104, 105, 106, 112, 135, 139, 147, 148, 153, 311, 313, 314

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann dann vorliegen, wenn wegen einer Behinderung D oder einer anderen Beeinträchtigung besondere Förderung in Kindergarten, Schule oder Ausbildung notwendig ist. Sonderpädagogische Förderung gibt es für folgende Schwerpunkte: Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, lang andauernde Krankheit.

Festgestellt wird der sonderpädagogische Förderbedarf zum Beispiel vom Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamts oder von den jeweils fachlich zuständigen Förderzentren und deren Mobilen Sonderpädagogischen Diensten.

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen
S. 79

Sonderpädagogische Stütz- und Förderklassen stellen eine Form der schulischen Förderung von Stütz- und Förderklassenschülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Förderzentren in Nürnberg dar. Dort werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche der 5. bis zur 7. Jahrgangsstufe ganztägig beschult und betreut, deren Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie im Lernbereich so hoch ist, dass sie das herkömmliche Schulangebot der Sonderpädagogischen Förderzentren derzeit nicht wahrnehmen können. In den Stütz- und Förderklassen erhalten sie – zum Teil in Kleingruppen – eine spezifische und individuelle Betreuung und Beschulung. Pädagoginnen und Pädagogen der Schule und der Jugendhilfe arbeiten eng zusammen. Die rechtlichen Grundlagen der Stütz- und Förderklassen sind im § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung) in Verbindung mit Art. 19 ff. BayEUG und für den Bereich Jugendhilfe im SGB VIII geregelt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
S. 24, 25, 26, 127, 177, 215, 220, 308, 309, 311

In die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Arbeitsort) sind Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten erfasst, die kranken-, renten- und/oder pflegeversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind oder für die Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Nicht dazu zählen Selbständige, mithelfende Familienangehörige sowie Beamte.

Sprengelpflicht
S. 77, 82

„Schülerinnen und Schüler einer Volksschule erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben." (BayEUG Art.42, Satz 1.)

Stadtteilpaten
S. 271

In sechs strukturschwachen Stadtteilen haben Unternehmen und Stiftungen Stadtteilpatenschaften übernommen. Diese fungieren als „Ansprechpartner/innen für die Belange des Stadtteils, (Mit-) Konzeptentwickler für den Stadtteil, Multiplikator gegenüber Medien und Öffentlichkeit, aktiver Partner bei einzelnen Projekten und als finanzieller Förderer von Programmen für den Stadtteil bei Projekten und Mikroprojekten." (Referat für Jugend, Familie und Soziales (2019), „Stadtteilpatenschaften in Nürnberg" in: Nürnberger Arbeitspapiere zu sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement und „Good Governance", Nr. 71, Januar 2019, S. 6)

Stichtagsregelung für die Einschulung
S. 86

Am 18.1.2005 wurde eine geänderte Stichtagsregelung für Bayern beschlossen. Diese sah vor, dass der Stichtag beginnend mit dem Schuljahr 2005/06 um jeweils einen Monat vorrückt, bis mit dem Schuljahr 2010/11 der 31.12. als endgültiger Stichtagstermin erreicht wird. Aufgrund eines erheblichen Anstiegs an Rückstellungsanträgen wurde zwischenzeitlich von dieser Zielsetzung Abstand genommen und als Stichtag mit Beginn des Schuljahrs 2010/11 der 30.9. festgelegt.

Vgl. Art. 37 BayEUG in der Fassung von 31.5.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.2010.

Teilnahmequote
S. 235

Die Teilnahmequote bezieht die Summe aller Teilnahmefälle einer Bevölkerungsgruppe auf die Gesamtzahl aller Teilnahmefälle in einer Bildungseinrichtung.

ANHANG

Übergangsquoten an weiterführende Schulen
S. 88, 113

Die Übergangsquote an weiterführende Schulen gibt an, wie sich die Abgänger/-innen der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen auf die 5. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen (Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien) verteilen. Sie ist der Quotient aus der Anzahl der neu in die 5. Jahrgangsstufen der verschiedenen weiterführenden Schularten eingetretenen Schülerinnen und Schüler bezogen auf die Gesamtzahl der Abgängerinnen und Abgänger der 4. Jahrgangsstufen der Grundschulen. Die Übergangsquote an das Gymnasium gibt zum Beispiel den Anteil der neu in die 5. Jahrgangsstufe der Gymnasien eingetretenen Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Grundschulabgängerinnen und -abgänger der Jahrgangsstufe 4 an.

Übergangsquoten von und an Förderzentren
S. 90

Bei der Berechnung der Quote der Übergänge von Förderzentren (ohne Schule für Kranke D) wird die Anzahl der Übergänge auf allgemeine Schulen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von Förderzentren des vorangegangenen Schuljahres bezogen. Bei der Berechnung der Quote der Übergänge an Förderschulen wird die Anzahl der Übergänge von allgemeinen Schulen auf Förderzentren zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler von Förderzentren des betrachteten Schuljahres in Bezug gesetzt. Die Übergänge sind nur für folgende allgemeinbildende Schularten in staatlicher oder städtischer Trägerschaft berechnet: Grund- und Mittelschulen, Förderzentren, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen (als berufliche Schule, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führt).

Vorbereitungsklassen, V-Klassen (vormals 9+2-Klassen)
S. 106, 120, 145, 152

Durch die Vorbereitungsklassen haben Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen, die die Voraussetzungen für den Wechsel in eine M-Klasse D nicht besaßen, jedoch später für einen mittleren Schulabschluss geeignet sind, die Möglichkeit, die Mittlere Reife nach dem Besuch dieser zweijährigen Vorbereitungsklassen abzulegen.

Vorkurs Deutsch 240
S. 66, 67, 69, 76, 102, 113

Eineinhalb Jahre vor der Einschulung können Kinder mit eingeschränkten Deutschkenntnissen unabhängig von ihrer Familiensprache den Vorkurs Deutsch 240 besuchen, der in Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule durchgeführt wird. Die Vorkurse umfassen 240 Stunden und werden im ersten halben Jahr ausschließlich in der Kindertageseinrichtung durch pädagogische Fachkräfte und im Vorschuljahr gemeinsam von Fach- und Lehrkräften sowohl an der Schule als auch in der Kindertageseinrichtung durchgeführt.

Zulassungspflichtiges Handwerk
S. 201

Für den Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ist laut Handwerksordnung ein Eintrag in die Handwerksrolle bei der zuständigen Kammer notwendig. Voraussetzung für die Eintragung ist der Nachweis der Qualifikation, in der Regel der Meisterbrief. Der Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes muss der zuständigen Handwerkskammer nur angezeigt werden. Diese führt ein Verzeichnis der in ihrem Kammerbezirk ansässigen Betriebe.

Zweiter Bildungsweg
S. 76, 78, 79, 96, 97, 112

Der Zweite Bildungsweg bietet Bildungsangebote für Menschen, die nach ihrer eigentlichen Schulzeit weitere Abschlüsse machen wollen oder die den angestrebten Schulabschluss nicht im Normaldurchlauf an der Regelschule erworben haben. In Bayern zählen zum Zweiten Bildungsweg die Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs und das Telekolleg sowie die Begabtenprüfung.

Abbildungen und Tabellen wurden für den vorliegenden Bildungsbericht eigens erstellt, die dargestellten Quoten und Anteilswerte sind meist eigene Berechnungen.

Impressum

Nürnberg, Dezember 2019

Herausgeberin

Stadt Nürnberg
Bürgermeisteramt/Bildungsbüro
Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911 - 231 14565
bildungsbuero@stadt.nuernberg.de
www.bildungsbuero.nuernberg.de

Team Bildungsbüro:

Dr. Martin Bauer-Stiasny (Fachliche Leitung), Serpil Dursun, Marc Hümpfner,
Thomas Kießlich, Dr. Andrea Knecht, Clarissa Aileen Krüger, Claudia Lehnerer,
Andrea Müller, Martina Schuster, Martina Seel, Derya Yildirim, Bettina Zauhar (Leitung)

Grafik-Design: Brigitte Behr, Johannes Knöspel, Hubert Kollinger

Druck: Wünsch Druck GmbH, Ursensollen

ISSN: 2193-0546

Stadt Nürnberg, Bürgermeisteramt/Bildungsbüro • Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg • Tel: 0911 - 231 14565
bildungsbuero@stadt.nuernberg.de • www.bildungsbuero.nuernberg.de

Beschlussvorlage
Ref.III/096/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat		öffentlich	Beschluss

Betreff:

Fairtrade Town Nürnberg
Beitritt Nürnbergs zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffungen in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg

Anlagen:
Bericht
Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg
Antrag der Stadtratsfraktion B`90/ Die Grünen

Sachverhalt (kurz):

Nürnberg ist seit fast 10 Jahren Fairtrade Town und erhielt in diesem Jahr den 3. Platz (dotiert mit 30.000 €) im Wettbewerb "Hauptstadt des Fairen Handels". Der Bericht gibt einen aktuellen Überblick über gelaufene und künftige Projekte.

Zudem ist der Bericht verknüpft mit Beitritt Nürnbergs zum Pakt der Fairen Metropolregion Nürnberg zur nachhaltigen Beschaffung. Mit diesem Beitritt sprechen sich die Kommunen dafür aus, den Anteil nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffung zu steigern.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Grundsätzlich ist im Einzelfalll mit steigenden Beschaffungskosten zu rechnen. Aufgrund der Vielfalt der Beschaffungsgegenstände und zahlreicher weiterer Einflussfaktoren, sind allgemeine Aussagen zur langfristigen Wirtschaftlichkeit in allgemeiner Form nicht möglich.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Steuerungsgruppe setzt sich für die Belange von Menschen in Entwicklungsländern ein, indem für Produkte aus diesen Ländern geworben wird. Die Mitarbeit steht allen Bevölkerungsgruppen offen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☒ **ZD**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Nürnberger Stadtrat beschließt den Beitritt zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg in der am 19. Juli 2019 im Rat der Metropolregion beschlossenen Form. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Pakts auszuarbeiten und zur Beschlussfassung im Bau- und Vergabeausschuss vorzulegen. Der Oberbürgermeister oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden beauftragt, die erforderliche öffentliche Beitrittbekundung durch Unterschrift abzugeben.

Wir sind Fairtrade Stadt!

Dieser Bericht zeigt die Entwicklungen der Aktivitäten der Nürnberger Fairtrade Steuerungsgruppe seit dem letzten Bericht vom 29.11.2017 auf. Zudem ist der Bericht verknüpft mit der Ausweitung von Geschenken aus dem Fairen Handel im Bereich des Bürgermeisteramtes und dem Beitritt Nürnbergs zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg.

Teil 1
Neun Jahre Fairtrade Town Nürnberg

Vor zehn Jahren hat sich in Nürnberg die Fairtrade Steuerungsgruppe gegründet mit dem Ziel, dass Nürnberg Fairtrade Town wird. Dieser Titel wird über die Kampagne Fairtrade Towns von der Organisation TransFair e.V. verliehen.
Hintergründe und Kriterien wurden bereits in vergangenen Berichten erklärt, daher wird an dieser Stelle auf den letzten Bericht im Umweltausschuss vom 29.11.2017 verwiesen.

Nürnberg erhielt den Titel zur Fairtrade Stadt am 7. August 2010 und war die 22. Stadt in Deutschland, die ausgezeichnet wurde. Inzwischen gibt es deutschlandweit bereits 653 Fairtrade Städte (Stand: 06.11.2019).

Nürnberg konnte den Titel in den Rezertifizierungsjahren 2012, 2016 und 2018 halten und hat ihn aktuell bis 2020 sicher. Im kommenden Jahr steht damit die erneute Rezertifizierung an.

1. Aktivitäten der Fairtrade Town Initiative

Öffentlichkeitsarbeit
Flyer & Internet
Seit neun Jahren gibt es den Flyer „Nürnberg fairliebt“, der regelmäßig aktualisiert wird (zuletzt im Mai 2019). Der Internetauftritt www.fairtrade.nuernberg.de hält allgemeine Informationen zum Fairen Handel sowie zu den Projekten in Nürnberg parat. Die Seiten sind integriert in den Agenda 21 Auftritt der Stadt Nürnberg und werden vom Agenda 21 Büro im Referat für Umwelt und Gesundheit gepflegt.

Plakate & Postkarten
Besonders zur Vorweihnachtszeit macht die Steuerungsgruppe auf alternative Produkte aus dem fairen Handel aufmerksam. Dies gelingt unter anderem durch den Einsatz von Postkarten mit verschiedenen Motiven, die in den letzten Jahren immer wieder in der Gastronomie und im Einzelhandel Nürnbergs verteilt wurden.

2016 warb Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly unter dem Motto „1 mal kaufen, 2 mal schenken“ für Weihnachtsgeschenke aus dem fairen Handel. 2018 zierte Marek Mintal mit dem Slogan „Fairplay Fairpay“ die Weihnachtsausgabe. Die Plakate hingen im gesamten Stadtgebiet während der kompletten Christkindlesmarktzeit aus und machten die Menschen auf ein bewusstes Konsumieren aufmerksam. 2019 werben Hildegard Pohl und Yogo Pausch mit dem Spruch „Fair trifft immer den richtigen Ton“.

Agenda 21 Kino
Die Veranstaltungsreihe „Agenda 21 Kino“ im Casablanca-Kino zeigt dank eines Sponsors kostenfrei aktuelle Dokumentarfilme, die sich unter anderem mit Themen wie Globalisierung, Nachhaltigkeit, Fairtrade oder dem Artenerhalt auseinandersetzen. Nach jeder Filmvorstellung haben interessierte Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, mit geladenen Referenten über den vorgeführten Film und dessen Problematik zu diskutieren.

Die Agenda 21 Kinofilmreihe entstand im Oktober 2009 aus einer Kooperation zwischen dem Casablanca-Kino, Bluepingu und dem Agenda 21 Büro. Pro Film werden dabei zwischen 100 und 120 Menschen erreicht. Pro Staffel wird in der Regel ein Film zum Thema Fairer Handel gezeigt. Zuletzt am 15. September 2019 während der Fairen Woche „Fair Traders – true stories of ethical business".

Faire Wochen im Handwerkerhof, September 2017
Vom 21.09 – 30.09.2017 fanden die „#Hofgespräche – Fairer Handel zu Gast im Nürnberger Handwerkerhof" statt. Zum Auftakt gab es am 21.09.2017 eine Aktion gegen Kinderarbeit. Mit Schuhputzzeug, Nähkits für Kleidung und Fußbälle und vielem mehr stellte eine sechste Klasse des Johannes-Scharrer-Gymnasium in der Fußgängerzone eindrucksvoll Kinderarbeit nach. Im Vorfeld zu der Aktion wurden im Umkreis des Handwerkerhofs 200 Fahrräder mit Fair Trade Sattelschonern und Flyern für die #Hofgespräche versehen. Gleichzeitig gab es zum Auftakt ein Pressegespräch mit den Veranstaltern und der lokalen Presse.

Im Laufe der fairen Woche konnten die Besucherinnen und Besucher fairen Wein genießen, Wissenswertes über den Rohstoffgewinn von Handys lernen und eine Entdeckungsreise durch die Welt der (fairen) Bälle machen. Workshops, Talks und Pop-Up-Stores informierten über faire Kleidung und luden zum Stöbern und Kaufen ein. Ein Talk widmete sich dem Thema Faire Metropolregion Nürnberg. Ebenfalls auf dem Programm standen eine Filmvorführung zum Preis der Fairness. Weitere Talks, Lesungen und Seminare beschäftigten sich mit dem Gemeinwohl und den ethisch fairen Handel und einer Analyse zur New Green Economy sowie einem Rückblick auf 40 Jahren Fairer Handel.

An zwei Tagen drehte sich alles um faire Schokolade. Interessierte Besucherinnen und Besucher konnten im Rahmen der Schokoladen-FAIR-Führung faire Schokolade verkosten, kaufen und selbst herstellen.

Einen Tag nach der Bundestagswahl 2017 diskutierten die entwicklungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen des Nürnberger Stadtrates über den Ausgang der Wahl. Dabei standen die möglichen Auswirkungen für die weitere Umsetzung der „Nachhaltigen Entwicklungsziele" der Vereinten Nationen im Fokus.

Globales Lernen

- Schulmesse „Global Learning"

Die regionale Messe für Schulen wurde bereits dreimal von der Steuerungsgruppe der Fairtrade Town Nürnberg veranstaltet. Dabei werden den Schülerinnen und Schülern der 8. – 10. Jahrgangsstufen mittels Workshops und kritischen Stadtführungen globale Zusammenhänge und ökologische Missstände aufgezeigt. Sie sollen zum Umdenken angeregt werden und erfahren, wie sie selbst aktiv werden können. Mit der Schulmesse wurden jeweils mehrere hundert Schülerinnen und Schüler erreicht.
Die nächste Schulmesse wird am 6. + 7. Mai 2020 veranstaltet.

- KonsuMensch

In der Broschüre „KonsuMensch" wird über die Herkunft und Produktion von alltäglichen Konsumgütern aufgeklärt. Das Heft spricht vor allem junge Menschen an, ist für Erwachsene aber ebenso gut geeignet. Die kostenlose Broschüre wird oft von Lehrkräften für den Unterricht angefordert, um bei den SchülerInnen ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu schaffen. Den KonsuMensch gibt es bereits seit 2009; 2020 erscheint voraussichtlich die 6. Auflage.

- Bildungsarbeit

In Nürnbergs Weltläden Lorenzer Laden und Fenster zur Welt sowie der Mission Eine Welt findet seit vielen Jahren Bildungsarbeit für den fairen Handel statt. Zielgruppen sind vor allem Schulklassen sowie Kommunion-, Firm- und Konfirmationsgruppen, Studierende, aber auch Erwachsene.

Die Themen sind vielgefächert und bewegen sich von allgemeinen Informationen über den Fairen Handel bis hin zu spezifischen Fragestellungen wie globale Abhängigkeiten im Welthandel, Klimaschutz, Kinderarbeit und spezifischen Produkten wie Schokolade, Kaffee oder Fußbälle.

Angeboten werden Workshops, Materialkoffer, Führungen und Vorträge zu verschiedenen Eine-Welt-Themen sowie umfangreiches Informations- und Arbeitsmaterial.

- Eine Welt Station

Die Eine Welt-Stationen sind Teil des Projekts Entwicklungsland Bayern des Eine Welt Netzwerks Bayern. Die Eine Welt-Station ist Anlaufstelle für Fragen des Globalen Lernens. Die Station vermittelt fachkundige Referentinnen und Referenten, stellt Bildungsmaterialien bereit, berät im Vorfeld von Bildungseinheiten, Projekten und Aktionen im Bereich des Globalen Lernens und verleiht entwicklungspolitische Bildungskisten.

- Konsumkritische Stadtführungen (drei Beispiele)

„FAIRKauft“:

Die interaktive Stadtführung „FAIRKauft“ wird seit 2012 vom Weltladen Fenster zur Welt angeboten. Schwerpunkte der Führung sind Textilien und Menschenrechte und richtet sich vor allem an Schulklassen ab der 8. Jahrgansstufe und Erwachsenengruppen. Mit spielerischer Aufmachung werden Stationen wie die Straße der Menschenrechte oder bio-faire Geschäfte besucht.
Dabei wird z.B. über Herstellungsbedingungen in der Textilfabrik, lange Produktionsketten und die Abhängigkeiten im Welthandel bzw. die Macht von Konzernen aufgeklärt.

„FAIRSpeisen ohne Gewissensbisse“:

Die Stadtführung „FAIRSpeisen ohne Gewissensbisse“ wird seit 2014 vom Weltladen Fenster zur Welt angeboten. Informiert werden die Teilnehmenden dabei über globale Zusammenhänge, die Auswirkungen des Fleischkonsums auf unser Klima und alternative Einkaufsmöglichkeiten in Nürnberg. Zur Zielgruppe gehören vor allen junge Erwachsene.

SDG-Stadtrundgang

2018 wurde ein Format für einen SDG-Stadtrundgang in Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg und der Transition Town Bewegung von Bluepingu e.V. entwickelt. Der Rundgang zeigt an 17 Stationen den Zusammenhang der nachhaltigen Entwicklungsziele im Kontext der eigenen Stadt.

Nürnberger Bündnis FairToys

Nürnberg ist Stadt der Menschenrechte - und Stadt des Spielzeugs. Jedes Jahr findet hier die wichtigste internationale Messe der Spielwarenbranche statt. Doch Menschenrechte sucht man bei der Produktion von Spielwaren oft vergebens. Im Nürnberger Bündnis Fair Toys haben sich Vereine sowie kirchliche, verbandliche und kommunale Einrichtungen mit Bezug zu Nürnberg sowie engagierte Personen aus Wissenschaft und Handel zusammengeschlossen, die genau das ändern wollen.
Gemeinsam mit Vertreter*innen aus der Spielwarenindustrie wird das Bündnis die "Fair Toys Foundation" eine Multi-Stakeholder Initiative nach dem Vorbild der Fair Wear Foundation ins Leben rufen, die fair und nachhaltig hergestelltes Spielzeug auszeichnet. Vertreter*innen der Stadt Nürnberg, der beteiligten NGOs und der Wirtschaft arbeiten seit Frühjahr 2018 intensiv an der Gestaltung einer solchen Organisation. Außerdem leistet das Bündnis mit seinen Kooperationspartner*innen wichtige Aufklärungs-, Informations- und Bildungsarbeit, schafft durch Aktionen Aufmerksamkeit für das Thema Spielzeugproduktion und organisiert dazu medienwirksame Aktionen.

Fairtrade University
Am 8. April 2019 wurde die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg offiziell als Fairtrade-University ausgezeichnet. Die Studierendeninitiative sneep war maßgeblich an der Bewerbung um den Titel beteiligt. Bei Sitzungen und offiziellen Veranstaltungen müssen nun immer faire Produkte zum Einsatz kommen und es wird spezielle Veranstaltungen zu Fairtrade in jedem Semester geben. Aber der Titel will noch weiter mit Leben gefüllt werden und daran arbeitet die Faire Uni-Steuerungsgruppe fleißig weiter.
Im April 2019 fand im Zuge der Fashion Revolution Week hierzu bereits eine Informationsveranstaltung statt. Der Fokus lag hierbei auf nachhaltigen Einkaufsmöglichkeiten in Nürnberg und der Region.

Kommunale Beschaffung
2017 hat die Stadt Nürnberg eine Stelle eingerichtet, die sich für nachhaltige Beschaffung einsetzt. Eine Ingenieurin für Energie und Umweltsystemtechnik ist seither für die Sensibilisierung, Beratung, Schulung und Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Vergabeverfahren zuständig.

Fair gehandelte Bälle für Schulen der Stadt Nürnberg
Zur Unterstützung der gesamtstädtischen Ausrichtung der Stadt Nürnberg als Fairtrade-Town hat der Schulausschuss am 14.12.2018 den verbindlichen Einsatz fair gehandelter Sportbälle im Bereich Fußbälle, Hallenfußbälle, Futsal-Bälle, Handbälle und Volleybälle (abschließende Aufzählung) an allgemeinbildenden Schulen für Neu- und Ersatzbeschaffungen beschlossen. Zusätzlich sollen für berufsbildende Schulen sowie für den StreetsoccerCup ebenfalls fair gehandelte Bälle beschafft werden.

2. Erfolge der Fairtrade Town Initiative

a) Wettbewerb Hauptstadt des Fairen Handels
Der Wettbewerb zur "Hauptstadt des Fairen Handels" wird seit 2003 alle zwei Jahre von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW – jetzt Engagement Global) organisiert und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert. Beteiligen können sich Städte und Gemeinden, die sich im Themenfeld Fairer Handel, faire Beschaffung und nachhaltiger Konsum engagieren.

Nürnberg nahm bereits fünfmal am Hauptstadtwettbewerb teil (in den Jahren 2011, 2013, 2015, 2017 und 2019).

2013
Nürnberg schaffte es 2013 erstmals unter die Preisträger. Umweltreferent Peter Pluschke konnte den fünften Preis in Höhe von 10.000 Euro gemeinsam mit Vertretern der Steuerungsgruppe in Empfang nehmen.
Insgesamt 27 Projekte hatte Nürnberg für seine Bewerbung eingereicht. Mit Projekten wie dem ersten bio-fair-regionalen Lebkuchen, der Schulmesse „Global Learning“, dem Regionallotsen für nachhaltigen Konsum oder auch dem langjährigen Einsatz für faires Spielzeug konnte Nürnberg Impulse setzen, die über die Region hinaus strahlen.

2015
Nürnberg erhielt 2015 einen mit 1.000 Euro dotierten Sonderpreis für die erste öko-fair-regionale Losbude, Die Konzeption der ersten öko-fairen Losbude war eine Kooperation des Eine Welt Promotors für Nordbayern, Frank Braun, und der Arbeiterwohlfahrt in Nürnberg. Erstmalig ging die Losbude im Herbst 2014 zum Herbstvolksfest an den Start. Das Konzept eröffnet der Idee des Fairen Handels neue Chancen, an unerwarteter Stelle Gesicht zu zeigen.

2017
Im Jahr 2017 wurde Nürnberg erneut mit einem Sonderpreis geehrt. Mit dem 10.000 Euro dotierten Preis wurde die Faire Beschaffung von Pflegedienstkleidung im NürnbergStift ausgezeichnet. Seit Ende 2016 gibt es die neue Kollektion für die Mitarbeitenden. Sie ist neben der fairen Herstellung auch farbenfroher und bequemer. Trotzdem war es ein langer Weg, bis diese Kleidung beschafft werden konnte.

2019
In diesem Jahr konnte Nürnberg beim Hauptstadtwettbewerb den bisher größten Erfolg einfahren: durch wichtige Zielsetzungen wie der Einrichtung der Fair Toys Organisation und dem Nürnberger Bündnis Fair Toys, der guten regionalen Vernetzung, einem breiten Themenspektrum mit Projekten wie Gold und Milch sowie innovative Ansätze, gute Strukturen vor Ort und eine prominente Verortung des Themas fairer Handel und faire Beschaffung im Rathaus und in der Stadtspitze beim Oberbürgermeister konnte Nürnberg den 3. Platz belegen. Dieser Preis ist mit 30.000 Euro dotiert und wurde im September an die Nürnberger Delegation in Köln überreicht.

b) Zusammenarbeit mit Stadträten
Für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen konnte die Steuerungsgruppe bereits im Jahr 2010 Stadträtinnen und Stadträte der Fraktionen SPD, CSU, B‘90/ Die Grünen und ÖDP für die halbjährlich stattfindenden Sitzungen gewinnen, so dass die Steuerungsgruppe auf kurzem Wege neue Ideen und Vorgehensweisen in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtrat abstimmen kann und Gewissheit über den politischen Rückhalt in der Stadt hat.

3. Faire Metropolregion Nürnberg
Inzwischen gibt es 61 faire Kommunen und Landkreise innerhalb der Fairen Metropolregion und vor allem bei den Landkreisen ist die Motivation zur Zertifizierung hoch. Entwickelt wurde eine Wanderausstellung mit Info-Wagen und Info-Stelen. In der Metropolregion gibt es aktuell 78 Fairtradeschulen und 6 Fairtrade-Unis (Stand: 6.11.2019).

Am 19. Juli 2019 wurde ein Pakt zur nachhaltigen Beschaffung beschlossen, den nach Möglichkeit alle Kommunen unterzeichnen sollen. Der Pakt wurde beim 1. Fairtradegipfel am 1. Oktober 2019 in Bamberg auf den Weg gebracht und 37 Kommunen schlossen sich bereits an. Auch Nürnberg soll sich anschließen (siehe unter Teil 3).

4. Ausblick
<u>1. Fairtrade-Schüler*innenakademie in Bayern</u>
Am 11. November 2019 fand in Nürnberg die 1. Fairtrade-Schüler*innenakademie in Bayern im Caritas-Pirckheimer-Haus statt. Die Fairtrade-Schüler*innenakademie gehört zur Kampagne Fairtrade-Schools von TransFair e.V. und hat das Ziel, Schüler*innen zu Fairtrade-Botschafter*innen auszubilden. Spannende Workshops und vielfältige Vernetzungsmöglichkeiten machten die rund 150 Teilnehmenden fit für ihren Einsatz für den fairen Handel. Alle Teilnehmenden erhielten ein Zertifikat und sind damit dann Fairtrade-Botschafter*in. An der Veranstaltung nehmen rund 170 Schüler*innen teil.

<u>Plakataktion im Dezember 2019</u>
Ab Ende November wirbt die Plakataktion „Fair trifft immer den richtigen Ton!“ mit Hildegard Pohl und Yogo Pausch für faire Produkte unterm Weihnachtsbaum. Die bunte Weihnachtskarte wünscht „Fröhlich Faire Weihnachten“ und wird in der Gastronomie und in den Weltläden zu finden sein.

<u>Schulmesse Global Learning</u>
Am 6. und 7. Mai 2020 wird die nächste Schulmesse „Global Learning“ im Caritas-Pirckheimer-Haus veranstaltet. An beiden Messetagen werden rund 550 – 600 Schüler*innen erwartet.

10 Jahre Fairtrade Town Nürnberg
Im August 2020 feiert Nürnberg außerdem 10 Jahre Fairtrade Town. In diesem Zuge sind Aktionen und Veranstaltungen geplant. Ein Augenmerk soll auch auf Schulen und Kindertagesstätten liegen.

KonsuMensch
Das beliebte Heft KonsuMensch wird 2020 aktualisiert und geht in die 6. Auflage.

Fairer Einkaufsführer für Nürnberg
Ebenso überlegt die Steuerungsgruppe aktuell, einen Fairen Einkaufsführer für Nürnberg zu erstellen, den bereits viele andere Städte umgesetzt haben. Es soll ihn als Printversion geben, vor allem aber auch als interaktive Karte im Internet.

Rezertifizierung
Im Herbst 2020 steht die erneute Rezertifizierung des Titels „Fairtrade Town“ an. Nürnberg muss alle zwei Jahre nachweisen, dass der Titel „Fairtrade Town“ zu Recht getragen wird.

Teil 2
Erweiterung der Geschenke im Bürgermeisteramt um faire Produkte

Um eine Ausweitung der Geschenke im Bürgermeisteramt auf faire Produkte zu prüfen, gab es am 1. August 2019 ein Gespräch zusammen mit den Weltläden, dem Bürgermeisteramt und dem Agenda 21 Büro.

Die Geschenke haben bisher vor allem regionalen Charakter, was künftig auch beibehalten werden soll. Beim Gespräch wurden Möglichkeiten aufgezeigt, in welchem Bereich Geschenke aus fairem Handel das Geschenkangebot ergänzen können. Dies wäre z.B. umsetzbar mit einer exklusiven Schokolade mit individueller Banderole, bio-fairen Lebkuchen mit individueller Umverpackung, einer fairen Stofftasche oder einem Schal aus Bambus/ Viskose.

Das Bürgermeisteramt prüft, welche Ideen passend und finanziell umsetzbar erscheinen.

Teil 3
Beitritt Nürnbergs zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg

Seit 2017 ist die Metropolregion Nürnberg eine ausgezeichnete Fairtrade-Region im Rahmen der bewusstseinsbildenden Kampagne der Fairhandelsorganisation, TransFair e. V. Die Metropolregion Nürnberg ist damit die 1. der Europäischen Metropolregionen, die diesen Titel tragen darf und so für ihr besonderes Engagement im Fairen Handel geehrt wird.

Ziel der Fairen Metropolregion ist es, das Bewusstsein und Engagement für den Fairen Handel in der Region zu stärken und insbesondere in der kommunalen Beschaffung die Einbindung von öko-sozialen Kriterien auszubauen. Dies geschieht u. a. im Rahmen einer, aus Bundesmitteln geförderten, ‚Entwicklungsagentur Faire Metropolregion‘. Seit 2018 hat die Arbeit der Entwicklungsagentur grundlegende Kenntnisse zum Sachstand der nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion erhoben und Handlungsbedarfe zur Ausweitung der selbigen aufgezeigt.

In der Ratssitzung am 19.07.2019 in Weiden beschloss der Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg deshalb einen ‚Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg‘. (vgl. Anlage 4) In diesem sprechen sich die Ratsmitglieder für Beschlussfassungen zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen, einer Steigerung des Anteils nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffung sowie

einer strukturierten Erfassung nachhaltiger Produkte in der kommunalen Beschaffungspraxis der Metropolregion aus.

Der Beitritt der Stadt Nürnberg zum Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg wird von der Verwaltung als sinnvoller Schritt zu einer mehr an Nachhaltigkeit orientierten Beschaffung angesehen. Die Umsetzung der von der Metropolregion in Beilage 5.1 zum Pakt empfohlenen „Schritte und Maßnahmen“ bedarf jedoch noch einer verwaltungsinternen Abstimmung. Dazu wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Ref. III und unter Beteiligung aller relevanten städtischen Akteure einberufen. Dazu gehören neben den zentralen Beschaffungsstellen auch Vertreter der Bedarfsträger sowie Rpr und RA/VMN. Die Ergebnisse werden im Bau- und Vergabeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg TOP 5
34. Ratssitzung am 19. Juli 2019

Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Beschluss
des Rates der Europäischen Metropolregion Nürnberg e.V.
vom 19. Juli 2019

I. 56 Kommunen und Landkreise, 70 Schulen und 6 Hochschulen sind aktuell in der Metropolregion mit dem Fairtrade Titel ausgezeichnet. Der Prozess ist dynamisch. Die Zahl der Fairtrade-Kommunen wächst stetig. Die Metropolregion Nürnberg ist seit 2017 als Erste der Europäischen Metropolregionen als Fairtrade Region ausgezeichnet und nimmt eine Vorreiterrolle ein. Eine geförderte Entwicklungsagentur (2,5 Personalstellen) unterstützt die Kommunen. Die Metropolregion und ihre Mitglieds-Kommunen setzen sich das Ziel, ihre Aktivitäten weiterzuführen und auszuweiten. Ein Schwerpunkt mit Hebelwirkung wird in der nachhaltigen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen durch die Kommunen gesehen:

Stadt-, Gemeinderats- sowie Kreistagsbeschlüsse zur nachhaltigen Beschaffung und verbindliche Beschaffungsleitlinien

Die Kommunen bestätigen, vertreten durch den Rat der Europäischen Metropolregion Nürnberg, den politischen Willen zu einer verstärkten nachhaltigen Beschaffung. Stadt-, Gemeinderats- und Kreistagsbeschlüsse sind wirksame Instrumente. Die Kommunen erklären sich bereit, Möglichkeiten für eine Beschlussfassung und die Einführung verbindlicher Beschaffungsleitlinien zu prüfen.

Steigerung des Anteils nachhaltiger Beschaffung

Gemeinsam streben die Mitglieds-Kommunen der Metropolregion Nürnberg an, mehr Produkte- und Dienstleistungen nach Sozial- und Umweltstandards zu beschaffen. Für 2020 wird zunächst eine kumulierte Höhe von insgesamt 8 Millionen Euro für die Region festgesetzt. In den Folgejahren wird die Zielmarke sukzessive erhöht. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, ihre Beschaffungen zur Erfassung an die Entwicklungsagentur Faire Metropolregion zu melden. Mit der Meldung stimmen sie einer Veröffentlichung zur Darstellung der Zielerreichung zu.

Erhebung nachhaltiger Beschaffung in den Kommunalverwaltungen

Zur Ausweitung nachhaltiger Beschaffung auf kommunaler Ebene ist das systematische Erheben und Messen statistischer Zahlen ein bedeutsamer Faktor. Eine Arbeitsgruppe mit Modellkommunen wird durch die Entwicklungsagentur initiiert. Die Arbeitsgruppe entwickelt Instrumente statistischer Erfassung auf kommunaler Ebene und bringt sie in die Umsetzung, begleitet durch Fachstellen und wissenschaftliche Expertise.

Empfehlungen für Schritte und Maßnahmen der Umsetzung *vgl. Beilage 5.1.*

II. Geschäftsstelle

Der Ratsvorsitzende Für die Geschäftsstelle

TOP 5

Beilage 5.1 Empfehlungen für Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung des Paktes zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg

1. Unterstützung durch die Entwicklungsagentur Faire Metropolregion

Die Entwicklungsagentur unterstützt und bündelt seit 2018 die Aktivitäten der Kommunen der Metropolregion im Bereich der nachhaltigen Beschaffung. Sie bietet den Kommunen folgende Unterstützung an:

- Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen
- Beratung und Durchführung von Qualifizierungsformaten
- Begleitung von Modellprojekten nachhaltiger Beschaffung
- Förderung von Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Bewusstseinsbildung

Die Entwicklungsagentur Faire Metropolregion Nürnberg ist gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Gefördert werden 2,5 Personalstellen, die Laufzeit endet antragsgemäß im Dezember 2019. Ein Folgeantrag ist in Vorbereitung. Die Entwicklungsagentur ist ein Projekt des Forums Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung mit seinem Initiativkreis Faire Metropolregion und ist an die Geschäftsstelle angebunden. Eine Personalstelle ist in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit großen Erfahrungswerten im Bereich der öffentlichen Beschaffung angesiedelt.

2. Ziele und Handlungsfelder des Paktes zur nachhaltigen Beschaffung

Die Ziele und Handlungsfelder sollen im Hinblick auf die politischen Rahmenbedingungen und die erreichten Ergebnisse regelmäßig evaluiert und konkretisiert werden. Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

I) **Ableitung individueller Maßnahmen**
Die unterzeichnenden Kommunen leiten ein für sich individuelles Maßnahmenprogramm aus dem Pakt ab. Die Entwicklungsagentur bietet hierzu Beratung und Workshops an.

II) **Formulierung von Forderungen an Bund und Land**
Um die Rahmenbedingungen für die nachhaltige Beschaffung zu verbessern, sollen Erfahrungswerte systematisch aufbereitet und als Handlungsempfehlung an den Bundes- und Landesgesetzgeber weitergegeben werden. Die Entwicklungsagentur bündelt die Erfahrungswerte der Kommunen. Der 2-jährig stattfindende Fair Trade Gipfel adressiert und diskutiert den Status quo und die Forderungen an Bund und Land.

III) **Umfrage zur nachhaltigen Beschaffungspraxis**
Durch die Entwicklungsagentur wird eine Umfrage zur nachhaltigen Beschaffung im 2-jährigen Turnus durchgeführt. Die Umfrage richtet sich an alle Kommunen. Sie macht die tatsächliche Umsetzung des Paktes transparent und zeigt Beratungsbedarfe innerhalb der

Kommunen auf. Das Unterstützungsangebot durch Entwicklungsagentur wird an den Ergebnissen ausgerichtet.

IV) **Weiterführung des Projekts der Entwicklungsagentur**
Die Kommunen der Metropolregion befürworten und unterstützen die Fortführung der Entwicklungsagentur zur Verstetigung des Engagements im Bereich der nachhaltigen Entwicklungsziele, des Fairen Handels und der nachhaltigen Beschaffung. Ein nächster Projektzeitraum ist bis 2021 anvisiert. Gleichzeitig empfiehlt sie den Ausbau und die Verstetigung lokaler Ansprechpartner und Stellen, wie beispielsweise die Koordinatoren kommunaler Entwicklungspolitik.

V) **Förderung von Qualifizierung und Vernetzung**
In der Metropolregion ist bereits eine Vielzahl kommunaler Akteure im Bereich Fairer Handel aktiv. Dieses Potenzial soll auch für die nachhaltige Beschaffung genutzt werden, da es Querschnittsaufgabe der Dienststellen ist.

Die Kommunen:

- befürworten die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Qualifizierungsmaßnahmen und Vernetzungstreffen, beispielsweise Fortbildungen und Initiativkreis- sowie Arbeitsgruppentreffen der Fairen Metropolregion.
- prüfen die Benennung einer oder mehrerer Kontaktpersonen für das Themenfeld nachhaltige Beschaffung in der Verwaltung zur Gewährleistung des Informationsflusses und Wissenstransfers.

3. Der nachhaltige Beschaffungspakt im Detail

I) Weltweite, nationale und landesweite Zielsetzungen

Im Nachfolgeprozess der Agenda 21-Bewegung sind auf der Ebene der Vereinten Nationen die Sustainable Development Goals, die nachhaltigen Entwicklungsziele, politischer Konsens. Auch Deutschland hat diesbezüglich seine Nachhaltigkeitsstrategie überarbeitet und neu aufgelegt. In Bayern wurden vor diesem Hintergrund die entwicklungspolitischen Leitsätze aktualisiert und durch den Landtag verabschiedet. Dabei wird die Rolle der Kommunen besonders hervorgehoben. Sie sind die Basis für eine breite Umsetzung der Ziele zu einer weltweit nachhaltigen Entwicklung. Neben einer zukunftsfähigen Kommunalentwicklung stehen diese auch mit der eigenen Einkaufspraxis und der verantwortungsvollen Verwendung von öffentlichen Mitteln in einer wichtigen Vorbildfunktion (SDG 12: Verantwortungsvoller Konsum und Produktion). Bislang wird aber einer Nutzung der kommunalen Einkaufsmacht für nachhaltige Konsum- und Produktionsbedingungen zu wenig Beachtung geschenkt. Diese internationalen, nationalen und bayerischen Rahmenbedingungen erhöhen auch auf regionaler Ebene die Dringlichkeit, schnell zur Konkretisierung von Maßnahmen und Projekten zu kommen. Die Metropolregion will hier ihre Funktion als Netzwerk mit vielen starken Knoten nutzen, um aktiv zum Erfahrungsaufbau und einer Implementierung der nachhaltigen (kommunalen) Entwicklung beizutragen.

II. Anerkennung der Fair Trade Charta von 2018

2018 veröffentlichte die World Fair Trade Organisation eine neue Fair Trade Charta. In einem partizipativen Prozess und unter Einbeziehung der zentralen globalen Akteure des Fairen Handels wurden die Ziele und Wirkungsweisen des Fairen Handels aufgearbeitet und festgelegt. Die Charta dient als Grundlage für ein gemeinsames Verständnis der weltweiten Bewegung**.** Vor dem Hintergrund ihrer Zielsetzung im Fairen Handel und insbesondere im Beschaffungspakt erkennen die Kommunen der Metropolregion Nürnberg diese Fairtrade Charta und die Ziele des Fairen Handels an und verstehen sich als Teil der Bewegung. www.fair-trade.website/

III. Begriffsdefinition: Nachhaltige Beschaffung

Die Kommunen der Metropolregion sehen nachhaltige Beschaffung als "die Einhaltung von sozialen und ökologischen (Mindest-)Anforderungen über die gesamte Lieferkette auf der Basis ökonomischer Nachhaltigkeit – von der Planung, Umsetzung hin zur Überwachung der notwendigen Instrumente und Abläufe zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Lieferanten. Die durch öffentliche Auftraggeber beschafften Produkte und Dienstleistungen haben so geringere negative Folgen für Umwelt und Mensch als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen." (Quelle: Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat)

Wegbereitend ist hier für die Kommunen die Novellierung des Vergaberechts (GWB) mit § 97 Grundsätze der Vergabe, Absatz 3: *„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt".* Zur Einbeziehung von sozialen und umweltbezogenen Anforderungen in Beschaffungen sind Gütezeichen ein wichtiges Instrument. Der Kompass Nachhaltigkeit schafft Transparenz und dient den Nutzern als kompetente Navigationshilfe in der Welt der Gütezeichen. www.kompass-nachhaltigkeit.de

IV. Leitlinien und Beschlüsse zur nachhaltigen Beschaffung

2018 führte die Entwicklungsagentur erstmals eine Umfrage zur Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion durch. Sie zeigte, dass rund 60% der Kommunen sich bisher nicht oder nur marginal mit einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Kommunalbedarfsdeckung befasst haben. Für viele Verwaltungen sind Beschaffungsverfahren generell ein komplexes Thema und es fehlen Information und Erfahrungswissen, um sich einer nachhaltigen Beschaffung anzunehmen.

Das Thema nachhaltige Beschaffung voranzubringen wird jedoch in der Region als unabdingbare Zukunfts- und Gemeinschaftsaufgabe gesehen. Eine grundsätzliche Prüfung von Sozial- und Umweltstandards in allen Beschaffungsprozessen der Kommunen wird langfristig angestrebt. Auf

Grund der Vielzahl an Produktgruppen werden in den kommenden Jahren zunächst die Produktbereiche Textilien, Lebensmittel, Sportbälle und Büromaterialien in den Fokus genommen. Eine Auflistung geeigneter Handlungsempfehlungen und ein aktueller Status Quo zum Thema Beschaffung in der Region kann ab dem Jahr 2020 auf der Webseite der Entwicklungsagentur eingesehen werden: www.faire-metropolregionnuernberg.de

V. Steigerung des Anteils nachhaltiger Beschaffung

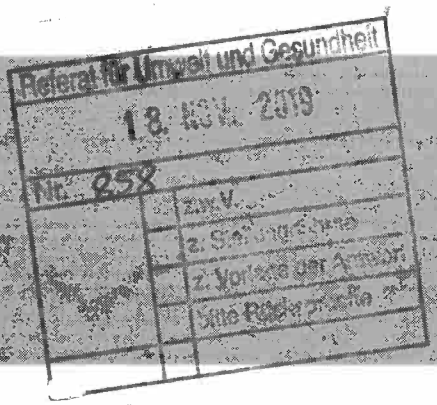
Die entsprechenden Beschaffungen werden von der Entwicklungsagentur monetär gelistet. Sie sind öffentlich nach den beigetragenen Anteilen der beteiligten Kommunen auf der Webseite einsehbar. Erfasst werden alle Beschaffungen von Kommunen, die nach Sozial- und Umweltstandards beschafft wurden. Ab 2020 werden aufgrund der Produktvielfalt zunächst Beschaffungen aus den Produktbereichen Textilien, Lebensmittel, Sportbälle und Büromaterialien berücksichtigt, dies soll sukzessive ausgeweitet werden.

Ebenso wird die Zielsetzung für das erste Jahr auf 8 Millionen Euro festgelegt. Diesem Wert wurden lediglich grobe Hochrechnungen zugrunde gelegt. Es fehlen grundlegende statistische Zahlen zu nachhaltigen Beschaffung in den deutschen Kommunen. Ansatzwerte für die Metropolregion ergaben sich jedoch aus vereinzelten monetären Rückmeldungen einer in 2018 durchgeführten Bestandsaufnahmeumfrage der Beschaffungspraxis. Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine jährliche Steigerung von 5% angenommen, ausgehend von der Zielsetzung im ersten Jahr. Bei positiver Entwicklung wird diese Indexierung gegebenenfalls nach oben angepasst und dem Rat zur erneuten Abstimmung vorgelegt. Die Rückmeldung einzelner Beschaffungen kann mittels Formular an die Entwicklungsagentur erfolgen. Für ein abgeschlossenes Haushaltsjahr sind die Beiträge zum 31.07. des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Eine Einstellung des aktuellen Standes auf der Webseite durch die Entwicklungsagentur erfolgt quartalsweise. Langfristig wird eine Beteiligung durch die Kommunen unter Berücksichtigung deren Einwohnerzahl angestrebt.

VI. Leitrolle zur Einbindung einer nachhaltigen Beschaffungsstatistik in den Kommunalverwaltungen

Deutschlandweit werden durch öffentliche Einrichtungen geschätzt jährlich Produkte und Dienstleistungen im Wert von 350 Milliarden Euro beschafft. Die Reform des Vergaberechts von 2016 ermöglicht erstmals die statistische Erfassung und Beurteilung der Beschaffungen – insbesondere bei Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenbereiches. In einer Stellungnahme des Bundestages wurde bekannt gegeben, dass derzeit geprüft wird, wie das Thema nachhaltige Beschaffung in Zukunft Berücksichtigung finden kann. Bisher kann aber bundesweit noch nicht auf verlässlichen Daten und Methoden zur Erfassung zurückgegriffen werden. Modellkommunen können eine Rolle zur Behebung des vorliegenden Sachverhaltes übernehmen.

Ö 14



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

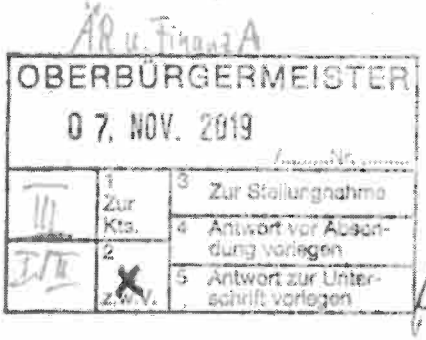
90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)



Nürnberg, 7. November 2019

Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg

900

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der Ratssitzung der Metropolregion Nürnberg am 19.07.2019 wurde ein „Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Europäischen Metropolregion Nürnberg" beschlossen.

Dieser unterstreicht die Wichtigkeit des Fairen Handels und der nachhaltigen Beschaffung sowie das Engagement der Metropolregion Nürnberg als Fair-Trade-Region. Der Pakt nennt Kernpunkte des Engagements hin zu einer Ausweitung der nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Region. Die feierliche Unterzeichnung des Pakts erfolgte am 01.10.2019 beim 1. Fair-Trade-Gipfel der Metropolregion Nürnberg in Bamberg. Zu diesem Anlass schlossen sich 37 Kommunen dem Pakt an. Es ist weiterhin möglich, sich dem Pakt anzuschließen.
(https://faire-metropolregionnuernberg.de/faire-metropolregion/pakt-zur-nachhaltigen-beschaffung)

Gemeinsames Handeln bringt hier alle Kommunen voran. Im Zusammenhang mit Förderung von Qualifizierung und Vernetzung können Informationen abgerufen werden und ein Wissenstransfer stattfinden. Nürnberg gehört – obwohl „Fair-Trade-Stadt" – (noch) nicht zu den Unterzeichnern.

Wir stellen deshalb zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden **Antrag**:

- Die Stadt Nürnberg unterzeichnet den Pakt zur nachhaltigen Beschaffung in den Kommunen der Metropolregion Nürnberg.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Leo
Stadträtin

Britta Walthelm
stv. Fraktionsvorsitzende

Beschlussvorlage
SpS/045/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Deutschlandtour (Radsport) und Triathlon-Rennen 1. Bundesliga

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Nürnberg soll am Sonntag, den 23. August 2020 Finalort der Deutschland-Tour sein.
Die Deutschlandtour ist eine mehrtägige (4 Tage) Radsport-Etappen-Veranstaltung im Profiradsport und eine der bedeutendsten nationalen Radsportveranstaltungen.
Ähnlich wie bei der vielfach erfolgreich durchgeführten Veranstaltung „Rund um die Nürnberger Altstadt“ wird es im Rahmen der Zieletappe ein Jedermann-Rennen und Side-Events (Aktionsprogramme) geben.
Im Rahmen der Deutschlandtour soll am selben Tag eine Triathlonveranstaltung "1. Bundesliga" (750m Schwimmen, 20 km Rad, 5 km Lauf) durchgeführt werden (vormittags vor Ankunft der Radsportler.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	300.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	300.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Veranstaltung richtet sich an alle Ziel- und Altersgruppen, hat aber keine besondere Relevanz bezüglich "Diversity"

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Durchführung der Veranstaltung "Nürnberg als Zielort der Deutschlandtour 2020" und "Triathlon Bundesliga" zu. Der Etat von 360.000 € wird aus dem im Haushalt eingestellten 300.000 € sowie einer Sponsoringerwartung von 60.000 € zusammengesetzt.

Entscheidungsvorlage

Deutschlandtour und Triathlon-Rennen 1. Bundesliga

Deutschland-Tour

Nürnberg wird am Sonntag, den 23. August 2020 Finalstadt der Deutschland-Tour sein. Die Deutschlandtour ist eine mehrtägige (derzeit 4 Tage) Radsport-Etappen-Veranstaltung im Profiradsport. Veranstaltet wird die Tour durch eine deutsche Tochter der Amaury Sport Organisation (ASO), die u.a. auch die Tour de France veranstaltet.

Ähnlich wie bei der vielfach erfolgreich durchgeführten Veranstaltung „Rund um die Nürnberger Altstadt“ wird es im Rahmen der Zieletappe ein Jedermann-Rennen und zahlreiche Side-Events (Aktionsprogramme) geben.

In der Organisationsstruktur ist die Deutschland-Tour jedoch keine Neuauflage des Altstadtrennens. So gibt es Unterschiede hinsichtlich der Werbemöglichkeiten, lokalen Sponsorenpaketen, VIP-Paketen und den teilnehmenden Mannschaften. Nahezu alle großen Profiteams nehmen an diesem Wettbewerb teil. Damit hat dieser Wettbewerb vom sportlichen Wert eine größere Bedeutung als die Bayern-Tour, die zuletzt das Nürnberger Radrennen als Schlussetappe trug. Die Veranstaltung fügt sich zudem optimal in das Konzept Großsportveranstaltungen ein, weil sie wichtige Kriterien (Publikumsveranstaltung, Spitzensportler in Nürnberg, relevant für Stadtmarketing) erfüllt und Radsport im Rahmen der Sportagenda, mit dem Bundesstützpunkt in Nürnberg, als Schwerpunktsportart definiert ist. Zusätzlich werden mit dem großen Jedermann-Rennen der Deutschland-Tour die Bürger aktiv zum Mitmachen angeregt und mit der Kinder- und Mini-Tour (Laufrad) Familien und Kinder angesprochen.

Mit der Deutschland-Tour kann in Nürnberg eine neue Radsport-Tradition gestartet werden, da seitens des Veranstalters ein hohes Interesse besteht, Nürnberg, wie kommunal gewünscht, auch in den folgenden Jahren in die Deutschland-Tour mit einzubinden.

Die detaillierte Streckenplanung erfolgt am 2. Dezember 2019 mit den Verantwortlichen der ASO und des SpS. Es besteht aber Einigkeit darüber, dass große Teile des Altstadtrings (Strecke von „Rund um die Nürnberger Altstadt“) mehrfach gefahren werden, um für die Zuschauer ein möglichst attraktives Renngeschehen zu bieten. Dabei ist naturgemäß auch mit Behinderungen für die Bewohner der Altstadt zu rechnen, die aber durch eine geschickte Planung so gering wie möglich gehalten werden können. Zudem werden die Sperrungen und Einschränkungen möglichst früh und umfassend durch die eingebundenen Dienststellen und Organisationen kommuniziert.

Triathlon

Die Deutsche Triathlon Union (DTU) wird im Rahmen der Finaletappe der Deutschland-Tour einen Bundesliga-Wettkampf auf einer Kurzdistanz (Wettkampfzeit ca. 60 Min.) durchführen.

Somit besteht die einmalige Chance für Nürnberg zwei bedeutende internationale Sportereignisse an einem Tag durchführen zu können. Hier ergeben sich dann hervorragende Synergie-Effekte, da die notwendige Logistik der Deutschland-Tour (Straßensperrungen, Öffentlichkeitsarbeit u.a.), auch für den Triathlon genutzt werden kann. Hier liegen auch bereits Erfahrungen vor, da ähnliche Triathlons schon Bestandteil des Altstadtrennens waren.

Auch Triathlon ist eine Schwerpunktsportart der Stadt Nürnberg (Bundesstützpunkt). Die DTU hat ebenfalls Interesse daran, Nürnberg für weitere Veranstaltungen zu gewinnen. So

sind für die kommenden Jahre neben Bundesliga und nationalen Meisterschaften auch Altersklasserennen und Jedermann-Triathlons geplant. Für 2020 ist das noch nicht möglich, weil die abgesperrte Strecke rechtzeitig für die Rennen der Deutschland-Tour (Profi-Rennen und Jedermann-Rennen) wieder frei sein muss.

Für beide Veranstaltungen wird ein Etat von € 360.000 veranschlagt.
Hierbei wird mit einer Einnahme von € 60.000 für den Verkauf der Sponsorpakete im Rahmen der Deutschland-Tour kalkuliert, so dass eine zu finanzierende Summe von € 300.000,-- benötigt wird.

Berichtsvorlage
3. BM/071/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat		öffentlich	Bericht

Betreff:

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2004 Übergang städtischer Schulen auf den Freistaat, sogenannter „Verstaatlichungsantrag„. hier: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 31.07.2014

Anlagen:

1 Wortprotokoll zu TOP 7a des Schulausschusses vom 15.12.1995
2 Landtags-Drucksache 12-4485
3 Landtags-Drucksache 14-6900
4 Landtags-Drucksache 15-1586
5 Landtags-Drucksache 16-9131
6 Landtags-Drucksache 17-1006
7 Positionspapier des Bayerischen Städtetag 2018 zu den Landtagswahlen Textziffer 5-3
Antrag Bündnis_DieGrünen vom 31_07_2014
Beschluss des Stadtrates vom 24.03.2004
Sachverhalt

Bericht:

Die Grünen beantragen die Aufhebung des Verstaatlichungsantrages und wollen gleichzeitig Informationen zu Verhandlungen über die Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben im Bereich der Schulbildung. Dieser Teil allgemeine Informationen wurde in den letzten Jahren regelmäßig gegeben. Zur Verstaatlichung rät die Verwaltung aus Gründen der Solidarität mit den anderen Kommunen von einer Aufhebung des Beschlusses ab. Wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist, dass der Beschluss weder im Inneren noch im Äußeren eine konkrete Auswirkung auf das Schulgeschehen hat.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	53.000.000 €	davon Personalkosten	53.000.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Aufhebung ist derzeit nicht realistisch. Die Mittel bleiben daher weiter im Finanzplan.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **OBM**

☒ **Ref. I/II**

☐

ö 16

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2,
90403 NÜRNBERG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

per Fax ✓

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

SchulA

OBERBÜRGERMEISTER
31. JULI 2014 /.....Nr.....

3.BM	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme	
	2 X z.w.V.	4 Antwort vor Absendung vorlegen	
		5 Antwort zur Unterschrift vorlegen	

Nürnberg, 31.07.2014

Kopie BB

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2004
Beschluss über den Antrag eines geregelten Übergangs städtischer Schulen auf den Freistaat

Antrags-Nummer:
1901 2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen den Stadtratsbeschluss vom 24.03.2004 mit dem ~~Titel „Beschluss~~ über den Antrag eines geregelten Übergangs städtischer Schulen auf den Freistaat" aufzuheben.

Zudem beantragen wir, dass der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt, über den Bayerischen Städtetag mit dem Freistaat Bayern über eine adäquate Schulfinanzierung zu verhandeln. Dies betrifft insbesondere die Lehrpersonalzuschüsse, Gastschulbeiträge, Fahrtkostenerstattungen, Ganztagsangebote, Umsetzung der Inklusion an den Schulen und alle anderen Bereiche wie beispielsweise Mittagsbetreuung oder Computerausstattung.

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 24.03.2004 beschloss der Stadtrat der Stadt Nürnberg einen geregelten Übergang der städtischen Schulen auf den Freistaat Bayern. Maßgeblicher Grund war die Hoffnung, finanzielle Einsparungen bei der Übertragung an den Freistaat für den städtischen Haushalt zu erreichen. Dass es sich bei dem Antrag um einen reinen Finanzantrag handelt, war und ist immer noch offenkundig. Faktisch hat der Beschluss keine Bedeutung mehr und sollte entsprechend korrigiert werden.

Auch wenn die Kosten der kommunalen Schulen den städtischen Haushalt vor einige Herausforderungen stellen, liegen die Vorteile einer eigenen Trägerschaft auf der Hand: Kurze Entscheidungswege und viele Projekte (Förderkonzepte, Ganztagsschulen, Inklusion, Flüchtlingsklassen im Bereich der beruflichen Schulen) werden in städtischen Schulen umgesetzt. Hinzu kommt, dass die Stadt Nürnberg in den letzten zehn Jahren viel in die städtischen Schulen investiert hat: sowohl im Bereich der Pädagogik, in die Sachausstattung als auch in die Schulräume.

910

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Außerdem hat der Freistaat Bayern keinerlei Interesse, den gefassten Beschluss und die damit finanziellen Aufwendungen bzw. Umlagerungen umzusetzen. Bereits Kultusminister Schneider hat die Verstaatlichung kommunaler Schulen stets aufgrund von finanziellen Gründen abgelehnt, Minister Spaenle handelt ebenso. Seither hat sich in der Sache nichts getan. Dem Kultusministerium liegen bayernweit 123 Anträge auf Verstaatlichung vor. Trotzdem wurde seit dem Jahr 2002 in Bayern keine einzige Schule mehr verstaatlicht. Es ist daher nicht nur vollkommen unwahrscheinlich, dass aus die Nürnberger Schulen prioritär verstaatlicht werden, sondern vielmehr ausgeschlossen.

Wir fordern eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Schulen durch den Freistaat Bayern, wie es bereits der Bayerische Städtetag formuliert hat. Dies betrifft vor allem die adäquate Schulfinanzierung und Kostenerstattung. Die faktische Umsetzung der Verstaatlichung kommunaler Schulen in ganz Bayern würde für den Freistaat nach eigenen Angaben finanzielle Mehrausgaben von mindestens 295. Mio. Euro bedeuten. Dieses Geld tragen momentan die Kommunen. Es liegt also auf der Hand, die finanziell eingeschränkten Kommunen bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die nötigen Verbesserungen umsetzen. Eine erhöhte Förderung ist dringend geboten.

Die Aufhebung des Finanzbeschlusses geht über bloße Lippenbekenntnisse hinaus. Die deutliche Positionierung zeigt, dass wir unsere städtischen Schulen wertschätzen und als "städtische Schulen" zukünftig erhalten wollen. Dies sorgt in Schulen und Ämtern für Klarheit.

911

Mit freundlichen Grüßen

Elke Leo
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Sachverhalt:

Antrag der Grünen zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2014, Verstaatlichungsantrag.

1. **Vorbemerkung:**

Der Antrag der Grünen beinhaltet im Wesentlichen zwei Aspekte. Teil 1 des Antrages hat die Aufhebung des sogenannten Verstaatlichungsantrages zum Inhalt. Der zweite Absatz des Antrages befasst sich mit einer ganzen Reihe von Gemeinschaftsaufgaben zwischen Staat und Kommunen in Bayern. Dazu erfolgte in den letzten Jahren eine ausführliche und intensive Diskussion im zuständigen Schulausschuss und zum Teil auch im Stadtrat. Auf diese Behandlungen wird daher verwiesen.

2. **Historie des Verstaatlichungsantrages:**

Aufgrund der sich im Jahr 2004 weiter verschärfenden Haushaltskrise der unzureichenden Schulfinanzierungsbedingungen (Lehrerpersonalzuschüsse, Gastschulbeiträge, Fahrtkostenerstattungen, Ganztagesangebote, Mittagsbetreuung, PC-Ausstattung etc.) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2004 beschlossen, die städtischen Schulen sukzessive in die Trägerschaft des Freistaates Bayern zu überführen (Beschluss siehe Anlage).

Dieser Antrag war nicht der erste, der vom Stadtrat gefasst wurde:

Anfang der 1970ger Jahre bot der Freistaat Bayern der Stadt Nürnberg an, die städtischen Schulen zu verstaatlichen. Diesem Angebot wurde seinerzeit nicht nähergetreten.

Allerdings beantragte die Stadt Nürnberg bereits im Januar 1972 die Verstaatlichung des städtischen Nürnberg-Kollegs. Am 20.03.1992 wurde die Verstaatlichung des städtischen Sigena-Gymnasiums beantragt. Im Dezember 1995 hielt man auf Antrag der CSU eine Generaldebatte über das städtische Schulwesen. In dessen Folge wurde eine politische Resolution an den Freistaat zur Übernahme der städtischen Schulen gerichtet. Und am 05.06.1997 folgte ein Verstaatlichungsantrag der sieben städtischen Fachschulen.

Der Freistaat Bayern hat bis heute keinem dieser Verstaatlichungsanträge entsprochen. Denn die wesentliche Wirkung der Verstaatlichung einer kommunalen Schule liegt darin, dass der Staat den Personalaufwand für das Lehr und Verwaltungspersonal übernimmt. Grundvoraussetzung für die Verstaatlichung von kommunalen Schulen ist daher die Bereitstellung von Planstellen im Staatshaushalt. Dies ist seit Jahrzehnten nicht mehr erfolgt, da die Haushaltsmittel des Freistaates Bayern primär dafür verwendet werden, die Unterrichtssituation der staatlichen Schulen zu sichern und zu verbessern. Die Verlagerung von Personalausgaben von den Kommunen auf den Staat würde keine Vorteile in schulischer Hinsicht bringen.

Dem Antrag von 2004 wurde nicht entsprochen und die Aktivitäten der Stadt liefen ins Leere. Ähnlich erging es auch anderen kommunalen Schulträgern. Daher ist die Zahl der Verstaatlichungsanträge in Bayern in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen:

Im Januar 1992 lagen dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Anträge zur Verstaatlichung von 39 kommunalen Schulen vor (Landtags-Drucksache 12/4485), im Juni 2001 lagen Anträge zur Verstaatlichung von 64 kommunaler Schulen vor (Landtags-Drucksache 14/6900), im Juli 2004 lagen bereits Anträge für 85 kommunale Schulen vor (Landtags-Drucksache 15/1586) und im August 2011 waren es Anträge für die

Verstaatlichung von 122 kommunaler Schulen (Landtags-Drucksache 16/9131). Zuletzt lagen im April 2014 Anträge zur Verstaatlichung von 123 Kommunaler Schulen vor (Landtags-Drucksache 17/1006). Die Landtagsdrucksachen sind als Anlage beigefügt.

Seitens der Bayerischen Staatsregierung wurde mehrfach betont, dass die Behandlung der Verstaatlichungsanträge auf Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) erfolgen müsse. Als Kriterium für einen etwaigen Stufenplan käme u.a. eine Behandlung in der Reihenfolge des Antrageingangs in Betracht (siehe Landtags-Drucksachen 12/4485 und 16/9131).

Seit dem Scheitern des Antrages von 2004 bestand im Rat Konsens, diesen Beschluss nicht aufzuheben, sondern als politisches Symbol gegenüber dem Freistaat zu behalten. Die Grünen als Antragsteller signalisierten jedoch aktuell, dass sie jetzt eine Debatte über diesen Antrag im Rat wollten. Deshalb wird er jetzt vorgelegt.

3. Inhaltliche Bewertung des Aufhebungsantrags

a. Fiskalische Bewertung:

Die rein fiskalische Bedeutung des Antrages ist weiterhin gegeben, da sich die Nettobelastung für den städtischen Haushalt auf rund 53 Millionen Euro jährlich beläuft (Rechnungsergebnis 2018). Für Lehrpersonal und Sozialpädagogen fallen Kosten für Regelzahlungen, Beihilfen, Sozialversicherung, Pensionsrückstellungen etc. an (116,4 Mio. Euro). An Erträgen erhält die Stadt Lehrpersonalzuschüsse (61,5 Mio. Euro) und Zuweisungen für den erweiterten Ganztag an städtischen Schulen, der ggf. zukünftig durch die Stadt selbst zu tragen wäre (1,5 Mio. Euro).

b. Erfolgsaussicht

Wie aus der historischen Behandlung im Landtag hervorgeht, sind die Anträge bereits seit den 90er Jahren beim Staat nicht mehr befürwortet worden. Sämtliche Bildungspolitiker sehen in ihrer jeweiligen Verantwortung bezogen auf die Legislaturperiode wichtigere zu lösenden Themen als die Verschiebung von Staatsausgaben seitens der Kommunen auf den Staat. Die Kommunen selbst haben keinerlei ausreichendes politisches Druckmittel, um diese Einstellung zu verhindern. Das Druckmittel Schulschließung ist in der politischen Akzeptanz der Bevölkerung wohl mit Null anzusetzen. Deshalb ist es eine realistische Einschätzung, wenn den Verstaatlichungsanträgen der Kommunen auch in dieser Legislaturperiode keine Erfolgsaussicht eingeräumt wird.

c. Wirkung einer Aufhebung des Beschlusses

Die Konsequenz aus der nicht gegebenen Erfolgsaussicht muss nicht zwingend eine Aufhebung des Beschlusses sein. Inhaltlich bleibt die Position berechtigt, dass nach dem Aufbau der Staatsfinanzen der Freistaat für die operativen Lehrpersonalkosten zuständig ist und die Kommunen für den Bereich der Sachaufwendungen. Diese Position aufzugeben, nur weil sie nicht verwirklicht wird, zeigt den Widerspruch in der Argumentation in sich. Rechtspositionen, deren Umsetzung an der normativen Kraft des Faktischen scheitern sind deshalb noch lange nicht von vornherein aufzugeben.

Es ist daher zu überprüfen, ob mit dem Verstaatlichungsanspruch nach Innen oder Außen ein Nachteil für das städtische Schulwesen oder die Stadt Nürnberg verbunden ist.

d. Signalwirkung des Verstaatlichungsantrages nach innen ins städtische Schulwesen

Für die nachfolgenden Aussagen gibt es weder eine verlässliche Evaluation noch irgendwelche empirische oder gar schriftlich belegbare Zeugnisse. Sie beruhen auf den Diskussionsbeiträgen der Zeitzeugen und der in der Stadtverwaltung tradierten Überlieferung dazu.

Diese Überlieferung besagt, dass die ersten Verstaatlichungsanträge verbunden waren mit der Diskussion über den Fortbestand der jeweiligen Schule. Die Reaktionen waren daher stark geprägt von der Existenzangst um die eigene Schule und verband sich mit dem Bemühen, in der Öffentlichkeit und vor allen Dingen im schulinternen Bereich die Fähigkeiten und positiven Seiten der jeweiligen Schulen herauszustellen. Exemplarisch sei dabei an die intensive Kampagne des Sigena-Gymnasiums unter dem Motto „Das Sigena darf nicht sterben“ aus der Mitte der 90er Jahre erinnert. Dabei spielte in der Diskussion die Frage, ob das Fortbestehen als staatliches oder städtisches Gymnasium gesichert werden solle, eigentlich fast oder gar keine Rolle. Es ging in der Diskussion intensiv um den Standort, die Bedeutung der Schule und die Tatsache, dass eine solche Schule nicht geschlossen werden

dürfe. In deutlich geringerem Maße galt diese Diskussion auch für die Nürnberger Fachschulen. Die ersten Verstaatlichungsdiskussionen in der Stadt waren daher eher geprägt von der Frage der Schulschließung denn von der Schulträgerschaft.

Anders stellt sich die Erinnerungslage für den Beschluss von 2004 dar. Damals scheint bei den Nürnberger Schulen tatsächlich der Eindruck entstanden zu sein, dass man demnächst in staatliche Hände überführt werde. Zeitzeugen meinen, damals eine Stimmung ausgemacht zu haben, die eher an eine baldige Übernahme glaubte und man sich deshalb überwiegend an staatlichen Standards orientierte. Die Nutzung von pädagogischen und organisatorischen Freiheiten als Schule in kommunaler Trägerschaft sei darüber ins Hintertreffen geraten.

Wenn eine solche Starre tatsächlich vorhanden war, dann ist sie aber inzwischen längst überwunden. Seit vielen Jahren arbeiten alle kommunalen Schulen an ihren jeweiligen Schulprofilen. Bei den allgemeinbildenden Schulen waren diese Aktivitäten im Bereich des gebundenen Ganztages, der Aktivitäten zu besseren Förderung der Schüler (MSRG), Aktivitäten zur Eingliederung von Realschülern in die Gymnasien (10. Klasse Einführungsklasse), Projekt Eliteschule des Sports, Stärkung des musischen Zweiges, frühzeitige berufliche Orientierungsmaßnahmen, Zusammenarbeit mit den Stadtteilen und Netzwerkbildung zugunsten der Schüler usw. usw. Der berufliche Bereich war in den letzten Jahren ganz stark im Bereich der Qualitätsoffensiven tätig, bildete Kompetenzzentren und war Vorreiter für die Integration im sprachlichen Bereich. Stichworte wie gebundener Ganztag an verschiedenen Schulen, MSRG und das berufliche Pendant dazu, Orientierungsrahmen und Profilierungen im Bereich der Menschenrechtsarbeit oder als Umweltschulen sind für das kommunale Schulwesen in den letzten Jahren herausragend zu konstatieren. Auch organisatorisch wurden mit den Evaluationen und dem Bereich Mittlere Ebene andere Wege beschritten als sie im staatlichen Standard gesetzt waren. All dies ist ein Beleg dafür, dass die kommunalen Schulen der Stadt den durch die Trägerschaft erlangten Flexibilitätsrahmen ausnutzen. Damit knüpfen die kommunalen Schulen an die Gründungsgedanken an, dass die Schulen in einer Großstadt andere Gesellschaftsherausforderungen zu meistern haben als im gesamten Land.

De facto leben die kommunalen Schulen daher als kommunal eigenständige, selbstbewusste Institutionen und der Verstaatlichungsbeschluss hat auf das konkrete Schulleben keinerlei Wirkung. Eine Aufhebung dieses Beschlusses zur Lösung von eventuellen politischen Blockaden in den Köpfen der Akteure ist daher als Symbol nicht nötig.

e. Signal nach Außen

Die Signalwirkung nach Außen dürfte sowohl bei Aufhebung als auch bei Beibehaltung eher gering sein. Der Freistaat hat sich in den letzten Jahrzehnten von keinerlei Beschlussfassung, Resolution oder politischem Gespräch beeindrucken lassen. Eine Aufhebung des Beschlusses würde allenfalls als Bestätigung dieses „Aussitzens“ gewertet.

Der einzige Bereich, in dem eine Wirkung eventuell zu erwarten ist, ist der Bereich der kommunalen Schulträger. Wie aus der letzten Zusammenstellung auf den Landtagsdrucksachen von 2014 zu entnehmen ist, sind im Augenblick 123 Anträge beim Freistaat vorhanden. Es ist nicht bekannt, ob diese Zahl sich seither verändert hat.

Der Städtetag hält die Forderung jedoch nach wie vor aufrecht, weil sie als Rechtposition berechtigt ist (siehe Ausführungen oben). Zuletzt in den Aussagen zur Landtagswahl des Jahres 2018 wurde vom Städtetag einstimmig (wohl auch mit den Stimmen der Nürnberger Grünen-Vertretung) ein Forderungskatalog verabschiedet. Dieser enthält im Kapitel 5 unter

Textziffer 5.3 unter anderem auch die Forderung, dass die Verstaatlichungsanträge endlich bearbeitet und positiv verbeschieden werden müssen. (siehe Anlage 8)

Eine klare Aussage des Städtetags zum Antrag der Grünen auf Aufhebung des Verstaatlichungsantrages war natürlich aus diplomatischer Rücksichtnahme nicht zu erhalten. Allerdings verwies die Fachabteilung darauf, dass die Verstaatlichungsanträge seitens der Schulstadt Nürnberg einen erheblichen Anteil an den Gesamtzahlen ausmachen würden. Wenn die Stadt Nürnberg das Signal aussende, man wolle die Anträge nicht mehr, würde dieses den anderen Kommunen eine wichtige Unterstützung entziehen. Die Verstaatlichungsdiskussion sei zumindest bei anderen Finanzfragen immer hilfreich, wie z.B. aktuell bei der Konnexität des G9. Zudem sind bei ähnlichen Vorgängen (Verstaatlichungsanträgen für andere Dienststellen) in der Vergangenheit häufig historische Antragseingänge als Reihenfolge festgelegt worden. Deshalb empfehle man der Stadt diese Anträge nicht zurückzunehmen.

4. Fazit:

Der Verstaatlichungsantrag war in seiner wirtschaftlichen Bedeutung bei der Beschlussfassung sicherlich eine ernstzunehmende politische Forderung. Er ist heute noch eine juristisch von der Staatsfinanzierung her berechtigte, aber nicht einklagbare Forderung. Auf der anderen Seite ist eine politische Durchsetzung dieser Forderung nicht zu erkennen. Konkret hat der Verstaatlichungsantrag aber derzeit keinerlei praktische Auswirkung. Sowohl seine Beibehaltung als auch eine Aufhebung werden den Schulalltag der Nürnberger Schülerinnen und Schüler nicht verändern. Es ist daher eine Frage der Symbolik. Angesichts der derzeit intensiven pädagogischen Eigenständigkeit der kommunalen Schulen ist eine Symbolik diesem Personen- und Mitarbeiterkreis gegenüber nicht notwendig. Die einzige wirksame Symbolik, die negativ wäre, ist im Bereich der Solidarität der Kommunen gegenüber dem Freistaat zu sehen. Diese Frage gibt daher für die Verwaltung den Ausschlag, dem Stadtrat zu empfehlen, den Beschluss nicht aufzuheben.

Sitzung des Schulausschusses vom 15.12.1995

Wortprotokoll des Punktes 7a der Tagesordnung (Schließungspläne für städtische Schulen).

Herr OBM Dr. Schönlein: Aufgerufen ist dann der Punkt 7a, das ist eine Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion. Die liegt vor. Wollen Sie gleich Beantwortung haben? Meine Damen und Herren, ein Wort von mir vorab. Sie wissen, daß wir im Begriffe sind in der Stadtverwaltung - und zwar in allen Referaten - bis zum Frühsommer des Jahres die nötigen Vorschläge zu erarbeiten um dann die entsprechenden Konsolidierungsbeschlüsse des Stadtrats herbeiführen zu können. Wir müssen das vor der Sommerpause abgeschlossen haben, denn auf der Basis dieser Konsolidierungsbeschlüsse des Stadtrats wird dann die Kämmerei den Haushaltsentwurf für 1997 aufzustellen haben. Daß dies von nie dagewesenen Schwierigkeiten begleitet sein wird, das wissen Sie alle, denn wir haben in diesem Jahr 1995 einen Einbruch an erwarteten Gewerbesteuer- und Einkommensteuereinnahmen der bei 120 Mio DM liegt. Hinzu kommt noch, daß wir eine über das erwartete Maß hinausgehende Belastung bei der Sozialhilfe haben, um nur mal diese Fakten zu nennen. Sie müssen sich also alle darauf einstellen, meine Damen und Herren, daß auf der gesamten Breite der Referate ganz starke Einsparungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Wir sind aber längst nicht so weit, daß wir irgendwelche Ergebnisse hier vortragen können. Die Lenkungsgruppe ist derzeit von Referat zu Referat unterwegs, spricht mit den Kolleginnen und Kollegen Referenten und Dienststellenleitern; selbstverständlich wird der Personalrat mit einbezogen. Also wir hoffen, daß wir im Frühsommer Ihnen die ausreichend umfassenden Maßnahmen vorschlagen können. Mehr ist heute dazu eigentlich nicht zu sagen.

StRin Dr. Fohrbeck: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, der Ausfall von Pflichtunterricht an der Peter-Vischer-Schule hat für einigen Wirbel gesorgt. Er hat sich inzwischen aber in Wohlgefallen aufgelöst und

Herr OBM Dr. Schönlein: Das ist der Nächste schon Frau Kollegin Dr. Fohrbeck, hier geht`s generell um diese Frage, ich meine daß eine Schulschließung nicht zur Debatte steht ist klar, aber mehr läßt sich im Moment sicherlich nicht sagen.

Herr Dr. Rossmeissl: Herr OBM ich glaube es ist hier nicht, oder ich will hier ausdrücklich nicht die CSU-Fraktion kritisieren, die jetzt diese Anfrage gestellt hat, denn die Anfrage, wenn schon Gerüchte da sind, bringt sowas eher Klarheit in die Geschichte. Was natürlich die Schülerunion gemacht hat, war ein mitteldicker Hund herzugehen und aufgrund von Gerüchten, die man nicht einmal selber belegen kann, wo sie denn herkommen. Dann mit einer Presseerklärung rauszugehen und zu sagen, da wird noch dazu eine konkrete Schule von der überhaupt nicht die Rede ist, geschlossen. Damit tut man den Schulen keinen besonders guten Dienst, umso mehr als eben eine Anfrage, das sage ich nochmal, so wie es die CSU-Fraktion hier macht, durchaus eine sinnvolle Reaktion darauf ist, um sich die Auskünfte zu holen, um die es geht. Fakt ist, daß seitens der Verwaltung offenbar keine Schulschließungsabsichten bestehen. Fakt ist, daß es zum Labenwolf schon deswegen keine geben kann, weil die Stelle des Schulleiters mittlerweile ausgeschrieben ist. Die Besetzung ist relativ schnell, ich muß sagen ich bin eher erstaunt, weil wir sonst hier ab und zu sehr lange Wartezeiten haben, zwischen dem Freiwerden und der Wiederbesetzung. Bereits jetzt mit Schreiben vom 30.11. ist die Schulleiterstelle neu ausgeschrieben, dies ist eine sehr klare Geschichte und was die Haltung der SPD-Fraktion betrifft: Wir haben natürlich immer wieder den Wunsch an den Freistaat uns in dem Schulbereich erheblich zu entlasten. Wir haben immer wieder den Wunsch an den Freistaat sich auch einmal zu überlegen, ob tatsächlich alle Schulen, die die Stadt betreibt von der Stadt betrieben werden

müssen, daß der Freistaat Schulen übernimmt. Aber es geht nicht darum Schulen zu schließen. Ich habe, wir haben als SPD-Fraktion und damit will ich mich eigentlich beschränken, dem Leiter des Labenwolf-Gymnasiums dazu folgendes geschrieben: Die SPD-Stadtratsfraktion hat weder die Absicht die Schließung einer weiteren städt. Schule zu beantragen, noch wird sie einem solchen Antrag, sollte er von irgendjemanden gestellt werden, zustimmen. Schulschließungen stehen nicht auf der Tagesordnung. Allgemeinbildendes Schulwesen hat in Nürnberg eine Größe erreicht, in der man es denke ich im wesentlichen nur entweder lassen kann oder komplett mit Ausnahmen über die man reden muß an den Freistaat geben. Letzeres ist natürlich immer sinnvoll, wenn der Freistaat entsprechende Zusagen macht, aber darüber stehen wir ja wohl nicht. Eine Schulschließungsdiskussion aber sollten wir und das sage ich jetzt extra einvermehmlich, die sollten wir hier in diesem Ausschuß dann nicht führen, wenn nicht wirklich jemand die Absicht hat Schulen zu schließen und da ich unterstelle, daß sie niemand hat, sind solche Diskussionen für die Situation an den Schulen äußerst unerquicklich. Letzteres hier gesagt mehr in die Richtung der Schülerunion.

Herr StR Gebhard: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, seit der Schließung, seit dem Schließungsbeschluß "Sigena" ist natürlich schon das Thema in der Stadt aktuell - immer wieder aktuell - virolent ob nicht weitere Schulen geschlossen werden und in diesem Zusammenhang wurde auch immer das Labenwolf-Gymnasium genannt. Ich bin selbst Pfleger dieser Schule und da mußte ich mir immer diese ja diese Anfragen, auch Sorgen des Elternbeirats, der Schulleitung und anderen, sind wir die nächsten. Also das Thema war da und eine klare Aussage konnte ich nicht machen und andere natürlich auch nicht, das ist völlig klar. Aber das Thema, weitere Schulschließung vorhanden ist, ist sicherlich unstrittig. Und Herr Kollege Dr. Rossmeissl sie sagen jetzt zwar sehr deutlich, sie lehnen weitere Schulschließungen ab, der Herr OBM hat sich da etwas anders ausgedrückt, er hat es offengelassen. Er sagt, der Herr OBM, wir müssen in allen Bereichen sparen, alle Referate können davon betroffen sein oder sind betroffen. Das bedeutet auch das Schulreferat. Das ist für mich eine klare Aussage und das bedeutet für mich auch, daß ohne weiteres die Sparkommission im Frühjahr oder im Sommer eine derartige Überlegung auf den Tisch bringen wird. Also die Sorgen der Schulen nehmen nicht ab. Sie werden zunehmen, da müssen wir uns im klaren sein, denn sie haben nur eine politische Willensbildung, eine poltische, ja ihren Willen artikuliert, aber ob sich der durchsetzen läßt. Das ist eine ganz andere Frage und wenn die Schuldenlast und die Finanzprobleme derart zunehmen, dann wird es wohl wieder seitens der Stadtverwaltung zu derartigen Anträgen kommen. Sie haben den Freistaat Bayern angesprochen, der hier einspringen soll. Ich erinnere daran, daß Anfang der 70er Jahre, der Freistaat Bayern als er noch eine volle Kasse hatte, vielleicht wie die Stadt Nürnberg auch, und er damals den Städten, so auch der Stadt Nürnberg ein Übernahmeangebot gemacht hat, der damalige Fraktionsvorsitzende und heutige Oberbürgermeister mit dieser Anfrage schon den Untergang des städtischen Schulwesens gesehen, vehement dagegen gesprochen, daß solche Überlegungen überhaupt näherzutreten. Was sich der Freistaat Bayern hier erlauben wird und jetzt ist natürlich eine andere Situation. Jetzt sind wir am Ende. Haben wir die Finanzprobleme, der Freistaat Bayern aber auch nicht soviel Geld, das er das alles übernehmen könnte. Wir wissen das, jetzt kann man den Spieß nicht einfach umdrehen. Also den Freistaat Bayern werden sie mit Sicherheit dazu nicht gewinnen. Wir wollten ein städt. Schulwesen, sie wollten es insbesondere, wir können jetzt nicht hergehen so 5 vor 12, wenn uns die Luft ausgeht, wir kein Geld mehr haben, so Freistaat Bayern jetzt bist du dran. Wir haben diese Anfrage gestellt um Klarheit zu bekommen, wir haben sie bekommen, die Klarheit, daß das Thema nachwievor offen ist, das wir in den nächsten Monaten mit u.U. mit Vorschlägen der Stadtverwaltung konfrontiert werden einen Schule zu schließen. Das nimm ich aus der Diskussion mit.

Herr StR Reß: Hat sich erledigt.

Herr StR Dr. Beck: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, ihre Ausführungen Herr Kollege Rossmeissl haben mich natürlich schon ein bißchen zweifeln lassen. Sie haben immer Ausführungen zur Labenwolf-Schule oder zum Labenwolf-Gymnasium gemacht, aber es ist eine Zweitschule noch genannt, hier in der Anfrage und da stellt sich schon die Frage ob sie das nun absichtlich gemacht haben, daß sie die hier herausgelassen haben, nämlich die Veit-Stoß-Realschule, oder ob das zufällig ist. Man könnte das natürlich auch so interpretieren, das sie sagen naja gut das Labenwolf, da wollen wir nicht ran aber die Veit-Stoß, die ist für uns jetzt schon abgeschrieben, da red ich gar nicht mehr drüber. Man könnte das so interpretieren. Wenn ich auch zu dem was der Herr OBM gesagt hat, daß die Finanzsituation dramatisch ist, das sehen wir auch so. Und das also er angedeutet hat gravierende, er hat gesagt "in allen Referaten" gravierende Einsparungen kommen werden. Heute war ja in der Presse auch - in einer der Zeitungen der Stadt - das schon angedeutet, daß nach dem 10. März die Katze aus dem Sack steigen wird und dann wir damit konfrontiert werden was kommen wird. Herr OBM da stellt sich schon die Frage, wenn die Situation sich so abzeichnet, wie sie sie dargestellt haben. Wenn sie auch schon Einsparungen ankündigen, dann frage ich mich schon und die CSU-Fraktion insbesondere natürlich, warum dann solche de Luxe Modelle noch möglich sind, das wir 360.000 Mark für Baucontainer im Bauhof aufstellen kann plus 65.000 Mark Umzugskosten. Könnte man da nicht schon sich auch da etwas zurückhalten, wenn man weiß, daß u.U. die Pflichtaufgaben gefährdet sind, das ist eine Frage, die ich an sie richten möchte, daß sie sich das vielleicht noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Das erinnert ein bißchen ans Dezemberfieber in der Verwaltung, daß man das Geld noch schnell rausputzt für alle möglichen, auch vielleicht unsinnigen Projekte und nächstes Jahr steht man da und muß wirklich dann die Hosen ablassen, weil vielleicht sogar die Pflichtaufgaben nicht mehr finanzierbar sind. Ich gebe das zu bedenken.

919

Herr OBM Dr. Schönlein: Kollege Dr. Beck danke, daß Sie das zu bedenken geben. Es ist so, daß wir eine Bauinvestition vor uns haben. Das Künstlerhaus wird saniert, aufgebaut und ausgebaut. Die Nutzer müssen während der Bauzeit raus, weil das mit der Baustelle nicht vereinbar ist. Das wäre auch die Möglichkeit gewesen, Kollege Dr. Beck, das in zwei Stufen zu machen. Dann hätte die ganze Bauzeit länger gedauert und es wäre teuerer geworden. Statt dessen hat sich ein sehr weiser Rat dieser Stadt dazu entschlossen - übrigens gegen das Votum der Nutzer - zu sagen, nee, das ziehen wir auf einer Stufe durch, dann geht`s schneller und wird von der Bauinvestition billiger. Dafür allerdings setzt man die Nutzer nicht einfach auf die Straße, sondern wir bieten ihnen wenigstens eine ganz provisorische Übergangsunterkunft in Form eines Containers am Bauhof. Also Kollege Dr. Beck, da werden Sie nicht viel Glück haben, wenn Sie meinen, daß das ein gutes Wahlkampfthema ist, das Sie hier gefunden haben. Aber bitte sehr, wenn man in Argumentationsnot ist, greift man zu dem, was einem noch am günstigsten erscheint. Da kann man oft nicht sehr wählerisch sein, das sehe ich durchaus ein. Im übrigen, meine Damen und Herren, zunächst einmal ist es so und wird es so bleiben, daß wir ganz gründlich in der Verwaltung diese nächste Konsolidierungsrunde vorbereiten. Die Lenkungsgruppe gibt sich hier wirklich alle Mühe, ich muß sagen allen Respekt vor den Kollegen Dr. Braune und Dr. Schmitz, daß sie hier wirklich mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und von Referat zu Referat gehen. Da wird nicht einfach von oben etwas ausgedacht und dann wird`s durchgezogen von oben nach unten, sondern es wird mit den Referaten zusammen erarbeitet. Die Referate selbst sind von mir gebeten, nicht nur konstruktiv mitzuarbeiten, sondern selbst auch Vorschläge zu machen und ich muß sagen, die Einsicht in allen Bereichen der Stadtverwaltung ist groß. Das zeichnet diese Stadtverwaltung in Nürnberg aus. Sowas haben wir in anderen Städten so nicht beobachten können, da dürfen wir alle ein bißchen stolz darauf sein, daß alle vom gleichen Geist beseelt sind, nämlich zu sagen wir wissen,daß wir in einem Boot sitzen und nur wenn wir hier alle mitziehen werden, werden wir das Ziel erreichen, nämlich unseren Haushalt so zu konsolidieren, daß wir auch 1997 noch

einen soliden und genehmigungsfähigen Haushalt haben. Und Kollege Dr. Beck, daß die CSU-Fraktion das ärgert das Ganze, daß sie jetzt im Moment keinen Wahlkampfhonig daraus saugen kann und daß man versucht, Äußerungen jetzt hier im Ausschuß möglichst so zu verstehen, daß es noch irgendetwas hergibt für ihre Wahlkampfaktionen, das verstehe ich ja. Aber ich muß nochmals sagen, da werden Sie nicht viel Glück haben.
Darf ich Kollegen Dr. Beck vorziehen, er ist eigentlich erst, aber er ist ja von mir direkt angesprochen. Bitte um die Zustimmung.

Herr StR Dr. Beck: Herr OBM nur eine kurze Anmerkung wir sind selbstverständlich erfreut, daß das KOMM endlich saniert wird. Wir haben auch gut gefunden, daß das rasch durchgezogen wird. Aber wir glauben, daß die gefundene Lösung für die jetzigen Nutzer nicht die adäquate ist und sie paßt auch gar nicht in die Haushaltslandschaft, wie sich das von unserem Haushalt her darstellt. Es sind ja Vorschläge genannt worden, etwa ein anderes Gebäude anzumieten, das ist ja nicht mal geprüft worden, ob das nicht billiger wäre. Man hätte ja auch in bestehenden sozio-kulturellen Zentren etwas zusammenrücken können und wäre da vielleicht noch untergekommen, im Gesi oder woanders und da hätte die Stadt viel Geld sparen können. Das ist also unser Einwand den wir hier vorbringen. Wir meinen einfach das ist ein de Luxe Modell, was sie hier anbieten mit den Containern im Bauhof, die uns eine runde halbe Million kostet und die paßt nicht in die Haushaltslandschaft. Wenn wir in so einer dramatischen Finanzsituation stehen, das ist einfach der Grund. Wir wollen da keinen Wahlkampfschlager daraus machen, was sie sich da vorstellen. Wir haben andere Munition. Sie haben genug Fehler gemacht, da läßt sich trefflich hinlangen. Da brauchen sie keine Angst haben. Das wird noch kommen. Mir macht dies Sorge, mich treibt die Sorge um, das wir nächstes Jahr vielleicht Schulen von ihnen vorgeschlagen bekommen, zu schließen. Herr Kollege Rossmeissl hat ja sich zur Veit-Stoß überhaupt nicht geäußert. Und die Eltern sind beunruhigt draußen. Wir haben ja ständig die Anfragen, daß die Eltern kommen und sagen, kann ich mein Kind in dieser oder jener Schule noch anmelden. Nachdem die Geschichte da mit der Sigena passiert ist und weitere Schulen im Gespräch sind. Es ist ja nicht Jux und Tollerei warum wir hier anfragen. Ich bitte doch ernsthaft das zu überlegen, da sind Lebensplanungen für Kinder davon betroffen und nicht keine Gauditour, um die es hier geht.

920

Herr OBM Dr. Schönlein: Ich will nur noch einmal jetzt ohne die weitere Diskussion groß zu unterbrechen Kollege Dr. Beck, selbstverständlich ist überlegt worden, wo die Nutzer während der Bauzeit unterkommen könnten. Und es hat sich eben herausgestellt, daß diese Kapazitäten nicht einfach irgendwo frei vorhanden sind, daß man die einfach in Anspruch nehmen könnte. Im übrigen biete ich mich gern an, Kollege Dr. Beck mit Ihnen einmal die von Ihnen sogenannte "de Luxe-Lösung" anzuschauen, wenn sie erst im Bauhof steht. Sie kennen doch wie das ist, wenn man im Container einziehen muß. Also daß das schon jemals als de Luxe-Lösung angesehen worden ist, ist wirklich eine neue Form der Beurteilung solcher Übergangslösungen. Aber bitte sehr. Ich gehe jetzt in der Reihenfolge weiter, Frau Kollegin Weikert.

Frau StRin Weikert: Ja Herr OBM, Kolleginnen und Kollegen, es haben sich jetzt noch einige Kollegen von der SPD-Fraktion gemeldet und wir teilen uns das jetzt noch ein bißchen auf und wollen natürlich auch der CSU keine Antwort schuldig bleiben. Ich habe mich jetzt konkret zu einem Punkt gemeldet, nämlich den sie auch angesprochen haben in ihrem Antrag, den sie jetzt aber in der Diskussion nicht mehr erwähnt haben, das ist der Bereich der Fachschulen. Sie schreiben, das sie das mit Sorge beobachten, also ich meine diese Formulierungen, das sie das mit Sorge beobachten, das sind so allgemeine Dinge, selbstverständlich sorgen wir uns auch um die Zukunft unserer Nürnberger Schulen. Nämlich wenn wir uns konkret unseren Haushalt anschaun, und wenn wir konkret uns das ansehen und betrachten was wir wie Herr OBM auch gesagt hat, in den nächsten Jahren

gemeinsam einsparen müssen. Jetzt will ich nochmal zu den Fachschulen zurückkommen und da bleibt mir einige Kritik an der bayer. Staatsregierung und am Kultusministerium, kann da nicht erspart bleiben. Wir sind vorhin, jetzt hören sie mir einmal konkret zu, die Kollegen von der CSU-Fraktion, sie sind vorhin bei dem Punkt 6 als wir über eine mögliche Auswirkung eines Beschlusses der bayer. Staatsregierung und des Kultusministerium geredet haben, einer möglichen Auswirkung, haben sie so ganz locker gesagt, naja jetzt schaun mir einmal, das wird noch verhandelt. Sie sind ziemlich optimistisch, das werden wir noch hinkriegen. Genau das gleiche war vor einem Jahr, als es das erstemal aufgetaucht ist, das die bayer. Staatsregierung und die CSU-Regierung das Schulfinanzierungsgesetz für die Fachschulen ändern wollte. Damals ist uns auch, ich war selber bei Podiumsdiskussionen, mit Vertretern ihrer Fraktion, Herr Reß war auch dabei, sie nicken, sie können sich gut erinnern. Damals ist uns versichert worden, das wird alles nicht so schlimm. Wir ändern zwar die Grundlage des Schulfinanzierungsgesetzes aber die Städte die davon betroffen sind, werden einen Ausgleich bekommen. Einen Ausgleich in DM, damit eben die Schulen auch weiter ausgestattet und erhalten bleiben können. Nichts mehr ist davon vorhanden und das macht uns Sorge. Das macht uns auch unsicher und da können wir sie auch nicht so leicht entlassen, insofern aus der Verpflichtung indem sie sagen, naja da schau`n mir einmal, da reden wir mal, das kriegen wir schon hin und dann sind`s, wenn`s nämlich letztendlich darum geht, tatsächlich dann finanzielle Gelder, also konkret Geld für die Betreibung solcher Schulen zur Verfügung zu stellen, was immer noch in allererster Linie Aufgabe der Länder ist und nicht der Gemeinden und Kommunen, in allererster Linie Aufgaben der Länder, nicht mal bei dem Bereich Gastschulbeiträgen, obwohl sich da ein bißchen was tut. Was noch nicht einmal das Geld wäre vom Land Bayern sind sie uns da entgegenkommend. Also insofern es macht uns natürlich Sorge und ich würde ja ihrer Meinung dann versuchen sie uns doch bitte insofern zu unterstützen, daß z.B. die bayer. Staatsregierung in ihrem Haushalt 1 Mio, 1,2 oder 1,5 Mio als Unterstützung für die Nürnberger Fachschulen zur Verfügung stellt, dann können wir nämlich die gesamte Privatisierungsdiskussion die derzeit geführt wird, gern ad acta legen. Das wäre uns ein wunderbares Entgegenkommen. Wir wollen das nämlich nicht und wir brauchen das auch nicht und wir hätten das gerne in städt. Trägerschaft, wenn wir hier einen entsprechenden Zuschuß bekommen würden, dann wär die Zukunft dieser Schule gesichert und alles wäre in bester Ordnung. Also nicht immer so einfach sagen, das kriegen wir schon, aber dann wenn es ernst wird, nichts mehr an Unterstützungsmaßnahmen leisten.

921

Herr StR Hauck: Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren, der Herr Gebhardt hat gesagt, also wir, die Stadt Nürnberg, wenn`s 5 vor 12 ist dann gehen wir zur bayer. Staatsregierung und sagen, helft uns. Also da muß man doch, ja ja, aber da muß man ja auch seh`n Herr Kollege Gebhardt wer hat uns in diese Bredouille gebracht. Gerade dieser Bereich. Na also das ist dann doch berechtigte Forderung, wenn wir kommen und sagen, also ihr könnt doch uns nicht dauernd mit neuen Gesetzen irgendwie in Zwang bringen und dann ist es nicht berechtigt, daß wir zum bayer. Staat kommen. Ich habe mir auch gedacht, daß gerade die CSU oder der Herr Reß z.B. wenn wir jetzt von den Fachschulen sprechen, auch das da ein bißchen mehr Solidarität von seiten der CSU für uns als Bildungspolitiker also kommt mehr Druck, es ist nichts gekommen. Es waren nur ein paar Worte, Luftblasen kann ich heute feststellen. Ich bin sehr enttäuscht, also von den Kolleginnen und Kollegen der CSU, daß sie uns da gerade im Bereich der Fachschulen nicht geholfen haben. Ich möchte auch an alle sagen, die wir hier sitzen als Bildungspolitiker, die Bildungsmaßnahme - die Weiterbildungsmaßnahme - ist kein Sahnehäubchen der Bildung, sondern es ist ein wichtiger Teil in unserer Bildung. Das muß man sich einfach merken und das möchte ich auch sagen, demjenigen und die Frage an die Verwaltung, die noch nicht beantwortet ist, mein Kollege Rossmeissl hat zwar gesagt, die Verwaltung macht das nicht. Ich war sehr erstaunt, daß er für die Verwaltung spricht. Ich möchte schon wissen, also welche Pläne da sind. Es darf nämlich, Pläne sollen ja da sein, ist ja o.k., es sollen auch Einsparungsmaßnahmen gemacht werden, sagen wir es unter dem Wort "Schulreform", warum nicht, es gibt vielleicht sehr viele Möglichkeiten. Aber es darf nicht an die Qualität der Schulen gehen. Es

darf keine Einschränkung im Bildungsbereich geben und wenn wir das fertigbringen auch, dann können wir das dem Bürger auch so sagen, da hat er auch Verständnis dafür. Aber wir müssen auch klarmachen, wenn wir etwas machen, was auch vielleicht schmerzhaft sein könnte, daß das nicht an die Qualität der Bildung geht. Also noch mal kein Sahnehäubchen ist die Bildung, sondern das ist ein wichtiger Teil in unserer Stadt.

Herr StR Wolff: Ich möchte meinen Wortbeitrag jetzt dazu nutzen, daß ist die Geschäftsordnung da ein bißchen hinzubiegen und darauf hinzuweisen, das sie mir auf meine Frage des berufsvorbereitenden Jahres betreffend vorhin überhaupt keine Antwort gegeben haben. Nicht einmal entweder das sie heute etwas sagen können oder nächstes Mal im Schulausschuß, da möchte ich noch einmal darauf hinweisen. Punkt 2, es ist natürlich ein bißchen schwierig, also ich habe ja viel Verständnis für sie da drüben auf der CSU-Fraktionsbank. Sie sind in vielen Fällen, in fast allen Fällen unserer Meinung. Also der Meinung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, das wir in einer bescheuerten Situation sind. Ja Moment jetzt wartet doch mal ab, ihr gackert immer rum wie so ein aufgescheuchter Hühnerhaufen, wartet erst mal ab, was ich sage. Ich meine, ja Moment Herr Kollege Gebhardt, also, das soll ja kein Angebot in unser Boot reinzugehen sein, auf gar keinen Fall. Aber mitnichten, also jetzt wartet mal die Abgrenzung kommt schon noch, ich meine weil Angelika Weikert hat es ja gerade angesprochen mit den Fachschulen. Ich meine, wir sind doch permanent in einer Situation drin, was aber generell bei der Finanzierung der Kommunen ja eigentlich bundesweit so ist, die Kommunen trifft`s immer als letzte, den beißen die Hunde, gar keine Frage. Das ist aber immerhin eine Größenordnung in Höhe von 2 ½ Mio. Wenn ich vorhin BVJ angesprochen habe, wissen wir auch noch nicht was auf uns zukommt. Es kann ja durchaus sein, das z.B. die Bundesanstalt für Arbeit sagt, das machen wir in dem Umfang nicht, dann ist die Kommune wiedrum gefordert, wenn sie nämlich Jugendliche hat, die sie ohne Ausbildungsplätze irgendwie beschulen muß, Herr Reß da sind wir uns wieder einig, wir sind ja vor Ort, wir müssen uns ja doch anhören, was es einfach an Notwendigkeiten bedarf, um Lücken die bestehen, aufzufüllen. Und denn Herr Beck, das fand ich nun wieder toll, Sanierung de Luxe, ich meine der OBM hat schon darauf hingewiesen, ich bin persönlich außerordentlich froh, daß wir noch in der Lage und willens sind, überhaupt noch Investitionen auf die Reihe zu bringen, denn da bin ich mir wieder, da sind wir uns wieder einig mit dem Kollegen Reß, weil er sagt wenn die Kommune sich auch noch völlig aus dem Bereich zurückziehen würde, da würde nämlich hier alles zusammenbrechen. Und Herr Beck, bitte eine, eine Bitte, wenn Herr Gebhardt wieder sagt es ist überhaupt nicht geprüft worden ob das kommt, wonandershin ausweichen kann, das ist natürlich sehr wohl geprüft worden bis ins Detail. Aber wenn ich sie daran erinnere, das wir es uns leisten, geleistet haben, ich habe auch immer dafür gestanden, z.B. das Opernhaus zu sanieren, ich war immer sehr dafür weil ich der Meinung bin wir können eine Immobilie die der Stadt gehört, nicht einfach über Jahrzehnte verrotten lassen. Aber da hat`s uns auch 700.000 bis 900.000 Mark Einnahmeausfälle gebracht, dies sind natürlich die Preise für solche Baumaßnahmen, die wir aber insgesamt wollen. Und dann bitte bitte an sie die dringliche Bitte, nicht immer Patentrezepte auf den Tisch des Hauses zu legen. Ich weiß gar nicht, Dr. Schüller, wie lange hat der Alternativtopf dazu hergehalten den Haushalt zu sanieren? Ich glaube fast 12 Jahre. Also 500.000 Mark waren für die CSU immer der Punkt, wo man gesagt hat, Alternativtopf streichen, so lange existiert er noch gar nicht, 11 Jahre, 10 Jahre. Davor war es dann immer eine Riesengrößenordnung des KuF, da sind sie heute auch schon wieder zurückhaltender geworden und jetzt kommen sie mit 360.000 Mark. Herr Beck es sind bestimmte Maßnahmen nötig, die wir angehen müssen, die lassen sich nicht vermeiden, wenn wir so ein Projekt, ein Investitionsverfahren über die Bühne gehen lassen wollen. Bitte, die Vorschläge sind untauglich. Denn allein der Beschluß für die Fachschulen und wenn sie sich überlegen, was die Überlegungen um Fachschulen erhalten zu können, ob in städtischer oder nichtstädtischer Trägerschaft - denn irgendwelche Gedanken müssen wir uns ja machen -, was das schon allein an Verwaltungsaufwand gekostet hat. Anstatt gleich mal zu sagen okay, denn da wird ja eine Bildungspolitik versucht, oder Finanzpolitik versucht auf dem Rücken der Leute, die diese Einrichtung besuchen, abzuwälzen. In dieser

922

mißlichen Situation denke ich, sollten wir alle, nämlich vor allen Dingen auch sie und da versuchen, daß wir zu einer einigermaßen Lösung kommen. Und da bitte ich sie ganz eindringlich, natürlich können sie als Kommunalpolitikerin nicht die Mehrheitsfraktion im Landtag im Maximilianeum bestimmen, aber ich mein sie haben ihren smarten Herrn Söder und sie haben ihren sehr durchsetzungsfähigen Herrn Freller, der in der Verstaatlichung z.B. Konservatorium ja immer einigermaßen mitgezogen hat. Nehmen sie doch die einmal an die Brust und der Herr Innenminister ist ja schließlich auch mit Wohnsitz in Langwasser. Also tun sie nicht so bitte, das sie da gar nichts machen können, es wäre auch, wenn sie mal mit diesen Herrschaften einigermaßen sich die an die Brust nehmen würden und die lokalen Probleme ihnen die schildern würden, da würden sie nämlich nicht so großtönend durch die Lande ziehen. Und ich denke, daß ist ein ernsthafter Appell, denn eines ist klar Haushaltskonsolidierung ist nicht mehr eine Frage von irgendwelchen parteipolitischen Ausrichtungen, sondern das ist eine elementare Frage der wir uns stellen müssen in den nächsten Jahren. Wenn wir dies nicht in die Reihe kriegen oder auf die Reihe kriegen, dann ist nämlich auch unser Selbstverwaltungsrecht auf`s Höchste gefährdet und da warne ich ganz dringend davor.

Herr StR Schüller: Herr Oberbürgermeister, meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst muß ich mal feststellen, daß also der Weihnachtsfriede, von dem mein Kollege Dr. Rossmeissl gesprochen hat, vielleicht etwas verfrüht war. Angesichts des 10. März ist offensichtlich dieser Friede nicht sehr haltbar. Denn was hier passiert, das war natürlich Ausdruck vom Wahlkampf und wenn ich mir denke, das im Schulausschuß dann plötzlich sogar das KOMM eine der großen Diskussionsrollen spielt, dann kann das gar nicht anders sein, dann ist das nicht anders zu erklären. Im übrigen, was dort passiert, das haben wir im Bauausschuß sehr sehr lange hin und her überlegt und wir sind da sogar gemeinsam zu dem Schluß gekommen, das dies die günstigere Baumaßnahme ist mit der Containerlösung. Es waren tatsächlich diese anderen Lösungen im Raum gestanden. Das war übrigens auch Überlegung mit den Kollegen der CSU, das sie insgesamt das KOMM nicht wollen, da wissen wir alle, da brauchen wir nicht lange darüber reden und das sie`s lieber heute als morgen ganz abschaffen würden, das ist auch bekannte Tatsache. Das ist keine Sache die wir ausdiskutieren müssen, aber rein vom baulichen von der ganzen Situation, wie die Situation gestaltet werden soll, war dies die optimale Richtung. Das nächste was hier angesprochen wurde, immer in Zwischenrufen, was ist mit der Veit-Stoß-Schule. Was der Kollege Rossmeissl ausgeführt hat, das hat sich nicht nur auf das Labenwolf-Gymnasium bezogen, sondern er hat sehr eindringlich und sehr deutlich ausgeführt, Nürnberger Schulen stehen für uns nicht zur Debatte. Und ich glaube, das trifft natürlich vor allen Dingen auch für die Veit-Stoß-Schule zu, die sie irgendwo jetzt ins Gespräch gebracht haben. Denn nennen sie doch mal Ross und Reiter, wo kommen denn diese Gerüchte denn eigentlich her. Die sind doch aus der großen Giftküche. Da sitzt doch irgend jemand, der zündelt. Da gibt`s keine offizielle Aussage. Es gibt von keiner Partei, es gibt meines Wissens von niemanden, wer steht dazu, wer bitte hat gesagt die Veit-Stoß-Schule soll geschlossen werden. Niemand. Ja Moment, ich bin also Pfleger dieser Schule und habe mich mit dem Schulleiter unterhalten, der bedankt sich ganz herzlich, das jetzt so unbürokratisch und schnell aufgrund der Brandvorfälle die dort passiert sind, geholfen wird. Er bittet natürlich drum, wenn jetzt die ganzen Baumaßnahmen abgeschlossen sind, das wir auch bei der Ausstattung weiter behilflich sind und das haben wir im bereits signalisiert, daß von unserer Seite dies passieren soll. Dies alles sind Beweise dafür, das wir nicht eine Schule abschaffen wollen, sondern das wir eine Schule wieder in den Zustand versetzen wollen, das vernünftig Unterricht gehalten wird. Ich denke dies sind doch Beweise genug, das Ganze ist nichts anderes wie Wahlkampf, was hier passiert. Und das Ganze sind Gerüchte, die offensichtlich von interessierter Seite gestreut werden um eine Verunsicherung hier in dieser Stadt hervorzurufen, im Bereich der Schulen, die durch nichts gerechtfertigt ist. Der OBM hat gesagt, das hier eine Kommission tagt, die überlegt wo gespart werden muß. Und es müssen erhebliche, riesige Summen bewegt werden und ich habe da volles Verständnis, das die Verwaltung sich jetzt noch nicht festlegen will, wo diese Einsparungen sind. Wir

923

bräuchten nämlich diese Kommission nicht, wenn jetzt bereits bekannt wäre, wo gespart werden könnte. Das ist eine Sache die muß die Verwaltung erstmal als Hausaufgabe erledigen und dann sprechen wir darüber, aber erst dann.

Frau StRin von Tucher: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, was mich wundert das war eine Frage wie sie auch gesagt haben, daß sie berechtigt war, nach Schließung der Schulen, weil Gerüchte umgehen. Und das geht mir auf ein Nebengeleis, das war jetzt vielleicht ein Beispiel, das gebracht wurde und das Nebengeleis wird dermaßen ausgebreitet und wird also da rumgebohrt, das wär Wahlkampfthema. Noch dazu verstehe ich auch ihre Aggressivität nicht Frau Weikert und Herr Schüller, ich versteh das nicht. Wenn wir nicht gemeinsam darum kämpfen, wir haben sehr viele Gespräche über die Fachschulen geführt, wir sind ihrer Meinung. Und wenn sie auch der Meinung sind, das man Schulen nicht schließt, es wurde das Sigena halt geschlossen, sie haben es nicht durchgesetzt. Verschiedenes setzen wir vielleicht auch nicht durch, so ist es und sie wissen bei der Verstaatlichung vom Konservatorium, das sehr viele aus ihren Reihen darum kämpfen und sehr viele aus unseren. Aber da ist halt das ganze Land unten und da kommen immer wieder die Gegenkräfte, das nützt alles nichts. Und wenn wir nicht gemeinsam kämpfen und uns pausenlos beschimpfen, hier herinnen, das bringt überhaupt nichts. Wir versuchen gemeinsam das Beste. Niemand will ihnen unterstellen, das sie eine Schule schließen wollen, sondern wir wollen nur wissen, was an den Gerüchten wahr ist, ob, das ist ja eine Sparkommission die das macht, sie wissen`s ja selber nicht was da drin vorgeht, vermute ich, nehme ich an. Am Schluß wenn das rauskommt, werden wir alle sagen oh Gott, was ist jetzt passiert. Und sie werden auch enttäuscht sein, aber wir können uns jetzt doch nicht gegenseitig beschimpfen über Dinge, die erstens nun mal noch gar nicht da sind und aber auch nicht über Dinge, die geschehen sind ohne unser Zutun oder ohne unser Guttun das wir das wollten, wir wollten auch nicht diese Entwicklung. Aber diese Beschimpfungen die kann ich hier nicht vertragen.

924

Frau StRin Wagner: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, mir geht`s auch um diese Beschimpfungen. Schließlich sitzen wir ja schon in einem Boot, Herr Gebhardt, das wir nämlich für die Nürnberger Schulen für die Bildung mitverantwortlich sind als Nürnberger Stadträte. Gleich in welcher Fraktion und die Stadt Nürnberg macht ja wirklich nicht aus Lust und Tollerei solche Sparvorschläge. Ich denke es ist einfach Sache und Fakt, daß das Geld nicht ausreicht und wenn ich mich, was heißt hier andere Dinge, da muß ich, ich möchte jetzt nicht wieder den Alternativtopf herbeizitieren. Sicher gibt es Sachen, die gefallen ihnen nicht, es gibt Sachen, die gefallen uns nicht, wo Geld ausgegeben wird. Aber es muß halt sein. Aber das Bildungswesen kostet eben eine Menge Geld. Und wenn ich, es ist eben Fakt, daß meistens von der bayer. Staatsregierung, vom Kultusministerium angeordnet wird, wenn ich mich zurückerinnere vor einigen Jahren, nein ich will jetzt bloß ein Ding sagen, da gab`s plötzlich einen neuen Lehrplan. Alle Hauptschulen müssen mit Computern ausgestattet werden. Es stand damals in der Zeitung, ganz kurzfristig. Das Schulverwaltungsamt mußte sich bemühen, es zu machen. Wenn das natürlich ein Elternpaar liest in der Zeitung, gib ich zu, wenn ich noch kleine Kinder gehabt hätte, wäre ich auch vorstellig geworden in der Schule und hätte gesagt, wo bleibt der Computer, das ist im Lehrplan. Das aber die Stadt erst einmal das Geld zusammenkratzen muß, daß das angeschafft werden kann. Und so läuft das jetzt die ganzen Jahre, so lange ich im Schulausschuß bin und was ist denn jetzt die große Bredouille. Dieser Beschluß mit diesen Fachschulen. Ich finde es sogar gut, daß die Schüler, das war doch sicher gut gemeint, bei städtischen Schulen kein Schulgeld mehr zahlen müssen. Für die Schüler ist das sicher gut, wenn`s private Schulen besuchen, müssen sie es ja weiterhin zahlen. Aber wer soll das denn dann bezahlen, die Städte. Ich habe mir neulich sagen lassen, es kommen bei uns sogar Leut aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld und nachdem ja diese Ausgleichszahlung nicht genügend funktioniert und nicht richtig hoch genug ist um das zu bezahlen, muß das der städt. Steuerzahler in Nürnberg bezahlen. Und das dann eben solche Mißverständnisse und solche Dinge auf dem Tisch

liegen, daß das Geld nicht reicht, das ist doch Sache und da müssen wir uns doch nicht streiten und immer sagen, aber dafür ist kein Geld da. Es ist kein Geld da, weil eben immer neue Sachen kommen.

Herr StR Dr. Rossmeissl: Herr Oberbürgermeister offensichtlich war ich vorhin ein bißchen voreilig, wie ich die CSU für diesen Antrag gelobt habe. Wenn ich die weiteren Äußerungen dazu, ihre jetzt nicht Frau von Tucher, aber die von Herrn Kollegen Beck dazu nehme, dann war das Lob offensichtlich verfrüht. Ich bin davon ausgegangen die CSU will damit ein Gerücht aus der Welt schaffen, daß die Schülerunion mutwillig erfunden hat. Sie hat es mutwillig erfunden, da sie keine Quelle angeben kann, sie kann nicht angeben wo sie`s her hat. Aber sie geht mit einer Presseerklärung raus, also hat`s sie`s, solange sie nicht sagt wo sie`s her hat, hat sie es damit in die Welt gesetzt. Dann soll sie sagen wo sie`s her hat. Wir können jetzt aber Kollege Beck und drum versteh ich den Ärger meiner beiden Kolleginnen und Kollegen, wir können natürlich jetzt hergeh`n und fragen die Schulen einzeln ab und das ist, was mich jetzt dann wenn sie so verstehen, ärgert. Ich kann natürlich jetzt auch hergeh`n und sagen also das Pirckheimer Gymnasium ist ganz schön groß. Der Staat würde viel sparen, wenn er es schließt. Warum, es gibt doch das Gerücht der Staat schließt das Pirckheimer. Oder ich kann sagen das Dürer Gymnasium, das ist so klein, das lohnt sich fast gar nicht, ob der Staat nicht das Dürer Gymnasium schließen will. Und so können wir natürlich durch die Schullandschaft in Nürnberg tingeln und können an jeder Schule, irgendeiner sagt schon immer was und können an jeder Schule eine solche Diskussion loslösen. Das kann ja wohl nicht der Sinn der Sache sein und wenn der Pfleger hier sagt, Herr Schüller sagt, er hat an dieser Schule - Veit-Stoß - das Gerücht noch nicht mal gehört und ich übrigens auch nicht. Dann werden wir also nicht für Schule für Schule hergehen und jede durchdiskutieren, sondern die Aussage die ich vorhin gemacht habe, ist eine sehr generelle, betrifft das ganze allgemeinbildende Schulwesen und damit die Veit-Stoß und die Adam-Kraft, warum fragen sie die nicht an und das Scharrer Gymnasium und die Gesamtschule, danke die Gesamtschule, genauso. Jetzt aber, bei der Gesamtschule ist in der Tat kein Gerücht, die mußte sich schon wiederholt ganz erheblich wehren, das ist richtig, da haben sie völlig recht. So jetzt aber zum andern Teil, mit den Fachschulen noch, das fand ich jetzt und das sage ich ohne Ironie, das fand ich jetzt ganz interessant, weil ich so deutlich - lag vielleicht an mir - so deutlich nicht gehört habe, wenn sie jetzt sagen da sind sie auch voll der Meinung, daß dieser Ausgleich her soll. Das finde ich jetzt ganz interessant, das finde ich deswegen interessant, weil sich damit die Chance ein bißchen verbessert, denke ich trotzdem, das wir über die Landtagsabgeordneten hier nochmal einen Vorstoß machen können. Immerhin gab es ja bei der Gesetzesänderung eine sehr verbindliche Zusage, das Ausgleichsbeträge gezahlt werden. Dann wurde der Ausgleichsbeitrag auch tatsächlich gezahlt, aber plötzlich hieß es dann nur für 1994, für`s Übergangsjahr, da gab`s ja solchen Ausgleichsbetrag und 1995 ist er ersatzlos gestrichen worden und ist weg. Wenn die Aussage von seiten der Staatsregierung so eingehalten wird, wie sie ursprünglich gemacht wurde oder wie sie jedenfalls rüberkam und ich denke mit Absicht rüberkam, nämlich daß die Städte einen Ausgleichsbeitrag erhalten sollen, wenn sie jetzt auch sagen sie unterstützen das auch, dann werden wir, es ist völlig klar, sie haben, sie sind hier nicht die Landesabgeordneten, wir auch nicht. Aber das ist ein gewichtiges Argument auch gegenüber den hiesigen Landtagsabgeordneten und ich denke wir werden in dieser Richtung nochmal tätig werden, wenn der Freistaat sich zur Einlösung seiner ursprünglichen Aussage verstehen könnte und den Ausgleichsbeitrag, es geht um 1 ½ Mio, das ist eine durchaus überschaubare Summe für den Freistaat, sich zur Bereitstellung dieses Ausgleichsbeitrags bereitfinden würde, dann wäre natürlich jede Diskussion von den Fachschulen weg und wir würden es begrüßen wenn der Freistaat dazu beitragen würde, die Diskussion um die Fachschulen, die er losgetreten hat, nun dadurch auch wieder zu beseitigen. Wir werden jedenfalls in der Richtung nochmal einen Vorstoß machen, wenn es ein gemeinsamer ist, umso besser.

925

Herr StR Reß: Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren, Herr Rossmeissl ich glaube wir sind also schon auf einer Linie, einmal was den Ausklang des Schulausschusses im alten Jahre anbelangt, denn wir haben Feiertage vor uns, als auch im Zusammenhang mit der Aussage der Fachschulen. Hiermit möchte ich einmal ganz klar und deutlich erklären, wir von der CSU-Fraktion lehnen auch diese Geschichte ab in der Form, daß der Stadt Nürnberg Kosten aufgebürdet werden. Zweitens wir sind auch der Meinung, daß diese Ausgleichszahlung, die versprochen worden ist, getätigt werden sollte, muß, kann man von mir aus auch stehen lassen. Denn es war vom Landtag insgesamt ein gutgemeinter Schnellschuß, der auch nicht unsere Billigung gefunden hat und uns wurde auch versprochen, und wenn hier im Raum steht Herr Wolff, das wir nicht versucht hätten über unsere Landtagsabgeordneten, die in unserem Raum sind, eine Meinungsbildung herbeizuführen, glauben sie mir, die Gespräche die sie geführt haben, um die Fachschulen zu privatisieren, auf der ähnlichen Zahl sind wir gewesen um die Landtagsabgeordneten, die hier mit einspringen können, umzustimmen. Auch von diesen Landtagsabgeordneten unserer Fraktion her ist es zu begrüßen, wenn wir hier eine einstimmige Meinung nach München schicken und ich würde also hier fast schon soweit gehen und sagen, der Schulausschuß schlägt in seiner letzten Sitzung vor eine Resolution nach München zu schicken. Denn ich halte überhaupt nichts davon die Fachschulen zu privatisieren. Denn damit haben wir das Auslöseproblem, das wir eigentlich hatten, gleiche Bildung für alle bei gleichen Kosten einfach wieder nicht vom Tisch. Denn wenn wir sie privatisieren, was haben wir denn, dann müssen die Schüler wieder Schulgeld bezahlen, dann hätten wir das ganze Finanzierungsgesetz nicht gebraucht. Also ich bin der Meinung es ist noch nicht das letzte Wort gesprochen und auch die Meinung die ich damals auf dem Podium hatte, die wir beide hatten, diese Meinung ist nachwievor bei uns noch, ändert nichts daran das wir in vielen Dingen anderer Meinung mit ihnen sind, aber in diesem Punkt sind wir mit ihnen einer Meinung. Und ich glaube da könnten wir eigentlich in die Richtung gehen.

926

Herr OBM Dr. Schönlein: Meine Damen und Herren, ich greife das gern auf was der Kollege Reß hier angeregt hat, daß wir eine Resolution in dieser Frage - eine gemeinsame - fassen (der entsprechende Beschluß sowie der Text der Resolution liegen bei). Ich glaube, darüber können wir vorab abstimmen. Gibt es da Gegenstimmen. Nicht der Fall. Frau Kollegin Dr. Fohrbeck und Herr Dr. Wolz, Sie sind gebeten, dann einen entsprechenden gut formulierten Text, den ich dann unterzeichnen und als einstimmige Resolution des Schulausschusses nach München schicken werde. Jetzt danke sehr habe ich Kollegen Gebhardt als nächstes.

Herr StR Gebhard: Ich ziehe aufgrund dieser vorweihnachtlichen Stimmung meine Wortmeldung zurück.

Frau StRin Dr. Fohrbeck: Ich möchte Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren nur zum Thema Fachschulen den Stand der Verhandlungen sagen. Also es sind allen Fraktionen ja die Vertragsentwürfe zugegangen, da sind alle Modalitäten drin, mehr haben wir auch nicht in irgendeiner Hinterschublade. Die Gespräche mit der Regierung in Mittelfranken sind für Januar festgelegt, die mit München Ende Januar Anfang Februar. Das das nicht sehr gut aussieht, ist uns auch allen klar, insofern sind wir dankbar für diese Resolution. Wir werden in jedem Fall im Februarausschuß berichten über den Stand der Verhandlungen und Kollege Wolff wir werden auch im Februarausschuß berichten über ihre Anfrage - über das Berufsvorbereitungsjahr. Na das ist nicht nichtsagend, sondern wenn München da zurückzieht, was uns ja bekannt ist, müssen wir uns entsprechend darauf vorbereiten was wir antworten, wie wir die Sache weiter durchziehen wollen, weil uns ja allen politisch daran liegt. Und das möchten wir dann auch gründlich begründen können.

Ö 16

Bayerischer Landtag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4485
13. 01. 92/21. 01. 92

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kempfler CSU
vom 21. 11. 91

Verstaatlichung kommunaler Schulen

1. Wie viele Anträge auf Verstaatlichung liegen von kommunalen Schulen vor?
2. Wie verteilen sich diese Anträge auf Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien?
3. Um welche Schulen handelt es sich im einzelnen?
4. Wann haben die einzelnen Schulen oder ihre Träger die Anträge gestellt?
5. Zu welchem Zeitpunkt wird es nach Meinung der Staatsregierung möglich sein, kommunale Schulen zu verstaatlichen?
6. Nach welchen Kriterien werden die Anträge zu gegebener Zeit behandelt werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zu 1.:
Dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst liegen derzeit insgesamt noch 39 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen vor.

Zu 2.:
Die Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen verteilen sich auf
6 Gymnasien
8 Realschulen
4 Berufsschulen
10 Wirtschaftsschulen
5 Berufsoberschulen
2 Fachakademien
4 Fachschulen.

Zu 3.:
Im einzelnen liegen für folgende Schulen Anträge auf Verstaatlichung vor:

1. Gymnasien:
 Städt. Wirtschaftswissenschaftl. Gymnasium Bayreuth
 Städt. Eichendorff-Gymnasium Bamberg
 Städt. Mozart-Gymnasium Würzburg
 Städt. Schönborn-Gymnasium Würzburg
 Städt. Nürnberg-Kolleg Nürnberg
 Städt. Wirtschaftswissenschaftl. Gymnasium Schweinfurt
2. Realschulen:
 Städt. Realschule Memmingen
 Städt. Realschule Weißenhorn
 Städt. Realschule für Mädchen Kempten
 Städt. Realschule Bamberg
 Städt. Realschule für Knaben Würzburg
 Städt. Mädchenrealschule Rosenheim
 Städt. Realschule Fürth (Hans-Böckler-Schule)
 Realschule des Marktes Prien
3. Berufliche Schulen:
 a) Berufsschulen:
 4 Berufsschulen in Würzburg der Stadt Würzburg
 b) Wirtschaftsschulen in
 Amberg der Stadt Amberg
 Ansbach der Stadt Ansbach
 Bayreuth der Stadt Bayreuth
 Bamberg der Stadt Bamberg
 Bad Aibling des LK Rosenheim
 Fürth der Stadt Fürth
 Bad Wörishofen des Zweckverbandes Wörishofen
 Schwabach der Stadt Schwabach
 Würzburg der Stadt Würzburg
 Eggenfelden der Stadt Eggenfelden
 c) Berufsoberschulen in
 Bayreuth der Stadt Bayreuth
 Ingolstadt der Stadt Ingolstadt
 Landshut der Stadt Landshut
 Aschaffenburg der Stadt Aschaffenburg
 Würzburg der Stadt Würzburg
 d) Fachakademien in
 Münnerstadt des LK Bad Kissingen
 Vilshofen des LK Passau
 e) Fachschulen in
 Schweinfurt der Stadt Schweinfurt (Technikerschule)
 Kempten des Zweckverbandes (Technikerschule)
 Aschaffenburg der Stadt Aschaffenburg (Technikerschule)
 Hof der Stadt Hof (Technikerschule)

Zu 4.:
Die Schulträger haben teilweise nach der ersten Antragstellung ihre Anträge mehrmals wiederholt. Im fol-

genden wird jeweils die erstmalige Antragstellung genannt.

1. Gymnasium:	Antragstellung:
Städt. Wirtschaftswissenschaftl. Gymnasium Bayreuth	November 1970
Städt. Eichendorff-Gymnasium Bamberg	Dezember 1970
Städt. Mozart-Gymnasium Würzburg	März 1971
Städt. Schönborn-Gymnasium Würzburg	März 1971
Städt. Nürnberg-Kolleg Nürnberg	Januar 1972
Städt. Wirtschaftswissenschaftl. Gymnasium Schweinfurt	Juli 1973

2. Realschulen:	
Städt. Realschule Memmingen	1952
Städt. Realschule Weißenhorn	Februar 1957
Städt. Realschule für Mädchen Kempten	1967
Städt. Realschule Bamberg	Dezember 1970
Städt. Realschule für Knaben Würzburg	Mai 1971
Städt. Mädchenrealschule Rosenheim	Januar 1973
Städt. Realschule Fürth (Hans-Böckler-Schule)	1974
Realschule des Marktes Prien	Oktober 1978

3. Berufliche Schulen:

Schulart	Träger	Antrag auf Verstaatlichung
a) Berufsschulen:		
Würzburg 4 Berufsschulen	Stadt Würzburg	April 1975
b) Wirtschaftsschulen		
Amberg	Stadt Amberg	April 1970
Ansbach	Stadt Ansbach	Mai 1970
Bayreuth	Stadt Bayreuth	November 1970
Bamberg	Stadt Bamberg	Dezember 1970
Bad Aibling	LK Rosenheim	Oktober 1971
Fürth	Stadt Fürth	Januar 1974
Bad Wörishofen	Zweckverband Wörishofen	September 1974
Schwabach	Stadt Schwabach	November 1975
Würzburg	Stadt Würzburg	Juni 1978
Eggenfelden	Stadt Eggenfelden	Juli 1990
c) Berufsoberschulen:		
Bayreuth	Stadt Bayreuth	Januar 1974
Ingolstadt	Stadt Ingolstadt	März 1974
Landshut	Stadt Landshut	Februar 1975
Aschaffenburg	Stadt Aschaffenburg	März 1975
Würzburg	Stadt Würzburg	April 1975
d) Fachakademien:		
Münnerstadt	(LK Bad Kissingen)	März 1973
Vilshofen	(LK Passau)	August 1978
e) Fachschulen:		
Schweinfurt (Technikerschule)	Stadt Schweinfurt	Juli 1973
Kempten (Technikerschule)	Zweckverband	Dezember 1975
Aschaffenburg (Technikerschule)	Stadt Aschaffenburg	November 1986
Hof (Technikerschule)	Stadt Hof	Januar 1987

Zu 5.:
Die wesentliche Wirkung der Verstaatlichung einer kommunalen Schule liegt darin, daß der Staat den Personalaufwand für das Lehr- und Verwaltungspersonal übernimmt. Grundvoraussetzung für die Verstaatlichung von kommunalen Schulen ist deshalb die Bereitstellung von Planstellen im Staatshaushalt. Dies ist seit einer Reihe von Jahren nicht mehr erfolgt und hat seinen Grund u.a. darin, daß die beschränkten Haushaltsmittel primär dafür verwendet werden müssen, daß sich die Unterrichtssituation der staatlichen Schulen im Hinblick auf die steigenden Schülerzahlen nicht verschlechtert. Die Verlagerung von Personalausgaben von den Kommunen auf den Staat würde keine Vorteile in schulischer Hinsicht bringen. Da die allgemeine Haushaltslage keinen Spielraum mehr für zusätzliche Planstellen hierfür hergeben wird, kann auch in absehbarer Zeit nicht mit einer Verstaatlichung kommunaler Schulen gerechnet werden.

Zu 6.:
Sollte sich eine Möglichkeit für die Verstaatlichung kommunaler Schulen wieder eröffnen, so müßte als wichtigstes Kriterium wohl der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend sein, wenn nicht allen Anträgen gleichzeitig entsprochen werden könnte. Daneben sind aber auch Sonderfälle denkbar, wenn dies aus schulischen Belangen zwingend notwendig erscheint.

Ö 16

Bayerischer Landtag
14. Wahlperiode

Drucksache **14/6900**
27.062001

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hartmann SPD**
vom 09.04.2001

Verstaatlichung von kommunalen Schulen

Die Belastung der Kommunen durch die Trägerschaft von Schulen ist nach Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung offensichtlich sehr unterschiedlich. Die kommunale Trägerschaft von Schulen ist mit höheren Folgekosten für den Personal- und Sachaufwand zu Lasten der Kommunen verbunden, als wenn die gleichen Schulen unter staatlicher Trägerschaft wären. Hieraus können sich massive strukturelle Nachteile ergeben. Am Beispiel Würzburgs zeigen sich die Auswirkungen derzeit besonders drastisch, weil in wenigen Jahren die Gewerbesteuereinnahmen extrem zurückgingen und die Stadt – wenn auch selbstverschuldet – überdurchschnittliche Schullasten zu tragen hat. Für die Kommunen, die infolgedessen unter strukturellen Finanzproblemen leiden, ist die Überführung von kommunalen Schulen in eine staatliche Trägerschaft von zentraler Bedeutung.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Welchen Verstaatlichungsanträgen für Schulen unter kommunaler Trägerschaft wurde seit 1990 stattgegeben?

2. a) Von welchen Kommunen liegen der Staatsregierung derzeit Verstaatlichungsanträge für welche kommunalen Schulen vor?

 b) Mit welchem Datum haben diese Kommunen erstmals die entsprechenden Anträge gestellt und wann wurden sie letztmals erneuert?

 c) Wie lauten die wesentlichen Begründungen für die Verstaatlichungsanträge?

3. Vorausgesetzt, die Staatsregierung würde allen Anträgen stattgeben, wie hoch wären etwa die jährlichen zusätzlichen Ausgaben für den Staatshaushalt?

4. Wie hoch wäre etwa die jährliche Entlastung für den jeweiligen Kommunalhaushalt, wenn alle vorliegenden Anträge umgesetzt würden?

5. a) Welche Nettoausgaben je Einwohner und Jahr für den Aufgabenbereich Schule, nach Erhebungen der „Staats- und Kommunalfinanzen Bayerns aus der Reihe Statistische Berichte des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung“ haben die betroffenen Kommunen derzeit und welche Werte würden sich ergeben bei Erfüllung der Verstaatlichungsanträge?

 b) Wo liegen die Nettoausgaben je Einwohner und Jahr für den Aufgabenbereich Schule bei den Kommunen, die Verstaatlichungsanträge stellten, in Relation zu den Durchschnittswerten vergleichbarer anderer Kommunen?

 c) Wie hoch wäre am jeweiligen Standort etwa das Potenzial der Gastschulbeiträge, welches jährlich eingespart werden könnte, wenn den Verstaatlichungsanträgen stattgegeben würde?

7. Wie ist in den bayerischen Großstädten – mit Ausnahme der Landeshauptstadt – die Trägerschaft bei den beruflichen Schulen geregelt?

8. Nachdem berufliche Schulen auch Instrumente der Regional- und Strukturförderung sind und dieses Aufgaben des Freistaates sind, frage ich nach den Gründen, die nicht fiskalischer Natur sind und gegen eine generelle staatliche Trägerschaft aller beruflichen Schulen (inkl. FOS und BOS) sprechen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 11.06.2001

Die Ausführungen in der schriftlichen Anfrage, dass die Belastung der Kommunen durch die Trägerschaft von Schulen unterschiedlich sei, entsprechen den Tatsachen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellte in seiner Entscheidung vom 27.02.1997 (BayVBl S. 303/339) fest, dass in der Errichtung und im Betrieb kommunaler Schulen, woran manche Städte schon seit jeher ein bildungspolitisches Interesse hatten, nach allgemeiner Meinung eine freiwillige kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zu sehen sei und die Tragung des Personal- und Sachaufwands insgesamt daher bei den kommunalen Schulen in den Bereich des eigenen Wirkungskreises falle. Je nach Schulart bzw. Zahl ihrer kommunalen Schulen tragen die betreffenden Kommunen einen – durch staatliche Zuschüsse verringerten – unterschiedlich hohen Aufwand.

Ausgehend von diesen Vorbemerkungen ist zu den einzelnen Fragen Folgendes auszuführen:

Zu 1.:
Seit 1990 erfolgte keine Verstaatlichung kommunaler Gymnasien oder Realschulen.
Gleiches gilt im Grundsatz für die kommunalen beruflichen Schulen.

929

1997 wurden u.a. die Fachschulen der Städte Schweinfurt, Aschaffenburg und Hof (für die Verstaatlichungsanträge gestellt waren) neben weiteren formal in kommunaler Trägerschaft geführten Fachschulen als staatliche Schulen neu errichtet.
1998 wurden im Rahmen einer Strukturreform mehrere neue staatliche Berufsoberschulen errichtet mit der Konsequenz, dass einige kommunale Berufsoberschulen ihren Betrieb einstellten. Dies betraf u.a. Berufsoberschulen in den Städten Bayreuth, Ingolstadt, Landshut und Aschaffenburg, für die Verstaatlichungsanträge gestellt waren.

Zu 2.:
Aus der beiliegenden Antwort auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kempfler vom 21.11.1991 (Landtags-Drucksache 12/4485) sind zum Stand von Anfang 1992 die Verstaatlichungsanträge (einschließlich Datum der Antragsstellung) für kommunale Schulen aufgeführt (Frage 2 Buchstabe a) und b)).

Folgende Veränderungen sind noch nachzutragen:
- Die Stadt Augsburg beantragte am 20.12.1991 die Verstaatlichung von 7 Berufsschulen.
- Die Stadt Nürnberg beantragte am 20.03.1992 die Verstaatlichung des Städtischen Sigena-Gymnasiums.
- Die Stadt Nürnberg beantragte am 05.06.1997 die Verstaatlichung ihrer sieben Fachschulen.
- Der Landkreis Deggendorf beantragte am 25.05.2000 die Verstaatlichung seiner Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe.
- Der Landkreis Tirschenreuth beantragte am 23.11.2000 die Verstaatlichung seiner Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe.
- Die Stadt Schweinfurt beantragte am 21.12.2000 die Verstaatlichung der städtischen Walther-Rathenau-Realschule. Mit demselben Schreiben beantragte die Stadt Würzburg die Verstaatlichung ihrer Berufsschulen; im Hinblick auf den bereits 1975 gestellten Antrag dürften aber die beruflichen Schulen gemeint gewesen sein.
- Die Stadt Würzburg beantragte am 27.03.2001 die Verstaatlichung ihrer sieben Fachschulen.
- Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Verstaatlichungsanträge für die kommunalen Fachschulen und Berufsoberschulen sind aus den dort aufgeführten Gründen obsolet.

Begründung bzw. Motiv für die Anträge auf Verstaatlichung (Frage 2 Buchstabe c) war die Kostenbelastung der jeweiligen Antragsstellerin, soweit sich dies bei den bis 1952 zurückreichenden Anträgen feststellen ließ.

Zu 3.:
In der Antwort (KMS vom 12.04.2001 Nr. III/1-O 4400-6/36281) auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Rainer Boutter vom 14.03.2001 wurde erläutert, dass Dienstherr der Lehrkräfte an kommunalen Schulen die einzelnen Kommunen sind. Zahlen zu den tatsächlichen Personalkosten an diesen Schulen liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher nicht vor. Da die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen gemäß Art. 17 bzw. 18 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (-BaySchFG-) seit jeher nicht auf die tatsächliche Besoldung der einzelnen kommunalen Lehrkraft abstellen, sondern in pauschaler Form an die Bezüge einer staatlichen Lehrkraft gekoppelt sind, liegen hier auch keine Zahlen vor, in welcher Höhe konkret Personalkosten bei einer Verstaatlichung kommunaler Schulen anfallen würden.

Würde man die Prozentsätze der Lehrpersonalzuschüsse nach Art. 17 bzw. 18 BaySchFG jeweils auf 100 % hochrechnen, würde dies bezüglich der kommunalen Schulen, für die Verstaatlichungsanträge gestellt sind, jährliche staatliche Mehrausgaben von ca. 75 Mio. DM bedeuten.

Allerdings wären die Kommunen nicht gehindert, Verstaatlichungsanträge auch für die restlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft zu stellen. Bei einer entsprechenden Hochrechnung der staatlichen Lehrpersonalzuschüsse würden sich bei Verstaatlichung aller kommunaler (Realschulen, Gymnasien und beruflicher Schulen) Schulen jährliche staatliche Mehrkosten von rd. 360 Mio. DM ergeben.

Zu 4.:
Wie zu Frage 3 bereits ausgeführt wurde, liegen Zahlen zu den konkreten Personalkosten bezüglich der jeweiligen kommunalen Schulen nicht vor. Die jährliche Belastung für den jeweiligen Kommunalhaushalt könnte daher nur die jeweilige Kommune ermitteln.

Zu 5.:
a) Nach den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung – „Staats- und Kommunalfinanzen Bayerns, Rechnungsergebnisse 1998" – vom August 2000 beliefen sich die Ausgaben der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Gemeinden, die Verstaatlichungsanträge gestellt hatten, für Schulen in DM je Einwohner auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beträge.

Ausgaben der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Gemeinden:

a) kreisfreie Stadt	Einwohner am 30.06. des Berichtsjahres	Schulen insgesamt [1]
München	1.192.133	805,82
Nürnberg	488.221	716,93
Augsburg	255.461	520,09
Würzburg	126.018	949,48
Regensburg	125.165	650,74
Ingolstadt	113.572	418,69
Fürth	109.534	374,96
Erlangen	101.072	414,01
Bayreuth	73.389	488,40
Bamberg	69.070	827,13
Aschaffenburg	66.800	624,64
Kempten (Allgäu)	61.469	455,81
Landshut	58.509	440,59
Rosenheim	58.423	358,36
Schweinfurt	55.289	727,21
Hof	51.526	314,04
Passau	50.234	438,18
Straubing	44.182	387,77
Coburg	43.583	570,23

a) kreisfreie Stadt	Einwohner am 30.06. des Berichtsjahres	Schulen insgesamt [1]
Weiden i. d. Pfalz	43.274	501,62
Amberg	42.968	479,70
Kaufbeuren	41.829	455,47
Memmingen	40.783	462,02
Ansbach	39.700	612,20
Schwabach	37.785	429,27
b) kreisangehörige Gemeinde		
Eggenfelden	12.629	331,27
Weißenhorn	12.575	621,71
Prien	9.719	132,51

[1] Beträge in DM je Einwohner

Werte bei Erfüllung der Verstaatlichungsanträge lassen sich mangels statistischer Angaben nicht darstellen.

b) In der Tabelle zu Frage 5 Buchstabe a) sind alle kreisfreien Städte (nicht nur die Kommunen, die Verstaatlichungsanträge stellten) sowie die Antragsteller unter den kreisangehörigen Gemeinden aufgeführt.

Eine Relation zu den Durchschnittswerten „vergleichbarer" Kommunen, die keine Verstaatlichungsanträge gestellt haben, ist nicht darstellbar, da der Bestand sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen als auch bezüglich der einzelnen Schularten sehr unterschiedlich ist und damit (z. B.) auch die Einwohnerzahl nicht als echte Vergleichsgröße herangezogen werden kann.

Zu 6.:
Nach den Regelungen des BaySchFG gehen

- bei den *öffentlichen Berufsschulen* in die Berechnung des Kostenersatzes der laufende Schulaufwand, die kalkulatorischen Kosten und bei den kommunalen Berufsschulen zusätzlich der nicht durch staatliche Lehrpersonalzuschüsse gedeckte laufende Personalaufwand sowie
- bei den *sonstigen öffentlichen Schulen* in die Berechnung der Gastschulbeiträge der laufende Schulaufwand und
- bei den *kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien* (einschl. *Kollegs), Abendgymnasien* und *Wirtschaftsschulen* zusätzlich eine Pauschale von derzeit 950,– DM

ein.

Entscheidend für die Frage, ob im konkreten Fall ein Kostenersatz bzw. Gastschulbeitrag anfällt, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Schülers.

Bei einer Verstaatlichung kommunaler Schulen würde sich demnach nicht die Zahl der Gastschulbeitragsfälle verringern, aber die Höhe der Beiträge. So würde sich der Kostenersatz bei einer Verstaatlichung kommunaler Berufsschulen um den laufenden (und nach dem tatsächlichen Anfall abgerechneten) Personalaufwand und der Gastschülerbeitrag bei den aufgeführten übrigen kommunalen Schularten um die Pauschale von 950,– DM reduzieren.

Da dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Statistiken zum Kostenersatz bzw. zu den Gastschulbeiträgen der einzelnen Kommunen vorliegen, kann das „Potenzial" an Einsparungen von Gastschulbeiträgen am jeweiligen Standort nicht angegeben werden.

Zu 7.:
(Gesetzliche) Regelungen zur Trägerschaft enthält Art. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), wonach öffentliche Schulen – je nach Dienstherr des Lehrpersonals — staatliche oder kommunale Schulen sind und private Schulen alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind. Die staatliche Finanzierung der Schulen nach dem BaySchFG knüpft an die Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung an. Weitere „Regelungen" zur Trägerschaft bei den beruflichen Schulen in den bayerischen Großstädten bestehen nicht.

Zu 8.:
Die Errichtung staatlicher beruflicher Schulen ist im Grundsatz kein Instrument der Regional- und Strukturförderung, vielmehr bestimmt der entsprechende Bedarf die Entscheidung über die Errichtung. Die Schlussfolgerung in der Fragestellung, Instrumente der Regional- und Strukturförderung sprächen für eine staatliche Trägerschaft aller beruflicher Schulen, trifft daher nicht zu.

931

Bayerischer Landtag
15. Wahlperiode

Drucksache **15/1586**
12.08.2004

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Heinrich Rudrof CSU**
vom 28.06.2004

Verstaatlichung kommunaler Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Anträge auf Verstaatlichung von kommunalen Schulen in Bayern liegen der Staatsregierung derzeit vor und wie verteilen sich diese auf Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Berufsschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien, Fachschulen und sonstige Schulen?

2. Um welche Schulen handelt es sich im Einzelnen?

3. Wann haben die einzelnen Schulen bzw. deren Träger die Anträge gestellt?

4. Ist es nach Meinung der Staatsregierung mittelfristig möglich, kommunale Schulen zu verstaatlichen?

5. Nach welchen Kriterien werden die Anträge dann behandelt werden müssen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 27.07.2004

Zu 1.:
Beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen derzeit Verstaatlichungsanträge für 85 kommunale Schulen vor. Die Anträge verteilen sich wie folgt:
- 10 Gymnasien,
- 10 Realschulen,
- 10 Wirtschaftsschulen,
- 11 Berufsschulen,
- 1 Fachoberschule,
- 1 Berufsoberschule
- 7 Fachakademien
- 20 Fachschulen und
- 15 Berufsfachschulen.

Zu 2. und 3.:
In der nachfolgenden Tabelle sind die Schulen, für die Verstaatlichungsanträge gestellt wurden, im Einzelnen aufgelistet. Soweit in einzelnen Fällen Kommunen wiederholt die Verstaatlichung beantragten, wird der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung genannt.

1. Gymnasien	Name	Antragstellung
	Städtisches Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium Bayreuth	November 1970
	Städtisches Eichendorff-Gymnasium Bamberg	Dezember 1970
	Ehemals städtisches Mozart-Gymnasium Würzburg	März 1971
	Ehemals städtisches Schönborn-Gymnasium Würzburg	März 1971
	Städtisches Nürnberg-Kolleg, Nürnberg	Januar 1972
	Städtisches Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium Schweinfurt	Juli 1973
	Städtisches Sigena-Gymnasium Nürnberg	März 1992
	Städtisches Marie-Therese-Gymnasium Erlangen	Mai 1998
	Städtisches Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg	April 2004
	Städtisches Maria-Theresia-Gymnasium Augsburg	April 2004

1. Realschulen	Name	Antragstellung
	Städtische Realschule Memmingen	1952
	Städtische Realschule Weißenhorn	Februar 1957
	Städtische Realschule Kempten	1967
	Städtische Realschule Bamberg	Dezember 1970
	Städtische Realschule Würzburg	Mai 1971
	Städtische Realschule für Mädchen Rosenheim	Januar 1973
	Städtische Realschule Fürth (Hans-Böckler-Schule)	1974
	Realschule des Landkreises Rosenheim in Prien am Chiemsee (früher: Realschule des Marktes Prien am Chiemsee)	Oktober 1978
	Städtische Realschule Schweinfurt (Walter-Rathenau-Realschule)	Dezember 2000
	Städtische Realschule Augsburg (Agnes-Bernauer-Realschule)	April 2004

3. Wirtschaftsschulen	Name	Antragstellung
	Städtische Wirtschaftsschule Amberg	April 1970
	Städtische Wirtschaftsschule Ansbach	Mai 1970
	Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth	November 1970
	Städtische Wirtschaftsschule Bamberg	Dezember 1970
	Wirtschaftsschule des Landkreises Rosenheim in Bad Aibling	Oktober 1971
	Städtische Wirtschaftsschule Fürth	Januar 1974
	Wirtschaftsschule des Zweckverbands Wörishofen in Bad Wörishofen	Septeber 1974
	Städtische Wirtschaftsschule Schwabach	November 1975
	Städtische Wirtschaftsschule Würzburg	Juni 1978
	Städtische Wirtschaftsschule Eggenfelden	Juli 1990

4. Berufsschulen	Name	Antragstellung
	4 Städtische Berufsschulen Würzburg	April 1975
	7 Städtische Berufsschulen Augsburg	Dezember 1991

5. Fachoberschule	Name	Antragstellung
	Städtische Fachoberschule Würzburg	Februar 2001

6. Berufsoberschule	Name	Antragstellung
	Städtische Berufsoberschule Würzburg	April 1975

7. Fachakademien	Name	Antragstellung
	Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt	März 1973
	Fachakademie für Hauswirtschaft des Berufsschulverbands Passau in Vilshofen (früher: Fachakademie des Landkreises Passau)	August 1978
	Städtische Fachakademie für Hauswirtschaft Würzburg	Februar 2001
	2 Fachakademien des Landkreises Hof in Ahornberg (Hauswirtschaft; Sozialpädagogik)	November/ Dezember 2003
	Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Mühldorf am Inn in Starkheim	November 2003 Januar 2004
	Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Aschaffenburg in Aschaffenburg	

8. Fachschulen	Name	Antragstellung
	Fachschule (Technikerschule) des Zweckverbands Kempten	Dezember 1975
	7 Städtische Fachschulen Nürnberg	Juni 1997
	7 Städtische Fachschulen Würzburg	März 2001
	Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Deggendorf in Plattling	Mai 2000
	Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen	Juli 2001
	Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Tirschenreuth in Wiesau	März 2003
	Fachschule für Altenpflege des Landkreises Main-Spessart in Marktheidenfeld	Mai 2003
	Fachschule für Kunststofftechnik des Landkreises Hof in Rehau	November/ Dezember 2003

9. Berufsfachschulen	Name	Antragstellung
	Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe des Landkreises Deggendorf in Plattling	Mai 2000

9. Berufsfachschulen	Name	Antragstellung
	Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe des Landkreises Tirschenreuth in Wiesau	Mai 2000
	Berufsfachschule für Sozialpflege des Landkreises Freyung-Grafenau in Grafenau	November 2000
	2 Berufsfachschulen des Berufsschulverbands Passau in Vilshofen (Diätassistenten; Sozialpflege)	Februar 1999
	7 Städtische Berufsfachschulen Würzburg (Maschinenbau; Hauswirtschaft; Kinderpflege; Sozialpflege; Büroberufe; informations- und telekommunikationstechnische Berufe; kaufmännische Assistenten)	Februar 2001
	Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt	März 2003
	Berufsfachschule für Krankenpflege des Landkreises Main-Spessart	Mai 2003
	Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Hof in Münchberg	November/ Dezember 2003

Zu 4.:
Die wesentliche Wirkung der Verstaatlichung einer kommunalen Schule liegt darin, dass der Staat den Personalaufwand für das Lehr- und Verwaltungspersonal übernimmt. Grundvoraussetzung für die Verstaatlichung von kommunalen Schulen ist deshalb die Bereitstellung von Planstellen im Staatshaushalt. Dies ist seit einer Reihe von Jahren nicht mehr erfolgt. Ob es mittelfristig möglich sein wird, kommunale Schulen zu verstaatlichen, hängt letztlich von der Entscheidung des (Haushalts-)Gesetzgebers ab.

Zu 5.:
Sollten sich mittelfristig Verstaatlichungen kommunaler Schulen überhaupt ergeben, dürften sie nur in sehr geringer Zahl möglich sein. Ein wichtiges Kriterium wird der Aspekt des fachlichen Bedarfs für die einzelnen Schularten sein.

Ö 16

Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache **16/9131**
01.08.2011

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Simone Tolle BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 31.05.2011

Verstaatlichung kommunaler Schulen

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Anträge auf Verstaatlichung von kommunalen Schulen wurden in Bayern bisher gestellt?

2. Um welche Schulen handelt es sich im Einzelnen – sortiert nach Regierungsbezirken?

3. Wann haben die einzelnen Schulen bzw. deren Träger die Anträge gestellt?

4. Ist es nach Meinung der Staatsregierung mittelfristig möglich, kommunale Schulen zu verstaatlichen?

5. Nach welchen Kriterien werden die Anträge dann behandelt werden müssen?

6. Welche Summe an Personalkosten wäre aus heutiger Sicht für die einzelnen antragstellenden Schulen im Haushalt einzuplanen (bitte die einzelnen Schulen getrennt ausweisen)?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 27.06.2011

Zu 1.:
Aktuell sind dem Staatsministerium 122 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen bekannt, verteilt auf 16 Realschulen, 13 Gymnasien, 20 Berufsschulen, 26 Berufsfachschulen, 11 Wirtschaftsschulen, 19 Fachschulen, 3 Fachoberschulen, 3 Berufsoberschulen und 11 Fachakademien. Hinzu kommen 2 Anträge für Berufsfachschulen für Musik, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen.

Zu 2.:
Oberbayern:
Realschule des Landkreises Rosenheim in Prien a. Chiemsee
Städtische Realschule Rosenheim
Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei des Landkreises Berchtesgadener Land in Berchtesgaden
Wirtschaftsschule des Landkreises Rosenheim in Bad Aibling

Niederbayern:
Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe des Landkreises Deggendorf in Plattling
Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten Straubing (Zweckverband)
Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Straubing (Zweckverband)
Berufsfachschule für Sozialpflege in Vilshofen (Zweckverband)
Berufsfachschule für Musik des Landkreises Deggendorf in Plattling
Städtische Wirtschaftsschule Eggenfelden
Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Deggendorf in Plattling
Fachschule für Floristik (Meisterschule) in Straubing (Zweckverband)
Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Deggendorf in Deggendorf
Fachakademie für Hauswirtschaft in Vilshofen (Zweckverband)

Oberpfalz:
Städtische Wirtschaftsschule Amberg
Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Tirschenreuth in Wiesau

Oberfranken:
Städtische Realschule Bamberg
Städtisches Gymnasium Bamberg
Städtisches Gymnasium Bayreuth
Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Hof in Münchberg
Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz
Berufsfachschule für Hauswirtschaft des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge in Selb
Städtische Wirtschaftsschule Bamberg
Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth
Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landkreises Bayreuth in Pegnitz
Fachakademie für Hauswirtschaft des Landkreises Hof in Ahornberg
Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Hof in Ahornberg

Mittelfranken:
Städtische Realschule Fürth
4 Städtische Realschulen Nürnberg
Städtische Abendrealschule Nürnberg
Städtisches Gymnasium Erlangen
5 Städtische Gymnasien Nürnberg
Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
9 Städtische Berufsschulen Nürnberg

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Städtische Berufsfachschule für Hauswirtschaft Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für Altenpflege Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für Bekleidung Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für Büroberufe Nürnberg
Städtische Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Nürnberg
Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken in Dinkelsbühl
Städtische Wirtschaftsschule Ansbach
Städtische Wirtschaftsschule Fürth
Städtische Wirtschaftsschule Nürnberg
Städtische Wirtschaftsschule Schwabach
Städtische Technikerschule Erlangen
Städtische Meisterschule für Sanitär- und Heizungstechnik Nürnberg
Städtische Fachschule für das Maler- und Lackiererhandwerk Nürnberg
Städtische Fachschule für Techniker (Rudolf-Diesel-Fachschule) Nürnberg
Städtische Fachschule für Druck- und Medientechnik Nürnberg
Städtische Fachschule für Bekleidungstechnik Nürnberg
Städtische Fachoberschule Nürnberg
2 Städtische Berufsoberschulen Nürnberg
Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger-Land in Altdorf
Städtische Fachakademie für Hauswirtschaft Nürnberg
Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg
Städtische Fachakademie für Wirtschaft Nürnberg

Unterfranken:
Städtische Realschule Schweinfurt
Städtische Realschule Würzburg
Städtisches Gymnasium Schweinfurt
4 Städtische Berufsschulen Würzburg
Berufsfachschule für Krankenpflege des Landkreises Main-Spessart in Marktheidenfeld
Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt
Städtische Berufsfachschule für Maschinenbau Würzburg
Städtische Berufsfachschule für Hauswirtschaft Würzburg
Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege Würzburg
Städtische Berufsfachschule für Büroberufe Würzburg
Städtische Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Würzburg
Städtische Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Würzburg
Städtische Wirtschaftsschule Würzburg
Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Würzburg
Städtische Fachschule für Bauhandwerker Würzburg
Städtische Fachschule für Maler Würzburg
Städtische Fachschule für Straßenbauer Würzburg
Städtische Fachschule für Bautechnik Würzburg
Städtische Fachschule für Techniker (Franz-Oberthür-Schule) Würzburg
Städtische Fachoberschule Würzburg
Städtische Berufsoberschule Würzburg
Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Aschaffenburg in Aschaffenburg
Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt
Städtische Fachakademie für Hauswirtschaft Würzburg

Schwaben:
Städtische Realschule Augsburg
Städtische Realschule Kempten
Städtische Realschule Memmingen
Rupert-Neß-Realschule Ottobeuren (Zweckverband)
Städtische Realschule Weißenhorn
2 Städtische Gymnasien Augsburg
Rupert-Neß-Gymnasium Ottobeuren (Zweckverband)
7 Städtische Berufsschulen Augsburg
Wirtschaftsschule in Bad Wörishofen (Zweckverband)
Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Wörishofen (Zweckverband)
Technikerschule Allgäu in Kempten (Zweckverband)
Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen
Fachoberschule Bad Wörishofen (Zweckverband)

Zu 3.:
Es liegt keine systematische Erfassung der Antragstermine vor. Eine Auflistung würde die händische Auswertung von über 120 Schulakten erfordern, was in der für die Beantwortung vorgegebenen Frist nicht möglich war.

Zu 4.:
Im Rahmen der Prüfung und Erörterung denkbarer Verstaatlichungsmodelle insbesondere ab dem Jahr 2002 war vor allem die Frage der Finanzierbarkeit aufgeworfen worden. Eingehende Erörterungen insbesondere der beteiligten Staatsministerien hatten seinerzeit ergeben, dass für die Verstaatlichung kommunaler Schulen aufgrund der angespannten Haushaltssituation keine zusätzlichen Stellen und Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Für alle diskutierten Lösungsansätze zeigten sich in Modellrechnungen enorme Mehrbelastungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Konsolidierungsbemühungen zum Staatshaushalt und der erforderlichen Prioritätensetzung bei der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Schulbereich ist der finanzielle Kraftakt, den die Verstaatlichung kommunaler Schulen erfordern würde, weiterhin nicht darstellbar. Die vorhandenen finanziellen Kapazitäten müssen jetzt u. a. darauf konzentriert werden, die Unterrichtssituation an den staatlichen Schulen zu sichern, die Klassengrößen zu reduzieren, Ganztagsangebote weiter auszubauen sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu befördern.

Zu 5.:
Sonderlösungen für einzelne Schulen mit Präzedenzcharakter wären wie auch schon bisher zu vermeiden. Die Behandlung der Anträge müsste auf der Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) erfolgen. Als Kriterium für einen etwaigen Stufenplan käme u. a. eine Behandlung in der

dann zu erhebenden Reihenfolge der Anträge in Betracht.

Zu 6.:
Eine Ausweisung der erforderlichen Personalkosten für die einzelnen Schulen würde eine Erhebung der aktuellen Personalkosten von über 120 Schulen erfordern. Angesichts des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sowie der Tatsache, dass dadurch nur eine lediglich kurzfristig aktuelle Momentaufnahme abgebildet würde, wurde von einer derartigen Darstellung abgesehen.
Eine Verstaatlichung der Schulen durch die sofortige Übernahme der kommunalen Personalkörper würde voraussetzen, dass für die benötigten Lehrkräfte und das benötigte Verwaltungspersonal die erforderlichen Stellen im Staatshaushalt bereitgestellt würden. Nach einer überschlägigen Berechnung aus dem Jahr 2003 auf der Basis der damaligen Antragszahlen und Personaldurchschnittskosten würden für die Verstaatlichung rund 7.750 Lehrerstellen, rund 550 Stellen für Verwaltungsangestellte und rund 5 Stellen für Verwaltungspersonal in der Schulverwaltung benötigt. Bei Zugrundelegung damaliger Personaldurchschnittskostensätze fielen hierfür rd. 571 Mio. € jährlich an. Abzüglich des aufgrund des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für die kommunalen Schulen gewährten Lehrpersonalzuschusses in Höhe von damals rd. 276 Mio. € errechneten sich jährliche Mehrkosten für den Freistaat Bayern von rd. 295 Mio. €. Von einer derartigen Größenordnung verbleibender Mehrbelastung für den Staat ist auch weiterhin auszugehen.

O 16

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

15.04.2014 17/1006

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Güll SPD**
vom 06.02.2014

Kosten der Verstaatlichung kommunaler Schulen

Ich frage die Staatsregierung;

1. Wie viele Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen lagen der Staatsregierung bis zum 31.12.2013 vor?
 a) Welche Kommunen stellten für welche Schulen Anträge?
 b) Wie viele Anträge auf Verstaatlichung wurden positiv beschieden? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozent der Antragsteller angeben

2. Wie groß ist der Personalkörper aller Schulen, für die die Verstaatlichung beantragt wurde?
 a) Wie hoch sind die Personalkosten der Schulen, für die die Verstaatlichung beantragt wurde, insgesamt?
 b) Wie hoch wäre die Personalkostenmehrung, die durch die Übernahme der kommunalen Schulen für den Freistaat Bayern entstehen würde, insgesamt?

Antwort

des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 11.03.2014

1. **Wie viele Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen lagen der Staatsregierung bis zum 31.12.2013 vor?**

Aktuell sind dem Staatsministerium 123 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen bekannt, verteilt auf 15 Realschulen, 13 Gymnasien, 20 Berufsschulen, 26 Berufsfachschulen, 11 Wirtschaftsschulen, 19 Fachschulen, 3 Fachoberschulen, 3 Berufsoberschulen und 11 Fachakademien sowie 2 Berufsfachschulen für Musik.
Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

Oberbayern:

Landkreis Berchtesgadener Land:
- Berufsfachschule für Holzschnitzerei und Schreinerei des Landkreises Berchtesgadener Land in Berchtesgaden

Stadt Rosenheim:
- Städtische Realschule Rosenheim

Landkreis Rosenheim:
- Realschule des Landkreises Rosenheim in Prien a. Chiemsee
- Wirtschaftsschule des Landkreises Rosenheim in Bad Aibling

Niederbayern:

Landkreis Deggendorf:
- Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe des Landkreises Deggendorf in Plattling
- Berufsfachschule für Musik des Landkreises Deggendorf in Plattling
- Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Deggendorf in Plattling
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Deggendorf in Deggendorf

Stadt Eggenfelden:
- Städtische Wirtschaftsschule Eggenfelden

Zweckverbände:
- Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenten Straubing (Zweckverband)
- Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Straubing (Zweckverband)
- Fachschule für Floristik (Meisterschule) in Straubing (Zweckverband)
- Berufsfachschule für Sozialpflege in Vilshofen (Zweckverband)
- Fachakademie für Hauswirtschaft in Vilshofen (Zweckverband)

Oberpfalz:

Stadt Amberg:
- Städtische Wirtschaftsschule Amberg

Landkreis Tirschenreuth:
- Fachschule für Datenverarbeitung des Landkreises Tirschenreuth in Wiesau

Oberfranken:

Stadt Bamberg:
- Städtische Realschule Bamberg
- Städtisches Gymnasium Bamberg (Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg)
- Städtische Wirtschaftsschule Bamberg

941

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de –Dokumente abrufbar.
Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen/Tagesübersicht zur Verfügung.

Stadt Bayreuth:
- Städtisches Gymnasium Bayreuth
- Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth

Landkreis Bayreuth:
- Berufsfachschule für Hotelmanagement des Landkreises Bayreuth in Pegnitz
- Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landkreises Bayreuth in Pegnitz

Landkreis Hof:
- Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Hof in Münchberg
- Fachakademie für Hauswirtschaft des Landkreises Hof in Ahornberg
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Hof in Ahornberg

Landkreis Wunsiedel:
- Berufsfachschule für Hauswirtschaft des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge in Selb

Mittelfranken:

Stadt Ansbach:
- Städtische Wirtschaftsschule Ansbach

Stadt Erlangen:
- Städtisches Gymnasium Erlangen
- Städtische Technikerschule Erlangen

Stadt Fürth:
- Städtische Realschule Fürth
- Städtische Wirtschaftsschule Fürth

Stadt Nürnberg:
- 4 Städtische Realschulen Nürnberg
- Städtische Abendrealschule Nürnberg
- 5 Städtische Gymnasien Nürnberg
- Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg
- Städtische Wirtschaftsschule Nürnberg
- 9 Städtische Berufsschulen Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Hauswirtschaft Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Altenpflege Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Bekleidung Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für Büroberufe Nürnberg
- Städtische Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Nürnberg
- Städtische Meisterschule für Sanitär- und Heizungstechnik Nürnberg
- Städtische Fachschule für das Maler- und Lackiererhandwerk Nürnberg
- Städtische Fachschule für Techniker (Rudolf-Diesel-Fachschule) Nürnberg
- Städtische Fachschule für Druck- und Medientechnik Nürnberg
- Städtische Fachschule für Bekleidungstechnik Nürnberg
- Städtische Fachoberschule Nürnberg
- 2 Städtische Berufsoberschulen Nürnberg
- Städtische Fachakademie für Hauswirtschaft Nürnberg
- Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik Nürnberg
- Städtische Fachakademie für Wirtschaft Nürnberg

Landkreis Nürnberger-Land:
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger-Land in Altdorf

Stadt Schwabach:
- Städtische Wirtschaftsschule Schwabach

Bezirk Mittelfranken:
- Berufsfachschule für Musik des Bezirks Mittelfranken in Dinkelsbühl

Unterfranken:

Landkreis Bad Kissingen:
- Berufsfachschule für Altenpflege des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt
- Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Bad Kissingen in Münnerstadt

Landkreis Main-Spessart:
- Berufsfachschule für Krankenpflege des Landkreises Main-Spessart in Marktheidenfeld

Stadt Schweinfurt:
- Städtische Realschule Schweinfurt
- Städtisches Gymnasium Schweinfurt

Stadt Würzburg:
- 4 Städtische Berufsschulen Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für Maschinenbau Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für Hauswirtschaft Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für Kinderpflege Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für Sozialpflege Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für Büroberufe Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Würzburg
- Städtische Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Würzburg
- Städtische Wirtschaftsschule Würzburg
- Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Würzburg
- Städtische Fachschule für Bauhandwerker Würzburg
- Städtische Fachschule für Maler Würzburg
- Städtische Fachschule für Straßenbauer Würzburg
- Städtische Fachschule für Bautechnik Würzburg
- Städtische Fachschule für Techniker (Franz-Oberthür-Schule) Würzburg
- Städtische Fachoberschule Würzburg
- Städtische Berufsoberschule Würzburg
- Städtische Fachakademie für Hauswirtschaft Würzburg

Schwaben:

Stadt Augsburg:
- Städtische Realschule Augsburg
- 2 Städtische Gymnasien Augsburg
- 7 Städtische Berufsschulen Augsburg

Landkreis Günzburg:
- Fachakademie für Sozialpädagogik in Günzburg

Stadt Kempten:
- Städtische Realschule Kempten

Stadt Memmingen:
- Städtische Realschule Memmingen

Stadt Weißenhorn:
- Städtische Realschule Weißenhorn

Zweckverbände:
- Wirtschaftsschule in Bad Wörishofen (Zweckverband)
- Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Wörishofen (Zweckverband)
- Fachoberschule Bad Wörishofen (Zweckverband)
- Technikerschule Allgäu in Kempten (Zweckverband)
- Städtische Fachschule für Datenverarbeitung

Memmingen
- Rupert-Neß-Realschule Ottobeuren (Zweckverband)
- Rupert-Neß-Gymnasium Ottobeuren (Zweckverband)

b) Wie viele Anträge auf Verstaatlichung wurden positiv beschieden? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozent der Antragsteller angeben.

Bei den in der Antwort zu Frage 1 a aufgelisteten Anträgen handelt es sich um diejenigen, die dem Staatsministerium aktuell bekannt sind. Soweit Anträge in der Vergangenheit durch Übernahme in staatliche bzw. insbesondere in private Trägerschaft gegenstandslos geworden sind, sind diese Schulen nicht (mehr) in der Liste aufgeführt.

Verstaatlichungen erfolgten in nennenswerter Zahl in der Zeit von 1965 bis 2004. Eine Benennung ist aufgrund des verbundenen hohen Verwaltungsaufwands jedoch nur in der Gesamtzahl und ohne Zuordnung zu den betroffenen Kommunen möglich: Soweit nachvollziehbar, wurden 19 kommunale Gymnasien, 1 kommunale Berufsfachschule, 14 kommunale Wirtschaftsschulen, 8 kommunale Fachschulen, 6 kommunale Berufsoberschulen und alle kommunalen Berufsschulen mit Ausnahme der Schulen in den fünf Großstädten Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg verstaatlicht (vor 1973 waren alle Berufsschulen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschulen kommunale Schulen).

Der Betrieb kommunaler Schulen ist für die Städte bzw. sonstige kommunale Gebietskörperschaften eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis; bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaften zusammen (Art. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)). Das System der staatlichen Schulfinanzierung unterstützt kommunale Schulträger insoweit durch die zusätzliche Gewährung von Lehrpersonalzuschüssen.

Im Rahmen der Prüfung und Erörterung denkbarer Verstaatlichungsmodelle insbesondere ab dem Jahr 2002 war vor allem die Frage der Finanzierbarkeit aufgeworfen worden. Für alle diskutierten Lösungsansätze zeigten sich in Modellrechnungen enorme Mehrbelastungen. Vor dem Hintergrund der Konsolidierungsbemühungen zum Staatshaushalt und der erforderlichen Prioritätensetzung bei der Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Schulbereich war und ist der finanzielle Kraftakt, den die Verstaatlichung kommunaler Schulen erfordern würde, nicht darstellbar. Da zudem Sonderlösungen für einzelne Schulen aufgrund des Präzedenzcharakters ausscheiden, erfolgten seither keine Verstaatlichungen. Das Staatsministerium unterstützt die Kommunen jedoch in zahlreichen Fällen beratend bei der Übernahme der Schulen durch private Träger.

2. Wie groß ist der Personalkörper aller Schulen, für die die Verstaatlichung beantragt wurde?

a) Wie hoch sind die Personalkosten der Schulen, für die die Verstaatlichung beantragt wurde, insgesamt?

b) Wie hoch wäre die Personalkostenmehrung, die durch die Übernahme der kommunalen Schulen für den Freistaat Bayern entstehen würde, insgesamt?

Eine Ausweisung der erforderlichen Personalkosten für die einzelnen Schulen würde eine Erhebung der aktuellen Personalkörper von über 120 Schulen erfordern. Angesichts der Tatsache, dass dadurch nur eine lediglich kurzfristig aktuelle Momentaufnahme abgebildet würde, und da nur eine Befragung aller betroffener Kommunen diese Erkenntnisse liefern könnte, wurde von einer derartigen Erhebung abgesehen, um diesen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Eine Verstaatlichung der Schulen durch die sofortige Übernahme der kommunalen Personalkörper setzt voraus, dass für die benötigten Lehrkräfte und das benötigte Verwaltungspersonal die erforderlichen Stellen im Staatshaushalt bereitgestellt werden. Nach einer überschlägigen Berechnung aus dem Jahr 2003 auf der Basis der damaligen Antragszahlen und Personaldurchschnittskosten würden für die Verstaatlichung rund 7.750 Lehrerstellen, rund 550 Stellen für Verwaltungsangestellte und rund 5 Stellen für Verwaltungspersonal in der Schulverwaltung benötigt. Bei Zugrundelegung damaliger Personaldurchschnittskostensätze wären hierfür rd. 571 Mio. € jährlich angefallen. Abzüglich des aufgrund des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes für die kommunalen Schulen gewährten Lehrpersonalzuschusses in Höhe von damals rd. 276 Mio. € errechneten sich jährliche Mehrkosten für den Freistaat Bayern von rd. 295 Mio. €. Von einer derartigen Größenordnung verbleibender Mehrbelastung für den Staat wäre auch weiterhin auszugehen.

Ö 16

Auszug aus Positionspapier des Bayerischen Städtetags, S. 19 - 21

BAYERISCHER STÄDTETAG 2018

Starke Städte - Starkes Land

5. BILDUNG, KULTUR UND SPORT

5.1 Digitalisierung der Schulen ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Die Ausstattung der Schulen mit Informationstechnologie (IT) ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nicht allein den Kommunen aufgebürdet werden kann. Die überholten Regelungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aus der Zeit von Kreide und Schiefertafel sind an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anzupassen. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten des Investitionsaufwands, des laufenden Betriebs der IT-Ausstattung sowie den Wiederbeschaffungskosten für Schulen ist gesetzlich festzuschreiben. Angesichts des hohen Betreuungsaufwands muss der Staat an jeder Schule mindestens ein bis zwei staatliche Personalkräfte zur Betreuung der IT zur Verfügung stellen oder externe IT-Systembetreuer finanzieren. Ein staatliches Gesamtkonzept für die IT-Ausstattung der Schulen ist zu erstellen. Staatliche Standards für einen einheitlichen Einsatz von IT sind zu definieren.

5.2 Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz für Kinder im Grundschulalter darf nicht den Kommunen aufgebürdet werden.

945

Der Bayerische Städtetag begrüßt das Ziel, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter auszubauen. Allerdings ist der weitere qualitative und quantitative Ausbau von Ganztagsschulen eine Aufgabe der Länder und nicht der Kommunen. Ganztägige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können schulische Angebote nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. Angesichts der gesellschaftspolitischen Bedeutung muss der Bund die Länder finanziell unterstützen. Der Freistaat muss den Ganztagsanspruch unter dem Dach der Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen deutlich ausbauen. Er muss Kombiangebote auskömmlich und dauerhaft finanzieren. Eine Überforderung der Städte und Gemeinden sowie enttäuschte Erwartungen der Eltern müssen vermieden werden.

Der Freistaat ist aufgefordert, sich im Rahmen der Umsetzung eines Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter dafür einzusetzen, dass

- die konzeptionellen Grundlagen im System Schule und Jugendhilfe geschaffen und weiterentwickelt werden,
- ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung steht,
- bereits vorhandene Strukturen einbezogen und weiterentwickelt werden,
- im Vorfeld dauerhaft und verlässlich alle auftretenden Finanzierungsfragen für Investitionen – gerade auch mit Blick auf den steigenden Bedarf an geeigneten Räumlichkeiten, die sich im Bereich des Schulgeländes oder in der unmittelbaren Nähe befinden – und Betrieb geklärt sind.

5.3 Kommunale Schulen

- **Der Freistaat muss das kommunale Schulwesen auskömmlich finanzieren, den konnexitätsrechtlichen Vollkostenersatz für das G 9 leisten sowie Verstaatlichungsanträgen kommunaler Schulen stattgeben.**

- **Der Freistaat muss einen Stufenplan zur Erhöhung der Personalkostenzuschüsse vorlegen.**

 Der Staat muss die Personalkostenzuschüsse für kommunale Schulen in einem Stufenplan schrittweise auf das Niveau der privaten Schulen erhöhen. Kommunale Schulen entlasten den Staat von eigenen Ausgaben um geschätzte 300 Millionen Euro jährlich und leisten – wie hohe Gastschülerzahlen belegen – einen unentbehrlichen Beitrag zur schulischen Versorgung des ganzen Landes. Der niedrige Zuschusssatz in Art. 17 BaySchFG von nominell 61 Prozent deckt oft nicht einmal 50 Prozent der tatsächlichen Kosten ab. Bei privaten Schulen liegt der Zuschusssatz bei 112 Prozent. Folge der realitätsfernen Bezuschussung ist, dass kommunale Schulen weniger Wochenstunden bezuschusst bekommen als staatliche Schulen.

- **Der Freistaat muss den konnexitätsrechtlichen Vollkostenausgleich beim G 9 sicherstellen.**

 Der Bayerische Landtag hat am 07.12.2017 das Gesetz zur Wiedereinführung eines neunjährigen Gymnasiums beschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände haben den Dissensfall im Konsultationsverfahren erklärt, da ein Vollkostenausgleich in wesentlichen Punkten nicht erfolgt ist.

- **Der Freistaat muss den Verstaatlichungsanträgen kommunaler Schulen stattgeben.**

 Dem Staat liegen über 100 Anträge auf Verstaatlichung kommunaler Schulen vor. Sie wurden zum Teil schon vor Jahrzehnten gestellt und zeigen, in welch gefährliche Schieflage das kommunale Schulwesen geraten ist. Den Anträgen muss stattgegeben werden, zumal die staatliche Förderung auf einem viel zu niedrigen Niveau verharrt.

946

5.4 Der Freistaat muss mehr kommunale Gestaltungsmöglichkeiten für Bildungslandschaften oder Bildungsregionen einräumen und diese finanziell, personell sowie durch geeignete organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen unterstützen.

Bei der Festlegung örtlicher Schulstrukturen, der Schulorganisation und der Personalauswahl auf Schulleitungsebene benötigen die Kommunen mehr Mitwirkungsmöglichkeiten. Bei der Schulfinanzierung ist eine grundlegende Neuregelung erforderlich. Das Land sollte in einer ähnlichen Größenordnung wie der Bund Mittel bereitstellen, sich dabei aber nicht auf eine Anschubfinanzierung beschränken, sondern dauerhaft engagieren. Die Initiative des Bundes „Lernen vor Ort" war mit 60 Millionen Euro ausgestattet. Die Entwicklung von Bildungslandschaften setzt ein gemeinsames Bildungsmonitoring des Landes und der Kommunen voraus. Ohne Zugriff auf die Daten ist weder die Verbesserung der Qualität noch eine kommunale Bildungsplanung, Schulgebäudeplanung oder Ortsplanung möglich. Die staatlich beauftragte Stelle muss Kommunen, auch wenn sie über keine statistischen Ämter verfügen, Bildungsdaten und Auswertungen in anonymisierter Form kostenfrei zur Verfügung stellen.

Ö 16

Finanzplanbeschluss
hier: Beschluss über den Antrag eines geregelten Übergangs städtischer Schulen auf den Freistaat

Beschluss des Stadtrates

vom 24.03.2004

- öffentlich –

- einstimmig beschlossen -

I. Die sich immer weiter verschärfende Haushaltskrise und die seit Jahren völlig unzureichenden Schulfinanzierungsbedingungen (Lehrpersonalzuschüsse, Gastschulbeiträge, Fahrtkostenerstattungen, Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung, PC-Ausstattung etc.) führen zu einer Erkenntnis, an der kein Weg mehr vorbeiführt: Die Stadt Nürnberg kann sich ihr Schulwesen nicht mehr leisten.

Viele Angebote, die die kommunalen Schulen besonders attraktiv machen, mussten bereits eingeschränkt werden. Wir werden die finanziellen Ressourcen verstärkt auf unsere Funktion als Sachaufwandsträger konzentrieren müssen.

Ein Übergang städtischer Schulen auf den Freistaat Bayern, aus dessen föderaler Kultushoheit sich die Landeszuständigkeit für Schulen ableitet, kann nur einvernehmlich und sukzessive erfolgen. Von plakativen Aktionen wie Schulschließungen wird daher Abstand genommen, vielmehr müssen die Schulen, solange wir sie haben, in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Ein gutes Schulklima und eine hervorragende Unterrichtsqualität sind uns weiterhin wichtig.

Wären wir „lediglich" Sachaufwandsträger, wäre der Haushalt um jährlich 44 Mio. € entlastet.

Je höher die Entlastung im Bereich der Schulträgerschaft ist, desto besser kann die Stadt ihren Auftrag als Sachaufwandsträger erfüllen. „Sachaufwand" hat längst auch eine pädagogische Dimension.

Deshalb fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Nürnberg beantragt, städtische Schulen sukzessive in die Trägerschaft des Freistaates Bayern zu überführen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlungen über einen geregelten schrittweisen Übergang einzutreten. Dazu ist dem Freistaat jetzt schon weitestgehend entgegenzukommen (Beteiligung bei der Personalauswahl).

947

3. Die Stadt ist bereit, befristet 1/3 der jeweils eingesparten Mittel für eine „qualitätsoffensive Sachaufwandsträgerschaft" einzusetzen, mit folgenden Schwerpunkten:
Bereitstellung einer ausreichenden Zahl moderner und funktionaler Schulräume, auch für Mittags- und Ganztagsbetreuung
Modernisierung im Schulraumbestand
Ergänzung und Modernisierung der Ausstattung

4. Die Stadt ist bereit, dauerhaft 10% der eingesparten Mittel für pädagogische Zusatzangebote auszugeben, z.B.:
qualifizierte Ganztags- und Mittagsbetreuung
Sozialarbeit an der Schule
städtischer Beitrag zum Hauptschulkonzept
Beratung, Lehrerfortbildung und pädagogische Schulentwicklung

II. Ref.II
Ref. IV

Der Vorsitzende:	Der Referent:	Der Referent:	Die Schriftführerin:
(Dr Maly)	(Köhler)	(Dr. Wolz)	
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer	Schulreferent	

948

Abdruck an:

a) Ref. I
b) Ref. I/II-Stabstelle VR
c) Rpr
d) BgA
e) OrgA
f) PA
g) GPR
h) Stk

A B D R U C K

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2004 – Übergang städtischer Schulen auf den Freistaat, sogenannter „Verstaatlichungsbeschluss“
(Sitzung des Stadtrats am 18.12.2019)
hier: Stellungnahme des Gesamtpersonalrats

I. Der Gesamtpersonalrat hat sich, gemeinsam mit den Stufenpersonalvertretungen SchA und SchB, in seiner Sitzung vom 09.05.2019 mit dem Thema „Verstaatlichung kommunaler Schulen“ befasst. Im Zuge dessen hat sich der GPR einstimmig für eine vollständige Rücknahme des Beschlusses vom 24.03.2004 ausgesprochen.

Der im Jahr 2004 gefasste Beschluss geschah in Zeiten massiver Haushaltskonsolidierung. Dass die finanzielle Beteiligung des Freistaats an der Finanzierung der städtischen Schulen in der bisherigen Höhe nicht akzeptabel ist, wird von uns nicht bestritten. Dem Antrag von 2004 wurde seitens des Freistaats jedoch bislang nicht entsprochen; alle Aktivitäten der Stadt Nürnberg liefen ins Leere. Darüber hinaus werden dem Antrag seitens der Verwaltung keinerlei Erfolgsaussichten eingeräumt (siehe Punkt 3b der Sachverhaltsdarstellung).

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der pädagogischen Eigenständigkeit der kommunalen Schulen eine Symbolik diesem Mitarbeiterkreis gegenüber nicht notwendig ist. Dies schätzen wir als Gesamtpersonalrat anders ein. Viele Lehrkräfte entscheiden sich bewusst für den Eintritt in den kommunalen Schuldienst. Ein politischer Beschluss zur Überführung unserer Schulen in eine Trägerschaft des Freistaats Bayern steht dem konträr gegenüber.

Als GPR haben wir in den vergangenen Jahren gemeinsam mit der Verwaltung versucht das „Wir Gefühl“ bei der Stadt Nürnberg, also die Identifikation unserer Beschäftigten mit der Arbeitgeberin, zu erhöhen. Eine Aufhebung des Beschlusses wäre ein positives Signal in die Mitarbeiterschaft hinein.

Da die Entscheidung lt. Sachverhalt der Verwaltung einen reinen Symbolcharakter hat, regt der Gesamtpersonalrat an, den Beschluss aus dem Jahre 2004 zurückzunehmen und den bisherigen Kurs der Stadt Nürnberg konsequent weiterzugehen. Einen Beschluss, sich mit Nachdruck für die Erhöhung der Kostenbeiträge des Freistaates für die kommunalen Schulen, einzusetzen halten wir aktuell für die richtige politische Forderung.

II. Herrn OBM

Nürnberg, 13.12.2019
Gesamtpersonalrat

F. Körber
Vorsitzender

Abdruck an:
- Herrn Ref. I/II
- Stadtratsfraktion der SPD
- Stadtratsfraktion der CSU
- Stadtratsfraktion der Bündnis 90 / Die Grünen
- Stadtratsfraktion Die Ausschussgemeinschaft
- Stadtratsgruppe Linke Liste

Beschlussvorlage
Ref.I/II/139/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Einführung eines 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Anlagen:

Entscheidungsvorlage
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.10.2019
Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 18.11.2019
Antrag der Linken Liste vom 31.11.2019
Schreiben Bayerischer Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.10.2019
Schreiben Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 03.12.2019

Sachverhalt (kurz):

Ein wesentliches Ergebnis des ÖPNV-Gipfels am 29.04.2019 war, wie bereits berichtet, u. a. die Inaussichtstellung einer anteiligen Kostenübernahme des Freistaats zur Einführung eines vergünstigten 365-Euro-Jahrestickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler.

Zwischenzeitlich stehen die wesentlichen Eckpunkte der Einführung sowie die wesentlichen Produktmerkmale des 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler fest. Um eine Einführung des Angebots zum Schuljahresbeginn 2020/21 umzusetzen, sind zeitnah entsprechende Beschlüsse in den zuständigen VGN - Gremien erforderlich.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Entscheidungsvorlage mitsamt den zugehörigen Anlagen verwiesen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	3.000.000 €	**Folgekosten**	3.000.000 € pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	3.000.000 € pro Jahr
davon konsumtiv	3.000.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die für 2020 erforderlichen Haushaltmittel stehen unter das Maßgabe zur Verfügung, dass die derzeitige Monatsbezuschussung von Schülerinnen und Schülern der Sek. I / II gleichzeitig eingespart wird

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die vorgeschlagene Einführung eines 365-Euro-Tickets wirkt zugunsten aller berechtigten Auszubildenden, Schülerinnen und Schüler.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VAG**

☒ **BgA**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt einer Einführung eines 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler mit den im Sachstandsbericht skizzierten Rahmenbedingungen und Produktmerkmalen zusätzlich zum bestehenden VGN-Sortiment unter der Maßgabe einer entsprechenden finanziellen Beteiligung des Freistaats in Höhe von zwei Dritteln der entstehenden Fahrgeldmindereinnahmen sowie der dargestellten Wirkung auf den städtischen Haushalt zu und überträgt der Stadtverwaltung sowie der VAG das Mandat, in den VGN-Gremien entsprechende Beschlüsse zu einer Einführung zu fassen. Die derzeitige Bezuschussung von Monatskarten für Nürnberger Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II entfällt im Zuge der Einführung eines rabattierten Jahrestickets.

Einführung eines 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Entscheidungsvorlage:

Wesentliche Ergebnisse des ÖPNV-Gipfels am 29.04.2019 waren u. a. die Mitfinanzierungsbereitschaft des Freistaats Bayern von bis zu 12,8 Mio. EUR jährlich im Zeitraum 2020 bis 2024 zu innovativen Tarifmaßnahmen im VGN sowie die Inaussichtstellung einer anteiligen Kostenübernahme zur Einführung eines vergünstigten 365-Euro-Jahrestickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler.

Im VGN wurde daraufhin ein VGN-Innovationspaket entwickelt, das in der Stadtratssitzung am 25.09.2019, der VGN-Gesellschafterversammlung am 26.09.2019 sowie vom VGN-Grundvertragsausschuss am 10.10.2019 unter der Maßgabe der entsprechenden Finanzierungsbeteiligung des Freistaats beschlossen wurde. Diese wurde in einem Schreiben von StM Dr. Reichhart vom 25.09.2019 bestätigt. Die notwendigen vertraglichen Grundlagen im VGN zur formalen Sicherung der Finanzierungsströme werden derzeit erarbeitet. Mit der Umsetzung der ab dem Jahr 2020 vorgesehenen Maßnahmen wurde bereits begonnen.

Die Einführung eines speziellen, vergünstigten Jahresangebots für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zu einem Preis von 365 Euro wurde im VGN ebenfalls intensiv diskutiert. Auf Basis der Schreiben von StM Dr. Reichhart vom 31.10.2019 sowie des StMB vom 03.12.2019 wurden die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich konkretisiert (s. Anlagen). Im Wesentlichen stellen sich diese wie folgt dar:

- Die Pauschalzuweisungen des Freistaats im Rahmen der Art. 10a FAG und Art. 4 SchKfrG bleiben in der heutigen prozentualen Höhe erhalten, allerdings auf Basis des dann niedrigeren Ticketpreises von 365 Euro jährlich.
- Die Regelungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs und damit das wesentliche Instrument zur Schulstandortsicherung bleiben nach heutigem Prinzip erhalten. Die Schülerbeförderungsverordnung soll bis Frühjahr 2020 an die neuen Anforderungen aus der Einführung des Produkts angepasst werden.
- Hinsichtlich der Ausgleichsleistungen nach §45a PBefG wird grundsätzlich eine Neuregelung angestrebt. Bis dahin erfolgt eine Pauschalierung des Ausgleichs mit Abstimmung einer für den VGN tragfähigen Lösung mit der Regierung von Mfr., mit der das bisherige Volumen der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen weiterhin gewährleistet werden soll.
- Die entstehenden Fahrgeldmindereinnahmen wurden durch die VGN GmbH auf Basis des bekannten VGN-Nachfragegerüsts, erweitert um prognostizierte Mehrverkehre, inklusive verursachergerechter Betrachtung der finanziellen Wirkungen auf die Aufgabenträger im VGN, u. a. die Stadt Nürnberg, ermittelt. Es erfolgt eine Aktualisierung auf Basis der aktuellen Ergebnisse der Verkehrserhebung, sobald diese vorliegen.
- Der Freistaat gleicht zwei Drittel der entstehenden Fahrgeldmindereinnahmen aus, die Aufgabenträger im VGN tragen das übrige Drittel mit ihren jeweiligen, verursachergerechten Anteilen. Die Ausgleichsleistungen des Freistaats stehen unter dem jeweiligen Haushaltsvorbehalt.
- Die Einführung des Angebots soll zum Schuljahresbeginn 2020/21 erfolgen.

Das 365-Euro-Ticket soll folgende Produktmerkmale aufweisen:

- Das Ticket wird als Jahresticket zum Preis von 365 Euro angeboten.
- Das Ticket hat eine verbundweite Gültigkeit.
- Das Ticket wird ohne Altersgrenze eingeführt.

- Der Berechtigtenkreis (s. aktuelle Anträge der Fraktionen) wird in Anlehnung an §1 der AEAusglV (analog heutiger Rabattberechtigung bei Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs nach den VGN - Regularien) definiert, allerdings unter Ausklammerung der Studierenden, für die mit dem Semesterticket bereits ein gesondertes Angebot besteht. Die in den beiliegenden Anträgen genannten Personengruppen sind damit alle vom Berechtigtenkreis des Tickets erfasst. Der Freistaat hat wiederholt verdeutlicht, dass er eine Finanzierungsbeteiligung für Studierende ausschließt. Die bisherigen Kalkulationen der resultierenden Mindereinnahmen wurden bereits auf Basis dieses Berechtigtenkreises durchgeführt.

Das Angebot wird zusätzlich zum bestehenden Sortiment eingeführt. Die VGN-Wochen- bzw. Monatswertmarken im Ausbildungsverkehr bleiben gleichzeitig bestehen. Der von der Stadt Nürnberg bislang in Eigenleistung gewährte Zuschuss zu den Monatskarten für Schüler der Sekundarstufen I und II entfällt mit der Einführung des stark vergünstigten Jahresangebots.

Um den notwendigen Vorlauf zur vertrieblichen Umsetzung des neuen Angebots zu gewährleisten, sind Beschlussfassungen spätestens in den VGN-Gremiensitzungen am 02.04.2020 (VGN-Gesellschafterversammlung) sowie am 23.04.2020 (VGN-Grundvertragsausschuss) vorgesehen.

Die Berechnung der künftigen haushaltswirksamen, jährlichen Ausgleichsleistung der Stadt Nürnberg beläuft sich auf rund 3 Mio. Euro. Die berechneten finanziellen Effekte wurden im Haushalt bereits berücksichtigt und entsprechend eingeplant. Dies setzt jedoch voraus, dass die derzeitige Monatsbezuschussung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II gleichzeitig eingespart wird.

Anlagen

1. Schreiben des Bayerischen Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.10.2019
2. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 03.12.2019

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus

90403 Nürnberg

ÄRu.FinanzA

OBERBÜRGERMEISTER
30. OKT. 2019
/.....Nr.

I/II	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
		4	Antwort vor Absendung vorlegen
3.V. VAG	2 z.K.V.	5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Kopie: Dr. Maly

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
Fax: (0911) 231-2930
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

30. Oktober 2019

365-Euro-Ticket für alle Schüler*innen in Bayern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stadtratssitzung am 25. September 2019 wurde über die Einführung des 365-Euro-Schüler*innenticket für das Schuljahr 2020/2021 berichtet. Auf Nachfrage wurde in diesem Zusammenhang erklärt, dass Schüler*innen der freien Schulen nicht von diesem Angebot profitieren. Begründet wurde dies mit dem fehlenden Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit beziehungsweise eines Erstattungsanspruchs.

Eine Nachfrage beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ergab jedoch, dass alle Schüler*innen Anspruch auf das 365-Euro-Ticket haben – auch jene an staatlich genehmigten Privatschulen und nicht nur Schüler*innen von öffentlichen und anerkannten Privatschulen.

Die Antwort des Ministeriums fügen wir bei.

Wir setzen selbstverständlich voraus, dass die Stadt die Beschlussvorlage des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr umsetzt.

Vor diesem Hintergrund stellen wir zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden **Antrag**:

- Die Stadt berichtet, welche Konsequenz sich aus dem oben genannten Sachverhalt für die VAG und/oder den städtischen Haushalt 2020 ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

E. Leo

Elke Leo
Stadträtin

A. Friedel

Andrea Friedel
Stadträtin

spd@stadt.nuernberg.de
www.spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de

U1, U11 Lorenzkirche
Bus 36, 46, 47 Rathaus

Rathaus
90403 Nürnberg

Tel 0911 / 231-2906
Fax 0911 / 231-3895

SPD
STADTRATSFRAKTION
NÜRNBERG

SPD Stadtratsfraktion | Rathaus | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathaus
90403 Nürnberg

ÄR u. FinanzA

OBERBÜRGERMEISTER
19. NOV. 2019
/.....Nr.

I/II	1 Zur Kts.	3	Zur Stellungnahme
3.BM	2 X z.w.V.	4	Antwort vor Absendung vorlegen
		5	Antwort zur Unterschrift vorlegen

Kopie: Ref

Nürnberg, 18. November 2019
Brehm

Ausgestaltung des 365-Euro-Tickets für Schüler*innen und Azubis

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

es ist zu begrüßen, dass sich die Staatsregierung an der Finanzierung eines 365-Euro-Jahrestickets für Schüler*innen sowie Auszubildende in der Region beteiligen will. Dafür ist eine dauerhaften Unterstützungs- und Finanzierungszusage seitens des Freistaats notwendig.

Ganz grundsätzlich fordert die SPD, dass alle Schüler*innen mindestens bis zur 10. Klasse eine kostenlose Fahrkarte erhalten. Derzeit sind Kinder freier Schulen und solche mit einem Schulweg kürzer als drei Kilometer außen vor. Das wäre ein gerechter und wichtiger Schritt, um Familien zu entlasten und Kindern mehr Mobilität zu ermöglichen.

Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des neuen Tickets ist es wichtig, dass nicht nur die Berufsschüler*innen in einer dualen Ausbildung Anspruch auf das Ticket haben sondern auch Berufsfachschüler*innen und alle jungen Menschen, in entsprechenden schulischen Übergangsklassen und -systemen, zum Beispiel im BvJ oder JoA-Klassen.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass auch allen jungen Menschen, die einen (Bundes-)Freiwilligendienst oder freiwilliges ökologisches bzw. soziales Jahr leisten, das Ticket nutzen können.

Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Stadtratsfraktion zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über die Finanzierung des Tickets und die Zusagen des Freistaats. Bei den anstehenden Verhandlungen macht sie sich dafür stark, dass das Ticket für den oben genannten Personenkreis geöffnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Brehm

Thorsten Brehm
stv. Fraktionsvorsitzender

Stadtratsfraktion Nürnberg SPD

LINKE LISTE
Nürnberg

LINKE LISTE Nürnberg, Forsthofstraße 36, 90461 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Ulrich Maly
Rathausplatz

90403 Nürnberg



Forsthofstraße 36
90461 Nürnberg
Telefon: 0911 – 13 09 51 67
2 87 60 13
https://linke-liste-nürnberg.de
buero@linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, 31. November 2019

Stadtratsantrag zum zukünftigen Schüler*innenticket

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Einführung eines 365-Euro-Jahrestickets für Schüler*innen sowie Auszubildende für den VGN ab dem neuen Schuljahr 2020 ist beschlossene Sache. Klärungsbedarf gibt es jedoch für die detaillierte Umsetzung dieses Tickets.

Keinesfalls darf es durch das neue Schüler*innenticket zur Ungleichbehandlung oder Verschlechterung führen. Um dies auszuschließen, sollte zeitnah das Konzept zur Einführung erörtert werden. Wichtig ist vor allem, dass das bisherige Schüler*innenticket bis zur 10. Klasse beibehalten wird, da es für diese Altersgruppe sonst eine Verteuerung wäre. Da uns zahlreiche Anfragen erreichen, bitte ich um Behandlung meines Antrages in der kommenden Stadtratssitzung.

Antrag:

Der Stadtrat führt mit dem Freistaat Gespräche mit folgender Zielrichtung:

1. Das bisherige Schüler*innenticket für Schüler*innen bis zur 10. Klasse bleibt erhalten.
2. Das zukünftige 365 Euro-Jahresticket gilt für:

a) alle Schüler*innen und Auszubildende, unabhängig von der Entfernung Wohnort zur Schule

b) für alle Schüler*innen, unabhängig vom Träger der Schule

c) für alle Auszubildende, unabhängig von der Art der Ausbildung (schulisch, dual, FSJ etc.)

Mit freundlichen Grüßen
Marion Padua

M. Padua

Stadträtin der Linken Liste

Bayerischer Staatsminister für
Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Hans Reichhart

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Kurt Gribl
Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München

München, 31. Okt. 2019
3526.1-3-5

Eckpunkte 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrter Herr Dr. Gribl, lieber Kurt

der Freistaat will vor allem junge Menschen frühzeitig für den öffentlichen Nahverkehr gewinnen und ebnet deshalb den Weg für ein 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler. Die Staatsregierung setzt damit die Ergebnisse des ÖPNV-Gipfels vom 29. April 2019 um. Das 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler soll den umweltfreundlichen ÖPNV stärken und so zum Umwelt- und Klimaschutz im Verkehrsbereich beitragen. Das Ticket soll in den im Koalitionsvertrag genannten Verkehrsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt und Würzburg eingeführt werden.

Im Folgenden möchten wir Dich über die Grundlagen und Eckpunkte des 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler informieren:

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350
ministerbuero@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

- **Berechtigte** des 365-Euro-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sind:
 - **Schülerinnen** und **Schüler** an **allgemein-** und **berufsbildenden** Schulen (unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit /-erstattungsanspruch besteht).
 - **Auszubildende** und **Beamtenanwärter** der QE1 und QE2
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer am **Freiwilligen Sozialen Jahr** und am **Freiwilligen Ökologischen Jahr** sowie **Bundesfreiwilligendienstleistende**.
- Das 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler wird ohne Altersgrenze eingeführt.
- Das Ticket wird ausschließlich als Jahresticket mit verbundweiter Gültigkeit angeboten.
- Der Freistaat übernimmt **zwei Drittel der Mindereinnahmen**, **vorbehaltlich** der **Bereitstellung** der jeweiligen Mittel im Haushalt. Vollzugsbehörde für den Ausgleich der Mindereinnahmen ist die Regierung, in deren Bezirk der jeweilige Verkehrsverbund seinen Schwerpunkt hat.
- Das Ticket ist ein **zusätzliches** Tarifangebot in Ergänzung der vorhandenen Tarifangebote im Ausbildungsverkehr.

Die **bestehenden Steuerungsmöglichkeiten** der Schülerinnen und Schüler an weiterführende Schulen **über die Schulwegkostenfreiheit** werden **aufrechterhalten** (geringster Beförderungsaufwand ermittelbar über Kosten für Monatskarten). Das **Staatsministerium** für **Unterricht** und **Kultus** wird bis **Frühjahr 2020** die Schülerbeförderungsverordnung anpassen.

Hinsichtlich der **Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG** wird vom Freistaat grundsätzlich eine landesrechtliche Neuregelung angestrebt. Bis zu einer generellen Neuregelung sollen die Ausgleichsleistungen pauschaliert werden. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird aufgrund der jetzigen Ausgleichssituation auf die Verkehrsverbünde zukommen, um für jeden einzelnen Verbund eine tragfähige Lösung zu finden.

Die **Pauschalzuweisungen** des Freistaates an die Aufgabenträger zu deren tatsächlichen Kosten im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges erfolgen weiterhin im Rahmen des Art. 10a FAG und Art. 4 SchKfrG, allerdings angepasst an den neuen Ticketpreis.

Das 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler gilt in dem jeweiligen Verkehrsverbund, in dem es eingeführt wird. Der Gültigkeitsbereich endet daher an der jeweiligen Verbundgrenze. Es wird daher vorgeschlagen – sofern erforderlich – für „Überlappungsbereiche" zwischen den Verbünden auf Ebene der Verbünde zu prüfen, ob für bestimmte Bereiche oder Linien eine gegenseitige Anerkennung der Tickets möglich ist.

Für Detailfragen steht Dir Herr Fregin (carsten.fregin@stmb.bayern.de; Tel. 089 / 2192 – 3820) und seine Kolleginnen und Kollegen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Reichhart

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
Geschäftsführung
Rothenburger Straße 9
90443 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
11.11.2019	62-3523.3-5-3	Frau Dr. Philipp	03.12.2019
	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail
	089 2192-3843 / -	LAZ67-1431	Constanze.Philipp@stmb.bayern.de

365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrter Herr Haasler, sehr geehrter Herr Mäder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2019. Eine erste fachliche Einschätzung zu den darin aufgeworfenen Fragen wurde Ihnen bereits in der 107. Gesellschafterversammlung am 14. November 2019 dargelegt. Wie bereits angekündigt, nehmen wir nun auch schriftlich Stellung:

1. Bezugsberechtigter Personenkreis; Altersgrenze

Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass mit Ausnahme von den Studierenden, die in § 1 AEAusglV genannten Personengruppen bezugsberechtigt sein sollen. Die Regelung des § 1 AEAusglV entspricht § 1 PBefAusglV, die maßgeblich für die Definition der Auszubildenden im Sinne des § 45a PBefG ist.

2. Berechnung der Mindereinnahmen

Den angebotenen Informationstermin beim VGN nehmen wir gerne wahr und bitten um entsprechende Terminvorschläge.

Telefon: 089 2192-02
Telefax: 089 2192-13350
poststelle@stmb.bayern.de
www.stmb.bayern.de
Franz-Josef-Strauß-Ring 4 · 80539 München
Dienstgebäude Lazarettstr. 67, München

Die Systematik der Prognoserechnung und die Richtigkeit der tatsächlichen und nachträglichen IST-Berechnung sollte nach unserem Dafürhalten zudem von einem externen Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Hinsichtlich der Frage, ob die Ausgleichsleistungen des Freistaates und der Aufgabenträger als „Fahrgeldeinnahmen" im Sinne des § 231 SGB IX angesetzt werden können, werden wir das zuständige StMAS einbeziehen.

3. Fortschreibung der Ausgleichsleistungen

Wie bereits in den Eckpunkten zum 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler mitgeteilt, übernimmt der Freistaat zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt.

4. Benennung des Tickets

Geeignete Vorschläge für die Benennung des Tickets können wir gerne jederzeit abstimmen.

5. Dauerhaftigkeit der Ausgleichszahlungen

Wie bereits im Schreiben vom 31. Oktober 2019 mitgeteilt, übernimmt der Freistaat zwei Drittel der entstehenden Mindereinnahmen vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt. Weiterreichende Aussagen sind mit Hinblick auf das Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

6. Zahlungsmodalitäten

Sobald die Mittel im jeweiligen Haushalt bereitgestellt sind, können sie auch weitergeleitet werden. Wir gehen davon aus, dass Zahlungsintervalle von 4-6 Zahlungen pro Jahr möglich sein sollten. Für das Jahr 2020 sehen wir hier aktuell kein Liquiditätsproblem bei den Unternehmen, weil die Einführung des Ticketangebots erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen wird und bis dahin auch die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollten. Ab Mai dürfte nach dem aktuellen Stand die erste Auszahlung möglich sein.

7. Allgemeine Vorschrift

Aus unserer Sicht ist ein Vorgehen entsprechend des Art. 8 Abs. 5 Grundvertrag, wenn alle Aufgabenträger der einnahmenmindernden Tarifmaßnahme zustimmen, möglich.

8. Nächstgelegene Schule

Die bestehenden Steuerungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler an weiterführende Schulen über die Schulwegkostenfreiheit werden aufrechterhalten (geringster Beförderungsaufwand ermittelbar über Kosten für Monatskarten). Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird bis Frühjahr 2020 die Schülerbeförderungsverordnung anpassen. Die Kilometergrenzen bleiben erhalten.

9. 1. Wagenklasse

Aus unserer Sicht sollte wie vorgeschlagen ein Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen bleiben.

10. Kostenträger-Schüler

Gegen die von der Projektgruppe gemachten Vorschläge ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

11. Selbstzahler

Wie schon von der Projektgruppe angemerkt muss bei der Kommunikation nach außen gegenüber den potentiellen Kunden deutlich gemacht werden, dass

- das 365-Euro-Ticket ein Jahresticket ist,
- das 365-Euro-Ticket nur dann gültig ist, wenn auch die Bezugsberechtigung nachgewiesen werden kann,
- nur eine Einmalzahlung möglich ist,
- es keine Kündigungs-/ Rückgabemöglichkeit gibt,

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fregin
Ministerialrat

Beschlussvorlage
Ref.VI/144/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Projekt "Altstadt am Wasser"
Umwidmung von Planungsmitteln auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf der Errichtung eines Wasserspiels"

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Beschluss des AfS vom 14.11.2019 zur Aufwertung des Platzes

Sachverhalt (kurz):

Die Zweckbindung der Planungsmittel für das Projekt „Altstadt am Wasser“ wurde im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 von Stadtrat beschlossen. Zur Bereitstellung der Planungsmittel für die Maßnahme „Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf der Errichtung eines Wasserspiels“ ist es erforderlich, die Mittel des Projektes „Altstadt am Wasser" förmlich umzuwidmen.

Die Aufwertung des Aufseßplatzes wurde in der öffentlichen Sitzung des AfS am 14.11.2019 auf der Grundlage der Planung von Birgit Hammer Landschafts.Architektur vom 25.10.2019 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Umwidmung der Planungsmittel für das Projekt "Altstadt am Wasser" auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels" gefasst.

Nach der Beschlussfassung durch den AfS muss ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Umwidmung dem Stadtrat vorgelegt werden.

Die Maßnahme wurde für den MIP 2020-2023 als Projekt des Stadterneuerungsgebietes Galgenhof/ Steinbühl angemeldet. Im Rahmen der Haushaltsberatungen am 21.11.2019 wurden die Finanzmittel für die Maßnahme bereitgestellt. Die Planungsmittel werden zu einem Teil über den Stpl-Haushalt zur Verfügung gestellt, die noch fehlenden Mittel sollen durch die Mittel des Projektes "Altstadt am Wasser" gedeckt werden.

Hiermit wird ein Beschluss zur Umwidmung von Planungsmitteln des Projektes „Altstadt am Wasser“ zum Projekt „Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels“ begehrt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.370.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	1.200.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	170.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
siehe Sachverhalt

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Aufwertungsmaßnahme führt zu einer Verbesserung der stadträumlichen und städtebaulichen Situation und schafft eine hohe Nutzungs- und Aufenthaltsqualität für alle Bürgerinnen und Bürger

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II StK**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Umwidmung von Planungsmitteln des Projektes "Altstadt am Wasser" in einer Höhe von 100.000 Euro auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf der Errichtung eines Wasserspiels".

Beilage

Betreff:
Projekt "Altstadt am Wasser"
Umwidmung von Planungsmitteln auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf der Errichtung eines Wasserspiels"

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangssituation

Die Zweckbindung der Planungsmittel für das Projekt „Altstadt am Wasser“ in einer Höhe von 100.000 Euro wurde im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 vom Stadtrat beschlossen. Zur Bereitstellung der Planungsmittel für die Maßnahme „Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf der Errichtung eines Wasserspiels“ ist es erforderlich, die Mittel des Projektes „Altstadt am Wasser" förmlich umzuwidmen.

Die Aufwertung des Aufseßplatzes wurde in der öffentlichen Sitzung des AfS am 14.11.2019 auf der Grundlage der Planung von Birgit Hammer Landschafts.Architektur vom 25.10.2019 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Umwidmung der Planungsmittel für das Projekt "Altstadt am Wasser" auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels" gefasst.

Nach der Beschlussfassung durch den AfS muss ein entsprechender Beschlussvorschlag zur Umwidmung dem Stadtrat vorgelegt werden.

2. Maßnahme „Aufwertung Aufseßplatz“

2.1 Informationen zur Planung

Vor dem Hintergrund der Aufstellung des „Hexagonal Water Pavillon“ von Jeppe Hein auf dem Aufseßplatz und der großen positiven Resonanz dazu aus der Bürgerschaft wurde die Verwaltung in Form von Anträge der SPD- und CSU-Stadtratsfraktion aufgefordert, auf dem Aufseßplatz die dauerhafte Situierung eines Wasserspiels zu schaffen bzw. zu prüfen.

Darüber hinaus wurden seit Längerem über das Quartiersmanagement im Stadterneuerungsgebiet Galgenhof/Steinbühl Forderungen der Anwohner an die Verwaltung herangetragen, Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität auf dem Aufseßplatz, insbesondere zur Verschattung der Platzfläche und zusätzliche Sitzmöglichkeiten, zu ergreifen.

Aufgrund der oben genannten Arbeitsaufträge an die Verwaltung wurde im Frühjahr diesen Jahres das Büro Landschafts.Architektur Birgit Hammer, Berlin, beauftragt, ein städtebauliches Gesamtkonzept zur Aufwertung des Aufseßplatzes zu entwickeln mit Schwerpunkt auf Errichtung eines dauerhaften Wasserspiels.

Das städtebauliche Gesamtkonzept wurde in den AfS am 14.11.2019 eingebracht.

2.2 Finanzierung der Maßnahme

Auf der Grundlage der Kostenschätzung von Landschafts.Architektur Birgit Hammer belaufen sich die Herstellungskosten der Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt auf brutto 1.200.000 Euro (gerundet). Die Planungskosten der Maßnahme werden auf brutto 170.000 Euro (gerundet) veranschlagt.

Die Maßnahme wurde für den MIP 2020-2023 als Projekt des Stadterneuerungsgebietes Galgenhof/ Steinbühl angemeldet. Im Rahmen der Haushaltsberatungen am 21.11.2019 wurden die Finanzmittel für die Maßnahme bereitgestellt.

Die Planungsmittel werden zu einem Teil über den Stpl-Haushalt zur Verfügung gestellt, die noch fehlenden Mittel sollen durch die Mittel des Projektes "Altstadt am Wasser" in einer Höhe von 100.000 Euro gedeckt werden.

Bezüglich ausführlicher Informationen zur Planung und Finanzierung der Maßnahme wird auf die Behandlung und Beschlussfassung im AfS vom 14.11.2019 verwiesen.

3. Begründung für die Umwidmung der Planungsmittel „Altstadt am Wasser“
Die Zweckbindung der Mittel für das Projekt „Altstadt am Wasser“ wurde im Rahmen des Haushaltsplanes 2018 von Stadtrat beschlossen. Zur Bereitstellung der Mittel für die Maßnahme „Aufwertung des Aufseßplatzes“ ist es erforderlich, die Mittel des Projektes „Altstadt am Wasser förmlich umzuwidmen.

Die Umwidmung von nicht mehr benötigten Planungsmitteln vom Projekt „Altstadt am Wasser“ zum Projekt „Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels“ wird wie folgt begründet:

Aufgrund unvorhergesehener, wichtiger Projekte, die kurzfristig bearbeitet werden mussten, wie Umgestaltung Bielingplatz, Städtebauliche Analyse Opernumfeld und, nicht zuletzt, Umgestaltung Aufseßplatz, sowie reduzierte Personalkapazität konnte das Projekt „Altstadt am Wasser“, dass das Erarbeiten einer konzeptionellen Vorstellung über die Entwicklung der Altstadt entlang der Pegnitz zum Ziel hatte, nicht forciert werden.

Beide Projekte, sowohl „Altstadt am Wasser“ als auch „Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels“ liegen in Stadterneuerungsgebieten und haben u. a. zum Ziel, den öffentlichen Raum aufzuwerten und klimaverbessernde, stadtbildprägende sowie freizeitbezogenen Qualitäten auszubauen. Im Falle der Altstadt ist zentraler Bestandteil die Pegnitz und ihr Umfeld, im Falle des Aufseßplatzes spielt das zu errichtende Wasserspiel eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus werden die nicht mehr benötigten Planungsmittel eingesetzt für Planungen in einem Stadtteil, der dringend einer Verbesserung der städtebaulichen und stadträumlichen Strukturen bedarf. Insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Situation des ehemaligen Kaufhofes ist die Aufwertung des Aufseßplatzes für die Südstadt und ihrer Bewohner ein wichtiges Signal.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass Mittel des Projektes „Altstadt am Wasser“ mittelfristig nicht benötigt werden. Die Finanzierung anderer städtebaulicher Vorhaben und Projekte in der Altstadt, z. B. Umgestaltung Nägeleinsplatz, bleiben von der Umwidmung unberührt.

4. Weiteres Vorgehen
Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für Planungskosten durch das Projekt „Altstadt am Wasser“ soll das Büro Landschafts.Architektur Birgit Hammer, Berlin, zügig mit weiteren Architekten-leistungen nach HOAI zur Aufwertung des Aufseßplatzes beauftragt werden, mit dem Ziel das Wasserspiel und die Freianlagenplanung in 2020/2021 zu realisieren.

Sitzung des Stadtplanungsausschusses am 14.11.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

6.1. Aufwertung des Aufseßplatzes
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.03.2016
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.10.2018
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.10.2018
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 29.07.2019
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 01.08.2019
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.11.2019 (Tischvorlage)
- wird als Tischvorlage nachgereicht -

Beschlussvorschlag:
Der Stadtplanungsausschuss beschließt:

1.Die Planungen zur Aufwertung des Aufseßplatzes werden auf der Grundlage des Vorentwurfes, Variante b, von Birgit Hammer Landschafts.Architektur vom 25.10.2019 - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung - weitergeführt. Weitere Planungsleistungen zur Umsetzung sollen beauftragt werden.

2. Die Planungsmittel für das Projekt "Altstadt am Wasser" in einer Höhe von 100.000 Euro werden auf das Projekt "Aufwertung des Aufseßplatzes mit Schwerpunkt auf Errichtung eines Wasserspiels" umgewidmet.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die noch nötigen 70.000 Euro für den Haushalt 2020 zu beantragen und für das Kämmereipaket anzumelden.

Einstimmig beschlossen

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift aus der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Nürnberg, 18.11.2019

Gerald Raschke
Vorsitzender

Daniel F. Ulrich
Referent

Claudia Reuter
Schriftführung

971

Ö 17.1

Beschlussvorlage
OA/010/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern - Bestellung einer neuen stellvertretenden Verbandsrätin

Sachverhalt (kurz):

Die Stadt Nürnberg ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern und wird dabei von der bestellten Verbandsrätin Katrin Kurr, Leiterin des Ordnungsamts, vertreten. Der stellvertretende Verbandsrat Dr. Hans Giering geht zum 01.12.2019 in Ruhestand. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die stellvertretende Leiterin des Veterinäramts, Frau Daniela Rickert, als stellvertretende Verbandsrätin zu benennen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Frau Daniela Rickert wird als stellvertretende Verbandsrätin für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung ernannt.

Berichtsvorlage (bis 15.05.2019)
Rpr/017/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Bericht
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff:

Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Anlagen:

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Bericht:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg nach Art. 105 bzw. 106 GO vorgelegt. Schwerpunkte im Bericht sind insbesondere die finanziellen Verhältnisse, die Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen, die Informationstechnik, die Eigenbetriebe, die Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertagesbetreuung, die Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen sowie die Bauausgaben. Wie in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nürnberg (RPrO) vorgesehen hat, das Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation (Ref. I/II) die betroffenen Verwaltungsbereiche aufgefordert, zu den einzelnen Textziffern (TZ) Stellung zu nehmen. Diese sind als Anlage beigefügt.

Um eine umfassende Befassung mit den Prüfungsbemerkungen zu ermöglichen, ist den Dienststellen ein vergleichsweise langer Zeitraum eingeräumt worden. Die nun vorliegenden Stellungnahmen zeigen durchwegs eine gründliche Auseinandersetzung der Verwaltung mit der BKPV-Prüfung. Zu TZ 2 des vorliegenden BKPV-Berichtes (Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011) hat das Rechnungsprüfungsamt (Rpr) in Absprache mit Ref. I/II die Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen gesondert angefordert. Über den Stand der Äußerungen der jeweiligen Dienststellen bezüglich der Anmerkungen des BKPV in TZ 2 wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Generell ist Rpr für die Überwachung der Ausräumung der Prüfungsfeststellungen (RPrO Nr. 10.4) zuständig. Insoweit wird dem Rechnungsprüfungsausschuss noch ein Erledigungs- bzw. Abschlussbericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg vorgelegt. In diesen werden dann auch die Anmerkungen der Regierung von Mittelfranken zu den von ihr mit Schreiben vom 08.10.2019 angeforderten Stellungnahmen der Stadt Nürnberg zu diversen Textziffern einfließen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger wird nicht operativ tätig.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bericht

über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse
2010 bis 2016 der

Stadt Nürnberg

Berichtsband

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 6
 - 1.1 Finanzielle Verhältnisse (Teil 3) ... 6
 - 1.2 Behandlung und Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen (Abschnitt 4.1) ... 7
 - 1.3 Neue Feststellungen ... 7
 - 1.3.1 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen (Abschnitt 4.2) ... 8
 - 1.3.2 Kassenwesen (Abschnitt 4.3) ... 9
 - 1.3.3 Informationstechnik (Abschnitt 4.4) ... 9
 - 1.3.4 Eigenbetriebe (Abschnitt 4.5) ... 10
 - 1.3.5 Erschließungs- und Ausbaubeiträge (Abschnitt 4.6) ... 12
 - 1.3.6 Friedhofs- und Bestattungswesen (Abschnitt 4.7) ... 13
 - 1.3.7 Kinder- und Jugendhilfe (Abschnitt 4.8) ... 13
 - 1.3.8 Kindertagesbetreuung (Abschnitt 4.9) ... 14
 - 1.3.9 Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen (Abschnitt 4.10) ... 15
 - 1.3.10 Fiduziarische Stiftungen (Abschnitt 4.11) ... 16
 - 1.3.11 Baufachliche Prüfung (Teil 5) ... 16
2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung 19
 - 2.1 Allgemeine Angaben ... 19
 - 2.2 Prüfungsgegenstand ... 19
 - 2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer ... 19
 - 2.4 Prüfungsgebiete ... 20
 - 2.5 Prüfungsverfahren ... 21
 - 2.6 Schlussbesprechung ... 22
3. Finanzielle Verhältnisse 23
 - 3.1 Haushaltsplanung und Bewirtschaftung ... 23
 - 3.1.1 Bestandteile des Haushaltsplans 2017 ... 23
 - 3.1.2 Budgetierung ... 23
 - 3.1.3 Haushaltskonsolidierung ... 25
 - 3.2 Vermögensrechnungen 2010 bis 2016 (Anlage 2) ... 27

Seite

3.3 Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung ... 32
3.3.1 Ergebnisrechnungen (Anlage 4) ... 32
3.3.2 Ergebnisse ausgewählter Produkte und Produktgruppen (Anlage 9) ... 46
3.4 Ergebnisse der Finanzrechnungen (Anlage 5) ... 48
3.4.1 Investitionstätigkeit und Finanzierung (Anlage 6) ... 50
3.4.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 7) ... 51
3.4.3 Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und steuerliche Auszahlungen (Anlage 8) ... 53
3.4.4 Soziales ... 57
3.4.5 Beteiligungen an Unternehmen (Anlage 9) ... 65
3.4.6 Entwicklung der Verschuldung ... 66
3.5 Voraussichtliche Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2020 (Anlage 10) ... 69
3.6 Kassenlage ... 70
4. Einzelfeststellungen 72
4.1 Behandlung und Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen ... 72
4.1.1 Behandlung früherer Prüfungsfeststellungen ... 72
4.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen ... 73
4.2 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen ... 90
4.2.1 Grundsätzliche Feststellungen ... 91
4.2.2 Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg ... 94
4.2.3 Nachweis und Bewertung der Kunstgegenstände ... 100
4.2.4 Finanzanlagen ... 124
4.3 Kassenwesen ... 129
4.4 Informationstechnik ... 133
4.5 Eigenbetriebe ... 158
4.5.1 Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) ... 159
4.5.2 Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ... 181
4.5.3 Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) ... 192
4.5.4 Franken-Stadion Nürnberg (FSN) ... 194
4.5.5 NürnbergBad (NüBad) ... 207
4.5.6 NürnbergStift (NüSt) ... 210
4.6 Erschließungs- und Ausbaubeiträge ... 211

Seite

4.7 Friedhofs- und Bestattungswesen ... 215
4.7.1 Satzungs- und Vertragsrecht ... 216
4.7.2 Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Friedhofsverwaltung ... 221
4.8 Kinder- und Jugendhilfe ... 226
4.9 Kindertagesbetreuung ... 250
4.10 Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen ... 257
4.10.1 Vorbemerkungen ... 257
4.10.2 wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen (WBG) ... 258
4.10.3 NürnbergMesse GmbH ... 261
4.10.4 Flughafen Nürnberg GmbH ... 266
4.11 Fiduziarische Stiftungen ... 269
4.11.1 Allgemeine Angaben ... 269
4.11.2 Otto-Lauterbach-Stiftung für Kriegsblinde und im Krieg Ertaubte 270
4.11.3 Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten ... 273
4.11.4 Marie-Hack-Stiftung Nürnberg ... 276
4.11.5 Johann und Liselotte Lehner Stiftung Nürnberg ... 280
4.11.6 Stiftung Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte283
4.11.7 Ernst und Berta Wurzer Stiftung ... 287
4.11.8 Erich und Grete Berwind Stiftung ... 291

5. Baufachliche Prüfung 294

5.1 Maßnahmenübergreifende Feststellungen ... 296
5.1.1 Pflicht-Versicherung durch den Auftragnehmer ... 296
5.1.2 Nachtragsmanagement ... 298
5.2 Neubau Berufsschule B14 mit Tiefgarage ... 300
5.2.1 Projektbeschreibung ... 300
5.2.2 Kostenentwicklung ... 300
5.2.3 Freiberufliche Leistungen ... 301
5.2.4 Bauleistungen ... 306

Seite

5.3 Neubau Kindertagesstätte (WBG Kommunal GmbH) ... 309
5.3.1 Einbindung der WBG Kommunal GmbH ... 309
5.3.2 Projektbeschreibung ... 310
5.3.3 Kostenentwicklung ... 311
5.3.4 Baubetreuung durch WBG Kommunal GmbH ... 311
5.3.5 Planungsleistungen ... 312
5.3.6 Bauleistungen ... 314
5.4 Neubau Langwasserbad (Eigenbetrieb NüBad) ... 317
5.4.1 Angaben zur Baumaßnahme ... 317
5.4.2 Planungsleistungen ... 318
5.4.3 Bauleistungen ... 321
5.5 Baumaßnahmen des Eigenbetriebs SUN ... 333
5.5.1 Neubau der Nachklärbecken 1 bis 3 ... 334
5.5.2 Neubau Regenrückhaltebecken Moritzbergstraße ... 345
5.5.3 Kanalerschließung Baugebiet Eichenlöhlein ... 347
6. Anmeldung bei der Kassenversicherung 353

Anlagen

1	Angaben über die Stadt und ihre Verwaltung
2	Vermögensrechnung
3	Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
4	Ergebnisrechnung
5	Finanzrechnung
6	Investitionstätigkeit und Finanzierung
7	Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit
8	Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und steuerliche Auszahlungen
9	Ergebnisse ausgewählter Produkte und Produktgruppen; Beteiligungen
10	Finanzplanung zum Haushaltsplan 2017
11	Otto-Lauterbach-Stiftung für Kriegsblinde und im Krieg Ertaubte
12	Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten
13	Marie-Hack-Stiftung Nürnberg
14	Johann und Liselotte Lehner Stiftung Nürnberg
15	Stiftung Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte
16	Ernst und Berta Wurzer Stiftung
17	Erich und Grete Berwind Stiftung

Anlagen siehe Anlagenband

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

1.1 Finanzielle Verhältnisse (Teil 3)

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt waren im Berichtszeitraum angespannt. Die Kassenlage war geordnet.

Die Ergebnisrechnungen schlossen mit Ausnahme von 2014 mit Jahresüberschüssen ab, die der Ergebnisrücklage zugeführt wurden. Der Jahresfehlbetrag 2014 von rd. 27,0 Mio € wurde der Ergebnisrücklage entnommen. 2010 ergab sich ein positives Jahresergebnis nur, weil die Erhöhung der Kapitalrücklage beim Kommunalunternehmen Klinikum von der Stadt unzutreffend als nachträgliche Herstellungskosten der Finanzanlage behandelt wurde. Zur Verbesserung des Jahresergebnisses 2011 trugen die höheren Schlüsselzuweisungen und die deutlich niedrigeren Abschreibungen bei. Auch 2012 verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr geringfügig. Insbesondere das Aufkommen an Gewerbesteuer und die Beteiligung an der Einkommenssteuer lagen über den Vorjahreswerten. 2013 standen den gestiegenen Gewerbesteuererträgen v.a. höhere Personalaufwendungen gegenüber. Das Jahresergebnis erreichte nicht mehr ganz das Vorjahresniveau. Aufgrund des gegenüber dem Vorjahr deutlichen Rückgangs bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer schloss das Jahresergebnis 2014 mit einem Fehlbetrag. Vor allem die höheren Schlüsselzuweisungen und die Steigerungen bei der Einkommenssteuerbeteiligung führten 2015 wieder zu einem positiven Jahresergebnis. Das günstigste Jahresergebnis im Berichtszeitraum erzielte die Stadt 2016 wegen des deutlichen Anstiegs bei den Gewerbesteuererträgen. Nach der Haushaltsplanung 2017 rechnet die Stadt mit einem negativen Jahresergebnis. Bezüglich der Ergebnisrechnungen ist zu berücksichtigen, dass die erstmalige Bewertung des Anlagevermögens, auch aufgrund des Pilotstatus, teils von den jetzt maßgeblichen rechtlichen Vorgaben abweicht und die Sonderposten nicht vollständig erfasst sind.

Neben der Ergebnisrechnung ist ein Kriterium für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse auch die sog. freie Finanzspanne. Als „dauernd leistungsfähig" kann der städtische Haushalt dann angesehen werden, wenn aus den wiederkehrenden Einzahlungen nicht nur die aufgrund laufender und einmaliger Verpflichtungen zu leistenden Auszahlungen einschließlich der ordentlichen Tilgungen gedeckt werden können, sondern ebenso das zur stetigen Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögen erhalten und die (Folge-)Kosten auch bevorstehender notwendiger Investitionen getragen werden können (Nr. 7.2 der IMBek vom 10.03.2010, Az. IB4-1512.5-9, AllMBl S. 87 ff.). Gemessen daran war die freie Finanzspanne der Stadt in den Berichtsjahren nicht ausreichend. Lediglich 2012, 2013 und 2016 konnten zwischen 1,0 % (2016) und 4,4 % (2012) der bereinigten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Investitionen bereitgestellt werden. In den anderen Berichtsjahren konnten die Kredittilgungen nicht voll aus dem aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

erwirtschafteten Überschuss bestritten werden. Trotz anzuerkennender andauernder Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung vermochte die Stadt den Anstieg bei den Personalauszahlungen sowie den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen nicht im erforderlichen Umfang zu begrenzen. Vordringliches Ziel der Stadt muss die Erhaltung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit sein.

Im Berichtszeitraum hat sich die Bilanzsumme um 1.484,5 Mio € auf 4.937,3 Mio € und das Eigenkapital um 737,6 Mio € auf 846,0 Mio deutlich erhöht. Dies ist überwiegend auf die 2013 bis 2015 durchgeführte Neubewertung der Grundstücke zurückzuführen. Dagegen hat sich der Bilanzposten Kunstgegenstände und Baudenkmäler infolge ergebnisneutraler Korrekturen erheblich verringert. Trotz der durchgeführten Korrekturen weichen die (Wert-)Ansätze verschiedener in den Vermögensrechnungen der Stadt ausgewiesener Aktiva und Passiva noch von den rechtlichen Vorgaben ab.

Die Schulden des Hoheitshaushalts haben sich im Berichtszeitraum um 308,7 Mio € auf 1.363,8 Mio € erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg damit auf 2.672 € je Einwohner. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung gelingt es nicht, den Anstieg der Verschuldung zu begrenzen. Zum 31.12.2020 rechnet die Stadt mit einer Verschuldung von 1.537,7 Mio €.

Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 sind örtlich geprüft und vom Stadtrat festgestellt. Die Entlastung wurde erteilt. Der Jahresabschluss 2016 wäre noch örtlich zu prüfen und festzustellen. Bei unserer überörtlichen Prüfung haben wir auf die dem Stadtrat am 26.07.2017 bekannt gegebene Fassung des Jahresabschlusses 2016 abgestellt.

1.2 Behandlung und Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen (Abschnitt 4.1)

Künftig wäre im Stadtrat zumindest das zusammengefasste Prüfungsergebnis alsbald bekannt zu geben und auch zu behandeln.

Die Erledigung verschiedener Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und 03.03.2011 wäre noch in eigener Zuständigkeit zu verfolgen. Die betroffenen Feststellungen haben wir hierzu tabellarisch im Abschnitt 4.1.2.2 angeführt.

1.3 Neue Feststellungen

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 ergaben sich in verschiedenen Bereichen neue Feststellungen mit - teils erheblichen - finanziellen Auswirkungen oder von grundsätzlicher Bedeutung. Für die folgende Zusammenfassung haben wir daraus die gewichtigeren Feststellungen herausgegriffen:

1.3.1 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen (Abschnitt 4.2)

Schwerpunkt unserer Prüfung war die Erledigung und Beachtung unserer Feststellungen zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2009 (vgl. Abschnitt 4.2 unseres Berichts vom 03.03.2011) und die Neubewertung der Grundstücke sowie der Kunstgegenstände. Unsere Prüfung ergab, dass die Finanzrechnungen der Stadt nach wie vor Systemfehler aufweisen. Ein Abgleich zwischen dem buchmäßigen und dem tatsächlichen Finanzmittelbestand ist der Stadt noch immer nicht möglich. Um die Finanzrechnungen mit dem Finanzmittelbestand zumindest formell auszugleichen, bucht die Stadt jährlich den Saldo der Differenzen einfach aus. Die vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüsse 2010 und 2013 bis 2015 weichen von den in elektronischer Form geführten Büchern ab, da nach Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat noch Buchungen in den Finanzrechnungen vorgenommen wurden. Darüber hinaus wurden die Jahresabschlüsse verspätet aufgestellt und auch nach dem Jahresabschluss 2008 ergebnisneutrale Korrekturen vorgenommen. In den Anlagenübersichten fehlen die Angaben zur Entwicklung der Sonderposten. Inventuren wurden nicht im notwendigen Umfang durchgeführt.

Die Stadt hat in den Berichtsjahren die Vollständigkeit ihrer Grundstücke überprüft und diese auch vor dem Hintergrund einer möglichen dauerhaften Erhöhung des Basiskapitals von einer externen Firma neu bewerten lassen. Dem grundsätzlichen Vorgehen zur Neubewertung haben wir mit Schreiben vom 30.06.2015 zugestimmt. Die Korrekturbuchungen sind aber noch ausreichend zu belegen. Die Dokumentation ist noch nicht abgeschlossen und Buchungsanordnungen sind noch nicht erteilt. Die Nutzungsart der Grundstücke wurde vielfach fehlerhaft ermittelt, was zu unzutreffenden Ersatzwerten führte. Auch die korrespondierenden Sonderposten wurden teilweise nicht vollständig, teilweise aber auch doppelt erfasst.

Die erstmalige Inventur der Kunstgegenstände ist nach wie vor noch nicht abgeschlossen, die Vollständigkeit des Bilanzpostens daher nicht gewährleistet. Soweit die Bewertungen der Kunstgegenstände korrigiert wurden, hat die Stadt nicht durchgängig alle wertbildenden Faktoren berücksichtigt und die Wertfindung nicht ausreichend dokumentiert. Teilweise beruhen die Bewertungen auf Schätzungen und sind unter Berücksichtigung unserer Feststellungen noch anzupassen. Soweit Kunstgegenstände ohne Gegenleistung in das Eigentum der Stadt gelangt sind, wären im Einzelfall Sonderposten zu bilden. Damit hat die Stadt noch im Jahresabschluss 2016 begonnen. Die Wertansätze für die Archivalien sind überhöht und nicht ausreichend belegt.

Die Stadt hat bei nachträglichen Einlagen in ihre Unternehmen die Werte der Finanzanlagen entsprechend erhöht. Dabei wäre darauf abzustellen gewesen, ob die Kapitaleinlagen als (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S. des § 77 KommHV-Doppik zu qualifizieren sind. Nachträgliche Anschaffungskosten schieden aufgrund des fehlenden Fremdbezugs in allen Fällen aus. Auch nachträgliche Herstel-

lungskosten lagen nicht vor, da sich der Verkehrswert bei keiner Beteiligung durch die Einlage erhöhte.

1.3.2 Kassenwesen (Abschnitt 4.3)

Die städtische Buchführung ist insoweit mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Buchführung nicht vereinbar, als Einzahlungen von der Kasse auch ohne schriftliche Zahlungsanordnung angenommen werden und Buchungen in erheblichem Umfang nicht belegt sind. Auch das für die vorhandenen Belege gewählte Ablagesystem ist nicht geeignet, einen zeitnahen Zugriff zu ermöglichen. Aufgrund der fehlenden Belege und des gewählten Ablagesystems ist es einem sachverständigen Dritten nicht möglich, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu verschaffen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik).

Die Buchführung an verschiedenen Stellen außerhalb der Stadtkasse widerspricht dem Grundsatz der Einheitskasse. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Trennung von Anordnung und Vollzug sowie der Funktionstrennung werden dabei nicht beachtet.

1.3.3 Informationstechnik (Abschnitt 4.4)

An grundsätzlichen Feststellungen zum Betrieb der Informationstechnik bei der Stadt waren zu treffen:

Die Kosten zum Einsatz der Informationstechnik konnten zum Prüfungszeitpunkt nur eingeschränkt überwacht werden. Wir empfehlen den Aufbau eines geeigneten Controllings in der IT.

Die städtischen IT-Sicherheitsrichtlinien decken bisher nur einige Teilbereiche der IT-Sicherheit ab und wären zu vervollständigen sowie teilweise an die veränderten technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Komplexität der angetroffenen IT-Infrastruktur erfordert eine Vervollständigung und Präzisierung der Dokumentation des Datensicherungskonzeptes.

Beim Virenschutz (Server und PC-Arbeitsplätze) bestanden verschiedene Schwachstellen (fehlende Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der vollständigen Verteilung, keine dokumentierten Risikoabwägungen zu definierten Ausnahmen etc.), die aus Sicherheitsgründen behoben werden sollten.

Das Berechtigungskonzept für das „SAP ERP-System der Stadt Nürnberg (RNP/100)" sollte im Hinblick auf die Prozesse zur Vergabe von Benutzerrechten und deren Dokumentation noch verbessert werden. Zudem wären die kassenrechtlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten (z.B. Mitteilung der Anordnungsbefugnisse an die Kasse, Aufbau eines IKS bei der Pflege von Bankverbindungen in vorgelagerten Bearbeitungsprozessen, Gewährleistung der revisionssicheren Datenübernahme aus Vorverfahren).

Bei der Einführung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) empfehlen wir, die Projektplanung im Hinblick auf die Kosten und die weitere Einführungsstrategie aus Wirtschaftlichkeits- und Transparenzgründen anzupassen.

Einzelne im Rahmen einer Stichprobenauswahl geprüfte DMS-Teilprojekte wiesen punktuelle Schwachstellen auf. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung für die „Einführung eRechnung" waren zudem Feststellungen zur Realisierung von medienbruchfreien Prozessen und zum Einsatz elektronischer Signaturen zu treffen.

Die Kassensicherheit beim Einsatz von Kassenautomaten wäre zu verbessern.

1.3.4 Eigenbetriebe (Abschnitt 4.5)

Die Eigenbetriebe der Stadt unterliegen - mit Ausnahme des NürnbergStift, der gesondert überörtlich geprüft wurde - auch der Abschlussprüfung. Wir haben uns deshalb in unserer Prüfung auf die Gebiete beschränkt, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Bei dem als Eigenbetrieb geführten Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg **(SÖR)** sollte überprüft werden, ob die mit der Wahl der Rechtsform erwarteten Ziele erreicht werden. Ferner wären Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb zu schließen sowie die Verrechnungssätze für Leistungen des SÖR baldmöglichst vollständig zu aktualisieren. Ebenfalls wäre die zeitnahe Abrechnung von Forderungen und Leistungen - insbesondere bei Aufträgen von Dritten - anzustreben. Zudem haben wir verschiedene Hinweise zum Haushalts- und Kassenwesen gegeben. Insbesondere sollte eine gesonderte Finanzdienstanweisung beim SÖR erstellt werden.

 Für Zuwendungen der Firma D. an den SÖR in den Jahren 2014 und 2015 von insgesamt 300 T€ konnten uns keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Der Rechtscharakter der Zahlungen (Spenden oder Sponsoring) wäre noch zu klä-

ren. Den Bestimmungen der städtischen Sponsoringrichtlinie wurde in diesem Zusammenhang nicht ausreichend nachgekommen.

- Der Eigenbetrieb SÖR passte die **Straßenreinigungsgebühren** zum 01.01.2013 und zum 01.01.2015 an. Den Anpassungen lagen Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zugrunde, die nur eingeschränkt geeignet waren, kostendeckende Gebühren nachzuweisen. Die vorgelegten Gebührenkalkulationen bieten daher auch nur bedingt Gewähr für eine rechtssichere Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren. Der Eigenbetrieb hätte für den Gebührenhaushalt der Straßenreinigung künftig eine zeitnahe Betriebsabrechnung sicherzustellen. Die Erlöse und Kosten sind hierzu aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und zu belegen.

 Im Zusammenhang mit der städtischen Straßenreinigung haben wir zudem auf Folgendes hingewiesen:

 - Das zuständige Beschlussgremium sollte über die Einbeziehung der Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in die Gebührenbemessung für die Straßenreinigung entscheiden.
 - Die Einrichtung der Nachmittagsschichtreinigung in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone in die Straßenreinigungsanstalt sollte geprüft werden.
 - Die Stadt sollte prüfen, ob der Gebührenmaßstab und die Verteilung der gebührenfähigen Kosten ausschließlich nach der Reinigungshäufigkeit dem Äquivalenzprinzip entsprechen.
- Die Bemessung der Gebühren und Beiträge für die vom Eigenbetrieb **SUN** betriebene **Entwässerungseinrichtung** der Stadt wurde von uns stichprobenweise geprüft. Hierzu zogen wir die Gebührenkalkulationen für die Bemessungszeiträume 2012 bis 2015 und 2016 bis 2019 heran. Ferner legten wir unserer Prüfung die Globalkalkulation vom 05.04.2006 zur Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze zugrunde. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

 - Der Eigenbetrieb kürzte den Gebührenbedarf für die Entwässerungseinrichtung allein in den Berichtsjahren unzutreffend um rd. 20,7 Mio €, weil bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die Restbuchwerte unzutreffend um weiteres - nicht abzusetzendes - Abzugskapital (Gewinnrücklage, Pensionsrückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Verbindlichkeiten, 50 % der sonstigen Rückstellungen) vermindert wurden.
 - Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte sowie Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte sind keine gebührenfähigen Kosten; an deren Stelle treten die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und zu den Rückstellungen für Beihilfeleistungen der aktiven Beamten und Beschäftigten.

- Zuführungen zu und Entnahmen aus Rückstellungen sowie die im Zusammenhang mit Rückstellungen anfallenden Zinserträge und Zinsaufwände wären bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.
- Der Ausgleich der Kostenunterdeckung 2012 im nachfolgenden Bemessungszeitraum 2016 bis 2019 dürfte nicht zulässig sein, weil die damalige Unterdeckung zumindest billigend in Kauf genommen worden war.
- Der Eigenbetrieb sollte ermitteln, zu welchen Anteilen die „sonstigen Entgelte" (Einleitungsgebühren für Grundwasser, sonstige Einleitungsgebühren, Starkverschmutzerzuschläge, Einnahmen aus der Sonderabwasserbeseitigung, verrechnete Abwasseruntersuchungsgebühren und Abwassergebühren der Abwassergäste) auch der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und der Straßenentwässerung zuzuordnen wären.
- Der Eigenbetrieb hat die Über- und Unterdeckungen wieder unverzinst in die Gebührenkalkulation eingestellt.
- Zur Ermittlung der Entgelte für die Reinigung des aus den Umlandgemeinden zugeführten Abwassers kürzt der Eigenbetrieb die Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Berechnung der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen weiterhin unzutreffend um die vereinnahmten Herstellungsbeiträge. Die Entgelte wurden aus den Betriebsabrechnungen entwickelt, die auch zur Bemessung der Abwassergebühren herangezogen wurden, sodass die vorstehenden Ausführungen zur Abwassergebührenkalkulation sinngemäß gelten.
- Die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung sollten neu berechnet werden.

– Beim Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg (**FSN**) war festzustellen, dass der zeitlich befristete Betreibervertrag auch nach Vertragsende ohne Anpassung des Nutzungsentgelts und ohne Beschluss des Werkausschusses weiter vollzogen wurde. Außerdem waren Feststellungen zur Abrechnung des fixen und variablen Nutzungsentgelts aufzunehmen. Im Zuge unserer Prüfung wurde ein Nutzungsentgelt von rd. 53 T€ bei der Betreibergesellschaft nachgefordert. Weiterhin wäre noch ein Abgleich des Betriebsmittelkontos mit demjenigen der Stadt durchzuführen.

1.3.5 Erschließungs- und Ausbaubeiträge (Abschnitt 4.6)

Die Stadt hat personelle Ressourcen geschaffen, um der Verfristung von Erschließungsbeiträgen infolge der zum 01.04.2021 in Kraft tretenden Ausschlussfrist rechtzeitig entgegenzuwirken. Wir empfehlen, die tatsächliche Umsetzung zu beobachten und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Bei unserer stichprobenweisen Prüfung waren zudem einzelne Feststellungen zu treffen sowie Hinweise zu geben. Diese betrafen

- die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung bei der Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren und
- die Vermeidung von Bauschäden am Straßenaufbau bei Ersterschließungen.

Weitere Punkte haben wir im Hinblick auf die Rechtsänderung im Straßenausbaubeitragsrecht zum 01.01.2018 nicht in diesem Bericht aufgenommen.

1.3.6 Friedhofs- und Bestattungswesen (Abschnitt 4.7)

Unsere Prüfung beschränkte sich auf das für die öffentliche Einrichtung „Friedhofsverwaltung" erlassene Satzungsrecht und deren Finanzierung über Gebühren.

Zu den Regelungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) waren einzelne Hinweise angezeigt. Die Stadt sollte insbesondere prüfen, ob die Satzungsregelungen für die Benutzung des Krematoriums ausreichend sind und die Reichweite des Benutzungszwangs zulässig ist. Die stichprobenweise Prüfung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt (BFGebS) gab ebenfalls Anlass zu mehreren Feststellungen, die eine Überarbeitung der Satzung erforderlich machen.

Bei der Gebührenbemessung im Berichtszeitraum wurde für die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren von einer Kostendeckung abgesehen, eine Kalkulation der Gebühren für die Feuerbestattungen nicht durchgeführt. Die Kalkulationen, die der Gebührenanpassung zum 01.01.2017 zugrunde lagen, sahen ebenfalls keine kostendeckenden Gebühren vor. Die Stadt sollte die Gebühren für die Teilleistungsbereiche Grabnutzung, Bestattung und Krematorium - auch im Hinblick auf ihre finanziell angespannten Verhältnisse - künftig kostendeckend kalkulieren und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben.

1.3.7 Kinder- und Jugendhilfe (Abschnitt 4.8)

Die Prüfung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben wir auf stationäre Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen fokussiert. Aus den hierzu getroffenen Feststellungen weisen wir auf die folgenden Aspekte besonders hin:

- Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine körperliche oder geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger künftig unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen.
- Für die Gewährung von Hilfen an junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus gelten erhöhte Anforderungen. Eine bereits vorher stagnierende Persönlichkeitsentwicklung steht einer Weitergewährung der Jugendhilfe entgegen.

- Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.
- Vor der Übernahme von Kosten für die Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten.
- Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung verstärkt zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.
- Bei der Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Sozialhilfe wäre die Einordnung in eine Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Hilfeplanung zu begleiten.

Bei unserer Prüfung war allerdings auch festzustellen, dass die Innenprüfung bei J/B4-4 wiederholt erhebliche Mängel bereits vor unserer Prüfung aufdecken und dadurch finanzielle Nachteile von der Stadt abwenden konnte.

Die Zugriffsrechte im Fachverfahren PROSOZ 14plus wären zu überprüfen. Dabei sollten nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie für die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle des jeweiligen Benutzers notwendig sind (restriktive Rechtevergabe). Zudem wäre auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen zu achten.

1.3.8 Kindertagesbetreuung (Abschnitt 4.9)

Mit dem Bereich der Kindertagesbetreuung hatten wir uns bereits im Rahmen der vorhergehenden Prüfung ausführlicher befasst. Im Rahmen dieser Prüfung war insgesamt gesehen eine deutliche Verbesserung gegenüber den damals angetroffenen Verhältnissen festzustellen. Einzelne Feststellungen der damaligen Prüfung, die noch nicht (vollständig) bereinigt wurden, haben wir unter TZ 2 dieses Berichts zusammengefasst dargestellt. Neue Prüfungsfeststellungen mit erheblicher finanzieller Bedeutung waren zu den beiden folgenden Punkten zu treffen:

Gemessen an den gesetzlichen und stadtinternen Regelungen verfügen die städtischen Kindertageseinrichtungen über eine günstige Personalausstattung. Die Stadt sollte daher den Anstellungsschlüssel bzw. den Personaleinsatz in ihren Kindertageseinrichtungen verstärkt an den bestehenden Grundsatzbeschlüssen der politischen Gremien bzw. der gesetzlichen Empfehlung ausrichten.

Die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen sollten nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt an den zuweisungs-

fähigen Kosten ausgerichtet werden. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass eine stärkere Orientierung an den förderfähigen Kosten im Hinblick auf die städtische Haushaltslage nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einmaliger Einsparungen zu betrachten ist. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung wäre auch darauf zu achten, dass mit dem zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen eine möglichst große Zahl an erforderlichen Betreuungsplätzen geschaffen werden kann.

1.3.9 Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen (Abschnitt 4.10)

Wir haben uns erneut einen Überblick über die unternehmerische Betätigung der Stadt am Beispiel der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen, der NürnbergMesse GmbH sowie der Flughafen Nürnberg GmbH verschafft. Die Station Nürnberg Betriebs-GmbH haben wir aufgrund der sachlichen Nähe zum Eigenbetrieb Franken Station Nürnberg unter 4.5.4.2 dargestellt und Hinweise zu einer möglichen Umstrukturierung gegeben.

Bei der wbg Nürnberg GmbH ergaben sich über die bereits im Vorbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen hinaus nur einzelne Hinweise

- hinsichtlich der Beteiligung des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses an Gesellschafterentscheidungen zur Änderung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen,
- zum Vorliegen einer kreditähnlichen Verpflichtung aufgrund der Aufnahme einer Nachschusspflicht für die Stadt in § 20 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen sowie
- zur Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH nach Maßgabe von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GO.

Der in Zusammenhang mit der Finanzierung der NürnbergMesse GmbH vom Stadtrat am 25.01.2017 beschlossene Konsortialvertrag stellt nach unserer Auffassung ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 1 GO dar. Außerdem haben wir angemerkt, dass beim Erwerb oder der Errichtung von ausländischen Unternehmen neben der Anzeigepflicht nach Art. 96 GO i.d.R. auch Genehmigungserfordernisse nach Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GO zu beachten sind.

Ziffer III des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 zur Finanzierung der Flughafen Nürnberg GmbH ist aus unserer Sicht als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 2 GO zu sehen, da damit seitens der Stadt die Gewähr für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände übernommen wird (Gewährvertrag).

1.3.10 Fiduziarische Stiftungen (Abschnitt 4.11)

Die Stadt verwaltete zum Ende unseres Prüfungszeitraums 28 nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen. Davon haben wir insgesamt sieben Stiftungen als Stichprobe in unsere Prüfung einbezogen. Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag dabei auf dem ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftungen und der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge in den Jahren 2010 bis 2016.

Bei folgenden Stiftungen konnten wir den ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte in den geprüften Jahren nicht abschließend bestätigen:

- Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten
- Ernst und Berta Wurzer Stiftung
- Erich und Grete Berwind Stiftung

Bei der erst im Jahr 2015 errichteten Erich und Grete Berwind Stiftung wurden noch keine Mittel zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks ausgereicht. Bei den anderen geprüften Stiftungen können wir bestätigen, dass die verausgabten Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet wurden. Gegebenenfalls vorhandene Verwendungsrückstände wären noch zweckentsprechend einzusetzen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung haben sich darüber hinaus verschiedene Einzelfeststellungen ergeben:

- Der Ausweis der Vermögenswerte in der Stiftungssatzung der Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten wäre zu überprüfen.
- Ebenso wären die Eigentumsverhältnisse einzelner Grundstücke der Marie-Hack-Stiftung Nürnberg zu überprüfen und ggf. die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen.
- Die abschließende Abwicklung der Nachlässe, die der Johann und Liselotte Lehner Stiftung Nürnberg sowie der Erich und Grete Berwind Stiftung zugrunde lagen, stand bei unserer Prüfung noch aus.
- Die Ernst und Berta Wurzer Stiftung wurde erst über 20 Jahre nach Eintritt des Erbfalls gegründet; es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Stiftungen künftig zeitnah errichtet werden.

1.3.11 Baufachliche Prüfung (Teil 5)

Bei der Prüfung des Bauwesens haben wir uns auf Baumaßnahmen aus den Bereichen des Hochbauamtes, der WBG Kommunal GmbH, des Eigenbetriebs Nürnberg-Bad und des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN) beschränkt.

Die Prüfung ergab insgesamt ein zufriedenstellendes Bild von der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben bei den geprüften Baumaßnahmen, die überwiegend mit externen Planern abgewickelt wurden. Die haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen wurden weitestgehend eingehalten. Strukturelle Defizite stellten wir im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung nicht fest. Nach dem Eindruck, den wir bei der Prüfung der ausgewählten Maßnahmen gewannen, erledigten die mit der Abwicklung betrauten Mitarbeiter ihre Aufgaben i.d.R. sachgerecht, ordentlich und gewissenhaft. Um eine wirtschaftliche und einheitliche Bauabwicklung sicherzustellen, hat die Stadt entsprechende Vorgaben erstellt (Bau- und Vergaberichtlinien, Vergabehandbuch, standardisierte Vertragsmuster etc.) sowie zentrale Kontroll- und Unterstützungsorgane eingerichtet (Vergabemanagement, Rechnungsprüfungsamt, Bauinvestitionscontrolling etc.). Diese Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit gut bewährt, was sich nicht nur im Vertragsmanagement mit den freiberuflich Tätigen widerspiegelt, d.h. bei Vorbereitung und Abschluss der Planerverträge, dem Abruf und der Kontrolle der Planungsleistungen und der Honorarabrechnung, sondern auch im Hinblick auf die Vergabeverfahren, deren Dokumentation und die Abwicklung der Bauaufträge. Hervorzuheben ist auch die vorgefundene Strukturierte Aktenordnung. Nur kleinere Defizite veranlassten uns zu Feststellungen und Hinweisen, die künftig zu beachten wären.

Maßnahmenübergreifend besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der den Baufirmen abgeforderten Bauwesen- und Haftpflichtversicherungen. Ebenso wäre das Verfahren bei Nachtragsvereinbarungen mit den Baufirmen zu beschleunigen (diese mussten teilweise bis zu zwei Jahre auf einen schriftlichen Auftrag warten).

Im Bereich des **Hochbauamtes** haben wir im Wesentlichen folgende Defizite festgestellt:

- Unzureichende Vertragsgestaltung zur Projektsteuerung bezüglich des Vertragsendes
- Fehlende schriftliche Vertragsanpassung bei Leistungsänderungen der Planer
- Auszahlung der letzten Honoraransprüche nach Baufertigstellung noch vor Fälligkeit, sowohl beim Projektsteuerer als auch beim Architekten
- Unterlassene Preisvereinbarungen im Nachtragswesen
- Mangelhafte Rechnungsprüfung bei der Heizungsinstallation (Berufsschule B14), die zu Überzahlungen führte

Bei der Bauabwicklung mithilfe der **WBG Kommunal GmbH** waren folgende Feststellungen zu treffen:

- Fehlende vertragliche Regelung im Baubetreuungsvertrag zur Beachtung der städtischen Vorgaben zur Abwicklung von Baumaßnahmen

- Fehlende Regelung hinsichtlich der Vergabezuständigkeiten einschließlich zugehöriger Wertgrenzen gemäß städtischer Vergaberichtlinie (VRL)
- Fehlende eindeutige Regelung zur Abrechnung der Planungsleistungen der Freiberufler gegenüber der Stadt
- Fehlende Verträge mit freiberuflichen Planern
- Zuschlagsfristen sollten dem tatsächlichen Zeitbedarf angepasst werden.
- Vereinbarungen zu Sicherheitsleistungen sind einzuhalten

Im Baubereich des **Eigenbetriebs NürnbergBad**, bei dem das Hochbauamt die bautechnische Abwicklung betreute, waren folgende Hinweise veranlasst:

- Der Baukunstbeirat sollte - sofern erforderlich - künftig möglichst frühzeitig beteiligt werden.
- Fehlerbehaftete Vertragserfüllung der eingeschalteten Fachplaner bei der Bauabwicklung und Rechnungsprüfung führte zu Überzahlungen bei der Badewassertechnik und der Lüftung - auch in Verbindung mit unterlassenen Nachtragspreisvereinbarungen.
- Abschlagszahlungen wurden ohne Vorlage geprüfter Leistungsnachweise geleistet.
- Hinweise zur anonymisierten Ausschreibung, zur Abwicklung von Wartungsarbeiten und zur Dauer der Gewährleistung

Zur Bautätigkeit des **Eigenbetriebs SUN** sind folgende Hinweise veranlasst:

- Die Einschaltung der im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachstellen (hier Naturschutzbeirat) sollte künftig möglichst frühzeitig erfolgen.
- Auf sachgerechte Architekten- und Ingenieurverträge wäre zu achten.
- Honorarforderungen sind mit vertragsgerechten Nachweisen zu begründen.
- Bei Bauleistungen ist der Zuschlag i.d.R. auf die unveränderte Angebotssumme zu erteilen.
- Hinweise zur elektronischen Bauabrechnung der Erdarbeiten und zur Abrechnung beschädigter Spundbohlen
- Förmliche Bauabnahmen wurden verspätet protokolliert.
- Hinweise zur Dauer der Gewährleistung
- Hinweise zur Vermeidung von Mehrkosten bei Kanalbaumaßnahmen

2. Allgemeine Angaben, Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Allgemeine Angaben

Hinsichtlich der allgemeinen Angaben über die Stadt und ihre Verwaltung verweisen wir auf die Anlage 1.

2.2 Prüfungsgegenstand

- Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 nach Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 GO
- Überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nach Art. 106 Abs. 3 GO
- Überörtliche Prüfung der Betätigung bei Kommunalunternehmen und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach Art. 106 Abs. 4 GO

Von einer Kassenprüfung wurde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KommPrV abgesehen.

2.3 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 13.09.2016 bis 22.01.2018 durchgeführt (mit Unterbrechungen). An der Prüfung waren beteiligt:

- 13.09.2016 bis 22.01.2018 (mit Unterbrechungen)
 Bernd Raithel, allgemeine Rechnungsprüfung (Prüfungsleiter)
- 13.09.2016 bis 11.12.2017 (mit Unterbrechungen)
 Stephan Grill, allgemeine Rechnungsprüfung
- 13.09.2016 bis 05.12.2017 (mit Unterbrechungen)
 Christian Distler, baufachliche Prüfung
- 04.10.2016 bis 11.07.2017 (mit Unterbrechungen)
 Robert Sommer, allgemeine Rechnungsprüfung
- 24.10.2016 bis 01.12.2017 (mit Unterbrechungen)
 Christian Bonfig, allgemeine Rechnungsprüfung
- 07.11.2016 bis 30.06.2017 (mit Unterbrechungen)
 Michael Sauter, baufachliche Prüfung
- 15.11.2016 bis 09.01.2018 (mit Unterbrechungen)
 Stefan Rösch, allgemeine Rechnungsprüfung

- 25.01.2017 bis 26.09.2017 (mit Unterbrechungen)
 Bernd Utzmann, baufachliche Prüfung
- 07.02.2017 bis 07.07.2017 (mit Unterbrechungen)
 Thomas Knipfer, baufachliche Prüfung
- 16.02.2017 bis 05.01.2018 (mit Unterbrechungen)
 Armin Köbler, IT-Prüfung
- 01.03.2017 bis 05.09.2017 (mit Unterbrechungen)
 Franz Duschl, allgemeine Rechnungsprüfung
- 03.04.2017 bis 08.09.2017 (mit Unterbrechungen)
 Franz Süß, allgemeine Rechnungsprüfung
- 19.04.2017 bis 21.06.2017 (mit Unterbrechungen)
 Jürgen Wölfl, allgemeine Rechnungsprüfung
- 19.06.2017 bis 12.09.2017 (mit Unterbrechungen)
 Karl-Hans Eißenberger, allgemeine Rechnungsprüfung

2.4 Prüfungsgebiete

Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden vertieft geprüft:

- Abrechnung von Sozialleistungen
- Abwassergebühren
- Bauausgaben
- Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen
- Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen
- Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge
- Fiduziarische Stiftungen
- Friedhofsgebühren
- Informationstechnik
- Kassenwesen
- Kinder- und Jugendhilfe
- Kinderbetreuung
- Neubewertung der Grundstücke sowie der Kunstgegenstände
- Straßenreinigungsgebühren
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

Der konsolidierte Jahresabschluss 2016 wird gesondert geprüft. Über die Prüfung des Eigenbetriebs „NürnbergStift“ (NüSt) und die Betätigung bei der „NürnbergStift Service GmbH“ (NüStSG) haben wir einen separaten Bericht vom 04.05.2017 erstellt.

2.5 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Teil 3 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage der Stadt eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Für den überörtlichen Vergleich wurde der Landesdurchschnitt (LD) der kreisfreien Städte mit 200.000 und mehr Einwohnern zugrunde gelegt.

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Alle Prüfungsfeststellungen wurden mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien. Sie sind, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichts, mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen.

Der Oberbürgermeister, Herr Dr. Ulrich Maly, der Leiter des Referats für Finanzen, Personal, IT und Organisation, Herr Harald Riedel, sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung), Herr Roland Seiferth, und der stv. Leiter der Rechnungsprüfungsamtes, Herr Alois Berschneider, hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen. Die Mitarbeiter konnten die ihr Aufgabengebiet betreffenden Teile des Berichtsentwurfs einsehen.

2.6 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 11.07.2018 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Stadt

Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister

Harald Riedel, Finanz- und Personalreferent sowie Referent für IT und Organisation

Matthias Lang, Leiter der Stadtkämmerei

Günter Schneider, Leiter des Kassen- und Steueramtes

Alois Berschneider, stv. Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

BKPV

Günter Heimrath, Geschäftsführender Direktor

Bernd Raithel, Verbandsprüfer (Prüfungsleiter)

Stephan Grill, Verbandsprüfer

Christian Distler, Verbandsprüfer

3. Finanzielle Verhältnisse

3.1 Haushaltsplanung und Bewirtschaftung

3.1.1 Bestandteile des Haushaltsplans 2017

Der Haushalt der Stadt besteht aus dem Gesamthaushalt sowie den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Während der Ergebnishaushalt alle Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen enthält, bildet der Finanzhaushalt alle zahlungswirksamen Vorgänge aus laufender Verwaltung, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit ab.

Seit dem Haushaltsplan 2014 gliedert die Stadt die Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert. Die Geschäftsbereiche der Bürgermeister und die einzelnen Referate bilden jeweils einen Teilhaushalt. Zusätzlich gibt es einen geschäftsbereichs- und referatsübergreifenden Teilhaushalt. In ihren Teilhaushalten fasst die Stadt mehrere Produktbereiche zusammen. Insgesamt gibt es daher 11 Teilhaushalte, die sich jeweils in einen Teilergebnishaushalt und in einen Teilfinanzhaushalt gliedern. Sie enthalten die einzelnen Produkte mit den Leistungszielen und den Kennzahlen zur Zielerreichung.

3.1.2 Budgetierung

Bereits mit Beschluss vom 13.11.1997 führte der Stadtrat ab dem Haushaltsjahr 1999 die „Erweiterte Budgetverantwortung" flächendeckend für alle Dienststellen der Stadtverwaltung ein. In der Folgezeit wurden die Budgetregelungen mehrfach geändert. Die letzte grundlegende Änderung des Budgetmodells war zum 01.01.2014 mit Einführung des produktorientierten Haushalts notwendig. Diese neuen Regelungen sind im Budgethandbuch der Stadt Nürnberg (Stand: 19.01.2015) festgehalten.

Die Stadt verfolgt mit der Einführung des neuen Budgetmodells folgende Ziele:

- Es soll ein einheitliches Budgetmodell geschaffen werden. Eine Ausnahme soll es nur noch für externe Kostendecker geben.
- Die Bewirtschaftung des Budgets soll möglichst einfach handhabbar sein.
- Die Budgets werden auf der Produktebene festgelegt.
- Die Budgetverantwortlichen sollen mehr Handlungsspielräume erhalten.
- Die Budgets sollen so bemessen sein, dass damit die Ziele und Leistungsvorgaben erfüllt werden können (auskömmliches Budget).
- Innerhalb des Budgets soll der Mitteleinsatz flexibel gesteuert werden können.

- Durch frühzeitige Informationen und ein unterstützendes Controlling soll eine bessere Steuerung der finanziellen Ressourcen und Ziele ermöglicht werden.
- Über Kostentransparenz soll ein neues Kostenbewusstsein geschaffen werden.
- Anreize und Maßnahmen bei Fehlentwicklungen sollen zur effizienten Mittelbewirtschaftung beitragen.
- Es soll die „Vier-Ebenen-Steuerung" mit dezentraler Ressourcenverantwortung eingeführt werden.

Bei der Stadt werden die Budgets auf Ebene der Produkte festgelegt und durch die Produktverantwortlichen verantwortet. Die Budgetsteuerung umfasst dabei die Beachtung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, Freigaben und Regelungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Budgetvolumina und die Erreichung der Leistungsziele. Die Einhaltung des Budgetrahmens und die Erreichung der vorgegebenen Ziele sollen über das Budgetcontrolling unterjährig durch die Dienststelle/Organisationseinheit gewährleistet werden.

Budgetüberschreitungen sind zunächst von den Dienststellen im Rahmen der jeweiligen Steuerungsverantwortung und Deckungsfähigkeiten innerhalb ihrer Teilbudgets selbst auszugleichen. Ist der Budgetausgleich innerhalb eines Produktes nicht möglich, muss die Dienststelle versuchen, einen Ausgleich zwischen den Produkten der eigenen Dienststelle herbeizuführen. Wenn in der Dienststelle kein Ausgleich herbeigeführt werden kann, wird im Rahmen eines definierten Verfahrens der Ausgleich im Geschäftsbereich/Referat versucht, bevor die Deckung über den Gesamthaushalt greift. Wenn im Budgetmodell Deckungsfähigkeiten zwischen Produkten in Anspruch genommen werden, muss die Zielerreichung der Produkte weiterhin gewährleistet sein.

Zentrale Steuerungsinstrumente des neuen Budgetmodells sind neben einem regelmäßigen unterjährigen Berichtswesen die sog. Controllinggespräche, in denen die Abweichungen von den Zielvorgaben erörtert werden.

Ein Produkt ist in die Teilbudgets K1 bis K5 (konsumtiver Bereich) und die Teilbudgets I1 und I2 (investiver Bereich) aufgeteilt. Die einzelnen Teilbudgets verfolgen jeweils unterschiedliche Steuerungsinteressen und werden daher differenziert betrachtet. Die Teilbudgets K1 und K2 sowie I1 sind vom Produktverantwortlichen steuerbar und voll zu verantworten. Unter „steuerbar" versteht die Stadt sowohl die direkte als auch die indirekte Möglichkeit, Einfluss auf die Entwicklung der Budgets zu nehmen. Die Teilbudgets K3, K4 und K5 sind nur teilweise steuer- bzw. beeinflussbar. Ihre Entwicklung ist aber Gegenstand der Controlling-Gespräche. Die geplanten Investitionsmaßnahmen im Teilbudget I2 sind entsprechend den Vorgaben von den jeweils Verantwortlichen umzusetzen.

Im konsumtiven Bereich können Budgetreste nur für die Teilbudgets K1 und K2 übertragen werden. Sind hier die Produktziele erreicht und errechnet sich am Jahresende ein Budgetüberschuss in einem Produkt, so werden unter Vorlage eines Verwendungsvorschlags mindestens 50 % des Budgetüberschusses in das Folgejahr übertragen. Für nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen bei Investitionen für bewegliches Vermögen (I1) ist ein Übertrag ins nächste Haushaltjahr über die Bildung von Haushaltsresten möglich. Die Übertragbarkeit wird im Einzelfall geprüft. Bei nicht ausgeschöpften Ermächtigungen für sog. MIP-Maßnahmen (I2) ist eine Übertragung nach § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik, d.h. die Bildung von Haushaltsresten, möglich.

Defizite sollen über die festgelegten Deckungsfähigkeiten ausgeglichen werden. Einen negativen Budgetübertrag in das Folgejahr gibt es grundsätzlich nicht. Ein Defizitausgleich über mehrere Jahre hinweg kann jedoch mit der Dienststelle/Organisationseinheit vereinbart werden.

3.1.3 Haushaltskonsolidierung

Die Regierung von Mittelfranken (Rechtsaufsichtsbehörde) hat die in den Haushaltssatzungen der Stadt vorgesehenen Kreditaufnahmen in allen Jahren des Berichtszeitraums nur unter Auflagen zur Haushaltskonsolidierung genehmigt[1]. Die Genehmigung der Kreditaufnahmen wurde dabei überwiegend von Einsparungen und/oder Einnahmeverbesserungen durch die Stadt innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums abhängig gemacht. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2003 bis 2009, Teilbericht 3 vom 03.03.2011.

Gemäß den Auflagen der Regierung müssen die (beschlossenen) Einsparungen und/oder Einnahmeverbesserungen spätestens in den darin vorgegebenen Haushaltsjahren kassenwirksam sein. Als Konsolidierungsmaßnahme gelten jedoch nicht Einsparungen und/oder Einnahmeverbesserungen, *„die durch gesetzliche Änderungen bedingt sind"*. In der Kreditgenehmigung 2016 wurden die Konsolidierungsmaßnahmen mit weiteren Auflagen versehen. Die Maßnahmen müssen nun zudem den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) und das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) verbessern. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurden jeweils Konsolidierungsmaßnahmen von 5 Mio € gefordert.

Wir haben stichprobenartig geprüft, ob die von der Stadt an die Regierung gemeldeten Maßnahmen und Beträge den Auflagen entsprechen. Besonderes Augenmerk haben

[1] Die Stadt Nürnberg beschließt seit 1991 durchgehend sog. Sparpakete zur Haushaltskonsolidierung.

wir darauf gerichtet, ob die Maßnahmen - wie von der Stadt angegeben - kassenwirksam wurden. Kassenwirksam sind Einsparungen nur dann, wenn sie im jeweiligen Haushaltsjahr (Kalenderjahr) die Auszahlungen (§ 98 Nr. 10 KommHV-Doppik) und damit den Abfluss der liquiden Mittel verringern. Einnahmeverbesserungen müssen zu messbaren Mehreinzahlungen (§ 98 Nr. 20 KommHV-Doppik) führen (zum Kassenwirksamkeitsprinzip vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 1 zu § 10 KommHV-Doppik). Unsere Stichproben haben ergeben, dass die von der Stadt beschlossenen Maßnahmen nur teilweise geeignet sind, die Vorgaben der Kreditgenehmigungen zu erfüllen. Zu einzelnen in unsere Stichprobe einbezogenen Maßnahmen ist zudem Folgendes anzumerken:

a) Im „Sparpaket 2014/2015" wurde als Konsolidierungsmaßnahme des Referats V unter Nr. 97 ein Konsolidierungsbetrag von 585 T€ sowie beim „Jokerpaket" unter Nr. 122 ein Konsolidierungsbetrag von rd. 1,5 Mio € durch die Maßnahme „Umsetzung der Zielvereinbarung mit Jobcenter: Reduzierung der Kosten der Unterkunft (KdU)" ausgewiesen. Hierbei ließ die Stadt außer Betracht, dass ihr der Freistaat Bayern alljährlich einen sog. Belastungsausgleich nach Art. 5 AGSG i.V. mit §§ 5 ff. AVSG gewährt. Einsparungen bei den Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (KdU) bewirkten nach dem gesetzlich verankerten Berechnungsmodus zwangsläufig eine entsprechende Minderung der Zuweisung aus dem Belastungsausgleich im jeweiligen Folgejahr. Die vorgegebene Konsolidierungsmaßnahme der Stadt wurde dadurch neutralisiert (auch wenn der gesamtgesellschaftliche Effekt nicht verkannt wird).

 Im Übrigen wurde die Zielvereinbarung mit dem Jobcenter zur Reduzierung der Kosten der Unterkunft bereits 2012 getroffen und umgesetzt. Eine Aufnahme ins „Sparpaket 2014/2015" dürfte schon deshalb ausscheiden. In den Auflagen der Regierung zur Haushaltskonsolidierung war festgelegt, dass die einzelnen Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren kassenwirksam werden müssen. Eine Übertragung aus Vorjahren war nicht vorgesehen.

b) Weiterhin wurde vom Referat V im „Sparpaket 2014/2015" unter Nr. 98 ein Konsolidierungsbetrag von 1,1 Mio € durch die Maßnahme „Erhöhte Leistungen durch Änderungen im AVSG" ausgewiesen. In der Zehnten Verordnung zur Änderung der AVSG vom 09.07.2012 (GVBl S. 396), auf die bei der Maßnahme Bezug genommen wird, war geregelt, dass die zum Ausgleich der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket gewährte Aufstockung der Bundesbeteiligung an den KdU nicht auf den bayerischen Belastungsausgleich angerechnet wird. Damit sollte den bayerischen Kommunen der im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat festgelegte Ausgleich des Bundes ungeschmälert erhalten bleiben. Die von der Stadt angeführten Ertragsverbesserungen beruhen somit auf gesetzlichen Änderungen, die nach den wiederholten Auflagen der Rechtsaufsicht zu den Kreditgenehmigungen bei der Haushaltskonsolidierung nicht zu berücksichtigen sind.

c) Im „Sparpaket" 2016/2017 wurde unter der Maßnahme „VAG-Tarifreform - Reduzierung Verlustausgleich" ein Konsolidierungsbetrag von 1,8 Mio € ausgewiesen. Durch eine Tarifumstellung sollen sich zunächst Ertragssteigerungen bei der VAG AG ergeben und dadurch die Verlustausgleichszahlungen der Stadt an die Städtische Werke Nürnberg GmbH reduzieren. Die Städtische Werke Nürnberg GmbH gleicht als Mutterkonzern den Jahresverlust der VAG AG für die Durchführung des ÖPNV aus. Zum Verlustausgleich stehen der Städtischen Werke Nürnberg GmbH v.a. die Gewinnanteile der N-ergie AG zur Verfügung. Sofern die Gewinnanteile der N-ergie AG für den Verlustausgleich der VAG AG nicht ausreichen, leistet die Stadt Verlustausgleichszahlungen an die Städtische Werke Nürnberg GmbH. Im Zusammenhang mit der „VAG-Tarifreform" wurden auch ein erweitertes Schülerticket sowie eine Erhöhung der Parkgebühren im Stadtgebiet beschlossen. Aufgrund der sog. wbg-Transaktion rechnet die Stadt jedoch erst 2018 wieder mit Verlustausgleichszahlungen für den ÖPNV. Die Konsolidierungsmaßnahme dürfte somit erst mittelfristig wirken und stellt keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung für die Jahre 2016/2017 dar. Vielmehr übersteigen die Zuschüsse für das erweitere Schülerticket im Jahr 2016 die höheren Einnahmen aus den Parkgebühren gemäß Aktenvermerk des Ref. I/II vom 13.10.2017 zur Tarifreform um rd. 912 T€.

d) Des Weiteren wurde im Sparpaket 2016/2017 ein Konsolidierungsbetrag von 3 Mio € für den Schuldendienst ausgewiesen. Einsparungen beim Schuldendienst sind jedoch seit 2016 von den Konsolidierungsmaßnahmen ausgenommen, da sie nicht das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit des Ergebnishaushalts (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik) verbessern.

Als Haushaltskonsolidierung wird eine Maßnahme bezeichnet, die der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung dient. Ziel ist es, eine Vergrößerung des finanziellen Spielraums zu erreichen und damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu erhalten. Dieses Ziel hat die Stadt trotz ihrer seit 1991 laufenden Konsolidierungsmaßnahmen bisher noch nicht erreicht. Die Stadt sollte ihre Konsolidierungsbemühungen deshalb verstärken.

3.2 Vermögensrechnungen 2010 bis 2016 (Anlage 2)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Bilanzen stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2010 T€	31.12.2010 T€	31.12.2011 T€	31.12.2012 T€
Aktiva				
A. Anlagevermögen	**3.236.212**	**3.397.874**	**3.498.680**	**3.578.361**
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände	43.093	59.224	100.021	121.665
II. Sachanlagen	2.731.278	2.839.450	2.890.777	2.915.958
III. Finanzanlagen	461.841	499.199	507.882	540.738
B. Umlaufvermögen	**185.692**	**232.564**	**280.503**	**273.550**
I. Vorräte	1.639	730	798	714
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	111.060	162.827	191.112	169.438
III. Wertpapiere	0	20.000	20.000	20.000
IV. Liquide Mittel	72.993	49.007	68.593	83.398
C. Aktive Rechnungsab-grenzung	**30.872**	**31.987**	**38.439**	**32.407**
Summe Aktiva	**3.452.776**	**3.662.425**	**3.817.622**	**3.884.318**
Passiva				
A. Eigenkapital	**108.386**	**138.473**	**187.779**	**209.239**
I. Basiskapital	64.898	82.499	116.530	118.897
II. Rücklagen	43.488	55.974	71.249	90.342
B. Sonderposten	**718.419**	**727.362**	**762.543**	**825.568**
C. Rückstellungen	**1.347.744**	**1.357.702**	**1.365.407**	**1.364.353**
D. Verbindlichkeiten	**1.266.910**	**1.426.499**	**1.488.947**	**1.470.564**
E. Passive Rechnungsab-grenzung	**11.317**	**12.389**	**12.947**	**14.594**
Summe Passiva	**3.452.776**	**3.662.425**	**3.817.622**	**3.884.318**

	31.12.2013 T€	31.12.2014 T€	31.12.2015 T€	31.12.2016 T€
Aktiva				
A. Anlagevermögen	**4.186.986**	**4.277.354**	**4.421.802**	**4.467.466**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	152.261	177.972	179.886	183.448
II. Sachanlagen	3.496.009	3.557.910	3.706.085	3.747.819
III. Finanzanlagen	538.716	541.473	535.831	536.199
B. Umlaufvermögen	**291.959**	**284.970**	**304.457**	**434.957**
I. Vorräte	623	28.827	35.755	49.318
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	176.276	141.595	204.978	212.105
III. Wertpapiere	20.000	20.000	0	0
IV. Liquide Mittel	95.061	94.548	63.725	173.535
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	**34.634**	**38.653**	**52.409**	**34.855**
Summe Aktiva	**4.513.579**	**4.600.978**	**4.778.668**	**4.937.278**
Passiva				
A. Eigenkapital	**773.101**	**754.582**	**901.182**	**846.001**
I. Basiskapital	665.959	675.021	814.950	744.224
II. Rücklagen	107.142	79.561	86.233	101.777
B. Sonderposten	**836.294**	**868.787**	**874.847**	**962.106**
C. Rückstellungen	**1.425.009**	**1.453.875**	**1.455.512**	**1.476.536**
D. Verbindlichkeiten	**1.460.645**	**1.508.209**	**1.522.765**	**1.625.684**
E. Passive Rechnungsabgrenzung	**18.530**	**15.525**	**24.362**	**26.951**
Summe Passiva	**4.513.579**	**4.600.978**	**4.778.668**	**4.937.278**

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Betrachtungszeitraum um rd. 1.484,5 Mio € bzw. 43,0 % auf rd. 4.937,3 Mio €.

Die Vermögensrechnung wird auf der Aktivseite v.a. durch das Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen sowie immaterielle Anlagewerte) bestimmt, das zum 31.12.2016 mit rd. 4.467,5 Mio € etwa 90,5 % der Bilanzsumme ausmacht. Davon entfallen auf das Infrastrukturvermögen rd. 1.576,4 Mio € (35,3 % des Anlagevermögens) und auf die bebauten Grundstücke rd. 1.181,0 Mio € (26,4 % des Anlagevermögens). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme erhöhte sich deutlich um rd.

1.231,3 Mio € bzw. 38,0 %. Dies ist weit überwiegend auf die 2013 bis 2015 durchgeführte Neubewertung der Grundstücke zurückzuführen (vgl. Berichtsabschnitt 4.2.2), während sich der Bilanzposten Kunstgegenstände und Baudenkmäler im Berichtszeitraum aufgrund von ergebnisneutralen Korrekturen um rd. 208,9 Mio € verringerte (vgl. Berichtsabschnitt 4.2.3). Außerdem aktivierte die Stadt die vor 2004 an das Klinikum geleisteten örtlichen Beteiligungen ebenfalls ergebnisneutral bei den immateriellen Vermögensgegenständen. Die Finanzanlagen erhöhten sich u.a. wegen der Übertragung des Sondervermögens Klinikum Nürnberg an das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg (vgl. TZ 29), der Umwandlung der Forderung aus der Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens an den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) in ein Trägerdarlehen sowie des Erwerbs von Anteilen am Bayerischen Pensionsfonds. Der Regiebetrieb Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Herpersdorf wurde zum 01.01.2013 aufgelöst und in den städtischen Haushalt überführt.

Die Vorräte haben sich im Berichtszeitraum um rd. 47,7 Mio € auf rd. 49,3 Mio € erhöht, da die Grundstücke, die nicht dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, seit 2014 dem Umlaufvermögen zugeordnet werden.

In den Berichtsjahren sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ebenfalls deutlich um rd. 101,0 Mio € auf rd. 212,1 Mio € angestiegen. Dies beruht im Wesentlichen auf den enthaltenen Forderungen gegen den Freistaat Bayern nach dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) und der ergebnisneutralen Aktivierung des Freistellungsanspruchs der Stadt gegenüber dem Kommunalunternehmen Klinikum. Die aktivierten Forderungen nach dem AufnG beliefen sich zum Ende des Berichtszeitraums (31.12.2016) auf rd. 18,0 Mio € und reichten bis in das I. Quartal 2016 zurück. Für die zeitnahe Erfüllung dieser Forderungen wären die Anstrengungen zur Vorlage der geforderten Zahlungsnachweise an die Regierung von Mittelfranken zu verstärken. Der Freistellungsanspruch bezieht sich auf die in der städtischen Bilanz passivierten Pensionsrückstellungen für aktive Mitarbeiter und Versorgungsempfänger, für die beim Kommunalunternehmen Klinikum aufgrund der dort abgeleisteten Dienstzeiten ebenfalls Pensionsrückstellungen gebildet werden. Von einer Aktivierung ausstehender Erstattungen für die an unbegleitete minderjährige Ausländer gewährten Leistungen der Jugendhilfe hat die Stadt abgesehen.

Im Prüfungszeitraum hat sich der Bestand an Liquiden Mitteln um rd. 100,5 Mio € auf rd. 173,5 Mio € erhöht. Dem stehen aber auch Kreditverbindlichkeiten im Rahmen des Kassenverbundes von rd. 55,9 Mio € gegenüber.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um rd. 737,6 Mio € auf rd. 846,0 Mio € erhöht. Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme nahm von 3,1 % auf 17,1 % zu. Dieser deutliche Anstieg ist insbesondere auf die Erhöhung des Basiskapitals um rd. 679,3 Mio € auf rd. 744,2 Mio € infolge der ergebnisneutralen Korrekturen zur Eröff-

nungsbilanz zurückzuführen. Die Rücklagen erhöhten sich aufgrund der Jahresergebnisse um rd. 58,3 Mio € auf rd. 101,8 Mio €. 2016 hat die Stadt die in die Eröffnungsbilanz übernommene kamerale Mindestrücklage i.H. 13,0 Mio € von den Rücklagen ins Basiskapital umgebucht.

Die Sonderposten haben sich um rd. 243,7 Mio € bzw. 33,9 % auf rd. 962,1 Mio € erhöht. Dies ist v.a. auf die ergebnisneutralen Korrekturen bei den erhaltenen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen sowie bei den ohne Gegenleistung erhaltenen Kunstgegenständen zurückzuführen.

Die Rückstellungen nahmen um rd. 128,8 Mio € bzw. 9,6 % auf rd. 1.476,5 Mio € zu. Insbesondere die Pensions- und die Beihilferückstellungen stiegen wegen der Besoldungserhöhungen im Betrachtungszeitraum an. Die Rückstellungen für Altersteilzeit sanken dagegen, da aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen weniger neue Altersteilzeitverträge geschlossen wurden. Die Pensions- und Beihilferückstellungen werden seit 2013 durch eigene Berechnungen mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Rechensoftware ermittelt.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich deutlich um rd. 358,8 Mio € bzw. 28,3 % auf rd. 1.625,7 Mio €. Der Anstieg ist auf die Zunahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sowie diesen gleichkommenden Verbindlichkeiten und der zur *„Erschließung zusätzlicher Finanzquellen“* im Mai 2013 neu ausgegebenen Anleihe über 80 Mio € zurückzuführen.

Der Bilanzaufbau zeigt eine hohe, für kommunale Bilanzen aber übliche Anlagenintensität.

Umfassende Erläuterungen und Feststellungen zu den Abschlussposten enthalten die Sachverständigenberichte zu den Jahresabschlüssen des Rechnungsprüfungsamtes, auf die wir ergänzend verweisen.

3.3 Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung

3.3.1 Ergebnisrechnungen (Anlage 4)

Ertrags- und Aufwandsarten	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€
Steuern	680.285	693.522	747.909	810.415
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	323.895	370.335	362.436	412.040
Sonstige Transfererträge	5.375	5.310	5.597	4.742
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.100	56.189	58.390	56.288
Privatrechtliche Leistungsentgelte	38.405	38.726	39.375	41.268
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	124.641	134.896	142.348	161.967
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen	38.490	38.963	43.429	43.754
Sonstige ordentliche Erträge	98.456	73.732	82.557	79.457
Aktivierte Eigenleistungen	2.894	7.259	1.518	2.981
Bestandsveränderungen	797	781	597	373
Umsatzsteuerkorrektur ILV	6	7	5	7
Ordentliche Erträge	**1.363.332**	**1.419.705**	**1.484.149**	**1.613.278**
Personalaufwendungen Aktiv	291.741	296.806	300.793	331.526
Personalaufwendungen Passiv	156.109	163.891	157.120	215.670
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	195.701	188.758	193.150	210.413
Abschreibungen	135.984	83.645	89.347	94.345
Transferaufwendungen	562.837	574.562	640.243	654.404
Sonstige ordentliche Aufwendungen	111.153	67.392	62.590	72.880
Ordentliche Aufwendungen	**1.453.525**	**1.375.054**	**1.443.243**	**1.579.238**
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**- 90.193**	**44.651**	**40.906**	**34.040**
Finanzerträge	29.804	20.046	25.184	31.740
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	48.348	53.750	49.227	45.212
Finanzergebnis	**- 18.544**	**- 33.704**	**- 24.043**	**- 13.472**
Ordentliches Jahresergebnis	**- 108.737**	**10.948**	**16.863**	**20.568**
Außerordentliche Erträge	125.893	5.414	4.258	2.061
Außerordentliche Aufwendungen	3.869	784	1.937	5.643
Außerordentliches Jahresergebnis	**122.024**	**4.630**	**2.321**	**-3.582**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**13.288**	**15.578**	**19.184**	**16.986**

Ertrags- und Aufwandsarten	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Steuern	787.603	819.600	881.598
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	379.511	433.885	456.236
Sonstige Transfererträge	6.073	5.679	5.913
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.131	64.165	64.800
Privatrechtliche Leistungsentgelte	42.445	43.625	43.944
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	181.992	236.395	338.005
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen	45.177	48.022	49.017
Sonstige ordentliche Erträge	91.382	62.940	64.003
Aktivierte Eigenleistungen	1.089	3.415	4.542
Bestandsveränderungen	59	133	12
Umsatzsteuerkorrektur ILV	8	8	-3
Ordentliche Erträge	**1.594.455**	**1.717.851**	**1.908.074**
Personalaufwendungen	432.656	466.976	479.122
Versorgungsaufwendungen	100.867	82.767	91.766
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	214.118	229.726	241.164
Abschreibungen	97.761	107.000	103.815
Transferaufwendungen	692.874	719.241	846.940
Sonstige ordentliche Aufwendungen	70.247	74.159	91.893
Ordentliche Aufwendungen	**1.608.524**	**1.679.870**	**1.854.699**
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**- 14.069**	**37.981**	**53.375**
Finanzerträge	31.105	11.182	14.100
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.076	40.123	41.799
Finanzergebnis	**- 14.971**	**- 28.941**	**- 27.699**
Ordentliches Jahresergebnis	**- 29.039**	**9.040**	**25.675**
Außerordentliche Erträge	5.432	3.162	5.450
Außerordentliche Aufwendungen	3.377	5.094	1.740
Außerordentliches Jahresergebnis	**2.055**	**-1.932**	**3.711**
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	**- 26.985**	**7.108**	**29.386**

Die Ergebnisrechnung 2010 schloss mit einem Jahresüberschuss von rd. 13,3 Mio € ab. Das ordentliche Jahresergebnis weist jedoch einen Verlust von rd. 108,7 Mio € auf.

Ein positives Jahresergebnis ergibt sich nur, weil die Erhöhung der Kapitalrücklage beim Kommunalunternehmen Klinikum um rd. 110,2 Mio € in gleicher Höhe bei der Stadt als Finanzanlage und als außerordentlicher Ertrag gebucht wurde (vgl. TZ 29).

2011 erhöhte sich der Jahresüberschuss geringfügig auf rd. 15,6 Mio €. Wesentlich zur Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses trugen die höheren Schlüsselzuweisungen und die deutlich niedrigeren Abschreibungen bei. Im Vorjahr waren diese wegen der bei der Finanzanlage Kommunalunternehmen Klinikum im Zusammenhang mit der Einbringung des Sondervermögens Klinikum vorgenommenen Abschreibung außergewöhnlich hoch. Auch 2012 verbesserte sich das Jahresergebnis nur geringfügig auf rd. 19,2 Mio €. Insbesondere das Aufkommen an Gewerbesteuer und die Beteiligung an der Einkommenssteuer lagen über den Vorjahreswerten. Die steigenden Transferaufwendungen und die höhere Bezirksumlage belasteten dagegen das Ergebnis. Das Gesamtergebnis 2013 schloss mit einem Jahresüberschuss von rd. 17,0 Mio € etwas schlechter ab als das Vorjahr. Den deutlich gestiegen ordentlichen Erträgen - v.a. bei der Gewerbesteuer - standen u.a. höhere Personalaufwendungen gegenüber. Zwar verbesserte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr, der Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis führte aber insgesamt zu einem Ergebnisrückgang. Das Jahr 2014 schloss mit einem Fehlbetrag von rd. 27,0 Mio € ab, der durch eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage ausgeglichen wurde. Hauptgrund für das negative Ergebnis war der gegenüber dem Vorjahr deutliche Rückgang bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Daneben waren auch ein Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen sowie ein Anstieg bei den sozialen Transferleistungen und bei der Bezirksumlage zu verzeichnen. 2015 verbesserte sich das Jahresergebnis auf rd. 7,1 Mio €. Ursächlich dafür waren v.a. die höheren Schlüsselzuweisungen und die Steigerungen bei der Einkommenssteuerbeteiligung. Mit einem Jahresüberschuss von rd. 29,4 Mio € erzielte die Stadt im letzten Berichtsjahr das beste Jahresergebnis. Hauptgrund dafür war der deutliche Anstieg bei den Gewerbesteuererträgen und die höhere Einkommenssteuerbeteiligung. Die Stadt hat bisher die Überschüsse im Rahmen der Ergebnisverwendung nach § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik der Ergebnisrücklage zugeführt.

Obwohl sich die Stadt seit Jahren in der Haushaltskonsolidierung befindet, konnte der Anstieg der ordentlichen Aufwendungen nur in den ersten drei Berichtsjahren begrenzt werden. Seither steigen die ordentlichen Aufwendungen wieder kontinuierlich an. In den Berichtsjahren erhöhten sie sich um rd. 401,2 Mio € (27,6 %) auf rd. 1.854,7 Mio €. Die Stadt erzielte daher auch in Jahren mit vergleichsweise hohen Steuererträgen keine zufriedenstellenden Überschüsse.

Nachfolgend erläutern wir die Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten im Berichtszeitraum 2010 bis 2016:

3.3.1.1 Ordentliche Erträge

Steuern	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Grundsteuer A	243	236	420	278	272	276	285
Grundsteuer B	102.840	101.094	112.017	111.250	112.096	113.253	115.280
Gewerbesteuer	351.656	353.958	379.061	423.806	383.641	390.027	435.768
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	182.251	192.263	210.022	228.114	243.149	262.228	275.292
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41.659	43.854	44.221	44.707	46.085	51.404	52.485
Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1.636	2.117	2.167	2.259	2.360	2.413	2.490
Summe	**680.285**	**693.522**	**747.909**	**810.415**	**787.603**	**819.600**	**881.598**

Die Ertragslage der Stadt wird wesentlich vom Steueraufkommen geprägt, das sich in den Berichtsjahren um rd. 201,3 Mio € oder 29,6 % auf rd. 881,6 Mio € erhöhte. Ursächlich hierfür ist neben dem deutlichen Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um rd. 93,0 Mio € auch die spürbare Erholung des Gewerbesteueraufkommens nach dem Einbruch aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2009. Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 490 % auf 535 % im Jahr 2012 stiegen die Erträge aus der Grundsteuer B in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr um rd. 10,9 Mio € oder 10,8 % an.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellten 2016 mit 46,2 % der ordentlichen Erträge die größte Ertragsposition der Ergebnisrechnung dar.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Schlüsselzuweisungen	134.840	161.450	148.395	180.641	153.286	173.223	181.074
Zuweisung zum Verwaltungsaufwand	16.822	16.824	16.891	17.056	16.539	16.664	16.747
Grunderwerbsteuer	17.229	18.460	21.272	22.705	20.419	25.730	29.750
Familienleistungsausgleich	18.469	17.613	18.848	19.538	20.195	20.188	21.743
Zuweisungen vom Land	56.562	62.053	62.891	63.660	21.705	21.899	25.129
Belastungsausgleich Hartz IV	12.468	20.101	16.749	12.991	15.087	14.662	15.452
Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer)	-	-	-	-	35.931	52.874	55.912
Zuweisungen für Schulbetrieb und Beförderung	57.011	56.777	61.838	80.583	77.451	86.540	92.567
sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	10.494	17.058	15.551	14.865	18.898	22.106	17.862
Summe	**323.895**	**370.335**	**362.436**	**412.040**	**379.511**	**433.885**	**456.236**

Zwar schwankten die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtszeitraum, sie erhöhten sich jedoch insgesamt um rd. 132,3 Mio € oder 40,9 % auf rd. 456,2 Mio €. 2016 waren dies 23,9 % der ordentlichen Erträge. Der Rückgang der Schlüsselzuweisungen 2014 gegenüber dem Vorjahr um rd. 27,4 Mio € war neben der gestiegenen Steuerkraft im Vorvorjahr auch auf die um 9.674 Einwohner gesunkene maßgebliche Einwohnerzahl zurückzuführen. Aus Transparenzgründen wird die Position „Zuweisungen vom Land (Sozialtransfer)“ seit dem Haushaltsjahr 2014 gesondert dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Position stiegen die Zuweisungen vom Land im Berichtszeitraum um 24,5 Mio € oder 43,3 % deutlich.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Verwaltungsgebühren	15.562	17.407	19.453	17.324	18.561	18.553	19.704
Gebühren für Nutzungen	16.179	15.958	16.367	17.103	16.641	17.648	19.872
Bestattungsgebühren	2.517	2.862	2.810	2.876	3.007	2.949	2.752
Wohn-/Verpflegungsgebühren	3.780	4.135	3.897	4.133	4.466	6.686	5.585
Eintrittsgelder	6.424	9.814	9.728	8.806	9.456	10.052	9.463
Sonstige Entgelte	5.637	6.013	6.135	6.046	7.001	8.277	7.424
Summe	**50.100**	**56.189**	**58.390**	**56.288**	**59.131**	**64.165**	**64.800**

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte stiegen im Betrachtungszeitraum um rd. 14,7 Mio € oder 29,3 % auf rd. 64,8 Mio €. Dies ist v.a. auf die gestiegenen Eintrittsgelder beim Tiergarten zurückzuführen. Die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhobenen Entgelte machten im Jahr 2016 3,4 % der ordentlichen Erträge aus.

Privatrechtliche Leistungsentgelte	**2010 T€**	**2011 T€**	**2012 T€**	**2013 T€**	**2014 T€**	**2015 T€**	**2016 T€**
Miet- und Pachterträge	16.406	15.826	16.203	17.112	17.302	18.640	18.914
Erbbauzinsen	2.620	2.643	2.608	2.987	2.638	2.661	2.850
Ersatzleistungen	1.884	1.840	1.728	2.085	2.810	2.719	2.873
Eintrittsgelder	1.080	1.406	1.383	1.626	1.455	1.575	1.417
Teilnehmerbeiträge	4.680	5.019	5.021	5.156	5.246	5.375	5.289
Sonstige Entgelte	11.734	11.992	12.432	12.302	12.995	12.656	12.601
Summe	**38.405**	**38.726**	**39.375**	**41.268**	**42.445**	**43.625**	**43.944**

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte erhöhten sich im Berichtszeitraum geringfügig um rd. 5,5 Mio € oder 14,4 % auf rd. 43,9 Mio €. Dies sind 2,3 % der ordentlichen Erträge.

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**2010 T€**	**2011 T€**	**2012 T€**	**2013 T€**	**2014 T€**	**2015 T€**	**2016 T€**
vom Bund	33.133	45.865	54.929	71.141	81.668	95.411	102.817
vom Land	9.649	10.301	14.075	16.664	23.952	64.550	138.783
von Gemeinden und GV	15.824	18.074	17.453	17.723	15.900	19.274	20.247
vom Bezirk (Sozialleistungen)	13.844	11.021	11.350	12.366	14.169	14.037	18.987
von Zweckverbänden und kommunalen Sonderrechnungen	12.899	13.972	13.007	12.957	13.539	13.356	22.487
vom Klinikum	7.299	7.229	6.738	6.875	6.998	5.910	6.466
von den Eigenbetrieben	25.797	17.292	13.977	13.592	13.579	13.029	15.314
von privatrechtlichen Unternehmen	5.347	10.210	10.118	9.976	11.534	10.201	12.115
vom Staatstheater	850	933	702	674	652	627	789
Summe	**124.641**	**134.896**	**142.348**	**161.967**	**181.992**	**236.395**	**338.005**

Einen erheblichen Anstieg um rd. 213,4 Mio oder 171,2 % auf rd. 338,0 Mio € verzeichnen die Kostenerstattungen und Kostenumlagen. Dies ist insbesondere auf die deutlich höheren Kostenerstattungen vom Bund und vom Land zurückzuführen. Die Mehrerträge beim Bund begründen sich mit höheren Erstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, bei der sich die Erstattungsquote ab 2014 auf 100 % erhöht hat. Zudem ist die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gestiegen. Bei den Kostenerstattungen vom Land entfallen 2016 rd. 130,2 Mio € auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahlen spiegeln die hohe Zunahme bei den Antragstellern wider. Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen betragen 2016 17,7 % der ordentlichen Erträge.

Sonstige ordentliche Erträge	**2010 T€**	**2011 T€**	**2012 T€**	**2013 T€**	**2014 T€**	**2015 T€**	**2016 T€**
Bußgelder	105	102	142	107	274	328	478
Verzugs- und Beitreibungsentgelte	2.363	2.513	3.774	2.764	2.020	1.796	2.633
Erträge aus der Gewährung von Bürgschaften u.ä.	594	511	462	410	429	390	297
Erträge aus Ausgleichszahlungen	67	1.279	2	1.206	166	1.609	33
Konzessionsabgabe	42.198	40.758	40.874	39.823	34.767	35.369	36.660
Aktivierte Bauzeitzinsen	1.675	282	398	825	640	713	851
Neutralisation Zahlungen Aufwandsrückstellungen	17.793	6.562	16.259	15.168	30.749	8.007	6.044
Sonstige ordentliche Erträge	33.661	21.725	20.646	19.154	22.339	14.729	17.008
Summe	**98.456**	**73.732**	**82.557**	**79.457**	**91.382**	**62.940**	**64.003**

Die sonstigen ordentlichen Erträge verminderten sich im Berichtszeitraum, unter starken Schwankungen, um rd. 34,5 Mio € oder 35,0 % auf rd. 64,0 Mio €. Ursächlich dafür waren in erster Linie die niedrigeren Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Aufwandsrückstellungen, aus dem Abgang von Vermögensgegenständen, Zuschreibungen und Nachaktivierungen sowie aus den Konzessionsabgaben. Außerdem werden seit 2015 die Erträge aus der Auflösung von Verlustausgleichsrückstellungen mindernd bei den Transferaufwendungen berücksichtigt.

3.3.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Personal- und Versorgungsaufwendungen[2]	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Personalaufwendungen	309.881	329.529	365.781	447.015	432.656	466.976	479.122
Versorgungsaufwendungen	133.981	126.533	87.497	94.619	100.867	82.767	91.766
Summe	**443.862**	**456.062**	**453.278**	**541.634**	**533.523**	**549.743**	**570.888**

Bei den ordentlichen Aufwendungen fällt v.a. der Personalaufwand ins Gewicht. Er erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 127,0 Mio € oder 28,6 % auf rd. 570,9 Mio €. Im letzten Berichtsjahr beanspruchten die Personal- und Versorgungsaufwendungen 30,8 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen. Die Personalaufwendungen stiegen um rd. 169,2 Mio € oder 54,6 % auf rd. 479,1 Mio €. Dieser hohe Anstieg ist teilweise auch auf die nicht zahlungswirksamen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Die Beamtenbezüge (Konto 80110000) und die Beschäftigtenentgelte (Konto 80120000) stiegen um rd. 75,6 Mio € oder 26,7 % auf rd. 358,7 Mio € an. Im gleichen Zeitraum betrug die Erhöhung der Personalauszahlungen aufgrund linearer Erhöhungen 13,7 % bei den Beamten und 15,7 % bei den Beschäftigten. Neben den Stellenhebungen und dienstaltersbedingten bzw. leistungsbedingten Steigerungen ist die Zunahme der örtlichen Personalauszahlungen v.a. auf Personalmehrungen im Bereich der Kinderbetreuung zurückzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt in den Kindertageseinrichtungen eine gegenüber den gesetzlichen Mindestanforderungen günstige und kostenintensive Personalausstattung vorhält (vgl. TZ 82).

[2] Die Stadt hat ab 2014 die Positionen Personal- und Versorgungsaufwendungen (bis dahin Personalaufwendungen - aktiv - und Personalaufwendungen - passiv -) an die vorläufigen Haushaltsmuster angepasst. Um die Ergebnisse in den Berichtsjahren besser zu vergleichen, haben wir diese für die Jahre 2010 bis 2013 hier nach der neuen Gliederung dargestellt.

Besetzte Stellen am 30.06.	2013	2014	2015	2016
Kämmereihaushalt				
Beamte	2.560	2.514	2.526	2.567
Beschäftigte	4.130	4.247	4.382	4.518
Stellen gesamt	**6.690**	**6.760**	**6.908**	**7.085**
Nürnberg Stift				
Beamte	6	6	6	6
Beschäftigte	388	396	434	442
Stellen gesamt	**394**	**402**	**441**	**448**
Abfallwirtschaftsbetrieb				
Beamte	12	12	8	10
Beschäftigte	396	397	401	395
Stellen gesamt	**407**	**408**	**409**	**405**
Servicebetrieb Öffentlicher Raum				
Beamte	56	60	61	60
Beschäftigte	781	792	829	835
Stellen gesamt	**836**	**853**	**890**	**895**
NürnbergBad				
Beamte	2	2	2	2
Beschäftigte	75	71	72	76
Stellen gesamt	**77**	**73**	**74**	**78**
Stadtentwässerung und Umweltanalytik				
Beamte	24	21	20	19
Beschäftigte	345	347	341	343
Stellen gesamt	**369**	**368**	**361**	**362**
Klinikum				
Beamte	**43**	**42**	**40**	**36**
Staatstheater Nürnberg				
Beamte	**5**	**5**	**5**	**5**
Summe	**8.821**	**8.911**	**9.127**	**9.312**

Die Entwicklung der tatsächlich besetzten Stellen konnten wir erst ab dem 30.06.2013 (entnommen aus dem Stellenplan zum Haushaltsplan 2014) darstellen. Zuvor hat die Stadt ihre Stellenpläne nach Köpfen und nicht nach Vollkräften geführt. Die Anzahl der Stellen war somit nicht mehr vergleichbar. Zudem hat die Stadt in den Haushalten 2012 und 2013 die über- und außerplanmäßigen Beschäftigten in den Stellenplan überführt. Im Verlauf der oben dargestellten vier Haushaltsjahre haben sich die besetzten Stellen deutlich um 491, davon allein 395 im Kämmereihaushalt erhöht.

Die Regierung von Mittelfranken hat die Kreditgenehmigung 2012 (vgl. Schreiben vom 10.05.2012, Az. 12.13 - 1512 d - 10/2011) unter Nr. 2.5 mit folgender Auflage versehen: *„In den Haushalten 2013 bis 2017 dürfen nur bis zu 20 neugeschaffene Stellen pro Jahr zugelassen werden. Ansonsten dürfen keine Stellenausweitungen vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind das Personal für Schulen und Kindertagesstätten, sowie Stellen mit vollständiger Deckung mittels Ersatzleistungen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 14.03.2012)…“*

Bereits seit dem Haushaltsjahr 2014 beachtet die Stadt diese Auflage nicht mehr ausreichend. So wurden im Stellenplan 2014 insgesamt 41 Vollkraftstellen und im Stellenplan 2015 insgesamt 60 Vollkraftstellen im sog. „Stellendeckel“ geschaffen. Im Haushalt 2016 wurde neben dem „Stellendeckel“ von 20 Vollkraftstellen noch ein „Sonderpaket“ im Umfang von 49,75 Vollkraftstellen beschlossen. Angesichts der Haushaltslage der Stadt und des erheblichen Anteils der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand hätte die Stadt die Auflage der Regierung von Mittelfranken zu beachten. Ob und inwieweit die von der Stadt vorgebrachte Inbetriebnahme neuer Einrichtungen und die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen ein Abweichen von dieser rechtsaufsichtlichen Auflage begründet, wäre mit der Rechtsaufsicht zu besprechen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Verbrauchsmittel und Gebrauchsgegenstände	8.182	5.505	5.277	5.427	5.906	14.170	8.922
Strom, Gas, Wasser/Abwasser, Kfz	17.498	16.348	17.745	21.091	20.626	20.206	20.569
Gebäudeunterhalt, -technik	23.475	27.914	24.803	28.640	25.146	27.656	31.319
Unterhalt sonstiges Grundvermögen	3.006	3.759	3.202	4.297	4.754	3.297	4.829
Gebäudereinigung, Müll, Kanal, sonst.	25.682	25.149	25.238	25.353	25.909	26.826	27.337
Lehrmittel, Schülerbeförderung u.Ä.	13.265	13.177	15.199	15.933	16.337	18.015	20.161
Erstattungen an Dritte	88.497	83.103	88.258	95.011	102.466	105.284	112.106
Sonstiges	16.094	13.803	13.429	14.661	12.975	14.270	15.921
Summe	**195.701**	**188.758**	**193.150**	**210.413**	**214.118**	**229.726**	**241.164**

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen im Berichtszeitraum um rd. 45,5 Mio € oder 23,2 % auf rd. 241,2 Mio €. Ihr Anteil an den gesamten ordentlichen Aufwendungen betrug im Jahr 2016 13,0 %. Insbesondere wirkten sich die um rd. 23,6 Mio € höheren Erstattungen an Dritte, v.a. an den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) zur Finanzierung des *„operativen Betriebs im Bereich Grau- und Grün-Infrastrukturvermögen der Stadt“*, kostensteigernd aus. Auch der Unterhalt von Gebäuden und Gebäudetechnik erhöhte sich um rd. 7,8 Mio € aufgrund des steigenden Alters der Gebäude überproportional.

Aufwendungen aus Abschreibungen von	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Immateriellen Vermögensgegenständen	5.564	7.122	8.307	10.489	11.364	13.099	12.811
Sachanlagen	70.151	74.535	79.275	82.420	82.702	84.964	87.485
Finanzanlagen	59.183	427	0	0	1.363	6.440	881
Forderungen	1.085	1.560	1.765	1.436	2.332	2.497	2.638
Summe	**135.984**	**83.645**	**89.347**	**94.345**	**97.761**	**107.000**	**103.815**

Die Abschreibungen sind im Berichtszeitraum um rd. 32,2 Mio € oder 23,7 % gesunken. Dies liegt am Rückgang bei den Abschreibungen von Finanzanlagen. Diese waren 2010 wegen der bei der Finanzanlage Kommunalunternehmen Klinikum im Zusammenhang mit der Einbringung des Sondervermögens Klinikum vorgenommenen Abschreibung außergewöhnlich hoch. Dagegen steigen die Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenständen und des Sachanlagevermögens aufgrund des hohen Investitionsniveaus der Stadt stetig. Zu beachten ist dabei auch, dass die immateriellen Vermögensgegenstände, an denen die Stadt vor dem Eröffnungsbilanzstichtag das wirtschaftliche Eigentum erlangt hat, nicht vollständig erfasst sind.

Transferaufwendungen	**2010 T€**	**2011 T€**	**2012 T€**	**2013 T€**	**2014 T€**	**2015 T€**	**2016 T€**
Sozialbereich	321.764	329.012	342.909	365.148	388.339	446.210	555.059
Bezirksumlage	123.585	131.706	145.435	139.818	151.964	152.454	159.323
Zuweisungen und Zuschüsse	40.555	39.237	38.585	43.421	45.792	45.453	48.392
Verlustausgleiche an Eigenbetriebe und verb. Unternehmen	17.973	19.294	44.408	43.265	45.549	13.531	14.698
Gewerbesteuerumlage	52.615	53.029	61.315	61.975	60.660	60.791	66.922
Zuführungen zu sonst. Rückstellungen	6.345	2.285	7.592	778	570	803	2.545
Summe	**562.837**	**574.562**	**640.243**	**654.404**	**692.874**	**719.241**	**846.940**

Im Jahr 2016 beanspruchten die Transferaufwendungen 45,7 % der ordentlichen Aufwendungen und waren damit der größte Aufwandsposten. Sie stiegen im Berichtszeitraum um rd. 284,1 Mio € oder 50,5 % auf rd. 846,9 Mio €. Dies ist insbesondere auf den Anstieg bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie den Ausbau der Kinderbetreuung zurückzuführen. Die Höhe dieser Aufwendungen lässt jedoch wegen der dafür erhaltenen Kostenerstattungen und den Personalkostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen keine Rückschlüsse auf die Nettobelastung der Stadt zu. Die Entwicklung der steuerlichen Ein- und Auszahlungen (hier: Bezirksumlage und Gewerbesteuerumlage) und der sozialen Transferleistungen haben wir anhand der Ergebnisse der Finanzrechnungen (vgl. Berichtsabschnitte 3.4.3 und 3.4.4) dargestellt, da dies Vergleiche mit dem Landesdurchschnitt ermöglicht. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Ausführungen in diesen Berichtsabschnitten. Größere betragsmäßige Abweichungen zwischen den Ergebnisrechnungen und den Finanzrechnungen bestehen hier ohnehin nicht.

Seit 2015 berücksichtigt die Stadt die ertragswirksame Auflösung der für Verlustausgleiche an Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen gebildeten Rückstellungen aufwandsmindernd bei den Transferaufwendungen. Zuvor wurde diese unter den sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen. Dies erklärt den starken Rückgang bei den Aufwendungen für Verlustausgleiche in diesem Jahr.

Sonstige ordentliche Aufwendungen	**2010 T€**	**2011 T€**	**2012 T€**	**2013 T€**	**2014 T€**	**2015 T€**	**2016 T€**
Mietaufwendungen	12.450	12.794	12.697	11.377	13.585	13.824	29.476
Nutzungsentgelte, Softwarepflege, Lizenzen	2.849	2.878	3.088	3.167	3.631	3.657	3.946
Vergütungen für Leistungen Dritter	6.133	6.329	6.790	7.195	8.572	10.271	12.204
Versicherungsbeiträge	4.900	5.021	5.187	5.538	5.490	5.782	5.861
Abgang von Finanzanlagen	28.839	5	1	28	30	3	12
Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.982	40.364	34.827	45.575	38.940	40.621	40.394
Summe	**111.153**	**67.392**	**62.590**	**72.880**	**70.247**	**74.159**	**91.893**

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen verringerten sich im Berichtszeitraum um rd. 19,3 Mio € oder 17,3 % auf rd. 91,9 Mio €. 2010 wurde das Sondervermögen Klinikum mit einem Buchwert von rd. 28,4 Mio € in das Kommunalunternehmen Klinikum eingebracht. Dies erklärt in diesem Jahr den außergewöhnlich hohen Aufwand aus dem Abgang von Finanzanlagen. Der deutliche Anstieg der Mietaufwendungen 2016 ist auf die Bereitstellung von Unterkünften für Asylbewerber zurückzuführen.

3.3.1.3 Finanzergebnis

Finanzerträge	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Zinserträge	2.495	1.932	1.814	2.639	2.771	1.724	1.300
Gewinnanteile Beteiligungen	2.022	9.710	6.304	7.501	8.056	3.961	5.782
Zinsen aus Gewerbesteuernachzahlungen	25.114	7.839	16.490	21.305	20.144	5.398	5.918
Weitere Finanzerträge	173	565	576	294	134	99	1.099
Summe	**29.804**	**20.046**	**25.184**	**31.740**	**31.105**	**11.182**	**14.100**
Zinsaufwendungen							
Zinsaufwendungen für Investivkredite	43.453	44.407	43.886	41.594	37.968	33.437	30.559
Zinsaufwendungen für Kassenkredite	51	163	59	23	51	17	14
Zinsen für Gewerbesteuererstattungen	4.699	8.843	5.241	3.499	7.896	6.445	10.733
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	144	337	41	95	161	224	493
Summe	**48.348**	**53.750**	**49.227**	**45.212**	**46.076**	**40.123**	**41.799**
Finanzergebnis	**- 18.544**	**- 33.704**	**- 24.043**	**- 13.472**	**- 14.971**	**- 28.941**	**- 27.699**

Die Jahresabschlüsse wiesen in allen Berichtsjahren ein negatives Finanzergebnis aus. Ursächlich hierfür sind die hohe Verschuldung der Stadt und die damit verbundenen Zinsaufwendungen, die sich trotz weiter steigender Verschuldung wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus in den Berichtsjahren um rd. 12,9 Mio € oder 29,7 % auf 30,6 Mio € verminderten. Dennoch verschlechterte sich das Finanzergebnis 2016 gegenüber 2010 um rd. 9,2 Mio € oder 49,4 %. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Finanzerträge 2010 wesentlich durch die hohen Erträge aus der Verzinsung der Gewerbesteuernachzahlungen geprägt waren. Die Erträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen schwankten im Berichtszeitraum, da die Gewinnausschüttungen der Sparkasse Nürnberg und die Ausschüttungen des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg nicht immer periodengerecht gebucht wurden.

3.3.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Schadenersatzleistungen und andere außerordentliche Erträge	123.782	1.585	475	413	886	397	248
Periodenfremde Erträge	2.111	3.829	3.783	1.647	4.546	2.765	5.202
außerordentliche Erträge	**125.893**	**5.414**	**4.258**	**2.061**	**5.432**	**3.162**	**5.450**
Schadenersatzleistungen	2	10	5	8	29	13	13
Andere außerordentliche Aufwendungen	1.198	4	0	- 356	26	39	95
Periodenfremde Aufwendungen	2.668	770	1.932	5.991	3.322	5.043	1.631
außerordentliche Aufwendungen	**3.869**	**784**	**1.937**	**5.643**	**3.377**	**5.094**	**1.740**
Außerordentliches Jahresergebnis	**122.024**	**4.630**	**2.321**	**- 3.582**	**2.055**	**- 1.932**	**3.711**

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen war 2013 und 2015 negativ, in allen anderen Berichtsjahren positiv. Die sehr hohen außerordentlichen Erträge 2010 sind auf die Einbringung des Sondervermögens Klinikum in das Kommunalunternehmen Klinikum zurückzuführen.

3.3.2 Ergebnisse ausgewählter Produkte und Produktgruppen (Anlage 9)

Große Bedeutung für die Finanzlage kommt den Entgelten für die städtischen Einrichtungen zu (Art. 62 Abs. 2 GO). Für die externen Kostendecker, die ehemals plafonierten Einrichtungen sowie weitere ausgewählte Produkte und Produktgruppen haben wir in der Anlage 9 die Budgetergebnisse für die Jahre 2014 bis 2016 aufgezeigt. Aufgrund der Umstellung auf einen produktorientierten Haushalt ist ein Vergleich mit den Jahren vor 2014 nicht sinnvoll.

3.3.2.1 Externe Kostendecker

Die städtischen Märkte, das Bestattungswesen und die Stiftungsverwaltung werden als externe Kostendecker im Haushalt geführt.

– Städtische Märkte

Nach den Budgetergebnissen waren bei den Nürnberger Märkten in allen dargestellten Jahren Defizite zu verzeichnen. Die Marktgebühren wurden zuletzt zum 10.07.2014 erhöht und zum 22.10.2015 um einen Gebührentatbestand erweitert. Ob unsere Hinweise (vgl. TZ 67 unseres Berichts vom 03.03.2011) bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs berücksichtigt wurden, konnte aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden (s. TZ 2). Die Budgetergebnisse lassen zudem nicht ohne weiteres Feststellungen über den Kostendeckungsgrad zu, da hier pagatorische und nicht kalkulatorische Zinsen berücksichtigt wurden.

– Bestattungswesen

Die Bestattungs- und Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 10.11.2016 angepasst. Den Beschlussvorlagen und den dazu vorgelegten Berechnungen der Verwaltung ist jedoch zu entnehmen, dass mit den Gebührenanpassungen keine Kostendeckung für das gebührenfinanzierte Friedhofs- und Bestattungswesen angestrebt wurde. So erzielte das Produkt „Friedhofsverwaltung" nach den Budgetergebnissen in den Jahren 2014 bis 2016 Defizite von insgesamt rd. 3,9 Mio €. Beim Produkt „Bestattungsdienst/ Krematoriumsbetrieb" ergaben sich in den Jahren 2014 und 2016 Fehlbeträge von insgesamt rd. 2,1 Mio €, während 2015 ein Überschuss von rd. 319 T€ ausgewiesen wurde. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnung der Friedhofsverwaltung haben wir in Berichtsabschnitt 4.7.2 dargestellt. Danach erzielte die gebührenfinanzierte Friedhofsverwaltung (7401) erhebliche Unterdeckungen, während beim ebenfalls (zumindest teilweise) gebührenfinanzierten Krematorium (7404) die Erlöse die Kosten deutlich überstiegen. Der Bestattungsdienst (7402) erwirtschaftete insgesamt betrachtet Überschüsse.

– Stiftungsverwaltung

Die Stadt behandelt die Stiftungsverwaltung seit 2014 wie einen externen Kostendecker. Sie erwirtschaftet als „Dienstleister" ihre Kosten durch Verwaltungskostenbeiträge der von ihr verwalteten Stiftungen. Haushaltsmäßig werden die im abgelaufenen Haushaltsjahr entstandenen Ergebnisse im Budget des Folgejahres berücksichtigt. Die Stiftungsverwaltung erzielte in den drei betrachteten Jahren insgesamt einen Überschuss von rd. 58 T€.

3.3.2.2 Ehemals plafonierte Einrichtungen

Bei der Stadt waren bis Ende 2013 folgende Einrichtungen plafoniert:

- Bildungscampus
 - Stadtbibliothek
 - Bildungszentrum
- Tiergarten
- Amt für Kultur und Freizeit

Die Stadt hatte bei diesen Einrichtungen den Fehlbetrag - mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung - begrenzt (plafoniert). Der „Basis-Plafond" wurde jährlich fortgeschrieben. Für die Haushaltsjahre 2014 bis einschließlich 2016 galten für diese Einrichtungen übergangsweise folgende, vom einheitlichen Budgetmodell abweichende Regelungen:

- Die Budgetergebnisse wurden ohne Einschränkung in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- Alle Produkte einer ehemals plafonierten Dienststelle bildeten einen Deckungsring. Mittelumschichtungen innerhalb eines Teilbudgets zwischen den Produkten der jeweiligen Dienststelle galten als genehmigt.

Die Fehlbeträge (nach der internen Leistungsverrechnung) der ehemals plafonierten Einrichtungen erhöhten sich von 2014 auf 2016 um rd. 1,7 Mio € auf rd. 28,9 Mio €.

3.3.2.3 Zuschussbedarf ausgewählter Produkte und Produktgruppen

Erhebliche Beträge setzte die Stadt für sonstige größere Einrichtungen und bedeutsame Produktbereiche (Schulen, kulturelle Einrichtungen, Sportstätten, Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe) ein, bei denen - soweit Gebühren erhoben werden - eine volle Kostendeckung regelmäßig nicht erzielt werden kann.

Der aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringende Zuschussbedarf hat sich im dargestellten Zeitraum von rd. 261,5 Mio € (2014) um rd. 26,8 Mio € auf rd. 288,2 Mio € im Jahr 2016 erhöht.

3.4 Ergebnisse der Finanzrechnungen (Anlage 5)

Der in den Finanzrechnungen ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war in allen Berichtsjahren positiv, unterlag jedoch starken Schwankungen. 2010 hätte

sich jedoch bei korrekter Verbuchung der Übertragung des Sondervermögens Klinikum Nürnberg auf das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg (vgl. TZ 29) ein negativer Saldo ergeben. 2012 erreichte der Saldo mit rd. 105,2 Mio € den höchsten, 2015 mit rd. 19,3 Mio € den niedrigsten Wert im Berichtszeitraum. Im letzten Berichtsjahr (2016) stieg er wieder deutlich auf rd. 66,4 Mio € an. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhten sich im Berichtszeitraum insgesamt um rd. 458,4 Mio € (33,4 %) auf 1.832,8 Mio €. Ursächlich hierfür waren v.a. die günstige Entwicklung der Steuereinzahlungen, insbesondere der deutliche Anstieg der Gewerbesteuereinzahlungen und die Steigerung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, sowie die Kostenerstattungen im Sozialbereich durch Bund und Land. Dem stehen jedoch im Berichtszeitraum absolut und relativ betrachtet höhere Steigerungen bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 489,3 Mio € (38,3 %) gegenüber. Die Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betrifft insbesondere die Transferaufwendungen im Sozialbereich.

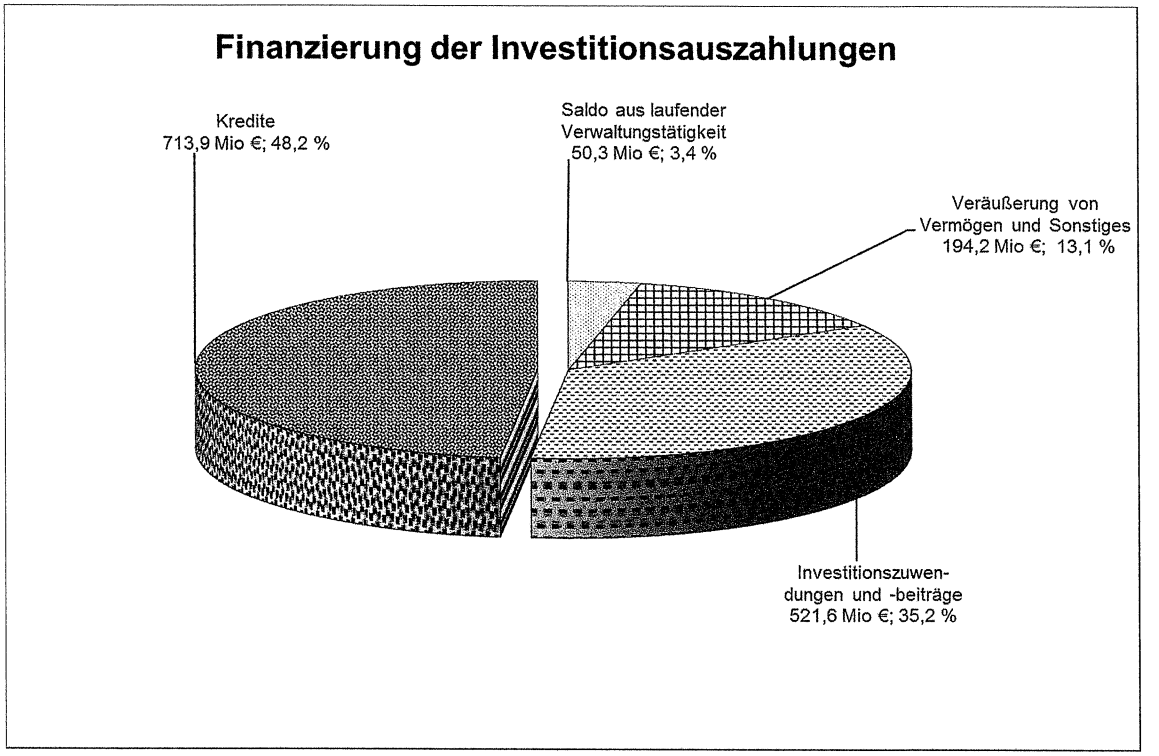
Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in allen Berichtsjahre negativ. Den niedrigsten Wert erreichte der Saldo 2010 mit rd. -186,5 Mio €. Ursächlich hierfür war in erster Linie wiederum die unzutreffende Verbuchung der Übertragung des Sondervermögens Klinikum (s.o.). Positiv wurde der Saldo 2010 hingegen durch die Rückzahlung des Trägerdarlehens der Stadt von rd. 44,0 Mio € durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg beeinflusst. In den übrigen Berichtsjahren schwankte der Saldo zwischen rd. - 77,4 Mio € (2011) und rd. - 54,3 Mio € (2012).

3.4.1 Investitionstätigkeit und Finanzierung (Anlage 6)

	2010 bis 2016 T€	%
Mittelverwendung		
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	48.249	3,3
Baumaßnahmen	832.143	56,2
Erwerb von immateriellem und beweglichem Vermögen	99.938	6,8
Erwerb von Finanzvermögen	199.998	13,5
Investitionszuwendungen	222.813	15,1
Sonstige Investitionsauszahlungen	40.400	2,7
Summe	**1.443.541**	**97,5**
Erhöhung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	36.428	2,5
Mittelherkunft		
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, soweit nicht zur Finanzierung der Tilgungen verwendet (Selbstfinanzierung)	50.297	3,4
Investitionszuwendungen	477.994	32,3
Investitionsbeiträge	43.593	2,9
Veräußerung von Sachvermögen	78.452	5,3
Veräußerung von Finanzvermögen	23.555	1,6
Sonstige Investitionstätigkeit	92.183	6,2
Kreditaufnahme und wirtschaftlich vergleichbare Vorgänge	713.894	48,2
Summe	**1.479.969**	**100,0**

Die Stadt wendete in den Jahren 2010 bis 2016 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt rd. 1.443,5 Mio € auf. Den Schwerpunkt bildeten die Ausgaben für Baumaßnahmen (Bau von Kindertagesstätten, Schulbaumaßnahmen sowie Straßen- und Brückenbaumaßnahmen) mit rd. 832,1 Mio €.

Die Auszahlungen wurden wie folgt finanziert:



Die Stadt konnte im Berichtszeitraum die Investitionen nur zu einem geringen Anteil von 16,5 % (rd. 244,5 Mio €) mit Eigenmitteln (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Tilgungen, Veräußerung von Sach- und Finanzvermögen, Einzahlungen aus sonstiger Investitionstätigkeit) finanzieren. Der nach Abzug der zur Finanzierung der Tilgungen notwendigen liquiden Mittel verbleibende Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit war mit einem Anteil von 3,4 % (rd. 50,3 Mio €) äußerst gering. Die Stadt musste die Investitionen mit 48,2 % (rd. 713,9 Mio €) fast zur Hälfte mit neuen Krediten finanzieren. An Investitionszuwendungen und -beiträgen standen rd. 521,6 Mio € (35,2 %) zur Verfügung.

3.4.2 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 7)

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung setzt eine geordnete Haushaltswirtschaft voraus mit dem Ziel, die dauernde Leistungsfähigkeit zu erhalten (Art. 61 Abs.1 Sätze 1 und 2 GO). Auch bei doppelter kommunaler Buchführung bleibt die Trennung zwischen laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erhalten. Der kameralen Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht bei doppelter kommunaler Buchführung im Wesentlichen der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik). Für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist der betragsmäßig geringe Unterschied zwischen kameralen Einnahmen und Ausgaben

einerseits und doppischen Einzahlungen und Auszahlungen andererseits vernachlässigbar (vgl. hierzu auch IMBek vom 10.03.2010, Az. IB4-1512.5-9, AllMBl S. 87). Maßgebend für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist somit das bereinigte Ergebnis (sog. freie Finanzspanne), welches sich nach dem Berechnungsmuster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Doppik wie folgt darstellt:

Haushaltsjahr	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
				in Mio €			
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	97,258	28,676	105,190	84,397	41,408	19,333	66,354
abzüglich							
Beteiligungswert Klinikum	110,182	-	-	-	-	-	-
Verlustausgleich Klinikum	22.100	-	-	-	-	-	-
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit fiduziar. Stiftungen	0,667	0,653	0,719	0,801	0,721	0,743	0,753
Bedarfszuweisungen	-	-	-	-	-	-	-
Ordentliche Tilgung von Krediten	38,956	44,998	44,519	49,306	58,247	55,656	57,311
zuzüglich							
Rückflüsse von Ausleihungen	49,022	3,609	2,661	2,745	3,232	4,081	2,886
Investitionspauschale	4,251	4,427	4,697	5,948	5,616	6,448	7,951
Bereinigtes Ergebnis der Stadt	**- 21,373**	**- 8,939**	**63,310**	**42,983**	**- 8,713**	**- 26,537**	**19,128**
je Einwohner in €	- 42,45	- 18,36	128,64	86,60	- 17,48	- 52,68	37,48
in % der Gesamteinzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1,56	- 0,66	4,40	2,84	- 0,56	- 1,62	1,04

Die freie Finanzspanne der Stadt war, mit Ausnahme des Jahres 2012, ungünstig. Im Jahr 2012 erreichte sie einen noch zufriedenstellenden Wert. Es konnten in diesem Jahr rd. 63,3 Mio € oder 4,4 % der bereinigten Gesamteinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Über den gesamten Berichtszeitraum betrachtet standen diese Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum Investitionsvolumen der Stadt. In den Jahren 2010, 2011, 2014 und 2015 konnten die Kredittilgungen nicht mehr voll aus dem aus

den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschafteten Überschuss bestritten werden.

Ursache für die unzureichende finanzielle Bewegungsfreiheit waren insbesondere die hohen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die Stadt konnte die Personalauszahlungen sowie die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen trotz der laufenden Haushaltskonsolidierung nicht ausreichend begrenzen. Ziel der Stadt muss daher die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit sein.

3.4.3 Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und steuerliche Auszahlungen (Anlage 8)

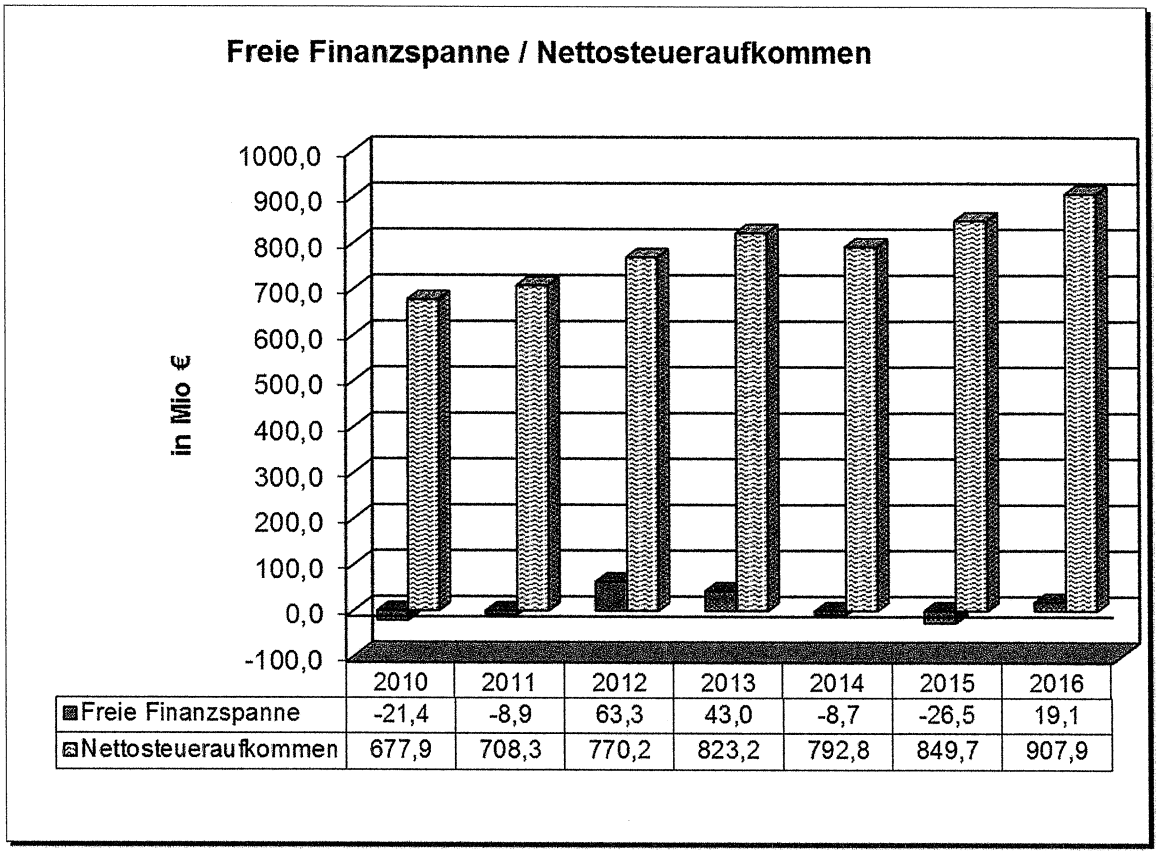
Die steuerlichen Einzahlungen und Auszahlungen entwickelten sich nach den Finanzrechnungsergebnissen wie folgt:

	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€	2017[3] T€
Steuern	**668.859**	**678.664**	**749.858**	**785.619**	**813.491**	**823.979**	**878.086**	**906.240**
davon:								
Grundsteuer A	243	237	420	280	272	265	275	260
Grundsteuer B	103.168	100.859	111.749	110.815	113.793	112.335	114.927	114.000
Gewerbesteuer	336.495	338.533	397.218	401.489	393.007	393.526	435.563	440.000
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	184.852	192.815	193.727	226.049	258.145	264.027	272.423	284.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	41.425	43.982	44.541	44.773	45.944	51.430	52.417	65.680
Andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	2.677	2.238	2.203	2.214	2.330	2.396	2.482	2.300
Allgemeine Finanzzuweisungen								
Schlüsselzuweisungen	134.840	161.450	148.395	180.641	153.286	173.223	181.074	192.100
Bedarfszuweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige allg. Zuweisungen	51.674	54.779	57.9197	60.058	57.984	63.216	69.328	69.239
insgesamt	**186.514**	**216.229**	**206.315**	**240.699**	**211.270**	**236.439**	**250.401**	**261.339**
Bruttoaufkommen	**855.373**	**894.893**	**956.172**	**1.026.318**	**1.024.762**	**1.060.418**	**1.128.487**	**1.167.579**
Steuerliche Auszahlungen								
Gewerbesteuerumlage	53.919	54.872	40.548	63.276	79.970	58.315	61.238	67.920
Bezirksumlage	123.585	131.706	145.435	139.818	151.964	152.454	159.323	165.323
insgesamt	**177.505**	**186.578**	**185.983**	**203.094**	**231.934**	**210.768**	**220.561**	**233.243**
Nettoaufkommen	**677.869**	**708.315**	**770.190**	**823.224**	**792.828**	**849.650**	**907.926**	**934.336**

Die Finanzsituation wird wesentlich geprägt vom Nettosteueraufkommen, das sich im Berichtszeitraum positiv entwickelte. Das beste Ergebnis wurde im letzten Berichtsjahr erzielt, das mit rd. 907,9 Mio € um rd. 230,1 Mio € über dem Ergebnis des Jahres 2010 liegt. Ursächlich für die günstige Entwicklung des Nettosteueraufkommens sind die hohen Gewerbesteuereinzahlungen, insbesondere in den Jahren 2013 und 2016. Zu der Aufwärtsentwicklung des Nettosteueraufkommens trug auch der deutliche Anstieg der Einkommenssteueranteile und der Schlüsselzuweisungen wesentlich bei.

[3] Haushaltsansatz

Die Entwicklung des Nettosteueraufkommens und der sog. freien Finanzspanne verlaufen bei der Stadt untypischerweise nicht gleichförmig. Dies verdeutlicht nachstehende Grafik:



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Freie Finanzspanne	-21,4	-8,9	63,3	43,0	-8,7	-26,5	19,1
Nettosteueraufkommen	677,9	708,3	770,2	823,2	792,8	849,7	907,9

Umgerechnet auf Einwohner lag jedoch sowohl das Brutto- wie auch das Nettosteueraufkommen in allen Jahren - wie nachfolgende Tabelle zeigt - unter dem Landesdurchschnitt[4]:

[4] kreisfreie Städte über 100.000 Einwohner in Bayern

		2010 €/EW	2011 €/EW	2012 €/EW	2013 €/EW	2014 €/EW	2015 €/EW	2016 €/EW
überörtlicher Vergleich								
Bruttoauf-	Stadt	1.699	1.838	1.943	2.068	2.055	2.105	2.211
kommen	LD	1.901	2.185	2.202	2.415	2.477	2.506	2.638
Nettoauf-	Stadt	1.346	1.454	1.565	1.659	1.590	1.687	1.779
kommen	LD	1.508	1.791	1.757	1.952	1.993	2.037	2.147

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle der Stadt. Die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer schwankten zwar in den Berichtsjahren, haben sich insgesamt jedoch beträchtlich erhöht. Während 2010 noch lediglich rd. 336,5 Mio € erzielt wurden, erreichten im letzten Berichtsjahr die Einzahlungen aus der Gewerbesteuer mit rd. 435,6 Mio € den höchsten Wert im Berichtszeitraum. Nach dem Haushaltsplan 2017 rechnet die Stadt sogar mit einem Gewerbesteueraufkommen von 440,0 Mio €.

Die Einzahlungen aus der Einkommenssteuerbeteiligung stiegen im Berichtszeitraum kontinuierlich an. Die Stadt erhielt in den Berichtsjahren Beteiligungsbeträge zwischen rd. 184,9 Mio € (2010) und rd. 272,4 Mio € (2016). Die Schlüsselzuweisungen stiegen über den gesamten Berichtszeitraum hinweg betrachtet ebenfalls an. In den Berichtsjahren erhöhten sie sich von rd. 134,8 Mio € (2010) auf rd. 181,1 Mio € (2016).

Realsteuerkraft, Finanzkraft und Realsteuerhebesätze entwickelten sich wie folgt:

		2010 €/EW	2011 €/EW	2012 €/EW	2013 €/EW	2014 €/EW	2015 €/EW	2016 €/EW
Realsteuerkraft								
Grundsteuer A	Stadt	0,15	0,15	0,26	0,17	0,16	0,16	0,16
	LD	0,12	0,12	0,14	0,12	0,12	0,12	0,12
Grundsteuer B	Stadt	41,81	42,27	42,44	41,73	42,66	41,69	42,09
	LD	41,86	40,29	40,31	40,70	40,94	40,57	40,36
Gewerbesteuer	Stadt	149,50	155,51	180,57	180,95	176,35	174,78	190,91
	LD	185,59	221,53	230,60	263,39	266,74	261,35	276,59
insgesamt	**Stadt**	**191,46**	**197,93**	**223,27**	**222,85**	**219,17**	**216,63**	**233,16**
	LD	**227,57**	**261,94**	**271,05**	**304,21**	**307,80**	**302,04**	317,07
Finanzkraft	**Stadt**	**937**	**895**	**864**	**952**	**961**	**1.029**	**1.114**
	LD	**988**	**881**	**884**	**982**	**1.032**	**1.119**	**1.234**
Hebesätze		%	%	%	%	%	%	%
Grundsteuer A	Stadt	332,0	332,0	332,0	332,0	332,0	332,0	332,0
	LD	367,0	371,4	370,5	382,4	381,5	378,4	388,8
Grundsteuer B	Stadt	490,0	490,0	535,0	535,0	535,0	535,0	535,0
	LD	492,7	505,1	513,5	514,8	515,1	514,4	520,6
Gewerbesteuer	Stadt	447,0	447,0	447,0	447,0	447,0	447,0	447,0
	LD	468,1	468,6	462,0	467,5	468,1	471,0	479,9

Die Realsteuerkraft entwickelte sich insgesamt positiv. Die Realsteuerkraft der Grundsteuer A übertraf in allen Jahren, die der Grundsteuer B mit Ausnahme von 2010 den Landesdurchschnitt kreisfreier Städte über 100.000 Einwohner in Bayern. Die Grundbeträge der Gewerbesteuer blieben dagegen in allen Berichtsjahren hinter den Vergleichswerten zurück. Die Realsteuerhebesätze liegen nur bei der Grundsteuer B seit der Anpassung 2012 über den Vergleichswerten. Die Finanzkraft, in der sich neben der Realsteuerkraft auch die Einkommenssteuer- und die Umsatzsteuerbeteiligung, die Schlüsselzuweisungen, die Bezirksumlage und die Krankenhausumlage auswirken, stieg im Berichtszeitraum von 937 €/EW auf 1.114 €/EW um 18,9 % an, übertraf aber lediglich 2011 den Landesdurchschnitt.

3.4.4 Soziales

Im Hinblick auf die finanzielle Bedeutung, die der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe innerhalb der vielfältigen sozialen Aufgaben der Stadt zukommt, gehen wir auf diese Leistungsbereiche nachfolgend näher ein.

3.4.4.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)[5]

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten erwerbsfähige Personen sowie deren Haushaltsangehörige, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können. Als kommunalen Anteil trägt die Stadt die Kosten für Unterkunft und Heizung, für verschiedene Erstausstattungen sowie für bestimmte Eingliederungsleistungen. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe kamen im Jahr 2011 hinzu. Zugleich erstreckte der Gesetzgeber die Unterkunfts- und Heizungskosten auch auf die Warmwasserversorgung.

a) Einzahlungen, Auszahlungen, Zuschussbedarf[6, 7]

	2010 Mio €	2011 Mio €	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €
Einzahlungen	**26,8**	**39,7**	**38,7**	**37,2**	**33,2**	**42,5**	**48,1**
davon							
- vom Bund	26,5	39,4	38,3	36,9	32,9	42,2	47,6
Auszahlungen	**127,8**	**124,1**	**119,2**	**123,0**	**126,2**	**128,9**	**130,3**
davon							
- für Unterkunft/Heizung	116,8	112,4	107,2	110,9	113,6	115,7	117,2
- für Erstausstattungen	3,4	2,8	2,3	2,3	1,8	1,9	1,8
- für Bildung/Teilhabe	-	1,8	2,6	2,9	3,2	3,5	3,7
- für Eingliederungsleistungen	7,6	7,2	7,1	7,0	7,6	7,8	7,7
Zuschussbedarf	**101,0**	**84,4**	**80,6**	**85,8**	**92,9**	**86,3**	**82,2**
Nachrichtlich:							
Belastungsausgleich	12,5	20,1	16,7	13,0	15,1	14,7	15,5

Der jährliche Zuschussbedarf in der Grundsicherung für Arbeitsuchende lag im ersten Berichtsjahr 2010 bei 101,0 Mio €. Ab dem Folgejahr trat eine spürbare Entlastung für die Stadt ein, weil v.a. die prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kosten für die

[5] Vergleichswerte sind der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)", Stand: April 2017, entnommen.

[6] Berücksichtigt sind bis zum Geschäftsjahr 2013 die Profitcenter S50102 und S50103, ab dem Geschäftsjahr 2014 die Produkte 312100, 312200, 312300 und 312600.

[7] In der Tabelle können Rundungsdifferenzen von ± einer Nachkommastelle (100 T€) auftreten.

Unterkunft und Heizung um bis zu 17,9 %-Punkte (von 23,0 % im Jahr 2010 auf 40,9 % im Jahr 2016) angehoben wurde. Dadurch sank der Zuschussbedarf auf 82,2 Mio € im letzten Berichtsjahr 2016. Allerdings nahmen bereits seit dem Jahr 2013 die Auszahlungen - v.a. für Unterkunfts- und Heizungskosten - wieder stetig zu und erreichten am Ende des Berichtszeitraums mit 130,3 Mio € den bislang höchsten Wert.

Vom Freistaat Bayern erhielt die Stadt einen jährlichen „Belastungsausgleich" zwischen 12,5 Mio € (2010) und 20,1 Mio € (2011) für Belastungen aus der „Hartz IV"-Gesetzgebung und der Zuständigkeitsverlagerung für Leistungen an Ausländer sowie an (Spät-)Aussiedler. Die rückläufige Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende ließ auch den Belastungsausgleich ab dem Berichtsjahr 2012 deutlich sinken. Dadurch wurde ein Teil der Entlastungen bei der Grundsicherung wieder aufgewogen.

b) Leistungen[8] je Einwohner (EW) [9]

	2010 €/EW	2011 €/EW	2012 €/EW	2013 €/EW	2014 €/EW	2015 €/EW	2016 €/EW
Stadt Nürnberg	240	237	227	231	234	234	234
Vergleichsstädte:							
Stadt Duisburg	294	290	291	302	318	335	345
Landeshauptstadt Dresden	222	220	212	209	207	202	199
Freie Hansestadt Bremen	317	323	331	339	342	346	n.b.
Stadt Leipzig	309	316	303	300	294	282	269
Bayerische Großstädte:							
Stadt Augsburg	184	172	158	150	148	146	145
Landeshauptstadt München	181	178	170	170	167	167	166
Nachrichtlich:							
Bayer. Landesdurchschnitt[10]	138	132	126	127	130	130	131

In den Berichtsjahren entfielen rechnerisch auf jeden Einwohner von Nürnberg kommunale Leistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zwischen 227 € und 240 €. Unter den bayerischen Großstädten musste die Stadt stets die höchsten Leis-

[8] Unberücksichtigt blieben Leistungen für Auszubildende (§ 27 Abs. 3 SGB II), kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16 a SGB II) sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen (§§ 28 ff. SGB II).

[9] gerechnet mit den Einwohnerzahlen zum 30.06. aus den Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter

[10] der fünf kreisfreien Städte in Bayern mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern

tungen je Einwohner aufbringen. Deutschlandweit weisen die - nach Einwohnerzahlen vergleichbaren - Städte Bremen, Duisburg und Leipzig weitaus höhere, die Landeshauptstadt Dresden hingegen niedrigere einwohnerbezogene Geldleistungen auf.

c) Bedarfsgemeinschaften (BG) je 1.000 Einwohner (TEW)[11]

	Dez. 10 BG/TEW	Dez. 11 BG/TEW	Dez. 12 BG/TEW	Dez. 13 BG/TEW	Dez. 14 BG/TEW	Dez. 15 BG/TEW	Dez. 16 BG/TEW
Stadt Nürnberg	50	49	47	47	47	46	n.b.
Vergleichsstädte:							
Stadt Duisburg	71	69	69	69	71	72	n.b.
Landeshauptstadt Dresden	61	59	56	54	51	48	n.b.
Freie Hansestadt Bremen	70	69	69	69	67	68	n.b.
Stadt Leipzig	86	85	79	77	73	68	n.b.
Bayerische Großstädte:							
Stadt Augsburg	41	36	34	32	32	31	n.b.
Landeshauptstadt München	30	28	27	27	26	26	n.b.
Nachrichtlich:							
Bayer. Landesdurchschnitt[12]	32	29	29	28	28	27	n.b.

Im Verhältnis zur Einwohnerzahl lag die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die laufende Leistungen für die Kosten der Unterkunft erhielten, in der Stadt stets deutlich höher als in den übrigen bayerischen Großstädten. Die Vergleichsstädte in anderen Bundesländern mussten jedoch eine noch größere Zahl von Bedarfsgemeinschaften unterstützen. Entsprechend der deutschlandweiten Entwicklung sank in Nürnberg ebenfalls die Zahl der Bedarfsgemeinschaften je 1.000 Einwohner im Verlauf des Berichtszeitraums. Für Dezember 2016 konnten keine Vergleichswerte ermittelt werden, da die Statistikämter bis zur Abfassung des Berichts keine amtlichen Einwohnerzahlen veröffentlicht hatten.

[11] nur Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen für die Unterkunft nach § 22 SGB II

[12] der fünf kreisfreien Städte in Bayern mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern

d) Monatliche Leistungen je Bedarfsgemeinschaft (BG) im Jahresdurchschnitt[13]

	2010 €/BG	2011 €/BG	2012 €/BG	2013 €/BG	2014 €/BG	2015 €/BG	2016 €/BG
Stadt Nürnberg	374	378	382	393	401	404	423
Vergleichsstädte:							
Stadt Duisburg	337	342	347	360	374	382	390
Landeshauptstadt Dresden	285	294	301	309	322	331	341
Freie Hansestadt Bremen	364	377	391	399	408	415	422
Stadt Leipzig	278	288	296	304	312	316	320
Bayerische Großstädte:							
Stadt Augsburg	343	355	360	365	371	374	381
Landeshauptstadt München	481	494	500	508	515	524	535
Nachrichtlich:							
Bayer. Landesdurchschnitt[14]	337	347	353	361	373	382	388

Die monatlichen Unterkunftsleistungen, die je Bedarfsgemeinschaft im Jahresdurchschnitt gewährt wurden, haben in Nürnberg zwischen 2010 und 2016 kontinuierlich um 49 € (oder 13,1 %) zugenommen. Unter den Vergleichsstädten auf Landes- wie auf Bundesebene gewährten lediglich die Landeshauptstadt München und zeitweise die Freie Hansestadt Bremen höhere Unterkunftsleistungen je Bedarfsgemeinschaft. Auf die Zunahme der durchschnittlichen Unterkunftsleistungen je Bedarfsgemeinschaft war auch der Wiederanstieg der Auszahlungen ab 2013 (vgl. Buchst. a) zurückzuführen.

[13] nur Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

[14] der fünf kreisfreien Städte in Bayern mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern

3.4.4.2 Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BayKiBiG)

a) Einzahlungen, Auszahlungen, Zuschussbedarf[15, 16]

	2010 Mio €	2011 Mio €	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	2015 Mio €	2016 Mio €
Einzahlungen	61,5	65,8	81,2	79,3	96,1	122,4	130,2
Auszahlungen	198,8	212,0	229,6	254,1	251,8	297,4	325,1
Zuschussbedarf	**137,3**	**146,2**	**148,4**	**174,8**	**155,7**	**175,0**	**194,9**
davon							
- Verwaltung der Jugendhilfe	17,6	17,9	18,3	19,1	18,4	19,9	21,6
- Maßnahmen der Jugendhilfe	50,4	53,6	56,2	59,7	56,7	64,2	64,8
- Eigene sowie fremde Einrichtungen und Dienste	69,3	74,7	73,9	96,0	80,6	90,9	108,5

Der jährliche Zuschussbedarf nahm im Verlauf des Berichtszeitraums von 137,3 Mio € im Jahr 2010 auf 194,9 Mio € im Jahr 2016 zu. Dies entspricht einer Erhöhung um 57,6 Mio € (oder 42,0 %) innerhalb von nur sechs Haushaltsjahren. Der Zuwachs entfiel mit 39,2 Mio € vorwiegend auf den Betrieb eigener Einrichtungen und Dienste sowie auf die Förderung von Einrichtungen Dritter. Durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung fielen v.a. für die Kindertageseinrichtungen in eigener sowie in freier Trägerschaft zunehmend höhere Auszahlungen an.

Ebenso musste die Stadt für Maßnahmen der Jugendhilfe, insbesondere für Inobhutnahmen, Eingliederungshilfen sowie für die Übernahme der Elternbeiträge zum Besuch von Kindertageseinrichtungen stetig zunehmende Finanzmittel aufbringen. Der sprunghafte Anstieg in den letzten Berichtsjahren 2015 und 2016 war dabei auf Hilfen für unbegleitete minderjährige und junge Ausländer zurückzuführen. Hierfür standen am Ende des Berichtszeitraums noch Kostenerstattungen vom Freistaat Bayern, vom Bezirk Mittelfranken sowie von außerbayerischen Kostenschuldnern über rd. 17 Mio € aus.

[15] Erfasst sind bis zum Geschäftsjahr 2013 die Profitcenter S10509, S10510 und S52001 bis S52019, ab 2014 die Produkte 242000 und 361000 bis 367990 ohne das Produkt 367040.

[16] In der Tabelle können Rundungsdifferenzen von ± einer Nachkommastelle (100 T€) auftreten.

b) Zuschussbedarf je Einwohner (EW)[17] für Maßnahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII[18]

	2010 €/EW	2011 €/EW	2012 €/EW	2013 €/EW	2014 €/EW	2015 €/EW	2016 €/EW
Stadt Nürnberg	113	123	127	132	127	142	142
Bayerische Großstädte:							
Landeshauptstadt München	126	116	109	139	164	206	n.b.
Stadt Augsburg	122	123	122	125	135	132	n.b.
Nachrichtlich:							
Bayer. Landesdurchschnitt[19]	90	94	122	123	129	145	n.b.

Entsprechend dem Anstieg des Zuschussbedarfs für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe kletterte die Pro-Kopf-Belastung der Stadt von 113 € im Jahr 2010 auf 142 € im Jahr 2016. In noch erheblicherem Maße nahmen die Belastungen aus der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt München sowie in den bayerischen Großstädten zwischen 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern zu. Demgegenüber verzeichnete die Stadt Augsburg einen moderateren Anstieg. Sie wies dadurch im Jahr 2015 einen günstigeren Vergleichswert je Einwohner, die Landeshauptstadt sowie die übrigen bayerischen Vergleichsstädte hingegen höhere einwohnerbezogene Belastungen auf. Die Leistungen und Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige und junge Ausländer brachten im Berichtszeitraum allerdings Verwerfungen mit sich, die einen Vergleich unter den bayerischen Großstädten erschweren. Für 2016 standen bei der Abfassung dieses Berichts noch keine überörtlichen Vergleichswerte zur Verfügung.

[17] gerechnet mit den Einwohnerzahlen zum 30.06. aus den Veröffentlichungen des LfStat

[18] Die Vergleichswerte sind den (Ist-/Finanz-)Ergebnissen für einzelpersonenbezogene Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (≙ kameralem Unterabschnitt 45 / doppischen Produktgruppen 361, 362 und 363) in der Jahresrechnungsstatistik entnommen.

[19] der fünf kreisfreien Städte in Bayern mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern

3.4.4.3 Sozialhilfe (SGB XII)

a) Einzahlungen, Auszahlungen, Zuschussbedarf[20, 21]

Örtlicher Träger (ohne Verwaltung und Einrichtungen)	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Einzahlungen	**6,4**	**6,8**	**17,3**	**34,4**	**56,6**	**59,5**	**63,4**
davon							
- für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	5,2	5,8	16,3	33,5	48,6	53,1	55,2
Auszahlungen	**51,3**	**54,9**	**59,0**	**64,2**	**77,6**	**83,4**	**84,9**
davon							
- für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	36,2	37,9	41,3	44,4	48,7	53,1	55,2
Zuschussbedarf	**44,9**	**48,1**	**41,7**	**29,8**	**21,1**	**23,9**	**21,5**

Der weit überwiegende Teil der Ein- und Auszahlungen für die Sozialhilfe entfiel auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Viertel Kapitel des SGB XII. Seine Beteiligung an der Grundsicherung hob der Bund zunächst schrittweise bis auf 75 % im Jahr 2013 an. Seit 2014 erstattet er die Nettoausgaben für die Grundsicherung vollständig. Dadurch halbierte sich der bei der Stadt verbliebene jährliche Zuschussbedarf für die Sozialhilfe - einschließlich der Grundsicherung - im Verlauf des Berichtszeitraums auf 21,5 Mio €. Da der Bund seit 2013 mindestens die Hälfte der Ausgaben für die Grundsicherung trägt, trat insoweit Bundesauftragsverwaltung ein[22].

[20] Erfasst sind bis zum Geschäftsjahr 2013 die Profitcenter S50013/50040 (Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU), S50044 (Hilfe zur Pflege - HzPfl), S50043 (Eingliederungshilfe - EinglH), S50042 (Hilfe zur Gesundheit - HzG), S50045/50046 (Hilfe in anderen Lebenslagen - HbL) sowie S50041 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - GruSi SGB XII). Ab dem Geschäftsjahr 2014 sind die Produkte 311100 (HLU), 311200 (HzPfl), 311400 (HzG), 311500 (HbL) und 311600 (GruSi SGB XII) berücksichtigt.

[21] In der Tabelle können Rundungsdifferenzen von ± einer Nachkommastelle (100 T€) auftreten.

[22] vgl. Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG

b) Zuschussbedarf[23] je Einwohner (EW) [24]

Örtlicher Träger (ohne Grundsicherung SGB XII)	2010 €/EW	2011 €/EW	2012 €/EW	2013 €/EW	2014 €/EW	2015 €/EW	2016 €/EW
Stadt Nürnberg	28	32	33	37	42	45	44
Bayerische Großstädte:							
Landeshauptstadt München	59	60	61	63	66	69	76
Stadt Augsburg	32	33	37	45	48	53	53
Nachrichtlich:							
Bayerischer Landesdurchschnitt[25]	14	14	15	15	18	19	19

Die Pro-Kopf-Belastung der Stadt aus den kommunalen - nicht in Bundesauftragsverwaltung erbrachten - Leistungen der Sozialhilfe wuchs im Berichtszeitraum um 16 € je Einwohner an (von 28 € im Jahr 2010 auf 44 € im Jahr 2016). Besonders die Hilfen zum Lebensunterhalt und zur Pflege wiesen überproportionale Steigerungen auf. Bei den bayerischen Großstädten zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern fielen (mit 14 € bis 19 € je Einwohner) weit geringere Pro-Kopf-Werte an. Die Landeshauptstadt München und die Stadt Augsburg mussten dagegen mit bis zu 76 € je Einwohner stets einen höheren einwohnerbezogenen Zuschussbedarf für die Sozialhilfe aufbringen.

3.4.5 Beteiligungen an Unternehmen (Anlage 9)

Die Anlage 9 Bl. 7 und 8 enthalten eine Übersicht über die unmittelbaren und wesentlichen mittelbaren Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen mit Angabe des absoluten und prozentualen Anteils am gezeichneten Kapital bzw. Stammkapital sowie der Bilanzsummen und Jahresergebnisse für die Jahre 2014 und 2015.

Aus dem Stadthaushalt waren folgende Auszahlungen zum Ausgleich von Verlusten bzw. als Kapitalmaßnahmen an die Gesellschaften erforderlich. Insgesamt wurden Auszahlungen von rd. 135,4 Mio € getätigt:

[23] Vergleichswerte sind den Statistischen Berichten des LfStat „Sozialhilfe in Bayern Teil 1: Ausgaben und Einnahmen" entnommen.

[24] gerechnet mit den Einwohnerzahlen zum 30.06. aus den Veröffentlichungen des LfStat

[25] der fünf kreisfreien Städte in Bayern mit 100.000 bis unter 200.000 Einwohnern

Jahr	2010 T€	2011 T€	2012 T€	2013 T€	2014 T€	2015 T€	2016 T€
Städtische Werke Nürnberg GmbH							
Verlustausgleich	5.344	-	4.372	3.000	11.000	5.079	2.500
Flughafen Nürnberg GmbH							
Finanzhilfen	-	-	3.750	3.750	3.750	23.750	5.000
NürnbergMesse GmbH							
Kapitalmaßnahmen	3.000	6.000	3.000	3.000	3.000	3.436	-
Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg							
Verlustausgleich	22.100	-	-	-	-	-	-
NOA.kommunal GmbH							
Verlustausgleich	950	167	1.863	3.730	4.800	-	1.979
noris inklusion gGmbH							
Verlustausgleich	762	1.098	1.435	1.211	1.665	-	892

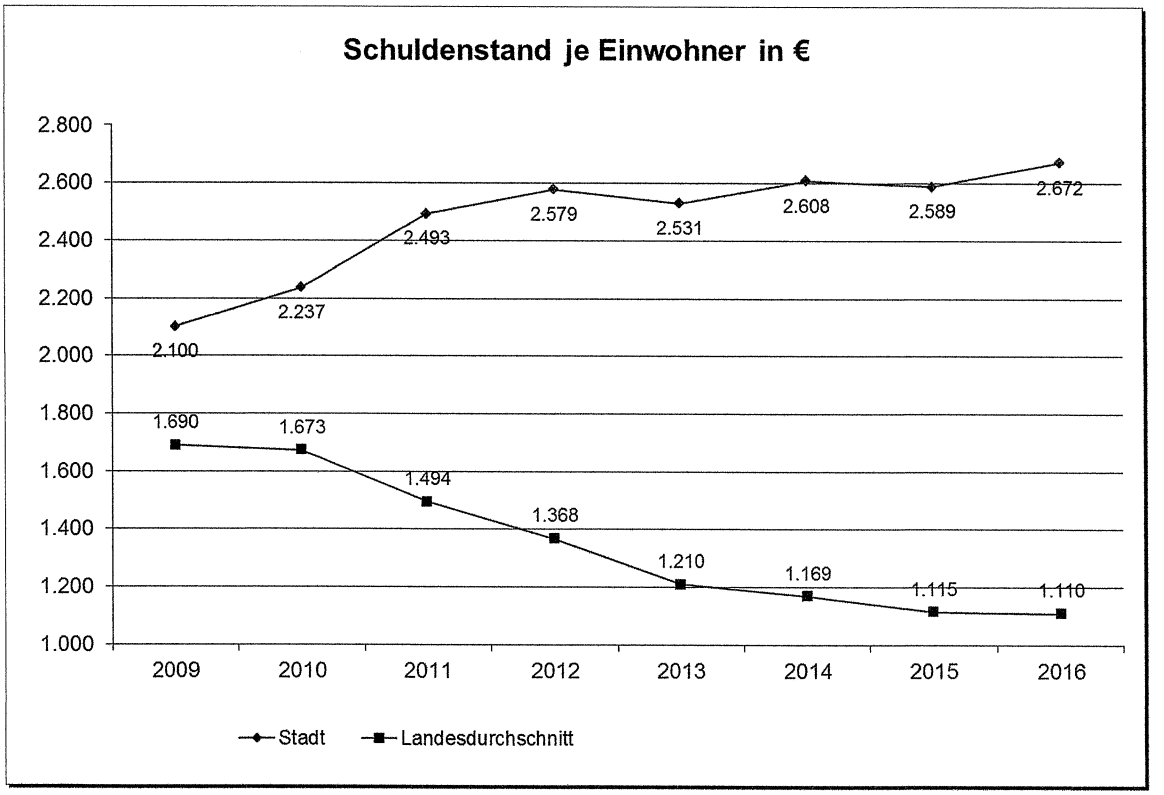
Nennenswerte Gewinnausschüttungen erhielt die Stadt lediglich von der Sparkasse Nürnberg. Die Einzahlungen beliefen sich im Berichtszeitraum auf rd. 24,0 Mio €.

3.4.6 Entwicklung der Verschuldung

Die Entwicklung der Verschuldung der Stadt haben wir in nachfolgender Tabelle aufgezeigt. Die Daten für die Stadt bis 2015 sind den jährlichen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns" des Bayerischen Landesamtes für Statistik entnommen. Erst seit 2012 sind in diesen Werten auch die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit ÖPP-/PPP-Projekten enthalten. 2013 hat die Stadt zusammen mit der Stadt Würzburg eine Kommunalanleihe ausgegeben, um zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Der Anteil der Stadt an der Anleihe beträgt 80,0 Mio € und ist in der Schuldenmeldung der Stadt an das Bayerische Landesamt für Statistik enthalten. Die Meldungen der Eigenbetriebe (EB) zur Schuldenstatistik für 2016 haben wir aus Zeitgründen nicht angefordert.

Stand zum	Stadt ohne EB T€	€/EW	LD €/EW	Stadt mit EB T€	€/EW	LD €/EW
01.01.2010	1.055.133	2.100	1.690	1.650.090	3.284	2.567
31.12.2010	1.126.177	2.237	1.673	1.728.250	3.432	2.587
31.12.2011	1.214.283	2.493	1.494	1.794.675	3.685	2.374
31.12.2012	1.269.449	2.579	1.368	1.865.764	3.791	2.245
31.12.2013	1.256.155	2.531	1.210	1.856.015	3.739	2.096
31.12.2014	1.300.291	2.608	1.169	1.860.211	3.731	2.014
31.12.2015	1.303.924	2.589	1.115	1.807.995	3.589	1.944
31.12.2016	1.363.815	2.672	1.110	-	-	- 1.935

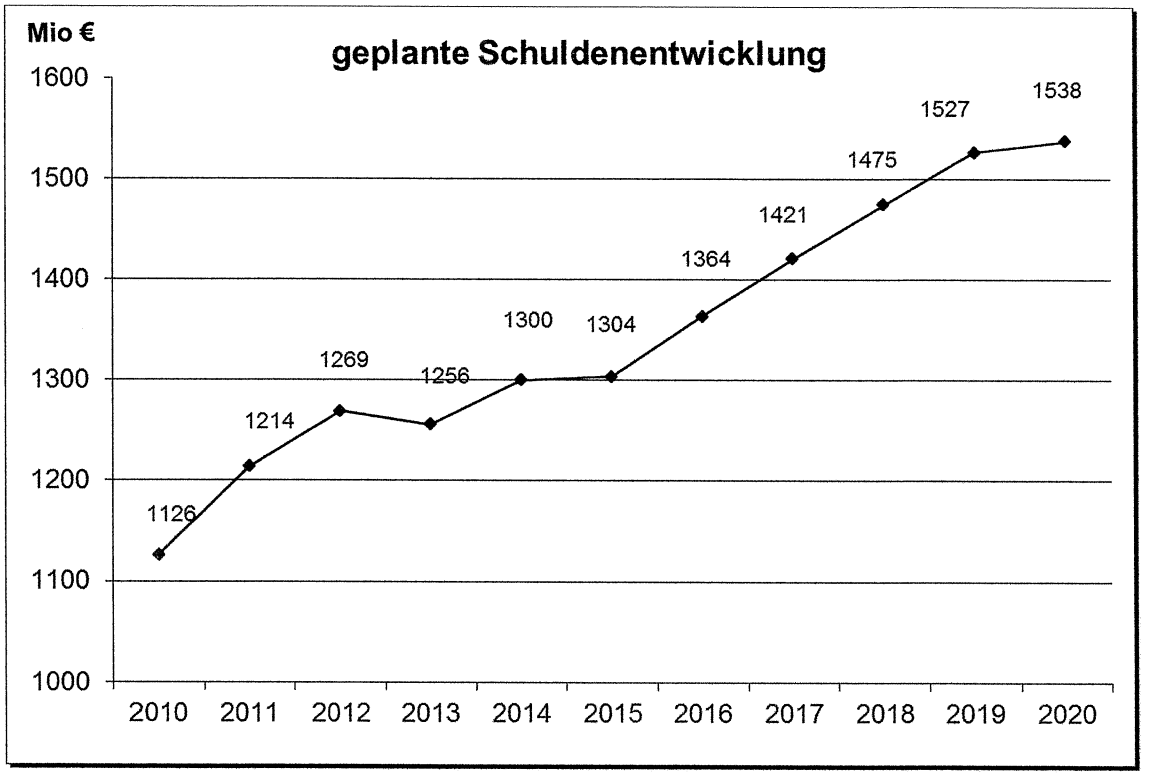
Die Gesamtschulden der Stadt (einschließlich der Eigenbetriebe) erhöhten sich bis 2015 um rd. 157,9 Mio € (8,7 %) auf rd. 1.808,0 Mio €. Auf Einwohner umgerechnet beliefen sich die Schulden der Stadt im Jahr 2015 auf 3.589 €. Die Schulden des Hoheitshaushalts haben sich bis 2016 (letztes Berichtsjahr) um rd. 308,7 Mio € (29,3 %) auf rd. 1.363,8 Mio € erhöht. Die Pro-Kopf-Verschuldung stieg um 572 € je Einwohner auf 2.672 € je Einwohner an und lag damit um 140,7 % über dem Durchschnittswert kreisfreier Städte über 100.000 Einwohner in Bayern. Grafisch stellt sich die Entwicklung des Schuldenstandes des Hoheitshaushalts der Stadt im Vergleich zum Landesdurchschnitt wie folgt dar:



Trotz günstiger Ertragslage durch steigende Steuereinnahmen war im Berichtszeitraum insgesamt betrachtet weiterhin ein Anstieg der Verschuldung zu verzeichnen, auch wenn einwohnerbezogen in einzelnen Berichtsjahren die Verschuldung zurückgeführt werden konnte. Der Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung war bei der Stadt mit 489 € je Einwohner in den Jahren 2010 bis 2015 im Vergleich mit den übrigen bayerischen Großstädten am höchsten. Die Stadt Erlangen folgte mit 235 € je Einwohner und die Stadt Würzburg mit 159 € je Einwohner. Dagegen konnten die Städte München, Regensburg, Ingolstadt und Fürth ihre Pro-Kopf-Verschuldung senken.

Die Eigenbetriebe der Stadt waren in den Jahren 2010 bis 2015 (für das Jahr 2016 war ihr Schuldenstand noch nicht veröffentlicht) in der Lage, ihre Verschuldung um rd. 90,9 Mio € auf rd. 504,1 Mio € zu reduzieren. Die Schulden der Eigenbetriebe entfallen überwiegend auf den Entwässerungs- sowie den Abfallwirtschaftsbetrieb, die sich aus Beiträgen und Gebühren finanzieren (sog. rentierliche Schulden). Jedoch haben auch die Eigenbetriebe Franken-Stadion Nürnberg und NürnbergBad Investitionskredite aufgenommen, die im Rahmen der Verlustabdeckung durch die Stadt auch den Hoheitshaushalt belasten.

Im Jahr 2017 wird sich die Verschuldung des Hoheitshaushalts nach der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Nettoneuverschuldung voraussichtlich um rd. 56,7 Mio € auf rd. 1.420,5 Mio € erhöhen. Nach der mittelfristigen Finanzplanung (2018 bis 2020) ist eine weitere Neuverschuldung von insgesamt rd. 117,2 Mio € vorgesehen. Zum 31.12.2020 rechnet die Stadt folglich mit einer Verschuldung von rd. 1.537,7 Mio €. Diese Schuldenlast birgt bei steigenden Zinsen Risiken für den Haushaltsausgleich künftiger Jahre. Nachfolgende Grafik verdeutlicht den Anstieg des Schuldenstandes:



3.5 Voraussichtliche Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2020 (Anlage 10)

Die Stadt geht für die Haushaltsplanung 2017 und ihre mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2020 von weiter steigenden Steuererträgen aus. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, der Gemeindeteil an der Einkommenssteuer und der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wurden entsprechend den Orientierungsdaten des Arbeitskreises Steuerschätzung vom November 2016 (vgl. hierzu auch IMBek vom 09.03.2017, Az. IB4-1512.11-12, AllMBl S. 165) fortgeschrieben. Auf eine Fortschreibung der Grundsteuer A und B wurde verzichtet. Jedoch rechnet die Stadt für 2017 und die beiden Folgejahre auch mit deutlich steigenden ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Rechnungsergebnis 2016, insbesondere bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie den Transferaufwendungen, die den Anstieg bei den steuerlichen Einnahmen kompensieren dürften. Entsprechend verschlechtern sich die geplanten Jahresergebnisse. Der Haushaltsplan 2017 weist einen Jahresfehlbetrag von rd. 8,8 Mio € aus, der Finanzplan für die Jahre 2018 und 2019 Jahresfehlbeträge von rd. 4,4 Mio € bzw. rd. 7,2 Mio € aus. Erst 2020 erwartet die Stadt wieder einen Jahresüberschuss.

Der geplante Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit schwankt im Finanzplanungszeitraum stark. Während 2017 und 2019 das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausreichen dürfte, um die erwarteten Schuldentilgungen vollständig zu de-

cken, erwartet die Stadt 2020 sogar einen Finanzierungsmittelüberschuss von rd. 4,9 Mio €. Der Überschuss dürfte sich jedoch nur realisieren lassen, wenn die erwarteten hohen Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von rd. 117,7 Mio €, die einer Steigerung um rd. 108 % gegenüber dem Ergebnis 2016 entsprächen, tatsächlich zahlungswirksam werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Das Erwirtschaften eines positiven Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe der ordentlichen Tilgungen von Krediten ist auch bei doppelter kommunaler Buchführung ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung einer geordneten Haushaltswirtschaft. Darauf wäre auch künftig verstärkt zu achten.

Der Finanzhaushalt 2017 und der Finanzplan für die Jahre bis 2020 sehen Investitionsausgaben von insgesamt rd. 897,1 Mio € vor, die nur teilweise über Verkaufserlöse, Beiträge und Zuwendungen finanziert werden können. Die Verwirklichung der geplanten Investitionen wird große Anforderungen an die Haushaltswirtschaft der Stadt stellen. Zur Finanzierung ist in den Jahren 2017 bis 2020 eine Nettokreditaufnahme von insgesamt rd. 173,9 Mio € geplant.

3.6 Kassenlage

Die Kassenlage der Stadt war im Berichtszeitraum geordnet. Der Bestand an Finanzmitteln hat sich von rd. 69,8 Mio € zum 01.01.2010 auf rd. 117,6 Mio € zum 31.12.2016 erhöht. Die Zahlungsbereitschaft der Kasse war zu jeder Zeit gegeben. Dennoch mussten in allen Berichtsjahren Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die Kasse verfügte in allen Berichtsjahren zeitweise auch über so hohe Kassenbestände, dass ein Teil davon verzinslich angelegt werden konnte.

Die Stadt hat dadurch im Berichtszeitraum für Kassenkredite folgende Zinsen entrichtet bzw. folgende Zinserträge von Kreditinstituten erwirtschaftet:

Jahr	Zinsaufwendungen T€	Zinserträge T€
2010	51	267
2011	163	400
2012	59	417
2013	23	583
2014	51	576
2015	17	287
2016	14	277

4. Einzelfeststellungen

4.1 Behandlung und Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

4.1.1 Behandlung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfungen wären im Stadtrat zeitnah bekannt zu geben und zu behandeln.

Die Ergebnisse unserer vorherigen überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2003 bis 2009 haben wir in sechs Teilberichten dargestellt:

- Teilbericht vom 02.06.2006 über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005,
- Teilbericht 1 vom 24.07.2007, Teilbericht 2 vom 07.11.2010 sowie Teilbericht 3 vom 03.03.2011 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009,
- Teilbericht vom 04.02.2011 über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebs NürnbergStift und der Betätigung bei der NürnbergStift Service GmbH sowie
- Teilbericht vom 25.11.2013 für das Prüfungsgebiet der Bauausgaben.

Die Teilberichte 2 und 3 wurden allen Stadtratsmitgliedern übersandt. Zu den darin angeführten Prüfungsfeststellungen holte das Finanzreferat, dem die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung obliegt[26], Stellungnahmen der geprüften Dienststellen ein. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß Nr. 10.3 Satz 2 RPrO im Rechnungsprüfungsausschuss bekanntgegeben. Über weitere Teilberichte wurden der Werkausschuss des Eigenbetriebs NürnbergStift, der Bau- und Vergabeausschuss sowie der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit informiert. Der Stadtrat behandelte die Ergebnisse aus der überörtlichen Prüfung bislang nicht.

Die weitere Behandlung der überörtlichen Prüfungsberichte bei den geprüften Kommunen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den Kommunalgesetzen und den ergänzenden örtlichen Regelungen (vgl. VV Nr. 1 zu § 8 KommPrV). Auch wenn die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung nicht mehr Grundlage für die Entlastung sind, ist es kommunalrechtlich geboten, den Stadtrat über den Gesamtinhalt der überörtlichen Prüfungsberichte zu unterrichten. Dies folgt aus Art. 30 Abs. 3 GO, wonach dem Stadtrat die Überwachung der gesamten Stadtverwaltung obliegt[27]. Für eine ordnungsgemäße Überwachung benötigt der Stadtrat Kenntnis von den wesentlichen Ergebnis-

[26] vgl. Nr. 10.1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nürnberg (RPrO)

[27] vgl. BKPV-Mitteilungen 1/2005 RdNr. 4 Ziff. 5; Praxis der Kommunalverwaltung - PdK - Bayern, Erl. 1.2 zu Art. 105 BayGO, beck-online

sen überörtlicher Prüfungen sowie einen aktuellen Überblick über den Stand der Erledigung der Prüfungsfeststellungen. Die ausschließliche Behandlung der Prüfungsfeststellungen in - beschließenden - Ausschüssen wird der Aufgabenstellung an den Stadtrat daher nicht gerecht. Lediglich die Vorberatung und die Behandlung einzelner Feststellungen aus den Prüfungsberichten können auf Ausschüsse übertragen werden.

Künftig wäre im Stadtrat zumindest das zusammengefasste Prüfungsergebnis alsbald bekannt zu geben und auch zu behandeln. Nr. 10.3 Satz 2 der RPrO der Stadt wäre entsprechend anzupassen. Die Mitglieder des Stadtrats sollten zudem rechtzeitig vor der Sitzung davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie sämtliche Berichte über die überörtliche Prüfung nach Art. 102 Abs. 4 GO vollständig einsehen können.

4.1.2 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

4.1.2.1 Teilberichte vom 02.06.2006 (Eröffnungsbilanz) und vom 24.07.2007 (Jahresabschluss 2005)

Feststellungen aus dem Teilbericht vom 02.06.2006 über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 und aus dem Teilbericht vom 24.07.2007 über die vorgezogene überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 und des Jahresabschlusses 2005, die auch in der Folgezeit nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden, hatten wir bereits im Teilbericht 3 vom 03.03.2011 erneut aufgegriffen.

4.1.2.2 Teilberichte vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 (Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie Jahresabschlüsse 2005 bis 2009)

TZ 2 Die Erledigung verschiedener Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 wäre noch in eigener Zuständigkeit zu verfolgen.

Zu den Einzelfeststellungen in den Teilberichten vom 07.11.2010 (Teilbericht 2) und vom 03.03.2011 (Teilbericht 3) lagen der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) die Stellungnahmen der geprüften städtischen Dienststellen vor. Die Regierung von Mittelfranken teilte der Stadt daraufhin im Wesentlichen mit[28], dass *„die Prüfungsfeststellungen zu erledigen und die notwendigen Entscheidungen herbeizuführen"* seien. Darüber hinausgehend, so ergänzte sie, werde die Erledigung der Feststellungen rechtsaufsichtlich nicht überwacht.

Aus dem vorliegenden Prüfungsbericht *„soll"* nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 KommPrV die Erledigung von Prüfungsfeststellungen früherer Prüfungsberichte ersichtlich sein. Wir ha-

[28] vgl. Schreiben vom 23.09.2013, Az. 12.13 - 1517 d - 9/10 und vom 27.09.2013, Az. 12.13 - 1517 d - 3/2011

ben daher die Erledigung der Feststellungen aus den Teilberichten 2 und 3 anhand der gesammelten Stellungnahmen[29], ergänzt durch Erkenntnisse aus der neuerlichen Prüfung, ausgewertet. Aufgrund dessen mussten verschiedene unerledigte Feststellungen erneut in den Abschnitten 4.2 ff. aufgegriffen werden. Dort haben wir jeweils einen Verweis auf die unerledigte frühere Feststellung angebracht. Bei anderen Feststellungen aus den Teilberichten bestand hingegen keine weitere Veranlassung, weil sie von der Stadt erledigt oder durch Zeitablauf obsolet wurden. Empfehlungen aus den Vorberichten, die wir im Interesse der Stadt angeführt hatten, denen aber kein Rechtsverstoß zugrunde lag, verfolgen wir ebenfalls nicht mehr weiter.

Zu den übrigen Feststellungen war den Stellungnahmen der städtischen Dienststellen nicht eindeutig zu entnehmen, ob sie tatsächlich erledigt und in der Folgezeit im gebotenen Umfang beachtet wurden. Eine detailliertere Nachverfolgung der Erledigung im Rahmen der überörtlichen Prüfung hätte unsere verfügbaren Ressourcen in noch erheblicherem Umfang gebunden. Die entsprechenden Feststellungen sind deshalb in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst, um der Stadt eine Weiterverfolgung in eigener Zuständigkeit zu ermöglichen. Nach den örtlichen Regelungen in Nr. 10.4 der RPrO wäre die Ausräumung der Prüfungsfeststellungen vom Rechnungsprüfungsamt (Rpr) zu überwachen:

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Teilbericht 2 vom 07.11.2010		
Zu Abschnitt 3.1 Kinderbetreuung		
1 c)	An städtischen Kinderhorten werden ausschließlich pädagogische Fachkräfte eingesetzt.	Nach der Stellungnahme der Verwaltung ist die berufliche Qualifikation von Ergänzungskräften für den Einsatz in städtischen Horten nicht ausreichend. Nach einer überschlägigen Berechnung für das Jahr 2015 belaufen sich die dadurch entstehenden, zusätzlichen Personalkosten auf rd. 1,3 Mio € jährlich.
5	Die Anspruchsgrundlagen für die gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse an die Träger wären zu prüfen.	Die Stadt hat im Jahr 2016 zusammen mit der Regierung von Mittelfranken mit ersten Belegprüfungen gemäß § 23 AV-BayKiBiG begonnen. Für das Jahr 2017 sind weitere Prüfungen vorgesehen. Die Angelegenheit wäre weiter zu verfolgen.

[29] in Anlage 1.1 zu TOP 1 der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 09.11.2011

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
6 d)	Auszahlung der Entgelte für die Tagespflege durch die Stadtverwaltung	Die Stadt hat die Feststellung im Jahr 2016 umgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, für die Erhebung der Kostenbeiträge im Bereich der Tagespflege noch eine satzungsmäßige Grundlage zu schaffen.
7	Sicherstellung eines zeitnahen und vollständigen Gebühreneinzugs in den städtischen Kindertageseinrichtungen	Die Feststellung wurde weitestgehend erledigt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung stand noch die Einbeziehung der Entgelte für die Mittagsverpflegung sowie bei einzelnen Einrichtungen des Spiel- bzw. Getränkegeldes in das städtische Zentralverfahren aus. Die Angelegenheit soll nach den erhaltenen Auskünften in den nächsten Jahren abgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 3.2 Schulrechtliche Angelegenheiten

19	Modernisierungsmaßnahmen an den Schulgebäuden Pilotystraße 4 und Rollnerstraße 15 rechnete die Stadt unzulässig über die Gastschulbeiträge ab.	Die Stadt berichtigte ihre fehlerhaften Beitragsabrechnungen nicht. Zur Begründung führte sie an, dass die exakten Kosten für Modernisierungsmaßnahmen rückwirkend nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Die Betrachtungsweise der Stadt lässt jedoch die Belange der kommunalen Beitragsschuldner und des Freistaates Bayern, auf die unzulässig erhebliche Geldbeträge umgelegt wurden, außer Acht.
21 c)	Schüler, die am Stichtag (= 01.10./ 20.10.) einen gesetzlichen Beförderungsanspruch gegen die Stadt hatten, davon aber keinen bzw. erst nach Meldeschluss (= 01.12.) Gebrauch machten, fehlten bei der Berechnung der staatlichen Zuweisungen für die Schülerbeförderung der Stadt.	Nach den von 3. BM/PC erteilten Auskünften werden die am Stichtag beförderungsberechtigten Schüler an Grund-, Mittel-, Förder- und beruflichen Schulen aus Schülerlisten, die beförderungsberechtigten Schüler an Realschulen und Gymnasien anhand der zum Stichtag ausgegebenen Fahrscheine ermittelt. Für Realschüler und Gymnasiasten, die ihren Beförderungsanspruch nicht (rechtzeitig) wahrnehmen, verzichtete die Stadt daher weiterhin auf die ihr zustehenden Zuweisungen.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
22 a)	Die im Jahr 2005 fehlerhaft verbuchten Ausgaben für die Schülerbeförderung zu schulvorbereitenden Einrichtungen blieben bei der Festsetzung der staatlichen Zuweisungen zur Schülerbeförderung außer Betracht.	Die Stadt meldete die fehlenden Beförderungskosten für die Festsetzung der Zuweisungen 2011 an das Landesamt für Statistik nach. Im Gj. 2014 wies sie Kosten für die Schülerbeförderung zur Merianschule während des Monats 12/2013 erneut unzutreffend beim Produkt 221 100 (Sachaufwand für Förderschulen) nach. Die erforderliche Nachmeldung wäre noch zu veranlassen.
22b)	Für die auf Vorrat beschafften Fahrkarten zur Beförderung von Schülern auf Unterrichtswegen (z.B. zu Sportstätten) nahm die Stadt staatliche Zuweisungen für die Schülerbeförderung auf dem Schulweg in Anspruch.	Die Stadt verbuchte Auszahlungen für Fahrkartenvorräte weiterhin bei der für die Zuweisungen maßgeblichen Finanzstelle 2411 (vor Gj. 2014: 04002) und Finanzposition 82410639. Lediglich Anteile, die auf ausgereichte Fahrkarten für Unterrichtswege entfielen, buchte sie auf die Finanzstellen der jeweiligen Schulen um. Für den beim Jahresabschluss noch vorrätigen Fahrkartenbestand erhielt sie unzutreffend staatliche Zuweisungen.
23	Die Förderung des laufenden Schulbetriebs von Ersatzschulen sollte überprüft werden.	Im Gj. 2016 erstreckte sich die Förderung auf weitere Privatschulen[30] und stieg gegenüber dem Gj. 2009 um fast ein Drittel auf rd. 370 T€ an. Das Förderverfahren orientierte sich an der vom Stadtrat am 24.10.2012 erlassenen Zuwendungsgeschäftsanweisung (ZuwGA). Die günstige Finanzlage einzelner Schulträger ließ die Stadt weiterhin außer Betracht. Deren Schulbetrieb wäre finanziell nicht von einer zusätzlichen Festbetragsförderung durch die Stadt abhängig gewesen (Nr. 3.1 ZuwGA). Beispielsweise erzielte der Rudolf Steiner-Schulverein Nürnberg e.V. im Jahr 2015 einen Überschuss von rd. 0,2 Mio € und verfügte zum Bilanzstichtag 31.12.2015 über Kassenmittel von rd. 2,1 Mio € sowie über Bankguthaben zur Erfüllung von Pensionsverpflichtungen von 4,0 Mio €. Die Förderung mit Festbeträgen sowie die Berücksichtigung von Rückstellungen und Abschreibungen als zuwendungsfähige Aufwendungen trugen zum Aufbau von Liquidität bei den Schulträgern bei.

[30] Wilhelm-Löhe-Schule, Jenaplan Gymnasium und Montessori Fachoberschule

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
26	Das Entgelt für den Pausenverkauf an Schulen sollte neu geregelt werden.	Für den Pausenverkauf der Schulhausmeister erhob die Stadt i.d.R. unverändert weder eine Nutzungsentschädigung noch rechnete sie anfallende Nebenkosten ab.
27	In städtischen Gebäuden, v.a. in den Schulen, waren zahlreiche Verpflegungsautomaten aufgestellt. Nur für einen Teil der Automaten flossen der Stadt Nutzungsentgelte zu.	Die Warenautomaten in den Schulanlagen hatte 3. BM/HVE zwischenzeitlich in einer Übersicht erfasst und deren Betreiber sowie die Vertragssituation geklärt. Zur Festlegung einer künftigen Abrechnungsmethode war eine Arbeitsgruppe vorgesehen. Für die übrigen städtischen Gebäude fehlte in der Stellungnahme der Stadt an die Rechtsaufsichtsbehörde eine Aussage zur Erfassung und Abrechnung aufgestellter Warenautomaten.
28	Die Stadt sollte prüfen, ob die gestiegenen Kosten für den an die TÜV Rheinland Akademie GmbH ausgelagerten Berufsschulunterricht im Ausbildungsberuf Oberflächenbeschichter/in noch wirtschaftlich sind.	Die Stadt verweist auf die obligatorische sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen. Gegenstand des Prüfungshinweises war jedoch nicht die korrekte Übernahme der vereinbarten Entgelte in die Rechnungen, sondern die Angemessenheit der Entgelte selbst. Die Wirtschaftlichkeit der gestiegenen Entgelte wäre daher noch in geeigneter Weise zu überprüfen.
29	Für angemietete Schulgebäude stand die Abrechnung der Betriebskosten seit 2007 aus.	Die Stellungnahme lässt offen, ob die Betriebskosten für das von Sept. 2007 bis Aug. 2013 angemietete Gebäude „Muggenhofer Straße 28“ abgerechnet wurden.
Zu Abschnitt 3.3 Optimierung der Liegenschaftsverwaltung		
35	Die Wirtschaftlichkeit der externen Verwaltung der städtischen Wohnungen und Einfamilienhäuser wäre zu überprüfen.	Die externe Wohnungsverwaltung war nach der Stellungnahme der Stadt weder Gegenstand einer konkreten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch war sie zwischenzeitlich neu im Wettbewerb vergeben worden.
Zu Abschnitt 3.4 Versicherungswesen		
37	Die Versicherungsleistungen sollten im Wettbewerb beschafft werden.	Bestehende Verträge für marktgängige Versicherungen (z.B. für Kraftfahrt- und Gebäudebrandversicherungen) führte die Stadt weiterhin ohne einen Wettbewerb fort.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Zu Abschnitt 3.5 Kulturförderung		
39	Bei der Kulturförderung haben wir auf die Beachtung haushaltsrechtlicher sowie EU-beihilferechtlicher Vorgaben hingewiesen und den Erlass geeigneter Förderrichtlinien angeregt.	Der Stadtrat beschloss am 24.10.2012 die Zuwendungsgeschäftsanweisung (ZuwGA) mit Zuwendungsnebenbestimmungen (ZuwNB) und Anlagen. Ergänzend dazu erließ der Kulturausschuss am 06.12.2013 die „Besonderen Förderrichtlinien des Kulturreferats der Stadt Nürnberg für die Gewährung von Zuwendungen". Für spezielle Fördertöpfe (z.B. „Atelierförderung") galten weitere Regelungen. Eine Auseinandersetzung mit dem EU-Beilhilferecht sahen die Förderbestimmungen nicht vor. Beispielsweise fehlte darin die sog. Deggendorf-Klausel, sodass die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für eine Freistellung der Kulturförderung von der Notifizierung durch die EU-Kommission nicht anwendbar war (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO). Die Einhaltung der Vorgaben aus der ZuwGA und den besonderen Förderregelungen war aus der im Rechnungsprüfungsausschuss am 09.11.2011 behandelten Stellungnahme der Stadt noch nicht zu entnehmen.
40	Die Fehlbedarfsfinanzierung des Vereins „Fränkisches Landesorchester e.V." für das Orchester Nürnberger Symphoniker ging nach der Prüfungsmitteilung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (ORH) vom 18.12.2008 über die laufenden Sach- und Personalaufwendungen des Orchesters hinaus. Auf die Hinweise bei TZ 39 haben wir ergänzend hingewiesen.	
Zu Abschnitt 3.6 Sonstige städtische Zuschüsse		
41	Die Zuschüsse an den Verkehrsverein Nürnberg e.V. waren haushalts-, vergabe- und EU-beihilferechtlich bedenklich.	Die Stadt bestreitet jegliches Auftragsverhältnis. Eine Aufarbeitung der haushalts-, vergabe- und EU-beihilferechtlichen Thematiken unterblieb daher zunächst. Für das Jahr 2017 erließ die Stadt erstmals einen als Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 bezeichneten Zuwendungsbescheid an den Verein. Der Ausgleichsmechanismus für die auferlegten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sowie die Kontrolle einer Überkompensation waren nicht mehr Gegenstand unserer auf die Jahresabschlüsse bis 2016 beschränkten Prüfung.
42	Die Übertragung von Aufgaben der städtischen Fundbehörde an Dritte (Noris-Arbeit gGmbH/Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung	Keine Veränderung: Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der FundV kann die Stadt einen Dritten vertraglich mit der Verwahrung einer abgelieferten Fundsache oder des

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
	e.V.) erfordert eine nachvollziehbare Bemessung des vereinbarten pauschalen Entgelts und eine Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung; vorab wäre zu klären, in welchem Umfang die Aufgaben der Fundbehörde übertragen werden dürfen.	Versteigerungserlöses beauftragen. Entsprechend empfiehlt die VollzBek[31], gefundene Tiere durch Vereinbarungen in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen unterzubringen. Die Stadt folgert daraus, dass sie berechtigt sei, auch ihre übrigen Aufgaben aus dem Vollzug des Fundrechts zu übertragen. Die von uns angeregte Klärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde, ob und ggf. in welchem Umfang die über § 5 Abs. 1 Satz 2 der FundV hinausgehende Beauftragung Dritter mit Aufgaben der Fundbehörde überhaupt zulässig war, stand noch aus.
Zu Abschnitt 3.7 Sponsoring und Spenden		
44	Beim Abschluss von Sponsoringverträgen werden Vorgaben der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (AFB) nicht beachtet.	Eine Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden, Werbung und mäzenatischen Schenkungen beschloss der Ältestenrat am 14.12.2011 und passte Nr. 3.2.5 der AFB entsprechend an. Die vom StMI[32] zur Abwendung des Straftatbestandes der Vorteilsannahme empfohlene Trennung zwischen dem Einwerben der Zuwendung und der Entscheidung über die Annahme des Zuwendungsangebots übernahm die Stadt nicht in ihre Richtlinie. In den jährlichen Sponsoring- und Spendenberichten für den Ältestenrat und Finanzausschuss fehlten wiederholt Angaben zu den rechtlichen Beziehungen zum Zuwendungsgeber. Beispielsweise war im Bericht für 2014 bei den Sachspenden der Regionalgesellschaften der G.-Management-Holding AG für städt. Kindertageseinrichtungen im Gesamtwert von rd. 83 T€ eine rechtliche Beziehung verneint worden, obwohl eine Regionalgesellschaft der G.- AG Auftragnehmerin für Reinigungsdienste u.a. in städt. Kindergärten und -horten war.
45	Die Stadt sollte den Umgang mit Spenden an den Handlungsempfehlungen des StMI für Kommunen ausrichten.	

[31] vgl. IMBek vom 20.07.1977 (MABl S. 642), zuletzt geändert durch IMBek vom 11.03.2002 (AllMBl S. 167)

[32] vgl. die Anlage zum IMS vom 27.10.2008, Az. IB2-0435-10

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Zu Abschnitt 3.8 Bürgschaften		
46	Die Stadt hat bei der Übernahme von Bürgschaften die haushalts-, kommunal- und europarechtlichen Vorgaben nicht hinreichend beachtet.	**a) Haushaltsrechtliche Vorgaben:** Am 26.01.2011 beschloss der Stadtrat die Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Nürnberg. Seither übernahm die Stadt mindestens sechs neue Bürgschaften. In der Bürgschaftsübersicht, die dem Lagebericht zu den Haushaltsplänen sowie dem Anhang zu den Jahresabschlüssen zugrunde lag, ergänzte die Stadt die vom Stadtrat unter TOP 10a.3 am 27.06.2012 und unter TOP 9b.4 am 16.03.2016 beschlossenen Bürgschaften erst nach unserem Hinweis. **b) Kommunalrechtliche Vorgaben:** Obwohl die Stadt im Berichtszeitraum für eine modifizierte Ausfallbürgschaft mit rd. 82 T€ einstehen musste (Gj. 2014, Beleg-Nrn. 10000 37270/ -37262), übernahm sie erneut zwei solche Bürgschaften (TOP 10a.3 der Sitzung des Stadtrats am 27.06.2012 und TOP 8.5 der Sitzung am 20.02.2013)[33]. In Einzelfällen hat die Stadt weiterhin mehr als 80 % der Kreditsumme verbürgt (TOP 8.4 der Sitzung des Stadtrats am 26.02.2014) oder die Laufzeit der Bürgschaft weit über das Ende der Betrauung des Kreditnehmers mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen hinaus erstreckt (TOP 5.4 der Sitzung des Stadtrats am 30.09.2015). **c) Europarechtliche Vorgaben:** Die Übereinstimmung der Bürgschaften mit dem EU-Beihilferecht war nach wie vor nicht dokumentiert. In der beschlossenen Richtlinie fehlte zudem die sog. Deggendorf-Klausel, sodass die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für eine Freistellung von der Notifizierung durch die EU-Kommission nicht anwendbar war (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a)

[33] vgl. die IMS vom 23.01.2012, Az. IB4-1513.1-0 und vom 31.05.2012, Az. IB4-1513.1-0 sowie Nr. 3 der IMBek vom 26.02.2013 (AllMBl S. 156)

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
		AGVO). Für die neuen Bürgschaften erhob die Stadt grundsätzlich Avalgebühren zwischen 0,1 % und 0,5 %; gegenüber den privaten Betreibern von Kindertagesstätten und Schulen verzichtete sie darauf. Die Festlegung der Gebührenhöhe konnte die Stadt im Hinblick auf EU-beihilferechtliche Bestimmungen nicht sachgerecht darlegen. Die beim Erlass ihrer Richtlinie bereits bestehenden Bürgschaftserklärungen beließ sie unverändert.
Zu Abschnitt 4. Fiduziarische Stiftungen		
70	Auxiliar-Stiftung; Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Annahme der Stiftung	Die Stadt verweist im Erledigungsbericht auf eine einzuholende Stellungnahme des Rechtsamtes. Weder das Rechtsamt der Stadt, noch - wie in unserer Feststellung empfohlen - die Rechtsaufsichtsbehörde wurden bislang hinsichtlich der Zulässigkeit der Annahme der Stiftung um Stellungnahme gebeten.
Teilbericht 3 vom 03.03.2011		
Zu Abschnitt 4.2 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen		
2	Investitionszuwendungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag wurden nicht aktiviert.	Eine Erfassung aller vor 2004 geleisteten Investitionszuschüsse lehnte die Stadt ab. Der Bilanzposten immaterielle Vermögensgegenstände ist unvollständig.
7	Lärmschutzwälle und Stützmauern wurden in der Bilanz nicht gesondert bewertet.	Eine Anpassung wurde bisher nicht vorgenommen.
20	Die Stadt hat nicht geprüft, ob Drohverlustrückstellungen für mit Erbbaurechten belastete Grundstücke zu bilden sind.	Nicht erledigt
21	Zahlungsverpflichtungen, die dem Grunde nach bestehen und deren Höhe bekannt ist, wären als Verbindlichkeiten auszuweisen.	Sog. „Wertaufhellungen“ bei Bezirksumlagen und Krankenhausumlagen wurden auch in den Folgeabschlüssen nicht berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten sind nicht vollständig bilanziert.
24	Die passive Rechnungsabgrenzung ist nicht vollständig.	Die Grabnutzungsgebühren wurden ebenso wie die Semestergebühren des Bildungscampus auch in den Folgeabschlüssen nicht abgegrenzt.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Zu Abschnitt 4.4 Kassenwesen		
47	Das Überlassen liquider Mittel durch rechtsfähige Stiftungen oder städtische Beteiligungen stellt die Inanspruchnahme äußerer Kassenkredite durch die Stadt dar; überlässt die Stadt ihren Beteiligungen liquide Mittel, handelt es sich um die Gewährung von Krediten.	Die Stadt hätte auszuschließen, dass es sich um unzulässige Bankgeschäfte handelt. Die Übernahme fremder Kassengeschäfte wäre durch Dienstanweisung zu regeln.
Zu Abschnitt 4.5 Konzessionsabgaben		
48	Die Stadt hat die höhere Konzessionsabgabe für Strom, Gas und Wasser nach Überschreiten der 500.000 Einwohnergrenze nur verzögert geltend gemacht.	Gemäß den ab 01.01.2013 geltenden Verträgen mit der N-ERGIE AG vom 30.01./31.01.2013 wird die höhere Konzessionsabgabe bei Überschreitung einer Einwohnergrenze erstmals ab Beginn des auf die Überschreitung folgenden Rechnungsjahres geschuldet. Das „Rechnungsjahr" hatten die Vertragspartner nicht definiert. Nach dem (Wieder-)Überschreiten der 500 TEw-Grenze aufgrund der vom LfStat zum 30.09.2014 amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl passte die N-ERGIE AG die Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser im Jahresverlauf 2015 an die höheren Abgabesätze an.
50	Bei der Konzessionsabgabe für den Verkehrsbetrieb wurde aus den erhöhten Beförderungsentgelten nur der darin enthaltene Fahrpreisanteil berücksichtigt.	In ihrer Stellungnahme kündigte die Stadt an, die Prüfungsfeststellung zu berücksichtigen und verwies auf die eingeleiteten Abstimmungsgespräche mit der VAG. Die VAG gliederte die erhöhten Beförderungsentgelte aber in allen folgenden Abrechnungen weiterhin aus.
Zu Abschnitt 4.6 Friedhofsverwaltung		
57	Die Erschwerniszuschläge für Friedhofsschaffner hat die Stadt nicht an den technischen Fortschritt (Einsatz von Grabbaggern) sowie an Änderungen der Strukturen und Aufgaben der Arbeitsstellen angepasst.	Bis zu einer Neuregelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag auf der Basis des § 19 Abs. 5 TVöD gilt die örtliche tarifvertragliche Vereinbarung vom 20.07.1967 über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen weiter (§ 23 Abs. 1 TVÜ-VKA i.V. mit dem 4. landesbezirklichen Tarifvertrag vom 05.12.2007). Nach der Neuregelung wäre ein tarifkonformer Zustand sicherzustellen.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
58	Leasing von Friedhofsbaggern ohne vorherige Vergleichsberechnung über die wirtschaftlichste Beschaffungsform	Nach den erhaltenen Auskünften wurde weiterhin von Vergleichsberechnungen abgesehen, weil in den Finanzhaushalten keine Mittel für den Kauf von Grabbaggern zur Verfügung standen.
Zu Abschnitt 4.7 Bildungszentrum		
59 a)	Teilnehmer-Entgelte werden im Lastschriftverfahren entgegen der Entgeltordnung für das Bildungszentrum erst nach Beginn eines Kurses abgebucht.	Im Erledigungsbericht kündigte die Stadt eine Anpassung der Entgeltordnung an. Die zuletzt am 13.07.2011 vom Stadtrat geänderte Entgeltordnung sah in Ziff. 9.1 jedoch unverändert vor, dass die Entgelte bei bargeldloser Zahlung *„im Voraus“* zu entrichten sind.
59 b)	Das Verfahren zur Einziehung der Teilnehmer-Entgelte bei nicht fristgerechter Zahlung entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben.	Das Bildungszentrum hielt an der verspäteten Weiterleitung offener Forderungen an die für die Mahnung zuständige Stadtkasse fest. Hierfür wurde auf den mit der Abgabe verbundenen Verwaltungsaufwand und die Kundenorientierung gegenüber den säumigen Zahlern verwiesen.
59 c) 59 d)	Entgelte und Stornogebühren wurden bei Kursabmeldungen sowie in weiteren Ausnahmefällen von den Sachbearbeitern in den Fachteams erlassen, ohne dass die einschlägigen Regelungen in den Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt (AFB) eingehalten und die Ausnahmen vorab schriftlich festgelegt waren.	Mit den Direktionsbeschlüssen Nr. 16 vom 20.09.2010 und Nr. 18 vom 08.06.2011 hat das Bildungszentrum (BZ) Regelungen für den Verzicht auf Stornogebühren und Teilnehmer-Entgelte getroffen. Die Entgeltordnung und die im Programmheft veröffentlichten „Allgemeinen Hinweise“ stimmen weiter nicht mit den Beschlüssen überein. Auf Verstöße gegen die AFB und das beim Forderungserlass nötige Vier-Augen-Prinzip ging der Erledigungsbericht nicht ein. Vielmehr weist er darauf hin, dass beim BZ nach Abwägung die Kundenzufriedenheit vor die Kassensicherheit gestellt werde.
59 e)	Die über die Verwaltungssoftware „ORBIS“ erfassten Teilnehmer-Entgelte werden nicht mit den tatsächlich vereinnahmten und manuell in die Finanzsoftware „SAP-FI“ übernommenen Beträgen abgeglichen.	Die Stadt kündigte in ihrer Stellungnahme ein „Tool“ für ORBIS zum Abgleich der Teilnehmer-Entgelte und zur Klärung auftretender Differenzen an. Auf Nachfrage teilte BZ mit, dass das erwähnte „Tool“ in der beschriebenen Form nicht existiere. Die Aufklärung des im Jahr 2009 festgestellten Fehlbetrags sowie regelmäßige Abgleiche in den Folgejahren unterblieben daher.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
61	Die Kinderbetreuung für Kursteilnehmer/-innen wurde unter Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften vergeben und ohne Ermächtigung des zuständigen Ausschusses auf die Kinder von Kursleiter/-innen erweitert.	Die Stadt führte die Kinderbetreuung im Bildungszentrum unverändert fort. In ihrer Stellungnahme ging sie nicht auf den fehlenden Wettbewerb bei der Vergabe der Kinderbetreuung an die Kinderhaus Nürnberg gGmbH (ehemals Kinderhaus Nürnberg e.V.) ein.
Zu Abschnitt 4.8 Nürnberger Märkte		
67	Die Gebührenbemessung für die städtischen Märkte widersprach in einigen Punkten dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG).	Die Stadt passte die Marktgebühren zum 01.01.2011, 10.07.2014 und 22.10.2015 an. In ihrer Stellungnahme und in den Sitzungsvorlagen für die Änderungen der Marktgebührensatzung ließ sie im Wesentlichen offen, ob die zugrundeliegenden Gebührenbemessungen an (§ 71 GewO i.V. mit Art. 8 KAG) ausgerichtet waren (Kostendeckungsgebot, Kalkulationszeitraum, Konnex zwischen rechtlicher Organisation und Gebührenkalkulation[34], Vortrag von Über- und Unterdeckungen u.a.).
69 e)	In die gebührenfähigen Kosten der städtischen Märkte waren Aufwendungen bzw. Erträge aus Rückstellungsveränderungen für Pensions- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte sowie für Versorgungszahlungen an frühere Beschäftigte des Marktamtes eingestellt.	Nach den erhaltenen Auskünften hielt die Stadt an der Gebührenfähigkeit der Rückstellungsveränderungen für ehemalige Bedienstete fest. Wir verweisen - um Wiederholungen zu vermeiden - auf unsere Ausführungen bei TZ 57.
Zu Abschnitt 4.10 Soziales		
77	Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich meldete die Stadt an das Bayerische Landesamt für Statistik als Belastung durch Grundsicherung für Arbeitsuchende	Die Stadt vertrat nach ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass die Aufwendungen (bis 2009 rd. 22 Mio €) *„korrekt zur Sozialhilfe- und Finanzstatistik gemeldet wurden“* und sie ihre Vorgehensweise fortführen könne.
	– Schätzwerte für die Kinderbetreuung und für die psychosoziale Betreuung durch die städtischen Fachdienste,	Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen wiederholt Stellung genommen (z.B. FMS vom 04.07.2011,

[34] z.B. wären für die satzungsrechtlich getrennten Einrichtungen Großmarkt, Wochenmärkte sowie Jahr- und Spezialmärkte auch getrennte Gebührenkalkulationen vorzunehmen (vgl. Hasl-Kleiber, in: Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Kz. 53.00 Erl. 7)

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
	– anteilige Förderbeträge für die psychosoziale Betreuung durch die institutionell geförderte Schuldnerberatung sowie – Betreuungsentgelte für Besucher der Wärmestube als Belastung durch Sozialhilfe nach dem SGB XII.	Az. 63-FV 6211-001-23 393/11 und AMS vom 06.03.2012, Az. IV 2/6450-1/26). Danach können Leistungen für die institutionelle Förderung einer Einrichtung, die ihre Hilfeleistungen auch Empfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuteilwerden lässt, bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen nicht berücksichtigt werden. Die Stadt darf eine Berücksichtigung auch nicht herbeiführen, indem sie die Förderung nachträglich in den Aufgabenbereich der Grundsicherung umbucht. Zudem muss bei der Umwandlung von Einrichtungsfehlbeträgen in Betreuungsentgelte sichergestellt sein, dass die für die jeweilige Hilfegewährung (z.B. für die Betreuung in der Wärmestube) vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall geprüft und eingehalten werden. Nähere Ausführungen zur Unzulässigkeit von Schätzwerten (Hochrechnungen/Prozentanteile) halten wir für entbehrlich.
82	Für die vereinbarte Übernahme des jährlichen Defizits aus dem Betrieb der Schuldnerberatung fehlte die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.	Die Stadt räumte ein, dass der vom Stadtrat beschlossene Betriebsführungsvertrag am 08.10.1988 unterzeichnet und für die darin geregelte Defizitübernahme keine rechtsaufsichtliche Genehmigung eingeholt wurde. Des Weiteren weisen wir auf die Angabe der Verpflichtung zur Defizitübernahme im Anhang zum Jahresabschluss hin (§ 86 Abs. 2 Nr. 9 KommHV-Doppik).
83	Bei der Übernahme von Einrichtungsfehlbeträgen durch SHA waren weder der Nachweis der Mittelverwendung festgelegt noch eine Prüfung der Bücher und Belege der Einrichtungsträger vorgenommen worden.	Der Stadtrat beschloss am 24.10.2012 die ZuwGA mit ZuwNB und Anlagen, die unseren Prüfungshinweisen im Wesentlichen Rechnung tragen. Die Einhaltung der dortigen Vorgaben bei der Übernahme von Einrichtungsfehlbeträgen durch SHA war aus der im Rechnungsprüfungsausschuss am 09.11.2011 behandelten Stellungnahme der Stadt noch nicht zu entnehmen.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
84	Bei der Förderung des ZAB (Zentrums Aktiver Bürger) durch Ref. V und J fehlte eine sachgerechte Verwendungsprüfung. Der bloße Abgleich, ob der Zuschussnehmer sämtliche städtischen Mittel vollständig ausgegeben hat, war unzureichend.	Eine Stellungnahme des Ref. V zu den bei Buchst. a) angeführten Auffälligkeiten bei der Förderung der Zentrale des ZAB lag nicht vor. Die Stellungnahme von J zu Buchst. b) setzte sich mit den beschriebenen Unzulänglichkeiten beim Förderverfahren und der Verwendungsprüfung nicht auseinander. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung sieht J bereits durch die Zusammenarbeit seiner Bediensteten mit dem ZAB gewährleistet.
85	Das Förderverfahren für die Vereine „Medienzentrum Parabol e.V." und „Musikzentrale - Verein zur Förderung der Nürnberger Musikszene e.V." wurde den kommunal- und haushaltsrechtlichen Anforderungen sowie den internen Regelungen der Stadt nicht gerecht.	Die Stellungnahme von J geht nicht darauf ein, dass mit der Übernahme der gesamten Vereinsdefizite auch Aktivitäten gefördert werden, die keinen Bezug zum Aufgabenbereich der Stadt haben. Für die Anhebung der Fördermittel führte J zwar etliche Gründe an, eine konkrete zahlenmäßige Zuordnung zu den Erhöhungsbeträgen fehlte aber erneut. Schließlich werden „Rücklagen" der geförderten Vereine - unabhängig von der Finanzierungsart - als förderunschädlich angesehen.
Zu Abschnitt 6.2 Städtische Werke Nürnberg GmbH (STWN)		
113	Nach dem Gesellschaftsvertrag der STWN hat der Aufsichtsrat über den Abschluss oder die Kündigung von Organ- bzw. Ergebnisübernahmeverträgen zu beschließen.	Eine Regelung gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO, nach der die Gesellschafterversammlung der STWN über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt, fehlte im Gesellschaftsvertrag weiterhin. Der als Sollvorschrift ausgestaltete Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO lässt den - im Erledigungsbericht unterstellten - weiten Ermessenspielraum der Stadt nicht zu. Die entsprechende Regelung wäre daher bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen.
Zu Abschnitt 6.3 wbg Nürnberg GmbH, Immobilienunternehmen		
119	Die Stadt hätte darauf hinzuwirken, dass detaillierte Wirtschafts- und Finanzpläne erstellt werden.	Die Prüfungsfeststellung zu den in Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i.V. mit der EBV definierten Anforderungen an die Planungsrechnung bezog sich nicht nur auf die wbg Nürnberg GmbH, sondern auf alle von § 53 HGrG erfassten Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt. Die

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
		kommunalrechtlichen Anforderungen an die Planungsrechnung wären von den unter § 53 HGrG fallenden Unternehmen ebenso gemäß Teil 2 Ziff. 1 des mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2013 in Kraft gesetzten Public Corporate Governance Kodex der Stadt Nürnberg zu erfüllen. Tatsächlich umgesetzt wurden diese Vorgaben bislang aber nur zum Teil.
120	Die Einflussmöglichkeiten der Stadt auf grundlegende Gesellschafterentscheidungen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen der wbg Nürnberg GmbH wären zu überprüfen.	Nach der Überprüfung sah die Stadt keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, da eine angemessene Steuerung und Überwachung der Tochter- und Beteiligungsunternehmen sichergestellt sei. Die Geschäftsführer der wbg Nürnberg GmbH haben demnach bei der Ausübung von grundlegenden Gesellschafterbefugnissen für Tochter- und Beteiligungsunternehmen (z.B. Wirtschaftsplanung, Rechnungslegung, Kapitalmaßnahmen) nach wie vor im Innenverhältnis keine nennenswerten Zustimmungsvorbehalte zu beachten.
Zu Abschnitt 6.4 WBG Kommunal GmbH		
121	Die Auslagerung von Verwaltungstätigkeiten vom Hochbauamt der Stadt auf die WBG Kommunal GmbH verursacht vermeidbare Mehrkosten.	Nach der vorliegenden Stellungnahme des städtischen Beteiligungsmanagements biete die Gesellschaft ein flexibles Instrumentarium zum Ausgleich der Unterkapazitäten beim Hochbauamt der Stadt. Zudem würden die Personal- und Sachkosten der Gesellschaft unter den Verwaltungskosten des Hochbauamtes liegen. Den rechnerischen Nachweis enthielt die Stellungnahme nicht. Im Personal- und Organisationsausschuss wurde am 27.10.2015 über die Organisationsuntersuchung im Hochbauamt berichtet. Bestandteile der Untersuchung waren u.a. eine Neugliederung des Hochbauamtes sowie eine Personalbedarfsermittlung. Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung wären die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenverlagerung auf die WBG Kommunal GmbH und die damit einhergehenden Auswirkungen auf den Personalbedarf im Hochbauamt zu betrachten.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Zu Abschnitt 6.6 NürnbergMesse GmbH		
127	Im Gesellschaftsvertrag sind für grundsätzliche Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen keine Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung vorgesehen.	Nach den Ausführungen im Erledigungsbericht der Stadt sollte die Prüfungsfeststellung im Rahmen der nächsten Satzungsrevision umgesetzt werden. Dies war noch nicht geschehen. Es galt weiterhin der Gesellschaftsvertrag vom 10.06.1952, zuletzt geändert durch Gesellschafterbeschluss vom 06.06.2005.
Zu Abschnitt 6.7 Flughafen Nürnberg GmbH		
128	Für die im Jahr 2006 mit einem Gesamtvolumen von 180 Mio € abgeschlossenen Kredit- und Swap-Vereinbarungen wäre ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich gewesen.	Nach Auffassung der Gesellschaft bzw. der Stadt gehören die zur Finanzierung von Investitionen erforderlichen Maßnahmen zum „Tagesgeschäft" der Geschäftsführung. Der im Prüfungsbericht zitierte § 14 Abs. 2 Buchst. h) des Gesellschaftsvertrags sei nur auf Entscheidungen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen anzuwenden. Diese Auffassung teilen wir nicht.
129	Durch die am 02.12.2005 erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung werden im Gesellschaftsvertrag verbindlich vorgesehene Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zum Teil außer Kraft gesetzt.	Nach den Ausführungen im Erledigungsbericht der Stadt werde „*die Prüfungsfeststellung im Rahmen der nächsten Satzungsrevision berücksichtigt*". Dies war noch nicht geschehen. Es galt weiterhin der Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2004 (Neufassung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags vom 20.11.1953 i.d.F. der letzten Änderung vom 07.12.2000).
Zu Abschnitt 6.9 Noris-Arbeit (NOA) gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg		
132	Der Geschäftsführer unterliegt beim Abschluss von Rechtsgeschäften oder bei personellen Entscheidungen im Innenverhältnis keinen Beschränkungen.	Im Erledigungsbericht wird auf die vom Aufsichtsrat am 23.04.2009 in Kraft gesetzte Geschäftsordnung verwiesen. Aufgaben und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung i.S. von § 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag sind darin aber gar nicht geregelt.

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
Zu Abschnitt 6.11 Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) GbR		
135	Im Zusammenhang mit der Gesellschaft waren Prüfungshinweise zur fehlenden Haftungsbegrenzung, zu kreditähnlichen Verpflichtungen, zur regelmäßigen Prüfung der Kasse und zur ausstehenden Inventarisierung als Finanzanlage zu treffen.	Nach den Ausführungen im Erledigungsbericht der Stadt werden die Hinweise berücksichtigt. Die Stadt habe Kontakt mit der Rechtsaufsichtsbehörde aufgenommen. Bei unserer neuerlichen Prüfung galten die rechtlichen Rahmenbedingungen aber unverändert fort.
Zu Abschnitt 6.12 Sonstige Anmerkungen und Hinweise zur Betätigung bei Unternehmen in öffentlichen und privaten Rechtsformen		
138	Bisher erteilte Befreiungen nach § 181 BGB sollten überprüft und ggf. eingeschränkt oder aufgehoben werden.	Verschiedene Geschäftsführer verfügen weiterhin über umfassende Befreiungen (z.B. wbg Nürnberg GmbH, Klee-Center GmbH).
140	Die Stadt hätte darauf hinzuwirken, dass in den Gesellschaftsverträgen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.	Die Gesellschaftsverträge der im Vorbericht beispielhaft aufgeführten Unternehmen wurden nur zum Teil geändert. So blieb u.a. der Gesellschaftsvertrag der NORIMA Immobilien Dienstleistungen GmbH unverändert.

4.1.2.3 Teilbericht vom 04.02.2011 (NürnbergStift)

Die Einzelerinnerungen und Anregungen aus unserem Teilbericht vom 04.02.2011 können grundsätzlich als erledigt betrachtet werden. Hierzu verweisen wir auf die Abschnitte 4.1 und 5.4 unseres gesonderten Berichts vom 04.05.2017 zur überörtlichen Rechnungsprüfung der Jahre 2010 bis 2015 des Eigenbetriebs NürnbergStift und der Betätigung bei der NürnbergStift Service GmbH.

4.1.2.4 Teilbericht vom 25.11.2013 (Bauausgaben)

Über die Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen aus unserer vorangegangenen überörtlichen Rechnungsprüfung für das Prüfungsgebiet des Bauwesens wurde am 16.09.2014 im Bau- und Vergabeausschuss und am 17.09.2014 im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit berichtet. Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte keine - ggf. weitergehende - Berichterstattung zur Erledigung der Prüfungsfeststellungen an (vgl. Schreiben vom 05.06.2014, Az. 12.13 - 1517 d - 6/2013). Aus den Stellungnahmen, die den Anmeldungen für die Ausschusssitzungen beigefügt waren, ließ sich nicht entnehmen, ob sämtliche Prüfungsfeststellungen sachgerecht erledigt wurden. So wurde

beispielsweise in Abschnitt 3.1.3.2 des Teilberichts festgestellt, dass bei der Baumaßnahme „Südstadtforum" zur vorgehängten Fassade keine Nachweise zur Einhaltung der Brandschutzanforderungen und keine bauaufsichtliche Zulassung für Wellplatten und thermische Trennungen vorgelegt werden konnten. Das Hochbauamt teilte uns diesbezüglich mit, das aus Zeitgründen die fehlenden Nachweise bisher noch nicht beantragt bzw. beschafft worden seien (vgl. Email H/EV - 4255 vom 10.10.2017). Nach den örtlichen Regelungen in Nr. 10.4 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt wird die Ausräumung der Feststellungen aus den überörtlichen Prüfungen durch das städtische Rechnungsprüfungsamt überwacht. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen haben wir daher von weiteren Prüfungshandlungen hierzu abgesehen.

4.2 Feststellungen zu den Jahresabschlüssen

Die Stadt Nürnberg hat erstmals zum Haushaltsjahr 2005 ein System der doppelten Buchführung eingeführt. Hierzu erteilte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Bescheid vom 13.12.2004 eine bis 31.12.2006 befristete Befreiung von den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit diese einer doppelten Buchführung entgegenstanden. Gemeinden, die bereits zum 01.01.2007 ein System der doppelten Buchführung eingeführt hatten, mussten nach § 99 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1 KommHV-Doppik ab dem 01.01.2012 ihr System an die Vorschriften der KommHV-Doppik anpassen, soweit die Rechtsaufsicht nicht im Einzelfall Ausnahmen zuließ.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.10.2011, Az. 12.3-2/2011 wurde der Stadt Nürnberg

- eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung für ihren abweichenden Kontenplan und
- eine bis 31.12.2014 befristete Ausnahmegenehmigung für ihre auf der örtlichen Organisation basierende Gliederung der Teilhaushalte und den daraus resultierenden, von den VVKommHSyst-Doppik abweichenden Ausweis von Erträgen und Aufwendungen sowie zur Anpassung der Bestandteile des Haushaltsplans, des Gesamthaushalts und der Anlagen sowie des Jahresabschlusses an die verbindlichen Vorgaben der §§ 1 ff. bzw. 80 ff. KommHV-Doppik und an die dazu erlassenen amtlichen Muster

rechtsaufsichtlich erteilt. Die Stadt hat bereits zum 01.01.2014 einen produktorientierten Haushalt aufgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 wurden örtlich geprüft und vom Stadtrat festgestellt. Die Entlastung wurde erteilt. Der Jahresabschluss 2016 wäre noch örtlich zu prüfen und festzustellen. Von einer eingehenden Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 haben wir aufgrund der örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse abgesehen. Schwerpunkt unserer Prüfung war die Erledigung und Umsetzung unserer Feststellun-

gen im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 vom 03.03.2011 (vgl. dort Abschnitt 4.2) und die Neubewertung der Grundstücke sowie der Kunstgegenstände. Die Neubewertung der Grundstücke wurde seitens der Stadt auch vor dem Hintergrund einer möglichen dauerhaften Erhöhung der Eigenkapitalquote und der Abwehr einer bilanziellen Überschuldung gesehen.[35]

4.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

TZ 3 Die Finanzrechnungen der Stadt weisen Fehler auf. Ein Abgleich zwischen Kassensollbestand nach der Finanzrechnung und Kassenistbestand ist nicht möglich.

Wie wir bereits in unserem Bericht vom 03.03.2011 unter TZ 27 dargelegt haben, sind die Finanzrechnungen der Stadt weisen Fehler auf. Der von der Stadt im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse jeweils zum 31.12. durchgeführte Abgleich des buchmäßigen Finanzmittelbestandes der Finanzrechnung mit dem tatsächlichen Bestand an Finanzmitteln ergab in den einzelnen Haushaltsjahren folgende Differenzen:

Jahr	Differenz in €
2010	Abgleich konnte nicht mehr vorgelegt werden, da versehentlich gelöscht.
2011	181.429,27
2012	215.929,56
2013	449.694,66
2014	2.294.753,50
2015	715.445,83
2016	160.169,18

Diese Differenzen wurden über das technische Verrechnungskonto 92400000, Finanzpositionen 604 und 90B (z.B. Beleg-Nr. 2000010132/2014) als „Saldo ungeklärter Verrechnungen" ausgebucht, um so die Finanzrechnungen mit dem Finanzmittelbestand zumindest formell auszugleichen.

Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik ist für jeden Buchungstag der buchmäßige mit dem tatsächlichen Finanzmittelbestand abzugleichen. Der buchmäßige Finanzmittelbestand ergibt sich aus dem Unterschied zwischen den im zeitlichen Nachweis für den Buchungstag **gebuchten** Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung

[35] vgl. Aktenvermerk des Stadtkämmerers vom 01.10.2009

unter Berücksichtigung des beim zuletzt durchgeführten Tagesabgleich ermittelten Bestandes an Finanzmitteln. Dieser buchmäßige Bestand (Kassensollbestand) muss am Ende des Buchungstages mit den tatsächlich (auf den Kontoauszügen, Kassenstürzen usw.) vorhandenen Finanzmitteln (Kassenistbestand) unter Berücksichtigung von sog. Schwebeposten übereinstimmen. Bei einer Buchführung in einem automatisierten Verfahren kann anstelle des Tagesabgleichs nach § 68 Abs. 1 Satz 4 KommHV-Doppik der buchmäßige Barkassenbestand und der Bestand aus dem Kontennachweis (§ 65 Abs. 1 KommHV-Doppik) ermittelt werden und dem Bestand an Zahlungsmitteln gegenübergestellt werden. Für diese Erleichterung wird unterstellt, dass die Eintragungen im Kontennachweis und die Buchungen in der Finanzrechnung übereinstimmen, was jedoch bei der Stadt nicht der Fall ist, da die Buchungen für die Finanzrechnung lediglich abgeleitet werden und bei der automatisierten Ableitung Fehler auftreten. Am Ende eines Haushaltsjahres ist jedoch auch bei diesem Verfahren ein Abgleich zwischen dem buchmäßigen und dem tatsächlichen Finanzmittelbestand notwendig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik). Dieser, der Kassensicherheit dienende, Abgleich ist der Stadt auch im 12. Jahr nach der Umstellung auf die doppelte kommunale Buchführung noch nicht möglich.

Die Stadt hätte die Mängel - ggf. zusammen mit dem Systemhersteller - umgehend und konsequent zu beseitigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 68 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Doppik die Eintragungen für den Abgleich von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten zu unterschreiben sind.

TZ 4 Die vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüsse weichen in den Finanzrechnungen von den in elektronischer Form geführten Büchern ab, da nach Vorlage der Jahresabschüsse an den Stadtrat noch Buchungen vorgenommen wurden.

Die vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüsse der Jahre 2010 und 2013 bis 2015 weichen von den mit Hilfe des Finanzverfahrens SAP (Modul PSM) in elektronischer Form geführten Büchern ab, da die Stadt nach Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat, aber vor deren Feststellung in den Finanzrechnungen weitere Buchungen vorgenommen hat. Die Jahresabschlüsse wurden versehentlich ohne Berücksichtigung dieser Buchungen vom Stadtrat festgestellt.

Hierzu stellen wir fest:

In den Finanzrechnungen sind alle im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und haushaltsunwirksamen Auszahlungen sowie der Zahlungsmittelbestand auszuweisen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik). Die Ergebnisse in den Finanzrechnungen ergeben sich aus den geführten Büchern und müssen mit diesen und dem tatsächlichen Finanzmittelbestand (s. TZ 3) übereinstimmen.

Die Stadt hätte die Jahresabschlüsse zu korrigieren und die weitere Vorgehensweise mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

TZ 5 Die Stadt hat auch noch nach dem Jahresabschluss 2008 ergebnisneutrale Korrekturen durchgeführt.

Die Stadt hat in allen Berichtsjahren in erheblichem Umfang ergebnisneutrale, teilweise aber auch ergebniswirksame Korrekturen der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Die ergebnisneutralen Berichtigungen wurden jeweils im Anhang erläutert.

Wir weisen darauf hin, dass ergebnisneutrale Berichtigungen letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also zum Abschluss 2008, vorgenommen werden konnten (§ 93 Abs. 3 KommHV-Doppik). Da die Eröffnungsbilanz die Ausgangsbasis für das neue Rechnungswesen und die Haushaltswirtschaft der Folgejahre bildet, kann im Einzelfall die Rechtsaufsicht auch nach Ablauf dieser Frist eine ergebnisneutrale Berichtigung zulassen (s. IMBek vom 26.02.2013, Az. IB4-1512.5-9, AllMBl S. 156).

Die Stadt hätte die Angelegenheit mit der Rechtsaufsicht zu klären.

TZ 6 Die Anlagenübersichten sind unvollständig.

Die Anlagenübersichten der Berichtsjahre sind unvollständig, da die Angaben zu den Sonderposten fehlen (vgl. Anlage 15 VV-Mu-KommHV-Doppik, Muster zu § 86 Abs. 3 Nr. 1 KommHV-Doppik). Eine automatisierte Erstellung durch das Finanzverfahren SAP ist derzeit nicht möglich. Die Stadt müsste vollständige Anlagenübersichten äußerst zeitaufwendig und fehleranfällig manuell erstellen.

Künftig wäre sicherzustellen, dass die haushaltsrechtlich erforderlichen Pflichtanlagen (wie die Anlagenübersicht) direkt aus dem Finanzverfahren erstellt werden können, um manuelle Übertragungsfehler, aber auch Manipulationsmöglichkeiten zu vermeiden.

TZ 7 Körperliche Inventuren wurden nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen.

Seit dem Eröffnungsbilanzstichtag wurden für die körperlichen Vermögensgegenstände keine körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) durchgeführt. Die Stadt hat dieses Vorgehen damit begründet, dass sie entsprechend Nr. 2.1.5 BewertR durch eine sog. permanente Inventur ihren Bestand jederzeit mit dem Finanzverfahren SAP feststellen kann. Dazu wurden zu jedem Jahresabschluss Veränderungslisten (Zu- und Abgänge, Umbuchungen) an die Dienststellen versandt und von diesen auf Vollständigkeit kontrolliert. Da diese Verzeichnisse nur die Veränderungen des Vorjahres enthielten, zeigte sich diese Vorgehensweise der jährlichen Bestandsüberprüfung auch aus städtischer Sicht als wenig zielführend. Die Übersendung der Veränderungslisten wurde daher 2016 ausgesetzt.

KaSt/1-1 (Anlagenbuchhaltung) erarbeitet, nach den erhaltenen Auskünften, derzeit ein Konzept, das es ermöglichen soll, künftig ordnungsgemäße Inventuren durchzuführen. Wir sehen daher von weiteren Ausführungen ab. Das Konzept wäre mit Nachdruck zu verfolgen und umzusetzen.

4.2.2 Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg

Die Stadt hatte für die Eröffnungsbilanz ihre bebauten und unbebauten Grundstücke aus dem vom Liegenschaftsamt geführten Verzeichnis aller städtischen Grundstücke übernommen. Diese Vorgehensweise wurde von der Stadt als Fortführung bisheriger kameraler Bewertungen i.S. der Nr. 2.2.2 i.V. mit Nr. 7.1.2 BewertR interpretiert. Zum Zeitpunkt der Datenübernahme war das vom Liegenschaftsamt geführte Verzeichnis nicht mehr aktuell. Wir haben deshalb bereits in unserem Bericht über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 02.06.2006 darauf hingewiesen, dass allein durch die Übernahme dieses Verzeichnisses die Vollständigkeit des Bilanzpostens nicht gewährleistet ist und die Buchungen nicht ausreichend belegt sind. Dies hatte die Stadt eingeräumt und zugesichert, im Laufe des Jahres 2006, unter Verwendung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB), ein verbessertes Verzeichnis zu erstellen und die notwendigen Korrekturen durchzuführen.

In unserem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahre 2003 bis 2009, Teilbericht 3 vom 03.03.2011, mussten wir unter TZ 6 erneut beanstanden, dass der Grundstücksbestand der Stadt unvollständig erfasst ist, da die Stadt trotz o.a. Zusage noch nicht mit der Überarbeitung des Verzeichnisses begonnen hatte, sodass die Vermögensrechnung im Bereich der bebauten und unbebauten Grundstücke nach wie vor erhebliche Mängel aufwies. Gegenstand der Beanstandung war dabei ausschließlich die unvollständige Erfassung, nicht die von der Stadt angewandten Bewertungsregelungen. Die Stadt entschied sich gleichwohl, im Zuge der vollständigen Erfassung des städtischen Grundstücksbestandes zugleich ihr Vorgehen bei den Grundstücksbewertungen

zu ändern - auch vor dem Hintergrund einer möglichen dauerhaften Erhöhung des Basiskapitals.

Mit der vollständigen Erfassung und der sog. Neubewertung des Grund und Bodens der Stadt wurde am 10.09.2013 eine externe Firma beauftragt. Der Auftrag wurde in vier Teilprojekte gegliedert. Die Teilprojekte 1 und 2 beinhalteten die Wertermittlung von rd. 3.000 bzw. rd. 7.800 Grundstücken. Das Teilprojekt 3 befasste sich mit der Recherche der vorhandenen Erschließungsbeiträge nach BauGB zu den Teilprojekten 1 und 2. Das Teilprojekt 4 beinhaltete die Wertermittlung von weiteren rd. 3.800 Flurstücken sowie der dazugehörigen Erschließungsbeiträge nach BauGB.

Entsprechend dem Vorrang der Anschaffungs- und Herstellungskosten (Art. 74 Abs. 4 GO, § 77 Abs. 1 KommHV-Doppik) führte die beauftragte Firma zunächst eine Unterlagenrecherche in den Archiven der Stadt durch. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten und die Grundstücke vor dem 01.01.1995 angeschafft wurden, hat die beauftragte Firma die Grundstücke ersatzbewertet. Flurstücke, die bereits vor Einführung der Deutschen Mark am 21.06.1948 erworben wurden, hat die Auftragnehmerin - unabhängig vom Vorliegen der Anschaffungskosten - mit Ersatzwerten bewertet. Für die Bewertung der Grundstücke des Infrastrukturvermögens enthält Nr. 7.2.5 BewertR besondere Bilanzansatz- und Bewertungsregelungen für die Eröffnungsbilanz. Beruht deren Bewertung auf Ersatzwerten, ist nach Nr. 7.2.5.4 BewertR pro m² Grund und Boden ein einheitlicher Bodenwert, der sich am niedrigsten Bodenrichtwert der Gemeinde (Regelfall: Bodenrichtwert landwirtschaftlicher Flächen) orientiert, mindestens jedoch 1 €/m² anzusetzen. Von dieser Regelung weicht das städtische Konzept insofern ab, als kein einheitlicher Bodenwert für das gesamte Stadtgebiet herangezogen wurde, sondern der niedrigste Bodenrichtwert für Ackerland der jeweiligen Gemarkung. Lag für die jeweilige Gemarkung kein Bodenrichtwert für Ackerland vor, wurden 20 % des niedrigsten Bodenrichtwertes der Gemarkung angesetzt. Die Stadt begründete die Abweichungen v.a. damit, dass

- mit diesem Vorgehen eine übertrieben niedrige, die Besonderheiten und die Vermögensverhältnisse der Stadt Nürnberg unterschätzende Wertdarstellung für Gemeinbedarfsflächen mit Infrastrukturnutzung vermieden werde,
- die Stadt Nürnberg als zweitgrößte Stadt Bayerns über ein Sachanlagevermögen verfüge, das im Vergleich mit anderen Kommunen in Bayern von Art und Umfang her nicht verglichen werden könne, und
- die Einwohnerzahl eines Großteils bayerischer Kommunen kleiner als die einzelner Gemarkungen der Stadt Nürnberg und die Infrastruktur der Stadt stark differenziert ausgeprägt sei.

Die von der Stadt verwendeten, abweichend von der BewertR ermittelten Ersatzwerte führen im Ergebnis dazu, dass das Infrastrukturvermögen um mindestens rd. 330 Mio €

und das Eigenkapital um mindestens rd. 300 Mio € höher ausgewiesen wird, als dies bei einer Ersatzbewertung auf Grundlage der BewertR der Fall wäre.

Auf Antrag der Stadt vom 05.03.2015 haben wir mit Schreiben vom 30.06.2015 zur Ersatzbewertung der Infrastrukturgrundstücke Stellung genommen und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorgehen bei der Ersatzbewertung geäußert, uns jedoch eine Prüfung anhand buchungsbegründender Unterlagen und Belege in Einzelfällen im Rahmen der überörtlichen Prüfung vorbehalten.

TZ 8 Die Korrekturbuchungen zu den Grundstücken und den korrespondierenden Sonderposten wären ausreichend zu belegen. Dazu wären die Dokumentation des Projektes „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg" abzuschließen sowie Buchungsanordnungen zu erteilen.

Die vorgelegte Dokumentation zum Projekt „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg" soll die Wertansätze der Grundstücke und der korrespondierenden Sonderposten in der Bilanz belegen. Nach den von der beratenden Firma erhaltenen Auskünften ist diese jedoch noch vorläufig und daher undatiert und nicht unterzeichnet. Diese vorläufige Dokumentation ist, wie nachfolgend dargestellt, mit angemessenem Zeitaufwand, insbesondere für die mit historischen Anschaffungskosten bewerteten Grundstücke und Teilflächen, nicht nachvollziehbar.

Die Wertansätze für die städtischen Grundstücke und Teilflächen sowie die begründenden Unterlagen wurden von der beratenden Firma in elektronischer Form (Excel- und PDF-Dateien) an die Stadt übergeben. Neben dem Wert für die einzelnen Anlagegüter werden in diesen Dateien die Grundstücke bzw. Teilflächen u.a. auch durch die Anlagenummer, die Flurstücknummer, die Gemarkung, die Grundstücksgröße, die mit Echtkosten bewertete Fläche in m², die Echtkosten in Euro, die mit Ersatzwerten bewertete Fläche in m² und den Ersatzwert in Euro beschrieben. Die für die Bewertung recherchierten Unterlagen, insbesondere Notarurkunden, wurden ausgewertet und in drei Urkundendatenbanken (Excel-Dateien) eingetragen sowie in ein elektronisches Ordnersystem nach Gemarkungen getrennt abgelegt, wobei für jede Gemarkung zwei Ordner angelegt waren. Die Unterlagen waren in den Gemarkungsordnern des Weiteren in Unterordnern nach Flurnummern untergliedert. Die aus den Erschließungsbeitragsakten gescannten Unterlagen waren nicht bei den jeweiligen Flurnummern, sondern in separaten Ordnerdateien zu finden. Verweise im Gesamtverzeichnis auf Berechnungsunterlagen (i.d.R. Auswertungen aus der Urkundendatenbank) und darauf, ob für die Bewertung des einzelnen Grundstücks auch Unterlagen aus den Erschließungsbeitragsabrechnungen herangezogen wurden, waren nicht vorhanden. Die Werte der mit „Echtkosten bewerteten" Grundstücke und Teilflächen waren daher, insbesondere aufgrund der fehlenden Verweise, überwiegend nicht nachvollziehbar.

Auch die Stadtverwaltung konnte keine der ihr von uns beispielhaft vorgelegten Bewertungen nachvollziehen. In einer gemeinsamen Besprechung am 30.08.2017 mit der beratenden Firma, der Leiterin der Anlagenbuchhaltung und einer Mitarbeiterin der Anlagenbuchhaltung wurde die Berechnungssystematik und die Ablage der begründenden Unterlagen anhand von einigen zuvor an die beratende Firma übersandten Beispielen der Stadt und uns erläutert. Die beratende Firma hat in der Besprechung eingeräumt, dass die vorläufige Dokumentation in der vorgefundenen Form verbesserungsbedürftig ist, und eine Überarbeitung zugesagt.

Die vorläufige Dokumentation und die Ablagesystematik der buchungsbegründenden Unterlagen gewährleistet nicht, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über diese Geschäftsvorfälle verschaffen kann (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik). Darüber hinaus konnte uns die Verwaltung für die im Zusammenhang mit der Neubewertung durchgeführten Korrekturbuchungen auch keine Buchungsanordnungen vorlegen. Die in § 57 KommHV-Doppik enthaltene Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Führung der Bücher erfordert u.a., dass jede einzelne Buchung nachprüfbar, d.h. belegt sein muss (Belegzwang gemäß § 67 KommHV-Doppik). Des Weiteren sind auch die begründenden Unterlagen den Buchungsanordnungen beizufügen. Sofern die begründenden Unterlagen nicht den Buchungsbelegen beigefügt werden können, ist in geeigneter Form auf diese zu verweisen (vgl. Schreml/Bauer/ Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern Erl. 3 zu § 67 KommHV-Doppik).

Noch während der Prüfung hat die beratende Firma den Entwurf der Dokumentation zum Projekt „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg“ ergänzt. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Belegwesens zur Begründung der Korrekturbuchungen steht hingegen noch aus. Dies wäre konsequent sicherzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass die begründenden Unterlagen nach der Überarbeitung auf geeignete, dauerhafte, nicht veränderbare elektronische Speichermedien zu übernehmen sind (§ 67 Abs. 2 KommHV-Doppik). Die derzeitige Speicherung auf veränderbaren Datenträgern ist nicht ausreichend.

TZ 9 Die tatsächliche Nutzungsart von Grundstücken wurde häufig fehlerhaft ermittelt. In diesen Fällen sind die Ersatzwerte unzutreffend.

Bei unserer stichprobenweisen Prüfung der Grundstücksbewertung haben wir festgestellt, dass häufig die tatsächliche Nutzungsart einzelner Grundstücke und Teilflächen fehlerhaft ermittelt wurde. Die beratende Firma hat zur Ermittlung der tatsächlichen Nutzungsart zunächst die Luftbilder zum Bewertungsstichtag ausgewertet. Führte dies zu keinem eindeutigen Ergebnis, wurde die im Liegenschaftskataster eingetragene, oftmals unzutreffende Nutzung als tatsächliche Nutzungsart herangezogen. Insbeson-

dere wurde von der beratenden Firma nicht ausreichend zwischen privatwirtschaftlichen Flächen und Gemeinbedarfsflächen unterschieden.

In diesen Fällen wurde dann für die Bewertung ein unzutreffender Ersatzwert herangezogen. So wurde z.B. die FlNr. 1854/2, Gemarkung Lorenz (Anlagenummer vormals 500000018868, jetzt 500000203384) als Infrastrukturfläche mit einem Ersatzwert von 31.620 € (465 m² x 68 €/m²) bewertet. Tatsächlich handelt es sich um ein sonstiges unbebautes Grundstück nach Nr. 14 der Bewertungsmatrix, welches mit dem Bodenrichtwert von 1.100 €/m² und somit mit einem Wert von 511.500 € zu bewerten wäre. Hingegen wurde FlNr. 1840/2, Gemarkung Lorenz (Anlagenummer 500000200688) wohl als bebautes Grundstück mit Gemeingebrauch mit 30.800 € (56 m² x 550 €/m²) bewertet, welches jedoch als Infrastrukturgrundstück mit einem deutlich niedrigeren Ersatzwert zu bewerten gewesen wäre.

Die fehlerhaften Bewertungen wären zu korrigieren.

TZ 10 Sonderposten für unentgeltlich erhaltene Straßengrundstücke wurden nicht gebildet.

Im Rahmen der Teilprojekte 3 und 4 der „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg" hat die beratende Firma die Erschließungsbeitragsakten gesichtet, in Auszügen gescannt und für die Ermittlung der Grundstückswerte und korrespondierenden Sonderposten herangezogen. Sofern keine Grunderwerbskosten in der Kostenzusammenstellung zur Erschließungsbeitragsabrechnung angegeben waren und auch sonst keine weiteren Urkunden zu Grunderwerbskosten recherchiert werden konnten, wurden diese Grundstücke i.d.R. ersatzbewertet. Nicht ausgewertet wurde hingegen, ob die Grundstücke unentgeltlich, z.B. im Rahmen eines Umlegungsverfahrens oder einer kostenlosen Grundstücksüberlassung, erworben wurden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung von Straßengrundstücken hätte die Stadt entsprechende Sonderposten zu bilden. So wurde z.B. das Grundstück FlNr. 145/1423, Gemarkung Langwasser, unentgeltlich an die Stadt abgetreten. Das Grundstück wurde mit rd. 90 T€ bewertet, ein korrespondierender Sonderposten jedoch nicht gebildet. Auch im Zuge des Umlegungsverfahrens Kornberg - Nord gelangten verschiedene Grundstücke in das Eigentum der Stadt, wie z.B. FlNr. 569/169, Gemarkung Kornburg. Bewertet wurde dieses Grundstück mit rd. 29 T€; auch hier wurde ein Sonderposten nicht passiviert.

In der bereits oben erwähnten gemeinsamen Besprechung am 30.08.2017 mit der beratenden Firma hat diese zugesagt, den Erwerbsgrund der Straßengrundstücke automatisiert auszuwerten. Bei dieser Auswertung wurden jedoch nur sechs Grundstücke erkannt, für die Sonderposten zu bilden wären. Auch die in unserer Stichprobe erkannten Sonderposten wurden nicht erfasst. Insofern dürfte die automatisierte Auswertung

nicht geeignet sein, alle unentgeltlich erworbenen Grundstücke, für die Sonderposten zu bilden sind, zu ermitteln.

Die Erschließungsbeitragsakten wären daher noch dahingehend auszuwerten, für unentgeltlich erworbene Grundstücke Sonderposten zu passivieren sind.

TZ 11 Die als Sonderposten passivierten Beitragsanteile, die den Grunderwerb betreffen, sind doppelt erfasst.

In der Eröffnungsbilanz wurden die von der Stadt vor dem Eröffnungsbilanzstichtag vereinnahmten Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge als Sonderposten ausgewiesen. Diese Sonderposten wurden ausschließlich dem Straßenkörper und der Straßenbeleuchtung, nicht jedoch auch anteilig den Straßengrundstücken zugeordnet. Dies ist insoweit unzutreffend, als die als Sonderposten passivierten Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge auch Beitragsanteile enthalten, die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen und damit nicht abnutzbare Vermögensgegenstände betreffen, weshalb die diesen Vermögensgegenständen zugeordneten Sonderposten erst bei deren Abgang aufzulösen sind (vgl. TZ 18 unseres Berichts vom 03.03.2011 sowie Nr. 6.5.1 Satz 3 BewertR).

Die Stadt hat zwar durch die von ihr beauftragte Firma im Rahmen der Teilprojekte 3 und 4 die den Straßengrundstücken zuzuordnenden Sonderposten ermittelt und 2015 neu eingebucht, jedoch die ursprüngliche Bewertung der Sonderposten nicht korrigiert. Daher sind die als Sonderposten passivierten Beitragsanteile, die die Kosten des Grunderwerbs betreffen, doppelt erfasst.

Die betroffenen Sonderposten wären entsprechend zu berichtigen.

TZ 12 Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen wären den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen.

Die Stadt teilt seit 2011 die Erschließungsbeiträge und die Straßenausbaubeiträge nach den jeweiligen Anlagenklassen (Straßengrundstücke, Straßenkörper, Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung) auf, ordnet diese aber nicht den einzelnen Vermögensgegenständen (z.B. Gervinusstraße, Virnsberger Straße usw.) zu. Begründet wird dieses Vorgehen mit der *„unterschiedlichen Objektdefinition von Erschließungsrecht und Haushaltsrecht“*. Nach den uns von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar, da die Beitragsabrechnungen grundsätzlich straßenbezogen erfolgen und ohne Probleme den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet werden können. Die Aufteilung auf die jeweiligen Anlagenklassen wird bereits straßenbezogen durch die Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Diese bereits ermittelten Werte müssten lediglich noch einzeln eingebucht werden. Durch die Zuord-

nung zum geförderten Vermögensgegenstand wird dann auch die Auflösung der Sonderposten programmtechnisch zutreffend ermittelt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Stadt nicht auf ihr Konzept zur Verbuchung und Passivierung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen vom 06.12.2004 berufen kann, da auch für Pilotkommunen eine Verpflichtung zur Anpassung der Buchführung an die Regelungen der KommHV-Doppik besteht. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik hierzu wurde von der Stadt weder beantragt noch liegt eine solche vor.

Die Stadt hätte spätestens seit dem Haushaltsjahr 2012 (§ 99 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik) die Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen.

4.2.3 Nachweis und Bewertung der Kunstgegenstände

4.2.3.1 Städtische Museen und Dauerleihgabe an das Germanische Nationalmuseum

TZ 13 Die Inventarisierung und Bewertung der Kunst war noch nicht abgeschlossen.

Die Arbeiten zur Inventur und Bewertung der Kunstgegenstände dauerten zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2017) noch an. Wir konnten daher in unsere Prüfung nur die bereits abgeschlossenen Teilbereiche einbeziehen. Insbesondere die Inventarisierung und Bewertung der graphischen Sammlung und die Bewertung der Holzschuherkapelle auf dem Johannisfriedhof sind noch nicht abgeschlossen. In der Vermögensrechnung ist die graphische Sammlung mit Schätzwerten erfasst. Ein größerer Teil der der graphischen Sammlung zugeordneten Kunstgegenstände befindet sich als Dauerleihgabe im Germanischen Nationalmuseum (GNM). In diesen Fällen ist die Stadt bei der Inventarisierung auf die Mitarbeit des GNM angewiesen. Mit einem zeitnahen Abschluss der Arbeiten rechnet die Stadt derzeit nicht.

Somit ist auch mehr als 12 Jahre nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die erstmalige Erfassung und Bewertung der städtischen Vermögensgegenstände noch nicht abgeschlossen. Die Stadt hätte ihre Erstinventarisierung konsequent abzuschließen und die Kunstgegenstände zu bewerten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass v.a. bei den Kunstwerken im GNM eine körperliche Bestandsaufnahme unverzichtbar ist. Eine Buchinventur anhand historischer Inventarbände kann die Vollständigkeit nicht gewährleisten.

TZ 14 Die von den städtischen Sachverständigen erstellten Wertgutachten für Kunstgegenstände sind unvollständig und angreifbar; sie berücksichtigen nicht alle wertbildenden Faktoren. Die Ansätze sind teils überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden.

Die Stadt hat zum Jahresabschluss 2014 einen Teil ihrer Kunstgegenstände neu bewertet und die Ansätze der Eröffnungsbilanz korrigiert. Dies betrifft insbesondere die Bestände in den städtischen Museen und Depots sowie die Dauerleihgabe an das GNM. Für besonders wertvolle Einzelstücke wurden zur Ermittlung der Ersatzwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag von städtischen Sachverständigen Gutachten erstellt (Nr. 7.2.6.4 Satz 4 BewertR). In diesen äußerst knapp gehaltenen Gutachten wurden die Schritte der Wertfindung nicht plausibel offengelegt. Auch wurden wertbildende Faktoren, wie beispielsweise Echtheit, Erhaltungszustand, Signatur, Provenienz, Qualität, Marktgängigkeit sowie Angebot und Nachfrage auf dem Kunstmarkt einschließlich Ausfuhrbeschränkungen bei national wertvollem Kulturgut, überwiegend nicht dargelegt und - soweit erkennbar - auch nicht ausreichend bei der Wertfindung berücksichtigt.

Hierzu merken wir an:

Bei der Bewertung von Kunstgegenständen haben Gutachter die Methode der Kunstbewertung offenzulegen und die Schritte der Wertfindung zu begründen. Wertbildende Faktoren sind darzulegen, sodass sachverständige Dritte zumindest nachvollziehen können, ob die Tatsachen zutreffend ermittelt und berücksichtigt wurden und die Wertermittlung methodisch korrekt war. Zur Wertermittlung bei Kunstgegenständen verweisen wir auf die Abhandlung von Professor Dr. Carl-Heinz Heuer in „Der Sachverständige“ 2008, S. 165 ff.

Die städtischen Wertgutachten entsprechen nicht den Mindestanforderungen und sind daher nur eingeschränkt geeignet, die teils hohen Wertansätze zu belegen.

Durch die nachfolgend dargestellten, wertmäßig bedeutenden Beispiele sollen unsere Bedenken gegen die Bewertung verdeutlicht werden.

TZ 15 Albrecht Dürer, Idealbildnis Kaiser Karls des Großen und Bildnis Kaiser Sigismunds. Ein dem Gutachter nicht bekannter, nur in einer Größenordnung angenommener Verkaufspreis eines anderen Werkes kann nicht ohne Weiteres Grundlage einer Bewertung sein. Die beiden Gemälde sind aufgrund ihrer historischen Bedeutung faktisch unverkäuflich und unterliegen zudem dem Kulturgutschutz.

Die beiden „Kaiserbilder“ von Albrecht Dürer hat das GNM für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz mit je 10 Mio € geschätzt. Aufgrund der nachfolgenden, vollständig

wiedergegebenen Expertise des Leiters von KuM/2-2 hat die Stadt den Ansatz auf je 25 Mio € erhöht. Die Werke sind Bestandteil der Dauerleihgabe an das GNM.

„Albrecht Dürer:

Idealbildnis Kaiser Karls d. Gr.

Bildnis Kaiser Sigismunds

Anmerkungen zur Neubewertung

Das letzte, mit einiger Sicherheit als echt geführte Dürer-Tafelbild, das überhaupt den Eigentümer wechselte, ist das Gemälde „Christus unter den Schriftgelehrten". Es wurde im Jahre 1934 an die Sammlung Thyssen-Bornemisza in Madrid verkauft, wo es bis heute museal zugänglich ist.

Das einzige vergleichbare Werk der „altdeutschen" Kunst, das in letzter Zeit auf den Markt kam, ist Hans Holbeins „Madonna des Bürgermeisters Meyer" von 1526. Es wurde 2011 durch den privaten Kunstsammler Würth in Schwäbisch Hall für einen unbekannten, aber mit Sicherheit deutlich über 40 Mio € liegenden Betrag verkauft[36] und wird seither museal präsentiert. Die malerische Qualität ist höher anzusetzen als bei Dürers Kaisern, doch haben diese einen deutlich höheren kulturgeschichtlichen Rang. Eine Höherbewertung der Kaiserbilder erschien aus folgenden Gründen geboten:

1. *An der Echtheit bestehen keinerlei Zweifel.*
2. *Der Erhaltungszustand wurde 1991 als gut bis vorzüglich beschrieben.*
3. *Entstehung und Auftragsvergabe sind weit überdurchschnittlich gut dokumentiert; abgesehen von der Ausmalung des Rathauses war es Dürers einziger Auftrag seitens der Stadt.*
4. *Zum kunsthistorischen Wert kommt die herausragende stadt- und reichsgeschichtliche Bedeutung, da die Tafeln als Verschluss des Heiltumsschreins dienten, in dem die deutschen Reichsinsignien während der jährlichen öffentlichen Weisungen aufbewahrt wurde.*
5. *Das Gemälde ist als einziges Dürerwerk überhaupt und als eines der wenigen Hauptwerke der gesamten Epoche seit seiner endgültigen Bezahlung 1513 im Eigentum des Auftraggebers.*

Ungeachtet aller Schwankungen auf dem internationalen Kunstmarkt erzielen Spitzenstücke einigermaßen zuverlässig auch die entsprechenden Höchstpreise. Es erscheint

[36] Richtig müsste es „*gekauft*" heißen.

daher geboten und vertretbar, den Wert der Gemälde mit jeweils 25, zusammen 50 Mio € anzusetzen.

(Unterzeichner) 03/2015"

Der städtische Sachverständige hat die beiden Bilder im Vergleichswertverfahren bewertet und die wertbildenden Faktoren zumindest knapp beschrieben, jedoch nicht belegt. Der Beschreibungsumfang ist aber für derart wertvolle Gemälde nicht ausreichend. Auch wäre bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes nicht auf eine zum Bewertungszeitpunkt mehr als 10 Jahre alte Beschreibung, sondern auf den konkreten Zustand des Gemäldes zum Bewertungsstichtag abzustellen gewesen. Die Bewertung selbst ist angreifbar. In einem ersten Schritt wären die Preise von zeitnahen Verkäufen vergleichbarer Werke zu ermitteln und zu dokumentieren. Es konnte lediglich ein Vergleichsobjekt eines anderen Künstlers ermittelt werden. Allerdings ist der Verkaufspreis selbst dieses, als Vergleichsobjekt herangezogenen Werks unbekannt. Der genannte und der Bewertung zugrunde gelegte Wert beruht auf einer Annahme. Eine Bewertung kann sich nur auf - im Idealfall mehrere - möglichst zeitnah zum Bewertungsstichtag veräußerte vergleichbare Werke stützen.

Auch wurde die rechtliche Situation bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt. Bei den Kaiserbildern handelt es sich, nach Einschätzung von KuM/2-2, zweifelsohne um national wertvolles Kulturgut, auch wenn eine Eintragung in die „Datenbank national wertvolles Kulturgut" noch aussteht. Der Handel unterlag damit zum Bewertungszeitpunkt den Beschränkungen des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung (KultgSchG). Seit dem 06.08.2016 gilt das Gesetz zum Schutz von Kulturgut (Kulturgutschutzgesetz - KGSG), das den Schutz des nationalen Kulturguts vor Abwanderung weiter verbessert. Die gesetzlichen Regelungen zum Kulturgutschutz führen zwar nicht zu einem Veräußerungs-, wohl aber zu einem faktischen Ausfuhrverbot. Damit ist der in der Bewertung angesprochene internationale Markt nicht mehr verfügbar. Zahlungskräftige ausländische Sammler und Museen scheiden als potenzielle Käufer aus.

Das vorgelegte Wertgutachten kann den Bilanzansatz nicht ausreichend belegen. Die wertbildenden Faktoren wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

TZ 16 Anselm Feuerbach, Die Amazonenschlacht

In die Eröffnungsbilanz wurde das Gemälde „Die Amazonenschlacht" von Anselm Feuerbach mit einem Schätzwert von 1,5 Mio € aufgenommen. Aufgrund des nachfolgenden Wertgutachtens eines städtischen Sachverständigen wurde der Bilanzwert auf 3,0 Mio € korrigiert:

„Das Gemälde „Die Amazonenschlacht", stellt eines der Hauptwerke des Künstlers dar. Nicht nur aufgrund des Formats von 405 x 693 cm, auch wegen seiner kunsthistorischen Bedeutung übertrifft das Gemälde das übrige Werk des Künstlers.

Eines der größten und aus kunsthistorischer Sicht vergleichbaren Gemälde Feuerbachs, das im Kunsthandel verzeichnet ist, „Medea an der Urne", besitzt mit dem Format von 192 cm x 127.5 cm nur etwa ein Zehntel der Größe der Amazonenschlacht, es wurde am 24.11.2009 bei Sotheby's, London (Lot-Nr. 39) für 508.507,00 € inklusive Aufgeld versteigert, gemessen daran, schätze ich den Wert unseres Gemäldes, „Amazonenschlacht", Gm 1114, auf 3.000.000,00 €.

(Verfasser)

20.02.2015"

Das Gutachten enthält zu wesentlichen wertbildenden Faktoren, wie Echtheit, Erhaltungszustand, Provenienz, Marktgängigkeit und Verwertungsbeschränkungen, keine Angaben. Die Vergleichsbewertung stützt sich auf ein 2009 am internationalen Kunstmarkt versteigertes Gemälde des Künstlers, das zwar aus kunsthistorischer Sicht vergleichbar, allerdings wesentlich kleiner als das zu bewertende ist. Es wurde nicht nachvollziehbar begründet, warum das zu bewertende Objekt gerade fast um das sechsfache höher bewertet wurde als das verauktionierte Vergleichsobjekt. Zwar kann das Format eines Gemäldes Einfluss auf den Wert haben, dieser muss aber bei großformatigen Werken nicht zwangsläufig höher liegen als bei kleinformatigen. Bei der Wertermittlung ist auf eine wirtschaftliche Betrachtung abzustellen.

Auch dieses Gutachten ist nicht geeignet, den Wertansatz ausreichend zu belegen. Es stützt sich zudem lediglich auf ein Vergleichsobjekt.

TZ 17 Bewertung der Kunst mittels Erfahrungswerten aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände

Einen Teil der Kunstgegenstände bewerteten die Mitarbeiter bei KuM 2/2 mit Erfahrungswerten aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände. In diesen Fällen beruht die Bewertung i.d.R. auf Auktionswerten (sog. Hammerpreise) vergleichbarer Kunstgegenstände, wobei jedoch ein Anpassungsbedarf an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes nicht ausreichend berücksichtigt wurde (Nr. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR). Selbst bei erheblichen Preisschwankungen wurde der Bewertung das sich aus den Vergleichswerten ergebende arithmetische Mittel zugrunde gelegt. Dieser rein rechnerische Mittelwert wurde anschließend um einen Aufschlag von 15 % für Museumsgut erhöht und hierauf ein weiterer Aufschlag von 20 % für das bei Auktionen für den Käufer anfallende Aufgeld berücksichtigt.

Angesichts der erheblichen Wertansätze halten wir diese pauschale Vorgehensweise nicht für sachgerecht. Ein Aufschlag von 15 % für Museumsgut unterstellt, dass museale Kunstobjekte am Markt generell höhere Preise erzielen. Wie unter TZ 14 und TZ 15 ausgeführt, gibt es jedoch eine Vielzahl wertbildender Faktoren, die sich sowohl preiserhöhend als auch preissenkend auswirken können. Die vorgenommenen Wertanpassungen wären im Einzelfall ausreichend zu begründen. Die erheblichen Wertschwankungen am Kunstmarkt wären bei einer dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragenden Bewertung zu berücksichtigen. Beispielsweise sollten Preisausschläge nach oben (z.B. Liebhaberpreise einzelner Sammler) eher unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Stadt als Vergleichswert auf Erfahrungswerte aus dem Erwerb und nicht, wie es auch möglich wäre, aus der Veräußerung (ca. 30 % Abschlag wegen der Handels- oder Auktionsmarge[37]) zurückgreift. Bei der Gruppenbewertung „Lovis CORINTH" wurde zudem noch ein sog. Relevanz-Aufschlag von 10 % berücksichtigt. Dieser ist aus kunsthistorischer Sicht zwar nachvollziehbar, kann jedoch nicht in eine wirtschaftliche Betrachtung einfließen.

Die Bewertungen sind aus unserer Sicht erheblich überhöht und widersprechen dem Grundsatz der vorsichtigen Bewertung (Nr. 1.1.2 BewertR). Eine Neubewertung wäre vorzunehmen.

Anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlichen wir unsere Auffassung:

TZ 18 Rembrandt Harmensz. van Rijn, Selbstbildnis mit Halsberge

Für die Eröffnungsbilanz hat das GNM das Selbstbildnis Rembrandts mit 15,0 Mio € geschätzt. Auch dieses Gemälde ist Teil der Dauerleihgabe an das GNM. Die nachfolgend wiedergegebene Bewertung beruht nach Ansicht der Stadt auf Nr. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR und dient aus städtischer Sicht als Beleg für die Neubewertung mit 20,25 Mio €:

[37] Auch der Verkäufer hat Kommissionskosten und Nebenkosten zu tragen.

Bewertung: Rembrandt Harmensz. van Rijn (1606-1669)

Selbstbildnis mit Halsberge, 1629, Gm 0019

Da unser Selbstbildnis eines der frühesten bekannten ist und einen Markstein am Anfang von Rembrandts Selbstvergewisserung und Selbstvermarktung darstellt, sowie durch das Forschungsprojekt 1998 genau untersucht wurde und als authentisch festgestellt wurde, kommt ihm eine besondere Bedeutung zu.

Unter den Ergebnissen der als Rembrandt bezeichneten Werke im Handel wurden einige ausgewählt, die in der Qualität vergleichbar und in der Authentizität einigermaßen sicher erscheinen.

2013 (03.12.), London, Christie's Lot-Nr. 16	2.657.160,00 €
2012 (03.07), London, Christie's Lot-Nr. 24	9.319.500,00 €
2009 (08.12.), London, Christie's Lot-Nr. 12	19.924.200,00 €
2007 (25.1.), New York, Sotheby's Lot-Nr. 74	17.687.000,00 €
2003 (10.07.), London, Sotheby's Lot-Nr. 19	8.957.140,00 €
2000 (13.12.) London, Christie's Lot-Nr. 52	29.618.800,00 €
Summe	88.163.800,00 €
Mittelwert: 88.163.800 : 6	14.693.966,67 €
+ 15% Museumsgut-Aufschlag	2.204.095,00 €
Summe	16.898.061,67 €
+ 20 % Aufschlag für Aufgeld	3.379.612,33 €
Summe	20.277.674,00 €
gerundet:	
Summe ~	**20.250.000,00 €**

23. 02. 2015

Kunstsammlungen

Die Stadt hat für die Ersatzbewertung die Auktionspreise von sechs aus ihrer Sicht vergleichbaren Werken herangezogen, ein arithmetisches Mittel gebildet, dieses pauschal um einen Museumsgut-Aufschlag von 15 % erhöht und hierauf einen Aufschlag für das Aufgeld von 20 % berücksichtigt. Dabei bewegen sich die Auktionspreise (ohne Aufgeld) zwischen rd. 2,66 Mio € und rd. 29,61 Mio €, wobei der Höchstwert bereits 2000 und der niedrigste Wert 2013 erzielt wurde. Auch wenn Kunstgegenstände nach Nr. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR mit Erfahrungswerten aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände bewertet werden, ist eine Anpassung an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes notwendig. Bei einer zeitlichen Betrachtung der angeführten Verkäufe lässt sich bei den Auktionspreisen zudem bis zum Verlauf im Jahr 2013 eine fallende Tendenz erkennen. Insgesamt ist der Kunstmarkt aber sehr volatil. Eine moderate und dem Vorsichtsprinzip entsprechende Bewertung sollte sich bei derart extremen Preisschwankungen eher am unteren Vergleichspreis orientieren.

TZ 19 Die vom GNM für die Eröffnungsbilanz vorgenommenen Wertschätzungen können die Bilanzansätze nicht begründen. Die Stadt hätte alle Kunstgegenstände der Dauerleihgabe zu bewerten.

Soweit die städtischen Sachverständigen die ursprünglichen Schätzwerte des GNM (Liste vom 08.12.2004, die weder eine Unterschrift trägt noch das GNM als Ersteller erkennen lässt) für „plausibel" hielten, wurde von der Stadt bisher keine Bewertung durchgeführt. Zur Begründung der Wertansätze konnte uns ausschließlich die o.g. Liste vorgelegt werden, die wir auszugsweise für Kunstwerke[38] ab einem Wert von 500 T€ wiedergeben:

[38] Ohne von der Stadt bewertete Kunstgegenstände und ohne die graphische Sammlung, da hier die Inventarisierung und Bewertung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen war.

Inv.Nr.[39]	Künstler	Objekt	Wert in €
Pl.O.0211		Rahmen des Allerheiligenbildes	1.000.000
Pl.O.0210		Nürnberger Madonna	950.000
Pl.O.0251-Pl.O.0298		Schöner Brunnen	675.000
Pl.O.0062	Veit Stoß	Kruzifixus aus Hl. Geist	1.500.000
Pl.O.1834	Veit Stoß	Der junge Tobias	2.500.000
Gm 222	Lukas Cranach	Bildnis der drei Reformationsfürsten	1.000.000
Gm 282	Hans Burgkmair d.Ä.	Maria mit Kind	6.000.000
Gm 1079	Hans Baldung Grien	Sebastiansaltar	10.000.000
Gm 344	Hans Baldung Grien	Ruhe auf der Flucht	3.000.000
Gm 1388	Hugo von der Goes	Maria mit Kind	2.000.000
HG 8601		Kokosnusspokal der Holzschuher	2.000.000

Diese Liste ist nicht geeignet, die Wertansätze in der Bilanz zu belegen. Bei den Bewertungen des GNM wurden weder die Bewertungsmethode noch die Schritte der Wertfindung offengelegt. Es handelt sich, auch nach Auffassung der Stadt, um Schätzwerte.

Die Stadt hätte alle Kunstgegenstände der Dauerleihgabe an das GNM nachvollziehbar und unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zu bewerten und die Wertansätze zu korrigieren.

TZ 20 Bewertung des Sammelpostens im GNM

Die vom GNM nicht einzeln bewerteten Kunstgegenstände der Dauerleihgabe wurden in der Eröffnungsbilanz mit 252.500.000,00 € (10.000 Stück x 25.250 €) angesetzt. Zwischenzeitlich hat die Stadt diese Kunstgegenstände vollständig erfasst und auch einzeln bewertet. Der Vermögensgegenstand „Dauerleihgabe der Stadt an das GNM" hat sich dadurch auf 54.963.522,36 € reduziert. Er setzt sich aus 1.939 einzelnen Kunstgegenständen zusammen, die mit Werten zwischen 256,00 € und 3.750.000,00 € angesetzt wurden (davon 26 mit 500.000,00 € und mehr).

Auch für diesen Sammelposten wären die Bewertungen, soweit sie auf Gutachten oder Vergleichswerten beruhen, entsprechend unseren obigen Ausführungen zu korrigieren und die Kunstgegenstände in der Anlagenbuchhaltung einzeln unter Angabe der in Nr. 2.1.10 BewertR genannten Parameter zu erfassen.

[39] Anmerkung: Es handelt sich um die Inventarnummer beim GNM.

Nach Abschluss unserer Prüfung hat die Stadt zwar die Kunstgegenstände einzeln in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Die Bewertungen wären aber noch zu überprüfen.

4.2.3.2 Stadtbibliothek

TZ 21 Die Bewertung der Handschriften und Inkunabeln ist angreifbar und nicht nachvollziehbar. Die angesetzten Werte sind teilweise überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden.

Die Stadt hat 2009 die Kunstgegenstände bei der Stadtbibliothek (Drucke, Handschriften und Inkunabeln) bewertet und die Eröffnungsbilanzansätze korrigiert. In unserem Bericht vom 03.03.2011 haben wir festgestellt, dass die Ersatzbewertung mit ungekürzten Versicherungswerten für Transport und Ausstellung oder mit Schätzwerten nicht der BewertR entspricht und eine Neubewertung gefordert. Nach Ansicht der Stadt lagen jedoch Wertgutachten vor. Sie führte dazu in ihrem Erledigungsbericht vom 10.07.2012 an die Regierung von Mittelfranken aus: *„Bei der Bewertung wurde dem Vorsichtsprinzip durch Ansatz der Untergrenze eines beizulegenden Werts Rechnung getragen. Somit besteht hier kein Anlass, auf den Erinnerungswert zurückzugreifen - die Ersatzbewertung beruht in diesen Fällen auf Nr. 7.2.6.4 Satz 3[40] BewertR - es ist also nicht zutreffend, dass die Stadt bislang von Wertgutachten abgesehen hätte - die dezidierte Bewertung durch die städtischen Experten stellt genau solche dar."*

Nachfolgend geben wir die uns vorgelegten und von der Stadt im Erledigungsbericht angesprochenen städtischen „Wertgutachten" unverändert wieder:

a) Dürer-Codex

„(Cent. V, App. 34aa) € 10.000.000
Notizen und Druckvorlagen zu drei Werken Albrecht Dürers mit zahlreichen Skizzen von seiner Hand.
Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

b) Sachs, Hans: 16. Meistergesangbuch

„(Amb. 784.2° = Rar.) € 6.000.000
Das einzige in Nürnberg erhaltene Meistergesangbuch von Hans Sachs.
Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

[40] Richtig müsste es Satz 4 heißen.

c) Graduale - Antiphonar aus St. Katharina

„(Cent. V, App. 34p-w) € 2.000.000
8 Bände im Imperialfolioformat, die 1456 bis 1470 im Nonnenkloster St. Katharina geschrieben und teilweise von Nonnen, teilweise von Nürnberger Berufsmalern illuminiert wurden. Als Zeugnis für die Qualität von Frauenarbeiten werden sie bereits im späten 15. Jahrhundert gelobt.

Ein Band eines Chorbuches war bei Jörn Günther (Hamburg, Katalog „Overlooking the ages", 1999, cat. 19) im Angebot (in Nürnberg verteilt auf 8 Bände mit reicherer Ausstattung!):

DM 82.000.-"

d) Biblia germanica, Wittenberg 1534

„(Solg. 85-86.2°) € 2.000.000
Kostbar illuminiertes Pergamentexemplar einer der ersten Ausgaben der Lutherbibel.

Eine ebenfalls kolorierte, aber erst 1560/61 in Wittenberg gedruckte Ausgabe der Lutherbibel bot das Antiquariat Jörn Günther, Hamburg (Hidden Treasures, 1998, Cat. 30) an:

Schätzpreis DM 1.150.000.-
Das kostbar gebundene Exemplar der Erstausgabe dürfte den angegebenen Wert erreichen."

e) Solger-Gebetbuch

„(Solg. Ms. 4.4°) € 2.000.000
Eines reich illuminiertes Stundenbuch und eines der zentralen Zeugnisse der Stilrichtung um Maitre Honoré in Paris im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert. Das Solger-Gebetbuch zählt zu den bekanntesten Objekten in der Stadtbibliothek Nürnberg; seine Bedeutung wurde in einem Faksimile gewürdigt.

Eine in der Nachfolge des Buchmalers um 1320 in Paris entstandene Heiligenvita mit nur 8 Miniaturen hatte 1995 Jörn Günther, Hamburg im Angebot (Katalog 3: Mittelalterliche Handschriften und Miniaturen, 1995, cat. 7).
Schätzpreis: DM 550.000.-"

f) Jörg Pfinzing: Pilgerfahrt, 1445

„(Amb. 28.8° = Rar.) *€ 1.000.000.-*
Autograph des Pilgerberichtes eines Nürnberger Bürgers.
Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

g) *Konrad Celtis, Druckvorlage zu Gesamtausgabe, 1500*

„(Cent. V, App. 3) *€ 1.000.000*
Zentrale Handschrift zur Gesamtausgabe des Nürnberg verbundenen Universalgelehrten.

Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

h) *Bilderbibel*

„(Cent. V, App. 34a) *€ 1.000.000*
Bilderhandschrift mit einzigartigen Themenkreisen und Bildkompositionen.
Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

i) Christina Ebner, Visionen

„(Cent. V, App. 99) *€ 1.000.000*
Eine der für die Edition des Werkes der Christina Ebner zentralen Handschriften.
Ein vergleichbares Stück ist auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

j) *Besler, Basilius: Hortus Eystettensis*

„(Solg. 1797a und b.2° = Rar.) *€ 1.000.000*
Alter Besitz der Stadtbibliothek Nürnberg und eines der wenigen altkolorierten Exemplare des berühmten botanischen Drucks.
Ein koloriertes Exemplar im Angebot bei Christie's - Natural History, 28th November 2002, No. 2:
Schätzpreis: € 1.300.000-1.900.000.-"

k) Jörg Glockendon, Holzschnittfolge zu Leben und Passion Christi

„(Inc. 44.4°) *€ 1.000.000.-*
Wohl einziges Exemplar dieser Bildfolge aus der Werkstatt eines Mitglieds der Nürnberger Familie Glockendon.
Ein Gebetbuch, um 1470, mit einem eingebundenen Holzschnitt im Angebot bei Les Enluminures, Paris:

Catalogue 9 „Books of Hours", Cat. 30: Schätzpreis $ 35.000.-; das vorliegende, auf den Rückseiten der Holzschnitte mit Gebeten versehene Bändchen enthält 30 Holzschnitte."

l) sieben Briefe Albrecht Dürers an Willibald Pirckheimer, 1506, + 1 Autograph Albrecht Dürers

„(PP 394, 1,3-8,12) € 1.000.000.-
Einzigartige Zeugnisse für die Freundschaft des Künstlers und des Humanisten, ein Brief mit dem bekannten und oft reproduzierten Kritzelbild einer Frau. Die sieben Briefe sind mehrmals publiziert worden und nehmen eine Schlüsselstellung für die Erforschung von Dürers zweiter Italienreise ein.
Vergleichbare Stücke sind auf dem Markt nicht im Angebot gewesen."

m) Sammelhandschrift, darin: Die Erlösung

„(Solg. Ms. 15.2°) € 1.000.000.-
Heilsgeschichtlicher Epos, in der Nürnberger Handschrift reich illustriert.
Ein vergleichbares Objekt war im Handel nicht im Angebot."

Mit Gutachten vom 24.05.2012 wurde eine „Neubewertung" dieser Kunstgegenstände vorgenommen. Soweit im Gutachten von 2009 als Begründung angeführt war, vergleichbare Stücke seien nicht auf dem Markt im Angebot gewesen, wurde diese durch folgende einheitliche Begründung ersetzt: *„Der angesetzte Wert wurde abgeleitet von den Objekten, zu denen Einzelbewertungen durch Vergleichsstücke im Handel vorlagen."* In allen anderen Fällen wurde die Begründung unverändert, wie oben dargestellt, beibehalten. Die ursprünglichen, bereits für die Eröffnungsbilanz geschätzten Werte blieben in allen Fällen unverändert. Allgemein wurde im „Gutachten" noch zum Bewertungsvorgehen ausgeführt: *„...bei illustrierten Handschriften (rund ein Drittel des Bestandes der Stadtbibliothek) steigen die Preise an: Jörn Günther, Hidden Treasures, 1998, Französische Perlbibel, € 375.000.- (mehrere in StB) oder Jörn Günther, Choix de manuscrits enluminés 2002, Pariser Bibelkommentar, frühes 13. Jh., € 165.000.- Für ein exzellent illuminiertes Missale aus Antwerpen oder Hemiksen, 1523 mit bekanntem Auftraggeber setzt Jörn Günther, Hidden Treasures € 1.350.000 an. An diesen Eckpunkten orientieren sich die für die mittelalterlichen Handschriften angesetzten Werte (auch die Einzelwerte unten)."*

Die Wertfindung konnte die städtische Gutachterin in dem am 08.02.2017 mit unseren Prüfern geführten Gespräch nicht näher darlegen. Bei den Beständen in der Stadtbibliothek handelt es sich nach ihrer Einschätzung um national wertvolles Kulturgut, das dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG) unterliegt.

Hierzu bemerken wir:

Wir halten an unserer früheren Prüfungsaussage fest, dass es sich in den vorliegenden Fällen um Schätzpreise handelt. Die Wertermittlung ist anhand der genannten Vergleichsobjekte nicht nachvollziehbar dargelegt. Bei den genannten Vergleichspreisen handelt es sich überwiegend um Katalogpreise. Diese sind als Grundlage zur Wertermittlung nicht geeignet, da die tatsächlichen Verkaufspreise und der Verkaufszeitpunkt in diesen Fällen unbekannt sind. Als Vergleichsobjekt kommen in erster Linie solche Kunstgegenstände in Betracht, die nach Künstler, Schaffensperiode, Technik, Qualität, dargestelltem Sujet, Maß, Provenienz und Erhaltungszustand mit dem zu bewertenden Objekt in etwa vergleichbar sind. Da nur wenige Vergleichsobjekte all diese Anforderungen erfüllen, können auch andere Parallelobjekte herangezogen werden, wenn die Unterschiede in den wertbildenden Faktoren auch in der Bewertung ihren Niederschlag finden. Dies wäre jedoch im Gutachten nachvollziehbar darzulegen. Auffällig ist, dass die für die Eröffnungsbilanz unter erheblichem Zeitdruck „gegriffenen" Werte durch die internen „Gutachten" in allen Fällen bestätigt wurden. Neben kunsthistorischem Wissen und der Fähigkeit, die Objekte nach ihrem Erhaltungszustand beurteilen zu können, sind für die Erstellung von Wertgutachten auch profunde Marktkenntnisse erforderlich. Bereits zur Eröffnungsbilanz lag uns folgende interne Stellungnahme von der Stadtbibliothek dazu vor: „*... Eine solche Grundbewertung und kontinuierliche Fortschreibung kann intern aufgrund des entstehenden Zeit- und Personalaufwandes nicht betrieben werden, zumal dazu fundierte Fachkenntnisse von den Preisentwicklungen und Preisansetzungen am Antiquariatsmarkt fehlen...*". Aufgrund der vorliegenden, nicht nachvollziehbaren Wertermittlungen teilen wir diese Einschätzung und verweisen auf die Möglichkeit, aus Vereinfachungsgründen den Ansatz zum Erinnerungswert zu wählen (Nr. 7.2.6.4 Satz 5 BewertR), womit auch in jedem Fall dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen würde. Da nach Einschätzung der städtischen Sachverständigen das öffentliche Interesse einer Veräußerung ohnehin entgegensteht und es für mittelalterliche Handschriften nur einen sehr eng begrenzten Markt gibt, wäre die Bewertung zum Erinnerungswert gut vertretbar.

TZ 22 Eine Bewertung mit Versicherungswerten für Transport oder Leihgabe ist nicht statthaft. Sie führt zu überhöhten Wertansätzen.

In folgenden Fällen wurde von der Stadtbibliothek auf ungekürzte Versicherungswerte zurückgegriffen:

Bezeichnung	Ersatzwert	Betrag in €
Hausbücher der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung	Versicherungswert für Transport eines Bandes 2009	15.000.000
Hausbücher der Landauerschen Zwölfbrüderstiftung	Bewertung analog den Hausbüchern der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung	15.000.000
Layouts zur Schedelschen Weltchronik	Versicherungswert bei Leihgabe für Ausstellung 2002	12.000.000
Glockendon-Missale	Versicherungswert bei Leihgabe für Ausstellung 2008	2.000.000
Lazarus Spengler, Geschlechterbuch	Versicherungswert für Leihgabe zu Ausstellung 2008	1.000.000
Johannes de Turrecremata, Meditationes, 1467	Versicherungswert für Leihgabe zu Ausstellung 2009	1.000.000
Historia Turcorum	Versicherungswert für Leihgabe zu Ausstellung im Jahr 2000	1.000.000

Mit Gutachten vom 24.05.2012 hat die Stadt noch folgende im Wesentlichen gleichlautende Begründung für die angesetzten Werte nachgeschoben: *„Der angesetzte Wert wurde abgeleitet von den Objekten, zu denen Einzelbewertungen durch Vergleichsstücke im Handel vorlagen. Dieser gutachterliche Wert wurde von einer Versicherung anlässlich einer Leihgabe für* [jeweilige Ausstellung] *anerkannt."*

Wir weisen nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Kunstgegenstände nur dann mit dem Versicherungswert angesetzt werden können, wenn sie auf Dauer versichert sind. In diesen Fällen ist vom Versicherungswert ein Wertabschlag von 50 % vorzunehmen (Nr. 7.2.6.4 Sätze 2 und 3 BewertR). Der Ansatz von Versicherungswerten für Leihgaben zu Ausstellungen oder zu Versicherungswerten für Transport ist nicht statthaft. Das Vorsichtsprinzip wird durch den Ansatz zum vollen Versicherungswert in besonderer Weise verletzt. Die nachgeschobene, floskelhafte Begründung macht aus den angesetzten Versicherungswerten keine gutachterlichen Werte.

TZ 23 Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, so können keine Ersatzwerte gebildet werden.

Der zweite Band der Hausbücher der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung (Amb. 317b.2°) wurde nach dem Akzessionsbuch der Stadtbibliothek 1951 *„vom Staatsarchiv für 800 Deutsche Mark abgegeben"*. Die Stadt hat diesen Band der Hausbücher mit 5.000.000 € ersatzbewertet.

Auch für die Eröffnungsbilanz gilt der Bewertungsgrundsatz des Art. 74 Abs. 4 GO, § 77 Abs. 1 KommHV-Doppik, wonach sich der Wert eines Vermögensgegenstandes nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmt. Eine Ersatzbewertung

kommt nur in Betracht, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden können. Im Verlauf unserer Prüfung korrigierte die Stadt die Bewertung im - noch nicht festgestellten - Jahresabschluss 2016.

TZ 24 Bei den Sammlungen wurde nicht geprüft, ob sog. „Paketabschläge" vorzunehmen sind.

Die Drucke werden von der Stadtbibliothek als Sammlung angesehen und wurden - gestaffelt nach unterschiedlichen Zeitperioden - wie folgt erfasst und bewertet:

Bezeichnung	Anzahl	Einzelwert €	Betrag €
Inkunabeln (Drucke von 1450 bis 1500)	1.977	5.000	9.885.000
Drucke von 1501 bis 1600	14.658	900	13.192.200
Drucke von 1601 bis 1800	50.365	400	20.146.000
Drucke von 1801 bis1850	12.240	75	918.000
Drucke von 1850 bis 1900	12.717	75	953.775
Drucke von 1900 bis 2008	261.031	15	3.915.465
Rara-Sammlung	1.032	7.000	7.224.000

Hierzu stellen wir fest:

Eine Einzelbewertung der Sammlungsteile mit anschließender Addition der so ermittelten Einzelwerte gibt den Vermögenswert einer Sammlung nur unzureichend wieder, da spezialisierte Sammlungen nur schwer in ihrer Gesamtheit vom Markt aufgenommen werden. In der Regel sind Paketabschläge bis zu 70 % der Einzelwerte gerechtfertigt. Bereits in unserem Bericht vom 02.06.2006 haben wir darauf hingewiesen, dass die örtliche „Sonderrichtlinie zur Anwendung pauschaler Bewertungsmethoden" überarbeitet werden sollte und Abschläge bei der Bewertung vorzunehmen wären.

TZ 25 Bisher wurde für die Bestände in den städtischen Museen, Depots und der Dauerleihgabe an das GNM nicht systematisch geprüft, ob Sonderposten zu bilden sind. In einer Vielzahl von Fällen hat die Stadt ohne Gegenleistung das Eigentum erlangt. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

Die Stadt hat für die Bestände in den städtischen Museen und Depots sowie für die Dauerleihgabe an das GNM nur vereinzelt, für betragsmäßig unbedeutende Kunstgegenstände, z.B. im Museum Industriekultur, in der Eröffnungsbilanz Sonderposten gebildet. Eine systematische Prüfung, wie die Stadt das Eigentum an Kunstgegenständen

erlangt hat und ob Sonderposten zu bilden sind, wurde für Kunstgegenstände, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag in das Eigentum der Stadt gelangt sind, nicht durchgeführt. Auf unsere Bitte hin hat KuM/2-2 für die im GNM befindlichen Einzelobjekte mit eigener Anlagennummer die Zugangsart ermittelt[41]. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

Titel, Künstler	**Bilanzansatz in €**	**Art des Zugangs**
Ruhe auf der Flucht nach Ägypten, Hans Baldung	3.000.000	1862 aus dem Nachlass des Johann Jacob Hertel vermacht
Sebastiansaltar, Hans Baldung	10.000.000	Ankauf 1924 auf Auktion für 174.226,31 RM
Maria mit dem Kinde, Hans d.Ä. Burgkmair	6.000.000	1862 aus dem Nachlass des Johann Jacob Hertel vermacht
Bildnisse der drei Reformationsfürsten Johann der Beständige, Friedrich der Weise, Johann Friedrich der Großmütige, Lucas d.Ä. Cranach (Werkstatt)	1.000.000	vermutl. Ankauf um 1535
Bildnis Kaiser Karls des Großen, Albrecht Dürer	25.000.000	1511/1513 Auftrag des Nürnberger Rates
Bildnis Kaiser Sigismunds, Albrecht Dürer	25.000.000	1511/1513 Auftrag des Nürnberger Rates
Die Amazonenschlacht, Anselm Feuerbach	3.000.000	Geschenk von Henriette Feuerbach
Maria mit dem Kind, Hugo van der Goes	2.000.000	unbekannt
Gesellschaftsstück („Dame und Offizier“ und „Die Einladung“, Pieter de Hooch)	3.100.000	Geschenk der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen 1822
Kartoffelbuddler in den Dünen bei Zandvoort, Max Liebermann	5.113	Ankauf 1950 für 10.000 DM
Bildnis Dr. Fiedler, Hans von Marées	56.000	1925 erworben für 18.000 RM
Bildnis des Volkerus Cörterus, Nicolas Juvenel	250.000	1669 Geschenk des Dr. Johann Georg Vockamer d.Ä.
Rosé Quartett, Max Oppenheimer	353.225	1931 erworben vom Künstler für 3.000 RM; Zuschuss aus der Sudetendeutschen Kunstausstellung
Bildnis Sebald Schirmer, Georg Pencz	6.800.000	Auftrag des Dargestellten und Geschenk an den Rat der Stadt für das Rathaus

[41] Aufstellung vom 10.01.2017

Titel, Künstler	Bilanzansatz in €	Art des Zugangs
Selbstbildnis mit Halsberge, Rembrandt	20.250.000	Vermächtnis des Johann Jacob Hertel
Das Friedensmahl im großen Rathaussaal zu Nürnberg, Joachim von Sandrart d. Ä.	500.000	1650/1651 Geschenk des schwedischen Königs
Der Zimnitzberg vom Dorfe Ahorn, Ferdinand Georg Waldmüller	134.000	Ankauf 1939 für 10.500 RM
Relief vom Waaggebäude, Adam Kraft	250.000	1497 wohl Auftrag der Stadt für die Stadtwaage
Trauernde Madonna, Meister der sog. Nürnberger Madonna	950.000	1807 übernommen aus der ehem. Dominikanerklosterkirche St. Maria
Tobias aus der „Raphael-Tobias-Gruppe", Veit Stoß	2.500.000	Wohl 1807 übernommen aus der ehem. Dominikanerklosterkirche St. Maria
Christus am Kreuz, Veit Stoß	1.500.000	Altbestand aus dem Heilig-Geist-Spital
Der Hansel- oder Heinzenbrunnen, Nürnberger Meister	250.000	Altbestand. Stiftung im 14. Jahrhundert
Rahmen zu dem Allerheiligenbild von Albrecht Dürer, Nürnberger Meister	1.000.000	Aus der Kapelle des Landauerschen Zwölfbrüderhauses um 1820 an die kgl. Kunstgewerbeschule und ein Teil in Privatbesitz, 1858 beides ins Eigentum der Stadt zurück
Vitzliputzli, unbekannt	255.600	Geschenk an die Stadtbibliothek, vor 1622.
Kokosnusspokal der Familie Holzschuher, Peter Flötner	2.000.000	1905 Ankauf mit Mitteln der Stiftung zur Erhaltung Nürnberger Kunstwerke in Nürnberg.
Bildnis Frau Corinth, Lovis Corinth	473.600	Ankauf 1929 von der Gemälde-Galerie Carl Nicolai, Berlin, für 12.000 RM
Adler vom Nürnberger Rathaus, Christoph Jamnitzer	1.500.000	Auftragsarbeit für den Wolfschen Rathausneubau

Die Aufstellung zeigt, dass ein wesentlicher Teil der Kunstgegenstände ohne Gegenleistung in das Eigentum der Stadt gelangt ist und dies der Stadt auch bekannt ist. Häufig sind entsprechende Vermerke in den historischen Inventarbänden vorhanden.

Die Stadt hätte die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen vollständig (auch für die hier nicht beispielhaft aufgeführten Kunstgegenstände) auszuwerten und Sonderposten zu bilden. Die Buchungsanordnungen wären ausreichend zu belegen. Die rein aktivische Betrachtung der Stadt führt zu einem überhöhten Eigenkapitalausweis. Die Stadt

hat noch während unserer Prüfung mit einer Überprüfung begonnen und im vorläufigen Jahresabschluss 2016 Sonderposten gebildet. Eine abschließende Prüfung, ob die Sonderposten vollständig erfasst wurden, behalten wir uns vor.

TZ 26 Für Drucke, Handschriften und Inkunabeln, die die Stadt ohne Gegenleistung erhielt, wurden bisher keine Sonderposten ausgewiesen. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

Bereits in unserem Bericht vom 03.03.2011 haben wir unter TZ 9 darauf hingewiesen, dass für unentgeltlich erhaltene Drucke, Handschriften und Inkunabeln (auch bei Sachgeschenken) Sonderposten auszuweisen sind. Für die einzeln bewerteten Zimelien liegen der Stadt nachfolgende Informationen über die Art des Zugangs vor:

Titel	Bilanzansatz in €	Art des Zugangs
Hausbücher der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung (Amb. 317.2°, 317b.2°, 318.2°)	15.000.000	Amb. 318.2° 1845 vom Magistrat aus der Registratur der Wohltätigkeitsstiftungen ausgeschieden und der Stadtbibliothek Nürnberg übergeben; Amb. 317.2° 1857 auf dem Dachboden des Heilig-Geist-Spitals entdeckt und der Stadtbibliothek übergeben; Amb. 317b.2° 1951 von der Stadtbibliothek erworben.
Hausbücher der Landauerschen Zwölfbrüderstiftung (Amb. 279.2°, 279b.2°)	15.000.000	Amb. 279.2° 1845 vom Magistrat aus der Registratur der Wohltätigkeitsstiftungen ausgeschieden und der Stadtbibliothek Nürnberg übergeben; Amb. 279b.2° zunächst vom Stadtarchiv erworben, dann 1928 im Ringtausch an die Stadtbibliothek Nürnberg abgegeben.
Layouts zur Schedelschen Weltchronik	12.000.000	Zu einem unbekannten Zeitpunkt vor 1643 in den Besitz der Stadtbibliothek Nürnberg gelangt.
Dürer-Codex	10.000.000	1835 von Antiquar J.A. Börner versteigert und vom Magistrat für 256 Gulden erworben.
Sachs, Hans: 16. Meistergesangbuch	6.000.000	Das 16. Meistergesangbuch wurde zusammen mit 17 Briefen von und an Willibald Pirckheimer 1893 auf einer Auktion für insgesamt 6.000 Mark erworben.
Graduale - Antiphonar aus St. Katharina	2.000.000	1596 nach der Auflösung des Katharinenklosters von der Stadt übernommen.

Titel	Bilanzansatz in €	Art des Zugangs
Glockendon-Missale	2.000.000	Aus der Bibliothek des Johann Jakob Hertel (gest. 1851), die wegen Anfechtung der von Hertel verfügten Schenkung durch die Erben nach einem Vergleich 1862 auf die Stadt Nürnberg überging.
Biblia germanica, Wittenberg 1534	2.000.000	Aus der Privatbibliothek des Adam Rudolf Solger, 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben.
Solger-Gebetbuch	2.000.000	Aus der Privatbibliothek des Adam Rudolf Solger, 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben.
Jörg Pfinzing: Pilgerfahrt, 1445	1.000.000	1844 mit der Sammlung Amberger übernommen, die auf Wunsch des Stifters unter seinem Namen unzertrennt bestehen bleiben sollte.
Lazarus Spengler, Geschlechterbuch	1.000.000	1844 mit der Sammlung Amberger übernommen, die auf Wunsch des Stifters unter seinem Namen unzertrennt bestehen bleiben sollte.
Konrad Celtis, Druckvorlage zu Gesamtausgabe, 1500	1.000.000	Erwerbungsumstände sind unbekannt.
Bilderbibel	1.000.000	Erwerbungsumstände sind unbekannt.
Christina Ebner, Visionen	1.000.000	Wurde 1925 für 2.000 Mark angekauft.
Besler, Basilius: Hortus Eystettensis	1.000.000	Aus der Privatbibliothek des Adam Rudolf Solger, 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben.
Johannes de Turrecremata, Meditationes, 1467	1.000.000	Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nach der Auflösung des Dominikanerklosters von der Stadt übernommen.
Jörg Glockendon, Holzschnittfolge zu Leben und Passion Christi	1.000.000	1936 vom Antiquar Edelmann für 2.166 Mark erworben.
sieben Briefe Albrecht Dürers an Willibald Pirckheimer, 1506 und ein Autograph Albrecht Dürers	1.000.000	Die Dürer-Briefe (PP 394) wurden als Teil des Nachlass des Humanisten Willibald Pirckheimer 1861 auf einer Auktion für 4.000 Gulden erworben.
Sammelhandschrift, darin: Die Erlösung	1.000.000	Aus der Privatbibliothek des Adam Rudolf Solger, 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben.
Historia Turcorum	1.000.000	Aus der Privatbibliothek des Adam Rudolf Solger, 1766 für 15.000 fl. von der Stadt Nürnberg erworben.

Vorstehende Aufstellung zeigt, dass zumindest ein Teil der Zimelien ohne Gegenleistungen in das Eigentum der Stadt gelangt ist und Sonderposten zu bilden wären. Die mit der Übertragung verbundene Zweckbindung, die Kulturgüter zu erhalten, stellt insofern keine Gegenleistung dar.

Die Stadt hat bisher die Bildung von Sonderposten abgelehnt und führt hierzu im Erledigungsbericht vom 10.07.2012 gegenüber der Regierung von Mittelfranken als Begründung aus:

„Nr. 6.1.3 Satz 2 BewertR lautet: „Empfangene Zuwendungen, die nicht zur Entlastung der Bürger, sondern ausschließlich zur Entlastung der Gemeinde gewährt wurden oder deren ertragswirksame Auflösung nach ihrer Zweckbestimmung ausgeschlossen ist, sind als Rücklage auszuweisen". Bei den durch Schenkung oder Nachlass in das Eigentum gekommenen Zimelien lag die Intention des Überlassers darin, diese Dokumente auf Dauer der Nachwelt zu erhalten. Damit besteht die Zweckbestimmung dieser Zuwendungen weder in der Entlastung der Bürger, noch der Gemeinde. Entsprechend dieser Zweckbestimmung kann hier nicht von einer ertragswirksamen Auflösung ausgegangen werden - die Kunstgegenstände sind dazu bestimmt, auf Dauer im Eigentum der Stadt Nürnberg zu bleiben, Rückforderungen sind ausgeschlossen ebenso ein darüber hinausgehender Verwendungszweck. Damit wäre für diese Fälle kein Ausweis in den Sonderposten, sondern unter den Rücklagen vorzunehmen - vgl. hierzu auch § 73 sowie § 98 Nr. 56 KommHV-Doppik."

Wir weisen darauf hin, dass empfangene Zuwendungen für Investitionen (einschließlich Geld- und Sachgeschenke) als Sonderposten auszuweisen sind. Bei empfangenen Zuwendungen für Kunstgegenstände unterbleibt die Auflösung bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes (Nr. 6.5.1 BewertR). Macht die Stadt geltend, dass die Zuwendung ausschließlich zur Entlastung der Stadt gewährt wurde, so wäre dies im Einzelfall zu belegen. Grundsätzlich hat die Stadt jedoch die Verpflichtung, diese Vermögensgegenstände für künftige Generationen zu erhalten. Die Zuwendungen dienen also gerade nicht zur Entlastung der Stadt. Nach unseren überörtlichen Erfahrungen sind Zuwendungen nach § 23 Satz 1, § 85 Abs. 3 Nr. 1.2 KommHV-Doppik, Nr. 6.1.3 Satz 2 BewertR auf äußerst seltene Ausnahmefälle beschränkt (vgl. auch Inhaltsbeschreibung zu Konto 2021 ZuVoKommKR). Auch die Stadt selbst passiviert - wie auch alle anderen doppisch buchenden Kommunen in Bayern - Zuwendungen, die sie nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erhalten hat, zutreffend als Sonderposten. Warum dies gerade für Kunstgegenstände, die vor diesem Stichtag in das Eigentum der Stadt gelangt sind, nicht gelten soll, kann nicht nachvollzogen werden, zumal auch die Stadt nach den o.g. Ausführungen im Erledigungsbericht der Ansicht ist, dass die Zuwendungen nicht zur Entlastung der Stadt gewährt wurden.

Die Stadt hätte in den betroffenen Fällen Sonderposten zu bilden. Mit der Bearbeitung hat die Stadt noch während unserer Prüfung begonnen und im vorläufigen Jahresab-

schluss 2016 Sonderposten gebildet. Entsprechende Buchungsanordnungen wären zu erstellen; auf eine sachgerechte, vollständige und nachvollziehbare Dokumentation wäre zu achten. Aus zeitlichen Gründen konnten die Korrekturen nicht mehr einbezogen werden. Wir behalten uns daher eine abschließende Prüfung vor.

4.2.3.3 Stadtarchiv und Verschiedenes

TZ 27 Der Wertansatz der Archivalien ist überhöht und nicht ausreichend belegt.

Die Archivalien des Stadtarchivs sind in der Eröffnungsbilanz mit rd. 89,54 Mio € ausgewiesen. Nachweise über das Zustandekommen dieses Wertes lagen bei unseren bisherigen Prüfungen nicht vor (vgl. unseren Bericht vom 24.07.2007 zum Jahresabschluss 2006). Auf unsere Anforderung hat das Stadtarchiv mit E-Mail vom 23.01.2017 nachfolgende, undatierte und nicht unterzeichnete Aufstellung vorgelegt, die die Wertansätze belegen soll:

„412-06-06

Inventar Archivalien und Bücher

hier: Anzahl der Archivalieneinheiten, Durchschnittswerte und Wertermittlung

	Anzahl En	Durchschnitts-wert €	Gesamtwert €
1. Archivalien der reichsstädtischen Zeit			
Urkunden	*30.000*	*200*	*6.000.000*
Amtsbücher	*4.500*	*2.500*	*11.250.000*
Rechnungsbände	*4.000*	*250*	*1.000.000*
Akten bis 1800	*90.000*	*200*	*18.000.000*
Inventar-Nr.		**100000095774**	**36.250.000**
2. Archivalien des 19. und 20. Jh.			
Akten 19./20. Jh.	*480.000*	*50*	*24.000.000*
Inventar-Nr.		**100000095775**	**24.000.000**
3. Sammlungen			
Pläne	*36.000*	*250*	*9.000.000*
Plakate	*55.000*	*25*	*1.375.000*
Postkarten	*10.000*	*10*	*100.000*
Fotos	*750.000*	*20*	*15.000.000*
Filme, audiovisuelle Darstellung, Videos	*700*	*40*	*28.000*
Druckgraphik	*3.500*	*200*	*700.000*
Mandate, Einblattdrucke	*4.000*	*50*	*200.000*
Inventar-Nr.		**100000095776**	**26.403.000**

4. Archivalien mit Einzelwert ab 250.000 €	**€**	**Inventarnummer**
A 1 1339 Jan. 13	*250.000*	**100000095777**
D 174 Nr. B 24	*300.000*	**100000095778**
D 2/III Nr. 4	*500.000*	**100000095779**
D 2/III Nr. 5	*500.000*	**100000095780**
E 1 Koler Nr. 1	*300.000*	**100000095781**
E 12 Nr. 20/3	*350.000*	**100000095782**
E 3 Nr. 48	*300.000*	**100000095783**
	2.500.000	

Gesamtwert der Archivalien und Bücher bei Av:

1. Archivalien der reichsstädtischen Zeit	*36.250.000*
2. Archivalien des 19. und 20. Jahrhunderts	*24.000.000*
3. Sammlungen	*26.403.000*
4. Archivalien mit einem Einzelwert ab 250.000 €	*2.500.000*
5. Bibliothek (lt. Liste Ge)	*387.766*
Inventar-Nr. 100000022901	***89.540.766***

Die Archivalienbestände sind im Inventurverzeichnis unter Raum U 205 und die der Bibliothek unter Raum 107 zu finden."

Weitere Unterlagen zur Bewertung und Inventurprotokolle konnte das Stadtarchiv nicht vorlegen. Der Archivalienbestand konnte am 31.01.2017 von unserem Prüfer vor Ort besichtigt werden.

Hierzu stellen wir fest:

Bei den Archivalien der reichsstädtischen Zeit handelt es sich um die noch beim Stadtarchiv vorhanden Reste reichsstädtischer Ämterregistraturen, wie dem Bauamt, Rugamt, Schöffenamt, Zinsmeisteramt usw. Die Archivalien des 19. und 20. Jahrhunderts stammen überwiegend aus städtischen Registraturen (z.B. Hauptregistratur, Bauwesen, Meldewesen, Standesamt usw.). Es handelt sich dabei um Schriftgut, das für die unmittelbare Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt wird, aber aus rechtlichen, verwaltungsmäßigen oder historischen Gründen aufbewahrt wird. Darüber hinaus wurde noch von kommunalen Stiftungen und in geringem Umfang von staatlichen Dienststellen Archivgut abgegeben. Bei diesem weit überwiegenden Archivbestand entstanden der Stadt keine Anschaffungskosten. Ergänzend zu den Unterlagen aus den städtischen Dienststellen übernimmt und sammelt das Stadtarchiv auch privates Dokumentationsgut (z.B. Wappen- und Geschlechterbücher, Handwerksarchive, Vereinsarchive, Firmen- und Wirtschaftsarchive, Nachlässe usw.) sowie Sekundärquellen, Ersatz- und Ergänzungsüberlieferung. In diesen letztgenannten Bestandsgruppen werden vereinzelt auch Ankäufe getätigt. Überwiegend handelt es sich aber um Schenkungen, Spenden, Nachlässe u.Ä.

Bei dem aus reichsstädtischer Zeit stammendem Archivgut sowie dem von den städtischen Dienststellen und den Stiftungen abgegebenen Archivgut fielen für die Stadt keine Anschaffungskosten an. Gleiches gilt für die von der Stadt selbst erstellten Fotos. Nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände können nicht aktiviert werden (§ 72 Abs. 4 KommHV-Doppik und Nr. 7.2.1.4 BewertR). Eine Ersatzbewertung mit Anschaffungskosten aus Erfahrungswerten kommt schon von daher nicht in Betracht. Auch die Kosten für die Erschließung, die Restaurierung und den Bestandser-

halt stellen keine Herstellungskosten dar, sondern sind laufender Aufwand. Zum anderen besteht für das sog. Massenschriftgut (gewöhnliche Behördenakten), das den größten Teil der Bestände ausmacht, überhaupt kein Markt. Massenschriftgut hat keinen in Geld messbaren Wert. Die Bewertungen können daher aus wirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Beispielsweise wurden für Akten des 19. und 20. Jahrhunderts 60 Akten pro laufendem Regalmeter und 50 € je Akte angenommen. Der laufende Regalmeter Massenschriftgut wurde also mit 3 T€ bewertet. Die o.g., einzeln bewerteten Archivalien wurden ebenfalls unzutreffend mit dem vollen Versicherungswert für Ausstellungen angesetzt (vgl. dazu TZ 22).

Soweit ausnahmsweise **privates** Archivgut angekauft wurde und Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten nicht mehr ermittelt werden können, halten wir für die Eröffnungsbilanz eine vorsichtige Ersatzbewertung für vertretbar. Die Ansätze wären ausreichend zu begründen und Buchungsanordnungen zu erstellen. Unsere obigen Ausführungen zur Bewertung der Kunstgegenstände wären dabei sinngemäß zu beachten. Nach unserer überörtlichen Kenntnis wurden kommunale Archive in Bayern jedoch grundsätzlich mit dem Erinnerungswert bewertet.

TZ 28 Weitere Feststellungen zu Kunstgegenständen

a) Die Stadt löste in 36 Fällen Sonderposten für Kunstgegenstände erfolgswirksam auf. Wir weisen darauf hin, dass die Auflösung von Sonderposten, die nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen wie, z.B. Kunstgegenständen zugeordnet sind, bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes unterbleibt (Nr. 6.5.1 BewertR).

b) Für die im Skulpturengarten aufgestellten Kunstwerke Objekt „Tempelchen" (4-teilig) von Johannes Brust, „Stein zur Meditation" von Karl Prantl und „Verschiebung Nr. 7" von Hiromi Akiyama wären noch Sonderposten zu bilden. Es handelt sich um Schenkungen aus dem Jahr 2004.

4.2.4 Finanzanlagen

TZ 29 Der Beteiligungswert der Finanzanlage Kommunalunternehmen Klinikum wurde unzutreffend erhöht. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Auswirkungen sind die Aussagekraft der Jahresabschlüsse und die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 23.06.2010 und vom 15.12.2010 beschlossen, das Sondervermögen Klinikum Nürnberg zum 31.12.2010 aufzulösen und teilentgeltlich an das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg zu übertragen, um damit die Eigenkapitalbasis des Kommunalunternehmens zu stärken. Als Kaufpreis zwischen der

Stadt und dem Kommunalunternehmen wurden 7.523.070,00 € festgelegt. Zusätzlich wurde vereinbart, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert der übertragenen Wirtschaftsgüter und dem Kaufpreis der Kapitalrücklage zugeführt wird. Die Kapitalrücklage beim Kommunalunternehmen hat sich dadurch um 110.182.436,36 € erhöht. In gleicher Höhe hat die Stadt ihre Finanzanlage am Kommunalunternehmen erhöht und im Jahresabschluss 2010 ergebnisverbessernd als außerordentlichen Ertrag gebucht. Begründet wurde die Erhöhung des Beteiligungswertes mit einem von einer externen Firma erstellten Gutachten vom 27.05.2010. Darin heißt es unter Ziff. 7.2: *„Es ist handelsrechtlich zulässig, den Buchwert der Beteiligung am Kommunalunternehmen um den Betrag zu erhöhen, um den sich aufgrund des Vorhabens das Eigenkapital des Kommunalunternehmens erhöht, soweit sich dadurch dessen Wert erhöht. Dieses Ergebnis steht unter der Prämisse, dass die Stadt insoweit einem bilanzierenden Kaufmann und das Kommunalunternehmen einer Kapitalgesellschaft gleichzustellen ist."* Die Stadt hat zudem mündlich ausgeführt, dass als Anschaffungskosten der Beteiligung nach Nr. 7.2.10.1 BewertR grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlage gilt. Darüber hinaus hat die Stadt die nicht zahlungswirksame Erhöhung des Beteiligungswertes auch in der Finanzrechnung als *„sonstige Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit"* und als *„Auszahlung für den Erwerb von Finanzvermögen"* gebucht.

Hierzu stellen wir fest:

Nach Nr. 1.1.1 BewertR gelten für die Rechnungslegung der öffentlichen Hand besondere Anforderungen (Grundsätze ordnungsmäßiger doppelter kommunaler Buchführung). Die handelsrechtlichen Vorschriften und die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind sinngemäß anwendbar, soweit in den Kommunalgesetzen oder auf Grund dieser Gesetze Regelungen nicht getroffen sind. Der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände sind für die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in den Kommunalgesetzen, der KommHV-Doppik und der BewertR abschließend geregelt. Für eine - auch subsidiäre - Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften besteht daher weder Raum noch Notwendigkeit. Die Frage der Aktivierbarkeit der nachträglichen Kapitaleinlage ist deshalb ausschließlich nach den für die bayerischen Kommunen verbindlichen haushaltsrechtlichen Regelungen zu beurteilen. Auch die buchhalterische Behandlung durch das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg ist für die haushaltsrechtliche Abbildung im Jahresabschluss der Stadt unbeachtlich. Umgekehrt hat die haushaltsrechtliche Behandlung bei der Stadt keine Auswirkungen auf die Bilanzierung des korrespondierenden Sachverhalts beim Klinikum.

Nach Nr. 7.2.10.1 BewertR sind Finanzanlagen bei der **erstmaligen** Erfassung des kommunalen Vermögens mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei als Anschaffungskosten der Beteiligungen bzw. Anteile an verbundenen Unternehmen grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlage gilt. Sind die Anschaffungskosten nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand zu ermitteln, können Finanzanlagen unter den in § 92 Abs. 2

KommHV-Doppik genannten Voraussetzungen in der **Eröffnungsbilanz** mit Ersatzwerten angesetzt werden. Bei der Ermittlung von Ersatzwerten kann dabei weder auf den Ertragswert noch auf das anteilige Eigenkapital abgestellt werden, da der Ertragswert bzw. das anteilige Eigenkapital als Ausfluss einer Bewertung des Anlagevermögens zum Zeitwert nicht konform mit dem für Bayern gewählten System der Bewertung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wäre (Nr. 7.2.10.4 BewertR).

Für die laufende Haushaltswirtschaft gibt Art. 74 Abs. 4 Satz 1 GO die Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wertobergrenze für die Bewertung von Vermögensgegenständen vor, wobei sich der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände im Einzelnen nach § 77 KommHV-Doppik richtet. Es ist somit darauf abzustellen, ob die Kapitaleinlage aus Sicht der Stadt als (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten i.S. des § 77 KommHV-Doppik zu qualifizieren ist. Die Anschaffung eines Vermögensgegenstandes setzt haushaltsrechtlich den Zugang eines bereits vorhandenen Vermögensgegenstandes von einem Dritten voraus (sog. Aspekt des Fremdbezugs). Nachdem die Finanzanlage aus Sicht der Stadt bereits endgültig hergestellt bzw. angeschafft war und sie als Alleingesellschafterin neue Beteiligungsrechte von Dritten weder erworben hat noch sich bestehende Beteiligungsrechte verändert haben, kann es sich bereits begrifflich nicht um nachträgliche Anschaffungskosten i.S. des § 77 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik handeln.

Nachträgliche Aufwendungen für einen bereits bestehenden Vermögensgegenstand sind vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen allenfalls als nachträgliche Herstellungskosten nach § 77 Abs. 3 KommHV-Doppik aktivierbar. Da sog. verdeckte Einlagen weder die Identität der bereits vorhandenen Beteiligung verändern, und damit nicht zur Herstellung eines neuen Vermögensgegenstandes führen, noch eine Erweiterung der Beteiligungsrechte zur Folge haben, können sie nur dann Herstellungskosten sein, wenn sie die Beteiligung über deren bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessern. Dies wiederum ist nur insoweit der Fall, als sich der Verkehrswert der Beteiligung durch die verdeckte Einlage erhöht, was in den seltensten Fällen zutreffend sein wird. Auch handelsrechtlich erfüllen verdeckte Einlagen hiernach nur insoweit den Herstellungskostenbegriff, als sie geeignet sind, den Ertragswert der Beteiligung zu erhöhen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, RdNr. 405 zu § 255 HGB). Ob haushaltsrechtlich bei der Bewertung von Finanzanlagen überhaupt auf Ertragswertbetrachtungen abgestellt werden kann, erscheint im Hinblick auf Nrn. 7.2.10.1 und 7.2.10.4 BewertR zumindest zweifelhaft, auch wenn diese Regelungen zunächst die Eröffnungsbilanzierung betreffen. Die im o.g. Gutachten der Firma vertretene Auffassung, dass bei sog. Non Profit-Unternehmen der Rekonstruktionswert maßgeblich sei, wiederspricht dem bayerischen Bewertungskonzept. Der zur Begründung angeführte **Entwurf** der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (IDW ERS ÖFA 1, Stand: 30.10.2001) weicht, gerade was die Bewertung von Finanzanlagen betrifft, erheblich von der in Bayern gültigen Rechtslage ab.

Auch berührt die Einbringung von städtischem Sachvermögen in das Kommunalunternehmen den Bestand an liquiden Mitteln nicht. Bereits in unserem Bericht vom 03.03.2011 haben wir unter TZ 27 darauf hingewiesen, dass im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung nur Ein- und Auszahlungen abzubilden sind. Einzahlungen sind dabei Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel erhöhen (§ 98 Nr. 20 KommHV-Doppik), und Auszahlungen sind Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel vermindern (§ 98 Nr. 10 KommHV-Doppik). Die Behandlung des Sachverhalts als „sonstige Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit" und gleichzeitig als „Auszahlung für den Erwerb von Finanzvermögen" erhöht zum einen unzutreffend den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit die freie Finanzspanne; zum andern wird eine investive Auszahlung fingiert. Im Ergebnis hätte so diese hypothetische Auszahlung nach Art. 71 Abs. 1 GO über Kredite finanziert werden können. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (vgl. Anlage 7) haben wir die freie Finanzspanne entsprechend bereinigt.

Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde abschließend zu klären.

TZ 30 Die Verlustausgleiche für die Jahre 2007 und 2008 über 22,1 Mio € an das Kommunalunternehmen Klinikum sind keine nachträglichen Herstellungskosten der Finanzanlage, sondern laufender Aufwand.

Die Stadt leistete 2010 aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 23.06.2010 eine Bareinlage in das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg von 22,1 Mio €, die beim Klinikum als Kapitalrücklage ausgewiesen wurde. Die Stadt hat die Bareinlage als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Finanzanlage aktiviert. In der Beschlussvorlage an den Stadtrat führt die Stadt zu den Gründen für die Bareinlage aus:

„... Vielmehr beruht die Stärkung des Eigenkapitals auf den in der Vergangenheit aufgelaufenen Verlusten. Der Jahresfehlbetrag im Kommunalunternehmen belief sich zum 31.12.2007 auf 11,749 Mio. €, zum 31.12.2008 auf 10,866 Mio. €. Der Verlustvortrag zum 31.12.2008 betrug daher 22,101 Mio. €. Für 2009 wird sich der Jahresfehlbetrag erneut auf über 6 Mio. € belaufen. Im Ergebnis wird sich, wie eingangs geschildert, in 2009 daher ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ergeben.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Kommunalunternehmensverordnung muss ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht möglich, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt jetzt eine geplante Stärkung des Eigenkapitals durch Bareinlage. Die Bareinlage soll in etwa den voraussichtlich aufgelaufenen Verlusten entsprechen und sich damit insgesamt auf 28 Mio. EUR belaufen. Der auf die Verluste

des Kommunalunternehmens in 2007 und 2008 entfallende Teilbetrag von rund 22,1 Mio. EUR soll noch in 2010 ausgezahlt werden. Ein Teilbetrag von 5,9 Mio. EUR zu einem späteren Zeitpunkt, sobald dies aufgrund der Haushaltssituation der Stadt Nürnberg möglich wird. Insoweit besteht ein Haushaltsvorbehalt."

Zur haushaltsrechtlichen Behandlung von nachträglichen Einlagen in Unternehmen verweisen wir zunächst auf TZ 29. Ergänzend merken wir an, dass nicht jedwede Kapitaleinlage in Unternehmen mit der Begründung, das Unternehmen habe die Zuzahlung erfolgsneutral als Kapitalrücklage i.S. des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ausgewiesen, als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Finanzanlage aktiviert werden kann. Eine derartige Sichtweise verkennt, dass der Ausweis dieser Zuzahlungen als Kapitalrücklage durch den Empfänger bei diesem ausschließlich buchungstechnisch begründet ist. Die Beurteilung, ob es sich bei diesen Kapitaleinlagen aus Sicht des Gesellschafters um (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Finanzanlage handelt, ist damit nicht verbunden. Haushaltsrechtlich handelt es sich bei Verlustausgleichen um Aufwendungen des Ergebnishaushalts, auch wenn sie in Form einer Kapitaleinlage geleistet werden. Die freie Finanzspanne haben wir auch hier entsprechend bereinigt (vgl. Anlage 7).

Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde abschließend zu klären.

TZ 31 Auch der Beteiligungswert für die Finanzanlage „SÖR Eigenbetrieb" wurde unzutreffend erhöht. Die Umwandlung eines Teilbetrags des Trägerdarlehens stellt keine (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.

Der Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) wurde zum 01.01.2009 gegründet. Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 0,00 €.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 (mit Wirkung zum 01.01.2016) wurde ein Teilbetrag von 6,7 Mio € aus dem Trägerdarlehen der Stadt in Eigenkapital umgewandelt. Nach der Sachverhaltsdarstellung zu dem genannten Beschluss soll durch Einbringung einer Kapitalrücklage dem Eigenbetrieb die Möglichkeit gegeben werden, entstehende Verluste aus eigener Kraft auszugleichen. Die Stadt erhöhte aufgrund der Umwandlung eines Teilbetrags des Trägerdarlehens in Eigenkapital den Wert der Finanzanlage „SÖR Eigenbetrieb" entsprechend. Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2013 (die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 ff. war zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht abgeschlossen) wurde zum Geschäftsverlauf, zur Wettbewerbssituation und zur Marktstellung des Eigenbetriebs Folgendes ausgeführt:

„Der Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Zuschusses der Stadt Nürnberg. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird der finanzielle Mittelbedarf des SÖR zur Erbringung der geforderten Dienstleistun-

*gen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in den kommenden Jahren ermittelt. Die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg werden im Wesentlichen von dieser durch einen Zuschuss finanziert. Der Zuschuss wird verbindlich zugesagt. Im Jahr 2013 belief sich der Zuschuss auf 61 % (Vj. 59%) (*Anmerkung: die absolute Zuschusshöhe der Stadt betrug 2013 rd. 56,7 Mio €) *der gesamten Erträge. Die Höhe des Zuschusses ist einerseits abhängig von den notwendigen Investitionen und Ausgaben für den Ausbau und Erhalt der Infrastruktur Nürnbergs und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg.*

Da der SÖR im Wesentlichen Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg erbringt und in diesem Rahmen überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, steht der Eigenbetrieb nur bedingt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen."

Diese Aussagen aus dem Jahresabschluss 2013 waren auch zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch zutreffend. Zur haushaltsrechtlichen Würdigung von nachträglichen Einlagen in Unternehmen verweisen wir zunächst auf unsere Ausführungen unter TZ 29. Aufgrund des fehlenden Fremdbezugs scheidet eine Aktivierung der Umwandlung des Teilbetrags des Trägerdarlehens als (nachträgliche) Anschaffungskosten aus. Eine Steigerung des Verkehrswertes des Eigenbetriebs, was für eine Aktivierung der Umwandlung des Teilbetrags des Trägerdarlehens als (nachträgliche) Herstellungskosten vorauszusetzen wäre, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen für die Stadt Nürnberg. Diese betreffen überwiegend hoheitliche Tätigkeiten. Die Fortführung des Eigenbetriebs ist daher vom Zuschuss der Stadt abhängig. Zudem wurde die Umwandlung eines Teilbetrags des Trägerdarlehens zur Abdeckung künftiger Verluste gewährt, was ebenfalls gegen eine Erhöhung des Verkehrswertes spricht.

Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde abschließend zu klären.

4.3 Kassenwesen

Die städtische Buchführung ist insoweit mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Buchführung nicht vereinbar, als Einzahlungen von der Kasse ohne schriftliche Zahlungsanordnung angenommen werden (vgl. TZ 32) und Buchungen in erheblichem Umfang nicht belegt sind (vgl. TZ 33). Auch das für die vorhandenen Belege gewählte Ablagesystem ist nicht geeignet, zeitnah auf diese zuzugreifen. Aufgrund der fehlenden Belege und des gewählten Ablagesystems ist es einem sachverständigen Dritten nicht möglich, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu verschaffen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik). Auch unsere überörtliche Rechnungsprüfung war dadurch erheblich erschwert und in Teilbereichen nicht möglich.

Darüber hinaus wird der Grundsatz der Einheitskasse nicht ausreichend beachtet, da Buchungen an verschiedenen Stellen außerhalb der Kasse vorgenommen werden. Dadurch wird der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug nicht beachtet (vgl. TZ 34).

Im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Satz 2 KommPrV haben wir von einer umfassenden Kassenprüfung abgesehen. Die örtlichen Kassenprüfungen wären jedoch aufgrund der bestehenden Verstöße gegen die kassenrechtlichen Bestimmungen zu intensivieren. Spätestens seit dem 01.01.2012 hätte die Stadt die kassenrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich zu beachten (§ 99 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik). Ausnahmen von den Regelungen der KommHV-Doppik und den dazu erlassenen und für verbindlich erklärten Verwaltungsvorschriften wurden von der Stadt bisher nicht beantragt.

Die Stadt hat uns mit E-Mail vom 29.09.2017 beauftragt, sie bei der Anpassung ihres Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

TZ 32 Die Kasse nimmt in vielen Fällen Einzahlungen an, ohne dass ihr die dafür notwendigen schriftlichen Zahlungsanordnungen erteilt wurden.

Für die Annahme von Einzahlungen liegen der Kasse in vielen Fällen keine schriftlichen Annahmeanordnungen vor (vgl. TZ 32 unseres Teilberichts 3 vom 03.03.2011). Die anzunehmenden Beträge werden von den Dienststellen im SAP-System zu Soll gestellt. Der Kasse selbst liegen für die Annahme der Einzahlungen keine Unterlagen vor. Ihr stehen lediglich die im SAP-System mit der Buchung hinterlegten Informationen zur Verfügung. Unter Nr. 4.1.1 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg (Stand: 01.12.2016) heißt es dazu: *„Bis zur Anpassung des Rechnungswesens der Stadt Nürnberg an die Vorschriften der KommHV-Doppik werden die von den Dienststellen vorerfassten Debitorenrechnungen und Kreditorengutschriften durch die jeweiligen Anordnungsbefugten ohne Erstellung von Annahmeanordnungen im SAP-System freigegeben."*

Hierzu stellen wir fest:

Die Kasse darf, mit Ausnahme der in § 46 Abs. 2 KommHV-Doppik genannten Fälle, nur aufgrund einer schriftlichen oder auf elektronischem Weg übermittelten Kassenanordnung Einzahlungen annehmen (§ 45 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik). Bei der „Sollstellung" durch die Dienststellen handelt es sich nicht um eine auf elektronischem Weg übermittelte Anordnung i.S. des § 34 Abs. 1 KommHV-Doppik, da sie die in § 35 Abs. 1 KommHV-Doppik genannten Merkmale nicht erfüllt. Insbesondere fehlt die Unterschrift des Anordnungsberechtigten. Zwar kann diese durch eine elektronische Signatur (§ 98 Nr. 21 KommHV-Doppik) ersetzt werden, diese wird jedoch derzeit im SAP R/3-System von der Stadt nicht eingesetzt. Das städtische „Vier-

Augen-Prinzip" bei der Erfassung in der Dienststelle ersetzt nicht die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Die Annahme von Zahlungen ohne die erforderlichen Anordnungen stellt einen Verstoß gegen die kassenrechtlichen Vorschriften dar. Ob und ggf. in welchem Umfang für die bisher angenommenen Einzahlungen noch Annahmeanordnungen zu erstellen sind oder eine nachträgliche Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik erteilt wird, wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

TZ 33 Die Buchungen sind teilweise nicht belegt. Eine stadtweite einheitliche Belegablage fehlt. Auf nicht alle Belege kann daher zeitnah zugegriffen werden. Begründende Unterlagen werden nicht auf unveränderbaren Speichermedien gespeichert.

Schriftliche Annahmeanordnungen und Buchungsanordnungen konnten uns überwiegend nicht vorgelegt werden, da diese entgegen den kassenrechtlichen Bestimmungen i.d.R. nicht erstellt wurden (vgl. TZ 32). Die begründenden Unterlagen zu diesen Buchungsvorgängen werden nach Auffassung der Stadt durch die jeweilige Dienststelle bzw. den Sachbearbeiter selbst, oftmals in elektronischer Form, aufbewahrt. Sie sind nach Nr. 6.2 der Allgemeinen Dienstanweisung für das Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg, die Zahlstellen und für Handvorschüsse (KassDA) vom 01.06.2014 so zu ordnen, dass sie anhand des Beleges[42] nach einheitlichen Kriterien ohne Schwierigkeiten aufgefunden werden können. Damit will die Stadt eine einheitliche Belegablage gewährleisten. Nach unseren Feststellungen wird diese Vorgabe von den Dienststellen teils nicht beachtet, da den Sachbearbeitern oftmals gar nicht bewusst ist, dass es sich um begründende Unterlagen der Kasse handelt.

Die schriftlichen Auszahlungsanordnungen und i.d.R. auch die begründenden Unterlagen werden vom Kassen- und Steueramt gesammelt und nach der Belegnummer, also in zeitlicher Folge, abgelegt. Werden die Belege später nach sachlichen Kriterien benötigt, so können diese nur mit einem erheblichen Zeitaufwand wieder aufgefunden werden. Verbleiben in diesen Fällen die begründenden Unterlagen bei der anordnenden Dienststelle, so verschärft sich das Problem zusätzlich. Bei umfangreicheren Beleganforderungen nach sachlicher Ordnung ist das Kassen- und Steueramt derzeit nicht in der Lage, alle Belege zeitnah beizubringen.

[42] Gemeint ist die vom Finanzverfahren fortlaufend vergebene Belegnummer, bei der es sich kassenrechtlich um die Zeitbuchnummer handelt.

Zu den angetroffenen Sachverhalten stellen wir fest:

Alle Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein (§ 67 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik). Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise sind nach dem sachlichen Nachweis (§ 63 KommHV-Doppik) zu ordnen, soweit nicht auf andere Weise sichergestellt ist, dass zeitnah darauf zugegriffen werden kann (§ 67 Abs. 3 KommHV-Doppik). Das derzeitige, teilweise dezentral und teilweise in zeitlicher Folge geführte Ablagesystem gewährleistet keinen zeitnahen Zugriff auf die Belege. Die Belege (Kassenanordnungen, Auszahlungsnachweise und begründende Unterlagen) sind zudem sicher und geordnet aufzubewahren (§ 69 Abs. 1 KommHV-Doppik). Sie müssen vollständig vorliegen, da sonst die Buchungen nicht ausreichend belegt sind. Die Sammlung der Belege ist grundsätzlich Aufgabe der Kasse (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik). Können die begründenden Unterlagen ausnahmsweise den Kassenanordnungen nicht beigegeben werden, weil sie weiter bei der anordnenden Dienststelle benötigt werden, so ist in diesen Fällen durch gegenseitige Verweisung sicherzustellen, dass aus dem Beleg die Unterlage hervorgeht und aus dieser die hierfür ergangenen Kassenanordnungen (vgl. Schreml/ Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 67 KommHV-Doppik). Werden begründende Unterlagen auf elektronische Speichermedien übernommen, so ist sicherzustellen, dass diese nicht veränderbar sind (§ 67 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik). Welche Speichermedien hierfür grundsätzlich in Betracht kommen und welche Anforderungen hierbei an den Transformations- und Speicherungsvorgang zu stellen sind, haben wir in unseren BKPV-Geschäftsberichten 2004, Ziff. 3.5.4, S. 53 und 2006, Ziff. 2.1, S. 96, ausführlich dargelegt.

Die Stadt hat umgehend ein ordnungsgemäßes Belegwesen herzustellen und alle Buchungen ausreichend zu belegen. Wir empfehlen hierfür, stadtweit ein revisionssicheres elektronisches Belegarchiv einzuführen.

TZ 34 Die Buchführung an verschiedenen Stellen außerhalb der Stadtkasse widerspricht dem Grundsatz der Einheitskasse. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Trennung von Anordnung und Vollzug sowie der Funktionstrennung werden nicht beachtet.

Wir haben festgestellt, dass ein Großteil der Buchungen von den anordnungsbefugten Dienststellen vorgenommen wird. Dies betrifft insbesondere die Sollstellungen für Ein- und Auszahlungen sowie Buchungen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Jahresabschlussbuchungen und Ausgleichsrücknahmen für Vorjahre). Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege wird somit von einer Vielzahl von Stellen außerhalb der Stadtkasse wahrgenommen. In diesen Fällen werden die Bücher häufig von den Sachbearbeitern, aber auch den Anordnungsbefugten (für den Bereich der Einzahlungen) geführt.

Hierzu stellen wir fest:

Grundsätzlich sind nach Art. 100 Abs. 1 GO alle Kassengeschäfte zentral von einer Gemeindekasse abzuwickeln (Grundsatz der Einheitskasse). Zu den originären Kassengeschäften gehört auch die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik). Die von der Stadt praktizierte dezentrale Buchführung widerspricht sowohl dem Grundsatz der Einheitskasse als auch Nr. 2.1 Abs. 1 der KassDA. Danach erledigt alle Kassengeschäfte der Stadt das Kassen- und Steueramt. Wird hiervon ausnahmsweise abgewichen, wäre die Übertragung von Kassenaufgaben an andere Stellen explizit in der KassDA zu regeln. Hierbei wäre im Interesse der inneren Kassensicherheit insbesondere darauf zu achten, dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Trennung von Anordnung und Vollzug (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO i.V. mit § 34 Abs. 3 KommHV-Doppik, Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 6 und 7 zu Art. 100 GO) sowie der Funktionstrennung (§ 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik) von diesen Stellen gewahrt werden. Mit der Funktionstrennung wird sowohl eine Trennung zwischen IT-Administration einerseits und der Sachbearbeitung bzw. den Kassenaufgaben andererseits als auch eine Trennung zwischen Sachbearbeitung und Kassenaufgaben gefordert (vgl. Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 1 zu § 33 KommHV-Doppik i.V. mit Erl. 14 zu § 37 KommHV-Kameralistik).

Die derzeitige Form der dezentralen Buchführung verstößt gegen mehrere grundlegende kassenrechtliche Bestimmungen und ist daher umgehend durch eine ordnungsmäßige Buchführung zu ersetzen.

4.4 Informationstechnik

TZ 35 Grundsätzliche Feststellungen zum Betrieb der Informationstechnik (IT) bei der Stadt

a) Die Kostenentwicklung zum IT-Einsatz konnte nur eingeschränkt überwacht werden. Wir empfehlen den Aufbau eines geeigneten Controllings in der IT.

Inwieweit das Ziel einer wirtschaftlichen und bedarfsgerechten IT-Unterstützung der Verwaltungsleistungen erreicht wird, sollte u.a. aus der Entwicklung der IT-Kosten bei der Stadt erkennbar sein. Die Stadt hatte hierzu keine aktuellen Erhebungen oder Kennzahlen.

Um einen Überblick zu gewinnen, haben wir im Rahmen der Prüfung die Kosten der IT auf Basis der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 untersucht. Das Datenmaterial hat uns die Abteilung „Verwaltung“ im „Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste“ (OrgA/V) in Zusammenarbeit mit dem Amt „Stadtkämmerei„ (StK) zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen der überörtlichen Vergleichbarkeit flossen die Personalkosten nicht mit den tatsächlichen Werten aus den jeweiligen Jahresrechnungen, sondern mit den pauschalen Durchschnittswerten der örtlich angetroffenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen der Stelleninhaber in die Erhebung ein.

Die IT-Ausgaben für die Schulen (pädagogischer Bereich) haben wir aus Gründen der überörtlichen Vergleichbarkeit nicht mit einbezogen. Um den ohnehin schon hohen Erhebungsaufwand in vertretbarem Rahmen zu halten, haben wir auch die IT der Eigenbetriebe nicht berücksichtigt. Die IT-Ausgaben wurden um die Einnahmen aus Leistungen der zentralen IT für die Eigenbetriebe vermindert.

Bei der Stadt bestand kein vollständiger Überblick, in welchem Umfang in den Fachämtern anwendernahe Benutzerbetreuung wahrgenommen wurde. Die Personalkosten für die anwendernahe Benutzerbetreuung (Verfahrensverantwortliche in den Fachbereichen) konnten daher nur berücksichtigt werden, soweit diese eindeutig anhand der Funktionsbezeichnung im Stellenplan ermittelbar waren.

Das bei unseren Untersuchungen verwendete einheitliche Berechnungsverfahren führte zu folgenden Ergebnissen:

Haushaltsjahr	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Sach- und Personalkosten	17.839.093 €	19.212.835 €	20.381.480 €	21.661.020 €
Index (Basis 2013)	100 %	108 %	114 %	121 %
Anzahl verrechneter PC-Arbeitsplätze lt. Betriebskostenabrechnung	6.266	6.198	6.429	6.691
Index (Basis 2013)	100 %	99 %	103 %	107 %

Die IT-Kosten waren im Vergleichszeitraum 2013 bis 2016 um ca. 21 % gestiegen; dem stand eine Veränderung der Anzahl der PC-Arbeitsplätze von nur 7 % gegenüber. Die Ursachen selbst konnten an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden, da die Stadt kein entsprechendes Kosten- und Projekt-Controlling für die IT vornimmt.

Schwierig erschien uns, die genaue Anzahl an zu berücksichtigenden PC-Arbeitsplätzen (Divisor) zu ermitteln, um einen Mittelwert für die IT-Kosten pro Arbeitsplatz zu berechnen. Von Seiten der Stadt lagen folgende Daten vor:

Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016
Anzahl der PC lt. CMDB				6.967 (St. 06/2017)
Anzahl verrechneter PC-Arbeitsplätze lt. Betriebskostenabrechnung	6.266	6.198	6.429	6.691
Stellenanteile lt. Stellenplan inkl. Teilzeitquote	*)	5.594	5.735	5.962

*) kein Vergleichswert, da anderer Aufbau des Stellenplans

Das vergleichsweise große Auseinanderlaufen der Werte ist u.E. auf die Vielschichtigkeit des IT-Betriebs einer Großstadt zurückzuführen. Auf die Ermittlung eines Mittelwertes haben wir daher an dieser Stelle verzichtet.

Wir empfehlen, die Ursachen für die Entwicklung der IT-Kosten kritisch zu hinterfragen und selbst eigene Überprüfungen vorzunehmen (z.B. Aufbau eines Controllings für die IT). Die Stadt sollte zudem geeignete Maßnahmen treffen, damit künftig die IT-Kosten mit vertretbarem Aufwand ermittelt und überwacht werden können. Dabei sollte auch die Einbeziehung der anwendernahen Benutzerbetreuung und des IT-Einsatzes bei den Eigenbetrieben (z.B. Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg; SUN) berücksichtigt werden.

b) Vorhandene Regelungen decken nur Teilbereiche der IT-Sicherheit ab

Die Stadt hatte bis zu Beginn unserer Prüfung im Mai 2017 folgende IT-Sicherheitsrichtlinien erlassen:

IT-Sicherheitsleitlinie der Stadt Nürnberg (IT-SL)

- IT-Sicherheitsrichtlinie Nr. 001 (IT-SR 001), Stand: 26.06.2014: Einsatz mobiler Endgeräte
- IT-Sicherheitsrichtlinie Nr. 002 (IT-SR 002), Stand: 24.10.2014: IT-Sicherheitsregeln für Benutzerinnen/Benutzer
- IT-Sicherheitsrichtlinie Nr. 003 (IT-SR 003), Stand: 27.02.2015: IT-Sicherheitsregeln für Administratorinnen/Administratoren

Sonstige Organisatorische Regelungen

- Ausführungsrichtlinie über die Verwendung drahtloser Netzwerkverbindungen, Stand: 04.03.2005
- Geschäftsanweisung der Stadt Nürnberg über die Durchführung von Fernwartung bei städtischen IV-Systemen durch Externe (Fernwartungs-GA), Stand: 01.09.2005
- Richtlinien über einzuhaltende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen bei Fernwartungsvorgängen, Stand: 16.08.2005

Die bisherigen Regelungen decken nur einige Teilbereiche der IT-Sicherheit ab und wären noch zu vervollständigen und teilweise die veränderten technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Da die Stadt bisher noch keine vollständigen konzeptionellen, technischen und organisatorischen Regelungen für ein umfangreiches IT-Sicherheitsmanagement getroffen hat, haben wir unter Berücksichtigung unserer überörtlichen Erfahrungswerte nach Risikogesichtspunkten einige Bereiche der System- und Netzwerkadministration stichprobenartig geprüft. Dies waren insbesondere die Bereiche;

- Datensicherungskonzept - vgl. TZ 36
- Absicherung der eingesetzten Microsoft SQL-Server-Datenbanken - vgl. TZ 37
- Virenschutz an den PC-Arbeitsplätzen - vgl. TZ 38
- Virenschutz auf den Servern -vgl. TZ 39

Die Prüfung hinsichtlich der wirksamen Umsetzung von ausreichenden IT-Sicherheitsmaßnahmen erfolgte mit den zuständigen Sachbearbeitern, die uns die Konfigurationen der im Echtbetrieb laufenden Systeme erläuterten.

TZ 36 Die Komplexität der angetroffenen IT-Infrastruktur erfordert, dass die Dokumentation des Datensicherungskonzeptes vervollständigt und präzisiert wird.

Die Stadt praktizierte ein mehrstufiges Datensicherungsverfahren unter Einsatz der Datensicherungssoftware „EMC Networker". Wie wir aus einem logischen Netzwerkplan ersehen konnten, war die Datensicherungsinfrastruktur auf räumlich dislozierte Rechenzentrumsstandorte verteilt. In den produktiven Rechenzentren RZ1 und RZ2 befanden sich Hostsysteme mit virtuellen Datensicherungsservern. Im Datensicherungsrechenzentrum RZ3/neu[43] befinden sich künftig die Speichersysteme für die Da-

[43] Zum Zeitpunkt unserer Prüfung befanden sich die Speichersysteme im RZ2 und die Bandbibliothek im RZ3. Das bisherige RZ3 wird durch das RZ3/neu ersetzt (voraussichtlich I. Quartal 2018).

tensicherung (EMC DataDomain 2500 und Netapp FAS8040) sowie eine Bandbibliothek für die Bandsicherung.

Das Datensicherungskonzept und die Betriebsabläufe waren nicht vollständig dokumentiert. Die Datensicherung wurde auf Antrag der Dienststelle vorgenommen. Die Kosten der Datensicherung wurden der Dienststelle intern verrechnet. Die Dienststelle bestimmte auch den Leistungsumfang der Bandsicherung und beispielweise

- die zu sichernden Laufwerke/Verzeichnisse

- Art und Turnus der Sicherung (z.B. städtische Standardsicherung, d.h. wöchentlich 1 x Vollsicherung - 6 x inkrementelle Sicherungen, und den „Aufbewahrungszeitraum", z.B. zwei Wochen, ein Monat, drei Monate, ein Jahr, drei Jahre, fünf Jahre).

Die Anforderungen an Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen werden in erster Linie von den gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen und den örtlichen Anforderungen an die Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der eingesetzten Informationstechnik und dem daraus resultierenden Schutzbedarf der IT-Systeme, automatisierten Verfahren und gespeicherten Daten bestimmt. Beim Datensicherungskonzept und dessen Umsetzung können eine Vielzahl von Schwachstellen (Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit, Verfügbarkeit etc.) auftreten.

Ergebnisorientiert haben wir deshalb bei der Stadt geprüft, ob in geeigneter Weise sicherstellt wird, dass die Datensicherung vollständig ist.

Dies setzt u.a. voraus, dass die für die Datensicherung zuständige Stelle

- einen vollständigen Überblick über alle sich im lokalen Netzwerk und den eingesetzten IT-Systemen sich befindenden, potenziell zu sichernden Ressourcen hat,

- die „Sicherungswürdigkeit" der Systeme und der „Leistungsumfang" der Datensicherung nach Risikogesichtspunkten und ggf. gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bewertet wurden,

- die Dokumentationen über die „Sicherungswürdigkeit" verfügbar sind und

- interne Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Vollständigkeit bestehen.

Es ergaben sich die nachfolgend aufgeführten Fragestellungen. Unsere Auswertungen haben wir aus den Protokollen der Sicherungssoftware EMC Networker und den Daten aus der Configuration Management Database (CMDB) vorgenommen.

a) Welche Systeme werden zentral gesichert?

Ziel der Abfrage war,

festzustellen, ob alle „sicherungswürdigen" Systeme gesichert werden oder andernfalls eine Risikoabwägung durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert wurden.

Ergebnisse der Abfrage waren,

Differenzen im Abgleich, der als „aktiv" gekennzeichneter Systeme in der CMDB (1.011 Systeme) mit dem Datensicherungsprotokoll. Genauer gesagt

- erschienen 409 Systeme **nicht** im Datensicherungsprotokoll;

- davon waren bei 300 Systemen in der CMDB-Datenbank keine weiteren Informationen hinterlegt, warum diese nicht gesichert wurden (z.B. Eintrag der Risikobeurteilung in der Spalte „Datensicherungskommentar" oder Kennzeichnung als nicht betreutes dezentrales System in der Spalte „Zuordnung"; jeweils in der CMDB-Datenbank).

b) Welche Systeme werden dezentral gesichert?

Ziel der Abfrage war,

festzustellen, ob geeignete Sicherungskonzepte dezentral, also in den Fachdienststellen vorhanden sind, und ob es nachvollziehbare Gründe für eine dezentrale Datensicherung gibt.

Ergebnisse der Abfrage waren,

dass in der CMDB-Datenbank 84 Systeme als *„Nicht betreuter Server dezentral"* gekennzeichnet wurden, die nicht im Datensicherungsprotokoll enthalten waren. Gründe für die dezentrale Sicherung waren nicht dokumentiert. Zentrale Vorgaben bzw. Mindestanforderungen an dezentrale Sicherungskonzepte waren nicht vorhanden.

c) Ist der von der Dienststelle ausgewählte Leistungsumfang sachgerecht?

Der Antrag der Dienststelle auf Datensicherung wurde in der Abteilung „Informationstechnik" im „Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste" (OrgA/IT) archiviert. Festlegungen zur regelmäßigen Überprüfung des Sicherungsumfangs waren in den vorgelegten Unterlagen nicht definiert.

Nach den erhaltenen Auskünften lag die letzte von OrgA/IT veranlasste Überprüfung bereits etliche Jahre zurück.

d) Entspricht die Syntax der Jobbezeichnung dem tatsächlichen Datensicherungsverfahren?

Der Sicherungsstatus hing von der Semantik für die Benennung der Datensicherungsjobs ab, so bedeutete z.B. „1800_M1_7Tage_Mo“ (Ausführungszeit: 18.00 Uhr; Aufbewahrung: ein Monat; Ausführungstage pro Woche sieben; Montag: Wochentag der Vollsicherung)

Einzelne Stichproben aus einer Auswertung des Datensicherungsprotokolls der 35. Kalenderwoche 2017 ergaben, dass die tatsächlich durchgeführten Sicherungen von oben dargestellter Semantik abwichen.

Fazit:

Die Auswertungen wurden den zuständigen Mitarbeitern bei OrgA/IT während der laufenden Prüfung übergeben. Einzelne gezogene Stichproben konnten mündlich begründet werden. Dies lag am Gesamtüberblick und dem Know-how einiger langjährig mit Aufgaben der Datensicherung betrauten Mitarbeiter.

Der Schutzbedarf der bei der Stadt gespeicherten Daten und die angetroffene Komplexität des Datensicherungsprozesses erfordern aber eine geeignete und verifizierbare Dokumentation des Sicherungsverfahrens.

Die vorhandenen Dokumentationen zur Datensicherung sollten entsprechend angepasst und um den Aspekt der Vollständigkeit und um Verfahrensweisen zu deren Sicherstellung ergänzt werden.

TZ 37 Unzureichende Absicherung einzelner SQL-Server-Datenbanken

In den Microsoft SQL-Server-Datenbanken „ps_dat“ (Fachverfahren Butler - Betreuungswesen) und „UmF“ (Tau-Office UMF; Software zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge) war für die Benutzerkonten bestimmter Domänen-Benutzergruppen auch der direkte Zugang zur SQL-Server-Datenbank möglich. Ursächlich hierfür war die für die jeweilige Datenbank hinterlegte Authentifizierungsmethode „Windows-Authentifizierung“. Diese Zugänge würden dem jeweiligen Benutzer einen umfassenden, direkten Zugriff (Lesen, Schreiben, Löschen) auf die gespeicherten Daten auch außerhalb einer Anmeldung am jeweiligen Verfahren ermöglichen.

Die ungeeignete Absicherung von Datenbanken stellt allgemein ein erhöhtes Risiko für die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Verfahren und deren zugrundeliegenden Daten dar. Die vorgefundene Konfiguration der Verfahrensumgebungen entsprach daher zum Zeitpunkt unserer Prüfung nicht dem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf, der bei solchen automatisierten Verfahren zugrunde zu legen ist.

Der Zugang zu eingesetzten Datenbanken wäre insgesamt zu überprüfen und, soweit notwendig, mit einer ausreichend sicheren Authentifizierungsmethode abzusichern. Wir empfehlen, ggf. mit den Verfahrensherstellern nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

TZ 38 Schwachstellen beim Virenschutz an den PC-Arbeitsplätzen

a) Vollständige Ausbringung des clientseitigen Virenschutzes

Um die Vollständigkeit des Virenschutzes zu gewährleisten, sollte die regelmäßige Überprüfung, ob alle Endgeräte automatisch beim Virenschutz und damit für eine automatische Aktualisierung erfasst worden sind, als wahrzunehmende Aufgabe definiert werden.

Am zuverlässigsten kann nach unserer überörtlichen Erfahrung die Vollständigkeit des Virenschutzes überprüft werden, wenn ein Abgleich mit einem auf andere Weise ermittelten Vergleichswert (z.B. Netzwerkscann) zu den in der Virenschutzlösung gelisteten Systemen herangezogen wird. Da ein solcher Prozess in den IT-Sicherheitsrichtlinien der Stadt nicht beschreiben oder automatisiert umgesetzt worden war, haben wir im Rahmen unserer Prüfung entsprechende Auswertungen vorgenommen.

Ein Rückgriff auf einen aktuellen Netzwerkscann war zum Zeitpunkt unserer Prüfung allerdings nicht verfügbar. Wir haben deshalb die in der Virenschutzlösung (Zum Prüfungszeitpunkt ePolicy Orchestrator 4 bzw. 5) berücksichtigten Systeme **behelfsweise** mit den in der Configuration Management Database (CMDB) hinterlegten aktiven Systemen abgeglichen. Wir haben also geprüft, ob und welche aktiven Clientsysteme lt. CMDB

- nicht in die zentrale Virenschutzlösung eingebunden waren (Ergebnis: 81 Systeme),
- mit dem Status „Nicht verwaltet“ angezeigt wurden (Ergebnis: 441 Systeme) oder
- das letzte Kommunikationsdatum vor dem Jahr 2017 lag (Ergebnis: 92 Systeme).

OrgA/IT-2 hat uns mit E-Mail vom 18.09.2017 mitgeteilt: *„OrgA/IT-2 macht in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen ähnliche Auswertungen aus beiden ePO-Systemen.“*

Viele PC dieser Ergebnisliste wären demnach fertig installierte (ggf. kurzzeitig über die Softwareverteilung ins Netz eingebundene PC), aber noch nicht an die Dienststellen

ausgelieferte PC. Bei anderen PC würde die Virenschutzlösung nicht von OrgA/IT-2 betreut (u.a. *„insbesondere die Geräte außerhalb des städt. Datennetzes"* vgl. o.g. E-Mail vom 18.09.2017).

Im Rahmen einer proaktiven Überwachung des Virenschutzes sollte aus Sicherheitsgründen ein Prozess zur Vollständigkeit des Virenschutzes auf allen Systemen (Clients) etabliert werden. Ein aktueller Vergleichswert zu den im Virenschutz eingebundenen Systemen wäre zu identifizieren (z.B. Netzwerkscan, Bestandsdatenbanken etc.), da die CMDB **manuell** gepflegt wird und ggf. nicht aktuell und vollständig ist. Methodik und Ergebnisse des behelfsweisen Abgleichs haben wir zur weiteren Veranlassung der Stadt bereitgestellt.

b) Keine zeitgesteuerte Überprüfung

Zum Zeitpunkt der Prüfung im Juni 2017 war zwar der Echtzeit-Scan aktiviert, zeitgesteuerte Überprüfungen der Arbeitsplatz-Speichermedien (sog. Komplett-Scan) wurden allerdings nicht durchgeführt.

Wir empfehlen, künftig auch zeitgesteuerte Virenscans auf allen IT-Systemen vorzunehmen. Die Virenschutzlösungen sind meist nur in der Lage, solche Schadprogramme zu erkennen, für die sie Virensignaturen erhalten haben. Befindet sich jedoch eine virulente Datei auf dem Computer, die vor dem entsprechenden Update der Virensignatur heruntergeladen oder über USB-Schnittstellen eingebracht wurde, kann diese nur über einen manuell angestoßenen Virenscan erkannt werden. Daher empfehlen wir, dass regelmäßig eine vollständige Überprüfung des gesamten persistenten Speichers (z.B. lokale Festplatten, USB-Speicher) durchgeführt wird. Funktionalitäten, wie z.B. der Leerlauf-Scan, zur Ausnutzung inaktiver Computerlaufzeiten oder zur Begrenzung der CPU-Last bieten hier zudem eine ressourcenschonende Lösung.

TZ 39 Schwachstellen beim Virenschutz auf den Servern

a) Vollständige Ausbringung des serverseitigen Virenschutzes

Vergleichbar wie unter TZ 38 Buchst. a) beschrieben, haben wir auch die Vollständigkeit des serverseitigen Virenschutzes geprüft. Wir haben hierfür als Stichprobe geprüft, welche aktiven Server mit **Microsoft Windows-Betriebssystem** (Basis: CMDB) nicht in die zentrale Virenschutzlösung bei OrgA/IT eingebunden waren. Dabei haben wir festgestellt, dass 93 im städtischen Netz befindliche Server nicht eingebunden waren. Eine erste Überprüfung unserer Auswertung durch OrgA/IT ergab:

- Für 58 Server war OrgA/IT nach der praktizierten Aufgabenverteilung nicht zuständig und nähere Informationen zum Virenschutzkonzept (z.B. Betrieb mit oder

ohne Virenschutz, eingesetztes Produkt etc.) waren nicht aus einer verfügbaren zentralen Betriebsdokumentation ersichtlich (dabei handelte es sich überwiegend um Serversysteme der Eigenbetriebe SUN und NüSt);

- bei 15 Servern war durch OrgA/IT eine Virenschutzlösung zu installieren;
- der Schutzbedarfsstatus von 20 Servern war durch OrgA/IT noch zu klären.

Was den Schutz von Servern mit **Linux-Betriebssystem** anbelangte, lag kein dokumentiertes Virenschutzkonzept vor.

Da OrgA/IT nicht für alle Server im städtischen Netz nach der praktizierten Aufgabenverteilung zuständig war, untersuchten wir stichprobenweise die Virenschutzlösung beim städtischen Eigenbetrieb SUN. Dieser setzte im Serverbereich die Virenschutzlösung Trend Micro Deep Security Enterprise ein. Zu betreuen waren dort rd. 90 Systeme im städtischen Datennetz (also mehr Systeme als in der CMDB geführt). Auch hier bestanden einige Schwachstellen:

- Ein unter dem Betriebssystem Windows betriebener Server musste noch in die von SUN betriebene Virenschutzlösung nachträglich aufgenommen werden;
- zwar unterstützt lt. Auskunft von SUN die eingesetzte Virenschutzlösung auch den Schutz von Linux-Servern. Vier Linux-Server wurden jedoch ohne ein aktuelles, von der Virenschutzlösung unterstütztes Linux-Betriebssystem betrieben.

Wir verweisen sinngemäß auf unsere Empfehlungen unter TZ 38 Buchst. a). Wir empfehlen eine zentrale Zuständigkeit für die Festlegung der Standards, der Überwachung und der Dokumentation des serverseitigen Virenschutzes. Auch für Server mit Linux-Betriebssystem wäre im Rahmen eines Virenschutzkonzeptes eine Risikoabwägung vorzunehmen.

b) Definierte Ausnahmen beim Virenscan von Servern

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass in der Virenschutzlösung Richtlinien mit Ausnahmen vom Virenscan konfiguriert waren (z.B. „Richtlinie Standardserver", „Richtlinie Geo Web Server" etc., mit jeweils rd. 20 Ausnahmen). Eine Dokumentation zu den Hintergründen der eingerichteten Ausnahmen (Ansprechpartner, begründende technische Informationen, etwaige Risikoabwägungen) war nicht vorhanden. Auch Festlegungen zur regelmäßigen Überprüfung der konfigurierten Ausnahmen waren nicht getroffen worden.

Die Festlegung von Ausnahmen sollte nur in Abstimmung mit den für die IT-Sicherheit zuständigen Mitarbeitern erfolgen. Die Dokumentation zu den Ausnahmen sollten aktuell, vollständig und verfügbar sein. Des Weiteren sollten die Ausnahmen in einem

bestimmten Zeitintervall überprüft werden, d.h. ob die technischen Hintergründe noch bestehen und die jeweilige Ausnahme weiter benötigt wird.

TZ 40 Berechtigungskonzept für „SAP ERP - System der Stadt Nürnberg (RNP/100)"

Die Berechtigungen wurden zentral vom SAP-Kompetenzzentrum Nürnberg OrgA/ IT-3/SKN gepflegt. Am 14.09.2017 erhielten wir ein Berechtigungskonzept „Berechtigungen Stand: Juli 2017" (nachfolgend SAP-Berechtigungskonzept genannt).

Wesentliche Eckpunkte waren:

- Basis der Berechtigungssteuerung bei der Stadt sind die sog. SAP-Arbeitsplätze (d.h. Benutzertypen wie „Haushaltssachbearbeiter/in", „Kreditorenbuchhaltung" etc.). Jedem SAP-Arbeitsplatz sind applikationsspezifische Rollen und eine Rolle mit Basisberechtigungen zuzuordnen. Änderungen werden in keinem Fall auf Nutzerebene durchgeführt, sondern führen immer zu einer Änderung des SAP-Arbeitsplatzes oder zur Definition eines neuen (zusätzlichen) SAP-Arbeitsplatzes. (vgl. Nr. 5 des SAP-Berechtigungskonzeptes).
- Über die Menürollen ist festgelegt, welche Aktivitäten er ausführen darf. Über die Dienststellenrolle bzw. Produktrolle ist festgelegt, in welchen Organisationseinheiten und sonstigen Gruppierungen er diese Aktivitäten vornehmen kann. Im Arbeitsplatz eines Nutzers wirken dann seine Dienststellenrolle bzw. Produktrolle und alle seine Menürollen zusammen (vgl. Nr. 2.9 des SAP-Berechtigungskonzeptes).

Da dieses Berechtigungskonzept erst zum Ende unserer IT-Prüfung vorlag, haben wir uns auf folgende Fragestellungen beschränkt:

- Ist die Zuordnung des Benutzers zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp nachvollziehbar festgehalten (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Buchst. a)?
- Ist die im SAP-Berechtigungskonzept beschriebene Rollenzuordnung zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp wirksam umgesetzt? Hier haben wir anhand von drei Stichproben analysiert, wie die konzeptionellen Vorgaben des Berechtigungskonzeptes im Echtbetrieb umgesetzt waren (vgl. Buchstaben b) bis d).
- Sind, soweit Finanzadressdaten, wie z.B. Bankverbindungen außerhalb des SAP-Systems gepflegt werden, geeignete Sicherheitsmechanismen (z.B. interne Kontrollsysteme etc.) beschrieben und wirksam umgesetzt (vgl. Buchst. e)?
- Ist die Übernahme von Buchungsdaten aus Vorfahren entsprechend den Vorgaben von OrgA/IT-3/SKN ausreichend sicher gestaltet (vgl. Buchst. f)?

Fazit:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Stadt die konzeptionelle Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Rechtevergabe geschaffen hat. Bei einigen Punkten sehen wir allerdings noch Präzisierungsbedarf.

a) Zuordnung Benutzer zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp

Beim vorgelegten SAP-Berechtigungskonzept war die oberste Gliederungsebene der SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp. Darin waren 58 verschiedene SAP-Arbeitsplätze/Benutzertypen definiert. Wesentliches Kriterium einer Berechtigungsvergabe unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Anforderungen zur Trennung von Anordnung und Vollzug (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO i.V. mit § 34 Abs. 3 KommHV-Doppik), dem Gebot der ausreichenden Funktionstrennung (§ 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik) und einer restriktiven Rechtevergabe nach dem Minimalprinzip (vgl. auch BKPV-Mitteilung 4/1998, RdNr. 30, S. 17 f., und BKPV-Mitteilung 2/2002, RdNr. 15, S. 29) war damit die sachgerechte Zuordnung der Benutzer zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp.

Aus dem „Antrag auf Einrichtung/Änderung/Löschung/Sperrung eines SAP-Zugangs" war zum Prüfungszeitpunkt nicht ersichtlich, welchem Mitarbeiter welcher SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp zugeordnet war. Bei dem im o.g. Antrag aufgeführten Feld „Einrichtung analog Benutzer:" war in den von uns gesichteten Fällen kein SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp zugeordnet, sondern ein Benutzer mit vergleichbarem Aufgabengebiet, dessen Berechtigungen übernommen werden sollen.

Bei dem von uns stichprobenweise durchgeführten Abgleich der zugewiesenen Berechtigungsobjekte an einzelne Mitarbeiter mit den im SAP-Berechtigungskonzept aufgeführten SAP-Arbeitsplätzen/Benutzertypen ergaben sich Diskrepanzen, die nicht dokumentiert waren:

- OrgA/IT gab zu bedenken, dass sich unsere Abgleiche nicht auf „normale" Haushaltssachbearbeiter einer Dienststelle bezogen, sondern z.B. auf Mitarbeiter der Kämmerei. Gerade bei der Zuordnung von darüber hinausgehenden Rechten wäre u.E. die konkrete Rechtevergabe im Hinblick auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu dokumentieren.
- OrgA/IT hält die *„Angabe im Antrag ‚Einrichtung analog Benutzer' für die Umsetzung in SAP fachlich ausreichend und ausreichend konkretisiert. OrgA prüft daneben, ob eine Dokumentationsmöglichkeit über ein Datenfeld im SAP-Benutzer-Stammsatz über den verwendeten Vorlage-User besteht*" (vgl. Stellungnahme von OrgA vom 02.01.2018).

Ein dokumentiertes Rollen- und Berechtigungskonzept ist nicht gleichzusetzen mit den in IT-Systemen, Anwendungsverfahren, Diensten oder Datenbanken tatsächlich vergebenen Zugriffsrechten (Ist-Zustand) bzw. mit der Möglichkeit zu deren Auswertbarkeit. In einem Berechtigungskonzept wird beschrieben, welche Zugriffsregeln für einzelne Benutzer oder Benutzergruppen auf IT-Systeme, Anwendungsverfahren, Dienste und Daten gelten. Außerdem sollten dort die Prozesse geregelt werden, die die Vergabe von Benutzerrechten betreffen, wie das Anlegen von Benutzern oder die regelmäßige Kontrolle des Ist-Zustandes im Vergleich zum Soll-Zustand. Die sorgfältige Definition eines Berechtigungskonzeptes verhindert den unrechtmäßigen Zugriff auf Informationssysteme und schützt damit auch die Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der zugehörigen Daten (Definition in Anlehnung an BSI und ISDSG).

Das vorhandene SAP-Berechtigungskonzept sollte noch entsprechend erweitert werden.

b) Test der für uns eingerichteten Berechtigung (Revisionsberechtigung)

Ein SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp für die Revision war im SAP-Berechtigungskonzept nicht definiert. Am Beispiel der Transaktion „FB01" haben wir anhand unserer eigenen nur lesenden „Revisionsberechtigung" unsere Zugriffsberechtigungen getestet.

Dabei haben wir festgestellt, dass damit schreibend (vgl. Einstellung „ACTVT 01") die Belegarten Ausgleichsbeleg, Jahresabschluss und Umbuchungen bearbeitet werden konnten.

Die zu weitgehende Berechtigung hat OrgA/IT-3/SKN umgehend bereinigt. Für die Revision sollte im Berechtigungskonzept noch ein SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp definiert werden.

c) Buchungsberechtigungen für Debitorenrechnungen und Kreditorengutschriften

Wie wir aus dem SAP-Berechtigungskonzept ersehen konnten, waren die Rollen

Rolle	Beschreibung
NRN_FI_AKT_DEBRECH_BUCHEN_AOB	Debitoren-Rechnung-Buchung-AOBefugter-Dienststelle
NRN_FI_AKT_KREDGUT_BUCHEN_AOB	Kreditoren-Gutschrift-Buchung-AOBefugter-Dienststelle

nur folgenden SAP-Arbeitsplätzen/Benutzertypen zugeordnet:

SAP-Arbeitsplätze/Benutzertypen (SAP-Berechtigungskonzept)

5.1.2 Anordnungsbefugte/r

5.2.2 HH-Sachbearbeiter + BiBu bei Stk(Typ A + AOBE)

5.6.2 BENUTZER SÖR - Finanz

Wir haben Benutzer in SAP ERP mit diesen Rollen ermittelt und stichprobenweise geprüft, ob diese in der beim Amt „Kassen- und Steueramt" (KaSt) geführten zentralen Datenbank über alle Anordnungsbefugten hinterlegt waren. Rund 20 Benutzer mit diesen Berechtigungsobjekten waren nicht in dieser Datenbank als Anordnungsbefugte hinterlegt.

KaSt führt dies darauf zurück, dass im Bereich Debitorenrechnungen und Kreditorengutschriften keine schriftliche Annahmeanordnung erstellt wird und die Befugnis zu „Annahmeanordnungen" der Kasse nicht mitgeteilt oder in Ausnahmefällen nicht in die Datenbank eingepflegt wurde.

Ein Überblick über die bestehenden Anordnungsbefugnisse ist zur Erfüllung der kassenrechtlichen Kontrollpflichten notwendig (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 45 Abs. 2 KommHV-Doppik). Was die generelle Anpassung des Rechnungswesens der Stadt an die Vorschriften der KommHV-Doppik anbelangt, verweisen auf Abschnitt 4.3 dieses Berichts.

d) Berechtigung zum Ausbuchen offener Posten

Rolle	Beschreibung
NRN_CD_AKT_AUSBUCHUNG	Offene Posten ausbuchen

Nach dem SAP-Berechtigungskonzept haben nur Benutzer aus folgenden Bereichen die o.g. Menürolle zugeordnet:

SAP-Arbeitsplätze/Benutzertypen (SAP-Berechtigungskonzept)

5.3.4 Sonderbuchhalter
5.3.5 Buchungsgruppe
5.3.6 Mahnabteilung
5.3.7 Finanzbuchhaltung - Abrechnung, Reklamation
5.3.10 Vollstreckung
5.3.11 Grundabgaben Sachbearbeiter
5.3.12 Grundabgaben Sachgebietsleitung
5.3.13 Satzungssteuern Sachbearbeiter
5.3.14 Satzungssteuern Sachgebietsleitung
5.3.15 Gewerbesteuer Sachbearbeiter
5.3.16 Gewerbesteuer Sachgebietsleitung
5.4.1 Benutzer GAB_MASS - Massenlauf Grundabgaben (für SKN)
5.4.2 Massenlauf Grundabgaben - dezentral KaSt
5.4.3 Benutzer GWST_MASS - Gewerbesteuer Massenläufe
5.6.10 BENUTZER SÖR - Erschließungsbeiträge
5.10.8 Benutzer Friedhof Buchhaltung (I_FRH_BUCHH)

Unsere Stichprobe ergab, dass zusätzlich auch Benutzer von anderen Ämtern, z.B. Bürgerämter, Jugendamt, Marktamt und Landwirtschaftsbehörde, Organisationsamt, Ordnungsamt etc., diese Menürolle zugeordnet hatten. In einigen Fällen bestand auch eine Kombination mit den in TZ 40 Buchst. c) genannten Rollen.

Das Berechtigungskonzept wäre entsprechend zu ergänzen. Was die generelle Anpassung des Rechnungswesens der Stadt an die Vorschriften der KommHV-Doppik anbelangt, verweisen auf Abschnitt 4.3 dieses Berichts.

e) Pflegen von Bankverbindungen bei Kreditoren

Bei der Stadt werden aus Sicherheitsgründen bei der Anlage von Kreditoren die Bankverbindungen zentral beim Kassen- und Steueramt gepflegt. Ausnahme hierfür waren Buchungen bei sogenannten CpD (Conto-pro-Diverse)[44]. Bereits im örtlichen Prüfungsbericht vom September 2005 „Prüfung der Datenübernahme aus Vorverfahren" und zuletzt mit Vermerk vom 28.06.2010 „Einsatz von CpD-Konten im Rechnungswesen" hat das städtische Rechnungsprüfungsamt Bedenken aus Sicht der Kassensicherheit geltend gemacht.

[44] Es handelt sich dabei um ein Sammelkonto, auf dem Zahlungen von und an Geschäftspartner gebucht werden, für die kein eigenes Debitoren- (Kunden-) oder Kreditoren- (Lieferanten-)Konto geführt wird.

Nach einer Auflistung von OrgA/IT-3/SKN bestanden zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch folgende CpD-Konten:

Bezeichnung der Conto-pro-Diverse (Kreditoren)

Ausrichtung (Zuwendungen der Stiftungsverwaltung)
Wahlhelferentschädigung
Hausmeisterentschädigung
Interviewerentschädigung
PK-Zuschüsse KiGa freie Träger
Zuschüsse an freie Träger
PK-Zuschüsse Horte freie Träger
Sitzungsgelder
PK-Zuschüsse Netz für Kinder
PK-Zuschüsse Krippen
BAYKIBIG
Investitionen Netzwerk Pflege
Altenhilfe

Insbesondere was die Pflege von Bankverbindungen in den vorgelagerten Bearbeitungsprozessen anbelangt, wären geeignete Sicherheitsmechanismen (z.B. interne Kontrollsysteme etc.) zu beschreiben und wirksam umzusetzen.

f) Integration von Buchungsdaten über Batch-Input-Mappen

Standardmäßig nutzte die Stadt das sog. Batch-Input-Mappenverfahren für die Integration von Buchungsdaten aus Vorfahren. Hierzu gab es von OrgA/IT-3/SKN folgende Vorgabe:

„Dazu gehört auch auf Seiten des Betreibers des buchungssatzerzeugenden Fachverfahrens ein durchgängiges internes Kontrollsystem (IKS) mit weitgehender Funktionstrennung bei Disposition, Ausführung und Überwachung (Vollständigkeitskontrollen - auch für die Datenübertragung nach SAP -, Kontrollen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genehmigungskontrollen, Sicherheitskontrollen, Verarbeitungskontrollen). Die Beschreibung des IKS ist Bestandteil der Verfahrensdokumentation bei der für die Datenübergabe verantwortlichen Dienststelle."

SAP-seitig wurde der Zugriff auf Batch-Input-Mappen über den technischen Benutzer „UC4BTC" gesteuert. Zur Jobsteuerung kam die Software „UC4" zum Einsatz.

Die Dienststellen (i.d.R. Fachanwendungsbetreuer) hatten Zugriff auf UC4 und konnten die Verzeichnispfade, aus denen die Schnittstellendateien übernommen werden, individuell festlegen. Daneben gab es aber auch Datenübernahmen mit fest eingestelltem Pfad für eine automatisierte Abholung. Bei den Übergabedateien handelte es sich um frei editierbare Dateiformate (z.B. „csv"). Ein Schutz vor unbefugten Änderungen sollte durch eine restriktive Vergabe von Zugriffsrechten auf Betriebssystemebene und geeignete organisatorische Kontrollen gewährleistet werden.

Eine Verfahrensdokumentation, die auch die Vergabe der Zugriffsrechte auf Betriebssystemebene auf die Verzeichnispfade beinhaltete, war nicht verfügbar. Wir haben deshalb OrgA/IT gebeten, die Zugriffsrechte zu ermitteln, die wir beispielhaft darstellen:

Bezeichnung	Domänen-Benutzergruppe	Ergebnis
Sondernutzungsgebühren	SÖR GG_SoeR_V-2	24 Benutzer mit Recht „Ändern"
Erschließungsbeiträge	SÖR GG_SoeR_V-4	15 Benutzer mit Recht „Ändern"
Grabgebühren	GG_BstA-Domänen-Benutzer	122 Benutzer mit Recht „Ändern"
Tankdaten	GG_SoeR_GTSTank	8 Benutzer mit Recht „Ändern"

Aus Gründen der Kassensicherheit sollte der Zugriff auf die Übergabedateien in geeigneter Weise beschränkt werden. Insbesondere wäre durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht unbefugt verändert werden können (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 KommHV-Doppik).

TZ 41 Stand der Einführung des Dokumentenmanagementsystems

Im Personal- und Organisationsausschuss (POA) am 08.12.2009 wurde beschlossen, ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) bei der Stadt einzuführen. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung haben wir folgenden Umsetzungsstand angetroffen:

a) **Anzahl der DMS-Arbeitsplätze** (56 % der ursprünglich geplanten Arbeitsplätze bzw. 33 % der aktuell geplanten Arbeitsplätze waren mit einem DMS ausgestattet)

Bei der ursprünglichen Investitionsplanung des Projektes wurde davon ausgegangen, dass 3.000 PC-Arbeitsplätze mit dem DMS ausgestattet und entsprechend viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden müssen. Zwischenzeitlich geht die Stadt von über 5.000 PC-Arbeitsplätzen aus, die mit dem DMS auszustatten wären.

Ende 2016 waren 1.670 Arbeitsplätze bei der Stadt in das DMS eingebunden (vgl. POA-Bericht vom 17.02.2017). Somit waren rd. 56 % der ursprünglich geplanten bzw. 33 % der aktuell geplanten Arbeitsplätze mit einem DMS ausgestattet.

b) Kostenentwicklung (fehlende Transparenz bei der Darstellung der Ist-Kosten)

Im MIP (Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan) war das Dokumentenmanagement als Einzelmaßnahme gelistet. Für die Einzelmaßnahme „Dokumentenmanagement" wurden im MIP 2008 für die Jahre 2009 ff. insgesamt 7,9 Mio € aufgeführt. Im MIP zur Einzelmaßnahme Dokumentenmanagement war vermerkt: *„... Ansatz enthält Personalkosten und ILV"* (Anmerkung: ILV = interne Leistungsverrechnung).

Im Haushaltsplanentwurf 2018 wurden im MIP die veranschlagten Mittel (also die Plan-Kosten mit 7,910 Mio €) und die bisher ausbezahlten Mittel bis 2016 (also die Ist-Kosten mit 5,972 Mio €) gegenübergestellt. Demnach stünden dem im POA-Bericht vom 17.02.2017 dargestellten Projektfortschritt (vgl. Buchst. a) ein Verbrauch von 75 % der eingeplanten Mittel gegenüber.

Allerdings waren auch im Dienststellen-Budget von OrgA Planansätze für Personalkosten und ILV für die DMS-Einführung veranschlagt (Plan-Kosten von weiteren 5 Mio €; Stand 2016). Zudem waren anstatt der Ist-Kosten im MIP für Personalkosten und ILV lt. einer Aufstellung der Stadtkämmerei die Plankostenansätze übernommen worden.

Nach einer von uns angeforderten Aufstellung von OrgA/V ergaben sich unter Einbeziehung des Dienststellen-Budgets von OrgA Ist-Kosten von bisher 10,164 Mio € (Stand 2016) für die DMS-Einführung.

Im weiteren Projektverlauf sollte auf eine transparente Darstellung der tatsächlich angefallenen Kosten geachtet werden.

c) Projektfortschritt auf Teilprojektebene

– **Sachstand Teilprojekte**

Nach einer von der Stadt überlassenen Übersicht (Stand: 27.06.2017) gab es 23 abgeschlossene Teilprojekte, vier produktive Teilprojekte mit Nacharbeiten sowie neun laufende Projekte.

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keinen vollständigen Soll-/Ist-Vergleich vornehmen, zumal einzelne Teilprojekte erst im Projektverlauf definiert wurden.

Aufgefallen war uns allerdings, dass in der Begründung für die DMS-Einführung (vgl. POA-Beschluss vom 08.12.2009) angeführt war: „*Das SAP-gestützte Rechnungswesen erfordert neben Ablage und Archivierung ein elektronisches Vorgangsbearbeitungssystem, um den gesamten Arbeitsablauf vom Rechnungseingang bis zur Ablage und Archivierung zu unterstützen und zu optimieren.*“ Diese umfangreiche Maßnahme war noch nicht realisiert.

– **Sachstand Anbindung Fachverfahren**

Neben dieser rein quantitativen Darstellung haben wir eine Aufstellung aller an das DMS angebundenen Fachverfahren der Stadt angefordert. Angebunden waren demnach:

- Advis (Ausländerwesen)
- IKOL-KFZ (Kfz-Zulassung)
- IKOL-FS (Führerscheinwesen)
- Nürnberg-Pass-Programm (Sozialamt - Bildung und Teilhabe)
- Prosoz 14+ (Jugendamt mit Prozessabteilung, Abteilung Beistandschaften/ Amtsvormundschaft)

In einer uns überlassenen Aufstellung über den Softwareeinsatz in der Stadtverwaltung (Software Stadt Nürnberg, Stand: 16.10.2014) waren rd. 400 Einsatzbereiche mit den entsprechenden Softwareprodukten genannt. Auch wenn es sich nicht durchgehend um Fachverfahren handelt, ist bei der Stadt von weit mehr als 100 Fachverfahren auszugehen.

Welche dieser Verfahren noch zweckmäßigerweise und zu wirtschaftlichen Konditionen an das DMS anzubinden sind und welche Kosten hierfür anfallen, war aus den uns überlassenen Unterlagen nicht ersichtlich. Dies sollte bei der Überarbeitung der Planung noch berücksichtigt werden.

d) Weitere Einzelmaßnahmen im MIP mit DMS-Bezug

Im Haushaltsplanentwurf 2018 finden sich im MIP zusätzlich zum „Dokumentenmanagement“ **neue** Einzelmaßnahmen mit DMS-Bezug:

- Einführung eRechnung (0,45 Mio €)
- Einführung der elektronischen Personalakte (1,138 Mio €)

Wir empfehlen, Maßnahmen mit DMS-Bezug übergreifend zu überwachen und damit auch die Kostentransparenz herzustellen.

Zu Buchstaben a) bis d):

Wir verkennen nicht die Komplexität der DMS-Einführung in einer Großstadtverwaltung. Die lange Dauer des Einführungsprozesses birgt grundsätzlich das Risiko, dass nachträglich Anforderungen hinzukommen und die ursprüngliche Planung überarbeitet werden muss. Zudem steht auch außerhalb des Projektes die Zeit nicht still und bestehende Standardlösungen werden weiterentwickelt und neue Technologien und Lösungsansätze sind zu wirtschaftlichen Konditionen auf dem Markt verfügbar. Selbst gesetzliche Rahmenbedingen (z.B. Erlass des BayEGovG etc.) haben sich verändert bzw. wurden neu erlassen.

Wir empfehlen, die Projektplanung im Hinblick auf die Kosten und die weitere Einführungsstrategie aus Wirtschaftlichkeits- und Transparenzgründen anzupassen. Insbesondere wären die noch ausstehenden Teilprojekte nach Kosten-/Nutzengesichtspunkten zu priorisieren. Der weitere Verlauf der DMS-Einführung sollte einem geeigneten Projektcontrolling, das Kosten, Meilenstein/Projektziele und die zeitliche Planung umfasst, unterliegen.

TZ 42 DMS-Teilprojekt - Ausländerbehörde

Im Einwohneramt, Abteilung Ausländerwesen (EP/2) wurde das Verfahren ADVIS (Ausländerdaten Verwaltungs- und Informationssystem) mit Schnittstelle zum DMS eingesetzt.

Das bei der Stadt vorgesehene dienststellenspezifische DMS-Organisationshandbuch war noch nicht vollständig und lag nur im Entwurf vor. Über den Aspekt der Eingangsbearbeitung im DMS haben wir uns näher informiert.

Bei EP/2 gab es verschiedene Möglichkeiten zur Übernahme von Dokumenten in das DMS:

- Leistungen der dezentralen Scanposstelle,
- externer Dienstleister,
- Scannen und Import durch die Sachbearbeitung selbst.

Auf unsere Nachfrage zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen und organisatorischen Regelungen zum Scannen und Import durch den Sachbearbeiter selbst hat uns OrgA/IT-3/DMS mit E-Mail vom 30.10.2017 mitgeteilt:

„Qualitätssicherungsmaßnahmen können in diesem Fall nicht automatisiert vorgenommen werden, sondern müssen organisatorisch festgelegt und umgesetzt werden. Bei der Stadt Nürnberg ist derzeit eine Dienstanweisung zum Ersetzenden Scannen in der Abstimmung. Diese orientiert sich an der Musterdienstvereinbarung, die zusammen mit dem BSI in einer bundesweiten Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. In dieser Dienstanweisung sind alle organisatorischen und technischen Festlegungen zum ersetzenden Scannen festgelegt. Sie wird ergänzt durch das Organisationshandbuch der Dienststelle."

Da sich die digitale Ausländerakte bereits im Echteinsatz findet, wären im dienststellenspezifischen DMS-Organisationshandbuch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung beim Scannen festzulegen.

TZ 43 DMS-Teilprojekt OrgA/5 - Vorgangsbearbeitung bei interner Beschaffung und Rechnungsbearbeitung; Anmerkungen von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die Einzahlmaßnahme „Einführung eRechnung"

Der übergreifende interne Beschaffungsprozess sowie dessen Rechnungsbearbeitung bei OrgA/5 „Beschaffungsmanagement" wurden mittels zwei getrennter sog. Laufwege über das DMS abgewickelt:

- Laufweg 1: Beschaffung (Bestellung, Auftrag)
- Laufweg 2: Rechnungsbearbeitung

Die Stadt (Teilnehmer Rechnungsprüfungsamt, Stadtkämmerei, OrgA/IT-EGB „E-Government-Büro") hat uns am 24.07.2017 die Abläufe im Rahmen einer Präsentation skizziert:

- Es waren z.B. keine geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Digitalisierung realisiert (Sachbearbeiter scannt am Multifunktionsgerät ein; Ablageort der Dateien im persönlichen Scanverzeichnis, manueller DMS-Import).
- Der Verarbeitungsprozess war durch Medienbrüche (wie der manuellen Übernahme der Buchungsdaten in SAP und dem Ausdruck einer Zahlungsanordnung) gekennzeichnet. Zudem wurden digitalisierte rechnungsbegründende Unterlagen nicht auf einem unveränderbaren Speichermedium gespeichert.
- Notwendige Unterschriften wurden nicht mittels elektronischer Signaturen (vgl. § 98 Nr. 21 KommHV-Doppik) ersetzt.

Auf eine nähere Untersuchung von Ort haben wir verzichtet. Ziel unserer Prüfung war auch nicht, den DMS-Einsatz bei OrgA/5 kritisch zu hinterfragen. Die Erkenntnisse aus diesem Teilprojekt haben u.E. allerdings grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf die „Einführung eRechnung" bei der Stadt.

Hierzu stellen wir fest:

a) Realisierung von medienbruchfreien Prozessen

Nur mit medienbruchfreien Prozessen lässt sich u.E.

- der Empfang und die Bearbeitung von Rechnungen insgesamt vereinfachen und vereinheitlichen (Aspekte: Bürokratieabbau, geordneter und sicherer Zugang von Rechnungen, einheitliche Transformation und Datenübernahme),
- eine zuverlässige und schnelle Weiterleitung von Rechnungen an die zuständigen Anordnungsdienststellen sicherstellen (Aspekte: Wegfall von Transportwegen, Einhaltung von Zahlungszielen und Ausschöpfung von Skontovorteilen),
- eine automatische Verbindung zu elektronisch dokumentierten Bestellvorgängen und/oder ein automatischer Abgleich mit noch verfügbaren oder schon in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln realisieren (Aspekte: verlässlicher Prüfpfad, Haushaltsüberwachung, Vermeidung von Doppelzahlungen),
- eine Optimierung der verwaltungsinternen Prüf- und Anordnungsprozesse erreichen (Aspekte: Wirtschaftlichkeit, Kassensicherheit, automatische Prüfung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis, elektronische Signaturen statt manueller Unterschriften, Möglichkeit von Stapelsignaturen, Transparenz der Bearbeitungsprozesse und -stände, einheitliche FAD-Pflege) und
- zumindest ein Teil der formalen Prüfpflichten der Kasse durch den Einsatz der Informationstechnik unterstützen oder ggf. sogar ersetzen (Aspekte: automatische Berechtigungs- und Vollständigkeitsprüfung der Zeichnungsberechtigungen, automatische Prüfung der Integrität und Authentizität von Belegen).

b) Einsatz elektronischer Signaturen i.S. von § 98 Nr. 21 KommHV-Doppik

Die Unterschrift des Anordnungsberechtigten sowie die sachliche und rechnerische Feststellung (§ 35 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik) können nach den gesetzlichen Regelungen nur durch elektronische Signaturen i.S. von § 98 Nr. 21 KommHV-Doppik ersetzt werden. Nur entsprechende elektronische Signaturen stellen sicher, dass

- der Unterzeichner die elektronischen Signaturerstellungsdaten mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann und die signierten Daten grundsätzlich nicht abstreitbar sind,
- die signierten Daten (z.B. Belege) samt den Signaturdaten verkehrsfähig sind,
- die Integrität der signierten Daten manuell und auch automatisch mit allgemein zugänglichen, meist kostenfreien Werkzeugen (z.B. PDF-Viewer, Signaturprüfpro-

grammen) überprüft und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,

- der Unterzeichner auch unabhängig vom Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Verfahren) identifiziert werden kann,
- die Verknüpfung der elektronischen Signatur zu den signierten Daten auch bei einem Verfahrenswechsel, bei etwaigen Datenverlusten oder einem Verlust der referentiellen Integrität erhalten bleibt und
- die signierten Daten gemeinsam mit den Signaturen auf einem nachträglich nicht veränderbaren Speichermedium und damit unabhängig vom HKR-Verfahren gespeichert werden können.

TZ 44 DMS-Teilprojekt - Sozialamt Bildung und Teilhabe

Beim Sozialamt wurde im ersten Schritt in der Abteilung „Bildung und Teilhabe" (BuT) das DMS eingeführt.

Bei BuT stellen die Berechtigten durch persönliche Vorsprache am Schalter i.d.R. im Turnus von sechs Monaten Anträge auf Leistungen. Die Leistung wurde mittels der Ausgabe von Gutscheinen für ein- und mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge, Mittagessen und andere Teilhabeleistungen erbracht. Die Dokumentation der Antragstellung erfolgte auf der Basis elektronisch erstellter und ausgefüllter Anträge, die von den Antragstellern digital unterschrieben wurden (Einfügen einer grafischen Unterschrift über signoSign) und die automatisiert im PDF-Format im DMS abgelegt (archiviert) wurden. Der Sachbearbeiter trägt in das Freitextfeld des Antrags *„Für mein Kind beziehe ich … folgende Sozialleistungen*" ein, **welcher Sozialleistungsbezug vom Antragsteller nachgewiesen** wurde und vermerkt ggf. zusätzlich das Aktenzeichen oder die Fallnummer.

Eingelöste Gutscheine wurden von Leistungserbringern in Form von „Sammelrechnungen" abgerechnet. Das papiergebundene Schriftgut (Rechnung, rechnungsbegründende Anlagen) wurde als zahlungsbegründende Unterlage in der zentralen Scanstelle digitalisiert und dem Vorgang automatisch zugeordnet.

Die Unterlagen über den vom Antragsteller **nachzuweisenden Sozialleistungsbezug** wurden **nicht** zum Akt genommen und gescannt. Es bestand nach den uns erteilten Auskünften auch kein Zugriff der Sachbearbeiter auf alle einschlägigen Fachverfahren, sodass eine entsprechende Verknüpfung zum Sozialleistungsbezug hergestellt werden konnte.

Die digitale Aktenführung bei BuT umfasste somit die Dokumentation der Leistungsgewährung (Bildungsgutscheine), nicht aber der anspruchsbegründenden Unterlagen.

Die digitale Aktenführung sollte künftig auch die anspruchsbegründenden Unterlagen umfassen.

TZ 45 Einsatz von Kassenautomaten

Bei der Stadt kamen in etlichen Ämtern Kassenautomaten zum Einsatz. Folgende Schwachstellen beim Einsatz der Kassenautomaten sowie bei vor- oder nachgelagerten Prozessen fielen uns auf:

a) Bürgeramt/Süd - Dokumentation der Barkassenbestände in MS-Excel

Die Barkassenbestände beim Bürgeramt Süd ergaben sich nicht abschließend aus den Automatenabschlüssen. Barentnahmen aus dem Kassenautomat wurden nur als „glatte Beträge“ bei der Bank abgeliefert. Die Höhe der verbliebenen Bargeldbestände wurde mittels des Office-Programms „Microsoft Excel“ dokumentiert.

Wir weisen darauf hin, dass die Excel-basierten Listen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht die Voraussetzungen erfüllen, die bei der visuell lesbaren Buchführung zu beachten sind (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 58 KommHV-Doppik). Die Möglichkeiten, Zeilen in Excel zu löschen oder Inhalte zu editieren, verstoßen gegen mehrere der in § 57 Abs. 4 KommHV-Doppik genannten Buchführungsgrundsätze, da sie zu unvollständigen, unrichtigen, unklaren und nicht nachprüfbaren Aufzeichnungen führen.

b) Sozialamt - Auszahlungen vor dem Vorliegen einer Auszahlungsanordnung in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber

Das Sozialamt betrieb eine Außenstelle in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in der Beuthner Straße. Bei der Auszahlung von Asylbewerberleistungen am Kassenautomaten lagen zum Zeitpunkt der Auszahlung keine unterschriebenen Auszahlungsanordnungen vor. Diese wurden erst im Rahmen der Auszahlungsläufe aus Prosoz/Open erzeugt.

Für jede Auszahlung ist eine förmliche Auszahlungsanordnung (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik) notwendig. Darin müssen der zuständige Sachbearbeiter (Feststeller der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) und der Anordnungsbefugte die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlung übernehmen. Insoweit gilt beim Einsatz eines Kassenautomaten nicht anderes wie bei Auszahlungen, die über personenbesetzte Kassen vorgenommen werden.

c) Einwohneramt - Auszahlungsfunktion war aktiviert; Vier-Augen-Prinzip war technisch nicht umgesetzt

Auch beim Einwohneramt wurden Auszahlungen über den Kassenautomaten getätigt, z.B. Auslagen von Beschäftigten. Das haushaltsrechtlich vorgeschriebene Vier-Augen-Prinzip bei der Leistung von Auszahlungen war technisch nicht realisiert.

Aus Gründen der Kassensicherheit ist immer sicherzustellen, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug (Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO bzw. § 34 Abs. 3 KommHV-Doppik) gewährleistet ist. Wie bei allen automatisierten Verfahren muss auch beim Einsatz der Kassenautomaten der Wahrung der inneren Kassensicherheit besonderes Augenmerk gewidmet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Auszahlungen über den Kassenautomaten von einer nicht am Anordnungsverfahren beteiligten Dienstkraft freigegeben werden (vgl. **sinngemäß** hierzu auch die Ausführungen in Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Erl. 2.2 zu § 47 KommHV-Kameralistik).

d) Einwohneramt - restriktive Rechtevergabe sollte umgesetzt werden

Mit Kassenaufgaben betraute Mitarbeiter beim Einwohneramt hatten administrative Verfahrensrechte im Verwaltungsprogramm zum Kassenautomaten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Rechtevergabe in finanzwirksamen Verfahren die Funktionstrennung zu gewährleisten ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik).

Zudem wären Benutzerkonten für ausgeschiedene Mitarbeiter künftig zeitnah zu deaktivieren.

Die Benutzerverwaltung sollte dahingehend überarbeitet bzw. aktualisiert werden.

e) Einwohneramt - nicht revisionssichere Speicherung der Kassenabschlüsse

Beim Einwohneramt wurden die unterschriebenen Kassenabschlüsse sowie die begründenden Unterlagen (z.B. Auszahlungsnachweise, Stornierungsquittungen etc.) eingescannt und im PDF-Format in Netzwerkverzeichnissen gespeichert. Die Originale werden nach den erhaltenen Auskünften vernichtet. Kassenabschlüsse wären als begründende Unterlagen zu den Belegen (§ 67 Abs. 1 und Abs. 2 KommHV-Doppik) zu nehmen und auf nicht veränderbaren elektronischen Speichermedien vorzuhalten. Wir empfehlen dies beim weiteren DMS-Ausbau zu berücksichtigen.

f) Einwohneramt Abteilung Ausländerwesen -Dokumentation von Zahlungsvorgängen in ADVIS

Vom Verfahren ADVIS (Ausländerdaten Verwaltungs- und Informationssystem) war eine Schnittstelle zum Kassenautomaten realisiert. Zwar wurde die in ADVIS festgesetzte Gebühr für eine Amtshandlung über Schnittstelle an den Kassenautomaten übertragen, eine Rückübertragung an das Verfahren ADVIS, ob die Gebühr bezahlt wurde, war nicht implementiert. Der Gebührenpflichtige wies dem Sachbearbeiter die Bezahlung z.B. mit Vorlage der Kassenautomatenquittung nach; die Quittung verblieb beim Bürger. Der Zahlungseingang müsste vom Sachbearbeiter manuell in ADVIS dokumentiert werden. Eine von EP/2 erstellte Auswertung aus ADVIS ergab, dass für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 **offene Gebührenforderungen** von insgesamt 50.211 € bestanden.

EP/2 hat uns hierzu mitgeteilt: *„Tatsächlich handelt es sich bei 90 % nicht um offene Zahlungen. Es fehlt faktisch die „händische" Erfassung der bereits erfolgten Gebühreneinzahlung in der Gebührenübersicht des Ausländerdatensatzes im Fachverfahren ADVIS durch den Sachbearbeiter. Auch niedergeschlagene Forderungen bleiben als offene Gebühren in der Gebührenübersicht, respektive in einer Auswertung offener Gebühren stehen. Die Rückschreibung der erfolgten Zahlung vom Ght-Payment-System der Kassenverwaltung in die Fachanwendung ADVIS wurde nun seitens Ght angekündigt. Ein Release der PaymentSoftware soll im nächsten Quartal ausgeliefert werden."*

Soweit die Daten manuell eingegeben werden, wäre der im Kassenautomat ausgewiesene Kassenbestand regelmäßig durch entsprechende Auswertungen aus dem Fachverfahren zu verproben (§ 33 Abs. 2 KommHV-Doppik). Gegebenenfalls wäre der Aufwand für eine Anpassung der Schnittstelle zu prüfen.

4.5 Eigenbetriebe

Wir haben in die überörtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 106 Abs. 3 GO auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe einbezogen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen stellten wir dabei auf die Ergebnisse der Abschlussprüfungen (Art. 107 GO) ab (vgl. auch VV Nrn. 6 und 7 zu § 2 KommPrV). Der nicht abschlussprüfungspflichtige Eigenbetrieb NürnbergStift wurde gesondert geprüft.

Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden. Der BayVGH hat in seinem Urteil vom 25.01.2010, Az. 20 B 09.1553 (abgedruckt in „Die Gemeindekasse" RdNr. 93/2010) entschieden, dass sich die Befugnis des Eigenbetriebs zur Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen und zum Erlass

entsprechender Abgabenbescheide nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ergibt. Die Übertragung der Befugnis, Abgabenbescheide durch einen Eigenbetrieb zu erlassen, bedarf vielmehr konkreter städtischer Organisationsakte, etwa durch Festschreibung in der entsprechenden Abgaben- oder Betriebssatzung. Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Formulierungen in den jeweiligen Betriebssatzungen den Vorgaben des BayVGH entsprechen. Nach dem Wortlaut der vorliegenden Beitrags- und Gebührensatzungen erhebt die Stadt die entsprechenden Gebühren bzw. Beiträge.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir deshalb, die Eigenbetriebe durch eine Änderung der Betriebssatzungen zum Erlass von Abgabenbescheiden ausdrücklich zu ermächtigen. Einen Anhalt bietet § 2 Abs. 3 der Mustersatzung für Eigenbetriebe bayerischer Städte und Gemeinden der Landesgruppe Bayern des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) vom November 2010, die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) abgestimmt ist (abgedruckt in Schreml/Bauer/Westner, a.a.O., Teil VI).

4.5.1 Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

4.5.1.1 Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs (Art. 106 Abs. 3 GO)

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg mit der Kurzbezeichnung „SÖR" wird seit dem 01.01.2009 als Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO geführt. Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 18.12.2008 (ABl S. 525) i.d.F. der Änderungssatzung vom 25.11.2016 (ABl S. 389). Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 0,00 €.

Der Eigenbetrieb nahm am 01.01.2009 sein operatives Geschäft auf. Hierbei gingen ehemalige Teile des Eigenbetriebs ASN (sog. SÖR I mit den Bereichen Straßenreinigung, Fuhrparkmanagement samt Kfz-Werkstätten und Bedürfnisanstalten) und weitere städtische Organisationseinheiten (sog. SÖR II mit dem ehemaligen Gartenbauamt, großen Teilen des ehemaligen Tiefbauamtes und den Bauhöfen der Bürgerämter Nord/Ost/Süd zum 01.01.2010) in dem neu entstandenen Eigenbetrieb auf.

Der SÖR hat gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung folgende Aufgaben:

- die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben,
- Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen,

- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen,
- Betrieb des städtischen Fuhrparks und
- Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten

sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z.B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen). Zum Aufgabengebiet gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, wie z.B. der Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung, der Straßenausbaubeitragssatzung, der Straßenreinigungsgebührensatzung und der Straßenreinigungssatzung. Die genannten Aufgaben obliegen SÖR dann nicht, wenn sie von der Stadt ausdrücklich anderen Stellen zugewiesen worden sind. Die Stadt (SÖR) kann sich mit Rücksicht auf die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Rechnungsprüfung lagen die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und die durch einen Abschlussprüfer nach Art. 107 GO geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 vor. Mit der Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde noch während unserer überörtlichen Rechnungsprüfung begonnen. Die geprüften Abschlüsse zeigen folgende Ergebnisse:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	Kontokorrentkonto zum 31.12.[45] €
2009	15.740.897,05	14.607.397,24	- 1.334.178,87	- 1.010.948,89
2010	58.839.910,22	81.107.097,67	- 5.433.319,40	- 5.006.733,88
2011	64.035.864,18	81.624.216,31	- 4.598.389,45	- 8.393.901,12
2012	72.936.873,71	85.148.320,18	- 2.032.779,67	- 18.208.124,65
2013	63.104.717,88	93.388.548,26	1.666.346,56	- 11.922.389,12
			- 6.847.555,71	

Hierzu ist anzumerken, dass das im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadt geführte Kontokorrentkonto in den städtischen Jahresabschlüssen zum 31.12.2010 mit 8.370.457,90 € und zum 31.12.2011 mit 11.805.043,24 € deutliche Unterschiede zu den Ausweisen des SÖR zeigte. Nach den erhaltenen Angaben wurde von SÖR erst für die Jahre 2012 bis 2015 eine jährliche und seit September 2016 eine quartalsweise Abstimmung des Kontokorrentkontos mit der Stadt durchgeführt.

[45] nach einer von SÖR überlassenen Aufstellung

Weitere geprüfte Jahresabschlüsse lagen zum Zeitpunkt der Prüfung (März 2017) entgegen Art. 107 Abs. 1 GO und § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV noch nicht vor. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf VV Nr. 1 zu § 25 EBV hin, wonach Eigenbetriebe bestrebt sein sollten, mit Hilfe geeigneter organisatorischer Maßnahmen die Abschlussunterlagen jeweils möglichst frühzeitig fertigzustellen.

Zum 31.12.2013 war in der Bilanz des SÖR ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 6.161.741,81 € ausgewiesen. Das Eigenkapital wurde durch die Verluste der Wirtschaftsjahre 2010 bis 2012 vollständig aufgezehrt (vgl. Ziff. 2.2 des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013). Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2 Satz 3 EBV hingewiesen, wonach ein Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden soll und Eigenkapital sowie Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen. Aufgrund der Verlustausgleichsverpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 EBV hat die Stadt erstmals zum Jahresabschluss 2014 eine Rückstellung von rd. 12,1 Mio € gebildet.

Der Saldo aus der Ausgliederung zum 01.01.2010 betrug rd. 19,5 Mio € zu Lasten des Eigenbetriebs (vgl. Nr. 2.3 des Berichts über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012). Zur Finanzierung der Ausgliederungen zum 01.01.2009 und zum 01.01.2010 sowie weiterer Übertragungen des Sachanlagevermögens in den Jahren 2011 und 2012 wurde im Dezember 2012 ein Trägerdarlehen von 27,0 Mio € ausgereicht (Darlehen-Nr. 980024).

Das unbewegliche Anlagevermögen und die entsprechenden Investitionszuschüsse zum Bilanzstichtag 31.12.2012 wurden im Jahr 2015 auf ihre Vollständigkeit und Werthaltigkeit überprüft. Wegen des in diesem Zuge festgestellten Korrekturbedarfs und nach Einbezug weiterer anzupassender Bilanzposten wurde das Trägerdarlehen durch eine Sondertilgung von 4,6 Mio € entsprechend verringert. Weiterhin wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 16.12.2015 (mit Wirkung zum 01.01.2016) ein Teilbetrag von 6,7 Mio € aus dem Trägerdarlehen der Stadt in Eigenkapital umgewandelt. Nach der Sachverhaltsdarstellung zu dem genannten Beschluss soll durch Einbringung einer Kapitalrücklage dem Eigenbetrieb die Möglichkeit gegeben werden, entstehende Verluste aus eigener Kraft auszugleichen. Nach dem vorgelegten Zahlungsplan (Stand 18.01.2017) belief sich der Restsaldo des Trägerdarlehens zum 31.12.2016 auf 12,1 Mio €.

Gegenüber Kreditinstituten bestanden auskunftsgemäß zum 31.12.2016 keine Verbindlichkeiten.

Nach dem letzten geprüften Jahresabschluss 2013 setzen sich die Umsatzerlöse von insgesamt rd. 93,4 Mio € v.a. aus dem Zuschuss der Stadt von rd. 56,7 Mio € und den Erträgen aus Straßenreinigungsgebühren von rd. 14,4 Mio € zusammen. Das Jahres-

ergebnis des SÖR ist demnach im Wesentlichen durch die Leistungsbeziehungen mit der Stadt geprägt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 wurden von unserem Verband geprüft. Für die Jahre 2010 bis 2012 wurden die Bestätigungsvermerke mit der Einschränkung erteilt, dass die Übertragung der betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu handelsrechtlichen Werten nicht hinreichend nachgewiesen ist. Für das Jahr 2013 wurde der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt mit Zusatz erteilt. Der Abschlussprüfer weist im Bestätigungsvermerk für das Jahr 2013 zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ausdrücklich auf den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag hin. Zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir auf die Ausführungen in den vorliegenden Abschlussprüfungsberichten. Insbesondere folgende Feststellungen und Empfehlungen ergaben sich bei der Abschlussprüfung 2013 zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und im Rahmen der erweiterten Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG:

- Einzelne Teilbereiche des Rechnungswesens weisen Schwächen auf oder der Aufbau notwendiger Strukturen ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere die im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr große Anzahl von Mitarbeitern mit Buchungsberechtigung bei einem zugleich relativ gering differenzierten Rollenmodell entspricht nach den Feststellungen des Abschlussprüfers nicht den Anforderungen an das Unternehmen.
- Der Aufbau eines das Rechnungswesen betreffenden internen Kontrollsystems ist noch nicht abgeschlossen. Es ist darauf zu achten, dass der Eigenbetrieb sämtliche Kontroll- und Einsichtsrechte bei den städtischen Dienststellen, die Dienstleistungen für den SÖR erbringen, eingeräumt bekommt.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden verspätet aufgestellt.
- Bei Gründung des Eigenbetriebs wurde auf den Strukturen der Stadtverwaltung aufgesetzt. Die organisatorischen Grundlagen für den Eigenbetrieb wurden nur eingeschränkt geschaffen. Der Zeitverzug bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 ist insbesondere diesem Sachverhalt geschuldet.
- Die Sphärentrennung zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb erfolgte nur unzureichend. Die zur Trennung notwendigen Verträge und Vereinbarungen, Beschlüsse und Anweisungen wurden teilweise nicht oder verspätet getroffen. Wesentliche Arbeitsabläufe des Rechnungswesens sind in die Organisation der Stadtverwaltung integriert, ohne dass dem Eigenbetrieb die notwendigen Kontrollrechte eingeräumt und die Kontrollpflichten für den Eigenbetrieb festgelegt und wahrgenommen wurden. Die zeitnahe vollumfängliche Abstimmung und der Ausgleich der Salden zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb sind nicht erfolgt.
- Eine Zentralisierung des Analyseprozesses von Planabweichungen wird angeraten.

- Die Kostenrechnung kann die Preisermittlung der Leistungen gegenüber der Stadt nicht gewährleisten, sodass diese Leistungen mit dem Zuschuss der Stadt abgedeckt werden müssen. Der Aufbau einer aussagefähigen Kostenrechnung ist daher notwendig.
- Bei der Abrechnung von Aufträgen war eine vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung nicht vollumfänglich zu verzeichnen.
- Das Controlling entspricht noch nicht den Anforderungen an die Größe und die Komplexität des Unternehmens.
- Im Bereich des geplanten Neubaus der Betriebszentrale am Pferdemarkt liegen die bilanzierten Werte der Grundstücke aufgrund der Aktivierung der abgelösten Erbbaurechte über den Verkehrswerten.

TZ 46 Von der Stadt sollte näher überprüft werden, ob und inwieweit die bei der Gründung des Eigenbetriebs SÖR erwarteten Ziele tatsächlich erreicht wurden.

Der SÖR wird seit dem 01.01.2009 als Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO geführt. Entsprechend dem Abschlussbericht „Service Öffentlicher Raum Phase II" des Beratungsunternehmens S.M. Consulting AG vom 28.02.2008, der als Grundlage für die Gründung des Eigenbetriebs diente, sprachen mehrere Gesichtspunkte für die Ausgliederung und Zusammenfassung bestimmter Aufgabengebiete sowie für die Wahl der Rechtsform Eigenbetrieb (vgl. hierzu insbesondere Abschnitt 1.2 des Berichts).

Ausschlaggebend für die Rechtsform des Eigenbetriebs war demnach u.a., dass eine verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung als Kernstück der Betriebsführung und eine Führung nach kaufmännischen Gesichtspunkten erreicht werden kann, dass auf Grundlage eines eigenen Rechnungswesens wirtschaftliche Entscheidungen besser getroffen und dass Entscheidungswege durch Übertragung der Führung auf die Werkleitung verkürzt werden können. Auch werde mit der relativ hohen Selbständigkeit der Organe Werkleitung und Werkausschuss die zeitnahe und problemorientierte Umsetzung der Zusammenführung der beteiligten Organisationseinheiten unter dem Dach des Eigenbetriebs gefördert und die stringente Durchsetzung der neuen Organisationsstruktur sichergestellt.

Weiterhin ergaben sich durch die Zusammenführung von Verwaltungs- und Betriebsstandorten (zwei Zentralstandorte „Bezirkezentrale" und „SÖR-Zentrale mit Werkbetrieb, Verwaltungs- und Planungsabteilung") Synergien und Einsparpotenziale bei der Personalausstattung. So ging man bei der Erstellung des Gutachtens davon aus, dass sich der Personalbedarf des Eigenbetriebs SÖR nach Ablauf von etwa fünf Jahren auf 825 Vollzeitäquivalente bzw. 870 Stellen reduzieren ließe, was eine Personaleinsparung von etwa 35,6 Stellen bedeutet hätte).

Insgesamt bezifferte das Beratungsunternehmen das „Optimierungspotenzial" durch Synergien mit ca. 1,85 Mio €, wobei auf Einsparungen im Personalbereich 1,55 Mio € und auf weitere Einsparpotenziale wie Standortreduzierung oder Verringerung des Fahrzeugeinsatzes 0,3 Mio € entfielen (vgl. Abschnitt 4.15 des Berichts).

Eine Beurteilung, ob die erwarteten Ziele bzw. Einsparpotenziale durch Gründung des SÖR erreicht wurden, ist von der Stadt bisher nicht vorgenommen worden. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung war - auch mehr als acht Jahre nach Gründung des Eigenbetriebs - nicht nachgewiesen, dass die im Gutachten genannten Ziele erreicht bzw. umgesetzt wurden.

So ist aus unserer Sicht ein **erweiterter Handlungsspielraum**, der für die Rechtsform Eigenbetrieb spricht, derzeit nicht gegeben und die unternehmerische Unabhängigkeit für die Werkleitung beschränkt. Deutlich erkennbar ist diese eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Werkleitung schon daran, dass beim SÖR - untypisch für einen Eigenbetrieb, da ohne eigene Organfunktion - nur der Stadtkämmerer unbegrenzt anordnungsbefugt ist, während die Anordnungsbefugnis des ersten Werkleiters auf 500 T€ begrenzt und den beiden zweiten Werkleitern zum Zeitpunkt unserer Prüfung überhaupt keine Anordnungsberechtigung zugeordnet wird (vgl. TZ 49 Buchst. b). Ferner hat die Werkleitung entgegen § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht alleinigen Einfluss auf Personalentscheidungen oder auf den Personaleinsatz. Vielmehr sind für diesen Bereich auch städtische Dienststellen (Personalamt, Organisationsamt) zumindest mit einzuschalten. Diese enge organisatorische Verflechtung ist auch in § 8 der Betriebssatzung insoweit festgelegt, als für den Eigenbetrieb grundsätzlich ein *„Anschluss- und Benutzungszwang für Dienstleistungen der Stadt Nürnberg, ihrer Eigenbetriebe und Tochterunternehmen"* gilt. Die Werkleitung kann demnach nicht ohne Weiteres bestimmte Dienstleistungen selbständig nachfragen bzw. die für den Eigenbetrieb wirtschaftlichste Lösung wählen.

Einzelheiten zum **Leistungsaustausch** zwischen Stadt und SÖR gemäß § 7 EBV sind im Übrigen bisher nur in wenigen Fällen geregelt und angemessene Verrechnungssätze nicht festgelegt worden (vgl. TZ 47). Auch in den Abschlussprüfungsberichten des Wirtschaftsprüfers wird in diesem Zusammenhang auf die *„unzureichende Sphärentrennung"* hingewiesen.

Im Hinblick auf die Führung eines **eigenen Rechnungswesens** als Grundlage für wirtschaftlichere Entscheidungen ist - ergänzend zur ausstehenden Ermittlung angemessener Verrechnungssätze - anzumerken, dass eine Kostenrechnung entgegen § 18 Abs. 3 EBV beim SÖR bisher nicht aufgebaut worden ist. Ohnehin lagen zum Zeitpunkt der Prüfung (März 2017) im Widerspruch zu Art. 107 Abs. 1 GO, § 25 Abs. 1 EBV nur geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 vor.

Auch ist eine eindeutige Abgrenzung zwischen Geschäftsvorfällen, die entweder SÖR oder die Stadt betreffen, noch nicht vollständig im Rechnungswesen vollzogen. So besteht zu Abrechnungszwecken im Haushaltsplan der Stadt ein sog. „Besitzamt" für das von SÖR unterhaltene Infrastrukturvermögen. Über dieses Besitzamt wird der Zuschussbedarf für den Eigenbetrieb gegenüber der Stadt abgerechnet. Ferner werden hierüber Erträge und Aufwendungen für das Infrastrukturvermögen gebucht, auf das der Eigenbetrieb keinen Einfluss nehmen kann. Ein Beispiel hierfür ist der Straßenentwässerungsanteil, der - in Rechnung gestellt vom städtischen Eigenbetrieb SUN - entgegen den Festlegungen in der Betriebssatzung nicht von SÖR, sondern von der Stadt bezahlt wird (vgl. z.B. im Buchungskreis 1000 der Stadt, Haushaltsjahr 2015, Belegnummer 1000126035). SÖR ist zwar gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Betriebssatzung auch für die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben zuständig. Dazu gehört als Straßenbaulastträger auch die Beseitigung des Abwassers von den öffentlichen Straßen (vgl. Art. 9 i.V. mit Art. 2 Nr. 1 Buchst. a) BayStrWG, § 3 i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Dennoch wird der Straßenentwässerungsanteil (z.B. im Jahr 2015 insgesamt rd. 10,6 Mio €) nicht von SÖR, sondern von der Stadt ausgezahlt.

Ein Rechnungswesen, das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, besteht daher aus unserer Sicht - in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Abschlussprüfers - noch nicht (vgl. hierzu auch die Beilage zur Werkausschusssitzung vom 18.09.2013, welche ausführt, dass zu diesem Zeitpunkt *„keine Person mit dem Fachwissen und der entsprechenden praktischen Erfahrung über die kaufmännischen Anforderungen an einen Eigenbetrieb zur Verfügung steht"*). Auf § 12 EBV wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Weiterhin war bei Würdigung der **organisatorischen Zielsetzungen** festzustellen, dass die - nach verschiedenen Umplanungen - schließlich angedachte Zusammenlegung der Verwaltung mit Teilen des Technikbereichs zu einer gemeinsamen SÖR-Zentrale am Standort „Am Pferdemarkt" aufgegeben worden ist. Nach der Beilage 1.1 zur Werkausschusssitzung vom 02.03.2011 waren schon die im Gutachten des Beratungsunternehmens angegebenen Schätzungen der Kosten für den Standort Fuchsstraße *„z.T. nicht realistisch"*, sodass ein neues Konzept mit dem Standort „Am Pferdemarkt" entwickelt wurde (vgl. Beschluss des Werkausschusses vom 02.03.2011). Nach den Erläuterungen zum Investitionsprogramm im Wirtschaftsplan 2016 wurde allerdings am 03.09.2015 von SÖR ein langfristiger Mietvertrag über Büroräume am Rathenauplatz für die Verwaltung abgeschlossen. Das Konzept der gemeinsamen SÖR-Zentrale „Am Pferdemarkt" wird demzufolge grundsätzlich überarbeitet (vgl. Nr. 1.6 des Wirtschaftsplans 2016). Damit dürften die in diesem Zusammenhang erwarteten Synergieeffekte und Einsparungen nicht in dem erwünschten Ausmaß verwirklicht werden können. Die Trennung zwischen Verwaltungszentrale und Betriebszentrale/Werkbetrieb besteht insoweit fort.

Im Übrigen sind für die Ansiedlung der SÖR-Zentrale am Standort „Am Pferdemarkt" bereits beachtliche Kosten entstanden, ohne dass zum Prüfungszeitpunkt eine entsprechende Nutzung besteht. So wurde z.B. zur Ablösung des Erbbaurechtes für das stadteigene Grundstück FlNr. 214/2, Gemarkung Gostenhof (Anwesen Schwabacher Straße 11, 13, 13 a, Am Pferdemarkt 20) zugunsten der Firma E. e.G. ein Betrag von rd. 1,35 Mio € aufgewendet.

Ferner konnte nicht nachgewiesen werden, ob die im Gutachten genannten Einsparpotenziale bei der **Personalausstattung** tatsächlich erreicht wurden. Zwar weist die Sachverhaltsdarstellung zum Stellenplan 2017 (vgl. Sitzung des Werkausschusses vom 09.11.2016) einen fortgeschriebenen Zielwert von 857,44 Vollzeitkapazitäten (Vk) aus, der unter Außerachtlassung von befristeten Kapazitäten von 65,87 Vk und noch offenen Einsparungen von 9,06 Vk (realisierbar erst mit der Errichtung und dem Bezug der Zentrale für die Abteilung Betrieb und Unterhalt am Standort „Am Pferdemarkt") auch erfüllt wird. Detaillierte Unterlagen zu den realisierten Personaleinsparungen, schlüssige Berechnungen oder anderweitige Nachweise konnten uns aber weder von SÖR noch nach schriftlicher Anforderung (vgl. unsere E-Mail vom 11.08.2017) vom Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste (Sachgebiet OrgA/1-2) zur Verfügung gestellt werden. Wir sehen daher die in der oben genannten Sachverhaltsdarstellung angegebenen Einsparungen als (noch) nicht belegt an.

Nach Angaben von SÖR würden die Personaleinsparungen mit den jährlichen Stellenplänen von OrgA/1-2 begutachtet. OrgA wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Systematik zur Zielwertfortschreibung gemeinsam mit SÖR entwickelt und die jährlichen Werkausschussvorlagen zur Fortschreibung des Zielwertes der Stellenausstattung bei SÖR immer in enger Zusammenarbeit und Abstimmung erstellt werden und aus diesem Grund keine gesonderten oder weiteren Unterlagen vorhanden seien.

Anzumerken ist zur Sachverhaltsdarstellung im Übrigen, dass die außer Acht gelassenen befristeten Stellen, welche nach den erhaltenen Auskünften v.a. Zusatzprojekte (z.B. Arbeiten für die Maßnahme Frankenschnellweg) beträfen auch typische Aufgaben des SÖR umfassen (wie Bauingenieure für die Herstellung und Abrechnung von Erschließungsmaßnahmen oder Straßenmeister für die Wiederherstellung nach Aufgrabungen). Zudem stellt die Restgröße von rd. 9 Vk im Ergebnis tatsächlich noch nicht realisierte Einsparungen dar.

Auch wenn genauere Wertungen zur Personalentwicklung - aufgrund der Übertragung neuer Aufgaben an den SÖR, aber auch der (Rück-)Verlagerung von Zuständigkeiten an die Stadt wie im Bereich des Verkehrsrechts - nicht ohne Weiteres getroffen werden können, ist aus unserer Sicht die Erreichung dieses Ziels noch kritisch zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wurde von SÖR weiterhin vorgebracht, dass das erzielte Einsparvolumen, welches zum Großteil den Personalbereich betrifft, auch durch den im

Wirtschaftsplan angesetzten Konsolidierungsbeitrag ersichtlich sei. Die fünfte und letzte Rate der durch Gründung des SÖR geplanten Effizienzsteigerung von insgesamt 1,8 Mio € ist im Wirtschaftsplan 2014 auf der Ertragsseite (also den geplanten Zuschuss der Stadt mindernd) angesetzt worden. Jedoch ist hierzu zu bemerken, dass es sich dabei ausschließlich um Planansätze handelt. Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse zeigten dagegen nach den vorliegenden geprüften Jahresabschlüssen - bis auf das Wirtschaftsjahr 2013 - Fehlbeträge. Auch die Stadt hat diesen Ergebnissen im Übrigen Rechnung getragen, indem ein Teilbetrag von 6,7 Mio € aus dem Trägerdarlehen der Stadt in Eigenkapital umgewandelt worden ist. Die erbrachten Einsparungen sind insoweit aus unserer Sicht aus den Jahresabschlüssen nicht erkennbar. Im Übrigen wäre zu berücksichtigen, dass bei folgerichtiger Betrachtung der von SÖR erbrachte Konsolidierungsbeitrag ohnehin im Planungswesen durch geringere Personalaufwendungen aufgrund der angegebenen Stelleneinsparungen enthalten sein müsste.

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte erscheinen uns die Zielsetzungen, die für die Gründung des SÖR ausschlaggebend waren, zum Zeitpunkt der Prüfung (noch) nicht nachgewiesen. Weiterhin ist die Führung des Eigenbetriebs unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 95 Abs. 1 Satz 1 GO) nicht ausreichend erfüllt. Darunter fällt z.B. auch, dass Entgelte verlangt werden, welche die Kosten des Betriebs decken. Hierfür ist die Einführung einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung Voraussetzung.

Daher sollte die Aufgabenerbringung in der Rechtsform eines Eigenbetriebs überprüft und die entsprechenden Schlüsse daraus gezogen werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass durch Gründung bzw. Weiterführung des Eigenbetriebs Kosten entstehen, die bei einem Regiebetrieb im städtischen Haushalt nicht oder nicht in dieser Höhe anfallen. Hier sind insbesondere die rechtsformspezifischen Kosten (z.B. Kosten der Abschlusserstellung und -prüfung, Kosten des gesonderten Rechnungswesens, interne Kosten für die Vertragsabwicklung zwischen Stadt und SÖR) zu nennen. Diese Kosten müssen letztlich zusätzlich aus Zuschüssen der Stadt oder durch die Gebührenzahler getragen werden.

Es sollte deshalb von der Stadt auch überprüft werden, ob etwaige Vorteile des SÖR die Mehrkosten aufgrund der Wahl der Unternehmensform aufwiegen. Gegebenenfalls sollte eine Rückabwicklung der Betriebsausgliederung nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass die bei SÖR umgesetzten organisatorischen Maßnahmen auch bei einer Aufgabenerfüllung durch die Stadt übernommen werden können.

TZ 47 Vereinbarungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb wären zu schließen; Verrechnungssätze wären beim SÖR baldmöglichst vollständig zu aktualisieren.

a) Gemäß § 8 der Betriebssatzung gilt für den SÖR grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang für Dienstleistungen der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und Toch-

terunternehmen. Einzelheiten zum Leistungsaustausch werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen geregelt. Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

Vereinbarungen zum Leistungsaustausch zwischen Stadt und SÖR, wobei der Eigenbetrieb sowohl als leistungserbringende wie auch als -empfangende Einheit auftritt, liegen nicht für alle Bereiche (z.B. für den Winterdienst) vor. Diese wären - auch aus Gründen der Rechtssicherheit - noch zu erstellen.

b) Gemäß § 7 Satz 1 EBV sind sämtliche Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Stadt angemessen zu vergüten. Die Stadt nimmt vielfach Leistungen des SÖR in Anspruch, die einzeln abgerechnet werden (z.B. bestimmte Fuhrparkleistungen). Allerdings waren die jeweiligen Verrechnungssätze für einzelne Leistungen nicht mehr aktuell. Vielmehr wurden diese Sätze bei Gründung des SÖR von den damals zuständigen Dienststellen übernommen. Auskunftsgemäß wurden die Verrechnungssätze seitdem bei allen Leistungsarten wenigstens einmal entsprechend der „allgemeinen Kostensteigerung" angepasst (vgl. hierzu auch den von der Verwaltung überlassenen Leistungskatalog 2014).

Die bisher direkt an die Stadt wie auch an fremde Dritte verrechneten Leistungen sind nach den Ansätzen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht unwesentlich und haben damit unmittelbare Auswirkung auf die Ertragslage des Eigenbetriebs. So sind beispielweise im letzten geprüften Jahresabschluss 2013 Umsatzerlöse aus der Bewirtschaftung von Fahrzeugen von rd. 3,59 Mio € ausgewiesen. Die Verrechnungssätze wären daher - auch zur Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 95 Abs. 1 Satz 1 GO) - baldmöglichst im Hinblick auf deren Kostendeckungsgrad mittels einer Kostenrechnung zu überprüfen (vgl. § 18 Abs. 3 EBV), ggf. anzupassen und entsprechend zu verrechnen.

TZ 48 Zeitnahe Abrechnung von Forderungen und Leistungen wäre anzustreben.

Bei stichprobenartiger Durchsicht der Belege war zu erkennen, dass Forderungen an Dritte (z.B. aufgrund von Schadensersatzansprüchen) nicht zeitnah in Rechnung gestellt werden. So wurden beispielsweise die Schadenersatzleistungen für zwei am 03.12.2013 und 13.03.2014 entstandene Schäden erst am 04.09.2014 angefordert (vgl. Rechnungsnummer 85049266789 und Rechnungsnummer 85049266775)

Im Hinblick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 95 Abs. 1 Satz 1 GO) wären organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Leistungen und Forderungen des Eigenbetriebs möglichst zeitnah anzufordern.

TZ 49 Hinweise zum Haushalts- und Kassenwesen

Die gesonderte Kasse des Eigenbetriebs wird im Verbund mit der Stadtkasse betrieben (vgl. Art. 100 Abs. 4 GO). Auskunftsgemäß wird die städtische Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen angewendet (vgl. Nr. 1.2 Abs. 1 der allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg - AFB, Stand 01.12.2016). Für die Kassenprozesse besteht eine unterzeichnete Werkleitungsverfügung vom 24.07.2009, die allerdings nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen beim SÖR entspricht. Ferner wurde uns eine - allerdings nicht unterschriebene - Werkleitungsverfügung für die Führung der Handvorschüsse und der Einnahmekasse vorgelegt, die ab dem 01.06.2016 gültig ist und die zuvor genannte Verfügung ersetzt (vgl. § 10 Abs. 2 EBV i.V. mit § 41 und § 97 KommHV-Doppik). Weitere schriftliche Regelungen zum Finanz- und Kassenwesen bestehen nicht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

a) Derzeit werden nicht bei allen Zahlungen (wie z.B. Personalauszahlungen) die notwendigen Kassenanordnungen erstellt. Dies widerspricht den einschlägigen Bestimmungen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 3 EBV i.V. mit § 67 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Doppik sowie Nr. 4 AFB). Künftig wären alle Buchungen durch Kassenanordnungen zu belegen.

 Die vorgelegten Auszahlungsunterlagen des Personalamtes stellen im Übrigen schon deshalb keine Kassenanordnungen im haushaltsrechtlichen Sinn dar, da sie nicht von einem Anordnungsbefugten des SÖR unterschrieben sind.

b) Gemäß den mit E-Mail vom 22.03.2017 vorgelegten und mit weiterer E-Mail vom 18.04.2017 durch die Stadtkasse bestätigten Anordnungsbefugnissen sind der Leiter des Referats II bei der Stadt (Stadtkämmerer) in unbegrenztem Umfang und der erste Werkleiter bis zu 500 T€ anordnungsberechtigt. Die beiden weiteren Werkleiter (kaufmännischer und technischer Bereich) verfügen über keine Anordnungsberechtigungen. Weitere Anordnungsbefugnisse bestehen für den Leiter Abteilung Verwaltung und für verschiedene Mitarbeiter im Bereich Finanzierungen und Rechnungswesen.

 Aus unserer Sicht sollte der Stadtkämmerer beim SÖR über keine Anordnungsbefugnis verfügen, da er dort keine Funktion besitzt. Hat ein Eigenbetrieb einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten bestellt, ist dieser gemäß § 12 EBV kraft Gesetzes für das Rechnungswesen verantwortlich. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Betriebssatzung ist die Werkleitung für die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung zuständig. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einschränkung der Anordnungsbefugnisse prob-

lematisch und widerspricht im Übrigen auch den Zielsetzungen einer erhöhten Eigenständigkeit des Betriebs. Die Anordnungsbefugnisse wären neu zu regeln.

c) Zur Rechtsklarheit und genauen Regelung der Befugnisse sowie der Abläufe (z.B. zur Anlagenbuchhaltung) wäre aus unserer Sicht beim SÖR eine Dienstanweisung für das Finanzwesen zu erstellen. SÖR könnte sich dabei an den Dienstanweisungen der weiteren städtischen Eigenbetriebe orientieren.

TZ 50 Für Zuwendungen der Firma D. konnten uns keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Es wäre abschließend zu klären, ob es sich um Spenden oder Sponsoring handelt.

Nach den Daten aus der Buchhaltung hat SÖR im Jahr 2014 125 T€ und im Jahr 2015 175 T€ an Spenden von der Firma D. für die Anpflanzung von Bäumen erhalten (vgl. für 2014 die Beleg-Nr. 600001372 und für 2015 die Beleg-Nr. 600001225 jeweils mit dem Buchungstext „Bäume Weststadt D."). Mit Schreiben vom 05.03.2014 und vom 08.03.2016 wurden hierzu von SÖR Bestätigungen über Geldzuwendungen i.S. des § 10b EStG ausgestellt.

In den jeweiligen Sponsoring- bzw. Spendenberichten der Stadt ist ausschließlich der Betrag von 175 T€ im Spendenbericht für das Jahr 2015 ausgewiesen (vgl. lfd. Nr. 188 des Spendenberichts 2015). Als Verwendungszweck ist dort „Spende Bäume" angegeben. Rechtliche Beziehungsgeflechte bestehen demnach keine. Schriftliche Unterlagen zu der Spende (z.B. ein Vertrag) liegen nach einer E-Mail des kaufmännischen Werkleiters vom 18.04.2017 nicht vor. Aus einer internen E-Mail des SÖR vom März 2014 geht hervor, dass kein schriftlicher *„Sponsoringvertrag"* bestehe. Weiter heißt es in der E-Mail, dass die *„Zahlung der Gesamtsumme von 500.000,00 € in 4 jährlichen Raten a 125.000,00 € ... unseres Wissens auf einer mündlichen Vereinbarung von Herrn OBM mit dem D.-Vorstand, vertreten durch das Vorstandsmitglied ..."* beruhe. Dies wird in der o.g. E-Mail des kaufmännischen Werkleiters bestätigt.

Hierzu merken wir Folgendes an:

a) Es war aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, ob es sich bei dem Vorgang um eine Spende oder um Sponsoring handelt. Auch von Seiten des SÖR werden die Geldleistungen sowohl als Spende wie als Sponsoring bezeichnet.

Als Spende gelten Geld-, Sach- oder Dienstleistungen nur dann, wenn für sie keine Gegenleistung vereinbart wird (s. Urteile des BFH vom 12.09.1990, BStBl II 1991 S. 258, und vom 22.09.1993, BStBl II 1993 S. 874). Für Sponsoringleistungen darf hingegen keine Spendenbescheinigung erteilt werden. Es wäre in diesem Zusammenhang - insbesondere auch deswegen, weil gemäß der internen E-Mail weitere Zahlungen zu erwarten sind - noch rechtssicher zu klären, ob es sich bei

dem Vorgang um eine Spende oder Sponsoring handelt. Eine Überprüfung, ob ein Zusammenhang mit dem im Jahr 2014/2015 errichteten D.-Campus besteht, war uns im zeitlichen Rahmen der Prüfung nicht möglich.

b) Die Stadt hat eine Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden, Werbung und mäzenatischen Schenkungen (Sponsoringrichtlinie - SponsR) aufgestellt (vgl. Beschluss des Ältestenrats vom 14.12.2011). Gemäß den Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 SponsR sind Sponsoringmaßnahmen und Spenden vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Hierzu sind Zweck, Umfang, Art sowie etwaige rechtliche Beziehungsgeflechte zwischen der Stadtverwaltung und dem Sponsor bzw. Zuwendungsgeber zu vermerken. Der Stadtkämmerei sind die Sponsoringverträge nach deren Abschluss in Kopie zuzusenden. Weiterhin ist mit dem Sponsor in allen Fällen eine schriftliche Vereinbarung (Sponsoringvertrag) zu schließen. Die SponsR gilt auch für die städtischen Eigenbetriebe.

Der SponsR ist im vorliegenden Fall nicht nachgekommen worden, da der Geldeingang im Jahr 2014 weder im Spenden- noch im Sponsoringbericht erscheint. Ferner waren bei SÖR entgegen den Dokumentationspflichten keine schriftliche Vereinbarung oder anderweitige Unterlagen vorhanden. Künftig wäre sicherzustellen, dass den Vorgaben der SponsR vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Wir verweisen insoweit auch auf Abschnitt 3.7 unseres vorhergehenden Prüfungsberichts vom 07.11.2010 (Teilbericht 2) und auf TZ 2 des vorliegenden Berichts.

4.5.1.2 Finanzierung der Straßenreinigung

Die Stadt hatte zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2017) die folgenden ortsrechtlichen Regelungen zur Reinigung öffentlicher Straßen erlassen:

- Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Nürnberg (StraßenreinigungsVO - StrRVO) vom 15.10.2010 (ABl S. 314)
- Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS - StrRS) i.d.F. der Bek vom 15.04.1999 (ABl S. 166), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2014 (ABl S. 297)
- Gebührensatzung für die Straßenreinigung (StraßenreinigungsGebS - StrRGebS) vom 01.08.2001 (ABl S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2015 (ABl S. 186)

Nach § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung für den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) gehört u.a. der Vollzug dieses Ortsrechts zum Aufgabenbereich des Eigenbetriebs. Hierzu wurde mit Gründung des Eigenbetriebs die öffentliche Einrichtung

„städtische Straßenreinigung" vom Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Stadt Nürnberg (ASN)"[46] übernommen.

Grundsätzlich sind im Stadtgebiet Nürnberg die Anlieger verpflichtet, die öffentlichen Straßen auf eigene Kosten zu reinigen (Straßenreinigungspflicht; vgl. § 9 i.V. mit §§ 1 und 2 StrRVO). Im Zwangsreinigungsgebiet, das in der Straßenreinigungssatzung festgelegt ist (vgl. § 2 Abs. 1 StrRS), werden die Straßen von der städtischen Straßenreinigung in dem in der Satzung bestimmten Umfang (vgl. § 2 Abs. 2 StrRS i.V. mit § 6 Abs. 2 StrRGebS) für die Anlieger gegen Zahlung der Straßenreinigungsgebühren (§ 7 StrRGebS) gereinigt. Im Übrigen haben die Anlieger die öffentlichen Straßen selbst zu reinigen. Außerdem führt die städtische Straßenreinigung Reinigungsarbeiten für Dritte (z.B. anlässlich von Veranstaltungen oder für ÖPNV-Haltestellen) gegen Kostenübernahme (z.B. durch den städtischen Haushalt oder den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH) durch.

In den Berichtsjahren galten zunächst die zum 01.01.2009 mit Änderungssatzung zur StraßenreinigungsGebS vom 04.11.2008 neu festgesetzten Straßenreinigungsgebühren. Diese wurden noch vom Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Stadt Nürnberg (ASN)" für einen Bemessungszeitraum von vier Jahren ermittelt. Nachdem die Straßenreinigungsgebühren 10 Jahre unverändert geblieben waren, wurden die Gebühren sowohl für die maschinelle als auch die manuelle Straßenreinigung um jeweils 10 % erhöht. Dem Sachvortrag zum Satzungsbeschluss ist dabei Folgendes zu entnehmen:

„Der notwendige Gebührenerhöhungsbedarf beläuft sich bei der maschinellen Reinigung auf 12 % und bei der manuellen Reinigung auf 8 %. Der Gebührenbedarf im Einzelnen beträgt gemäß Kalkulation in den Reinigungsklassen A 1 bis A 5 des Zwangsreinigungsgebietes A (manuelle und maschinelle Reinigung) jährlich 0,86 € je Frontmeter x Reinigungshäufigkeit und im Zwangsreinigungsgebiet B (nur maschinelle Reinigung) jährlich 0,39 € je Frontmeter x Reinigungshäufigkeit. Aus Gründen der Praktikabilität sollen die Gebühren für beide Reinigungsarten einheitlich um 10% erhöht werden. Bei dieser einheitlichen, 10%igen Erhöhung der Gebühren für die manuelle und maschinelle Reinigung errechnet sich insgesamt eine geringfügige Überdeckung, die als Abfederung der kaum einschätzbaren Energiekostenentwicklung im Kalkulationszeitraum dienen soll."

Wir verweisen hinsichtlich dieser Kalkulation auch auf die Ausführungen in den TZ 107 bis TZ 110 unseres Vorberichts vom 03.03.2011.

Für die Jahre 2013 bis 2016 ermittelte der Eigenbetrieb (SÖR) die Straßenreinigungsgebühren neu. Die Gebühren sollten entsprechend den zu erwartenden Kostensteigerungen und der Rückführung des Stadtanteils für das Allgemeininteresse an sauberen

[46] jetzt nur noch „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg"

Straßen in zwei Schritten (zum 01.01.2013 und 01.01.2015) angepasst und erhöht werden (vgl. hierzu die Satzung zur Änderung der StraßenreinigungsGebS vom 02.11.2012). Die in der Gebührenbemessung gebührenmindernd berücksichtigten Überdeckungen für den vorhergehenden Bemessungszeitraum (2009 bis 2012) von rd. 1,1 Mio € beruhten dabei lediglich auf einer Prognose, da die gebührenfähigen Kosten aus der noch unzureichenden Buchführung des neu gegründeten Eigenbetriebs nicht exakt ermittelt werden konnten.

Die im Jahr 2014 erstellte Nachkalkulation für die Jahre 2009 bis 2012 zeigte, dass die (vermeintlich) tatsächlichen Überdeckungen mit rd. 3,3 Mio € deutlich über den prognostizierten lagen. Um die höhere Überdeckung den Gebührenzahlern zeitnah gutbringen und die sich gegenüber den Annahmen in der Gebührenbemessung für die Jahre 2013 bis 2016 abzeichnenden deutlich niedrigeren gebührenfähigen Kosten berücksichtigen zu können, griff der Eigenbetrieb vorzeitig in den laufenden Bemessungszeitraum ein und setzte die Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2015 neu fest (vgl. hierzu die Satzung zur Änderung der StraßenreinigungsGebS vom 01.12.2014). Der neu gewählte Bemessungszeitraum beträgt dabei wieder vier Jahre (2015 bis 2018). Seit 01.01.2015 sind die Straßenreinigungsgebühren in folgender Höhe festgesetzt:

für Straßen mit Gehwegreinigung (Anlage A)		
a)	Reinigungsklasse 1	10,31 €
b)	Reinigungsklasse 2	30,93 €
c)	Reinigungsklasse 3	51,55 €
d)	Reinigungsklasse 4	72,17 €
für Straßen ohne Gehwegreinigung (Anlage B)		3,53 €

TZ 51 Der Anpassung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2013 und 01.01.2015 liegen Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zugrunde, die nur bedingt geeignet sind, kostendeckende Gebühren nachzuweisen.

a) In die Kalkulation zur Anpassung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2013 für die Jahre 2013 bis 2016 wurden prognostizierte Überdeckungen für den vorhergehenden Bemessungszeitraum (2009 bis 2012) von 1,1 Mio € eingestellt. Bei einer auf der Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten durchgeführten Nachberechnung zeigte sich wie oben bereits dargestellt, dass die (vermeintlich) tatsächlichen Überdeckungen mit 3,3 Mio € deutlich höher waren.

Bei einer in die Zukunft gerichteten Kalkulation (Vorkalkulation) werden sich zwangsläufig Kostenüber- oder -unterdeckungen ergeben. Kostenüberdeckungen einschließlich deren Verzinsung sind so zeitnah wie möglich, d.h. **im unmittelbar** nachfolgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen. Die Schwierigkeiten, die sich

in der Praxis daraus ergeben, dass Über- oder Unterdeckungen erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums und damit zwangsläufig nach Beginn des nächsten Kalkulationszeitraums konkret ermittelt werden können, sind im Regelfall (nur) für **das letzte Jahr des Kalkulationszeitraums** im Wege der **Schätzung** zu überwinden (vgl. BayVGH, Urteile vom 25.04.1995, GK 1996/47 und vom 25.02.1998, VwRR 1998, 169). Trifft die Schätzung nicht zu, ergeben sich erneut Kostenüber- oder -unterdeckungen, die im dann nachfolgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen sind. Im Übrigen sind die Kostenüber- oder -unterdeckungen unter Herleitung aus der Buchführung zu **berechnen**.

b) Mit der Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2015 griff der Eigenbetrieb in den laufenden Bemessungszeitraum ein, um die sich bei Laufenlassen der Gebühren abzeichnenden erheblichen Kostenüberdeckungen aufzufangen (vgl. hierzu die Ausführungen in TZ 108 unseres Vorberichts vom 03.03.2011). In die Gebührenbemessung für die Jahre 2015 bis 2018 wurden Überdeckungen aus Vorjahren von 5,3 Mio € zum Ausgleich eingestellt. Auch der Ermittlung dieser Überdeckungen und der Fortschreibung der gebührenfähigen Kosten für den neu gewählten Bemessungszeitraum lag jedoch keine qualifizierte, durchgehend aus der Buchführung des Eigenbetriebs nachvollziehbar entwickelte Kostenrechnung zugrunde (vgl. hierzu unsere Ausführungen in TZ 52).

TZ 52 Die Betriebsabrechnung 2014 des Eigenbetriebs für die kostenrechnende Einrichtung der Straßenreinigung weist die gebührenfähigen Kosten nicht zutreffend nach und ist in Teilen nicht nachvollziehbar.

Der Eigenbetrieb erstellt seine Gebührenkalkulationen nach der gleichen Systematik wie die Betriebsabrechnungen. Aus Zeitgründen haben wir beispielhaft die Betriebsabrechnung des Eigenbetriebs für die kostenrechnende Einrichtung der Straßenreinigung für das Jahr 2014 stichprobenweise geprüft[47]. Die Prüfung gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

a) Die in die Betriebsabrechnung eingestellten Personalkosten sind mit rd. 8,032 Mio € der mit Abstand größte Kostenblock. Die von der Stadtverwaltung eingebuchten Kosten wurden nur auf Plausibilität geprüft. Nach den erteilten Auskünften ist die für die Erstellung der Betriebsabrechnung verantwortliche Gruppenleiterin (SÖR/V-2/L) aus Gründen des Datenschutzes nicht berechtigt, in die Personalkostenabrechnungen der Stadt Einsicht zu nehmen.

 Es wäre sicherzustellen, dass dem Eigenbetrieb zu den Personalkosten die notwendigen Kontrollrechte eingeräumt und diese auch wahrgenommen werden.

[47] neueste vorliegende Betriebsabrechnung zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2017)

b) Im Jahr 2014 waren drei Beamte (Pers.-Nrn. 28094, 11187 und 10319) anteilig der gebührenpflichtigen Straßenreinigung zugeordnet. Die ebenfalls der Straßenreinigung zuzuordnenden Versorgungsrückstellungen für diese Beamten sind in der Betriebsabrechnung nicht enthalten.

Aufwendungen für deren künftige Altersversorgung (Versorgungsrückstellungen) sind als Teil der Personalkosten betriebsbedingt und -notwendig. Insofern sind hierfür (kalkulatorisch) entsprechende Rückstellungen während der Zeit der Leistungserbringung (Beschäftigungszeit) zu bilden und die Zuführungen zu den Rückstellungen als gebührenfähige Kosten in die Betriebsabrechnung einzustellen[48].

Die anteiligen Versorgungsrückstellungen wären zu ermitteln und in die Betriebsabrechnungen als gebührenfähige Kosten einzustellen. Zu prüfen wäre auch, ob für Beamte des Eigenbetriebs, die über Umlagen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung verrechnet werden, die Versorgungsrückstellungen in die umzulegenden Personalkosten eingerechnet wurden.

c) Die Personalkosten der Bezirksleiter und deren Stellvertreter in „SÖR/2 Betrieb und Unterhalt" sind mit unterschiedlichen Anteilen der gebührenpflichtigen Straßenreinigung zugeordnet. Es ist nicht dokumentiert, auf welcher Grundlage diese Anteile ermittelt wurden.

Es wäre zu prüfen, ob die Anteile sachgerecht ermittelt wurden. Die Aufteilungskriterien wären zu dokumentieren, die Aufteilungsverhältnisse bei Änderung der Grundlagen fortzuschreiben.

d) In die Betriebsabrechnung wurden die Kosten für die von der gebührenpflichtigen Straßenreinigung genutzten Liegenschaften eingestellt. Soweit die Liegenschaften nur teilweise der Straßenreinigung dienen, wurden die Kosten über Prozentsätze gesplittet (vgl. Urbanstraße, Pferdemarkt 23). Die Anteilssätze sind lediglich geschätzt. Die Schätzgrundlagen (z.B. anteilig genutzte Flächen) sind nicht dokumentiert.

Soweit wir dies im Rahmen der Prüfung feststellen konnten, ist z.B. die Liegenschaft „Pferdemarkt 26" zu 100 % der Straßenreinigung zugeordnet, wird aber auch von anderen Betriebszweigen des Eigenbetriebs genutzt. Die anteilige Zuordnung der Liegenschaften wäre zu überprüfen.

e) Der Eigenbetrieb nutzt für die gebührenpflichtige Straßenreinigung (zu Lagerzwecken für die Straßenkehrer) mehrere städtische Liegenschaften, die bisher nicht in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebs übernommen wurden. Das Nutzungsentgelt wurde analog der im Personal- und Organisationsausschuss (POA) am

[48] vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NW, RdNr. 168

21.09.1999 festgelegten kalkulatorischen Miete für Lagerflächen von 3 €/m² im innerstädtischen Verhältnis festgesetzt.

Gebührenrechtlich wäre es grundsätzlich vorzuziehen, die Liegenschaften in das Betriebsvermögen des Eigenbetriebs zu überführen und zur Gebührenbemessung die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) in Ansatz zu bringen. Werden die Liegenschaften nicht dem Eigenbetrieb zugeordnet, wäre der Ansatz der kalkulatorischen Miete unbedenklich, wenn diese in Höhe der kalkulatorischen Kosten vereinbart ist; dies wäre zu überprüfen, die vereinbarte Zahlung ggf. anzupassen.

f) Über Umlagen wurden rd. 2,543 Mio € gebührenfähiger Aufwand in die Betriebsabrechnung eingestellt. Damit werden die sog. Overheadkosten der Verwaltung anteilig der gebührenpflichtigen Straßenreinigung zugeordnet. Neben den Overheadkosten der Eigenbetriebsverwaltung werden auch in erheblichem Umfang von der Stadt verrechnete Verwaltungskosten mit umgelegt. Die von der Stadt verrechneten Verwaltungskosten wurden bisher anteilig in die Gebührenbemessung einbezogen, ohne dass deren Gebührenfähigkeit geprüft wurde.

Die Overheadkosten der Verwaltung werden über Verteilungsschlüssel auf die gebührenfähige Straßenreinigung und die weiteren Betriebsteile des Eigenbetriebs verteilt, die in einer Excel-Tabelle hinterlegt sind. Eine Dokumentation zur Ermittlung dieser Verteilungsschlüssel und grundsätzliche schriftliche Vorgaben, wie entsprechende Schlüssel sachgerecht zu ermitteln sind, fehlen.

Es konnte deshalb im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung mit einem vertretbaren Aufwand nicht nachvollzogen werden, ob die in den Gebührenaufwand einbezogenen Umlagen vollumfänglich auch gebührenfähig sind.

g) Für die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren wurden dem Eigenbetrieb von der Stadt 67 T€ verrechnet, die den zuwendungsfähigen Kosten zugeordnet wurden. Eine nachvollziehbare Berechnung hierfür konnte uns nicht vorgelegt werden. Auf Nachfrage teilte die Stadt mit, das nach einer Festlegung des zuständigen Abteilungsleiters im Jahr 2009 5 % der Kosten des sog. Grundabgabenbescheides der Straßenreinigung zugeordnet würden. Dieser Anteil und, welche Kosten verteilt werden, wären zu hinterfragen.

h) Für die Zuordnung von Personalkosten zur gebührenfähigen Straßenreinigung über interne Leistungsverrechnungen (z.B. Leistungen der Werkstatt) werden von der Verwaltung festgelegte Stundensätze angewendet[49]. Eine Berechnung der seit 2014 unveränderten Stundensätze konnte uns nicht vorgelegt werden.

[49] vgl. Leistungskatalog SÖR2014 Stundeverrechnungssatz ILV

Werden interne Personalleistungen über Stundenverrechnungssätze abgerechnet, wären diese zu berechnen, die Berechnung zu dokumentieren und die Sätze laufend anzupassen.

i) Intern verrechnet werden auch sog. Lagerhaltungszuschläge. Die Zuschläge betragen für Ersatzteile 35 %, für Treibstoffe 10 %, für Öle 99 %, für Reifen 20 % und für Kleidermaterial 25 %. Im Jahr 2014 flossen rd. 161 T€ Lagerhaltungszuschläge in die Betriebsabrechnung der gebührenpflichtigen Straßenreinigung ein. Unterlagen zur Ermittlung dieser Zuschläge konnten uns nicht vorgelegt werden. Inwieweit diese Zuschläge tatsächlich gebührenfähige Kosten der Lagerhaltung für die Straßenreinigung zutreffend abbilden, konnte im Rahmen unserer Prüfung nicht geklärt werden. Der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbare Lagerhaltungskosten wären nachvollziehbar zu ermitteln.

j) In der Betriebsabrechnung wurden folgende Kosten als nicht gebührenfähig in Abzug gebracht:

Bezeichnung	**Abzugsbetrag in €**
Nachmittagsschichtreinigung (vgl. hierzu TZ 54)	76.000
Stadtplatzreinigung, Elisabeth-Selber-Platz	24.360
Stadtgrabenreinigung	33.600
Baumscheiben und Straßenbegleitgrün	127.830
grau ILV Tunnel, Unterführungen	130.302

Die Abzugsbeträge für die Stadtplatz- und die Stadtgrabenreinigung wurden auf der Grundlage von Stundenaufzeichnungen und mit einem Stundenverrechnungssatz von 35 € ermittelt (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Buchst. h). Unterlagen zur Berechnung der übrigen Abzugsbeträge konnten uns nicht vorgelegt werden; diese wurden auch seit Jahren nicht mehr der Kostenentwicklung angepasst.

Die Abzugsbeträge wären nachvollziehbar zu berechnen und laufend an die Kostenentwicklung sowie an sonstige Veränderungen anzupassen.

Zu TZ 51 und TZ 52:

Für die Gebührenkalkulation übernahm der Eigenbetrieb die Kosten und Erlöse manuell aus seiner Buchführung. Wegen erheblicher Mängel in Teilbereichen seines Rechnungswesens, die u.a. in Abschnitt 2.2 unseres Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2013 des Eigenbetriebs vom 22.08.2016 dargestellt wurden, lagen der Gebührenbemessung nur bedingt aussagekräftige Kostenrechnungen (Betriebsabrechnungen) zugrunde. Die eingestellten Erlöse und Kosten konnten teils nur auf Plausibilität geprüft werden.

Wesentliche Arbeitsabläufe des Rechnungswesens des Eigenbetriebs (u.a. die Kassenwirtschaft) sind in die Organisation der Stadt Nürnberg integriert. Die Stadtverwaltung erbrachte zudem Dienstleistungen für den Eigenbetrieb (u.a. die Personalabrechnung) mit erheblichen Auswirkungen auf sein Rechnungswesen, ohne dass ihm hierfür die erforderlichen buchungsbegründenden Informationen zur Verfügung gestellt, adäquate Kontrollrechte eingeräumt sowie seine Kontrollpflichten festgelegt und wahrgenommen wurden. Die Betriebsabrechnungen für die Straßenreinigung konnten wir daher im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht vollständig nachvollziehen und prüfen. Wir mussten uns auf eine lediglich stichprobenartige Prüfung der Betriebsabrechnung für das Jahr 2014 beschränken.

Die vorgelegten Gebührenkalkulationen bieten nur bedingt Gewähr für eine rechtssichere Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren. Wir weisen darauf hin, dass eine Kostenüberdeckung zur Nichtigkeit der Gebührensatzung führen kann (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 03.03.1993, Nr. 4 B 92.1878, FSt 157/1993 Ziff. 2). Eine Kostenunterdeckung würde - für sich allein betrachtet - die Rechtswirksamkeit der Gebührensatzung zwar nicht beeinträchtigen, ungeachtet dessen würde eine in Kauf genommene Unterdeckung aber gegen das Kostendeckungsgebot des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG verstoßen und zudem dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Art. 61 Abs. 2 GO sowie den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO) widersprechen.

Der Eigenbetrieb hätte für den Gebührenhaushalt der Straßenreinigung künftig eine zeitnahe Kostenrechnung sicherzustellen (vgl. hierzu auch § 18 Abs. 3 EBV). Die Erlöse und Kosten sind hierzu aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und zu belegen. Dies gilt insbesondere auch für die aufgrund von Leistungsverrechnungen durch die Stadt (z.B. Verwaltungskostenerstattungen) in die Gebührenbemessung einfließenden oder von der Stadt ermittelten Kosten (z.B. Personalkosten). Werden Kosten auf verschiedene Kostenträger oder mehrere Betriebszweige verteilt, ist die Berechnung der Verteilungsschlüssel nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Berechnung der dem Gebührenhaushalt angelasteten Umlagen. Insgesamt wäre darauf zu achten, dass die Kostenrechnung von einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollzogen werden kann.

TZ 53 Über die Einbeziehung der Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in die Gebührenbemessung für die Straßenreinigung sollte das zuständige Beschlussgremium entscheiden.

Die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe werden bisher vollumfänglich den gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung zugeordnet.

Es wurde durch die Rechtsprechung bisher nicht geklärt, ob in Bayern die mit der Leerung der Straßenpapierkörbe verbundenen Kosten in den Gebührenbedarf der Straßenreinigung eingerechnet werden dürfen. Landesgesetzliche Vorschriften hierzu

sind nicht ergangen und - soweit uns bekannt - hat auch das BayStMI zu diesem Problem bisher nicht Stellung bezogen.

Die Aufstellung und Leerung von Straßenpapierkörben beugt nach herrschender Meinung einer Verunreinigung der Straßen vor. Die Straßenreinigung selbst aber betrifft die Beseitigung bereits eingetretener Verunreinigungen. Daher bestehen Zweifel, ob die Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe ohne ausdrückliche gesetzliche Zuordnungsvorschrift bei der Straßenreinigung ansatzfähig sind. So hat z.B. das Land Niedersachsen die Kosten für das Aufstellen und Leeren der Straßenpapierkörbe der Straßenreinigung zugeordnet (vgl. § 52 Abs. 3 Satz 3 NStrG), während das Land Nordrhein-Westfalen die Entleerung der Straßenpapierkörbe leistungsmäßig der Abfallentsorgung anlastet (vgl. § 5 Abs. 2 LAbfG).

Ausdrückliche gesetzliche Kostenzuordnungen hat auch der Freistaat Bayern für verschiedene Kostentatbestände getroffen. So hat er für den Bereich der „wilden Müllablagerungen" bestimmt, dass - unter bestimmten Voraussetzungen - die Kosten für die Beseitigung dieser Ablagerungen gebührenfähige Kosten der Abfallentsorgung sind (vgl. Art. 7 Abs. 5 Ziff. 4 BayAbfG). Vor dieser spezialgesetzlichen Zuordnung waren die Beseitigungskosten dieser Ablagerungen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Da der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Kosten für die Aufstellung und Leerung der Straßenpapierkörbe bisher keine gesetzliche Zuordnung getroffen hat, spricht vieles dafür, dass diese Kosten über allgemeine Haushaltsmittel zu decken wären.

Wegen der nicht eindeutigen Rechtslage empfehlen wir, das zuständige Beschlussgremium über die Fortführung der bisherigen Praxis, die Kosten der Entleerung der Straßenpapierkörbe den gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung zuzuordnen, entscheiden zu lassen. Wir empfehlen hierzu vorab eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde.

TZ 54 Es sollte geprüft werden, ob die Nachmittagsschichtreinigung in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone der Straßenreinigungsanstalt zugeordnet wird.

Die Stadt hat seit längerer Zeit in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone eine zusätzliche Reinigung am Nachmittag eingeführt. In der Straßenreinigungssatzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung fand diese zusätzliche Reinigung bisher keinen Niederschlag. Bei der Gebührenbemessung werden für diese sog. Nachmittagsschichtreinigung seit Jahren pauschal 76 T€ jährlich von den gebührenfähigen Kosten abgezogen (vgl. hierzu TZ 52 Buchst. j).

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen einer kostenrechnenden Einrichtung die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen

Abgaben decken. Ist die Nachmittagsschichtreinigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit erforderlich (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG), sollte die Stadt die Nachmittagsschichtreinigung der Straßenreinigungsanstalt zuordnen und ggf. über eine gesonderte Reinigungsklasse straßenreinigungsgebührenpflichtig machen.

TZ 55 Die Stadt sollte prüfen, ob der Gebührenmaßstab und die Verteilung der gebührenfähigen Kosten ausschließlich nach der Reinigungshäufigkeit dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

§ 6 StrRGebS regelt den Gebührenmaßstab. Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, der **Reinigungsaufwand** und die Reinigungshäufigkeit der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigung besteht. Die Straßen sind entsprechend ihrer Reinigungshäufigkeit und ihrem Reinigungsaufwand den Reinigungsklassen 1 bis 4 in der Anlage A (maschinelle und manuelle Reinigung) oder der Anlage B (nur maschinelle Reinigung) zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet (§ 6 Abs. 1 StrRGebS). Die Reinigungshäufigkeit ist in § 6 Abs. 2 StrRGebS wie folgt festgelegt:

für Straßen in Anlage A	**Reinigungshäufigkeit**	**Gebühr je m Straßenfront in € (§ 7 StrRGebS)**
Reinigungsklasse 1	einmal je Woche	10,31
Reinigungsklasse 2	dreimal je Woche	30,93
Reinigungsklasse 3	**häufiger als** viermal je Woche	51,55
Reinigungsklasse 4 (Fußgängerzonen)	**bis zu** siebenmal je Woche	72,17
für Straßen in Anlage B	einmal je Woche	3,53

Bei der Gebührenbemessung ist das aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgeleitete Äquivalenzprinzip zu beachten. Danach darf zwischen Leistung und Gegenleistung kein Missverhältnis bestehen. Wir empfehlen deshalb zu prüfen, ob die nachfolgend aufgezeigten Sachverhalte noch mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar sind:

Die gebührenfähigen Kosten werden den in der Anlage A angeführten Reinigungsklassen zur Gebührenbemessung linear nach der Reinigungshäufigkeit zugeordnet. In der Gebührenkalkulation ging der Eigenbetrieb in der Reinigungsklasse 3 von einer fünfmaligen Reinigung je Woche aus. Werden die Straßen in dieser Reinigungsklasse häufiger gereinigt, findet dies in der Gebühr keinen Niederschlag. Gleiches gilt, wenn die Straßen in der Reinigungsklasse 4 weniger als siebenmal je Woche gereinigt würden.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Verteilung der Kosten auf die Reinigungsklassen ausschließlich nach der Reinigungshäufigkeit, d.h. ohne Berücksichtigung des Reinigungsaufwands, überprüft werden. So werden beispielsweise die Papierkörbe in der Reinigungsklasse 4 anders als in den übrigen Reinigungsklassen täglich mehrmals entleert. Auch die zu entsorgenden Abfallmengen aus der Straßenreinigung und die damit verbundenen Kosten dürften in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich hoch sein. Zu untersuchen wäre auch, ob Personaleinsatz und damit Personalkosten je Reinigungstag in den einzelnen Reinigungsklassen in etwa gleich hoch sind. Es sollte deshalb erwogen werden, den Reinigungsklassen die Kosten soweit möglich in der Kostenrechnung unmittelbar zuzuordnen.

4.5.2 Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

4.5.2.1 Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs (Art. 106 Abs. 3 GO)

Zum 01.01.1996 wurde der Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg (StEB) gegründet. Ab dem 01.01.2006 wurde der städtische Regiebetrieb „Chemisches Untersuchungsamt" in den Eigenbetrieb eingegliedert. Seither führt das Unternehmen den Namen „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)". Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 15.12.1995 (ABl S. 519) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10.11.2016 (ABl S. 359). Das Stammkapital beträgt lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 0,00 €.

Aufgaben des Eigenbetriebs sind gemäß § 2 der Betriebssatzung

- die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung,
- Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen,
- der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und
- alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften (vgl. Berichtsabschnitt 4.5.2.2).

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen für den Werkbereich Umweltanalytik folgende Satzungen vor:

- Satzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UALS) vom 01.08.2002 (ABl S. 466, ber. S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2013 (ABl S. 196)

- Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) vom 15.10.2010 (ABl S. 321), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2013 (ABl S. 196)

Für den Prüfungszeitraum lagen die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH und der Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Die Bestätigungsvermerke wurden stets ohne Einschränkungen erteilt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Berichte der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Nach den gemäß Art. 107 GO geprüften Jahresabschlüssen 2010 bis 2015 hat der Eigenbetrieb folgende Ergebnisse erzielt:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	Kontokorrentkonto[50] zum 31.12. €
2010	614.445.573,15	88.689.739,82	695.975,85	6.047.510,06
2011	609.502.096,76	86.139.156,79	3.520.829,33	- 5.978.810,76
2012	604.769.481,72	80.068.516,98	2.584.917,04	- 11.445.819,21
2013	604.421.944,30	92.817.000,46	6.690.497,51	2.720.860,00
2014	590.665.810,06	88.942.527,83	6.137.490,16	- 497.894,88
2015	582.841.772,66	87.639.695,31	5.450.962,28	- 840.011,90
			25.080.672,17	

Die jeweils erwirtschafteten Jahresgewinne wurden während des gesamten Berichtszeitraums der Gewinnrücklage zugeführt. Zum 31.12.2015 wies diese einen Bestand von rd. 39,6 Mio € aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich zum Schluss des Wirtschaftsjahres 2015 auf rd. 323,9 Mio € (davon rd. 209,3 Mio € mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren). Weiterhin bezifferte sich zu diesem Stichtag die Rückstellung für Gebührenschwankungen auf rd. 12,1 Mio €.

Die Abschlussprüfungsberichte enthalten keine wesentlichen Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG.

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags vom 27.03.2012 wurde von der Stadt die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (KSVN) gegründet (Beschluss des

[50] Im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadt. Positive Beträge stellen Forderungen von SUN gegenüber der Stadt und negative Beträge Verbindlichkeiten von SUN dar.

Stadtrats vom 14.03.2012 und notarielle Urkunde des Notars Dr. Göppel, Nürnberg, vom 27.03.2012, UrkRNr. G 611/2012). Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms der eigenen und der regionalen Abwasserreinigungsbetriebe und die Eliminierung der darin enthaltenden Schadstoffe. Die im Schlamm enthaltene Energie wird für den Prozess genutzt und die Inhaltsstoffe werden als Rohprodukte zur weiteren Verwertung aufbereitet. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des sog. Mephrec-Verfahrens. Der Probebetrieb der hierfür gebauten Versuchsanlage startete im Jahr 2016. Bei den zur Deckung der Investitionen eingesetzten Zuwendungen wird mit einem Fördersatz von 90 % gerechnet.

Das Stammkapital der KSVN beträgt 25 T€. Aufgrund der Bevollmächtigung von SUN zur Gründung der GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt wird die Beteiligung bei SUN als Finanzanlage ausgewiesen (vgl. Vollmacht vom 26.09.2012). Der Bilanzansatz der Finanzanlage wurde zum 31.12.2015 auf einen Erinnerungswert von 1,00 € abgeschrieben, da die GmbH einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von rd. 25 T€ auswies. Die Ausleihungen von SUN an die GmbH beliefen sich zum 31.12.2015 auf insgesamt rd. 465 T€, die auf einen Betrag von 50 T€ außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Ferner war bei SUN zum 31.12.2015 eine Drohverlustrückstellung i.H. rd. 1,3 Mio € gebildet, die Anlaufverluste und nicht durch Fördermittel gedeckte Investitionskosten abdecken soll.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft künftig auch in den Beteiligungsbericht der Stadt mitaufzunehmen wäre (vgl. Art. 94 Abs. 3 GO).

Mit Wirkung zum 01.01.2006 wurde der städtische Regiebetrieb „Chemisches Untersuchungsamt“ in den Eigenbetrieb eingegliedert. Seitdem besteht bei SUN der Werkbereich Umweltanalytik mit den Abteilungen Umweltmanagement und Analytik. Die Kosten für die Abwasseranalytik werden vollständig durch den Werkbereich Stadtentwässerung gedeckt. Dagegen werden für den Bereich Umweltanalytik auch nach der Eingliederung von der Stadt Erstattungen an den Eigenbetrieb zur Deckung des Fehlbetrags ausgezahlt. Diese beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 1.764.160 €/Jahr. Wir empfehlen weiterhin, die Deckung des Fehlbetrags durch kostendeckende Leistungsverrechnungen des Bereichs „Umweltanalytik“ zu ersetzen.

Aus den Erfolgsübersichten des Eigenbetriebs geht hervor, dass die Betriebssparte Umweltanalytik nach zunächst in etwa ausgeglichenen Ergebnissen in den Jahren 2014 und 2015 deutliche Fehlbeträge von rd. 327 T€ bzw. rd. 528 T€ erwirtschaftete. Die Gebührensätze wurden zuletzt im Jahr 2013 angepasst (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 15.05.2013). Dabei wurden insbesondere die allgemeinen Stundensätze je Qualifikationsebene mehrheitlich abgesenkt. Der Eigenbetrieb sollte die Entwicklung der Fehlbeträge im Werkbereich Umweltanalytik weiter beobachten und ggf. prüfen, ob dieser Werkbereich (ohne die Abwasseranalytik) aus Rentabilitätsgründen - aber auch vor dem Hintergrund der beträchtlichen städtischen Zuschüsse und eines Konflikts hin-

sichtlich den möglichen bzw. erweiterten Teilnahme an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben (vgl. Art. 87 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO) - weiter betrieben werden soll.

4.5.2.2 Bemessung der Gebühren und Beiträge für die Entwässerungseinrichtung

Die Benutzung ihrer vom Eigenbetrieb SUN betriebenen Entwässerungseinrichtung hat die Stadt mit Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg vom 11.07.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2015, geregelt (EWS). Die notwendigen Regelungen für die Beseitigung und Abfuhr des in Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlamms wurden mit Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg vom 09.03.1992 (FES) getroffen. Die durch sonstige Einnahmen (z.B. Zuweisungen) nicht gedeckten Kosten der Errichtung und des Betriebs der Entwässerungseinrichtung finanziert die Stadt über Benutzungsgebühren und Herstellungsbeiträge. Sie hat hierzu die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung vom 09.03.1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.12.2015 (BGS-EWS/FES), erlassen. Ferner hat die Stadt die Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg vom 28.11.1989, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.1994, erlassen (VBS); auf Grundlage der VBS wurden für die in der Satzung aufgeführten Maßnahmen Verbesserungsbeiträge erhoben.

Wir haben die Berechnung der Benutzungsgebühren und der Obergrenzen für die Herstellungsbeiträge stichprobenweise geprüft. Hierzu zogen wir die Gebührenkalkulationen des Eigenbetriebs für die Bemessungszeiträume 2012 bis 2015 und 2016 bis 2019 heran. Ferner legten wir unserer Prüfung die Globalkalkulation des Eigenbetriebs vom 05.04.2006 zur Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze zugrunde.

Die Einleitungsgebühren wurden zum 01.01.2013 für Schmutzwasser von 1,99 €/m³ auf 2,02 €/m³ und für Niederschlagswasser von 0,51 €/m² auf 0,65 €/m² je bebaute und befestigte Grundstücksfläche[51] erhöht. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 bestätigte diese Gebührensätze. Für die Einleitung von Grundwasser waren durchgehend 0,50 €/m³ zu zahlen. Die Herstellungsbeitragssätze sind seit 15.04.1993 auf 2,35 € (4,60 DM) pro m² Grundstücksfläche und 6,14 € (12,00 DM) pro m² Geschossfläche festgesetzt.

[51] von der Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abfließen kann

TZ 56 Der Eigenbetrieb kürzte den Gebührenbedarf für die Entwässerungseinrichtung allein in den Berichtsjahren unzutreffend um rd. 20,7 Mio €, weil bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Restbuchwerte um weiteres - nicht abzusetzendes - Abzugskapital vermindert wurden.

Der Eigenbetrieb berechnete die kalkulatorischen Zinsen für seine Entwässerungseinrichtung in den Berichtsjahren nach der Restbuchwertmethode[52]. Er ließ dabei zutreffend den Kapitalanteil außer Betracht, der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie durch Zuwendungen aufgebracht wurde. Darüber hinaus zog er jedoch zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen noch folgende Positionen von den Bemessungsgrundlagen ab:

- Gewinnrücklage
- Pensionsrückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Verbindlichkeiten
- 50 % der sonstigen Rückstellungen

Eine dokumentierte Begründung hierfür konnte uns nicht vorgelegt werden. Nach den erteilten Auskünften werden die Restbuchwerte durch dieses Abzugskapital seit 2004 vermindert. Als möglicher Grund wurde angeführt, dass kurzfristig gebundenes Kapital in einem Eigenbetrieb kalkulatorisch nicht verzinst werden müsse.

Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG gehören insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den über das Gebührenaufkommen zu deckenden Kosten. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz KAG). Vom Straßenentwässerungsanteil[53] abgesehen, ist darüber hinaus keine Eigenbeteiligung des Einrichtungsbetreibers geboten (ständige Rechtsprechung des BayVGH, vgl. hierzu Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.052/3).

Die Berücksichtigung des Abzugskapitals bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen führte vielmehr dazu, dass der Eigenbetrieb die Gebühren nicht kostende-

[52] Bei der Restbuchwertmethode werden die Zinsen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen (sog. Restbuchwert), unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes berechnet.

[53] Die Straßenentwässerung gehört zur Straßenbaulast, sodass grundsätzlich der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung zu sorgen hat; die Kosten der Straßenentwässerung können deshalb nicht über die Herstellungsbeiträge und Benutzungsgebühren für die Entwässerungseinrichtung abgedeckt werden.

ckend festsetzte. Er verzichtete dadurch im Berichtszeitraum (2010 bis 2015) auf rd. 20,7 Mio € mögliche Gebühreneinnahmen. Wir verweisen insoweit auf das Kostendeckungsgebot (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) und die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO).

TZ 57 Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte sowie Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte sind keine gebührenfähigen Kosten; an deren Stelle treten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den Rückstellungen für Beihilfeleistungen für die aktiven Beamten und Beschäftigten.

Der Eigenbetrieb hat in den Jahren 2010 bis 2015 rd. 12,5 Mio € Pensionszahlungen an ehemalige Beamte[54] und Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte[55] als gebührenfähige Kosten in die Betriebsabrechnungen eingestellt.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen die Gebühren die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Hierzu ist der aus der Erstellung der Leistung entstehende Verzehr an Gütern und Dienstleistungen periodengerecht zu bewerten und zu verteilen. Die pensionierten bzw. verrenteten ehemaligen Beschäftigten erbringen für die Entwässerungseinrichtung keine Leistung mehr. Insofern sind die auf sie entfallenden anteiligen Pensionszahlungen sowie Versorgungs- und Beihilfeleistungen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn. Dies lässt sich auch aus dem Prinzip der Leistungsproportionalität bzw. speziellen Entgeltlichkeit herleiten, wonach die Gebührenzahler nur mit den Kosten belastet werden dürfen, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistungen der jeweiligen Periode (Bemessungszeitraum) entstehen (vgl. auch Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NW, RdNr. 92).

Solange die Beschäftigten Leistungen für die Einrichtung erbringen, sind Aufwendungen für deren künftige Altersversorgung (Versorgungsumlagen) als Teil der Personalkosten betriebsbedingt und -notwendig. Insofern sind hierfür (kalkulatorisch) entsprechende Rückstellungen während der Zeit der Leistungserbringung (Beschäftigungszeit) zu bilden und die Zuführungen zu den Rückstellungen als gebührenfähige Kosten in die Betriebsabrechnung einzustellen[56]. Nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis sind die Versorgungsleistungen aus den gebildeten Rückstellungen zu leisten; die Rückstellungen wären insoweit aufzulösen.

[54] Die Stadt Nürnberg ist nicht Mitglied beim Bayerischen Versorgungsverband.

[55] Die Versorgung der städtischen Arbeitnehmer (Arbeiteraltversorgung) beruht auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung über die Versorgungsregelung für die städtischen Arbeiter vom 29.01.1965, zuletzt geändert mit Änderungstarifvertrag vom 02.11.2004.

[56] vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NW, RdNr. 168

Die Pensionszahlungen und Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen für ausgeschiedene Beschäftigte wären zur Gebührenbemessung als periodenfremder Aufwand neutral zu rechnen. Andererseits sind die Zuführungen zu den entsprechenden Rückstellungen für die **aktiven** (vgl. hierzu TZ 58) Beamten und Beschäftigten (mit Versorgungsanspruch gegenüber der Stadt) in die Betriebsabrechnung einzustellen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir von einer Prüfung der Berechnung der Pensionsrückstellungen und der jeweiligen Zuführungen abgesehen haben.

TZ 58 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rückstellungen sowie die im Zusammenhang mit Rückstellungen anfallenden Zinserträge und Zinsaufwände wären bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.

Zuführungen und Entnahmen aus Rückstellungen (z.B. für Dienstjubiläen, Bilanzunterlagen, Drohverluste, Sanierungsmaßnahmen, Instandhaltungen) hat der Eigenbetrieb in der Betriebsabrechnung bisher nicht neutral gerechnet. Außerdem hat er in seine Betriebsabrechnungen ab dem Jahr 2012 auch die im Zusammenhang mit Rückstellungen angefallenen Zinserträge und Zinsaufwände auf Rückstellungen eingestellt.

Der Ansatz von Rückstellungen zur Deckung bestimmter, nach Höhe und Entstehungszeitpunkt ungewisser Verbindlichkeiten ist grundsätzlich mit dem bei der Gebührenbemessung zu beachtenden Gebot der Periodengerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Die entsprechenden Kostenpositionen dürfen danach erst dann in die Gebührenkalkulation eingehen, wenn die Leistungen betriebsbezogen erbracht sind, für die die Mittel bereitgestellt worden sind. Nur ausnahmsweise lassen sich Rückstellungen auch gebührenrechtlich vertreten (z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen - vgl. hierzu die Ausführungen in TZ 57 - oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist - vgl. Art. 7 Abs. 5 Ziff. 1a BayAbfG -). Die Zuführungen zu und die Entnahmen aus Rückstellungen wären daher - mit Ausnahme der Zuführungen zur Pensionsrücklage und Beihilferücklage für aktive Beamte und Beschäftigte - in der zur Gebührenbemessung herangezogenen Betriebsabrechnung neutral zu rechnen.

Ansprüche aus Abgabeschuldverhältnissen werden mit Ausnahme der Verzinsung von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen (vgl. TZ 59 Buchst. c) grundsätzlich nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben b)/aa) KAG i.V. mit § 233 AO). Im Zusammenhang mit Rückstellungen anfallende Zinserträge oder Zinsaufwände sind bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen. Bei einer sachgerechten Gebührenkalkulation sind die (ansatzfähigen) Zuführungen zu Rückstellungen nur in abgezinster Höhe in den Gebührenbedarf einzustellen. Die jährlichen Rückstellungsbeträge zuzüglich der sich aus der Ansammlung der Rückstellungen bildenden Zinsen sollen den erwarteten künftigen Bedarf decken. Bei der Kalkulation der Gebühren sind diese Zinsen daher nicht gebührenmindernd anzusetzen.

Der Eigenbetrieb sollte deshalb auch die Zinserträge aus und den Zinsaufwand für Rückstellungen bei der Gebührenbemessung künftig unberücksichtigt lassen; dies gilt auch für die Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven Beamten und Beschäftigten.

TZ 59 Die Prüfung der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs gibt Anlass zu folgenden weiteren Feststellungen:

a) Der Eigenbetrieb setzte die für die Jahre 2012 bis 2015 ermittelte höhere Einleitungsgebühr erst zum 01.01.2013 fest. Nach den erteilten Auskünften reichte die Zeit nach der Gebührenkalkulation nicht mehr, die Gebührenerhöhung rechtzeitig zum 01.01.2012 zu vollziehen. Die Betriebsabrechnung für die Entwässerungseinrichtung weist für das Jahr 2012 Kostenunterdeckungen von rd. 1,6 Mio € aus, die bei rechtzeitiger Gebührenanpassung nicht entstanden wären. Die Kostenunterdeckungen wurden im nachfolgenden Bemessungszeitraum (2016 bis 2019) ausgeglichen.

 Wir weisen darauf hin, dass es u.E. nicht zulässig sein dürfte, eine Kostenunterdeckung in der nachfolgenden Kalkulation mit anzusetzen, die z.B. durch das „Laufenlassen" der Gebühren trotz absehbarer Kostensteigerungen zumindest billigend in Kauf genommen worden ist (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NW, RdNr. 104).

b) Der Kostenträger „Schmutzwasserbeseitigung" wurde in den Berichtsjahren 2010 bis 2015 um „sonstige Entgelte" zwischen 3,9 Mio € und 6,1 Mio € entlastet. Hierbei handelte es sich um Einleitungsgebühren für Grundwasser, sonstige Einleitungsgebühren, Starkverschmutzerzuschläge, Einnahmen aus der Sonderabwasserbeseitigung, verrechnete Abwasseruntersuchungsgebühren und die Abwassergebühren der Abwassergäste (umliegende Gemeinden).

 Der Eigenbetrieb ließ mittels eines Gutachtens der W. Betriebsgesellschaft mbH vom 16.01.2013 ermitteln, zu welchen Anteilen die Kapitalkosten und die Betriebskosten den einzelnen Anlagegruppen der Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und zur Straßenentwässerung) zuzuordnen sind. Ergänzend sollte der Eigenbetrieb ermitteln, zu welchen Anteilen ggf. die „sonstigen Entgelte" auch der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und der Straßenentwässerung zuzuordnen wären.

c) In TZ 106 unseres Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 vom 03.03.2011 (Teilbericht 3) führten wir aus, dass Überdeckungen, die nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums ausgeglichen werden, zu verzin-

sen sind, und empfahlen, auch bei Unterdeckungen entsprechend zu verfahren. Dennoch hat der Eigenbetrieb die Über- und Unterdeckungen auch im Berichtszeitraum in die Gebührenkalkulationen wieder unverzinst eingestellt. Der Eigenbetrieb hielt eine Verzinsung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aufgrund der Rechtsform (Eigenbetrieb), in der die Abwasserbeseitigung betrieben wird, und der Finanzierung der Investitionen über Kredite für nicht erforderlich.

Die Verzinsung der Überdeckungen entspricht nach Auffassung des BayVGH betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (vgl. hierzu unsere Ausführungen in TZ 106 des Vorberichts). Es ist nicht erkennbar, dass dies rechtsformabhängig oder von der tatsächlichen Finanzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Einrichtung abhängig sein sollte. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Eigenbetrieb die Über- und Unterdeckungen zum Ausgleich künftig (kalkulatorisch) verzinst in die Gebührenbemessung einfließen lassen. Ergänzend verweisen wir hierzu auch auf die Ausführungen bei Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.09/5 e.

Zu TZ 56 bis TZ 59:

Die für die Gebührenbemessung herangezogenen Betriebsabrechnungen[57] sind teils nur anhand von Nebenaufzeichnungen nachvollziehbar. Es sollte künftig darauf geachtet werden, dass die Herleitung der Betriebsabrechnungen aus der Buchführung für einen sachverständigen Dritten mit angemessenem Zeitaufwand nachprüfbar ist. Hierzu wären gebuchte, aber nicht gebührenfähige Erträge und Aufwendungen (insbesondere neutrale sowie periodenfremde Aufwendungen) einzeln auszugliedern. Andererseits wären gebührenfähige Kosten, die in der Buchführung des Eigenbetriebs keinen Niederschlag finden (z.B. um Zuwendungen und Beiträge gekürzte kalkulatorische Zinsen, vgl. TZ 56), nachvollziehbar einzugliedern.

TZ 60 Zur Ermittlung der Entgelte für die Reinigung des aus den Umlandgemeinden der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwassers kürzt der Eigenbetrieb die Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Berechnung der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen weiterhin unzutreffend um die vereinnahmten Herstellungsbeiträge. Die Entgelte wurden aus den Betriebsabrechnungen entwickelt, die zur Bemessung der Abwassergebühren herangezogen wurden, sodass die vorstehenden Ausführungen zur Abwassergebührenkalkulation sinngemäß gelten.

a) In TZ 103 Buchst. b) unseres Berichts über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 vom 03.03.2011 (Teilbericht 3) führten wir aus, dass die von den Nürnberger Anschlussnehmern aufgebrachten Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge auch

[57] beim Eigenbetrieb als „mitlaufende Kalkulation" bezeichnet

ausschließlich zur Entlastung der im Stadtgebiet angeschlossenen Gebührenzahler herangezogen werden sollten. Der Eigenbetrieb kürzte daraufhin die kalkulatorischen Abschreibungen, die zur Berechnung der Entgelte für die Reinigung des aus den angeschlossenen Umlandgemeinden zugeführten Abwassers herangezogen wurden, nicht mehr um die vereinnahmten Beiträge. Die kalkulatorischen Zinsen, die in die Entgeltberechnung einflossen, wurden jedoch weiterhin auch um die Beitragseinnahmen verkürzt.

Wie wir bereits in unserem Vorbericht darlegten, ist das nicht sachgerecht, da die Stadt Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge nur zur Finanzierung ihrer eigenen Einrichtung erheben kann und diese hierdurch vereinnahmten Beträge gebührenrechtlich ausschließlich zur Entlastung der im Entwässerungsgebiet Angeschlossenen dienen. Dies wäre bei der Berechnung der Entgelte für die Abwassergäste zu beachten.

b) Der Eigenbetrieb entnahm die den Abwassergästen (Umlandgemeinden mit Anschluss an die Entwässerungseinrichtung der Stadt) für die Abwasserreinigung anteilig verrechneten Kosten vereinbarungsgemäß[58] den für die Gebührenkalkulation erstellten Betriebsabrechnungen[59] für die Entwässerungseinrichtung. Die Ausführungen in TZ 56 bis TZ 58 gelten deshalb für die Abrechnungen mit den Abwassergästen entsprechend.

TZ 61 Die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung sollten neu berechnet werden.

Die aktuellen Herstellungsbeitragssätze sind seit 15.04.1993 unverändert auf 2,35 € (4,60 DM) pro m² Grundstücksfläche und 6,14 € (12,00 DM) pro m² Geschossfläche festgesetzt. Die Gebühr für die Entwässerungseinrichtung erhöhte sich seither von 1,07 € (2,10 DM) je m³ Abwasser (einheitliche Gebühr nach dem Frischwassermaßstab) auf 2,02 € je m³ Schmutzwasser und 0,65 € je m² Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann (sog. gesplittete Gebühr).

Die Beitragskalkulation, die zur Festsetzung der aktuellen Herstellungsbeitragssätze führte, konnte uns nicht vorgelegt werden. Mit Globalkalkulation vom 05.06.2006 berechnete der Eigenbetrieb aber die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Obergrenzen für die Herstellungsbeitragssätze. Die Globalkalkulation ergab als Obergrenze für den Grundstücksflächenbeitrag 3,25 € pro m² und als Obergrenze für den Geschossflä-

[58] Die Stadt Nürnberg hat mit den Städten Oberasbach, Schwabach und Stein sowie mit den Gemeinden Schwaig und Kalchreuth Vereinbarungen zur Übernahme und Reinigung des in diesen Gemeinden anfallenden Abwassers geschlossen.

[59] beim Eigenbetrieb als „mitlaufende Kalkulation" bezeichnet

chenbeitrag 8,52 € pro m². Die in der Satzung festgesetzten Beitragssätze betrugen somit rd. 72 % der möglichen Obergrenzen.

Die Globalkalkulation 2006 ist jedoch u.E. aus folgenden Gründen nur bedingt geeignet, die Obergrenzen rechtssicher nachzuweisen:

- In der Kalkulation wurden z.B. die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagenteile der Mischwasserbeseitigung zu je einem Drittel der Schmutzwasserbeseitigung, der Niederschlagswasserbeseitigung von den angeschlossenen Grundstücken und der Straßenentwässerung zugeordnet. Nach dem o.a. Gutachten (vgl. TZ 59 Buchst. b) zur Verteilung der Kosten auf diese Entwässerungsbereiche dürfte der Schmutzwasserbeseitigung im Mischsystem ein wesentlicher höherer Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten zuzuordnen sein. Auch das Verhältnis zwischen Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung weicht im Gutachten erheblich von der Annahme in der Globalkalkulation ab. Nach der aktuellen Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 26.10.2000, Nr. 23 B 00.1146, BayVBl 2001, 498) ist der Aufwand, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt, zur Berechnung des Grundstücksflächenbeitrags heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Oberflächenentwässerung eines Grundstücks steht. Der Aufwand für die Schmutzwasserentwässerung ist grundsätzlich zur Bestimmung des Geschossflächenbeitragssatzes heranzuziehen, weil dieser für den Vorteil an der Schmutzwasserentwässerung steht. Dies wäre bei einer Neuberechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze zu berücksichtigen.
- Die Stadt hat mit Verbesserungsbeitragssatzung vom 28.11.1989, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.1994, Beiträge für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungseinrichtung erhoben. Dabei wurden jedoch nur 50 % der beitragsfähigen Kosten umgelegt (§ 6 Abs. 1 VBS). Aus zeitlichen Gründen konnten wir nicht ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang vorher oder seither weitere beitragsfähige Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt wurden, ohne dass hierfür Verbesserungsbeiträge erhoben wurden. Auch ist aus der vorgelegten Globalkalkulation nicht ersichtlich, ob die Anschaffungs- und Herstellungskosten um den nicht umgelegten Verbesserungsaufwand (rd. 86,5 Mio €) gekürzt wurden.

 Wir weisen deshalb darauf hin, dass Investitionsaufwendungen für Verbesserungsmaßnahmen, für die keine Verbesserungsbeiträge erhoben wurden, nicht in den herstellungsbeitragsfähigen Aufwand eingerechnet werden sollten, um eine Ungleichbehandlung von Alt- und Neuanschließern zu vermeiden (BayVGH, Urteil vom 25.11.1996, Az. 23 B 93 3229, GK 78/1997). Eventuelle Verbesserungsmaßnahmen, die nicht beitragsfinanziert wurden, wären für eine Neuberechnung zu ermitteln, damit deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ggf. vom beitragsfähigen Investitionsaufwand abgesetzt werden können.

Der Eigenbetrieb sollte aus Gründen der Rechtsicherheit die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze unter Berücksichtigung unserer Ausführungen neu berechnen.

4.5.3 Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Die Abfallwirtschaft der Stadt wird seit dem 01.01.1999 als Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO geführt und unterliegt den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Das Unternehmen führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg" mit der Kurzbezeichnung „ASN". Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 03.08.1998 (ABl S. 417) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10.11.2016 (ABl S. 358). Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 0,00 €.

Aufgaben des Unternehmens sind gemäß § 2 der Betriebssatzung

- die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Beseitigung wilder Abfallablagerungen,
- hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung und
- alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (wie z.B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).

Weiterhin kann sich die Stadt (Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Im Prüfungszeitraum lagen für die Einrichtung folgende Satzungen vor:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AbfS) vom 13.03.2009 (ABl S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2015 (ABl S. 406)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung (AbfGebS) vom 15.11.2001 (ABl S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2015 (ABl S. 410)

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2013 und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 vor. Es wurden von den beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stets uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs verweisen wir auf die jeweiligen Berichte zu den Jahresabschlussprüfungen.

Nach den gemäß Art. 107 GO geprüften Jahresabschlüssen 2010 bis 2015 hat der Eigenbetrieb folgende Ergebnisse erzielt:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	Kontokorrentkonto[60] zum 31.12. €
2010	200.694.005,70	82.313.428,81	7.546.150,49	8.964.701,59
2011	200.542.383,89	52.762.395,75	- 16.335.993,00	9.124.496,12
2012	203.796.049,59	72.146.837,03	5.510.347,69	1.780.921,81
2013	205.077.763,50	69.456.013,25	- 1.798.944,69	2.497.284,11
2014	206.317.288,71	71.655.714,39	- 163.135,30	2.256.397,17
2015	200.229.541,54	83.860.856,61	12.046.888,57	3.678.887,45
			6.805.313,76	

Zum 31.12.2015 war eine Allgemeine Rücklage von 3,0 Mio €, ein Gewinnvortrag von rd. 7,3 Mio € und ein Jahresgewinn von rd. 12,0 Mio € ausgewiesen. Die in den Jahren 2011, 2013 und 2014 entstandenen Fehlbeträge wurden mit den Gewinnvorträgen ausgeglichen.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden i.H. rd. 70,8 Mio € (davon rd. 35,6 Mio € mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren). Die Darlehen wurden im Rahmen der Vermögensübertragung der Thermischen Abfallbehandlung Nürnberg GmbH (TAN-GmbH) übernommen. Zu weiteren Einzelheiten hierzu verweisen wir auf Abschnitt 5.1 unseres Teilberichts 3 vom 03.03.2011. Die Rückstellungen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Abfallwirtschaft und Müllverbrennungsanlage) beliefen sich auf rd. 60,5 Mio € und diejenigen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien auf rd. 31,7 Mio €. Auf der Aktivseite war ein Kassenbestand von rd. 87,5 Mio € ausgewiesen.

Die Abschlussprüfungsberichte enthalten keine wesentlichen Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG.

Im Prüfungszeitraum wurde u.a. die Betriebsführung von sechs Wertstoffhöfen nach einem EU-weiten Vergabeverfahren für den Zeitraum von 01.12.2010 bis 30.11.2016 an das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Nürnberg-Stadt, vergeben. Die Gesamtvergabesumme beläuft sich hierbei auf rd. 19,6 Mio €.

[60] Im Rahmen des Kassenverbundes mit der Stadt. Es waren stets Forderungen des ASN gegenüber der Stadt ausgewiesen.

Ferner wurden die Verbrennungsgebühren für den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2018 sowie die Abfallgebühren einschließlich Zusatzgebühren für die Zeitspanne von 01.01.2016 bis 31.12.2019 neu kalkuliert und festgelegt (vgl. Beschlüsse des Stadtrats vom 23.07.2014 und vom 29.07.2015).

4.5.4 Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

4.5.4.1 Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs (Art. 106 Abs. 3 GO)

Das stadteigene Franken-Stadion ist seit dem 01.09.2002 ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO und unterliegt den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg" (FSN). Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 21.06.2002 (ABl S. 383) i.d.F. der Änderungssatzung vom 15.12.2014 (ABl S. 486). Das Stammkapital beträgt lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 0,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Umbau des bestehenden Stadions, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006. Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.

Für den Eigenbetrieb lagen die Berichte unseres Verbandes über die Prüfung der Jahresabschlüsse nach Art. 107 GO für die Jahre 2010 bis 2015 sowie die Lageberichte vor. Erstellt wurden die Jahresabschlüsse in diesem Zeitraum von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GbR. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen.

Gemäß den geprüften Jahresabschlüssen 2010 bis 2015 erzielte der Eigenbetrieb folgende Ergebnisse:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	verrechneter Verlustvortrag €
2010	51.435.200,47	2.495.081,69	- 2.157.403,40	0,00
2011	48.548.639,43	2.542.755,86	- 2.021.745,00	0,00
2012	47.055.041,60	2.516.725,32	- 2.094.715,81	0,00
2013	45.399.404,59	2.559.928,35	- 1.545.477,66	15.974.256,31[61]
2014	42.883.110,47	2.095.981,86	- 1.902.828,26	2.094.715,81[62]
2015	41.494.902,07	1.509.395,05	- 2.506.101,62	1.545.477,66[63]
			- 12.228.271,75	**19.614.449,78**

In allen Jahren wurden durch unseren Verband im Rahmen der Abschlussprüfung uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Der Bestätigungsvermerk 2015 ist mit dem Zusatz versehen, dass die Ertragslage nicht zufriedenstellend ist. In den Prüfungsberichten und der Berichterstattung entsprechend dem Fragekatalog nach § 53 HGrG waren insbesondere Hinweise zum EU-Beihilferecht enthalten (vgl. auch TZ 102 unseres Teilberichts 3 vom 03.03.2011).

Im Jahr 2014 reichte die Stadt einen Investitionszuschuss von 1,0 Mio € für die Erneuerung der Stadionüberdachung aus. Dieser wurde bei FSN der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Eigenkapitalquote zum 31.12.2015 belief sich auf 28 % und ist nach dem Abschlussprüfungsbericht noch als zufriedenstellend zu bezeichnen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Verlustübernahmen durch die Stadt auch künftig dringend erforderlich sind. Im Prüfungszeitraum hat die Stadt Verlustausgleiche i.H. rd. 3,6 Mio € geleistet.

Mit der Allgemeinen Rücklage wurden der Jahresverlust 2011 und die vorgetragenen Fehlbeträge 2006 bis 2010 i.H. insgesamt rd. 16,0 Mio € verrechnet. Wir verweisen insoweit auf § 8 Abs. 2 Satz 3 EBV (vgl. auch unsere E-Mail vom 21.02.2013 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu den Verlustausgleichszahlungen). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum 31.12.2015 i.H. rd. 22,6 Mio € (davon rd. 10,8 Mio € mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren).

[61] Verrechnung der vorgetragenen Verluste 2006 (anteilig) bis 2010 und des Verlustes 2011 mit der Allgemeinen Rücklage gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.01.2013

[62] Ausgleich des Verlustes 2012 durch die Stadt Nürnberg mit Stadtratsbeschluss vom 29.01.2014

[63] Ausgleich des Verlustes 2013 durch die Stadt Nürnberg mit Stadtratsbeschluss vom 28.01.2015

Der überwiegende Teil der Umsatzerlöse wird durch das Nutzungsentgelt aus der Verpachtung des Stadions an die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH erzielt. Die Ertragslage des Eigenbetriebs ist dabei letztlich vom sportlichen Erfolg des 1. FC Nürnberg - dem Hauptmieter des Stadions - abhängig. Aufgrund des Abstiegs des 1. FC Nürnberg in die 2. Fußball-Bundesliga im Jahr 2014 sind die Umsatzerlöse deutlich zurückgegangen. Diese reichen bei weitem nicht aus, um die planmäßigen Abschreibungen decken.

Der laufende Betrieb war bis 30.06.2015 an die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (zuvor Franken-Stadion Betriebs-GmbH) mit den Gesellschaftern SPIE GmbH (74,9%, zuvor Hochtief Gebäude Management GmbH & Co. OHG bzw. Hochtief Solutions AG) und Stadt Nürnberg (25,1 %) verpachtet. Der Betreibervertrag vom 10.05.2005 lief vom 01.07.2005 bis 30.06.2015. Er endete, ohne dass es einer Kündigung bedurfte.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Betreibervertrags hat die Betreibergesellschaft das Recht und die Verpflichtung, den Vertragsgegenstand schwerpunktmäßig gewerblich als multifunktionale Sport- und Veranstaltungsstätte zu nutzen und so zu bewirtschaften, dass die Funktion des Franken-Stadions, wie sie in Anlage 3 des Betreibervertrags beschrieben wird, erhalten bleibt und der Werterhalt gesichert ist. Zu diesem Zweck hat die Stadt der Betreibergesellschaft gleich einem Pächter die Nutzung des Vertragsgegenstandes überlassen. Hierfür erhält der Eigenbetrieb aus dem Vertrag der Stadt mit der Betreibergesellschaft ein Nutzungsentgelt, das aus einem fixen und einem variablen Anteil besteht. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich entsprechend der Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 1. oder 2. Bundesliga.

Zum 30.06.2015 hat die Stadt von der SPIE GmbH den Anteil von 74,9 % an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH erworben und ist nunmehr alleinige Gesellschafterin der Betriebs-GmbH (vgl. Berichtsabschnitt 4.5.4.2). Die Leistungen und Entgelte zwischen dem Eigenbetrieb und der Betreibergesellschaft wurden zum Zeitpunkt der Prüfung weiterhin entsprechend den Regelungen des Vertrags vom 10.05.2005 abgewickelt (vgl. TZ 62).

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Betreibervertrags beläuft sich das fixe Nutzungsentgelt bei Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 1. Bundesliga auf 187.500,00 € netto monatlich und bei Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 2. Bundesliga auf 104.166,67 € netto monatlich. Das fixe Nutzungsentgelt unterliegt beginnend mit dem 01.07.2007 einer Steigerung von 1,5 % pro Jahr. Zum 31.12.2016 wurde - bei Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 2. Bundesliga - ein monatliches fixes Nutzungsentgelt von 119.103,13 € netto gezahlt (vgl. Rechnung vom 08.12.2016).

Als variables Nutzungsentgelt werden je nach Ligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg 20 % oder 10 % des Rohertrags der Betreibergesellschaft als Entgelt fällig. Zuletzt wurde für das Wirtschaftsjahr 2014 ein variables Entgelt von rd. 44 T€ gezahlt, wäh-

rend in den beiden Folgejahren nach den Angaben der Verwaltung keine Zahlungen aufgrund negativer Jahresergebnisse der Betreibergesellschaft anfielen.

Das Zuwendungsverfahren für den Umbau des Franken-Stadions im Zuge der Fußballweltmeisterschaft 2006 war bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Mai 2017) - mehr als 10 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten - noch nicht abgeschlossen. Nach einer Stellungnahme von FSN ist insbesondere der Verwendungsnachweis für das Gewerk Landschaftsbau noch nicht vollständig erstellt. Es sei geplant, die noch fehlenden Verwendungsnachweise im Laufe des Jahres 2017 zu vervollständigen und der Regierung von Mittelfranken zu übermitteln.

In den Erläuterungsteilen zu den Wirtschaftsplänen bis einschließlich 2016 war ein noch ausstehender Zuwendungsbetrag von 2,5 Mio € genannt, mit welchem die Stadt noch rechnen könne (dieser Betrag deckt sich auch mit dem im Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ausgewiesenen Wert; vgl. Abschnitt 5.5.4.2 des Berichts vom 10.11.2016). Im Wirtschaftsplan 2017 ist im Erläuterungsteil kein Betrag für eine Zuwendung mehr genannt. In den Finanzplänen des Eigenbetriebs gemäß § 17 EBV waren dagegen für den gesamten Prüfungszeitraum keine zu erwartenden Zuwendungen vom Land ausgewiesen.

Der Eigenbetrieb hätte sich zu bemühen, das Zuwendungsverfahren baldmöglichst abzuschließen. Im Hinblick auf die Planungen der Stadt sollte der Eigenbetrieb diese noch vorsorglich unterrichten, dass der ursprünglich im Erläuterungsteil genannte Zuwendungsbetrag gestrichen wurde und deshalb nicht mit dem Zugang weiterer Zuschüsse zu rechnen ist.

TZ 62 FSN hat den zeitlich befristeten Betreibervertrag nicht rechtzeitig verlängert. Der ablaufende Vertrag wurde auch nach Vertragsende ohne Anpassung des Nutzungsentgelts und ohne erforderlichen Beschluss des Werkausschusses weiter angewendet.

Die Laufzeit des Betreibervertrags vom 10.05.2005 erstreckte sich auf den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 30.06.2015 (vgl. § 17 Abs. 1 des Betreibervertrags). Er endete, ohne dass es einer Kündigung bedurfte. Eine Verlängerungsklausel war demnach nicht im Vertrag enthalten. Trotz des Vertragsablaufs wurde nach einer Stellungnahme von FSN, die wir im Rahmen der Prüfung eingeholt haben, der ursprüngliche Betreibervertrag in seinem Regelungsgehalt auch weiterhin vollzogen. Insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Nutzungsentgelts wurden keine neuen Festlegungen getroffen.

Der Vertrag wurde gemäß der o.g. Stellungnahme nach der Übernahme aller Anteile an der Stadion-Betreibergesellschaft durch die Stadt an einigen Stellen *„redaktionell handschriftlich modifiziert“* und mittels einer als *„Letter of Intend“* bezeichnenden Ver-

einbarung *„vorübergehend verlängert und fortgeführt".* In dem sog. *„Letter of Intend"* (LoI) heißt es u.a.: *„Im Grundsatz sind sich die Parteien einig, dass Franken-Stadion Nürnberg im Sinne des Betreibervertrags vom 01.07.2015 weiter zu betreiben.*" Unterzeichnet wurde der LoI vom zweiten Werkleiter des FSN und dem Geschäftsführer der Betreibergesellschaft. Der vorgelegte abgeänderte Betreibervertrag wies an mehreren Stellen handschriftliche Ergänzungen bzw. Streichungen auf. Über eine formelle Verlängerung werde nach den Auskünften von FSN zum Zeitpunkt der Prüfung gerade verhandelt, wobei mit einem Abschluss im Laufe des Jahres 2017 zu rechnen gewesen sei.

Hierzu sind folgende Feststellungen zu treffen:

a) Trotz des im Betreibervertrag eindeutig geregelten Ablauftermins wendete die Werkleitung diesen - ohne dokumentierten Beschluss des Werkausschusses - weiter an. Insoweit bestand zumindest für den Zeitraum zwischen Vertragsablauf und Unterzeichnung des LoI keine rechtliche Grundlage für den Betrieb des Stadions.

 Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung gehört zu den Aufgaben der Werkleitung auch die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich der Organisation und der Geschäftsleitung. Aus unserer Sicht hätten daher im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch frühzeitig rechtssichere Maßnahmen für den Weiterbetrieb des Stadions ergriffen werden müssen. Künftig wäre auf das Vertragsmanagement als Aufgabe der Werkleitung - schon aus Gründen der Rechtssicherheit - größeres Augenmerk zu legen.

b) Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Betriebssatzung entscheidet der Werkausschuss insbesondere über Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie über sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 150 T€ übersteigt.

 Der erforderliche Beschluss des Werkausschusses zur Fortsetzung des (handschriftlich modifizierten) Betreibervertrags - auch im Rahmen des LoI - lag allerdings nicht vor. Der zweite Werkleiter handelte insoweit bei Unterzeichnung des LoI ohne die Ermächtigung des Werkausschusses. Erst nach unserem Hinweis wurde zur Stadtratssitzung am 26.07.2017 eine Nachtragsvereinbarung zum Betreibervertrag angemeldet. Diese Nachtragsvereinbarung sieht insbesondere die Fortführung des Betreibervertrags vom 10.05.2005 vor.

c) Gemäß § 10 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb ist dieser nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Eigenbetrieb hat den Ablauf des Betreibervertrags und den Wechsel der Gesellschafter aber nicht dazu genutzt, das Betrei-

berentgelt neu festzusetzen. Im Hinblick auf die hohen jährlichen Verluste des Eigenbetriebs sowie auf die bisher geleisteten Verlustausgleichszahlungen durch die Stadt wäre von Seiten des FSN auf eine Erhöhung der Entgeltregelung im Betreibervertrag hinzuwirken und somit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs anzustreben gewesen (vgl. Art. 95 Abs. 1 Satz 1 GO).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass seit Abschluss des Betreibervertrags weitere Investitionen von FSN vorgenommen worden sind. So wurden z.B. nach dem Lagebericht 2016 für den Umbau der Südost-Kurve im Zeitraum 2011 bis 2013 rd. 1,8 Mio € aufgewendet. Allerdings konnten schon bisher durch das Nutzungsentgelt die planmäßigen Abschreibungen - auch bei Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 1. Bundesliga - nicht gedeckt werden, sodass aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Anpassung der Entgelte geboten war. Darauf hatten wir die Stadt bereits bei unserer vorherigen Prüfung aufmerksam gemacht (vgl. TZ 102 unseres Teilberichts 3 vom 03.03.2011).

Im Übrigen weisen wir noch darauf hin, dass die bisherigen Regelungen zum Nutzungsentgelt (sowohl des fixen als auch des variablen) alleine auf den Hauptmieter 1. FC Nürnberg und seine Ligazugehörigkeit abstellen. Dagegen wird die Durchführung von weiteren Veranstaltungen im Bereich des Franken-Stadions (z.B. Konzerte und sonstige Großveranstaltungen) oder die Möglichkeit zur Vergabe der Namensrechte für das Stadion durch die Betreibergesellschaft bei der Festsetzung des Nutzungsentgelts nicht berücksichtigt.

TZ 63 Festsetzung bzw. Abrechnung der fixen und variablen Nutzungsentgelte

Zur Abrechnung des fixen und des variablen Nutzungsentgeltes sind folgende Feststellungen veranlasst:

a) Gemäß § 9 Abs. 1 des Betreibervertrags haben die Parteien für die Entwicklung des fixen Nutzungsentgeltes eine Steigerung von 1,5 % p.a. vereinbart. Die Anpassung des fixen Nutzungsentgeltes erfolgt jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr, erstmalig zum 01.07.2007. Gleiches gilt bei jeder erneuten Indexänderung nach einer Erhöhung oder Ermäßigung des fixen Nutzungsentgelts.

 Als fixes Nutzungsentgelt waren zum Vertragsbeginn bei Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 1. Bundesliga monatlich 187.500,00 € und bei Zugehörigkeit zur 2. Bundesliga monatlich 104.166,67 € festgelegt. Seit Vertragsabschluss stellen sich die monatlichen Nutzungsentgelte daher je nach Ligazugehörigkeit wie folgt dar:

Zeitraum	1. Bundesliga €/Monat	2. Bundesliga €/Monat
01.07.2005 bis 30.06.2007	187.500,00	104.166,67
01.07.2007 bis 30.06.2008	190.312,50	105.729,17
01.07.2008 bis 30.06.2009	193.167,19	107.315,11
01.07.2009 bis 30.06.2010	196.064,70	108.924,83
01.07.2010 bis 30.06.2011	199.005,67	110.558,71
01.07.2011 bis 30.06.2012	201.990,75	112.217,09
01.07.2012 bis 30.06.2013	205.020,61	113.900,34
01.07.2013 bis 30.06.2014	208.095,92	115.608,85
01.07.2014 bis 30.06.2015	211.217,36	117.342,98
01.07.2015 bis 30.06.2016	214.385,62	119.103,13
01.07.2016 bis 30.06.2017	217.865,43	120.889,67

Der 1. FC Nürnberg spielte in den Spielzeiten 2006/2007, 2007/2008 und 2009/2010 bis 2013/2014 in der 1. Bundesliga sowie in den Spielzeiten 2008/2009 und 2014/2015 bis 2016/2017 in der 2. Bundesliga. Die jährlichen Zahlbeträge entsprechend der Ligazugehörigkeit berechnen sich somit wie folgt:

Jahr	1. Halbjahr €	2. Halbjahr €	Gesamtsumme €
2007	1.125.000,00	1.141.875,00	2.266.875,00
2008	1.141.875,00	643.890,65	1.785.765,65
2009	643.890,65	1.176.388,17	1.820.278,82
2010	1.176.388,17	1.194.033,90	2.370.422,17
2011	1.194.033,99	1.211.944,50	2.405.978,50
2012	1.211.944,50	1.230.123,67	2.442.068,18
2013	1.230.123,67	1.248.575,53	2.478.699,20
2014	1.248.575,53	704.057,89	1.952.633,42
2015	704.057,89	714.618,76	1.418.676,65
2016	714.618,76	725.338,04	1.439.956,80

Wir haben unsere Betrachtungen im Folgenden auf den dreijährigen Verjährungszeitraum gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB beschränkt.

Nach den von FSN übermittelten Abrechnungen wurde für die Jahre 2014 bis 2016 ein Gesamtbetrag von 4.758.616,26 € angefordert (für 2014 mit 1.942.228,62 €,

für 2015 mit 1.397.710,98 € und für 2016 mit 1.418.676,66 €). Nach den oben dargestellten Fortschreibungen des Entgelts wäre für diese Jahre allerdings insgesamt eine Summe von 4.811.266,87 € von der Betreibergesellschaft zu zahlen gewesen. Es ergibt sich somit für diesen Zeitraum ein Minderbetrag zuungunsten von FSN i.H. rd. 53 T€.

Begründet wurde diese Abweichung damit, dass es zwischen FSN und der Betreibergesellschaft zu einer unterschiedlichen Auslegung des Vertrags im Hinblick auf die Indexanpassung bei einem Ligawechsel kam (vgl. E-Mail der Werkleitung vom 16.05.2017). Demnach sei die Anpassung im Jahr 2014 einmal ausgesetzt worden. Dies entspricht allerdings aus unserer Sicht nicht den vertraglichen Festlegungen, da die Fortschreibung des fixen Nutzungsentgelts nicht davon abhängt, in welcher Liga der 1. FC Nürnberg jeweils gespielt hat (es also zu keinem „Anhalten" des bisher gezahlten Nutzungsentgelts bei einem Auf- und darauf wieder folgenden Abstieg kommt). Dies würde im Übrigen auch dem Grundgedanken der Indexierungsregelung zuwiderlaufen, da auch in der Zeit einer anderen Ligazugehörigkeit von FSN Investitionen zu tätigen sind bzw. waren. Diese Sichtweise wird gemäß der o.g. E-Mail vom 16.05.2017 auch vom Rechtsamt der Stadt geteilt.

Die vertraglich noch ausstehenden Nutzungsentgelte wurden aufgrund unseres Hinweises von FSN mit 52.650,60 € netto berechnet und noch während unserer Prüfung von der Betreibergesellschaft angefordert (vgl. Rechnungs-Nr. 7/2017 vom 18.05.2017 mit Fälligkeitsdatum 01.06.2017)

Im Übrigen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch im handschriftlich veränderten Betreibervertrag für die 2. Bundesliga ein unzutreffendes monatliches Nutzungsentgelt angesetzt ist (117.343 € anstatt des korrekten Betrags von 119.103,13 €). Dahingegen ist der Monatsbetrag für die 1. Bundesliga richtig angegeben.

b) Das fixe Betreiberentgelt wurde letztmals von FSN mit Rechnung vom 08.12.2016 für den Gesamtzeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2016 i.H. insgesamt rd. 1,826 Mio € brutto bzw. rd. 1,535 Mio € netto angefordert (vgl. Rechnungs-Nr. 2/2016). Gemäß den Angaben auf der Rechnung wurde ein einmaliger Abschlag am 22.12.2015 von rd. 588 T€ netto von der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH geleistet. Dieser Abschlag deckte hierbei nicht einmal das - entsprechend der Rechnung - geschuldete Nutzungsentgelt für das 2. Halbjahr 2015 von rd. 704 T€ netto. Monatliche Abschläge wurden von der Betriebs-GmbH gemäß der Rechnung nicht gezahlt.

Nach § 9 Abs. 1 des Betreibervertrags ist das fixe Nutzungsentgelt am Anfang eines jeden Nutzungsmonats von der Betreibergesellschaft auf ein von der Stadt

angegebenes Konto zu überweisen. Diese Regelung wurde auch durch den sog. *„Letter of Intend"* nicht verändert.

Der Eigenbetrieb FSN ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung und Art. 95 Abs. 1 Satz 1 GO). Dazu gehört auch die rechtzeitige und vollständige Anforderung bzw. Einziehung von Einnahmen. Dies ist bei FSN besonders zu beachten, da im gesamten Prüfungszeitraum von der Stadt u.a. vorgezogene Verlustausgleichszahlungen zur Aufrechterhaltung der Liquidität des Eigenbetriebs geleistet wurden (vgl. TZ 64). Künftig wäre daher das fixe Nutzungsentgelt rechtzeitig anzufordern bzw. dessen Zahlung zeitnah anzumahnen.

c) Zuletzt wurde für das Jahr 2014 von der Betreibergesellschaft ein variables Nutzungsentgelt bezahlt. Je nach Ligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg werden hierbei 20 % (1. Bundeliga) oder 10 % (2. Bundesliga) des Rohertrags der Betreibergesellschaft als Entgelt fällig. Der Rohertrag wird hierbei als *„der Betrag, welcher vom Umsatz nach Abzug umsatzabhängiger Kosten bzw. direkter (auftragsabhängiger) Kosten einschließlich des fixen Nutzungsentgeltes verbleibt (Beispielrechnung: siehe Anlage 9)"*, festgelegt.

Gemäß einer Stellungnahme von FSN liegen über die Ermittlung des variablen Nutzungsentgelts nur Unterlagen aus den Aufsichtsratssitzungen der Betreibergesellschaft (sog. Ergebnispräsentation) vor. Weitere Unterlagen bzw. eigene Ermittlungen hierzu sind nicht vorhanden bzw. werden nicht angestellt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EBV i.V. mit § 37 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik sind alle eine Buchung auslösenden Geschäftsvorfälle, insbesondere jeder Anspruch auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil sich zwischen der o.g. Ergebnispräsentation und den Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der Betreibergesellschaft bzw. FSN erkennbare Differenzen ergaben. Beispielsweise wird in der Ergebnispräsentation für das Jahr 2014 ein sonstiger betrieblicher Aufwand von rd. 532 T€ ausgewiesen, während die GuV der Betriebs-GmbH diesen Aufwand mit rd. 519 T€ beziffert. Auch ist in der Ergebnispräsentation ein fixes Entgelt von rd. 2,57 Mio € eingestellt, wohingegen die GuV von FSN mit einem entsprechenden Entgelt von rd. 2,028 Mio € abschließt.

Die sachliche Richtigkeit der Höhe des von der Betreibergesellschaft ermittelten Rohertrags wäre vom Eigenbetrieb künftig in jedem Fall zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Hierauf hatten wir bereits unter TZ 101 unseres Teilberichts 3 vom 03.03.2011 hingewiesen.

TZ 64 Abgleich der Betriebsmittelkonten zwischen FSN und Stadt wäre durchzuführen.

Der Abgleich zwischen dem bei FSN als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt bilanzierten Betriebsmittelkonto und dem bei der Stadt selbst im Rahmen des Kassenverbundes ausgewiesenen Kontokorrentkonto stellt sich wie folgt dar:

Jahr	FSN: Verbindlichkeiten (-) gegenüber Stadt zum 31.12. €	Stadt: Forderungen (+) / Verbindlichkeiten (-) gegenüber FSN zum 31.12. €	Abweichung €
2010	- 3.180.266,95	1.621.369,60	- 1.558.897,35
2011	- 3.804.268,20	- 672.843,15	- 4.477.111,35
2012	- 5.466.878,90	- 1.904.779,83	- 7.371.658,73
2013	- 7.413.820,54	- 1.269.605,69	- 8.683.426,23
2014	- 5.063.164,22	- 2.573.442,32	- 7.636.606,54
2015	- 6.339.659,55	- 1.420.253,33	- 7.759.912,88

Die Unterschiedsbeträge beruhen im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Behandlung der vorgezogenen Verlustausgleichszahlungen in der Buchführung des Eigenbetriebs bzw. der Stadt. Entsprechende Aufstellungen konnten uns hierzu vorgelegt werden. Von der Stadt wird für das jeweilige Wirtschaftsjahr vorab ein Verlustausgleich an den FSN in Höhe des voraussichtlichen, im Wirtschaftsplan angesetzten Fehlbetrags geleistet, um die Liquidität des Eigenbetriebs aufrechtzuerhalten. Dieser vorgezogene Ausgleich wird bei FSN zunächst als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt („Betriebsmittelkonto bei der Stadt Nürnberg") ausgewiesen, da ein entsprechender Beschluss des Stadtrats zum Verlustausgleich gemäß § 8 Abs. 2 EBV noch fehlt. Bei der Stadt wird der vorgezogene Verlustausgleich erfolgswirksam als weiterer Transferaufwand gebucht. Von FSN wird nach Beschluss des Stadtrats gemäß § 25 Abs. 3 EBV über die Feststellung des jeweiligen Jahresfehlbetrags und über den Verlustausgleich der entsprechende Ausgleichsbetrag gegen das Verbindlichkeitskonto ausgebucht.

Allerdings wird beim Konto Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Betriebsmittelkonto) im Abschluss von FSN nicht berücksichtigt, dass die Jahresfehlbeträge 2010 und 2011 durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage des FSN und nicht durch städtische Verlustausgleichszahlungen gedeckt wurden (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 30.01.2013). Für die bei FSN zum 31.12.2015 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aufgrund vorgezogener Verlustausgleichszahlungen der Stadt für die Jahre 2010 und 2011 von insgesamt 4.449.774 € besteht insoweit keine Grundlage. Es handelt sich bei den von der Stadt geleisteten Zahlungen vielmehr im Ergebnis um ausgereichte (zu

verzinsende) Kassenkredite im Rahmen des Kassenverbundes, die in der städtischen Vermögensrechnung als Forderungen anzusetzen wären. Demgemäß muss auch darauf geachtet werden, dass sich die Kreditaufnahmen des Eigenbetriebs im Kassenverbund künftig innerhalb des im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags für Kassenkredite halten[64].

Wir empfehlen, eine Abstimmung der Betriebsmittelkonten zwischen Stadt und FSN durchzuführen. Künftig sollte diese Abstimmung zeitnah vorgenommen werden, sodass Differenzen bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresabschlüsse aufgeklärt und bereinigt sind.

4.5.4.2 Betätigungsprüfung bei der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Art. 106 Abs. 4 GO)

Aufgrund der sachlichen Nähe zum Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg haben wir die Berichtserstattung über die Betätigungsprüfung bei der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH nach Art. 106 Abs. 4 GO abweichend von der übrigen Gliederung unseres Berichts nachfolgend dargestellt.

Die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH wurde mit notariellem Vertrag vom 10.05.2005 errichtet und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 21910 eingetragen. Der Bestand der Gesellschaft war zunächst auf eine Dauer von 10 Jahren gerechnet ab dem 01.07.2005 ausgelegt. Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 T€.

Im Berichtszeitraum hat die Stadt Nürnberg von der Spie GmbH, Essen mit notariellem Vertrag (UrkNr. UR C 1228/2015) vom 12.06.2015 einen Geschäftsanteil von 74,9 T€, entspricht 74,9 % des Stammkapitals, für 900 T€ erworben und ist seitdem alleinige Gesellschafterin.

Im Rahmen der Beurkundung des Anteilsverkaufs wurde eine Gesellschafterversammlung abgehalten und der Gesellschaftsvertrag geändert. Unter anderem wurden die Wirtschaftsplanung, die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses neu geregelt sowie Prüfungsrechte für die Stadt und das für die Stadt zuständige überörtliche Prüfungsorgan entsprechend den Bestimmungen des Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO eingerichtet. Wir weisen darauf hin, dass im Gesellschaftsvertrag auch der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen gemäß Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO unter Beschlussvorbehalt der Gesellschafterversammlung zu stellen sind. Zudem wurde die im Gesellschaftsvertrag festgelegte befristete Dauer der Gesellschaft aufgehoben.

[64] Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Franken-Stadion Nürnberg“ war in den Haushaltssatzungen 2010 bis 2017 jeweils auf 1,5 Mio € festgesetzt.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben des Franken-Stadions Nürnberg. Das Betreiben umfasst insbesondere

- die Bewirtschaftung des Stadions, die den multifunktionalen Anforderungen insbesondere von Bundesligaspielen sowie weiteren Sport-, Konzert-, öffentlichen bzw. sonstigen Großveranstaltungen entspricht,
- die Vermarktung aller stadionbezogener Werberechte sowie die Vermarktung des Namensrechts und
- den gastronomischen Betrieb durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit externen Unternehmen (Catering).

Die geprüften Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 der Gesellschaft, welche jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen wurden, wiesen folgende Ergebnisse aus:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €
2010	1.889.054,24	6.174.970,25	253.019,84
2011	1.688.658,88	6.247.307,07	130.227,36
2012	1.301.842,21	5.497.263,89	- 26.802,99
2013	1.629.921,24	6.362.794,48	147.672,48
2014	2.126.844,66	5.737.218,03	270.713,12
2015	1.529.119,27	4.241.511,66	- 105.102,22

Da der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg die Eigentümerfunktion des Stadions wahrnimmt, baut die Gesellschaft kein wesentliches Sachanlagevermögen auf. Im Sachanlagevermögen sind lediglich die Einbauten von Logen bilanziert, die von der Gesellschaft errichtet wurden und nicht in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

Das für die Führung der Geschäfte notwendige Personal wird von der Spie GmbH im Wege der Arbeitnehmerüberlassung gegen Entgelt gestellt. Daneben bestehen mit der Spie GmbH noch jeweils ein Vertrag über die Durchführung des Facility-Managements und über die Bereitstellung von Dienstleistungen für das Rechnungswesen.

Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung des Stadions an den 1. FC Nürnberg als Ankermieter. Daneben waren Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Länderspielen der deutschen Fußballnationalmannschaft der Herren sowie aus der Vergabe der Namensrechte für das Stadion zu verzeichnen. Die Entwicklung der Einnahmen ist hauptsächlich vom sportlichen Erfolg des 1. FC

Nürnberg abhängig. Die Höhe des Mietzinses für das Stadion war vertraglich an die Zugehörigkeit des 1. FC Nürnberg zur 1. bzw. 2. Bundesliga gekoppelt (vgl. Abschnitt 4.5.4.1). Da der 1. FC Nürnberg in der Fußballsaison 2013/2014 aus der 1. Bundesliga abgestiegen ist, war in den Jahren 2014 und 2015 ein deutlicher Rückgang der Umsatzerlöse zu verzeichnen.

In den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2014 erzielte die Gesellschaft Jahresüberschüsse von rd. 802 T€, welche in die Gewinnrücklage eingestellt wurden. 2012 und insbesondere 2015 konnten die Aufwendungen der Gesellschaft aufgrund des Rückgangs der Umsatzerlöse nicht mehr gedeckt werden, sodass ein Jahresverlust von rd. 27 T€ bzw. rd. 105 T€ zu verzeichnen war, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

TZ 65 Hinweise zu einer möglichen Umstrukturierung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH

In der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 25.02.2015 berichtete der Vertreter der Stadt Nürnberg zum weiteren Umgang mit der zunächst bis zum 30.06.2015 befristeten Gesellschaft:

„Der Gesellschafter Stadt Nürnberg bzw. der Eigenbetrieb Stadion der Stadt Nürnberg beabsichtigt nach dem 30.06.2015 für einen gewissen Zeitraum von voraussichtlich ein bis zwei Jahren den Stadionbetrieb einschließlich deren Bewirtschaftung in der Funktion als Pächter selbst zu übernehmen. Da jedoch bei einer Übernahme eigene städtische Ressourcen für einen Stadionbetrieb nicht vorhanden sind, ist es das Ziel der Stadt Nürnberg für diesen Zeitraum die Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter SPIE GmbH fortzusetzen.

Mit der regulären Vertragsbeendigung zum 30.06.2015 ist vor diesem Zeitpunkt eine Übernahme der Gesellschaftsanteile der SPIE GmbH durch die Stadt Nürnberg sicherzustellen. …

Für die oben genannte Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter SPIE GmbH beabsichtigt die Stadt Nürnberg das bisher in der Stadion Nürnberg Betriebs GmbH eingesetzte Personal vollumfänglich als ein „Rund um Sorglos-Paket" weiter zu beschäftigen. Die Beschäftigung soll anhand eines Personalverleihs geregelt werden. Auf Basis der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung der SPIE GmbH werden jeweils personen- und funktionsspezifische Einzelverträge abgeschlossen. …"

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Juni/Juli 2017) waren die angesprochenen ein bis zwei Jahre für die Fortführung der Gesellschaft abgelaufen. Eine Umstrukturierung der Gesellschaft wurde jedoch wegen der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die EM 2024 bisher zurückgestellt. Hierzu bemerken wir:

Durch den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg und die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH ist der Besitz und der Betrieb des Stadions organisatorisch und rechtlich in einen Investitions- und einen Betriebsbereich getrennt. Der Investitionsebene mit dem Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg, der Bauherr und Eigentümer der wesentlichen Gebäude und Einrichtungen ist, steht dabei auf der Betriebsebene die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH als Pächterin gegenüber.

a) Die dargestellte Teilung in Investitions- und Betriebsebene führt dazu, dass die bei der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH anfallenden Gewinne mit Ertragsteuern belastet werden. Laut aktuellem Wirtschaftsplan geht die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH ab 2017 wieder von positiven Ergebnissen aus. Andererseits werden aufgrund der Abschreibungen und Kapitalkosten beim Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg nicht nutzbare, d.h. nicht verrechenbare Verlustvorträge angehäuft.

b) Durch die Betriebsaufspaltung ist sowohl für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg als auch die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH ein eigener Jahresabschluss zu erstellen und zu prüfen. Die Kosten für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse könnten bei einer Zusammenführung der Geschäftigkeit im Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg reduziert werden. Auch der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg könnte nach entsprechender Ausschreibung Geschäftsbesorgungsverträge zum Betreiben des Stadions mit externen Dienstleistern abschließen.

Wir haben noch während der Prüfung empfohlen, in die ausstehenden Überlegungen zur Umstrukturierung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH unsere vorstehenden Ausführungen einzubeziehen.

4.5.5 NürnbergBad (NüBad)

Die öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt werden seit dem 01.01.2004 als Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO geführt und unterliegen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb NürnbergBad“ (NüBad). Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 08.07.2003 (ABl S. 325) i.d.F. der Änderungssatzung vom 05.08.2015 (ABl S. 327). Das Stammkapital beträgt lt. § 1 Abs. 3 Betriebssatzung 0,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 der Betriebssatzung die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Freizeitschwimmen und der Vereine mit Schwimmsportmöglichkeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus ist das Angebot für das Schulschwimmen sicherzustellen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

der Vollzug der Bädersatzung und der Bädergebührensatzung. Zum Eigenbetrieb gehören folgende öffentliche Bäder:

- Hallenbad Südstadt
- Hallenbad Nordost
- Hallenbad Langwasser
- Hallenbad Katzwang
- Freibad Stadion
- Freibad Naturgarten
- Freibad West

Nach der Neueröffnung des Langwasserbades zum 01.08.2015 wurden das alte Langwasserbad und das Hallenbad Altenfurt nicht mehr weiterbetrieben. Das Hallenbad Altenfurt wurde im Juni 2015 stillgelegt.

Im Berichtszeitraum lagen für die Einrichtungen folgende Satzungen vor:

- Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BädS) vom 05.08.2015 (ABl S. 322). Die besonderen Benutzungsregeln für die Benutzung der Schwimmbecken, der Saunaanlagen und der Sprunganlagen sind Anlagen der Bädersatzung.
- Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS - BädGebS) vom 22.04.213 (ABl S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2016 (ABl S. 428)

Für den Eigenbetrieb lagen die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG (2010 bis 2013) und Munkert & Partner Audit GmbH (2014 und 2015) über die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Lageberichte vor. Es wurden stets uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs verweisen wir auf die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zu den Abschlussprüfungen.

Nach den gemäß Art. 107 GO geprüften Jahresabschlüssen hat der Eigenbetrieb von 2010 bis 2015 folgende Ergebnisse erzielt:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse €	Jahresergebnis €	Verlustausgleich €
2010	25.233.922,02	3.487.065,04	- 5.686.124,85	5.300.000,00
2011	30.692.585,84	3.407.623,32	- 5.766.308,69	5.318.748,00
2012	31.324.499,02	3.795.329,66	- 5.886.463,40	5.945.576,00
2013	32.871.784,37	4.218.155,28	- 5.821.504,14	5.841.149,00
2014	38.294.238,55	3.871.991,15	- 6.159.796,48	6.301.853,00
2015	51.092.472,22	4.828.538,88	- 6.174.318,40	6.042.905,00
			- 35.494.515,96	**34.750.231,00**

NüBad weist branchenbedingt jährlich hohe Verluste aus. Hierfür hat die Stadt in den Jahren 2010 bis 2015 Verlustausgleichszahlungen i.H. rd. 34,8 Mio € geleistet. Zum 31.12.2015 war noch ein Eigenkapital von rd. 764 T€ ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rd. 37,2 Mio € (davon rd. 26,5 Mio € mit einer Restlaufzeit über fünf Jahren). Zu Beginn des Prüfungszeitraums bestanden Kreditverbindlichkeiten i.H. rd. 20,9 Mio €.

Größte Investition im Prüfungszeitraum war der Neubau des Langwasserbades mit Baukosten von insgesamt rd. 26,1 Mio €. Hierfür wurden NüBad FAG-Zuschüsse i.H. insgesamt rd. 5,9 Mio € bewilligt.

Nach den städtischen Abschlüssen beliefen sich die Forderungen der Stadt gegenüber NüBad aus dem Betriebsmittelkonto (Kassenverbund mit der Stadt) zwischen rd. 1,4 Mio € (2014) und rd. 6,5 Mio € (2012).

Die Feststellungen und Hinweise im letzten Abschlussprüfungsbericht betreffen insbesondere die nicht konsequent vorgenommene Trennung zwischen Kassen- und Buchführung bei der Hauptkasse in der Verwaltung, die nicht in allen Fällen zeitnahe Buchung von Geschäftsvorfällen und die Einzelwertberichtigung bzw. Forderungsausbuchung im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber den TSV Altenfurt.

Im Jahr 2005 wurde mit dem Turn- und Sportverein Altenfurt e.V. (TSV) ein Betriebsführungsvertrag für das Hallenbad Altenfurt geschlossen. Mit Vertrag vom 01.11.2005 überließ die Stadt das Hallenbad dem TSV, der es im Rahmen und in Vollmacht der Stadt auf eigene Rechnung selbständig betrieb. Für die Führung des Betriebsobjektes zahlte die Stadt an den Verein einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Da der gleich bleibende Zuschuss aufgrund gestiegener Betriebskosten nicht mehr ausreichend war, um daraus die unmittelbar von NüBad beauftragten Maßnahmen der Betriebsführung vollständig ausgleichen zu können, wurde der nicht zumutbare Teil der Forderungen auf Antrag des Vereins aus Billigkeitsgründen erlassen. Für den bis zur Schließung des

Bades im Juni 2015 verbliebenen Zeitraum lag hierfür noch kein entsprechender Beschluss des zuständigen Werkausschusses vor (vgl. E-Mail des zweiten Werkleiters vom 23.04.2017). Ein solcher war auskunftsgemäß erst in der Werkausschusssitzung im Juli 2017 vorgesehen.

4.5.6 NürnbergStift (NüSt)

Die ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen nach HeimG, SGB V und SGB XI werden seit dem 01.01.1999 als Eigenbetrieb geführt und als Sondervermögen verwaltet (§ 1 WkPV). Das Unternehmen führt den Namen „NürnbergStift" (NüSt). Zum Prüfungszeitpunkt galt die Betriebssatzung vom 07.10.1998 (ABl S. 532), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016 (ABl S. 358). Das Stammkapital beträgt gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 620 T€.

Aufgabe des Unternehmens ist gemäß § 2 der Betriebssatzung

- der Betrieb von ambulanten, teilstationären und vollstationären Angeboten und Einrichtungen nach HeimG, SGB V und SGB XI zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der älteren Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Trägervielfalt sowie
- die Durchführung aller Maßnahmen, die den Betriebszweck fördern. Dieser umfasst z.B. Leistungen im Bereich der Vor- und Nachsorge, der Hilfsmittelversorgung, der geriatrischen Rehabilitation, der Ergotherapie, der physikalischen Therapie, der Krankengymnastik sowie der Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch der Abschluss von Zweckvereinbarungen.

Der Betrieb der Einrichtungen des NüSt ist privatrechtlich geregelt. Für die Pflegeeinrichtungen besteht jeweils ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI, die Entgelte werden mit den Pflegekassen bzw. dem Sozialhilfeträger gemäß § 85 SGB XI vereinbart. Für die Geriatrische Rehabilitation wurden mit den Krankenkassen Vergütungsvereinbarungen nach § 111 SGB V geschlossen. Im Bereich der Ambulanten Pflege besteht ein Vertrag gemäß § 89 SGB XI, der die Vergütung regelt. Die Entgelte in den Wohnheimen werden vom NüSt selbst festgelegt.

Gemäß § 12 WkPV ist Art. 107 GO (Abschlussprüfung) nicht anzuwenden.

Von 2010 bis 2015 zeigten sich für den Eigenbetrieb folgende Ergebnisse:

Jahr	Bilanzsumme zum 31.12. €	Umsatzerlöse[65] €	Jahresergebnisse €	Forderungen an (-)/ Verbindlichkeiten gegenüber (+) der Stadt[66] €
2010	47.611.758,92	22.353.922,02	- 1.493.176,25	- 27.979,30
2011	47.320.581,75	23.053.073,58	- 880.590,11	- 190.972,02
2012	44.972.587,40	23.916.767,59	- 721.658,73	- 27.802,64
2013	43.024.607,86	24.348.354,70	- 328.934,62	- 144.191,38
2014	39.697.956,07	25.092.868,62	- 1.977.748,20	- 189.554,33
2015	39.171.514,11	26.307.101,35	- 1.072.510,94	1.552.658,52
			- 6.474.618,85	

Zum 31.12.2015 weist die Bilanz des NüSt Kapitalrücklagen von rd. 17,9 Mio €, einen Verlustvortrag von rd. 3.9 Mio € sowie einen Jahresfehlbetrag von rd. 1,1 Mio € aus. Der Jahresfehlbetrag aus 2010 wurde mit dem damals bestehenden Gewinnvortrag und der Kapitalrücklage verrechnet. Die seit dem Wirtschaftsjahr 2011 entstandenen Fehlbeträge wurden stets vorgetragen. Der im Jahresabschluss jeweils ausgewiesene Bestand der Posten Forderungen an bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung zum 31.12. entspricht in seiner Höhe mit Ausnahme des Jahres 2014 jeweils dem bei der Stadt im Rahmen des Kassenverbundes geführten Konto.

Im Übrigen verweisen wir auf unseren Bericht vom 04.05.2017 über die gesonderte überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2010 bis 2015 des Eigenbetriebs Nürnberg-Stift und der Betätigung bei der NürnbergStift Service GmbH der Stadt Nürnberg.

4.6 Erschließungs- und Ausbaubeiträge

Die Stadt erhebt **Erschließungsbeiträge** nach der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 12.07.1989 (ABl

[65] GuV-Posten 1 bis 4

[66] Die Bilanzposten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder den Träger der Einrichtung betreffen das Kontokorrentkonto der Stadt, das zur Anlage und Aufnahme von Betriebsmitteln im Rahmen des Kassenverbundes dient. Positive Beträge sind Forderungen der Stadt, negative Beträge stellen Verbindlichkeiten der Stadt dar.

Nr. 15 vom 19.07.1989) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10.11.2016 (ABl Nr. 23 vom 16.11.2016).

Nach § 4 Abs. 1 EBS wird der beitragsfähige Aufwand für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt, mit Ausnahme des Aufwands für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen, für den Einheitssätze maßgebend sind. Für Erschließungsanlagen, mit deren Herstellung bis zum 31.12.2009 begonnen wurde und für die die sachlichen Beitragspflichten bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entstanden sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand überwiegend nach Einheitssätzen ermittelt. Abweichend hiervon wird der Aufwand für selbständige Grünanlagen und die Möblierung von verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere im Sinne von Anlage 3 Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO, von Fußgängerbereichen und Fußgängergeschäftsstraßen nach den tatsächlichen Kosten ermittelt (§ 4 Abs. 2 EBS).

Für die Festsetzung der **Ausbaubeiträge** ist die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags (StraßenausbaubeitragS - ABS) vom 16.04.2003 (ABl Nr. 8 vom 16.04.2003) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10.11.2016 (ABl Nr. 23 vom 16.11.2016) maßgebend.

TZ 66 Verfristung von Erschließungsbeiträgen

Mit dem Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016 (GVBl. 2016, S. 36) hat der Bayerische Landesgesetzgeber neben der Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b/bb Spiegelstrich 1 KAG eine weitere Ausschlussfrist betreffend die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt. Nach dem zum 01.04.2021 in Kraft tretenden Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann kein Erschließungsbeitrag (mehr) erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Das um fünf Jahre verzögerte Inkrafttreten der genannten Bestimmung soll es den Gemeinden ermöglichen, unfertige Anlagen baulich fertigzustellen, erstmalig endgültig hergestellte Anlagen abzurechnen und ausstehende Erschließungsbeiträge zu erheben (Landtags-Drucksache 17/8225 vom 02.10.2015, S. 17). Nach ersten Erhebungen des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR) wären 56 Straßen und eine Grünanlage von dieser Verfristung betroffen. Der SÖR rechnet für die endgültige erstmalige Herstellung dieser Erschließungsanlagen mit einem Investitionsbedarf von rd. 9,6 Mio € und beabsichtigt, die einzelnen Anlagen Zug um Zug in den Jahren 2016 bis 2020 herzustellen. Zur Umsetzung dieses Bauprogramms wurden drei zusätzliche Ingenieurstellen neu besetzt. Zudem wurde eine weitere Sachbearbeiterstelle für die Beitragsabrechnungen geschaffen, die zur Zeit unserer Prüfung (Juni 2016) noch unbesetzt war. Wir begrüßen die Bemühungen, der geänderten Rechtslage gerecht zu werden, ausdrücklich und empfehlen, die tatsächliche Umsetzung zu beobachten und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

TZ 67 Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung bei Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren

Die Voraussetzungen, unter denen eine Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren Beitragspflichten auslöst, haben wir in TZ 55 unseres Prüfungsberichts vom 07.11.2010 ausführlich beschrieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Bei einer den Unterhalt übersteigenden Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren legte die Stadt für die Erhebung von Ausbaubeiträgen bei einer Mischwasserkanalisation ein Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde. Hierzu im Widerspruch steht die gebührenrechtliche Handhabung.

Nach Ziff. 3.2.1 des Gutachtens der WTE Betriebsgesellschaft vom 16.01.2013 „Überprüfung der Kostenträgerrechnung zur getrennten Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser und den öffentlichen Kostenanteil für die Entwässerung der Straßen, Wege, und Plätze" legt der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg" (SUN) bei der Gebührenbedarfsbemessung den Kapitalkosten (kalkulatorische Kosten) von im Mischsystem verlegten Kanälen einen Anteil von 40,82 % für die Schmutzwasserbeseitigung und 59,18 % für die Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde. Die Kapitalkosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden nach Ziff. 4 des Gutachtens nach dem Verhältnis der befestigten öffentlichen Flächen zu 65 % der Grundstücksentwässerung und zu 35 % der Straßenentwässerung zugeordnet, sodass von den tatsächlichen Herstellungskosten des Mischwasserkanals über die Kapitalkosten 20,71 % (59,18 % x 35 %) den nicht über besondere Entgelte finanzierbaren Kosten der Straßenentwässerung zugerechnet werden. Dieses Verhältnis legte der Eigenbetrieb nicht nur bei der erstmaligen Herstellung von Mischwasserkanälen, sondern auch bei deren Erneuerung in offener Bauweise oder geschlossener Bauweise (Inliner-Verfahren) zugrunde, soweit entsprechende Maßnahmen nach der Werkleiterverfügung Nr. G 04 vom 06.08.2010 nicht dem Unterhalt zuzurechnen sind. Es war daher nicht sachgerecht, bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für (beitragsfähige) Kanalerneuerungen im Inlinerverfahren einen Anteil von einem Drittel der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten zugrunde zu legen, da insoweit für den 20,71 % übersteigenden Anteil eine unzulässige (doppelte) Refinanzierung gegeben wäre.

TZ 68 Fehlende Asphaltdeckschichten lassen Bauschäden erwarten.

Nach den erteilten Auskünften wurden bei Ersterschließungen überwiegend die Asphaltdeckschichten erst auf die Fahrbahnen aufgebracht, nachdem ein Großteil der anliegenden Grundstücke bebaut war, da die Spartenträger nicht bereit waren, vorher die Hausanschlussleitungen in die Grundstücke zu verlegen. In Einzelfällen führte dies dazu, dass Tragschichten zu Lasten des städtischen Haushalts nach Jahren erneuert werden mussten, ohne dass die damit verbundenen Kosten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen refinanziert werden konnten. Aus technischer Sicht sind hierzu folgende Anmerkungen veranlasst:

Das offene Liegenlassen der Tragschicht über den Winter ohne Schutzmaßnahmen widerspricht den - als allgemein anerkannte Regel der Technik - zu beachtenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13). Die ZTV Asphalt-StB 07/13 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen gemäß Bek vom 18.08.2017, Az. IID9-43415-004/08 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren anzuwenden. Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, die ZTV Asphalt-StB 07/13 ebenfalls anzuwenden.

Ein Schutz der Oberfläche der neu gebauten Asphalttragschichten begründet sich aus Abschnitt 1.3 „Baugrundsätze" der ZTV Asphalt-StB 07. Hier heißt es u.a.: *„Sollten Asphalttrag- und Asphaltbinderschichten in Ausnahmefällen über einen längeren Zeitraum befahren werden oder über Winter liegen bleiben, sind hierfür besondere Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche festzulegen."*

Der Bau von Asphaltstraßen basiert auf dem System Frostschutzschicht + Tragschicht + Deckschicht, wobei die Frostschutz- und Tragschicht die Belastung der Fahrzeuge aufnehmen und die Deckschicht als sog. Verschleißschicht u.a. den Schutz der Tragschicht übernimmt. Die bituminöse Tragschicht wird im Laufe der Zeit ohne den Schutz der Deckschicht relativ schnell in ihrer Struktur beschädigt. Asphalttragschichten haben einen höheren Hohlraumgehalt und dadurch eine höhere Wasserdurchlässigkeit als die im Endausbauzustand darüber liegende Asphaltdeckschicht.

Bei fehlender Asphaltdeckschicht kann Wasser in die Hohlräume der Asphalttragschicht eindringen. Dies führt durch Frost- und Tausalzbeanspruchung zu Kornausbrüchen, Rissbildungen und Ausmagerung der Asphalttragschicht. Weiter kann es durch das Befahren mit Kraftfahrzeugen, insbesondere mit schweren Lastkraftwagen, infolge von Kurvenfahrten sowie von Bremsen und Beschleunigen zur Lockerung des Korngefüges und damit zu Kornausbrüchen kommen.

Zudem führt eine fehlende Asphaltdeckschicht dazu, dass die ursprünglich für die Fahrbahn vorgesehene Tragfähigkeit (Belastungsklasse nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RStO 12) um die Dicke der Deckschicht vermindert wird. Dies kann durch Schwerverkehr zu Überlastungsrissen im Asphaltbelag führen, was wiederum den Wassereintritt in die Asphalttragschicht erleichtert und damit das Schadenrisiko erhöht. Bei entsprechend langen Zeiträumen ohne Asphaltdeckschicht kann im Extremfall auch die unter der Asphalttragschicht liegende Schottertragschicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Um Bauschäden am Straßenaufbau zu vermeiden, sollte die Stadt bestrebt sein, die Asphaltdeckschichten auf Fahrbahnen zeitnah einzubauen. Die Straßenbauarbeiten sollten daher mit den Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen koordiniert werden. Die

Spartenträger sollten prüfen, ob beim Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen, gleichzeitig auch die Hausanschlüsse bis in die anliegenden Grundstücke verlegt werden können.

Sind in Neubaugebieten Aufgrabungen in Verkehrsflächen durch die spätere Herstellung von Hausanschlüssen unvermeidbar, empfiehlt es sich zum Schutz der bituminösen Tragschichten als Zwischenlösung beispielsweise eine 3 cm starke Asphaltdeckschicht AC 8 D N aufbringen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten stellen regelmäßig beitragsfähigen Aufwand dar (vgl. OVG NRW, Urteil vom 04.03.2008, Az. 3 A 76/04, KStZ 2008, S. 173 ff.). Zur rechtssicheren Dokumentation empfiehlt es sich, bei der Ausschreibung im Leistungsverzeichnis diese Deckschicht explizit als Zwischenlösung zu bezeichnen. Soweit eine Asphaltdeckschicht als Zwischenlösung eingebaut wird, wäre sicherzustellen, dass den Fristenregelungen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b/bb Spiegelstrich 1 KAG (Eintritt der Vorteilslage) und Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG (Beginn der technischen Herstellung) ausreichend Beachtung geschenkt wird.

4.7 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt unterhält eine **Friedhofsverwaltung als öffentliche Einrichtung**. Zur Friedhofsverwaltung gehören alle verwaltungsmäßigen, technischen und sonstigen Einrichtungen, die der Bestattung dienen, insbesondere die städtischen Friedhöfe, die Leichenhäuser, die Feuerbestattungsanlage, der Bestattungsbetrieb auf städtischen und kirchlichen Friedhöfen sowie das in der Friedhofsverwaltung tätige Personal. Aufgabe der Friedhofsverwaltung ist es, im Stadtgebiet Bestattungen durchzuführen, d.h. alle Leistungen zu erbringen oder zu vermitteln, die zur Versorgung eines Toten vom Augenblick des Todes bis zum Schließen des Grabes bzw. bis zur Beisetzung der Urne notwendig oder üblich sind.

Neben der öffentlichen Einrichtung bietet die Stadt gewerbliche Bestattungsleistungen und Bestattungsvorsorgen zu Lebzeiten an (**Bestattungswirtschaftsbetrieb**).

Die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung hat die Stadt zum Zeitpunkt unserer Prüfung mit der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) vom 06.04.2009 (ABl S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016 (ABl S. 359) geregelt. Für die Erhebung von Abgaben für die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung war die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) vom 22.07.2010 (ABl S. 234), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.11.2016 (ABl S. 359, ber. S. 389), maßgebend.

Darüber hinaus waren sicherheits- und ordnungsrechtliche Regelungen in den Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KFVO) vom 15.08.2001 (ABl S. 372) und über das Leichenwesen (LWesVO) vom 06.04.2009 (ABl S. 140) getroffen.

Unsere Prüfung beschränkte sich auf das für die öffentliche Einrichtung „Friedhofsverwaltung" erlassene Satzungsrecht und deren Finanzierung über Gebühren.

4.7.1 Satzungs- und Vertragsrecht

TZ 69 Hinweise zu den Regelungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS).

a) Gegenstand der öffentlichen Einrichtung „Friedhofsverwaltung" ist nach § 1 Abs. 3 BFS auch die städtische Feuerbestattungsanlage (Krematorium Nürnberg). In § 11 BFS (Einäscherung) sind zur Benutzung des Krematoriums lediglich folgende Regelungen getroffen:

„(1) Leichen werden erst eingeäschert, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Einäscherung soll nur erfolgen, wenn auf die Rückgabe mit der Leiche fest verbundener Körperimplantate verzichtet wird. Aus der Verwertung der Rückstände solcher Implantate entstehende Erlöse sind zur Förderung einer Kultur der Pietät, des Sterbens und der Totenruhe zu verwenden.

(2) Die Beobachtung der Einäscherung ist nicht gestattet."

In der Satzung fehlen z.B. Regelungen über den Zutritt zu der Einrichtung, die Annahme der Verstorbenen, die Beschaffenheit der Särge und Sargausstattungen, zum Einäscherungsvorgang oder zur Behandlung der Aschenreste. Die Stadt sollte prüfen, ob die o.a. Satzungsregelungen[67] für die Benutzung des Krematoriums ausreichend sind.

Da für die Feuerbestattungsanlage kein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet ist und auch nicht angeordnet werden kann, sollte u.E. auch geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, deren Benutzung und Finanzierung weiterhin öffentlich-rechtlich zu regeln oder ob eine privatrechtliche Regelung vorzuziehen wäre (vgl. hierzu auch TZ 72 Buchst. a).

b) § 4 Abs. 1 Satz 1 BFS setzt außer für die Bestattungen und Ausgrabungen auf den städtischen Friedhöfen auch für die Trauerfeiern einen Benutzungszwang fest. Findet eine Trauerfeier auf den Friedhöfen statt, stellt die Friedhofsverwaltung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BFS die Trauerhalle zur Verfügung. Leistungen zur Durchführung der Trauerfeier (z.B. Musik) erbringt ausschließlich die Friedhofsverwaltung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BFS).

[67] bzw. Regelungen in einer ggf. zu erlassenden Betriebsordnung (vgl. § 25 Abs. 2 BestV)

Nach Nr. 2.2.1 BestBek[68] ist der Benutzungszwang für alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen, die auf dem gemeindlichen Friedhof vorzunehmen sind, zulässig. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen sowie
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Für Leistungen, die ohne Schädigung öffentlicher Interessen auch von Privaten erbracht werden können, kann ein Benutzungszwang grundsätzlich nicht angeordnet werden (vgl. Nr. 2.2.4 BestBek). Die Stadt sollte deshalb prüfen, ob für alle im Zusammenhang mit den Trauerfeiern vorbehaltenen Leistungen ein Benutzungszwang zulässig ist. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob es zulässig ist, wie in § 20 Abs. 2 BFS geregelt, die Beschriftung der Abdeckplatten für die Urnennischen zwingend von der Stadt vornehmen lassen zu müssen.

c) Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BFS wird die Einstellung und Aufbahrung der Verstorbenen im Leichenhaus ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Unklar ist u.E., ob damit ein Benutzungszwang für die städtischen Leichenhäuser (einschließlich der teils auch als Leichenhäuser genutzten Trauerhallen) ausgesprochen sein soll. Wir empfehlen hierzu, unter Beachtung der Ausführungen in Nr. 2.2.2 BestBek, ggf. eindeutige Regelungen zum Benutzungszwang innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens für die städtischen Leichenhäuser und die als solche genutzten Trauerhallen zu treffen.

d) § 23 Abs. 1 Satz 1 BFS bestimmt als Beginn der Ruhefrist den Tag der Beisetzung des Sarges bzw. den Tag der Einäscherung. Zutreffend müsste u.E. bei Feuerbestattungen die Ruhefrist mit dem Tag der Beisetzung der Urne beginnen.

TZ 70 Die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS) bedarf der Überarbeitung.

Die stichprobenweise Prüfung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt (BFGebS) gibt Anlass zu folgenden Feststellungen:

[68] Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek), IMBek vom 12.11.2002 (AllMBl S. 331), zuletzt geändert durch Bek vom 07.05.2010 (AllMBl S. 127)

a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BFGebS sind alle Gebühren Nettogebühren. Der nachfolgende Satz 3 bestimmt, dass Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben wird, soweit Mehrwertsteuer anfällt.

Die BFGebS setzt auch für die Benutzung steuerpflichtiger Betriebe gewerblicher Art (z.B. das Krematorium) Gebühren fest. Insoweit wird entsprechend den vorstehend genannten Satzungsregelungen zusätzlich zu den satzungsgemäßen Gebühren Mehrwertsteuer erhoben. Für den Gebührenzahler ist aus der Satzung jedoch nicht erkennbar, welche Gebühren im Einzelnen mit Mehrwertsteuer beaufschlagt werden. Die Stadt sollte, um dem Grundsatz der Bestimmtheit des Abgabesatzes gerecht zu werden[69], für die mehrwertsteuerpflichtigen Gebühren neben dem Netto- auch den Bruttobetrag ausweisen oder auf andere Weise in der Satzung eindeutig regeln, welche Gebührensätze zusätzlich mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe beaufschlagt werden.

b) Nach § 1 Abs. 2 BFGebS werden für in der Satzung nicht aufgeführte Sonderleistungen gesonderte Gebühren berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags i.H. 30 %.

In der Praxis wird der allgemeine Verwaltungskostenzuschlag nicht erhoben. Die Satzungsregelung sollte u.E. aufgehoben werden. Die Satzung sollte für möglichst alle von der öffentlichen Einrichtung Friedhofsverwaltung angebotenen hoheitlichen Leistungen eine Gebühr vorsehen. Für anfallende Sonderleistungen, die einer Satzungsregelung nicht zugänglich sind, empfehlen wir ggf. einzelvertragliche Regelungen mit dem Leistungsbezieher.

c) Für Mehrfachgräber bestimmen sich die Grabnutzungsgebühren bei Abweichung der Grabgröße vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) nach dem Verhältnis zur Standardgrundfläche (§ 5 Abs. 3 BFGebS). Die BFS regelt jedoch keine Standardmaße für Gräber, sondern nur maximale Pflanzflächen und auch diese nur für Wahl- und Familiengräber.

Die Gebührenregelung für Mehrfachgräber sollte konkretisiert werden.

d) Verzichtet der Berechtigte auf ein Grabrecht, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist (§ 7 BFGebS). Die Grabrechte sind für die Dauer der Ruhezeit zu erwer-

[69] Der Abgabesatz gehört zum Mindestinhalt einer Abgabesatzung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG); fehlt eine Regelung des Abgabesatzes oder ist diese zu unbestimmt, hat dies i.d.R. die Ungültigkeit der ganzen Satzung oder des Teils der Satzung, der die unvollständig geregelte Abgabe betrifft, zur Folge.

ben (§ 24 Abs. 3 i.V. mit § 23 BFS). Der Verzicht auf ein Grabrecht ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BFS).

Da die Grabrechte nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag flexibel verlängert werden können, erachten wir eine Regelung über die Rückzahlung von Grabnutzungsgebühren bei einem Verzicht - insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand - für entbehrlich. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann ggf. auf Antrag geprüft werden, ob eine anteilige Erstattung der Gebühren bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht gewährt wird.

e) Die BFGebS enthält auch in mehreren Fällen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften (vgl. z.B. §§ 6, 8 Abs. 1, 10 Abs. 2, 12 Nrn. 1 a, 2, 4 und Nr. 5).

Auch wenn für die Wirksamkeit einer Satzung die Angabe einer Ermächtigungsgrundlage nicht erforderlich ist, empfehlen wir, wenn die bisherige Zusammenfassung mit den Benutzungsgebühren nach Art. 8 KAG beibehalten werden soll, die Ermächtigungsgrundlage (Art. 20 Abs. 1 KG) anzugeben. Alternativ könnten die Verwaltungsgebühren im Bestattungswesen auch in einer eigenen Kostensatzung nach Art. 20 Abs. 1 KG geregelt werden. Verwaltungsgebühren sollen in erster Linie den mit der Erbringung der Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand decken. Die Gebührensätze sollten in diesem Zusammenhang deshalb auf ihre Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung überprüft und ggf. angepasst werden (vgl. Nr. 2.3 Abs. 2 Satz 1 der Bek „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 20.01.1999, Az. IB3-1052-4, AllMBl S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.09.2009, AllMBl S. 327).

f) Für Urnenbeisetzungs- und Einäscherungsfeiern wird eine Gebühr von 115 €, für die sog. Blumenbetreuung eine Gebühr von 45 € erhoben. Eine Satzungsregelung hierfür fehlt.

Die Gebühren wären in der BFGebS zu regeln, soweit diese Tätigkeiten nicht dem Bestattungswirtschaftsbetrieb der Stadt zuzuordnen sind.

g) Die Gebühr für die Durchführung von Erd- und Gruftbestattungen schließt die Benutzung des Leichenhauses (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BFGebS) ein.

Da für die Benutzung des Leichenhauses[70] von der Stadt kein uneingeschränkter Benutzungszwang angeordnet ist bzw. angeordnet werden darf (vgl. hierzu Nr. 2.2 BestBek und TZ 69 Buchst. c) und somit diese Leistung zumindest teilweise auch von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erbracht werden kann (vgl. hierzu auch § 5 LWesV), dürften die diese Leistung einschließenden Gebühren nicht sachgerecht sein. Die Stadt sollte deshalb prüfen, ob in der BFGebS eine gesonderte Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei Durchführung von Erd- und Gruftbestattungen vorzusehen wäre.

h) Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 4 Ziff. 2 BFGebS wird für den Mehraufwand, der bei einer Erdbestattung oder einer Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Süd- oder Westfriedhof entsteht, eine zusätzliche Gebühr erhoben (225 € bzw. 120 €).

Die Stadt betreibt ihre Bestattungseinrichtungen als Einrichtungseinheit (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GO). Bei der Bemessung der Gebührensätze ist deshalb von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Gesamteinrichtung auszugehen. Die Gebühren sind nicht kosten-, sondern leistungsbezogen zu bemessen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NW, RdNr. 205). Da die Leistungen „Erdbestattung" und „Urnenbeisetzung" auf allen städtischen Friedhöfen grundsätzlich gleich sind, sollte - wenn die bisherige Einrichtungseinheit beibehalten werden soll - eine für alle Friedhöfe (kostendeckende) einheitliche Gebühr für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen kalkuliert werden.

i) In § 10 BFGebS sind Gebühren für die musikalische Ausgestaltung von Trauerfeiern und Abschiednahmen festgesetzt. Wir empfehlen zu prüfen, welche dieser Leistungen nicht der hoheitlichen Friedhofsverwaltung, sondern dem Bestattungswirtschaftsbetrieb zuzurechnen sind (vgl. Nrn. 1.1 bis 1.3 BestBek).

j) In der BFGebS sind für die Benutzung der Leichenhäuser (und/oder Kühlzellen) mit Gebührensätzen zwischen 30 € und 128 € pro Tag für die vermeintlich ähnliche Leistung deutlich unterschiedliche Gebühren festgesetzt (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 11 Nrn. 4 und 5 sowie § 12 Nr. 1 Buchst. b). Die Stadt sollte prüfen, ob es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Andernfalls wäre, um dem im Gebührenrecht zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz gerecht zu werden, eine einheitliche Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser und eine einheitliche Gebühr für die Benutzung der Kühlzellen zu kalkulieren und festzusetzen.

[70] Nach § 6 Abs. 1 LWesV müssen Leichen und Urnen, die auf einem Nürnberger Friedhof bestattet werden sollen, spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungstermin in ein städtisches Leichenhaus verbracht werden; über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung; nach den erteilten Auskünften werden Leichen und Urnen jedoch in der Praxis teils auch erst kurz vor dem Bestattungstermin angeliefert.

Zu TZ 69 und TZ 70:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung war aus zeitlichen Gründen nur eine stichprobenartige Prüfung des Satzungsrechts möglich. Die Stadt sollte das Satzungsrecht für die öffentliche Einrichtung Friedhofsverwaltung deshalb in eigener Zuständigkeit und ggf. in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde umfassend auf dessen Recht- und Zweckmäßigkeit prüfen.

4.7.2 Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Friedhofsverwaltung

Am 26.09.2012 beschloss der Stadtrat, die Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Konsolidierung des Frh-Haushalts im Zwei-Jahres-Rhythmus anzupassen. In Vollzug dieses Stadtratsbeschlusses wurden mit Änderungssatzungen zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung vom 27.09.2012, 06.02.2015 und 10.11.2016 jeweils einzelne Gebührenarten angepasst. Den Beschlussvorlagen und den dazu vorgelegten Berechnungen der Verwaltung ist zu entnehmen, dass mit den Gebührenanpassungen keine Kostendeckung für das gebührenfinanzierte Friedhofs- und Bestattungswesen angestrebt wurde. Vielmehr sollten mit den Anpassungen der Kostendeckungsgrad und damit die Haushaltslage der Friedhofsverwaltung stabilisiert werden. So ist z.B. dem Beschlusstext zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.03.2016 zu entnehmen, dass bei der Erarbeitung eines Vorschlags für die Änderung der Friedhofsgebühren ab 2017 besonders auf eine ausgewogene Balance zwischen der Erzielung der notwendigen Einnahmen für die Friedhofsverwaltung und der Tragbarkeit der Gebührenbelastung für die Einwohnerinnen und Einwohner zu achten ist. Entsprechend wurde auch bei der Gebührenbemessung für die Jahre 2017 und 2018 bereits vorkalkulatorisch von einer Kostendeckung abgesehen.

TZ 71 Die gebührenfinanzierten öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt wären möglichst kostendeckend zu betreiben.

Die in der Kostenrechnung der Friedhofsverwaltung geführten Geschäftsbereiche wiesen in den Berichtsjahren folgende Ergebnisse aus[71]:

[71] Die Ergebnisse für das Jahr 2016 waren zum Zeitpunkt unserer Prüfung (März 2017) noch nicht ermittelt.

Jahr	Geschäftsbereich	Ergebnis in T€ („+“ Gewinn, „-“ Verlust)
2010	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)	- 2.113
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	+ 24
	7403 Trauerhallen (öffentliche Einrichtung)	- 260
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	+ 276
2011	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)	- 1.986
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	+ 543
	7403 Trauerhallen (öffentliche Einrichtung)	+ 182
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	+ 306
2012	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)	- 1.416
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	+ 980
	7403 Trauerhallen (öffentliche Einrichtung)	- 10
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	- 1.025
2013	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)	- 1.579
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	+ 993
	7403 Trauerhallen (öffentliche Einrichtung)	+ 104
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	+ 693
2014	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)[72]	- 531
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	- 435
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	+ 367
2015	7401 Friedhofsverwaltung (öffentliche Einrichtung)[72]	- 1.477
	7402 Städtischer Bestattungsdienst (BgA)	+ 73
	7404 Krematorium (öffentliche Einrichtung, BgA)	+ 506

Den Ergebnissen der Betriebsabrechnung der Friedhofsverwaltung ist zu entnehmen, dass die gebührenfinanzierte Friedhofsverwaltung (7401) erhebliche Unterdeckungen ausweist, während beim ebenfalls (zumindest teilweise) gebührenfinanzierten Krematorium, ausgenommen in dem mit Sondereffekten belasteten Jahr 2012, die Erlöse die Kosten jeweils deutlich überstiegen.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren finanziert die Stadt die Teilleistungsbereiche Grabnutzung, Bestattung und Krematorium. Bereits in TZ 54 Buchst. d) unseres

[72] einschließlich Trauerhallen

Vorberichts vom 03.03.2012 machten wir darauf aufmerksam, dass Teilleistungsbereiche kostenrechnerisch getrennt zu führen sind, da Über- oder Unterdeckungen in diesen Bereichen nicht gegenseitig verrechenbar sind. Wir verweisen insoweit auf das bei der Gebührenbemessung zu beachtende Prinzip der Leistungsproportionalität oder speziellen Entgeltlichkeit (vgl. hierzu Driehaus, a.a.O., § 6 KAGNW RdNrn. 211 bis 211c). Während das Krematorium in der Betriebsabrechnung als eigener Teilleistungsbereich geführt wurde, fehlte bis zur Einführung des produktorientierten Haushalts eine ausreichende Trennung für die Teilleistungsbereiche Grabnutzung und Bestattung.

Bei der Gebührenkalkulation wurden Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren jedoch bereits gesondert betrachtet. In der Vorkalkulation für die Jahr 2017 und 2018 wurde dabei für beide Teilleistungsbereiche von einer Kostendeckung abgesehen. Eine Kalkulation der Gebühren für die Feuerbestattungen (§ 9 Abs. 3 BFGebS) wurde nach den erteilten Auskünften im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Für die kostenrechnende Einrichtung Bestattungswesen sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Soweit für die genannten Einrichtungen Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Eine Kostenüberdeckung könnte - zumindest soweit der Gebührenschuldner rechtlich zur Benutzung der Einrichtung verpflichtet ist - zur Nichtigkeit der Gebührensatzung führen (vgl. z.B. BayVGH, Urteil vom 03.03.1993, Nr. 4 B 92.1878, FSt 157/1993 Ziff. 2). Soweit dem Gebührenschuldner die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung grundsätzlich freigestellt ist (z.B. Feuerbestattungsanlage), ist das Kostenüberschreitungsverbot des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG zwar nicht zu beachten, allerdings sollten bei der Gebührenbemessung die sonstigen abgabenrechtlichen Grundsätze, z.B. das Äquivalenzprinzip, beachtet werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 29.12.2017, Az. 4 N 17.532). Eine Kostenunterdeckung - für sich allein betrachtet - beeinträchtigt die Rechtswirksamkeit der Gebührensatzung zwar nicht, ungeachtet dessen verstößt eine von der Stadt in Kauf genommene Unterdeckung aber gegen das Kostendeckungsgebot des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG und steht zudem in Widerspruch zu dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Art. 61 Abs. 2 GO sowie den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 GO).

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG (in Kraft seit 01.04.2014) finden die Vorgaben des Satzes 2 zum Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen bei Gebühren für die Inanspruchnahme von Bestattungseinrichtungen keine Anwendung. Dies entbindet den Einrichtungsträger jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, kostendeckende Gebühren für Bestattungseinrichtungen zu erheben (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung zu Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG, Landtagsdrucksache 17/370 vom 13.01.2014, S. 11). Vielmehr ist der Einrichtungsträger gehalten, darauf zu achten,

dass die Gebühren in der Vorauskalkulation möglichst „zielgenau" ermittelt und festgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem bis 31.02.2014 auch im Bestattungswesen einschlägigen Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG Kostenunterdeckungen grundsätzlich nur innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums[73] und nur, wenn Sie nicht bewusst in Kauf genommen wurden[74], ausgeglichen werden dürfen. Es ist u.E. deshalb nicht sachgerecht, die im Bestattungswesen aufgelaufenen Verluste (rd. 12 Mio zum 31.12.2015) weiterhin in der Bilanz der Stadt (Bestandskonto 30320200) auszuweisen. In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass die Ergebnisse der Betriebsabrechnung (Gebührenhaushalt), des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung und - soweit zu erstellen - eines steuerrechtlichen Jahresabschlusses teils erheblich voneinander abweichen können.

Die Stadt sollte die Gebühren für die Teilleistungsbereiche Grabnutzung, Bestattung und Krematorium - auch im Hinblick auf die finanziell angespannten Verhältnisse der Stadt - künftig kostendeckend kalkulieren und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen im Teil 3 (Finanzielle Verhältnisse) dieses Berichts.

TZ 72 Die Gebührenkalkulationen, die der Gebührenanpassung zum 01.01.2017 in den Teilleistungsbereichen Grabnutzung und Bestattungsleistungen zugrunde lagen, sind nur bedingt geeignet, kostendeckende Gebühren nachzuweisen; für die Gebühren der Feuerbestattung konnte kein aktueller rechnerischer Nachweis vorgelegt werden.

Wir haben die Gebührenkalkulationen, die der Gebührenanpassung zum 01.01.2017 zugrunde lagen, stichprobenweise geprüft. Dies zeigte, dass die Kalkulationen nur bedingt geeignet sind, kostendeckende Gebühren nachzuweisen. Insbesondere war Folgendes festzustellen:

a) Die Gebühr für die Benutzung des Krematoriums wurde zum 01.01.2017 nicht angepasst. Eine Kalkulation der Gebühren für die Feuerbestattungsanlage wurde nicht erstellt.

 Die Feuerbestattungsanlage (Krematorium) ist nach § 1 Abs. 3 BFS Gegenstand der öffentlichen Einrichtung „Friedhofsverwaltung" der Stadt. Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage erhebt die Stadt Gebühren nach der BFGebS. Diese Gebühren wären, wie die Friedhofs- und Bestattungsgebühren, durch eine den An-

[73] vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in TZ 54 Buchst. b) unseres Vorberichts vom 03.03.2012

[74] vgl. FSt 156/1993

forderungen des KAG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung genügende Gebührenkalkulation nachzuweisen und regelmäßig der Kostenentwicklung entsprechend anzupassen, um einen kostendeckenden Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in TZ 71).

b) Die Gebührenkalkulationen für die Grab- und Bestattungsgebühren weisen alternative Ergebnisse für den Ansatz kalkulatorischer Zinsen und den Ansatz der tatsächlich zu entrichtenden Zinsen für aufgenommene Darlehen aus. Da die kalkulatorischen Zinsen deutlich höher sind als die tatsächlich zu entrichtenden Zinsen, fällt auch die vorkalkulatorisch bewusst in Kauf genommene Unterdeckung bei Ansatz kalkulatorischer Zinsen deutlich höher aus.

 Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten insbesondere angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Dabei wird nicht unterschieden, woher das Kapital stammt, ob es Eigenkapital oder Fremdkapital ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.1983, KStZ 1984, 11). Die aus einzelnen Darlehen sich ergebende Zinslast schlägt daher nicht unmittelbar auf die Verzinsung des Anlagekapitals durch, sondern ist nur ein Faktor zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes. Zur Bemessung kostendeckender Gebühren für die Einrichtungen der Friedhofsverwaltung sind deshalb künftig die kalkulatorischen Zinsen in Ansatz zu bringen.

c) In den Gebührenkalkulationen wurden Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte und Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte[75] sowie die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen und den Rückstellungen für Beihilfeleistungen für die aktiven und passiven Beamten und Beschäftigten angesetzt.

 Gebührenfähige Kosten sind jedoch nur die Zuführungen zu den Rückstellungen für die aktiven Beamten und Beschäftigten (mit Versorgungsanspruch gegenüber der Stadt), weil nur diese noch Leistungen für die Einrichtung erbringen. Die Pensionszahlungen und Versorgungsleistungen sowie die Beihilfen für ausgeschiedene Beschäftigte wären ebenso wie die Zuführungen zu den Rückstellungen für die **passiven** Beamten und Beschäftigten in der Gebührenkalkulation als periodenfremder Aufwand neutral zu rechnen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unserer Ausführungen bei TZ 57 in Abschnitt 4.5.2.2 des Berichts.

d) Aufgrund einer entsprechenden Empfehlung in TZ 55 unseres Vorberichts vom 03.03.2012 werden der Friedhofsverwaltung seit 2013 allgemeine Deckungsmittel zur Pflege der öffentlichen Friedhofsparkflächen zur Verfügung gestellt. Für den

[75] Die Versorgung der städtischen Arbeitnehmer (Arbeiteraltversorgung) beruht auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung über die Versorgungsregelung für die städtischen Arbeiter vom 29.01.1965, zuletzt geändert mit Änderungstarifvertrag vom 02.11.2004.

seither gleichbleibenden jährlichen Zuschuss von 500 T€ konnte uns keine Berechnung vorgelegt werden.

Zwar hat die Stadt - wie im Vorbericht bereits angesprochen - bei der Bestimmung des Kostenanteils für das sog. „öffentliche Grün" einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, dennoch wäre die Ausübung dieses Spielraums zu dokumentieren. Hierzu wäre zu definieren, welche Kosten über die notwendigen Kosten für das Bereitstellen von Friedhöfen (vgl. Art. 7 Abs. 1 BestG) hinausgehen (nicht gebührenrelevante Aufwendungen) und daher als öffentlicher Interessenanteil („öffentliches Grün") aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken sind. Ein gegriffener, über Jahre gleichbleibender Abzugsbetrag ist u.E. nicht sachgerecht.

e) In den Gebührenkalkulationen wurden - wie in den Betriebsabrechnungen - Kosten auf die Teilleistungsbereiche Grabnutzung, Bestattungen und Trauerhallen verteilt. Es ist nicht dokumentiert, wie die Verteilungsschlüssel ermittelt wurden. Im Hinblick auf die notwendige Nachvollziehbarkeit der Berechnungen wäre zu dokumentieren, nach welchen Kriterien die Verteilungsschlüssel für Kosten, die nicht direkt zuordenbar sind, festgelegt wurden.

f) In die Gebührenkalkulation flossen in erheblichem Umfang interne Leistungsverrechnungen (ILV) und Verwaltungskostenerstattungen (VKE) städtischer Dienststellen ein. Diese Beiträge werden von der Friedhofsverwaltung übernommen, ohne zu prüfen, ob es sich dabei um gebührenfähige Kosten handelt. Die Friedhofsverwaltung hätte die ILV und VKE ggf. um nicht gebührenfähige Kosten (z.B. Versorgungsleistungen, marktorientierte Stundenverrechnungssätze) zu kürzen.

4.8 Kinder- und Jugendhilfe

Die Prüfung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII haben wir auf stationäre Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) sowie der Hilfe für junge Volljährige (§§ 34, 41 SGB VIII) fokussiert, da die jährlichen Ausgaben der Stadt für diese Hilfearten[76] einen wesentlichen Anteil am Teilhaushalt des Referats für Jugend, Familie und Soziales einnahmen. Unsere Prüfung umfasste eine Stichprobe von 33 Hilfefällen und führte zu den nachfolgenden Feststellungen:

[76] vgl. die Finanzposition 8335 0000 bei den Produkten 363 300 und 363 301

TZ 73 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine körperliche oder geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII - Sozialhilfe - für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, gehen den Leistungen nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vor (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dies gilt landesrechtlich (Art. 64 Abs. 1 AGSG) auch für junge Menschen, die eine Mehrfachbehinderung aufweisen, soweit ihre Behinderungen die gleichen Eingliederungshilfen erfordern. Der Vorrang der Sozialhilfe gilt unabhängig vom Alter des jungen Menschen und stellt nicht auf eine Hauptursache, -hilfe oder einen Schwerpunkt des Bedarfs, Leistungszwecks oder -ziels ab[77].

Wird bereits Kinder- und Jugendhilfe gewährt und wird strittig, welche Hilfe künftig vorrangig zu gewähren ist, bleibt der Jugendhilfeträger so lange zur Weitergewährung verpflichtet, bis ggf. die vorrangige sachliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers feststeht. Das Jugendamt teilt dies dem ggf. zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich mit, der wiederum dem weitergewährenden Jugendhilfeträger die erbrachten Leistungen zu erstatten hat, sobald seine Zuständigkeit feststeht (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Die Stadt hatte den Bezirk Mittelfranken als zuständigen Sozialhilfeträger für Eingliederungshilfen nach dem SGB XII wiederholt nicht rechtzeitig zur Fallübernahme und Kostenerstattung aufgefordert und dadurch keine (vollständige) Erstattung ihrer nachrangig erbrachten Jugendhilfeleistungen erhalten. An den folgenden Beispielen möchten wir dies näher darlegen:

a) **WIHI-00005818:** Die Stadt gewährte für den am 20.07.1999 geborenen Jugendlichen ab 07.03.2011 stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) im Wohnbereich für geistig behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Diakonie Neuendettelsau, einer Einrichtung der Sozialhilfe i.S. der §§ 13 und 75 ff. SGB XII. Dort besuchte er das private Förderzentrum St. Martin mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Am 29.08.2015 wechselte der Jugendliche in eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen der Lebenshilfe Wohnverbund NRW gGmbH.

 Mit Schreiben vom 30.10.2014 bat die Stadt den Bezirk Mittelfranken um Übernahme des Hilfefalles in die dortige Zuständigkeit. Zur weiteren Begründung des Übernahmeersuchens wurde am 16.07.2015 ein Intelligenztest durchgeführt. Dieser ergab einen Gesamt-IQ von 50. Der Bezirk erkannte daraufhin unter Hinweis auf die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X seine sachliche Zuständigkeit rückwirkend für ein Jahr ab dem Eingang des Übernahmeersuchens am 03.11.2014 an (vgl. Schreiben vom 27.08.2015) und übernahm nach dem Übertritt des jungen

[77] vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 09.02.2012 Az. 5 C 3.11, Urteil vom 19.10.2011 Az. 5 C 6/11

Menschen in die neue Einrichtung ab 01.09.2016 die weitere Hilfegewährung (vgl. Schreiben vom 03.08.2016). Für die Zeit vom 03.11.2013 bis 31.08.2016 forderte die Stadt am 30.03.2017 eine Kostenerstattung von 193 T€. Zur Zeit unserer Prüfung (Juli 2017) war diese Forderung vom Bezirk noch nicht beglichen.

Bereits in der Stellungnahme vom 13.12.2010 hatte das Universitätsklinikum Erlangen auf eine *„unter- bis durchschnittliche Intelligenz"* hingewiesen, eine Testung aber offenbar nicht durchgeführt. Im Jahreszeugnis zum 5. Schulbesuchsjahr vom 29.07.2011 führte die Lehrkraft aus, dass von dem damals 12-jährigen Jungen lediglich Mathematikaufgaben im Zahlenraum bis 30 gut lösbar seien. Die Einrichtung erwähnte erstmals im Entwicklungsbericht vom 31.10.2013 eine *„geistige Retardierung"* sowie *„Minderbegabung"* unter Hinweis auf eine ärztliche Untersuchung vom März 2011. Der entsprechende Arztbericht befand sich nicht in den Hilfeakten. Erst mit Schreiben vom 24.07.2014 übersandte die Einrichtung den Schwerbehindertenausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX in Ablichtung. Demnach war bei dem Jugendlichen schon seit 13.06.2008 ein GdB (Grad der Behinderung) von 90 mit den Merkzeichen „B" (Begleitperson), „G" (gehbehindert) und „H" (hilflos) anerkannt.

b) **WIHI-00000668:** Der am 14.01.2000 geborene Jugendliche wurde ab 16.06.2005 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII im Cabriniheim Offenstetten untergebracht. Es handelte sich hierbei um eine Einrichtung der Sozialhilfe für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Seit 18.02.2015 befindet sich der Jugendliche im Ganzjahreswohnheim für körperlich behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Blindeninstitutsstiftung Würzburg.

Die Stadt bat den Bezirk Mittelfranken erst mit Schreiben vom 06.02.2015 um Übernahme des Hilfefalles. Nach Prüfung der Sachlage erkannte der Bezirk rückwirkend ab 08.07.2014 seine sachliche Zuständigkeit an und übernahm ab 01.03.2017 die weitere Hilfegewährung (vgl. Schreiben vom 16.01.2017). Für den Zeitraum vom 08.07.2014 bis 28.02.2017 sicherte der Bezirk die Erstattung der entstandenen Hilfeausgaben zu. Eine weiter zurückreichende Kostenerstattung lehnte der Bezirk ab, da das Vorliegen einer schweren Sehbehinderung erstmals durch ein augenfachärztliches Gutachten vom 08.07.2014 bestätigt worden sei.

Für den Jungen ergab sich aus dem ärztlichen Befund des Gesundheitsamtes der Stadt vom 12.01.2005, dass schon damals ein GdB von 90 sowie Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI (Pflegestufe 1) anerkannt waren. Als vorläufige Diagnosen waren in der Stellungnahme *„Zustand nach Frühgeburt, generalisierte erhebliche Entwicklungsverzögerung, Muskelhypotonie, hochgradige Kurzsichtigkeit mit noch leichtem Nystagmus"* genannt. Der Schwerbehindertenausweis befand sich nicht in den Akten. In einer weiteren ärztlichen Stellungnahme vom 22.06.2005 at-

testierte das Gesundheitsamt das Vorliegen einer wesentlichen geistigen Behinderung sowie eine drohende körperliche Behinderung. Anlässlich der Einschulung des Kindes erstellte die Prälat-Michael-Thaller-Schule am 30.03.2007 ein sonderpädagogisches Gutachten. Darin beschrieb die Gutachterin *„Beeinträchtigungen im Bereich der körperlichen motorischen, intellektuellen Entwicklung und des Sehens"* und kam zum Ergebnis, dass der Junge *„im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich der normalen Begabung"* liege. Weitere Hinweise auf das Vorliegen einer Mehrfachbehinderung ergaben sich zudem aus den Entwicklungsberichten des Cabriniheims.

c) **WIHI-00001924:** Im Anschluss an eine Inobhutnahme brachte die Stadt den am 01.03.2000 geborenen Jugendlichen ab 27.05.2007 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII in einer Familienerziehungsstelle des Kinderheims St. Michael, Fürth unter. Am 21.08.2011 zog er nach Burgkunstadt in eine Einrichtung der Sozialhilfe für geistig behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Regens-Wagner-Stiftung Dillingen um.

Der Junge besuchte ab September 2008 zunächst die Hainbrunnenschule Forchheim. Im September 2011 wechselte er an die Regens-Wagner-Schule Burgkunstadt. Bei beiden Schulen handelt es sich um private Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Ab 02.02.2009 bis zu seinem Wegzug besuchte er zusätzlich die heilpädagogische Tagesstätte der Lebenshilfe Forchheim für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung.

Die Stadt bat den Bezirk Mittelfranken erst mit Schreiben vom 20.11.2014 um Übernahme des Hilfefalles. Nach Prüfung der Sachlage erkannte der Bezirk rückwirkend ab 12.03.2014 seine sachliche Zuständigkeit an und übernahm ab März 2016 die weitere Hilfegewährung. Eine über den 12.03.2014 zurückreichende Kostenerstattung lehnte der Bezirk mit der Begründung ab, eine Kostenerstattung könne erst ab Kenntnis der Nachrangigkeit aufgrund der Untersuchung im Sozialpädiatrischen Zentrum in Coburg am 12.03.2014 geleistet werden.

Bereits im ersten Entwicklungsbericht, der am 14.01.2008 bei der Stadt einging, führte die Erziehungsstelle an, dass *„die Kompetenz der Erziehungsstellenleiterin durch die fachspezifische Qualifikation … für den Bereich der Arbeit mit geistig behinderten Menschen … für die Entwicklung von C. förderlich ist"*. Im Folgebericht vom 07.01.2009 wies die Erziehungsstelle ausdrücklich darauf hin, *„dass sich C. aufgrund seiner geistigen Behinderung … in seinem eigenen Tempo entwickelt"*. Die Hilfeplanfortschreibung vom 21.10.2010 kündigte an, dass *„wohl in nicht allzu weiter Ferne eine Entscheidung notwendig scheint, ob C. in eine behindertenspezifische Einrichtung wechseln sollte"*, wobei nach der Fortschreibung am 10.11.2011 erst nach der *„Volljährigkeit von C. … eine Abgabe an den Bezirk geprüft werden"* sollte. Der Junge war schon seit 06.05.2010 als Schwerbehinderter

mit einem GdB von 80 und den Merkzeichen „G“ (gehbehindert) und „H“ (hilflos) anerkannt.

Das am 29.10.2014 bei der Stadt eingegangene Gutachten des Sozialpädiatrischen Zentrums Coburg zur fachärztlichen Verlaufskontrolle vom 12.03.2014 stellte schließlich eine Intelligenzstörung im Schweregrad einer leichten Intelligenzminderung (IQ 66) fest. Ergebnisse im IQ-Bereich unter 70 deuten auf eine geistige Behinderung hin[78].

d) **WIHI-00003760:** Der am 25.01.2006 geborene Junge war nach der Inobhutnahme ab 22.12.2008 bis 14.06.2010 in einer Wohngruppe des städtischen Kinder- und Jugendhilfezentrums im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) untergebracht. Anschließend wurde er bis 30.07.2014 im Kleinstheim des Kinder- und Jugendheims Geesdorf e.V. betreut. Nach einer Beurlaubung zu den Eltern wurde das Kind schließlich am 07.09.2014 in der heilpädagogischen 5-Tages-Gruppe des Evangelischen Jugendhilfeverbundes Der Puckenhof e.V. aufgenommen.

Die Stadt bat den Bezirk Mittelfranken mit Schreiben vom 23.04.2015 um Übernahme des Hilfefalles in die dortige Zuständigkeit. Zur Begründung wird auf ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten der KJP+P Praxisgemeinschaft Nürnberg vom 16.04.2015 verwiesen. Das Gutachten, das sich nicht bei den zur Prüfung vorgelegten Hilfeakten befand, stellte bei dem Jungen einen Gesamt-IQ von 69 und damit eine leichte geistige Behinderung fest. Bis zu unserer Prüfung im Juli 2017 hatte sich der Bezirk zum o.g. Antrag auf Fallübernahme noch nicht geäußert.

Eine fachärztliche Untersuchung vom 14.04.2011 führte bereits zu dem Ergebnis, dass bei dem Kind eine *„Alkohol-Embryo/Fetopathie mit entsprechenden typischen dysmorphen Stigmata“*, eine *„deutliche sprachliche Entwicklungsstörung mit Dysgrammatismus und Dysarthrie“* sowie eine *„fein-, grapho- und grobmotorische Koordinationsstörung“* vorliegen. Der hierzu erstellte Arztbericht vom 30.06.2011 lag bei der Stadt spätestens ab 10.01.2012 auszugsweise vor. Das Sozialpädiatrische Zentrum Coburg stellte anlässlich einer Verlaufsbeobachtung im ärztlichen Bericht vom 06.07.2012 u.a. eine kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung in Verbindung mit nicht näher bezeichneter Intelligenzminderung fest. Aufgrund seiner Einschränkungen besuchte der Junge ab September 2012 zunächst die St.-Martin-Schule in Kitzingen. Im September 2014 wechselte er an die Georg-Zahn-Schule in Erlangen. Bei beiden Schulen handelt es sich um private Förderzentren des örtlichen Lebenshilfevereins mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

[78] vgl. die Erläuterungen zu den Schlüsselnummern F70-F79 in der ICD-10-GM Version 2017 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification)

e) **WIHI-00009864:** Für das am 02.12.2006 geborene Kind gewährte die Stadt seit 15.09.2014 Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII im 5-Tage-Internat des Bildungszentrums für hörgeschädigte und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in Bamberg. Dort besuchte der Junge die Von-Lerchenfeld-Schule, ein privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören. Die Internatsunterbringung diente insbesondere seiner Betreuung und Förderung in schulischen Belangen[79].

Der Junge wurde gehörlos geboren und beidseitig mit einem Cochlea Implantat, einer Hörprothese für Gehörlose, versorgt. Nach dem Arztbericht der Hals-Nasen-Ohren-Klinik am Universitätsklinikum Erlangen vom 03.09.2012 könne er durch die Implantate *„in ruhiger Umgebung Sprache in Grenzen verstehen"*. Jedoch sei er nach der Stellungnahme des psychologischen Dienstes am Zentrum für Hörgeschädigte in Nürnberg vom 13.09.2012 *„in vielen alltäglichen Situationen (z.B. bei Störlärm) in seinem Sprachverstehen und seiner Kommunikationsfähigkeit stark eingeschränkt"*. Seit dem 30.03.2007 war er vom Zentrum Bayern Familie und Soziales als Schwerbehinderter (GdB 100) u.a. mit den Merkzeichen „Gl" (gehörlos), „H" (hilflos) sowie „G" (gehbehindert) und „B" (Begleitperson) anerkannt.

Der Bezirk Mittelfranken hatte die Kostenübernahme für die Unterbringung des Jungen in Bamberg bereits mit Bescheid vom 10.02.2014 gegenüber seinen Eltern abgelehnt. Ein Übernahmeersuchen der Stadt vom 16.12.2016 wies der Bezirk mit Schreiben vom 04.04.2017 ebenfalls ab. Er begründete dies jeweils damit, dass der durch die Hörbehinderung bestehende Hilfebedarf auch durch ambulante Maßnahmen vor Ort in Nürnberg gedeckt werden könne und daher die stationäre Unterbringung des Jungen nicht aufgrund seiner Hörbehinderung erforderlich wäre.

Ergänzend zu den eingangs angeführten Abgrenzungsbestimmungen verweisen wir auf den Beschluss des BVerwG vom 10.08.2007, Az. 5 B 187/06, der den vergleichbaren Hilfebedarf eines jungen Menschen mit körperlicher (Hörbehinderung) und zugleich seelischer (Verhaltensstörung) Behinderung regelte. Für die Anwendung des § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ließ das Gericht die Aufspaltung des konkreten Hilfebedarfs (vollstationäre Beschulung) in einzelne Komponenten nicht zu. Es sind daher nicht - wie vom Bezirk angenommen - lediglich die sich bei isolierter Betrachtung hypothetisch erforderlichen Hilfeleistungen i.S. eines erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfs einander gegenüberzustellen. Aus dem sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsprinzip folgt vielmehr, dass der gesamte im konkreten Einzelfall anzuerkennende Hilfebedarf abzudecken ist. Auf die Gründe für die Notlage kommt es nicht an. Demnach ist für die Frage, ob der Anspruch auf Eingliederungshilfe im Einzelfall ambulante oder vollstationäre Leistungen umfasst, auf den gesamten Hilfebedarf abzustellen. Nicht entscheidend ist, ob der Hilfebedarf ausschließlich durch die körperliche Behinderung des Leistungsberechtigten

[79] vgl. Ziff. 8 der Sozialpädagogischen Diagnostik vom 27.02.2014

bedingt ist oder ob andere Umstände, wie der Ausfall elterlicher Betreuungsleistungen, für den sozialhilferechtlichen Bedarf an stationärer Eingliederungshilfe mitursächlich sind.

TZ 74 Für die Gewährung von Hilfen an junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus gelten erhöhte Anforderungen. Eine bereits vorher stagnierende Persönlichkeitsentwicklung steht einer Weitergewährung der Jugendhilfe entgegen.

a) **WIHI-00003904:** Der zur Zeit unserer Prüfung 23-jährige Mann leidet an Asperger-Syndrom sowie an einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung[80]. Aufgrund seiner Behinderungen wurde ihm vom Zentrum Bayern Familie und Soziales ein GdB von 80 zuerkannt[81]. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises fehlte in den überlassenen Jugendhilfeakten.

Vom 10.09.2009 bis 13.03.2011 war der Jugendliche im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im Martinshaus Kleintobel untergebracht. Dort besuchte er zuletzt die 9. Jahrgangsstufe einer staatlich anerkannten Schule für Erziehungshilfe im Bildungsgang „Realschule". Die Eingliederungsmaßnahme musste wegen erheblicher Regelverstöße abgebrochen werden. Ab 12.11.2011 konnte der junge Mann in der integrativen Wohngruppe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Aktion Wandlungswelten WeGe gGmbH in Jena aufgenommen werden. Aufgrund der festgestellten Beeinträchtigungen bewilligte die Stadt ab Hilfebeginn zusätzlich zum Tagessatz eine Einzelbetreuung im Umfang von täglich drei Fachleistungsstunden (vgl. Kostenübernahmeerklärung vom 18.11.2011).

Der junge Mann vollendete am 24.06.2012 sein 18. Lebensjahr. Ab Erreichen der Volljährigkeit bestellte das Amtsgericht Jena für ihn eine Betreuung (vgl. Beschluss vom 22.04.2012, Az. 3 XVII 195/12). Zur Entlastung der Einrichtung besuchte er zugleich eine Tagesstätte für psychisch Kranke (vgl. Kostenübernahmeerklärung vom 09.07.2012). Die monatlichen Kosten für seine stationäre Unterbringung, Zusatzbetreuung und die Tagesstätte beliefen sich seither auf insgesamt rd. 11 T€.

Im Verlauf der bisherigen Hilfegewährung konnten weder der Schulbesuch fortgesetzt noch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben eingeleitet werden. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres waren trotz langfristiger und intensiver Betreuung auch in sonstigen Lebensbereichen keine Fortschritte in der Persönlichkeitsentwicklung erkennbar. Gleiches galt für den Zeitraum danach.

[80] vgl. Gutachten des Universitätsklinikums Erlangen vom 19.05.2009

[81] vgl. Bericht des Beruflichen Trainingszentrums Jena zur Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung vom 09.07.2012

b) **WIHI-00001612:** Die zur Zeit unserer Prüfung knapp 24-jährige Frau leidet an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sowie an einer dissoziativen Störung mit autodestruktivem Verhalten[82]. Aufgrund der festgestellten Behinderungen wurde ihr ab 07.12.2011 ein GdB von 70 sowie das Merkzeichen „G" (gehbehindert) zuerkannt.

Die Jugendliche besuchte im Schuljahr 2010/2011 die 10. Klasse des Maria-Ward-Gymnasiums Nürnberg. Nach einem sechsmonatigen Aufenthalt in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Nürnberg war sie zunächst vom 30.04. bis 07.10.2011 im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) in der therapeutischen Wohngruppe STEP e.V. in Nürnberg untergebracht. Diese Maßnahme musste wegen einer gerichtlich angeordneten Unterbringung im Bezirkskrankenhaus (BKH) Ansbach beendet werden. Seither steht die zwischenzeitlich volljährige junge Frau unter Betreuung.

Nach Beendigung ihres Aufenthalts im BKH wurde die junge Frau am 05.07.2012 von der Stadt im beschützenden bzw. intensiv beschützenden Bereich einer Wohngruppe für seelisch behinderte Erwachsene der Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG untergebracht. Es handelte sich hierbei um eine Einrichtung der Sozialhilfe i.S. der §§ 13, 75 ff. SGB XII. Am 18.05.2015 wechselte sie in die therapeutische Übergangseinrichtung „Domiziel" der Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaft e.V. Ansbach. Auch hierbei handelte es sich um eine Einrichtung i.S. der §§ 13, 75 ff. SGB XII. Nach dem Einrichtungskonzept des „Domiziel" variiert die Aufenthaltsdauer dort zwischen 18 und 36 Monaten. Im letzten aktenkundigen Entwicklungsbericht der Einrichtung vom 15.02.2017 wird in nahezu allen Lebensbereichen weiterhin ein intensives, individuelles Betreuungsangebot als bedarfsnotwendig angesehen. Ein Ende der Hilfegewährung war daher weiterhin nicht abzusehen (vgl. Hilfeplan vom 02.03.2017).

Die junge Frau hatte bereits am 27.08.2014 das 21. Lebensjahr vollendet. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten weder der Schulbesuch fortgesetzt noch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben eingeleitet werden. Auch in den sonstigen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung waren vor der Vollendung des 21. Lebensjahres kaum positive Veränderungen erkennbar.

c) **WIHI-00003903:** Wenige Wochen nach Erreichen der Volljährigkeit brach der am 13.02.1995 geborene junge Mann auf eigenen Wunsch eine mehrjährige Heimunterbringung mit der Begründung ab, er wolle in den Haushalt seiner Adoptiveltern[83]

[82] vgl. psychiatrisches Gutachten zu den Voraussetzungen einer Fremdunterbringung mit Freiheitsentziehung vom 27.10.2011

[83] Das Amtsgericht Nürnberg - Vormundschaftsgericht - wies den Antrag auf Anerkennung der haitianischen Adoption zwar mit Beschluss vom 19.09.2008 zurück, die Antragsteller werden im Berichtstext gleichwohl als „Adoptiveltern" des jungen Menschen bezeichnet.

zurückkehren und in deren Betrieb eine Berufsausbildung beginnen. In ihrem Abschlussbericht vom 05.08.2013 stellte die Einrichtung u.a. fest, der junge Volljährige zeige sich als freundlicher, hilfsbereiter, selbstbewusster Mensch und verfüge über ein angepasstes Sozialverhalten. Er sei wortgewandt und habe keine Probleme mit fremden Personen zu sprechen, Telefonate mit Ärzten oder Vorgesetzten zu führen oder mit Autoritätspersonen über seine Belange zu sprechen.

Der Aufenthalt sowie das Ausbildungsverhältnis bei den Adoptiveltern scheiterten. An seinem 20. Geburtstag musste der junge Mann wegen Drogenmissbrauchs in die Klinik für Psychiatrie, Sucht, Psychotherapie und Psychosomatik der Bezirkskliniken Mittelfranken in Erlangen eingewiesen werden. Im ärztlichen Bericht der Klinik vom 13.04.2015 sind als Diagnosen eine psychotische Störung nach schädlichem Drogen- und Alkoholgebrauch genannt. Aufgrund dessen bestellte das Amtsgericht Nürnberg mit einstweiliger Verfügung vom 24.02.2015 einen Betreuer.

Im Anschluss an den fast 4-monatigen Klinikaufenthalt wurde der junge Mann am 02.06.2015 im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 i.V. mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) in einer Wohngruppe für seelisch behinderte Erwachsene der WAB Kosbach gGmbH aufgenommen. Es handelte sich hierbei um eine Einrichtung der Sozialhilfe i.S. der §§ 13, 75 ff. SGB XII. Der junge Mensch hat sein 21. Lebensjahr am 13.02.2016 vollendet. Gemessen an dem im o.g. Abschlussbericht vom 05.08.2013 beschriebenen Entwicklungsstand war aufgrund einer spätestens ab November 2014 beginnende Krise bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in der Gesamtschau eine deutliche Rückentwicklung zu verzeichnen.

Nach den Angaben im letzten Entwicklungsbericht der Einrichtung vom 08.02.2017 sei für den mittlerweile 22-Jährigen in nahezu allen Lebensbereichen weiterhin ein intensives, individuelles Betreuungsangebot erforderlich. Aus einem Befundbericht der Institutsambulanz bei der Bezirksklinik in Erlangen vom 02.05.2017 geht zudem hervor, dass der junge Mensch aufgrund seiner schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankung noch über einen längeren Zeitraum den intensiv unterstützenden Rahmen eines soziotherapeutischen Wohnheims benötige. Erfreulich sei zwar, dass nun auch Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation eingeleitet werden konnten. Hierbei handelte es sich nach den Berichten der Einrichtung aber offenbar um die Mitarbeit in der „Baugruppe“ der einrichtungsinternen Arbeitstherapie.

Hierzu bemerken wir:

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII soll dem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auch schon auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen[84]. Erforder-

[84] vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.1999, Az. 5 C 26/98

lich, aber auch ausreichend ist daher, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung gegeben ist, der gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahmen also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen wird.

Die Hilfe für junge Volljährige wird i.d.R. nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Nach Vollendung des 21. Lebensjahres stellt der Gesetzgeber erhöhte Anforderungen an die Notwendigkeit der Hilfegewährung. Es muss - nach der Rechtsprechung des BayVGH[85] - eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahme gefördert werden könnte. Eine im Zeitraum vor der Vollendung des 21. Lebensjahres bereits stagnierende Persönlichkeitsentwicklung stellt somit ein Ausschlusskriterium für die Weitergewährung der Jugendhilfe dar.

Die Stadt sollte in den o.g. Fällen die Voraussetzungen der Hilfegewährung über das 21. Lebensjahr hinaus unverzüglich überprüfen. Gegebenenfalls wäre unverzüglich eine Beendigung der Leistung bzw. eine Fallübergabe an den Bezirk Mittelfranken nach Maßgabe der Ziff. 1.5 der Kooperationsvereinbarung vom 08.04.2015 zu veranlassen. Hierauf haben wir bereits während der Prüfung hingewiesen.

TZ 75 Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre in solchen Fällen frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.

a) **WIHI-00005371:** Die junge Frau besuchte bis zur 9. Klasse (Schuljahr 2008/2009) das Förderzentrum Nürnberg-Langwasser. Eine im Anschluss daran begonnene berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme brach sie im März 2010 wegen psychischer Probleme ab. Am 10.03.2010 wurde sie stationär in die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Nürnberg aufgenommen. Im ärztlichen Bericht der Klinik vom 10.03.2010 sind folgende Beeinträchtigungen genannt[86]:

[85] vgl. VGH München, Urteil vom 24.05.2006, Az. 12 B 04.1227

[86] ICD-10-GM – Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters

Achse I:	F 66.8 – Psychische Verhaltensstörung in Verbindung mit der sexuellen Entwicklung und Orientierung
	F 32.1 – Mittelgradige depressive Episode
Achse III:	Niedrige Intelligenz (CFT: IQ 79)
Achse IV:	Adipositas, Selbstverletzung
Achse VI:	Deutliche und übergreifende soziale Beeinträchtigung

Bei späteren Untersuchungen wurden weitere Einschränkungen festgestellt (u.a. organische wahnhafte Störung, Borderline-Persönlichkeitsstörung, leichte geistige Behinderung)[87].

Nach Beendigung des stationären Krankenhausaufenthalts im Mai 2010 wurde die junge Frau zunächst in Obhut genommen. Ab 07.06.2010 erhielt sie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch Unterbringung in der heilpädagogisch-therapeutischen Innenwohngruppe für Auszubildende des Antonia-Werr-Zentrums St. Ludwig. Aufgrund ihrer eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten begann sie am 01.09.2010 innerhalb der Einrichtung eine Berufsausbildung zur Dienstleistungshelferin. Die vom Einrichtungsträger erhobenen Ausbildungskosten von monatlich rd. 1.300 € sowie die Ausbildungsvergütung trug die Stadt aus Mitteln der Jugendhilfe. Am 11.07.2013 musste die Ausbildung wegen Überforderung der inzwischen jungen Volljährigen vorzeitig abgebrochen werden.

Die Stadt hatte am 25.08.2010 bei der Agentur für Arbeit Nürnberg einen formlosen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe i.S. von §§ 56 ff. SGB III eingereicht. Diesen Antrag lehnte die Agentur für Arbeit mit Schreiben vom 03.01.2011 ab, da das einrichtungsgebundene Ausbildungsverhältnis nicht als förderfähige betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung i.S. von § 57 Abs. 1 SGB III anzusehen sei. Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III hatte die Stadt nicht beantragt.

b) **WIHI-00003740:** Der Jugendliche besuchte nach dem Abschluss der Mittelschule ab 16.09.2015 zunächst eine Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe. Ab 30.11.2015 leistete die Stadt für den Jugendlichen Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 34 SGB VIII) in der Wohngruppe für Schüler und Auszubildende der Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe in Schwarzenbruck. Zum 15.02.2016 verließ er die Berufsfachschule und wechselte in die Trainings- und Orientierungswerkstatt (TOW) der Einrichtung. Anschließend nahm er zum 01.09.2016 im einrichtungsinternen Hotel und Restaurant eine begleitete Ausbildung zur Fachkraft im Gastgewerbe auf.

[87] vgl. z.B. ärztlicher Bericht des BKH Werneck vom 12.03.2013 sowie gutachterliche Stellungnahme C.W. vom 24.10.2016

Eine konkrete Begründung, weshalb der Jugendliche eine einrichtungsgebundene Ausbildung absolvieren musste, war den Leistungsakten nicht zu entnehmen. Der vorherige Wechsel von der Berufsfachschule in die einrichtungsinterne TOW wurde v.a. damit begründet, dass der Jugendliche noch nicht ausbildungsreif sei und *„Probleme mit Drogen"* habe. Es sei daher eine engmaschige Betreuung sowie ein strukturierter Tagesablauf notwendig (vgl. E-Mail vom 25.02.2016).

Für die Betreuung in der TOW sowie für die einrichtungsinterne Ausbildung fielen zusätzlich zum Unterbringungsentgelt der Wohngruppe (154,12 € je Kalendertag) weitere 46,07 € je Kalendertag an. Eine rechtzeitige Klärung, ob der Jugendliche die Voraussetzungen für eine Förderung seiner Ausbildungskosten durch die Arbeitsverwaltung nach §§ 112 ff. SGB III erfüllte, versäumte die Einrichtung[88]. Die Stadt konnte daher nur mehr Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 56 ff. SGB III geltend machen und daraus lediglich einen Bruchteil ihrer aufgewendeten Ausbildungskosten refinanzieren.

Folgende Bemerkungen sehen wir veranlasst:

- **Zu Buchst. a):** Nach den ärztlichen Befunden lag bei der jungen Volljährigen eine Behinderung i.S. von § 2 Abs. 1 SGB IX i.V. mit § 19 Abs. 1 SGB III vor. Hierzu gehören auch Lernbehinderungen. Damit war für die am 01.09.2010 begonnene Berufsausbildung grundsätzlich der Leistungsbereich der Arbeitsagenturen nach den §§ 112 ff. SGB III zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben eröffnet.

 Für behinderte Menschen können von der Arbeitsverwaltung allgemeine und besondere Leistungen erbracht werden, soweit diese wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern (§ 112 Abs. 1, § 113 Abs. 1 SGB III). Der Leistungsrahmen ergibt sich aus § 114 SGB III. Darunter fällt gemäß § 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III auch die Übernahme der Teilnahmekosten für Maßnahmen. § 127 Abs. 1 SGB III verweist hierzu auf einen in den §§ 33, 44, 53 und 54 SGB IX umfassend geregelten Leistungskatalog. Dieser enthält z.B. auch die von der Stadt getragenen Ausbildungskosten (vgl. § 33 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX).

 Die junge Frau benötigte wegen ihrer behinderungsbedingten bzw. -spezifischen Defizite eine auf ihren individuellen Förderungsbedarf abgestimmte Berufsausbildung. Eine solche Berufsausbildung konnte sie auf dem freien Arbeitsmarkt nicht

[88] Im Hilfeplangespräch am 14.07.2016 war vereinbart worden, dass die Teamverbundleiterin der Einrichtung, Fr. S., klärt, ob die Ausbildung über die Agentur für Arbeit finanziert werden könne; auf Ziff. 2.3 im „Hilfeplan: Fortschreibung" vom 02.08.2016 wird insoweit verwiesen. Auf Nachfrage teilte die Einrichtung am 08.08.2016 mit, dass der Jugendliche den vereinbarten Termin bei der Agentur abgesagt habe und auf einer Ferienfreizeit im Ausland sei.

finden. Ihre Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben waren daher wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend gemindert. Um ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, waren geeignete Leistungen, wie die einrichtungsinterne Ausbildung, notwendig.

Die Förderung der Berufsausbildung ist keine vorrangige Aufgabe der Jugendhilfe. Zur Rangfolge der Leistungsverpflichtung bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für behinderte Jugendliche verweisen wir auf § 10 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Danach dürfen Ermessensleistungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht deshalb versagt werden, weil im SGB VIII entsprechende Leistungen vorgesehen sind. Daher können sich die Arbeitsagenturen in derartigen Fällen auch nicht auf die Regelung des § 22 Abs. 2 SGB III berufen. Dies bestätigte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Schreiben vom 07.10.2008, Az. Va3-58068-6 an den Deutschen Landkreistag. Entsprechendes ergibt sich auch aus Ziff. 4 Abs. 5 der „Fachlichen Weisungen Reha" der Arbeitsverwaltung zu § 14 SGB IX[89].

Grundlegende Voraussetzung für eine Bewilligung von Leistungen nach den §§ 112 ff. SGB III ist allerdings die frühzeitige Beteiligung der Beratungsfachkraft Reha/SB bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung (vgl. hierzu u.a. die „Fachlichen Weisungen Reha" zu § 19 SGB III). Deren vorherige Beteiligung war im Fall der jungen Frau jedoch offenkundig unterblieben.

- **Zu Buchst. b):** Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen weisen wir darauf hin, dass Leistungen der Arbeitsförderung (§§ 112 ff. SGB III) nicht nur den Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) vorgehen, sondern ebenso den Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige (§§ 27, 34 und 41 SGB VIII), soweit sie nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einschließen[90].

 Bei dem Jugendlichen war keine Behinderung i.S. von § 2 Abs. 1 SGB IX festgestellt worden. Infolge des Missbrauchs von illegalen Suchtmitteln drohten ihm jedoch körperliche, geistige und seelische Schäden in der Schwere einer solchen Behinderung. Menschen, denen eine Behinderung i.S. von § 2 Abs. 1 SGB IX mit den in § 19 Abs. 1 SGB III genannten Folgen droht, stehen nach § 19 Abs. 2 SGB III den behinderten Menschen gleich. Eine Begutachtung des Jugendlichen durch die Fachdienste der Arbeitsverwaltung hätte daher möglicherweise den sog. Reha-Status ergeben. Die zuständige Agentur für Arbeit hätte daraufhin anstelle

[89] abgerufen am 26.06.2016 unter https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/index.htm

[90] vgl. Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 10 Rn. 21

der Stadt die einrichtungsinternen Ausbildungskosten von monatlich rd. 1.400 € vollständig übernehmen können.

- **Zu Buchst. a) und b):** In weiteren von uns geprüften Hilfefällen (WIHI-00001431 und WIHI-00001615) war die Arbeitsverwaltung dagegen rechtzeitig am Entscheidungsprozess beteiligt worden. Daher konnten die Teilnahmekosten für die einrichtungsgebundene Berufsausbildung der jungen Menschen vollständig von der zuständigen Agentur für Arbeit Würzburg übernommen werden (vgl. Bewilligungsbescheide vom 24.11.2014 und 07.09.2016).

 Künftig wäre sicherzustellen, dass Entscheidungen sowohl über berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen als auch über Ausbildungsverhältnisse innerhalb von Einrichtungen generell in Zusammenarbeit mit der zuständigen Agentur für Arbeit getroffen werden. Auf § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII wird hingewiesen (Rechtzeitige Beteiligung der für die berufliche Eingliederung zuständigen Arbeitsverwaltung).

TZ 76 Vor der Übernahme von Kosten für die Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten.

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII durch das KICK[91] stellte der Gesetzgeber klar, dass die Leistungen des öffentlichen Schulwesens der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen. Deshalb müssen vor der Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer Privatschule die Beschulungsmöglichkeiten im Regelschulsystem einschließlich ergänzender Hilfen ausgeschöpft sein[92]. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wäre nur dann ausnahmsweise zur Übernahme des Schulgeldes für den Besuch einer Privatschule verpflichtet, wenn trotz unterstützender Maßnahmen keine Möglichkeit besteht, den Hilfebedarf des jungen Menschen im öffentlichen Schulsystem zu decken[93].

Die Beratung über Möglichkeiten und Hilfen im öffentlichen Schulsystem obliegt den staatlichen Schulberatungsstellen[94]. Der Schulberatung käme dabei die Aufgabe zu, anhand der kognitiven Fähigkeiten des Schülers die richtige Schulart sowie die dafür vorhandenen Beschulungsmöglichkeiten und ergänzenden Hilfen aufzuzeigen. Von den Vorschlägen der Schulberatung sollte nur abgewichen werden, sofern sie nicht geeignet wären, den festgestellten erzieherischen und/oder behinderungsbedingten Bedarf ebenfalls zu decken, oder die von den Eltern gewünschte Unterbringung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

[91] vgl. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a) des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 08.09.2005 (BGBl I S. 2729)

[92] vgl. Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage 2015, § 35a RdNr. 43a

[93] vgl. BayVGH, Beschluss vom 18.10.2016, Az. 12 CE 16.2064

[94] vgl. Art. 78 Abs. 2 BayEUG

In nachfolgend genannten Fällen von Verhaltensauffälligkeiten bei gleichzeitiger Hochbegabung hat die Stadt die Kosten für den Besuch von außerbayerischen Privatschulen ohne aktenkundige Beteiligung der staatlichen Schulberatung übernommen:

a) **WIHI-00001128:** Die Fachklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Klinikum Nürnberg hat bei dem am 09.08.2000 geborenen Jugendlichen u.a. eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, eine emotionale Störung des Kindesalters sowie eine überdurchschnittliche Intelligenz diagnostiziert (vgl. Gutachten vom 23.07.2010). Aufgrund der vorhandenen Störungen sei *„eine Beschulung an einer Regelschule als völlig unrealistisch"* anzusehen. Aus ärztlicher Sicht werde die *„Fortführung einer Beschulung mit Förderschwerpunkt Erziehung"* empfohlen. Auf Antrag der Mutter gewährte die Stadt für die nachfolgend genannten Zeiträume stationäre Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in verschiedenen Einrichtungen des Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrum und St. Josephshaus e.V. Offenbach am Main:

von	**bis**
25.10.2010	10.08.2012
02.10.2012	02.11.2012
09.09.2013	14.02.2017
05.06.2017	13.06.2017

Die Maßnahmen mussten wegen Fehlverhaltens des Jugendlichen mehrmals unterbrochen bzw. beendet werden. In den Zeiten der stationären Unterbringung besuchte der junge Mensch jeweils die Abteilung 2 für Schüler mit hoher Begabung der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule Offenbach am Main sowie der Bischof-Ketteler-Schule Dieburg. Dort hat der junge Mensch im Verlauf der Jugendhilfemaßnahme einen Hauptschulabschluss erworben. Das Ziel eines mittleren Schulabschlusses konnte er bisher nicht realisieren. Bei der Oswald von Nell-Breuning Schule und der Bischof-Ketteler-Schule handelt es sich um im Bundesland Hessen anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Neben den Unterbringungskosten hatte die Stadt im Rahmen der Jugendhilfe auch Schulgelder übernommen.

b) **WIHI-00006778:** Die Fachklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter am Klinikum Nürnberg hat bei dem am 18.03.1998 geborenen Jugendlichen u.a. eine sonstige Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen, eine nicht näher bezeichnete hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens sowie überdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten diagnostiziert (vgl. Gutachten vom 07.03.2011). Aufgrund der schwierigen Schulsituation und der konfliktträchtigen Familiensituation sei eine Betreuung in einer therapeutisch-pädagogischen Wohngruppe angezeigt. Auf Antrag der Eltern bewilligte die Stadt daher ab

04.09.2011 stationäre Leistungen gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in verschiedenen Einrichtungen des Theresien Kinder- und Jugendhilfezentrums und des Caritashauses St. Josef Offenbach am Main. Seit 18.03.2016 wird Hilfe für junge Volljährige gewährt. Der Jugendliche besucht im Rahmen der stationären Unterbringung die Abteilung 2 für Schüler mit hoher Begabung der Oswald-von-Nell-Breuning-Schule Offenbach am Main. Er hat dort zwischenzeitlich einen mittleren Schulabschluss erworben und möchte im Jahr 2018 an den Abiturprüfungen teilnehmen. Neben den Unterbringungskosten werden von der Stadt im Rahmen der Jugendhilfe auch Schulgelder übernommen (mtl. rd. 800 €).

c) **WIHI-00004478:** Der am 05.02.1995 geborene junge Mensch war ein hochbegabter, jedoch leistungsschwacher Schüler[95]. Im Laufe der Zeit kamen familiäre Konflikte hinzu. Auf Antrag der sorgeberechtigten Mutter übernahm die Stadt daher ab 26.07.2009 gemäß §§ 27, 34 SGB VIII die Unterbringungskosten im Kurpfalz-Internat Bammental. Dort besuchte der Jugendliche zunächst die private Internatsrealschule und erwarb zum Schuljahresende 2011/2012 den mittleren Schulabschluss. Anschließend trat er in das Internatsgymnasium über und nahm im Jahr 2015 mit Erfolg an den Abiturprüfungen teil. Bei den Internatsschulen handelt es sich um staatlich anerkannte Privatschulen im Bundesland Baden-Württemberg. Die Maßnahme endete am 31.08.2015.

TZ 77 Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung verstärkt zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.

Bei Jugendhilfemaßnahmen außerhalb des Elternhauses muss zugleich die Pflege des jungen Menschen sichergestellt werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Liegt *„Pflegebedürftigkeit"* i.S. der sozialen Pflegeversicherung (§ 14 SGB XI) vor und werden zur Deckung des pflegerischen Bedarfs Leistungen der Pflegekasse (z.B. Pflegegeld, Pflegesachleistung) gewährt, so sind diese zweckentsprechend einzusetzen. Folglich können Pflegeleistungen nach dem SGB XI als zweckgleiche Leistungen i.S. von § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII vereinnahmt werden, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Pflegeleistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe finanziert[96]. Dies entspricht dem im Sozialleistungsrecht allgemein geltenden Grundsatz, wonach Doppelleistungen ausgeschlossen werden sollen. In den nachfolgend angeführten Fällen wurde nicht in ausreichendem Maße geprüft, ob zweckgleiche Leistungen nach dem SGB XI zur Minderung des Jugendhilfeaufwands einzusetzen gewesen wären:

[95] Psychologischer Befund der Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Klinikum Nürnberg vom 01.03.2007 sowie fachärztliches Attest vom 22.05.2009

[96] vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 29.06.2010, Az. J 8.300 Sch in JAmt 2010, 485 f.; bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege z.B. BayVGH, Urteil vom 10.11.2005, Az. 12 BV 04.1638 sowie BayVGH, Beschluss vom 30.10.2013, Az. 12 ZB 11.782

a) **WIHI-00000668:** Das mehrfachbehinderte Kind brachte die Stadt ab 16.06.2005 im Rahmen der Jugendhilfe im Cabriniheim Offenstetten unter (vgl. TZ 73 Buchst. b). Das Cabriniheim erfüllte den Einrichtungsbegriff des § 71 Abs. 4 SGB XI. Die zuständige Pflegekasse hatte das Kind der früheren Pflegestufe I des SGB XI zugeordnet und übernahm in der Folgezeit einen Teil der vereinbarten Heimentgelte nach Maßgabe des § 43a SGB XI. Im März 2013 endeten die monatlichen Zahlungen ohne aktenkundige Begründung. Die zur Einstellung der Pflegeleistungen führenden Gründe wären noch festzustellen und in der Akte festzuhalten (z.B. Wegfall der Pflegebedürftigkeit, versäumte Antragstellung nach befristeter Bewilligung).

b) **WIHI-00003904:** Der an einer autistischen Störung erkrankte junge Mann war seit 12.11.2011 gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in der Wohngruppe einer Jugendhilfeeinrichtung in Jena untergebracht (vgl. TZ 74 Buchst. a). Auf Antrag seines gerichtlich bestellten Betreuers bewilligte die zuständige Pflegekasse ab 01.01.2013 Leistungen für Versicherte in häuslicher Pflege mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ohne anerkannte Pflegestufe[97]. Daraus ergab sich wahlweise ein Anspruch auf ein monatliches Pflegegeld von 120 € (123 € ab 01/2015), auf monatliche Pflegesachleistungen bis zu 225 € (231 € ab 01/2015) oder auf eine Kombination aus Pflegegeld und -sachleistungen (vgl. Schreiben der SBK-Pflegekasse vom 30.11.2012). Die Stadt hatte die angebotenen Pflegeleistungen nicht erhalten. Es wäre noch festzustellen, wer ggf. die von der Pflegekasse bewilligten Leistungen vereinnahmt hat.

 In weiteren Hilfefällen war naheliegend, dass aufgrund der aktenkundigen Störungsbilder und Behinderungen ebenfalls ein pflegerischer Bedarf wegen dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz vorhanden war (z.B. WIHI-00007217, WIHI-00001924, WIHI-00005818). Betroffen waren junge Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung infolge geistiger Behinderungen oder psychischer Erkrankungen gegeben war. Für die Bewertung berücksichtigten die Pflegekassen Bereiche, wie z.B. Weglauftendenzen, Verkennen gefährlicher Situationen, Unfähigkeit zur Kooperation oder Strukturierung des Tagesablaufs, aber auch anhaltende Zustände von Depression und Angst mit ihren Folgen. In den angeführten Fällen prüfte die Stadt nicht, ob insoweit Ansprüche aus der sozialen Pflegeversicherung als zweckgleiche Leistungen zur Verminderung des Jugendhilfeaufwands einzusetzen gewesen wären.

Zum 01.01.2017 wurde das Recht der sozialen Pflegeversicherung grundlegend reformiert[98]. Im Zuge der Neuregelung wurde u.a. der Begriff der eingeschränkten Alltags-

[97] nach der Übergangsregelung in den §§ 45a, 123 SGB XI i.d.F. des Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 23.10.2012, BGBl. I S. 2246

[98] durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz - PSG II vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2424)

kompetenz abgeschafft und vorhandene Leistungsfälle wurden in die neu definierten Pflegegrade überführt. Hierbei wurden z.B. Versicherte ohne Pflegestufe, bei denen eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI in der bis 31.12.2016 gültigen Fassung festgestellt war, in den Pflegegrad 2 übergeleitet[99]. Bei Neuanträgen werden die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz künftig unmittelbar bei der Einstufung in einen Pflegegrad v.a. in den Modulen 2 (Bereich der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten) und 3 (Bereich der Verhaltensweisen und psychische Problemlagen) berücksichtigt. Dabei wird bei pflegebedürftigen Kindern der Pflegegrad durch einen Vergleich der Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt[100].

Gerade bei der Unterbringung von jungen Menschen mit schweren kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen außerhalb des Elternhauses dürfte der erweiterte bzw. veränderte Begriff der *„Pflegebedürftigkeit"* im Hinblick auf die Sicherstellung der Pflege gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zu mehr Berührungspunkten und Überschneidungen mit der sozialen Pflegeversicherung führen. Künftig wäre daher der Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung verstärkt zu berücksichtigen. Dabei wären zudem die in § 13 Abs. 4 SGB XI neu eingeführten Regeln zur Zusammenarbeit zwischen den Pflegekassen und den Trägern der Eingliederungshilfe zu beachten.

TZ 78 Die Stadt hat weitere vorrangige Ansprüche nicht vollständig geltend gemacht.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dienen, gehen ihr grundsätzlich vor und sind in voller Höhe zur Deckung der anfallenden Kosten einzusetzen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII). Zu den zweckgleichen Leistungen gehören u.a. Sozialleistungen, Leistungen privater Versicherungen sowie der Schulgeldersatz des Freistaates Bayern[101].

a) Ansprüche für die Teilnahme am kooperativen Berufsgrundbildungsjahr

Der Jugendliche (WiHi-00000677) absolvierte im Schuljahr 2015/2016 das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Holz/Metall an der privaten Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Fassoldshof. Die Stadt hatte hierfür mit Schreiben vom 15.04.2016 die Feststellung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG betrieben. Das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt lehnte die Gewährung von Ausbildungsförderung mit Bescheid vom 06.07.2016 ab, da es sich um kein „schulisches" BVJ / BGJ handelte.

99 vgl. § 140 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a) SGB XI i.d.F. durch das PSG II ab 01.01.2017

100 vgl. § 15 Abs. 6 Satz 1 SGB XI

101 vgl. Nrn. 93.01.02 und 93.01.03 der Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zur Anwendung der §§ 91 bis 95 SGB VIII (Stand: 05.12.2013)

Für die Teilnahme an einem kooperativen Berufsgrundbildungsjahr, in dem die Ausbildung gleichzeitig in Schule und Betrieb stattfindet, wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht geleistet[102]. Unter den näheren Voraussetzungen der §§ 56 ff. SGB III gilt die Teilnahme an einem solchen Berufsgrundbildungsjahr jedoch als Berufsausbildung i.S. von § 57 SGB III und kann deshalb von der zuständigen Agentur für Arbeit durch die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden[103].

An den Auszubildenden selbst wird BAB rückwirkend längstens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind[104]. Das Bestehen eines Erstattungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X hängt jedoch nicht davon ab, dass BAB rechtzeitig beantragt worden ist[105]. Nach unserem Hinweis hat die Stadt unverzüglich einen Erstattungsanspruch bei der Agentur für Arbeit geltend gemacht.

b) Ansprüche auf Kindergeld

Zahlt der kindergeldberechtigte Elternteil für vollstationäre Leistungen keinen gesonderten Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes, so ist der Jugendhilfeträger berechtigt, das auf den jungen Menschen entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs bei der Familienkasse in Anspruch zu nehmen[106]. Kindergeld, das ein junger Mensch für sich selbst bezieht, ist unabhängig von der Festsetzung eines Kostenbeitrags in voller Höhe als zweckgleiche Leistung einzusetzen[107]. Die Stadt erhielt das Kindergeld mehrfach nicht während der gesamten stationären Leistung:

102 vgl. Nr. 2.1.15 Satz 2 BAföGVwV

103 vgl. Nr. 57.1.5 der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 57 SGB III (GA BAB, Stand 06/2014)

104 vgl. § 325 Abs. 1 SGB III

105 vgl. BVerwG, Urteil vom 23.01.2014 Az. 5 C 8/13; SG Nürnberg, Urteil vom 14.01.2016, Az. S 1 AL 412/15

106 vgl. § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII i.V. mit § 7 KostenbeitragsV; bis 02.12.2013 war der Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse zulässig, wenn der kindergeldberechtigte Elternteil - insgesamt - nicht mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zahlte

107 vgl. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII

Az.	Vollstationäre Leistungen für den Zeitraum	Ausstehende Kindergeld-erstattung für den Zeitraum	Erl.
WIHI-00001431	01.06.2000 bis 27.04.2016	01.05.2015 bis 27.04.2016	1)
WIHI-00001829	seit 27.06.2003 (ohne 01.02. bis 10.09.2015	seit 01.08.2013 (ohne 01.02. bis 10.09.2015)	2)
WIHI-00003903	16.01.2009 bis 10.04.2013 und seit 17.04.2015	16.01.2009 bis 10.04.2013, 17.04.2015 bis 30.11.2016	3)
WIHI-00005440	seit 14.09.2011	14.09.2011 bis 29.02.2012	-
WIHI-00005818	07.03.2011 bis 31.08.2016	01.06.2011 bis 31.05.2014	-
WIHI-00006052	12.02.2010 bis 06.09.2016	12.02.2010 bis 31.12.2010	4)
WIHI-00006778	seit 04.09.2011	seit 01.04.2016	5)

Erläuterungen:

1) Der junge Mensch wurde im ausstehenden Erstattungszeitraum für den Beruf des Fachlageristen ausgebildet und war dadurch auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus beim Kindergeld berücksichtigungsfähig (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG).

2) Bei der jungen Volljährigen lagen eine Persönlichkeitsstörung, ein Diabetes mellitus sowie eine Lebererkrankung vor. Aufgrund dessen besaß sie einen Schwerbehindertenausweis und war weder imstande, eine Ausbildung zu absolvieren noch eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen. Es wäre zu prüfen gewesen, ob sie daher über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus beim Kindergeld berücksichtigungsfähig war, weil sie wegen ihrer Behinderungen außerstande war, sich selbst zu unterhalten (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG).

3) Leistungszeiträume ab dem 08.06.2011:

 Aufgrund der am 08.06.2011 durch das Landratsamt Kulmbach erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigte, war der Jugendliche nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG für sich selbst kindergeldberechtigt.

 Leistungszeitraum vor dem 08.06.2011:

 Für den Leistungszeitraum verfügte der Jugendliche über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die ihn, anders als von § 1 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 BKGG verlangt, nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigte. Die darauf gestützte Ablehnung des Kindergeldanspruchs durch die Familienkasse war u.U. rechtswidrig, da

das Bundessozialgericht mit Urteil vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R entschied, dass die Vorschrift für unbegleitete minderjährige Ausländer verfassungskonform auszulegen sei. Ihnen darf Kindergeld nicht allein unter Hinweis auf eine fehlende Erwerbstätigkeit versagt werden. Vielmehr können sie Kindergeld für sich verlangen, sofern sie die geforderten drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland sowie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorweisen können.

4) Bei der Abrechnung der Kostenerstattung nach § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hatte der Landkreis Neumarkt/OPf. das zustehende Kindergeld nicht abgesetzt.

5) Der junge Volljährige besuchte im ausstehenden Erstattungszeitraum eine nach Landesrecht genehmigte private Ersatzschule und war dadurch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus beim Kindergeld berücksichtigungsfähig (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG und H 32.5 EStH 2016).

Soweit die Nachforderung des ausstehenden Kindergeldes bei der zuständigen Familienkasse und den kindergeldberechtigten Elternteilen bzw. jungen Menschen oder dem erstattungspflichtigen Jugendhilfeträger zu keinem Erfolg führt, wäre eine Inanspruchnahme der Kassenversicherung zu prüfen.

c) Ansprüche für den Besuch von privaten Förderschulen

Der Jugendliche (WIHI-00001924) war seit dem Schuljahr 2011/2012 bis zur Übernahme der Hilfegewährung durch den Bezirk Mittelfranken am 01.03.2016 Schüler der Regens-Wagner-Schule Burgkunstadt, eines privaten Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Bis Dezember 2015 entrichtete die Stadt zusätzlich zu den Kosten für die Heimerziehung ein monatliches Schulgeld an den Heimträger.

Das Bundessozialgericht (BSG) traf mit Urteil vom 15.11.2012[108] eine Entscheidung zur Finanzierung privater Förderschulen. Danach obliegen alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, allein den privaten Schulträgern sowie dem Unterrichts- und Bildungsauftrag des Landes für den Schulbereich.

Infolge des Urteils vereinbarten der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, dass das Staatsministerium ab dem Schuljahr 2014/2015 die Schulgeldersatzfälle nach dem SGB VIII bis zu einer gesetzlichen Neuregelung[109] übergangsweise durch direkte

[108] vgl. BSGE 112, 196-201

[109] vgl. Art. 34a BaySchFG, eingefügt mit Wirkung vom 01.08.2015 durch § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22.12.2005 (GVBl S. 486)

Leistungen an die privaten Schulträger übernimmt[110]. Für die pauschale Schulgeldersatzleistung waren von den Jugendhilfeträgern sämtliche Schulgeldfälle mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern, die eine private Förderschule in Bayern besuchten, über die beiden kommunalen Spitzenverbände an das Staatsministerium zu melden.

Die über das Schuljahr 2013/2014 hinaus fortgesetzte Erstattung des Schulgeldes durch die Stadt war unzutreffend. Mit dem Schulgeld wurde der Unterricht an der privaten Ersatzschule finanziert, der nach der Entscheidung des BSG ausschließlich dem privaten Schulträger sowie dem Freistaat Bayern obliegt. Seiner vorrangigen Finanzierungsverpflichtung war der Freistaat über den pauschalen Schulgeldersatz nachgekommen.

d) Ansprüche nach dem Tod von Eltern/-teilen

In Fällen, in denen ein/beide Elternteil/e verstorben ist/sind, wären konkrete Angaben zur Todesursache im Antrag oder in der Akte zu vermerken, damit vorrangige Ansprüche bspw. aus dem sozialen Entschädigungsrecht (z.B. Opferentschädigungsgesetz - OEG, Soldatenversorgungsgesetz - SVG), aus der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) oder aus privaten Versicherungen (z.B. Kraftfahrzeughaftpflicht- oder Unfallversicherungen) erkennbar werden. In verschiedenen Fällen wäre dies nachzuholen (z.B. WIHI-00000876, -00001612, -00001615, -00002614, -00002617, -00004175, -00004854 und -00004856).

TZ 79 Bei der Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Sozialhilfe wären die Einordnung in eine Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Hilfeplanung zu begleiten und der zugrunde liegende „Metzler"-Fragebogen als zahlungsbegründende Unterlage der Leistungsakte beizufügen.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe brachte die Stadt wiederholt junge Menschen in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe unter. Hierfür erhob der Heimträger in den Beispielsfällen WIHI-00001924 und WIHI-00008065 das mit dem zuständigen Bezirk vereinbarte Entgelt für die zweitteuerste Hilfebedarfsgruppe 4. Auf Nachfrage von J/B3-FB (Fachberatung/Controlling) zu WIHI-00008065 teilte die fallverantwortliche Sozialpädagogin mit, dass auch die im Hilfeplangespräch anwesenden Bediensteten der Einrichtung damit *„überfragt waren"*[111]. Weiteres war den Akten hierzu nicht zu entnehmen.

[110] vgl. KMS vom 22.08.2014 Nr. III.8-BH4703.2-4a.106 856, übersandt mit RdS des Bayerischen Städtetages Nr. S 083/2014 vom 25.08.2014

[111] vgl. E-Mail vom 03.12.2013, 13:52 an J/B4-4

Das Entgelt für Einrichtungen der Sozialhilfe setzt sich aus einer Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, einem Investitionsbetrag sowie einer Maßnahmepauschale zusammen. Die Maßnahmepauschale kann nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem quantitativen Hilfebedarf kalkuliert werden. Im Bayerischen Rahmenvertrag vom 15.06.2004 für (teil-)stationäre Einrichtungen der Sozialhilfe sind zur Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen nähere Regelungen enthalten[112].

Die Einstufung in Hilfebedarfsgruppen wird üblicherweise anhand des sog. HMB-W-„Metzler"-Verfahrens vorgenommen. Mit diesem Verfahren wird der **H**ilfebedarf von **M**enschen mit **B**ehinderung im Lebensbereich **W**ohnen ermittelt. Der behinderte Mensch wird aufgrund seines Unterstützungs- und Förderbedarfs einer von fünf Hilfebedarfsgruppen zugeordnet, für die zwischen dem Sozialhilfe- und dem Einrichtungsträger gruppenspezifische Entgelte (Maßnahmepauschalen) vereinbart wurden.

Die Ermittlung der Hilfebedarfe und die anschließende HMB-Einstufung erfolgen mit Hilfe eines Fragebogens bei der Erstaufnahme in eine Einrichtung, bei Veränderungen der Bedarfslage sowie im Rahmen routinemäßiger Überprüfungen. Den möglichen Antworten zu den sieben abgefragten Bereichen mit insgesamt 34 Unterpunkten liegt ein Punkteraster zugrunde. Nach Addition der erzielten Einzelpunkte wird aus der Gesamtpunktzahl die Zuordnung zu einer der fünf Hilfebedarfsgruppen festgelegt.

Künftig wären die Einordnung der jungen Menschen in eine Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Hilfeplanung sachgerecht zu begleiten und der ausgewertete Fragebogen als zahlungsbegründende Unterlage in die Leistungsakte zu übernehmen.

TZ 80 Forderungen aus anerkannten Ansprüchen auf Kostenerstattung wären zeitnah geltend zu machen.

Der Bezirk Mittelfranken hat in verschiedenen Fällen seine sachliche Zuständigkeit für die weitere Hilfegewährung anerkannt und der Stadt eine teilweise Erstattung der bis zur Fallübernahme entstandenen Hilfeausgaben zugesichert. Davon waren bei unserer Prüfung im Juni 2017 beispielsweise folgende Erstattungsforderungen noch nicht abgerechnet:

[112] vgl. § 76 Abs. 2 Satz 3 i.V. mit § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII und § 4 i.V. mit der Anlage 1 des Bayerischen Rahmenvertrags vom 15.06.2004

Az.	Erstattungszusage des Bezirks vom	Erstattungszeitraum	Erstattungs-betrag T€
WIHI-00001924	04.11.2016	12.03.2014 bis 28.02.2016	rd. 130
WIHI-00007217	18.11.2016	14.03.2014 bis 31.01.2017	rd. 180
WIHI-00000668	16.01.2017	08.07.2014 bis 28.02.2017	rd. 150

Die ausstehenden Abrechnungen mit dem Bezirk wären unverzüglich zu erstellen. Künftig sind anerkannte Ansprüche auf Kostenerstattung zeitnah geltend zu machen[113].

TZ 81 Die Zugriffsrechte im Fachverfahren PROSOZ 14plus wären zu überprüfen. Dabei sollten nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie für die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle des jeweiligen Benutzers notwendig sind (restriktive Rechtevergabe). Zudem wäre auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen zu achten.

In der Abteilung „Wirtschaftliche Hilfen" (J/B4-4) des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt - wird seit dem Jahr 2007 das Fachverfahren PROSOZ 14plus eingesetzt. Wir haben im Zuge der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfen zugleich den Geschäftsprozess bei deren Zahlbarmachung sowie die zugrundeliegenden Benutzerrechte im Fachverfahren untersucht. Dabei war v.a. Folgendes festzustellen:

- Die Bediensteten der Rechnungsstelle waren den Benutzergruppen „WiHi-Sachbearbeiter" und „WiHi Anbieterdatenbank mit Entgeltsatz ändern" zugeordnet. Beide Bedienstete können dadurch sowohl Auszahlungen in PROSOZ 14plus erfassen als auch auf die Anbieterdatenbank zugreifen. Damit wären sie programmtechnisch beispielsweise in der Lage, zunächst neue Jugendhilfeanbieter anzulegen oder die Bankverbindung vorhandener Anbieter abzuändern und im Anschluss daran Auszahlungen an diese Anbieter zu erfassen.
- Der stv. Leiter der Abteilung J/B4-4, der in der Innenprüfung eingesetzte Bedienstete sowie eine in der Sachbearbeitung eingesetzte Mitarbeiterin (vgl. Benutzerkennung „hochbauerpa") waren der Benutzergruppe „WiHi Wochenlauf und JH-Anbieter" zugeordnet. Dadurch konnten sie ebenfalls zum einen schreibend auf die Anbieterdatenbank zugreifen und zum anderen Zahlungen in PROSOZ 14plus erfassen.
- Die Kennungen „schenkelsu" und „wirthbr" von ehemaligen Bediensteten der Abteilung J/B4-4 waren bei unserer Prüfung (Stand: 29.06.2017) noch nicht deaktiviert.

[113] vgl. § 25 Satz 2 KommHV-Doppik und Nr. 3.2.6 Satz 1 der Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen (AFB) der Stadt Nürnberg, Stand: 15.06.2015

- Die Benutzergruppe „Admin" umfasste neben den drei Administratoren aus dem Bereich „J/B4 DV-Angelegenheiten" und der Koordinatorin für das Fachverfahren Prosoz 14plus auch den Leiter sowie den stellvertretenden Leiter der Abteilung „Beistand- und Amtsvormundschaft" (J/B3-5). Aufgrund dessen konnten die beiden Bediensteten von J/B3-5 programmtechnisch auch im Bereich der wirtschaftlichen Hilfen Zahlungen erfassen und umfassend (vgl. Rechte „Anzeigen", „Ändern", „Löschen") auf die Anbieterdatenbank zugreifen.
- Zusätzlich zur Benutzergruppe „Admin" war im Fachverfahren eine Benutzergruppe „Prosoz Admin" mit insgesamt neun zugeordneten Benutzerkennungen angelegt. Diese Benutzerkennungen hatten im Fachverfahren umfassende Rechte, die sich auch auf den Bereich der wirtschaftlichen Hilfen erstreckten.

Aus den angeführten Benutzerrechten ergaben sich Risiken für die Kassensicherheit der Stadt, weil das „Vier-Augen-Prinzip" eingeschränkt und die Administration des Fachverfahrens (beispielsweise der Anbieterdatenbank) nicht von den Fachaufgaben (wie z.B. bei der Erfassung von Zahlungen) abgegrenzt war[114]. Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass in ein automatisiertes Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann und die gespeicherten Daten nicht unbefugt genutzt oder verändert werden können, wenn das Verfahren (hier: PROSOZ 14plus) für die Ermittlung von Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingesetzt wird[115].

Die Berechtigungen im Verfahren Prosoz 14plus wären sachgerecht einzuschränken. Hierzu verweisen wir auf Ziff. 2.9 des Beitrags „Unterschlagungen im kommunalen Bereich" in den BKPV-Mitteilungen 4/1998 - RdNr. 30[116].

4.9 Kindertagesbetreuung

Im Zuge einer bundesweiten Entwicklung wurde das Betreuungsangebot im Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren auch in Nürnberg weiter deutlich ausgebaut. Im Kindergartenjahr 2016/2017 werden im Stadtgebiet rd. 500 Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Horte, Krippen und Sonderformen) mit zusammen rd. 29.000 Plätzen[117] betrieben. Davon befanden sich 148 Einrichtungen mit rd. 8.300 Plätzen[118] in städtischer Trägerschaft. Die übrigen Einrichtungen werden von

[114] vgl. Gebot der Funktionstrennung nach § 33 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Doppik

[115] vgl. § 33 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 KommHV-Doppik

[116] abrufbar unter „www.bkpv.bayern.de", Rubrik „Veröffentlichungen", „BKPV-Mitteilungen"

[117] Informationen laut Homepage des städtischen Jugendamtes; Stand: September 2016, https://www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/kitaausbau.html

[118] Daten aus dem Online-Verfahren KiBiG.web

einer großen Zahl an freigemeinnützigen und sonstigen Trägern betrieben. Die Stadt unterstützt diese Träger neben der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach Art. 22 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) insbesondere durch die Förderung von Investitionskosten (vgl. Art. 27 BayKiBiG i.V. mit den „Zuschussrichtlinien für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg"). Daneben stehen unter bestimmten Voraussetzungen für den laufenden Betrieb städtische Mittel aus dem aktuellen Förderprogramm „Qualitative Weiterentwicklung 2014 bis 2018" zur Verfügung. Vertragliche oder anderweitige Verpflichtungen zum dauerhaften Ausgleich entstehender Betriebskostendefizite (sog. Defizitverträge) bestehen dagegen, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, nicht.

Mit dem Bereich der Kindertagesbetreuung hatten wir uns bereits unter Abschnitt 3.1 unseres vorhergehenden Prüfungsberichts vom 07.11.2010[119] ausführlicher befasst. Im Rahmen dieser Prüfung war insgesamt gesehen eine deutliche Verbesserung gegenüber den damals angetroffenen Verhältnissen festzustellen. Einzelne Feststellungen der damaligen Prüfung, die noch nicht (vollständig) bereinigt wurden, haben wir vorausgehend unter TZ 2 dieses Berichts zusammengefasst dargestellt. Nachfolgend gehen wir daher nur noch auf zwei aus unserer Sicht wesentliche Punkte näher ein:

TZ 82 Gemessen an den gesetzlichen und stadtinternen Regelungen verfügen die städtischen Kindertageseinrichtungen über eine günstige Personalausstattung.

Die Personalausstattung von Kindertageseinrichtungen orientiert sich in erster Linie an den Bestimmungen der staatlichen Betriebskostenförderung nach dem zum 01.08.2005 in Kraft getretenen BayKiBiG[120]. In quantitativer Hinsicht ist der Anstellungsschlüssel (vgl. Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V. mit § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG), in qualitativer Hinsicht insbesondere der Anteil der pädagogischen Fachkräfte (vgl. Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V. mit § 17 Abs. 2 und § 16 AVBayKiBiG) maßgeblich. Der für eine staatliche Förderung erforderliche Mindestanstellungsschlüssel lag zum Zeitpunkt der Prüfung bei **1 : 11,0**. Dieser Schlüssel gilt grundsätzlich für alle Einrichtungen. Er muss zwingend eingehalten werden, um die gesetzliche Betriebskostenförderung zu erhalten. Nach dem Wortlaut der Vorschrift, der Gesetzesbegründung sowie verschiedenen Mitteilungen des Bayerischen Sozialministeriums sichert er zusammen mit dem pädagogischen Fachkräfteanteil im Interesse der Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen einen ausreichenden und qualifizierten Personaleinsatz ab. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Krippen- und Hortbereich. So wird beispielsweise der erhöhte Betreuungsbedarf für Kinder unter drei Jahren auch beim Personalbedarf über einen verdoppelten Gewichtungsfaktor (vgl. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) berücksichtigt. Über die genannte Absicherung hinaus wird gesetzlich (ohne Auswirkung auf

[119] Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 - Teilbericht 2

[120] zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335)

die Höhe der Förderung) ein Anstellungsschlüssel von **1 : 10,0** empfohlen. Der Anstellungsschlüssel berücksichtigt neben der pädagogischen Arbeit mit den Kindern auch die sog. mittelbaren Tätigkeiten (früher: sog. Verfügungszeiten; vgl. hierzu § 17 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG).

Daneben liegen örtlich auch Vorgaben der politischen Gremien zum Anstellungsschlüssel in den städtischen Kindertageseinrichtungen vor. Die entsprechenden Beschlüsse stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2009[121], waren zunächst für zwei Jahre ausgesetzt, gelten aber seither fort und sind insoweit Grundlage der Personalplanung. Sie sehen einen zweistufig festgelegten Anstellungsschlüssel vor. Für sog. „Familienzentren", „Orte für Familien" und Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen wurde ein Soll-Anstellungsschlüssel von **1 : 10,0**, für alle sonstige Einrichtungen ein Soll-Anstellungsschlüssel von **1 : 10,5** festgelegt. Unabhängig davon wird bei den städtischen Krippen ein Soll-Anstellungsschlüssel von **1 : 8,0** in Anwendung gebracht. Hierzu liegen zwar keine förmlichen Beschlüsse vor, auf den Sachverhalt wird allerdings in den entsprechenden Sitzungsvorlagen durch die Verwaltung hingewiesen.

Die über das bayernweit einheitliche, webbasierte Abrechnungsprogramm KiBiG.web erstellten Auswertungen zu den tatsächlichen Ist-Anstellungsschlüsseln der letzten drei Bewilligungsjahre (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG) zeigen folgende Ergebnisse:

	Anstellungsschlüssel[122]		
	2013/2014	**2015**	**2016**
Krippen	6,57	6,93	7,36
Kindergärten	9,42	9,32	9,30
Häuser für Kinder	9,51	9,22	8,77
Horte	9,05	8,75	7,88[123]
Insgesamt	9,03	8,82	8,36

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass der Personalstand in den städtischen Kindertageseinrichtungen sowohl deutlich über der vom Gesetzgeber formulierten (und geför-

[121] s. hierzu die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 23.07.2009, des Personal- und Organisationsausschusses und des Ältestenrats vom 27.10.2009 sowie des Stadtrats vom 19.11.2009

[122] Daten aus KiBiG.web (Standardbericht „Auswertung der Einrichtungs- und Monatsdaten"; inkl. Ferienbuchungszeiten)

[123] Der auffallend niedrige Wert resultiert aus der förderrechtlich erforderlichen Kürzung der Buchungszeiten, auf die personalwirtschaftlich nur zeitverzögert reagiert werden konnte.

derten) Bandbreite als auch über den Eckdaten nach den o.g. Grundsatzbeschlüssen der politischen Gremien liegt.

Im Jahr 2015 war in den städtischen Einrichtungen pädagogisches Personal in einem durchschnittlichen Umfang von rd. 1.035 Vollzeitkräften[124] (VK) beschäftigt. Ausgehend von den durchschnittlichen, gewichteten Buchungszeiten aller Einrichtungen und unter Ansatz des gesetzlich empfohlenen Anstellungsschlüssels von **1 : 10** errechnet sich für das Jahr 2015 ein durchschnittlicher Personalbedarf von insgesamt rd. 914 VK[125]. Die rechnerische Differenz zum Personalstand beträgt demnach rd. 121 VK[126]. Von einer Berechnung anhand der (aktuelleren) Daten des Jahres 2016 haben wir aufgrund der für die Stadt insoweit nachteiligen Sondersituation bei den Horten (deutliche Kürzung der Buchungszeiten in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken) abgesehen.

Nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und den von der Verwaltung erhaltenen Unterlagen und Auskünften ist die rechnerische Differenz von rd. 121 VK auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Im Wesentlichen sind (in der Reihenfolge ihrer Bedeutung) folgende Faktoren ausschlaggebend:

- Die in Abstimmung zwischen Jugendamt und den städtischen Querschnittsämtern durchgeführte Personalbedarfsermittlung erfolgt stichtagsbezogen im Zuge der (jährlichen) Planungen für den städtischen Stellenplan. Grundlage für die Bedarfsermittlung sind u.a. die zum Stichtag ermittelten bzw. zukünftig erwarteten Buchungszeiten der jeweiligen Einrichtung. Nach den vorliegenden Unterlagen und Daten bleiben allerdings im Regelfall die tatsächlichen Buchungszeiten im Jahresverlauf hinter den ursprünglichen Ansätzen zurück. Unterjährige Personalanpassungen (z.B. Personalwechsel zwischen den Einrichtungen, flexible Arbeitszeitmodelle) bei geringeren Buchungszeiten werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht vorgenommen.
- Berufspraktikant(inn)en sind gemäß den staatlichen Vorgaben im KiBiG.web als Ergänzungskräfte in Vollzeit (1,0 VK) zu erfassen[127]. In die städtische Personalbedarfsermittlung werden die zuletzt rd. 70 Berufspraktikant(inn)en dagegen nur mit jeweils 0,67 VK einbezogen.

124 Daten aus KiBiG.web (Standardbericht „Auswertung der Einrichtungs- und Monatsdaten")

125 Vom Ansatz des Mindestanstellungsschlüssels sehen wir im Hinblick auf das damit verbundenen Risiko einer Förderkürzung gemäß § 17 Abs. 4 AVBayKiBiG ab; zum Vergleich würde der rechnerische Personalbedarf 2015 bei einem Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0 rd. 830 VK betragen.

126 Nach den für das Jahr 2015 veröffentlichten Personaldurchschnittskosten im bayerischen kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst entspricht diese Differenz, selbst bei einer angenommenen jeweils hälftigen Verteilung auf die damals einschlägigen EntgGr. S 6 (Erzieher/in) und S 3 (Kinderpfleger/in), jährlichen Personalkosten von rd. 5,7 Mio €.

127 Im Gegenzug entfiel die Anrechnung von Vorpraktikant(inn)en.

- Neben den Krippen werden auch für andere Einrichtungsarten niedrigere Anstellungsschlüssel angesetzt. So wird der Bedarfsermittlung bei den sog. „Schülertreffs“ ein Anstellungsschlüssel von 1 : 9,0 und bei den sog. „Förderhorten“ ein Anstellungsschlüssel von 1 : 8,0 zu Grunde gelegt.
- An den sog. „Zentralhorten“ wurde im Rahmen eines örtlichen Sondermodells ein (im Vergleich zur allgemeinen Schülerbeförderung) sehr aufwändiges Beförderungssystem aufgebaut, bei dem die Kinder beim eigens hierfür eingerichteten Pendelbustransfer zwischen Schule und Hort zusätzlich von pädagogischem Fachpersonal der Horte begleitet werden. Dies führt zu entsprechend erhöhten Arbeitszeiten des Hortpersonals.
- Das einleitend bereits erwähnte Programm „Qualitative Weiterentwicklung 2014 bis 2018“[128] steht nicht nur freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, sondern auch städtischen Kindertageseinrichtungen offen. Ein Teil der daraus erhaltenen Mittel wird für zusätzliches Personal bzw. eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels (z.B. durch freigestellte Leitungen in den sog. „Familienzentren“) eingesetzt.

Eine pädagogische Bewertung der einzelnen Einrichtungskonzeptionen oder eine einrichtungsscharfe Personalbedarfsermittlung können wir im Rahmen der Rechnungsprüfung nicht vornehmen. Nach unseren überörtlichen Prüfungserfahrungen sowie den KiBiG.web-Daten der nicht kommunalen Träger im Stadtgebiet ist allerdings der Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit oder auch über dem gesetzlich empfohlenen Anstellungsschlüssel durchaus möglich bzw. üblich. Auch die Grundsatzbeschlüsse der politischen Gremien aus dem Jahr 2009 gaben entsprechende Zielgrößen vor (1 : 10,0 für Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen bzw. 1 : 10,5 für alle sonstigen Einrichtungen). Neben den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Bildungs- und Erziehungsarbeit (4. Teil des BayKiBiG) ist der Einsatz des pädagogischen Personals auch am Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) auszurichten.

Im Hinblick auf die erhebliche finanzielle Bedeutung der Angelegenheit sollte die Stadt daher den Anstellungsschlüssel bzw. den Personaleinsatz in ihren Kindertageseinrichtungen verstärkt an den bestehenden Grundsatzbeschlüssen der politischen Gremien bzw. der gesetzlichen Empfehlung ausrichten.

TZ 83 Die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen sollten verstärkt an den zuweisungsfähigen Kosten ausgerichtet werden.

Die Investitionskosten im Bereich der städtischen Kindertagesbetreuung sind, auch bezogen auf den Gesamthaushalt, von erheblicher finanzieller Bedeutung. Nach den

[128] vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.04.2014

aus dem finanzwirksamen Verfahren entnommenen Daten[129] hat die Stadt im Berichtszeitraum für eigene Baumaßnahmen (ohne Zuschüsse an Träger) rd. 63,6 Mio € aufgewendet.

Mit Bericht vom 24.03.2015[130] hat sich bereits das städtische Rechnungsprüfungsamt (Rpr) mit der Kostenentwicklung städtischer Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung befasst. Prüfungskriterien waren ein Vergleich der Gesamtbaukosten sowie der prozentuale Anteil der förderfähigen Kosten. Das Rpr weist zunächst darauf hin, dass *„Grundlage für die staatliche Förderung kommunaler Baumaßnahmen nicht die tatsächlichen Gesamtkosten, sondern die so genannten zuweisungsfähigen Kosten sind. Hierdurch will der Freistaat Bayern eine Beteiligung an nicht notwendigen kostspieligen Bauausführungen vermeiden. Die zuweisungsfähigen Kosten werden auf der Basis von objektivierten und überwiegend pauschalierten Bemessungsgrundlagen ermittelt"* (vgl. Nr. 2 des o.g. Berichts). Aus den vom Rpr dargestellten Daten für sechs städtische Maßnahmen (Anlagen 1 bis 6 zu o.g. Bericht) wird allerdings deutlich, dass die Gesamtkosten dieser Maßnahmen weit über den zuweisungsfähigen Kosten liegen. In der Summe stehen den zuweisungsfähigen Kosten von rd. 11,1 Mio € Gesamtkosten von rd. 21,2 Mio € (rd. 191 %) gegenüber. Demensprechend hat das Rpr einen durchschnittlichen Förderanteil an den Gesamtkosten von lediglich rd. 28,5 % ermittelt, obwohl gerade in dem bei allen Maßnahmen enthaltenen Krippenbereich der durchschnittliche Fördersatz bei 71,5 % lag. Anschließend führte das Rpr einen (Kosten-) Vergleich einer städtischen Maßnahme mit einer ähnlichen weiteren Einrichtung durch, die von einem freigemeinnützigen Träger deutlich kostengünstiger realisiert wurde[131]. Die hierzu vorliegenden Stellungnahmen des Hochbauamtes vom 18.05.2015 und des Jugendamtes vom 08.06.2015 begründen die auffälligen Mehrkosten der städtischen Maßnahme mit den im Wesentlichen gleichen Argumenten. Zum einen würden für städtische Maßnahmen aufgrund interner Regelungen teilweise deutlich höhere Standards gelten (insb. Passivhausstandard[132], Sanitärbereiche, technische Gebäudeausrüstung, Außenanlagen, Qualität der Einbaumöbel). Zum anderen wurde die Maßnahme „Viatisstraße" (wie viele städtische Einrichtungen) als zwei unabhängige Einrichtungen (Krippe und Kindergarten) geplant, während die *„Eslarner Straße"* des Trägers als eine Einrichtung (Haus für Kinder) umgesetzt wurde. Dadurch waren in der Viatisstraße aufgrund unterschiedlicher Summenraumprogramme entsprechende Funktions-

129 Jahre 2010 bis 2016, Auszahlungen für Baumaßnahmen nach der Finanzrechnung für die Produktgruppe 365 - Tageseinrichtungen für Kinder (ohne Produktgliederung 3653 - freie Träger)

130 „Rechnungsprüfung 2015, Kostenentwicklung KiTa's"; Az. 140-24-02

131 Verglichen wurde die städt. Maßnahme „Viatisstraße" (drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen; Gesamtkosten rd. 3,9 Mio €) mit der Trägereinrichtung „Eslarner Straße" (drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen; Gesamtkosten rd. 2,5 Mio €)

132 vgl. die „Planungskriterien bei der spezifischen Umsetzung des Passivhausstandards für Neubauten von Kindertagesstätten im Sinne einer Weiterentwicklung der Leitlinien und Planungsvorgaben vom 17.11.2009"

räume (z.B. Leitungszimmer) doppelt vorzuhalten. Weiterhin wurden nach Maßgabe des stadtinternen Summenraumprogramms weitere Flächen geschaffen, die über das (der staatlichen Förderung zugrundeliegende) Summenraumprogramm hinausgehen. Insgesamt seien die beiden Einrichtungen daher nur bedingt bzw. nicht vergleichbar.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt zieht im o.g. Bericht folgendes Fazit:

„Von Prüfungsseite wird nicht verkannt, dass vor allem bei großen altersgemischten Einrichtungen aus organisatorischen Gründen bzw. abhängig von pädagogischen Konzepten die Eigenständigkeit der verschiedenen Betreuungseinrichtungen innerhalb eines Gebäudes bedarfsgerecht sein kann. Nachdem die Stadt im KiTa-Bau ohnedies von den geförderten Kostenrichtwerten deutlich abweicht, sollte künftig im Regelfall darauf geachtet werden, dass bei der Planung von altersgemischten Einrichtungen gemeinsam nutzbare Flächen berücksichtigt werden. Wirtschaftlich verantwortliches Planen und Bauen eines öffentlichen Bauherrn verlangen, gerade wegen der Haushaltssituation, generell ein kritisches Hinterfragen des Bedarfs, der Standorte und der Qualitätsansprüche insbesondere auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit."

Wir schließen uns dieser Beurteilung an. Darüber hinaus regen wir im Hinblick auf die erhebliche finanzielle Bedeutung der Angelegenheit aber auch an, neben der Frage der erforderlichen Flächen die stadtinternen Anforderungen und Ansprüche im KiTa-Bau insgesamt einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen. Dabei wäre eine verstärkte Ausrichtung an den der staatlichen Förderung zugrundeliegenden zuweisungsfähigen Kosten anzustreben. Wie vom Rpr bereits ausgeführt, sollen die zuweisungsfähigen Kosten in der staatlichen Fördersystematik die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellen (vgl. Nr. 5.2.2 und 5.2.2.3 FA-ZR). Diese Grundsätze gelten für die städtische Haushaltswirtschaft gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO in gleicher Weise. Dementsprechend sind die zuweisungsfähigen Kosten beispielsweise auch Grundlage der städtischen Investitionskostenförderung für Baumaßnahmen von Trägern[133].

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die dargestellten Abweichungen der Gesamtkosten von den förderfähigen Kosten nicht nur Maßnahmen betreffen, die vom städtischen Hochbauamt abgewickelt werden und in städtischer Trägerschaft stehen. Auch bei zwei von uns stichprobenartig ausgewählten Maßnahmen (Ostendstraße 202 a, Düsseldorfer Straße 130), die unter Beteiligung der WBG KOMMUNAL GmbH (WBG-K) von der Stadt errichtet und von einem freigemeinnützigen bzw. einem sonstigen Träger betrieben werden, ergaben sich hohe Kostendifferenzen.

Uneingeschränkt erkennen wir dabei an, dass gerade im großstädtischen Bereich die förderfähigen Kosten lediglich den Charakter allgemeiner Richtwerte besitzen. Bezogen auf konkrete Maßnahmen sind regelmäßig Sondersituationen und Einzelaspekte

[133] vgl. Nr. 4 der „Zuschussrichtlinien für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg"

denk- und nachvollziehbar, die eine gewisse Überschreitung der Richtwerte rechtfertigen können. Die vorausgehend dargestellten, durchgehenden und gravierenden Abweichungen sind jedoch aus unserer Sicht mit dem genannten Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nur noch bedingt vereinbar.

Die zuständigen Gremien sollten sich mit der Angelegenheit befassen. Dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass eine stärkere Orientierung an den förderfähigen Kosten im Hinblick auf die städtische Haushaltslage nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einmaliger Einsparungen zu betrachten ist. Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung wäre auch darauf zu achten, dass mit dem zur Verfügung stehenden Investitionsvolumen eine möglichst große Zahl an erforderlichen Betreuungsplätzen geschaffen werden kann.

4.10 Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen

4.10.1 Vorbemerkungen

Die privatwirtschaftliche Betätigung der Stadt (vgl. Art. 92 ff. GO) war bereits Gegenstand der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung. Dabei ergaben sich verschiedene Prüfungserinnerungen (vgl. TZ 111 bis 140 im Teilbericht 3 vom 03.03.2011). Zum Stand ihrer Erledigung verweisen wir auf die TZ 2 in diesem Bericht.

Wir haben uns im Rahmen des Art. 106 Abs. 4 GO i.V. mit VV Nrn. 9 und 10 zu § 2 KommPrV erneut einen Überblick über die unternehmerische Betätigung der Stadt verschafft. Zum Umfang der von der Stadt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen verweisen wir auf die im Internet abrufbaren Beteiligungsberichte[134]. Den Schwerpunkt unserer Prüfungstätigkeit bildeten die für die Stadt bedeutsamen Konzerne der wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen, der NürnbergMesse GmbH sowie der Flughafen Nürnberg GmbH.

An der Organisation sowie am strukturellen Aufbau des städtischen Beteiligungsmanagements ergaben sich gegenüber der letzten Prüfung keine wesentlichen Veränderungen (vgl. hierzu Ziff. 6.1 im Teilbericht 3 vom 03.03.2011). Es galten weiterhin die vom Stadtrat mit Beschluss vom 13.12.2006 in Kraft gesetzten Beteiligungsrichtlinien. Am 23.10.2013 hat der Stadtrat ergänzend dazu einen sog. „Public Corporate Governance Kodex" erlassen. Darin werden insbesondere die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten definiert und allgemeine Standards für das gegenseitige Zusammenwirken festgelegt. Adressat des Kodex sind neben der Stadtverwaltung und den Organen der Stadt auch die Organe der Unternehmen. Der Kodex soll daher in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Bei einem Teil

[134] vgl. https://www.nuernberg.de/internet/referat2/publikationen.html

der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ist dies bereits umgesetzt (z.B. Städtische Werke Nürnberg GmbH, wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen).

Für Prüfungszwecke stand die grundsätzlich in elektronischer Form geführte Dokumentation des im Referat II angesiedelten Beteiligungsmanagements zur Verfügung. Erforderliche Auskünfte erteilte Herr Volker Wolfrum.

4.10.2 wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen (WBG)

Der bei unserer letzten Prüfung maßgebende Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 30.01.2008 wurde im Berichtszeitraum durch Gesellschafterbeschlüsse vom 22.12.2014 und 23.05.2016 geändert bzw. neu gefasst. Das **Stammkapital** beträgt unverändert 12,6 Mio €.

Mit Notarurkunde vom 22.12.2014 hat die Städtische Werke Nürnberg GmbH (STWN) einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von 2.406.600 € (= 19,1 % des Stammkapitals) gegen Zahlung eines Kaufpreises von 100 Mio € zzgl. Zinsen an die neu errichtete wbg Immohold GmbH & Co. KG abgetreten. Seither verteilt sich das Stammkapital der WBG wie folgt:

Gesellschafter	**Anteil**	
	€	**%**
Stadt Nürnberg	5.040.000	40,0
wbg Immohold GmbH & Co. KG	2.406.600	19,1
STWN	5.153.400	40,9
Summe	**12.600.000**	**100,0**

Einzige Kommanditistin der wbg Immohold GmbH & Co. KG ist die WBG mit einer Hafteinlage von 10 T€ (sog. „Rückbeteiligung"). Der Kaufpreis wurde durch Einlagen der WBG in das variable Kapitalkonto der KG finanziert. Persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist die von der Stadt als Alleingesellschafterin errichtete wbg Immohold Verwaltungs-GmbH. Am Vermögen der KG ist die Komplementärin nicht beteiligt. Geschäftsführer der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH ist der Leiter des Referats II der Stadt, Herr Harald Riedel. Durch die Transaktion vom 22.12.2014 haben die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WBG wieder die unmittelbare Stimmenmehrheit erlangt. Gleichzeitig konnte auf Ebene der STWN ein nicht unerheblicher Veräußerungsgewinn realisiert werden.

Die Größenvoraussetzungen des § 53 HGrG sind gegeben.

Zweck der Gesellschaft ist die Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung und die Übernahme damit zusammenhängender wirtschaftlicher Aufgaben. Der Unternehmensgegenstand bzw. die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit sind in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags näher beschrieben. Wir haben darauf hingewiesen, dass Tochtergesellschaften der WBG darüber hinaus weitere Geschäftsfelder bedienen. So ist z.B. die im Jahr 1994 erworbene NORIMA Immobilien Dienstleistungen GmbH u.a. als Vermittlerin von Sach- und Personenversicherungen für die Allianz Versicherungs-AG tätig. Das Geschäftsfeld wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 01.08.2007 in den Gesellschaftsvertrag der NORIMA aufgenommen. Eine Erfüllung öffentlicher Zwecke i.S. von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO ist insoweit nicht ersichtlich.

Der **Anteilsbesitz** der WBG setzte sich am 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Gesellschaft	**Stamm-kapital etc. in €**	**Anteil in %**
Fränkische Wohnungsbaugesellschaft mbH (FWG)	160.000	100,0
NORIMA Immobilien Dienstleistungen GmbH[135] (NORIMA)	30.000	100,0
Nürnberger Aufbaugesellschaft mbH (NAG)	260.000	100,0
WBG KOMMUNAL GmbH (WBG-K)	250.000	100,0
IS ImmoSolution GmbH[136] (ISG)	1.000.000	100,0
WBG Nürnberg Beteiligungs GmbH[137] (WBG-B)	25.000	100,0
wbg Immohold GmbH & Co. KG[138] (WBG-IMMOHOLD)	10.000	100,0
N-ERGIE Immobilien GmbH (vormals: impleaPlus GmbH)[139]	2.250.000	25,1
BZG GmbH	255.646	13,2
WIN-B Wohnen in Bayern Verwaltungs GmbH i.L.[140]	25.000	27,5

Abgesehen von der BZG GmbH liegen auch bei den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der WBG die Größenvoraussetzungen des § 53 HGrG vor. Über die ISG be-

135 mittelbar über die Fränkische Wohnungsbaugesellschaft mbH

136 nach Erwerb des bisher von der früheren impleaPlus GmbH gehaltenen Geschäftsanteils durch Vertrag vom 28.03.2014

137 Anteilserwerb durch Urkunde vom 05.02.2013

138 Errichtet durch Urkunde vom 11.12.2014

139 Die restlichen Anteile werden von der N-ERGIE AG gehalten

140 Anteilserwerb durch Urkunde vom 25.10.2012

steht eine Beteiligung an der Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord mbH Siedlungsmodell Nürnberg mit 5,1 %. Die von der jetzigen N-ERGIE Immobilien GmbH gehaltenen Beteiligungen an vier weiteren Unternehmen sind im Prüfungszeitraum weggefallen. Die Restbuchwerte aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beliefen sich am 31.12.2016 bei realisierten Abschreibungen von 504 T€ auf 142,191 Mio €.

Im Hinblick auf die angespannte Wohnungsmarktsituation hat die Stadt das „Sonderprogramm Wohnungsbau" initiiert (vgl. u.a. Stadtratsbeschluss vom 17.11.2016). Hierzu hat die WBG zunächst mit notarieller Urkunde vom 28.12.2016 einen Teilgeschäftsanteil an der WBG-B im Nennwert von 12.250 € (= 49 % des Stammkapitals) mit Wirkung zum 01.01.2017 an die Stadt Nürnberg abgetreten. Anschließend hat die Stadt mit Verträgen vom 17.02.2017 und 06.03.2017 unbebaute Grundstücke im Gesamtwert von 13,814 Mio € in die WBG-B eingebracht. Gutachten zur Wertermittlung lagen vor. Zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen sind von der WBG Bareinlagen von 14,378 Mio € an die WBG-B zu leisten. Das Volumen der Einlageverpflichtung ergibt sich aus der ab 01.01.2017 maßgeblichen Beteiligungsquote von 51 %.

Zwischen der WBG und NAG sowie zwischen WBG und FWG bestehen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge. Zwischen der FWG und NORIMA ist ebenfalls ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vorhanden. Die Unternehmensverträge wurden im Jahr 2014 redaktionell geändert (dynamischer Verweis auf § 302 AktG).

Die Gesellschaftsverträge der FWG, der NORIMA und der NAG wurden im Prüfungszeitraum nicht geändert. Daher stehen den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der Stadt bei diesen Gesellschaften die Befugnisse i.S. von § 54 HGrG nicht zu. Im neugefassten Gesellschaftsvertrag der N-ERGIE Immobilien GmbH vom 15.11.2016 blieb § 10 Satz 2 unverändert erhalten. Demnach dürfen die Befugnisse aus § 54 HGrG erst bei Vorliegen einer kommunalen Mehrheit von mindestens 75 % ausgeübt werden.

Zwischen der WBG und ihren Tochtergesellschaften sind meist Geschäftsbesorgungsverträge vorhanden. Die geschäftsführenden Unternehmensorgane der Konzerngesellschaften sind i.d.R. umfassend von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit. Zur Besetzung der Unternehmensorgane sowie zu den an Geschäftsführer und Aufsichtsräte gewährten Vergütungen verweisen wir auf die Beteiligungsberichte der Stadt.

Für Prüfungszwecke lagen nur die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Einzelabschlüsse des Mutterunternehmens sowie die geprüften Konzernabschlüsse vor. Bei den Abschlussprüfungen wurden die Anforderungen nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG berücksichtigt. Die Einzelabschlüsse aller Konzernunternehmen und die Konzernabschlüsse sind im elektronischen Bundesanzeiger abrufbar.

Aus den Veröffentlichungen ergibt sich, dass auch für die Tochter- und Beteiligungsunternehmen jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden.

Zur Absicherung von Kreditverbindlichkeiten der WBG hat die Stadt Bürgschaften in Gesamthöhe von 28,454 Mio € übernommen. Die Rückzahlungsverpflichtung aus den verbürgten Darlehen belief sich am 31.12.2016 auf 23,542 Mio €. Außerdem gewährt die Stadt zinslose bzw. zinsgünstige Wohnungsbaudarlehen. Am 31.12.2016 bestanden daraus noch Restforderungen von 7,613 Mio €. Der WBG-Konzern verfügt ferner über Erbbaurechte an städtischen Grundstücken in einer Gesamtgröße von ca. 8,9 ha.

TZ 84 Ergänzend zu unseren Ausführungen im Vorbericht ergaben sich verschiedene Hinweise.

- Wir gehen davon aus, dass zu den Gesellschafterentscheidungen über die redaktionelle Änderung der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge auch Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses notwendig gewesen wären.
- Im Jahr 2004 wurde in den Gesellschaftsvertrag der WBG eine auf 5,000 Mio € beschränkte und bis zum 31.12.2018 befristete Nachschussverpflichtung der Stadt aufgenommen (vgl. § 20 Abs. 2 und 3 Gesellschaftsvertrag). Die Nachschusspflicht steht in Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen auf die STWN. Auf die Genehmigungspflicht der Verpflichtung nach Art. 72 GO wird hingewiesen[141].
- Bei der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH fallen in finanzieller Hinsicht kaum nennenswerte Geschäftsvorfälle an. Gleichwohl unterliegt die Stadt auch in Bezug auf diese Gesellschaft den Verpflichtungen aus Art. 94 Abs. 1 GO (vgl. auch Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.2014, Az. 12.13 - 1515 d - 8/2014). Demnach wären die Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Bei der Abschlussprüfung wären außerdem die Anforderungen aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG zu berücksichtigen.

4.10.3 NürnbergMesse GmbH

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beläuft sich seit 01.07.2006 auf 100.204.900 €. Davon entfallen je 50.071.750 € bzw. 49,97 % auf den Freistaat Bayern sowie auf die Stadt Nürnberg. Weitere Gesellschafter sind die Industrie- und Handelskammer

[141] vgl. Hölzl/Hien/Huber, Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Erl. 2.4 zu Art. 92 GO unter Hinweis auf IMS vom 21.09.2009, Az. IB4-1512.5-9

Nürnberg für Mittelfranken und die Handwerkskammer für Mittelfranken mit je 30.700 € oder 0,03 %. Es gilt der Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 06.06.2005.

Die Größenvoraussetzungen des § 53 HGrG liegen vor.

In den vergangenen Jahren wurde die Expansion auf dem nationalen und internationalen Messemarkt fortgesetzt. Außerdem hat sich die Unternehmensgruppe neuen Geschäftsfeldern zugewandt (z.B. Messebau, Messegastronomie). Dies führte auch zu Veränderungen in der Konzernstruktur. Am 31.12.2016 setzte sich der unmittelbare **Anteilsbesitz** der NürnbergMesse GmbH wie folgt zusammen:

Gesellschaft	**Stamm-kapital etc. in €**	**Anteil in %**
NürnbergMesse Beteiligungs-GmbH, Nürnberg[142]	54.000	100,00
NürnbergMesse Service GmbH, Nürnberg	128.000	100,00
NürnbergMesse China Co. Ltd., Shanghai	3.200.000	100,00
NürnbergMesse North America Inc., Atlanta	423.120	100,00
NürnbergMesse Brasil - Feiras E Congressos Ltda., Cotia[143]	1.015.604	100,00
NürnbergMesse Italia S.r.l., Mailand	10.000	100,00
NürnbergMesse India Pvt. Ltd., New Delhi (Neugründung 2013)[144]	1.265.070	100,00
Holtmann GmbH & Co.KG, Langenhagen (Anteilskauf 2010)	500.000	50,00
Holtmann Beteiligungsverwaltungs GmbH, Langenhagen (Anteilskauf 2010)	25.000	50,00
Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co.KG, Nürnberg (Anteilskauf 2016)	50.000	50,00
Lehrieder Verwaltungs-GmbH, Nürnberg (Anteilskauf 2016)	25.000	50,00
AMA Service GmbH, Wunstorf	51.150	48,97
ExpoNova Exhibitions and Conferences (India) Pvt. Ltd., Mumbai (Anteilskauf 2013)	n. bek.	24,50
WiSo-Führungskräfte-Akademie Nürnberg (WFA) gGmbH, Nürnberg	102.258	4,50
Bayern Tourismus Marketinggesellschaft mbH, München	856.800	1,79

Die Anschaffungskosten für Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen beliefen sich zum 31.12.2016 auf 38,318 Mio €. Nach Abzug der realisierten Wertberichtigungen von 7,211 Mio € verbleiben Restbuchwerte von 31,107 Mio €.

142 Zweigniederlassung in Wien firmiert seit 2015 unter NürnbergMesse Austria GmbH

143 Einen von 45.840 Geschäftsanteilen hält die NürnbergMesse Beteiligungs-GmbH

144 900 von 900.000 Geschäftsanteilen hält die NürnbergMesse Beteiligungs-GmbH

Mittelbar sind der NürnbergMesse GmbH außerdem folgende Unternehmensanteile zuzurechnen:

- 25 % an der SMT/ASIC/Hybrid MESAGO Messe & Kongress GmbH & Co. oHG, Nürnberg über die NürnbergMesse Service GmbH
- 50 % an der Mesomondo GmbH, Nürnberg über die Holtmann GmbH & Co.KG als Alleingesellschafterin
- 50 % an der E)(POMONDO S.r.l., Mailand über die Holtmann GmbH & Co.KG als Alleingesellschafterin
- 50 % an der Gaststättenbetriebe Kurt Lilly GmbH & Co. KG, Nürnberg über die Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co.KG als Alleingesellschafterin
- 50 % an der Lilly Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Nürnberg über die Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co.KG als Alleingesellschafterin

Zur Besetzung der Unternehmensorgane sowie zu den an Geschäftsführer und Aufsichtsräte gewährten Vergütungen verweisen wir auf die Beteiligungsberichte der Stadt. Wir haben darauf hingewiesen, dass der Geschäftsführer der NürnbergMesse Beteiligungs-GmbH umfassend von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit ist.

Für Prüfungszwecke lagen nur die mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Einzelabschlüsse des Mutterunternehmens sowie die geprüften Konzernabschlüsse vor. Bei den Abschlussprüfungen wurden die Anforderungen nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG berücksichtigt. Die Einzelabschlüsse der inländischen Konzerngesellschaften sind mit Ausnahme der Holtmann GmbH & Co.KG im elektronischen Bundesanzeiger abrufbar.

Der Freistaat Bayern und die Stadt haben am 21.12.2009 den „Konsortialvertrag betreffend die Kapitalerhöhung der NürnbergMesse GmbH durch Umwandlung von Gesellschafterdarlehen und Bareinlagen“ geschlossen. Im Vollzug dieses Vertrags wurden Gesellschafterdarlehen der Stadt von 11,829 Mio € in Kapitalrücklagen der Gesellschaft umgewandelt. Ferner hatte die Stadt von 2010 bis 2015 Bareinlagen i.H. von 21,436 Mio € zu erbringen.

Zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit hat die Gesellschaft ein umfangreiches Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 315 Mio € erstellt (sog. „Masterplan Immobilie“). Als Finanzierungsmittel sind Bareinlagen der beiden Hauptgesellschafter vorgesehen. Der Freistaat Bayern und die Stadt wollen daher den „Konsortialvertrag betreffend die Eigenkapitalausstattung der NürnbergMesse GmbH durch Bareinlagen“ schließen (vgl. Stadtratsbeschluss vom 25.01.2017). Zur Zeit unserer Prüfung lag eine unterschriftsreife Entwurfsfassung vor. Demnach sind von 2018 bis 2027 paritätische Bareinlagen in einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Mio € geplant. Die Bareinlagen sollen in jährlichen Tranchen von bis zu 10 Mio € je Hauptgesellschafter als Zuzahlun-

gen in das Eigenkapital i.S. von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB geleistet werden. Zur Rechtfertigung der Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf das in Art. 107 AEUV normierte Beihilfeverbot wurde im Jahr 2016 ein sog. „Private Investor Test" durchgeführt.

TZ 85 Der Abschluss des neuen, vom Stadtrat am 25.01.2017 beschlossenen Konsortialvertrags stellt ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 1 GO dar.

Ziffer I des im Entwurf vorliegenden Konsortialvertrags lautet auszugsweise wie folgt:

„Die Gesellschafter verpflichten sich, nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen Bewilligung an die Nürnberg Messe GmbH Bareinlagen im Gesamtvolumen von 200 Mio. € zu leisten, die je hälftig vom Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg zu tragen sind. Die Bareinlagen sind im Gleichklang der Gesellschafter in Raten von jeweils 10 Mio. € pro Gesellschafter immer zum 1. Juni eines Jahres in das Eigenkapital der Gesellschaft (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) zu leisten, erstmals zum 1. Juni 2018 und letztmals zum 1. Juni 2027. […]

Die Leistungen eines jeden Vertragspartners müssen nur erbracht werden, wenn und soweit auch der andere Vertragspartner gleichzeitig leistet. Rechtsansprüche Dritter oder ein eigener Anspruch der Gesellschaft auf Leistungen der Gesellschafter werden durch diesen Konsortialvertrag nicht begründet. Vielmehr trägt die Gesellschaft die Risiken ihres wirtschaftlichen Handelns nach wie vor selbst."

Der Vertragsvollzug steht unter Haushaltsvorbehalt. Ziff. IV des Vertragsentwurfs enthält hierzu folgende Regelung:

„Hinsichtlich der Bareinlagetranchen der Stadt Nürnberg nach der Ziffer I steht der Konsortialvertrag unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Ermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 sowie der Genehmigung des städtischen Haushaltes durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die unter Ziffer I. dargestellten Leistungen des Freistaates Bayern erfolgen vorbehaltlich der erforderlichen Mittelbereitstellungen durch den Haushaltsgesetzgeber."

Nach den erhaltenen Auskünften soll im Haushaltsplan der Stadt für 2018 die erste Tranche mit 10 Mio € als Auszahlung für investive Zwecke veranschlagt werden. Hinsichtlich des Restbetrags von 90 Mio € beabsichtigt die Stadt, in der Haushaltssatzung 2018 über den dreijährigen Regelzeitraum hinausreichende Verpflichtungsermächtigungen festzusetzen (vgl. Art. 67 Abs. 2 GO). Die in Ziff. IV Satz 1 des Vertragsentwurfs angeführte Genehmigung des städtischen Haushalts durch die Rechtsaufsichtsbehörde bezieht sich daher auf die voraussichtlich erforderliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen nach Art. 67 Abs. 4 GO.

Ein Rechtsgeschäft, das vorsieht, die Investition der Stadt in ihre Beteiligung an der NürnbergMesse GmbH in jährlichen Teilbeträgen zu finanzieren, kommt wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich. Wir haben aufgrund dessen bereits während der Prüfung darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Konsortialvertrag für die Stadt auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 1 GO begründet wird, das Rechtswirksamkeit erst mit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erlangt (vgl. Art. 117 Abs. 2 GO).

Eine Genehmigung des in der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Gesamtbetrags für Verpflichtungsermächtigungen würde die notwendige Genehmigung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft weder berühren noch ersetzen. Die Genehmigungspflichten nach Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 72 Abs. 1 GO bestehen unabhängig voneinander (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung - PdK - Bayern, Erl. 1.3.3 zu Art. 72 GO, beck-online).

TZ 86 Bei den unter ausländisches Recht fallenden Mehrheitsgesellschaften fehlen die erforderlichen kommunalrechtlichen Genehmigungen.

Die NürnbergMesse GmbH engagiert sich mittlerweile in nicht unerheblichem Maße über im Ausland ansässige Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Im Verhältnis zur Stadt handelt es sich dabei überwiegend um mittelbare Mehrheitsbeteiligungen im Umfang des § 53 HGrG. Wir weisen darauf hin, dass bei den Auslandsgesellschaften einige zentrale Verpflichtungen des Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO nicht in der gebotenen Form umsetzbar sind. Dies gilt insbesondere

- für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB,
- für die entsprechend §§ 316 ff. HGB ausgestaltete Abschlussprüfung sowie
- für die Erweiterung der Abschlussprüfung auf die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG genannten Sachverhalte.

Wir gehen daher davon aus, dass bei ausländischen Mehrheitsbeteiligungen neben der Anzeigepflicht (vgl. Art. 96 GO) auch ein Genehmigungserfordernis nach Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GO besteht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollte sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsplanung, die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen sowie die Überwachung der geschäftsführenden Unternehmensorgane unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften einen möglichst hohen, den Verpflichtungen des Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO weitgehend angenäherten Standard erreicht. Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erörtern.

4.10.4 Flughafen Nürnberg GmbH

Das je zur Hälfte auf den Freistaat Bayern und die Stadt entfallende **Stammkapital** beträgt 43.124.000 €. Es gilt der Gesellschaftsvertrag i.d.F. vom 01.07.2004. Einflussmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats auf grundlegende Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Flughafen Nürnberg GmbH sind darin nicht geregelt (vgl. TZ 129 im Teilbericht 3 vom 03.03.2011).

Die Größenvoraussetzungen des § 53 HGrG sind gegeben.

Der im Vorbericht unter Ziff. 6.7 dargestellte **Anteilsbesitz** blieb unverändert. Gleiches gilt für die Gesellschaftsverträge der zum Konzern gehörenden Tochterunternehmen. Zwischen der Flughafen Nürnberg GmbH und ihren Tochtergesellschaften bestehen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge. Diese wurden durch Gesellschafterbeschlüsse vom 18.12.2014 redaktionell geändert. Hinsichtlich der erforderlichen Beteiligung des Stadtrats bzw. eines beschließenden Ausschusses an derartigen Gesellschafterentscheidungen verweisen wir auf TZ 84 erster Spiegelstrich in diesem Berichtsabschnitt.

Zu den Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften sowie zu den Konzernabschlüssen der Muttergesellschaft liegen Abschlussprüfungsberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vor. Bei den Abschlussprüfungen wurden die Anforderungen nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG berücksichtigt. Bis 2014 war im Rahmen der Abschlussprüfung auch eine Berichterstattung über entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen i.S. von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderlich. Diese betraf u.a. folgende Sachverhalte:

- Risiken aus der unter TZ 128 des Teilberichts 3 vom 03.03.2011 behandelten Fremdfinanzierung über Konsortialdarlehen mit Zinssicherung durch laufzeitkongruente Swap-Vereinbarungen
- Hoher Wettbewerbsdruck aus der Abhängigkeit von einer relativ geringen Anzahl bedeutender Fluggesellschaften
- Bodenverunreinigungen auf dem Flughafengelände durch Perfluorierte Tenside

In den Konzernabschlüssen 2010 bis 2016 ist ein kumulierter Konzernfehlbetrag von 35,472 Mio € ausgewiesen. Aufgrund der angespannten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage konnten die mit dem Bankenkonsortium unter Führung der BayernLB vereinbarten Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden. Dies führte in einem ersten Schritt zu einer deutlichen Anhebung der Kreditmargen für das in Anspruch genommene Fremdkapital. Mitte 2015 musste schließlich ein Teil der Konsortialdarlehen vorzeitig getilgt werden. Gleichzeitig war wegen Wegfall von Grundgeschäften die vorzeitige Glattstellung von Swap-Verträgen durch Ausgleichszahlungen erforderlich. Ziel der Fremdfinanzierung über Konsortialkredite war es, *„das zum Zeitpunkt des Abschlusses*

des Vertrags niedrige Zinsniveau zu sichern und langfristig Planungssicherheit zu erlangen"[145]. Dieses Ziel wurde verfehlt. Bis zum 31.12.2016 sind aus der Bildung und Inanspruchnahme von Drohverlustrückstellungen vielmehr folgende Aufwendungen entstanden (in Mio €):

Ausgleichszahlungen zur Ablösung von Swap-Verträgen[146]	5,372
Übersicherung von Krediten aus bestehenden Swap-Verträgen[147]	2,225
Umfinanzierung der verbleibenden Konsortialdarlehen im Jahr 2020[148]	1,984
Summe	**9,581**

Der Fortbestand des Konzerns musste durch Bareinlagen der Gesellschafter sichergestellt werden. Grundlage dafür waren die zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt abgeschlossenen Konsortialverträge vom 16.08./23.08.2012 und 06.03./13.03.2015. Danach waren folgende Zuzahlungen in das Eigenkapital der Flughafen Nürnberg GmbH zu erbringen (in Mio €):

Gesellschafter	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**gesamt**
Freistaat Bayern	3,750	3,750	3,750	23,750	5,000	40,000
Stadt Nürnberg	3,750	3,750	3,750	23,750	5,000	40,000
Summe	**7,500**	**7,500**	**7,500**	**47,500**	**10,000**	**80,000**

Zur Rechtfertigung der Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf das in Art. 107 AEUV normierte Beihilfeverbot wurde in den Jahren 2012 und 2015 jeweils ein sog. „Private Investor Test" durchgeführt. Aus den o.g. Konsortialverträgen bestehen noch folgende, von der Gesellschaft bisher nicht in Anspruch genommene Zusagen:

- Übernahme von paritätischen Bankbürgschaften im Gesamtvolumen von bis zu 110 Mio €
- Einräumung einer Kreditlinie für kurz- und mittelfristige Betriebsmittelkredite durch die Stadt von bis zu 30 Mio €

[145] vgl. Sachvortrag im Rechnungsprüfungsausschuss vom 09.11.2011 zu TZ 129 des Vorberichts

[146] Inanspruchnahme von Drohverlustrückstellungen in den Jahren 2015 und 2016

[147] verbleibende Drohverlustrückstellung „SWAP" am 31.12.2016

[148] verbleibende Drohverlustrückstellung „Finanzierung" am 31.12.2016

- Gesellschafterdarlehen des Freistaates Bayern von 20 Mio €, welches frühestens am 15.06.2018 zur Auszahlung kommen soll
- Umwandlung von jeweils 10 Mio € aus dem Betriebsmittelkredit der Stadt und dem Gesellschafterdarlehen des Freistaates Bayern in Eigenkapital der Gesellschaft, sofern die vertraglich definierten Finanzkennzahlen unter- bzw. überschritten werden

TZ 87 Ziffer III des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 ist als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 2 GO zu sehen, da damit seitens der Stadt die Gewähr für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände übernommen wird (Gewährvertrag).

Der Freistaat Bayern und die Stadt haben sich gemäß Ziff. II des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 zur Gewährung von Gesellschafterdarlehen i.H. 20 Mio € (Freistaat) bzw. 30 Mio € (Stadt) verpflichtet. In Ziff. III des Konsortialvertrags ist die teilweise Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital der Gesellschaft unter den nachfolgend im Wortlaut wiedergegebenen Voraussetzungen vorgesehen:

„Die Gesellschafter Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg verpflichten sich weiterhin, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeweils 10 Mio. EUR des Gesellschafterdarlehens des Freistaats Bayern nach Ziffer II.1 und des Betriebsmittelkredits der Stadt Nürnberg nach Ziffer II.2, also insgesamt 20 Mio. EUR, in Eigenkapital der FNG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) umgewandelt werden können, falls dies die wirtschaftliche Situation der FNG ab dem Geschäftsjahr erforderlich machen sollte, in dem mindestens 50 % des Gesellschafterdarlehens nach Ziffer II.1 an die FNG ausgezahlt wurden.

Aus Sicht der Gesellschafter macht die wirtschaftliche Situation der FNG eine Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) erforderlich, wenn

- *die Eigenkapitalquote der FNG (Konzern) unter 25 % sinkt oder*
- *das Verhältnis aus zinstragenden Verbindlichkeiten und EBITDA (Definition entsprechend Kreditvertrag BayernLB vom 07.04.2006/19.04.2006) den Wert von 5,5 überschreitet.*

Die Feststellung der Erforderlichkeit der Umwandlung liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschafter und erfolgt jeweils auf Grundlage einer Hochrechnung für den FNG-Konzern für das laufende Geschäftsjahr; die Hochrechnung ist durch die FNG jeweils spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahrs vorzulegen.“

Hierzu bemerken wir:

Entsprechend der o.g. Vereinbarung erhält die Gesellschaft weiteres Eigenkapital, sofern ihre Eigenkapitalquote unter 25 % sinkt oder das Verhältnis aus zinstragenden Verbindlichkeiten und EBITDA den Wert von 5,5 überschreitet. Stadt und Freistaat Bayern übernehmen damit die Gewähr für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft bzw. die Haftung für ein Risiko, das beim Ausbleiben des Erfolgs für die Finanzanlage des Vertragspartners bei der Gesellschaft erwächst. Aus diesem Grund betrachten wir Ziff. III des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 als Gewährvertrag i.S. von Art. 72 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. mit Nr. 9.2 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen vom 05.05.1983 (MABl S. 408), geändert durch Bek vom 12.11.2001 (AllMBl S. 676)[149]. Die Vereinbarung wurde angesichts ihrer finanziellen Bedeutung für die Stadt auch nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen, sodass sie gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedurfte.

Die Angelegenheit wäre mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erörtern.

4.11 Fiduziarische Stiftungen

4.11.1 Allgemeine Angaben

Die Stadt verwaltete zum Ende unseres Prüfungszeitraums 28 nichtrechtsfähige (fiduziarische) Stiftungen i.S. von Art 84 GO.

Wir haben die Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen stichprobenartig in unsere Prüfung einbezogen. Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf dem ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftungen (Art. 84 Abs. 2 Satz 1 GO) und der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GO) in den Jahren 2010 bis 2016. Wegen des teilweise umfangreichen Prüfungsstoffs mussten wir uns dabei auf Teilgebiete bzw. eine angemessene Anzahl von Stichproben beschränken.

Die nichtrechtsfähigen Stiftungen werden von der Stadtkämmerei - Stk/3 Stiftungsverwaltung - verwaltet. Bei der Stiftung Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte werden die Mittel für den Stiftungszweck vom Bürgermeisteramt ausgereicht.

Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird jeweils in gesonderten Vermögensrechnungen („Teilbilanzen") dargestellt. Die Erträge und Aufwendungen sind aus Teilergebnisrechnungen ersichtlich. Wir haben die Vermögensrechnungen der Jahre

[149] zur Definition eines Gewährvertrags vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 31.10.2001, Az. W 2 K 00.1357, BeckRS 2001, 27286 RdNr. 30

2010 bis 2016 der geprüften nichtrechtsfähigen Stiftung in zusammengefasster Form in den Anlagen 11 bis 17 (jeweils Blatt 1) zu diesem Bericht dargestellt. Ferner haben wir eine Übersicht über die Verwendung der Erträge und sonstigen Stiftungsmittel (auf Basis der Teilergebnisrechnungen) erstellt (jeweils Blatt 2 der Anlagen 11 bis 17). Bei Stiftungen mit Grundbesitz haben wir den Grundstücksbestand dargestellt (ggf. jeweils Blatt 3 der Anlagen 13, 14, 16 und 17).

Zur Sicherstellung des ungeschmälerten Bestandserhalts (Werterhalt) der Vermögenswerte nach Art. 84 Abs. 2 Satz 1 GO wurden bei den geprüften nichtrechtsfähigen Stiftungen Kapitalerhaltungsrücklagen (freie Rücklagen) gebildet. Im Rahmen ihres Kapitalerhaltungskonzeptes ist die Stiftungsverwaltung bestrebt, jährlich den steuerrechtlich höchstmöglichen Betrag (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) an die freie Rücklage zuzuführen.

Nicht verausgabte Ausrichtungsmittel werden jeweils in einer Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtung nachgewiesen.

Die liquiden Mittel der nichtrechtsfähigen Stiftungen wurden in den Kassenverbund der Stadt eingebracht.

4.11.2 Otto-Lauterbach-Stiftung für Kriegsblinde und im Krieg Ertaubte

4.11.2.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Durch Testament vom 28.03.1952 wurde die Stadt Erbin des am 26.01.1960 verstorbenen Otto Lauterbach. Die Erbschaft war mit der Auflage verbunden, den Nachlass als Stiftung zu verwalten. Die Annahme der Erbschaft wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 13.07.1960 genehmigt.

Im Berichtszeitraum galt zunächst die **Stiftungssatzung** vom 15.05.2003 (a.F.). Aufgrund der abnehmenden Zahl der mit dem Stiftungszweck zu fördernden Personen (vgl. insoweit auch TZ 63 unseres Berichts vom 07.11.2010) wurde die Stiftungssatzung zum 02.04.2014 geändert (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 02.04.2014 und Satzung vom 10.04.2014).

Stiftungszweck war nach § 2 der Stiftungssatzung a.F. die Verwendung der Stiftungsmittel für Kriegsblinde und im Krieg Ertaubte sowie die Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen für diesen Personenkreis. Nach der Neufassung der Stiftungssatzung ist der Zweck der Stiftung die Förderung von Sehbehinderten und Blinden sowie Gehörlosen bzw. Gehörgeschädigten in Nürnberg. Die Stiftungsmittel sind vorrangig zur Förderung von im Krieg Erblindeten und im Krieg Ertaubten zu verwenden. Daneben kann der Stiftungszweck durch Zuwendungen an seh-

behinderte, blinde, gehörlose bzw. gehörgeschädigte Personen, die bedürftig sind, verwirklicht werden. Die Stiftung kann ferner als Förderstiftung tätig werden.

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum 01.01.2003 aus festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 80.112,93 € und 5.000 RM, 20.861 Aktien im Nennwert von 2,56 € je Aktie und Rücklagemitteln von 24.134,82 € (ohne RM insgesamt 157.651,91 €).

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/110/10869 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 27.09.2016 für die Jahre 2013 bis 2015 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.2.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von insgesamt rd. 389 T€ (vgl. Anlage 11 Blatt 2). Daneben standen zu Beginn des Prüfungszeitraums Mittel aus der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtungen von rd. 30 T€ zur Verfügung (vgl. TZ 63 unseres Berichts vom 07.11.2010). Die Rückstellung wurde in den Jahren bis 2013 vollständig aufgelöst.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung fielen jährlich im Wesentlichen jeweils Bankspesen und der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt an. Daneben waren Aufwendungen für die Grabpflege zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Stiftungsgaben	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	22	27	25	23	14	21	20
Betrag in €	28.800	39.600	48.750	46.250	28.000	26.600	22.400

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

Zum Ende unseres Berichtszeitraums verblieb ein (geringer) Verwendungsrückstand von rd. 2.600 €; die Mittel wären noch zweckentsprechend einzusetzen.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden in den Jahren 2010 bis 2016 insgesamt rd. 122 T€ eingestellt.

4.11.2.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung (dort als Grundstockvermögen bezeichnet) zum 01.01.2003 aus festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 80.112,93 €, und 5.000 RM, 20.861 Stück Aktien im Nennwert von je 2,56 €/ Aktie und Rücklagemitteln von 24.134,82 € (insgesamt 157.651,91 € + 5.000 RM). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.01.2010 waren als „Basiskapital" 1.262.215,06 € ausgewiesen.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2010 bis 2016 folgende wesentliche Veränderungen:

- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 136 T€.

- Über die Bilanzposition „Ergebnissen aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 1.351.493,60 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und 2010 bis 2016 dotiert. Die nach Berechnungen der Verwaltung steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage wurde 2010 bis 2013 sowie 2015 und 2016 realisiert. Der 2014 nicht ausgeschöpfte

Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage wurde in den Jahren 2015 und 2016 nachgeholt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). Wir können aufgrund dieser Zuführungen den ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte für den Betrachtungszeitraum bestätigen.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.2.4 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Erhalt der Vermögenswerte in ihrem Bestand kann für die geprüften Jahre bestätigt werden.

4.11.3 Kunst- und Kulturstiftung der Nürnberger Nachrichten

4.11.3.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Der am 13.04.1976 verstorbene Verleger Dr. Drexel hat der Stadt einen Betrag von 1 Mio DM (511.291,88 €) zur freien Verfügung hinterlassen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 15.06.1977 erstmals eine Stiftungssatzung erlassen. Aufgrund einer Zustiftung des Verlages Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. im Jahr 2008 wurde die Stiftungssatzung neu gefasst und der Name der Stiftung geändert.

In den Berichtsjahren galt die **Stiftungssatzung** vom 10.02.2009.

Stiftungszweck ist nach § 2 der Stiftungssatzungen die „Förderung von Kunst und Kultur. Unter anderem fördert sie junge Künstler".

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum 01.01.2003 aus festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen im Nennwert von 572.144,48 € und Rücklagemitteln von 48.939,90 € (insgesamt 621.084,38 €). Daneben erhielt die Stiftung auch den Nachlass Sofie Keeser. Nach § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung wurden im Jahr 2000 Wertpapiere im Nennwert von 184 TDM (94.077,71 €) und Barmittel von 82.188,84 DM (42.022.49 €) auf die Stiftung übertragen und dem Grundstockvermögen zugeführt. Nach § 7 Abs. 2 der Stiftungssatzung vom 10.02.2009 erhielt die Stiftung 2008 vom Verlag Nürnberger Presse Druckhaus Nürnberg GmbH & Co. - neben Zustiftungen in den Jahren 1984 und 1985 von jeweils 50 TDM (25.564,59 €) - eine Zustiftung von 313.118,11 €.

Nach § 6 der Stiftungssatzung wird die Stiftung zwar von der Stadt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet, über die Verwendung der Stiftungsmittel ent-

scheidet jedoch ein **Kuratorium**. Diesem gehören der Oberbürgermeister, zwei vom Verlag berufene Mitglieder und zwei Mitglieder des Stadtrats an (wir verweisen insoweit auf TZ 67 unseres Berichts vom 07.11.2010).

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/109/60812 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 07.09.2016 für die Jahre 2013 bis 2015 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.3.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von insgesamt rd. 276 T€ (vgl. Anlage 12 Blatt 2). Daneben standen zu Beginn des Prüfungszeitraums noch geringe Mittel aus der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtungen zur Verfügung.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung war jährlich im Wesentlichen der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Zuschüsse/ Zuwendungen	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Fallzahlen	10	9	7	18	9	14	11
Betrag in €	28.370	23.997	22.680	22.200	17.500	20.400	15.207

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend (unter Beachtung der am 12.12.1978 vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien für die Zuwendungen) eingesetzt wurden.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden 2010 bis 2016 insgesamt rd. 84 T€ eingestellt.

4.11.3.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzungen zum 01.01.2003 aus festverzinslichen Wertpapieren und Beteiligungen im Nennwert von 572.144,48 € und Rücklagemitteln von 48.939,90 € (insgesamt 621.084,38 €; vgl. jedoch TZ 88). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung (einschließlich Zustiftungen) in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.01.2010 waren als „Basiskapital" 1.040.497,76 € ausgewiesen.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2010 bis 2016 folgende Veränderungen:

- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 68 T€.

- Über die Bilanzposition „Ergebnissen aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 1.081.079,30 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und in allen Berichtsjahren dotiert. Dabei wurde die von der Verwaltung errechnete steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage jedoch 2010, 2014 und 2015 nicht vollständig ausgeschöpft. Insgesamt betrachtet unterschritten die realisierten Zuführungen (einschließlich einer Nachholung) die möglichen Zuführungen nur geringfügig, sodass unter Einbeziehung der in den Berichtsjahren realisierten Kursgewinne der Bestandserhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte bestätigt werden kann. Im Hinblick auf die zumindest zweifelhafte Festsetzung der Vermögenswerte in der Stiftungssatzung (vgl. TZ 88) kann eine abschließende Aussage zum Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftung jedoch nicht getroffen werden.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.3.4 Einzelfeststellungen

TZ 88 Der Ausweis der als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte in der Stiftungssatzung wäre zu überprüfen.

In TZ 65 unseres Berichts vom 07.11.2010 haben wir festgestellt, dass der Ausweis der als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte in § 4 der Stiftungssatzung (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 7) nicht schlüssig ist. In der Stellungnahme der Stadt zur Prüfungsfeststellung wurde die Zusammensetzung der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte aufgezeigt. Dies wurde von uns jedoch nicht in Frage gestellt. Auch diese Aufschlüsselung belegt jedoch, dass der Ausweis in der Satzung zu gering sein dürfte. Wir verweisen daher erneut auf unsere o.g. Feststellung im Vorbericht. Der Bestandserhalt der Vermögenswerte konnte insoweit nicht abschließend beurteilt werden.

4.11.3.5 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Bestandserhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte kann zwar für die geprüften Jahre bestätigt werden. Eine abschließende Aussage zum Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftung kann jedoch im Hinblick auf die zumindest zweifelhafte Festsetzung der Vermögenswerte in der Stiftungssatzung (vgl. TZ 88) nicht getroffen werden.

4.11.4 Marie-Hack-Stiftung Nürnberg

4.11.4.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Durch Testament vom 28.11.1927 wurde die Stadt Alleinerbin der am 22.03.1945 verstorbenen Frau Marie Hack. In Erfüllung des Willens der Erblasserin hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15.04.1970 die nichtrechtsfähige „Marie-Hack-Stiftung Nürnberg" errichtet.

Zuletzt galt die **Stiftungssatzung** vom 15.05.2003.

Stiftungszweck ist nach § 2 der Stiftungssatzung die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der Blindenanstalt in Nürnberg und zum Besten Nürnberger Einrichtungen für Körperbehinderte.

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum 01.01.2003 aus

- festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 2.016.093,12 €,
- Rücklagemitteln von 256.451,55 €,
- Grundstücken im Buchwert von 523.899 € und
- Darlehensforderungen im Buchwert von 368.904 €.

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/109/80716 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 28.11.2016 für die Jahre 2013 bis 2015 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.4.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von rd. 1,02 Mio € sowie Erbbauzinsen und Mieterträge von rd. 908 T€ (vgl. Anlage 13 Blatt 2). Daneben standen zu Beginn des Prüfungszeitraums Mittel aus der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtungen von rd. 35 T€ zur Verfügung.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die 2010 und 2011 verbuchten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen resultierten aus der Bereinigung unserer Feststellung TZ 61 (Wertberichtigungen von Finanzanlagen) unseres Berichts vom 07.11.2010.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung fiel jährlich im Wesentlichen der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt an. Zudem waren Kosten im Zusammenhang mit der Grundstücksbewirtschaftung zu decken. Daneben waren Aufwendungen für die Grabpflege und Bankspesen zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Zuwendungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	7	9	21	15	14	12	12
Betrag in €	163.625	147.352	180.710	254.683	159.977	127.141	151.097

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

Zum Ende unseres Berichtszeitraums verblieb ein Verwendungsrückstand von rd. 47 T€; die Mittel wären noch zweckentsprechend einzusetzen.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden in den Jahren 2010 bis 2016 insgesamt rd. 594 T€ eingestellt.

4.11.4.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung (dort als Grundstockvermögen bezeichnet) zum 01.01.2003 aus festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 2.016.093,12 €, Rücklagemitteln von 256.451,55 €, Grundstücken im Buchwert von 523.899 € und Darlehensforderungen von 368.904 € (insgesamt 3.165.347,67 €). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.01.2010 waren als „Basiskapital" 4.435.909,79 € ausgewiesen.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2010 bis 2016 folgende wesentliche Veränderungen:

- Die Bilanzposition „Grundstockvermögen" erhöhte sich aufgrund der Neubewertung der Grundstücke 2013 und 2014 um rd. 3,37 Mio €.

- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 466 T€.

- Über die Bilanzposition „Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 8.143.565,43 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und 2010 bis 2016 dotiert. Die nach Berechnung der Verwaltung steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage wurde in allen Berichtsjahren realisiert. Wir können aufgrund dieser Zuführungen den ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte für den Betrachtungszeitraum bestätigen.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.4.4 Einzelfeststellungen

TZ 89 Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke FlNrn. 116, 117, 120, 121 und 122/3 wären zu überprüfen und ggf. die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen.

Der Grundstücksbestand der Stiftung ist in der Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2016 (Ende des Berichtszeitraums) mit einem Wert von 4.358.869,63 € (Bilanzpositionen Sachanlagen und Vorräte) nachgewiesen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Grundstücke haben wir in Anlage 13 Blatt 3 aufgenommen. Die Grundstücksgrößen wurden uns durch entsprechende Auszüge aus dem Geo-Informations-System (GIS) der Stadt nachgewiesen. Mit Ausnahme der Grundstücke FlNrn. 116, 117, 120 und 121, Gemarkung Ziegelstein (Buchwert dieser Grundstücke rd. 49 T€) war die Stadt Nürnberg als Eigentümerin hinterlegt. Auf Nachfrage teilte uns die Stiftungsverwaltung mit, dass es sich bei den o.g. FlNrn. sowie bei der FlNr. 122/3 (Buchwert rd. 2 T€) um eine Bruchteileigentümergemeinschaft handelt, an der die Stiftung mit 3/27 der Anteile beteiligt sei. Entsprechend diesem Anteil wurden die Grundstücke auch in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Dagegen ist die Stadt nach den im GIS hinterlegten Daten Alleineigentümerin des Grundstücks FlNr. 122/3, und Teileigentümerin der übrigen genannten Grundstücke. Die Widersprüche wären aufzuklären. Gegebenenfalls wären die Werte der Anlagebuchhaltung zu berichtigen.

4.11.4.5 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Erhalt der Vermögenswerte in ihrem Bestand kann für die geprüften Jahre bestätigt werden.

4.11.5 Johann und Liselotte Lehner Stiftung Nürnberg

4.11.5.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Johann Lehner hat mit Urkunde vom 26.01.2001 die Stiftung errichtet und bestimmt, dass sie als nichtrechtsfähige Stiftung von der Stadt treuhänderisch verwaltet werden soll. Mit Datum vom 27.04.2001 wurde eine **Stiftungssatzung** ausgefertigt.

Stiftungszweck ist nach § 2 der Stiftungssatzung die Vergabe von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen an in nicht selbstverschuldete Notlage geratene Schüler, Lehrlinge und Studenten beiderlei Geschlechts mit deutscher Staatsangehörigkeit. Vorzugsweise sind Begabte zu fördern. Die Bewerber um Stiftungszuwendungen müssen Einwohner der Stadt Nürnberg sein und bereits vor Beginn der Förderung ihren Wohnsitz in Nürnberg haben, ein Zuzug zum Zwecke der Ausbildung genügt nicht. Daneben können auch Einrichtungen und Institutionen mit Sitz in Nürnberg, die der Bildung dienen und die selbst als gemeinnützig anerkannt sind, durch Zuwendungen unterstützt werden.

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung aus Geldanlagen und Barmitteln von 690 TDM (352.791,40 €) und zwei Eigentumswohnungen in der Lochnerstraße 43 in Nürnberg (Miteigentumsanteile von 7,51/1000 und 10,46/1000 am Grundstück FlNr. 135/6 der Gemarkung Schweinau).

Der Stifter Johann Lehner ist am 07.04.2013 verstorben und hat die Stiftung als Alleinerbin seines Nachlasses eingesetzt; wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter TZ 90.

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/109/30964 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 24.11.2015 für die Jahre 2012 bis 2014 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.5.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von insgesamt rd. 283 T€. Zudem konnte sie Erträge aus der Vermietung der Eigentumswohnungen von rd. 135 T€ verbuchen (vgl. Anlage 14 Blatt 2). Daneben standen zu Beginn des Prüfungszeitraums Mittel aus der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtungen von rd. 12 T€ zur Verfügung. Die Rückstellung wurde im Berichtszeitraum vollständig aufgelöst.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die 2010 und 2011 verbuchten außerordentliche Erträge und Aufwendungen resultierten aus der Bereinigung unserer Feststellung TZ 61 (Wertberichtigungen von Finanzanlagen) unseres Berichts vom 07.11.2010.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung waren in erster Linie die im Zusammenhang mit der Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung (z.B. externe Gebäudeverwaltung) und dem Gebäudeunterhalt angefallenen Kosten zu decken. Daneben waren jeweils der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt sowie geringe Aufwendungen für Grabpflege zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Stipendien	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Fallzahlen	56	41	41	33	41	31	24
Betrag in €	37.750	26.900	25.650	26.100	28.000	23.900	17.450

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden in den Jahren 2010 bis 2016 insgesamt rd. 97 T€ eingestellt.

4.11.5.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung (dort als Grundstockvermögen bezeichnet) aus den beiden Eigentumswohnungen in der Lochnerstraße 43 in Nürnberg sowie Geldanlagen und Barmitteln von 690.000 DM (352.791,40 €). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in

der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.01.2010 waren als „Basiskapital" 1.192.404,77 € ausgewiesen.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2010 bis 2016 folgende wesentliche Veränderungen:

- Die Bilanzposition „Grundstockvermögen" erhöhte sich aufgrund der Neubewertung der Grundstücke 2016 um rd. 17 T€.
- 2010 erhielt die Stiftung eine Zustiftung vom Stifter Herrn Johann Lehner von rd. 29 T€. 2013 erfolgte eine weitere Zustiftung von 30 T€ von Herrn Karl Boden.
- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 85 T€.
- Über die Bilanzposition „Ergebnissen aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 1.282.528,31 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und 2010 bis 2016 dotiert. Die nach Berechnung der Verwaltung steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage wurde 2010 bis 2013 sowie 2015 und 2016 realisiert. Der 2014 nicht ausgeschöpfte Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage wurde in den Jahren 2015 und 2016 nachgeholt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO). Zudem wurden die Abschreibungen auf das Gebäudevermögen von rd. 28 T€ erwirtschaftet. Wir können daher und aufgrund der o.g. Zuführungen den ungeschmälerten Bestandserhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte für den Betrachtungszeitraum bestätigen.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.5.4 Einzelfeststellungen

TZ 90 Ausstehende abschließende Abwicklung des Nachlasses

Der Stifter Johann Lehner ist am 07.04.2013 verstorben. Mit Testament vom 28.03.2007 bestimmte er u.a., dass sein Wohnhaus (Kolpstockstraße 31 in Nürnberg) verkauft und der Erlös, ebenso wie das vorhandene Kapitalvermögen bei der HypoVereinsbank, der nichtrechtsfähigen Stiftung zugeführt werden soll. Die Abwicklung des Nachlasses war zum Zeitpunkt der Prüfung (Juni 2017) noch nicht abgeschlossen. Auf dem für die Nachlassabwicklung in der Rechnungslegung der Stadt eingerichteten De-

bitorenkonto war ein positiver Saldo von rd. 47 T€, auf dem Girokonto ein Betrag von rd. 34 T€ (Haben) vorhanden. Auf einem Depot der HypoVereinsbank waren ferner Wertpapiere mit einem Kurswert von rd. 188 T€ (Stand 31.12.2016) nachgewiesen. Nach einer Aufstellung der Verwaltung waren weitere Kapitalanlagen mit Nominalwerten von insgesamt 213 T€ vorhanden. Das Wohnhaus des Stifters war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht verkauft. Der Übertrag dieser Vermögenswerte auf die Stiftung stand noch aus; insoweit konnten hieraus noch keine Erträge zugunsten der Stiftung erwirtschaftet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Die Abwicklung des Nachlasses wäre zeitnah abzuschließen; darauf haben wir noch während der Prüfung hingewiesen. Auf einen vollständigen Nachweis der Vermögenswerte in der Buchhaltung wäre zu achten. Steuerrechtliche Fragestellungen waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

4.11.5.5 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Erhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte in ihrem Bestand kann für die geprüften Jahre bestätigt werden. Der Nachlass des Stifters wäre zeitnah abzuwickeln (vgl. TZ 90).

4.11.6 Stiftung Nürnberg - Stadt des Friedens und der Menschenrechte

4.11.6.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Die Stadt hat mit **Stiftungssatzung** vom 19.06.2000 die nichtrechtsfähige Stiftung errichtet.

Zum **Stiftungszweck** ist in § 2 der Stiftungssatzung u.a. Folgendes geregelt:

„Die Stiftung fördert

a) Aktivitäten, Vorhaben und Aufgaben, die dazu beitragen, dass Nürnberg seiner Selbstverpflichtung als Stadt des Friedens und der Menschenrechte gerecht wird.

b) Maßnahmen, die die Erfüllung von Obliegenheiten betreffen, die sich aus der moralisch-ethischen Mitverantwortung der Stadt Nürnberg für das während der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Nürnberg erfolgte Unrecht ergeben."

„Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Unterstützung von Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit den Verleihungen des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises stehen.

b) Förderung von Menschenrechtsprojekten der Trägerinnen und Träger des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises.

c) Unterstützung von Fachtagungen und wissenschaftlichen Projekten zur Menschenrechtsthematik und deren Dokumentation.

d) Förderung von Projekten zur Menschenrechtserziehung in Nürnberg.

e) Unterstützung von Menschenrechtsaktivitäten Nürnberger Institutionen, Organisationen, Vereinen, Gruppen und Initiativen.

f) Förderung der Dokumentation und Information über die Rolle der Stadt Nürnberg im Hinblick auf die Menschenrechte in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

g) Finanzierung von Maßnahmen zur Erfüllung von moralischen Verpflichtungen, die aus der historischen Rolle der Stadt erwachsen, insbesondere

- *Pflege von Kontakten und Begegnungen*
- *Betreuung und humanitäre Hilfe in besonderen Einzelfällen,*
- *Projekte und Veranstaltungen, die die Geschichte und Einzelschicksale darstellen und dokumentieren.“*

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus einem Betrag von 2 Mio DM (1.022.583,76 €).

Organe der Stiftung sind nach § 6 der Stiftungssatzung der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Nähere Angaben zur Zusammensetzung, den Zuständigkeiten und zum Geschäftsgang enthalten die §§ 7 bis 10 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/110/01118 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 25.09.2015 für die Jahre 2012 bis 2014 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.6.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von insgesamt rd. 380 T€ (vgl. Anlage 15 Blatt 2). Daneben standen zu Beginn des Prüfungszeitraums noch Mittel aus der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtungen von rd. 18 T€ zur Verfügung.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung fielen jährlich v.a. Bankspesen und der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt an.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Zuschüsse	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	11	10	17	9	8	12	11
Betrag in €	27.166	31.653	62.953	21.786	20.208	27.438	19.223

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

Zum Ende unseres Berichtszeitraums wies die Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtung einen Stand von rd. 11 T€ aus. Die Mittel wären noch zweckentsprechend zu verausgaben.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden 2010 bis 2016 insgesamt rd. 124 T€ eingestellt.

4.11.6.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus einem Betrag von 2 Mio DM (1.022.583,76 €). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.01.2010 waren als „Basiskapital" 1.159.504,44 € ausgewiesen.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2010 bis 2016 folgende wesentliche Veränderungen:

- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 87 T€.
- Über die Bilanzposition „Ergebnissen aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.
- 2015 erhielt die Stiftung eine Zustiftung über rd. 69 T€.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 1.293.895,32 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und in allen Berichtsjahren dotiert. Dabei wurde jeweils die nach Berechnungen der Verwaltung steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage realisiert. Wir können aufgrund dieser Zuführungen den ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte für den Betrachtungszeitraum bestätigen.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.6.4 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Erhalt der Vermögenswerte in ihrem Bestand kann für die geprüften Jahre bestätigt werden.

4.11.7 Ernst und Berta Wurzer Stiftung

4.11.7.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Mit gemeinschaftlichem Testament vom 24.07.1973 wurde die Stadt als Alleinerbin der Eheleute Ernst und Berta Wurzer eingesetzt. Die Erblasser sind am 21.12.1985 (Ernst Wurzer) bzw. am 12.02.1989 (Berta Wurzer) verstorben. In Erfüllung des Willens der Erblasser hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23.02.2011 die nichtrechtsfähige „Ernst und Berta Wurzer Stiftung" errichtet. Die Errichtung der Stiftung erfolgte somit erst über 20 Jahre, nachdem das Stifterehepaar verstorben war (vgl. TZ 91).

Im Berichtszeitraum galt die **Stiftungssatzung** vom 07.03.2011.

Stiftungszweck ist nach § 2 der Stiftungssatzung die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Verbesserung und Erleichterung des Lebens der älteren Bürger der Stadt Nürnberg dienen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Verschönerung der Stadt Nürnberg (z.B. durch Aufstellen von Ruhebänken, Erstellen von Spazierwegen, Förderung der Kunst und Kultur),
- Förderung gesundheitlicher Maßnahmen (z.B. „Seniorengarten", Sport- und Bewegungsangebote für Senioren),
- Förderung von Maßnahmen der Altenhilfe (z.B. Freizeit- und Bildungsangebote),
- im Falle besonderer Bedürfnisse für Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt.

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung aus

a) Barmitteln i.H. von 688.119 €

b) den Immobilien

Norikerstraße 10, 90402 Nürnberg, Whg 33, derzeitiger Verkehrswert 28 T€

Bartholomäusstraße 34 Wohnung 5, derzeitiger Verkehrswert 51 T€

Bartholomäusstraße 34 Wohnung 6, derzeitiger Verkehrswert 41 T€.

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/108/12481 erfasst. Sie wurde zuletzt mit Bescheid vom 07.09.2016 für die Jahre 2013 bis 2015 von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG).

4.11.7.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erwirtschaftete in den Berichtsjahren Zinseinnahmen von insgesamt rd. 203 T€. Zudem konnte sie Erträge aus der Vermietung der Eigentumswohnungen von rd. 58 T€ verbuchen (vgl. Anlage 16 Blatt 2). 2015 konnte aus dem Verkauf einer Eigentumswohnung über dem Buchwert (Verkaufserlös 55 T€) ein Ertrag von rd. 29 T€ erzielt werden.

Die Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursgewinne und Zuschreibungen) wurden, ggf. saldiert mit Verlusten aus dem Abgang von Finanzanlagen (realisierte Kursverluste und Abwertungen), ebenso wie der Buchgewinn aus dem Verkauf der Eigentumswohnung, dem Basiskapital (Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen) zugeführt. Die Bildung und Auflösung von sonstigen Rückstellungen erfolgte insbesondere zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung waren in erster Linie die im Zusammenhang mit der Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung (z.B. externe Gebäudeverwaltung) und dem Gebäudeunterhalt angefallenen Kosten zu decken.

Daneben waren jeweils der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt sowie Aufwendungen für Grabpflege und Bankspesen zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden folgende Beträge ausgereicht:

Zuschüsse	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fallzahlen	-	-	1	2	1	1	1
Betrag in €	-	-	12.974	12.000	7.700	5.600	6.000

Wir haben uns durch eine angemessene Zahl von Stichproben davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden.

Zum Ende unseres Berichtszeitraums verblieb ein Verwendungsrückstand von rd. 2 T€; die Mittel wären noch zweckentsprechend einzusetzen.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt rd. 59 T€ eingestellt.

4.11.7.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung (dort als Grundstockvermögen bezeichnet) aus drei Eigentumswohnungen (Norikerstraße 10, Wohnung 33, Bartholomäusstraße 34, Wohnungen 5 und 6) in Nürnberg sowie Barmitteln von 688.119 €. Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 01.04.2011 waren als „Basiskapital" 688.118,61 € ausgewiesen. Die Eigentumswohnungen waren zu diesem Stichtag noch nicht aktiviert.

Bei den zugeordneten Vermögenswerten ergaben sich in den Jahren 2011 bis 2016 folgende wesentliche Veränderungen:

- Die Bilanzposition „Grundstockvermögen" erhöhte sich 2011 durch die Aktivierung der der Stiftung gehörenden drei Eigentumswohnungen um rd. 159 T€. Da die Bodenwerte von rd. 40 T€ doppelt aktiviert wurden, erfolgte 2012 eine Berichtigung der Bilanzpositionen „Sachanlagen" und „Grundstockvermögen". Der Ausweis der Vermögenswerte stimmt nun mit den in § 4 der Stiftungssatzung genannten Beträgen überein.
- 2015 wurde die Eigentumswohnung Norikerstraße 10 verkauft. Der Buchgewinn von rd. 29 T€ wurde der Bilanzposition „Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen" zugeführt.
- Mittel der Kapitalerhaltungsrücklage wurden in Wertpapieren angelegt und in der Position „Zuführungen aus der Ergebnisrücklage" nachgewiesen; diese Position erhöhte sich in den Berichtsjahren um rd. 28 T€.
- Über die Bilanzposition „Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen" wurden ggf. tatsächlich erzielte Kursgewinne (teils saldiert mit Kursverlusten) ebenso wie Abwertungen und Zuschreibungen der Wertpapiere gezeigt.

Das Basiskapital erhöhte sich bis zum 31.12.2016 auf 831.353,20 €.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und 2011 bis 2016 dotiert. Die nach Berechnungen der Verwaltung steuerrechtlich höchstmögliche Zuführung an die Rücklage wurde 2014 bis 2016 realisiert. 2011 erfolgte eine nach § 62 Abs. 4 AO zulässige Zuführung des gesamten Jahresüberschusses (Admassierung). Die 2012 und 2013 nicht ausgeschöpften Höchstbeträge für die Bildung der freien Rücklage wurden durch die Admassierung des Jahresüberschusses 2011 sowie durch Nachholungen der Jahre

2014 und 2015 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) ausgeglichen. Zudem wurden die Abschreibungen auf das Gebäudevermögen von rd. 19 T€ erwirtschaftet. Wir können daher und aufgrund der o.g. Zuführungen den ungeschmälerten Bestandserhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte für den Betrachtungszeitraum bestätigen.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.7.4 Einzelfeststellungen

TZ 91 Die Stiftung wurde erst mehr als 20 Jahre nach Eintritt des Erbfalls gegründet; es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig Stiftungen zeitnah errichtet werden.

Die Eheleute Ernst und Berta Wurzer haben die Stadt mit Testament vom 24.07.1973 als Alleinerbin eingesetzt. Frau Berta Wurzer starb am 12.02.1989. Ihr Ehegatte Ernst Wurzer war zuvor am 21.12.1985 verstorben.

Der Nachlass des Ehepaars wurde durch die Stadt vereinnahmt. Die Abwicklung des Nachlasses erfolgte zunächst über ein Verwahrgeldkonto, nach Umstellung auf die doppelte kommunale Buchführung über ein Debitorendurchlaufkonto. Drei der sieben geerbten Eigentumswohnungen wurden nach einer Aufstellung der Stadt in den Jahren 1990 bis 1994 veräußert, der Miteigentumsanteil an einer vierten 2005.

1995 wurden aus Mitteln des Nachlasses Wurzer 900 TDM der Kost-Pocher'schen Stiftung zur Ausreichung zur Verfügung gestellt, welche bis 2003 verausgabt wurden.

Auf Anfrage der Stadtkämmerei hat sich das städtische Rechtsamt mit Stellungnahme vom 02.03.2010 zum Nachlass Wurzer geäußert. Es hat u.a. festgestellt, dass durch das Testament des Ehepaars Wurzer der Stadt die Gründung einer Stiftung zur Auflage gemacht wurde.

In Erfüllung des Willens der Erblasser hat der Stadtrat mit Beschluss vom 23.02.2011 die nichtrechtsfähige „Ernst und Berta Wurzer Stiftung" errichtet. Die Errichtung der Stiftung erfolgte somit erst mehr als 20 Jahre, nachdem das Stifterehepaar verstorben war.

Durch die stark verzögerte Gründung der Stiftung war die Ermittlung der Vermögenswerte aus den vorhandenen Unterlagen im zeitlichen Rahmen der Prüfung nicht nachvollziehbar. Die an die Kost-Pocher'sche Stiftung ausgezahlten Mittel wurden zwar an den Nachlass zurückbezahlt, die zwischenzeitlich erzielten Zinsen des Nachlasses

wurden jedoch nur geschätzt. Auch die Mieterträge der Wohnungen, welche die Stadt u.a. für die Unterbringung von Obdachlosen nutzte, beruhen auf Schätzungen.

Durch organisatorische Maßnahmen hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass künftig die Gründung einer Stiftung zeitnah vollzogen wird.

4.11.7.5 Zusammenfassung

Die verausgabten Erträge wurden zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet. Der ungeschmälerte Bestandserhalt der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte kann für die geprüften Jahre bestätigt werden. Eine abschließende Aussage zum Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftung kann jedoch insbesondere im Hinblick auf die zum Teil geschätzten Vermögenswerte nicht getroffen werden.

4.11.8 Erich und Grete Berwind Stiftung

4.11.8.1 Allgemeine Angaben über die Stiftung und ihre Verwaltung

Mit Testament vom 02.09.2010 hat Herr Erich Berwind die Stadt Nürnberg zur Alleinerbin bestimmt. Mit der Erbeinsetzung verbunden war die Auflage, mit dem gesamten Nachlass die nichtrechtsfähige „Erich und Grete Berwind Stiftung" zu errichten. Herr Berwind verstarb am 23.08.2015. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 19.11.2015 der Errichtung der Stiftung und dem Erlass einer Stiftungssatzung zugestimmt. Die **Stiftungssatzung** wurde am 01.12.2015 ausgefertigt.

Zweck der Stiftung ist nach § 2 der Stiftungssatzung die Förderung von Behinderten und Sehbehinderten in Nürnberg. Die Stiftung kann neben Einzelpersonen auch steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, die dem Wohle des nach Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen.

Die als Grundstockvermögen bezeichneten **Vermögenswerte** bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus der Eigentumswohnung Wettersteinstraße 14, Nürnberg und dem (der Höhe nach noch nicht bezifferten) testamentarischen Nachlass.

Die Stiftung ist beim Zentralfinanzamt Nürnberg unter der Steuer-Nr. 241/108/12651 erfasst. Sie wurde mit Schreiben vom 24.04.2017 zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Die Erklärung war zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Juni 2017) noch nicht abgegeben.

4.11.8.2 Zweckentsprechende Verwendung der Erträge

Die Stiftung erzielte in den Jahren 2015 und 2016 Zinseinnahmen von insgesamt rd. 36 T€ (vgl. Anlage 17 Blatt 2). 2016 wurden Mieterträge von 4 T€ verbucht.

Die Bildung von sonstigen Rückstellungen erfolgte zur Deckung von Verlusten aus der Einlösung von Wertpapieren, welche über-pari erworben wurden; sie wurden insoweit zwar erfolgswirksam verbucht, wirkten sich auf die Höhe der zweckentsprechend einzusetzenden Mittel jedoch nur zeitversetzt aus. Eine Beurteilung der steuerrechtlichen Zulässigkeit war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

An Ausgaben für die Verwaltung der Stiftung und der Vermögenswerte der Stiftung waren 2016 in erster Linie die im Zusammenhang mit der Sanierung der Wohnung angefallenen Kosten (dafür wurde u.a. Mittel der 2015 gebildeten Instandhaltungsrückstellung eingesetzt) zu decken. Daneben waren u.a. Bankspesen, der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt und Aufwendungen für die Grabpflege zu bestreiten.

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden 2015 und 2016 noch keine Mittel ausgereicht. In der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtung waren zum 31.12.2016 rd. 1.864 € nachgewiesen; die Mittel wären noch zweckentsprechend einzusetzen.

In die Kapitalerhaltungsrücklage wurden 2015 rd. 2 T€ und in eine Instandhaltungsrückstellung 4 T€ eingestellt.

4.11.8.3 Bestandserhalt der Vermögenswerte

Die als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte bestanden nach § 4 der Stiftungssatzung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus der Eigentumswohnung Wettersteinstraße 14, Nürnberg und dem (der Höhe nach noch nicht bezifferten) testamentarischen Nachlass. Die Stadt Nürnberg wurde aufgrund des Erbscheins vom 22.01.2016 am 03.02.2016 als Eigentümerin der genannten Wohnung im Grundbuch eingetragen. Die Wohnung wurde 2016 bewertet und in der Vermögensrechnung mit rd. 150 T€ nachgewiesen. Die Nachlassabwicklung war zum Zeitpunkt der Prüfung (Juni 2017) noch nicht abgeschlossen (vgl. TZ 92). Die Stadt weist die der Bestandserhaltung unterliegenden Vermögenswerte der Stiftung in der Position „Basiskapital" der Vermögensrechnungen nach. Zum 31.12.2016 waren als „Basiskapital" 1.912.756,12 € ausgewiesen.

Zum ungeschmälerten Bestandserhalt der Vermögenswerte wurde eine Kapitalerhaltungsrücklage (freie Rücklage) gebildet und 2015 - in Höhe der steuerrechtlich höchstmöglichen Zuführung - dotiert. Zudem wurde 2015 eine Instandhaltungsrückstellung

von 4 T€ gebildet und die Mittel daraus wurden 2016 für eine Sanierung der Wohnung verwendet. Aufgrund dieser hohen Aufwendungen für die Instandhaltung der Wohnung ergab sich 2016 bei der Ermittlung der steuerrechtlich möglichen Zuführung an die freie Rücklage ein Unkostenüberschuss. Zum Bestandserhalt des Gebäudevermögens wurden 2016 die Abschreibungen von rd. 4 T€ erwirtschaftet.

Die Verwaltung hat insoweit das Notwendige unternommen, um den Bestandserhalt der Vermögenswerte zu gewährleisten. Im Hinblick auf den noch ausstehenden vollständigen Vermögensnachweis kann jedoch eine abschließende Aussage zum Bestandserhalt noch nicht getroffen werden.

Die Stiftung hat keine Verbindlichkeiten aus Krediten.

4.11.8.4 Einzelfeststellungen

TZ 92 Ausstehende abschließende Abwicklung des Nachlasses

Der Erblasser ist am 23.08.2015 verstorben. Die Abwicklung des Nachlasses wurde 2016 weitestgehend abgeschlossen. Dennoch war zum Zeitpunkt der Prüfung (Juni 2017) noch ein positiver Saldo auf dem für die Nachlassabwicklung in der Rechnungslegung der Stadt eingerichteten Debitorenkonto von rd. 32 T€ vorhanden. Ferner waren am 16.12.2015 beim Kassen- und Steueramt der Stadt aus dem Nachlass eingelieferte Goldmünzen (80 Krügerrand je 1 Unze; Wert zum Zeitpunkt der Prüfung etwa 90 T€) noch nicht verkauft. Der Übertrag dieser Vermögenswerte auf die Stiftung stand noch aus; insoweit konnten hieraus noch keine Erträge zugunsten der Stiftung erwirtschaftet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Die Abwicklung des Nachlasses wäre zeitnah abzuschließen; darauf haben wir noch während der Prüfung hingewiesen. Auf einen vollständigen Nachweis der Vermögenswerte in der Buchhaltung wäre zu achten. Steuerrechtliche Fragestellungen waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

4.11.8.5 Zusammenfassung

Für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks wurden 2015 und 2016 noch keine Mittel ausgereicht. Die in der Rückstellung für Zweckausrichtungsverpflichtung nachgewiesenen Mittel von rd. 1.864 € wären noch zweckentsprechend einzusetzen. Eine abschließende Aussage zum Bestandserhalt der Vermögenswerte der Stiftung kann im Hinblick auf die noch nicht vollständig abgeschlossene Nachlassabwicklung (vgl. TZ 92) nicht getroffen werden.

5. Baufachliche Prüfung

Die Stadt wickelt ihre konventionell durchgeführten Baumaßnahmen (gewerkeweise Auftragsvergaben) durch nachfolgende Dienststellen bzw. Organisationseinheiten ab:

- Planungs- und Baureferat mit den Dienststellen
 - Hochbauamt
 - U-Bahnbauamt
- Eigenbetriebe
 - Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)
 - Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)
 - Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)
 - NürnbergBad (NüBad)
 - NürnbergStift (NüSt)
 - Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

Ferner wird der WBG Kommunal GmbH die Abwicklung von konventionellen Hochbaumaßnahmen anhand von Baubetreuungsverträgen (Inhouse-Geschäft) übertragen (s. Berichtsabschnitt 5.3).

Als sog. unkonventionelle Art der Bauabwicklung führt die Stadt verschiedene Hochbaumaßnahmen, v.a. beim Schulbau, als ÖPP-Projekte (Öffentlich-private Partnerschaft) mit einem privaten Partner oder als ÖÖP-Projekte (Öffentlich-öffentliche Partnerschaft) mit der WBG Kommunal GmbH durch. Dabei werden die Partner nicht nur zur schlüsselfertigen Erbringung sämtlicher Bauleistungen einschließlich der hierfür erforderlichen Planungsleistungen, sondern auch zur Übernahme der Vorfinanzierung bis zur Inbetriebnahme und zur Übernahme eines zeitlich befristeten Gebäudemanagements während der Nutzung verpflichtet. Diese Art der Bauabwicklung unterliegt neben der Zustimmung durch den Stadtrat jeweils auch der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund des umfangreichen Prüfungsstoffs musste sich die Prüfung auf Stichproben beschränken. Wir bezogen in die baufachliche Prüfung folgende Baumaßnahmen ein:

Baumaßnahme	Dienststelle	Zeitraum der Bauabwicklung	Gesamtkosten brutto (gerundet) Mio €
Neubau der Berufsschule B14	Hochbauamt	2011 bis 2013	21,13
Neubau Kindertagesstätte Muggenhofer Straße	WBG Kommunal	2012 bis 2013	3,16
Neubau des Langwasserbades	NüBad mit Hochbauamt	2013 bis 2015	32,43
Neubau der Nachklärbecken 1 bis 3	SUN	2010 bis 2014	24,43
Regenrückhaltebecken Moritzbergstraße	SUN	2012 bis 2014	2,78
Kanalerschließung Baugebiet Eichenlöhlein	SUN	2011 bis 2015	3,06

Um eine einheitliche und ordnungsgemäße Bauabwicklung sicherzustellen, hat die Stadt die „Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)“ und die „Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL)“ als Rahmenrichtlinien vorgegeben (zum Prüfungszeitpunkt waren die Fassungen vom 13.05.2015 bzw. 01.02.2015 gültig). Mit dem städtischen Vergabehandbuch (VHB-N) werden alle erforderlichen Formblätter zur Vertragsgestaltung und -abwicklung von Bauleistungen vorgehalten. Auch für die Abwicklung von freiberuflichen Leistungen stehen einheitliche städtische Vertragsmuster und Formblätter zur Verfügung.

Die Einhaltung der Vorgaben überwachen das städtische Rechnungsprüfungsamt (im Weiteren Rpr) und die Dienststelle Vergabemanagement Nürnberg (im Weiteren VMN). Dem Vergabemanagement obliegt nicht nur die Prüfung, Wertung und Begutachtung von Angeboten und Nachtragsangeboten bei Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, sondern es ist auch bereits bei der Vertragsgestaltung (über das VHB-N) beteiligt, wirkt als „zentrale Submissionsstelle“ bei Ausschreibungen mit und begleitet somit das gesamte Vergabeverfahren bei städtischen Baumaßnahmen. Nach dem Eindruck, den wir bei der Prüfung gewannen, wirkt sich die Prüfungs- und zugleich Beratungstätigkeit von VMN und Rpr vorteilhaft auf eine ordnungsgemäße Bauabwicklung bei der Stadt aus.

Die in diesem Berichtsabschnitt genannten Beträge verstehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, als Bruttobeträge einschließlich Mehrwertsteuer.

5.1 Maßnahmenübergreifende Feststellungen

5.1.1 Pflicht-Versicherung durch den Auftragnehmer

TZ 93 Die Verpflichtung der Baufirmen zum Nachweis einer kombinierten Bauwesen- und Haftpflichtversicherung wird bei den Baudienststellen und Organisationseinheiten der Stadt sehr unterschiedlich gehandhabt. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen enthaltene Wahlmöglichkeit zur Forderung eines Versicherungsnachweises sollte spezifiziert werden, um künftig eine einheitliche Handhabung sicherzustellen.

Bei der Ausschreibung von Bauleistungen verwenden die städtischen Baudienststellen und die Eigenbetriebe regelmäßig die stadteigenen Formblätter für die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) aus dem Vergabehandbuch der Stadt Nürnberg (VHB-N). Das zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Formblatt mit Bezeichnung VHB-N 0416 hat den Stand vom November 2016. In diesen Formblättern ist mit Ziff. 12.1 mittels Ankreuzen die Möglichkeit vorgesehen, den Auftragnehmer zu verpflichten, eine „kombinierte Bauwesen- und Haftpflichtversicherung" vor Baubeginn nachzuweisen. Zur Handhabung der Ankreuzklausel ist einleitend folgender Hinweis in Klammern gegeben:

„(Hinweis: Bei größeren oder risikobehafteten Baumaßnahmen ankreuzen, bei sehr großen Maßnahmen gegebenenfalls höhere Deckungssummen eintragen)".

Auch die städtischen Formblätter aus den vorausgegangenen Jahren waren vergleichbar aufgebaut und hatten diese Wahlmöglichkeit.

Als Deckungssummen sind im Formblatt vorgegeben:

- im Bauwesenteil mindestens die Höhe der zu erbringenden Bauleistung
- im Haftpflichtteil 2 Mio € für Personenschäden, 1 Mio € für Sachschäden und 1 Mio € „für Basis Umweltdeckung"

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass die Bauherrnvertreter die Möglichkeit zur Forderung eines Versicherungsnachweises sehr unterschiedlich handhabten. Beispielsweise wurde im Bereich Hochbauamt bei der Anwendung der Formblätter aus dem städtischen Vergabehandbuch VHB-N die Ankreuzmöglichkeit bei den verschiedenen Gewerken ohne erkennbare Systematik wahrgenommen. Teils wurden die künftigen Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechende Versicherung nachzuweisen, teils nicht. Im Bereich Eigenbetrieb SUN stellten wir fest, dass z.B. bei Gewerken mit geschätzter Auftragssumme unter rd. 200 T€ auf den Nachweis verzichtet (kein Kreuz in den BVB gesetzt) und bei Gewerken mit höheren Auftragssummen (z.B. Gewerk Elektroinstallation oder Schaltanlagen beim Neubau Nachklärbecken) die Pflichtversicherung gefor-

dert wurde. Durch die WBG Kommunal GmbH wurde nahezu durchgehend bei allen Gewerken mit den BVB diese Pflichtversicherung den Baufirmen abgefordert.

a) Eine ausführlichere Handlungsanweisung wäre vorzugeben.

Um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen und zugleich die offensichtliche Unsicherheit der Bauherrnvertreter bei der Anwendung abzubauen, halten wir eine ausführlichere Handlungsanweisung (Verfahrensregularien) zu dieser Wahlmöglichkeit in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für erforderlich. Zudem wäre den Anwendern vorzugeben, in der Vergabedokumentation schriftlich zu begründen, dass der besondere Fall eines „ungewöhnlichen Risikos" erkannt und von der Möglichkeit der Nachweisforderung Gebrauch gemacht wird. Damit würde zugleich einer unbedachten Handhabung vorgebeugt.

b) Wenn Nachweise mit dem Bauvertrag gefordert werden, ist sicherzustellen, dass diese auch vorgelegt werden.

Unter Ziff. 12.1 der o.a. BVB-Regelung ist aufgeführt:

„Der AN hat dem AG den Nachweis über die Versicherung unaufgefordert vor Baubeginn durch Übersendung von Kopien der Policen und der Versicherungsbedingungen vorzulegen. Die Kosten für die Prämien einschließlich Versicherungssteuer sind in die Einheitspreise einzurechnen."

Bei der Prüfung konnten wir in keinem Fall, in dem der Nachweis dieser Versicherung mit den BVB gefordert wurde, einen entsprechenden Nachweis in den vorgelegten Bauunterlagen der Verwaltung vorfinden. Auskunftsgemäß wurde es in allen Fällen versäumt, den Versicherungsnachweis nach der Auftragsvergabe nachdrücklich einzufordern. Dies kann auch zur Wettbewerbsverzerrung führen, wenn Baufirmen, die bereits des Öfteren für die Stadt arbeiteten, wissen, dass vom Bauherrn trotz der vertraglichen Vereinbarung kein Versicherungsnachweis gefordert wird und somit auch kein Kostenaufwand einzurechnen ist. Wenn Nachweise mit den Vertragsbedingungen gefordert werden, ist zur Gleichbehandlung aller Firmen sicherzustellen, dass diese Nachweise vorgelegt werden.

5.1.2 Nachtragsmanagement

TZ 94 Über Nachtragsforderungen von Baufirmen wurde vielfach erst weit nach deren Einreichung eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Das Verfahren bei Nachtragsvereinbarungen für geänderte und zusätzliche Leistungen wäre zu beschleunigen.

Bei den geprüften Maßnahmen stellten wir fest, dass die Auftragnehmer regelmäßig lange Zeit (bis zu zwei Jahre) auf die schriftliche Beauftragung ihrer eingereichten Nachtragsangebote warten mussten. Auch wenn ein Teil der langen Bearbeitungszeit von den Firmen selbst zu vertreten war, weil sie beispielsweise die geforderten Nachweise zur Kalkulation und Preisbildung nur zögerlich vorlegten, verblieb der größte Anteil der aufgelaufenen Bearbeitungszeit im Verantwortungsbereich der Stadt.

Als Beispiele führen wir an:

Baumaßnahme	Gewerk	Firmen-Nachtrag	Beauftragung am
Berufsschule B14	Heizung Fernmeldetechnik MSR-Technik	N1 vom 12.09.2012 N1 vom 20.11.2012 N1 vom 31.01.2014	25.09.2013 02.07.2013 30.06.2014
Kita Muggenhofer Straße	Trockenbau WDVS	N2 vom 15.02.2013 N2 vom 13.03.2013	04.11.2013 04.11.2013
Langwasserbad	Lüftung Badewassertechnik	N1 vom 02.07.2014 N5 vom 11.02.2014	14.10.2015 08.06.2016
Regenrückhalte-becken	Elektrotechnik	N1 vom 10.09.2013	30.09.2014

Nachtragsforderungen müssen entsprechend den festgesetzten Wertgrenzen für die Vergabezuständigkeiten nach den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) einen Mitzeichnungs- und Genehmigungsvorgang durchlaufen, der die Dienststelle VMN und ggf. auch das Rpr umfasst. VMN ist bei Nachtragsvergaben u.a. auch mit der Preisprüfung, ggf. Preisermittlung und Preisverhandlung mit den Auftragnehmern betraut.

Gemäß dem städtischen Leitfaden zur Nachtragsvergabe müssen dem Mitzeichnungsvorgang alle Originalunterlagen zum bestehenden Bauvertrag (einschließlich Leerexemplar der versandten Verdingungsunterlagen, Hauptangebot einschließlich Langtext des Leistungsverzeichnisses, Vergabeunterlagen zum Hauptauftrag, EFB-Preisblätter, vorausgegangene Nachtragsvereinbarungen etc.) beigegeben werden. Der

Mitzeichnungsvorgang kann sich nach Auskunft der Sachbearbeiter über Wochen oder Monate hinziehen, wenn Nachweise von den Baufirmen und/oder Planern nachgefordert werden müssen. Während dieser Zeit stehen den Sachbearbeitern der Baumaßnahme keine Original-Unterlagen zur täglichen Arbeit zur Verfügung. Die Sachbearbeiter neigen daher dazu, die eingehenden Einzelnachträge während der Bauabwicklung über einen längeren Zeitraum zusammenzufassen, in einem Paket (mit sog. Unternachträgen) genehmigen zu lassen und anhand einer gemeinsamen Preisvereinbarung zu beauftragen. Bisweilen geschah dies auch erst im Zuge der Schlussrechnungsbearbeitung, sodass die abschließende Schlusszahlung erst verspätet angewiesen werden konnte.

Aufgrund der langen Bearbeitungszeit waren bei den geprüften Maßnahmen die Nachtragsleistungen vielfach längst vor der schriftlichen Preisvereinbarung ausgeführt. Um die Firmen bis zur schriftlichen Nachtragsvereinbarung über ihre Nachtragsforderung nicht im Ungewissen zu lassen, sehen die städtischen Vergaberichtlinien die Möglichkeit vor, vorab eine Nachtragsbeauftragung *„dem Grunde nach und vorbehaltlich der Preisprüfung durch VMN“* durch die Baudienststellen durchzuführen. Dies wurde regelmäßig sowohl im Hochbauamt als auch bei der WBG Kommunal GmbH genutzt. Bei den Abschlagsrechnungen, die bereits nicht vereinbarte Nachtragsleistungen enthielten, wurden diese entweder ganz gestrichen oder bis zum unstrittigen Wert von rd. 50 % bis 90 % der Nachtragsforderung zur Auszahlung freigegeben. Diese Vorgehensweise benachteiligt die Baufirmen unangemessen, da die bereits erbrachten Leistungen entsprechend vorfinanziert werden müssen. Auch für die Verwaltung fehlt die Kostensicherheit und eine zeitnahe realistische Kostenverfolgung ist erschwert.

Eine unverzügliche Prüfung der Nachträge und Beauftragung wird von der VOB/B vorausgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B sind Preisvereinbarungen bei geänderten und zusätzlichen Leistungen möglichst vor deren Ausführung zu treffen. Deshalb sind die Nachtragsforderungen der Auftragnehmer unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu Grund und Höhe zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen zu genehmigen, damit die entsprechenden Preisvereinbarungen möglichst vor der - zumindest aber zeitnah zur - Ausführung getroffen werden können und bei der Feststellung der Schlussrechnung keine vermeidbaren Verzögerungen eintreten. Auch führen kleinere Nachtragspakete zu kürzeren Bearbeitungszeiten.

Künftig sollten die Bearbeitungszeiten bei Nachtragsforderungen deutlich verkürzt werden. Verbesserungen versprechen sich die Sachbearbeiter, wenn die bisher papiergebundenen Arbeitsabläufe vollständig in ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem (DMS) übergeleitet sind. Das bei der Stadt im Aufbau befindliche DMS-Projekt muss dazu noch in allen Dienststellen der Verwaltung realisiert und genutzt und die Vergabeverfahren vollständig elektronisch über die eVergabe abgewickelt werden. Durch eine medienbruchfreie Sachbearbeitung über DMS, auch im (Nachtrags-)Ver-

gabeverfahren, verspricht man sich eine Vereinfachung und Verkürzung der Arbeitsabläufe.

5.2 Neubau Berufsschule B14 mit Tiefgarage

5.2.1 Projektbeschreibung

Die Stadt ließ in den Jahren von 2011 bis 2013 auf dem Parkplatz des Berufsbildungszentrums am Berliner Platz den Schulhausneubau für die kaufmännischen Berufe der Beruflichen Schule Direktorat 14 mit Gesamtkosten von rd. 21 Mio € errichten (Kostenstand vom Januar 2017).

Im Kerngebäude gruppieren sich die Unterrichtsräume des viergeschossigen Baus (Erdgeschoss und drei Obergeschosse) um eine großzügige, verglaste, rd. 8 m breite Eingangs- bzw. Erschließungshalle mit Galerien. Im angehängten Kopfbau sind Mehrzweckraum, Verwaltung und Übungsfirmen untergebracht. Unter dem Gebäude befinden sich eine Tiefgarage für 52 Fahrzeuge sowie weitere Technikräume. Für den Unterricht stehen 34 Klassenräume und acht Computerräume zur Verfügung. Die Gebäudeabmessungen betragen ca. 90 m x 40 m x 14 m (LBH).

Die Bauherrnaufgaben nahm das städtische Hochbauamt wahr. Unterstützt wurde das Hochbauamt durch einen eingeschalteten Projektsteuerer. Für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung wurden freiberufliche Architekten und Ingenieure beauftragt (Objektplanung Gebäude, Freianlagen, Fachplanung Technische Ausrüstung und Tragwerk).

Die geplante Bauzeit von September 2011 bis August 2013 konnte eingehalten werden. Zum Schuljahresbeginn im September 2013 wurde die Nutzung aufgenommen.

5.2.2 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung des eingeschalteten Architekturbüros vom 09.11.2010 umfasste für die Kostengruppen 200 bis 700 gesamt **21.552.134,46 €** und wurde vom Bau- und Vergabeausschuss am 14.12.2010 zusammen mit dem sog. Objektplan (zum Ende der Entwurfsplanung) gebilligt. In der Kostenberechnung waren rd. 220 T€ für die Versetzung der sog. „Versuchsbaustelle“ (Lagergebäude) für die Bauberufe enthalten, um das Baufeld frei zu machen (Abrechnung mit rd. 154 T€). Weiterhin waren rd. 700 T€ als Ausgleichsabgaben für die Ablösung der durch die Baumaßnahme verloren gegangenen Parkplätze eingestellt (Abrechnung mit rd. 592 T€).

Nach der Kostenverfolgung des Hochbauamtes vom 23.01.2017 wurden Zahlungen mit insgesamt **21.131.280,89 €** geleistet. Eine abschließende Kostenfeststellung der Verwaltung lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vor, da beispielsweise noch nicht alle Planungshonorare schlussgerechnet und die sog. Bauverwaltungskosten (stadteigene Personalkosten) nicht abschließend verrechnet waren. Die Verwaltung räumte diesbezüglich ein, dass weder das eingeschaltete Architekturbüro noch der TGA-Fachplaner eine Kostenfeststellung im Rahmen ihres vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs vorgelegt hatten. Zu erwähnen ist, dass der Architekt mit Schreiben vom 20.08.2014 dem Hochbauamt mitteilte, dass die Zuarbeit der von der Stadt beauftragten Fachingenieure hinsichtlich der Haustechnikkosten fehlt und dass seitens der Stadt die nicht von ihm geprüften Projektkosten (Anteile aus KG 600 und KG 700) zu benennen wären, um die Kostenfeststellung zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis wurde im Jahr 2015 abschließend bearbeitet. Die letzte Rate der Zuwendungsmittel von insgesamt 6,35 Mio € wurde im August 2015 ausbezahlt.

5.2.3 Freiberufliche Leistungen

Im Jahr 2008 erfolgte die schulaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des Bedarfs. Zur Umsetzung des Schulhausneubaus wurde im Jahr 2009 ein Realisierungs-/Planungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Architektenleistungen durchgeführt. Im Jahr 2010 erfolgte ein formales VOF-Verfahren für die Fachplanung „Tragwerk" und die Fachplanung „Technische Ausrüstung" zur Auswahl der Planer. Zugleich wurde ein Projektsteuerer ausgewählt und vertraglich verpflichtet, da *„... der enge Terminrahmen bei der Umsetzung die Einschaltung eines Projektsteuerers erforderlich ..."* mache (vgl. Sitzungsvorlage des Bau- und Vergabeausschusses vom 23.03.2010). Nach dem Zuwendungsbescheid vom 30.05.2011 folgten die Baugenehmigung am 22.08.2011 und der Baubeginn im September 2011.

Zur Fachplanung „Tragwerk" und Fachplanung „Technische Ausrüstung" ergaben sich keine prüfungsseitigen Erinnerungen.

5.2.3.1 Projektsteuerung

Im Dezember 2009 wurden bei sieben Büros Angebote zur Projektsteuerung eingeholt. Dazu wurde der mit der AHO-Schriftenreihe Nr. 9 vom März 2009 (Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft) empfohlener Leistungsumfang auf rd. 46 % reduziert. Die gewünschten Leistungen wurden anhand eines Mustervertrags beschrieben und der Angebotseinholung beigegeben. Die eingegangenen Bieterangebote lagen zwischen rd. 158 T€ und 268 T€.

Auskunftsgemäß erfolgte die Reduzierung, um die Leistungen auf den vom Hochbauamt tatsächlich gewünschten Unterstützungsumfang zu begrenzen. Aus den Unterlagen der Verwaltung war zu entnehmen, dass vor der Angebotseinholung ermittelt wurde, welches Honorar sich bei vollem AHO-Leistungsbild ergeben würde und dass bei 55 % dieses Honorars der Schwellenwert für ein formalisiertes VOF-Verfahren erreicht wäre.

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 23.03.2010 wurde der Auftragsvergabe an das Büro P. mit einem vorläufigen Honorar von 157.502,45 € zugestimmt. Mit Projektsteuerungsvertrag vom 09.07./21.07.2010 wurden Leistungsumfang und Honorierung vertraglich vereinbart. Das Honorar für die in fünf Projektstufen gegliederte Leistung wurde mit fünf Teilpauschalen vereinbart.

TZ 95 Im Vertrag war das Ende der Projektsteuerungsleistungen unklar und ungünstig formuliert und führte zu vermeidbaren Mehrkosten. Die folgenden Hinweise zur Vertragsgestaltung wären bei künftigen Verträgen zu beachten.

Mit § 8.2 des Vertrags war festgelegt:

„Verzögert sich die Abwicklung der Planung und Fertigstellung des Bauvorhabens gem. § 7 aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, um mehr als zwei Monate, beträgt die zusätzliche Vergütung netto 4.250,00 EUR/Monat."

Der Zeitplan der Stadt sah vor, dass das Schulhaus zum Schuljahresbeginn im September 2013 genutzt werden kann. Dazu wurde bereits im Mustervertrag zur Angebotseinholung im Dezember 2009 von der Verwaltung unter § 7.1.1 (Termine/Fristen) Folgendes vorgegeben und anschließend unverändert in den Vertrag übernommen:

„Als Vertragstermine gelten folgende Fristen/Termine

Planungsbeginn März 2010

Fertigstellung Mai 2013"

Mit der im Vertrag aufgenommenen Bezeichnung „Fertigstellung Mai 2013" war offenbar die Fertigstellung der Bauarbeiten gemeint. Denn bereits im Honorarangebot vom 17.12.2009 nannte der Projektsteuerer die Ecktermine „Baufertigstellung Mai 2013" und „Inbetriebnahme bis September 2013".

Mit der Honorarschlussrechnung, datiert auf den 20.09.2013 (Eingang Hochbauamt am 28.10.2013), forderte das Büro zusätzlich zweieinhalb Monatsbeträge mit 4.250,00 € je Monat wegen Fertigstellungsverzögerung. Das Gebäude sei erst im September 2013 fertiggestellt worden. Der Projektsteuerer berief sich auf die vertragliche Vereinbarung „Fertigstellung Mai 2013". Nach § 8.2 des Vertrags sei für die Monate Juni und Juli keine zusätzliche Vergütung zu berücksichtigen, während für die Monate August, Sep-

tember und den halben Oktober die festgelegte zusätzliche Vergütung fällig sei. Diese Vertragsauslegung sandte das Büro mit Schreiben vom 25.10.2013 (Eingang Hochbauamt ebenso wie die Honorarschlussrechnung am 28.10.2013) an die Stadt. Der Forderung, die vorab mit dem Projektsteuerer besprochen war, wurde seitens der Verwaltung nachgekommen und ein Honorar mit insgesamt 165.313,75 € ausbezahlt.

Hierzu stellen wir fest:

Der Projektsteuerer hatte alle fünf Projektstufen in Auftrag. Nach der Projektstufe 4 (Ausführung) schließt sich die Projektstufe 5 (Projektabschluss) an, welche sich zeitlich an die Baufertigstellung anschließt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die AHO-Schriftenreihe Nr. 9 in Kapitel 6.2.7, das *„...Vertragsende üblicherweise je nach Projektgröße auf einen Zeitpunkt zwischen 3 bis 12 Monaten nach Baufertigstellung festzulegen“.*

Die Notwendigkeit einer an die Baufertigstellung anschließenden Nachlaufzeit ergibt sich im Wesentlichen aus dem Zeitbedarf für die Schlussrechnungsbearbeitung der Bauleistungen sowie die Anfertigung der Kostenfeststellung durch die Planer. Vorliegend war mit § 4.5.3 des Projektsteuerungsvertrags als Teilleistung des Projektsteuerers das „Überprüfen der Kostenfeststellungen der Objekt- und Fachplaner“ in der Projektstufe 5 (Projektabschluss) enthalten. Insofern konnte das Vertragsende nicht vor dem kostenmäßigen Abschluss der Baumaßnahme liegen.

Der Sachverhalt war zu Projektbeginn offenbar auch dem Projektsteuerer bewusst, denn mit dem Projekthandbuch vom 06.09.2011 definierte er in Ziff. 2.3 den Terminrahmen u.a. mit folgenden Angaben:

Baubeginn	26.09.2011
Fertigstellung Gebäude	15.08.2013
Beginn Schulbetrieb	12.09.2013
Fertigstellung Außenanlagen	15.11.2013

Bereits dieser Terminplan zeigt, dass das Vertragsende des Projektsteuerers nicht vor der Fertigstellung der Außenanlagen im November 2013 liegen konnte.

Aufgrund der nicht klar definierten und deshalb ungünstigen Formulierung im Vertrag mit „Fertigstellung Mai 2013“ stellte der Projektsteuerer - erkennbar erfolgreich - eine zusätzliche Vergütung in Rechnung. Künftig sollte zum Vertragsende eines Projektsteuerers eine ausreichende Nachlaufzeit bezüglich der Baufertigstellung berücksichtigt werden.

TZ 96 Der Projektsteuerer wurde verfrüht - vor vollständiger Leistungserbringung - aus dem Vertrag entlassen. Künftig wären die vertraglich vereinbarten Leistungen vollständig abzufordern.

Wie oben dargestellt, war im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Projektsteuerers auch die Teilleistung „Überprüfen der Kostenfeststellungen der Objekt- und Fachplaner" im Rahmen der Projektstufe 5 enthalten, ebenso wie die Teilleistung „Abschluss der Projektbuchhaltung für den Mittelabfluss". Beide Leistungen wurden dem Büro nicht abverlangt, denn im November 2013 wurde das Honorar bereits schlussbezahlt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Zahlungsvorgänge aus der Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen und es lag noch keine Kostenfeststellung vor. Nach der Buchungsliste des Hochbauamtes (H/V) vom 29.04.2017 wurden im Jahr 2014 noch weit über 1 Mio € als Auszahlungen verbucht. Nach Auskunft der Projektleiterin des Hochbauamtes waren die erbrachten Leistungen des Projektsteuerers nicht zufriedenstellend und es wurde auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtet.

5.2.3.2 Objektplanung Gebäude

Im Jahr 2009 wurde ein Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Architektenleistungen durchgeführt. Der Sieger wurde mit der Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung betraut (Vergabebeschluss des Bau- und Vergabeausschusses vom 22.12.2009). Die Kostenberechnung des Architekturbüros vom 09.11.2010 wurde am 14.12.2010 vom Bau- und Vergabeausschuss genehmigt. Wegen unterschiedlicher Auffassung zur Honorarberechnung (anrechenbare Kosten) kam es erst am 09.05./11.05.2011 zum Vertragsabschluss.

Die Vertragsgestaltung erfolgte sachgerecht anhand der stadteigenen Vertragsmuster. Die Baumaßnahme war zur Honorierung in das Objekt Schulgebäude (Honorarzone IV-Mindestsatz) und das Objekt Tiefgarage (Honorarzone II-Mindestsatz) aufgeteilt. Der Leistungsumfang enthielt die Leistungsphasen (LPH) 1 bis 9 nach § 33 HOAI-Fassung 2009, mit Teilleistungssätzen von insgesamt 98 % der HOAI-Bewertung. Als Besondere Leistung war in LPH 3 die „Kostenberechnung durch Aufstellen von Mengengerüsten und Aufstellen von Vergabebudgets nach Gewerken auf Grundlage der Kostenberechnung" vereinbart, die mit 2 % des Grundhonorars zu honorieren war. Die Nebenkostenerstattung wurde mit 6 % des Nettohonorars pauschaliert.

Das zum Vergabebeschluss im Jahr 2009 ermittelte vorläufige Honorar von rd. 989 T€ beruhte auf der Kostenannahme von rd. 17 Mio € Gesamtbaukosten. Nach Vorlage der Kostenberechnung vom 09.11.2010 ergaben sich Gesamtkosten von rd. 21,5 Mio €. Infolge der höheren Baukosten erhöhte sich das vorläufige Architektenhonorar auf 1.285.705,49 €, welches vom Bau- und Vergabeausschuss am 12.04.2011 nachträg-

lich genehmigt wurde und bereits im Architektenvertrag vom Mai 2011 berücksichtigt ist.

TZ 97 Die geforderten Planungsleistungen haben sich gegenüber dem Vertrag erhöht. Bei Änderungen am Leistungsumfang mit der Folge geänderter Honoraransprüche sind künftig schriftliche Vertragsanpassungen nach § 10 Abs. 1 HOAI 2013 (vormals § 7 Abs. 5 HOAI 2009) mit den Planern vorzunehmen, um eine HOAI- und vertragsgerechte Abrechnung sicherzustellen.

Gemäß Architektenvertrag waren von dem mit der Objektplanung beauftragten Architekten keine Leistungen für die Kostengruppe 600 (Möblierung/Ausstattung) geschuldet. Auf Wunsch der Stadt erbrachte er während der Bauausführung dennoch Teilleistungen aus dieser Kostengruppe. Aus dem im Rahmen unserer Prüfung vorgefundenen Schriftverkehr war erkennbar, dass der Architekt mehrfach eine schriftliche Vertragsanpassung zur Anrechenbarkeit der Baukosten aus der Kostengruppe 600 forderte, zumal zur Honorarermittlung gemäß § 9.1.6.2 des Vertrags explizit festgelegt war:

„Eine nachträgliche Änderung der anrechenbaren Kosten gem. Kostenberechnung bedarf gem. § 7 Abs. 5 HOAI einer schriftlichen Vereinbarung."

Eine zeitgerechte schriftliche Vertragsanpassung entsprechend den Vorgaben der HOAI bzw. den vertraglichen Regelungen wurde jedoch nicht vorgenommen.

Mit der Honorarrechnung vom 05.12.2014 berechnete der Architekt ein Gesamthonorar von 1.378.100,59 € einschließlich Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Das Hochbauamt stellte nach Korrektur der anrechenbaren Kosten einen Honoraranspruch von 1.346.127,20 € fest, der im August 2015 schlussbezahlt wurde. Da zum Zeitpunkt der Honorarabrechnung ein Architektenhonorar mit nur 1.285.705,49 € genehmigt war, wurde die eingetretene Honorarerhöhung dem Bau- und Vergabeausschuss zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

Wir haben nicht geprüft, ob die Honorarforderung bzw. das von der Stadt bezahlte Honorar der Höhe nach sachgerecht ist. Künftig wäre darauf zu achten, dass für zusätzliche Leistungen, die der Planer zu erbringen hat, eine schriftliche Vertragsanpassung entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 1 HOAI 2013 erfolgt.

TZ 98 Das anteilige Honorar der LPH 9 (Objektbetreuung) wurde ausbezahlt, noch bevor die Leistung vollständig erbracht war. Das Honorar wird grundsätzlich erst fällig, wenn die Leistungserbringung abgeschlossen ist.

In der Schlusszahlung des Architektenhonorars im August 2015 war auch das anteilige Honorar für die LPH 9 mit rd. 40 T€ enthalten. Da die LPH 9 frühestens nach Ablauf

der letzten Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber den Baufirmen (hier frühestens im Jahr 2018) endet, wurde das anteilige Honorar verfrüht ausbezahlt.

Zahlungen vor Leistungserbringung und Fälligkeit sind einerseits haushaltsrechtlich nicht zulässig; andererseits fehlt nach Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer das nötige Druckmittel, um die vertraglich geschuldeten Leistungen auch zu erhalten. Auch besteht das Risiko einer Überzahlung, falls der Planer den Geschäftsbetrieb noch vor vollständig erbrachter Leistung einstellt.

5.2.4 Bauleistungen

Die Bauleistungen wurden überwiegend EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Vergabebeschlüsse wurden jeweils beim zuständigen Beschlussorgan, überwiegend beim Bau- und Vergabeausschuss, eingeholt. Nur kleinere Ergänzungsleistungen wurden im Rahmen der zulässigen Wertgrenzen beschränkt oder freihändig vergeben. Die Vergabeunterlagen wurden sachgerecht mithilfe der stadteigenen Formblätter aus dem Vergabehandbuch VHB-N, die inhaltlich mit den Formblättern des Vergabehandbuches Bayern vergleichbar sind, zusammengestellt. Die Angebotseröffnung fand in Anwendung der Vergaberichtlinien (VRL) jeweils bei der städtischen Dienststelle Vergabemanagement Nürnberg (VMN) als „zentraler Submissionsstelle" statt. Während der Bauausführung angefallene zusätzliche und geänderte Leistungen wurden überwiegend auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt. In einigen Fällen ist eine schriftliche Nachbeauftragung allerdings unterblieben (s. nachfolgende Feststellungen).

Die Bauabwicklung und Abrechnung nachfolgend aufgeführter Gewerke haben wir stichprobenartig geprüft (Angaben einschließlich MwSt):

Gewerk	Hauptauftrag in €	Abrechnung in €
Glasfassade	2.485.012,74	2.511.492,94
Malerarbeiten	159.739,03	133.116,73
Metallbauarbeiten	531.080,34	574.194,42
Trockenbauarbeiten	810.903,61	881.374,78
Tischler Los 1	934.292,80	867.240,37
Heizung	534.987,53	531.527,08
Lüftung	901.803,88	845.470,09
Elektroinstallation	812.806,54	1.024.265,97
Fernmeldetechnik	192.212,99	294.523,59
Brandmeldeanlage	62.910,17	58.168,51

Das Gewerk Rohbauarbeiten mit einer Abrechnungssumme von rd. 4,3 Mio € haben wir nicht in die Prüfung einbezogen, da dieser Leistungsbereich auskunftsgemäß bereits vom städtischen Rechnungsprüfungsamt näher untersucht wurde.

Unsere stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen anhand der vorgelegenen Leistungsnachweise (Aufmaßzettel, Regienachweise etc.) ergab nur in Ausnahmefällen Hinweise auf eine vertragswidrige Abrechnungsweise.

TZ 99 Bei der Abrechnung des Gewerks „Heizung" stellten wir eine Zuvielzahlung von 19.241,12 € fest. Die Angelegenheit wäre von der Stadt zu verfolgen.

Bei der Prüfung der Schlussrechnung für die Heizungsanlagen stellten wir bei den Heizkörperkonsolen, den Pumpen und den Wärmetauschern Mengendifferenzen zwischen den freigegebenen und den tatsächlich vorgefundenen Abrechnungsmengen im Wert von 10.502,60 € fest. Ferner war keine Preisanpassung für die in geänderter Ausführung eingebauten Kugelhähne erfolgt, was nach unserer Ermittlung eine Differenz zugunsten der Stadt von 8.738,52 € ausmachte.

Der zuständige Fachplaner hat unsere Feststellungen mit E-Mail vom 23.03.2017 bestätigt; die Stadt hat daraufhin den Gesamtbetrag von **19.241,12 €** mit Schreiben vom 24.03.2017 von der ausführenden Firma zurückgefordert. Die Angelegenheit wäre - sofern noch nicht abgeschlossen - in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen, ggf. auch durch Regressnahme beim Fachplaner, falls eine Überzahlung besteht.

TZ 100 Mehrfach wurden geänderte und zusätzliche Leistungen abgerechnet, bei denen keine schriftlichen Nachtragspreisvereinbarungen vorlagen. Zukünftig sind Nachtragsleistungen ausnahmslos schriftlich zu beauftragen.

Mehrere Schlussrechnungen enthielten Nachtragspositionen über geänderte und zusätzliche Leistungen in nicht unbeträchtlicher Höhe, für die keine Nachtragsvereinbarungen in den Bauunterlagen enthalten waren; sie konnten uns auch auf Nachfrage nicht vorgelegt werden. Die Berechtigung der Nachtragsforderungen wurde im Rahmen der Rechnungsprüfung durch die freiberuflich Tätigen bejaht, die Verwaltung gab sie - nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit - im Rahmen der Schlusszahlung zur Auszahlung frei.

Mit der Schlussrechnung zum Gewerk **Lüftung** bezahlte die Stadt geänderte und zusätzliche Leistungen im Wert von rd. 26 T€. Die zugehörigen Nachtragsangebote Nr. 1 bis Nr. 6 konnten uns auf Nachfrage zunächst nicht vorgelegt werden. Wie sich aus den Nachforschungen der Stadt ergab, hatte der Fachplaner die geprüften Nachtragsangebote an das Hochbauamt HT/HKL geschickt, wo sie aber genauso wenig vorlagen wie beim Vergabemanagement VMN. Eine schriftliche Vereinbarung mit der ausführenden Firma ist offensichtlich nicht erfolgt.

Bei der **Heizungsinstallation** war der Fall vergleichbar. Hier enthielt die Schlussrechnung Nachtragsleistungen im Wert von rd. 10 T€ (Nachträge Nr. 13 und Nr. 16 bis Nr. 22), für die keine geprüften Angebote bei der Stadt vorlagen, obwohl der Fachplaner diese zugesandt hatte. Schriftliche Vereinbarungen zu den Nachträgen fehlten ebenfalls.

Der Verbleib der Nachtragsangebote konnte in beiden Fällen nicht mehr aufgeklärt werden. In der Konsequenz übersandte der Fachplaner seine eingescannten Büro-Exemplare nochmals per E-Mail an die Stadt.

Bei den **Glasfassadenarbeiten** enthielt die Schlussrechnung im Titel „Nachträge" zusätzliche Leistungen mit einer Gesamthöhe von rd. 10 T€, die ohne schriftliche Preisvereinbarung zur Auszahlung freigegeben wurden.

Bei den **Trockenbauarbeiten** enthielt die Schlussrechnung nicht beauftragte Zusatzleistungen im Wertumfang von 23.646,05 €, die durch die Bauleitung freigegeben und von der Verwaltung mit ausbezahlt wurden. Es fehlte für diese Positionen die schriftliche Beauftragung im Rahmen der geschäftsmäßigen Zuständigkeit.

Da es sich bei Nachträgen um Verpflichtungsgeschäfte handelt, sind diese schriftlich unter Einhaltung der festgelegten Zuständigkeiten zu vereinbaren. Sie sind ansonsten schwebend unwirksam (§ 177 BGB).

Zukünftig sind für geänderte und zusätzliche Bauleistungen möglichst vor Ausführung, spätestens aber vor Leistung der Schlusszahlung, schriftliche Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Vergaben der VOB/B sowie der städtischen Richtlinien abzuschließen. Freiberufler sind nicht zum Abschluss von Nachtragsleistungen für die Kommune bevollmächtigt. Wir verweisen hierzu auf Ziff. 7.2.2 der städtischen Vergaberichtlinien (VRL) vom 01.02.2015 sowie auf den städtischen „Leitfaden Nachtragsvergabe". Abschlags- und Schlussrechnungen sind künftig von der Verwaltung vor der Auszahlung auf Nachtragsleistungen durchzusehen, denen keine schriftlichen Beauftragungen zugrunde liegen. Zum Umgang mit solchen Leistungen bei der Rechnungsfreigabe verweisen wir auf die Ausführungen im städtischen „Leitfaden Nachtragsvergabe".

5.3 Neubau Kindertagesstätte (WBG Kommunal GmbH)

5.3.1 Einbindung der WBG Kommunal GmbH

Aus der Stadtratsvorlage zur Unternehmensgründung der WBG Kommunal GmbH (im Weiteren WBG-K) vom 27.05.2009 geht hervor, dass die Abarbeitung von Baumaßnahmen aus dem sog. „Konjunkturpaket II" das Hochbauamt der Stadt vor große Herausforderungen stelle. Um eine fristgerechte Abarbeitung des Konjunkturpaketes aufgrund der begrenzten Personalressourcen im Hochbauamt zu gewährleisten, wurde in Zusammenarbeit mit der „WBG Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen" eine neue Tochtergesellschaft, die WBG-K, gegründet. Die WBG-K erfülle im Verhältnis zur Stadt die Voraussetzungen für sog. „Inhouse-Vergaben", da sie wie eine eigene Dienststelle kontrolliert werde und im Wesentlichen nur für die Stadt tätig sei (vgl. Sitzungsvorlage für den Stadtrat am 27.05.2009).

Der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, dem berufsmäßigen Stadtrat für Finanzen, dem berufsmäßigen Stadtrat für Bau und dem berufsmäßigen Stadtrat für Wirtschaft.

Vom Gesamtvolumen des Konjunkturprogramms II im Bereich Hochbau (rd. 30 Mio €) hat die WBG-K 15 Bauprojekte mit einem Investitionsvolumen von rd. 16 Mio € auf der Grundlage eines Baubetreuungsvertrags vom September 2009 abgewickelt. Die weiteren Maßnahmen verblieben bei der städtischen Bauverwaltung (Hochbauamt).

Bereits in der Stadtratsvorlage zur Sitzung am 21.04.2010 (u.a. zu Realisierungsalternativen zum Neubau der Grundschule St. Leonhard) wurde dargelegt, dass sich die Zusammenarbeit mit der WBG-K bewährt habe und aufgrund des anstehenden Investitionsvolumens, das „verbaut" werden müsse, diese Zusammenarbeit auch über das Konjunkturprogramm II hinaus verlängert werden solle.

Die WBG-K wurde gegründet, um das Hochbauamt der Stadt bei KP-II-Baumaßnahmen personell zu entlasten. Inzwischen wird die Aufgabenverlagerung auf die WBG-K erkennbar dauerhaft genutzt. Nach Auskunft des Finanzreferats (vgl. E-Mail Ref. II - ZSGM vom 29.05.2017) wird in einer sog. Referentenrunde (Ref. I - Allgemeine Verwaltung, Ref. II - Finanzreferat, Ref. VI - Baureferat und betroffene Nutzerreferate) im Rahmen des BIC-Prozesses (Bauinvestitionscontrolling) entschieden, welche anstehenden Baumaßnahmen durch die WBG-K betreut werden sollen. Die abschließende Zustimmung werde im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Stadtrat erteilt.

Im Jahr 2011 wurden der WBG-K fünf Projekte mit einem Investitionsvolumen von rd. 13 Mio € aus dem Maßnahmenpaket „KiTa 2013" zur Baubetreuung übertragen. Im Jahr 2013 übernahm die WBG-K die Betreuung (Projektklärung und -entwicklung bzw. Baubetreuung) von rd. 26 Bauprojekten aus dem sog. städtischen Investitionsprogramm „Bildung 2022" mit vorgesehenen Investitionen von rd. 140 Mio €, die bis zum Jahr 2022 abgeschlossen sein sollen. Neben der Baubetreuung führt die WBG-K inzwischen drei ÖÖP-Schulbauprojekte (aus 2014 mit rd. 26 Mio €; aus 2015 ebenso mit rd. 26 Mio € und aus 2017 mit rd. 137 Mio €) durch. Diese ÖÖP-Projekte haben ein vergleichbares Leistungsspektrum wie beim Schul-ÖPP der Stadt (mit Planung, Bau, Finanzierung und Gebäudemanagement), welche an privatwirtschaftliche Firmen vergeben sind.

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung (Mai 2017) waren bei der WBG-K 19 Mitarbeiter zur „Unterstützung des Hochbauamtes" bei städtischen Hochbaumaßnahmen im Einsatz (Baubetreuung und ÖÖP). Im Vergleich dazu beschäftigt das städtische Hochbauamt über 200 Mitarbeiter.

5.3.2 Projektbeschreibung

In die überörtliche Prüfung haben wir die Baumaßnahme **„Neubau Kindertagesstätte Muggenhofer Straße"** einbezogen, die anhand eines Baubetreuungsvertrags durch die WBG-K abgewickelt wurde.

Auf dem Grundstück Muggenhofer Straße 106 wurde nach dem Abriss gewerblicher Gebäudealtsubstanz eine Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Kindergarten errichtet. Der Grundstückskauf und die Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (u.a. Abriss und Bodenvorbereitung) wurden von der Stadt selbst unter Einbindung des städtischen Eigenbetriebs SÖR durchgeführt und waren nicht Bestandteil der Baumaßnahme, für die die WBG-K beauftragt wurde.

Das zweigeschossige Gebäude beherbergt im Erdgeschoss vier Kinderkrippengruppen und im Obergeschoss zwei Kindergartengruppen. Das Obergeschoss ist gegenüber

dem Erdgeschoss zurückgesetzt und weist eine Dachterrasse auf. Das Gebäude (Passivhaus) hat Flachdächer und ist nicht unterkellert.

Die Bauausführung erfolgte in den Jahren 2012 und 2013 mit Baubeginn im Juni 2012 und Nutzungsaufnahme zum 30.12.2013.

5.3.3 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung vom 15.09.2011 mit brutto **3.382.000 €** (Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276) wurde in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 27.09.2011 zusammen mit dem sog. Direkten Objektplan genehmigt.

Die Kostenfeststellung zum Verwendungsnachweis vom 25.02.2015 weist Bauausgaben mit **3.161.376,19 €** aus, was einer Kostenunterschreitung gegenüber der genehmigten Kostenberechnung von rd. 221 T€ bzw. 7 % entspricht.

5.3.4 Baubetreuung durch WBG Kommunal GmbH

Mit Baubetreuungsvertrag vom 31.10.2011 beauftragte die Stadt die WBG-K, das Bauvorhaben „Kindertagesstätte Muggenhofer Straße" im Namen und auf Rechnung der Stadt in dem vertraglich vereinbarten Umfang als Betreuer und Planer vorzubereiten und durchzuführen. Mit den Anlagen zum Vertrag war der Bauumfang mit Raumprogramm und detaillierter Leistungsbeschreibung festgelegt.

Für die wirtschaftliche Betreuung nach § 3 des Vertrags (u.a. Leistungen im Zusammenhang mit Kosten, Verträgen, Rechnungen und Zuschuss) war eine Honorierung mit 3,5 % der Bruttobaukosten (KG 200 bis 600 der DIN 276) aus der genehmigten Kostenberechnung vereinbart. Für die technische Betreuung nach § 4 des Vertrags (u.a. Leistungen aus dem Bereich Projektsteuerung) war eine Honorierung mit 3,0 % der Bruttobaukosten festgelegt.

Für die von der WBG-K zu erbringenden Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude und Fachplanungen), die hier - wie vertraglich zugelassen - von freiberuflichen Planern erbracht wurden, sollte eine Honorierung nach den aktuellen HOAI-Vorgaben erfolgen. Für weitere Beratungsleistungen nach Anlage 1 der HOAI (Fassung 2009) waren mindestens drei Angebote im Wettbewerb einzuholen.

Des Weiteren war festgelegt, dass die jeweiligen Verträge mit Baufirmen bzw. freiberuflichen Planern, die von der WBG-K abzuschließen waren, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für öffentliche Auftraggeber (VOB, HOAI, Förderrichtlinien) ausgearbeitet und abgeschlossen werden müssen.

Die Bezahlung aller von der WBG-K geprüften Rechnungen erfolgte vertragsgemäß durch die Stadt (keine Vorfinanzierung wie bei ÖÖP-/ÖPP-Maßnahmen).

TZ 101 Im Baubetreuungsvertrag waren keine Regelungen zur Beachtung der städtischen Bau- und Vergaberichtlinien enthalten. Bei künftigen Verträgen sollte die WBG-K dazu verpflichtet werden, die städtischen Richtlinien zu beachten; die Vergabezuständigkeiten wären zu regeln.

Das Hochbauamt der Stadt hat städtische Vorgaben und Richtlinien bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu beachten, so z.B. die Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL), die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL), den Leitfaden Vergabe, den Leitfaden Nachtragsvergabe oder das Vergabehandbuch der Stadt Nürnberg (VHB-N). Mit diesen Vorgaben und Richtlinien sind beispielsweise die Genehmigungszuständigkeiten bei Auftragsvergaben oder Vorgaben zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes oder der Dienststelle Vergabemanagement Nürnberg (VMN) festgelegt.

Der mit der WBG-K geschlossene Baubetreuungsvertrag enthält keine vertragliche Verpflichtung für die WBG-K, die vorstehend beispielhaft genannten städtischen Vorgaben und Richtlinien zur Bauabwicklung anzuwenden. Auch wenn die WBG-K diese Vorgaben „freiwillig" anwandte (und beispielsweise dass VMN als „zentrale Submissionsstelle" nach Nr. 5 der VRL eingebunden wird), sollte künftig deren verpflichtende Anwendung im Vertrag aufgenommen werden.

Auch wäre es zweckmäßig, mit dem Baubetreuungsvertrag die Zuständigkeiten für die Vergaben durch die WBG-K festzulegen, beispielsweise analog den mit den VRL festgelegten Wertgrenzen, jedoch dass bei VOB-Vergaben bis 250 T€ anstelle des nach Nr. 7.2 VRL aufgeführten Dienststellenleiters (Hochbauamt) der Geschäftsführer zuständig ist und bei VOB-Vergaben bis 500 T€ anstelle des Baureferenten ggf. der Finanzreferent, da das Finanzreferat für den Baubetreuungsvertrag verantwortlich ist.

Bei der Prüfung stellten wir beispielsweise fest, dass VMN in ihrem Vergabe-Gutachten zu den Rohbauarbeiten bei zwei Sachverhalten darauf hinwies, dass die Vorgehensweise nicht den VRL entspräche. Nur wenn die WBG-K vertraglich zur Anwendung der VRL verpflichtet ist, kann VMN deren Einhaltung auch einfordern.

5.3.5 Planungsleistungen

Mit Schlussrechnung vom 02.02.2016 hat die WBG-K das gemäß Baubetreuungsvertrag vom 31.10.2011 vertraglich vereinbarte Honorar mit 678.505,19 € in Rechnung gestellt. Darin enthalten waren auch die durch Nachunternehmer (Freiberufler) erbrachten Architekten- und Ingenieurleistungen.

TZ 102 Für Planungsleistungen aus dem preisrechtlich verbindlichen Teil der HOAI war die Vergütung nach HOAI festgelegt. Das Honorar für die im Verantwortungsbereich der WBG-K erbrachten Planungsleistungen sollte künftig nach tatsächlich angefallener Höhe erstattet werden.

Mit dem Baubetreuungsvertrag war zum Honorar der Planungsleistungen aus dem preisrechtlich verbindlichen Teil der HOAI festgelegt, dass es nach Maßgabe der aktuellen HOAI - im Regelfall zum Mindestsatz - ermittelt wird. Weitere Honorierungsparameter wurden nicht festgelegt. Bei der geprüften Baumaßnahme stellten wir fest, dass bei der Freianlagenplanung die WBG-K gegenüber der Stadt das Honorar nach Honorarzone IV abrechnete, der freiberufliche Freianlagenplaner gegenüber der WBG-K jedoch nur die Honorarzone III ansetzte, obwohl sie keine zusätzlichen eigenen Leistungen für die Freianlagenplanung erbracht hatten. Nach Auskunft des Projektleiters der WBK-K sei dies ein Ausnahmefall; bei allen anderen Planern waren nachweislich die von den Freiberuflern angesetzten Honorarparameter in die Abrechnung gegenüber der Stadt unverändert übernommen worden.

Künftig sollte vertraglich vereinbart werden, dass Planungsleistungen im tatsächlich angefallenen Umfang auf Nachweis - unter Beachtung der HOAI-Bestimmungen und der Vorgaben für die öffentliche Hand - an die WBG-K erstattet werden. Eine Kostenerstattung auf Nachweis erfolgte bei unserem Prüfobjekt insofern bereits bei den von der WBG-K eingebundenen Freiberuflern für Brandschutz, Raumakustik, Energieberatung, SiGeKo, Prüfstatik oder bei weiteren Baunebenkosten.

TZ 103 Mit den von der WBG-K eingeschalteten freiberuflichen Planern wurden erst verspätet schriftliche Verträge geschlossen, welche in Teilen nicht sachgerecht waren. Künftig wären zeitnah Architekten- und Ingenieurverträge abzuschließen, die den Anforderungen der HOAI und der öffentlichen Hand gerecht werden.

Mit den eingeschalteten freiberuflichen Planern wurden keine schriftlichen Architekten- und Ingenieurverträge geschlossen. Nach § 4 Abs. 5 des Baubetreuungsvertrags war zwischen der Stadt und der WBG-K festgelegt:

„Die jeweiligen Verträge müssen entsprechend den Vorschriften für öffentliche Auftraggeber auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen HOAI geschlossen werden."

Nach Auskunft des Projektleiters der WBG-K seien die Planer mündlich beauftragt worden. Erst nach der Bauausführung im November 2013 wurde den Planern eine sog. „Dokumentation der Vertragskonditionen" zugesandt, mit dem Hinweis *„...hiermit übersenden wir Ihnen eine Aufstellung der seinerzeit mündlich fixierten Vertragskonditionen..."*. Die auf drei Seiten aufgeführten Grundlagen der Honorarabrechnung enthiel-

ten auch eine vorläufige Honorarermittlung und waren von den Planern durch Gegenzeichnung bestätigt.

Ohne sachgerecht formulierte schriftliche Verträge mit Freiberuflern fehlen Festlegungen gegenseitiger werkvertraglicher Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Diese werden nicht mit der HOAI vereinbart, da die HOAI Preisrecht und nicht Vertragsrecht ist. Vielmehr sind die Vertragsziele und die zu erbringenden (Einzel-)Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse der Planer (Werkerfolg) von den Parteien im Werkvertrag zu regeln. Die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die zu erbringenden Leistungen werden bei bewährten kommunalen Vertragsmustern i.d.R. mit den Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen (AVB und ZVB) bestimmt. Solange dies nicht erfolgt, hat der Auftraggeber gegenüber dem Freiberufler keine bzw. nur eingeschränkte werkvertragliche Ansprüche, wie z.B. vertragliche Haftungs- und Gewährleistungsansprüche. Wird ein Vertrag erst verspätet erteilt und sind inzwischen höhere HOAI-Mindestsätze in Kraft getreten, so besteht die Gefahr, dass auch die vorher schon erbrachten Leistungen aufgrund des Auftragszeitpunkts nach den höheren Sätzen vergütet werden müssen.

5.3.6 Bauleistungen

Die WBG-K schrieb die erforderlichen Bauleistungen im Rahmen der zulässigen Wertgrenzen überwiegend beschränkt aus. Die Arbeiten zur Dachabdichtung und die Landschaftsbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben; nur kleinere Ergänzungsleistungen wurden freihändig vergeben.

Der Bauauftrag für die Rohbauarbeiten lag mit rd. 479 T€ nach den damals gültigen städtischen Vergaberichtlinien in der Genehmigungszuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses und wurde in dessen Sitzung am 28.02.2012 beschlossen und im Finanzreferat der Stadt unterschrieben. Die Bauaufträge über 100 T€ (wie z.B. Lüftung, Elektroinstallation) wurden in vergleichbarer Anwendung der VRL dem Finanzreferenten der Stadt zur Genehmigung vorgelegt. Bauaufträge bis 100 T€ erteilte die WBG-K unter Beachtung der innerhalb der Gesellschaft bestehenden Zuständigkeits- und Unterschriftsregelungen.

Die Vergabeunterlagen wurden sachgerecht mithilfe der stadteigenen Formblätter aus dem Vergabehandbuch VHB-N zusammengestellt. Die Angebotseröffnung fand in Anwendung der VRL jeweils bei der städtischen Dienststelle Vergabemanagement Nürnberg (VMN) statt. Während der Bauausführung angefallene zusätzliche und geänderte Leistungen wurden überwiegend auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt.

Die Bauabwicklung und Abrechnung nachfolgend aufgeführter Gewerke haben wir stichprobenartig geprüft (Angaben einschließlich MwSt):

Gewerk	Hauptauftrag in €	Abrechnung in €
Rohbauarbeiten	478.846,67	498.186,76
Elektroinstallation	156.598,20	161.367,00
Lüftung	156.125,99	135.894,55
Wärmedämmverbundsystem	98.342,41	99.731,07
Fenster	88.796,75	74.642,44
Trockenbau	68.995,90	81.743,92

Unsere stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen anhand der vorgelegenen Leistungsnachweise (Aufmaßzettel, Regienachweise etc.) ergab keine Hinweise auf eine vertragswidrige Abrechnungsweise.

Auf kleinere Defizite bei der Ausschreibung und Abwicklung der Bauleistungen wiesen wir den Projektleiter der WBG-K, Herrn M., mündlich hin. Dies betraf u.a. die Anonymisierung der Ausschreibungsunterlagen, die Beauftragung von Wartungsleistungen anhand von eigenständigen Wartungsverträgen nach der Bauausführung, die zeitnahe Prüfung und schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen sowie die pauschalen Abschlagsforderungen ohne prüfbare Leistungsnachweise. Weitere Feststellungen sind nachfolgend aufgeführt.

TZ 104 Die Zuschlags- bzw. Bindefristen wurden überwiegend auf 30 Kalendertage festgelegt und mussten regelmäßig verlängert werden. Wenn erkennbar die nach VOB/A vorgesehene Regelfrist von 30 Kalendertagen nicht ausreicht, sollte künftig in Ausnahmefällen eine längere Bindefrist vorgegeben und die Verlängerung in der Vergabedokumentation begründet werden.

Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Bestimmung zur Zuschlagsfrist in § 10 Abs. 6 VOB/A (Fassung 2009) lautete:

„Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§16) benötigt. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Kalendertage soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden…“

Bei den geprüften Bauvergaben stellten wir fest, dass die Zuschlagsfrist zunächst nahezu ausnahmslos auf rd. 30 Kalendertage nach der Angebotseröffnung festgelegt war, aber dass diese Frist regelmäßig verlängert, bisweilen auch zweimal verlängert

werden musste. Die Verwaltung begründete die erforderlichen Fristverlängerungen mit den Verwaltungsabläufen bei der Stadt, um die Vergabegenehmigungen einzuholen.

Eine nach erfolgter Submission den Bietern mitgeteilte Verlängerung der Zuschlagsfrist stellt einen Eingriff in ein laufendes Vergabeverfahren dar, was für den Bauherrn finanziell nachteilig sein kann, insbesondere

- wenn ein vermeintlich günstiger Bieter mit der Verlängerung nicht einverstanden ist
- oder wenn die Fristverlängerung Auswirkungen auf den Baubeginn hat bzw. der Auftragnehmer wegen kürzerer Vorbereitungszeit (Zeitraum zwischen Vergabe und Baubeginn) finanzielle Forderungen stellt.

Es empfiehlt sich daher, in denjenigen Fällen, in denen abzusehen ist, dass die von der VOB/A vorgegebene Frist von 30 Tagen (bzw. 60 Tagen bei EU-weiten Vergaben) nicht ausreicht, von vornherein eine ausreichend lange Bindefrist (bisherige Zuschlagsfrist) mit den Ausschreibungsunterlagen vorzusehen. Eine über die gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A (bzw. § 10b Abs. 8 VOB/A-EU) über 30 (bzw. 60) Tage hinausgehende Festlegung der Bindefrist sollte allerdings grundsätzlich auf Ausnahmefälle beschränkt werden, beispielsweise bei großen Baumaßnahmen oder bei Maßnahmen, welche die Beschlussfassung eines Ausschusses erfordern. Die Begründung der längeren Zuschlagsfrist ist grundsätzlich in der Vergabedokumentation nach § 20 VOB/A festzuhalten.

TZ 105 Bei Bauaufträgen unter 250 T€ wurde teilweise eine Sicherheit für die Vertragserfüllung i.H. von 5 % der Auftragssumme verlangt bzw. trotz Vorliegen noch ein darüber hinausgehender Einbehalt vorgenommen.

Mit den Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt VHB-N 0416 Stand August 2011) war unter Ziff. 4 eine Sicherheit für die Vertragserfüllung mit 5 % der Auftragssumme bei Aufträgen über 250 T€ zu leisten, was die Vorgaben der VOB/A erfüllt. Dennoch wurde auch bei mehreren Gewerken mit Auftragssummen unter 250 T€ bei den Abschlagszahlungen ein 5%iger Sicherheitseinbehalt vorgenommen (z.B. Elektroinstallation, Lüftung, Sanitärinstallation, WDVS). Dies widerspricht den vertraglichen Regelungen und kann zu berechtigten Zinsforderungen der Auftragnehmer führen.

Bei den Rohbauarbeiten betrug die Auftragssumme rd. 479 T€. Noch vor der 1. Abschlagsrechnung legte der Auftragnehmer eine vertragsgerechte Bankbürgschaft über rd. 24 T€ (5 % der Auftragssumme) vor. Zusätzlich wurden dem Auftragnehmer bei den ersten sechs Abschlagsrechnungen weitere 5 % des Rechnungsbetrags als Sicherheit einbehalten. Damit nahm der Auftraggeber eine höhere Sicherheit als vertraglich vereinbart in Anspruch. Unberechtigte Einbehalte können zu Zahlungsverzug des Auftraggebers und damit zu Verzugszinsen führen.

5.4 Neubau Langwasserbad (Eigenbetrieb NüBad)

5.4.1 Angaben zur Baumaßnahme

5.4.1.1 Prüfungsumfang

Die Abwicklung der Baumaßnahme „Neubau des Langwasserbades" erfolgte von 2013 bis 2015 (Gesamtkostenvolumen mit rd. 32 Mio €). Die stichprobenweise Prüfung umfasste neben der Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben durch die städtischen Dienststellen auch die Abwicklung und Abrechnung der Generalplanerleistungen und ausgewählter Bauleistungen (Zimmerer- und Holzbauarbeiten, Fassadenarbeiten, Innentüren, Malerarbeiten, Garderoben, Außenanlagen, Edelstahlbecken, Badewasseraufbereitung, Lüftung, Starkstrom, Beleuchtung).

Wir gewannen den Eindruck, dass die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben während der Planung und Bauausführung im Wesentlichen sachgerecht und gewissenhaft erfolgte. Sowohl die veranschlagten Kosten als auch der Zeitplan konnten eingehalten werden. Nur kleinere Defizite, z.T. aus Einzelfällen, veranlassten uns zu Hinweisen für eine künftige Beachtung.

5.4.1.2 Projektorganisation

Die Bauherrnaufgaben nahm der Eigenbetrieb NürnbergBad zusammen mit dem städtischen Hochbauamt wahr. Während der Eigenbetrieb v.a. für die Definition der Nutzungs- und Ausstattungsanforderungen, für die Bereitstellung der Haushaltsmittel und für die zugehörigen haushaltsrechtlichen Beschlüsse sowie die Vertragsabschlüsse zuständig war, nahm das Hochbauamt die technische Bauabwicklung und die Kostenverfolgung wahr.

5.4.1.3 Projektbeschreibung

Der Eigenbetrieb NürnbergBad ließ in den Jahren 2013 bis 2015 auf dem Gelände des bisherigen Hallen- und Freibades im Stadtteil Langwasser ein neues Schwimmzentrum, das sog. Langwasserbad, mit Kosten von rd. 32,0 Mio € errichten.

Am Kopf der Anlage steht zentral das Eingangsfoyer mit Verwaltungsräumen, flankiert von zweigeschossigen Umkleidebereichen sowie Duschanlagen. Das Nutzungskonzept des Bades sieht innerhalb der Anlage drei Funktionsbereiche vor.

Der Funktionsbereich Schul- und Vereinsbad umfasst ein 50 x 25-Meter-Wettkampfbecken, welches mit Hilfe von Hubböden in drei 25-Meter-Becken aufgeteilt werden

kann, sowie eine zugehörige Tribüne, zwei Lehrschwimmbecken und ein Springerbecken. Der Bereich Familien- bzw. Stadtteilbad hat ein 25-Meter-Kombibecken, ein Nichtschwimmerbecken, ein Planschbecken und ein mit Ausschwimmkanal erreichbares Außenbecken. Ergänzt wird das Langwasserbad mit einem Sauna- und einem Gastronomiebereich. Die Betriebstechnik befindet sich überwiegend im Untergeschoss des Bades.

5.4.1.4 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung vom 24.11.2011 enthielt Bauausgaben von insgesamt **31.217.557,20 €** brutto (Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276). Diese Kosten wurden zusammen mit dem sog. Objektplan in der Sitzung des Werkausschusses am 25.11.2011 genehmigt.

Aufgrund verschiedener Kostensteigerungen, u.a. bei den Baunebenkosten in der Kostengruppe 700, wurde der Mittelbedarf auf Empfehlung des Werkausschusses (Sitzung vom 27.09.2013) mit Stadtratsbeschluss vom 21.11.2013 auf insgesamt **32,0 Mio €** angehoben.

Die während unserer Prüfung abgegebene Kostenprognose des Eigenbetriebs NürnbergBad vom 12.04.2017 endet mit **32.010.398,00 €**. Eine abschließende Kostenfeststellung lag noch nicht vor, da die Planungshonorare und einige Baugewerke, u.a. aufgrund von Abrechnungsstreitigkeiten, noch nicht schlussgerechnet waren. Zu diesen prognostizierten Kosten kommen außerplanmäßig eingetretene Zusatzkosten für den Fassadenwettbewerb mit rd. 423 T€ hinzu, auf die wir im nachfolgenden Berichtsabschnitt näher eingehen. Die voraussichtlichen Gesamtkosten steigen damit auf rd. **32,43 Mio €.** Ein zusätzliches Budget (Erhöhung der gebilligten Haushaltsmittel) für den Fassadenwettbewerb wurde nach Angaben der Verwaltung zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht bewilligt.

5.4.2 Planungsleistungen

Nach vorausgegangenen VOF-Verfahren wurden gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.05.2010 die erforderlichen Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude und Freianlagen, Fachplanung Tragwerk und Technische Ausrüstung) mit Vertrag vom 07.10./ 08.10.2010 an das Büro K. als Generalplaner übertragen. Die vorläufige Honorarsumme betrug nach § 9.12 des Vertrags 3.665.385,95 €.

Die Vertragsgestaltung mit dem Generalplaner erfolgte sachgerecht auf Grundlage der stadteigenen Vertragsmuster. In der Planungsphase angefallene Zusatzleistungen, wie

z.B. im Rahmen des Fassadenwettbewerbs, wurden auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt.

Eine abschließende Kostenfeststellung und eine Honorarschlussrechnung lagen noch nicht vor, da noch nicht alle Gewerke schlussgerechnet waren. Nach Auskunft des Projektleiters im Hochbauamt bestanden zudem unterschiedliche Auffassungen der Vertragsparteien über den vertragsgerechten Honoraranspruch. Der Auszahlungsstand aufgrund der 27. Honorarabschlagsrechnung vom 30.03.2016 betrug zum Prüfungszeitpunkt im April 2017 rd. 3,41 Mio € für die erbrachten Leistungen aus dem Ursprungsauftrag (ohne Honorarzahlungen infolge des zusätzlichen Fassadenwettbewerbs).

TZ 106 Der Baukunstbeirat der Stadt wurde erst am Ende der Entwurfsplanung eingebunden. Die anschließenden Änderungsplanungen führten zu zusätzlichem Zeitbedarf und zu Mehrkosten, die bei möglichst frühzeitiger Beteiligung künftig geringer gehalten werden können.

Im Februar 2011 gab der Werkausschuss die vorgestellte Planung des Generalplaners zur Weiterbearbeitung frei. Zum Ende der Entwurfsplanung (HOAI-LPH 3) wurden die Planungsergebnisse dem Baukunstbeirat der Stadt erstmalig im Mai 2011 zur Beurteilung vorgestellt. Gemäß Protokoll Nr. 163 vom 26.05.2011 hat der Baukunstbeirat die räumlich-architektonische Umsetzung der vorgelegten Planung gerügt und die Überarbeitung mit Wiedervorlage des Entwurfs empfohlen.

In der Folge wurden dem Baukunstbeirat durch den Generalplaner zwei überarbeitete Entwurfsvarianten vorgelegt. Gemäß Protokoll zur 164. Sitzung des Baukunstbeirats vom 14.07.2011 stellte dieser fest, dass auch die neu vorgelegten Varianten nicht überzeugen würden. Der Baukunstbeirat empfahl, ein „kooperatives Verfahren unter drei Architekten“ oder einen Wettbewerb nach GWR/RPW insbesondere für die Fassaden- und Umgebungsgestaltung durchzuführen.

Um den Zeitverlust für eine Überarbeitung der Planung gering zu halten, entschied sich die Stadt für einen kooperativen Wettbewerb unter Beteiligung des Generalplaners und zwei weiterer Büros. Nach Durchführung des Verfahrens wurden die Ergebnisse dem Baukunstbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Gemäß Protokoll zur 165. Sitzung des Baukunstbeirats vom 15.09.2011 stellte dieser fest, dass die Entwürfe der zwei weiteren Büros grundsätzlich „einer Ausführung zugeführt werden können“.

In der Sitzung des Stadtrats am 21.09.2011 wurde beschlossen, dem Gestaltungsvorschlag des Architekturbüros R. den Zuschlag zu erteilen. Am 25.11.2011 hat der Werkausschuss die vom beauftragten Büro R. ausgearbeiteten Entwurfsvarianten beurteilt und die Ausführung der Variante 2 beschlossen. Demzufolge waren die gebilligten Ergebnisse des Büro R. zur Fassadengestaltung in die bisherige Entwurfsplanung

des Generalplaners einzuarbeiten (Wiederholungsplanung in Teilen der Objektplanung Gebäude und Freianlagen und der Fachplanung Tragwerk und Technische Ausrüstung).

Aufgrund des erst zum Ende der Entwurfsplanung (HOAI-LPH 3) eingeschalteten Baukunstbeirats wurden - dessen Empfehlung folgend - Teile der Planungsleistungen geändert bzw. wiederholt. Damit gingen sowohl zeitliche Verzögerungen als auch finanzielle Mehraufwendungen einher, die sich im Detail wie folgt widerspiegeln:

Tabellarische Zeitübersicht:

Datum	Gremium	Beschlüsse, Empfehlungen
26.05.2011	Baukunstbeirat	Empfehlung; Überarbeitung Entwurfsplanung
14.07.2011	Baukunstbeirat	Empfehlung; kooperatives Verfahren oder Wettbewerb nach GWR/RPW
15.09.2011	Baukunstbeirat	Empfehlung; Abschluss kooperatives Verfahren; Weiterverfolgung der Entwürfe
21.09.2011	Stadtrat	Beschluss; Fassadengestaltung durch Arch. R.
25.11.2011	Werkausschuss	Beschluss; Fassadenvariante Nr. 2 des Arch. R.

Die Zeitübersicht zeigt einen rd. sechsmonatigen, zusätzlichen Zeitbedarf für die Überarbeitung der ersten Entwurfsplanung bis zur Billigung durch den Werkausschuss.

Tabellarische Mehrkostenübersicht:

Leistung	**Abrechnung €**
Fassadenwettbewerb mit drei Büros	128.438,79
Fassadenplanung durch Architekturbüro R.	63.698,10
Überarbeitung der Entwurfsplanung durch den Generalplaner	230.652,06
Gesamtkosten	**422.788,95**

Die Mehrkostenübersicht ergibt für den Fassadenwettbewerb, die Erarbeitung eines annehmbaren Entwurfs und die Einarbeitung in die Entwurfsplanung durch den Generalplaner zusätzliche Aufwendungen von insgesamt rd. 423 T€.

Die zusätzlich angefallenen Kosten des sog. „Fassadenwettbewerbs“ wurden in der uns vorgelegten Kostenverfolgung des Hochbauamtes vom 31.10.2016 grundsätzlich

erfasst, jedoch nicht in die Baugesamtkosten eingerechnet, die der gebilligten Kostenberechnung gegenübergestellt werden.

Die aktuellen Verfahrensregularien (Stand vom November 2015) zum Vollzug der Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (Änderungsstand vom 15.12.2016) sehen ausdrücklich vor: *„Erstkonsultationen zur grundsätzlichen Diskussion sind erwünscht und zählen nicht als Vorlage".*

Wir empfehlen, bei künftigen Baumaßnahmen, bei denen der Baukunstbeirat gemäß städtischer Satzung zu beteiligen ist, dies möglichst frühzeitig zu veranlassen, um die Kosten für die Umsetzung der Empfehlungen des Baukunstbeirats möglichst gering zu halten. Dies kann auch schon in der Phase der Vorplanung (HOAI-LPH 2) erfolgen, denn je früher die Empfehlungen des Baukunstbeirats berücksichtigt werden können, umso geringer sind der Umplanungsaufwand und der hierzu erforderliche Zeitaufwand.

5.4.3 Bauleistungen

Die Bauleistungen wurden überwiegend EU-weit im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Vergabebeschlüsse wurden jeweils beim zuständigen Beschlussorgan, hier beim Werkausschuss des Eigenbetriebs NürnbergBad, eingeholt. Nur kleinere Ergänzungsleistungen wurden im Rahmen der zulässigen Wertgrenzen beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben. Die Vergabeunterlagen wurden sachgerecht mithilfe der stadteigenen Formblätter, die inhaltlich mit den Formblättern des Vergabehandbuches Bayern vergleichbar sind, zusammengestellt. Angebotseröffnung und Auftragserteilung erfolgten bestimmungsgemäß. Während der Bauausführung angefallene zusätzliche und geänderte Leistungen wurden überwiegend auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt.

Die Bauabwicklung und Abrechnung nachfolgend aufgeführter Gewerke haben wir stichprobenartig geprüft (Angaben einschließlich MwSt):

Gewerk	Hauptauftrag in €	Abrechnung in € [150]
Edelstahlbecken	2.323.254,89	2.512.816,11
Badewassertechnik	1.322.222,00	1.386.884,06
Lüftung	1.198.669,15	1.400.732,78
Starkstrom	1.154.779,30	1.140.941,11
Außenanlagen	777.778,07	1.041.120,29
Zimmerer- und Holzbauarbeiten	509.422,67	609.327,05
Beleuchtung	481.147,70	426.315,91
Fassadenarbeiten	418.904,35	470.888,25
Garderobenschränke	405.788,81	367.511,89
Malerarbeiten	218.912,22	135.421,01
Innentüren	132.667,15	164.373,09

Unsere stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen anhand der vorgelegenen Leistungsnachweise (Aufmaßzettel, Regienachweise etc.) ergab nur in Ausnahmefällen (s. nachfolgende Berichtsabschnitte) Hinweise auf eine vertragswidrige Abrechnungsweise.

5.4.3.1 Abrechnung der Badewassertechnik

TZ 107 Beim Gewerk Badewassertechnik wurden geänderte und zusätzliche Leistungen ausgeführt, ohne dass hierfür entsprechende Nachtragspreisvereinbarungen getroffen wurden. Der Sachverhalt der vorliegend behaupteten Kostenneutralität und der fehlenden Kostennachweise wäre in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen. Künftig sind Nachtragsleistungen unter Einhaltung der Zuständigkeiten schriftlich zu beauftragen.

Nach EU-weiter Ausschreibung im offenen Verfahren wurde der Bauauftrag am 17.04.2013 auf ein Nebenangebot mit einer geforderten Pauschalsumme von 1.322.222 € erteilt. Die Bauleistungen zur Badewassertechnik waren anhand eines Leistungsverzeichnisses bis ins Einzelne detailliert beschrieben. Gemäß dem Nebenangebot war die Qualität der Anlagenteile entsprechend der Beschreibung des Leistungsverzeichnisses angeboten. Lediglich die im Leistungsverzeichnis angegebenen Stückzahlen sollten für das pauschale Nebenangebot keine Bedeutung haben.

Im Zuge der Bauausführung kam es zu umfangreichen Änderungen (z.B. bei der Filteranlage) und zusätzlichen Leistungen (z.B. bei der MSR-Technik), für die entsprechen-

[150] Angabe der geprüften Schlussrechnungssumme. Nur bei den Gewerken Edelstahlbecken und Außenanlagen lag zum Prüfungszeitpunkt (April 2017) noch keine Schlussrechnung vor; der Abrechnungsstand weist die bisherigen Abschlagszahlungen aus.

de Anpassungen (Erhöhungen und Minderungen) der Pauschale erfolgten. Für die geänderte Bauausführung wurden die fachtechnisch geprüften zehn Nachtragsangebote des Auftragnehmers aus den Jahren 2013 bis 2016 mit der Preisvereinbarung Nr. 01 vom 08.06.2016 zusammenfassend vertraglich geregelt; die Auftragssumme erhöhte sich dadurch von rd. 1.322 T€ um rd. 76 T€ auf rd. 1.398 T€. Die Schlussrechnung vom 15.07.2016 wurde von der Fachbauleitung mit 1.414.993,54 € festgestellt.

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass neben den vorgenannten, mit den Nachträgen 1 bis 10 geregelten, Änderungen zum Bauvertrag zahlreiche weitere Abweichungen bei der Bauausführung auftraten, für die keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden bzw. die Höhe der Vergütung nicht geprüft bzw. festgelegt werden. Den Wertumfang der Bauleistungen, die nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprachen, ermittelten wir überschlägig mit rd. 40 T€. Dabei stellten wir beispielsweise folgende Sachverhalte fest:

- Teilleistungen wurden durch geänderte Leistungen ersetzt (z.B. Lieferung von zwei fahrbaren anstatt stationären Bedienbühnen vor den Filteranlagen; ein vereinfacht ausgeführter Ausgasungsbehälter; Fabrikatsänderungen bei den Durchflussmessungen)
- Teilleistungen entfielen ersatzlos (z.B. Haar- und Fasernfänger bei den Spülwasserpumpen; USV, Monitor und Drucker beim GLT-Arbeitsplatz)
- Zusatzleistungen wurden ausgeführt, die in Teilbereichen als „Ausgleich" für entfallene Vertragsleistungen angesetzt wurden (z.B. Einbau einer Druckerhöhungsanlage für die entfallene Filtratwasserpumpe; weitere Software-Lizenzen im GLT-Bereich anstatt der entfallenen Hardware; Lieferung eines Ausgleichsbehälters für die Solaranlage und Einbau von Messwasserrückführanlagen als Ausgleich für die geänderten, preisgünstigeren Durchflussmesser)

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung teilte die bauausführende Firma und im Anschluss auch die Fachbauleitung mit, dass die Abweichungen vom vertraglichen Leistungsumfang in den regelmäßig stattgefundenen Baustellenbesprechungen mit den Bauherrnvertretern abgestimmt und freigegeben worden seien. Dabei seien mündliche Vereinbarungen getroffen worden, dass die Vertragsabweichungen hinsichtlich der Vergütung kostenneutral erfolgen würden, sowohl bei geänderter Ausführung (z.B. Arbeitsbühnen) als auch bei Leistungsentfall und kompensierenden Zusatzleistungen (z.B. Entfall Filtratwasserpumpe und stattdessen eine zusätzliche Druckerhöhungsanlage). Auch seitens der Bauherrnvertretung (Technische Leitung des Eigenbetriebs) wurde bei fast allen aufgeworfenen Sachverhalten bestätigt, dass die Vertragsabweichungen unter den Beteiligten abgestimmt worden seien und insofern auch dem Wunsch des Eigenbetriebs entsprächen. Zugleich wurde eingeräumt, es versäumt zu haben, die hierzu formal notwendigen vertraglichen Vereinbarungen eingeleitet und schriftliche Nachtragspreisvereinbarungen getroffen zu haben.

Mit Stellungnahme vom 02.05.2017 teilte die bauausführende Firma mit, dass sich die Mehr- und Minderkosten infolge der Vertragsabweichungen überschlägig ausgleichen würden; lediglich rd. 1 T€ könne als verbleibender Minderungsbetrag aufgrund der nicht verbauten Haar- und Fasernfänger bei den Spülwasserpumpen anerkannt werden. Mit Stellungnahme vom 06.06.2017 räumte auch die Fachbauleitung ein, dass bei Bewertung unserer Prüfungsfeststellungen ihrer Einschätzung nach eine Vergütungsminderung um insgesamt rd. 3 T€ angemessen wäre. Den Ausführungen, die durch keinerlei rechnerische Nachweise oder Kostenbelege begründet wurden, konnte aus Sicht der überörtlichen Prüfung nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Wir bemerken:

Beim vorliegenden Bauvertrag handelte sich um einen sog. Detail-Pauschalvertrag, bei dem der gesamte Umfang des Leistungsverzeichnisses, mit Ausnahme der Wartungsarbeiten, Vertragsinhalt wurde, insbesondere was die in den einzelnen Positionen geforderte Ausführung und Qualität der Anlageneile oder Teilleistungen betrifft. Lediglich die Mengenvordersätze wurden pauschaliert, der Auftragnehmer hat insoweit das Mengenrisiko übernommen.

Zur Bauabwicklung von Bauverträgen gelten folgende Grundsätze:

Die Kommune kann Änderungen des Bauentwurfs anordnen (§ 1 Abs. 3 VOB/B) oder die Ausführung zusätzlicher Leistungen, auf die der Auftragnehmer eingerichtet ist, verlangen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B). Die Vergütungsfolge ergibt sich bei geänderten Leistungen aus § 2 Abs. 5 VOB/B (Vereinbarung eines neuen Preises unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten) und bei zusätzlichen Leistungen aus § 2 Abs. 6 VOB/B (Vereinbarung einer besonderen Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung) - dies gilt auch für Detailpauschalverträge (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B). Werden Leistungen ohne Auftrag ausgeführt oder weicht der Auftragnehmer bei der Ausführung eigenmächtig vom Vertrag ab, gelten auch beim Detailpauschalvertrag dieselben (unter § 2 Abs. 8 VOB/B aufgeführten) Rechtsfolgen wie beim Einheitspreisvertrag. Entfallen Teile der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers ganz, so ist die Pauschalvergütung nach den Vorschriften des § 8 Nr. 1 VOB/B (Kündigung) anzupassen.

Die Verwaltung hat es versäumt, für einen nicht unbeträchtlichen Teil der geänderten und zusätzlichen Leistungen entsprechende Nachtragsangebote einzufordern und Nachtragspreisvereinbarungen herbeizuführen, mit denen sowohl die Art der Ausführung als auch die zum Prüfungszeitpunkt offenen Vergütungsfragen vertraglich geregelt werden, oder diese Leistungen als eigenmächtige Abweichungen vom Vertrag fristgerecht zu rügen.

Wir haben den Eigenbetrieb letztmals mit unserer fortgeschriebenen Prüfernotiz vom 07.07.2017 - unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen - auf die noch offenen Sachverhalte, vor allem auf die noch ausstehenden Nachweise der preislichen Auswirkungen der Vertragsabweichungen, hingewiesen und empfohlen, die Fachbauleitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben um entsprechende Aufklärung der offenen Fragen zu ersuchen. Die Klärung des Sachverhalts der fehlenden Vereinbarungen und die Einforderung der Kostennachweise wäre von der Verwaltung in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Ohne vertragliche Vereinbarungen besteht für beide Vertragsparteien keine Kostenklarheit; auch fehlt es am rechtssicher definierten Leistungsumfang, um sich bei späteren Mängeln auf eine unstrittige Sachlage zur „vereinbarten Beschaffenheit" beziehen zu können. Wir verweisen beispielshaft auf die im Herbst 2017 festgestellten Mängel im Langwasserbad (Schadensfall Rostbildung bei den Edelstahlbecken).

Zukünftig sind für geänderte und zusätzliche Bauleistungen möglichst vor Ausführung, spätestens aber vor Leistung der Schlusszahlung schriftliche Vereinbarungen unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Vertretungsvorschriften (s. Art. 38 Abs. 2 GO), geschäftsordnungsmäßiger Zuständigkeiten und der VOB/B abzuschließen. Da es sich bei Nachträgen um Verpflichtungsgeschäfte handelt, sind diese schriftlich unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung bzw. Dienstanweisung hierzu festgelegten Zuständigkeiten zu vereinbaren. Sie sind ansonsten schwebend unwirksam (§ 177 BGB).

Freiberufler sind nicht zum Abschluss von Nachtragsleistungen für die Kommune bevollmächtigt. Abschlags- und Schlussrechnungen sind künftig vor der Auszahlung durch die Verwaltung auf Nachträge durchzuschauen und kritisch zu hinterfragen. Der beauftragte Freiberufler muss Angaben zu Anspruchsgrund und Höhe machen, der Hinweis auf die Üblichkeit des Nachtragspreises ist regelmäßig unzureichend. Fehlen Angaben, sind sie einzufordern. In Rechnung gestellte Leistungen, denen keine schriftlichen Beauftragungen zugrunde liegen, dürfen nicht vergütet werden. In den vorliegenden Fällen wäre ggf. - soweit noch nicht geschehen - noch durch das zuständige Vertretungsorgan zu beschließen, ob die Vertragsabweichungen dem Grunde und der Höhe nach mit Rückwirkung (§ 184 BGB) genehmigt werden oder nicht.

5.4.3.2 Abrechnung der Lüftungsanlagen

TZ 108 Bei der Abrechnung der Lüftungsanlagen wurden 5.592,04 € zu viel ausbezahlt. Die Rückforderung oder Aufrechnung mit offenen Forderungen des Auftragnehmers wäre in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Wir stellten fest, dass verschiedene Mehrleistungen zur Steuerung und Regelung der Lüftungsgeräte im Wertumfang von rd. 20 T€ anhand einer Nachtragspreisvereinba-

rung schriftlich geregelt wurden. Im Zuge der Änderungen an den Lüftungsgeräten sind auch Gerätefunktionen weggefallen. Der Gerätehersteller benannte die hierdurch - gegenüber der ursprünglichen Preisbildung - eingetretenen Minderkosten mit **5.592,04 €**, die gegengerechnet werden können. Für die Mehrleistungen wurden Nachtragspositionen gebildet, vereinbart und abgerechnet, für die Minderkosten nicht. Der benannte Minderungsbetrag wurde zwar bei der Nachbeauftragung - bei der Erhöhung der Auftragssumme - eingerechnet, jedoch nicht bei der Abrechnung berücksichtigt.

Der Fachplaner hat den Sachverhalt mit E-Mail vom 24.04.2017 als zutreffend bestätigt, ebenso das Hochbauamt, Fachbereich HT/HKL, das gemäß E-Mail vom 03.05.2017 mitgeteilt hat, den Betrag von 5.592,04 € entweder bei künftigen Zahlungsanforderungen des Auftragnehmers gegenzurechnen oder aber zurückzufordern. Die Angelegenheit wäre in eigener Zuständigkeit weiter zu verfolgen.

Im Übrigen haben wir festgestellt, dass die Abrechnungsunterlagen trotz geleisteter Schlusszahlung unvollständig vorlagen. Ein Teil der Aufmaßblätter sowie die Aufmaßpläne waren noch beim zuständigen Fachplaner verblieben und wurden erst im Zuge unserer Prüfung an die Stadt nachgereicht. Wir haben dem zuständigen Sachbearbeiter des Fachbereichs HT/HKL diesbezüglich mündliche Hinweise zur kommunalen Belegpflicht gegeben.

5.4.3.3 Abschlagszahlungen ohne Leistungsnachweise

TZ 109 Abschlagszahlungen wurden ohne Vorlage geprüfter Leistungsnachweise, teils auf Pauschalforderungen geleistet. Zur Vermeidung von Überzahlungen wäre künftig darauf zu achten, dass den Abschlagsrechnungen geprüfte Leistungsnachweise beiliegen.

Nicht bei allen Gewerken lagen den Abschlags- oder Schlussrechnungen die vertraglich vereinbarten und geprüften Leistungsnachweise bei.

Bei den **Zimmerer- und Holzbauarbeiten** forderte die Baufirma eine erste Abschlagszahlung als Pauschalforderung mit 469.662,17 €, die vom Planer nach Abzug einer Sicherheit auf 338.156,76 € festgestellt und vom Hochbauamt zur Auszahlung freigegeben wurde. Eine positionsweise Aufstellung der Teilleistungen mit zugehörigen Leistungsnachweisen (Aufmaßblätter, Stundenlohnnachweise) lag der Firmenforderung nicht bei. Die erste Abschlagszahlung der Holzbauarbeiten wurde somit auf eine Pauschalforderung ohne prüfbare Herleitung des Rechnungsbetrags geleistet.

Bei dem Gewerk **Malerarbeiten** lagen den Abschlagsrechnungen und auch der Schlussrechnung keine Leistungsnachweise bei. Beim Gewerk **Lüftung** sind Teile

der Leistungsnachweise beim Fachplaner verblieben und wurden erst auf unserer Aufforderung hin an die Stadt nachgereicht.

Mit Stellungnahme vom 12.04.2017 erklärte die Verwaltung, dass der Generalplaner absprachegemäß erst mit Vorlage der Schlussrechnungen die geprüften Leistungsnachweise - auch die den Abschlagsrechnungen zugehörigen Nachweise - bei der Stadt einreiche. Die Stadt habe sich bei den Abschlagsrechnungen auf die Pflichterfüllung des Generalplaners zur vertragsgerechten Rechnungsprüfung verlassen. Das Fehlen der Nachweise bei den Malerarbeiten war für die Verwaltung im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B können Baufirmen Abschlagszahlungen *„in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen“* verlangen. Hierzu ist nicht nur die Feststellung des Baustandes - beim Einheitspreisvertrag regelmäßig durch Mengenermittlungen -, sondern auch eine Bewertung der noch ausstehenden Restleistungen (und etwaiger Mängel) erforderlich. Auch wenn die Rechtsprechung an die Prüffähigkeit von Abschlagsrechnungen nicht so hohe Anforderungen stellt wie an Schlussrechnungen und insoweit Näherungen zulässt, müssen die vorgelegten Nachweise immer noch genügen, um den Wert der berechneten Leistung nachvollziehbar zu belegen.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen war vertraglich dem freiberuflichen Bauleiter übertragen. Die Verwaltung musste sich aber nach den Verwaltungsvorschriften zu § 40 KommHV-Doppik bei der sachlichen Feststellung von Zahlungsansprüchen stichprobenartig vergewissern, dass die Teil-Feststellungen des Freiberuflers richtig sind. Pauschalforderungen ohne jeden Nachweis genügen den Anforderungen an eine prüfbare Abschlagsrechnung nicht, weder nach dem Haushalts- noch nach dem Vertragsrecht. Beim VOB-Vertrag sind die Anforderungen an die Abrechnung in § 14 VOB/B näher geregelt. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind danach der Abrechnung beizufügen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind besonders kenntlich zu machen.

Nach diesen Maßstäben hätten die oben bezeichneten Rechnungen als nicht prüfbar unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden müssen. Auch aufgrund der seit der VOB/B 2012 auf im Regelfall 30 Tage verkürzten Frist für Schlusszahlungen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B) sollte die Vorlage der geprüften Leistungsnachweise bereits mit den Abschlagsrechnungen eingefordert und nicht bis zur Schlussrechnung aufgeschoben werden.

Künftig sind Abschlagsrechnungen, die nicht den Vorgaben des § 14 Abs. 1 VOB/B entsprechen, als nicht prüfbar unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

5.4.3.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

TZ 110 Beim Gewerk Beleuchtung war im Abnahmeprotokoll vom 30.10.2015 der „Ablauf der Gewährleistungsfrist" mit dem 30.10.2017 angegeben. Demgegenüber war mit dem Bauvertrag eine vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 13 Abs. 4 VOB/B vereinbart. Künftig sollten in Abnahmeprotokollen keine Angaben zum Ende der Mängelanspruchsfrist angegeben werden, um Widersprüche zum Bauvertrag zu vermeiden.

Dem Bauvertrag lag die VOB/B 2012 zugrunde. Mit § 17 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) war die förmliche Abnahme vereinbart, die gemäß Abnahmeprotokoll am 30.10.2015 durchgeführt wurde. Im Abnahmeprotokoll war zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der 30.10.2017 angegeben.

Gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B ist festgelegt, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit dem Tag der Abnahme beginnt und vier Jahre nach dem Abnahmedatum endet, wenn im Bauvertrag nichts anderes geregelt ist. Da mit dem Bauvertrag keine Abweichungen zur VOB/B hinsichtlich der Gewährleistungsfrist vereinbart wurden, stellt die Angabe zum Fristablauf zur Abnahmeprotokoll (nach zwei statt nach vier Jahren) ein Widerspruch zur vertraglichen Vereinbarung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Auftraggeber an die vom Bauvertrag abweichenden Angaben in seinem Abnahmeprotokoll binden lassen muss.

Künftig wären in Abnahmeprotokollen keine Angaben zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufzunehmen, um Abänderungen oder Widersprüche zu den Vereinbarungen des Bauvertrags zu vermeiden.

5.4.3.5 Abschluss von Wartungsverträgen

TZ 111 Die bei der Ausschreibung angefragten Wartungskosten wurden bei einigen Gewerken in die Hauptauftragssumme einbezogen. Wartungskosten wären künftig nicht mit dem Hauptauftrag, sondern anhand eigenständiger Wartungsverträge zu beauftragen, da die Arbeiten und deren Vergütung erst nach der Abnahme während der Nutzungszeit anfallen.

Wir stellten fest, dass bei der Auftragsvergabe der Starkstromanlagen und der Lüftung die Kosten der in den Ausschreibungen enthaltenen, während der vierjährigen Verjährungsfrist für Mängelansprüche anfallenden Wartungsarbeiten zusammen mit den Bauleistungen in die Hauptauftragssummen einbezogen und beauftragt wurden.

Die Wartungskosten im Hauptauftrag betrugen (Brutto-Angaben):

- Starkstrom:

Hauptauftrag	1.154.779,30 €
davon Wartungsleistungen	14.447,79 €

- Lüftung:

Hauptauftrag	1.198.669,15 €
davon Wartungsleistungen	12.495,00 €

Sowohl der die Bieterangebote wertende Fachingenieur als auch das Hochbauamt und das VMN hatten darauf hingewiesen, dass der Bauauftrag nur die Bauleistungen ohne Wartungskosten umfassen sollte, da die Wartung erst bei der Abnahme der Bauleistungen zu beauftragen sei. Auch in der Leistungsbeschreibung zu den Wartungsarbeiten war festgelegt, dass die Wartungskosten für den Zeitraum der Gewährleistung bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden, jedoch der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die Beauftragung hat. Dennoch hat der Eigenbetrieb bei o.a. Gewerken die Angebotssumme einschließlich der Wartungskosten als Auftragssumme übernommen.

Da Wartungskosten als Unterhaltskosten nicht zu den investiven Baukosten zählen und auch bei der Schlussabrechnung der Bauleistungen noch nicht mit auszuzahlen sind (da noch nicht erbracht), wären die bei der Ausschreibung abgefragten Wartungskosten künftig nicht in die Auftragssumme einzubeziehen. Dies wurde beispielsweise bei der Beauftragung des Gewerkes Badewassertechnik zutreffend berücksichtigt.

Wenn die Wartungskosten in der Auftragssumme enthalten wären, würde dies im Übrigen bei der Kostenverfolgung zu einer „überhöhten" Auftragssummen führen. Wenn später die Abrechnung der Bauleistungen wegen der noch nicht erbrachten Wartungsarbeiten entsprechend niedriger ausfällt, würde dies eine scheinbare, aber nicht tatsächliche Kosteneinsparung darstellen.

Damit die Preisbildung der Wartungskosten dem Wettbewerb unterstellt ist, ist die Aufnahme in die Ausschreibung sinnvoll, jedoch sollte dort bereits die weitere Vertragsabwicklung festgelegt werden.

5.4.3.6 Berücksichtigung von Kostenminderungen bei Nachbeauftragungen

TZ 112 Bei der Beauftragung von Nachtragsleistungen wurden mehrfach die damit verbundenen Kostenminderungen nicht berücksichtigt. Bei der Änderung der Auftragssumme durch Nachbeauftragungen wäre künftig sorgfältig zu prüfen, ob auch Kostenminderungen durch den Entfall von Vertragsleistungen zu berücksichtigen sind.

Beim Gewerk **Beleuchtung** betrug der Hauptauftrag **481.147,70 €**. Mit der Beauftragung der Nachträge 1 bis 7 wurde die Auftragssumme am 04.08.2015 durch den Eigenbetrieb um rd. 22 T€ auf **503.364,78 €** erhöht. Der Hinweis des Fachingenieurs zu Nachtrag 1, dass durch den Entfall von LV-Vertragsleistungen Kostenminderungen mit 13.522,38 € gegengerechnet werden können, wurde von der Verwaltung nicht beachtet. Die Firmenschlussrechnung vom 04.11.2015 wurde mit **426.315,91 €** festgestellt.

Auch beim Gewerk **Malerarbeiten** stellten wir einen vergleichbaren Sachverhalt fest. Hier betrug der Hauptauftrag **218.912,22 €**. Die Schlussrechnung wurde am 21.04.2016 mit **135.421,01 €** festgestellt. Die Summe des Hauptauftrags wurde am 19.01.2016 und am 14.04.2016 durch den Eigenbetrieb mit der Beauftragung der Nachträge 1 und 2 um rd. 34 T€ weiter erhöht. Bei Vorlage des Nachtrags Nr.1 am 28.04.2015 teilte der Architekt der Verwaltung mit, es können Kostenminderungen wegen Entfall von LV-Leistungen mit 68.216,11 € gegengerechnet werden. Dies wurde aber bei der Erhöhung der Auftragssumme mit den Nachtragsvereinbarungen nicht berücksichtigt.

Eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Kostenminderungen im Rahmen von Nachtragsvereinbarungen fand auch beim Gewerk **Starkstrom** statt. Die Auftragssumme (1.154.779,30 €) wurde mit zwei Nachtragsvereinbarungen vom 11.06.2015 bzw. 12.02.2016 um rd. 72 T€ auf **1.227.275,42 €** erhöht. Die Schlussrechnung vom 26.02.2016 wurde mit **1.138.016,47 €** festgestellt und lag somit rd. 17 T€ unter der Hauptauftragssumme.

Wir bemerken:

Bei der Preisvereinbarung von geänderten Leistungen sind gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B auch kostenmindernde Umstände zu berücksichtigen. Analoges gilt, wenn infolge der Beauftragung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung ganze LV-Positionen entfallen - dies ist bereits im Nachtrag oder spätestens bei der Ermittlung der neuen Auftragssumme zu berücksichtigen.

Nur eine zutreffende neue Gesamtauftragssumme, die nicht nur die Kostenerhöhungen, sondern auch die Kostenminderungen berücksichtigt, sorgt für Transparenz in der Kostenverfolgung. Auch beugt die Benennung von sämtlichen kostenmindernden Fak-

toren in den Nachtragsvereinbarungen späteren Falschabrechnungen bzw. Überzahlungen vor.

Den mit der Bauüberwachung beauftragten Planungsbüros wäre künftig bei Vorlage von Nachträgen stets eine Aussage zu möglichen Minderungen abzuverlangen, um eine zutreffende, neue Gesamtauftragssumme vereinbaren zu können.

5.4.3.7 Anonymisierung der Vergabeunterlagen

TZ 113 Bei den geprüften Bauvergaben war der beauftragte Planer aus den Vergabeunterlagen erkennbar. Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den Vergabeunterlagen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können.

Bei geprüften Gewerken der Kostengruppe 300 war der beauftragte Generalplaner im Leistungsverzeichnis namentlich benannt. Beispielsweise waren im Anhang der einzelnen Leistungsverzeichnisse Planunterlagen enthalten, auf denen der Generalplaner angegeben war.

Darüber hinaus hatte bei dem Gewerk „Garderobenschränke" der Generalplaner während der Angebotsphase Kontakt mit den Bietern, indem er Änderungen an der Leistungsbeschreibung den Bietern auf direktem Wege mitteilte.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung wurde durch den Eigenbetrieb vorgebracht, dass der Generalplaner die Anforderungen zur Anonymisierung aufgrund von „zeitlichem Verzug" und „weiterer Kosten" zurückgewiesen habe. Darüber hinaus sei der Sachverhalt auf Grund der öffentlichen Erwähnung des Generalplaners in der Presse als „vernachlässigbar erachtet" worden.

Auch wenn wir vorliegend keine Anhaltspunkte für konkrete wettbewerbsbeschränkende Folgen aus diesem Vorgehen oder gar für Manipulationen haben, sind folgende Hinweise hierzu angezeigt:

Bereits die Nennung des Planers im Leistungsverzeichnis ermöglicht Kontaktaufnahmen zwischen interessierten Firmen und dem beauftragten Planer, ohne dass die Vergabestelle hiervon erfährt. Werden darüber hinausgehend die interessierten Baufirmen dazu aufgefordert, sich bei Fragen nicht an die Vergabestelle, sondern an den Planer zu wenden, birgt dieser direkte Kontakt und Informationsaustausch zwischen Baufirmen und beauftragtem Planer im Zeitraum vor der Angebotsöffnung mehrere Gefahren. Die Möglichkeit der gezielten Manipulation des Wettbewerbs, z.B. durch bewusste Erteilung kalkulationserheblicher Hinweise nur an einen Interessenten, ist dabei nur ein Aspekt. Praxisrelevant sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte:

Bieterfragen betreffen regelmäßig Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bzw. fehlende, aber erforderliche kalkulationserhebliche Informationen. Ist eine Bieteranfrage inhaltlich berechtigt, müsste der Planer somit ggf. im Rahmen der Beantwortung eine eigene Schlechtleistung offenbaren. Es besteht die Gefahr, dass der Planer kritische Fragen der Bieter zu dem (von ihm selbst erstellten) Leistungsbeschrieb zu pauschal bzw. nicht sachgerecht beantwortet, der Bauherr vom Vorgang nichts erfährt und sich später mit Nachträgen der beauftragten Baufirma wegen eben dieser Lücken oder Unklarheiten im LV auseinandersetzen muss. Müssen Bieteranfragen dagegen an die Vergabestelle gerichtet werden, ist Transparenz gewährleistet und der Bauherr hat zudem die Möglichkeit, sich bei nicht überzeugenden (internen) Antworten des Planers einzuschalten.

Beantwortet der Planer eine Bieteranfrage direkt nur gegenüber dem anfragenden Unternehmen, besteht die Gefahr, dass dieses Unternehmen einen nicht gerechtfertigten Informationsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Unternehmen erlangt. Dies wäre vergaberechtswidrig (s. § 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016) und kann die Wirtschaftlichkeit der Vergabe gefährden.

Bieteranfragen in größerem Umfang können im Übrigen einen Rückschluss auf die Qualität der vom Planer als Grundleistung zu erbringenden Leistungsbeschreibung ermöglichen.

Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den anonymisiert aufzustellenden Vergabeunterlagen keinerlei Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können. Die Namen und Kontaktdaten der Planer dürfen weder in der Veröffentlichung noch in den Vergabeunterlagen - z.B. im Leistungsverzeichnis, auf Planköpfen oder in den BVB als Rechnungsempfänger - genannt werden.

Die Planer dürfen weder Vergabeunterlagen versenden noch Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen. Die Beantwortung von Anfragen zum Ausschreibungsinhalt sollte immer durch die Vergabestelle selbst erfolgen. Eingehende Fragen sollte die Bauverwaltung - anonymisiert, also ohne Nennung des Unternehmens - an den beauftragten Planer zur schriftlichen Beantwortung gegenüber der Vergabestelle mit Fristsetzung weiterleiten und die Antwort dann - wiederum anonymisiert, also ohne Nennung des Planers - dem anfragenden Unternehmen bzw. ggf. allen Unternehmen (s. § 12a Abs. 4 VOB/A 2016) selbst geben. Zudem dürfen die freiberuflich tätigen Planer bei Beschränkten Ausschreibungen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen, sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten (s. zum Ganzen auch Richtlinie 7 zu Formblatt 111 des VHB Bayern, Stand April 2016).

5.5 Baumaßnahmen des Eigenbetriebs SUN

Gemäß § 2 der Betriebssatzung vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2016, hat die Stadt dem Eigenbetrieb „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ (kurz SUN) im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung
- Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen
- den Betrieb des Labors für Umweltanalytik
- alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen

In der Betriebssatzung sind weiterhin die Organe des Eigenbetriebs (Werkleitung, Werkausschuss, Stadtrat und Oberbürgermeister) festgelegt und deren Aufgaben bzw. Zuständigkeiten geregelt. Ergänzt wird die Betriebssatzung durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

Nach der internen Aufgabenverteilung ist die technische Abwicklung von Baumaßnahmen der Abwasserableitung der Abteilung SUN/S-1 zugewiesen, während die technische Abwicklung von Baumaßnahmen der Abwasserreinigung durch die Abteilung SUN/S-2 erfolgt. Vor allem bei den Kanalbaumaßnahmen erbringt die Abteilung SUN/S-1 die Ingenieurleistungen i.d.R. mit eigenem Personal; dies war z.B. bei den geprüften Baumaßnahmen „Regenrückhaltebecken Moritzberg“ und „Kanalerschließung Baugebiet Eichenlöhlein“ der Fall. Bei den sonstigen, größeren Baumaßnahmen, wie z.B. dem Neubau der Nachklärbecken 1 bis 3, beauftragte der Eigenbetrieb freiberufliche Planer mit den Ingenieurleistungen. Die Fachplanungsleistungen zur Technischen Ausrüstung (z.B. Elektro- und Maschinentechnik) werden zum Teil ebenfalls extern vergeben. Im Fall der Vergabe der Ingenieurleistungen verbleiben bei den technischen Beschäftigten des Eigenbetriebs die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben sowie die Überwachung und Steuerung der externen Planer.

Bei der Bauabwicklung hat sich der Eigenbetrieb SUN verpflichtet, die „Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)“ und die „Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL)“ anzuwenden (s. Werkleiterverfügung Nr. C06 in der aktuellen Fassung vom 01.05.2015), wobei an die Stelle des Bau- und Vergabeausschusses der Werkausschuss tritt. Die Genehmigungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Eigenbetriebs sind mit Werkleiterverfügung (hier Nr. A15 in der aktuellen Fassung vom 09.11.2016) detailliert geregelt. Hierin ist u.a. festgelegt, dass der Eigenbetrieb ebenso wie die städtischen Baudienststellen bei Auftrags- und Nachtragsvergaben das Rechnungsprüfungsamt und das VMN beteiligt.

5.5.1 Neubau der Nachklärbecken 1 bis 3

5.5.1.1 Projektbeschreibung

Die drei vorhandenen Nachklärbecken aus den Jahren 1972 bis 1974 waren schadhaft und erfüllten auf Grund ihrer veralteten Konstruktion nicht mehr die heutigen Anforderungen. Als Ergebnis von Variantenstudien in der Vorplanungsphase beschloss die Werkleitung den Ersatzneubau der drei Nachklärbecken und des Rücklaufschlammpumpwerks. Der Neubau erfolgte zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs in zwei Bauabschnitten von 2010 bis 2014.

5.5.1.2 Kostenentwicklung

Die Kostenschätzung des eingeschalteten Ingenieurbüros als Ergebnis der Vorplanung belief sich auf **rd. 18,37 Mio €**.

Die Kostenberechnung des Planers vom 31.08.2007 als Ergebnis der Entwurfsplanung belief sich auf **rd. 21,16 Mio €**. Die Kostenberechnung bildete die Grundlage der Projektgenehmigung (Genehmigung des sog. Objektplanes) durch den Werkausschuss am 22.01.2008 (Zuständigkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SUN). Die genehmigten Projektkosten i.H. von **rd. 22,22 Mio €** setzten sich aus den Baukosten inkl. Baunebenkosten nach der Kostenberechnung des Planers i.H. von 21,16 Mio € und Eigenleistungen i.H. von 1,06 Mio € zusammen.

Nach der Genehmigung des Objektplans wurde der Entwurf im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens im Naturschutzbeirat behandelt. Wegen der geplanten Teilverlegung des Hochwasserschutzdammes zur Pegnitz und geplanter Baumfällungen forderte der Naturschutzbeirat am 09.07.2008, Alternativkonzepte mit der Vorgabe der Vermeidung eines Eingriffs in den Vegetationsbestand und das Landschaftsschutzgebiet „Pegnitztal West“ zu entwickeln. Der technische Werkleiter beauftragte daraufhin das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro, eine entsprechende Planalternative auszuarbeiten. Er ließ das Ingenieurbüro in diesem Zusammenhang auch Änderungen an der bisher geplanten Beckenkonstruktion untersuchen, um ggf. eine Optimierung der Bau- und Betriebskosten zu erreichen. Die Kostenberechnung zum geänderten Bauentwurf vom 24.04.2009 belief sich auf **rd. 21,84 Mio €**. Sie lag damit um rd. 0,68 Mio € oder rd. 3 % über dem entsprechenden Kostenansatz der ersten Kostenberechnung aus 2007.

Nach der letzten Kostenprognose vom 13.03.2017 erwartet der Eigenbetrieb SUN voraussichtliche Gesamtkosten i.H. von rd. 24,43 Mio €. Nach Abzug der verbuchten Eigenleistungen i.H. von rd. 1,46 Mio € betragen die **voraussichtlichen Baukosten inkl. der Baunebenkosten rd. 22,97 Mio €**.

Die Baukosten erhöhten sich damit um rd. 1,81 Mio € oder 8,6 % gegenüber den Kosten aus der ersten Kostenberechnung, die der Projektgenehmigung zu Grunde lag (21,16 Mio €). Die hierfür zuständige Werkleitung genehmigte die Mehrkosten am 07.02.2013 und 28.08.2014.

5.5.1.3 Planungsleistungen

a) Objektplanung und Tragwerksplanung

TZ 114 Der Eigenbetrieb zahlte dem Objektplaner und dem Tragwerksplaner zusätzliche Honorare für eine Tekturplanung i.H. von zusammen 232.021,13 € brutto. Um künftig Honorarzahlungen für Umplanungen möglichst zu vermeiden, hätte die Verwaltung rechtzeitig, möglichst noch in der Vorplanungsphase, die im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachstellen zu hören und im Zusammenspiel mit den Planern die grundlegenden Planungsrandbedingungen festzulegen.

Mit der **Objektplanung** beauftragte der Eigenbetrieb als Ergebnis eines VOF-Verfahrens das Ingenieurbüro M. (Beschluss des Werkausschusses vom 21.02.2006, Ingenieurvertrag vom 13.03./22.03.2006 mit den LPH 2 bis 9 und der örtlichen Bauüberwachung). Die vorläufige Honorarsumme betrug nach § 7 Abs. 7.1 des Vertrags rd. 910 T€ einschließlich 16 % MwSt. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (September 2017) leistete der Eigenbetrieb an den Objektplaner Honorarzahlungen i.H. von zusammen 1.226.243,21 €. Darin enthalten ist die Zahlung eines zusätzlichen Honorars für eine Tekturplanung i.H. von 160.402,38 € (ReNr. 10212 vom 18.10.2010, Genehmigung im Werkausschuss am 27.07.2010, Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 30.08./15.09.2010). Die endgültige Abrechnung der Honorare erfolgte wegen der noch ausstehenden Kostenfeststellung noch nicht.

Mit den Planungsleistungen der **Tragwerksplanung** beauftragte der Eigenbetrieb das Ingenieurbüro K. (Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters vom 14.12.2006, Ingenieurvertrag vom 30.01./02.02.2007, stufenweise Beauftragung). Die vorläufige Honorarsumme betrug nach § 9 Abs. 9.5 des Vertrags rd. 300 T€ einschließlich 16 % MwSt. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung leistete der Eigenbetrieb an den Tragwerksplaner Honorarzahlungen i.H. von zusammen 458.132,98 €. Darin enthalten ist die Zahlung eines zusätzlichen Honorars für eine Tekturplanung i.H. von 71.618,75 € (Rechnung Nr. 11/064/3998-7 vom 13.04.2011, Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 24.03./29.03.2011). Die endgültige Abrechnung der Honorare erfolgte wegen der noch ausstehenden Kostenfeststellung ebenfalls noch nicht.

Zu den bezahlten Zusatzhonoraren auf Grund der Tekturplanung merken wir an:

Die Genehmigung der Entwurfsplanung (LPH 3 nach HOAI) erfolgte durch die Genehmigung des Objektplans am 22.01.2008. Direkt im Anschluss an die Objektplangenehmigung beauftragte der Eigenbetrieb die Planer mit den Leistungen der Ausführungsplanung (LPH 5 nach HOAI) und der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6 nach HOAI). Parallel dazu leitete der Eigenbetrieb die Genehmigungsverfahren ein. Die wasserrechtliche Genehmigung erfolgte am 22.07.2008. Bei der Baumaßnahme war zusätzlich zur wasserrechtlichen Genehmigung der Neubau des Rücklaufschlammpumpwerks baugenehmigungspflichtig.

Da die Baumaßnahme die Belange des Naturschutzes berührte, legte die Baugenehmigungsbehörde die eingereichte Genehmigungsplanung dem Naturschutzbeirat der Stadt zur Stellungnahme vor. Der Naturschutzbeirat erhob Einspruch gegen die geplanten Eingriffe und forderte, ein Alternativkonzept zur Vermeidung eines Eingriffs in den Vegetationsbestand und in das Landschaftsschutzgebiet „Pegnitztal West" vorzulegen. Daraufhin beauftragte der technische Werkleiter die Planer, die Planung so zu ändern, dass die Forderungen des Naturschutzbeirats erfüllt werden. In diesem Zusammenhang stellte er zudem die Grundkonzeption der bisherigen Planung in Frage. Die Planer sollten grundlegende Änderungen der Beckengeometrie und Höhenlage sowie eine mögliche Verkleinerung des Rücklaufschlammpumpwerks untersuchen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Objektplaner die Planung bis zur Genehmigungsplanung und auftragsgemäß Teile der Ausführungsplanung und Teile der Leistungsbeschreibung erstellt. Für die Wiederholung von Grundleistungen der LPH 2 bis 4 bezahlte der Eigenbetrieb insgesamt 131.791,21 € brutto. Für bereits erbrachte Leistungen der LPH 5 und 6, die abgebrochen wurden, ein weiteres Honorar nach Stundenaufwand i.H. von 28.611,17 € brutto.

Der Tragwerksplaner hatte ebenfalls zusätzlich zur Genehmigungsplanung auftragsgemäß bereits Teile der Ausführungsplanung und Teile der Zuarbeit zur Leistungsbeschreibung erstellt. Für die Wiederholung von Grundleistungen der LPH 3 und 4 bezahlte der Eigenbetrieb insgesamt 41.003,76 €. Für die Wiederholung von Grundleistungen der LPH 5 und 6 bezahlte er zusammen 30.614,99 €.

Auf Grund des zeitlichen Ablaufes ist festzuhalten, dass die Beauftragung der Planer, die Ausführungsplanung und die Leistungsbeschreibung zu erstellen, zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem die Genehmigungsfähigkeit der Planung nicht oder zumindest nicht ausreichend geklärt war. Dem Wunsch der Verwaltung, die Maßnahme zügig und zeitnah umzusetzen, stand die Gefahr gegenüber, bei erforderlich werdenden Änderungen des Entwurfs zusätzliche Honorare für vorweggenommene, nicht verwertbare Planungsleistungen zu zahlen. Letztendlich wurde die Maßnahme umgeplant. Für be-

reits erbrachte, nicht verwertbare Planungsleistungen der LPH 5 und 6 bezahlte der Eigenbetrieb zusätzliche Honorare.

Weiterhin hätte u.E. die Beteiligung des Naturschutzbeirats zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen müssen, auch wenn im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung auch die naturschutzrechtliche Genehmigung der „ersten" Planung erfolgt war. Die Pflicht zur baurechtlichen Genehmigung und die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in das Naturschutzgebiet hätten die Beteiligten in der Phase der Vorplanung oder spätestens in der Phase der Entwurfsplanung erkennen müssen. Eine frühzeitige Beteiligung des Naturschutzbeirats wäre dann ggf. in Form einer Bauvoranfrage möglich gewesen, damit nachträgliche Umplanungen mit zusätzlichen Honoraransprüchen der Planer vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der nachträglichen Untersuchung zur Optimierung der Beckengeometrie wurde durch zusätzliche Simulationen der hydraulischen Vorgänge letztlich eine Verbesserung der Funktionsweise der Becken erzielt. Insoweit waren die vorgenommenen Umplanungen begründet. Jedoch sollte die Verwaltung künftig darauf achten, solche grundlegenden Planungsbedingungen in einer früheren Planungsphase zu untersuchen. Besonderes Augenmerk wäre darauf zu legen, dass die Planer ihren vertraglichen Pflichten vollumfänglich nachkommen. Zu den Grundleistungen des Objektplaners in der LPH 1 gehört es, die Planungsrandbedingungen zu ermitteln sowie Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter zu formulieren. Weiterhin hat der Objektplaner in der LPH 2 Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu untersuchen. Wir haben nicht weiter untersucht, ob dem Objektplaner diesbezüglich Pflichtverletzungen vorzuhalten sind.

b) Fachplanung Elektrotechnik

TZ 115 Der letzten Honorarabschlagsrechnung lag keine prüfbare Aufstellung der anrechenbaren Kosten bei. Die Verwaltung hat künftig darauf zu achten, dass bei allen Honorarrechnungen, insbesondere bei der Schlussrechnung, der Ingenieur die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der prüfbaren und vertraglich vereinbarten Kostenermittlungen nach DIN 276 nachweist.

Mit Ingenieurvertrag vom 16.10./19.10.2007 wurde das Ingenieurbüro G. mit den Leistungen zur Technischen Ausrüstung, Anlagengruppe Elektrotechnik, mit den Leistungsphasen (LPH) 3 bis 9 nach § 73 HOAI (Fassung 2002) beauftragt. Die Leistungen bis zur Vorplanung (LPH 1 und 2) waren bereits durch ein anderes Büro vorab erbracht worden. Der Beschlussfassung im Werkausschuss am 25.09.2007 lag ein vorläufiges Honorar mit 116.925,82 € einschließlich Nebenkosten und MwSt zugrunde. Nach der zum Prüfungszeitpunkt (Mai 2017) vorliegenden letzten Abschlagsrechnung vom

29.11.2016 ergab sich ein Honorarauszahlungsstand von brutto 116.236,03 €. Abgerechnet wurden die LPH 3 bis einschließlich LPH 8; die Abrechnung der LPH 9 (Gewährleistungsüberwachung) stand noch aus, da die Leistungen noch nicht vollständig erbracht waren.

Der Honorarabrechnung lag weder ein Kostenanschlag (mit anrechenbaren Kosten für die Honorierung der LPH 5 bis 7) noch eine, wegen fehlender Firmenschlussrechnung ggf. vorläufige, Kostenfeststellung (mit anrechenbaren Kosten für die Honorierung der LPH 8) bei. Die in der Rechnung angegebenen anrechenbaren Kosten zur Honorarermittlung waren insofern nicht nachprüfbar hergeleitet. Wir haben hilfsweise die Auftrags- und Abrechnungssummen der vom Ingenieur betreuten sieben Fachgewerke erfasst und konnten überschlägig Übereinstimmung mit den Summenansätzen des Ingenieurs feststellen. Mit der nächsten Abschlagsrechnung, spätestens mit der Schlussrechnung, wären dem Ingenieur die vertraglich geschuldeten Kostenermittlungen abzuverlangen, um die anrechenbaren Kosten zur Honorarberechnung nachprüfen zu können.

5.5.1.4 Bauleistungen

Die Bauabwicklung und Abrechnung nachfolgend aufgeführter Gewerke prüften wir stichprobenartig (Angaben einschließlich MwSt):

Gewerk	Hauptauftrag in €	Abrechnung in € [151]
Baumeisterarbeiten, Los 2	7.883.804,39	8.615.301,36
Pumpentechnische Einrichtung	601.601,43	591.600,00
MCC-Schaltanlagen	384.080,94	398.607,97
Elektroinstallation	308.400,39	282.204,77
Lüftungs- und Kältetechnik	166.052,18	115.381,69
Straßenbeleuchtung	94.916,19	92.519,42
Baufeldfreimachung 1 (Elektro)	107.752,76	141.492,98
Baufeldfreimachung 2 (Elektro)	84.912,62	112.639,16
Blitzschutz und Ringerder 1	12.182,51	22.652,30
Blitzschutz und Ringerder 2	35.454,27	24.755,29

Der Eigenbetrieb schrieb die Bauleistungen überwiegend EU-weit im Offenen Verfahren aus. Die Verwaltung holte die Beschlüsse zu den Auftragsvergaben in Überein-

[151] Angabe der geprüften Schlussrechnungssumme. Nur bei den Gewerken Pumpentechnik und Elektroinstallation lag zum Prüfungszeitpunkt noch keine geprüfte Schlussrechnung vor. Der Abrechnungsstand weist die bisherigen Abschlagszahlungen aus.

stimmung mit den städtischen Vergaberichtlinien bei den zuständigen Entscheidungsorganen ein. Nur kleinere Ergänzungsleistungen vergab der Eigenbetrieb entweder auf Grundlage einer Beschränkten Ausschreibung oder auf Grundlage einer freihändigen Angebotseinholung. Die Vergabeunterlagen wurden sachgerecht anhand der stadteigenen Muster (VHB-N) in Anlehnung an die Formblätter des Vergabehandbuches Bayern zusammengestellt. Angebotseröffnung und Auftragserteilung erfolgten bestimmungsgemäß. Während der Bauausführung angefallene zusätzliche und geänderte Leistungen wurden auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt.

a) Feststellungen zu Rohbauarbeiten Los 2

Der Eigenbetrieb beauftragte am 10.10.2011 nach Durchführung eines Offenen Verfahrens die Firma B. mit den Baumeisterarbeiten des Loses 2. Die Auftragssumme betrug 7.883.804,39 €. Die Schlussrechnungssumme über 8.682.079,68 € stellte das Ingenieurbüro mit 8.615.301,36 € fest.

Die Mehrkosten der Abrechnung gegenüber der Beauftragung betrugen danach rd. 732 T€ oder rd. 9,3 %. Nachtragsvereinbarungen schloss der Eigenbetrieb über rd. 729 € ab. Von den Mehrkosten entfielen rd. 245 T€ auf Mengenmehrungen und rd. 484 T€ auf Zusatzleistungen.

Folgende Feststellungen sind veranlasst:

Elektronische Bauabrechnung

TZ 116 Die der elektronischen Bauabrechnung der Erdarbeiten zu Grunde gelegte Datenerfassung war nicht dokumentiert. Die Mengenberechnung war zudem nicht durch Dritte nachprüfbar aufgestellt. Künftig wäre sicherzustellen, dass eine Dokumentation der tachymetrischen Geländeaufnahme vorliegt und die Mengenberechnung so aufgestellt wird, dass sie nachträglich durch einen Dritten überprüft werden kann (vgl. hierzu VHB-Bayern, Formblatt 244, Datenverarbeitung).

Die Menge des Erdaushubs der beiden Nachklärbecken (Pos. 1.8.156: 25.088,511 m³, Nettokosten: 74.011,11 €) berechnete der Auftragnehmer anhand einer tachymetrischen Bestandsaufnahme und eines daraus entwickelten digitalen Geländemodells. Die bezüglich der Mengenberechnung im Bauakt vorgefundene Abrechnungsunterlage bestand lediglich aus zwei verkleinerten Lageplänen der Bestandsaufnahme mit Darstellung der Dreiecksmaschen und einem Ausdruck, der lediglich das Berechnungsergebnis auswies. Das Abrechnungsverfahren entsprach dem Grunde nach einer elekt-

ronischen Erfassung und Speicherung einer vermessungstechnischen Bestandsaufnahme sowie einer Berechnung mittels DV-Anlage.

Jedoch erfüllte die Abrechnungsunterlage nicht die vertragliche Regelung zur Erfassung bei der Speicherung vermessungstechnischer Daten bei gemeinsamer Feststellung. Nach Nr. 21.2 der vereinbarten Besonderen Vertragsbedingungen hatte der Auftragnehmer mindestens täglich einen übersichtlichen Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber zu erstellen und von diesem unterschreiben zu lassen. Entsprechende Ausdrucke fanden wir in den Unterlagen nicht vor; sie konnten auch nicht nachgereicht werden. Da weiterhin lediglich ein Ergebnisausdruck der Berechnung vorlag, war zum anderen die Prüfbarkeit des abgerechneten Mengenansatzes durch Dritte nicht gegeben. Gemäß Nr. 8.8 der mit dem Ingenieurbüro vertraglich vereinbarten Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (ZVB Arch/Ing) war es die Pflicht des Planers, dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer die Mengenermittlungen so aufstellt, *„dass die Richtigkeit des Zahlenwerks nachträglich durch den Bauherrn oder durch Prüfungsorgane beurteilt werden kann“*.

Das Ingenieurbüro begründete im Zuge der Sachverhaltsklärung die fehlende Nachvollziehbarkeit damit, dass die tachymetrische Geländeaufnahme durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem eigenen Vermessungsingenieur erfolgt und die Berechnung durch eine Vergleichsberechnung geprüft worden sei. Mit diesem Vorgehen war jedoch weder die Datenerfassung der Geländeaufnahme ausreichend dokumentiert noch die Prüfbarkeit der Abrechnung durch Dritte gewährleistet.

Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer ggf. überhöhte Mengenansätze abrechnete, waren nicht gegeben. Die Verwaltung sollte jedoch künftig durch stichprobenartige Kontrollen sicherstellen, dass bei der elektronischen Bauabrechnung die Datenerfassung gemäß Nr. 21.2 der Besonderen Vertragsbedingungen dokumentiert und die Prüfbarkeit der Abrechnung durch einen Dritten gewährleistet ist. Das VHB Bayern sieht z.B. für den staatlichen Bereich im Formblatt 244, Datenverarbeitung, bei Nr. 2.1 zur Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung vor, dass der Auftragnehmer die Abrechnung so aufzustellen hat, *„dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann“* und dass, *„auch bei Anwendung der DV ... alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken“* sind. Wir empfehlen, diese sinnvollen Bestimmungen des VHB Bayern zur elektronischen Datenverarbeitung in künftigen Bauverträgen zu vereinbaren.

Zusätzliche Leistungen beim Spundwandverbau

TZ 117 Beim Wertersatz für beschädigte Spundbohlen überließ das bauüberwachende Ingenieurbüro dem Auftragnehmer die Feststellung über den Umfang der Beschädigung und somit über die Höhe des Wertersatzes. Die Verwaltung sollte die Planer künftig dahingehend verstärkt überwachen, dass die Planer bei der Leistungsfeststellung und Rechnungsprüfung den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachten.

Der Auftragnehmer brachte den Spundwandverbau auf die vorgesehene Einbringtiefe nur unter teilweiser Beschädigung der Spundbohlen ein und unterrichtete den Auftraggeber darüber. Dieser hatte angeordnet, die Spundbohlen trotz der Schwierigkeiten beim Einbringen wie vorgesehen in den Fels einzurammen, um größere Probleme bei der Wasserhaltung, wie sie beim vorangegangenen Bauabschnitt 1 aufgetreten waren, zu vermeiden. Mittels des Nachtrags 3 (Wertverlust der Spundbohlen) rechnete der Auftragnehmer sowohl die beschädigten als auch die im Boden verbliebenen Spundbohlen ab. In beiden Fällen wurde derselbe Preis vereinbart und bezahlt. Der Preis entsprach der Höhe nach dem vollständigen Wertverlust der Spundbohlen. Bei den beschädigten Spundbohlen wurde nicht nach dem Grad der Beschädigung unterschieden; beispielsweise beim Nachklärbecken 1 rechnete der Auftragnehmer den Wertverlust ganzer Spundbohlen mit einem Gewicht von zusammen rd. 79 t ab (Nettokosten rd. 49.700 €).

Im Zuge der Sachverhaltsklärung erklärte das bauüberwachende Ingenieurbüro, dass es mit den auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Mitteln praktisch nicht möglich gewesen sei, die Brauchbarkeit bzw. Unbrauchbarkeit der gezogenen Spundbohlen mit einem vertretbaren Aufwand messtechnisch zu überprüfen. Das Ingenieurbüro habe daher, auch auf Empfehlung des Vertreters der als Baugrundgutachter hinzugezogenen LGA, bei der Festlegung der Unbrauchbarkeit auf die Erfahrung und das Augenmaß des Firmenpoliers vertraut.

Hierzu stellen wir fest:

Wir haben vorliegend nicht weiter untersucht, in welchem Umfang das Einbringen der Spundwand in den Fels vom bestehenden Vertrag vollumfänglich gedeckt war. Jedenfalls wäre es erforderlich gewesen, dies seitens des Bauherrn bzw. des Ingenieurs zu prüfen, ehe eine entsprechende bauherrnseitige Anordnung getroffen bzw. dem Unternehmer eine zusätzliche Vergütung für das Spundwandmaterial zugestanden wird, zumal beispielsweise die Ausführung von Vorbohrungen evtl. sinnvoller und kostengünstiger gewesen wäre.

Insofern fand hier zum einen offensichtlich keine oder zumindest eine unzureichende Prüfung der Nachtragsforderung dem Grunde nach statt. Zum anderen wurde bei der Abrechnung der Spundbohlen nicht ausreichend unterschieden, inwieweit die Beschädigungen der einzelnen Bohle tatsächlich zu einem gesamten Wertverlust der Spund-

bohle führten. Dies allein der Beurteilung des Firmenpoliers, der in Zweifelsfällen zunächst die Firmeninteressen vertritt, zu überlassen, war nicht mit der Pflicht einer ordnungsgemäßen, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechenden Leistungsfeststellung und Rechnungsprüfung vereinbar. Der Planer war gemäß § 1 Abs. 1.1 der im Ingenieurvertrag vereinbarten Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Nürnberg - AVB - für Verträge mit freiberuflich Tätigen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. In vergleichbaren Fällen hätte die Verwaltung daher die Planer verstärkt dahingehend zu überwachen, dass sie ihrer vertraglichen Pflicht uneingeschränkt nachkommen.

b) Feststellungen zur Rechnungserstellung

TZ 118 Trotz mehrfacher Aufforderung wurde vom Auftragnehmer die Schlussrechnung zur Pumpentechnik erst mit erheblicher Verspätung (zwei Jahre nach Abnahme bzw. ein Jahr nach Inbetriebnahme) vorgelegt. Reicht ein Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung keine Schlussrechnung ein, kann nach § 14 Abs. 4 VOB/B die Rechnung vom Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers erstellt werden.

Die Leistungen zur Pumpentechnischen Einrichtung (insgesamt 12 Schlammpumpen mit Zubehör) wurden am 08.10.2012 mit 601.601,43 € vergeben. 2013 und 2014 erfolgte die Montage und förmliche Abnahme. Im November 2015 fand die Inbetriebnahme der letzten Pumpen statt. Seither wurde der Auftragnehmer mehrfach von der Fachbauleitung, Ingenieurbüro M., aufgefordert, die Bestandsdokumentation und die Schlussrechnung vorzulegen. Auch wurde die Firma bereits seit 2013 aufgefordert, prüfbare Nachweise für die bei der Bauabwicklung angefallenen Mehrkosten als Nachtrag Nr. 2 einzureichen.

Im Oktober 2016 wies die Fachbauleitung die vorgelegte Schlussrechnung sowie den Nachtrag 2 wegen mangelnder Prüfbarkeit und fehlender Nachweise zurück. Im Februar 2017 reichte der Auftragnehmer erneut eine Schlussrechnung und zugleich den überarbeiteten Nachtrag Nr. 2 bei der Fachbauleitung ein. Wiederum fehlten entsprechend dem vorgefundenen Schriftverkehr Preisnachweise zum Nachtrag. Auf die Schlussrechnung mit Datum vom 31.12.2016 wurde am 12.04.2017 eine Abschlagszahlung geleistet und rd. 3 T€ zurückbehalten, bis der Nachtrag Nr. 2 abschließend geprüft und genehmigt sei. Zum Prüfungszeitpunkt im Mai 2017 war die Nachtragsprüfung und -genehmigung und folglich die Schlussrechnungsfeststellung noch nicht abgeschlossen.

Wenn ein Auftragnehmer trotz angemessener Fristsetzung keine Schlussrechnung einreicht, sollte künftig von der Möglichkeit nach § 14 Abs. 4 VOB/B Gebrauch gemacht und die Rechnung vom Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers

erstellt werden. Baumaßnahmen sind aus Gründen der Kostensicherheit (Vorhalten von Haushaltsmitteln) zeitnah abzuschließen.

c) Feststellungen zur Verjährungsfrist für Mängelansprüche

TZ 119 Bei mehreren Gewerken wurde das Abnahmeprotokoll zur förmlichen Bauabnahme erst lange nach der tatsächlich ausgeführten Bauabnahme erstellt. Künftig wäre das Abnahmeprotokoll zeitgleich mit der gemeinsamen Begehung zur förmlichen Bauabnahme zu erstellen, da mit dem Datum der förmlichen Abnahme die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B).

Bei den Gewerken Elektroinstallation oder MCC-Schaltanlagen wurde das Abnahmeprotokoll der förmlichen Bauabnahme erst am 25.02.2016 erstellt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben. Protokolliert wurde, dass die Gewährleistung am 05.11.2014 beginnt und am 04.11.2018 endet. Auskunftsgemäß sei die förmliche Abnahme tatsächlich bereits am 05.11.2014 erfolgt und bis zur Abnahmeprotokollierung am 25.02.2016 seien die erfassten Mängel abgestellt worden; der Beginn der Verjährungsfrist wurde nachträglich auf das Datum der tatsächlichen Abnahmebegehung rückdatiert.

Künftig wäre die Protokollierung der Bauabnahme bei der gemeinsamen Begehung vorzunehmen, damit der Beginn der Verjährungsfrist zeitgerecht und rechtssicher dokumentiert ist. Dazu ist das Protokoll von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch (nicht wesentliche) Ausführungsmängel bestehen. Die festgestellten Mängel wären im Protokoll oder in zugehörigen Anlagen zu erfassen und die Mängelabstellung mit Terminsetzung festzulegen. Nur wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden (§ 12 Abs. 3 VOB/B).

Den vergleichbaren Sachverhalt fanden wir auch bei der geprüften Maßnahme „Regenrückhaltebecken Moritzberg“ bei den beiden Gewerken Elektrotechnik und Maschinentechnik vor. Das Abnahmeprotokoll zur förmlichen Bauabnahme wurde erst lange nach der tatsächlich ausgeführten Bauabnahme erstellt und von den Vertragsparteien unterschrieben.

d) Feststellungen zur Beauftragung

TZ 120 Die im Zuschlagsschreiben genannte Auftragssumme entsprach nicht der Angebotssumme, ohne dass hierfür eine nachvollziehbare Begründung angegeben war. In der Regel ist der Zuschlag auf das unveränderte, ggf. mit nach rechnerischer Prüfung geänderter Auftragssumme, zu erteilen.

Bei der Ausschreibung der Elektroinstallation forderte der spätere Auftragnehmer für Umbauarbeiten an bestehenden Unterverteilungen im Stundenlohn einen rd. 10-fach überhöhten Einheitspreis (LV-Pos. 1.7.2: 40 Stunden x 400,00 € = 16.000,00 € netto). Im Vergabevorschlag des Projektverantwortlichen war angegeben, dass diese Position infolge der weiterführenden Planung nicht mehr erforderlich sei und sich daher die Angebotssumme um brutto 19.040,00 € auf 308.400,39 € verringern würde. Im Auftragsschreiben (Zuschlagsschreiben) vom 27.03.2013 wurde - unter gleichzeitiger Bezugnahme auf das Firmenangebot genau diese verminderte Auftragssumme mit 308.400,39 € ohne weitere Angaben aufgeführt. Aus der Vergabedokumentation geht hervor, dass ein der Auftragsvergabe vorgeschaltetes Bieteraufklärungsgespräch bei dem der verminderte Auftragsumfang hätte erläutert werden können, nicht erforderlich gewesen sei.

Wir bemerken:

Diese Art des Vertragsschlusses kann für den kommunalen Auftraggeber mit erheblichen Nachteilen bzw. Risiken verbunden sein. Das Vergabeverfahren nach der VOB/A endet grundsätzlich mit dem Zuschlag durch den Auftraggeber. Durch die rechtzeitige Erklärung des Auftraggebers einem bestimmten Bieter gegenüber, dass ihm der Zuschlag entsprechend dem unveränderten Angebotsinhalt erteilt wird, kommt der Bauvertrag zustande.

Ändert der Auftraggeber das zur Vertragsgrundlage erhobene Angebot des Auftragnehmers einseitig, so unterbreitet er - rechtlich gesehen - seinerseits dem Unternehmer ein neues Angebot, das dieser annehmen oder ablehnen kann. Nimmt der Bieter das neue Angebot des Auftraggebers nicht an, beispielsweise weil er merkt, dass er im Verhältnis zur Konkurrenz zu preisgünstig war oder weil er mittlerweile einen anderen gewinnträchtigeren Auftrag erhalten hat, kommt es nicht zum Vertrag. Auf diese Weise kann der Sinn der Ausschreibung verfehlt werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das Vorgehen des Auftraggebers im speziellen vorliegenden Fall, bei dem lediglich die angehängten Stundenlohnarbeiten nicht beauftragt wurden, vergaberechtlich korrekt war. Zumindest wäre es jedoch erforderlich gewesen, im Auftragsschreiben das Zustandekommen der - gegenüber der Angebotssumme geänderten - Auftragssumme darzustellen.

Grundsätzlich ist allerdings jede Änderung des Angebots zu unterlassen, insbesondere die Herausnahme von Positionen aus dem Angebot des Bieters oder Mengenänderungen einzelner Positionen. Eine derartige Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen die für den öffentlichen Auftraggeber bindenden Vorschriften der VOB/A, nicht über eine Änderung der Angebote zu verhandeln (§ 15 Abs. 3 VOB/A 2016), dar. Eine Veränderung der Bieterreihenfolge ergab sich durch den Wegfall der Stundenlohnarbeiten im vorliegenden Fall glücklicherweise nicht.

5.5.2 Neubau Regenrückhaltebecken Moritzbergstraße

5.5.2.1 Projektbeschreibung

Im Stadtteil Laufamholz kam es bei Starkregenereignissen im Kanalnetz zu Rück- und Überstauereignissen. Zur Entlastung beschloss die Stadt, am Ostsammler zusätzliches Rückhaltevolumen durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens (RRB) mit einem Speichervolumen von 2.200 m³ zu schaffen. Im Werkausschuss wurde am 10.03.2011 unter drei verschiedenen Standortvarianten der Kirchweihplatz als geeigneter Platz ausgewählt, zumal keine merklichen Kostenunterschiede zwischen den drei Varianten aufgezeigt wurden.

5.5.2.2 Kostenentwicklung

Die Kostenberechnung der Verwaltung zum Objektplan vom 14.02.2012 belief sich auf **rd. 3,60 Mio €** (einschließlich kalkulierter Eigenleistungen i.H. von rd. 412 T€). Die Projektgenehmigung erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 28.02.2012.

Die tatsächlichen Gesamtkosten des Projektes betrugen **rd. 2,78 Mio €** (einschließlich gebuchter Eigenleistungen i.H. von rd. 370 T€) und lagen damit um rd. 820 T€ oder rd. 23 % deutlich unter den genehmigten Kosten.

5.5.2.3 Planungsleistungen

Die Ingenieurleistungen mit Ausnahme der Fachplanungsleistungen erbrachte der Eigenbetrieb SUN mit eigenem Personal. Mit den Leistungen der Technischen Ausrüstung wurde das freiberufliche Ingenieurbüro E. beauftragt (Genehmigung des technischen und des kaufmännischen Werkleiters vom 21.05.2012, Zuschlagsschreiben vom 23.05.2012). Die wesentlichen Leistungen der Tragwerksplanung nahm die Verwaltung in das Leistungsverzeichnis der Baumeisterarbeiten auf.

TZ 121 Der vom Fachplaner zur Technischen Ausrüstung unterschriebene Ingenieurvertrag wurde vom Eigenbetrieb nicht gegengezeichnet. Stattdessen wurde der Ingenieur mit Zuschlagsschreiben beauftragt. Auf schriftliche Verträge anhand der stadteigenen Formblätter wäre künftig nicht zu verzichten.

Den anhand der stadteigenen Formblätter vorbereiteten Ingenieurvertrag zur Technischen Ausrüstung (Elektro- und Maschinentechnik zum RRB) sandte der Ingenieur am 08.02.2012 unterschrieben an die Verwaltung zurück. Im Wege der Vergabegenehmigung ergaben sich Unstimmigkeiten bei der vorläufigen Honorarberechnung. Nachdem im Mai 2012 der Genehmigungsvorgang zur Auftragsvergabe abgeschlossen war, hat es die Verwaltung versäumt, den Ingenieur durch Gegenzeichnung des vorbereiteten Ingenieurvertrags zu beauftragen, um eindeutige und rechtssichere Vertragsinhalte zu erzielen. Stattdessen beauftragte die Verwaltung die mit dem Vertragsentwurf angebotenen Ingenieurleistungen mit Zuschlagsschreiben vom 23.05.2012.

Eine sachgerechte und rechtssichere Beauftragung von Planungsleistungen kommt i.d.R. durch die Unterschrift der zwei Vertragsparteien in bewährten Architekten- und Ingenieurverträgen zustande; eine Auftragsvergabe durch Zuschlagsschreiben ist ausschließlich bei Bauverträgen die Regel.

Mit der 10. Honorarabschlagsrechnung vom 16.07.2015 stellte der Ingenieur die erbrachten Leistungen bis einschließlich LPH 8 mit insgesamt 38.912,59 € in Rechnung. Die Honorarberechnung entsprach dem „Vertragsentwurf" und war nicht zu beanstanden. Das anteilige Honorar für die LPH 9 (Gewährleistungsüberwachung) wurde noch nicht berechnet und wird mit rd. 1.400,00 € frühestens 2018 nach vollständig erbrachter Leistung fällig.

5.5.2.4 Bauleistungen

Die Hauptbauleistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabebeschlüsse wurden bei den zuständigen Entscheidungsorganen eingeholt. Nur kleinere Ergänzungsleistungen wurden beschränkt oder freihändig vergeben. Die Vergabeunterlagen wurden sachgerecht anhand der stadteigenen Muster (VHB-N) zusammengestellt. Angebotseröffnung und Auftragserteilung erfolgten bestimmungsgemäß. Während der Bauausführung angefallene zusätzliche und geänderte Leistungen wurden auf der Basis geprüfter Nachtragsangebote gebilligt und nachbeauftragt.

Die Bauabwicklung und Abrechnung nachfolgend aufgeführter Gewerke haben wir stichprobenartig geprüft (Angaben einschließlich MwSt):

Gewerk	Hauptauftrag in €	Abrechnung in €
Baumeisterarbeiten	1.869.015,89	1.898.585,04
Elektrotechnische Ausrüstung	109.727,00	114.375,91
Maschinentechnische Ausrüstung	102.651,78	98.054,57

Unsere stichprobenweise Prüfung der Abrechnungen anhand der vorgelegenen Leistungsnachweise (Aufmaßzettel, Stundenlohnnachweise etc.) ergab keine Hinweise auf eine vertragswidrige Abrechnungsweise.

TZ 122 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Gewerk Elektrotechnische Ausrüstung wurde im Abnahmeprotokoll mit zwei Jahren angegeben. Im Gegensatz dazu waren mit dem Bauvertrag vier Jahre vereinbart. Künftig sollten in Abnahmeprotokollen keine Angaben zu Dauer oder Ende der Mängelanspruchsfrist aufgenommen werden, um Widersprüche zum Bauvertrag zu vermeiden.

Dem Bauvertrag lag die VOB/B 2012 zugrunde und mit § 17 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) war die förmliche Abnahme vereinbart. In dem von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Abnahmeprotokoll war angegeben, dass die Gewährleistungsfrist nach zwei Jahren am 22.05.2016 endet. Im Widerspruch dazu war gemäß Bauvertrag (BVB Ziff. 6) die Verjährungsfrist mit vier Jahren festgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B ist festgelegt, dass die Regelverjährungsfrist für Mängelansprüche mit dem Tag der Abnahme beginnt und vier Jahre nach dem Abnahmedatum endet, wenn im Bauvertrag nichts anderes vereinbart ist. Da mit dem Bauvertrag die Gewährleistungsfrist analog den Bestimmungen der VOB/B vereinbart wurde, steht die Angabe zum Fristablauf im Abnahmeprotokoll (nach zwei anstatt nach vier Jahren) im Widerspruch zur vertraglichen Vereinbarung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Auftraggeber an die vom Bauvertrag abweichenden Angaben in einem Abnahmeprotokoll binden lassen muss.

Künftig wären in Abnahmeprotokollen keine Angaben zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufzunehmen, um Abänderungen oder Widersprüche zu den Vereinbarungen des Bauvertrags bzw. zur VOB/B zu vermeiden.

5.5.3 Kanalerschließung Baugebiet Eichenlöhlein

5.5.3.1 Projektbeschreibung

Die abwassertechnische Erschließung des Baugebiets Eichenlöhlein (Bebauungsplan BP 4342) in der Gemarkung Worzeldorf wurde im Mischsystem geplant, da eine Re-

genwasserversickerung auf Grund der Untergrundverhältnisse nicht möglich war. Die Erschließung erfolgte in zwei Bauabschnitten, wobei der Bauabschnitt 1 in zwei Lose aufgeteilt wurde. Das Baugebiet war bereits besiedelt und teilweise, jedoch meist ungeordnet, erschlossen.

5.5.3.2 Kostenentwicklung

Der Werkausschuss genehmigte am 15.03.2011 den Objektplan. Die genehmigten Gesamtkosten betrugen gemäß Kostenberechnung der Verwaltung zum Objektplan vom 14.02.2011 **rd. 2,70 Mio €** (bzw. 2,45 Mio € ohne die kalkulierten Eigenleistungen i.H. von rd. 250 T€).

Die tatsächlichen Gesamtkosten des Projektes betrugen **rd. 3,06 Mio €** (bzw. 2,72 Mio € ohne die gebuchten Eigenleistungen i.H. von rd. 340 T€). Damit lagen die Baukosten (jeweils ohne Eigenleistungen) um rd. 270 T€ oder rd. 11 % über der ursprünglichen Kostenberechnung der Verwaltung vom 14.02.2011. Die Mehrkosten genehmigte der technische Werkleiter in Form von zwei Änderungsplänen am 11.03.2015 und am 31.07.2015.

5.5.3.3 Planungs- und Bauleistungen

Die Ingenieurleistungen erbrachte der Eigenbetrieb mit dem eigenen Personal. Bei den Ingenieurleistungen waren nachfolgende Anmerkungen zur sachgerechten Aufstellung der Leistungsbeschreibungen und zur Planung der Bauabläufe veranlasst.

Der Eigenbetrieb teilte die kanaltechnische Erschließung in insgesamt drei Baulose auf (Bauabschnitt 1, Lose 1 und 2; Bauabschnitt 2). Die zwei Lose des Bauabschnittes 1 schrieb die Verwaltung beschränkt aus; der Bauabschnitt 2 wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Beschränkten Ausschreibungen erfolgten in Übereinstimmung mit den einzuhaltenden Wertgrenzen. Im Folgenden geben wir eine tabellarische Übersicht der Auftrags- und Abrechnungssummen (Angaben einschließlich MwSt):

Abschnitt	Hauptauftrag in €	Abrechnung in €
BA 1, Los 1	603.278,97	605.130,23
BA 1, Los 2	553.588,89	626.845,48
BA 2	1.085.627,66	1.394.991,99

Die Mehrkosten beim BA 1, Los 2 betrugen danach rd. 73 T€ oder 13 %; sie waren auf Mengenmehrungen v.a. bei den Erdarbeiten zurückzuführen. Hier stellten sich die Baugrundverhältnisse etwas anders dar, als durch das Baugrundgutachten zu erwarten war. Für die Mengen > 110 % wurden neue Preise nach § 2 Abs. 3 VOB/B vereinbart (Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 24.11.2014).

Beim Bauabschnitt 2 betrugen die Mehrkosten gegenüber der Auftragssumme rd. 309 T€ brutto oder 29 %. Der Eigenbetrieb schloss mit dem Auftragnehmer zwei Nachtragsvereinbarungen über insgesamt 283.274,12 € ab. Die Nachtragsvereinbarungen beinhalteten Preisvereinbarungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B für verschiedene zusätzliche Leistungen und Preisvereinbarungen wegen Mengenmehrungen > 10 % nach § 2 Abs. 3 VOB/B. Der technische Werkleiter genehmigte die Nachträge am 01.04.2015 und 12.02.2016.

Prüfungsseitige Anmerkung:

Zumindest beim Nachtrag für den BA 1, Los 2, fällt auf, dass die geänderten Bodenverhältnisse Anlass gewesen wären, einen Nachtragspreis auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 VOB/B zu ermitteln, während § 2 Abs. 3 VOB/B ausschließlich auf Mengenänderungen ohne Eingriff des Bauherrn (z.B. infolge fehlerhafter Ausschreibungsmengen) anzuwenden ist.

Die Nachtragsvereinbarungen erfolgten in Übereinstimmung mit den städtischen Bestimmungen. Zu folgenden Sachverhalten sind jedoch Feststelllungen zu treffen:

TZ 123 Beim Bauabschnitt 2 traten erhebliche Mehrkosten bei den Leistungen zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs auf. Der erforderliche Umfang wurde vorab nicht ausreichend erkannt. Zur Vermeidung unerwarteter Mehrkosten sollte die Verwaltung in vergleichbaren Fällen bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung künftig verstärktes Augenmerk auf die einflussnehmenden Randbedingungen legen.

Erhebliche Mehrkosten traten bei den Leistungen zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs auf. Hierfür nahm die Verwaltung die Herstellung von Baustraßen (Pos. 1.3.470) mit einer Menge von 170 t in das Leistungsverzeichnis auf. Auf der Basis einer üblichen Einbaudicke von 30 cm berechneten wir (im Rahmen der Prüfung) eine mögliche Einbaufläche von ca. 300 m². Die Grundstücke im Baugebiet waren bereits bebaut. Es existierten bereits geschotterte oder teilasphaltierte Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken. Tatsächlich wurden Baustraßen mit einer Gesamtfläche von insgesamt rd. 7.036 m² erforderlich (Pos. 1.3.470 und Nachtrag EA 2.50). Die Verwaltung begründete die Mehrmenge mit einer unerwarteten Durchfeuchtung des Baugrundes und mit dem Befahren durch schwere Baufahrzeuge. Deshalb seien die

Baustraßen auf größerer Straßenbreite erforderlich gewesen als geplant und hätten zudem mehrfach erneuert werden müssen.

Unabhängig von der ggf. nicht vorausplanbaren mehrfachen Erneuerung der Baustraßen war nach unserer Beurteilung die von der Verwaltung vorgegebene Ausschreibungsmenge bei ausreichender Berücksichtigung der Randbedingungen unrealistisch niedrig. Durch die Kanalbauarbeiten waren Zufahrten der Anlieger mit einer Fläche von ca. 3.000 m² betroffen. Da es sich bei den vorhandenen Straßenbefestigungen nicht um einen qualifizierten Straßenausbau handelte, konnte die Verwaltung u.E. nicht davon ausgehen, dass die Baustraßen lediglich in Abschnitten und nur auf Rohrgrabenbreite erforderlich würden. Auch dass der vorhandene Straßenaufbau den Belastungen aus der Kanalbaumaßnahme nicht standhalten würde, war aus technischer Sicht absehbar.

In vergleichbaren Fällen ist daher künftig bei der Ausschreibung größeres Augenmerk auf eine bedarfsgerechte Beurteilung der Bauzustände in Verbindung mit dem Erfordernis, den Anliegerverkehr während der Bauzeit aufrechtzuerhalten, zu legen, um die Gefahr unerwarteter Mehrkosten zu verringern, und die realistisch zu erwartende Ausführungsmenge dem Wettbewerb zu unterwerfen.

TZ 124 Bei den Asphaltarbeiten zum Bauabschnitt 2 entstanden Mehrkosten für die provisorische Straßenwiederherstellung, weil sich der endgültige Straßenausausbau verzögerte. Künftig sind die Baumaßnahmen mit dem für den Straßenbau zuständigen Eigenbetrieb SÖR zeitlich besser abzustimmen, um zusätzliche Kosten für Provisorien zu vermeiden.

Bei den Asphaltarbeiten (Pos. 1.10.1930) fielen gegenüber der Mengenvorgabe des Leistungsverzeichnisses (1.100 m²) Mehrmengen von rd. 2.000 m² an. Im Bauablauf war ursprünglich vorgesehen, dass unmittelbar nach den Kanalbauarbeiten die abschließenden Straßenbauarbeiten erfolgen sollten, für die der städtische Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum (kurz SÖR) zuständig gewesen wäre. Der endgültige Straßenausbau verzögerte sich erheblich, sodass sich die Eigenbetriebe dahingehend abstimmten, dass SUN in allen Straßen auf die gesamte Straßenbreite eine Asphalttragschicht als Übergangslösung einbaut. Die Mehrmengen von rd. 2.000 m² bei den Asphaltarbeiten fielen somit durch zusätzliche Straßenbauprovisorien an, als Übergangslösung bis zum endgültigen Straßenausbau durch den Eigenbetrieb SÖR. Die Mehrkosten betrugen rd. 2.000 m² x 11,05 €/m² = 22.100,00 € netto (Nachtrag EA 3.90).

Asphaltierungsprovisorien müssen i.d.R. beim endgültigen Straßenausbau wieder ausgebaut und entsorgt werden, was weitere Kosten verursacht. Um die umfangreichen Asphaltierungsprovisorien zu vermeiden, hätte es u.E. einer besseren zeitlichen Abstimmung zwischen den Eigenbetrieben bedurft.

TZ 125 Beim Bauabschnitt 1, Los 1 traten bauzeitverlängernde Behinderungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt auf. Künftig wären bekannte oder absehbare Behinderungen bei der Bauablaufplanung rechtzeitig zu berücksichtigen, um eine wirtschaftlich optimierte Bauabwicklung zu ermöglichen.

Beim o.a. Bauabschnitt traten bauzeitverlängernde Behinderungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers auf, sodass die Gefahr möglicher Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers nach § 6 Abs. 6 VOB/B bestanden hat. Künftig sollte die Verwaltung verstärkt beachten, dass die Voraussetzungen seitens des Auftraggebers zum fristgemäßen Beginn der Bauarbeiten erfüllt sind und bekannte, hindernde Umstände im Bauvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden.

Zum Sachverhalt:

Die Verwaltung vereinbarte bei den drei Baulosen mit den Auftragnehmern gemäß Nr. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen eine Vertragsstrafe bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen. Die Vertragsstrafen waren jeweils sachgerecht vereinbart, d.h. auch in Übereinstimmung mit der BGH-Rechtsprechung der Höhe nach begrenzt.

Beim Bauabschnitt 1, Los 1, war mit den BVB die Ausführungsfrist vom 05.09.2011 bis 31.08.2012 vorgegeben. Der Auftragnehmer beendete die Bauarbeiten erst ca. drei Monate nach dem vorgegebenen Fertigstellungstermin. Die Vertragsstrafe wendete die Verwaltung nicht an. Im Zuge der Sachverhaltsklärung begründete sie die Nichtanwendung der Vertragsstrafe damit, dass die eingetretenen Verzögerungen nicht dem Auftragnehmer anzulasten gewesen seien. Zum einen hätte man erst nach der Auftragserteilung festgestellt, dass die bereits vorhandenen Kabeltrassen sehr ungeordnet in den Straßen verlegt waren und deshalb vor Beginn der Kanalbauarbeiten eine umfangreiche Umlegung der Kabel durch den Spartenträger erforderlich geworden sei. Damit hätte sich bereits der mögliche Baubeginn entsprechend verzögert. Weiterhin habe der Eigenbetrieb zeitgleich die Hauseigentümer aufgefordert, die bereits vorhandenen Anwesen satzungsgemäß an den Hauptkanal anzuschließen. Im Wesentlichen hätten sich die Anwohner der ausführenden Kanalbaufirma des Eigenbetriebs bedient, um die privaten Hausanschlüsse herstellen zu lassen. Diese Zusatzarbeiten hätte man dem Auftragnehmer fristverlängernd angerechnet. Die Fristverlängerung sei am 21.05.2014 nachträglich von der Werkleitung genehmigt worden.

Die Verschiebung des Baubeginns der Kanalbauarbeiten durch den Auftraggeber stellte eine Behinderung des Auftragnehmers nach § 6 VOB/B dar. Da der Auftraggeber die Behinderung zu vertreten hatte, hatte der Auftragnehmer einen Anspruch auf entsprechende Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz a) VOB/B und auch einen mögli-

chen Schadensersatzanspruch nach § 6 Abs. 6 VOB/B. Im vorliegenden Fall machte der Auftragnehmer nur eine Fristverlängerung geltend.

§ 2 Abs. 5 VOB/A sieht nicht umsonst als Grundsatz vor, dass der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, *„…wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann“*. Daher wäre es die Pflicht der Verwaltung gewesen, im Vorfeld der Ausschreibung alle notwendigen Erkundigungen und Voruntersuchungen auszuführen. Wenn die Lage der Kabel, wie hier, vom Spartenträger nicht hinreichend angegeben werden konnte, hätte die Verwaltung die genauere Lage der Kabel im Vorfeld der Kanalausschreibungen ggf. durch Suchgrabungen erkunden müssen.

Inwieweit die Verzögerungen durch den Bau der privaten Hausanschlussleitungen tatsächlich eine vom Auftraggeber zu vertretende Behinderung darstellte, untersuchten wir nicht im Detail. Jedoch ist auch hier der Hinweis veranlasst, dass bei entsprechender Vorplanung zu erkennen sein musste, dass diese Arbeiten vornehmlich im Zeitraum der Kanalbaumaßnahme erfolgen. Deshalb hätte die Verwaltung den Umstand zeitgleich laufender Bauarbeiten im Bauvertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung entsprechend berücksichtigen können und müssen.

Unabhängig davon hätte die Verwaltung die Ausführungsfristen zeitnah bei Bekanntwerden der Verzögerungen mit dem Auftragnehmer neu verhandeln und vereinbaren müssen, um ggf. die Vertragsstrafe dann nach den neu vereinbarten Fristen anwenden zu können. Die Fristverlängerung wurde dagegen erst im Nachgang der Baumaßnahme, rd. sechs Monate nach der Bauabnahme, behandelt.

6. Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Stadt, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

München, 17.09.2018
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Heimrath
Geschäftsführender Direktor

Schäfer

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 1 Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfungen wären im Stadtrat zeitnah bekannt zu geben und zu behandeln.

Künftig wird im Stadtrat das zusammengefasste Prüfungsergebnis alsbald bekanntgegeben und auch dort behandelt. Auch eine entsprechende Anpassung der Nr. 10.3 Satz 2 der RPrO der Stadt wird vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 2 Die Erledigung verschiedener Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 wären noch in eigener Zuständigkeit zu verfolgen.

Die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband auf den Seiten 73 bis 89 angeführten Prüfungsanmerkungen bezüglich der Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 sind in die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes eingeflossen (siehe z.B. Bericht über die Immobilienverwaltung bei LA im Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2018 oder aktuell die Überprüfung der Feststellungen bezüglich des Bildungszentrums) bzw. werden in diese sukzessive noch einfließen. Weiterhin werden die einzelnen Prüfungsfeststellungen mit den betroffenen Dienststellen erörtert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 3 Die Finanzrechnungen der Stadt weisen Fehler auf. Ein Abgleich zwischen Kassensollbestand nach der Finanzrechnung und Kassenistbestand ist nicht möglich.

Die Finanzrechnung ist bei der Stadt Nürnberg entsprechend des frühen Standes der Doppikumsetzung und der technischen Ausgestaltung in einem Standard-SAP-System als derivative Rechnung ausgestaltet. Dies bedeutet, die in der Finanzrechnung dargestellten Zahlungsströme werden aus den Buchungen der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Die Ableitungslogik ist aufgrund der Komplexität des Buchungsstoffes bei einer Großstadt wie Nürnberg technisch sehr schwierig abzubilden und fehleranfällig. Bei diesen Fehlern ist jedoch die Kassensicherheit nie und in keinem Fall betroffen, da bei dieser Ableitung der Zahlungswerte aus der originären Finanzbuchhaltung die Bestandskonten in keiner Weise betroffen sind.

Seit 2014 ist die Stadtkämmerei ständig darum bemüht, die Höhe der Abweichung zu minimieren.
Hierfür wurde eine Umstellung der Buchungsprozesse zum Jahreswechsel entsprechend eines äußerst detaillierten Ablaufplanes vorgenommen, um den eben sehr komplexen Zusammenhängen im SAP-System Rechnung zu tragen und insb. sicherzustellen, dass zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung stets in das korrekte Haushaltsjahr abgeleitet werden. Seit dem Jahreswechsel 2015/2016 wurde als neue Regel eingeführt, dass immer nur ein Haushaltsjahr in PSM geöffnet sein darf, mit immensen organisatorischen Auswirkungen und strikt zu beachtenden Regularien, die in dem genannten Ablaufplan festgelegt sind. Seitdem erfolgen beispielweise eine enge Abstimmung und tlw. minutiöse Terminierung der verschiedenen Jahresabschlussaktivitäten von Stadtkämmerei und Kassen- und Steueramt. Finanzwirksame Buchungen für das alte Geschäftsjahr bei den Dienststellen dürfen nur noch an ganz bestimmten Nachbuchungstagen durchgeführt werden, diese werden anschließend separat von Kassen- und Steueramt und Stadtkämmerei nachbearbeitet.

Auch die Verlagerung der Ausgleichsrücknahmen zur Stadtkämmerei ist in diesem Kontext zu sehen, um eine Doppelabbildung der Zahlung durch den Neu-Ausgleich im laufenden Geschäftsjahr zu vermeiden. Daher startet die Stadtkämmerei nun bei jeder Ausgleichsrücknahme aus Vorjahren nach der Ausgleichsrücknahme einen Zahlungsabgrenzerlauf über den nun wieder offenen Beleg und sorgt dafür, dass der Zahlungsbeleg aus Vorjahren durch einen PSM-Beleg im laufenden Jahr wieder gegengebucht wird. Für die Gesamtsteuerung des PSM-Moduls ist die Stadtkämmerei zuständig, so dass nur hier die entsprechenden Prozesse durchgeführt werden können.
Eine weitere Maßnahme war die Programmierung eines Berichts zur schnellen Durchführung eines Abgleiches zwischen den Bewegungen auf den Kassenbestandskonten und den abgeleiteten PSM-Belegen. Dadurch wurde es möglich, systematische Fehlerquellen bei der technischen Ableitung der PSM-Belege zu erkennen und entsprechend zu beheben.
Nach der Beseitigung einiger Ableitungsfehler hat sich nun gezeigt, dass fast ausschließlich **Stundungsbelege** zu Fehlern in der PSM-Belegableitung führen. Hier konnten bisher keine technischen Lösungen gefunden werden - allenfalls wäre eine komplette Neukonzeption nötig, die im bestehenden System nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann. Das Thema wird jedoch bei der anstehenden Umstellung auf SAP/ S4-Hana weiterverfolgt.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Ableitungsgenauigkeit der Finanzrechnung zeigen zwar Erfolge, so konnte z.B. die Höhe der Differenz in 2018 auf ca. 75.000 EUR gesenkt werden, eine Fehlerquote von 0% erscheint aber, insb. aufgrund der Stundungsthematik, vor der Umstellung auf SAP/ 4-Hana derzeit nicht realistisch.

Auf den Softwarehersteller SAP kann insoweit auch kein Rückgriff genommen werden, da SAP-Systeme in weiten Teilen durch das kundenindividuelle Customizing determiniert werden und dieses Thema bzw. die Stadt Nürnberg als Kunde für die SAP AG auch keine Priorität genießt. Dies bestätigte auch der Erfahrungsaustausch mit der Landeshauptstadt München, der seit dem Jahresabschluss 2014 zu diesem Thema initiiert wurde - auch hier war zur Beseitigung bzw. Minimierung der Differenzen ein jahrelanger, sehr aufwendiger Prozess notwendig. Da die Systemeinstellungen aber nicht vergleichbar sind, sind die Erkenntnisse und Methoden der LHM nicht 1:1 bei der Stadt Nürnberg umsetzbar. So tritt insbesondere das Problem mit den Stundungen bei der LHM nicht auf, da hier das komplette Forderungsmanagement über PSCD abgewickelt ist - dies ist jedoch bei der Stadt Nürnberg derzeit nicht realisierbar – diese Problematik ist dann im Rahmen der HANA-Umstellung mitzudenken.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 4 Die vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüsse weichen in den Finanzrechnungen von den in elektronischer Form geführten Büchern ab, da nach Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat noch Buchungen vorgenommen wurden.

Die beanstandeten Differenzen zwischen den festgestellten Jahresabschlüssen und den in SAP-Modul PSM enthaltenen Werte stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

nachträgliche Abweichung zum festgestellten JA	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
In Euro	133,00	0	0	-53.163,45	3.428,35	401,85	**0**	**0**

Die Differenzen zwischen aktuellem Ausweis der Finanzrechnung im SAP-System und festgestelltem Jahresabschluss in den Jahren 2010 und 2013 bis 2015 entstanden aufgrund technischer Probleme mit dem SAP-Modul PSM und redaktionellen Fehlern. Aufgrund der Marginalität der Beträge (selbst 2013 beträgt die Abweichung gerade einmal 0,003 % der Gesamtauszahlungen) wird eine nochmalige Feststellung der Abschlüsse durch den Stadtrat, wie vom BKPV vorgeschlagen, nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt als nicht zweckmäßig angesehen. Auswirkungen auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 80 Abs. 7 KommHV-Doppik) ergeben sich nicht. Daher werden die Differenzen im SAP-System buchungstechnisch behandelt, um die Übereinstimmung des Systems mit den festgestellten Jahresabschlüssen wiederherzustellen. Hierfür ist eine kurzfristige Öffnung der Buchungsjahre 2010 sowie 2013 bis 2015 notwendig. Es wird sichergestellt, dass nur die zur Herstellung der festgestellten Beträge nötigen Korrekturen im PSM-Modul erfolgen. Betragsmäßige Auswirkungen auf die weiteren festgestellten Bestandteile der Jahresabschlüsse, insb. die Bilanz und Ergebnisrechnung, ergeben sich daher nicht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 5 Die Stadt hat auch noch nach dem Jahresabschluss 2008 ergebnisneutrale Korrekturen durchgeführt.

Entsprechend AllMBl. Nr. 4/2013 Tz 6.2. wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall eine ergebnisneutrale Berichtigung auch nach Ablauf der Frist nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik vorzunehmen.
Als Änderung der Eröffnungsbilanz durchgeführte ergebnisneutrale Korrekturen betrafen mehrheitlich die vom BKPV im Prüfungszeitraum 2005-2009 beanstandeten Bereiche der Bilanzierung von Grundstücken, Finanzanlagen, Investitionszuschüssen, Kunstgegenständen und Zootieren sowie die Umbuchung der kameralen Mindestrücklage.
In den anderen Fällen handelte es sich um eindeutig dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zuzuordnende Sachverhalte, insb. die von der örtlichen Rechnungsprüfung geforderten Anpassungen bei den Pensionsrückstellungen (z. B. die Aufnahme des Freistellungsanspruchs gegenüber dem Klinikum aus der Erstattung von Pensionslasten sowie die Erfassung der Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Freistaat wegen ehem. städtischer Polizisten).

Im Übrigen wurden in der Ausnahmegenehmigung vom 13.12.2004 des BayStMI zur Befreiung von den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften „großzügige Übergangsfristen“ eingeräumt – eine Vielzahl an Korrekturen betrafen die Stadt Nürnberg aufgrund der Tatsache, dass sie als Pilotkommune bereits vor dem Vorliegen der verbindlichen gesetzlichen Grundlagen die Eröffnungsbilanz aufstellte.

Die Stadt beabsichtigt, die praktizierte Vorgehensweise, eindeutig der erstmaligen Erfassung von Vermögen bzw. anderen Bilanzpositionen zum 01.01.2005 betreffende Korrekturen erfolgsneutral durchzuführen, künftig jährlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Korrekturen spätestens mit dem Jahresabschluss 2020 abgeschlossen sein werden – die letzten anstehenden Korrekturen ergeben sich aufgrund der derzeit laufenden Erstellung von Wertgutachten für die Kunstgegenstände (vgl. Tz 14 ff.) und des Abschlusses der Inventarisierung des Germanischen Nationalmuseums (vgl. Tz 13).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 6 Die Anlagenübersichten sind unvollständig.

Eine Umsetzung des gesetzlichen Musters bezüglich der Sonderposten direkt in der Finanzsoftware ist aufgrund der durch die Stadt nicht beeinflussbaren Restriktionen des SAP-Moduls FI-AA technisch nicht möglich. Eine Umsetzung in dem seit 2014 im Einsatz befindlichen System SAP-BW wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der zuständigen Dienststelle der Stadt angemeldet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 7 Körperliche Inventuren wurden nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen.

Am 20.03.2019 wurde eine Richtlinie für die Erfassung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Wirtschaftsgüter des materiellen Sachanlagevermögens (Inventurrichtlinie) durch den Ältestenrat/Finanzausschuss der Stadt beschlossen.

Eine Inventur zum Bestand des 31.12.2018 im Bereich sämtlicher Schulen, in denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist, wurde am 01.04.2019 begonnen. Die dezentrale Inventur in den Schulen soll bis 31.07.2019 abgeschlossen sein, anschließend erfolgen die entsprechend Übernahmen in die SAP-Anlagenbuchhaltung. In der Folge werden die Verwaltungsdienststellen mit einer Inventur beauftragt, hierzu laufen derzeit die Vorbereitungen. Als letzter großer Bereich werden die Kindertages- und Jugendeinrichtungen einer Inventur unterzogen.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen werden künftig in Anwendung der Inventurrichtlinie regelmäßig durchgeführt.

Stadt Nürnberg

Kassen- und Steueramt
KaSt/1-Anlagenbuchhaltung

Theresienstr. 1

90403 Nürnberg

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Telefon: +49 (911) 91 93-0
Telefax: +49 (911) 91 93-19 00
E-Mail: info@roedl.de
Internet: www.roedl.de

Ansprechpartner:	**Tel.-Durchwahl:**	**Fax-Durchwahl:**	**E-Mail:**	**Unser Zeichen**
Markus Steger-Gühmann	+49 (911) 91 93-3613	+49 (911) 91 93-3549	markus.steger-guehmann@roedl.de	Stellungnahme_Entwurf_Std NBG

24.06.2019

Stellungnahme zum Prüfungsbericht des BKPV vom 17.09.2018

Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen TZ 8 bis 10 im Rahmen des Prüfungsberichts des BKPV im Bereich der Neubewertung des Grund und Bodens der Stadt Nürnberg

TZ 8

Aussage BKPV:

„Die Korrekturbuchungen zu den Grundstücken und den korrespondierenden Sonderposten wären ausreichend zu belegen. Dazu wären die Dokumentation des Projektes „Neubewertung von Grund und Bodens der Stadt Nürnberg" abzuschließen sowie Buchungsanordnungen zu erteilen."

Darstellung Rödl & Partner:

In der weiteren Darstellung des BKPV wird darauf verwiesen, dass die Dokumentation, noch während der Prüfung durch den BKPV, durch Rödl & Partner ergänzt wurde. Hier wäre entsprechend keine weitere Überarbeitung durch Rödl & Partner notwendig.

Rödl & Partner

in Deutschland:
Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hannover, Herford, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Ludwigshafen, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

international:
Äthiopien, Aserbaidschan, Brasilien, Bulgarien, VR China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Hongkong SAR, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Moldau, Myanmar, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zypern

Geschäftsführer
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Thomas Benzinger, Dipl.-BW (BA), WP, StB
Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. José A. Campos Nave, RA
Ute Coenen, Dipl.-Kffr., WP, StB
Roger Fischl, Dipl.-oec., WP, StB
Michael Giebermann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB
Ronald Hager, WP, RA
Heinrich Hübschmann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Thilo Ketterer, Dipl.-Kfm., WP
Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB
Christian Leupold, Dipl.-Kfm., WP, StB
Bernd Vogel, Dipl.-Betriebsw. (FH), WP, StB
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB
Frank Wehrfritz, Dipl.-Kfm., WP, StB

Sitz: Nürnberg,
AG Nürnberg, HRB 9289

TZ 9

Aussage BKPV:

„Die tatsächliche Nutzungsart von Grundstücken wurde häufig fehlerhaft ermittelt. In diesen Fällen sind die Ersatzwerte unzutreffend."

Durch den BKPV genannte Beispiele:

- Gemarkung Lorenz, Flurstück 1854/2
- Gemarkung Lorenz, Flurstück 1840/2

Darstellung Rödl & Partner:

Da eine **umfassende Begehung aller Flurstücke im Eigentum der Stadt Nürnberg nicht wirtschaftlich zumutbar** gewesen ist, wurde festgelegt, dass die Nutzung anhand deren Luftbilder, sowie der dazugehörigen Berichte aus dem Liegenschaftskataster überprüft wird.

Wenn die **Prüfung des Luftbildes zu keinem eindeutigen Ergebnis** geführt hat, wurde zusätzlich ein **Auszug des Liegenschaftskatasters zur finalen Bestimmung der tatsächlichen Nutzungsart pro Flurstück** herangezogen. Wenn sich dann bei dem finalen Abgleich des nicht eindeutigen Luftbildes mit der Katasternutzung keine offensichtliche Diskrepanz ergeben hat, wurde hier die Nutzung des Katasters als tatsächliche Nutzungsart angesetzt.

Dies stellt unseres Erachtens auch, unter der Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorgehens, die **nachvollziehbarste Möglichkeit der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung** der Flurstücke dar.

In vereinzelten Fällen kann diese Vorgehensweise, im Vergleich zu einer Begehung der Flurstücke vor Ort, zu Abweichungen führen. Diese Ungenauigkeit ist jedoch, aufgrund der Tatsache, dass es sich hier nur um vereinzelte Fälle handelt, unseres Erachtens hinnehmbar.

Bei den vom BKPV im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Beispielen handelt es sich um zwei **flächen- und wertmäßig untergeordnete Flurstücke**. Daraus abzuleiten, dass die tatsächliche Nutzungsart „häufig" fehlerhaft ermittelt wurde, ist nicht nachvollziehbar- andernfalls hätten sich hier wohl bedeutsamere Beispiele finden lassen müssen.

Die beiden aufgezeigten Beispiele wären zu korrigieren und entsprechend der tatsächlichen Nutzung neu zu bewerten.

TZ 10

Aussage BKPV:

„Sonderposten für unentgeltlich erhaltende Straßengrundstücke wurden nicht gebildet."

Darstellung Rödl & Partner:

Im Rahmen des Projekts wurde von der Projektgruppe der Stadt Nürnberg und Rödl & Partner eine Begehung der Archive durchgeführt. Bei den Unterlagen zu den Erschließungsbeiträgen hat sich hier herausgestellt, dass diese in einer einheitlichen Ablagestruktur vorliegen und mit einem wirtschaftlich vertretbarem Aufwand recherchiert, erfasst und den einzelnen Flurstücken zugeordnet werden können.

Die auf andere Weise unentgeltlich erworbenen Grundstücke können eben nicht, wie vom BKPV angeregt, aus den Erschließungsbeitragsakten ausgewertet werden, hierzu müssten eine Vielzahl von anderen Unterlagen herangezogen werden:

Bei den weiteren Unterlagen, aus welchen kostenfreie Übertragungen hervorgehen könnten, wie z.B. Umlegungsverfahren, wurde festgestellt, dass diese in keiner einheitlichen Ablagestruktur vorliegen und die in der Stichprobe angesehenen Flurstücke zu einem großen Teil mit anderen Flächen verschmolzen, oder umbenannt wurden, so dass eine Zuordnung hier nur über zusätzliche Auswertung der Veränderungs- und Fortführungsnachweise möglich gewesen wäre. Neben den Umlegungsverfahren hätten zudem Ausbaubeiträge und zusätzliche Verfahren, wie Eingemeindungen ausgewertet werden müssen – auch hier war von einem riesigen Auswertungsvolumen mit sehr geringem Informationsgrad auszugehen. Für die Ermittlung der Sonderposten aus diesen Unterlagen wäre nach Einschätzung von Rödl & Partner mindestens der fünffache Aufwand der Ermittlung der Erschließungsbeiträge notwendig gewesen – bei wesentlich geringerem betragsmäßigen Umfang der zu bildenden Sonderposten.

Auf dieser Basis hat die Projektgruppe entschieden, dass aufgrund des **nicht darstellbaren Kosten-Nutzen-Aufwandes** auf die Recherche weiterer Unterlagen zu kostenfreien Übertragungen verzichtet wird und sich das Projekt auf die **Ermittlung der Erschließungsbeiträge beschränkt**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Steger-Gühmann
Partner

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 8 Die Korrekturbuchungen zu den Grundstücken und den korrespondierenden Sonderposten wären ausreichend zu belegen. Dazu wären die Dokumentation des Projektes „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg“ abzuschließen sowie Buchungsanordnungen zu erteilen.

Bzgl. der Dokumentation wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner 24.06.2019 verwiesen. Die nicht veränderbare dauerhafte elektronische Speicherung der buchungsbegründenden Unterlagen wird über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, voraussichtlich Anfang 2020, vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 9 Die tatsächliche Nutzungsart von Grundstücken wurde häufig fehlerhaft ermittelt. In diesen Fällen sind die Ersatzwerte unzutreffend.

Es wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner vom 24.06.2019 verwiesen. Die beiden beanstandeten Flurstücke werden korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 10 Sonderposten für unentgeltlich erhaltene Straßengrundstücke wurden nicht gebildet.

Es wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner vom 24.06.2019 verwiesen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 11 Sonderposten aus Beiträgen für die Kosten des Grunderwerbs sind doppelt enthalten.

Die Beitragsanteile für die Kosten des Grunderwerbs wurden rückwirkend für den Zeitraum ab 2012 korrigiert und den entsprechenden Flurstücken zugeordnet. Die Sonderposten werden fortlaufend den betreffenden Vermögensgegenständen zugewiesen. Die Beitrags-Sammelanlage „Grunderwerb“ wurde zum 31.12.2018 aufgelöst.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 12 Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen wären den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen.

Die Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen wurden ebenfalls rückwirkend für den Zeitraum ab 2012 den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Beitrags-Sammelanlagen „Straßenbegleitgrün“, „Straßenkörper“ und „Beleuchtung“ entsprechend zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Zuordnung der Sonderposten erfolgt fortlaufend zum geförderten Vermögensgegenstand.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 13 Die Inventarisierung und Bewertung der Kunst war noch nicht abgeschlossen.

Seit Anfang 2019 liegt der Stadt nun eine Bestandsliste bzgl. der Grafischen Sammlung im Germanischen Nationalmuseum (GNM) vor. Daraus geht hervor, dass lediglich acht (Dürer-)Zeichnungen mit Werten über 1 Mio. € im Bestand dort vorhanden sind. Hinzu kommen 15 Rembrandt-Zeichnungen sowie etliche Graphiken des 15-17. Jhdts. und Handzeichnungen des 18. Jhdts. Bei den Rembrandtzeichnungen ist abhängig vom Zustand ein höherer Wert (aber wohl unter 1 Mio. €) denkbar- bei den restlichen gemeldeten Beständen ist nur punktuell von relevanten Werten auszugehen, da oft nicht einmal Künstler und Herkunft bekannt sind. Die vom GNM angegeben hausinternen Schätzwerte sind nicht belegt und damit nicht brauchbar. Daher wurde eine persönliche Inaugenscheinnahme und Einzelbewertung der acht Dürerzeichnungen, der 15 Rembrandts und einzelner durch die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg (KuM) noch auszuwählender Objekte aus den restlichen beiden Listen durch KuM vereinbart.

Die restlichen in den Listen enthaltenen Objekte werden aufgrund untergeordneter Bedeutung als für die Bilanzierung unwesentlich erachtet und überhaupt nicht bilanziell erfasst. Der Aufwand der Überprüfung des Bestands (tlw. ohne Kapselangabe) und der Bewertung steht in keinem Verhältnis zum Wertansatz.

Sowohl KuM als auch das GNM gehen mit hinreichender Sicherheit davon aus, dass außerhalb der übersandten GNM-Listen keine im Eigentum der Stadt Nürnberg stehenden und wertmäßig relevanten Graphiken mehr in den Depots des GNM vorhanden sind und damit die Inventarisierung der städtischen Bestände im GNM abgeschlossen ist. Damit ist dann auch für alle bilanzierten Vermögensgegenstände im Bereich des KuM ist eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt.

Die Bewertung der Holzschuherkapelle auf dem Johannisfriedhof ist abgeschlossen und mit Gutachten vom 20.12.2017 testiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 14 Die von den städtischen Sachverständigen erstellten Wertgutachten zu Kunstgegenständen sind unvollständig und angreifbar; sie berücksichtigen nicht alle wertbildenden Faktoren. Die Ansätze sind vielfach weit überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden. Ebenso Tz 15 bis Tz 22, sowie Tz 24.

Ein pauschaler Abschlag für Verwertungsbeschränkungen, z. B. aufgrund einer Kulturschutzguteigenschaft, ist nach der Bewertungsrichtlinie nicht vorgesehen. Es liegt in der Natur des kommunalen Vermögens, dass hier nicht von einer kompletten Marktgängigkeit bzw. Veräußerungsabsicht auszugehen ist. Bei den Vorschriften zur Bewertung von Grundstücken ist explizit die Berücksichtigung einer Gemeinbedarfsnutzung gefordert. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR verweist hingegen auf Listenpreise, Satz 3 auf Wertgutachten und stellt die Bewertung damit in den Kontext einer uneingeschränkten, nur dem allgemeinen Vorsichtsprinzip verpflichteten Marktwertbetrachtung. Aus einem Programmsatz wie Art. 140 Abs. 1 BV ist jedenfalls keine konkrete Einschränkung abzuleiten. Die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes im Jahr 2016 könnte im Übrigen auch nicht auf den Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 zurückwirken.

Die Abhandlung von Professor Dr. Carl-Heinz Heuer in „Der Sachverständige“, 2008, S. 165 ff. ist als Einzelmeinung zu sehen und hat keinerlei rechtliche Bindungswirkung für das Bewertungsvorgehen der Stadt Nürnberg. Die BewertR schreibt keinen spezifischen Umfang der Dokumentationspflicht vor, weder für die Bewertung nach Listenpreisen (7.2.6.4 Satz 1 BewertR) noch für die Wertgutachten nach Satz 3. Die Stadt Nürnberg ist dennoch gerade dabei, bei Vermögensgegenständen über 500 T€ die Dokumentation der begutachteten Werte nochmals zu erweitern. Zu Anselm Feuerbach „Die Amazonenschlacht“ (vgl. TZ 16) wurde ein Mustergutachten, unterfüttert mit externen Expertisen, erstellt und dem BKPV zur Abstimmung vorgelegt und im Anschluss auch soweit gebilligt. Dieses Gutachten sowie das Gutachten für das Werk der frühneuzeitlichen Tafelmalerei, der „Sebastiansaltar (Die Marter des hl. Sebastian mit hl. Stephanus, Christophorus, Apollonia und Dororthae)“ von Hans Baldung, gen. Grien (1484-1545), belegen sogar einen höheren Wert als den bisher angenommenen.

Der Erinnerungswert von einem Euro stellt nach 7.2.6.4 Satz 4 BewertR den Ausnahmefall dar, der nur dann einschlägig ist, wenn keine Wertermittlung über Listenpreise vergleichbarer Gegenstände bzw. Wertgutachten möglich ist. Dies ist aber in den bisher bilanzierten Bereichen der Kunstgegenstände der Stadt Nürnberg eben gerade nicht der Fall. Die Stadt Nürnberg verfügt sowohl im Bereich der Museen der Stadt Nürnberg als auch bei der Stadtbibliothek über weithin anerkannte Experten im jeweiligen Fachgebiet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 15 Albrecht Dürer; Idealbildnis Kaiser Karls des Großen und Bildnis Kaiser Sigismund. Ein dem Gutachter nicht bekannter Verkaufspreis eines Werkes eines anderen Künstlers kann nicht Grundlage einer Bewertung sein. Die beiden Gemälde sind aufgrund ihrer historischen Bedeutung faktisch unverkäuflich und unterliegen dem Kulturgutschutz.

Die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg wird zu diesem Objekt ein ausführliches Gutachten erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 16 Anselm Feuerbach, Die Amazonenschlacht

Zu diesem Objekt wurde mittlerweile ein ausführliches Wertgutachten erstellt, das sogar einen etwas höheren Wert belegen kann. Der Wert begründet sich nicht aus dem Format des Gemäldes, sondern aus der Komplexität der Darstellung (s. beiliegendes Gutachten) und wurde auch von externer Expertise so gestützt. Das Gutachten wurde dem BKPV zur Abstimmung vorgelegt- nachvollziehbare Einwände konnten der Antwort des BKPV nicht mehr entnommen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 17 Bewertung der Kunst mittels Erfahrungswerten aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände

Die Wertfindung erfolgte unter Berücksichtigung realistischer und angemessener Vergleichswerte. Dem Vorsichtsprinzip wurde entsprechend Rechnung getragen. Die Berücksichtigung eines Zuschlages von 15 % für Museumsgut beruht auf Marktbeobachtung; Museumsgut ist in der Regel sicher zugeschrieben, als echt festgestellt, wissenschaftlich erforscht, hat eine belegte, sichere Provenienz, ist in gutem Zustand und ist bekannt, also begehrt. Auch die Einbeziehung des „Aufgelds“ ist begründet. Ein Kunstwerk ist so viel wert, wie ein Kunde bereit wäre, dafür zu zahlen (also inklusive des Aufgeldes). Im Falle eines sofortigen Weiterverkaufs würde der Besitzer diese Handelsmarge auch auf den neuen Verkaufspreis aufschlagen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 18 Rembrandt Harmensz. van Rijn, Selbstbildnis mit Halsberge

Extreme wurden bei der Auswahl der Vergleichsbeispiele selbstverständlich bereits ausgeschlossen, um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen. Preisschwankungen der Vergleichsobjekte unbeachtlich des Einzelstücks einseitig auf einen zeitlichen Trend zurückführen zu wollen, ist nicht sachgerecht. Die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg wird zu diesem Objekt ein ausführliches Gutachten erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 19 Die vom GNM für die Eröffnungsbilanz vorgenommenen Wertschätzungen können die Bilanzansätze nicht begründen. Die Stadt hätte alle Kunstgegenstände der Dauerleihgabe zu bewerten.

Die Stadt Nürnberg ist derzeit dabei, die Bilanzansätze für höherwertige Vermögensgegenständen (Wert über 500 T€) mittels eigener Wertgutachten zu belegen.
Für den Sebastiansaltar von Hans Baldung, gen. Grien (1484-1545), wurde bereits ein aktuelles Gutachten erstellt: Hierbei ergab sich aufgrund der detaillierten Bewertung nun ein den in die Eröffnungsbilanz eingestellten Schätzwert (10 Mio. €) übersteigender Wert von 17,38 Mio. €.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Tz 20 Bewertung des Sammelpostens im GNM

Die Sammelanlage „Dauerleihgabe der Stadt an das GNM“ wurde zum 31.12.2016 aufgelöst. Die den Bilanzansatz in Höhe von 54,96 Mio. € bildenden Vermögensgegenstände werden einzeln in der Anlagenbuchhaltung abgebildet. Die Erstellung von Wertgutachten für höherwertige Exponate mit Wert über 500 T € ist in Bearbeitung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 21 Die Bewertung der Handschriften und Inkunabeln ist angreifbar und nichtnachvollziehbar. Die angesetzten Werte sind teilweise überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden.

TZ 22 Eine Bewertung mit Versicherungswerten für Transport und Leihgabe ist nicht statthaft. Sie führt zu überhöhten Wertansätzen.

Auch bei der Stadtbibliothek sollen Wertgutachten entsprechend des mit dem BKPV abgestimmten Mustergutachtens erstellt werden, um die bilanzierten Werte zu belegen bzw. entsprechend fundierte Werte zu ermitteln.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 23 Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, so können keine Ersatzwerte gebildet werden.

Die Stadtkämmerei erlangte im Frühjahr 2017 Kenntnis davon, dass der betreffende Vermögensgegenstand doch nicht vor 1945, sondern erst 1951 käuflich erworben wurde. Dementsprechend wurde die Bewertung im – mittlerweile festgestellten - Jahresabschluss 2016 auf die Anschaffungskosten korrigiert. Damit ist die Prüfbemerkung erledigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 24 Bei den Sammlungen wurde nicht geprüft, ob sog. „Paketabschläge“ vorzunehmen sind.

Im Rahmen der entsprechend TZ 21 vorzunehmenden Erstellung von Wertgutachten durch die Stadtbibliothek werden auch diese Sachverhalte geprüft.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 25: Bisher wurde für die Bestände in den städtischen Museen, Depots und der Dauerleihgabe an das GNM nicht systematisch geprüft, ob Sonderposten zu bilden sind. In einer Vielzahl von Fällen hat die Stadt ohne Gegenleistung das Eigentum erlangt. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

TZ 26: Für Drucke, Handschriften und Inkunabeln, die die Stadt ohne Gegenleistung erhielt, wurden bisher keine Sonderposten ausgewiesen. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

Die Erfassung der Bestände der städtischen Museen, Depots und der Dauerleihgabe hat auch die Zugangsart umfasst – entsprechende Erkenntnisse wurde in der entsprechenden Rubrik der Datenbank miterfasst. Auch für den Bereich Drucke, Handschriften und Inkunabeln wurde die Zugangsart, soweit ermittelbar, dokumentiert. Ist die Zugangsart nicht ermittelbar, sieht die Stadt keine Verpflichtung, von einem gegenleistungsfreien Erwerb auszugehen Der Ausweis von Sonderposten bei bekanntem Fehlen einer Gegenleistung wurde in beiden Bereichen im Jahresabschluss 2016 durchgeführt. Mit nun erfolgter Feststellung des Jahresabschluss 2016 sieht die Stadt beide Prüfbemerkungen als erledigt an.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 27 Der Wertansatz der Archivalien ist überhöht und nicht ausreichend belegt.

Die Stadt Nürnberg hat in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 sämtliche Wertansätze im Bereich Archivalien, die nicht auf Anschaffungs- und Herstellungskosten beruhen, auf den Erinnerungswert korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 28
a) Die Stadt löste in 36 Fällen Sonderposten für Kunstgegenstände erfolgswirksam auf. Wir weisen darauf, dass die Auflösung von Sonderposten, die nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen wie, z. B. Kunstgegenständen zugeordnet sind, bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes unterbleibt (Nr. 6.5.1. BewertR)

b) Für die im Skulpturengarten aufgestellten Kunstwerke Objekt „Tempelchen" (4-teilig) von Johannes Brust, „Stein zur Meditation" von Karl Prantl und „Verschiebung Nr. 7" von Hiromi Akiyama wären noch Sonderposten zu bilden. Es handelt sich um Schenkungen aus dem Jahr 2004.

a) Die Auflösung der Sonderposten resultiert aus der Auflösung sogenannter Sammelanlagen wie z. B. „Grafiken Wertgruppe B6 476 EUR – 49.999 EUR". Die Sammelanlagen wurden zum 31.12.2016 geschlossen und die darin enthaltenen Kunstgegenstände einzeln bilanziert. Die Sonderposten sind nun bei den jeweiligen einzelnen Kunstobjekten ausgewiesen.

b) Der Sonderposten für das Objekt „Tempelchen" (4-teilig) von Johannes Brust wurde im Jahresabschluss 2017 bereits eingestellt. Die für die Bildung der Sonderposten für die Objekte „Stein zur Meditation" von Karl Prantl und „Verschiebung Nr. 7" von Hiromi Akiyama" notwendigen Unterlagen konnten mittlerweile zusammengetragen werden, so dass diese zum Jahresabschluss 2019 durchgeführt wird.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 29 Der Beteiligungswert der Finanzanlage Kommunalunternehmen Klinikum wurde unzutreffend erhöht. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Auswirkungen sind die Aussagekraft der Jahresabschlüsse und die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Es erschließt sich der Stadt nicht, wie eine von der Erstbewertung nach 2.10.1 Satz 5 BewertR (wonach Finanzanlagen mit der Kapitaleinlage zu bewerten sind) abweichende Folgebewertung mit dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit zu vereinbaren ist.

„Bei der Ermittlung von Ersatzwerten kann dabei weder auf den Ertragswert noch auf das anteilige Eigenkapital abgestellt werden, da der Ertragswert bzw. das anteilige Eigenkapital als Ausfluss einer Bewertung des Anlagevermögens zum Zeitwert nicht konform mit dem für Bayern gewählten System der Bewertung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wären (Nr. 7.2.10.4 BewertR).“ Im betreffenden Fall wurde ja auch nicht das anteilige Eigenkapital, sondern in Anwendung von 7.2.10.1 Satz 5 BewertR das eingelegte Kapital bilanziert.

Auch erscheint es widersprüchlich, dass einerseits die Anwendbarkeit des HGB negiert wird: *„Der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände sind für die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in den Kommunalgesetzen, der KommHV-Doppik und der BewertR abschließend geregelt. Für eine - auch subsidiäre - Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften besteht daher weder Raum noch Notwendigkeit.“Die im Gutachten der Firma Rödl & Partner GbR vertretene Auffassung, dass bei sog. Non-Profit-Unternehmen der Rekonstruktionswert maßgeblich sei, wiederspricht dem bayerischen Bewertungskonzept. Der zur Begründung angeführte Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (IDW ERS ÖFA 1, Stand: 30.10.2001) weicht, gerade was die Bewertung von Finanzanlagen betrifft, erheblich von der in Bayern gültigen Rechtslage ab*.“

Zur weiteren Begründung der Beanstandung wird dann aber doch wieder auf die HGB-Kommentierung zurückgegriffen: *„Verdeckte Einlagen erfüllen hiernach nur insoweit den Herstellungskostenbegriff, als sie geeignet sind, den Ertragswert der Beteiligung zu erhöhen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, RdNr. 405 zu § 255 HGB)“.* Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der IDW ERS ÖFA 1 von der in Bayern gültigen Rechtslage abweichen soll, wenn eben gerade keine explizite Regelung der Folgebewertung von Finanzanlagen in der BewertR-Bayern enthalten ist.

Nach Kenntnisstand der Stadt Nürnberg steht die Konkretisierung der Folgebewertung der Finanzanlagen, insb. die Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nichtgewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe in der BewertR beim BayStMI zur Klärung an.

In der Finanzrechnung sieht die aktuelle Verbuchung solcher Transaktionen eine Neutralisierung der technisch indizierten Ableitung von Zahlungen vor. Dies entsprach jedoch noch nicht dem Kenntnisstand von 2010. Materielle Konsequenzen aus der Darstellung der Einzahlungen im Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit und der investiven Auszahlungen

ergaben sich damals nicht. Insbesondere erfolgte keine Kreditfinanzierung, da mit der Nachtragshaushaltsatzung, Stadtratsbeschluss vom 23.06.2010, keine Änderung der Kreditermächtigung verbunden war. Sämtliche 2010 tatsächlich aufgenommenen Kredite ergaben sich aus der Kreditermächtigung 2009.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 30 Die Verlustausgleiche für die Jahre 2007 und 2008 über 22,1 Mio. € an das Kommunalunternehmen Klinikum sind keine nachträglichen Herstellungskosten der Finanzanlage, sondern laufender Aufwand.

Nach der damaligen Finanzplanung bestand kein Anlass, eine dauernde Wertminderung des eingebrachten Kapitals, das eine aufwandswirksame Verbuchung gerechtfertigt hätte, zu erkennen. Daher war die Aktivierung der Kapitaleinlage werthaltig. Im Jahresabschluss 2015 wurde eine Abschreibung auf Finanzanlagen i. H. v. 5,9 Mio. €, im Jahresabschluss 2017 von 3,9 Mio. € vorgenommen, um den nun sich abzeichnenden Korrekturbedarf bilanziell umzusetzen.

Wie unter Tz 29 aufgeführt besteht aus Sicht der Stadt dringender Klärungsbedarf bei der Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nicht-gewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe durch das BayStMI.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 31 Auch der Beteiligungswert für die Finanzanlage „SÖR Eigenbetrieb“ wurde unzutreffend erhöht. Die Umwandlung eines Teilbetrags des Trägerdarlehens stellt keine (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.

Ein Teilbetrag des Trägerdarlehens an den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) wurde in Eigenkapital umgewandelt. Hierbei handelt es sich um eine verdeckte Einlage. Aus handelsrechtlicher Sicht sind Einlagen als (nachträgliche) Herstellungskosten zu aktivieren, wenn sich dadurch die „Beteiligung“ an dem Eigenbetrieb über ihren bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert. Durch die Umwandlung des Trägerdarlehens in Eigenkapital wurde die finanzielle Basis des Eigenbetriebs deutlich erhöht, da dessen Kapitalbasis gestärkt wurde. Unternehmen mit höherem Eigenkapital sind grundsätzlich werthaltiger als vergleichbare Unternehmen mit geringerer Eigenkapitalausstattung. Sie besitzen einen höheren Verkehrswert.

„Vergleicht man zwei Unternehmen mit identischen Ertragsaussichten, von denen eines keinerlei Eigenkapital besitzt, das zweite jedoch über eine umfangreiche Eigenkapitalausstattung verfügt, wird deutlich, dass das zweite Unternehmen einen höheren Verkehrswert aufweisen muss als das erste Unternehmen und somit werthaltiger ist. Auch wenn die Eigenkapitalausstattung allein nicht den Verkehrswert einer Beteiligung bestimmt, kann sie dennoch für die Bestimmung des Verkehrswertes nicht außer Ansatz gelassen werden. Eine Aktivierung kommt allerdings dann nicht in Betracht, soweit Zuschüsse bereits eingetretene Wertminderungen der Beteiligung ausgleichen, die noch nicht durch Abschreibung berücksichtigt wurden.“ Vgl. Scheffler, Finanzanlagen, B 213 S. 278.

Hätte die Eigenkapitalausstattung dazu gedient, bereits eingetretene Verluste auszugleichen, wäre eine Aktivierung nicht möglich gewesen. Dies war aber gerade nicht der Fall. Für die in der Vergangenheit erzielten Verluste der Jahre 2010 bis 2012 war auf Ebene der Stadt bereits eine Rückstellung für Verlustausgleiche in Höhe von 12 Mio. EUR gebildet worden. Damit waren diese Verluste bereits aufwandswirksam bei der Stadt berücksichtigt. Eine nochmalige aufwandswirksame Berücksichtigung dieser Verluste durch „Nicht-Aktivierung“ des Trägerdarlehens scheidet schon deshalb aus, da diese Verluste dann doppelt berücksichtigt worden wären.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden von SÖR Jahresgewinne ausgewiesen. Auch wenn diese auf Zuschüssen der Stadt beruhen, spricht dies nicht gegen eine Aktivierung. Zuschüsse, soweit erforderlich, wurden auf Ebene der Stadt bereits aufwandswirksam verbucht. Eine doppelte Aufwandsberücksichtigung – Zuschüsse als Aufwand und Umwandlung Trägerdarlehen als Aufwand – ist nicht sachgerecht.

Im Ergebnis dient das Trägerdarlehen, wie bereits dargestellt, gerade nicht dem Ausgleich von bereits eingetretenen Verlusten. Vielmehr hat sich die finanzielle Situation von SÖR durch die Umwandlung des Trägerdarlehens deutlich verbessert. Zukünftige Verluste sind denkbar, aber nicht absehbar. Soweit SÖR in Zukunft tatsächlich Verluste erwirtschaftet, die nicht durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen werden, kommt ggf. – aber erst dann – eine Abschreibung in Betracht.

Die Umwandlung des Teilbetrags des Trägerdarlehens wurde explizit zur Stärkung des Eigenkapitals vorgenommen. Dies impliziert eine wesentliche Verbesserung der Finanzanlage, denn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verluste des SÖR waren in den Büchern der Stadt bereits über eine Rückstellung in voller Höhe aufwandswirksam berücksichtigt. Künftige Verluste waren zu diesem Zeitpunkt nicht zu antizipieren.

Wie unter Tz 29 aufgeführt besteht aus Sicht der Stadt dringender Klärungsbedarf bei der Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nicht-gewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe durch das BayStMI.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 32 Die Kasse nimmt in vielen Fällen Einzahlungen an, ohne dass ihr die dafür notwendigen schriftlichen Zahlungsanordnungen erteilt wurden.

Dass der im Rahmen der Einführung der Doppik und SAP 2005 auf Basis der Experimentierklausel gestaltete Prozessablauf den erst seit 2007 geltenden Vorschriften der KommHV-Doppik widerspricht, ist der Stadt Nürnberg bewusst. Deshalb hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Für Buchungen aus Vorverfahren ist die Erstellung von schriftlichen Annahmeanordnungen jedoch vorgesehen; diese werden jährlich von der Stadtkasse angefordert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 33 Die Buchungen sind teilweise nicht belegt. Eine stadtweite einheitliche Belegablage fehlt. Auf nicht alle Belege kann daher zeitnah zugegriffen werden. Begründende Unterlagen werden nicht auf unveränderbaren Speichermedien gespeichert.

Auch zu diesem Punkt hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Im Rahmen der Einführung der eRechnung hat die Stadt Nürnberg die Feststellungen des BKPV zumindest für eingehende Rechnungen bereits berücksichtigt. Dieser Prozess beinhaltet eine revisionssichere Ablage der eingehenden Belege einschließlich begründender Unterlagen im DMS. Aus SAP kann jederzeit auf die Belege zugegriffen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 34 Die Buchführung an verschiedenen Stellen außerhalb der Stadtkasse widerspricht dem Grundsatz der Einheitskasse. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Trennung von Anordnung und Vollzug sowie der Funktionstrennung werden nicht beachtet.

Auch zu diesem Punkt hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Im Rahmen der Einführung der eRechnung hat die Stadt Nürnberg die Feststellungen des BKPV zumindest für eingehende Rechnungen bereits berücksichtigt. Der geplante digitale Workflow sieht dabei ausdrücklich eine Buchung der Belege durch die Stadtkasse vor. Erst danach erscheint die Lieferantenrechnung in den Büchern (während der Sachbearbeitung durch die Dienststellen ist die Rechnung in einem Vorverfahren, welches die Bücher noch nicht ändert). Da dieser Prozess nicht nur für elektronisch versandte Rechnungen gelten soll, sondern auch für per E-Mail und in Papierform eingehende Rechnungen und kreditorische Gutschriften, wird ein großer Teil des Buchungsgeschäfts wieder von der Kasse wahrgenommen und die Trennung von Anordnung und Vollzug wiederhergestellt sein.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 35 Grundsätzliche Feststellungen zum Betrieb der Informationstechnik (IT) bei der Stadt Nürnberg

a) Die Kostenentwicklung zum IT-Einsatz konnte nur eingeschränkt überwacht werden. Wir empfehlen den Aufbau eines geeigneten Controllings in der IT.

Im Rahmen des derzeit entwickelten Strategieprojekts 2 und der damit verbundenen Neuausrichtung der IT, inkl. entsprechend neuer Aufbauorganisation, wird in den kommenden Jahren auch die KLR den aktuellen Erfordernissen angepasst sowie das Controlling in vertretbarem Umfang weiterentwickelt.

b) Vorhandene Regelungen decken nur Teilbereich der IT-Sicherheit ab.

Die Prüfungsfeststellung ist richtig, derzeit sind noch nicht alle notwendigen Regelungen zur IT-Sicherheit vorhanden. Die Stadt Nürnberg hat erkannt, dass für die Weiterentwicklung der IT-Sicherheit mehr Ressourcen notwendig sind. Es wurden daher für das Haushaltsjahr 2018 vier Stellen im Bereich der IT-Sicherheit geschaffen. Zwei dieser Stellen konnten im 3. Quartal 2018 besetzt werden, die restlichen zwei Stellen werden voraussichtlich bis Mitte 2019 besetzt sein. Aufgrund der dann vorhandenen Personalkapazität ist vorgesehen, ein IT-Sicherheitskonzept im Sinne des Artikel 8 BayEGovG zu erstellen. Dies umfasst auch die noch fehlenden Regelungen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 36 Die Komplexität der angetroffene IT-Infrastruktur erfordert, dass die Dokumentation des Datensicherungskonzeptes vervollständigt und präzisiert wird

Mit der Umstellung auf ein neues Datensicherungskonzept (Übergang auf die Zwischenspeicherung mittels Festplatten statt Bändern) wurde das Datensicherungskonzept überarbeitet und neue Prozesse eingeführt. Die für die Datensicherung verwendeten Formulare sind erneuert und berücksichtigen die festgestellten Mängel. Die notwendigen Dokumentationen und Prozesse werden derzeit im Rahmen der internen Qualitätssicherung überprüft und angepasst.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 37 Unzureichende Absicherung einzelner SQL-Server-Datenbanken

Zu diesem Punkt wurde schon eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine intensivere Abklärung der Datenbankabsicherung mit den Fachverfahrensherstellern wird angestrebt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 38 Schwachstellen beim Virenschutz an den PC-Arbeitsplätzen

a) Vollständige Ausbringung des clientseitigen Virenschutzes

Die fehlende Aktualität der zentralen Datenbank (CMDB) ist ein Problem, welches auch im laufenden Strategieprojekt als wichtig erkannt wurde. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Einträge in der CMDB werden im Rahmen der Umsetzung des Strategieprojekts erfolgen. Ziel ist es, die CMDB als Grundlage für den erforderlichen Abgleich zu ertüchtigen.

b) Keine zeitgesteuerte Überprüfung

Die bisherigen Tests mit der Zeitsteuerung eines Komplettscans mit dem eingesetzten Virenscanner McAfee Virusscan haben zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen der Performance auf den PCs geführt. Der Scanvorgang wurde nicht durch Benutzeraktivität unterbrochen und hat die Arbeit dadurch stark behindert. Dieser Ansatz wurde daher vorerst nicht mehr weiterverfolgt. Im Rahmen der Migration auf Windows 10 wird die Möglichkeit eines Komplettscans neu geprüft und bewertet.

Ergänzung allgemein: Ein Virenschutzkonzept wird im Rahmen der Aufstellung des IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 39 Schwachstellen beim Virenschutz auf den Servern

a) Vollständige Ausbringung des serverseitigen Virenschutzes

Es ist vorgesehen ein umfassendes und für das Verwaltungsnetz geltendes Virenschutzkonzept im Rahmen der Aufstellung eines IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG zu erstellen (vgl. Stellungnahme zu TZ 35b). Damit wird dann auch die Regelungslücke bei Linux-Servern geschlossen.

Das grundsätzliche Vorgehen bei der zentralen IT wurde in der 48. Sitzung des IT-Sicherheitsteams vom 08.12.2016 festgelegt und umfasste u. a.

- Alle geeigneten Virenscanner auf Servern werden in den EPO-Server aufgenommen.
- Für Gruppen von Servern (wie AD-Controller oder Datenbankserver) sind Standardeinstellungen festzulegen.
- Ausnahmen von diesen Einstellungen sind entsprechend zu begründen und werden durch den IT-Sicherheitsbeauftragten genehmigt. Dies entspricht dem schon im PC-Bereich praktizierten Vorgehen.

Eine Kontrolle durch die zentrale IT-Sicherheit war bisher wegen fehlender Personalkapazität nicht möglich. Mit der Besetzung der noch offenen Stellen sind die notwendigen Kapazitäten vorhanden.

b) Definierte Ausnahmen beim Virenscan von Servern

Grundsätzlich sind jetzt schon Ausnahmen beim Virenscan mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten abzustimmen (siehe oben). Mit der vorgesehenen Erstellung eines stadtweiten Virenschutzkonzeptes im Rahmen des IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG werden die im Prüfbericht genannte Anforderungen im Verwaltungsnetz stadtweit umgesetzt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ40 Berechtigungskonzept für „SAP ERP – System der Stadt Nürnberg (RNP/100)“

zu a) Zuordnung Benutzer zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp:

Das Berechtigungskonzept wird, wie vorgeschlagen, entsprechend erweitert.

zu b) Test der für uns eingerichteten Berechtigung (Revisionsberechtigung)

Für die Revision wird im Berechtigungskonzept ein SAQP-Arbeitsplatz/Benutzertyp definiert.

zu c) Buchungsberechtigungen für Debitorenrechnungen und Kreditorengutschriften

Das Berechtigungskonzept wird entsprechend erweitert.

zu d) Berechtigung zum Ausbuchen offener Posten

Das Berechtigungskonzept wird entsprechend erweitert.

zu e) Pflegen von Bankverbindungen bei Kreditoren

Die Verantwortung bei vorgelagerten Bearbeitungsprozessen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle. Für SKN ist nichts veranlasst.

zu f) Integration von Buchungsdaten über Batch-Input-Mappen

Das „Konzept Schnittstellen zu Vorverfahren“ wird entsprechend aktualisiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 41 Einführung des Dokumentenmanagementsystems

zu a) Anzahl der DMS-Arbeitsplätze

Die ursprüngliche Investionsplanung des Projektes ging von 3.000 Anwenderinnen und Anwendern aus. Ende 2018 waren 2.150 Anwenderinnen und Anwender an das System angeschlossen (ca. 70% der geplanten Nutzer). Der Mittelabfluss verhält sich nicht linear zu den Nutzenzahlen, da Anfangsinvestitionen getätigt werden mussten, um die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine DMS-Einführung zu schaffen (z.B. Nürnberg-Standard, Aufbau einer Technischen Infrastruktur, Organisatorische Konzepte und Regelwerke etc.).

Die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen sind umgesetzt. Das DMS steht allen Dienststellen sicher und performant zur Verfügung.

2015 wurde das DMS-Projekt in den Regelbetrieb überführt und die Projektorganisation in der Linie verortet.

zu b) Kostenentwicklung

Die aufgeführten Personalkosten beinhalten auch alle zentralen Dienstleistungen des DMS-Einsatzes bei der Stadt Nürnberg (laufender Betrieb), sind also nur zu einem Teil der DMS-Einführung zuzuordnen.

Seit Anfang 2018 werden die Personalaufwendungen für DMS-Projekte in der Leistungserfassung erfasst und können dadurch von laufenden Aufgaben des DMS-Betriebes abgegrenzt werden.

Damit wird dem Hinweis im Bericht über eine transparente Darstellung der Kosten Rechnung getragen.

zu c) Projektfortschritt auf Teilprojektebene

Mit POA-Beschluss vom 08.12.2009 wurde ein Maßnahmenplan zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems bei der Stadt Nürnberg beschlossen.

Die darin definierten Maßnahmen sind abgeschlossen. Der Maßnahmenplan wird laufend fortgeschrieben.

Die Priorisierung der DMS-Einführung erfolgt im Rahmen der Bewertung der IT-Maßnahmen.

Die Anbindung aller ca. 400, bei der Stadt Nürnberg im Einsatz befindlichen Fachverfahren, ist nicht Bestandteil des POA-Beschlusses bzw. des DMS-Einführungsprojektes. Die Entscheidung welche Fachverfahren in welcher Reihenfolge angebunden werden, erfolgt ebenfalls im Rahmen der Bewertung von IT-Maßnahmen.

zu d) Weitere Einzelmaßnahmen im MIP mit DMS-Bezug

Die Projekte eRechnung und Elelektronische Personalakte sind eigenständige IT-Maßnahmen und werden auch als eigenständige Einführungsprojekte durchgeführt.
DMS kann als eine Komponente der Gesamtlösung für die zentrale Aktenführung über Schnittstelle angebunden werden. Auch der Einsatz der Workflowkomponente ist möglich.

zu den Anmerkungen Buchstaben a) bis d):

Für den Verlauf der DMS-Einführung fand auch bisher ein Projektcontrolling mit zeitlicher Planung, Meilensteinen/Projektzielen und Kosten statt. Für die Gesamteinführung des DMS wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellt. Auch die Gesamtkosten werden controllt. Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung des MIP. Die Betriebskosten werden über den laufenden Haushalt finanziert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 42 DMS-Teilprojekt - Ausländerbehörde

Die Erstellung eines Organisationshandbuchs obliegt der zuständigen Dienststelle, hier EP/2.

Seitens des DMS-Teams wird ein Template mit den zu beschreibenden Inhalten zur Verfügung gestellt und eine Beratung der Dienststelle zur Erstellung durchgeführt. Die Inhaltsstruktur des Templates ist mit der Datenschutzbeauftragten, IT-Sicherheit und der Personalvertretung abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 43 DMS-Teilprojekt OrgA/5 – jetzt ZD/3 – Vorgangsbearbeitung bei interner Beschaffung und Rechnungsbearbeitung

Inhalt und Ziel des o.g. Projektes war in erster Linie die Einführung der elektronischen Beschaffungsakte.

Die Rechnungsbearbeitung für den abgegrenzten Bereich der Beschaffungen des IT-Bereiches wurde pilotmäßig in Abstimmung mit KaSt und Rpr über das DMS in Kraft gesetzt und mit Dienstanweisung gem. Nr. 1.6 ADON für OrgA/5-IT zur Bearbeitung der Rechnungseinweisung im Rahmen eines Pilotbetriebes1 für den internen Beschaffungsprozess bei OrgA/IT für IT-Artikel mit dem Dokumentenmanagementsystem (DMS) vom 16.04.2014 geregelt.

Im Rahmen des Projektes eRechnung wird dieser Ablauf voraussichtlich jedoch abgelöst und durch die Prozessschritte der eRechnung ersetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 44 DMS-Teilprojekt – Sozialamt Bildung und Teilhabe

Einsatz von DMS im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT)

Im Zuge der Antragstellung werden die anspruchsbegründenden Unterlagen durch die Sachbearbeitung persönlich eingesehen und zuverlässig auf Inhalt, Vollständigkeit und Authentizität geprüft. Dokumentiert wird dies durch einen auf jeweilige Dienstkraft zurückzuführenden Bearbeitungsvermerk. Abgesichert wird das Verfahren dadurch, dass die beantragende Person im Antrag dieselben Daten noch einmal (bis hin zu den Aktenzeichen und Datum des Bescheides) angibt und unterschriftlich bestätigt.

Bei der Einführung von Bildung und Teilhabe war es Ziel, dem berechtigten Personenkreis ein möglichst niederschwelliges Angebot zu unterbreiten und mit der Einführung von DMS, die Vorgänge weitestgehend automatisiert und prozessgesteuert zu bearbeiten. U.a. durch den Einsatz von z.B. von Strich- und QR-Codes bei der Verarbeitung und Veraktung von papiergebunden Schriftgutes haben wir ausgesprochen gute Erfahrungen gesammelt und Ergebnisse erzielt.

Aus unserer Sicht wird es als ausreichend betrachtet, dass mit Erledigungsvermerk durch die Sachbearbeitung, die durchgängig versierte Fachkräfte sind, die anspruchsbegründenden Unterlagen hinreichend geprüft und sauber dokumentiert werden.

Für den etwaigen Fall einer Nachprüfung besteht im Einzelfall über die im Antrag erfassten Aktenzeichen grundsätzlich die Möglichkeit, bei der für die BuT zu Grunde liegende Sozialleistung bei der zuständigen Behörde die anspruchsbegründen Unterlagen anzufordern und manuell zur DMS-Akte zu nehmen. Im bisherigen Verwaltungsvollzug gab es aber bislang noch keinen Fall, für den ein solches Verfahren erforderlich gewesen wäre.

Entgegen den Aussagen des BKPV besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „Bildung und Teilhabe“ Zugriff auf das für die Sozialhilfe- und Asylleistungsgewährung eingesetzte Programm OPEN/PROSOZ. Mit der Wohngeldstelle und mit dem Jobcenter werden unter Bezug auf die Prüfungsbemerkungen nochmals Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, zumindest einen lesenden Zugriff auf die dort eingesetzten Systeme zu erhalten. Damit kann eine Verknüpfung zum Sozialleistungsbezug hergestellt werden.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung ist SHA der Auffassung, dass das im DMS implementierte Verfahren diesen Grundsätzen im vollen Umfang entspricht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 45 Einsatz von Kassenautomaten

a) *BANOS*

Die vom Prüfungsverband monierte Excel-Liste ist lediglich ein zusätzlicher Beleg zur Erleichterung der Eingaben bei der Erstellung des Tagesabschlusses zur besseren Übersichtlichkeit. Der sich durch die „glatte Einzahlung“ der Tageseinnahmen bei der Sparkasse (nur Scheine, kein Münzgeld) ergebende Unterschiedsbetrag zu den tatsächlichen Tageseinnahmen von maximal 4,99 EUR erscheint im Tagesabschluss des Folgetages als Mehrung des Barbestandes. Um den Erfordernissen des § 58 KommHV-Doppik hinkünftig Rechnung zu tragen, wird der Tagesabschluss zukünftig neben der Kassenverwalterin von einer weiteren Person geprüft und gegengezeichnet und durch den Anordnungsbefugten über SAP freigegeben. Die aus beiden Kassenautomaten ausgedruckten Tageseinnahmen sowie das aus dem Kassenprogramm erstellte Journal mit der Aufsplittung der Einnahmen sind Bestandteil des Tagesabschlusses und werden diesem beigeheftet. Somit ist eine hinreichende Fälschungssicherheit gegeben.

In Zusammenhang mit der Prüfungsbemerkung wurde vom damaligen Dienststellenleiter BA/NOS verfügt, die Tageseinnahmen centgenau bei der Sparkasse einzuliefern. Bis zur Festlegung eines von KaSt angekündigten allgemeinverbindlichen Verfahrens für die gesamte Stadtverwaltung zum Thema Einzahlungen für Zahlstellen wurde uns empfohlen, Geldscheine wie bisher bei der Sparkasse einzuliefern und das Münzgeld wieder in den Barbestand einzubuchen, so wie dies bis zur Prüfungsbemerkung bei BA/S gehandhabt wurde. Grund hierfür ist in erster Linie die weitere Ausdünnung des Filialnetzes der Sparkasse und die dadurch immer weniger werdenden Möglichkeiten einer Einzahlungsmöglichkeit von Münzen. Weiterhin ist eine Einzahlung von „glatten Beträgen“ mit Scheinen auch an den jeweiligen Einzahlungsautomaten, unabhängig von den Geschäftszeiten möglich.
BA/S wird deshalb ebenfalls zu der von KaSt vorgeschlagenen Regelung einer „glatten Einzahlung“ (nur Scheine) der Tageseinnahmen und Einbuchung des Münzdifferenzbestandes in den Barbestand des Tagesabschlusses zurückkehren und die Formulare hierzu wie oben beschrieben ändern.

b) *Sozialamt*
Der Prozess der Auszahlung über den Kassenautomaten wurde analog dem Prozess der Barzahlungen über KaSt gestaltet und organisiert, der sich bei den Barzahlungen an der Kasse wie folgt darstellt:

Aus dem Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ wird im jeweiligen Einzelfall ein sog. „Scheck“ (in Papierform) zur Auszahlung bei der personenbesetzten Kasse erzeugt, unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ unterschrieben, kuvertiert und dem HE als Grundlage für die Auszahlung bei KaSt ausgehändigt. Aus dem Fachverfahren wird ein Buchungsprotokoll erzeugt und zur Akte gegeben.

Aus OPEN/PROSOZ heraus wird der Auszahlbetrag, nebst weiteren Daten (Name des HE, Kontierung, usw.), über eine Schnittstelle (Aktualisierung alle 10 Minuten) online in das Programm „Dialog Barzahlung“ zur Auszahlung angekündigt. Nach Abgleich mit dem angekün-

digten Betrag und der Identitätsfeststellung, wird der von SHA dem HE ausgehändigte Scheck entgegengenommen und bei KaSt bar ausbezahlt. Dort wird auch der entsprechende Datensatz im Verfahren „Dialog Barzahlung“ als ausgezahlt gekennzeichnet.

Über eine weitere Schnittstelle werden dann automatisiert (sog. Nachtkreisel) im Nachhinein arbeitstäglich sämtliche erfolgte Barzahlungen „eingesammelt“, die Zahlungen sächlich zugeordnet, Summen gebildet und formal eine Auszahlungsanordnung versehen mit den jeweiligen Abstimmungs- und Abschlusslisten (K1, K2, etc.) für den jeweiligen Werktag gefertigt.

Die Auszahlung über den Kassenautomaten (A1) erfolgt im Prinzip identisch.

Aus dem Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ wird im jeweiligen Einzelfall ein Datensatz erzeugt und, statt eines Schecks, eine Karte für den Kassenautomaten generiert und die Auszahlung elektronisch zur Auszahlung am Kassenautomaten bereitgestellt. Die von SHA erstellte Zahlkarte wird dem HE persönlich ausgehändigt, dann vom HE in den dafür vorgesehenen Schacht des Kassenautomaten eingeführt und der zur Zahlung angewiesene Betrag bar ausbezahlt.

Durch die vorangehende Freigabe im System durch eine/n anderen Sachbearbeiter/in wird das „Vier-Augen-Prinzip“ beachtet und zur Dokumentation wird im Fachverfahren ein Buchungsprotokoll erzeugt und zur Akte gegeben.

Über den o.g. Nachtkreisel werden dann arbeitstäglich die Barzahlungen des Kassenautomaten **zusammen** mit den Barzahlungen bei der Kasse „eingesammelt“, die Zahlungen sächlich zugeordnet, Summen gebildet und formal eine gemeinsame Auszahlungsanordnung versehen mit den jeweiligen Abstimmungs- und Abschlusslisten des Kassenautomaten (A1) für den jeweiligen Werktag gefertigt.

Insoweit übernimmt hier der zuständige Sachbearbeiter (sachlich u. rechnerische Feststeller) und eine zweite entsprechend legitimierte Person die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlung nach den Bestimmungen der KommHV. Das Verfahren beim Einsatz eines Kassenautomaten ist somit nicht anders zu sehen, wie die Auszahlungen, welche über personenbesetzte Kassen erfolgen.

Um der förmlichen Vorgabe einer Auszahlungsanordnung Genüge zu tun, ist geplant, das vorhergehend beschrieben Verfahren dahingehend zu optimieren, dass das Buchungsprotokoll mit den Zahldaten zusätzlich mit einem Stempel versehen wird, der analog den förmlichen Erfordernissen einer Kassenanordnung gestaltet werden soll. Sowohl die feststellende als die freigebende Dienstkraft unterzeichnen den Beleg vor Aushändigung der Kassenkarte, die zur Abholung der Barzahlung berechtigt.

Jedwede weitergehende Änderung des Verfahrens - ob bei Barzahlung oder Zahlung mittels Kassenautomat - würde, bedingt durch die dadurch entstehenden Medienbrüche und Prozessschleifen, zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, welcher in keinster Weise zu rechtfertigen wäre.

c) Einwohneramt
Die technische Umsetzung des 4- Augen-Prinzips bei Auszahlungen sollte mit Firma GHT (Kassenautomaten) im Rahmen der Systemumstellung Jan/Feb 2018 umgesetzt werden. Leider ist es technisch weiterhin nicht umgesetzt. Systemumstellung ist verschoben worden und erfolgt nun im Nov 2019. Ob es danach funktioniert ist derzeit unbekannt.
Das 4-Augen-Prinzip ist jedoch organisatorisch durch Anweisung umgesetzt. Eine Auszahlung kann nur von Cartus/Straußberger/Krause eingegeben werden, nachdem EP/L (Anordnungsbefugter) den Auszahlungsbeleg unterschrieben hat. Kontrolliert wird dies dann vom Kassier nochmals mit Prüfung Unterschrift Anordnungsbefugter, Vorlage der (Kauf-) Quittungen, Vorlage der Quittung dass das Geld ausgezahlt wurde. Somit organisatorisch sogar ein

6-Augen-Prinzip, um das technisch nicht umgesetzte 4-Augen-Prinzip mit einem sicheren organisatorischen Verfahren zu hinterlegen.

d) Einwohneramt
Restriktive Rechtevergabe - Problem wurde erkannt und wird ab sofort umgesetzt (Stand schon 30.11.2017).
Die Ablage der Belege auf nicht veränderbaren elektronischen Speichermedien müsste mit OrgA geklärt werden.

e) Einwohneramt
Die Ablage der Belege auf nicht veränderbaren elektronischen Speichermedien ist ein stadtweites Problem und von DIP zu lösen, nicht von EP. Evtl. wäre EP oder der OBM Bereich verpflichtet, hier einen Anstoß (Auftrag an DIP) zu geben. Dieser Anstoß ist zumindest seitens EP bisher nicht erfolgt.

f) Einwohneramt/Abteilung Ausländerwesen
ADVIS - Rückschreibung wird im November 2019 mit Systemumstellung umgesetzt. Eine "Verprobung der Beträge" zwischen ADVIS und der Kassensoftware hat nicht stattgefunden und wird auch künftig nicht stattfinden. Fehler können bis November 2019 weiterhin erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 46 Von der Stadt sollte näher überprüft werden, ob und inwieweit die bei der Gründung des Eigenbetriebs SÖR erwarteten Ziele tatsächlich erreicht wurden.

Der der Werkleitung eingeräumte Handlungsspielraum war bei der Gründung des SÖR eine bewusste politische Entscheidung. Der Anschluss- und Benutzungszwang spart konzernweit Kosten, verhindert Doppelfunktionen und ermöglicht es SÖR, spezialisierte Dienstleistungen der Stadt unkompliziert in Anspruch zu nehmen.

Dem Kaufmännischen Werkleiter wurde inzwischen eine Anordnungsbefugnis bis 250 T€ eingeräumt. Dies korrespondiert mit der vom Werkausschuss SÖR erlassenen Geschäftsanweisung. Die bestehenden Anordnungsbefugnisse haben sich in der Praxis bewährt und verursachen keine Störungen im Betriebsablauf.

Anmerkungen zum Leistungsaustausch zwischen der Stadt Nürnberg und SÖR und den Verrechnungssätzen finden sich unter der TZ 47.

Der Zeitverzug bei der Erstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse ist mittlerweile (Stand 01.06.2019) aufgeholt. Es liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 vor. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wurde vom Werkausschuss des Eigenbetriebes am 20.02.2019 begutachtet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 07.06.2019 empfehlen, den Jahresabschluss 2017 festzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist beendet, so dass die Frist aus § 25 Abs. 1 EBV eingehalten wird.

Der Straßenentwässerungsanteil wird ab dem Geschäftsjahr 2019 nicht mehr von der Stadt Nürnberg, sondern von SÖR an SUN entrichtet. Aufgrund der engen Leistungsverflechtung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Eigenbetrieb kann eine eindeutige Abgrenzung im Einzelfall sehr schwierig sein. Im Zuge der Aufstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes wurden weitere Sachverhalte identifiziert, die noch nicht ausreichend zwischen der Stadt und SÖR abgegrenzt sind. Zum Teil wurden diese Leistungsaustausche schon klarer abgegrenzt bzw. beschrieben (Beispiele Vereinbarung zwischen SÖR und dem Personalamt, Vereinbarung zwischen SÖR und dem Liegenschaftsamt zur Abrechnung von Sondernutzungen).

Die identifizierten Schwächen des Rechnungswesens werden ebenfalls priorisiert abgearbeitet. Die höchste Priorität liegt auf der Einführung einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung.

Die ursprüngliche Planung einer Zusammenlegung der einzelnen SÖR-Standorte in einer Betriebszentrale am Pferdemarkt wurden nicht aufgrund der hohen Kosten aufgegeben. Durch die Möglichkeit, eine Verwaltungszentrale in der Sulzbacher Str. langfristig anmieten zu können, eröffnete sich eine wirtschaftlichere Möglichkeit, die geplanten Synergien weitgehend zu heben und die Investitionskosten für die Stadt Nürnberg wesentlich zu reduzieren. SÖR plant weiterhin die Errichtung einer technischen Betriebszentrale am Standort Pferde-

markt. Die eingetretenen Verzögerungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine Verlagerung des bestehenden Wertstoffhofes sehr schwierig ist.

Der Stadtrat hat 2008 auf der Grundlage des Gutachtens von Steria Mummert Consulting AG mit der Gründung SÖR Einsparungen von 35,63 Vk im Umfang von 1,8 Mio. € beschlossen. Zusätzlich waren zum Stand 2008 noch 16 kw-Stellenvermerke zu vollziehen, die von den Dienststellen in der bestehenden Organisation nicht mehr erbracht werden konnten. Damit hat SÖR insgesamt 51,63 Vk einzusparen.

Der Eigenbetrieb berichtet dem Werkausschuss SÖR jährlich, zuletzt in der Sitzung am 09.11.2016, über den Stand der Einsparungen. Die Vorlage wird jeweils mit dem Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste abgestimmt. Der abgestimmte aktuelle Zielwert der noch einzusparenden Stellenkapazitäten beträgt 9,06 Vollkraftstellen.

Die Einsparung der noch offenen Stellenkapazitäten ist erst mit der Errichtung und dem Bezug der Zentrale „Am Pferdemarkt“ für die Abteilung Betrieb und Unterhalt durch die dann zu realisierenden Synergien möglich.

Neben der vom Stadtrat mit Gründung SÖR zu erbringenden Einsparung von 1,8 Mio. € über Stelleneinsparungen wurden in den Wirtschaftsplänen 2010 - 2014 die Kostenerstattungen durch den städtischen Haushalt an den SÖR um jeweils 360.000 € gekürzt. Damit ist die beschlossene Einsparung in Höhe von 1,8 Mio. € bereits seit 2014 erbracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 47 Vereinbarungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb wären zu schließen; Verrechnungssätze wären beim SÖR baldmöglichst vollständig zu aktualisieren.

Bedingt durch die Aufgaben des SÖR bestehen sehr viele Leistungsbeziehungen zur Stadt Nürnberg. Zum Teil wurden diese Leistungsbeziehungen schon mit entsprechenden Vereinbarungen unterlegt (Beispiele Vereinbarung zwischen SÖR und dem Personalamt, Vereinbarung zwischen SÖR und dem Liegenschaftsamt zur Abrechnung von Sondernutzungen). Grundsätzlich werden auch alle neuen Leistungsbeziehungen mit Vereinbarungen unterlegt (Beispiel stadtweites Instruktionsverfahren). Bereits vor der Gründung von SÖR bestehende Leistungsbeziehungen konnten noch nicht vollständig mit Vereinbarungen unterlegt werden. Nachdem nun der Zeitverzug bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse eingeholt wurde, wird die Aufarbeitung der bestehenden Leistungsbeziehungen in größerem Umfang als bisher möglich sein.

Sobald der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung abgeschlossen ist (siehe auch Anmerkungen zu TZ 46), können auch die Verrechnungssätze abschließend auf den Kostendeckungsgrad überprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 48 Zeitnahe Abrechnung von Forderungen und Leistungen wäre anzustreben.

Nach Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 im Jahre 2015 wurden bereits organisatorische Veränderungen eingeleitet, die dazu führen, dass Verzögerungen bei der Abrechnung identifiziert und eine zeitnahe Abrechnung grundsätzlich gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die Leistungen, die an Dritte weiter verrechnet werden müssen (offene Aufträge). Im Bereich der Weiterverrechnung von Forderungen oder Leistungen, die aus Kfz-Schäden resultieren, hat es durch einen krankheitsbedingten Personalengpass Verzögerungen gegeben. Der Personalengpass ist inzwischen behoben. Zusätzlich wurden organisatorische Änderungen eingeleitet. Die Aufgabe wird zukünftig nicht mehr im Bereich der Materialwirtschaft, sondern in der Gruppe Leistungsverrechnung erledigt. Damit ist zukünftig sichergestellt, das bei krankheitsbedingten Personalengpässen eine bessere Vertretung geleistet werden kann.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 49 Hinweise zum Haushalts- und Kassenwesen

Die Hinweise zu den notwendigen Kassenanordnungen, insbesondere bzgl. der Personalauszahlungen, haben wir zur Kenntnis genommen. Mögliche Änderungen in den Verfahrensabläufen werden geprüft und dann umgesetzt.

Zu den Hinweisen zu den Anordnungsbefugnissen verweisen wir auf den Anmerkungen zur TZ 46.

Grundsätzlich verfährt SÖR nach den AFB der Stadt Nürnberg. Sobald es die Personalkapazitäten zulassen, wird für den SÖR auch eine eigene Dienstanweisung für das Finanzwesen erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 50 Für Zuwendungen der Firma D. konnten uns keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Es wäre abschließend zu klären, ob es sich um Spenden oder Sponsoring handelt.

Es wurden organisatorische Änderungen herbeigeführt, die sicherstellen sollen, dass die Regelungen der SponsR beachtet und eingehalten werden. Bereits im Jahre 2016 erfolgte eine Zuordnung der Verantwortlichkeit für Spenden und Sponsoring zum Werkbüro des Eigenbetriebes.

Nach Einschätzung des SÖR handelt es sich bei den genannten Beträgen um Spenden. Eine Gegenleistung wurde weder schriftlich noch mündlich vereinbart. Durch die oben genannte organisatorische Veränderung wird auch sichergestellt, dass zukünftig eine sachgerechte Benutzung der Terminologien „Spende“ und „Sponsoring“ gewährleistet ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 51 Der Anpassung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2013 und 01.01.2015 liegen Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zugrunde, die nur bedingt geeignet sind, kostendeckende Gebühren nachzuweisen

Für die angesprochenen Kalkulationszeiträume trifft es zu, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorauskalkulation keine aktuellen Jahresabschlüsse gab (siehe auch Anmerkungen zu TZ 46). Die Neukalkulation 2019 - 2022 wurde auf Basis der Ergebnisse für das Jahr 2017 und der Hochrechnung für das letzte Jahr (2018) des Kalkulationszeitraumes 2015 - 2018 erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 52 Die Betriebsabrechnung 2014 des Eigenbetriebs für die kostenrechnende Einrichtung der Straßenreinigung weist die gebührenfähigen Kosten nicht zutreffend nach und ist in Teilen nicht nachvollziehbar.

zu a) Die Anregung wird aufgenommen und überprüft und gegebenenfalls Änderungen herbeigeführt.

zu b) Zwischenzeitlich werden die Rückstellungen für die der Straßenreinigung zuzuordnenden Beamten als gebührenfähige Kosten eingestellt.

zu c) Für die Verteilung auf die Straßenreinigung wurden die Bezirksleiter abgefragt, zu wieviel Prozent sie für die Straßenreinigung tätig sind, dies wurde dann für den Umlageschlüssel verwendet. Die Kosten- und Leistungsrechnung für den kompletten Servicebetrieb Öffentlicher Raum ist aktuell in der Überarbeitung. Es werden auch die Umlagen der Straßenreinigung überprüft, dokumentiert und gegebenenfalls angepasst.

zu d) Die Kosten für die Gebäude, die anteilmäßig der Straßenreinigung zugeordnet sind, wurden entsprechend der tatsächlichen Nutzung durch die Straßenreinigung (Gebäudeteile, Flächen) ermittelt. Eine Dokumentation dazu wurde erstellt.

zu e) Die von der Stadt gemieteten Liegenschaften befinden sich alle in historischen Gebäuden, die keiner kalkulatorischen Abschreibung mehr unterliegen. Daher wurden die vereinbarten Mieten nicht mehr in der Nachkalkulation berücksichtigt. Eine Zuordnung der Gebäude zu SÖR ist nicht sinnvoll.

zu f) Im Rahmen der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung werden auch die Umlagen des sog. Overhead überprüft und dokumentiert sowie die Gebührenfähigkeit der Verwaltungskostenerstattung (VKE) überprüft.

zu g) Eine Vereinbarung zur Kostenerstattung für die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren incl. der Überprüfung des verrechneten Kostenanteils wird derzeit ausgearbeitet

zu h) Die Stundensätze der Werkstätten wurden überarbeitet. Im Zuge der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung werden alle Stundenverrechnungssätze überprüft.

zu i) Die Lagerhaltungszuschläge werden ebenfalls im Rahmen der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung überprüft und dokumentiert.

zu j) s.Antwort zu h)

Durch die zwischenzeitliche zeitgerechte Erstellung des Jahresabschlusses nach EBV kann ein Großteil der Kosten und Nebenerträge aktuell für die jeweilige Nachkalkulation bzw. für den Neukalkulationszeitraum ermittelt werden. Durch die Überprüfung der Kosten- und Leistungsrechnung werden auch die anderen angesprochenen Punkte geklärt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 53 Über die Einbeziehung der Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in die Gebührenbemessung für die Straßenreinigung sollte das zuständige Beschlussgremium entscheiden.

In der Neukalkulation des Zeitraumes 2019 - 2022 wurden die Kosten der Papierkorbentleerung nicht mehr als gebührenfähig angesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 54 Es sollte geprüft werden, ob die Nachmittagsschichtreinigung in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone der Straßenreinigungsanstalt zugeordnet wird.

Die zusätzlichen Kosten werden zwischenzeitlich an Hand des tatsächlichen Einsatzes ermittelt. Die Schaffung einer neuen Reinigungsklasse für die Einbeziehung der Kosten in die Straßenreinigungsgebühren ist aktuell nicht geplant.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 55 Die Stadt sollte prüfen, ob der Gebührenmaßstab und die Verteilung der gebührenfähigen Kosten ausschließlich nach der Reinigungshäufigkeit dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

In Hinblick auf Art. 8 Abs. 4 KAG besteht gegen den Frontmetermaßstab bei der Wahl des Gebührenmaßstabs angesichts des weiten Ermessenspielraums des Satzungsgebers keine Bedenken. Die Anregung wird aufgenommen und gegebenenfalls eine Änderung herbeigeführt werden.

Da die Papierkorbreinigung nicht mehr in die Gebühren der Straßenreinigung einfließen, gibt es auch zukünftig keine ev. ungerechte Verteilung dieser Kosten, speziell auch im Hinblick auf die Abfallmengen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 56 Der Eigenbetrieb kürzte den Gebührenbedarf für die Entwässerungseinrichtung allein in den Berichtsjahren unzutreffend um rd. 20,7 Mio. €, weil bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Restbuchwerte um weiteres – nicht abzusetzendes – Abzugskapital vermindert wurden.

Die Berechnung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde angepasst. Eine Verminderung der Restbuchwerte um das Abzugskapital findet nicht mehr statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 57 Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte sowie Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte sind keine gebührenfähigen Kosten; an deren Stelle treten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und den Rückstellungen für Beihilfeleistungen für die aktiven Beamten und Beschäftigten.

Die Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen werden bis auf die gebührenfähigen Teile für aktive Beamte nicht mehr in die Gebührenrechnung übernommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 58 Zuführung zu und Entnahme aus Rückstellungen sowie die im Zusammenhang mit Rückstellungen anfallenden Zinserträge und Zinsaufwände wären bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.**

Mit der Neutralrechnung der Rückstellung wurde auch die Vorgehensweise bei den Zinsen angepasst.

Die Textziffern 56 bis 58 wurden erstmals in der Betriebsabrechnung 2016 umgesetzt. Es sind dadurch die kalkulatorischen Zinskosten nicht wie zu erwarten gewesen wäre umm etwa 500 TEUR gesunken, sondern um 3.426 TEUR gestiegen (Umsetzung Tz. 56), während durch die Neutralrechnung der Rückstellungen (Umsetzung Tz 57 und 58) 3.915 TEUR gebührenfähige Kosten entfallen sind. Somit ist die Umsetzung der drei TZ im Ergebnis für den Gebührenzahler weitgehend kostenneutral.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 59 Die Prüfung der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs gibt Anlass zu folgenden weiteren Feststellungen

a) Der Eigenbetrieb setzte die für die Jahre 2012 bis 2015 ermittelten höhere Einleitungsgebühr erst zum 01.01.2013 fest. Nach den erteilten Auskünften reichte die Zeit nach der Gebührenkalkulation nicht mehr, die Gebührenerhöhung rechtzeitig zum 01.01.2012 zu vollziehen. Die Betriebsabrechnung für die Entwässerungseinrichtung weist für das Jahr 2012 Kostenunterdeckungen von rd. 1,6 Mio. € aus, die bei rechtzeitiger Gebührenanpassung nicht entstanden wären. Die Kostenunterdeckung wurden im nachfolgenden Bemessungszeitraum (2016 bis 2019) ausgeglichen.

Die Gebührenanpassung für 2020 wurde im Januar 2019 im Werkausschuss beschlossen.

b) Der Kostenträger „Schmutzwasserbeseitigung“ wurde in den Berichtsjahren 2010 bis 2015 um „sonstige Entgelte“ zwischen 3,9 Mio. und 6,1 Mio. € entlastet. Hierbei handelt es sich um Einleitungsgebühren für Grundwasser, sonstige Einleitungsgebühren, Starkverschmutzerzuschläge, Einnahmen aus der Sonderabwasserbeseitigung, verrechnete Abwasseruntersuchungsgebühren und die Abwassergebühren der Abwassergäste (umliegende Gemeinden).

Der Eigenbetrieb ließ mittels eines Gutachtens der W. Betriebsgesellschaft mbH vom 16.01.2013 ermitteln, zu welchen Anteilen die Kapitalkosten und die Betriebskosten den einzelnen Anlagegruppen der Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und zur Straßenentwässerung) zuzuordnen sind. Ergänzend sollte der Eigenbetrieb ermitteln, zu welchen Anteilen ggf. die „sonstigen Entgelte“ auch der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und der Straßenentwässerung zuzuordnen wären

Die sonstigen Entgelte werden künftig auf die Kostenträger Niederschlagswasser und Schmutzwasser verteilt. Dabei wurde folgender Maßstab ermittelt:

Verteilung der sonstigen Entgelte	Schmutzwasser-behandlung	Niederschlags-wasser-behandlung
	Anteil	*Anteil*
abzügl Einleitungsgebühr Grundwasser		*100*
sonstige Einleitungsgebühren *)	*100*	
abzgl. Starkverschmutzerzuschlag	*100*	
Beseitigungsgebühr Fäkalien	*100*	
Sonderabwasserbeseitigung	*100*	
Abwasseruntersuchungsgebühr	*100*	
Abwassergebühr umliegender Gemeinden	*45*	*55*
Erlösschmälerung aus Forderungen	*100*	
*) es wurde das Jahr 2017 exemplarisch zugeordnet mit einem Ergebnis von 99,2 % :0,8 %		

c) In Tz 106 unseres Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 vom 03.03.2011 (Teilbericht 3 führten wir aus, dass Überdeckungen, die nach Art. 8 Abs. 6 Satz 6 Satz 2 KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums ausgeglichen werden, zu verzinsen sind, und empfahlen, auch bei Unterdeckungen entsprechend zu verfahren. Dennoch hat der Eigenbetrieb die Über- und Unterdeckung auch im Berichtszeitraum wieder unverzinst eingestellt. Der Eigenbetrieb hielt eine Verzinsung der Kostenüber- und Kostenunterdeckung aufgrund der Rechtsform (Eigenbetrieb), in der die Abwasserbeseitigung betrieben wird, und der Finanzierung der Investitionen über Kredite für nicht erforderlich.

Bei der Kalkulation des neuen Gebührenzeitraumes 2020 – 2024 wurde eine Ergebnisverzinsung in Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes vorgesehen

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 60 Zur Ermittlung der Entgelte für die Reinigung des aus den Umlandgemeinden der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwassers kürzt der Eigenbetrieb die Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Berechnung der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen weiterhin unzutreffend um die vereinnahmten Herstellungsbeiträge. Die Entgelte wurden aus den Betriebsabrechnungen entwickelt, die zur Bemessung der Abwassergebühren herangezogen wurden, so dass die vorstehenden Ausführungen zur Abwassergebührenkalkulation sinngemäß gelten.**

Kalkulatorische Zinsen aus Zuschüssen und Beiträgen werden bei der Berechnung der Entgelte für die umliegenden Gemeinden nicht mehr in Ansatz gebracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 61: Die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung sollten neu berechnet werden.

Da eine rechtssichere Kalkulation der Herstellungsbeiträge sehr umfangreich ist, plant SUN noch in 2019 den BKPV mit einem Gutachten zu beauftragen. Derzeit finden bei Sun die dafür erforderlichen Grundlagenermittlungen statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 62 FSN hat den zeitlich befristeten Betreibervertrag nicht rechtzeitig verlängert. Der ablaufende Vertrag wurde auch nach Vertragsende ohne Anpassung des Nutzungsentgelts und ohne erforderlichen Beschluss des Werkausschusses weiter angewendet.

Die Darstellung des BKPV hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes ist zutreffend. Der ursprünglich im Jahr 2005 geschlossene Betreibervertrag endete am 30.06.2015, ohne dass es einer Kündigung bedurft hätte.

De facto hat der Betreibervertrag allerdings nicht geendet. Wie sich aus der Präambel der Nachtragsvereinbarung ergibt, wurde der Betrieb des Stadions nach Maßgabe der vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossenen Vertragsänderungen für unbestimmte Zeit fortgesetzt.

Anfang 2014 kam der 1. FCN auf die Stadt mit dem Wunsch zu, er möchte das Stadion pachten, zunächst auch in eigener Regie betreiben und perspektivisch, zusammen mit einem später noch zu findenden Investor, ein neues Stadion an gleicher Stelle errichten.

Daraufhin ist unter Einbeziehung der Herren OBM, 2. BM und Ref. I/II die Entscheidung gefallen, dass zunächst keine neue Ausschreibung für die Betreibersuche erfolgen, sondern stattdessen erst diese Option ausgelotet und ggf. umgesetzt werden sollte.

Nachdem von einer Ausschreibung abgesehen werden sollte, eine vertragliche Einigung mit dem 1. FCN in der verbleibenden (Restlauf-) Zeit des alten Betreibervertrages aber realistisch in der Kürze der Zeit aber nicht mehr umsetzbar war, entstand das Konzept „*Erwerb und Übernahme der Stadion-BG zu 100%*“.

Dies wurde mit dem Anteilabtretungs- und Anteilskaufvertrag vom 12. Juni 2015 umgesetzt, die Basis dafür war der Beschluss des Stadtrates vom 13. Mai 2015. Die Betriebs GmbH war somit seit dem 01.07.2015 zu 100 % in städtischem Besitz.

Damit war der Weg frei, einerseits den Stadionbetrieb im Rahmen eines sog. „*Inhouse-Geschäfts*“ ausschreibungsfrei an die ab diesem Zeitpunkt zu 100% städtisch dominierte Stadion-BG zu vergeben, und andererseits in Verhandlungen mit dem 1. FCN über einen Pachtvertrag und in der Folge ein Erbbaurecht einzutreten.

Von Anfang an war es das erklärte Ziel, den am 30.06.2015 endenden Betreibervertrag am 01.07.2015 quasi „*nahtlos*“ weiterzuführen, um die Vorbereitungen für die Saison 2015/2016 nicht zu gefährden. Insofern wird auch auf die Sachverhaltsdarstellung in der Anmeldung und den Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (TOP 13) verwiesen.

So kam auch die vom BKPV zitierte und sinngemäß ähnliche Formulierung im LoI zustande, gleiches gilt für die dem LoI beigehefteten handschriftlichen Modifizierungen zum alten Betreibervertrag.

Richtig ist auch, dass man seitens der Stadt Mitte 2015 von einem maximal 2-jährigen Übergangszeitraum ausging, in dem man glaubte, sich mit dem 1. FCN vertraglich einigen zu können. Nicht zuletzt auch die gescheiterte Investorensuche seitens des 1. FCN hat dazu

geführt, dass knapp 4 Jahre nach diesem Zeitpunkt (noch immer) kein Vertrag zustande gekommen ist.

Zutreffend ist ebenfalls, dass der sofortige Abschluss eines neuen Betreibervertrages zunächst unterblieben ist. Dieser sollte in den folgenden Wochen und Monaten ausverhandelt und in Passagen redaktionell verändert werden. Dieser Zeitraum sollte mit dem LoI und seinen handschriftlichen redaktionellen Änderungen überbrückt werden (siehe ebenfalls Sachverhaltsdarstellung vom 26.07.2017).

Darüber hinaus war man beim FSN zunächst der (möglicherweise fälschlich) davon ausgegangen, dass es – auf Grund des „*Inhouse-Geschäfts*“ und der Tatsache, dass es sich bei FSN und Stadion-BG ab 01.07.2015 um zu 100% städtisch dominierte „Betriebe“ handele – gar keines Abschlusses eines neuen Vertrages i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 4 FSBS bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 9 FSBS bedürfe.

Vielmehr ging die Werkleitung davon aus, dass es sich hierbei eher um eine „Beauftragung“ i. S. d. § 8 FSBS handele, bei der Kostenerstattung und Leistungsbeziehungen im Rahmen einer „stadtinternen Vereinbarung“ geregelt werden können.

Das hierzu ggf. erforderliche Einverständnis des OBM wurde impliziert, weil bereits der im Vorfeld (13.05.2015) getroffenen Entscheidung, die Anteile der Stadion-BG zu 100% zu erwerben, der Gedanke und Wille zu Grunde lag, dass das Stadion ab 01.07.2015 wieder durch die Stadion-BG „*im Sinne des alten Betreibervertrages weiterbetrieben werden sollte*“.

Nachdem der BKPV im Rahmen seiner Prüftätigkeit auf das Fehlen eines „formal richtigen“ Betreibervertrages hingewiesen hatte, wurde dies umgehend nachgeholt. Dies erfolgte dann über die bereits oben erwähnte und am 26.07.2017 beschlossene Nachtragsvereinbarung, die heute Gültigkeit hat.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, dass der FSN die Abfassung der Nachtragsvereinbarung nicht zu einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage genutzt hätte. Allein die Fortschreibung der seit 2005 gültigen Steigerung des fixen Nutzungsentgelts über den Zeitraum ab Juli 2015 hinaus belegt dies. Eine erheblich höhere Neufestsetzung hätte zwar möglicherweise die Verlustausgleichszahlungen der Stadt an den FSN reduziert, im Gegenzug wären dann allerdings die Erträge bei der Stadion-BG gesunken oder wären dort eventuell entsprechende Verluste durch die Stadt zu decken gewesen.

Der FSN erwirtschaftet seit 2005 und nach wie vor ein strukturelles Defizit. Dies ist, bezogen auf Zeitraum zwischen 2005 bis 2015, auf das damals erzielte Vergabeergebnis zurückzuführen. Ein weitaus gewichtigerer Faktor ist die Koppelung der Höhe der Pacht (fixes Nutzungsentgelt / FSN) und der Stadion-Miete (Stadion-BG) an die Liga-Zugehörigkeit des 1. FCN.

Vereinfacht könnte man es auch so ausdrücken: Wäre der 1. FCN in den vergangenen Jahren im sportlichen Bereich erfolgreicher gewesen, wären seine von der Liga-Zugehörigkeit abhängigen Mietzahlungen an die Stadion-BG und damit auch deren fixes Nutzungsentgelt an den FSN höher ausgefallen.

Die Abstellung des fixen – wie im Übrigen aber auch des variablen – Nutzungsentgelts an die Liga-Zugehörigkeit ist aber auch mit Blick auf den Leistungsaustausch zwischen FSN und Stadion-BG sachgerecht. Damit gehen die Unwägbarkeiten der sportlichen Leistungsfähigkeit des Hauptmieters 1. FCN gleichermaßen zu beiden Lasten. Eine gleichbleibend hohe Pacht des FSN beispielsweise würde bei einer Zweitliga-Zugehörigkeit des Hauptmieters 1. FCN zu deutlichen Verlusten bei der Stadion-BG führen.

Auch wenn die formalen Einwände des BKPV aus Sicht eines Prüfers in Teilen nachvollziehbar sein mögen, muss im Wesentlichen resümiert werden, dass die Geschäftsführung im Prüf- und Betrachtungszeitraum darüber hinaus einwandfrei war (siehe auch Jahresabschluss-Testate der Wirtschaftsprüfer / ebenfalls BKPV) und der Stadt Nürnberg damit keine wirtschaftlichen Schäden entstanden sind.

Der Empfehlung des BKPV, zukünftig ein größeres Augenmerk auf das Vertragsmanagement zu legen, kann gefolgt werden. Ein sicherlich überlegenswerter Ansatz, um dies dauerhaft sicherstellen zu können, wäre sicherlich die Ausstattung des FSN mit ausreichend eigenen personellen Ressourcen. Dies ist aktuell nicht der Fall, die Werkleitungsfunktion wird seit 2008 in „Personalunion“ mit einer anderen Stelle und ansonsten ohne eigenes Personal ausgeübt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 63 Festsetzung bzw. Abrechnung der fixen und variablen Nutzungsentgelte.

Die Aufstellung des BKPV bezüglich der fixen Nutzungsentgelte sind zutreffend. Sie decken sich in dem gewählten Betrachtungszeitraum von 3 Jahren (Verjährungszeitraum) im Wesentlichen auch mit den Zahlen des FSN.

Auch die Begründung für die Abweichung ist korrekt dargestellt. Sie gründete sich auf unterschiedliche Auffassungen zwischen der damals noch überwiegend von dem privaten Anteilseigner SPIE dominierten Stadion-BG einerseits und dem FSN bzw. der Stadt als Minderheitseigner der Stadion-BG andererseits.

Nach der 100%igen Übernahme der Stadion-BG durch die Stadt wurde diese Rechtsauffassung bei der Stadion-BG korrigiert und der offene Differenzbetrag – wie der BKPV auch zutreffend festgestellt hat – von dort noch während der Prüfung mit Rechnungsstellung vom 18.05.2017 ausgeglichen.

Die ursprünglich falsche Angabe in dem handschriftlich veränderten Betreibervertrag (LoI) lag vor diesem Zeitpunkt und wurde im endgültigen Betreibervertrag, Beschlossen im Stadtrat am 26.07.2017, berichtigt.

Insofern ist dem auch kein FSN kein finanzieller Schaden entstanden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 64 Abgleich der Betriebsmittelkonten zwischen FSN und Stadt wäre durchzuführen.

Die Aufstellung des BKPV hinsichtlich der Höhe der Abweichungen zwischen den Betriebsmittelkonten der Stadt und des FSN sind zutreffend und auch deren Entstehung sind richtig hergeleitet.

Die Verbindlichkeiten des FSN gegenüber der Stadt bzw. die dortigen Forderungen / Verbindlichkeiten des FSN wurden inzwischen mit dem Jahresabschluss 2017 aufgelöst.

Auch die Beschlussfassungstexte bei den Jahresabschlüssen des FSN wurden inzwischen so angepasst, dass solche vorgezogenen Verlustausgleichszahlungen buchhalterisch zukünftig keine buchmäßigen Forderungen / Verluste mehr auslösen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 65 Hinweise zu einer möglichen Umstrukturierung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH

Die Ausführungen des BKPV hinsichtlich der Teilung in eine Investitionsebene FSN / Eigentümer) und einer Betriebsebene (Stadion-BG / Betreiber) sind zutreffend.

Diese Konstellation war bewusst so gewählt worden, um möglichst viele kurz-, mittel- und langfristige Optionen für eine zukünftige Neuausrichtung des Stadionbetriebs prüfen und ausloten zu können.

So wurden beispielsweise auch die Möglichkeiten einer Verpachtung, eines Verkaufs oder die Einräumung eines Erbbaurechts als langfristige Option für einen Stadionneubau geprüft.

Parallel zu den jeweiligen Konzepten wurden auch die damit jeweils verbundenen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen betrachtet. In die Überlegungen fließen selbstverständlich auch die Empfehlungen des BKPV hinsichtlich eine Umstrukturierung (Synergien) ein.

Über die Ergebnisse der Prüfung wird voraussichtlich in der nächsten Werkausschusssitzung des FSN im Oktober berichtet werden können.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 66 Verfristung von Erschließungsbeiträgen

Seitens SÖR werden alle Anstrengungen unternommen, vakante Stellen schnellstmöglich wiederzubesetzen, um eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen vor dem 01.04.2021 zu erreichen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 67 Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung bei Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren

Problematisch ist, dass mit der Prämisse, 20,71 Prozent der Kosten gegenüber den Anliegern in Ansatz zu bringen, zwar das Problem der doppelten Refinanzierung so gut wie ausgeschlossen ist, jedoch den Vorgaben des Beitragsrechts nicht Genüge getan wird: Im Straßenausbaubeitragsrecht ist der Ansatz für die Kostenermittlung die Kostenersparnis, also das Verhältnis der Kosten zueinander, wenn die Gemeinde (statt eines gemeinschaftlichen Kanals für Schmutz- und Niederschlagswasser für Grundstücks- und Straßenflächen) zwei bzw. drei Kanäle gebaut hätte.

Bislang setzte SÖR für die Erneuerung von Mischwasserkanälen ein Drittel der Kosten an, bei Regenwasserkanälen wurden die Kosten zur Hälfte angesetzt.

Eine „Verzahnung“ der einzelnen Kostenkreisläufe bzw. Doppelrefinanzierung könnte dadurch entstehen bzw. entstanden sein, dass die Kosten für Abschreibungen bzw. kalkulatorische Zinsen anteilig sowohl von SUN in Form von Gebühren als auch von SÖR in Form von Straßenausbaubeiträgen refinanziert werden bzw. wurden.

Rechtlich korrekt wäre, die Kosten für die Straßenentwässerung (und zwar die der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen) von vornherein aus dem Topf der Gesamtkosten bei SUN herauszurechnen und zwar entweder anhand des Verhältnisses eines fiktiven Schmutzwasser- und Grundstückentwässerungskanals gegenüber einem Straßenentwässerungskanal (Zweikanalmetholde) oder anhand des Verhältnisses von drei fiktiven Kanälen zueinander (Dreikanalmetholde, von RA empfohlene Methode). Die Kosten für die Sonderbauwerke müssten darüber hinaus ebenfalls herausgerechnet werden, da sie – soweit absehbar – beitragsrechtlich nicht abrechenbar sind.

Inwieweit eine Modifizierung der Gebührenkalkulation bei SUN erforderlich ist, müsste überprüft werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme von RA vom 21.05.2019 verwiesen.

Abrechnung von Kanalbaumaßnahmen

Anfrage von SÖR/V-4 vom 07.02.2018

I. In o.g. Anfrage werden durch SÖR/V-4 mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kanalbaumaßnahmen (sowohl bzgl. der erstmaligen Herstellung als auch des Ausbaus) aufgeworfen. Die als unstrittig dargestellten Teile des rechtlichen Sachverhalts hat RA nicht überprüft.

Die aufgeworfenen Fragen kann RA wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wurde eine Entwässerungssystementscheidung getroffen?

Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob eine Entwässerungssystementscheidung getroffen wurde oder nicht. Es spricht jedoch einiges dafür. Richtig dürfte sein, dass es keiner ausdrücklichen Entscheidung bedarf, sondern dass es ausreicht, wenn sich diese Entscheidung aus Unterlagen (etwa dem Protokoll der Ratssitzung oder Berechnungsgrundlagen für die Einheitssätze) ergibt. Jedoch muss die Entscheidung eindeutig und vom Rat beschlossen worden sein. (Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 13 Rn. 76)

1413

Weiterhin ist es – entgegen der Aussage von SÖR/V-4 in der E-Mail vom 28.11.2018 – durchaus möglich, die Entscheidung später noch einmal zu ändern, auch wenn bzgl. einzelner dem Sonderbauwerk zuzuordnender Anlagen bereits sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Es dürfen diesen Anlagen nur keine Kostenanteile zugerechnet werden. Diese Anteile hat dann die Gemeinde selbst zu tragen (Driehaus/Raden a.a.O., § 13 Rn. 77).

Den Sachverhalt hat RA wie folgt verstanden: Bereits gemäß der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) von 1961 sollte ein Anteil für die Sonderbauwerke den einzelnen Anlagen zugerechnet wurde (§ 5 Abs. 2). Dies ergibt sich auch aus dem Sitzungsprotokoll hierzu. Außerdem sind in den Einheitssätzen zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge seither stets Anteile für die Sonderbauwerke enthalten gewesen. Wie hoch diese Anteile sind und wie sie berechnet werden, ist RA nicht bekannt. **Hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts dürfte also vom Vorliegen einer Entwässerungssystementscheidung auszugehen sein.**

Bei der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge wurden bisher aber keine Anteile für die Sonderbauwerke mit abgerechnet. Selbst wenn man also davon ausginge, dass die Entwässerungssystementscheidung grundsätzlich für das Erschließungs- und das

Straßenausbaubeitragsrecht gemeinsam getroffen werden kann, wird davon hier nicht auszugehen sein, da tatsächlich eine unterschiedliche Praxis stattfand.

Die Verwaltungspraxis nun bezüglich der Straßenausbaubeiträge zu ändern, dürfte nicht ohne weiteres möglich sein. Es müsste eine eindeutige Entscheidung bezüglich der Straßenausbaubeiträge getroffen werden.

Frage 2: Wie sind die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten bei der Erneuerung eines Mischwasserkanals in offener Bauweise korrekterweise zu ermitteln?

In Frage steht, ob die Zweikanalmethode oder die Dreikanalmethode für die Kostenermittlung heranzuziehen ist, wenn der Kanal insgesamt drei Zwecken dient, nämlich der Ableitung des Oberflächenwassers der Grundstücke, des Schmutzwassers der Grundstücke und des Oberflächenwassers der Straßen.

Wie SÖR/V-4 bereits selbst ausführlich dargestellt hat, ist der Meinungsstand hier sehr uneindeutig. Beide Meinungen werden in Literatur und Rechtsprechung vertreten und eine herrschende Meinung lässt sich nicht klar erkennen. Rechtssicherheit besteht letztendlich bei keiner der beiden Methoden.

1414

Allerdings erachtet RA die Anwendung der Dreikanalmethode als eher rechtlich konsequent und sieht sich darin auch in Rechtsprechung und Literatur bestätigt. Es erscheint konstruiert, drei tatsächlich vorhandene unterschiedliche Zwecke in nur zwei Kostenanteile zu unterteilen. Es sollte entscheidend sein, wie vielen Zwecken der Kanal tatsächlich dient und nicht etwa, ob zwei der Zwecke gemeinsam über das Landesabgabenrecht abgerechnet werden (vgl. Argumentation des OVG Münster, Urt. v. 23.11.2001, 3 A 3762/98, juris Rn. 31). Diese Argumentation lässt sich darüber hinaus sowieso nur schwerlich auf Bayern übertragen, da hier die Abrechnung der Erschließungsbeiträge ebenfalls über das Landesrecht erfolgt. Auch die häufig anzutreffende Berufung auf den Wortlaut des Urteils des BVerwG (v. 27.06.1985, 8 C 124/83, juris Rn. 23), wonach es um eine Zuordnung der Kostenersparnis „hier und dort" gehe, kann nicht überzeugen, da es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt schlichtweg nur um zwei Zwecke des Kanals und außerdem in erster Linie um eine Abgrenzung zu einer Abrechnung nach Wassermengen ging. Nach *Matloch/Wiens* (Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, 62. EL Januar 2019, Rdnr. 192b, S. 35 f.) könne es nur um eine Unterscheidung zwischen den Kosten für die Straßenentwässerung und für die Entwässerungseinrichtung „für alles andere" gehen. Ein Argument hierfür wird indes nicht genannt. Beim OVG Münster (Beschl. v. 28.02.2003, 15 A 959/03, juris Rdnr. 16) heißt es bezogen auf die Dreikanal-

methode: „Eine solche Vergleichsberechnung würde nicht, was alleine mit ihr bezweckt wird, die Kostenverhältnisse bei Auflösung der gemeinschaftlichen Einrichtung und getrennter Entwässerung der Grundstücke und der Straße ermitteln, sondern ohne ersichtlichen Grund auch eine Änderung des gemeindlichen Entwässerungssystems von der Misch- zur Trennkanalisation zu Grunde legen. An der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der (reinen) Zwei-Kanäle-Methode ist daher festzuhalten." Woraus sich aber ergeben soll, dass die Vergleichsberechnung nur der Trennung zwischen Entwässerung der Grundstücke und Entwässerung der Straße dienen soll, wird auch hier nicht deutlich. Weiterhin beachtenswert ist, dass der BayVGH (Urt. v. 28.09.2006, 6 B 04.1215, juris), wie seitens SÖR/V-4 bereits festgestellt wurde, ebenfalls zur Dreikanalmethode zu tendieren scheint. Jedenfalls will er – anders als *Matloch/Wiens* (s.o.) – offenbar nicht bloß zwischen der Entwässerung der Straße und allen anderen Zwecken unterscheiden. Nach Rücksprache mit SUN ist außerdem beachtenswert, dass technisch, wenn dann, eher zwischen Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasserkanal insgesamt (also Entwässerung der Grundstücke und der Straße) unterschieden wird. In der Praxis käme man wohl kaum auf die Idee, einen gemeinsamen Kanal für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser der Grundstücke und separat einen Kanal nur für das Niederschlagswasser der Straße zu bauen. Dies und der Anspruch des Beitragsrechts möglichst centgenau abzurechnen, was nach der Dreikanalmethode besser möglich erscheint, lässt RA im Ergebnis die Dreikanalmethode präferieren (vgl. auch OVG Magdeburg, Urt. v. 24.04.2012, 4 L 41/11, juris Rdnr. 48). Aber auch eine Anwendung der Zweikanalmethode ist gerechtfertigt, da der Meinungsstand – wie gesagt – nicht eindeutig ist.

1415

Frage 3 und Frage 5: Welcher Prozentsatz ist bei Erneuerungsmaßnahmen mittels Liner anzusetzen?

Wie sind die Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) zu bewerten?

In dem Gutachten der WTE Betriebsgesellschaft ist die Verteilung der Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung von Kanälen wie folgt vorgesehen und wird auch durch SUN so umgesetzt: Zunächst wird zwischen der Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt (also bzgl. der Grundstücke und der Straße) und der Schmutzwasserbeseitigung unterschieden (je nach Einrichtungsteil, häufig 59,18 Prozent). Anschließend werden die befestigten Flächen gegenübergestellt, wobei sich ein Verhältnis von 65 Prozent (Grundstücke) zu 35 Prozent (Straßen) ergibt. Diese 35 Prozent von

59,18 Prozent (= 20,71 Prozent) werden gegenüber SÖR für die Straße in Form einer Gebühr geltend gemacht. Dabei werden allerdings nicht die tatsächlichen Herstellungs- oder Erneuerungskosten abgerechnet, sondern nur die Abschreibungen für Abnutzung und die Zinsen.

Diese Methode entspricht nicht der Vorgehensweise im Beitragsrecht (vgl. Driehaus/Raden a.a.O., § 13 Rn. 83 m.w.N.; Matloch/Wiens a.a.O. Rdnr. 192b, S. 35). Denn hier ist danach zu fragen, in welchem Verhältnis die Kosten zueinanderstehen würden, wenn die Gemeinde zwei bzw. drei Kanäle gebaut hätte, also für jeden der unterschiedlichen Zwecke einen (s.o.). Es kommt also nicht auf das Verhältnis der versiegelten Flächen zueinander an. Außerdem ist bei dem Vorgehen nach der Zweikanalmethode die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserableitung auf der einen Seite, der Straßenentwässerung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und nicht, wie SUN es macht, zunächst die Schmutzwasserableitung von der Niederschlagsentwässerung insgesamt abzugrenzen.

Da SÖR gegenüber den Straßenanliegern aber ein Drittel der Gesamtkosten geltend macht, könnte sich hieraus, wie der BKPV zu recht moniert, zum Teil eine doppelte Refinanzierung ergeben. Der Lösungsansatz des BKPV, nur 20,71 Prozent der Kosten gegenüber den Anliegern zum Ansatz zu bringen, würde zwar das Problem der doppelten Refinanzierung lösen, änderte aber nichts daran, dass die Berechnungsmethode nicht den beitragsrechtlichen Vorgaben entspricht. Seitens RA kann nicht eingeschätzt werden, welche konkreten Unterschiede sich durch eine andere, dem Beitragsrecht entsprechende, Berechnung ergeben würden. Rechtlich korrekt wäre aber jedenfalls, die Kosten für die Straßenentwässerung von vornherein aus dem Topf der Gesamtkosten herauszurechnen; und zwar entweder anhand des Verhältnisses eines fiktiven Schmutzwasser- und Grundstücksentwässerungskanals gegenüber einem Straßenentwässerungskanal (Zweikanalmethode) oder anhand des Verhältnisses von drei fiktiven Kanälen zueinander (Dreikanalmethode; von RA bevorzugt). Die Kosten für Sonderbauwerke müssten natürlich ebenfalls herausgerechnet werden, soweit sie beitragsrechtlich nicht abrechenbar sind.

1416

Dabei dürfte selbstverständlich sein, dass es auf das Kostenverhältnis der jeweiligen Erneuerungsmethode ankommt. Wenn die Erneuerung eines Schmutzwasserkanals mittels Liner nicht aufwendiger ist als die eines Niederschlagswasserkanals, sind die Kosten auch dementsprechend gleichwertig gegenüber zu stellen.

Frage 4: Wie sind die Einheitssätze für die erstmalige Herstellung von Kanälen zu ermitteln? Sind diese gegebenenfalls zu berichtigen?

Seitens RA wird die Frage so verstanden, dass es um die Einbeziehung der Kosten von für die jeweilige Straße überdimensionierten Kanälen (Sammler) und von Sonderbauwerken geht.

Wird ein Kanal größer gebaut als es für die Straße allein notwendig wäre, weil er auch der Entwässerung anderer Straßen dient, sind diese Kosten dennoch abrechenbar. Dies vertreten jedenfalls *Driehaus/Raden* (a.a.O. § 15 Rn. 11) und *Matloch/Wiens* (a.a.O. Rn. 192b) mit Bezug auf die Rechtsprechung. Trotz einzelner entgegenstehender Urteile zweifelt RA nicht an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise. Kommt es im Einzelfall zu einem sehr großen Missverhältnis, müsste nochmals konkret überprüft werden, ob die Belastung der Anlieger noch hinnehmbar ist. Es ist der Gemeinde jedenfalls auch „unbenommen, eine Kostenreduktion durch Ermittlung geringerer fiktiver Kosten vorzunehmen, wenn sie dies denn möchte (vgl. BayVGH 6 ZB 06.2753)" (Matloch/Wiens a.a.O. Rn. 192b). Insgesamt besteht jedoch ein weiter Ermessensspielraum, so dass ein zur Rechtswidrigkeit führendes Missverhältnis eher selten sein dürfte.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Kosten für Sonderbauwerke wird nach oben verwiesen (S. 1). Es ist demnach von einer Entwässerungssystementscheidung bzgl. der Erschließungsbeiträge auszugehen, so dass die Sonderbauwerke auch weiterhin anteilig mit abgerechnet werden können.

1417

II. SÖR/V-4 z.w.V.

Am 21.05.2019
Rechtsamt
i.A.

Beverungen
(5356)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 68 Fehlende Asphaltdeckschichten lassen Bauschäden erwarten.

Die Anmerkungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht genannten Vorschriften finden bei der Stadt Nürnberg bereits Anwendung. Zudem erfolgt die Herstellung von Erschließungsstraßen bereits seit einigen Jahren ganzheitlich, d.h. inkl. Deckschicht, so dass Schäden am Straßenkörper infolge fehlender Deckschicht vermieden werden. Sofern möglich, werden alle Sparten vorab verlegt, so dass ein nachträgliches Aufgraben so weit wie möglich vermieden wird.

Die Prüfbemerkungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 69 Hinweise zu den Regelungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Hinweis: Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt zum 1. Oktober 2019 eine Neufassung und Änderung der BFS und BFGebS sowie eine Änderung der LWesVO; sofern sich die nachfolgenden Ausführungen darauf beziehen, steht hinter der Bestimmung ein entsprechender Klammerzusatz, z. B. „BFS (neu 2019)“

zu a)

§ 1 Abs. 3 und § 11 BFS in der vom BKPV geprüften Fassung wurden mit Änderungssatzung vom 09.11.2017 (Amtsblatt S. 455) aufgehoben (Inkrafttreten 01.03.2018). Das Krematorium wird jetzt als Bestattungswirtschaftsbetrieb geführt, für den Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Die unabhängig von der Betriebsform erforderliche Betriebsordnung (§ 25 Abs. 2 BestV) wurde bereits zum 01.01.2018 erlassen. Darin werden z. B. Zutrittsrechte geregelt. Die Sargbeschaffenheit ist in § 7 der LWesVO geregelt.

zu b)

Die seit März 2018 gültige BFS sieht keinen Benutzungszwang für Trauerfeiern mehr vor. Geregelt wird nun in § 4 Abs. 4 BFS, welche Leistungen ggf. im Rahmen einer Trauerhallennutzung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erbracht werden. Bei der Nr. 3 „Blumenschmuck und Lorbeerbüsche“ handelt es sich um eine Grundausstattung. Allerdings lässt Abs. 5 der BFS Ausnahmen zu. Dies geschieht in der Regel auch. Hinterbliebene können Ergänzungen oder Änderungen der Ausschmückung auf Antrag vornehmen, soweit dies organisatorisch im Rahmen des gebuchten Zeitfensters (Ein- und Ausräumen) geschehen kann. Ebenso kann die musikalische Leistung des Ein- und Ausgangs von Musikern der Hinterbliebenen bzw. des beauftragten Bestattungsinstituts erbracht werden, soweit diese Musiker eine Genehmigung für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof nach § 34 Abs. 4 BFS haben.
Restriktiv werden Änderungen bei Einrichtungen, wie der Bestuhlung, dem Urnentisch und Bahrwagen, sowie der Ausgestaltung mit Kerzen gehandhabt, um z. B. Wachsflecken auf den empfindlichen Böden zu vermeiden.

Die Beschriftung der Abdeckplatten der Nischenmauern kann nur erfolgen, wenn die Abdeckplatte entfernt wird. Dies stellt eine Öffnung des Grabes dar. Daher behält sich die Friedhofsverwaltung weiterhin vor, diese Leistung selbst vorzunehmen.

zu c)

Die BFS wurde inzwischen geändert. Bestimmungen zur Nutzung der Leichenhäuser finden sich noch in den §§ 5 und 6 der LWesVO. Dabei ist der Benutzungszwang wie folgt geregelt:

> **„§ 6 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung**
> (1) Leichen und Urnen, die auf einem Nürnberger Friedhof bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungstermin in das Leichenhaus des Süd- oder Westfriedhofes verbracht werden.

(2) Leichen, die feuerbestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Einäscherung eingesargt in das Leichenhaus des Westfriedhofs verbracht werden. Die Friedhofsverwaltung prüft die ordnungsgemäße Einsargung und Versorgung und stellt den Sarg bis zur Übergabe an die Feuerbestattungsanlage zur Einäscherung im Leichenhaus ein.“

Vorher kann auch eine Einstellung in geeigneten Räumen privater Bestatter erfolgen. Die Friedhofsverwaltung sieht diese Ausgestaltung des Benutzungszwangs als hinreichend bestimmt, zweckdienlich und zulässig an.

zu d)

Die BFS (neu 2019) sieht vor, dass die Ruhezeit unabhängig von der Beisetzungsart und Beisetzungszeit mit dem Sterbetag beginnt Der tatsächliche Anknüpfungspunkt dafür ist neben der Gleichbehandlung der Bestattungsarten, dass der Verwesungsprozess des menschlichen Körpers mit dem Tod einsetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 70 Die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFGebS) bedarf der Überarbeitung

Hinweis: Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt zum 01.10.2019 eine Neufassung und Änderung der BFS und BFGebS sowie eine Änderung der LWesVO; sofern sich die nachfolgenden Ausführungen darauf beziehen, steht hinter der Bestimmung ein entsprechender Klammerzusatz, z. B. „BFS (neu 2019)“

zu a)

Seit 01.03.2018 werden Kremierung und Musikleistungen nicht mehr über Gebühren abgerechnet. Die BFGebS (neu 2019) enthält eine dem § 1 Abs. 1 Satz 3 der geprüften Fassung entsprechende Regelung nicht mehr.

zu b)

In der BFGebS (neu 2019) folgt die Friedhofsverwaltung den Empfehlungen des BKPV und sieht keinen Verwaltungskostenzuschlag mehr an.

zu c)

Für die BFGebS (neu 2019) sind die Gräber nach dem Äquivalenzziffernprinzip neu kalkuliert; maßgebliche Gesichtspunkte sind die Belegungsfähigkeit, der Pflegeaufwand der Friedhofsverwaltung für die Grabanlage und die durchschnittliche Fläche; durchschnittlich deshalb, da die verschiedenen Friedhöfe historisch gewachsen auch unterschiedliche Grabrastergrößen und Grabpflanzflächen erlauben. Es wird auch anerkannt, dass das Prinzip der automatischen Vervielfachung aufzugeben ist. Dazu bedarf aber das zur Grabnutzungsrechts- und Gebührenverwaltung eingesetzte Fachprogramm einer umfangreichen und aufwändigen Programmanpassung, die für BFGebS (neu 2019) noch nicht umgesetzt werden kann. Die verschiedenen Gebühren, z. B. für doppelbreite Gräber, werden gesondert als Betrag ausgewiesen.

zu d)

BFGebS (neu 2019) sieht, wie empfohlen, nach Ablauf der Ruhezeit keine Erstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts mehr vor.

zu e)

Die BFGebS (neu 2019) enthält aufgrund der Empfehlung des BKPV keine Amtshandlungsgebühren nach KG mehr. Diese werden in die Kostensatzung und das kommunale Kostenverzeichnis der Stadt übernommen.

zu f)

Die BFGebS (neu 2019) erfasst die Gebührentatbestände für Urnenbeisetzungs- und Einäscherungsfeiern in einer Raumnutzungsgebühr für die Trauerhalle. Nach dem Anlass wird nicht mehr differenziert. Die Leistung Blumenbetreuung wird nicht mehr verrechnet.

zu g)

BFGebS (neu 2019) sieht keine Verknüpfung von Bestattung und Leichenhausnutzung mehr vor; Gebührentatbestände sind jetzt die „Annahme und Einstellung von Verstorbenen in den vorgesehenen Friedhofseinrichtungen einschließlich Überprüfung und Erfassung“ und „die Annahme und Einstellung von Urnen und Überurnen in den vorgesehenen Friedhofseinrichtungen“

zu h)

BFGebS (neu 2019) sieht keine Unterscheidung bei den Gebührentatbestanden nach Haupt- oder Außenfriedhof mehr vor. Das Prinzip der Einrichtungseinheit ist damit gewährleistet.

zu i)

Seit 01.03.2018 wird die musikalische Ausgestaltung einer Trauerfeier durch Musikerinnen und Musiker (Livemusik) nicht mehr als städtische Leistung angeboten. Die hoheitliche Leistung der Trauerhallennutzung schließt die Musik für den Ein- und Ausgang, gespielt von städtischen Personal mittels der städtischen Musikanlage, ein.

zu j)

Die BFGebS (neu 2019) sieht nur noch die Nutzung der Kühlung als Tatbestand vor; erhoben werden „Gebühren für die Aufbewahrung eines Verstorbenen (Trage/Sarg) täglich, beginnend mit dem Einlieferungstag“.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 71 Die gebührenfinanzierten öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt wären möglichst kostendeckend zu betreiben

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden aktuell neu kalkuliert.

Der Teilleistungsbereich Krematorium, der bereits als Betrieb gewerblicher Art eingerichtet ist, wird seit 01.03.2018 konsequent als Bestattungswirtschaftsbetrieb und damit privatrechtlich geführt. Auf die Stellungnahme zu TZ 69 a) wird verwiesen. Er wird im Produkthaushalt der Stadt seit 01.01.2019 kostenrechnerisch auch als eignes Produkt geführt. Gebührenrechtlich ist der Teilleistungsbereich Krematorium inzwischen nicht mehr relevant.

Die zum 31.12.2015 aufgelaufenen Verluste im Teilleistungsbereich Friedhofs- und Bestattungsgebühren in Höhe von rd. 12 Mio. Euro sind in der Bilanz der Stadt inzwischen als Aufwand gebucht worden. Die Verluste sind nicht mehr gebührenrelevant.

Die kostendeckend berechneten Gebühren durchlaufen aktuell (Mai 2019) den innerstädtischen Abstimmungsprozess. Auf die Feststellungen des BKPV zu den Folgen einer Kostenunterdeckung ist im Rahmen dieses Prozesses hingewiesen worden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 72 Die Gebührenkalkulation, die der Gebührenanpassung zum 01.01.2017 in den Teilleistungsbereichen Grabnutzung und Bestattungsleistungen zugrunde lagen, sind nur bedingt geeignet, kostendeckende Gebühren nachzuweisen; für die Gebühren der Feuerbestattung konnte kein rechnerischer Nachweis vorgelegt werden.

a) Die Feststellungen zu der Gebühr für die Benutzung des Krematoriums sind, wie dargestellt, gegenstandslos. Gebühren werden nur noch für die Benutzung von räumlich eng mit dem Krematorium verzahnte hoheitlichen Friedhofseinrichtungen kalkuliert und erhoben.

b) In der neuen Kalkulation sind die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt.

c) Gleichzeitig sind durch Neutralrechnung die nicht ansatzfähigen Aufwendungen für Ehrungen, Führungen, die Kriegsgräber, den Shuttle-Service, abgeschriebenen Gebührenforderungen und Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte und Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte nicht mehr berücksichtigt.

d) Die Dokumentation des Kostenanteils für das sog. „öffentliche Grün“ in den Friedhöfen war in Vorbereitung, konnte für die aktuelle Kalkulationsperiode aber noch nicht fertig gestellt werden.

e) Die Verteilungsschlüssel werden künftig dokumentiert.

f) Die Friedhofsverwaltung sieht sich außerstande, aus den zentralen internen Leistungsverrechnungen (ILV) und Verwaltungskostenerstattungen (VKE) evtl. nicht ansatzfähige Kostenanteile herauszurechnen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 73 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine körperliche oder geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen.

Zum näheren Verständnis einiger Entscheidungen in Bezug auf die teils über ein Jahrzehnt andauernden Hilfeleistungen ist anzumerken, dass sich die Rechtsprechung im Bereich der Abgrenzungen zu Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Bezirk) in diesem Zeitraum gewandelt hat (Paradigmenwechsel von *„kommt die ‚normale' Familie ohne Hilfe mit dem behinderten Kind zurecht?"* hin zu der *„Unaufteilbarkeit des behinderungsbedingten Bedarfs"*). So entsprachen u.U. aus heutiger Sicht betrachtet, falsche Entscheidungen sehr wohl dem damaligen (gerichtlichen) Bewertungsmaßstab. Jedoch bedeutet dies nicht, dass diese Fälle nicht dem jeweils aktuellen Rechtsstand anzupassen und ggfs. auch für die Zeit davor rückwirkende Ansprüche geltend zu machen gewesen wären.
Als geistig behindert gelten Menschen mit einem IQ unter 70. Die Feststellung des IQ erfolgt auf der Grundlage des ICD 10 und wird als Kriterium für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Kooperationspartnern (Bezirk Mittelfranken – mfr. Jugendämter) verpflichtend festgelegt. Maßgeblich ist immer der aktuelle Gesamt-IQ (siehe Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken).

Da der Prüfungsverband teilweise in seiner Begründung auf den Besuch einer Schule mit dem „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" verweist, ist darauf hinzuweisen, dass laut Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München als rechtlich relevante Abgrenzung des „Förderschwerpunkts geistige Entwicklung" zum „Förderschwerpunkt Lernen" in der Regel ein IQ-Bereich von 55/60 und niedriger gilt. Zusätzlich sind aber auch weitere Kriterien zu berücksichtigen wie z.B. das Sozialverhalten oder die sprachliche Entwicklung.

Aus Sicht des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD):
Die Ausführungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur TZ 1, die den Sachverhalt der sachlichen Zuständigkeitsprüfung betreffen beschreiben die Situation treffend. Es ist hinzuzufügen, dass gerade bei mehrfachbehinderten Kindern, bei sehr kleinen Kindern, aber auch bei jungen Menschen die der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig sind, eindeutige Beschreibungen einer geistigen Behinderung im Kern schwierig sind und durch mehrere Testungen, auch im Zeitverlauf, schwankende Ergebnisse hervorbringen, die dann in der Konsequenz eine eindeutige Zuordnung zu einer Intelligenzminderung erschweren können.
Als nach wie vor für die Praxis schwierig zu handhaben sind die Haltung und der Vorbehalt des Bezirks in Fällen körperlicher- /Mehrfachbehinderung, in denen jedoch kein durch die Eingliederungshilfe tatsächlich zu deckender Teilhabebedarf vorliegt.

Welche Maßnahmen wurden/werden auf Grund der Prüfergebnisse veranlasst (oder in der Vergangenheit – unabhängig vom vorliegenden Prüfbericht – durchgeführt):
- Festlegung und Fortschreibung einer Kooperationsvereinbarung zwischen den mittelfränkischen Jugendämtern und dem Bezirk Mittelfranken.

- Präzisierung der Sachlage innerhalb der Kooperationsvereinbarung auf welches Gutachten sich zu beziehen ist (es gilt immer die aktuelle Version gerade im Hinblick auf die Ausweisung eines IQ Wertes).
- 3. Grundlagenschulung aller Mitarbeiter des ASD und der WiHi zum Thema „Kooperationsvereinbarung“ und Eingliederungshilfe
- Schulung neuer MA zum Thema Eingliederungshilfe im Rahmen der Einarbeitung
- Das Prüfergebnis aller aufgeführten Einzelfälle wird durch die ASD Regionalleitungen nachgehalten und Notwendiges fallbezogen veranlasst.

a) WIHI-00005818

Besuch der Schule für geistige Entwicklung unstrittig. Mehr noch: Besuch der heilpädagogischen Tagesstätte der Schule (Kostenträger ist nicht die Stadt Nürnberg)

Es wird zusätzlich noch eine körperliche Behinderung angesprochen (ohne konkrete gutachterliche Bewertung), was neben der seelischen Behinderung auch ohne die geistige Behinderung zu einer Mehrfachbehinderung geführt hätte.

In der Sozialpäd. Diagnostik (SPD) wird von einem IQ im Bereich 78-83 gesprochen (ohne gutachterlichen Beleg).

Testung des IQ in dem Gutachten, in welchem die seelische Behinderung festgestellt wurde, aufgrund der Verweigerungshaltung des jungen Menschen nicht möglich --> daher Beurteilung als „unter- bis durchschnittliche Intelligenz“.

Forderungen bis Anfang 2013 werden durch die Sachbearbeitung geprüft.

b) WIHI-00000668

Beanstandung korrekt, Einstufung als Jugendhilfefall erfolgte damals aufgrund der Einschätzung zur „normalen“ Familie (siehe Vorbemerkung).
Kostenerstattung und Fallübernahme vom Bezirk Mittelfranken bereits am 06.02.2015 (und somit vor BKPV-Prüfung) geltend gemacht, Kostenerstattung ab Gutachtenerstellung (08.07.2014) wurde zugesagt.

c) WIHI-00001924

Besuch der Schule für geistige Entwicklung

Nicht näher geprüfter Besuch eine heilpädagogischen Tagesstätte während der Jugendhilfe (Kostenträger nicht Jugendamt Nürnberg).

Laut SPD liegt ein IQ von 71 vor (ohne Beleg in der WiHi-Akte).

Der in dem Prüfbericht vermisste Bericht zur Verlaufskontrolle am 03.06.2014 wurde zwischenzeitlich eingeholt, dort wird auf eine IQ-Testung im März 2012 verwiesen, Ergebnis der Testung IQ 72.

Laut Gutachten vom 12.03.2014 (eingegangen am 29.10.2014) IQ von 66, Übernahmeersuchen und Kostenerstattung bereits am 20.11.2014 (und somit vor BKPV-Prüfung) beim Bezirk geltend gemacht, Zusage der Kostenerstattung ab 12.03.2014.

d) WIHI-00003760

Bereits im Entwicklungsbericht vom 30.06.2010 wird eine SVE erwähnt, Begutachtung durch Gh ergab die Notwendigkeit der Frühförderung --> fehlende Abgrenzung, ob Unterbringung auch der Frühförderung unterfallen könnte.

Das vom Prüfungsverband erwähnte Gutachten vom 06.07.2012 mit einer nicht näher bezeichneten Intelligenzminderung (keine IQ-Angabe).

Im Entwicklungsbericht der Heimleitung für das Hilfeplangespräch am 27.03.2012 (vor der Einschulung) spricht von einem IQ von 81.

Bericht der SVE zur Einschulung spricht nach einem CFT-Test von einem IQ im unteren Normbereich.

Sonderpädagogisches Gutachten der Schule vom 12.07.2012 spricht von einem IQ von 79. Aufgrund dessen lehnte der Bezirk Unterfranken einen Antrag auf Hilfe in einer HPT ab.

Gutachten vom 16.04.2015 stellte IQ von 69 fest, mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde Fallübernahme und Kostenerstattung beantragt, bisher keine Äußerung des Bezirks zur Fallübernahme.

e) WIHI-00009864

Schilderung des Prüfungsverbandes korrekt.

Bezirk Mittelfranken erbrachte auch vor dem „Antrag“ auf stationäre Hilfe Leistungen, lehnte aber die stationäre Unterbringung ab.

Übernahme-/Kostenerstattungsersuchen bereits am 16.12.2016 (und somit vor Prüfung des BKPV) an den Bezirk Mittelfranken gestellt, der Fall und die Übernahmeverhandlungen laufen aktuell noch.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 74 Für die Gewährung von Hilfen an junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus gelten erhöhte Anforderungen. Eine bereits vorher stagnierende Persönlichkeitsentwicklung steht einer Weitergewährung der Jugendhilfe entgegen.

Der ASD orientiert sich hinsichtlich der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit an nachfolgenden Kriterien:
Kriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen „Persönlichkeitsentwicklung“ bzw. „Verselbständigung“ bei der „Hilfe für junge Volljährige“:

18 bis 21-Jährige
Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers begründet sich darin, dass lediglich die bloße „einfache“ Wahrscheinlichkeit eines erkennbaren Entwicklungsprozesses der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung gegeben ist, der gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen wird. Es ist insofern nicht Voraussetzung, dass sich Entwicklungspotenzial bereits in einer konkreten Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Maßnahme o.ä. manifestiert.

Fortsetzung über das 21. Lebensjahr
Voraussetzung einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers ist hier die „hohe“ Wahrscheinlichkeit eines Fortschrittes in der Persönlichkeitsentwicklung oder bei der Verselbständigung. Indikatoren hierfür können die Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Maßnahme sein, oder das Erreichen einer Verselbstständigung in einem definierbaren Zeitraum.
Die Bestimmung einer hohen Wahrscheinlichkeit ist aber nicht abschließend auf diese Indikatoren begrenzt; Entwicklungspotenzial kann auch anderweitig, etwa in Form einer entsprechend positiven Prognose zum Ausdruck kommen. Soweit hinsichtlich des Abgrenzungsrahmens, etwa durch die vorgenannten Kriterien eine Einigung nicht erzielt werden kann, soll die Zuständigkeit im Einzelfall in gemeinsamer Beratung festgelegt werden.

Unterbrechung der Entwicklungskontinuität
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten. Eine andauernde Stagnation auf einem altersuntypischen Niveau oder ein Rückschritt hinter bereits erreichte Entwicklungsstufen weist indes auf einen Wechsel der Zuständigkeit hin.

Der Kriterienkatalog wurde im Rahmen einer Grundlagenschulung – siehe TZ 73 – für alle ASD Mitarbeiter und alle WiHi Mitarbeiter geschult. Er ist Teil der Einarbeitung neuer MA.

a) WIHI-00003904

Siehe Prüfbericht, J/B4-4 frug konkret zu dem Entwicklungspotential an, ASD relativiert anfangs die Bedenken, fordert später ein Gutachten an, dass aber aussagt, dass man nicht sagen kann, wie sich der junge Mensch entwickelt.
Aus Sicht des ASDs
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass L. keine durchgängigen Fortschritte macht, aber trotzdem kleine Fortschritte in verschiedenen Bereichen zu verzeichnen sind.
Abgabe an den Bezirk insgesamt im Hilfeplanprozess in der Vorbereitung, zuletzt im HPG am 28.3.17 thematisiert. Folgerichtig Übergabeersuchen am 28.8.17 an den Bezirk gesandt. J/B4-4 frug aktuell beim ASD wegen erneuter Prüfung der Fallabgabe an den Bezirk an

Aus Sicht des ASDs
Übergabeersuchen am 28.8.17 an den Bezirk gesandt.

b) WIHI-00001612

JB4-4 fordert Stellungnahme zum hohen Entwicklungspotential an, ASD argumentiert, dass kleine bis mittlere Fortschritte zu einem hohen Entwicklungspotential führen (Argumentation entspricht eher einem Altersgrad vor dem 21. Lebensjahr), Rückschläge werden ignoriert (psychische Verfassung des jungen Menschen nach Tod der Mutter)
Aus Sicht des ASDs
Frau S. macht in allen 5 Bereichen des HEB-Bogens kleinere und größere Fortschritte. Sie arbeitet aktiv mit.
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten.

c) WIHI-00003903

Siehe Prüfbericht. J/B4-4 fordert Stellungnahmen an, seitens ASD wird mit „dann war alles bisher umsonst“ argumentiert, eine Weiterführung durch den Bezirk wird anscheinend komplett ignoriert. Entgegen den ausdrücklichen Bedenken des BKPV (es erfolgte wohl eine direkte telefonische Kontaktaufnahme mit der BSP) und J/B4-4 hinsichtlich der weiteren sachlichen Zuständigkeit der Stadt Nbg. Jugendamt, weisen Hilfeplan und Entwicklungsbericht Diskrepanzen auf (vgl. aktueller Hilfeplan v. 01.08.2017 "alles verbessert sich" <--> Entwicklungsbericht v. 25.07.2017 "hatte eine psychisch instabile Phase, die sich auf alle Lebensbereiche auswirkte und ihn in seiner positiven Entwicklung zurückwarf").
Aus Sicht des ASDs
Im letzten Entwicklungsbericht werden im Einzelnen die Fortschritte in den Bereichen „persönliche, soziale Beziehungen“, „Selbstversorgung und Wohnen“, „Arbeit, Tätigkeit, Ausbildung“, „Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ und „Auswirkungen der Behindeung/Beein-trächtigung“. Im Hilfeplangespräch werden diese Darstellungen bestätigt und belegt.
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 75 Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre in solchen Fällen frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Dieser Punkt betrifft die sachliche Zuständigkeit.

J/B4-4 ist bis dato i.d.R nicht in den Prozeß „Berufsvorbereitung/Ausbildung“ eingebunden, sondern findet „vollendete Tatsachen“ vor. Aber natürlich ist im Vorfeld seitens des ASDs die sachliche Zuständigkeit bzw. Abgrenzung gegenüber der Agentur für Arbeit zu prüfen.

a) WIHI-00005371

Keine Beteiligung der Agentur für Arbeit in Akte J/B4-4 ersichtlich.
Bereits seit 2014 laufen Übernahmeverhandlungen mit dem Bez. Mfr.
Laut Gutachten vom 17.11.14 wird ICD 10 F70 = leichte Intelligenzminderung (geistige Behinderung) attestiert.

b) WIHI-00003740

Keine Beteiligung der Agentur für Arbeit in Akte J/B4-4 ersichtlich.
Sollte sich trotz der Beteiligung der Agentur für Arbeit herausstellen, dass TOW die einzig richtige Maßnahme wäre, ist diese nicht durch die Agentur für Arbeit förderbar (vgl. Stellungnahme Entgeltkommission Franken v. 18.03.2003). An dem damaligen Stand hat sich nach Rücksprache mit Herrn Schubert (Rummelsberger Dienste für junge Menschen) nichts geändert).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 76 Vor der Übernahme von Kosten für die Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten.

Dieser Punkt betrifft auch die sachliche Zuständigkeit.

J/B4-4 ist bis dato i.d.R nicht in den Prozeß „welches ist die richtige Schulart?“ eingebunden, sondern findet „vollendete Tatsachen“ vor. Aber natürlich ist auch hier im Vorfeld seitens des ASDs die sachliche Zuständigkeit bzw. Abgrenzung gegenüber den jeweiligen Schultypen durch Einschaltung der staatlichen Schulberatung zu prüfen.

Aus Sicht des ASDs
Der Verweis auf das KICK ist richtig. Allerdings ergeben sich in der Praxis bei der Implementierung von stationären Jugendhilfemaßnahmen erhebliche Probleme, gerade was den Abgleich der Örtlichkeiten betrifft, sprich den Einklang zu schaffen zwischen Jugendhilfeort und Schulort (z.T. mit länderrechtlich unterschiedlichen Regelungen). Insofern gilt die Regelung insbesondere für Legasthenie und Dyskalkulie. Im Prinzip bleibt in der Praxis das Problem bestehen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot der Förderungen in öffentlichen Schulen fehlt und somit wieder die Leistungspflicht der Jugendhilfe aktiviert wird.

Weiterhin kommt das Leistungsverweigerungsrecht nur zum Tragen, wenn der vorrangige Anspruch rechtzeitig verwirklicht werden kann, d.h. wenn die Leistungen tatsächlich realisierbar sind.

Diese Norm/Sachverhalt ist im Hilfeplanverfahren rechtzeitig zu prüfen.

a) WIHI-00001128

Keine Beteiligung der Schulberatung ersichtlich.

b) WIHI-00006778
Explizit wird keine Beteiligung der Schulberatung erwähnt, jedoch wird in der SPD die Angabe gemacht, dass „die normale Schule dies nicht leisten kann“. Wer diese Wertung getroffen hat, ist nicht angegeben.

c) WIHI-00004478

Keine Beteiligung der Schulberatung nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG („Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.“) ersichtlich.

Unterbringung wird zum großen Teil schulisch begründet, gestützt auf Aussagen von Ärzten

In einer Mitteilung zur Mitwirkung des Schülers zur vorherigen Beschulung an der Peter-Vischer-Schule trifft diese (zuständig für Schulberatung nach Art. 78 Abs. 1 BayEUG) folgende Aussage: „Mit dem Ministerialbeauftragten für Realschulen in Mittelfranken ist Folgendes abgesprochen: Sollte die Schulleitung der Peter-Vischer-Schule der Meinung sein, dass ein Verbleib an der PVS nicht weiter sinnvoll ist, so muss sich der Schüler selbst eine Realschule suchen; dies wird nach den Erfahrungen so gut wie aussichtslos sein.“ (Anmerkung: der Ministerialbeauftragte steht nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Zusammenhang mit der Schulberatung nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG, sondern berät die Schulen. Näheres konnte von den Schulberatungsstellen aufgrund der Schließung während der Sommerferien nicht erfragt werden.)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 77 Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung verstärkt zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.

a) WIHI-00000668

Keine Einwände gegen Argumentation, Beendigung hätte geprüft werden sollen, Einstellung der Zahlung wurde wohl bemerkt und stillschweigend akzeptiert (Sollstellungen in Prosoz wurden beendet).

Aktuell findet eine Prüfung statt, ob und in wie weit ggfs. ein Eigenschaden entstanden ist.

b) WIHI-00003904

Abzweigungsantrag wurde gestellt, nachdem die SBK-Pflegekasse bisher nicht reagierte, wurde der Antrag bisher nicht weiterverfolgt.

Zu der SBK wurde nun erneut Kontakt aufgenommen.

WIHI-00007217

Keine Einwände gegen Beanstandung, jedoch erst ab dem 14.03.2014 förderbar, da vorher keine Einrichtung im Sinne des § 43a SGB XI vorlag

Pflegeversicherung wird ermittelt und Erstattungsmöglichkeit geprüft (Anmeldefrist nach § 111 SGB X kann noch eingehalten werden.)

WIHI-00001924

Schwerbehindertenausweis lag vor.
Wie unter TZ 73 c) beschrieben, war der Behinderungsstatus und damit auch der Anspruch auf Abzweigung zweifelhaft.

WIHI-00005818

Es erfolgte keine Abzweigung.
Pflegeversicherung wird ermittelt und Erstattungsmöglichkeit geprüft (Anmeldefrist nach § 111 SGB X kann noch bis 30.08.2017 eingehalten werden.)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 78 Die Stadt hat weitere vorrangige Ansprüche nicht vollständig geltend gemacht.

a) Ansprüche für die Teilnahme am kooperativen Berufsgrundbildungsjahr

WIHI-00000677
Grundsätzliche Beanstandung des Prüfungsverbandes korrekt.
Die Folgerung jedoch „Inanspruchnahme der Kassenversicherung“ ist nicht korrekt, da aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zu § 111 SGB X eine Abzweigung von der Agentur für Arbeit noch möglich ist. (Es handelt sich um einen aktuell noch laufenden Fall.)
Abzweigungsantrag an die Agentur für Arbeit wurde nunmehr gestellt.

b) Ansprüche auf Kindergeld

Nach Rücksprache mit J/B4-4/Kob ist neben der Akte auch das von dort geführt Fallverzeichnis zum Überblick über den Vorgang notwendig. Laufende Angelegenheiten werden teils erst nach Abschluss in der Akte festgehalten, sind aber im Fallverzeichnis während des gesamten Verfahrens dokumentiert.

WIHI-00001431

Kindergeld wurde nicht vereinnahmt, aber lt. J/B4-4/Kob befindet man sich diesbezüglich aktuell noch in Verhandlungen mit der Familienkasse diesbezüglich

WIHI-00001829

Kindergeld wurde nicht vereinnahmt, aber J/B4-4/Kob übersandte jedoch Arztbericht an die Familienkasse, welche diesen aber nicht anerkannte. Aktuell wird versucht, über den ASD eine Kopie des Schwerbehindertenausweises zur Vorlage bei der Familienkasse zu erlangen.

WIHI-00003903

Leistungsbescheid zum Kindergeld befand sich bis zum 15.08.2017 in der Anhörungsphase, Betreuer des jungen Menschen hat die Überweisung bereits zugesagt.

WIHI-00005440

Beanstandung korrekt, Rechtswahrungsanzeige zu spät versandt.
Rechtsamt wurde wegen Anmeldung des Eigenschadens kontaktiert.

WIHI-00005818

Beanstandung korrekt. Anscheinend ist ein Fehler bzgl. der Abzweigung bei der Familienkasse aufgetreten, das Kindergeld wurde weiter an die Mutter überwiesen, J/B4-4/Kob hat auf das Schreiben der Familienkasse, in dem der Fehler ersichtlich war, nicht reagiert bzw. das bereits ausbezahlte Kindergeld von der Mutter nicht gefordert.
Rechtsamt wurde wegen Anmeldung des Eigenschadens kontaktiert.

WIHI-00006052

Das Kreisjugendamt Neumarkt i.d.Opf. setzte das Kindergeld nicht von der Kostenerstattungsrechnung ab, da über den Abzweigungsantrag nach der Bestimmung des Kindergeldberechtigten noch nicht entschieden war. Es sicherte aber die Überweisung des Kindergeldes zu, sobald sie dieses erhalten würden. Die Beanstandung ist insoweit korrekt, dass das Kindergeld ab der Fallübernahme durch Nürnberg zeitnah und ohne Probleme abgezweigt werden konnte, also davon auszugehen ist, dass das Kreisjugendamt ebenfalls das Kindergeld für ihren Leistungszeitraum erhalten hat und sich nicht an seine Zusicherung gehalten hat. Von Seiten des Jugendamtes Nürnberg erfolgte bis dato noch keine Anmahnung. Sachbearbeitung wurde nun mit Anmahnung an KJA-NM beauftragt.

WIHI-00006778

Schulbescheinigung wurde bereits vor der Prüfung des BKPV an die Familienkasse versandt; die Entscheidung steht noch aus.

c) Ansprüche für den Besuch von privaten Förderschulen

WIHI-00001924

Keine Beanstandung des Prüfberichts. Die Anmeldung eines Eigenschadens wird geprüft.

d) Ansprüche nach dem Tod von Eltern/-teilen

Die Halbwaisenrente wurde in den Fällen abgezweigt.
Für die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche ist J/B4-4 auf zielführende Angaben des ASDs angewiesen. Ob dort stets genaue diesbezügliche Details vorhanden sind, ist fraglich.

WIHI-00000876
Todesursache Vater nicht dokumentiert

WIHI-00001612
Todesursache Mutter nicht dokumentiert

WIHI-00001615
Todesursache Mutter nicht dokumentiert
Mutter befand sich in Krankenhaus, mglw. wegen Alkoholkrankheit

WIHI-00002614

Todesursache Mutter nicht dokumentiert
Dokumentation in Akte Bruder, WIHI-00002617

WIHI-00002617
Tod aufgrund von Folgen der Alkoholkrankheit in Entwicklungsbericht vom 12.11.2015 unter Punkt 1.7 dokumentiert
Vater war unbekannten Aufenthaltes, Tod wird aufgrund Hörensagens vermutet

WIHI-00004175
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

WIHI-00004854
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

WIHI-00004856
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 79 Bei der Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Sozialhilfe wären die Einordnung in eine Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Hilfeplanung zu begleiten und der zugrundeliegende „Metzler"-Fragebogen als zahlungsbegründende Unterlage der Leistungsakte beizufügen.

Die Notwendigkeit des Metzler-Fragebogens für die Einordnung in eine bestimmte Hilfebedarfsgruppe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und als zahlungsbegründende Unterlage in der Leistungsakte war/ist dem ASD wohl bis dato nicht bekannt. Bisher teilt der ASD die Einteilung der Hilfebedarfsgruppe der WiHi „indirekt" über die Auswahl des Entgeltes in der Datensammlung mit.

Aus Sicht des ASDs
Sachverhalt war bisher im ASD nicht bekannt. Auf Grund des Prüfberichts wurde das Thema im Leitungskreis des ASD kommuniziert und ist zukünftig zu realisieren.

WIHI-00001924
Keine Dokumentation des Metzlerfragebogens vorhanden.

WIHI-00008065
Keine Dokumentation des Metzlerfragebogens vorhanden. Aussage ASD in Email vom 03.12.2013 bedenklich.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 80 Forderungen aus anerkannten Ansprüchen auf Kostenerstattung wären zeitnah geltend zu machen.

Im Prüfbericht wird unter Bezugnahme auf § 25 Satz Komm-HV-Doppik darauf verwiesen, dass *„Ansprüche zeitnah geltend zu machen sind“*. Der Gesetzeswortlaut spricht jedoch davon, dass *„Forderungen rechtzeitig einzuziehen sind“*. 3.2.6 der städtischen AFB legt fest, dass *„alle Forderungen unverzüglich geltend zu machen sind“*. Nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB bedeutet Unverzüglichkeit „ohne schuldhaftes Zögern“.

In diesem Zusammenhang wird auf die spezialgesetzlichen Kostenerstattungsnormen § 111 SGB X, welcher die grundsätzliche Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches innerhalb eines Jahres fordert (nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG innerhalb eines Jahres nach Ende der Leistung) und § 113 SGB X, welcher eine Verjährung von 4 Jahren (Kalenderjahr) vorgibt, verwiesen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Abrechnung nach Ablauf eines jeden zu erstattenden Leistungsmonats als für nicht sinnvoll erachtet. Wichtig ist, dass die Fristen der §§ 111 und 113 SGB X eingehalten werden.

WIHI-00001924

Die Leistung für den Jugendlichen durch das Jugendamt Nürnberg wurde zum 29.02.2016 beendet. Von den Aufwendungen, die dem Kostenerstattungspflichtigen in Rechnung gestellt werden, sind erzielte Erträge abzusetzen. In diesem Fall wurde BAföG als zweckgleiche Leistung in Anspruch genommen, die Entscheidung über die Gewährung der Leistungen des BAföG und der Eingang der Zahlung erfolgte erst am 24.02.2017. Somit kann nunmehr die Kostenerstattung beziffert werden.

WIHI-00007217

Bei dem jungen Menschen wurde im Jahr 2012 eine geistige Behinderung festgestellt. Der Bezirk erkennt bisher nur einen Teilzeitraum anerkannt, für den das Jugendamt der Stadt Nürnberg Kostenerstattung fordert, nämlich ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der junge Mensch in eine Einrichtung mit einer Entgeltvereinbarung nach dem SGB XII befindet. Eine Klage zur Klärung des restlichen Zeitraums ist aktuell beim Sozialgericht anhängig.

WIHI-00000668

Für den jungen Menschen wurden Leistungen durch das Jugendamt bis zum 28.02.2017 erbracht. Die Rechnung der Einrichtung für den Monat Februar wurde zum 24.05.2017 ausbezahlt. Somit kann nunmehr die Kostenerstattung beziffert werden. Die Prüfung des kommunalen Prüfungsverbands erfolgte im Juni 2017.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 81 Die Zugriffsrechte im Fachverfahren PROSOZ 14plus wären zu überprüfen. Dabei sollten nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie für die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle des jeweiligen Benutzers notwendig sind (restriktive Rechtevergabe). Zudem wäre auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen zu achten.

Der Zugriffsschutz bei Prosoz 14+ erfolgt auf der Basis von Benutzern, Benutzergruppen und Bereichen. Die Benutzerverwaltung aus Prosoz 14+ setzt auf der Benutzerverwaltung des Active Directory (AD) auf. Auf Basis der Benutzerverwaltung von Prosoz 14+ werden die anwendungsspezifischen Rechte vergeben und verwaltet. Die Rechtevergabe in Prosoz 14+ ist gruppenbasiert. Die notwendigen Rechte werden den Gruppen zugewiesen und die betroffenen Benutzer in diese Gruppe aufgenommen. Über die Zuordnung von Bereichen können dann Zugriffsrechte, z. B. auf bestimmte Regionen, weiter eingeschränkt werden.
Ein Benutzer kann mehreren Benutzergruppen und/oder Bereichen gleichzeitig angehören. Seine Menürechte ergeben sich aus der Gesamtmenge der über die Benutzergruppen zugeordneten Menürechte und der zugeordneten Bereiche. Durch dieses System können den Benutzern differenzierte und zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderliche Rechte zugeordnet werden.

Zugriffsrechte

In der Rechnungsstelle von J/B4-4 ist momentan der Kollege Klarner eingesetzt. Er benötigt die Benutzergruppe „WiHi-Sachbearbeiter“, um anfallende Rechnungen im Bereich J/B4-4 zu zahlen. Über die Benutzergruppe „WiHi Anbieterdatenbank mit Entgeltsatz ändern“ schreibt Hr. Klarner die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter um. Um ein effizientes Arbeiten zu gewährleisten und die zeitlichen Ressourcen aller Kollegen sinnvoll einzusetzen, ist es folgerichtig, dass Hr. Klarner die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter selbst ändert. Würde es hier eine Trennung der Aufgaben geben, wäre ein zeitlicher Verzug beim Zahlen der Rechnungen unumgänglich. Dies hätte gerade für kleinere Jugendhilfeanbieter, die auf den Geldeingang vom Jugendamt der Stadt Nürnberg angewiesen sind, fatale Auswirkungen. Darüberhinausgehende Änderungen in der Anbieterdatenbank werden von dem Kollegen der Rechnungsstelle nicht vorgenommen. Um eine Änderung der Entgeltsätze vornehmen zu können, ist der Zugriff auf die Anbieterdatenbank unerlässlich. Die Pflege der Anbieterdatenbank läuft weiterhin über J/B3-FC (Fr. Pfahlmann, Fr. Hildebrandt). Es ist technisch über Prosoz 14+ nicht möglich, die Rechte „Entgeltsatz ändern“ und „Anbieterdatenbank“ zu trennen. Über den Landesarbeitskreis wird die Anforderung, eine Differenzierung der Rechte zu ermöglichen, an die Firma Prosoz herangetragen. Die Differenzierung würde so aussehen, dass Hr. Klarner ausschließlich die Entgeltsätze ändern kann und dabei keinen schreibenden Zugriff auf die übrige Anbieterdatenbank erhält. Dadurch wäre sichergestellt, dass Hr. Klarner keine neuen Jugendhilfeanbieter anlegen oder eine vorhandene Bankverbindung abändern kann.

In der Abteilung J/B4-4 finden einmal im Monat der Wochen- und der Monatslauf statt. Der Monatslauf wird von der Abteilung J/B4-DV durchgeführt, wohingegen der Wochenlauf von J/B4-4 in Eigenregie abgewickelt wird. Diese Benutzergruppe benötigt die erforderlichen Be-

rechtigungen, um in der WiHi die Zahlungsläufe abzuwickeln. Der Wochenlauf wird in der Regel von zwei Personen dieser Benutzergruppe durchgeführt. Aufgrund von Urlaub/Krankheit ist es sinnvoll, diese drei Kollegen in der Gruppe zu belassen, damit das Vier-Augen-Prinzip weiterhin gewahrt werden kann.

Der stellvertretende Leiter der Abteilung J/B4-4, Hr. Röhm, hat die Aufgabe des Fachadministrators für die WiHi inne. Als Fachadministrator nimmt er in seinem Sachgebiet operative und konzeptionelle Aufgaben zur Sicherung des effektiven Einsatzes von Prosoz 14+ wahr. Der in der Innenprüfung eingesetzte Bedienstete, Hr. Schröder und die Sachbearbeiterin Fr. Hochbauer sind im Bereich der WiHi als Multiplikatoren tätig. Die Multiplikatoren sind der First-Level-Support im jeweiligen Sachgebiet und leisten Hilfestellung vor Ort.

Es muss gewährleistet sein, dass der Wochenlauf durch Hr. Röhm, Hr. Schröder und Fr. Hochbauer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Durch die gegenwärtige Rechtevergabe und der bestehenden Möglichkeit, die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter ändern zu können, sind die Durchführung des Wochenlaufs und der Vollzug der Aufgaben des Fachadministrators und Multiplikators sichergestellt.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung, Stand 29.06.2017, war seitens J/B4-4 noch keine Bekanntgabe erfolgt, ab wann Fr. Schenkel nicht mehr bei der WiHi tätig sein wird. Mittlerweile erging die Mitteilung und Fr. Schenkel wurde in Prosoz 14+ auf inaktiv gesetzt.

Hr. Wirth hat vom Bereich J/B4-4 in den Bereich J/B4-5/1 gewechselt. Laut dem Leiter von J/B4-4, Hr. Polster, sollten die Rechte für den Bereich der WiHi noch bis Ende Juli 2017 bestehen bleiben, da Hr. Wirth in seinem vorherigen Bereich noch zeitweise aushelfen bzw. seinen Nachfolger anlernen sollte. Diese Regelung erfolgte vor allem deshalb, da sich der Aufgabenbereich der Stelle J/B4-4/S von dem der restlichen Mitarbeiter in speziellen Punkten unterscheidet. Zum Schutz der Datenkonsistenz in Prosoz 14+ haben aber neue Mitarbeiter bei J/B4-4 zu Beginn keinen Zugriff auf die Produktion. Erst nachdem sie bei einem Test in den Übungsdatenbanken ihr Verständnis im Umgang mit dem Programm bewiesen haben, erhalten sie Zugriff auf die Prosoz14 Produktion. Der Nachfolger von Hr. Wirth, Hr. Donhauser, hat demnach noch keinen Zugriff auf die Prosoz14 Produktion. Um in der Anlernphase, welche anhand des laufenden Geschäfts erfolgte, die Aufgaben in Prosoz 14+ wahrnehmen zu können, hat sich in dieser Zeit Hr. Wirth mit seiner Kennung und seinen dazugehörigen Rechten auf der Prosoz14 Produktion angemeldet. Seit dem 02.08.2017 ist Hr. Wirth aus der Benutzergruppe „WiHi Sachbearbeiter“ entfernt. Er hat infolgedessen keinen Zugriff mehr auf den Bereich J/B4-4.

Die Benutzergruppe „Admin“ ist für die Administration reserviert. Diese Gruppe enthält das Recht für den Rechenlauf, das MIS-Erstellen, die Vorlagenerstellung und das Recht auf die Systemeinstellungen und -pfade umzustellen. Mit dieser Benutzergruppe ist es möglich, nahezu alle fachlichen Funktionen für das Verfahren auszuführen.

Hr. Böhler gehört der Benutzergruppe „Admin“ an, da er bei der Einführung des Programms Prosoz 14+ mitverantwortlich war und er seitdem tiefgehend mit dem Programm vertraut ist. Er ist Abteilungsleiter von J/B3-5, fährt regelmäßig zu den Bundes- und Landesarbeitskreisen der Firma Prosoz, nimmt an verschiedenen Facharbeitskreisen bzw. Fachtagungen teil, legt neue Benutzer eigenständig an, führt den Festwertabgleich bei der BPV selbständig durch, ändert einfache Vordrucke, vollzieht den Rechenlauf bei der BPV, erstellt Serienbriefe, wendet MIS-Auswertungen an, verarbeitet Unterhaltsänderungen, ist für die Fehlerbereinigung in Prosoz 14+ bei der BPV zuständig und ist verantwortlich für die Einführung des DMS, mit Schnittstelle zu Prosoz.

Hr. Wolf ist der stellvertretende Leiter bei J/B3-5 und führt die o. g. Tätigkeiten durch, wenn Hr. Böhler nicht im Amt ist. In seiner Funktion als Stellvertreter hat Hr. Wolf die Aufgabe des Fachadministrators der BPV inne. Diese Tätigkeit ist auch in seiner Arbeitsplatzbeschreibung

dokumentiert. Dazu ist er ebenfalls ein entscheidender Faktor bei der Einführung von DMS. Sowohl Hr. Böhler, als auch Hr. Wolf sind gegenwärtig Bestandteil der Benutzergruppe „Admin“. Nachdem die Einführung von DMS bzw. das Einspielen der Akten in DMS zum jetzigen Zeitpunkt in vollem Gange ist, sollte aus diesem und den oben genannten Gründen aus gegenwärtiger Sicht, eine Änderung der derzeitigen Konstellation der Benutzergruppe „Admin“, nicht erfolgen. Die Bereichsleitungen von J/B3 und J/B4 werden prüfen, welche Rechte für Hr. Böhler und Hr. Wolf in der Zukunft notwendig sind.

Die Benutzergruppe „Prosoz Admin“ hat Vollzugriff auf Prosoz 14+. Diese Benutzergruppe ist in aller Regel nur technischen Usern zugeordnet und wird nur im Bedarfsfall für besondere administrative Tätigkeiten benötigt. Regulär gibt es in dieser Gruppe keine persönlichen Kennungen. Hauptsächlich wird diese Benutzergruppe für Datenbankbereinigungen, Updates und Sonderfunktionen benötigt. In dieser Gruppe sind folgende User enthalten: Recos14, Administrator, system, Recos14UEB1, Recos14Update, Recos14UEB2, Recos14UEB3 und Recos14UEB4. Bei diesen Usern handelt es sich um keine natürlichen Personen, keine Mitarbeiter des Jugendamtes. Es sind technische Benutzer, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Programms erforderlich sind, z. B. um die Verbindung zur Datenbank herzustellen und für Wartungseingriffe. Der Zugriff auf sämtliche Bereiche des Programms, einschließlich der wirtschaftlichen Hilfe ist dabei obligatorisch. Wenn diese passwortgeschützten Benutzerzugänge von Mitarbeitern verwendet werden müssen, geschieht dies nur durch bzw. im Benehmen mit J/B4-Prosoz oder J/B4-DV. Die Rechte dieser Nutzer sind in der Regel bereits durch die Installation eingerichtet und dürfen nicht geändert bzw. reduziert werden.
Bei der Prüfung des BKPV war zusätzlich noch die Kennung von Hr. Hörrmann in dieser Gruppe aktiviert, was aus dem Einspielen der neuen Version 2017.4.0.0 im Juni 2017 resultierte. Hr. Hörrmann wurde mittlerweile aus der Benutzergruppe „Prosoz Admin“ entfernt. Zum jetzigen Zeitpunkt enthält diese Gruppe acht Kennungen.

Nach Meinung von J sind die Zugriffsrechte in Prosoz 14+ nach dem „Need-to-know-Prinzip“ vergeben. Es wird auf eine personen- und aufgabenbezogene Differenzierung geachtet. Die Festlegung und Veränderung von Zugriffsrechten wird vom jeweiligen Abteilungsleiter veranlasst und ist schriftlich dokumentiert.

Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen

Das Verfahren Prosoz 14+ bietet für Kontrollzwecke eine Auszahlungsvorschlagsliste, die alle zur Überweisung vorgesehenen Zahlungen enthalten. Zur Wahrung der Kassensicherheit, werden die Auszahlungsvorschläge aller laufenden Zahlungen vor der Zahlbarmachung von der Sachbearbeitung auf die Sinnhaftigkeit des Zahlungsempfängers und des Betrages geprüft. Diese Prüfung erfolgt während des Rechenlaufes aufgrund der Auszahlungsvorschlagsliste. Die Auszahlungsvorschlagsliste wird auf ein Laufwerk gestellt, auf welches die Abteilungen Zugriff haben. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter überwachen den Arbeitsablauf dahingehend, dass alle Sachbearbeiter die Liste erhalten und bearbeiten.

Die Kontrolle der Auszahlungsvorschlagsliste ist eine prozessintegrierte Prüfung, zur Vermeidung von Fehleingaben, durch eine visuelle Eigenkontrolle des Sachbearbeiters. Hierbei kontrolliert der Sachbearbeiter, ob erfasste Neuanlagen bzw. Änderungen an laufenden Fällen richtig verarbeitet wurden.

Zusätzlich wird durch J/B4-DV, in Vorbereitung des Auszahlungslaufes, eine MIS-Abfrage durchgeführt und im Bereich J/B4-4 nach automatischen und manuellen Buchungen gesucht, die größer als 15.000 € sind. Sollten in dieser Abfrage ein oder mehrere Vorgänge sichtbar werden, werden diese Vorgänge an den Abteilungsleiter bzw. Vertreter zur Prüfung weitergeleitet. Erst nach erfolgter Freigabe durch J/B4-4 wird mit dem Auszahlungslauf begonnen.

Aufgrund der Vielzahl der Vorgänge wird von einer vollständigen Prüfung aller Fälle abgesehen. Ersatzweise müssen Stichproben erfolgen. Hierzu werden nach der Auszahlung pro Abteilung bzw. Sachgebiet per Zufallsprinzip 15 Vorgänge mit einem Excel-Zufallsrechner ausgewählt und den Abteilungsleitungen zur Prüfung vorgelegt. Die Abteilungsleitungen (bzw. bei J/B4-4 die Innenprüfung [J/B4-4/IP]) nehmen im Rahmen ihrer fachlichen Dienstaufsicht die fachliche Prüfung der Vorgänge anhand der Akte, sowie die Überprüfung der Eingaben in Prosoz 14+ vor. Zur Sicherstellung der Revisionssicherheit und zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei den Zahlläufen bei J/B4-4 wurde die Geschäftsanweisung (aktualisiert am 19.09.2016) bei J/B4-4 erlassen.

Da es jede Person nur einmal gibt, ist es technisch nicht möglich, einem Benutzer zwei Kennungen zuzuordnen. Eine Trennung der Administration des Fachverfahrens von den Fachaufgaben ist aus technischer Sicht nicht machbar.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 82 Gemessen an den gesetzlichen und stadtinternen Regelungen verfügen die städtischen Kindertageseinrichtungen über eine günstige Personalausstattung

.
Der BKPV weist in seinem Bericht für die Personalausstattung in städtischen Kindertageseinrichtungen daraufhin, den Anstellungsschlüssel bzw. die Personalausstattung in städtischen Kindertageseinrichtungen verstärkt an den Grundsatzbeschlüssen der politischen Gremien bzw. der gesetzlichen Empfehlungen auszurichten. Das Jugendamt hat den Bericht umfänglich geprüft und kann wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Grundsätzlich sei aber nochmals auf folgendes hingewiesen: Der vom Gesetzgeber genannte empfohlene Anstellungsschlüssel von 1 : 10 ist ein Richtwert. Die tatsächliche Personalausstattung entscheiden die jeweiligen Träger selbst, je nach Bedarf der Einrichtungsarten, den jeweiligen Anforderungen und Notwendigkeiten der Zielgruppen vor Ort und den finanziellen Spielräumen.

Eine Verbesserung des empfohlenen Anstellungsschlüssels hat in den vergangenen 13 Jahren nicht stattgefunden, obwohl die Träger dies seit vielen Jahren fordern (inkl. einer entsprechenden Erhöhung des Basiswertes). Im Kommentar[1] zum BayKiBiG heißt es zum empfohlenen Anstellungsschlüssel „Der Wert entspricht in etwa den durchschnittlichen Verhältnissen in den bayerischen Kindergärten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayKiBiG“. Demnach basieren die Berechnungen für den empfohlenen Anstellungsschlüssel noch auf den ursprünglichen Daten und vorwiegend der Einrichtungsart Kindergarten, die nicht mehr der aktuellen Kita-Realität entsprechen. Zwischenzeitlich sind bayernweit tausende Krippenplätze hinzugekommen und speziell in Nürnberg gibt es darüber hinaus eine hohe Anzahl an Hortplätzen und spezielle Hortangebote für Förder- und Mittelschüler. Die Differenz zwischen der personellen Mindestanforderung und der Empfehlung ist seit der letzten Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels deutlich geschrumpft. Um nicht fortlaufend in die Zuschussgefährdung aufgrund von Personalausfällen zu kommen, muss die Personalausstattung zwangsläufig verbessert werden. Viele Träger haben darauf in der Vergangenheit bereits durch Personalaufstockungen reagiert. Der Gesetzgeber hat dazu in den vergangenen Jahren die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen immer wieder verbessert (z.B. Bundesfinanzierungsgesetz für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder Einführung des sogenannten „Qualitätsbonus plus“), um „Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergreifen zu können“.[2] Die finanziellen Spielräume haben die Träger, wie auch die Stadt Nürnberg genutzt:

Insbesondere in Kinderkrippen findet sich fast trägerübergreifend eine deutlich über den empfohlenen Anstellungsschlüssel hinausgehende Personalausstattung. Diese verbesserte, der Krippensituation und dem Alter der Kinder angepasste Personalausstattung, wird seit Jahren regelmäßig auch von der Wissenschaft gefordert und durch entsprechende Studien bestätigt. Der kommunale Träger hat aufgrund der besonderen Anforderungen an die Betreuung und Pflege für Unterdreijährige den Anstellungsschlüssel von 1 : 8,0 als Mindestausstattung definiert.

[1] BayKiBiG Kommentar 4. Auflage v. Dunkl/Eirich

Auch die beiden Einrichtungsarten „Horte an Förderzentren“ und „Schülertreffs“ verfügen über einen über die gesetzliche Empfehlung hinausgehenden Anstellungsschlüssel von 1 : 9.0. Beide Einrichtungsarten betreuen Kinder mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen, die durch den üblichen städtischen Anstellungsschlüssel 1:10 – 1:10,5 nicht gewährleistet werden können. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die beiden Einrichtungsarten in Nürnberg bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich durch das Jugendamt angeboten werden.

Zur Berechnung des BKPV:

Im vorliegenden Prüfbericht bezieht sich der BKPV auf das Jahr 2015. Die dafür verwendeten Daten werden aus dem Abrechnungssystem KiBiG.web generiert. Alle darin enthaltenen Daten (Kinder- und Personaldaten) werden von den Einrichtungen vor Ort eingegeben und im Rahmen der Mittelbeantragung durch die Träger geprüft und entsprechend freigegeben. Das System bildet nicht die tatsächliche und fortlaufende Personalsituation ab, so werden beispielsweise krankheitsbedingte Ausfälle nicht erfasst. Das Hauptaugenmerk liegt hier vor allem auf der Einhaltung der Mindestanforderungen, um den laufenden Zuschuss nicht zu gefährden. Dazu hat das Jugendamt ein Verfahren (wöchentliche/monatliche Kontrolle der Daten, insbesondere der Fehlzeiten des Personals) implementiert, um etwaige Zuschussausfälle möglichst frühzeitig identifizieren und durch kurzfristige Personaleinsätze bzw. Personalumsetzungen die jeweilige Mindestanforderung einhalten zu können.

Der BKPV zielt bei der Bewertung der Personalausstattung fortlaufend auf den empfohlenen Anstellungsschlüssel ab. Dies erscheint als Bezugsgröße aber durchaus fragwürdig, da der empfohlene Schlüssel, wie oben ausgeführt, nur als Richtwert verstanden werden kann. Um überhaupt einen Vergleich herstellen zu können, müsste beispielsweise ein bayerischer Durchschnittswert ermittelt werden, differenziert nach Einrichtungsarten. Damit könnte dann ein seriöser Vergleich angestellt werden. Die Realität in der Personalausstattung sieht nach 13 Jahren BayKiBiG und dem massiven Kita-Ausbau sicherlich anders aus.

Eine vom Bayerischen Landtag im Jahr 2015 durchgeführte Auswertung des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels in bayerischen Kindertageseinrichtungen ergab einen **Wert von 1 : 9,1**. Demnach lag der Durchschnittswert im Jahr 2014 schon bayernweit deutlich über der Empfehlung des Gesetzgebers. Dies zeigt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Personalausstattung an den individuellen pädagogischen und pflegerischen Bedarfen ausrichten und auch entsprechend nach Einrichtungsarten differenzieren.

Dies bestätigt auch der Blick auf Nürnberg und München: Die beiden großen Kommunen in Bayern haben eine durchaus vergleichbare differenzierte Personalausstattung zu verzeichnen. Laut einer aktuellen Nachfrage beim städtischen Träger in München beträgt der durchschnittliche Anstellungsschlüssel über alle Einrichtungsarten hinweg circa 1 : 9,0 (Stadt Nürnberg: 2015: 1 : 8,82[3]), die Bandbreite in München liegt zwischen 1 : 7,5 und 1 : 10,47 (Nürnberg: 1 : 8,0 und 1 : 10:5). Die Stadt München gewährt diese über die Empfehlung hinausgehenden Anstellungsschlüssel auch den freien Träger über die sogenannte Münchner Förderformel. Darüber hinaus weist die Stadt München darauf hin, dass die Personalausstattung für die U3-Betreuung nicht ausreicht und auch kleinere Häuser eine weitere personelle Verbesserung bräuchten.

[2] Drucksache 1//4008 Bayerischer Landtag – Seite 3

[3] lt. Auswertung des BKPV – einschließlich der Mehrbedarfe für Zentralhorte und volle Anrechnung der BP-Stellen

Diese von den Kommunen definierten personellen Mindeststandards sind unabdingbarere Garanten für eine kindgerechte und pädagogisch wert- und sinnvolle Personalausstattung, um den täglich zu erfüllenden Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden zu können. Seit Jahren weisen Experten im Rahmen von Studien (z.B. Ländermonitoring – Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmanns-Stiftung) auf die Notwendigkeit einer entsprechenden über die bayerischen Vorgaben hinausgehende Personalausstattung hin.

So empfiehlt die Bertelsmann-Stiftung seit Jahren für reine Krippengruppen ein Betreuungsverhältnis von 1 : 3 (1 Fachkraft auf 3 ganztags betreute Kinder), 1 . 7,5 für eine klassische Kindergartengruppe. Diese Empfehlung liegt deutlich über dem Empfohlenen Anstellungsschlüssel und über dem Durchschnittsschlüssel in bayerischen Krippen und Kindergärten.

Laut dem BKPV waren im Jahr 2015 rund **1.035 Vollzeitkräfte** in städtischen Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Dazu wurden vom BKPV die Daten aus den KiBiG.web generiert (Berichtsgenerator – Standartbericht „Auswertung Einrichtungs- und Monatsdaten) und entsprechend ausgewertet. Für die aus dem KiBiG.web gewonnenen Daten (gewichtete Buchungszeiten aller Kinder) wurde dann der Personalbedarf auf Basis des empfohlenen Anstellungsschlüssels von 1:10 errechnet. Dabei kommt der BKPV auf einen durchschnittlichen Personalbedarf von insgesamt **914 Vollkraftstellen[4].** Die rechnerische Differenz wird mit 121 Vollkraftstellen benannt.

J hat diese Zahlen nun nochmals mit den eigenen Berechnungen für den bereits eingangs erwähnten jährlichen Personalbedarf (siehe Anlagen 1 und 2) überprüft.

Ausgehend von den gewichteten Buchungsstunden für das Kita-Jahr 2015/2016 wurde mit OrgA ein Personalbedarf in Höhe von **990,42 Vollkraftstellen** errechnet. Zum Vergleich: Für das Kita-Jahr 2014/2015 betrug der Personalbedarf 954,87 Vollkraftstellen.

Im jeweiligen Personalbedarf für ein Kita-Jahr sind auch die Kräfte des Springerpools (sogenannte MOB-Kräfte, Langzeit- und Sabbatvertretungen) enthalten sowie der abgestimmte Mehrbedarf für die Fahrdienste der Zentralhorte und für die Freistellung von Leitungen für besondere Einrichtungsarten (Familienzentren und Orte für Familien).

Stellt man nun die beiden Berechnungen (BKPV und J) für das Jahr 2015 gegenüber, hätte das Jugendamt im Jahr 2015 rund 45 Vollkraftstellen mehr beschäftigt, als von OrgA genehmigt. Dies ist grundsätzlich nicht möglich, da wir nur im Rahmen des genehmigten Stellenbedarfs einstellen dürfen. Wie der Aufstellung vom 10.09.2015 (siehe Anlage 1 und 2) zu entnehmen ist, hatten wir aber tatsächlich nicht einmal den errechneten und notwendigen Personalbedarf erreicht, sondern nur 983 Vollzeitstellen (vorhandenes Personal) beschäftigt.

J stellt damit die Korrektheit der dem Bericht zugrundeliegenden Daten und die Auswertungen in Frage. Über die Ursachen der Datenverzerrung kann J keine verifizierbaren Aussagen treffen.

Zur Berechnung des Personalbedarfs für städt. Kitas:

[4] In der aktuellen Ausbauphase werden laufend und auch unterjährig neue Einrichtungen eröffnet. Der Aufbau der Belegung muss in mehreren Schritten erfolgen, da nicht alle Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden können. Das bedeutet, dass die Personalausstattung gem. Betriebserlaubnis bereits möglichst vollständig zur Verfügung stehen muss, auf der anderen Seite die Buchungszeiten der Kinder sich aber erst schrittweise aufbauen. Auch müssen Leitungskräfte bereits vor der Eröffnung (in der Regel rund zwei Monate) im Einsatz sein, um die Aufnahme der Kinder und die Inbetriebnahme der Einrichtungen vorzubereiten. Der Personalbedarf ist damit faktisch höher als der, der sich aus den Buchungszeiten ergibt.

Der von J mit OrgA jährlich erstellte Personalbedarf errechnet sich ausschließlich anhand der gewichteten Buchungszeiten für das laufende Kita-Jahr und der jeweils festgelegten Anstellungsschlüssel für Kindergärten und Kinderhorte (Korridor zwischen 1:10,0 – 1:10,5), Kinderkrippen (1 : 8,0), Horte an Förderzentren (1 : 8,0) und Schülertreffs (1 :9,0) sowie des Mehrbedarfs für die Wegbegleitung der Zentralhorte und des genehmigten Springerpools. Die Basis für die durchschnittliche Personalausstattung eines Kitajahres errechnet sich aufgrund der gewichteten Buchungszeiten zu Beginn des neuen Kitajahres. Für neue Einrichtungen wird eine realistische Einschätzung / Hochrechnung bzgl. der zu erwartenden Belegung getroffen. Erfahrungsgemäßg unterliegen die Einrichtungen insbesondere zu Ende des Betriebsjahres leichten Schwankunngen in der Auslastung der Plätze, bedingt insbesondere durch Kündigungen von Grundschulkindern im letzten Betreuungsjahr. Grundsätzlich werden unterjährig freiwerdenede Plätze nachbelegt, jedoch sind Nachbelegungen nicht immer übergangslos möglich und von der unterjährigen Nachfrage abhängig. Dadurch entstehende stundenmäßige Überhänge können aufgrund der geringen Stundenanzahl aber in der Regel nicht sofort abgebaut werden.

Die Berufspraktikanntinnen und Praktikanten werden im KiBiG.web voll angerechnet, jedoch für die Personalbedarfsberechnung nur mit 0,67 VK, da diese faktisch auch nur zu 2/3 ihrer Arbeitszeit in den Dienstplan eingerechnet werden können (siehe Beschluss Ältestensrat vom 27.10.2009). Damit weist das KiBiG.web hier einen besseren Anstellungsschlüssel aus, als tatsächlich vorhanden.

Darüber hinaus hat J auch nochmals die Berechnung im Hinblick auf die Aussage der „günstige Personalausstattung“ hin überprüft:

Würden wir, wie vom BKPV vorgeschlagen, einheitlich einen Anstellungsschlüssel von 1:10,0 über alle Einrichtungsarten hinweg gewähren, dann hätten wir für das Jahr 2015 einen Personalbedarf von 914 Vollkraftstellen gehabt.

Tatsächlich hatte J einen Personalbedarf von 990 Vollkraftstellen. Die Differenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Vereinbarte Teil-Anrechnung der Berufspraktikanten mit 26,13 WAS (65 %) statt 39 WAS, damit Mehrbedarf für Ergänzungskräfte: 23,8
- Krippen wegen AS 1 : 8 10,0
- Horte an Förderzentren wegen AS 1: 8 13,4
- Schülertreffwegen AS 1 : 9 4,7
- Ausgleich Langzeitvertretung und MOB 19,0
- MOB-Kräfte 20,0
- Freistellung Leitung (Maßnahme des Förderprogramms „Qualitative Weiterentwicklung“) 4,0

94,9

Rechnet man den Mehrbedarf von 94,9 Vollzeitstellen zu dem errechneten Personalbedarf von 914 Vollkraftstellen (Basis 1 : 10) des BKPV hinzu, ergäbe sich ein Personalbedarf von rund 1.008,9 Vollkraftstellen, tatsächlich wurden aber nur 990 VK errechnet, da

bei bestimmten Kindergärten und Kinderhorten der Soll-Anstellungsschlüssel bei 1:10,5 liegt. Damit bewegt sich das Jugendamt bei der Personalausstattung seiner Kitas im Rahmen der städtisch genehmigten Vorgaben, von einer „großzügigen“ Personalausstattung kann nicht gesprochen werden. Wenn dann ist es eine den Bedarfen der unterschiedlichen Einrichtungen geprüfte und angemessene Personalausstattung.

Die für die Stadt Nürnberg festgelegten Soll-Anstellungsschlüssel beruhen auf folgenden Beschlüssen:

1. Anstellungsschlüssel für Kindergärten und Horte: 1 : 10,5 und 1; 10,0 für Familienzentren, Orte für Familien und Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen: Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010 (Anlage)

2. Kinderkrippen – 1 : 8.0, grundsätzliche Personalausstattung in Kinderkrippen auf Basis 1 : 8,0, beruht auf JHA-Beschluss vom 20.07.2006 (Gewährleistung der Aufsichtspflicht bei Kleinstkindern) sowie einer Genehmigung der dafür notwendigen Stellen im POA vom 11.07.2006. Ein formaler Beschluss für den Anstellungsschlüssel von 1 : 8,0 liegt nicht vor.

3. Horte an Förderzentren - 1 : 8,0: Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010 (Anlage 3).

4. Schülertreffs – 1:9,0 – Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010

5. Anrechnung Berufspraktikum zu 0,67 VK: Ältestenrat am 27.10.2009, Sparpaket 2009

Bereits umgesetzte Maßnahmen nach dem Bericht:

- Für die Berechnung der bisher pauschalen Erhöhung der Buchungszeiten des Ferienzeitenanteils für Hortkinder wurde mit OrgA/DIP ein neues Verfahren abgestimmt. Dazu wurden die durchschnittlichen Vorjahresbuchungszeiten herangezogen.

- Die jährliche Überprüfung der Buchungszeiten findet seit 2018 jeweils im Januar statt, etwaige personelle Überkapazitäten werden im Rahmen der Fluktuation angepasst.

- Die Kritik an der Beförderung der Zentralhortkinder ist nicht nachvollziehbar. Dieses Verfahren fördert eine breite Akzeptanz bei den Familien und ermöglicht so eine flexible und effektive Möglichkeit, Versorgungsengpässen kurzfristig zu beheben.

- Für eine passgenauere und fortlaufende Personalbewirtschaftung fehlen derzeit die technischen Voraussetzungen, jedoch wird nun die Beschaffung einer entsprechenden Kita-Software aktuell forciert.

Zu prüfen ist noch, ob die Grundsatzbeschlüsse für die differenzierten Soll-Anstellungsschlüssel nochmals vervollständigt werden müssen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 83 Die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen sollten verstärkt an den zuweisungsfähigen Kosten ausgerichtet werden.

In Prüfungsbemerkung TZ 83 wird empfohlen, die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen verstärkt an den zuweisungsfähigen Kosten auszurichten. In diesem Zusammenhang wird auf die städtische Investitionskostenförderung von Trägern hingewiesen, die nach Aussage des Prüfungsverbandes hier näher an den zuweisungsfähigen Kosten orientiert erfolgt. Aus diesem Grund nimmt die Abteilung J/B4-2 als Zuschussgeber für freie Träger Stellung zu den hier getroffenen Aussagen und Vergleichen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Fördermodalitäten für städtische Einrichtungen und freie Träger nicht unterscheiden. Für beide Arten werden seitens der Regierung von Mittelfranken Fördergelder nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Art. 27 BayKiBiG und einem eventuellen Sonderinvestitionsprogramm gewährt. Die Berechnungsgrundlage ist in beiden Fällen das Summenraumprogramm als Anlage zur FAZR.

Das Summenraumprogramm als Fördergrundlage beinhaltet nur die pädagogisch notwendig zu errichtenden Flächen und die Förderung beinhaltet demnach weder den Grundstückserwerb, noch die zusätzlich zu errichtenden Verkehrsflächen, Toilettenanlagen, Garderoben, Technikräume etc., die nochmals mindestens 60% über der Summenraumprogrammfläche liegen.

Die Errichtung von Einrichtungen freier Träger wird zusätzlich zur FAG-Förderung durch die Stadt Nürnberg je nach Investitionsprogramm bis hin zu 80% bzw. aktuell 90 % aufgestockt. Diese Zusatzförderung entfällt sinngemäß bei eigens durch die Stadt Nürnberg gebauten Einrichtungen.

Der Kommunale Prüfungsverband weist darauf hin, dass den förderfähigen Kosten bei städtischen Einrichtungen Gesamtkosten im Verhältnis von 191% gegenüberstehen. Eine stichprobenartige Überprüfung zweier Maßnahmen freier Träger ergab ein ähnliches Verhältnis; herangezogen wurden der Neubau in der Krakauer Str. 6 (36 Krippen-, 75 Kindergarten- und 75 Hortplätze) und in der Felsenstr. 29 (12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze). Inklusive der städtischen Zuschüsse ergibt sich folgendes Verhältnis:

- Krakauer Str. 6:
 Förderung 3.595.020 € (davon 1.458.220 € Stadt Nürnberg)
 Gesamtkosten 4.475.819 €, d.h. ca. 125 %
 Bereinigt man den Zuschuss um den städtischen Anteil, der für städtische Maßnahmen nicht fließt, ergibt sich ein Verhältnis von 209 % zwischen förderfähigen Kosten und den Gesamtkosten.

- Felsenstr. 29:
 Förderung 1.316.493 € (davon 539.893 € Stadt Nürnberg)
 Gesamtkosten 1.611.613 €, d.h. ca. 122 %

Bereinigt man den Zuschuss um den städtischen Anteil, der für städtische Maßnahmen nicht fließt, ergibt sich ein Verhältnis von 207,5 % zwischen förderfähigen Kosten und den Gesamtkosten.

Das vom Prüfungsverband angemahnte Missverhältnis von förderfähigen Kosten und Gesamtkosten bewegt sich somit im selben Rahmen, wie das bei Maßnahmen freier Träger.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 84 Ergänzend zu unseren Ausführungen im Vorbericht ergeben sich verschiedene Hinweise

Zum ersten Spiegelstrich:

Aus hießiger Sicht sind bei den vorliegend genannten redaktionellen Änderungen von Unternehmensverträgen, die sich rein auf die Nachvollziehung von Rechtsänderungen beziehen (ohne Entscheidungsspielraum), keine Gremienbeschlüsse erforderlich (Geschäft der laufenden Verwaltung). Sofern Gremienbeschlüsse einzuholen sind, wird dies selbstverständlich berücksichtigt.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die im Jahr 2004 in den Gesellschaftsvertrag aufgenommene Nachschussverpflichtung war bis zum 31.12.2018 befristen und ist daher durch Fristablauf erledigt. Verpflichtungen hieraus können sich für die Stadt Nürnberg nicht mehr ergeben. Auch in der Vergangenheit wurde die Stadt Nürnberg aufgrund der Satzungsregelung nicht in Anspruch genommen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Dem Hinweis des BKPV folgend wurde eine Befreiung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für die betreffende Gesellschaft bei der Regierung von Mittelfranken beantragt und von dieser bewilligt (vgl. Mail der Reg. v. Mfr. vom 15.01.2018).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 85 Der Abschluss des neuen, vom Stadtrat am 25.01.2017 beschlossenen Konsortialvertrags stellt ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 1 GO dar.

Der Sachverhalt wurde bereits mit Mail vom 07.07.2017 bei der Regierung von Mittelfranken angezeigt, mit der Bitte um Klärung, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft handelt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 86 Bei den unter ausländisches Recht fallenden Mehrheitsgesellschaften fehlen die erforderlichen kommunalrechtlichen Genehigungen.

Art. 94 Abs. 1 GO ist aus unserer Sicht dem Wortlaut nach nur bei unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG anwendbar. In den aufgegriffenen Konstellationen ist die Stadt Nürnberg nur mittelbar über die NürnbergMesse GmbH bzw. noch eine weitere Beteiligungsebene beteiligt. Die Stadt Nürnberg hält direkt keine Geschäftsanteile.

Dennoch hat die Stadt Nürnberg im Rahmen des Art. 94 Abs. 2 GO darauf hingewirkt, dass die inhaltlichen Anforderungen aus Art. 94 Abs. 1 GO im weitest möglichen Umfang berücksichtigt werden. Über die jeweiligen Verträge und Regelwerke (Satzung, Gesellschaftervereinbarung, Geschäftsordnung, Beschlüsse usw.) wurde, unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften, grundsätzlich sichergestellt, dass ein den Verpflichtungen aus den jeweils anwendbaren Regelungen des Art. 94 Abs.1 Satz 1 GO weitestgehend angenäherter Standard erreicht wird.

Das weitere Vorgehen hinsichtlich zukünftiger unter ausländisches Recht fallenden Mehrheitsgesellschaften wird mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 87 Ziffer III des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 ist als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 2 GO zu sehen, da damit seitens der Stadt die Gewähr für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände übernommen wir (Gewährvertrag).

Aus hießiger Sicht stellt Ziffer III. des Konsortialvertrages kein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar, da es sich bei dem vorliegenden Konsortialvertrag um eine Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaftern (Stadt Nürnberg und Freistaat Bayern) handelt.

Ziffer V. des Vertrages sieht ausdrücklich vor, dass der Gesellschaft (Flughafen Nürnberg GmbH) oder Dritten kein Forderungsrecht aus dem Konsortialvertrag zusteht. Die Flughafen Nürnberg GmbH ist auch nicht Vertragspartei des Konsortialvertrages. Insoweit wird also Dritten oder der Gesellschaft gegenüber keine Gewähr für einen bestimmten wirtschafltichen Erfolg übernommen.

Weiterhin wird die Leistung bzw. die Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital unabhängig vom Eintritt der in Ziffer III dargestellten Sachverhalte (Eigenkapitalquote, Verhältnis aus zinstragenden Verbindlichkeiten und EBITDA) in das alleinige Ermessen der Gesellschafter gestellt (*„Die Feststellung der Erfoderlichkeit der Umwandlung liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschafter…“*). Zudem stehen auch die unter Ziffer III. geregelten Leistungen unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt aus der Präambel (*„vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bewilligung“*).

Auch der jeweils andere Gesellschafter kann daher u.E. keine Übernahme eine Gewähr für einen bestimmten wirtschafltichen Erfolg aus der Regelung ableiten (Ermessen, jew. Haushaltsvorbehalt). Letztlich handelt es sich hierbei um eine Absichtserklärung in einer bestimmten Situation gemeinsam im Interesse der Flughafen Nürnberg GmbH zu handeln. Eine „harte“ rechtliche Verpflichtung geht damit noch nicht einher. Diese Sichtweise wird u.E. auch durch die Regelung in Ziffer V. Satz 1 gestützt. Demnach *„können Leistungen nach Ziffern I. – III. nur erbracht werden, wenn und soweit auch dern andere Gesellschafter leistet“.*

Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wird darüber hinaus selbstverständlich mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 88 Der Ausweis der als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte in der Stiftungssatzung wäre zu überprüfen.

Bereits im Prüfbericht des BKPV über die Jahresabschlüsse 2005-2009 wurde beanstandet, dass die Höhe des in der Satzung ausgewiesenen Grundstockvermögens zu niedrig sein dürfte. Die damalige Stellungnahme erklärte nach Ansicht des BKPV nur die Zusammensetzung der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte, nicht aber den zu geringen Ausweis in der Satzung. Das in der Satzung aufgeführte Grundstockvermögen zum 01.01.2003 beträgt 572.144,48 € Wertpapiere und Beteiligungen im Nennwert sowie 48.939,90 € Rücklagemittel. Der BKPV ging davon aus, dass darin auch der Nachlass Keeser mit 136.100,20 € enthalten ist. Da das ursprüngliche Grundstockvermögen der Stiftung bereits 511.291,88 € betrug, erschien der Wert in der Satzung somit deutlich zu niedrig.
Bei Überprüfung dieses Werts durch Stk/3 wurde allerdings festgestellt, dass in den Wertpapieren, welche als Grundstockvermögen ausgewiesen werden, anders als vom BKPV angenommen, nicht die Wertpapiere aus dem Nachlass Keeser enthalten sind. Es wurde damals die Nachlasshöhe nur unter § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung ausgewiesen, nicht aber dem Grundstockvermögen unter § 4 zugerechnet. Addiert man die beiden Werte, erhält man ein Grundstockvermögen zum 01.01.2003 von 757.184,58 €. Dieser Wert erscheint eine plausible Höhe des Grundstockvermögens zu sein. Genauere Überprüfungen der ebenfalls als Grundstockvermögen ausgewiesenen Rücklagenmittel waren aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens nicht möglich. Aufgrund TZ 60 des Prüfberichts der Jahresabschlüsse 2005-2009 ist ohnehin davon auszugehen, dass in diesen auch Mittel aus der Zweckrücklage enthalten waren und die Rücklagenmittel daher zu hoch ausgewiesen waren. Nachdem aber das Grundstockvermögen der Stiftung bis zum 31.12.2016 auf 1.081.079,30 € angewachsen ist, ist diesbezüglich keine Satzungsänderung mehr gegeben, da das in der Bilanz ausgewiesene Grundstockvermögen das aus der Satzung übersteigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 89 Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke FlNrn. 116, 117, 120, 121 und 122/3 wären zu überprüfen und ggf. die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen.

Die Besitzverhältnisse der Flnr. 116, 117, 120, 121 und 122/3 wurden überprüft und mit dem Liegenschaftskataster abgeglichen.
Die Eigentumsverhältnisse in der Anlagenbuchhaltung der Stiftung sind korrekt. Die fehlerhafte Darstellung im GIS wurde bereits 2017 korrigiert. Die Flurnummern werden nun allesamt als städtisches Teileigentum ausgewiesen (da die Marie-Hack-Stiftung nichtrechtsfähig ist).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 90 Ausstehende abschließende Abwicklung des Nachlasses

Das Wertpapierdepot wurde im Februar 2018 aufgelöst, die Nachlassimmobilie ebenfalls im Februar 2018 veräußert. Die entsprechenden Verkaufserlöse wurden an die Stiftung übertragen. Die weiteren Kapitalanlagen sollen nach Möglichkeit noch im Jahr 2019 an die Stiftung übertragen oder veräußert werden. Die Abwicklung des Nachlasses wird somit zeitnah abgeschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 91 Die Stiftung wurde erst mehr als 20 Jahre nach Eintritt des Erbfalls gegründet; es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig Stiftungen zeitnah errichtet werden.

Es findet mittlerweile eine enge Abstimmung zwischen dem für Nachlässe der Stadt Nürnberg zuständigen Sachbearbeitenden und der Stiftungsverwaltung statt, so dass sichergestellt werden kann, dass Nachlässe zeitnah abgewickelt und dadurch Stiftungen rascher gegründet bzw. Zustiftungen aus Nachlässen den Stiftungen schneller zugeordnet werden können. Zudem wurde die zur Verfügung stehende Kapazität bei der Nachlassbearbeitung aufgestockt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 92 Ausstehende Abwicklung des Nachlasses

Die Goldmünzen wurden im September 2017 veräußert, alle Vermögenswerte wurden auf die Stiftung übertragen. Der Nachlass Berwind ist seit April 2018 vollständig abgewickelt. Die Abwicklung des Nachlasses wurde somit zeitnah abgeschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 93 Pflichtversicherung durch den Auftragnehmer

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Durch die WBG K wurde nahezu durchgehend bei allen Gewerken mit den BVB diese Pflichtversicherung den Baufirmen abgefordert.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Die WBK K fordert die Pflichtversicherung unverändert nahezu durchgehend bei allen Gewerken im Rahmen der BVB, ggf. differenziert nach Projektvolumen und Gewerkegröße. Einer umfangreichen Unterlagenforderung von durchgehend sämtlichen Gewerken ist gegenzuwägen, dass entsprechende Firmen bei unvollständiger Unterlageneinreichung auszuschließen sind.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 94 Nachtragsvereinbarungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Die Auftragnehmer für die Gewerke Trockenbau und WDVS mussten bei der Baumaßnahme Kita Muggenhofer Straße auf die schriftliche Beauftragung ihrer eingereichten Nachtragsangebote warten.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Die WBG K hat ihre diesbezüglichen Prozesse in Abstimmung mit dem VMN geprüft und die internen Richtlinien angepasst. Nachträge werden umgehend hinsichtlich Anforderung der von den Firmen einzureichenden Nachweise bearbeitet und dem VMN sobald vorliegend inklusive aller benötigten Originalunterlagen (einschließlich Leerexemplar der versandten Verdingungsunterlagen, Hauptangebot einschließlich Langtext des Leistungsverzeichnisses, Vergabeunterlagen zum Hauptauftrag, EFB-Preisblätter, vorausgegangene Nachtragsvereinbarungen etc.) zugesandt, damit eine Verzögerung seitens WBG K möglichst vermieden werden kann. Während vorstehend dargestellten und bzgl. seiner Dauer im Wesentlichen von den Nachweislieferungen der Firmen abhängenden Prüflaufs wird den Firmen jedoch inzwischen durchgängig umgehend durch eine Nachtragsbeauftragung *„dem Grunde nach und vorbehaltlich der Preisprüfung durch VMN“* Sicherheit hinsichtlich einer Anerkenntnis des grundsätzlichen Nachtragsanspruchs gegeben. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wird seitens der WBG K verstärkt darauf geachtet, Nachträge nicht unnötig zu sammeln und auch kleinere Nachtragspakete an VMN weiterzuleiten. Es wird darauf geachtet, dass gemäß städtischem Leitfaden zur Nachtragsvergabe Freiberufler nicht zum Abschluss von Nachtragsleistungen bevollmächtigt sind.

An der Optimierung der Abläufe wird stetig gearbeitet. Die nachtragsprüfenden Nachunternehmer der WBG K. werden durch die Projektleitung der WBG K, unterstützt durch das kfm. Projektmanagement der WBG K, angehalten, die geforderten Nachweise (z. B. zur Kalkulation und Preisbildung) umgehend anzufordern und zeitnah von den Firmen beizubringen, auch um die WBG K. bei längeren Zeitläufen durchgängig hinsichtlich einer dann im Firmenbereich liegenden mangelhaften Unterlagenzuarbeit entlasten zu können. Eine dienststellenübergreifende eVergabe (medienbruchfreie Sachbearbeitung) perspektivisch auch im Bereich der Nachträge würde die Bearbeitungszeiten verkürzen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 95 Projektsteuerungsleistungen

Bei der Beauftragung des Projektsteuerers wurde anscheinend die Anpassung der Fristen versäumt, so dass ein früherer Zeitplanstand mit Fertigstellung Mai 2013 im Vertrag bestehen blieb. Die ausreichende Nachlauffrist wurde versehentlich nicht berücksichtigt. Künftig wird dies beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 96 Projektsteuerer

Aufgrund von mangelnder bzw. schlecht erbrachter Leistung und ständig wechselndem Personal auf Seiten des Projektsteuerers wurde dessen Arbeit hauptsächlich von der Projektleitung erbracht. Die vertraglich geschuldeten Leistungen wurden daher nicht mehr komplett abgerufen.
Die Honorare wurden dennoch ausbezahlt, weil aus dem Projektsteuerungsbüro gegen Projektende große Unterstützung bei der Bauleitung erfolgte, die nötig war, um den extrem knappen Zeitplan einzuhalten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 97 Vertragsgerechte Abrechnung

Bei Änderungen am Leistungsumfang werden künftig schriftliche Vertragsanpassungen nach § 10 Abs. 1 HOAI 2013 vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 98 anteilige Honorar

Dies war leider ein Versehen, der Planer hat seine Leistung jedoch im Nachgang vollumfänglich erbracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 99 Zuvielzahlung

Die Überzahlung wurde anteilig vom IB und der beauftragten Firma im Februar 2018 zurückbezahlt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 100 schriftliche Nachtragspreisvereinbarungen

Bei Glasfassadenarbeiten wurden Leistungen ohne schriftliche Vereinbarung beauftragt, weil die Sicherstellung des rechtzeitigen Schulbetriebes Vorrang hatte. Ähnlich verhielt es sich bei diversen Trockenbauarbeiten, die größtenteils durch den Einbruch mit Vandalismus kurz vor der Bauübergabe zusammenhingen. Aus zeitlichen Zwängen wurden Arbeiten durch die Bauleitung frei gegeben, für die es keine schriftliche Beauftragung gab. Das war nötig um den Schulbetrieb pünktlich zum Schuljahresbeginn 2013 aufnehmen zu können.
Generell werden die Ausführungen im städtischen Leitfaden Nachtragsvergabe künftig beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 101 Beachtung der städt. Bau- und Vergaberichtlinien

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Der Baubetreuungsvertrag Vertrag zwischen der WBG K und der Stadt enthält keine vertragliche Verpflichtung die städtischen Vorgaben und Richtlinien zur Bauabwicklung anzuwenden. Des Weiteren sind die Zuständigkeiten für die Vergaben (z. B. Wertgrenzen analog Vergaberichtlinie der Stadt) nicht im Baubetreuungsvertrag geregelt.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Ein weiterer Baubetreuungs-Rahmenvertrag der Stadt mit der WBG-K zu einem mit dem Arbeitstitel ‚BILDUNG 2022' bezeichneten Paket an Neubau-, Erweiterungs- und Modernisierungsprojekten vom 12.12.2013 sowie diesbezügliche Nachträge aus den Jahren 2016 und 2017 enthalten nach wie vor keine zwingende Verpflichtungen der WBG-K auf die städt. BRL, die seitens WBG-K jedoch unverändert angewandt werden. Jedoch befindet sich derzeit ein nachfolgender Baubetreuungsvertrag der Stadt mit der WBG-K für nachfolgende Projekte in Bearbeitung und Abstimmung. Die Aufnahme eines entsprechenden Passus bzgl. BRL ist dabei aktuell vorgesehen („Bei der Durchführung von Bauprojekten wird insbesondere auf die Baurichtlinien (BRL), die Vergabe- und Beschaffungsrichtlinie (VBRL) und das Vergabehandbuch (VHB-N) der Stadt Nürnberg verwiesen. Dies gilt nicht, soweit die WBG KOMMUNAL im eigenen Namen Aufträge erteilt.")

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 102 Vergütung Planungsleistungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Bei der Kita Muggenhofer Str. wurde bei der Freianlagenplanung durch die WBG K gegenüber der Stadt das Honorar nach Honorarzone IV abgerechnet, wobei der freiberufliche Freianlagenplaner gegenüber der WBG K nur die Honorarzone III ansetzte.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung):
Die von der WBG K. gemäß Punktesystem der seinerzeitigen HOAI 2009 sachgerecht ermittelte Honorarzone III wurde hinsichtlich einiger punktueller Schwierigkeitsgrade, bei denen es sich nicht um für das gesamte Gelände charakteristische Planungsmerkmale handelte, um Honorierungen für Besondere Leistungen ergänzt. Insofern war der Honorierungsabstand zwischen dem sachgerecht ermittelten und der Stadt gegenüber transparenten WBG-K.-Ansatz einer um Besondere Leistungen ergänzten Hz.III und dem städt. Ansatz einer Hz.IV vergleichsweise vernachlässigbar. Nach WBG-K.-Eindruck zwecks Gewährleistung einer Durchgängigkeit städt. Honorierungsansätze vergütete die Stadt der WBG K. gegenüber nach Hz.IV.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 103 Vertragsabschlüsse über Planungsleistungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Mit den eingeschalteten freiberuflichen Planern wurden – wie im Baubetreuungsvertrag vereinbart - keine schriftlichen Architekten- und Ingenieurverträge geschlossen.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Mit der Gründung der WBG K im Jahre 2009 wurde diese für vergleichsweise unkomplexe Projekte im Bereich Energetischer Gebäudemodernisierungen eingesetzt. Erst ab dem Jahr 2011 wurde die WBG K mit Neubauprojekten betraut, zu denen u.a. die Kita Muggenhofer Str. gehörte. Aufgrund des seinerzeit außerordentlich knappen Zeitrahmens der KiTa Muggenhofer und anderer paralleler Neubauprojekte von lediglich ca. 2,5 Jahren von Projektübernahme/Planungsauftakt bis Inbetriebnahme – im Vergleich zu ca. 4,5 Jahren entsprechender Dauer aktueller WBG K.-betreuter Projekte – wurde in Verbindung mit anfangs noch im Aufbau befindlichen Firmenstrukturen der WBG K. teilweise improvisiert gehandelt. Zwar wurden für sämtliche, jeweils VgV-unterschwelligen Fachplanungsdisziplinen mindestens 3 Angebote eingeholt und deren Vergabe intern abgestimmt. Aufgrund vorstehender Gründe erfolgten erfolgten jedoch Vergabedokumentation und Vertragsschluss derart, dass diese im Laufe des Jahres 2013 nachdokumentiert wurden.

Neben dem ohnehin mit zunehmenden Aufträgen fortschreitenden Aufbau von Firmenstrukturen der WBG K. war explizit vorstehend geschilderter Ablauf Anlass, um ein im kfm. Projektmanagement der WBG K. angesiedeltes Vertragsüberwachungsmanagement aufzubauen. Die Prozesse der WBG K unterliegen einem kontinuierlichem Verbesserungsprozess und werden in Form von aktuellen Richtlinien, Vorlagen (insbesondere für Verträgen und/oder Dokumentationsbedarfe) und Checklisten stets an die Projektgegebenheiten angepasst Daher ist heute gewährleistet, dass keine Rechnungen mehr an Fachplanungs-Nachunternehmer der WBG K. ausgezahlt werden, ohne dass ein vorheriger schriftlicher Vertragsabschluss mit wiederum vorher dokumentiertem Vergabeverfahren inkl. dokumentiertem und freigegebenem Vergabevorschlag stattgefunden hat. Hinsichtlich der Verträge liegen den Mitarbeitern zentral abgelegte Vertragsmuster vor, die bei Bedarf auch mit weiteren Stellen im Unternehmen (insbesondere der Rechtsabteilung) abgestimmt werden können, bzw. zum Teil müssen. Auf die Genehmigungszuständigkeit der Verträge in Abhängigkeit zum Auftragsvolumen wird geachtet.

Hinsichtlich der im Bericht genannten kleineren Defizite bei der Ausschreibung und Abwicklung der Bauleistungen (u.a. Anonymisierung der Ausschreibungsunterlagen, die Beauftragung von Wartungsleistungen anhand von eigenständigen Wartungsverträgen nach der Bauausführung, die zeitnahe Prüfung und schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen sowie die pauschalen Abschlagsforderungen ohne prüfbare Leistungsnachweise) kann bestätigt werden, dass auf die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen von Richtlinien sowie regelmäßigen Sensibilisierungsgesprächen (u.a. durch KS-PR-RE) stetig hingewirkt wurde und die betreffenden Punkte inzwischen in großer Breite beachtet werden (Ausschreibungsunterlagen stets anonymisiert, eigenständige und mit Stadt abgestimmte Wartungsverträge vorhanden, kaum mehr pauschale Leistungsfreigaben und nur soweit nach Anschein weit auf

der sicheren Seite liegend bzw. jeweils in Einzelfallabstimmung mit der Abteilungsleitung; Nachträge: siehe wie vorstehend).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 104 Zuschlags- und Bindefristen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Die Zuschlags- bzw. Bindefristen wurden überwiegend auf 30 Kalendertage festgelegt und mussten regelmäßig verlängert werden. Wenn erkennbar die nach VOB/A vorgesehene Regelfrist von 30 Kalendertagen nicht ausreicht, sollte künftig in Ausnahmefällen eine längere Bindefrist vorgegeben und die Verlängerung in der Vergabedokumentation bergründet werden.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Verlängerte Bindefristen werden seitens WBG K. inzwischen sachgerecht in wenigen Fällen und nur dann vereinbart, wenn abzusehen ist, dass die vorgegebene Frist von 30 Tagen nicht ausreicht. Dies beschränkt sich i.d.R. auf größere Maßnahmen oder Maßnahmen, bei denen die Beschlussfassung eines Ausschusses voraussetzen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 105 Sicherheiten für Bauaufträge unter 250 T€

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Bei Bauaufträgen unter 250 TEUR wurde teilweise eine Sicherheit für die Vertragserfüllung i.H. von 5 % der Auftragssumme verlangt bzw. trotz Vorliegen noch ein darüber hinaus gehender Einbehalt vorgenommen.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Auf die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen wird inzwischen stets geachtet und diese nunmehr stets entsprechend umgesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 106 frühzeitige Einbeziehung des Baukunstbeirates

Die frühzeitige Einbeziehung des Baukunstbeirates wird in Zukunft beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 107 Nachtragsleistungen - Langwasserbad

Sämtliche in der Prüfernotiz des BKPV genannten Abweichungen vom Hauptauftrag bzw. von der Nachtragsvereinbarung 1 wurden in direkter Absprache zwischen NüBad, der ausführenden Firma und dem Generalplaner ohne Beteiligung von H (i.d.R. direkt auf der Baustelle) verhandelt und beschlossen. H hatte von diesen während der Ausführung getroffenen Änderungen/Abweichungen keine Kenntnis und wurde in die Verhandlungen nicht einbezogen.
Die Beauftragung eines Pauschalangebots im Gewerk Badewassertechnik (Nebenangebot der Ausschreibung) im Jahr 2013 war – entgegen den Empfehlungen von H und VMN – ausdrücklicher Wunsch von NüBad. H und VMN haben NüBad seinerzeit bereits darauf hingewiesen, dass sämtliche Leistungsänderungen eines Pauschalangebots per Nachtrag beauftragt werden müssen.
Unterlagen und Nachweise wurden mehrfach seitens H von NüBad und dem beauftragten IB eingefordert. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass die Stadt Nürnberg in einen Rechtsstreit mit dem Generalplaner eintreten wird. Dieser Absicht wird sich der Generalplaner bewusst sein. Deshalb ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sehr unzureichend ausgeprägt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 108 Zuvielzahlung Lüftungsanlagen

Am 22.03.2018 wurde von H ein Rückforderungsschreiben zur weiteren Veranlassung weitergleitet. Am 11.04.2019 ist bei H ein Schreiben mit einer Gegenforderung des Fachplaners mit einer Restforderung in Höhe 39.019,22 € eingetroffen. Diese Forderung muss u.a. von den Prüfungsinstanzen der Stadt abschließend geprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 109 Abschlagszahlungen wurden ohne Vorlage geprüfter Leistungsnachweise geleistet

TZ 110 In Abnahmeprotokolle keine Angaben zum Ende der Mängelanspruchsfrist

TZ 111 Eigenständige Wartungsverträge beauftragen

TZ 112 Bei Nachtragsleistungen wurden Kostenminderungen nicht berücksichtigt

TZ 113 Aus Vergabeunterlagen sollen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können

Die Prüfungsbemerkungen zu den genannten Prüfungsfeststellungen werden künftig beachtet,

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 114 Neubau Nachklärbecken 1 bis 3

Zusätzliche Honorare für Objekt- und Fachplaner
Die Hinweise zur rechtzeitigen Einbindung von Beratungs- und Genehmigungsbehörden, hier Naturschutzbeirat, werden in Zukunft bei Baumaßnahmen berücksichtigt bzw. umgesetzt. Im vorliegenden Fall hat die Stellungnahme des Naturschutzbeirats nur beratenden Charakter zur Baugenehmigung. Gespräche mit dem Naturschutzbeirat über Optimierungsmöglichkeiten des Objekts hätten dazu geführt, dass das Büro kostenneutral die Planung nacharbeiten müsste.
Seitens des neu eingetretenen technischen Werkleiters wurde unabhängig von den bisherigen Planungsüberlegungen eine grundsätzliche Neubeauftragung mit neuen Lösungsansätzen generiert, so dass eine kostenneutrale Optimierung des bisherigen Objekts vom Ingenieurbüro nicht mehr zu verfolgen war.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ115 Fachplanung Elektrotechnik

Die Rechnungen des Ingenieurbüros wurden ohne nachvollziehbare Honorarermittlung vorgelegt. Nach Vorliegen der Grundlagen für die abschließende Ermittlung der Honorargrundlagen (Schlussrechnungen der Firmen) werden für die abschließende Abrechnung des Ingenieurhonorars die vertraglich geschuldeten Kostenermittlungen abverlangt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ116 Baulos 2, elektronische Bauabrechnung Erdarbeiten

Die Vorgaben zur Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen durch elektronische Nachweise werden auf Grund der Hinweise mit dem Vergabemanagement diskutiert, welche Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung des empfohlenen Vergabehandbuchs Bayern künftig verwendet werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 117 Wertersatz für beschädigte Spundbohlen

Die Spundwände waren in den Keuperfels einzubringen, um eine grundwasserabsperrende Wirkung zu erzielen. Vorbohrungen zum leichteren Einbringen, bzw. um Verformungen an den Spunddielen zu vermeiden, wären kontraproduktiv gewesen. Aus diesem Grund hat man die Verformungen billigend in Kauf nehmen müssen. Künftig werden die freiberuflich Tätigen verstärkt auf ihre vertraglichen Pflichten überwacht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 118 Schlussrechnung

Die Dienststelle hat schon ersatzweise eigene Schlussrechnungen aufgestellt mit langwierigen anschließenden Rechtsstreitigkeiten. Daher wird diese Möglichkeit sehr zurückhaltend eingesetzt und ist in diesem Fall auch nicht angewendet worden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 119 Abnahmeprotokoll

Die Beschäftigten wurden angewiesen, bei der tatsächlichen Abnahme auch die Abnahmeprotokolle zu erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 120 Zuschlagsschreiben geänderte Auftragssumme

Durch Fortbildungsmaßnahmen ist den Mitarbeitern die rechtliche Verantwortung des Handelns nahegebracht worden. Insofern werden entsprechende Änderungen vermieden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 121 Der vom Fachplaner zur technischen Ausrüstung unterschriebene Ingenieurvertrag wurde vom Eigenbetrieb nicht gegengezeichnet. Stattdessen wurde der Ingenieur mit Zuschlagsschreiben beauftragt. Auf schriftliche Verträge anhand der stadteigenen Formblätter wäre künftig zu verzichten.

Im Vermerk SUN/S-1/2, Frau Liß vom 09.05.2017, wurde folgender Sachverhalt dargelegt:
Zum Vergabevorschlag SUN vom 13.02.2012 hatte das Vergabemanagement (VMN) im Gutachten vermerkt, dass eine nachvollziehbare, detaillierte Kostenberechnung zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten dem Vergabevermerk nachträglich beizulegen ist. Sofern diese die geschätzten Kosten übersteigt, ist ggf. eine neue bzw. zusätzliche Instruktion erforderlich.
Daher wurde, vor Genehmigung der Vergabe durch die Werkleitung, die erforderliche Kostenberechnung (27.04.2012) noch eingefordert, dem Vergabevorschlag beigelegt und VMN zur nochmaligen Begutachtung vorgelegt.
Die Genehmigung durch die Werkleitung erfolgte dann am 21.05.2012.
Die Beauftragung erfolgte mittels standardisierten Zuschlagsschreiben, des Projektmoduls „Navision“. Über dieses werden die Vergaben und Rechnungsläufe verwaltet. Das Formblatt enthält zusätzliche Informationen, z.B. Auftrags- und Angebotsnummern, weitere Schreiben können zum Vertragsbestandteil erhoben werden.
Daher wurde die Verwendung dieses Zuschlagsschreibens bevorzugt.
Zwischenzeitlich werden Ingenieurverträge ausschließlich mittels Gegenzeichnung des Ingenieurvertrags beauftragt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 122 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Gewerk Elektrotechnische Ausrüstung wurde im Abnahmeprotokoll mit zwei Jahren angegeben. Im Gegensatz dazu waren mit dem Bauvertrag vier Jahre vereinbart. Künftig sollten in Abnahmeprotokollen keine Angaben zur Dauer oder Ende der Mängelanspruchsfrist aufgenommen werden, um Widersprüche zum Bauvertrag zu vermeiden.

Wie im Vorfeld bereits kurz erläutert, handelte es sich hier um einen Übertragungsfehler des Ingenieurbüros, welcher von SUN im Nachgang nicht korrigiert wurde.

Um alle für die Gewährleistungsverfolgung erforderlichen Firsten zentral in einem Dokument verankert zu haben, soll die Verjährungsfrist weiterhin auf der Abnahmenieder-schrift dargestellt werden. Es wird jedoch mehr Augenmerk auf die Richtigkeit dieser Angaben gelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 123 Beim Bauabschnitt 2 traten erhebliche Mehrkosten bei den Leistungen zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs auf. Der erforderliche Umfang wurde vorab nicht ausreichend erkannt. Zur Vermeidung unerwarteter Mehrkosten soll die Verwaltung in vergleichbaren Fällen bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung künftig verstärktes Augenmerk auf die einflussnehmenden Randbedingungen legen.

Bei der Maßnahme ergab sich die besondere und sehr seltene Situation, dass das Baugebiet zum Zeitpunkt der Kanalerschließung bereits größtenteils schon bebaut war. Die Erfahrungen der beiden direkt vorher durchgeführten Lose BA 1, Los 1 und BA 1, Los 2 ließen nicht auf den dann eingetretenen Mehraufwand zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs des BA 2 schließen.

Künftig wird bei vergleichbarer Konstellation verstärktes Augenmerk auf solche einflussnehmenden Randbedingungen gelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 124 Bei den Asphaltarbeiten zum Bauabschnitt 2 entstanden Mehrkosten für die provisorische Straßenwiederherstellung, weil sich der endgültige Straßenausbau verzögerte. Künftig sind die Baumaßnahmen mit dem für den Straßenbau zuständigen Eigenbetrieb SÖR zeitlich besser abzustimmen, um zusätzliche Kosten für Provisorien zu vermeiden.

Die Verzögerung der Straßenbauarbeiten ergab sich aus kurzfristig erforderlich gewordenen umfangreichen Umplanungen der Höhenplanung und liegen somit im Verantwortungsbereich SÖR.

Im Juni 2018 wurde zwischen SUN und SÖR die „Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung im Zuge von Kanalverlegearbeiten“ geschlossen. Diese hat das Ziel, dass die endgültige Oberflächenwiederherstellung bereits im Zuge der Kanalbaumaßnahme erfolgt und somit – soweit es geht- Provisorien vermieden werden. Erste Maßnahmen sind bereits entsprechend dieser Vereinbarung in Ausführung, Kosten für Provisorien werden hier bereits eingespart.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 125 Beim Bauabschnitt 1, Los 1 traten bauzeitverlängernde Behinderungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt auf. Künftig wären bekannte und absehbare Behinderungen bei der Bauablaufplanung rechtzeitig zu berücksichtigen, um eine wirtschaftlich optimierte Bauabwicklung zu ermöglichen.

Erst nach der Beauftragung der Kanalbaufirma konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in den betroffenen Straßen des Baugebietes auch Sparten durch Privatleute verlegt worden sind. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der N-Ergie (heute MDN) mussten die Arbeiten ruhen, bzw. wurden im weiteren Verlauf zur jeweiligen Spartenfreimachung unterbrochen. Um nach der provisorischen Straßenwiederherstellung nicht die Asphaltflächen neuerlich aufbrechen zu müssen, verlegte die ausführenden Kanalbaufirma mehrfach die Hausanschlussleitungen bis in die Privatgrundstücke hinein. Letztlich mussten die Arbeiten auch wegen eines drohenden Rechtsstreits kurz unterbrochen werden.

Bereits beim Folgelos wurden die Spartenfreimachungen im Bauablauf mitberücksichtigt, ebenso wurde ein Zeitpuffer für die Verlegung von Hausanschlussleitungen in die Bauzeit mit eingeplant. So dass bereits hier die eine wirtschaftlich optimierte Bauabwicklung möglich war.

Beschlussvorlage
Stk/062/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	18.12.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS)
hier: Änderung des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zu § 2 KS)

Anlagen:
Änderungssatzung KommKVz

Sachverhalt (kurz):
Aufgrund einer Änderung des BayStrWG ist auch das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg (Anlage zu § 2 KS) zu ändern. In Tarifgruppe 63, Tarif-Nrn. 631 und 632 wird jeweils die Angabe „Art. 18 a“ durch die Angabe „Art. 18 b“ ersetzt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es sind keine Anhaltspunkte für eine Diversity-Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **SÖR**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Ältestenrat und Finanzausschuss begutachtet die beliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS – KS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Ältestenrats und Finanzausschusses vom 18.12.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Nürnberg (KostenS - KS) vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 531), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2019 (Amtsblatt S. 297)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 23 Satz 1 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

In der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg) wird in Tarifgruppe 63, Tarif-Nrn. 631 und 632 jeweils die Angabe „Art. 18 a“ durch die Angabe „Art. 18 b“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Haushaltsjahr 2019

1. **211300 "HVE Schule & Sport - Grundschulen"**

300.000 € bei IA K2110104600U	"Bauernfeindstr. 24, Dachsanierung"
Kostenart 62320106	"Unterhalt Gebäudetechnik (konsumtive MIP-Maßnahme)"

Deckung:

300.000 € aus IA P2103100000U	"Pauschale FAG plus 15"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"

Datum: 11.11.2019

2. **523000 "Denkmalpflege"**

128.700 € bei IA C5230318007B	"Hummelstein 43-45 Schloss: Dacheindeckung"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Deckung:

128.700 € aus IA C5730318037B	"MSH: Betoninstandsetzung Rippendecke über UG"
Kostenart 62320002	"Gebäudeunterhalt (640/Einzelmaßnahmen)"

Datum 06.11.2019

3. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

150.000 € bei IA E5410107010U	"Wöhrder Talübergang Radstreifen"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Deckung:

150.000 € aus IA E5410005700U	"Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

Datum: 07.11.2019

4. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

353.000 € bei IA P5414919032U	"BP 4288 Proeslerstr.: Ausgleichsgrün"
Kostenart 69926541	"Tiefbau - Grün-/Park-/Friedhofsanlagen (SÖR)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2021-

Deckung:

353.000 € aus IA E5410005700U	"Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2021-

Datum: 07.11.2019

5. **551000 "Öffentliches Grün"**

1.724.720 € bei IA E5510103700U	"KGA Ideal Neubau Kleingärten"
Kostenart 69926541	"Tiefbau - Grün-/Park-/Friedhofsanlagen (SÖR)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Deckung:

1.724.720 € aus IA E5410005700U	"Kreuzungsfreier Ausbau Frankenschnellweg"
Kostenart 69926501	"Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Datum: 12.11.2019

6. **553000 "Friedhofsverwaltung (hoheitlich)"**

127.772 € bei IA P5532100000U	"Pauschale für investive Baumaßnahmen Frh"
Kostenart 69926400	"Hochbaumaßnahmen"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Deckung:

127.772 € aus IA P5547300000U	"Ertüchtigung/Herstellung Ökokontofl. - P"
Kostenart 69926540	"Tiefbau-Grün-/Park-/Friedhofsanlagen bzw. -flächen"
	-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Datum: 05.11.2019

Beschlussvorlage
FW/005/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS- FwKES)

Anlagen:
2019 FwKES_ÄnderungsS
2019 FwKES_Synopse
2019 FwKES_Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

FW ist angehalten, die Kosten von Feuerwehreinsätzen regelmäßig zu überprüfen. Deshalb sollen § 3 Abs. 1 und die Anlage (Kostenverzeichnis) zur FwKES aktualisiert werden

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 27.11.2019 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES) vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt S. 534)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 164 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „1.816,00 Euro“ durch die Angabe „1.860,00 Euro“ und die Angabe „149,00 Euro“ durch die Angabe „154,00 Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Kostenverzeichnis
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

„**1.**	**Stundensätze für Personal**	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	47,00 Euro
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	54,00 Euro
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	77,00 Euro

2.	**Stundensätze für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte**	
	Einsatzleitwagen oder Pkw	37,00 Euro
	Einsatzleitwagen 3	137,00 Euro
	Löschfahrzeug	122,00 Euro
	Drehleiter	133,00 Euro
	Kranwagen	310,00 Euro
	Gerätewagen der Gruppe 1 (GW-T, GW-Hörg)	60,00 Euro
	Gerätewagen der Gruppe 2 (GW-Mess und GW-Kran) sowie Rüstwagen 1	140,00 Euro
	Gerätewagen der Gruppe 3 (GW-AW und GW-G3) sowie Rüstwagen 2	200,00 Euro
	Kleinalarmfahrzeug	30,00 Euro
	Transporter	20,00 Euro
	Wechselladefahrzeug ohne Aufbau	108,00 Euro
	Wechselladefahrzeugaufbau	25,00 Euro
	Feuerwehranhänger (z. B. FwA-RTB 2, FwA-Lima)	31,00 Euro
	Mehrzweckboot	90,00 Euro
	Chemieschutzanzug	90,00 Euro

3.	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**	
	Abnahme der Brandmeldeanlage nach vom Betreiber zu vertretender Veränderung oder Störung.	549,00 Euro
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	170,00 Euro
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	357,00 Euro
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	343,00 Euro
	Brandmelder-Falschalarm bei Ausrücken eines Löschzuges (1 ELW, 2 LF, 1 DL, Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und Personal) je angefangene 15 Minuten	319,00 Euro
	Brandmelder-Falschalarm bei Ausrücken zweier Löschzüge (1 DW, 1 ELW, 4 LF, 2 DL, Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und Personal) je angefangene 15 Minuten	716,00 Euro
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	124,00 Euro
	Insektenbekämpfung	142,00 Euro
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	65,00 Euro
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 Euro
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	145,00 Euro
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	155,00 Euro
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	52,00 Euro

4.	**Geräteüberlassungskosten und Einsatzmittel pro Tag**	
	Atemschutzmaske	4,00 Euro
	Bergefass	28,00 Euro
	Druckschlauch bis 20 m	4,00 Euro
	Feuerlöschübungsgerät	30,00 Euro
	Pressluftatmer	21,00 Euro
	Pulverlöscher	16,00 Euro
	Schaumlöscher	9,00 Euro
	Schlauchbrücke	3,00 Euro
	Tauchpumpe	38,00 Euro
	wasserführende Armatur	8,00 Euro
	Wasserlöscher	6,00 Euro

5.	**Arbeitsleistungen**	
	der Atemschutzwerkstatt	
	Atemschutzmaske reinigen und prüfen	16,00 Euro
	Pressluftatmer reinigen und prüfen	37,00 Euro
	Pressluftflasche füllen	9,00 Euro
	Sauerstoffflasche füllen	26,00 Euro
	der Chemieschutzwerkstatt	
	Chemikalienschutzanzug reinigen und prüfen	74,00 Euro
	der Feuerlöschtechnik	
	Kohlendioxidlöscher 5/6 kg füllen	41,00 Euro
	Pulverlöscher PG 6 füllen	37,00 Euro
	Pulverlöscher PG 12 füllen	47,00 Euro
	Schaumlöscher 9 Liter füllen	28,00 Euro
	Wasserlöscher füllen	9,00 Euro
	der Schlauchtechnik	
	Druckschlauch einbinden je Kupplung	15,00 Euro
	Druckschlauch prüfen und trocknen	14,00 Euro
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 20 m	16,00 Euro
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 30 m	20,00 Euro
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 40 m	24,00 Euro
	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	22,00 Euro
	der Verwaltung	
	Berichtsauskunft schriftlich erstellen	22,00 Euro

6.	**Sicherheitswachen**	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat je Wachstunde	44,00 Euro
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat je Wachstunde	50,00 Euro
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	44,00 Euro
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	50,00 Euro
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten	44,00 Euro
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 Euro
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat je Wachstunde	35,00 Euro
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 Euro
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 Euro
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 Euro
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit der dienstfreien Beamten möglich.	

7.	**Sondereinrichtungen**	
	Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	106,00 Euro
	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	20,00 Euro
	Bereitstellung des Tauchturms je angefangene Stunde	40,00 Euro
	Brandbekämpfungstraining in der Brandübungsanlage je Teilnehmer	53,00 Euro
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als eine Woche vorher abgesagt wurde.	66,00 Euro
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde.	158,00 Euro

8.	**Ausbildungen**	
	Aus- und Fortbildung pro Teilnehmer	
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 Euro
	Führungslehrgang	1.300,00 Euro
	Fortbildung als Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 Euro
	Ausbildung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (Grundlehrgang)	1.150,00 Euro
	Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1.150,00 Euro
	Ausbildung für Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich	260,00 Euro
	Rettungsdienstmodul 2 für Disponenten in Integrierten Leitstellen	2.500,00 Euro
	Rettungssanitäter-Ausbildung	1.250,00 Euro
	Taucherlehrgang	3.000,00 Euro
	Brandschutzhelferunterweisung	98,00 Euro
	Feuerlöscherunterweisung	78,00 Euro
	Aus- und Fortbildung pro Lehrgang	
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	597,00 Euro
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben	1.970,00 Euro

9.	Die **Verbrauchsmittel** werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

10.	Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg

Synopse der Kostenverzeichnisse

für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen vom 19.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018 mit dem künftigen Kostenverzeichnis

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganze Stunde berechnet.
Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

FwKES

	Kosten bis 31.12.2019	Kosten ab 01.01.2020 (die Kosten die sich verändert haben, wurden grau hinterlegt)
Anschlusskosten für Feuermelder	1.816,00 €	1.860,00 €
Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung des Feuermelders	149,00 €	154,00 €

Anlage zur KwKES

1.	**Stundensätze für Personal**		
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	44,00 €	47,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	50,00 €	54,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	68,00 €	77,00 €

…

3.	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**		
	Abnahme der Brandmeldeanlage nach vom Betreiber zu vertretender Veränderung oder Störung	527,00 €	549,00 €
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	166,00 €	170,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	340,00 €	357,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	328,00 €	343,00 €
	Brandmelder-Falschalarm bei Ausrücken eines Löschzuges (1 ELW, 2 LF, 1 DL, Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und Personal) je angefangene 15 Minuten	305,00 €	319,00 €
	Brandmelder-Falschalarm bei Ausrücken zweier Löschzüge (1 DW, 1 ELW, 4 LF, 2 DL, Sonderfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren und Personal) je angefangene 15 Minuten	686,00 €	716,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	118,00 €	124,00 €
	Insektenbekämpfung	136,00 €	142,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	62,00 €	65,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	125,00 €	135,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	135,00 €	145,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	145,00 €	155,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	50,00 €	52,00 €

…

8.	Ausbildungen		
	Aus- und Fortbildung pro Teilnehmer		
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 €	10.370,00 €
	Führungslehrgang	1.300,00 €	1.300,00 €
	Fortbildung als Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 €	5.400,00 €
	Ausbildung "Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen" (Grundlehrgang)	1.150,00 €	1.150,00 €
	Ausbildung zum Ausbilder "Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen"	1.150,00 €	1.150,00 €
	Ausbildung für Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich	260,00 €	260,00 €
	Rettungsdienstmodul 2 für Disponenten in Integrierten Leitstellten	1.996,00 €	2.500,00 €
	Rettungssanitäterausbildung	850,00 €	1.500,00 €
	Taucherlehrgang	3.000,00 €	3.000,00 €
	Brandschutzhelferunterweisung	98,00 €	98,00 €
	Feuerlöscherunterweisung	78,00 €	78,00 €
	Aus- und Fortbildung pro Lehrgang		
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	597,00 €	597,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben	1.970,00 €	1.970,00 €

Entscheidungsvorlage

Änderung der FwKES

Die Anschlusskosten für Feuermelder haben sich erhöht, weil sich die Kosten für das Personal erhöht haben.

Die monatlichen Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung von Feuermeldern haben sich erhöht, da sich die kalkulatorischen Kosten und die Kosten für das Personal erhöht haben.

Änderung der Anlage (des Kostenverzeichnisses) zur FwKES

Pos. 1. Die "Stundensätze für Personal" werden aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) über die Festsetzung von Stundensätzen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes kalkuliert. Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz müssen sich die Gemeinden bei Pflichtleistungen von Feuerwehren mit 10 % an den Einsatzkosten beteiligen. Diese Eigenbeteiligung wird von den in der AdO festgesetzten Stundensätzen abgezogen. Die Kalkulation beruht auf der AdO Nr. 1 B vom 02.01.2019.

Pos. 3. Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich entsprechend der Erhöhung der Personalkosten geändert.

Pos. 8 Die Ausbildungskosten für das Rettungsdienstmodul 2 für Disponenten in Integrierten Leitstellen und die Rettungssanitäterausbildung wurden neu kalkuliert.

Beschlussvorlage
OA/008/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):
Neuerlass der Stadionverordnung (StadionVO)

Anlagen:
Sachbericht
Stadionverordnung alt
Stadionverordnung neu
Stadionverordnung Karte

Sachverhalt (kurz):

Die Stadt Nürnberg hat zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz bei Veranstaltungen im Stadion eine Stadionverordnung nach Art. 23 LStVG erlassen, deren Geltungsdauer am 31.12.2019 endet. In Abstimmung mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Stadion Nürnberg Betriebs GmbH und dem 1.FCN als Hauptnutzer des Stadion wurde die beiliegende Neufassung der Stadionverordnung erarbeitet. Dazu wurden auch die Verordnungen in Augsburg, Fürth, Ingolstadt, München und Regensburg herangezogen. Hauptänderungen sind die Erweiterung des Geltungsbereichs auf den Außenbereich des Stadions (§ 1), eine Erweiterung von untersagten Gegenständen und Äußerungen (§ 5) und die Neuaufnahme von Pflichten für Veranstalter (§ 6).

Der Ausschuss wird gebeten, die beiliegende Verordnung zu begutachten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Keine Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Stadionverordnung (StadionVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 27.11.2019 wird der Erlass der beiliegenden Stadionverordnung (StadionVO) beschlossen.

Beilage

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 27.11.2019
Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):
Neuerlass der Stadionverordnung (StadionVO)

1. Anlass für den Neuerlass der Stadionverordnung

Die Stadt Nürnberg hat zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz bei Veranstaltungen im Stadion eine Stadionverordnung nach Art. 23 LStVG erlassen, die zum 01.01.2000 in Kraft getreten ist und deren Geltungsdauer am 31.12.2019 kraft Gesetzes endet. In Abstimmung mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem 1.FCN als Hauptnutzer des Stadions wurde die beiliegende Neufassung der Stadionverordnung erarbeitet. Dazu wurden auch die Verordnungen von Augsburg, Fürth, Ingolstadt, München und Regensburg herangezogen. Die beiliegende Neufassung weicht in keiner Regelung gravierend von den Verordnungen dieser Städte ab.

Hauptänderungen gegenüber der bisherigen Stadionverordnung sind

- die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Eingangs- und unmittelbaren Zugangsbereich um das Stadion (§ 1),
- die Erweiterung von untersagten Gegenständen und Äußerungen mit andere Menschen verunglimpfenden und verachtenden Inhalten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1),
- das Verbot des Mitführens und Verwendens von Gegenständen zur Verhinderung der Identitätsfeststellung (§ 5 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 7),
- die Aufnahme von Pflichten für Veranstalter (§ 6).

2. Rechtsgrundlage

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Veranstaltungen im Stadion sowie das Geschehen im Bereich vor den Eingängen und im Zugangsbereich zum Stadion sind Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen. Dabei bestehen aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse und der Erfahrungen aus vielen Veranstaltungen durch das hohe Besucheraufkommen und das Verhalten der Besucher nicht nur abstrakte, sondern konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz. Sittlichkeit ist dabei nicht auf sexuelle, moralische oder ethische Aspekte begrenzt, sondern im Hinblick auf den Normzweck der Gefahrenabwehr und mit Rücksicht auf die grundrechtlichen Gewährleistungen in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG auszulegen. Art. 23 LStVG soll das Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen ordnen, soweit deren Verhalten sicherheits- und sozialrelevant ist, d.h. nach außen in Erscheinung tritt und das Allgemeinwohl beeinträchtigen kann. Es werden auch Verhaltensweisen erfasst, die dem grundgesetzlich verbürgten Menschenbild widersprechen, mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind oder wegen ihres Öffentlichkeitsbezugs einem sozialethischen Unwerturteil unterliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.03.2009 - 8 B 2/09). Die Stadionverordnung verbietet deshalb nicht nur Gegenstände und Verhaltensweisen, die das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher gefährdenden, sondern auch Gegenstände und Äußerungen mit rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, verfassungsfeindlichen und zu Gewalttaten aufrufenden Inhalten. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Nürnberg gegen die zunehmenden und vielfältigen, andere Menschen verunglimpfenden und entwürdigenden Äußerungen bei Veranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen, stellt.

3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Die Erfahrungen mit Veranstaltungen aller Art, insbesondere bei Fußballspielen, zeigen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit im und vor dem Stadion Regelungen für das Verhalten der Besucherinnen und Besucher erforderlich sind. Es hat sich gezeigt, dass die bisherigen Ge- und Verbote weitgehend geeignet und erforderlich sind, die auftretenden Gefahren zu verhüten. In einigen Punkten hat sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf gezeigt. Dies gilt insbesondere für die Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Eingangs- und Zugangsbereich vor dem Stadion. Die Regelungen sind auch im Hinblick auf die hohen Schutzziele, das Leben und die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher zu schützen, und die hohe Gefahrensituation für diese Rechtsgüter angemessen.

4. Vereinbarkeit mit Grundrechten

Durch die Stadionverordnung werden bei Veranstaltungen die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 102 Abs. 1 BV) und die Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 GG, Art. 103 BV) eingeschränkt. Nach Art. 58 LStVG können diese Grundrechte durch Verordnungen und Anordnungen, die auf Grund des LStVG erlassen werden, eingeschränkt werden. Die Beschränkungen stehen in keinem Missverhältnis zu den geschützten Rechtsgütern und der Gefahrensituation.

5. Aufwand für Vollzug und Überwachung

Je nach Veranstaltungsart und -größe überwachen ein vom Veranstalter beauftragter Ordnungsdienst und die Polizei die Sicherheit und Ordnung und die Einhaltung der Regelungen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

In Satz 1 wurde ein zeitlicher Geltungsbereich von drei Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis drei Stunden nach Veranstaltungsende neu aufgenommen. Bisher war kein zeitlicher Geltungsbereich festgelegt.

In Satz 2 wurde der räumliche Geltungsbereich, der bisher nur für den umfriedeten Bereich des Stadions galt, auf den unmittelbaren Eingangs- und Zugangsbereich von bis zu 150 Meter Entfernung von der Stadioneinfriedung ausgeweitet. Nachdem es bei größeren Veranstaltungen bereits vor den Eingängen und im unmittelbaren Zugangsbereich zu Menschenansammlungen und gefährlichen Verhaltensweisen kommt (z.B. Trinken von Alkohol, Wegwerfen oder Hinstellen von Flaschen in den Eingangsbereichen, Mitführen gefährlicher Gegenstände), wurde der räumliche Geltungsbereich auf diesen Bereich ausgeweitet. Dabei wird der umfriedete Bereich des Stadions als Stadionanlage und der äußere Bereich als Zugangsbereich unterschieden. Sofern sich die Ge- und Verbote der Stadionverordnung auf ihren Geltungsbereich beziehen, gelten sie für die Stadionanlage und den Zugangsbereich. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Beschreibung in § 1 und der beiliegenden Karte ausreichend bestimmt. Ein solcher Umfeldbereich ist auch in den Stadionverordnungen der anderen bayerischen Städte, ausgenommen Fürth, erfasst.

Zu § 2 Aufenthalt

In Abs. 1 wird ergänzend eingefügt, dass die Eintrittskarten innerhalb des Stadions mitzuführen sind.

In Abs. 2 wird mit Satz 3 ein Betretungsverbot von Blöcken und Zuschauerbereichen ohne Berechtigung ergänzt.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3.

Zu § 3 Eingangskontrollen

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die Durchsuchung die Bekleidung umfasst und der Begriff mitgeführte Gegenstände konkretisiert. Der bisherige Satz 3 wird in Abs. 3 Nr. 2 aufgenommen.

In Abs. 3 werden die Gründe für ein Abweisen von Personen in einer Ziffernfolge aufgeführt. Nr. 1 wird unverändert übernommen. Nr. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 3. In Nr. 3 werden die Gründe für die Annahme einer Gefahren konkretisiert. Das bisher enthaltene Stadionverbot als Abweisungsgrund wird durch das weitergehende bestehende Sicherheitsrisiko, das von einer Person ausgeht, umfasst. In Nr. 4 wird der erhebliche Alkoholeinfluss anstelle des Blutalkoholkonzentrationswertes von 0,8 Promille durch den entsprechenden Wert für die Atemluftkonzentration definiert.

Zu § 4 Verhalten im Stadion

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

In Abs. 2 Satz 1 werden auch Anordnungen des Veranstalters und des Betreibers aufgenommen. In Satz 2 wird neu aufgenommen, dass bereits im Stadion anwesende Personen aus den gleichen Gründen, die eine Abweisung erlauben, auch des Stadions verwiesen werden können.

Der bisherige Abs. 3 wird in § 3 Abs. 3 eingefügt.

Zu § 5 Verbote

Nach Abs. 1 ist die Abgabe von alkoholischen Getränken weiterhin nur mit Erteilung einer Ausnahme durch Stadt zulässig. Für Fußballspiele des 1.FCN wird dies im Erlaubnisbescheid nach Art. 19 LStVG für jede Hin- und Rüchrunde geregelt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken wird vor jeder Hin- und Rückrunde mit der Polizei, den Rettungsdiensten und dem 1.FCN anhand der Vorkommnisse und Erfahrungen abgestimmt.

In Abs. 2 Nr. 1 werden Gegenstände mit rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten um gewaltverherrlichende und diskriminierende Inhalte ergänzt sowie rechtsradikale Inhalte durch verfassungsfeindliche Inhalte erweitert und rechtlich konkretisiert.

In Abs. 2 Nr. 2 wird der Begriff Waffen rechtlich konkretisiert.

In Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff Sachen durch Gegenstände ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 4 werden Gassprühdosen auf Sprühdosen erweitert und zu ätzenden und färbenden Substanzen gesundheitsgefährdende Substanzen hinzugefügt.

In Abs. 2 Nr. 5 werden Flaschen und Dosen unter den Begriff Behältnisse erfasst und verboten, sofern sie aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material sind.

In Abs. 2 Nr. 6 werden Fahnen und Transparentstangen aus der bisherigen Nr. 8 integriert und deren Länge auf 2 m begrenzt. Der Durchmesser von höchstens 2 cm ist unverändert. Größere Fahnen und Transparente können nach Abs. 2 Satz 2 von der Stadt oder der Polizei zugelassen werden. Mit diesem Ausnahmevorbehalt wird auf die missbräuchliche Verwendung von größeren Fahnen und Transparenten zur Verdeckung von strafbaren Handlungen (z.B. Entzünden von Pyrotechnik) und zur Verhinderung der Identitätsfeststellung reagiert.

In Abs. 2 Nr. 7 werden Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände rechtlich konkretisiert. Sie bleiben verboten. Nach Abs. 2 Satz 2 können die Stadt und die Polizei Ausnahmen erteilen (z.B. für ein Bühnenfeuerwerk bei Konzerten). Die Stadt Nürnberg bringt damit zum Ausdruck, dass sie das Verbot von Pyrotechnik in Fußballstadien unterstützt.

Die bisherige Nr. 8 wird in Nr. 6 integriert. Dadurch verschieben sich die folgenden Ziffern nach oben.

In Abs. 2 Nr. 8 werden mechanisch betriebene Lärminstrumente um anders betriebene Lärminstrumente ergänzt. Nach Abs. 2 Satz 2 können die Stadt und die Polizei Ausnahmen erteilen.

In Abs. 2 Nr. 9 bleibt das Alkoholverbot unverändert bestehen.

In Abs. 2 Nr. 10 bleibt das Verbot von sonstigen gefährlichen Gegenständen unverändert bestehen.

In Abs. 2 Nr. 11 wird neu eingefügt, dass es verboten ist Gegenstände mitzuführen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. Damit wird das Verbot des Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Bay. Versammlungsgesetz (BayVersG) aufgegriffen und verdeutlicht, dass dieses auch bei Veranstaltungen im Stadion gilt. Nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG ist es verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen.

In Abs. 3 Nr. Nr. 1 werden analog zu Abs. 2 Nr. 1 rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen um gewaltverherrlichende, diskriminierende und zur Gewalt aufrufenden Äußerungen ergänzt sowie rechtsradikale Äußerungen durch verfassungsfeindliche Inhalte erweitert und rechtlich konkretisiert.

In Abs. 3 Nr. 2 wird ein Verbot von Inhalten und Äußerungen eingeführt, die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder ähnliche Institutionen, Personen oder Personengruppen beleidigen, schmähen oder herabwürdigen. Damit soll den zunehmenden Beleidigungen gegen solche Personen und Organisationen entgegengewirkt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen und Organisationen, die die Durchführbarkeit der Veranstaltungen und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher gewährleisten, beleidigend und entwürdigend behandelt werden.

In Abs. 3 Nr. 3 wird das bisherige Verbot des Werfens von Gegenständen in Nr. 2 konkretisiert.

Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 entsprechen den bisherigen Nr. 5, 6 und 7.

In Abs. 3 Nr. 7 wird analog zu Abs. 2 Nr. 11 die Vermummung zum Zwecke der Verhinderung der Identitätsfeststellung verboten.

Aus dem bisherigen Abs. 3 werden die Nummern 2, 3, 8 und 10 in Abs. 4 aufgenommen, weil sich diese nur auf die Stadionanlage beziehen, während Abs. 3 auch auf den Zugangsbereich umfasst. Der bisherige Abs. 3 Nr. 9 wird durch § 4 Abs. 3 abgedeckt.

In Abs. 3 Satz 2 wird eine Ausnahmemöglichkeit durch die Stadt oder die Polizei von den Verboten für sperrige Gegenstände (insb. große Fahnen), Feuerwerkskörper und Lärminstrumente eingefügt. Insbesondere für große Fahnen oder Feuerwerke bei Konzerten wurden solche Ausnahmen bisher schon erteilt.

Abs. 4 Nr.1 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Nr. 2 und wird auf eine anderweitige zweckniedrige Nutzung erweitert.

Abs. 4 Nr. 2, 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 3 Nr. 3, 8 und 10.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen Abs. 4.

Zu § 6 Pflichten für Veranstalter

Neu aufgenommen werden Pflichten, die der Veranstalter in der Stadionanlage erfüllen muss, damit die Sicherheit im Stadion gewährleistet ist. Dazu gehören die Einhaltung des Sicherkonzeptes für das Stadion, die Ausgabe von Eintrittskarten oder Berechtigungsausweisen, ausgenommen bei Veranstaltungen ohne Eintrittsentgelt und bei geschlossenen Veranstaltungen, das Durchführen der erforderlichen Einlasskontrollen, das Einhalten der zugelassenen Besucherzahl und das Treffen von Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die Verhaltensregelungen eingehalten werden. Diese Verpflichtungen sind bisher im Nutzungsvertrag zwischen der Stadionbetreibergesellschaft und dem Veranstalter festgelegt worden. Die Aufnahme in die Stadionverordnung verdeutlicht, dass die privatrechtliche Verpflichtung im Nutzungsvertrag einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung folgt.

Zu § 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall, Hausrecht

Diese Regelungen zum Erteilung von Ausnahmen von den Ge- und Verboten (Abs. 1), zum Verweisen aus dem Stadion und für Zutrittsverbote (Abs. 2), zum Hausrecht während der Veranstaltung (Abs. 3) und zum Fortgelten von richterlichen, sicherheitsrechtlichen und auf Hausrecht beruhenden Regelungen (Abs. 4) wurden neu aufgenommen. Sie ermöglichen der Stadt zum einen angemessen auf unterschiedliche Veranstaltungen und Gefahrenlagen zu reagieren (Abs. 1) und stellen die rechtliche Situation beim Hausrecht und im Verhältnis zu anderen Regelungen klar (Abs. 3 und Abs. 4). Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2.

Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Die bisher in § 6 mit Geldbuße bewehrten Regelungen wurden den vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 9 Inkrafttreten

Die Stadionverordnung soll am 01.01.2020 in Kraft treten und wieder für die gesetzliche Höchstdauer von 20 Jahren gelten.

Nürnberg, 12.11.2019
Ordnungsamt
i.V. gez. Pollack (5330)

Stadionverordnung
(StadionVO – StadVO)

Vom 20. Dezember 1999 (Amtsblatt S. 580),

geändert durch Verordnung vom 8. August 2018 (Amtsblatt S. 346)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl. S. 130) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Frankenstadions (Stadionanlagen).

§ 2

Aufenthalt

(1) In den Stadionanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz ist einzunehmen (Blockzwang). Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind zu beachten.

§ 3

Eingangskontrollen

(1) Jede Person ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel nach Gegenständen zu durchsuchen, die nach § 5 nicht mitgeführt werden dürfen. Die Durchsuchung erstreckt sich auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

(3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion nicht nachweisen können und Personen, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Sachwerte Dritter ausgeht oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen wurde oder die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern; als erkennbarer Einfluß gilt jedenfalls ein Alkoholisierungsgrad von 0,8 Promille und mehr.

§ 4

Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jedermann so zu verhalten, daß niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Verbote

(1) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Ausnahmen können für einzelne Veranstaltungen von der Sicherheitsbehörde durch Bescheid zugelassen werden.

(2) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. rassistisches, fremdenfeindliches oder rechtsradikales Propagandamaterial,
2. Waffen jeder Art,
3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen,
5. Flaschen und Dosen. Becher und Krüge, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
6. sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
7. Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
8. Fahnen- und Transparentstangen, deren Durchmesser größer als 2 cm ist,
9. mechanisch betriebene Lärminstrumente (z. B. Preßluftfanfaren),
10. alkoholische Getränke, wenn Alkoholverbot besteht,
11. sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer).

(3) Verboten ist den Besuchern weiterhin

1. rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer, zu besteigen oder zu übersteigen,
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
6. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionmieters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,

7. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
9. Zugänge und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen,
10. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

(4) Das Fahren und Parken innerhalb des umfriedeten Bereichs ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 sich unberechtigt im Geltungsbereich aufhält, seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt,
2. § 4 Abs. 1 sich so verhält, daß ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
3. § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung alkoholische Getränke abgibt,
4. § 5 Abs. 2 die dort bezeichneten Gegenstände mit sich führt,
5. § 5 Abs. 3 Nr. 1 rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen äußert oder verbreitet,
6. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Bauten oder Einrichtungen besteigt,
7. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Bereiche betritt, die nicht für Besucher zugelassen sind,
8. § 5 Abs. 3 Nr. 4 mit Gegenständen wirft,
9. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Feuer macht oder Feuerwerkskörper zündet,
10. § 5 Abs. 3 Nr. 6 Sachen verkauft oder verteilt oder Sammlungen durchführt,
11. § 5 Abs. 3 Nr. 7 Sachen beschriftet, bemalt oder beklebt,
12. § 5 Abs. 3 Nr. 8 das Stadion verunreinigt,
13. § 5 Abs. 3 Nr. 9 Zu- und Abgänge sowie Rettungswege nicht freihält,
14. § 5 Abs. 4 im Geltungsbereich der Verordnung ohne Berechtigungsausweis fährt, parkt oder die jeweiligen Einschränkungen nicht beachtet.

(2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Einschränkung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 19. November 1998 (Amtsblatt S. 592) außer Kraft.

Stadionverordnung (StadionVO)

Vom …….....……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufenthalt

§ 3 Eingangskontrollen

§ 4 Verhalten im Stadion

§ 5 Verbote

§ 6 Pflichten für Veranstalter

§ 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall, Hausrecht

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Stadion am Max-Morlock-Platz während einer Veranstaltung sowie drei Stunden vor Beginn (maßgeblich ist der auf der Eintrittskarte angegebene Einlassbeginn) und drei Stunden nach Ende der Veranstaltung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions einschließlich der Umzäunungen (Stadionanlagen) sowie auf folgende öffentliche Flächen vor den Stadionanlagen (Zugangsbereich):

1. Max-Morlock-Platz zwischen Stadionanlage und dem nördlich anschließenden Parkplatz (Parkplatz S5);
2. Hans-Kalb-Straße zwischen Max-Morlock-Platz und dem südwestlichen Ende der Kleingartenanlage;
3. Parkplatz westlich des Stadionbades (Parkplatz S1) innerhalb dessen Umfriedung;
4. Max-Morlock-Platz und Karl-Steigelmann-Straße bis zu den Umfriedungen der Sport- und Veranstaltungshalle (Arena) und des Zeppelinfeldes.

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamtes vom 05.11.2019 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 2

Aufenthalt

(1) In den Stadionanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuzeigen.

(2) Der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz ist einzunehmen (Blockzwang). Die in Berechtigungsausweisen vermerkten Regelungen sind zu beachten. Das Betreten von Blöcken und sonstigen Zuschauerbereichen ohne Berechtigung ist untersagt.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr, des Veranstalters, des Betreibers, des Ordnungsdienstes oder des Rettungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken und sonstigen Zuschauerbereichen, einzunehmen.

§ 3

Eingangskontrollen

(1) Jede Person ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen oder ihre sonstige Zugangsberechtigung nachzuweisen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, nach Gegenständen zu durchsuchen, die nach § 5 nicht mitgeführt werden dürfen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf die Bekleidung und mitgeführte Taschen, Rucksäcke und andere Behältnisse.

(3) Personen sind zurückzuweisen und am Betreten der Stadionanlagen zu hindern, wenn

1. sie ihre Berechtigung zum Aufenthalt im Stadion nicht nachweisen können;
2. sie die Durchsuchung nach Abs. 2 verweigern;
3. von ihnen auf Grund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht oder
4. sie erkennbar und erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen; als erheblicher Alkoholeinfluss gilt eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,4 mg/l Atemluft.

§ 4

Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlagen haben sich alle Besucherinnen und Besucher so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Veranstalters, des Betreibers, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers ist Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Personen bei Vorliegen der in § 3 Abs. 3 genannten Voraussetzungen des Stadions verwiesen werden.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5

Verbote

(1) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt. Ausnahmen können für einzelne Veranstaltungen von der Stadt zugelassen werden.

(2) Im Geltungsbereich der Verordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Gegenstände mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie verfassungsfeindlichen Inhalt;
2. Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
4. Sprühdosen, ätzende, färbende oder gesundheitsgefährdende Substanzen;

5. Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen, ausgenommen die zur Abgabe in den Stadionanlagen zugelassenen Behältnisse;

6. sperrige Gegenstände, insbesondere Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer sowie Fahnen und Transparente mit Stangen, deren Durchmesser mehr als 2,0 cm und deren Länge mehr als 2,0 m beträgt;

7. Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung;

8. mechanisch, elektrisch und mit Gas betriebene Lärminstrumente (z. B. Druckluftfanfaren) und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung (z. B. Megaphon);

9. alkoholische Getränke, wenn Alkoholverbot besteht;

10. sonstige gefährliche Gegenstände (z. B. Laserpointer);

11. Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Ausnahmen von Nrn. 6, 7 und 8 können für einzelne Veranstaltungen von der Stadt oder der Polizei zugelassen werden.

(3) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Inhalte zu äußern oder zu zeigen oder zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen;

2. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder andere der Sicherheit und dem geordneten Ablauf der Veranstaltung dienende Institutionen, Personen und Personengruppen durch Fahnen, Transparente, Aufkleber, Äußerungen oder sonstige Kundgabeformen zu beleidigen, zu schmähen oder herabzuwürdigen;

3. Gegenstände in die Stadionanlagen (insbesondere über Zäune der äußeren Umfriedung) und im gesamten Stadionbereich (insbesondere in den Innenraum oder in den Zuschauerraum) zu werfen;

4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes zu verwenden;

5. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

6. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wege zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in einer sonstigen Art zu beschädigen;

7. an der Veranstaltung in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.

(4) Den Besucherinnen und Besuchern ist es im Bereich der Stadionanlagen verboten,

1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder anderweitig zweckwidrig zu nutzen;

2. Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

3. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

(5) Das Fahren und Parken innerhalb des umfriedeten Bereichs ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten.

§ 6

Pflichten für Veranstalter

Wer im Stadion eine Veranstaltung durchführt, hat in den Stadionanlagen

1. das Sicherheitskonzept für das Stadion einzuhalten;
2. an alle Besucherinnen und Besucher Eintrittskarten oder einen sonstigen Berechtigungsausweis auszugeben, ausgenommen bei Veranstaltungen, bei denen der Eintritt frei ist, und bei geschlossenen Gesellschaften;
3. Eingangskontrollen entsprechend § 3 durchzuführen;
4. sicherzustellen, dass die zugelassene Besucherzahl nicht überschritten wird und
5. Vorkehrungen zu treffen, die das Einhalten der §§ 4 und 5 durch die Besucherinnen und Besucher sicherstellen.

§ 7

Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall, Hausrecht

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Veranstalters aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 zulassen.

(2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Einschränkung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Dabei einbehaltene Zutrittsberechtigungen wie Jahres- bzw. Dauerkarten sind an den Aussteller zurückzugeben. Der Erlass von weiteren Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt.

(3) Der Betreiber des Stadions und/oder der Veranstalter für die Dauer einer Veranstaltung übt das Hausrecht aus. Regelungen und Anweisungen, die innerhalb des Hausrechts getroffen werden, dürfen dieser Verordnung nicht widersprechen.

(4) Richterliche, sicherheitsrechtliche und auf Hausrecht beruhende Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

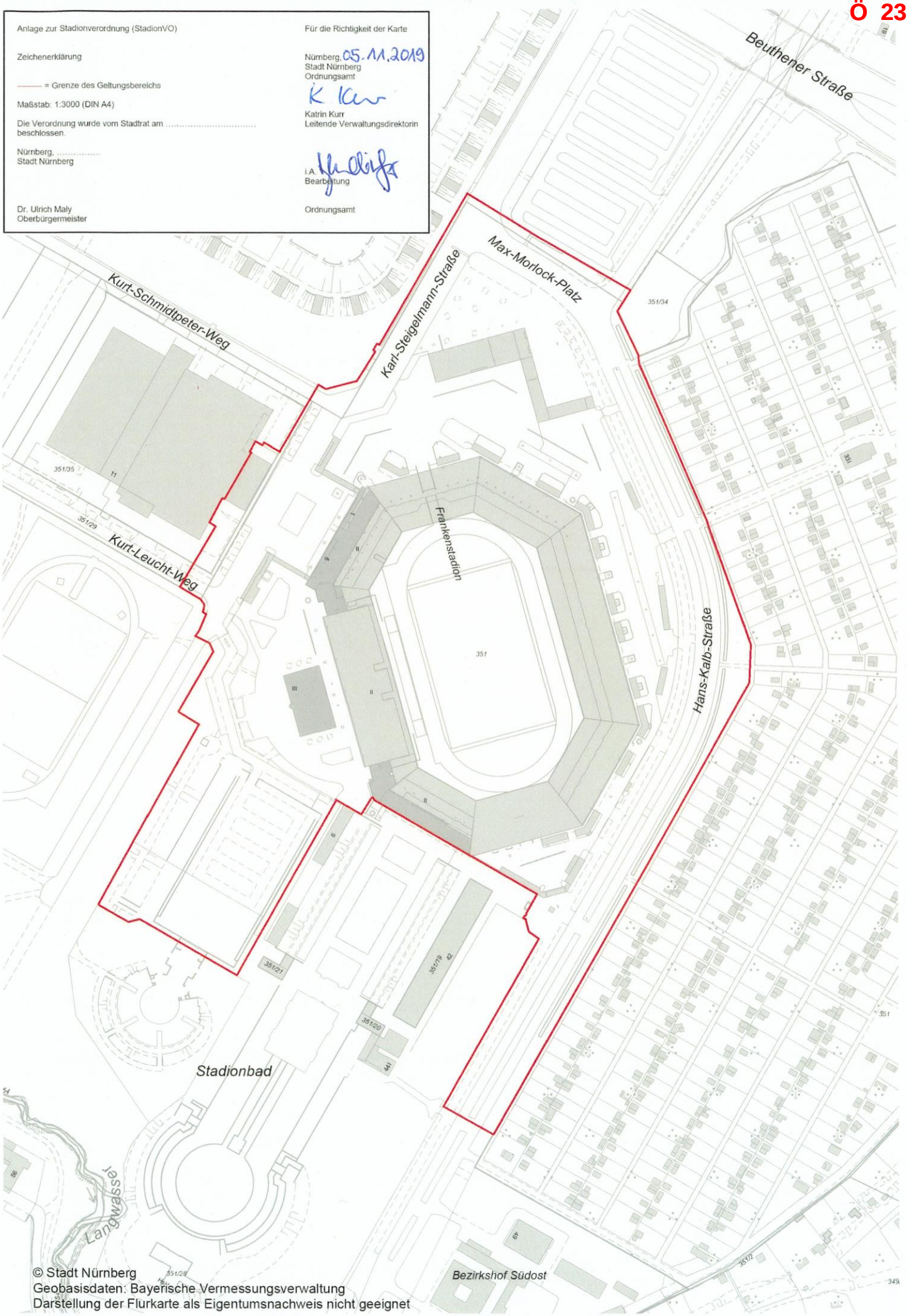
1. § 2 Abs. 1 sich unberechtigt in Stadionanlagen aufhält, eine gültige Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis nicht vorzeigt;
2. § 2 Abs. 2 Satz 3 einen Block ohne Berechtigung betritt;
3. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird;
4. § 4 Abs. 3 Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege nicht freihält;
5. § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung alkoholische Getränke abgibt;
6. § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dort bezeichnete Gegenstände mit sich führt,
7. § 5 Abs. 3 Nr. 1 rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder verfassungsfeindliche Inhalte äußert oder zeigt oder zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufruft;
8. § 5 Abs. 3 Nr. 2 Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder andere der Sicherheit und dem geordneten Ablauf der Veranstaltung dienende Institutionen, Personen und Personengruppen durch Fahnen, Transparente, Aufkleber, Äußerungen oder sonstige Kundgabeformen beleidigt, schmäht oder herabwürdigt;
9. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Gegenstände in die Stadionanlagen oder im gesamten Stadionbereich wirft,

10. § 5 Abs. 3 Nr. 4 Feuer macht, Feuerwerkskörper, Rauchbomben, Bengalfackeln, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet;
11. § 5 Abs. 3 Nr. 5 Waren oder Eintrittskarten verkauft oder Drucksachen verteilt oder Sammlungen durchführt;
12. § 5 Abs. 3 Nr. 6 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt, besprüht, beklebt oder in einer sonstigen Art beschädigt;
13. § 5 Abs. 3 Nr. 7 an der Veranstaltung in einer Aufmachung teilnimmt, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
14. § 5 Abs. 4 Nr. 1 Bauten oder Einrichtungen besteigt oder anderweitig zweckwidrig nutzt;
15. § 5 Abs. 4 Nr. 2 Bereiche betritt, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind;
16. § 5 Abs. 4 Nr. 3 die Notdurft verrichtet oder das Stadion in anderer Weise verunreinigt;
17. § 5 Abs. 4 Nr. 4 Tiere mitführt;
18. § 5 Abs. 5 innerhalb des umfriedeten Bereiches fährt, parkt oder die jeweiligen Einschränkungen nicht beachtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.


Anlage zur Stadionverordnung (StadionVO)
Zeichenerklärung
——— = Grenze des Geltungsbereichs
Maßstab: 1:3000 (DIN A4)
Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.
Nürnberg,
Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Für die Richtigkeit der Karte
Nürnberg, 05.11.2019
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Katrin Kurr
Leitende Verwaltungsdirektorin
i.A.
Bearbeitung
Ordnungsamt
Beuthener Straße
Max-Morlock-Platz
Karl-Steigelmann-Straße
Kurt-Schmidtpeter-Weg
Kurt-Leucht-Weg
Frankenstadion
Hans-Kalb-Straße
Stadionbad
Langwasser
Bezirkshof Südost
351/34
351/35
351/29
351/21
351/19
351/20
351/28
351/2
© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Beschlussvorlage
OA/009/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 - Sonntagsverkaufsverordnung

Sachverhalt (kurz):

Anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen Gemeinden jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen für bis zu fünf Stunden zulassen. Seit dem Jahr 2010 wurden für die Südstadt und das übrige Stadtgebiet jeweils zwei getrennte Verkaufssonntage festgesetzt. Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2016 sowie dreier Umfragen im Jahr 2015 wurde die bisherige Regelung den in den Urteilen aufgestellten Anforderungen angepasst. Seit dem Jahr 2017 wurde nur noch ein Verkaufssonntag für die Altstadt anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarktes und für die Südstadt anlässlich des Maifestes auf dem Aufseßplatz zugelassen. Diese Regelung soll beibehalten werden.

Nach Abstimmung in der Nachbarschaftskonferenz der Städteachse werden für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung der kirchlichen Feiertage folgende verkaufsoffene Sonntage vorgeschlagen:

- 03.05.2020 anlässlich des Maifestes am Aufseßplatz für das Gebiet der Südstadt
- 27.09.2020 anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarktes für das Gebiet der Altstadt

Für die Festlegung der Termine muss die Sonntagsverkaufsverordnung 2020 neu beschlossen werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgrund der Beschäftigtenstruktur im Einzelhandel sind überdurchschnittlich Frauen, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte mit niedrigen Einkommen im Umfang von 5 h plus Wegezeit betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2020 (Sonntagsverkaufsverordnung 2020 - SoVerkVO 2020) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 27.11.2019 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2020 (Sonntagsverkaufsverordnung 2020 – SoVerkVO 2020) beschlossen.

Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 27.11.2019
Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 – Sonntagsverkaufsverordnung (SoVerkV)

1. Rechtsgrundlage

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) dürfen Gemeinden anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festsetzen, an denen Verkaufsstellen bis zu fünf Stunden öffnen können. Die Öffnungszeiten müssen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen und spätestens um 18:00 Uhr enden.

2. Bisherige Regelungen in Nürnberg

Von 2010 bis 2016 wurden in Nürnberg jeweils zwei getrennte Verkaufssonntage für einen Teil der Südstadt zum Maifest bzw. zum Herbstvolksfest sowie für das übrige Stadtgebiet zum Ostermarkt und zum Altstadtfest/Herbstmarkt genehmigt. Damit wurde die gesetzlich höchstzulässige Anzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen ausgeschöpft.

Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2016 wurde die 2+2-Regelung überarbeitet. Seit dem Jahr 2017 wird nur noch jeweils ein verkaufsoffener Sonntag in der Südstadt (anlässlich des Maifestes auf dem Aufseßplatz) und in der Altstadt (anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarktes) zugelassen. Aufgrund der Urteile mussten auch die Gebiete, in denen die Sonntagsöffnung möglich ist, erheblich verkleinert werden. Das Gebiet der Südstadt wurde deshalb nahezu halbiert. Für den verkaufsoffenen Sonntag zum Altstadtfest/Herbstmarkt wurde die Fläche auf die Altstadt innerhalb des historischen Mauerrings begrenzt.

3. Anhörung von Verbänden, Organisationen und Kirchen

Das Ordnungsamt hat eine Anhörung der betroffenen Verbände und Organisationen sowie der Kirchen durchgeführt. Dabei ergaben sich gegenüber den Vorjahren keine neuen Positionen. Die Katholische Betriebsseelsorge, der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (kda Kirche+Arbeit) sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen verkaufsoffene Sonntage aus grundsätzlichen Erwägungen ab. In diesem Zusammenhang bringt der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wie auch die Katholische Betriebsseelsorge vor, dass die Sonntagsöffnung kein wirksames Mittel gegen den zunehmenden Internethandel ist. Vielmehr wird dadurch der Verdrängungswettbewerb verstärkt, der nicht unwesentlich zur Verödung der Innenstädte beiträgt. Die gegensätzliche Position vertritt der Handelsverbandes Bayern e.V., der den Erlass der Sonntagsverkaufsverordnung außerordentlich begrüßt.

4. Verkaufsoffene Sonntage 2020

Es wird vorgeschlagen, die seit 2017 bestehende Regelung 1+1-Regelung fortzuführen. Die Termine für das Jahr 2020 wurden in der Nachbarschaftskonferenz mit Erlangen, Fürth und Schwabach abgestimmt. Für Nürnberg wurden folgende Termine festgelegt:

- 03.05.2020 anlässlich des Maifestes am Aufseßplatz für die Südstadt
- 27.09.2020 anlässlich des Altstadtfestes/Herbstmarkt für die Innenstadt

Zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage muss die Sonntagsverkaufsverordnung neu erlassen werden.

Nürnberg, 04.11.2019
Ordnungsamt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2020 (Sonntagsverkaufsverordnung 2020 – SoVerkVO 2020)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Südstadtsonntag
§ 2 Altstadtsonntag
§ 3 Inkrafttreten

§ 1
Südstadtsonntag

Aus Anlass des Maifestes auf dem Aufseßplatz dürfen Verkaufsstellen innerhalb des durch folgende Verkehrswege begrenzten Gebietes am 03.05.2020 zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein: Bahnlinie zwischen Marientunnel und Kreuzung An den Rampen/Gibitzenhofstraße/Untere Mentergasse, Gibitzenhofstraße, Pfälzerstraße, Schuckertstraße, Gudrunstraße, Wodanstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Hainstraße, Regensburger Straße. Satz 1 gilt auch für die Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen.

§ 2
Altstadtsonntag

Aus Anlass des Altstadtfestes und des Herbstmarktes dürfen Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt (umfasst durch die Straßen Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben) am 27.09.2020 zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein. Satz 1 gilt nur für die Verkaufsstellen, die innerhalb des durch die aufgeführten Straßen begrenzten Gebietes liegen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.